



# Verhandlungen der Landessynode

der Evangelischen Landeskirche in Baden

# 6.

## ordentliche Tagung

**vom 12. April bis 16. April 2011  
(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)**

# **VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE**

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

## **6. ordentliche Tagung vom 12. April bis 16. April 2011**

(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

---

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Gestaltung Umschlag: Perfect Page, Kaiserstraße 88, 76133 Karlsruhe

Druck: Druckerei Grube & Speck, Winterstraße 17, 76137 Karlsruhe

2011

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)



## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI–VIII
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Veränderungen . . . . .	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	XI
VII. A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode . . . . .	XII
B Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien . . . . .	XIII–XVI
IX. Die Redner bei der Tagung der Landessynode . . . . .	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVIII–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXVI–XXVIII
XII. Eröffnungsgottesdienst . . . . .	1–3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein . .	1
Predigt von Oberkirchenrat Gerhard Vicktor . . . . .	2–3
XIII. Schwerpunkttag: „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“ . . . . .	4–13
XIV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 13. April 2011 . . . . .	15–35
Zweite Sitzung, 15. April 2011 . . . . .	36–54
Dritte Sitzung, 16. April 2011 . . . . .	55–84
XV. Anlagen . . . . .	85–261

**I****Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin  
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreter der Präsidentin: Wermke, Axel, Rektor  
Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer  
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn

**II****Das Präsidium der Landessynode**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter,  
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

**III****Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter,  
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- |                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Günter Eitenmüller   |
| Finanzausschuss:                 | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss:                  | Theo Breisacher      |
| Rechtsausschuss:                 | Dr. Fritz Heidland   |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Henriette Fleißner, Renate Gassert, Dr. Adelheid von Hauff, Andrea Kampschröer, Ilse Lohmann

## IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

### Ordentliche Mitglieder

#### Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

#### Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Justizrätin Margit  
Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin, Mannheim

#### Von der Landessynode gewählte Synodale:

Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal  
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach  
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim  
Groß, Thea, Dipl.Religionspädagogin, Meersburg  
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R., Merzhausen  
Klomp, Wibke, Pfarrerin, Waldkirch  
Leiser, Eleonore, Textilkaufrin, Offenburg  
Nußbaum, Hans-Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Bodersweier  
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen  
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden  
Wermke, Axel, Rektor, Ubstadt-Weiher  
Zobel, Hans-Joachim, Dekan, Müllheim

### Stellvertretende

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Justizrätin Margit

Wermke, Axel,  
Rektor, Ubstadt-Weiher

Heger, Rüdiger, Dipl.Sozialarbeiter, Linkenheim-Hochstetten  
Kampschröer, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd  
Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelsbach  
Breuer, Christiane, Redakteurin, Efringen-Kirchen  
Jammerthal, Thomas, Dekan, Baden-Baden  
Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim  
Baumann, Claudia, Pfarrerin, Kehl  
Götz, Matthias, Pfarrer, Niefern-Öschelbronn  
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Prof. f. NT / Diak.wissensch., Freiburg  
Hauth, Prof. Dr. Michael, Prof. f. Logistik & Einkauf, Schwetzingen  
Fritz, Volker, Pfarrer, Waldbronn  
Richter, Esther, Rektorin/Dipl.Pädagogin, Zaisenhausen

#### Von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie,  
Heidelberg

#### Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Teichmanis, Dr. Susanne; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan

#### Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälaten: Pfisterer, Dr. Hans; Schächtele, Dr. Traugott

## V

**Die Mitglieder der Landessynode****A Die gewählten Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	Lindenstr. 10, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchgasse 20, 76307 Karlsbad-Spielberg (KB Alb-Pfinz)
Breuer, Christiane	Redakteurin Bildungs-/Diakonieausschuss	Egringer Str. 4, 79588 Efringen-Kirchen (KB Markgräflerland)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 1, 68766 Hockenheim (KB Südliche Kurpfalz)
Dietze, Michael	Pfarrer Rechtsausschuss	Marie-Alexandra-Str. 66, 76137 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuss	Pfarrstr. 1, 75245 Neulingen (KB Bretten)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin / vBP Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal-Kleinsteinbach (KB Alb-Pfinz)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Gassert, Renate	Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Geib, Ina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Alpenstr. 12, 79848 Bonndorf (KB Hochrhein)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Religionspädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Hauff, Dr. Adelheid von	Dipl.Pädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	Königsacker 66, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Hauth, Prof. Dr. Michael	Prof. für Logistik & Einkauf Finanzausschuss	Kolpingstr. 37, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl.Sozialarbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79247 Merzhausen (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee (KB Karlsruhe-Land)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	Ludwig-Wilhelm-Str. 7 a, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)

Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Kampschröer, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd-Eberbach)
Kayser, Eva	Kunsthistorikerin Rechtsausschuss	Einsetzen 5, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Klomp, Wibke	Pfarrerin Rechtsausschuss	Paul-Gerhardt-Weg 1, 79183 Waldkirch (KB Emmendingen)
Kreß, Karl	Pfarrer Finanzausschuss	Schachleiterstr. 40, 74731 Walldürn (KB Adelsheim-Boxberg)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Lederle, Wolfgang	Beamter Finanzausschuss	Ezmattenweg 16, 79189 Bad Krozingen (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Ortenau Region Offenburg)
Leiting, Klaus-Jürgen	Ingenieur Finanzausschuss	Birkenweg 3, 79350 Sexau (KB Emmendingen)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	Remlerstr. 1, 69120 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl.Ingenieur Hauptausschuss	Im Grün 13, 79804 Dogern (KB Hochrhein)
Marz, Hans-Joachim	Arbeitstherapeut Bildungs-/Diakonieausschuss	Hauptstr. 178, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ingenieur (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Miethke, Wolf Eckhard	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Oscar-Grether-Str. 10 c, 79539 Lörrach (KB Markgräflerland)
Munsel, Heinrich	Verkaufsberater Rechtsausschuss	Ölbergweg 17, 79283 Bollschweil (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Neubauer, Horst P. W.	Informatiker Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Stockach (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Remane, Gabriele	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Friedhofstr. 13, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Richter, Esther	Rektorin/Dipl.Pädagogin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	Schrohmlöhleweg 1, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Scheele-Schäfer, Jutta	Doz. für Pflegeberufe Finanzausschuss	Liebigstr. 5, 76135 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin i. R. Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Ortenau Region Offenburg)
Schwalter, Dr. Rolf	Studiendirektor i. R. Finanzausschuss	Kirchstr. 6, 75203 Königsbach-Stein (KB Pforzheim-Land)
Seemann, Harald	Dipl.Kaufmann Finanzausschuss	Karlsruher Str. 35, 74889 Sinsheim-Dühren (KB Kraichgau)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)



Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Weis, Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	Bachgasse 54, 77971 Kippenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Wendlandt, Sabine	Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Feuersteinstr. 55, 78479 Reichenau (KB Konstanz)
Wetterich, Cornelia	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Frankensteiner Str. 8, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Wiegand, Beate	Fachlehrerin Rechtsausschuss	Schillerstr. 20, 75242 Neuhausen-Steinegg (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wurster, Jochen	Berufsschullehrer Hauptausschuss	Dilsberger Str. 11, 68259 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Zobel, Hans-Joachim	Dekan Hauptausschuss	Wilhelmstr. 17, 79379 Müllheim (KB Breisgau-Hochschwarzwald)

## **B Die berufenen Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Fritz, Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn (KB Alb-Pfinz)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Dreisamstr. 9 a, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Henkel, Teresa	SWR-Studioleiterin Bildungs-/Diakonieausschuss	Gabelsbergerstr. 4, 68165 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Henning, Prof. Dr. Peter	Prof. für Informatik Bildungs-/Diakonieausschuss	Bussardweg 7, 76356 Weingarten (KB Bretten)
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Prof. für NT/Diakoniewissenschaft Bildungs-/Diakonieausschuss	Rotenweg 12, 79199 Kirchzarten (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Lauer, Jürgen	Pfarrer und Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	Machstr. 8, 76227 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Korker Str. 24, 77694 Kehl-Bodersweier (KB Ortenau Region Kehl)
Staab, Christiane	Rechtsanwältin Bildungs-/Diakonieausschuss	Lange Str. 70, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wermke, Axel	Rektor Finanzausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)

**C Veränderungen:**

1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV):  
ausgeschieden: Stockmeier, Johannes
  
2. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI):  
ausgeschieden: Stockmeier, Johannes

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Kreß, Karl	
Alb-Pfingz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	Fritz, Volker
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Lederle, Wolfgang; Munsel, Heinrich; Zobel, Hans-Joachim	Kirchhoff, Prof. Dr. Renate
Bretten	2	Ehmann, Reinhard; Richter, Esther	Henning, Prof. Dr. Peter; Wermke, Axel
Emmendingen	2	Klomp, Wibke; Leiting, Klaus-Jürgen	
Stadtkirchenbezirk Freiburg	2	Heidland, Dr. Fritz; Overmans, Isabel	
Bezirksgemeinde Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Löwenstein, Udo Prinz zu	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang
Hochrhein	2	Geib, Ina; Lohrer, Felix	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	
Stadtkirchenbezirk Karlsruhe	3	Dietze, Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Scheele-Schäfer, Jutta	Handtmann, Caroline; Lohmann, Ilse; Staab, Christiane
Ortenau Region Kehl	2	Baumann, Claudia; Marz, Hans-Joachim	Nußbaum, Hans-Georg
Ortenau Region Lahr	2	Janus, Rainer; Weis, Mathias	
Ortenau Region Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Konstanz	2	Kayser, Eva; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	2	Fritsch, Daniel; Seemann, Harald	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Bezirksgemeinde Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wurster, Jochen	Henkel, Teresa
Markgräflerland	4	Breuer, Christiane; Miethke, Wolf Eckhard; Roßkopf, Susanne; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Kampschröer, Andrea	Lauer, Jürgen
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schowalter, Dr. Rolf	
Stadtkirchenbezirk Pforzheim	2	Thost-Stetzler, Renate; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	3	Dahlinger, Michael; Hauff, Dr. Adelheid von; Hauth, Prof. Dr. Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Remane, Gabriele; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Wetterich, Cornelia	
Zusammen:	60		12
			72

## **VI**

### **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

#### **1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

#### **2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):**

Vicktor, Gerhard (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Teichmanis, Dr. Susanne

Werner, Stefan

#### **3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Pfisterer, Dr. Hans (Prälat des Kirchenkreises Südbaden)

Schächtele, Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

## VII

### A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

#### **Bildungs- und Diakonie-** **ausschuss**

(20 Mitglieder)

Eitenmüller, Günter, Vorsitzender  
Weber, Dr. Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Breuer, Christiane	Lallathin, Richard
Dahlinger, Michael	Marz, Hans-Joachim
Fritsch, Daniel	Neubauer, Horst P. W.
Geib, Ina	Remane, Gabriele
Handtmann, Caroline	Richter, Esther
Hauß, Dr. Adelheid von	Schnebel, Rainer
Henkel, Teresa	Staab, Christiane
Henning, Prof. Dr. Peter	Wendlandt, Sabine
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Wetterich, Cornelia

#### **Finanzausschuss**

(18 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender  
Schmidt-Dreher, Gerrit, stellvertretende Vorsitzende

Ebinger, Werner	Mayer, Hartmut
Fritz, Volker	Scheele-Schäfer, Jutta
Groß, Thea	Schowalter, Dr. Rolf
Hauth, Prof. Dr. Michael	Seemann, Harald
Heidel, Klaus	Thost-Stetzler, Renate
Kreß, Karl	Weis, Mathias
Lederle, Wolfgang	Wermke, Axel
Leiting, Klaus-Jürgen	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

#### **Hauptausschuss**

(19 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender  
Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Baumann, Claudia	Lauer, Jürgen
Dörzbacher, Klaus	Leiser, Eleonore
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Löwenstein, Udo Prinz zu
Ehmann, Reinhard	Lohrer, Felix
Götz, Mathias	Miethke, Wolf Eckhard
Heger, Rüdiger	Nußbaum, Hans-Georg
Homung, Michael	Wurster, Jochen
Kampschröer, Andrea	Zobel, Hans-Joachim
Kröhl, Dr. Jutta	

#### **Rechtsausschuss**

(14 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender  
Lohmann, Ilse, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Stephanie Prinzessin von	Kayser, Eva
Dietze, Michael	Klomp, Wibke
Fath, Wolfgang	Munsel, Heinrich
Fleißner, Henriette	Overmans, Isabel
Jammerthal, Thomas	Roßkopf, Susanne
Janus, Rainer	Wiegand, Beate

### B Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Ebinger, Werner, Vorsitzender  
Lallathin, Richard, stellvertretender Vorsitzender

Fleißner, Henriette	Nußbaum, Hans-Georg
Hauth, Prof. Dr. Michael	Seemann, Harald
Mayer, Hartmut	











## IX

**Die Redner bei der Tagung der Landessynode**

	Seite
Baumann, Claudia . . . . .	67
Breisacher, Theo . . . . .	57ff, 74, 82f
Dahlinger, Michael . . . . .	24f
Ebinger, Werner . . . . .	41, 48f
Ehmann, Reinhard . . . . .	51
Eitenmüller, Günter . . . . .	65, 80f
Fischer, Dr. Ulrich . . . . .	18ff, 37f, 80
Fleckenstein, JR Margit . . . . .	15ff, 37ff, 55ff, 81ff
Fritsch, Daniel . . . . .	53, 75
Fritz, Volker . . . . .	38f, 46ff, 75ff
Groß, Thea . . . . .	72
Handtmann, Caroline . . . . .	46
Hauff, Dr. Adelheid von . . . . .	47
Hauth, Prof. Dr. Michael . . . . .	33f, 49f, 76f
Heidland, Dr. Fritz . . . . .	56f, 59ff
Janus, Rainer . . . . .	51ff
Kastner, Martina . . . . .	28f
Kreplin, Dr. Matthias . . . . .	54
Kreß, Karl . . . . .	65, 68f
Kröhl, Dr. Jutta . . . . .	48
Lauer, Jürgen . . . . .	80
Lederle, Wolfgang . . . . .	71f
Löffler, Michael . . . . .	34f
Lohmann, Ilse . . . . .	66f
Miethke, Wolf Eckhard . . . . .	73f
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph . .	29ff, 47, 80
Steinberg, Ekke-Heiko . . . . .	39ff, 69ff
Stockmeier, Johannes . . . . .	45f
Teichmanis, Dr. Susanne . . . . .	31f
Weber, Dr. Cornelia . . . . .	79f
Weis, Mathias . . . . .	71, 81
Wermke, Axel . . . . .	24ff, 42f, 67, 68ff
Widmann, Beatus . . . . .	56
Witzenbacher, Marc . . . . .	25ff
Zobel, Hans-Joachim . . . . .	80

## X

**Verzeichnis der behandelten Gegenstände**

	Anlage; Seite
AGEM (Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Präsentation zum Corporate Design der Landeskirche, KR Witzembacher) . . .	25ff
Altenheimseelsorge/Altenhilfeseelsorge	
– siehe „Kirche, Zukunft“ P8: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“, ...)	
Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III)	
– Schreiben EOK v. 15.12.2010: Haushaltsplan Arbeitsplatzförderungsgesetz III für 2011 . . .	Anl. 15; 17
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über ... Arbeitslosenförderungsfonds (AFG III), ...) . . .	
Asylsuchende/Asylverfahren	
– siehe Flüchtlinge (Resolution/Stellungnahme der Landessynode zu den Tragödien an den EU-Außengrenzen und Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg; nachhaltige Bleiberechtsregelung)	
Ausländer	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... Projekt P4: Zwischenbericht: „Christen und Muslime in Baden“ ...)	
– siehe Flüchtlinge (Resolution/Stellungnahme der Landessynode zu den Tragödien an den EU-Außengrenzen und Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg; nachhaltige Bleiberechtsregelung)	
Baumaßnahmen	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über ... Bauprüfungen, ...)	
Bauvorhaben	
– siehe Hochschule, Evang. Freiburg (Neubau Evang. Hochschule)	
Bayer, Hans, Präsident der Landessynode	
– Nachruf . . . . .	16
Beamtenbesoldungsgesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg)	
<b>Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2011</b>	
– Neubau Evangelische Hochschule Freiburg . . . . .	50
– Eingabe Pfarrer Dr. Krabbe vom 23.10.2010: Ökumenische Trauungen mit Muslimen . . .	51
– Eingabe Landesjugendkammer vom 28.02.2011: Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit . . .	69
– Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	71
– Eingabe Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 09.02.2011, Stiftung Bibelgalerie Meersburg vom 12.02.2011, Stiftung der Evang. Kirchengemeinde Lützelachsen, Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 01.03.2011: Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen . . . . .	72
– Abschlussbericht: Projekt P8: Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe . . . . .	76
– Resolution/Stellungnahme der Landessynode zu den Tragödien an den EU-Außengrenzen und Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg; nachhaltige Bleiberechtsregelung . . . . .	80
Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014)	
– Bericht über den am 03.11.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	Anl. 9; 38f
Bildung	
– siehe Referate („Das evangelische Profil unserer kirchlichen Schulen“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Leitsätze) . . . . .	29 ff
– siehe EKD-Synodale („Niemand darf verloren gehen – Evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit“, OKR'in Dr. Teichmanis)	
– siehe Schulstiftung (Vorlage LKR vom 23.02.2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)	

Anlage; Seite

Demographische Veränderung – Steuerungsinstrumente

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Besetzung der Gremien im Projekt „Demographische Veränderungen – Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung“)

Diakonisches Werk Baden

- siehe „Kirche, Zukunft“ (P8: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“, ...)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über ... Diakonische Werk Baden e. V., ...)

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: Projekt K.4: Zwischenbericht: „Zentrum für Seelsorge“, Projekt K.7: Zwischenbericht: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“, Projekt P.9: Abschlussbericht: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“)

EKD

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Dr. Fischer: „Gemeinsam unterwegs“; 1. Gemeinsam auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017, 2. Das unierte Erbe in der EKD, 3. symbadische Synergien, 4. Schritte zur Rechtsvereinheitlichung) . . . . . 18ff

EKD-Synodale

- Bericht der EKD-Synodalen OKR'in Dr. Teichmanis („Niemand darf verloren gehen – Evangelische Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit“) . . . . . 31ff

EMS-Synodale

- Bericht des EMS-Synodalen Prof. Dr. Hauth (EMS – „Evang. Mission in Solidarität, Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft“, Strukturveränderungen) . . . . . 33f

Energiegewinnung

- siehe Referate (Erste Einschätzung des Umgangs der Ethikkommission der Bundesregierung mit dem Thema „Sichere Energieversorgung“, Landesbischof Dr. Fischer)

ERB

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... Projekt P.1: Zwischenbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“ und Denkschrift des Syn. Prof. Dr. Henning: „Kirche und Netzwelten“, ...)

Fachschulen für Sozialpädagogik

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über ... Fachschulen für Sozialpädagogik, ...)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG))

Fischer, Landesbischof Dr. Ulrich

- siehe Referate (Erste Einschätzung des Umgangs der Ethikkommission der Bundesregierung mit dem Thema „Sichere Energieversorgung“, Landesbischof Dr. Fischer)

Fleckenstein, Präsidentin Margit

- Dank 70. Geburtstag . . . . . 16

Flüchtlinge

- Resolution/Stellungnahme der Landessynode zu den Tragödien an den EU-Außengrenzen und Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg; nachhaltige Bleiberechtsregelung . . . . . 79ff

Friedensfragen

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... Projekt P.3: Abschlussbericht: „Jugendliche werden Friedensstifter“, ...)

Gäste

- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken . . . . . 16, 28f
- Kellenberger, Achim, Vertreter landeskirchl. Gemeinschaftsverbände . . . . . 16
- Schorling, Christoph, Vertreter der Evang. Luth. Kirche in Baden . . . . . 16
- Marquard, Prof. Dr. Reiner, Rektor EH-Freiburg . . . . . 16
- Riefelin, Norbert, Präsident der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald . . . . . 37
- Widmann, Beatus, Pfarrer, Vizepräsident Württemb. Landessynode . . . . . 56

Gaienhofen, Internatsschule

- siehe Schulstiftung (Vorlage LKR vom 23.02.2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)

Anlage; Seite

**Gesetze**

- Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) . . . . . Anl. 1; 39ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der evangelischen Landeskirche in Baden . . . . . Anl. 6; 48f
- Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts . . . . . Anl. 4; 51ff
- Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg . . . . . Anl. 10; 51ff
- Kirchl. Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts und
  - Eingaben zu verschiedenen Problembereichen des PfdG.EKD
  - Eingaben zu § 39 PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD)
  - Eingaben zu § 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD) . . . . . Anl. 2; 56ff
- Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Pfarrdienstrechtes . . . . . Anl. 5; 56ff

**Gewalt**

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: .. Projekt P3: Abschlussbericht: „Jugendliche werden Friedensstifter“, ..)

**Gospelkirchentag 2010**

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... P.7: „Internationaler Gospelkirchentag“, ..)

**Gottesdienst**

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten : ... K.1: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“, ..)

**Grußworte (siehe Gäste)**

- Kastner, Monika . . . . . 28f
- Widmann, Beatus . . . . . 56

**Haushalt der Landeskirche**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG))
- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: Projekt K.4: Zwischenbericht: „Zentrum für Seelsorge“, Projekt K.7: Zwischenbericht: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“, Projekt P.1: Zwischenbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“, Projekt P.4: Zwischenbericht: „Christen und Muslime in Baden“, Projekt P.6: Zwischenbericht: „Junge evangelische Verantwortungseliten“, Projekt P.3: Abschlussbericht: „Jugendliche werden Friedensstifter“, Projekt K.2: Abschlussbericht: „Bibel sinnlich inszenieren“, Projekt P.9: Abschlussbericht: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“, Projekt K.1: Abschlussbericht: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“, Projekt P.7: Abschlussbericht: „Internationaler Gospelkirchentag“, Projekt P.8: Abschlussbericht: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG))
- Vorlage LKR vom 23.02.2011:
  1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013
  2. Mittelfristige Finanzplanung . . . . . Anl. 3; 68f
- Eingabe Landesjugendkammer vom 28.02.2011: Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit . . . . . Anl. 3; 68ff

**Hochschule, Evang. Freiburg**

- Neubau Evangelische Hochschule Freiburg . . . . . Anl. 11; 49f

**Homosexualität**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts und Eingaben zu verschiedenen Problembereichen des PfdG.EKD, zu § 39 PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD), zu § 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD))

**Internet**

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Präsentation zum Corporate Design der Landeskirche, KR Witzenbacher) . . . . . 25ff

**Islam**

- siehe „Kirche Zukunft“ (Vorlage LKR vom 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... Projekt P.4: Zwischenbericht: „Christen und Muslime in Baden“, ..)
- siehe Trauung (Eingabe Pfarrer Dr. Krabbe vom 23.10.2010: Ökumenische Trauungen mit Muslimen)

Anlage; Seite

Jubiläumszuwendungen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts)

Jugendarbeit

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... Projekt P3: Abschlussbericht: „Jugendliche werden Friedensstifter“, ...)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Eingabe Landesjugendkammer vom 28.02.2011: Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit)

Keller, Oberkirchenrat Urs

- Bekanntgabe: Oberkirchenrat und Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes Baden . . . . . 17

Kindergärten/Kindertagesstätten

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG))

Kirche, Zukunft

- Besetzung der Gremien im Projekt „Demographische Veränderungen – Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung“ . . . . . Anl. 16; 17
- Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten:
  - Projekt K.4: Zwischenbericht: „Zentrum für Seelsorge“ . . . . . Anl. 7; 42ff
  - Projekt K.7: Zwischenbericht: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“ . . . . . Anl. 7; 42ff
  - Projekt P.1: Zwischenbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“
    - Denkschrift Syn. Prof. Dr. Henning „Kirche und Netzwelten“ . . . . . Anl. 7; 42ff
  - Projekt P.4: Zwischenbericht: „Christen und Muslime in Baden“ . . . . . Anl. 7; 42ff
  - Projekt P.6: Zwischenbericht: „Junge evangelische Verantwortungseliten“ . . . . . Anl. 7; 42ff
  - Projekt P.3: Abschlussbericht: „Jugendliche werden Friedensstifter“ . . . . . Anl. 7; 46f
  - Projekt K.2: Abschlussbericht: „Bibel sinnlich inszenieren“ . . . . . Anl. 7; 47
  - Projekt P.9: Abschlussbericht: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“ . . . . . Anl. 7; 47f
  - Projekt K.1: Abschlussbericht: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“ . . . . . Anl. 7; 72f
  - Projekt P.7: Abschlussbericht: „Internationaler Gospelkirchentag“ . . . . . Anl. 7; 74
  - Projekt P.8: Abschlussbericht: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“ . . . . . Anl. 7; 75f
  - Übersicht über Kirchenkompassprojekte und Projektmittelprojekte
  - Zusammenstellung der Kriterien für Kirchenkompassprojekte und Projektmittelprojekte
- siehe Schulstiftung (Vorlage LKR vom 23.02.2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)

Kirchenbeamte

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg)

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg)

Kirchenkompass

- siehe „Kirche, Zukunft“

Kirchenmusik

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... P.9: Abschlussbericht: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“, ...)

Kirchenräume, Gestaltung

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... K.1: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“, ...)

Anlage; Seite

**Kirchensteuer**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR vom 23.02.2011: 1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013 2. Mittelfristige Finanzplanung)

**KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG))

**Landesjugendkammer**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Eingabe Landesjugendkammer vom 28.02.2011: Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit)

**Landessynode**

- Besuche bei anderen Synoden . . . . . 16f
- Friedensgebet . . . . . 73
- gemeinsame Bibelarbeiten während Synodaltagung . . . . . 81

**Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtliche**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechtes und Eingaben zu verschiedenen Problemkreisen des PfdG.EKD, zu § 39 PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD), zu § 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD))

**Medien**

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Präsentation zum Corporate Design der Landeskirche, KR Witzenbacher) . . . 25ff

**Migration**

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR vom 23.03.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... Projekt P4: Zwischenbericht: „Christen und Muslime in Baden“, ...)
- siehe Flüchtlinge (Resolution/Stellungnahme der Landessynode zu den Tragödien an den EU-Außengrenzen und Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg; nachhaltige Bleiberechtsregelung)

**Mittelfristige Finanzplanung**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR vom 23.02.2011: 1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013, 2. Mittelfristige Finanzplanung)

**Muslime**

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR vom 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... Projekt P4: Zwischenbericht: „Christen und Muslime in Baden“, ...)
- siehe Trauung (Eingabe Pfarrer Dr. Krabbe vom 23.10.2010: Ökumenische Trauungen mit Muslimen)

**Nachhaltigkeit**

- siehe Schwerpunkttag/Studientag am 12.04.2011 „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“

**Nachrufe**

- Bayer, Hans . . . . . 16
- Thieme, Joachim . . . . . 16
- Weber, Wolfgang . . . . . 17

**Oberkirchenrat, Evang.**

- siehe Referate (Information aus dem Team „Kirchliches Profil“ des Evangelischen Oberkirchenrats, Pfarrer Löffler)

**Öffentlichkeitsarbeit**

- Präsentation zum Corporate Design der Landeskirche, KR Witzenbacher . . . . . 25ff
- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR vom 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... Projekt P1; Zwischenbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“ und Denkschrift des Syn. Prof. Dr. Henning: „Kirche und Netzwerke“, ...)

**Ökumene**

- siehe Trauung (Eingabe Pfarrer Dr. Krabbe vom 23.10.2010: Ökumenische Trauungen mit Muslimen)

**Pfarrbesoldungsgesetz**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg)

Anlage; Seite

**Pfarrdiakone/Pfarrdiakoninnen**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg)

**Pfarrdienstrecht**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts und Eingaben zu verschiedenen Problemkreisen des PfdG.EKD, zu § 39 PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD), zu § 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Pfarrdienstrechtes)
- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs, Dr. Fischer: ... 4. Schritte zur Rechtsvereinheitlichung, ...) . . . 18ff

**Pfarrer/Pfarrerinnen**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts und Eingaben zu verschiedenen Problemkreisen des PfdG.EKD, zu § 39 PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD), zu § 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Pfarrdienstrechtes)

**Pfarrfrüdestiftung Baden, Evang.**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG))

**Popularmusik**

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR vom 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... P.9: Abschlussbericht: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“, ...)

**Projektrücklagen**

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Präsentation zum Corporate Design der Landeskirche, KR Witzenbacher) . . . 25ff
- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011; Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: Projekt K.4: Zwischenbericht: „Zentrum für Seelsorge“, Projekt K.7: Zwischenbericht: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“, Projekt P.1: Zwischenbericht: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“, Projekt P.4: Zwischenbericht: „Christen und Muslime in Baden“, Projekt P.6: Zwischenbericht: „Junge evangelische Verantwortungsellen“, Projekt P.3: Abschlussbericht: „Jugendliche werden Friedensstifter“, Projekt K.2: Abschlussbericht: „Bibel sinnlich inszenieren“, Projekt P.9: Abschlussbericht: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“, Projekt K.1: Abschlussbericht: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“, Projekt P.7: Abschlussbericht: „Internationaler Gospelkirchentag“, Projekt P.8: Abschlussbericht: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“)

**Publizistik**

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Präsentation zum Corporate Design der Landeskirche, KR Witzenbacher) . . . 25ff

**Rechnungsprüfungsamt**

- Eingabe Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 09.02.2011, Stiftung Bibelgalerie Meersburg vom 12.02.2011, Stiftung der Evang. Kirchengemeinde Lützelsachsen, Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 01.03.2011: Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen . . . . . Anl. 13; 71f

**Rechnungsprüfungsausschuss**

- Bericht über die Prüfungen der Jahresrechnungen der Evang. Landeskirche in Baden für 2009 mit unselbstständigen Stiftungen, Ausgaben der Hauptgruppe 6, Fachschulen für Sozialpädagogik, Bauprüfungen, Personalprüfungen, Zuwendungsprüfungen: Landeskonvent der zerstreuten Ostkirchen, Diakonisches Werk Baden e. V., Arbeitslosenförderungsfonds (AFG III), Erledigungsprüfung . . . . . 76ff



	Anlage; Seite
<b>Referate</b>	
– Bericht des Landesbischofs, Dr. Fischer („Gemeinsam unterwegs“; 1. Gemeinsam auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017, 2. Das unierte Erbe in der EKD, 3. symbadische Synergien, 4. Schritte zur Rechtsvereinheitlichung) . . . . .	18ff
– „Das evangelische Profil unserer Kirchlichen Schulen“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Leitsätze) . . . . .	29ff
– Informationen aus dem Team „Kirchliches Profil des Evangelischen Oberkirchenrats“, Pfarrer Löffler . . . . .	34f
– Erste Einschätzung des Umgangs der Ethikkommission der Bundesregierung mit dem Thema „Sichere Energieversorgung“, Landesbischof Dr. Fischer . . . . .	29ff
<b>Reformationsjubiläum 2017</b>	
– siehe Referate (Bericht des Landesbischofs, Dr. Fischer: „Gemeinsam unterwegs“; 1. Gemeinsam auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017, 2. Das unierte Erbe in der EKD, 3. symbadische Synergien, 4. Schritte zur Rechtsvereinheitlichung) . . . . .	18ff
<b>Religionslehrer/Religionslehrerinnen</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts und Eingaben zu verschiedenen Problemkreisen des PfdG.EKD, zu § 39 PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD), zu § 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD))	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Pfarrdienstrechtes)	
<b>Religionsunterricht</b>	
– siehe Schulstiftung (Vorlage LKR vom 23.02.2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)	
<b>Rücklagen</b>	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR vom 23.02.2011: 1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013, 2. Mittelfristige Finanzplanung)	
<b>Schöpfung bewahren</b>	
– siehe Schwerpunkttag/Studientag am 12.04.2011 „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“	
<b>Schulen</b>	
– siehe Referate („Das evangelische Profil unserer kirchlichen Schulen“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Leitsätze) . . . . .	29ff
– siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR v. 23.02.2011: Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten: ... Projekt K.4: Zwischenbericht: „Zentrum für Seelsorge“, ...)	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR vom 23.02.2011: 1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013, 2. Mittelfristige Finanzplanung)	
– siehe Schulstiftung (Vorlage LKR vom 23.02.2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)	
<b>Schulstiftung</b>	
– siehe Referate („Das evangelische Profil unserer kirchlichen Schulen“, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Leitsätze) . . . . .	29ff
– siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage LKR vom 23.02.2011: 1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013, 2. Mittelfristige Finanzplanung)	
– Vorlage LKR vom 23.02.2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden . . . . .	Anl. 8; 69ff
<b>Schwerpunkttag/Studientag am 12.04.2011 „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“</b>	
– Eröffnung der Tagung . . . . .	1
– Ablauf . . . . .	4
– Exposé der fünf Arbeitsgruppen . . . . .	5ff
– Begrüßung durch Präsidentin JR Margit Fleckenstein . . . . .	7
– Einführung in das Thema Dekan Günter Eitenmüller (Vorsitzender der Vorbereitungsgruppe) . . . . .	7
– Vortrag: Evangelische Schöpfungsspiritualität, Prof. Dr. Christoph Stückelberger . . . . .	8f
– Ergebnisse der Arbeitsgruppen . . . . .	12f
– Auswertung/Weiterarbeit an den Ergebnissen der Arbeitsgruppen . . . . .	81
<b>Schwerpunkttag „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“, 18.10.2010</b>	
– siehe Haushalt der Landeskirche (Eingabe Landesjugendkammer vom 28.02.2011: Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit)	

Anlage; Seite

Seelsorge

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR vom 23.02.2011: Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten; ... Projekt K.4: Zwischenbericht: „Zentrum für Seelsorge“, ...)
- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR vom 23.02.2011: Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten; ... P.8: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“, ...)

Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

- siehe „Kirche, Zukunft“ (Vorlage LKR vom 23.02.2011: Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten; ... P.8: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“, ...)

Stiftung Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG))

Stiftungen, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG))
- siehe Rechnungsprüfungsamt (Eingabe Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 09.02.2011, Stiftung Bibalgalerie Meersburg vom 12.02.2011, Stiftung der Evang. Kirchengemeinde Lützelsachsen, Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 01.03.2011: Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht über die Prüfungen der Evang. Landeskirche in Baden für 2009 mit unselbstständigen Stiftungen, ...)

Stockmeier, Johannes

- Wahl zum Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD . . . . . 17
- Verabschiedung . . . . . 44

Tageseinrichtungen für Kinder

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanz- ausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG))

Teichmanis, Oberkirchenrätin Dr. Susanne

- Gratulation zur Vermählung . . . . . 17

Thieme, Joachim

- Nachruf . . . . . 16

Trauung

- Eingabe Pfarrer Dr. Krabbe vom 23.10.2010: Ökumenische Trauungen mit Muslimen . . . . . Anl. 12; 51

Verabschiedungen

- Stockmeier, Oberkirchenrat Johannes . . . . . 44

Versorgungsaufwendungen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg)

Versorgungssicherung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg)

Weber, Kirchenrat Wolfgang (Beauftragter bei Landtag und Landesregierung)

- Nachruf . . . . . 17

Zukunftskongress „Gemeinsam. Glauben. Gestalten.“

- Karlsruhe 22.10.2011 . . . . . 37, 54

## XI

### Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	6/1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) . . . . .	86
2	6/2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts . . . . .	105
2.1	6/2.1	Eingaben zu verschiedenen Problemkreisen des PfdG.EKD *	
2.2	6/2.2	Eingaben zu § 39 des PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD) *	
2.3	6/2.3	Eingaben zu § 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD) *	
		Zu OZ 6/2 (Inhaltliche Beiträge, teils mangels Eingabeberechtigung) *	
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. März 2011 zur Eingabe zum Gesetzentwurf zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes; hier: Regelaltersgrenze für den Ruhestand mit dem 67. Lebensjahr (Eingabe Pfarrer Schulz vom 6. August 2010) . . . .	124
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. März 2011 zur Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 11. Februar 2011 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (Artikel 7 des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts) . . . . .	125
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. März 2011 zur Eingabe zum Gesetzentwurf zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes; hier: Regelaltersgrenze für den Ruhestand mit dem 67. Lebensjahr (Eingabe Pfarrer Schulz vom 6. August 2010) . . . .	126
		Votum des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e. V. vom 2. Februar 2011 zur geplanten Übernahme des EKD-Pfarrdienstgesetzes in den Geltungsbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	127
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 2011 zum Votum des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e. V. zur geplanten Übernahme des EKD-Pfarrdienstgesetzes in den Geltungsbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	127
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2011 zur Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 23. Februar 2011 zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD . . . . .	128
		Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 23. Februar 2011 zum Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD . . . . .	129
3	6/3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: 1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013 . . . . .	129
		2. Mittelfristige Finanzplanung . . . . .	131
3.1	6/3.1	Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011: Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit . . . . .	136
4	6/4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts . . . . .	137
5	6/5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Pfarrdienstrechtes . . . . .	142
6	6/6	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	144

\* (Einzelabdruck erfolgt nicht)

(Die Eingaben können bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingesehen werden.)

7	6/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten	
		1. Zwischenbericht: Projekt K.4: „Zentrum für Seelsorge“ . . . . .	146
		2. Zwischenbericht: Projekt K.7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“ . . . . .	152
		3. Zwischenbericht: Projekt P.1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“ . . . . .	158
		4. Zwischenbericht: Projekt P.4: „Christen und Muslime in Baden“ . . . . .	165
		5. Zwischenbericht: Projekt P.6: „Junge evangelische Verantwortungseliten“ . . . . .	172
		6. Abschlussbericht: Projekt K.1: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“ . . . . .	179
		7. Abschlussbericht: Projekt K.2: „Bibel sinnlich inszenieren“ . . . . .	183
		8. Abschlussbericht: Projekt P.3: „Jugendliche werden Friedensstifter“ . . . . .	187
		9. Abschlussbericht: Projekt P.7: „Internationaler Gospelkirchentag“ . . . . .	191
		10. Abschlussbericht: Projekt P.8: Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe . . . . .	194
		11. Abschlussbericht: Projekt P.9: „Ausbildungs-initiative Kirchenmusik“ . . . . .	197
		Kirchenkompassprojekte . . . . .	200
		Projektmittelprojekte . . . . .	201
		Zusammenstellung der Kriterien für Kirchenkompassprojekte und Projektmittelprojekte – Auszug aus dem Projekthandbuch – . . . . .	201
		Zu OZ 6/7 Projekt P.1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“ Kirche und Netzwelten . . . . .	202
		Zu OZ 6/7 Projekt K.2: „Bibel sinnlich inszenieren“ Schreiben des Evangelischen Pfarramts Höchenschwand vom 21. Februar 2011 . . . . .	206
8	6/8	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	206
9	6/9	Bericht über den am 3. November 2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	210
10	6/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg . . . . .	223
11	6/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011: Neubau Evangelische Hochschule Freiburg . . . . .	229
12	6/12	Eingabe von Pfarrer Dr. Krabbe vom 23. Oktober 2010: Ökumenische Trauungen mit Muslimen . . . . .	231
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Februar 2011 zur Eingabe von Pfarrer Dr. Krabbe betr. Ökumenische Trauungen mit Muslimen . . . . .	231
13	6/13	Eingabe der Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 9. Februar 2011, der Stiftung Bibelgalerie Meersburg vom 12. Februar 2011, der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelachsen, Eingang: 14. Februar 2011, der Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 1. März 2011: Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen . . . . .	232
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. Juni 2010 zur Eingabe betr. Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen . . . . .	233
		Ergebnisprotokoll (Auszug) zu den Sitzungen des Finanzausschusses während der Frühjahrstagung der Landessynode im April 2010 . . . . .	234
		Bericht (Auszug) Referat 8 Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau zur Frühjahrstagung der Landessynode 2010 . . . . .	234
		Schreiben Stiftung Bibelgalerie vom 12. Februar 2011 zur Eingabe betr. Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen . . . . .	234

	Schreiben Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen zur Eingabe betr. Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen . . . . .	234
	Schreiben der Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 1. März 2011 zur Eingabe betr. Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen . . . . .	235
	Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. März 2011 zu den Eingaben betreffend Erhebung von Rechnungsprüfungsgebühren für rechtsfähige Stiftungen . . . . .	236
14	Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2011 der Landessynode . . . . .	238
15	Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Dezember 2010 zum Haushaltsplan 2011 für das Arbeitsplatzförderungsgesetz III . . . . .	240
16	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Weiterführung der OZ 4/12 „Demographische Veränderungen – Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung“ . . . . .	241
17	Dokumentation Studientag der Landessynode „Amt der Pfarrerin / des Pfarrers – Pfarrdienstrecht in Baden“ am 15. Januar 2011 im EOK . . . . .	245
18	Morgenandachten . . . . .	258

## **XII** **Gottesdienst**

zur Eröffnung der sechsten Tagung der 11. Landessynode am Dienstag, den 12. April 2011, um 10:30 Uhr  
in der Kapelle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

### **Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein**

Liebe Brüder und Schwestern!

Sehr herzlich begrüße ich Sie alle zur 6. Tagung der 11. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Konsynodale. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Oberkirchenrat Viktor, der gemeinsam mit Reverend Viktor Joshua diesen Gottesdienst mit uns feiert, dem Herrn Landesbischof und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern.

Einen herzlichen Gruß und ein Dankeschön sage ich Herrn KMD Christian-Markus Raiser, der zusammen mit Oslinde Wieland (Sängerin) und Heidrun Pauls (Flötistin) heute die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes übernommen hat.

Diese Tagung ist wiederum eine ganz besondere:

Wir beginnen heute mit dem Studientag „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“. Im Kreise fachkundiger Gäste und interessierter Gäste, die ich aufs herzlichste willkommen heiße, befassen wir uns mit dem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung und mit Fragen des Kurswechsels für ein zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt. Das Thema des Studientages wird schon in diesem Gottesdienst unter dem Motto „Gast auf Erden – Gastrecht für alle“ und in unseren Andachten aufleuchten. Ziel dieses Studientages ist es zu hinterfragen, welche Schlussfolgerungen wir selbst, unsere Gemeinden und Kirchenbezirke wie auch unsere Landeskirche ziehen müssen.

Unser weiteres Arbeitsprogramm ist vielfältig: Wenn man aufgrund der aufgeregten öffentlichen Diskussion auch den Eindruck haben kann, es gebe nur ein wichtiges Thema in dieser Tagung zu behandeln, so werden unsere Tagesordnungen doch von unterschiedlichen und weit reichenden Themen geprägt sein.

Mit großem Interesse erwarten wir den jährlichen Bericht unseres Landesbischofs, diesmal unter dem Titel „Gemeinsam unterwegs“.

Die Eckdaten des kommenden Doppelhaushalts sind zu beschließen. Frau Ruppert bezeichnete den Haushalt bei ihrem ersten Besuch bei unserer Synode im Oktober 1995 sehr eindrücklich als einen „in Zahlen gefassten Pastoralplan“. Alle Ausschüsse haben daher intensiv Zahlen und Inhalte zu beraten.

Wir werden eine ganze Reihe von Zwischen- und Abschlussberichten über Projekte beraten. Mir ist diese Projektarbeit besonders wichtig, weil unsere kirchliche Arbeit dadurch flexibler wurde und dort eingesetzt werden kann, wo sie gerade gebraucht wird. Unsere Projekte verdeutlichen das Profil und den Mehr-Wert unserer kirchlichen Arbeit.

Am Freitag war ich gemeinsam mit einigen Synodalen hier in Bad Herrenalb bei der Abschlusstagung unseres erfolgreichen ersten Projekts „Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“, das wir im Herbst 2006 beschlossen haben. 2012 wird der Synode ein Abschlussbericht vorgelegt werden. Und am Samstag war ich in Hohenwart beim zweiten Absolvententag und konnte wiederum mit sehr engagierten Menschen – Pfarrern und Ehrenamtlichen – den großen Erfolg unseres Projekts „Gemeinde leiten und entwickeln mit dem Kirchenkompass“ erleben.

Im Frühjahr 2008 veranstalteten wir gemeinsam mit dem Diözesanrat und dem Pastoralrat den außerordentlich erfolgreichen Studientag zum Thema „Familie“. Bei dem von uns im Juni 2010 veranstalteten Familienkongress lobte ich einen Wettbewerb zum Motto „Wer knüpft das beste Netz für Familien?“ aus. Die vier Preise für die besten Aktivitäten werden wir in dieser Tagung verleihen.

Unsere Arbeit wird im Gedenken an die Reaktorkatastrophe in Japan und in Sorge um die kriegerischen Ereignisse in Libyen ab morgen täglich zur Mittagsstunde von Friedensgebeten unterbrochen sein.

Ich freue mich auf die gemeinsamen Tage. Nun wünsche ich uns allen einen gesegneten Gottesdienst und Gottes gutes Geleit für unsere Beratungen und Entschlüsse.

**Predigt**  
**von Oberkirchenrat Gerhard Vicktor**  
**(ständiger Vertreter des Landesbischofs)**

„Wir glauben an den einen Gott der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt.“

So bekennen wir im Nizänischen Glaubensbekenntnis, liebe Synodalgemeinde. Was bedeutet der Glaube an Gott, den Schöpfer und an diese Welt als seine Schöpfung angesichts des Raubbaus, angesichts der Ausbeutung, angesichts mancher nicht wieder gut zu machender Zerstörung, angesichts menschlicher Bequemlichkeit und dem Fortschritts-glauben geschuldeten unumkehrbarer Folgen im Blick auf das Klima oder die Ressourcen? Dass wir heute wahrscheinlich mitten im Kampf um Leben und Tod der Schöpfung Erde samt seinem dazugehörigen Klimas stehen, daran zeigt sich die erschreckende Gottverlassenheit des gegenwärtigen Menschen. In der simplen Sprache des alten Knigge könnte man so formulieren: Geht man so mit fremdem Eigentum um! Gott hat uns als Gäste sogar zu seinen Hausgenossen gemacht. Aber nicht zu Eigentümern. Die Schöpfung ist das Haus Gottes. Sein Oikos. In dieser oikologischen Perspektive steht unser Existenzrecht. Dazu gibt es keine Alternative.

Für diese Perspektive setzt uns der Sabbat die richtige Brille auf. In der Fortsetzung von Sabbat dann der Sonntag als Tag des Herrn. Es geht beim Ruhetag nicht primär um die Arbeit des Menschen. Es geht um das Nichteingreifen des Menschen in seine Mitwelt. Er soll sich Zeit nehmen, die Vollendung der Schöpfung als Gottestat zu erkennen, anzuerkennen, zu bewundern, zu genießen als ein sein Leben unterstützendes förderndes und notwendiges Gut. Den Schöpfer dafür zu loben. Wir merken, das Thema ist gar nicht anders zu behandeln, als unter dem Gesichtspunkt von Spiritualität. Der heutige Studientag muss also mit einem geistlichen Geschehen beginnen. Nicht als Rahmengeschehen. Nein, als Zentrum. Dieser Gottesdienst eröffnet die Synode und trifft zugleich ins Zentrum des Studientages. Spiritualität weist auf das den Menschen geheimnisvolle Entzogenheit des Beginns der Schöpfung von der er selbst ein Teil ist. Schöpfungs-Spiritualität stellt den Beginn der und die Schöpfung selbst zugleich dar, als heilige Vorwegnahme der Erlösung der Welt.

Die Bibel weist auf die unauflösliche Beziehung der Dinge zum Schöpfer hin. Ohne diese Beziehung zu sehen, sieht der Mensch sich innerhalb eines mechanistischen Weltbildes. Und das glaubt er zu beherrschen. Durch die fortschreitenden Zerstörungen, den Raubbau der natürlichen Ressourcen, die Verschmutzungen von Wasser und Luft gerät die Menschheit, noch dazu wegen der Selbstbedrohung durch die Anwesenheit nuklearen Materials, an ihre definitiven Grenzen.

Wir müssen uns immer wieder vor Augen halten: Es geht nicht um die Weltverursachung. Es geht um die Welt-schöpfung. Gott und Welt sind sich kein Gegenüber. Gott schafft die Welt und ist zugleich untrennbar in ihr drin. Der Welttranszendente und der Weltimmanente Gott ist ein gleichzeitiger Gott sozusagen. Alles war wir der Schöpfung antun, tun wir Gott an und im übrigen uns selbst. Diese Weltperspektive fassen Christenmenschen für ihr Handeln zusammen in dem Votum: *Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes*. Alles war Gottes Geschöpfe in ihrem Leben und was ihnen im Sterben widerfährt geschieht im Namen Gottes. Das verdichten wir jeden

Sonntag und bei jedem Gottesdienst. Deshalb beginnen wir ihn so. Das Siegel für die Gültigkeit und Verlässlichkeit dafür erhalten wir in der Taufe. Und dort wieder:

*Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.*

Den Mietvertrag gewissermaßen zur Hausgenossenschaft besiegelt Gott sichtbar mit Wasser, unsichtbar mit seinem Geist. Das Haus in Schuss zu halten und zu pflegen, ein solcher Geist soll herrschen unter euch im Oikos der Welt. Im Weltenhaus Gottes.

Gut, dass wir getauft sind. Er ist vertragstreu. Das Wasser ist Siegel, Vertrauen, Versprechen einerseits, weist aber andererseits darauf hin, dass wir von den Übertretungen und Verletzungen des Mietvertrages immer wieder gnädig und mit Nachsicht von Gott als Hausherr behandelt werden. Das Wasser weist darauf hin, dass er unsere Fehler, unsere Schuld, unsere Sünde abwäscht. Uns zur Besinnung ruft. Seit unserer Taufe ist Gott so in unser Leben getreten, dass wir als mit seinem Geist Beschenkte versuchen, ihm zu antworten, im Alltag unseres Lebens. Es geht darum: wie spüren Menschen, dass im Leben der Getauften Gott drin ist. Diese Frage haben sich alle Christenmenschen auf der ganzen Welt zu stellen, die auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft sind. Vor allem jene Getauften wie wir, denen es besser geht als anderen Mitgeschöpfen. Ja, in unserem Leben soll Gott drin sein. Je mehr wir außerhalb vom Besitzanspruch auf diese Schöpfung sind, umso mehr ist Gott drin in uns. Wer dem Eigentum des Besitzers Konkurrenz machen will, verliert sein Alleinstellungsmerkmal als Gottes Hausgenosse. Probiert haben es die Alten schon einmal, ihre Recht der Hausgenossenschaft zu übertreten beim Turmbau zu Babel.

Das Wasser erinnert also zugleich an unsere Taufe und an unsere Verantwortung für rar und wertvolle, sehr defekt gewordene Schöpfungsgüter, für Lebens-Mittel für Milliarden von Menschen. Eine Arbeitsgruppe wird diesen Gedanken nachher vertiefen. Die Taufe verleiht Gastrecht auf Erden. Mehr noch: Taufe macht uns zu Hausgenossen in seinem Hause „Schöpfung“, Etage Erde.

*Symbolhandlung zur Tauferinnerung*

*Erinnert einander an Eure Taufe. Zeichnet ein kleines Kreuz mit Wasser auf die Stirn oder die Handschale der Nachbarin, des Nachbarn. Wir erinnern uns mit dem Wasserkreuz an unsere Taufe und lassen zusprechen:*

*Du bist getauft. Amen.*

Wir sind getauft. Wir haben Gottes Gäste – Siegel. Wir sind eingemietete Gäste. Wie gesagt, in der Etage Erde. Da gibt es frühere Erfahrungen des Volkes Israel in Ägypten. Daraus hat sich ein ausgeprägtes Verständnis des Gastseins auf Erden entwickelt. Bei Herrn Professor Stückelberger habe ich in einem Aufsatz eine Anmerkung entdeckt, die eine symbol-trächtige Gastsitte der Beduinen beschreibt: Wenn ein Gast das Zelt betritt, werden ihm 3 Schälchen mit Kaffee angeboten. Aus dem ersten, dem Gastrechtsschälchen, zu trinken heißt: Der Gast steht unter dem Schutz Gottes. Das zweite, das Genuss-schälchen, bedeutet: Gast und Gastgeber genießen die Gemeinschaft. Nun gehört aber auch das dritte, das Schwertschälchen dazu. Damit verpflichtet sich der Gast, den Gastgeber im Notfall mit dem

Schwert zu schützen. Und wenn der Gast über das anständige Maß isst oder trinkt, wird ihm das Unverschämtheitschälchen gereicht.

Gastsein auf Erden ist biblisch ein Grundmerkmal des Menschseins. Dazu gehört die Haltung, dass das eigene Leben wie die Erde und deren Güter nicht Besitz, sondern Leihgabe sind. „Die Erde ist des Herrn“ heißt es im Psalm 24. Alle großen Vorbilder im Glauben, so sagt uns der Hebräerbrief (11, 13) bekannten, dass sie Gäste auf Erden sind. Wir haben kein Verfügungsrecht, aber Nutzungsrecht. Gastsein heißt, tiefsten Respekt haben vor der Unverfügbarkeit des Geschaffenen. Wer sich wie ein Gast benimmt, hinterlässt die Herberge geordnet für die nach ihm kommenden Gäste.

Dabei kommt es natürlich zu Versäumnissen. Da kümmern wir uns z. B. zu wenig um die, die mit uns in dieser Herberge Gottes wohnen, die wir Schöpfung nennen. Als Menschen bedürfen wir der Erinnerung an dieses Gastgeschenk und an die Hausordnung. Daran erinnert uns die Tischgemeinschaft der frühen Gemeinde. Ein Blick in die Bibel zeigt: Die Gemeinde in Korinth war bereits als getaufte Gemeinde pflichtvergangen. Wenn sie sich am Abend zum Gottesdienst trafen, brachten alle etwas zum Essen mit. Die einen mehr, weil sie betuchter waren, die anderen weniger, weil sie arm waren. Alle aßen das ihre. Die einen mehr, die anderen weniger. Die Feier des Abendmahls war eingeleitet durch die Teilung des Brotes als Christi Leib und die Segnung des Kelches als Zeichen des neuen Bundes. Die Praxis brachte es ebenfalls mit sich, dass die einen früher kamen und die anderen später. Später meistens die Sklaven. Sie hatten länger zu arbeiten. So verschob man die Austeilung von Brot und Wein ans Ende der Mahlzeit am Abend. Denn dann waren alle da. Für die Segnung des Brotes und die Segnung des Kelches, für ein Bissen Brot und einen

Schluck aus dem Kelch kamen auch noch die Spätesten zurecht. Paulus erklärte ihnen beides. Teilt, was ihr mitbringt mit allen. Damit alle satt werden. Und wartet mit dem Essen darauf, bis alle da sind. Teilt auch die Zeit, damit alle etwas abbekommen.

Der bekannte Satz, wer unwürdig esse und trinke werde an Leib und Blut Christi schuldig, ist damit gut verständlich. Jesus Christus, der sich hingab in Leib und Blut für den Bruder, für die Schwester, den nehmen wir nicht ernst, wenn wir im menschlichen Zusammensein die gerechte Verteilung nicht ernst nehmen. Es geht nicht nur darum, in sakraler Absicherung die eigene Seligkeit zu begehren. Das wichtigste Merkmal der Gäste, die an der Tischgemeinschaft teilnehmen, Anteil nehmen, ist das Teilen.

Als Gottes Hausgäste haben wir Tischgemeinschaft im Haus der Erde. Da haben wir Güter zu teilen und aufeinander zu warten und denen zu helfen, die nicht nachkommen. Das Abendmahl ist Ausgangspunkt des weltweiten Teilens unter den Gästen. Es schließt Mitmensch und Mitwelt ein. So sind Ökonomie und Ökologie und Ökumene 3 Aspekte desselben Auftrags: Verantwortliche Haushalterschaft im Haushalt Gottes.

So trägt jedes Abendmahl den Stempel der Geschwisterlichkeit. Weil Christus für uns gestorben ist, dürfen wir füreinander leben. Alle Gäste haben das gleiche Recht im Haus Gottes. Und dieser Gott ist ein vergebender Gott, wenn wir gegen die Hausordnung seiner Schöpfung verstoßen. Und solche Vergebung gibt uns immer wieder neue Kraft unsere Verantwortung und Pflicht nachzukommen. Deshalb können wir nie ein Abendmahl zu viel feiern.

Amen.



## XIII Studientag: „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“

**Dienstag, 12. April 2011, Bad Herrenalb**

10:30 Uhr	<p>Eröffnungsgottesdienst Thema „Gast auf Erden – Gastrecht für alle“ Begrüßung durch die Synodalpräsidentin JR Margit Fleckenstein Einführung in das Thema – Dekan Günter Eitenmüller (Vorsitzender der Vorbereitungsgruppe) Vortrag: Evangelische Schöpfungsspiritualität – Prof. Dr. Christoph Stückelberger organisatorische Hinweise zum Tagesablauf</p>
13:15 Uhr	Mittagessen
14:30 – 15 Uhr	<p>Einführung in die interaktive Ausstellung von Brot für die Welt „Ich packe meinen Koffer – Kurswechsel für ein zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt“ – Johannes Küstner</p>
anschließend	Kaffeepause
15 – 18 Uhr	<p>Arbeitsgruppen</p> <p><b>1. Taufe – Wasser – Wasser-Gerechtigkeit – Folgerungen für die Getränkeindustrie (z. B. Coca-Cola)</b> Moderation: Dr. Michael Lipps theologisch: Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin fachlich: Prof. Dr. Hermann Hahn</p> <p><b>2. Das „Brot des Lebens“ – Brot für alle – Ernährungssicherheit – Klimagerechtigkeit – (Agrarpolitik der EU)</b> Moderation: Christiane Quincke theologisch: Hermann Witter, KDL fachlich: Thomas Hirsch, Brot für die Welt</p> <p><b>3. Umkehr biblisch – Energie-Haushalte – Kirchliches Energiemanagement</b> Moderation: Ralph Hartmann theologisch: Akademiedirektor Siegfried Strobel (KDA) fachlich: Dr. André Witthöft-Mühlmann, Prof. Dr. Michael Hauth</p> <p><b>4. „Haushalterschaft“ – „Zukunft einkaufen“ – der ökologische Fußabdruck – der Einzelne und Kirchen als Konsumenten – Kirchliches öko-faires Beschaffungswesen</b> Moderation: Gabriele Hofmann theologisch: Oberkirchenrat Gerhard Vicktor fachlich: Oberkirchenrat Stefan Werner, Wolfgang Schmidt (KDA)</p> <p><b>5. „Leben gewinnen“: Gewinn und Verzicht biblisch – Ethik der Genügsamkeit – Schritte zu einem nachhaltigen Lebensstil (z.B. die Fragen klimaschonender Mobilität) – Gibt es ein genügendes Wachstum?</b> Moderation: Uwe Roßwag-Hofman theologisch: Kirchenrätin Susanne Labsch fachlich: Peter Scherhans, Oberkirchenrätin Barbara Bauer</p>
19 Uhr	Abendessen
20 Uhr	Abendandacht
20:30 Uhr	Abendveranstaltung

## **Exposés der fünf Arbeitsgruppen**

### **Arbeitsgruppe 1**

#### **Wasser des Lebens – Wasser-Mangel und Wasser-Gerechtigkeit**

##### *Impulse*

OKR Dr. Matthias Kreplin  
Prof. Dr. Hermann H. Hahn

##### *Moderation:*

Pfr. Dr. Michael Lipps

##### *Thema*

Wasser ist ein zentrales Symbol für Leben schaffendes, aber auch Leben bedrohendes Wirken. Negative wie positive Seiten des Wassers machen uns unsere Leiblichkeit und Geschöpflichkeit bewusst. Wasser stellt ein elementares Grundbedürfnis für Menschen dar. Der Zugang zu sauberem Wasser ist ein Menschenrecht. Dieses ist aber in vielen Regionen dieser Erde nicht erfüllt. Wasser-Mangel ist darum auch eine Frage nach weltweiter Gerechtigkeit.

In der Arbeitsgruppe wird nach den Ursachen von Wassermangel in manchen Regionen der Erde gefragt. Wassermangel ist vielerorts nicht einfach nur Ergebnis von ungünstigen klimatischen Bedingungen, die sich teilweise durch den Klimawandel noch verschärfen, sondern durch wirtschaftliche Faktoren mit verursacht.

##### *Diskussionsschwerpunkte*

- Die Vermarktung von Wasser durch regionale Monopolisten oder internationale Konzerne.
- Erläuterung des Begriffs des „virtuellen Wasserverbrauchs“: Bestimmte Produkte (wie z. B. Fleisch, Baumwolle u. a. m), die in den reichen Industrienationen konsumiert werden, ziehen durch die Zulieferproduktion von Futtermitteln und Rohstoffen Wasser aus ohnehin wasserarmen Regionen der Erde ab und verschärfen damit den Wassermangel dort.
- Unser Konsumverhalten und Wassermangel in vielen Trockengebieten der Erde hängen unmittelbar miteinander zusammen.
- Welche Verhaltensänderungen (privater Konsum, Beschaffung durch kirchliche Einrichtungen) können in Deutschland dem Wassermangel in Trockengebieten der Erde entgegen wirken und so zu höherer Gerechtigkeit beitragen?

### **Arbeitsgruppe 2**

#### **„Brot des Lebens“**

##### *Impulse*

Pfr. Hermann Witter, Kirchlicher Dienst auf dem Lande, Karlsruhe

Thomas Hirsch, Entwicklungspolitischer Beauftragter von „Brot für die Welt“ in Berlin

##### *Moderation*

Pfrin. Christiane Quincke

##### *Thema*

Schon 1974 sprach die Welternährungsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen davon, dass alle Menschen innerhalb von 10 Jahren das Recht haben sollten, frei von

Hunger und Unterernährung leben zu können. Heute muss festgestellt werden, dass dieses Ziel immer noch nicht erreicht wurde. Im Gegenteil: ca. 1. Mrd Menschen haben nicht ihr täglich Brot, sondern sind unterernährt oder hungern. Tendenz steigend. Auf der anderen Seite nimmt in der westlichen Hemisphäre der Anteil der Menschen mit Adipositas zu. Ökologische, ökonomische, soziale, demografische und politische Voraussetzungen wirken auf vielfältige Weise zusammen, um sowohl einen Mangel an Lebensmitteln, wie in einzelnen Entwicklungsländern, als auch deren Überfluss, wie in den entwickelten Ländern, zu verursachen.

##### *Diskussionsschwerpunkte*

- Unter welchen Bedingungen und Verhältnissen tragen Landwirte in Nord und Süd dazu bei, die vierte Bitte des „Vater unser“ zu realisieren?
- Welche globalen Auswirkungen hat der Klimawandel jetzt schon auf die Landwirtschaft?
- Welche negativen Effekte hat es, wenn der Klimawandel ungebremst weitergeht und welchen Anteil daran hat die konventionelle Landwirtschaft zu verantworten?
- Es soll versucht werden, eine europäische Agrarpolitik zu beschreiben, die geeignet sein könnte, um Weichen in Richtung Klimafreundlichkeit zu stellen. Dabei wird auch die Frage erörtert werden, was – auf regionaler Ebene – die Evangelische Landeskirche in Baden und jeder einzelne Christ zum Schutz des Klimas beitragen kann.

### **Arbeitsgruppe 3**

#### **Umkehr biblisch – Energie-Haushalte – Kirchliches Energiemanagement**

##### *Impulse:*

Prof. Dr. Michael Hauth

Akademiedirektor Siegfried Strobel

Dr. André Witthöft-Mühlmann, Büro für Umwelt und Energie

##### *Moderation:*

Pfr. Ralph Hartmann

##### *Thema*

Die „Energiefrage“ ist eine der Schicksalsfragen der Menschheit. Was kommt nach dem „fossilen Zeitalter“, wenn Öl und Gas zu Ende gehen? Das ist eine ethische Fragestellung, in welche die Kirchen ihre Wertüberzeugungen einbringen müssen. Sowohl ihre geistlichen und seelsorgerlichen Kompetenzen sind gefordert, als auch ihre Vorbildfunktion: Die richtigen Signale im „eigenen Hause“ gehören auch zur Energiebotschaft der Kirchen. Die Energiekrise ist neben den ökologischen, technischen und ökonomischen Herausforderungen auch eine spirituelle Krise des modernen Menschen, der es verlernt hat, natürliche Grenzen anzuerkennen und innerhalb dieser zu leben.

Die Verbrennung fossiler Brennstoffe zur Sicherung des Wirtschaftswachstums ist eine der Hauptursachen des Klimawandels. Aber ohne eine ausreichende sichere und nachhaltige Energiewirtschaft ist Entwicklung nicht möglich. Die Schwellen- und Entwicklungsländer fordern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten und orientieren sich am westlichen Lebensstil. Der Menschheit läuft jedoch die Zeit davon, um die Erderwärmung auf 2° C zu begrenzen und

damit den Klimawandel kontrollierbar zu halten. Hierfür muss laut Klimarat IPCC der UN die Weltgemeinschaft ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2020 um die Hälfte verringern und bis 2050 fast vollständig durch erneuerbare Energien ersetzen. Die Erschöpfung der fossilen Energieträger darf hierfür nicht abgewartet werden. Die strukturelle Ungerechtigkeit der Ressourcenverteilung, daraus entstehende mögliche Kriege um Energie, weltweite Migration von Klimaflüchtlingen, – all das zeigt uns: Wir müssen jetzt handeln. Die Staatengemeinschaft im Kontext der UN aber auch der EU wird Ihrer Führungsrolle nicht gerecht. Kirche als wichtiger gesellschaftlicher Akteur muss deshalb ihr Wort und Handeln einbringen.

#### *Diskussionsschwerpunkte*

- Mit dem Klimaschutzkonzept der Landeskirche hat die Landessynode die oben genannten Klimaziele des IPCC bis 2020 verbindlich beschlossen. Das Konzept setzt auf Erneuerbare Energien bei Sanierungen und Strombezug (mit klarem Votum gegen Atomenergie), Energieeffizienz, klimaschonende Mobilität und für die Problematik sensibilisierte Mitarbeitende. Das Konzept wird im Detail vorgestellt und auch die Bezüge zu den weiteren Arbeitsgruppen exemplarisch aufgezeigt.
- Es soll überlegt werden, wie die Landeskirche ihr Wirtschaften bereits heute mit Blick auf die 2050 zu erreichenden Klimaziele ausrichten kann. Dazu muss für uns als Kirche der Reformation auch gehören, gesellschaftlich und politisch eindeutig Position zu beziehen und in den öffentlichen Diskurs mit Wirtschaft und Politik stärker und selbstbewusster einzutreten.

#### **Arbeitsgruppe 4**

##### **„Haushalterschaft“**

###### *Impulse*

Pfr. Wolfgang Schmidt, KDA Freiburg

OKR Gerhard Vicktor

OKR Stefan Werner

###### *Moderation*

Pfrin. Gabriele Hofmann

###### *Thema*

Das Thema „Haushalterschaft“ weist uns auf die Spur, wie komplex sich ein verantwortlicher Umgang mit den Ressourcen für das kirchliche Beschaffungswesen darstellt. Bei jeder Entscheidung sind wir vor die Herausforderung gestellt, verschiedene handlungsleitende Perspektiven gleichzeitig zu bedenken: Finanzen, Ökologie, biblisch-theologische Grundlagen, soziale Verantwortung.

Dabei sind Ziel- und Interessenskonflikte vorprogrammiert. Ein ökologisch verantwortbarer Umgang mit den anvertrauten Ressourcen kann mit dem im Rahmen der Genehmigungspraxis vorgegebenen Gebot der Wirtschaftlichkeit im Widerspruch stehen. Der Einsatz von Ökostrom wird z. B. in der Regel mit einem Aufpreis bei den Beschaffungskosten verbunden sein, ein ökosozial verantwortbares Beschaffungswesen darf nicht nur nach ökonomisch-betriebswirtschaftlichen Vorgaben ausgerichtet sein.

###### *Diskussionsschwerpunkte*

- Die Arbeitsgruppe stellt sich dem Dilemma, dass die o. g. Perspektiven als unaufgebbare Leitfragen bei allen Beschaffungsmaßnahmen im Sinne verantwortungsvoller Haushalterschaft konkret berücksichtigt werden.

- Die Arbeitsgruppe fragt danach, wie ein Koordinatensystem aussehen könnte, in dem die genannten konkurrierenden Interessen zu einem der Kirche und den von ihr vertretenen Ansprüchen genügenden Ausgleich gebracht werden.

#### **Arbeitsgruppe 5**

##### **Lebens-Wandel: Das rechte Maß für alle finden**

###### *Impulse*

OKRin Barbara Bauer

Kirchenrätin Susanne Labsch

Pfr. Peter Scherhans

###### *Moderation*

Pfr. Uwe Roßwag-Hofmann

###### *Thema*

Wachstum wurde in den letzten Jahrzehnten von den einen als Grundvoraussetzung für jegliche Entwicklung und von anderen als Problemtreiber Nr. 1 angesehen. In der Kirche sprechen wir jetzt oft von einer „Ökonomie des Genug“. Dies erfordert einen deutlichen Kurswechsel. Der „ökologische Fußabdruck“, der die Auswirkungen unseres Lebensstils sichtbar macht, zeigt, dass dieser Kurswechsel auch für die einzelnen Menschen mit einer Fülle von individuellen Entscheidungen einhergeht: in unserer Beziehung zur Natur, im Verbraucherverhalten, bei Mobilität und Geldanlage und in vielen anderen Lebensbereichen. „Intelligente Liebe“ schließt die Bereitschaft ein, sich den negativen Folgen des bisherigen Lebenswandels zu stellen und auf eine bewusste Begrenzung der eigenen Wünsche und Möglichkeiten zuzugehen.“ (Kundgebung der 10. Synode der EKD, Bremen 2008)

Wer die Frage stellt nach dem Maßstab des rechten Maßes, das für alle gelten kann, wird im Apostel Paulus einen Ratgeber finden, der Mut und Lust macht zu befreitem, zukunftsfähigem Lebens-Wandel. (Röm. 12; Eph. 4+5)

###### *Diskussionsschwerpunkte*

Wie positionieren wir uns in der Wachstumsdebatte?

- Werden wir die geistliche Kraft für die Umkehr aus der entwicklungsabträglichen Wachstumsdynamik aufbringen, gerade auch angesichts der Ziel- und Interessenskonflikte, die den Weg zu einer „Ökonomie des Genug“ pflastern?
- Auch in kirchlichen Handlungsfeldern führt der notwendige Lebens-Wandel in Dilemmata, bei denen schließlich prioritär entschieden werden muss:
  - Wie kann Mobilität reduziert werden, wenn regionale Zentralisierungen ein Mehr an Mobilität erfordern?
  - Wie kann „Entschleunigung“ gelingen bei gleichzeitigem Zeitdruck notwendiger Veränderungen und der Aufmerksamkeits-Konkurrenz einer Event-Kultur?
  - Ist „Klimaneutralität“ der Synodaltagungen anzustreben?
  - Wie lässt sich Raumsharing mit der Beachtung von Milieu-Kulturen vereinbaren?
  - Was bedeutet „Nachhaltigkeit“ unserer Geldanlagen?

**Begrüßung durch die  
Synodalpräsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein**

Liebe Brüder und Schwestern!

Nachdem wir den Eröffnungsgottesdienst miteinander gefeiert haben, für dessen Gestaltung wir Herrn Oberkirchenrat Viktor und allen Mitwirkenden sehr herzlich danken, möchte ich Sie alle noch einmal hier im Plenarsaal zum Beginn des Arbeitsprogramms unseres Studientages begrüßen.

Einige von ihnen möchte ich namentlich begrüßen.

Ich begrüße den Referenten des heutigen Vormittags Herrn Prof. Dr. Christoph Stückelberger aus Zürich. Herzlich willkommen, Herr Professor! Wir alle sind sehr gespannt auf Ihren Vortrag.

Wir freuen uns über zwei ökumenische Gäste. Reverend Victor Joshua, aus der Church of South India, der im Eröffnungsgottesdienst mitgewirkt hat, und Rev. Godfrey Cunningham, der ökumenische Mitarbeiter aus Südafrika, der in der heutigen Abendandacht mitwirken wird.

Von der ean, der Evangelischen Arbeitnehmerschaft im Bereich unserer Landeskirche begrüße ich den Geschäftsführer, Herrn Siegfried Aulich, Frau Gabi Vetter vom Landesvorstand ean und Herrn Pfarrer Wolfgang Schmidt, aus Freiburg, ean Südbaden.

Eine Eingabe der ean aus Oktober 2006 war letztendlich der Auslöser zu unserem heutigen Studientag, dessen Aktualität kaum zu überbieten ist.

Aus unseren Nachbarsynoden begrüße ich Frau Dekanin Angelika Keller aus Kaiserslautern, Vizepräsidentin der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz, und Frau Ruth Rapp, Mitglied der Landessynode der Württembergischen Landeskirche.

Vom Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg sind zu uns gekommen:

die Vorsitzende Frau Martina Kastner und die Mitglieder Herr Norbert Künstel, Herr Dr. Franz Porz und Frau Christel Ruppert sowie der Geschäftsführer Martin Müller. Ihnen allen ein herzliches Willkommen!

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Heiner Knauss vom Evangelischen Entwicklungsdienst e.V. (eed) und Herrn Johannes Küstner von Brot für die Welt, der uns am Nachmittag in die Interaktive Ausstellung „Ich packe meinen Koffer – Kurswechsel für ein zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt“ einführen wird.

Und last not least einige interessierte Gäste, über deren Kommen wir uns freuen:

Felix Beck, Mitglied des Rats der Evangelischen Gemeindejugend in Baden. Er nimmt als einer von zwei Jugendvertretern aus Deutschland über den Deutschen Bundesjugendring an der UN-Konferenz zur Nachhaltigen Entwicklung in New York teil. Ich begrüße Frau Doris Detering, stellvertretende Vorsitzende der Stadtsynode Mannheim und Herrn Dekan Günter Ihle aus Kehl, er war früher Mitglied dieser Synode. Ich begrüße Herrn Superintendent Carl Hecker aus Heidelberg von der Evangelisch-methodistische Kirche und Herrn Pfarrer Enno Strobel, Konsistorialpräsident der Église Protestante Réformée d'Alsace et de Lorraine.

Ich danke herzlich der Vorbereitungsgruppe unter Leitung des Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Synodalen Eitenmüller, die diesen Tag außerordentlich intensiv vorbereitet hat und sich auch um die Auswertung der Ergebnisse des Tages kümmern wird.

Ich bedanke mich bei allen Moderatoren und insbesondere bei Herrn Pfarrer Peter Scherhans, der viel Vorbereitungsarbeit geleistet hat für den heutigen Gottesdienst, für den gesamten Tag – für das heutige Programm, der auch die heutige Abendandacht übernommen hat und für das Abendprogramm gesorgt hat, auf das wir uns freuen können.

Bevor nun Herr Eitenmüller Ihnen einige nähere Informationen zum Ablauf des Tages geben wird, habe ich noch zwei besondere Anliegen.

Nachdem es uns in der Synode leider nicht möglich war, uns bei Ihnen, liebe Frau Ruppert, vor dem Wechsel im Vorsitz des Diözesanrats für Ihre so treue, engagierte und freundschaftliche Begleitung unserer Landessynode seit Herbst 1995 herzlich zu danken, wollen wir das heute nachholen. Der Ältestenrat der Landessynode dankt Ihnen mit einem kleinen Buchpräsent, das Ihnen gefallen möge. Wir alle hoffen, dass wir uns bei weiteren Gelegenheiten immer einmal wieder sehen. Herzlichen Dank für alles und Gott befohlen!

Wir haben aus dem Kreis der Mitglieder der Landessynode heute ein Geburtstagskind unter uns, den Synodalen Fath. Lieber Herr Fath, wir gratulieren Ihnen auf das Herzlichste mit allen guten Wünschen für das neue Lebensjahr. Wir freuen uns, dass Sie heute bei uns sind.

Und nun lassen Sie uns für Frau Ruppert und Herrn Fath etwas singen. Ich schlage den 4-stimmigen Kanon „Die Herrlichkeit des Herrn bleibe ewiglich“ vor.

Und nun hat Herr Eitenmüller das Wort. Ich wünsche uns einen interessanten und erfolgreichen Tag.

**Einführung in das Thema  
Dekan Günther Eitenmüller**

Liebe Schwestern und Brüder,

wir haben schon von Frau Fleckenstein gehört, dass die Evangelische Arbeitnehmerschaft in Baden schon vor Jahren der Landessynode das Thema „Multinationale Konzerne und Menschenrechte“ nahe gelegt hat. Seit dieser Zeit Ende 2006 stand exemplarisch das Thema „Praxis des Weltkonzerns Coca-Cola in wasserarmen Gegenden“, zum Beispiel Indien, im Raum. Im März 2010 konstituierte sich auf Beschluss des Ältestenrates eine Arbeitsgruppe, der von Seiten der Synode neben unserer Präsidentin Frau Fleckenstein, Herr Götz für den Hauptausschuss, Herr Heidel für den Finanzausschuss, Herr Janus für den Rechtsausschuss und Herr Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss angehörten. Parallel dazu beschäftigte sich auch die württembergische Synode unter dem Leitgedanken – und den hatten wir ja auch heute in unserem Gottesdienst – „Du bist willkommen als Gast auf Erden“ mit der selbstkritischen Reflexion des Handelns der eigenen Kirche. Unsere Arbeitsgruppe nahm als basales Dokument die Studie des Wuppertal-Instituts für Klima-Umwelt-Energie zur Kenntnis, das im Auftrag von Brot für die Welt, Evangelischem Entwicklungsdienst und BUND unter dem Titel „Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt“ erschienen war. Sehr schnell war sich unsere Arbeitsgruppe einig darin, dass der Schwer-

punkt unseres gemeinsamen Nachdenkens ähnlich wie in Württemberg das Verhalten unserer eigenen Kirche auf ihren unterschiedlichen Ebenen sein müsse, also die Formulierung praktischer Konsequenzen als vorläufiger Abschluss der synodalen Beschäftigung anzustreben sei. Natürlich ist diese Beschäftigung mit dem globalen Rahmen, in dem wir uns bewegen, unausweichlich. Aber lediglich Appelle in die weltweite Gesellschaft hinein oder auch nur in Richtung nationaler Akteure erschienen uns wenig effizient. Dennoch sind wir zumindest in einer Arbeitsgruppe auch mit dem weltweiten Thema Wassergerechtigkeit beschäftigt.

Am letzten Sonntag nahm ich in Oberhausen im Ruhrgebiet an einer Tagung der rheinischen Kirche teil. Einem Boykottaufruf des BDKJ aus dem Jahre 2007 folgend, hat dort der Kirchenkreis, nämlich Oberhausen, schon 2008 ebenfalls zu einem Boykott aufgerufen. Diesem Boykott schloss sich jetzt noch der Kirchenkreis Jülich an. Übrigens: die Initiative dazu ging von der katholischen Landjugend in Indien aus, die darum gebeten hat, dass man sich auch hierzulande mit dieser Frage beschäftigt. Zurzeit wird in der rheinischen Kirche geprüft, ob die Landessynode sich dieses Boykottthemas ebenfalls annehmen soll. Übrigens: die Firmenleitung von Coca-Cola ließ sich recht bald in einen Dialog mit den Vertretern beider Kirchen einbinden, und der hält an.

Wie schon erwähnt: der heutige Studientag wird vor allem den Blick auf unsere kirchliche Praxis richten und diese nicht nur jeweils fachlich sondern auch theologisch in den fünf Arbeitsgruppen kritisch reflektieren. Die Ergebnisse sollen dann in einem vorbereiteten Verfahren zusammengetragen und noch während unserer Frühjahrstagung dann in den Ausschüssen auf ihre praktische Umsetzbarkeit hin überprüft werden. Bei allen an der Vorbereitung und Durchführung des Studientags bedanke ich mich herzlich. Es war ein angenehmes Miteinander im Vorfeld. Wir werden noch vor unserem Mittagessen uns in Arbeitsgruppen einteilen, aber das muss ich nicht doppeln, was nachher die Moderatoren zu sagen haben. Und nun bin ich gespannt auf Ihr Referat und danke für Ihre Geduld.

### **Evangelische Schöpfungsspiritualität mitten in Wallstreet, Fukushima und Klimawandel**

Prof. Dr. Christoph Stückelberger

Gründer und Direktor von Globethics.net, Genf

Professor für Systematische Theologie/Ethik,  
Theologische Fakultät Universität Basel

Ich danke herzlich für die Einladung zur Landessynode von Baden mit diesem so zentralen Thema der Umweltverantwortung. Als evangelischer Theologe, Ethiker und Praktiker beschäftige ich mich seit anfangs der 1970er Jahre mit Umweltethik und mit „Kontemplation und Aktion“ (Taizé) von der lokalen bis zur globalen Ebene.

Erlauben Sie mir zunächst eine einleitende Bemerkung zum Untertitel meines Vortrages: „mitten in Wallstreet, Fukushima und Klimawandel“. Unsere Welt ist geprägt von schockartigen und von schleichenden Katastrophen. Die ersteren wie Tschernobyl und Fukushima schrecken auf und mobilisieren, sogar die Finanzkrise 2007–2009. Die schleichenden Katastrophen wie Klimawandel und täglicher Tod von tausenden von Kindern nehmen wir zwar im Kopf und als Statistik wahr, aber kaum in der Emotion,

da es sich um langfristige Veränderungsprozesse handelt, bei denen oft die unmittelbare Betroffenheit und Erfahrung fehlt. Zudem sind

#### **1. „Willkommen als Gast auf Erden“: Die Einladung annehmen**

*Was ist der wichtigste Beitrag des christlichen Glaubens zur Umweltverantwortung aus evangelischer Sicht?* Ich möchte die Frage mit einem Bild beantworten: Als junger Student in einer Wohngemeinschaft wurden wir von drei Anhängern der Hare Krishna Bewegung besucht. Mit ihren orangefarbenen Gewändern konnten sie zwei Tage bei uns wohnen. Sie haben vom morgen bis nachts, beim Kochen, waschen und lesen, während allen Tätigkeiten, leise gesungen. Dieses „chanten“ nach hinduistischem Ritus hat mich befremdet, aber auch beeindruckt. Ganz in das tiefe „Om“, in Gott, eintauchen, in jeder Sekunde, mit jeder Faser der Existenz. Das war ihr Ziel. – Als Christ höre ich ein liebliches Lied, das mir von Gott zuströmt, wie ein frischer Wind, wie ein Sonnenstrahl, wie eine zarte Berührung. Die Stimme singt „Sei willkommen als mein Gast auf Erden“ „Welcome as my guest on earth!“ „Benvenuto come hospite sulla terra!“ „Soit bienvenu comme mon hôte sur terre!“ „Sei willkommen als mein Gast auf Erden!“ Unaufhörlich möchte ich diese grossartige Einladung hören. Damit ist das Wichtigste bereits gesagt.

Die Umweltverantwortung beginnt aus christlicher Sicht nicht beim ethischen Imperativ „Du musst“, sondern beim Glaubens-Indikativ: Gott lädt Dich ein. Die Ökonomie des Menschen beginnt beim Mangel, wie jedes Ökonomie-lehrbuch lehrt, die Ökonomie Gottes beginnt bei seinem Angebot des Überflusses. Ethisches Handeln beginnt nicht bei der Furcht vor dem Untergang der Welt, sondern beim Staunen über die Schönheit und Stärke der Schöpfung. Die „Theologie des Gastseins“<sup>1</sup> auf Erden zieht sich durch die ganze Bibel wie ein roter Faden hin. Vom Auszug aus Ägypten über die Psalmen bis zum Neuen Testament. Besonders das Evangelium des Lukas ist voll davon. Gott selbst lädt ein. Christus ist der Gastgeber in der Eucharistie. Gott als Schöpfer in seinem Bund mit Noah wie auch Gott als Kosmischer Christus (Kol 1,15-20) lädt er nicht nur die Menschen, sondern alle Geschöpfe als seine Gäste ein. Mit allen schliesst er seinen Bund. Der drei-eine Gott selbst ist Gastgeber in seinem Gasthaus Erde. Gottes Geistkraft gehört die Erde (Ps 24,1). Wir Menschen dürfen sie benutzen und bewohnen, aber sie gehört uns nicht.

#### **2. Von Bergpredigt und Eschatologie her handeln**

Diese lebensbejahende, schöpfungsbejahende Freude zeigt sich im Neuen Testament auch in der Bergpredigt. Die *Seligpreisungen* in der Bergpredigt als Glückwünsche an den Menschen (Mt. 5,3-12) lassen sich auch ökologisch auslegen. (Vor 21 Jahren, an der historischen Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel an Pfingsten 1989, wenige Monate vor dem Mauerfall, hatte ich erstmals dazu aufgerufen.). Ich komme am Schluss des Vortrages nochmals auf die Seligpreisungen zurück, möchte an dieser Stelle nur eine der Seligpreisungen als Beispiel für eine tiefe evangelische Schöpfungsspiritualität erwähnen:

Ich erwähne nur die erste Ermutigung über die sogenannte „geistlich Armen“. Sie heisst in der Übersetzung der guten Nachricht. „Freuen dürfen sich alle, die nur noch von Gott etwas erwarten und nichts von sich selbst; denn sie werden

mit ihm in der neuen Welt leben.“ (Mt. 5,3) Diese Grundhaltung heisst Abschied nehmen vom Hochmut, der meint, alles im Griff zu haben und dabei alles zerstört. Es ist eine Absage an die Habgier aus Angst des Verlustes, und dabei überkonsumiert und alles an sich reisst. Es ist die neue Haltung des Beschenkten, des Befreiten, des Gelassenen, des Hoffnungsvollen, der weiss, dass es Gott ist, der die Welt trägt. Das bedeutet nun keineswegs Leichtfertigkeit, im Gegenteil. Verantwortung kommt von Antworten, responsibility von response, re-spondere von spondere: Gott ist der Schöpfer und Geber aller Gaben, der Sponsor, der die Welt für ein Leben in Würde uns anbietet. Dafür bietet er uns seinen Bundesvertrag. Der Mensch antwortet auf diese Allianz (Bund) mit seinem verantwortlichen Handeln.

Christliche Schöpfungsverantwortung orientiert sich dabei aus evangelischer Sicht nicht primär an der „Schöpfung am Anfang“ (creatio originalis), sondern *eschatologisch* an der verheissenen neuen Schöpfung (creatio nova), am Reich Gottes. Es kann nicht um die Wiederherstellung einer Urordnung, geben, sondern um die Überwindung des Zerstörerischen in der Welt durch den neuen Geist, der zum neuen Menschen führt. Und dabei – und das ist ganz zentral, gibt es keine Erlösung des Menschen ohne die Mitgeschöpfe. Schon Luther antwortete auf die Frage in einem Tischgespräch, ob ein Hund auch in den Himmel komme: Selbstverständlich. Und der Schweizer reformierte Theologe Leonhard Ragaz und schrieb als eschatologische Schöpfungstheologie 1942 gut reformatorisch: „Zum Reich Gottes gehört die Erlösung der Kreatur.“<sup>2</sup>

### 3. Am Anfang war das Staunen: Sehende Spiritualität als Schule der Wahrnehmung

Umweltverantwortliches Handeln beginnt nicht mit dem „Du musst!“, sondern mit dem „Ich staune!“ Nicht der Kriechgang des schuldigen Sünders, sondern der aufrechte Gang des von Gott geliebten Glaubenden befreit zum Handeln. „Der Grosse Segen. Umarmt von der Schöpfung. Eine spirituelle Reise“ lautete der Buchtitel (1991) des Dominikaners Matthew Fox. Ähnliches findet sich bei Leonardo Boff's Spiritualität bei Franz von Assisi, bei Hildegard von Bingen und bei manchen zeitgenössischen Umwelttheologien aus Afrika und Asien. Die Schönheit der Schöpfung, die Schönheit des weiblichen und männlichen Körpers (des jungen wie des alternden), die Schönheit der Landschaften wahrnehmen. Aber auch die Schönheit der Gebote Gottes, der Normen, der Ethik. Ethisch handeln ist nicht nur gut, sondern auch schön. „Die Ethik der Schönheit und die Schönheit der Ethik“ ist ein Slogan des Kosmetikkonzerns L'Oréal.

### 4. Singen, loben, klagen, tanzen, beten: Mitfühlende Spiritualität als Quelle der Kraft

Liturgie, Gebet und Lieder sind ganz wichtige Teile einer Ökospiritualität. Auf die Frage, was er tun würde, wenn die Welt morgen untergehen würde, hat Luther bekanntlich geantwortet: Ich würde heute noch einen Apfelbaum pflanzen. „Heute noch einen Apfelbaum pflanzen“ wurde denn auch der Titel eines Liederbuches zur Schöpfung, das ich als Gründungspräsident der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt mit herausgegeben hatte. Ökospiritualität ist ein spezifischer, sehr wichtiger Beitrag, den die Religionen, auch die christlichen Kirchen aller Konfessionen, zur Verminderung der Umweltkrisen beitragen können. Wenn ich

wüsste, dass mit Fukushima die Welt unterginge, würde ich heute noch mit ihnen einen Klagepsalm über die Verstocktheit von uns Menschen und einen Dankpsalm für die Wunder von Gottes Schöpfung singen. Singen, loben, klagen, tanzen und beten sind zentrale Elemente evangelischer Ökospiritualität. Nicht nur privat, sondern auch öffentlich, in nationalen Trauerfeiern, Bettagen, Fernseh und Medienpräsenz.

### 5. Seelsorge an den Geängstigten: Hoffende Spiritualität als Befähigung zur kritischen Analyse

Angst macht blind, Glaube macht sehend. Glaube befähigt, die Ereignisse mit den Augen Gottes im richtigen Licht und in den richtigen Dimensionen zu sehen, ohne zu verharmlosen und ohne in lähmende Panik zu geraten. Seelsorge an den Geängstigten und Verunsicherten und evangelische Spiritualität, die auf Hoffnung beruht, besteht nicht in billiger Gnade und billigem Trost, aber in der Befähigung zur kritischen Analyse der Wirklichkeit und ihrer Machtverhältnisse. Evangelische Spiritualität ist eine Absage an Populismus, der wie Windfahnen oder Strohfeuer momentane emotionale Bewegungen für Eigeninteressen ausnutzt. Evangelische Spiritualität ist auch eine Absage an alle Formen von politischen, ökologischen, technologischen und ökonomischen Fundamentalismen. Hoffende Spiritualität bejaht nüchtern Wissenschaft und Technologien als Angebote Gottes und Instrumente zur Problemlösung, ohne sie überzubewerten. Hoffende Spiritualität ist der Mut zum fraglichen und fragilen Sein, ohne daran zu zerbrechen, sondern achtsam fragiles Leben beschützend.

### 6. Resignation ist Sünde: Handelnde Spiritualität verbindet Kontemplation und Aktion

Beten, wie wenn das Handeln unnütz wäre, und handeln, wie wenn das Beten unnütz wäre – diese ökospirituelle Dialektik von Aktion und Kontemplation ist zu stärken.

#### 6.1 Gründe des Nichthandelns theologisch widerlegen und Gründe des Handelns theologisch aufzeigen

*Why should we care and act? Warum sich kümmern und handeln? Die Begründungen, nichts oder nicht genügend zur Überwindung der Umweltkrise zu tun, sind vielfältig. Sie können und müssen aus Sicht des Glaubens widerlegt werden. Begründung, Umfang und Grenzen des umweltverantwortlichen Handelns theologisch aufzuzeigen gehört zu den bedeutenden Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften.*

Viele verschiedene, christliche und nichtchristliche Antworten zur Begründung und Motivation, weshalb wir überhaupt umweltgerecht handeln sollen, sind möglich. Im Buch „zukunftsfähiges Deutschland“ werden unter dem Titel „Warum sich kümmern“ drei Motive zum Handeln genannt: Hilfsmotiv, Sicherheitsmotiv, kosmopolitisches Motiv. Eine ganze weitere Liste dazu könnte angefügt werden. Dabei ist auch zu begründen, dass Eigeninteresse ethisch gerechtfertigt sein kann. Wir handeln alle auch aus Eigeninteresse. Im Doppelgebot der Liebe, Gott und den andern wie sich selbst zu lieben, heisst, dass ich selbst mit der Liebe zu mir selbst auch vorkomme. Ich habe die Aufgabe, für mein Leben zu sorgen. Die ethische Aufgabe ist, wie Eigeninteresse und Fremdinteresse in ein Gleichgewicht gebracht werden können.

Die Fluchtbewegungen, die rechtfertigen sollen, weshalb wir nicht handeln müssen oder können, sind theologisch zu widerlegen und zu bekämpfen. Resignation ist theologisch gesprochen Sünde. Wenn mir ein evangelikaler amerikanischer Pilot auf die Klimafrage und seine Verantwortung als Pilot einmal antwortete, je schneller der Klimakollaps komme, desto schneller breche das Reich Gottes an und komme Christus wieder, dann ist das Häresiel. Es ist eine theologische Legitimation des Nichthandelns.

## 6.2 Trauer- und Hoffungsprozesse ermöglichen

*Wirtschaftskrise und Klimawandel weisen auf einen grundlegenden gesellschaftlichen Wandel hin, der wirtschaftlich, strukturell, kulturell und religiös erforderlich ist. Um die verbreiteten und sich verstärkenden Ängste nicht mit untauglichen Antworten wie Protektionismus, Fundamentalismus oder Nihilismus überwinden zu wollen, sind ökumenische Angebote der Trauerarbeit als Abschied von bisherigen Lebensstilen und Hoffnungsgeschichten für zukunftsorientierte Offenheit nötig.*

Eine neue Studie des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zur Energieethik widmet ein ganzes Kapitel der „Trauer und Zuversicht: Energie und spirituelle Prüfungen“.<sup>3</sup> Der Abschied vom Erdölzeitalter bedeutet Abschied von lieb gewordenen Lebensstilen, Gesellschaftsformen und Weltanschauungen. So wie individuelle Trauerprozesse bei Abschieden von Menschen, so sind kollektive Trauerprozesse im Übergang zum Nach-Erdölzeitalter nötig. Der Abschied von der Illusion eines energetischen perpetuum mobile wie von der grundsätzlichen Neuerschaffung von Energie oder ihrer beliebigen Umwandelbarkeit ist unabdingbar. Hoffnungsgeschichten z. B. von Menschen mit anderem oder niedrigerem Energiekonsum können Mut zum notwendigen Wandel machen.

## 6.3 Kontextuelle Theologien wahrnehmen und damit jede Kultur transformieren.

*Christliche Schöpfungstheologie und -ethik wird seit den 90er Jahren besonders im globalen Süden entwickelt und publiziert. Diese Ansätze sind zu stärken und im Norden wahrzunehmen*

Mannigfache kontextuelle Schöpfungsethiken und Schöpfungstheologien aus entwicklungs- und Schwellenländern sind seit den 90er Jahren entstanden (z. B. in Indonesien, China, Korea, Philippinen, Indien, Ostafrika, Südafrika, Westafrika, Lateinamerika).<sup>4</sup> Sie sind oft stark geprägt von einer biblisch zentrierten Theologie mit entsprechenden exegetischen und biblisch-narrativen Teilen. Die trinitarische begründete Schöpfungslehre wie bei Jürgen Moltmann fehlt zumeist, hingegen steht Gott der Schöpfer, der Mensch als guter Verwalter (good steward) im Vordergrund. Zukünftige Generationen, verantwortliches, transparentes Ressourcenmanagement, die Rolle der Frauen sind weitere Themen. Die kritische Auseinandersetzung mit dem kolonialen Erbe, mit Neoliberalismus, Dominanz westlicher multinationaler Firmen in ihrer Umweltauswirkung sowie Auswirkungen der Umweltprobleme auf die Gesundheit werden genannt. Das Verhältnis von Korruption und Umweltzerstörung wird thematisiert. In den letzten Jahren finden Klimawandel und Bio-/Gentechnologie starke Beachtung. Die feministische Ökotheologie<sup>5</sup> hat im Norden bisher mehr Aufmerksamkeit erfahren als im Süden. Die menschlichen Grundbedürfnisse, wie sie in den Millennium-Entwicklungszielen im Zentrum stehen, werden in den Schöpfungsethiken aus dem Süden zu recht oft als

Ausgangspunkt genommen. „Starting from Theology of Food or Power“ fordert Mante aus Ghana.<sup>6</sup> Es fällt auch auf, dass Schöpfungsethiken aus dem Süden nicht mehr einseitige Schuldzuweisungen an den Norden vornehmen, wie noch in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, sondern heute eine gemeinsame Verantwortung einschliesslich der Verantwortung im Süden selbst betonen.<sup>7</sup> Das kulturelle Erbe des Südens sei dabei einzubeziehen, aber in einer selbstkritischen Weise. Die afrikanische Tradition sei nicht per se für die heute geforderte Umweltbewahrung gerüstet. Das sind neue Töne.

## 6.4 Interreligiöse Umweltethiken und -praktiken fördern

*Wenn Menschen aus verschiedenen Religionsgemeinschaften gemeinsam ihre Stimme in Politik und Wirtschaft zu Umwelt und Gewalt äußern, können sie größere Wirkung erzielen.*

Die Weltreligionen haben viele umweltethische Werte bezüglich Sorgfalt im Umgang mit der Mitwelt zu bieten. Alle leiden aber auch unter der Tatsache, dass die Umweltzerstörung trotz dieser Wertgrundlage erfolgt. Die (oft illegale, durch Korruption geförderte) Waldabholzung ist im buddhistischen Thailand so verbreitet wie im islamischen Indonesien, katholischen Brasilien und protestantischen Kongo, die Energieverschwendung in den christlich geprägten USA ist so zerstörerisch wie die Wasserverschmutzung im hinduistisch geprägten Indien. Andererseits sind mancherorts aus den verschiedenen Religionen und in gemeinsamen interreligiösen Aktionen und Stellungnahmen Kräfte für den Schutz der Mitwelt am Werk.

## 6.5 Überraschende Koalitionen eingehen und Netzwerke nutzen

*Kirchliche Gremien zur Schöpfungsfrage kooperieren zu oft nur „unter sich“. Strategien der Veränderung erfordern innovative und überraschende Kooperationen, auch mit unerwarteten Partnern, in Überschreitung theologischer, kirchenpolitischer oder ideologischer Grenzen. „Sag mir, wer deine Kooperationspartner sind und ich sage dir, wie erfolgreich du sein wirst.“*

Kooperationen sind vertretbar, solange Einigkeit über ein bestimmtes Ziel besteht, auch wenn in vielen andern Fragen unterschiedliche Standpunkte bestehen. Insbesondere die Kooperation zwischen der ökumenischen Bewegung, Kirchen / kirchlichen Werken und der Privatwirtschaft ist wieder zu verstärken und in Grundsätzen zu klären. Zu oft gefallen sich Kirchen in isolierten Stellungnahmen statt aktive Kooperationen einzugehen. Kürzlich erhielt ich die „Erklärung von Investoren über eine globale Klimavereinbarung“ von 135 Investitionsunternehmen mit sechs Billionen Franken verwalteten Vermögen! Unter den Unterzeichnern sind zwölf Kirchen und kirchliche Pensionskassen zu finden. Ein überraschender und erfreulicher Schulterschluss, bei dem Kirchen in einem ungewohnten Kontext mächtiger Investoren gehört werden. Beim globalen elektronischen Ethiknetzwerk Globethics.net mit Sitz in Genf, das ich gegründet habe und leite, sind bereits über 21'000 Fachleute und Ethikengagierte aus fast 200 Ländern vernetzt. Sie suchen pragmatisch und dezentral nach themenbezogenen Bündnispartnern. Die drängenden Menschheitsprobleme lassen sich heute nur durch Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Gesellschaftsbereiche lösen. Dabei werden durch die elektronischen Mittel neue Kooperationswege freigesetzt.

## 6.6 Von der Globalisierung zur Ökologisierung fortschreiten. Die Einheit von Ökologie, Ökonomie und Ökumene einfordern.

*Oikos – die bewohnte Erde als gemeinsames Haus Gottes – umfasst sprachlich und theologisch drei Dimensionen: Ökonomie als verantwortliche Produktion und Entsorgung von Gütern und Dienstleistungen, Ökologie als verantwortlicher Gebrauch von natürlichen Ressourcen und Ökumene als verantwortliches Zusammenleben verschiedener Religionsgemeinschaften bilden eine innere Einheit. Sie bilden die Grundlage für eine menschen- und umweltgerechte Weltgemeinschaft. Globalisierung wird damit zur „Ökologisierung“.*

Globus ist ein säkulares Wort. Oikos, das griechische Wort für Haus, wird neutestamentlich als Haus Gottes, ja den von Gott geschaffenen bewohnten Erdkreis verwendet. Ökonomie und Ökologie sind in dieser Sicht nicht Gegensätze, die künstlich im Konzept der Nachhaltigkeit zusammengebunden werden, sondern sie sind zutiefst eins, nämlich verantwortliche Haushalterschaft, stewardship, im Umgang mit den zur Verfügung gestellten vom Menschen und der Natur zur Verfügung gestellten Ressourcen. Der verantwortliche Umgang mit den geistlichen und spirituellen Ressourcen ist mit der weltweiten Ökumene angesprochen. Ökumene kann verstanden werden als „zur ganzen (bewohnten) Erde gehörig oder sie vertretend“ und als „die geistige Haltung, in der das Wissen um die christliche Einheit und das Verlangen nach ihr zum Ausdruck kommt.“<sup>8</sup>

## 6.7 Gewalt überwinden und Macht teilen

*Evangelische Öko-Spiritualität ist nur wirkungsorientiert, wenn sie die Umweltzerstörung als Gewalt wahrnimmt, Machtstrukturen differenziert analysiert und auf verstärkte Machtteilung und Machtkontrolle hinarbeitet. Damit ist sie Wirtschaftsethik, Politische Ethik und öffentliche Theologie zugleich.*

Schöpfungsethik wurde bisher vor allem in seiner ökologischen Dimension behandelt. Aber wir müssen einen Schritt weiter gehen. Sie sollte primär Wirtschaftsethik und politische Ethik sein, denn in Politik und Wirtschaft werden primär die Entscheide für das Verhalten gegenüber der Umwelt gefällt. Für die Vorbereitung dieses Referates stand ich in meiner Bibliothek zunächst vor der umweltethischen Abteilung, wendete mich dann zur Wirtschaftsethik und stellte fest, dass dort eigentlich entscheidende umweltethische Gesichtspunkte herkommen müssen. Das wichtige ÖRK-Programm zur Überwindung von Gewalt betrifft nicht nur die zwischenmenschliche physische Gewalt, sondern die Gewalt, die durch Umweltzerstörung an Menschen und an nichtmenschlicher Mitwelt verübt wird.

## 6.8 Klimawandel: Ethische Kriterien zur Opferminimierung einfordern.

*Die Frage im Klimawandel heisst nicht mehr wie vor zwanzig Jahren, wie wir ihn verhindern, sondern, wer zuerst stirbt und wie die Zahl der Opfer zu vermindern ist. Ethische Kriterien für Prioritätensetzungen sind einzufordern und umzusetzen.*

Bei den begrenzten finanziellen Ressourcen und der Langsamkeit politischer Prozesse steht fest, dass erhebliche Opfer an Hungertoten, Umweltflüchtlingen, Krankheitsopfern usw. zu beklagen sein werden und bereits heute zu beklagen sind. Sie erfordern ökumenische Solidarität.<sup>9</sup> Damit ist die schmerzliche Frage gestellt, wie viele Ressourcen

für Prävention, für Mitigation (Schadensbegrenzung) und für Adaption (Anpassung an veränderte Klimabedingungen) eingesetzt werden soll.<sup>10</sup> Umwelt- und Klimapolitik entscheidet über Verteilung von Lebenschancen und damit über Leben und Tod. Für ethische Antworten auf diese Frage der Verteilungsgerechtigkeit sind Kriterien dafür nötig, was Klimagerechtigkeit bedeutet. Der Zusammenhang von Menschenrechten und Klimagerechtigkeit wird dabei immer wieder betont.<sup>11</sup>

Ich habe mit einer Expertengruppe im Auftrag des Globalen Humanitären Forum Genf, präsidiert von Kofi Annan, acht Richtlinien der Klimagerechtigkeit entwickelt, die 2009 mit Erläuterungen veröffentlicht wurden<sup>12</sup>:

- „1 Übernehme Verantwortung für die Verschmutzung, die Du verursachst.“ (polluters pay principle)
- „2 Handle nach Deinen Fähigkeiten und Kapazitäten.“ (capability and capacity principle)
- „3 Teile Nutzen und Lasten gerecht.“ (benefits and burdens sharing principle)
- „4 Respektiere und stärke die Menschenrechte.“ (human rights principle)
- „5 Vermindere die Risiken auf ein Minimum.“ (risk minimization principle)
- „6 Integriere verschiedene Lösungsansätze.“ (mitigation and adaptation principle)
- „7 Handle in nachvollziehbarer, transparenter und verlässlicher Weise.“ (transparency principle)
- „8 Handle jetzt!“ (just in time principle)

## 6.9 Korruption (auch in Kirchen) entschiedener bekämpfen

*Korruption ist immer noch ein Hauptfaktor der Umweltzerstörung. Korruption (auch in Kirchen) entschiedener bekämpfen ist ein umweltethisch sehr relevanter Beitrag.*

Illegale Abholzung von Tropenwäldern im grossen Ausmass durch Korruption ist ein zentraler Faktor der Umweltzerstörung, wie verschiedenste Studien belegen. Aber auch Umgehung von Umweltstandards, Wasserverschmutzung, Bergbau zum Abbau von Rohstoffen ist davon stark betroffen. Leider sind die Kirchen von der Korruption nicht ausgenommen. Sie sind zwar kaum im Bereich natürlicher Ressourcen Akteure, ausser im Land- und Bodenbereich, wo die Bewirtschaftung und Veräusserung von Land besonders in Entwicklungsländern mit kolonialer Geschichte immer wieder mit Korruption gekoppelt ist. Kirchliche Hilfswerke sowie Missionsgesellschaften unternehmen nun vermehrt Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung.<sup>13</sup>

## 6.10 Den ökosozialen Umbau der Gesellschaft einüben

Die Einsichten, was zu tun wäre, sind eigentlich seit dreissig Jahren bekannt. Mindestens fünf Meter Bücher zur Umweltethik stehen bei mir zuhause. Vieles an praktischen Schritten ist auch geschehen und die Kirchen haben viel zur Sensibilisierung beigetragen. Doch jetzt geht es um das tägliche Einüben der Umkehr, der Metanoia, und die neue Prioritätensetzung in Technologie, Wirtschaft und Politik. Hauptmotoren werden dabei spirituelle Verankerung, technologische Innovation und wirtschaftliche (versicherungstechnische) Restriktion sein.



Und dabei wird uns das liebliche Lied mit der zarten Melodie Gottes ständig begleiten und ermutigen: „Ihr seid willkommen als meine Gäste auf Erden.“ Lassen Sie mich deshalb mit einem Lied schließen, nämlich mit ökologisch ausgelegten Seligpreisungen, die ich vor 22 Jahren, nach Tschernobyl, verfaßt habe (Heute noch einen Apfelbaum pflanzen. Liederbuch zur Schöpfung, Zürich 1989, Lied 54 A.

Ich danke Ihnen.

- 1 Ausführlich in Stückelberger, Christoph: Umwelt und Entwicklung. Eine soziolethische Orientierung, Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1997, 230-239.
- 2 *Leonhard Ragaz*, Die Botschaft vom Gottes, Bern 1942, 39. vertrat bereits 1925 eine Umweltethik, indem er mit ökologischen und gesundheitlichen Gründen während Jahren für ein vollständiges Autofahrverbot im Kanton Graubünden kämpfte und entsprechende Volksabstimmungen gewonnen hatte.
- 3 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Energieethik. Unterwegs in ein neues Energiezeitalter. Nachhaltige Perspektiven nach dem Ende des Erdöls, Bern 2008 (online: [www.sek.ch](http://www.sek.ch)), 110-126.
- 4 Eine kleine Auswahl von umweltethischen theologischen Publikationen aus dem Süden: *Leonardo Boff*. Zärtlichkeit und Kraft. Franz von Assisi mit den Augen der Armen gesehen, Düsseldorf 1983; *Ivone Gebara*, Longing for Running Water. Ecofeminism and Liberation, Minneapolis 1999; *George Mathew Nalunnakkal*, Green liberation. Towards an integral ecotheology, Delhi 1999; *Jesse N.K. Mugambi / Mika Vähäkangas (eds.)*, Christian Theology and Environmental Responsibility, Nairobi 2001; *Samson K. Gitau*, The Environmental Crisis. A challenge for African Christianity, Nairobi, 2000; *Purna Chandra Jena*, Masters or Stewards. A theological Reflection on Ecology and Environment, Delhi/Nagpur, 2003; *David M. Kummer*, Deforestation in the Postwar Philippines, Manila 1992; *Hallmann, David* (ed.), Ecotheology, Voices from South and North, Geneva/New York 1994; *Karel Philemon Erari*, Our Land, Our Life: The Relation of People and Land in Ecology Irian Jaya as a Theological Problem (A Study in Eco-Theology, In Connection with the Malanesian Perspective), Indonesia 1997; *Joseph O. Y Mante*, Theological and Philosophical Roots of our Ecological Crisis, Accra 2004; *René Krüger et al.*, Vida plena para toda la creación. Iglesia, globalización neoliberal y justicia económica, Buenos Aires 2006; *Aidan G. Msafiri*, Towards a credible environmental ethics for Africa: A Tanzanian Perspective, Nairobi, 2007.
- 5 *Anne Primavesi*, From Apocalypse to Genesis. Ecology, Feminism and Christianity, Tunbridge Wells 1991.
- 6 Mante, Vorwort, III.
- 7 So besonders Msafiri und Mante, Anm. 11.
- 8 *Konrad Raiser*: Art. Ökumene, Ökumenelexikon. Kirchen. Religionen, Bewegungen, Frankfurt a. M., 1983, Sp. 877-881 (877).
- 9 *World Council of Churches*, Solidarity with Victims of Climate Change. Geneva 2002.
- 10 *Christoph Stückelberger*, Who dies first, whom do we sacrifice first?, in Lutherischer Weltbund, 2009 (auch herunterzuladen in der Bibliothek von [www.globethics.net](http://www.globethics.net)).
- 11 *Paul Bae et al.*, The Greenhouse Development Rights Framework. The right to development in a climate constrained world. Revised second edition, Heinrich Böll Stiftung et al, Berlin 2008; *Der Klimawandel*, Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit. Ein Expertentext zur Herausforderung des globalen Klimawandels, Die Deutschen Bischöfe, Kommission für gesellschaftliche Fragen / Kommission Weltkirche Nr. 29, Bonn 2006.
- 12 *Report on Guidelines for Climate Justice*. Working Paper of the GHF expert group on Climate Justice. Herunterzuladen: [http://www.ghfgeneva.org/Portals/0/pdfs/report\\_climate\\_justice\\_guidelines.pdf](http://www.ghfgeneva.org/Portals/0/pdfs/report_climate_justice_guidelines.pdf).
- 13 Vgl. *Stückelberger, Christoph*, Corruption-Free Churches are Possible, Globethics.net Focus 2, Geneva 2010. Online herunterzuladen auf „[www.globethics.net/web/guest/library](http://www.globethics.net/web/guest/library)“.

## Ergebnisse der Arbeitsgruppen

### Arbeitsgruppe 1: Taufe – Wasser – Gerechtigkeit (Moderator: Pfarrer Lipps)

Wir – kirchenleitend Verantwortung tragende Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden – anerkennen, dass uns Wasser als unverzichtbares Gut und Grundlage allen Lebens anvertraut ist. Daraus erwächst die Verpflichtung, mit diesem Gut verantwortungsvoll umzugehen und für seinen Schutz einzutreten.

1. Als Teil einer weltweiten Verantwortungsgemeinschaft machen wir uns und anderen die Bedeutung von sauberem Wasser für Gesundheit und Produktion von Nahrungsmitteln sowie den problematischen Gebrauch von sauberem Wasser für die Herstellung täglicher Gebrauchs- und Luxusgütern bewusst.
2. Wir wissen, dass die Wasservorräte dieser Erde endlich und in den verschiedenen Regionen der Erde unterschiedlich verfügbar sind. Wasserarme Regionen sind besonders zu schützen.

In den Partnerschaften mit Kirchen in wasserarmen Ländern fragen wir nach der Wassergerechtigkeit und wie wir sie fördern können.

Wir setzen uns ein für eine dezentrale, bürgernahe, nicht primär an kommerziellen Interessen orientierten Wasserversorgung.

3. Wir tragen durch unser Einkaufsverhalten dazu bei, dass mit Wasser sorgsam umgegangen wird. Wir achten zum Beispiel darauf,
  - \* dass Säfte und Mineralwasser aus regionaler Produktion stammen,
  - \* dass nur Papier verwendet wird, das mit geringem Wasserverbrauch hergestellt wurde,
  - \* dass nur Blumen eingekauft werden, die aus fair, ökologisch und sozial produziert werden.

Wir bitten die Landeskirche dafür Sorge zu tragen, dass Labels oder Zertifikate bereitgestellt werden, die als Orientierungshilfe beim Einkauf dienen können.

### Arbeitsgruppe 2: Brot des Lebens (Moderatorin Pfarrerin Quincke)

#### Strategisches Ziel

Die Evangelische Landeskirche Baden passt ihr bisheriges Klimaschutzkonzept in Blick auf die ökologische Entwicklung bis 2050 an und setzt es um. Dafür setzt sie sich Etappenziele für eine nachhaltige Klima-, Agrar- und Energiewende und leistet eigene Beiträge.

Diese beinhalten: ihr politisches Engagement, ihre Bildungsangebote, ihr Beschaffungswesen und ihr Flächen- und Immobilienmanagement.

### Arbeitsgruppe 3: Umkehr biblisch – Energie-Haushalte – kirchliches Energiemanagement (Moderator: Pfarrer Hartmann)

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, folgende Problemstellung zu diskutieren:

Wegen unserer ethischen Verantwortung und um zukunftsfähig Kirche sein zu können müssen wir unsere Energieeffizienz (d.h. gewünschter Nutzen pro Energieeinsatz) steigern.

**1. Strategisches Ziel**

Der Umstieg auf regenerative Energien ist in der ev. Landeskirche in Baden zu forcieren und zu realisieren.

Zunächst wird der Umstieg in zwei Schritten angestrebt:

25 % bis 2015

50 % bis 2025

Gleichzeitig brauchen wir zur Steigerung der Effizienz neueste Energietechnik in unseren Gebäuden.

**2. Strategisches Ziel**

Die Ev. Landeskirche in Baden gibt 2011 eine Potentialstudie in Auftrag, in der geprüft wird, ob es sinnvoll ist, auf eigenen Flächen und Eigentum zur Deckung des Eigenbedarfs Strom zu erzeugen. Im Falle einer positiven Einschätzung soll geprüft werden, in welcher Organisationsform dies sinnvoll und angemessen ist.

**Arbeitsgruppe 4: Haushalterschaft (Moderatorin Pfarrerin Hofmann)****1. Strategisches Ziel:**

Das Thema „Zukunftsfähig leben: sozial, fair, ökologisch“ ist der aktuelle Beitrag der Ekiba zum Themenjahr 2013 „Heidelberger Katechismus“.

**Konkretionen:**

- a) Gemeinden, Regionen, Bezirke und Einrichtungen entwickeln best practice Modelle
- b) eine „Öko-fair-sozial-Karte“ der Ekiba ist erstellt.
- c) Der ökumenische Studientag 4/2013 (Landessynode und entsprechende Gremien des Erzbistums Freiburg) oder eine andere Großveranstaltung befasst sich mit dem Thema.

**2. Strategisches Ziel**

Öko-fair-soziale Leitlinien für Beschaffung und Dienstleistung sind von der Ekiba im engen Austausch mit der Badischen Diakonie entwickelt und beschlossen.

**Konkretionen:**

- a) Ekiba hat einen Überblick über die benötigten Produkte und Dienstleistungen und Einrichtungen.
- b) Eine kirchliche Einkaufs- und Handelsgenossenschaft auf 4 K-Ebene ist gegründet.
  - 80 % der Produkte für Gemeinden und Einrichtungen werden darüber bezogen.
- c) Es besteht ein Internet-basiertes Infosystem
- d) Schulungen und Fortbildungen werden angeboten.

**Arbeitsgruppe 5: Lebens-Wandel. Das rechte Maß für alle finden (Moderator Pfarrer Uwe Roßwag-Hofmann)****1. Strategisches Ziel**

2020 sind in der Badischen Landeskirche 10% Gemeindehäuser ökumenisch/simultan genutzt

**Konkretionen:**

- Die Landeskirche unterstützt bevorzugt bis 2016 10 Modellprojekte.
- Landeskirche und Diözese haben bis 2014 einen Masterplan entwickelt.

**2. Strategisches Ziel**

Kirche profiliert sich mit einer alternativen Wohlstandskultur bis 2020

**Konkretionen:**

- Thematisieren dessen, was Wohlstand aus christlicher Sicht bedeuten kann in allen kirchlichen Arbeitsfeldern.
- Gegenentwurf zum materiellen ressourcen-intensiven Lebensmodell

**Anhang:**

Weitere Gedanken/Ideen aus der AG 2:

- Theologisch: Kirche ist Anwältin des Planeten und der „Opfer“ des Klimawandels. Sie lebt und handelt in der Perspektive der Hoffnung und Veränderungsmöglichkeiten.
- Kirche als politische Akteurin: Lobbyarbeit für nachhaltige Agrarbericht – Neuverteilung der Fördermittel
- Kirche als Bildungsinstitution: Konsumverhalten ändern, Umweltethik/-politik, Bewusstseinsbildung, Wie erreicht man die, die man erreichen müsste. Mit um Weniger, Bewusster Fleisch verzehren, Fleischverbrauch reduzieren, Pädagogisches Konzept
- Kirche als Einkäuferin: saisonale, regionale, faire, ökologische Produkte bevorzugen, Vorbildcharakter



## XIII Verhandlungen

---

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

---

### Erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 13. April 2011, 15:30 Uhr

---

#### Tagesordnung

##### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

##### II

Begrüßung / Grußwort

##### III

Nachrufe

##### IV

Bekanntgaben

##### V

Glückwünsche

##### VI

Bericht des Landesbischofs „Gemeinsam unterwegs“

##### VII

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

##### VIII

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

##### IX

Präsentation zum Corporate Design der Landeskirche  
Kirchenrat Witzenbacher

##### X

„Das evangelische Profil unserer kirchlichen Schulen“  
Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

##### XI

Bericht der EKD-Synodalen  
Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis

##### XII

Bericht der EMS-Synodalen  
Prof. Dr. Hauth

##### XIII

Information aus dem Team „Kirchliches Profil des Evangelischen Oberkirchenrats“  
Pfarrer Löffler, persönlicher Referent des Landesbischofs

##### XIV

Verschiedenes

##### XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

##### I

#### **Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der elften Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dahlinger.

(Der Synodale Dahlinger spricht das Eingangsgebet.)

##### II

#### **Begrüßung / Grußwort**

Präsidentin **Fleckenstein**: Einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern.

Ich begrüße alle Konsynodalen. Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums sowie Herrn Kirchenrat Dermann für die Leitung des Referats 5 des Evangelischen Oberkirchenrats.

Wir danken Herrn Oberkirchenrat Viktor und allen, die gestern den Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung zu unserer Tagung.

Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin danken wir herzlich für die heutige Morgenandacht.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste begrüßen zu können. Ich mache jetzt einen zweiten Versuch mit Ihnen: Ich schlage Ihnen vor, Ihre Freude über den Besuch unserer Gäste und Ihre Wertschätzung erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste in einem großen Begrüßungsapplaus zum Ausdruck zu bringen.

Ich heiße herzlich willkommen Frau Martina **Kastner**, die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg. Sie waren gestern schon beim Studientag bei uns (siehe Studientag: „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“ Seite 4). Frau Kastner wurde in der *konstituierenden Sitzung des Diözesanrates am 12. und 13. November 2010 zur Vorsitzenden gewählt*. Frau Kastner wird im Verlauf der Sitzung ein Grußwort an die Synode richten. Wir freuen uns darauf.

Einen herzlichen Gruß an Herrn **Kellenberger**, den ersten Vorstand und Inspektor des Evangelischen Vereins für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses e. V., Herrn Superintendent Christof **Schorling** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, unseren Landesjugendpfarrer Dr. Thomas **Schalla** als Vertreter der Landesjugendkammer, den Rektor der Evangelischen Hochschule Freiburg, Herrn Professor Dr. Reiner **Marquard**.

Herzlich begrüße ich in unserer Mitte die Delegation der Lehrvikarinnen der Ausbildungsgruppe 2010 b: Frau Miriam Jakob, Frau Gerda Motzkus, Frau Bettina Schwentker und Frau Ulrike Walter. Ich begrüße die Theologiestudierenden Frau Helen Duhm und Herrn Viktor Weber und ebenso die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg: Frau Christina Blohm und Frau Marie-Luise Fahr.

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Kirchenrat Marc Witzenbacher, und Herrn Uwe Gepp, den Chef vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation. Unser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung.

Jetzt wäre Ihr Applaus dran.

(Beifall)

Wusste ich doch, dass es heute klappt.

Herr Domkapitular Dr. Peter Birkhofer, der Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Andreas Böer, der Leitende Militärdokan Alfred Gronbach, Herr Pfarrer Kristian Kirschmann vom evangelischen Pfarramt Bernbach / Bad Herrenalb II und der Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Dr. Ulrich Oelschläger sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten unsere Tagung aber mit herzlichen Segenswünschen.

Ein *Vertreter der Waldenserkirche* in Italien hätte gerne wegen der Beratungen zum Pfarrdienstgesetz an unserer Tagung teilgenommen. Leider hat die Moderatorin, Maria Bonafede, keine deutschsprachige Person gefunden, die meiner Einladung hätte Folge leisten können. Herr Vizepräsident Fritz wird die Synode der Waldenser vom 21. bis 24. August 2011 besuchen und dort von unserer Tagung berichten.

Liebe Konsynodale! Liebe Mitglieder des Kollegiums! Sie haben mir anlässlich meines 70. Geburtstags eine so große Freude bereitet mit Ihren Glück- und Segenswünschen, mit Aufmerksamkeiten und Präsenten und auch vielfach im Mitfeiern des Geburtstages am 18. Dezember in Mannheim mit dem unvergesslichen Auftritt des HardChors Heidelberg – Geschenk des Kollegiums. Haben Sie alle von Herzen Dank

dafür! Mein besonderer Dank gilt meinen Vizepräsidenten – ganz besonders Herrn Fritz –, unserem 1. Schriftführer Herrn Dahlinger und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für die Organisation, ebenso dem Herrn Landesbischof, Frau Oberkirchenrätin Bauer und dem Leiter der Pflege Schönau, Herrn Strugalla, für die Ausrichtung der Feier.

Die wunderschöne Glückwünschensammlung und die ekiba-Sonderausgabe mit dem Titel „Präsidentin Fleckenstein tauscht das komplette Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats aus“ liegen zur Ansicht in meinem Büro für Sie aus. Das müssen Sie einfach sehen! Das kann man überhaupt nicht beschreiben. Der ERB hat den Dankgottesdienst mit den Grußworten aufgezeichnet. Wenn Sie Interesse an der DVD haben, lassen Sie dies bitte in meinem Büro notieren.

### III Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt, und ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschicht)

Am 31. Oktober 2010 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Pfarrer Joachim Thieme im Alter von 74 Jahren. Der Verstorbene war in der Zeit von 1984 bis 1990 für den Kirchenbezirk Bretten gewähltes Mitglied der Landessynode. Herr Thieme gehörte dem Hauptausschuss an und war ab 1986 stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat. Zuletzt war Herr Thieme Pfarrer in Unteröwisheim.

Die Landessynode betrauert den Tod ihres ehemaligen Präsidenten Hans Bayer, der am 1. November 2010 im Alter von 75 Jahren nach schwerer Krankheit verstarb. Von 1972 bis 1996 war Hans Bayer für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim gewähltes Mitglied der Landessynode. Herr Bayer gehörte dem Rechtsausschuss bis zu seiner Wahl zum Präsidenten an. Bayer arbeitete in seiner 24-jährigen Synodalzeit im Landeskirchenrat, im Verfassungsausschuss, in der Bischofswahlkommission, im Ältestenrat und in verschiedenen Ausschüssen und Gremien mit wie dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, dem Ausschuss „Starthilfe für Arbeitslose“ und dem Ausschuss „Mission und Ökumene“ sowie dem Kuratorium des Presseverbandes. Er war auch stellvertretendes Mitglied der EKD-Synode. Von 1984 bis 1996 war Hans Bayer Präsident der Landessynode. Er leitete die Synode durch zwei Amtsperioden in seiner unverwechselbaren kurpfälzischen Art und prägte die Arbeit dieses Gremiums mit Geschick und Augenmaß. Die Landessynode gedenkt in großer Dankbarkeit der engagierten Amtsführung ihres Altpräsidenten.

Herr Bayer war Präsident des Amtsgerichtes Heidelberg.

Im September 1994 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz und im April 1996 die Unionsmedaille 1821 verliehen.

Ein Trauergottesdienst fand am 5. November 2010 in der Peterskirche in Weinheim statt. Die Kirchenleitung war durch den Stellvertreter des Landesbischofs, Herrn Oberkirchenrat Viktor, und durch den Synodalen Steinberg vertreten. Herr Steinberg hat einen Nachruf für die Landeskirche gesprochen.

Die Beisetzung fand im engsten Familienkreis statt. Ich habe der Tochter von Herrn Bayer, Frau Kerstin Schäfer, zugleich im Namen aller Mitglieder der Landessynode kondoliert. Die Synode habe ich am 3. November über den Tod von Herrn Bayer in Kenntnis gesetzt. Seine Königliche Hoheit der Markgraf von Baden und Prälat i. R. Schmolz haben mir ihre Zeilen der Anteilnahme übermittelt.

Am 4. November 2010 verstarb völlig unerwartet Herr Kirchenrat Wolfgang Weber im Alter von 63 Jahren. Den Trauergottesdienst am 17. November 2010 in der Gnadenkirche Mannheim gestaltete in Anwesenheit des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats Prälat Dr. Schächtele. Ich konnte die Landessynode vertreten. Anschließend wurde die Urne auf dem Waldfriedhof der Gartenstadt in Mannheim beigesetzt.

Wolfgang Weber hat seiner Kirche in verschiedenen Ämtern und Aufgaben gedient. Von 2001 bis zu seinem Tod war er als Beauftragter beim Landtag und bei der Landesregierung Baden-Württemberg tätig. Zuvor arbeitete Weber nach seiner Tätigkeit als Gemeindepfarrer in der Christuspfarre in Pforzheim neun Jahre lang als Landeskirchlicher Beauftragter für die Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und Flüchtlingen im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe. An unseren Synodaltagungen, zuletzt noch im Oktober 2010, nahm er regelmäßig teil.

In Dankbarkeit für die Verdienste der Verstorbenen in unserer Kirche gilt unser Mitgefühl den Angehörigen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

Ich danke Ihnen.

(Die Synode nimmt wieder Platz.)

#### IV

##### **Bekanntgaben**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst zugunsten des gemeinsamen Projekts von eed (Evang. Entwicklungsdienst) und Brot für die Welt in Indien beträgt 607,50 Euro. Herzlichen Dank dafür!

Herr Oberkirchenrat Johannes **Stockmeier** wurde am 09.12.2010 zum *Präsidenten des Diakonischen Werkes* der EKD gewählt. Er wurde am 21.01.2011 in einem Gottesdienst in der Christuskirche Karlsruhe verabschiedet. In der Plenarsitzung am Freitagabend werden wir Herrn Stockmeier in der Synode verabschieden.

Der Landeskirchenrat hat am 19.01.2011 in synodaler Besetzung Herrn Pfarrer Urs **Keller** zum *stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats berufen*. Er wird zum 1. Mai 2011 die *Leitung des Referats 5* des Evangelischen Oberkirchenrats und das *Amt des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werks Baden* übernehmen. Aus terminlichen Gründen ist es Herrn Keller leider nicht möglich, schon bei dieser Tagung als Gast bei uns zu sein.

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** und beim Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Die Synode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im November 2010 in Berlin besuchte die Synodale Schmidt-Dreher, die Synode im April 2011 in Berlin besuchte der Vizepräsident Fritz.

Die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im November 2010 in Speyer besuchte Herr Vizepräsident Fritz. Er war auch im November 2010 bei der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken in Freiburg unser Vertreter. Im April 2011 besuchte die Vollversammlung des Diözesanrates die Synodale Leiser.

Bei der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im November 2010 in Frankfurt war Herr Vizepräsident Fritz anwesend. Desgleichen bei den Tagungen der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im November 2010 in Schwäbisch Gmünd und im März 2011 in Heidenheim.

Herzlichen Dank allen Genannten!

Unter dem 20.12.2010 habe ich der Landessynode den vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Haushalt AFG III für 2011 zur Kenntnisnahme gegeben (siehe Anlage 15).

Die Besetzung der Gremien im Projekt „Demographische Veränderungen – Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung“ haben Sie unter dem 16.02.2011 zur Kenntnis erhalten (siehe Anlage 16).

Hinsichtlich der Zwischen- und Abschlussberichte über eine Reihe von Projekten werden Sie entsprechend unserem Zeitplan morgen in der Mittagspause von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr die Möglichkeit haben, sich vor den Seminarräumen 6 bis 8 an Schautafeln und im Gespräch mit den jeweiligen Projektverantwortlichen im Einzelnen zu informieren. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit!

#### V

##### **Glückwünsche**

Präsidentin **Fleckenstein**: Nicht nur ich konnte seit der letzten Tagung einen runden Geburtstag feiern. Ich kann heute noch weitere Glückwünsche an Konsynodale zu runden Geburtstagen aussprechen.

Am 18. Januar 2011 vollendete der Synodale Wurster das 40. Lebensjahr. Am 25. Februar dieses Jahres vollendete die Synodale Wetterich das 50. Lebensjahr.

(Schüchternes Beifall)

– Applaudieren Sie ruhig, das ist doch etwas!

(Kräftiger Beifall)

Am 6. April vollendete der Synodale Breisacher ebenfalls das 50. Lebensjahr. – Es war nicht so schlimm, Herr Breisacher, oder?

(Beifall)

Ich bekam ein Dankeswort zurück, das ein wenig anzeigte, nun ja, die Fünf vorne dran ... Ist nicht so schlimm, ich mache Ihnen nun etwas Mut.

Den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

Es ist noch nicht lange her, dass Frau Kastner ihren 50. Geburtstag gefeiert hat. Das habe ich gestern gehört, als Sie bei uns waren. Auch Ihnen einen herzlichen Glückwunsch und alle guten Wünsche.

(Beifall)

Frau Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis und unserem früheren Synodalen Horst Teichmanis gratulieren wir alle von Herzen zur Vermählung.

(Beifall)

Die kirchliche Trauung findet am 28. Mai um 15:30 Uhr in der Christuskirche Karlsruhe statt. Wir werden dort sehr viele bekannte Gesichter sehen, unter anderem auch die Synodale Dr. Weber, die die Trauung übernommen hat, wie ich gehört habe.

Der Synodale Staab, die leider nicht anwesend sein kann, gratulieren wir herzlich zu ihrer Wahl zur Bürgermeisterin in Walldorf.

(Beifall)

## VI

### **Bericht des Landesbischofs „Gemeinsam unterwegs“**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI. Liebe Brüder und Schwestern!

Während die Reaktorkatastrophe in Fukushima die ganze Welt in Atem hält und die Folgen für Menschen und Umwelt noch nicht abzusehen sind, werden die Erinnerungen wieder wach an die atomare Katastrophe von Tschernobyl, die sich am 26. April zum 25. Mal jährt.

Wie Sie aus der Presse erfahren haben, wurde unser Landesbischof von der Bundeskanzlerin in die „Ethikkommission für sichere Energieversorgung“ berufen.

Am 4. April fand die konstituierende Sitzung statt, bei der das weitere Vorgehen der Kommission festgelegt wurde.

Ich habe mit dem Landesbischof vereinbart, dass wir in der Plenarsitzung am Freitag von ihm eine erste Einschätzung des Umgangs der Kommission mit dem Thema hören. Im nun folgenden Bericht des Landesbischofs ist daher diese Thematik ausgespart.

Herr Landesbischof, wir sind gespannt auf Ihren Bericht, Sie haben das Wort.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale!

Vor einigen Monaten wurde ich in einem SWR-Interview gefragt: „Wie geht es Ihnen im Blick darauf, dass Sie nun allmählich auf die Zielgerade Ihrer Amtszeit als Landesbischof einbiegen?“. In der Tat: Dreizehn Jahre des Bischofsdienstes liegen hinter mir – nun bin ich schon der dienstälteste Bischof aller EKD-Gliedkirchen –, drei Jahre habe ich noch vor mir. Inzwischen hat die Präsidentin bereits das „Haus der Kirche“ für die Bischofswahl im Jahr 2013 reservieren lassen.

(Heiterkeit)

In der Tat biege ich in die Zielgerade meines Bischofsdienstes ein. Da liegt es für mich nahe, mit Ihnen zu bedenken, wie meine Tätigkeit als Bischof dieser Landeskirche fruchtbar wird für das Zusammenwirken der Gliedkirchen der EKD und wie umgekehrt meine nicht gerade sparsamen Aktivitäten in Gremien und Organen der EKD für unsere badische Landeskirche von Nutzen sind. Wenn ich dieses heute reflektiere, werde ich natürlich auch jenes in den Blick nehmen, was andere Persönlichkeiten unserer Landeskirche in kirchenleitender Verantwortung im Rahmen der EKD beitragen, um das „Gemeinsam-auf-dem-Weg-Sein“ der EKD zu stärken. Ich denke hierbei natürlich vorrangig an unsere Synodalpräsidentin, die zwölf Jahre lang im Rat der EKD mitgearbeitet hat und die sich weiterhin anhaltend für den EKD-Reformprozess und im Rahmen der Präsidal-Treffen für eine verstärkte Zusammenarbeit der Landessynoden engagiert. Aber ich denke auch an das EKD-Engagement unserer Geschäftsleitenden Ober-

kirchenrätin, an das Wirken unserer EKD-Synodalen und an das Agieren vieler Mitarbeitender des Evangelischen Oberkirchenrats auf EKD-Ebene. Wie also sind wir hier in Baden gemeinsam auf dem Weg – in der Gemeinschaft des deutschen Protestantismus?

Dies möchte ich Ihnen in vier Schritten heute darstellen.

### **1. Gemeinsam auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017**

Was am 31. Oktober 1517 in Wittenberg geschah – oder geschehen sein soll –, hat die Welt verändert. Mit dem Anschlag seiner 95 Thesen an die Schlosskirche von Wittenberg entfachte Martin Luther einen Veränderungsprozess, ja sogar einen Sturm der Befreiung aus der babylonischen Gefangenschaft einer mittelalterlichen Kirche, die an der Banalisierung des geistlichen Lebens und an der Trivialisierung der Religion als Macht- und Geldbetrieb zu ersticken drohte. Was als Akt der Befreiung begann, führte zur Zersplitterung des bis dahin unter dem Summepiskopat des Papstes stehenden westlichen Christentums. Es führte zu einer Pluralisierung der Kirche, die einerseits als Verwundung des Leibes Christi empfunden, andererseits als Befreiung erlebt wurde und erlebt wird.

Im Jahr 2017 werden die Kirchen der Reformation der Ereignisse vor 500 Jahren gedenken. Wie werden sie es tun? Welche substanziellen geistlichen Inhalte will der Protestantismus erinnern und verlebendigen? Wie werden wir im Jahr 2017 für die zentrale Botschaft der Reformation eine solche Glaubenssprache entwickeln, dass diese auch im 21. Jahrhundert als befreiend erfahren wird? Die Freiheitsbotschaft der Reformation darf nicht einfach nur behauptet, sie muss auch in unseren Kirchen erfahrbar werden. Zu viele Menschen finden auch heute in unseren Gottesdiensten nicht das, was sie sehnsüchtig suchen. Tendenzen zur Trivialisierung des Glaubens sind bei uns ebenso wenig zu übersehen wie Übergeschäftigkeit. Beides ähnelt der babylonischen Gefangenschaft der vorreformatorischen Kirche durchaus. Deswegen gehört der mit dem Impulspapier „Kirche der Freiheit“ angestoßene Reformprozess mit der Nötigung zur Konzentration auf das für die Kirche Wesentliche als gewichtiger Teil hinein in das Reformationsjubiläum. Im Reformprozess und in der ihn konkretisierenden Reformationsdekade soll ein Mentalitätswandel Veränderungsbereitschaft signalisieren, die auf das Grundereignis der Reformation erkennbar zurückverweist.

Als jemand, der die Planung der Reformationsdekade von Anfang an intensiv mit begleitet hat, freue ich mich besonders auf das Reformationsjubiläum. Ich lade unsere ökumenischen Geschwister ein, sich mitzufreuen. Schade, dass unsere katholischen Schwestern und Brüder heute nicht da sind.

(Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Kastner ist da!)

Entschuldigung! Vom Ordinariat hätte ich auch gerne jemandem direkt die Einladung zugesprochen. Ich lade unsere ökumenischen Geschwister ein, sich mitzufreuen.

Denn viele Veränderungen wie zum Beispiel die Entdeckung des Laienapostolats, die Wertschätzung der Bibel oder die Wandlungen in der Abendmahlstheologie, viele dieser Veränderungen, welche gerade die römisch-katholische Kirche seit dem 16. Jahrhundert zu dem gemacht haben, was sie heute ist, wären ohne die Impulse der Reformation nicht denkbar. Das Reformationsjubiläum darf und soll nicht der Abgrenzung von der römisch-katholischen Kirche dienen.

lischen Tradition dienen. Vielmehr gehört die ökumenische Dimension unverzichtbar und zentral zum Gedenkjahr 2017 hinzu. Wie können wir bei diesem Jubiläum zu einer angemessenen Darstellung unserer ökumenischen Grundhaltung finden, ohne die Dankbarkeit für unsere spezifische Berufung in der weltweiten Christenheit zu vernachlässigen? Das ist für mich eine der wichtigsten Fragen im Blick auf die Gestaltung des Reformationsjubiläums von 2017. Wie können wir erreichen, dass auch die römisch-katholische Kirche sich herzlich eingeladen weiß und ermutigt fühlt, sich am Reformationsjubiläum zu beteiligen? Derzeit sind wir dabei, Ideen und Angebote innerhalb der Reformationsdekade zu entwickeln, die unsere ökumenische Grundhaltung kenntlich machen können. Auch der Papstbesuch im September wird dieser Thematik gewidmet sein. Und so hoffe ich, dass es vor allem gelingt, im Rahmen der Reformationsdekade – und in Verbindung mit dem 50-jährigen Gedenken an das 2. Vatikanische Konzil – ein „Jahr der Bibel“ ökumenisch durchzuführen. Denn die Wiederentdeckung der Bibel als Quelle und Richtschnur des Glaubens war zentral sowohl für das Ereignis der Reformation wie auch für die Ausrichtung der römisch-katholischen Kirche nach dem 2. Vaticanum.

Aber wir müssen noch weiter denken, denn im Jahr 2017 wird die „Welt zu Gast bei Freunden“ sein. Das Reformationsjubiläum 2017 wird ein großes gesellschaftliches Ereignis für Menschen aus aller Welt werden. Es ist absehbar, dass im Jubiläumsjahr 2017 weltweit in vielen evangelischen Kirchen Events und Ausstellungen, Jubiläumsgottesdienste und -veranstaltungen stattfinden werden. Grundlegend sind die kulturellen und gesellschaftlichen Folgen der Reformation, die es zu bedenken gilt. Von der Sprache Luthers bis zur amerikanischen Demokratie, von der Bachschen Musik bis zum modernen Individualismus hat die Reformation Spuren hinterlassen, die selbstkritisch und selbstbewusst bedacht werden müssen. Von daher ist es unabweislich, das Reformationsjubiläum einzuzeichnen in die kulturellen Debatten der Gegenwart. Die Erwartung eines Ereignisses von großer gesellschaftlicher und internationaler Bedeutung stellt an die evangelische Kirche in Deutschland die Herausforderung, ihre Kräfte so zu bündeln, dass herausragende Gemeinschaftserlebnisse im Jahre 2017 möglich werden. Und immer werden wir uns fragen müssen: Wie werden wir dieses Jahr so gestalten können, dass Menschen anderer Nationen voller Interesse die Stätten der Reformation in unserem Land besuchen und neue geistliche Impulse erfahren? Und wie können wir mit Gästen aus aller Welt so feiern, dass in aller Vielfalt die verbindende Kraft des Protestantismus in unserem Land sichtbar und erfahrbar wird? Dies wird nur gelingen, wenn wir uns als evangelische Kirche nicht selbst feiern, sondern geistlich und theologisch kraftvoll wesentliche Einsichten der Reformation zum Ausdruck bringen. Gefeierte wird nicht die Kirche, sondern das Evangelium. Ins Zentrum des Feierns gehören die Theologie, die Frömmigkeit und die Sehnsucht nach Gott.

Deshalb sind die Themenjahre, mit denen wir eine ganze Dekade lang auf das Reformationsjubiläum zugehen, so bedeutsam. Jedes Jahr ruft uns auf seine Weise zentrale Einsichten der Reformation in Erinnerung:

Mit dem Jahr 2008 wurde die Reformationsdekade eröffnet, es folgte im Jahr 2009 das Calvinjahr, in dem der Zusammenhang von Glaube und Weltgestaltung bedacht wurde.

Das Melanchthonjahr 2010 reflektierte den Beitrag der Reformation zur Bildung, das „Jahr der Taufe 2011“ thematisiert die grundlegende Freiheitsbotschaft der Reformation.

Das Jahr der Kirchenmusik 2012 wird den Charakter der Reformation als einer großen Singbewegung und ihre Wirkungen für die europäische Musikgeschichte in Erinnerung bringen.

Das Jahr 2013 soll mit dem Gedenken an die Entstehung des Heidelberger Katechismus und der Leuenberger Konkordie die Ambivalenzen reformatorischer Bekenntnisbindung in der Spannung von identitätsstiftender Intoleranz und pluralitätsbildender Toleranz zum Thema haben.

Das Jahr 2014 wird – für uns in Baden am Beispiel des Konstanzer Konzils – die Wirkkräfte der Reformation im Feld des Politischen bedenken.

Das Jahr 2015 soll mit dem Gedenken an den 500. Geburtstag von Lukas Cranach d. J. die Kultur prägende Kraft der Reformation in den Mittelpunkt stellen, die gerade auch in illustrierten Ausgaben von Luthers Bibelübersetzung Wirkung entfaltete. Deshalb hätte ein ökumenisches „Jahr der Bibel“ hier einen guten Ort.

Schließlich soll das Jahr 2016 die ökumenischen Auswirkungen der Reformation bedenken und uns daran erinnern, dass reformatorische Theologie ohne Ökumene nicht zu denken ist.

Mit den Themenjahren der Reformationsdekade haben wir nicht nur ein Band zwischen den Gliedkirchen der EKD geknüpft. Wir geben nicht nur wichtige, befruchtende Anregungen für die Arbeit auch in unserer Landeskirche, sondern wir bringen die Freiheitsbotschaft der Reformation Jahr für Jahr auf andere Weise zum Leuchten.

Ähnliches wird man von all jenen Früchten sagen können, die wir derzeit im Rahmen des Reformprozesses der EKD bereits ernten. Drei Kompetenzzentren wurden in den zurückliegenden Jahren errichtet: zum einen das Zentrum für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst in Hildesheim und ihm zugeordnet das Zentrum für Predigtkultur in Wittenberg, zum anderen das Zentrum „Mission in der Region“ mit den Standorten Dortmund und Stuttgart sowie seiner wissenschaftlichen Begleitung durch die Universität Greifswald. Schließlich ist beabsichtigt, das Zentrum für Kirche und Diakonie in Berlin auszubauen und für Fortbildungen im Bereich des Führens und Leitens zu profilieren. Immer wieder nutzen badische Pfarrerinnen und Pfarrer die Angebote dieser Zentren zur eigenen Kompetenzerweiterung. Es gibt hoffnungsvolle Ansätze, dass wir durch engagiertes Mitarbeiten eines badischen Pfarvikars bald Gewinn bringend an der Arbeit des Stuttgarter Zentrums für „Mission in der Region“ teilhaben können. All dies nenne ich Ihnen, um aufzuzeigen, dass der Reformprozess der EKD ein Prozess ist, der unserer Arbeit in Baden unmittelbar zugute kommt und der uns hilft, gemeinsam mit allen Gliedkirchen der EKD uns auf das Reformationsjubiläum 2017 vorzubereiten.

Im Blick auf den Reformprozess der EKD darf ich feststellen, dass der badische Beitrag zu diesem Prozess ganz erheblich ist. Einer der Mitautoren der Schrift „Kirche der Freiheit“, mit welcher der Reformprozess angestoßen wurde, war Oberkirchenrat Dr. Michael Nüchtern. Er hat durch seine Mitautorenschaft und durch viele Anstöße den Reformprozess geprägt. Ich selbst habe mich im Reformprozess von Anfang an persönlich stark engagiert, indem ich vor allem immer wieder versucht habe, in meinen Berichten vor dieser Synode Themen des Reformprozesses mit Entwicklungen



in unserer Landeskirche zu verknüpfen und Impulse von EKD-Synoden oder aus dem EKD-Kirchenamt in unsere Landeskirche einzubringen. Es kommt nicht von ungefähr, dass unser badischer Kirchenkompassprozess an vielen Stellen höchst anschlussfähig an den EKD-Reformprozess ist. Und so ist es auch nicht zufällig, dass der frühere Ratsvorsitzende der EKD, Bischof i. R. Wolfgang Huber, zur Auswertung des Kirchenkompassprozesses vor unserer Landesynode im Oktober dieses Jahres sprechen wird. So werden wir vom EKD-Reformprozess profitieren, wie im Übrigen seit Kurzem auch das Reformbüro im Kirchenamt der EKD von badischer Mitarbeit profitiert, denn Pfarrerin Dorothea Gulba aus Mannheim wurde zum Dienst bei der EKD beurlaubt, um bei der weiteren Gestaltung des Reformprozesses mitzuwirken. Auf andere Weise tun dies Präsidentin Fleckenstein und ich durch unsere Mitgliedschaft in der Steuerungsgruppe für den Reformprozess, Oberkirchenrätin Bauer durch ihre Mitarbeit im Beirat zum Thema „Führen und Leiten“ und Dekan Scheffel aus dem Kraichgau durch seine Mitarbeit in der neu konstituierten Landkirchenkonferenz, in der – analog zur Konferenz der Citykirchenarbeit – spezifische Bedingungen kirchlicher Arbeit im ländlichen Raum EKDweit erforscht und reflektiert, beschrieben und verändert werden sollen. Schließlich sei jetzt schon darauf hingewiesen, dass das Jahr 2013 mit seinem Gedenken an die Entstehung des Heidelberger Katechismus vor 450 Jahren unsere Landeskirche in ganz besonderer Weise in die Reformationsdekade einbindet. Viele Veranstaltungen dieses Themenjahres werden in Heidelberg, dem Geburtsort des Heidelberger Katechismus, stattfinden. Besonders freuen wir uns jetzt schon auf einen großen Festakt am 11. Mai in Heidelberg, bei dem das niederländische Königshaus zugegen sein wird, und auf die Verleihung der Luthermedaille am Reformationstag des Jahres 2013 in der Heidelberger Heiliggeistkirche. So bleibt die Reformationsdekade nichts Fernes, sondern wird zu einer badischen Angelegenheit.

## 2. Das unierte Erbe in der EKD

Um zu zeigen, wie wir in Baden gemeinsam mit der EKD auf dem Weg sind, will ich aber nicht nur einen Zugang über die Reformationsdekade und das Reformationsjubiläum 2017 wählen. Ich möchte uns kurz die Lage unserer badischen Landeskirche im Kontext der EKD vor Augen führen: Einerseits sind wir eine mittelgroße Landeskirche, die zwar leistungsstark, aber doch auf die EKD angewiesen ist. Ich erwähne beispielsweise Texte aus dem Raum der EKD, die in unserer Landeskirche immer wieder große Verbreitung finden und Wirkung entfalten, wie etwa die Themenhefte zur Reformationsdekade oder verschiedene Denkschriften zu wichtigen ethischen Fragestellungen oder die drei bemerkenswerten Texte zu Abendmahl, Taufe und Gottesdienst, die der Rat der EKD in seiner letzten Amtsperiode herausgegeben hat. Wir profitieren in einem sehr viel höheren Maße von guter Arbeit, die im Kirchenamt und im Rat der EKD geleistet wird, als uns dies immer bewusst ist. Andererseits hat unsere Landeskirche mit ihrem Erbe einer Bekenntnisunion ein besonderes Gut in die Gemeinschaft der EKD einzubringen. Was die ekklesiale Qualität einer Gemeinschaft der Bekenntnisverschiedenen im Protestantismus ausmacht, das haben wir in unserer Landeskirche seit fast 200 Jahren Gewinn bringend erfahren. Unser uniertes Erbe hilft und verpflichtet uns, in der EKD stets nach dem Verbindenden zu fragen und Verbindendes in der EKD zu stärken. Das klingt wie selbstverständlich, ist es aber keineswegs, wie ich Ihnen aus leidvoller Erfahrung sagen kann.

Es ist gewiss kein Zufall, dass es zwei badische Bischöfe waren, die für die Förderung der Gemeinschaft des Protestantismus in Deutschland Wesentliches geleistet haben: Bischof Hans-Wolfgang Heidland und Bischof Klaus Engelhardt haben ihren bischöflichen Dienst immer stark an der Gemeinschaft der EKD-Gliedkirchen ausgerichtet: Bischof Heidland durch die Gründung der Arnoldshainer Konferenz, einer der beiden Vorgängerinnen der heutigen Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Bischof Engelhardt durch seine Tätigkeit als Vorsitzender des Rates der EKD, in der er wesentlich zur Vereinigung der Gliedkirchen aus Ost und West beigetragen und einen entscheidenden Impuls zur Überwindung der immer noch bestehenden konfessionellen Spaltungen innerhalb der EKD gegeben hat. Es ist nicht übertrieben zu sagen: Ohne das Wirken dieser beiden badischen Bischöfe gäbe es heute wohl kaum die UEK und wäre die Gemeinschaft unter den Gliedkirchen der EKD über konfessionelle Prägungen hinweg heute nicht so stark gefestigt.

Deshalb habe ich auch gern im Jahr 2003 den Vorsitz im Präsidium der neu gegründeten UEK übernommen. Zuvor hatte ich einige Jahre lang den Vorsitz in der Arnoldshainer Konferenz inne und gestaltete deren Verschmelzung mit der Evangelischen Kirche der Union zur neuen UEK mit. Ich wirke in der UEK sozusagen als Enkel von Hans-Wolfgang Heidland und als Sohn von Klaus Engelhardt, ohne hiermit eine apostolische Sukzession in Fragen der Union postulieren zu wollen.

(Heiterkeit)

Meine Mitarbeit in der UEK hat direkte Auswirkungen auf unsere Landeskirche, so etwa in der Übernahme von Agenden, die wir nicht mehr in eigener landeskirchlicher Zuständigkeit entwickeln, sondern nur noch in der Gemeinschaft der UEK-Kirchen und in Zukunft auch gemeinsam mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Schon die nächste Agenda zur Einführung und Ordination entwickeln wir gemeinsam mit der VELKD. Geplant ist dann eine gemeinsame Agenda der Einweihungshandlungen. Auch an dieser Stelle nenne ich nochmals Michael Nüchtern, der bei der Erstellung der Trauagenda, der Beerdigungsagenda und der im Herbst von der UEK-Vollkonferenz zu verabschiedenden Ordinationsagenda segensreich für die ganze EKD gewirkt hat. Indem wir in Zukunft auf badisches Sondergut im Bereich der Liturgie verzichten und uns um liturgische Gemeinsamkeit zwischen allen reformierten, unierten und lutherischen Kirchen innerhalb der EKD bemühen, tragen wir dazu bei, dass gottesdienstliches Feiern im gesamten deutschen Protestantismus wiedererkennbar ist. Ich denke, dies stärkt die Gemeinsamkeit im deutschen Protestantismus mindestens ebenso wie viele Lehrvereinbarungen. Vergessen wir nicht: Es waren Impulse aus Baden, die in die von der VELKD geführten Debatten um eine rechte Zuordnung von Ordination und Beauftragung eingegangen sind. Und umgekehrt haben die Ergebnisse dieser Debatten dann Eingang in unsere Grundordnungsrevision gefunden.

Überhaupt denke ich, dass theologische Debatten, die wir im Rahmen der UEK führen, von großem Wert für unsere Landeskirche sind. Der Text des Theologischen Ausschusses der UEK mit dem Titel „Unsere Hoffnung auf das ewige Leben“ wurde durch eine Arbeitshilfe, die Kirchenrat Strack für alle EKD-Gliedkirchen erstellt hat, einer großen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dieser Text ist eine wichtige Hilfestellung für Menschen, bezüglich ihrer Hoffnung über den

Tod hinaus sprachfähig zu werden. Seit Kurzem liegt nun der von der UEK-Vollkonferenz des letzten Jahres verabschiedete Text „Mit Gott reden – von Gott reden“ vor, der insofern einen wichtigen Beitrag für den interreligiösen Dialog leistet, als er uns einer spezifisch christlich geprägten Rede von Gott vergewissert. Die Stärke der UEK ist ihre theologische und liturgische Arbeit. So wollen wir die UEK gestalten und weiterentwickeln zu einer Plattform guter Theologie. Um als Plattform guter Theologie arbeiten zu können, werden wir der UEK künftig eine deutlich schlankere Struktur geben müssen. Wenn wir im kommenden Jahr die bisherige Arbeit der UEK evaluiert haben, wird sich abzeichnen, in welchem veränderten Zustand ich die UEK an meinen Nachfolger im Vorsitzendenamt übergeben kann.

Einen Zugewinn, den wir als badische Landeskirche von der Arbeit der UEK haben, möchte ich abschließend noch benennen, nämlich die Partnerschaft zur UCC, der United Church of Christ in den USA, genauer zur Oklahoma-Conference dieser Kirche. Diese Partnerschaft, die für unsere Landeskirche bedeutsam ist, wurde durch die UEK angeregt, und ich hoffe, dass wir noch in diesem Jahr auf der Vollkonferenz die Kirchengemeinschaft der UEK mit der UCC erklären können. Dies wäre eine schöne Frucht eines unierten Erbes.

### **Im 3. Teil nenne ich symbadische Synergien.**

Auch in der alltäglichen Arbeit von Kirchenkonferenz, Rat und Synode der EKD zeigt mein Rückblick auf 13 Jahre kirchenleitender Arbeit gute Früchte symbadischer Synergien. Es waren Impulse aus Baden, genauer von Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer, die – in engem Kontakt mit der württembergischen Landeskirche – zur Gründung einer EKD-Arbeitsgruppe führten, die sich mit neuen Anforderungen an ein modernes Finanzwesen in der EKD befasste. Unter der Leitung von Kirchenoberverwaltungsleiter Rüdts hat diese Arbeitsgruppe wesentliche Meilensteine kirchlichen Finanzmanagements entwickelt, die Ihnen bekannt sind. Ein wichtiges Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist die EKD-weite Umstellung auf doppisches Rechnungswesen bzw. erweiterte Betriebskammeralistik mit einem einheitlichen Bilanzkontenrahmen für alle EKD-Gliedkirchen. Auch ist Herr Rüdts verantwortlich beteiligt in der Steuerung von Prozessen auf EKD-Ebene mit dem Ziel, einen Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen in den EKD-Gliedkirchen zu entwickeln.

In den verschiedenen kirchenleitenden Gremien unserer Landeskirche, so auch in der Landessynode, wurde in den letzten Jahren verschiedentlich diskutiert, ob die Finanzlage einzelner Gliedkirchen der EKD Auswirkungen auf unsere Kirche haben könnte. Unter anderem aufgrund entsprechender Anfragen von uns, aber auch aus gegebenem Anlass hat die EKD unter Mitwirkung unserer Finanzreferentin einen Solidarpakt unter den Gliedkirchen entwickelt. Dieser sieht ein Berichtswesen über wesentliche Finanzdaten vor. In Problemfällen können Beratungen mit den Gremien der betroffenen Kirche geführt werden, die bisher auch Veränderungen bewirkt haben. Weiteres ist zu nennen: So war Oberkirchenrätin Bauer in eine von der EKD eingesetzte kleine Arbeitsgruppe gebeten, die Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsteilung zwischen Gliedkirchen gemacht hat. Unter anderem wurde von uns die Rechnungsprüfung der Landeskirche durch das Oberrechnungsamt der EKD als Modell auch für andere Gliedkirchen eingebracht. Und schließlich wurde Frau Bauer nach der Neu-

konstituierung des Rates der EKD in den Finanzbeirat berufen. Dadurch sind wir immer auf einem sehr guten Informationsstand, können aber auch unsere Informationen unserer Steuerung auf EKD-Ebene einbringen. Wenn das keine symbadischen Synergien sind!

Seit November 2009 bin ich Mitglied des Rates der EKD. Bis auf die Tatsache, dass ich seitdem die Leitung einiger weniger Bezirksvisitationen an meinen ständigen Vertreter Oberkirchenrat Viktor abgeben musste und mich bisweilen bei Repräsentationspflichten vertreten lasse, habe ich jedenfalls keine Einschränkung hinsichtlich der Wahrnehmung meiner bischöflichen Aufgaben in unserer Landeskirche feststellen müssen. – Sie vielleicht, ich nicht. Dagegen bedeutet es nicht nur für mich einen großen Gewinn, dass ich nun noch frühzeitiger als bisher Entwicklungen in der EKD in Beratungen des Kollegiums einbringen kann, wie etwa die Abstimmung über etwaige Entschädigungszahlungen an Opfer sexueller Gewalt in unserer Kirche oder die intensive Beratung des Rates zur Präimplantationsdiagnostik, die ihren Abschluss fand in einer sorgsam formulierten, die Konfliktsituationen sensibel wahrnehmenden Erklärung, die bestehende Dissense nicht ausspart.

Auch meine Mitarbeit in der von der Bundeskanzlerin eingesetzten Ethik-Kommission zur künftigen Energiepolitik ist in diesem Rahmen zu nennen. Über die Arbeit dieser Kommission werde ich Ihnen am Freitagabend gesondert berichten. Schon jetzt aber möchte ich erwähnen, dass meine Mitwirkung in dieser Kommission dem Engagement unserer Landeskirche zur Bewahrung der Schöpfung durchaus neue Impulse geben kann.

Auf die Sitzungen des Rates bereite ich mich in der Weise vor, dass ich spezifische Anliegen unserer Landeskirche in die Aussprachen des Rates einbringe und auch Sorge trage für eine verantwortliche Repräsentanz unserer Landeskirche in Gremien der EKD. Auch ist es hilfreich, bezüglich der Tagesordnung des Rates stets eine kurze Abstimmung mit unserer Geschäftsleitenden Oberkirchenrätin Barbara Bauer vorzunehmen sowie sofort nach der jeweiligen Ratsitzung über wichtige Beratungsgegenstände das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats wie auch ggf. den Landeskirchenrat zu informieren. Wir neigen in Baden nicht zu provinzieller Enge in unserem kirchlichen Handeln. Die Mitarbeit im Rat empfinde ich als Hilfe, diese Weite des Denkens und Planens beizubehalten oder noch zu erweitern. Die Ratsreise letzte Woche nach Genf und die absolvierten Gespräche mit Vertretern der dort ansässigen ökumenischen Organisationen haben meinen Horizont beträchtlich erweitert, wie auch Sie, verehrte Frau Präsidentin, von den Ratsreisen, die Sie absolviert haben, vielfältige Impulse aus der weltweiten Ökumene empfangen haben. Auch die Gespräche des Rates mit den Spitzen der höchsten deutschen Gerichte und verschiedener Parteien sind Beiträge nicht nur zur Horizonterweiterung eines Bischofs, sondern auch seiner Kirche. Eine solche Orientierung an dem größeren Rahmen, den die EKD setzt, empfinde ich für unsere Landeskirche als ungemein entlastend. So haben wir uns etwa im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in unserer Kirche selbstverständlich an den von der EKD erlassenen Richtlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch orientiert. Es erhöht sicherlich die Stimmigkeit kirchlichen Handelns, wenn nicht jede Gliedkirche eigene Standards erarbeitet, sondern sich an dem von der EKD Vorgegebenen orientiert. Ich wünschte, dies wäre öfter und durchgängiger der Fall.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich schließlich meine EKD-Aktivitäten im Medienbereich. Seit seiner Gründung vor etwa acht Jahren bin ich Vorsitzender des Medienausschusses von Rat und Kirchenkonferenz und seit sieben Jahren Vorsitzender des Verwaltungsrates des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik in Frankfurt. Ferner leite ich seit neun Jahren die Jury des Geisendörfer-Preises, des evangelischen Funk- und Fernsehpreises. Die mit diesen Funktionen verbundenen Begegnungen mit Intendanten der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, mit Vertretern der Zeitschriften- und Zeitungsverlage – hier kann ich nicht inklusiv formulieren, sondern es sind alles Männer –, die Jury- und Gremiensitzungen sowie die Teilnahme an medienpolitischen Diskussionsforen und Fachtagungen haben nicht nur meine eigene Medienkompetenz beträchtlich gesteigert, sondern konfrontieren mich auch ständig mit dem Blick der Gesellschaft auf unsere Kirche. Davon profitiert unsere Landeskirche in erheblichem Umfang. So konnte ich bei der ersten Gründung eines gemeinsamen epd-Desks mehrerer Landesdienste, den wir in enger Kooperation mit der württembergischen und der bayerischen Landeskirche betreiben,

bei der Entwicklung von chrison plus baden,

bei der Umstrukturierung der Journalistenschule in Berlin und der Medienakademie in Düsseldorf und

bei der Professionalisierung der crossmedialen Arbeit im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik

ein Knowhow zukunftsfähiger Medienarbeit entwickeln, das bei der Gründung unseres Zentrums für Kommunikation dann auch für unsere landeskirchliche Medienarbeit von Nutzen war. Aber am wichtigsten für mich ist, dass sich durch mein Engagement in der Medienarbeit stets Fenster zur Welt hin öffnen, die mir – hoffentlich auch unserer Kirche – helfen, Kanzeln zur Welt hin neu zu erschließen, die Herausforderungen für die Kommunikation des Evangeliums hinein in die Welt immer neu zu erfassen.

#### **Ich komme zum 4. Teil: Schritte zur Rechtsvereinheitlichung in der EKD**

Liebe Synodale, im Schlussteil meines Berichtes wird die aktuelle Bedeutung von Entscheidungsprozessen auf EKD-Ebene für unsere Landeskirche für Sie besonders hautnah erfahrbar. Denn nun rede ich über die in den letzten Jahren vollzogene Rechtsvereinheitlichung, die sich stärkend für den deutschen Protestantismus auswirkt.

Obwohl die EKD seit 1948 existiert, hat ihre Gesetzgebung mit Wirkung für die Gliedkirchen bzw. in den Gliedkirchen erst im letzten Jahrzehnt deutlich an Bedeutung gewonnen. Möglich wurde dies durch eine Änderung der Grundordnung der EKD im Jahre 2002. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte die EKD nur dann Gesetze mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, wenn alle Gliedkirchen zustimmten. Diese einstimmige Zustimmung konnte nur in den seltensten Fällen erreicht werden, was damit zusammenhing, dass eine eigene Gesetzgebungskompetenz, die eine Gliedkirche durch Zustimmung zu einem EKD-Gesetz aufgab, nicht wieder zurückgeholt werden konnte. Durch die Grundordnungsänderung 2002 ist das Verfahren flexibler gestaltet worden; die Angst, Kompetenzen unwiderruflich zu verlieren, ist kleiner geworden. So konnte die Synode der EKD in den letzten Jahren wichtige Gesetzeswerke mit Wirkung für die Gliedkirchen verabschieden: im Jahre 2005 das Kirchenbeamtenengesetz, im Jahre 2009 ein neues Disziplinargesetz, das Verwaltungsverfahren- und Zustellungsengesetz und das

Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Nach wie vor sind die Gesetzgebungsprojekte durch die Notwendigkeit zahlreicher Kompromisse gekennzeichnet – bei 22 Gliedkirchen mit je eigenen Interessen kein Wunder. Nach wie vor geht der Prozess daher nur langsam vorwärts, aber er geht vorwärts, und es ist zu hoffen, dass die zu erzielenden Synergien mehr und mehr geschätzt werden, sodass in Zukunft immer mehr immer einfacher möglich wird.

Der letzte und wohl bedeutsamste Schritt zur Rechtsvereinheitlichung im deutschen Protestantismus war die Verabschiedung eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes für alle Gliedkirchen der EKD durch die Synode der EKD im Herbst letzten Jahres. Als Vorsitzender einer Ad-hoc-Kommission, die in der letzten Phase den erfolgreichen Versuch unternahm, die noch verbliebenen Differenzen bei der Formulierung dieses einheitlichen Pfarrdienstgesetzes auszuräumen, habe ich bei der Einbringung dieses Gesetzes vor der EKD-Synode in Hannover erklärt, dass die Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes für alle Gliedkirchen der EKD ein „epochales Ereignis“ ist. Wir müssen uns vorstellen: Nicht weniger als elf unterschiedliche Pfarrdienstgesetze gibt es bisher in den 22 Gliedkirchen. Das führt zu Unübersichtlichkeit und Auslegungsproblemen. Die Rechtszersplitterung erschwert aber auch zunehmend die Akzeptanz kirchlichen Rechts bei staatlichen Stellen und bei Betroffenen, die nicht zu den kirchlichen Insidern gehören. Andererseits weisen die Gesetze der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in den Kernregeln viele inhaltliche Übereinstimmungen auf. Manche Unterschiede in den Gesetzen erklären sich sicherlich aus der vom Bekenntnis mitgeprägten Tradition. Aber grundlegende Differenzen im heutigen Verständnis der reformatorischen Bekenntnisse, die einer Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar. Im Jahr 2006 hat die Kirchenprovinz Sachsen über die Kirchenkonferenz angeregt, das Pfarrdienstrecht für alle Gliedkirchen in einem Gesetz zusammenzuführen. Im Jahr 2010 konnten die Beratungen erfolgreich zum Abschluss gebracht und der EKD-Synode vorgelegt werden. Mit der Verabschiedung durch die EKD-Synode im November des letzten Jahres – übrigens ohne eine einzige Gegenstimme – fand ein wahrhaft epochales Werk seinen erfolgreichen Abschluss. Mit dem gemeinsamen Pfarrdienstgesetz gehen wir einen entscheidenden Schritt weiter zur Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EKD. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Beruf, der zu Recht als „Schlüsselberuf der evangelischen Kirchen“ bezeichnet wird, werden auf eine einheitliche und verlässliche Grundlage gestellt. Es ist dringend erforderlich, dass die Gliedkirchen auch in diesem Kernbereich ihrer Arbeit eine Sprache sprechen und enger zusammenarbeiten, dass ihre Praxis vergleichbarer und der Wechsel von Pfarrerinnen und Pfarrern zwischen den Gliedkirchen leichter und einfacher wird. Mit dem gemeinsamen Pfarrdienstgesetz sollen künftiger Regelungsaufwand reduziert und nicht zuletzt eine höhere Akzeptanz des kirchlichen Rechts bei staatlichen Stellen erreicht werden. Es ist gar nicht hoch genug zu schätzen, dass es – angesichts sehr unterschiedlicher Kulturen der Rechtsetzung in den Landeskirchen – möglich war, zu gemeinsamen Regelungen auch hinsichtlich der Amts- und Lebensführungspflichten der Pfarrerschaft zu kommen.

Ich bedaure es außerordentlich, dass in den öffentlichen Debatten der letzten Wochen dieser enorme Fortschritt zur Rechtsvereinheitlichung in der EKD kaum oder gar nicht gewürdigt wurde. Welch ein großes Gut ist es doch, für die Beschäftigungsverhältnisse der gesamten Pfarrerschaft in

allen EKD-Gliedkirchen nun eine gemeinsame rechtliche Basis zu haben. Wer hätte davon noch vor zehn Jahren zu träumen gewagt! Auch mit der Formulierung des § 39 des Pfarrdienstgesetzes ist es gelungen, die Gemeinschaft der Gliedkirchen zu wahren. Denn wir müssen uns vor Augen führen, dass es in den einzelnen Gliedkirchen sehr unterschiedliche Regelungen und Vorstellungen über die Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerinnen gibt. Diese Unterschiedlichkeiten waren zu berücksichtigen und zu respektieren. Darum wurde in den Beratungen zu § 39 bewusst der Begriff „familiäres Zusammenleben“ gewählt. Dieser Begriff ermöglicht es den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, ihr eigenes Profil im Umgang mit unterschiedlichen Lebensgemeinschaften beizubehalten und weiter zu entwickeln. Gleichzeitig benennt das Gesetz die Voraussetzungen, die unabhängig von der jeweiligen landeskirchlichen Handhabung als Maßstab an jede Form des Zusammenlebens bei Pfarrern und Pfarrerinnen anzulegen sind: Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung.

Statt diesen enormen Schritt zur Stärkung der EKD zu würdigen, sind in manchen Gliedkirchen der EKD – heftig auch in unserer Landeskirche – Kontroversen aufgebrochen, die mich sowohl von der Schärfe, in der sie ausgetragen werden, wie auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Zuspitzungen beunruhigen und belasten. Dass sich in diese Debatten dann an prominenter Stelle auch Altbischöfe – natürlich nicht der badische –

(Heiterkeit)

und andere Personen mit kirchenleitender Erfahrung eingemischt haben, finde ich ebenso wenig förderlich wie die Tatsache, dass langjährige Konsense in unserer Kirche plötzlich in Frage gestellt wurden. Seit mehr als 20 Jahren besteht Einvernehmen darüber, dass die sexuelle Orientierung einer Person bei der Übernahme in den Pfarrdienst kein Einstellungskriterium sein darf. Es bedrückt mich, dass von diesem Konsens nun abgerückt und zugleich suggeriert wird, dass durch das Pfarrdienstgesetz neue, nämlich liberalere gesetzliche Regelungen für den Zugang zum Pfarrdienst geschaffen werden sollten. Ein Blick in den vorgelegten Gesetzentwurf zeigt, dass dies nicht den Tatsachen entspricht, auch wenn es immer wieder in der Öffentlichkeit behauptet wird.

Kernpunkt der Debatten der letzten Monate war und ist ein unterschiedliches Verständnis jener biblischen Passagen, in denen homosexuelles Verhalten als Sünde, als „Gräuel“ bezeichnet wird. Es ist als unbestreitbar festzuhalten, dass „es keine biblischen Aussagen gibt, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen – im Gegenteil“. So hat es die Schrift „Mit Spannungen leben“ 1996 formuliert. Aber im Verständnis jener Bibelstellen, die Homosexualität als Sünde bewerten, gibt es eben einen grundlegenden Dissens: Während die Einen diese Bibelstellen insofern als zeitbezogen verstehen, als hier nur bestimmte homosexuelle Praktiken der Antike verurteilt werden, nicht aber verlässlich, verbindlich und verantwortungsvoll gelebte homosexuelle Partnerschaften, sehen die Anderen an diesen Stellen ein grundsätzliches göttliches Verdikt über jede Form homosexueller Praxis. Ich verkenne nicht die große Sorge, die viele Menschen in unserer Kirche umtreibt, die eine Ausrichtung des Lebens am Wort Gottes als für die Kirche maßgebend halten und deshalb jegliche Form homosexueller Praxis als sündhaft bewertet wissen wollen. Mit großem Respekt habe ich gelesen, was Präses Michael

Diener vor der Mitgliederversammlung des Gnadauer Gemeinschaftsverbandes im Februar dieses Jahres in seinem Bericht ausführte: Sehr offen wies er auf die „gefühlte Einseitigkeit“ hin, mit der in der Gemeinschaftsbewegung ethische Themen diskutiert werden, kritisierte die unbiblische und nicht sachgemäße Verengung auf die Frage der Homosexualität. Seine Einschätzung, dass nach Gottes Willen die lebenslange Einehe zwischen Mann und Frau die menschlicher Sexualität entsprechende Gestaltung der Geschlechtsgemeinschaft sein und dass deshalb am Leitbild von Ehe und Familie festgehalten werden sollte, teile ich ausdrücklich. Aber ich teile auch seine Meinung, dass es in sexualethischen Fragen nicht reicht, Bibelstellen zu zitieren, sondern dass wir bei der Bewertung von Homosexualität auch die gesamtgesellschaftliche Einstellung zu diesem Thema und ihre grundlegende Veränderung mit in unsere ethische Urteilsbildung einbeziehen müssen. Ferner teile ich seine Einschätzung, dass zwischen praktizierter Homosexualität einerseits und homosexuellen Menschen andererseits differenziert werden muss, wie ich auch zwischen praktizierter Heterosexualität und heterosexuellen Menschen differenziere. Nicht jede Form praktizierter Homosexualität kann ich als ethisch verantwortlich bezeichnen, aber eben viele Formen gelebter Heterosexualität auch nicht.

So reduziert sich der Dissens auf eine einzige Frage, und die sollten wir dann in der Tat gewissenhaft, ernsthaft und in Verantwortung vor unserem Herrn, aber auch in Verantwortung vor betroffenen Menschen in unseren Kirchen diskutieren und erörtern, nämlich ob praktizierte Homosexualität in jedem Fall Sünde sei. Für mich gilt dies nicht für jene Formen praktizierter Homosexualität, die verantwortlich, verlässlich und verbindlich gelebt werden. Vielmehr habe ich großen Respekt vor jenen, die eine homosexuelle Orientierung wohl als Abweichung von einer Norm geschöpflichen Lebens, nicht aber als Krankheit oder Sünde begreifen und die das Bemühen um eine von Verantwortung, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit geprägte homosexuelle Praxis als eine christlich verantwortbare Position anerkennen. Weder ist es richtig, all jene, die jede Form der Homosexualität als Sünde qualifizieren, als unbelehrbare Evangelikale oder gar als Fundamentalisten zu verunglimpfen, noch ist es recht, diejenigen, die Homosexualität differenziert bewerten, des Mangels an Glaubensgehorsam zu verdächtigen. Nicht immer wurde in den Debatten der letzten Wochen solchen Beschuldigungen und Verdächtigungen gewehrt, wie bisweilen auch der Eindruck erweckt wurde, die Kirchenleitung wolle mit der Einführung des Pfarrdienstgesetzes sexueller Promiskuität und sexuellem Libertinismus Tür und Tor öffnen. Manchmal erschrecke ich über die eines Christenmenschen unwürdige, polarisierende Sprache, die Gräben aufreißt und in verunglimpfender Weise Menschen geistlich exkommuniziert

(Beifall)

– wie in einem Fürbittaufruf aus dem Raum unserer Landeskirche, in dem Homosexualität in einem Atemzug mit sexueller Freizügigkeit und Gefährdung menschlichen Lebens im Mutterleib genannt wird. Sprache kann ein Klima vergiften. Auch die Sprache von Gebeten.

Das müsste doch unter uns Evangelischen Konsens sein: So wie jeder Christenmensch in Fragen seiner Lebensführung Gott direkt verantwortlich ist, so hat er auch in eigener Verantwortung nach einem lebensdienlichen und heilvollen Verständnis der Heiligen Schrift zu suchen. Es gibt eben in

Fragen des Bibelverständnisses kein evangelisches Lehramt, das letztinstanzlich entscheiden würde, wie biblische Texte zu verstehen sind. Auch können Fragen des angemessenen Schriftverständnisses nicht Gegenstand synodaler Mehrheitsentscheidungen sein. Ich rede nicht einem Relativismus in der Bibelauslegung das Wort, aber ich kämpfe für das Recht eines jeden Christenmenschen, sich selbst darum zu bemühen, durch Auslegung der Heiligen Schrift Gottes Wort als Weisung für das eigene Leben zu empfangen.

Wenn ein Konsens in der Auslegung der Heiligen Schrift nicht zu finden ist, dann müssen wir es aushalten, mit Dissensen zu leben, ohne einander darüber den Glauben abzusprechen oder die kirchliche Gemeinschaft aufzukündigen.

(Beifall)

Und wir haben uns zu fragen, ob ein festgestellter Dissens so grundsätzlicher Art ist, dass durch ihn die Kirchengemeinschaft wirklich gefährdet ist. Nochmals schließe ich mich Präses Diener an, der zu Recht darauf hinweist, dass ein Dissens hinsichtlich der Einschätzung sexueller Praktiken nicht die Bekenntnisgrundlagen einer Kirche tangiert und nicht die Ausrufung des status confessionis rechtfertigt. Diener warnt davor, die auftretenden Konflikte in der Bewertung von Homosexualität zu nutzen, um eine antikirchliche Grundhaltung zu verstärken oder Gewissensfragen, um die es in diesem Zusammenhang geht, zum Spielball kirchenpolitischer Erwägungen zu machen. Eine Warnung, die wir uns zu Herzen nehmen sollten.

Wie wir trotz recht grundsätzlicher Differenzen im Verständnis der Bibel unter dem Wort zusammenbleiben können, haben wir vor einigen Jahrzehnten erlebt, als es um die Ordination von Frauen zum Pfarrdienst ging. Auch damals war die Debattenlage eine ähnliche, denn es ging um die Frage, ob das von Paulus ausgesprochene Verbot, die Frau solle im Gottesdienst schweigen, als zeitbedingt und situationsbezogen zu verstehen oder ob es als ein grundsätzliches Verbot zu begreifen sei. Die damaligen Auseinandersetzungen waren schmerzhaft, aber wir sind trotz aller Differenzen im Verständnis der Schrift doch unter dem Wort beieinander geblieben. Darum geht es mir auch in dem heute diskutierten Zusammenhang. „Keiner darf verloren gehen“ – das war nicht nur ein gutes Motto der letzten EKD-Synodaltagung, das ist auch ein wichtiger Grundsatz für kirchenleitendes Handeln.

Die derzeitigen Debatten zeigen mir, dass wir hinsichtlich einer hermeneutischen Grundentscheidung weiteren Klärungsbedarf unter uns haben: Niemand kann sich der Aufgabe entziehen, Aussagen der Heiligen Schrift daraufhin zu befragen, ob sie zeitbedingt und deshalb von begrenzter normativer Kraft sind oder ob und wie sie für die Lebensbedingungen unserer Zeit Relevanz haben und bleibend als normativ verstanden werden können. Niemand käme doch auf die Idee, alle Bibelstellen, die sich mit unterschiedlichen Verfehlungen von Menschen befassen, als für das heutige Handeln normativ anzusehen. Niemand käme auf die Idee, seine Tochter in die Sklaverei zu verkaufen, obwohl es nach 2. Mose 21,7 erlaubt ist. Niemand wird jemanden töten, der am Sabbat arbeitet, obwohl dies nach 2. Mose 35,2 geboten ist. Und wer wollte einen Menschen verbrennen, der mit seiner Schwiegermutter schläft, obwohl dies nach 3. Mose 20,14 gefordert ist? Schließlich frage ich, wie wir alle angesichts der höchst reichtumskritischen Worte Jesu in unserem reichen Land überhaupt noch wagen können, für uns in Anspruch zu nehmen, im Gehorsam gegen unseren

Herrn unser Leben führen zu wollen. Glaubensgehorsam, der sich auf das in der Bibel bezeugte Wort Gottes gründet, ist nicht einfach aus einzelnen Bibelstellen abzuleiten. Der scheinbar so klare Bezug auf scheinbar so eindeutige biblische Aussagen wird der Komplexität des Lebens, wie es sich seit biblischen Zeiten entwickelt hat, nicht gerecht. Für viele Fragestellungen der Moderne bietet die Bibel keine direkte Weisung. Vielmehr müssen wir uns solche Weisung mühsam aus dem Gesamtzeugnis der Heiligen Schrift erschließen. Und dies kann nach evangelischem Verständnis nur im Diskurs all jener geschehen, die immer wieder neu nach einem für ihr Leben hilfreichen Verständnis des in der Bibel bezeugten Wortes Gottes ringen. Die Ernsthaftigkeit dieses Ringens dürfen wir einander nicht absprechen. Vielmehr müssen wir im Ringen um das rechte Verständnis der Schrift gemeinsam auf dem Weg bleiben. Verbunden im gemeinsamen Ringen um ein lebensdienliches und heilsames Verständnis des Wortes Gottes können wir mit verbliebenen Dissensen leben. Das macht evangelische Weggemeinschaft aus. Ich wünsche mir, dass uns in diesen Tagen solche Weggemeinschaft gelingt – gemeinsam unterwegs unter Gottes Wort.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Landesbischof, für Ihren Bericht, mit dem Sie wiederum einen großen Bogen geschlagen haben über Vieles, das uns beschäftigt hat, das uns jetzt beschäftigt und das uns demnächst beschäftigen wird. Sie alle werden in gewohnter Weise den Bericht des Landesbischofs in Ihren Fächern vorfinden. Morgen wird in allen Ausschüssen der Bericht des Landesbischofs beraten werden.

Den Text, der im Bericht erwähnt wurde, „Mit Gott reden, von Gott reden“, werden alle Mitglieder der Synode während der Tagung oder kurz danach erhalten. Es musste eine zweite Auflage in Druck gegeben werden, weil dieser Text so unglaublich gut ist und weil auch so viele Menschen das gemerkt haben. Die erste Auflage fand reißenden Absatz. Wir rechnen aber damit, dass die restlichen Exemplare, die uns fehlen, Ende April oder Anfang Mai eintreffen werden. Soweit der Text im Kollegium noch benötigt wird, haben wir weitere Exemplare zur Verfügung.

Jetzt wollen wir eine Pause von 15 Minuten machen. Ich möchte Sie bitten, spätestens um 17:10 Uhr wieder hier zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 16:50 Uhr bis 17:10 Uhr)

## VII

### **Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Vizepräsident **Wermke**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort, wünschen den Damen und Herren auf den Balkonen weiterhin viel Vergnügen an der frischen Luft. Wir sind angekommen beim Tagesordnungspunkt VII.

Synodaler **Dahlinger**: Dieser Tagesordnungspunkt macht nun wirklich nur dann Sinn, wenn alle auf ihren Plätzen sind, denn es geht um die Anwesenheit.

Für die ganze Tagung sind entschuldigt die Synodalen Neubauer, Prinz zu Löwenstein und Lohrer aus privaten Gründen, die Synodalen Leitung und Staab sind aus dienstlichen Gründen verhindert.

Jetzt kommen wir zu dem Punkt, wo jeder etwas sagen darf, nämlich Ja, sofern er anwesend ist.

(Es erfolgt der Namensaufruf zur Feststellung der Anwesenheit.)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, damit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

## VIII

### **Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse**

(Anlage 14)

Vizepräsident **Wermke**: Wir wechseln gleich zum nächsten Tagesordnungspunkt VIII: Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse.

Synodaler **Dahlinger**: Sie haben alle das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates für die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse erhalten. Verlesen wird diese Übersicht nicht mehr.

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es Fragen zu den Zuweisungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann gehe ich davon aus, dass Sie mit dieser Einteilung einverstanden sind.

Dem ist so. (Kein Widerspruch)

Ich möchte nur noch darauf hinweisen, wenn Sie meinen Namen häufig lesen, bekommen Sie keine Angst. Bei der Ordnungsziffer 6/7 wird es sich um einen Sammelbericht zu den Zwischenberichten handeln. Es gibt keine Einzelberichte.

(Mehrfacher Ausdruck des Bedauerns.)

Danke schön!

## IX

### **Präsentation zum Corporate Design der Landeskirche**

Vizepräsident **Wermke**: Im Tagesordnungspunkt IX erfahren wir nun eine Präsentation zum Corporate Design der Landeskirche, wofür sich Herr Kirchenrat Witzenbacher bereits auf den Weg macht. Wir werden dazu auch den Beamer benutzen. Aus diesem Grund werden wir Drei hier vorne die Plätze vorübergehend räumen.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Kirchenrat **Witzenbacher** (mit Beamerunterstützung): Verehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren!

Eigentlich ist das von der Landessynode bereits im Frühjahr 2008 beschlossene Projekt „Corporate Design“ nicht Gegenstand der Beratungen im Rahmen der Zwischen- und Abschlussberichte auf dieser Tagung (siehe Protokoll Nr. 12, Seite 80ff). Doch wollten wir Ihnen vor den eigentlichen Umsetzungen das neue Corporate Design, das Kollegium und Landeskirchenrat bereits begutachtet und für gut befunden haben, heute präsentieren und Ihnen damit Geschmack auf das neue Gesicht unserer Landeskirche machen.

In vier Punkten möchte ich Ihnen kurz den Weg darstellen, wie wir zum neuen Corporate Design gekommen sind und wie es aussehen wird.

Der Kirchenkompass und die strategischen Ziele der Landessynode beschreiben den Weg der Landeskirche in die Zukunft, die von unterschiedlichen Herausforderungen gekennzeichnet sein wird. Es heißt im Projektantrag: „Ein Corporate Design stärkt die Corporate Identity – also das Gemeinschaftsgefühl. Mit den Leitbildern ist schon ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer Corporate Identity gelungen. Diese bilden die inhaltliche Basis dafür, sich als Teil eines größeren Ganzen zu verstehen und dies auch als Stärkung zu empfinden.“

Das neue Corporate Design soll nun diesen Weg unterstützen, was auch ausdrücklich im Projektantrag beschrieben wurde, in dem es

- ein klares Profil der landeskirchlichen Produkte erkennbar macht
- diese auch besser wiedererkennbar sein sollen
- die Zusammengehörigkeit klarer machen und
- die Identifikation der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Landeskirche verbessern.

raumkontakt A

## A | 2) Auftritt

- > Heterogener Bestand an Werbemitteln
- > Keine durchgängigen Gestaltungselemente
- > Identifikation ausschließlich über gebogenes Kreuz



Evangelische Landeskirche in Baden | Corporate Design

08-02-2011

Die Ausgangslage kennen Sie alle: Die Buntheit der landeskirchlichen Materialien ist legendär, es gibt kaum durchgängige Gestaltungselemente, und die Identifikation der Materialien gelang im besten Fall über das durchaus auch in erstaunlichen Varianten genutzte Kreuz.

Nun soll das Corporate Design ein deutlich übergeordnetes Dach bilden, das gleichzeitig viel Raum für Individualität lässt und gleichzeitig an bisherige Formen und Farben anknüpft. Die Kriterien für das Corporate Design haben wir in einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitet, an der auch Öffentlichkeitsbeauftragte mehrerer Kirchenbezirke beteiligt waren. Anschließend wurde durch einen Wettbewerb, zu dem wir sechs Agenturen eingeladen hatten, die Karlsruher Agentur raumkontakt mit der Entwicklung des Corporate Design beauftragt.

Der Ansatz der Agentur war es, das bisherige Logo vorsichtig weiterzuentwickeln sowie die bisher schon etablierte Farbe Blau beizubehalten und mit frischen Tönen zu ergänzen. Zudem wurde ein grafisches Element entwickelt, das eine Wiedererkennung neben dem Logo gewährleisten soll. Zudem wird es künftig klare Regelungen für die Verwendung des Logos, von Farben und Schriften geben, die in einem so genannten Style-Book dann zusammengefasst und allen Mitarbeitenden, die mit dem neuen Corporate Design arbeiten,

zur Verfügung gestellt werden kann. Es ist gerade frisch aus der Corporate Design-Presse hier eingetroffen und kann Interessierten auf dieser Tagung mitgegeben werden.

raumkontakt 

## C | Corporate Design

### 1) Logo - bisher

>> Ansätze

- Starke, eigene Form des Kreuzes
- Reduktion der Elemente



Evangelische  
Landeskirche  
in Baden

Evangelische Landeskirche in Baden | Corporate Design 08-02-2011

Das bisherige Logo kennen Sie – hoffe ich zumindest.

(Heiterkeit)

Die starke Form des Kreuzes, liebevoll auch als Bananenkreuz bezeichnet, soll beibehalten werden, zugleich sollen die grafisch oft sehr schwer zu bearbeitenden Elemente weiter reduziert werden.

Was hat die Agentur konkret gemacht?

Die Kreuzform wurde fortgeführt, der von der Agentur als Industrie-Blau gekennzeichnete bisherige Blauton verstärkt – Blau ist übrigens die Lieblingsfarbe der überwiegenden Mehrheit nicht nur der Deutschen, sondern der gesamten Menschheit.

(Heiterkeit)

Die Linien des Kreuzes sollen wie von Hand gezeichnet wirken und damit Schwung und Dynamik ausstrahlen. Sieht man genauer hin, ergänzt das Auge um das Kreuz eine Kugel. Damit ist die ursprüngliche Form des Erdballs – ja, es sollte ein Erdball sein – um das bisherige Logokreuz aufgenommen, wenngleich die grafisch schwierige Form nun weggenommen worden ist. Damit wird das Kreuz klarer und deutlicher erkennbar.

Die Schrift gehört nun als Wort-Bild-Marke zum Logo dazu und wird etwas harmonischer in die untere rechte Hälfte eingesetzt.

raumkontakt 

## C | Corporate Design

### 1) Logo - neu

>> Maßnahmen

- Fortführen Kreuzform
- Stärkere farbliche Betonung
- Wegnahme Zusatzelement
- Spannungsvolle, harmonischere Zuordnung Schrift
- Akzent zur Spezifikation



EVANGELISCHE  
LANDESKIRCHE  
IN BADEN

Evangelische Landeskirche in Baden | Corporate Design 08-02-2011

In frischem Grün erstrahlt Baden unterhalb des Schriftzuges.

(Heiterkeit)

Mit der Kreuzform knüpfen wir auch an bestehende Dinge an, wie zum Beispiel die bestehende Logo-Nadel, die auch noch weiterhin verwendet werden kann. Interessanterweise wurde sie auch ohne den markanten Erdball schon hergestellt. Zudem eröffnet das Logo die Möglichkeit, auch als Kirchenbezirk oder Kirchengemeinde das Logo und das neue Corporate Design zu übernehmen, was wir künftig auch im Paket gerne anbieten.

Doch kennzeichnet die Landeskirche nicht nur das Logo allein. Ausgehend von der Kirchenkompassbroschüre hat sich die Agentur Gedanken über ein grafisches Element gemacht, das die Farben des Logos und dieses Prozesses aufnimmt und weiter ausspielt.



Dieser von uns nun so genannte Schwung kann vielfältig eingesetzt und verwendet werden: gestreckt, gezogen, schmal oder breit. Gleichzeitig wird ein Farbspiel eröffnet, das viele Möglichkeiten offen lässt.

Der Schwung kann wie hier zum Beispiel in einer Broschüre verwendet werden, so dass man sieht, dieses ist ein wiedererkennbares grafisches Element, das auffällt. Der Schwung kann auch in anderen Farben genutzt werden, wenngleich die normale Form, die ich Ihnen gerade gezeigt habe, in Grün und Blau die eigentliche Form sein soll.

Ein Blick auf die neuen Materialien. Zunächst Briefpapier und Visitenkarten, mit denen der Evangelische Oberkirchenrat künftig auftreten will. Sie erkennen auch hier den Schwung, der dezent auf dem Briefpapier und dominanter auf der Rückseite der Visitenkarten zu sehen sein wird.

Vor dem Haus sollen künftig buntere Fahnen wehen. Grün passt übrigens am besten zu allen anderen Farben, was wir auch draußen in der Natur sehen können. Aber Grün passt auch sehr gut zum Roten Haus, wie man sieht.

(Zuruf: Rot-Grün!)

Der Grünnton wurde übrigens vor der Landtagswahl erarbeitet.

(Heiterkeit)

Im Bereich der Broschüren ist Ihnen die bisherige Vielfalt sicherlich auch bekannt. Bei den bislang rund 44 Dienstleistern, die wir im Evangelischen Oberkirchenrat feststellen konnten, ist das wahrscheinlich auch kein Wunder. Doch das ist eine andere Geschichte, die wir künftig mit Rahmenverträgen und klareren Vorgaben auch lösen möchten.

So sollen künftig Broschüren aussehen, welche die Landeskirche präsentieren: ein klares Erscheinungsbild mit dem Schwung, dem Logo rechts unten.

Eine Stärke des neuen Corporate Designs ist es aus unserer Sicht, dass eigene Logos und Erscheinungsbilder unterschiedlicher Arbeitsbereiche weiter verwendet werden können und sich trotzdem gut in das neue Corporate Design einbauen lassen. Sie sehen hier zwei Beispiele, in denen auch eigene Logos verwendet werden. Das landeskirchliche Logo rutscht dann auf die linke Seite oben. Auch die Fläche oberhalb oder unterhalb des Schwungs ist variabel, wie man hier sehen kann. Hier zwei Beispiele: Auf der rechten Seite die Abteilung Missionarische Dienste und links die Frauenarbeit. Sie sehen, wie auch hier eigene Logos weiter verwendet werden können.

Aber auch ganz eigenständige Designs sollen mit einer Dachmarke links oben zumindest als Teil der Landeskirche erkennbar gemacht werden. Hier kommt dann der Schwung zum Einsatz, wie man sieht links oben, der sich gut absetzt und abgrenzt und auch das Logo als eigentliches Element wieder hervorhebt.

Sie sehen, das neue Corporate Design eröffnet verschiedene Varianten und erhöht trotzdem die Erkennbarkeit. Wir werden nun nach und nach mit den Arbeitsbereichen sprechen und die Produkte in der vorgestellten Form entsprechend verändern. Es soll eben gerade nicht einfach übergestülpt werden, sondern durch die Varianten überzeugen. Dies stärkt nach unserer Auffassung auch das Ziel, die Identifikation mit dem Corporate Design und damit auch mit der Landeskirche zu erhöhen. Wir wollen damit überzeugen und nicht überreden.

Auch die Materialien der Landessynode sollen in dieser Wahlperiode noch nicht ganz umgestellt werden, sondern mit der Variante der Dachmarke links oben dem neuen Design angepasst werden.

Auch ekiba intern bekommt ein neues Gesicht. Sie können lesen, wie die Agentur die bisherige Lösung findet, nicht ganz schlecht, aber eben ausbaufähig.

Das neue ekiba intern soll auch mit großen Bildern arbeiten, der Titel aber stärker in den Vordergrund treten. Auch hier erkennen Sie den Schwung und die beiden Logos von Landeskirche und Diakonie. Der Vorteil des Schwungs ist auch, dass die Farben des Diakonischen Werkes und des neuen landeskirchlichen Logos gut miteinander in Verbindung gebracht werden können.

Im Innenteil wird sich ekiba intern ebenfalls verändern. Mehr Platz für Bilder soll es geben. Insgesamt soll auch mehr Platz auf den Seiten den Augen die Möglichkeit zum Ausruhen lassen, insgesamt also eine Magazingestaltung, die frisch und lesefreundlich daherkommen soll.

Aber jetzt geht es eigentlich erst richtig los. Das neue Corporate Design wird nun nach und nach in der Landeskirche Einzug halten.

Ich danke an dieser Stelle für Ihre Unterstützung, die Sie dem Projekt auch haben angedeihen lassen. Ich denke, ohne das durch die Landessynode verabschiedete Projekt wäre die Konzeption, die Planung und die Umsetzung in dieser Form gar nicht möglich gewesen. Einiges soll jetzt schon umgestellt werden.

Ich darf jetzt den Vizepräsidenten der Landessynode bitten, den Schritt zu vollziehen, dass die alte Website in die neue überführt wird.

(Die neue Website wird sichtbar gemacht.)

(Ah-Ausrufe und Beifall)

Sie sehen, das ist die aktuelle Website, wir sind online. Ich lade Sie ein, einmal die unterschiedlichen Möglichkeiten im Internet mit den einzelnen Seiten anzuschauen. Dies ist jetzt zunächst nur grafisch umgestellt. Wir werden noch weiterhin an den Seiten arbeiten. Ich denke aber, das ist etwas frischer geworden, sieht auch schön aus. Vielen Dank, Herr Vizepräsident, für den Schritt der Umstellung.

Als kleines Dankeschön für Ihre Unterstützung und als Auftakt möchten wir Ihnen nun natürlich auch symbolisch etwas zum neuen Corporate Design in die Hand geben, nämlich einen Block, in dem Sie die ganzen verschiedenen Stellungnahmen zum Pfarrdienstrecht gleich eintragen können mit dem entsprechenden Kugelschreiber und dazu als Symbol für das Wachsen des neuen Corporate Designs einen kleinen Holzblock, der Fichtensamen enthält, die ebenfalls in frischem Grün aufgehen werden und an denen auch sichtbar werden soll, dass die Landeskirche sich in einem frischen Aufbruch befindet.

Falls Sie Fragen zum neuen Design haben, sprechen Sie mich oder die Mitarbeitenden des Zentrums für Kommunikation gerne an, zum Beispiel morgen bei der Präsentation der Projekte. Am Stand des ZfK können Sie dann auch bei Interesse die CD mit dem Style-Book – also mit den ganzen Logos – für das neue Corporate Design erhalten, zumindest solange der Vorrat reicht.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herr Witzenbacher, wir danken Ihnen sehr herzlich. Sie haben Farbe in die Synode und die Landeskirche gebracht. Vielfalt in der Einheit!

(Ah-Ausrufe)

Wir freuen uns über die Hilfsmittel, die Sie uns zur Verfügung stellen im Zusammenhang mit der laufenden Tagung.

(Am Rednerpult wird eine Folie mit dem neuen Corporate Design angebracht.)

(Beifall)

Wir verwechseln das bitte nicht mit dem Thesenanschlag. Das hat noch etwas Zeit!

(Heiterkeit)

Wenn nun die vielen schönen Dinge verteilt sind, was verständlicherweise ein paar Minuten dauern wird, bitte ich Frau Kastner zu Ihrem Grußwort.

(Die angesprochenen Materialien werden an die Synodalen verteilt.)

Liebe Konsynodale, ich darf Sie bitten, Ihre Augen von diesen wunderbaren Gaben wieder loszureißen. Beachten Sie bitte, dass der Fichtensamen nicht zum Verzehr geeignet ist. Auch das ist darauf vermerkt. Wenn jemand jetzt leer ausgegangen sein sollte, Herr Witzenbacher hat noch Vorräte. Das kann nachher bei ihm noch abgeholt werden.



**II****Grußwort**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Wermke**: Wir freuen uns, dass Frau Kastner jetzt ihr Grußwort an uns hält.

Martina **Kastner**: Das finde ich jetzt ziemlich aufregend, dass ich die Erste bin, die unter diesem neuen Logo sprechen darf. Das sehe ich als nettes ökumenisches Zeichen.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem ich gestern schon am Studientag hier teilnehmen konnte, freue ich mich, Ihnen heute nun ganz offiziell die Grüße des Diözesanrates zu überbringen. Ganz unbekannt ist mir die Synode nicht. Ich habe einmal nachgeschaut: 2007 war ich schon einmal in Vertretung für Frau Ruppert hier. Damals ging es im Bericht des Landesbischofs um Kompassnadeln, um Leuchttürme, Leuchtfeuer, Leuchtsignale.

(Heiterkeit)

Ebenso war ich natürlich beim ökumenischen Studientag zum Thema Familie hier.

Ich möchte mich Ihnen kurz vorstellen. Ich wohne in Malsch bei Karlsruhe. Es gibt noch ein Malsch bei Wiesloch, ich komme aber aus dem Ort bei Karlsruhe. Erwerbstätig bin ich an der Bibliothek des KIT, des Karlsruher Instituts für Technologie. Die frühere Universität Karlsruhe hat, wie bekannt, mit dem Forschungszentrum Eggenstein zum KIT fusioniert.

Rein räumlich gesehen bin ich eigentlich dem Oberkirchenrat näher als dem Ordinariat in Freiburg. Ehrenamtlich bin ich seit vielen Jahren in der kfd, der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands aktiv. Darüber hinaus engagiere ich mich aus meiner Verbandsidentität heraus in den Räten. So gehöre ich auch dem Diözesanrat als eine der sieben Delegierten der Erwachsenenverbände an. Im November 2010 wurde ich dort zur Vorsitzenden gewählt. Doch neben dem Engagement auf Diözesanebene bin ich in meiner Heimatgemeinde Malsch fest verwurzelt, und zwar sowohl in der kfd wie auch im Pfarrgemeinderat. Ebenso bin ich im Dekanat Karlsruhe aktiv. Dieses Engagement an der so genannten Basis ist mir persönlich sehr wichtig. Es erdet mich, zeigt mir aber auch immer wieder die Spannung zwischen dem, was oben angestoßen wird und wie es unten an der Basis verstanden wird oder ankommt.

Es sind gerade spannende Zeiten, die wir in der Erzdiözese Freiburg erleben. Vergangenen Freitag/Samstag tagte die Frühjahrsvollversammlung des Diözesanrates. Die Tagesordnung dort war so etwas wie ein Spiegelbild dieser Zeit. Neben den Berichten aus dem Vorstand und verschiedenen Gremien, in denen Vorstandsmitglieder mitarbeiten, widmeten wir uns vor allem einem Studienteil, den der Ausschuss „Zukunft der Seelsorgeeinheiten, Zukunft der Kirche“, den wir auf der konstituierenden Sitzung im November einrichteten, vorbereitet hatte. Interessant war hier der Blick in andere Länder, von Lateinamerika über Tschechien bis hin nach Singapur. Dieser Blick sollte Impulse liefern, wie Kirche dort gelebt wird, und was wir daraus für unsere Situation lernen und mitnehmen können.

Wie Sie bestimmt wissen, werden bei uns bis 2015 die Seelsorgeeinheiten nochmals vergrößert bzw. weiterentwickelt. Nur noch einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat und einen Stiftungsrat als Organ der Vermögensverwaltung wird es dann je Seelsorgeeinheit geben. Viele Gemeindeglieder treibt die Sorge um, inwieweit Kirche, Gemeinde vor Ort in solch großen Einheiten noch ein Gesicht hat bzw. gelebt werden kann. Der Ausschuss des Diözesanrates versucht hier, Impulse zu geben, eventuell auch neue Modelle zu entwickeln. Die Delegierten haben nun dem Ausschuss weitere Aufträge erteilt, die bis zur Herbstvollversammlung bearbeitet werden. Damit wird sich der Diözesanrat auch in die begonnene Dialoginitiative, die von Erzbischof Zollitsch angestoßen wurde und zu der alle eingeladen sind, einbringen.

Über dieses Konzept, Dialog im Licht des Evangeliums, informierte Domkapitular Möhrle die Vollversammlung. Informieren ließen wir uns auch über den bevorstehenden Papstbesuch in Freiburg. Dieser 24-stündige Ausnahmezustand Ende September, die ganze Logistik, die Sicherheitsmaßnahmen, die Notfallpläne usw. binden derzeit viele Kräfte im Ordinariat. Dagegen scheinen die Vorbereitungen für den Katholikentag im Mai 2012 in Mannheim – also in unserer Diözese – geradezu wie ein Spaziergang. Die verschiedenen Kommissionen für die einzelnen Zentren dort, für die Gottesdienste, für das Rahmenprogramm usw. haben inzwischen ihre Arbeit aufgenommen. Viele Delegierte des Diözesanrates arbeiten darin mit und sind bereit, einen neuen Aufbruch zu wagen, wie auch das Motto des Katholikentages lautet. Demnächst laufen die Auftaktveranstaltungen in den Dekanaten und Regionen dazu an, sodass dieses Ereignis auch an der Basis gut verortet wird und viele Lust bekommen, nach Mannheim aufzubrechen.

Diese Frühjahrsvollversammlung fand kurz nach der Landtagswahl in Baden-Württemberg statt. So hatten wir Herrn Kaut vom katholischen Büro in Stuttgart, der Kontaktstelle der beiden Bistümer zur Landespolitik, eingeladen, der aus seiner Sicht eine Analyse der Landtagswahl gab. In der Diskussion wurden dann auch einige Bereiche für mögliche Aktivitäten des Diözesanrates in Richtung Landespolitik herausgearbeitet.

Wir freuen uns als Diözesanrat, das möchte ich auch bemerken, natürlich besonders, dass ein Delegierter des Diözesanrates, nämlich Winfried Kretschmann, wohl der erste grüne Ministerpräsident werden wird, und wir sind gespannt, wie unter seiner Leitung sich Baden-Württemberg entwickelt. Wir hoffen natürlich auch, dass er uns als Delegierter im Diözesanrat erhalten bleibt.

Das war nun ein kurzer Bericht über die vergangene Vollversammlung. Erwähnen möchte ich, dass wir im neu gewählten Vorstand – neben mir arbeiten dort noch vier ehrenamtlich gewählte Vorstandsmitglieder, unser Geschäftsführer, der gestern auch beim Studientag dabei war, sowie Domkapitular Möhrle als bischöflicher Referent mit –, hoch motiviert sind Neuland unter den Pflug zu nehmen. Unsere ersten 100 Tage im Amt sind bereits wie im Flug vergangen. Eine Vorstandsklausur im Mai dient dazu, unsere Arbeitsweise im Vorstand genauer anzuschauen. Wie kann Vorstandstätigkeit mit Ehrenamtlichen, die heute vielfach durch Beruf, Familie, durch Pflege von Angehörigen beansprucht sind, in der heutigen Zeit geleistet werden? Außerdem wollen wir auf dieser Klausur weitere Schwerpunkte für die Arbeit des Diözesanrates in dieser Wahlperiode in den Blick nehmen. Dazu kann auch eine Neu-

aufgabe eines ökumenischen Studientages gehören, zusammen mit Ihnen und den entsprechenden Gremien unserer Diözese. Wir haben das gestern, Frau Fleckenstein, schon einmal überlegt, Ideen dazu kurz entwickelt.

So viel von meiner Seite. Ich freue mich, heute hier zu sein und hoffe, dass auch weiterhin die Ökumene in Baden gut weitergeht. Ihrer Tagung einen guten Verlauf und Gottes Segen.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Frau Kastner, ich danke Ihnen sehr herzlich für die Informationen, für die Grüße, für die guten Wünsche. Wir freuen uns über diese gewisse Nähe zu unserer evangelischen Kirche – räumlich wie auch in anderem Sinne, was Sie durch Ihre Anwesenheit bei uns beweisen. Wir bitten Sie sehr herzlich, wohl am besten bei der angesprochenen Vorstandsklausur, unsere Grüße an die Gremien des Diözesanrates und auch an die Vertreter des Ordinariats zu überbringen.

Die Idee des ökumenischen Studientages wird auch bei uns gepflegt. Wir haben so gute Erinnerungen an den vergangenen ökumenischen Studientag, dass uns das eigentlich nur Mut und Freude macht, an einen nächsten gemeinsamen mit Ihnen zu denken. Wir werden sicherlich in nächster Zeit darüber ins Gespräch kommen. Herzlichen Dank und noch einen angenehmen Aufenthalt bei unserer Tagung.

(Beifall)

**X**

### **„Das evangelische Profil unserer kirchlichen Schulen“**

Vizepräsident **Wermke**: Das evangelische Profil unserer kirchlichen Schulen, das ist unser nächster Tagesordnungspunkt. Dazu bitten wir Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht. Und dazu werden wir hier vorne schon wieder die Plätze tauschen.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht** (mit Beamer-Unterstützung): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Herr Landesbischof, verehrte Synodale! Das evangelische Profil unserer Schulen, wie wird es gelebt? Ich will dies in Kürze umreißen.

Schulen in evangelischer Trägerschaft haben in Deutschland an Attraktivität gewonnen. Eltern, die ihre Kinder an eine evangelische Schule schicken, legen Wert auf eine schulische Bildung, die geprägt ist von christlichen Wertauffassungen, vom christlichen Menschenbild und den religiös-weltanschaulichen Traditionen der europäischen Kultur.

Übereinstimmend mit diesen Erwartungen geht es der Landeskirche in einer Zeit abnehmender Vertrautheit mit der christlichen Tradition, mit Glauben und Kirche darum, in den kirchlichen Schulen christlich gebildete Verantwortungsträger für unsere Gesellschaft und für die Kirche zu erziehen, durch die besonders geprägte Bildung die christlichen Elemente von Freiheit und Verantwortung in einer pluralen Kultur zu stärken, durch die Schulen einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit zu leisten, den Bezug der Familien zu Kirche und Gemeinde zu stärken und durch besondere pädagogische Modelle Impulse zu geben für ein menschengerechtes Schulwesen.

Wie wird das evangelische Profil an den Schulen gelebt? Ich will in meiner Beschreibung ausgehen von den Leitsätzen, die die Schulstiftung in einem Projekt der Strategieentwicklung entwickelt hat und die in Kürze vom Stiftungsrat

verabschiedet werden. Ihnen liegt eine Entwurfsfassung vor. Die Stiftung greift damit Impulse des im Frühjahr 2009 von der Landessynode verabschiedeten bildungspolitischen Papiers „Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung“ auf. Einzelne für das evangelische Profil wichtige Leitsätze sollen im Folgenden durch Beispiele aus dem Leben der Schulen erläutert werden.

Allem voran sind Evangelische Schulen „gute Schulen“! Darum gilt der Leitsatz: *„Unsere Schulen kennzeichnet eine an Bildungsstandards orientierte hohe pädagogische Qualität und Innovationskraft.“* Im Wettbewerb mit staatlichen Schulen sollen sie sich auszeichnen durch besondere Leistungskraft und durch eine innovative Pädagogik, die neue Modelle auf den Weg bringt. Ein Beispiel dafür ist die so genannte Inklusion, die einen Schwerpunkt an den neu gegründeten Schulen in Karlsruhe und Freiburg bildet. Durch eine Pädagogik der Vielfalt werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet, auch wenn für sie unterschiedliche Bildungsziele angestrebt werden. Hier geschieht Erziehung zu einem würdigen Umgang mit dem Nächsten, der anders ist. Sensibilität und Empathie können gelernt werden.

Unter der Überschrift „Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt“ heißt es entsprechend in den Leitsätzen:

*„Unsere Schulen richten sich aus an der Würde jedes Menschen als einzigartigem Geschöpf Gottes.“*

*„Unsere Schulen fördern Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Begabungen und befähigen sie, ihren Platz in der schulischen Gemeinschaft und in der Gesellschaft einzunehmen.“*

Für alle unsere Schulen gilt, dass der einzelne Mensch wahrgenommen und angesprochen wird. Das gilt auch für die Praxis der Aufnahme an die Schulen, die auf die besonderen Umstände des Einzelnen achtet, Plätze für Kinder mit Handicap vorsieht, Geschwisterkinder berücksichtigt, Quereinstiege ermöglicht. Gestaffeltes Schulgeld an einzelnen Schulen bzw. Nachlässe beim Schulgeld ermöglichen auch weniger finanzstarken Eltern, ihre Kinder an eine kirchliche Schule zu schicken.

Die Ausrichtung auf den Einzelnen schafft eine von persönlichen Beziehungen geprägte Atmosphäre zwischen Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Probleme, Leistungsschwächen, aber auch besondere Begabungen werden wahrgenommen und durch Fördermaßnahmen bearbeitet. Auf Lernschwächen Einzelner reagieren die Schulen mit gezielten Angeboten der Betreuung z. B. der Hausaufgabenhilfe, aber auch anderes. Am Thadden-Gymnasium in Heidelberg sind ältere Schüler Mentoren, die die neuen Fünftklässler begleiten. Ähnliches findet sich in den anderen Schulen. Eine Vielzahl von Arbeitsgemeinschaften bietet Möglichkeiten zur individuellen Förderung. Das Mannheimer Bach-Gymnasium setzt einen Musikschwerpunkt und bietet die Ausbildung in einem Musikinstrument an. Die Schulorchester unserer Gymnasien können sich sehen lassen. Die Heidelberger Grundschule formuliert exemplarisch für unsere Schulen, ich zitiere: *„Jedes Kind ist ein Bild Gottes und soll in seiner Einzigartigkeit ernst- und angenommen werden. Die Kinder sollen bei uns die Möglichkeit bekommen, sich geborgen zu fühlen und in einer Gemeinschaft Glauben zu leben und zu erleben. Wir verzichten an unserer Schule nicht auf die Bewertung von Leistungen, aber der Wert der Kinder hängt eben nicht von deren Leistungen ab.“*

Unter der Überschrift „Bildung in evangelischer Perspektive“ heißt es in den Leitsätzen:

*„Unsere Schulen eröffnen Räume für christliche Glaubenserfahrung und Glaubenspraxis, insbesondere für das sozial-diakonische Handeln.“*

*„Unsere Schulen sind offen für Menschen aus verschiedenen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen. Sie pflegen die Zusammenarbeit in der Ökumene und den interreligiösen Dialog.“*

Im Alltag aller Schulen haben Gottesdienste und Andachten einen hohen Stellenwert. In ihnen zeigt sich auch die Verbundenheit mit der Kirchengemeinde. In Gaienhofen versammelt sich am Mittwochmorgen die gesamte Schulgemeinde in der Kirche zum Gottesdienst. Es wird von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern immer ein gemeinsam gestalteter Gottesdienst gehalten. Am Thadden-Gymnasium ist die Kapelle bewusst als Segensraum gestaltet, der zum Besuch einlädt, ein Raum der Stille, an dem Gott den Menschen begegnen will und der während der Schulzeit immer offen ist. Ziel der Andachten ist es, die Möglichkeit zu geben, Rituale der christlichen Tradition kennen zu lernen, kritisch zu reflektieren – und schließlich zur Darstellung eigener Glaubensfragen und –positionen zu ermutigen. Am Bach-Gymnasium gehört die Morgenandacht in der Matthäuskirche oder im Klassenzimmer jeden Tag zum schulischen Tagesbeginn. Ebenso gibt es an den evangelischen Grundschulen täglich einen Morgenkreis, einen Gottesdienst zu Beginn und zum Abschluss der Woche. Die Feste des Kirchenjahres werden an den Schulen mit vielfältigen Gottesdiensten und Feiern begangen (Adventssingen, Weihnachtsgottesdienst, Passionsgottesdienst, Osterfeier). An den Gymnasien arbeiten Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer, die für spezielle Aufgaben der Betreuung in der Schulgemeinde Deputatsstunden erhalten. Bei einzelnen Gemeindegottesdiensten sind Schulchöre vertreten. Musiklehrer und Schüler übernehmen kirchenmusikalische Aufgaben.

Die religiöse Erziehung durchzieht an den Grundschulen und weiterführenden Schulen in unterschiedlicher Form das gesamte Schulleben. Von zentraler Bedeutung ist der evangelische und katholische Religionsunterricht. An ihm nehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend teil, auch Schülerinnen und Schüler ohne Konfession oder solche, die einer anderen Religion angehören. Es wird erwartet, dass alle bereit sind, sich mit Glaubensfragen auseinander zu setzen und sich auf die Lebensformen des christlichen Glaubens einzulassen. In der Oberstufe der Gymnasien wird kontinuierlich das Neigungsfach Religion abwechselnd von evangelischen oder katholischen Lehrkräften angeboten und die Abiturprüfung in Religion ermöglicht.

An den Schulen werden Sinn- und Wertefragen der Kinder auch in den anderen Schulfächern bearbeitet. In Projekten wie Taizéfahrten, Leben im Kloster, interreligiöse Begegnungen werden Sinn- und Glaubensfragen behandelt.

Ökumenische Offenheit ist kennzeichnend für alle Schulen. An den Gymnasien arbeiten Lehrkräfte, die einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg angehören und die Ziele der Schule unterstützen. Im Religionsunterricht und in Projekten werden z. B. Kirchen anderer Konfessionen erkundet, Moscheen besucht. Die Förderung interkultureller und interreligiöser Begegnungen und die interkulturelle Öffnung der Schulen ist eine wachsende Aufgabe.

In unseren Leitsätzen heißt es weiterhin:

*„Unsere Schulen fördern Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenständig und verantwortlich handelnden Persönlichkeiten durch vielfältige Angebote intellektuellen, emotionalen, sozialen, kreativen und religiösen Lernens.“*

*„Unsere Schulen befähigen Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung, die geprägt ist von Freiheit und Verantwortung, christlicher Nächstenliebe, Demokratiebewusstsein, Eigeninitiative und Respekt vor dem Anderen.“*

Und weiter:

*„Unsere Schulen ermutigen Schülerinnen und Schüler zu einer an christlichen Werten orientierten aktiven Teilnahme an der Gesellschaft.“*

*„Aus christlichem Selbstverständnis heraus sind unsere Schulen weltoffen und kritisch. Sie wirken mit an der Gestaltung der Gesellschaft.“*

*„Unsere Schulen setzen sich ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.“*

Wer sich einmal eine der Theateraufführungen an einem unserer Gymnasien anschaut – ich empfehle das sehr –, der kann sich davon überzeugen, wie hier Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe sich in hohem Maße als Persönlichkeit einbringen, wie sie sich der intellektuellen Herausforderung stellen, ein solches Stück zu verstehen, kreativ zu inszenieren, zusammen zu arbeiten, Verantwortung für die Technik zu übernehmen. Sie bringen sich emotional ein. Ich werde nicht vergessen, zu welchen Emotionsstürmen Schülerinnen und Schüler hier fähig sind, aber auch wie sie lernen, sich zurückzunehmen, wie sensibel sie Stimmungen erspüren und ausdrücken lernen. Unvergesslich auch, wie eine Schülergruppe des „English Drama Club“ im Thadden-Gymnasium in einem Stück die Zehn Gebote auf Englisch auswendig rezitierte.

Soziales Lernen und die ethische Orientierung stehen im Mittelpunkt des Diakoniever Praktikums, das einen festen Platz im Unterrichtsprogramm an unseren Gymnasien hat und ein Baustein ist, mit dem sie in der Gemeinde verortet sind. Zum Schulprofil z. B. des Mannheimer Bach-Gymnasiums gehört, dass das Schulleben inmitten der diakonischen Gemeinde stattfindet. Die enge Verbindung von Schule – Gemeinde und Diakonie heißt dort liebevoll „Neckarauer Dreiklang“. In der 6. Klasse gestalten Schülerinnen und Schüler z. B. eine Geburtstagsfeier für alte Menschen im Wichernhaus, einem Altenheim. In der 8. Klasse übernehmen die 14-jährigen im Diakoniever praktikum kleine Aufgaben für behinderte und alte Menschen. Sie lernen, welche Geduld und Behutsamkeit nötig ist, wenn sie verantwortlich den Ausflug in die Innenstadt mit den behinderten Menschen übernehmen. Während der 10. oder 11. Klasse arbeiten die Schülerinnen und Schüler zwei Wochen in sozialen Einrichtungen.

In Gaienhofen wurde ein wirtschaftsethischer Schwerpunkt „Wirtschaft und Verantwortung“ entwickelt, aus dem dann das heutige Wirtschaftsgymnasium hervorgegangen ist. Auf Initiative der Kollegien oder der Schülerschaft werden besondere soziale Aktivitäten oder Projekte realisiert. Es gibt Spendenaktionen für Projekte in Krisengebieten, Partnerschaften mit einem Kinderheim oder einer Kirchengemeinde in Schässburg/Rumänien. Auch an den Grundschulen wird sozial-diakonisches Engagement groß ge-

schrieben im gemeinsamen Alltag von Kindern mit und ohne Behinderung, aber auch durch eine Weihnachts-tütenaktion für arme Kinder oder durch Patenschaften mit Kindern in der Dritten Welt. Das Engagement für die Bewahrung der Schöpfung wird für die Karlsruher Grund-schüler z. B. ganz konkret, wenn sie sich an der Dreck-weg-Putzete der Kommune beteiligen.

Das alles stellt hohe Anforderungen an die Lehrkräfte und die Mitverantwortung von Eltern und Schülern. Wichtige Leit-sätze, auf die ich abschließend eingehen will, sind:

*„Die Schulen fördern die Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Mitarbeitenden. Sie schaffen Strukturen der Kooperation.“*

*„Die in der Schulstiftung tätigen Personen tragen den christlichen Bildungsauftrag mit.“*

*„Sie arbeiten in Anerkennung der jeweiligen Kompetenz und in gegenseitigem Respekt zusammen. Sie nehmen Angebote der Förderung sowie der Fort- und Weiter-bildung wahr.“*

Die Schülermitverantwortung bietet die Chance, Freiheit zu gestalten und Demokratie zu üben. Im Unterschied zu den Gymnasien des Landes werden z. B. am Bach-Gymnasium die Schülersprecherinnen und -sprecher von allen Schülerinnen und Schülern gewählt, nicht nur von den Klassensprechern. Sie vertreten an den Schulen die Interessen der Schüler-schaft in der Gesamtkonferenz und haben an manchen Schulen ein eigenes Budget. Immer wieder organisieren sie selbstverantwortlich Feste und Veranstaltungen.

Besondere Bedeutung hat die Mitwirkung von Eltern in Eltern-beiräten und den Gesamtlehrerkonferenzen. Eltern sind nicht nur kritische und anspruchsvolle Kunden, sondern Partner, die Schulprozesse mitgestalten und die Schule ihrer Kinder enorm fördern. Sie sind in Konfliktfällen dann auch in an-gemessener Weise einzubeziehen. Natürlich gibt es an unseren Schulen auch Konflikte, die wir immer wieder zu lösen haben. So ist es im Leben.

Mit dieser Beschreibung des evangelischen Profils ver-bindet sich natürlich auch ein spezifisches Verhältnis der Schule und des Trägers zu den Lehrerinnen und Lehrern.

Wir wünschen uns Lehrerinnen und Lehrer, die Vorbilder für die Schülerinnen und Schüler sind, die auch als Person Orientierung geben. Sie werden verstanden als Lernbegleiter für zunehmend selbst organisierte Lernprozesse, vermitteln Freude am Lernen und wirken unterstützend und ermutigend. Damit verbinden sich Erwartungen im weltanschaulichen, aber auch im pädagogischen und persönlichen Bereich. Die Lehrkräfte verpflichten sich im Arbeitsvertrag, die Ziele der Schule als evangelischer Einrichtung zu unterstützen, d. h. das Konzept zu tragen und es selbst in der eigenen beruflichen Tätigkeit umzusetzen. Dazu gehört dann auch, dass eine Lehrkraft bereit und in der Lage ist, beizutragen zu einer am christlichen Menschenbild orientierten kontinuierlichen Wertevermittlung.

Die Schulstiftung hat natürlich ihrerseits gegenüber den Lehrkräften und Sozialpädagogen, gegenüber allen Mit-arbeitenden auch die Verpflichtung, ihre Kompetenzen zu fördern und das Arbeitsverhältnis so zu gestalten, dass sie in ihrem Auftrag angemessen arbeiten können. Das tun wir gerne. Wir sehen es vom Vorstand her als eine vordring-

liche Aufgabe an, an der Förderung der Mitarbeitenden zu arbeiten und die Kontakte zu den Mitarbeitenden an den Schulen auszubauen, damit auch dort so etwas wie eine „Corporate Identity“ entstehen kann.

Damit das Ganze noch etwas bebildert wird, wollte ich Ihnen jetzt noch einen kleinen Film zeigen. Den hat Herr Pfeffer mit seinen Söhnen gemacht. Das ist nun nicht der „Tatort“ am Sonntagabend, sondern es ist ein Film mit O-Tönen und Originalbildern aus den Schulen, damit das Ganze noch ein bisschen Leben bekommt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

(Der angekündigte Film wird gezeigt; anschließend nimmt das Präsidium am Podium wieder Platz.)

Vizepräsident **Wermke**: Wir danken Ihnen sehr herzlich für diesen kurzen, aber dennoch interessanten Einblick. Wir danken für den Bericht, den Sie uns gegeben haben. Im Zusammenhang mit dem, was infolge des Ergebnisses der Landtagswahlen im Bereich Bildungspolitik diskutiert wird, wird es wichtig sein, dass wir gerade über unsere evangelischen Schulen und deren Profil Bescheid wissen und dies auch in der Öffentlichkeit vertreten können. Herz-lichen Dank!

## XI

### **Bericht der EKD-Synodalen**

Vizepräsident **Wermke**: Sie lesen auf der Tagesordnung unter Punkt XI „Bericht der EKD-Synodalen Oberkirchenrätin Dr. Teichmanis“. Um diesen Bericht bitte ich nun.

Oberkirchenrätin **Dr. Teichmanis**: Sehr verehrter Herr Vize-präsident, Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale!

Die dritte Tagung der 11. Synode der EKD und im Rahmen des sog. Verbindungsmodells die dritte Tagung der zweiten Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen sowie die dritte Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evan-gelisch Lutherischen Kirche Deutschlands fanden vom 7. bis 10. November 2010 in Hannover statt.

Nun würde nicht jeder auf Anhieb sagen: Ah, Hannover, da wollte ich immer schon mal hin,

(Heiterkeit)

ist der Charme der Stadt doch eher etwas für Kenner.

(Erneute Heiterkeit)

Für die EKD-Synodalen aber erwies sich der Tagungsort letztlich als unerheblich. Denn die Tagung fand im Flughafen-hotel statt, weitab von der Stadt, da wo die Umgebung von Start- und Landebahnen und Autobahnzubringern geprägt war. Spaziergänge in den knapp bemessenen Pausen führten also durch das Terminal.

(Heiterkeit)

Kurz gesagt also ein Ambiente, das so gar nicht kirchen-gemäß daherkam – das hätte auch eine Chance sein können, trug aber eher dazu bei, dass die ganze Atmosphäre ein wenig künstlich wirkte.

Beim Eröffnungsabend allerdings vermochte es die gastgebende Hannoversche Landeskirche, die örtlichen Gegebenheiten geschickt einzusetzen, fand dieser Festabend doch ebenfalls im Terminal statt, dort, wo sonst die Reisenden beim Check-In Schlange stehen. Einiges könnte man über diesen Abend erzählen, Gutes und weniger Gelungenes. Besonders bemerkenswert aber war für mich, dass sämtliche Mitwirkenden des Abends männlich waren – mit Ausnahme der Präses der Synode, die den Abendsegen sprechen durfte.

(Heiterkeit)

Noch bemerkenswerter aber: dies fiel nicht einmal der Gleichstellungsbeauftragten der EKD auf.

(Erneute Heiterkeit)

Nur am Rande bemerk: Immer wieder nehme ich in EKD-Kontexten wahr, dass Gender zwar abstrakt ein Thema ist, dieses aber wenig spürbar wird. Da geht's uns hier in Baden schon ein bisschen besser.

(Vizepräsident **Wermke**: Ein bisschen!)

Schwerpunktthema der Synodaltagung war das Thema Bildung. Eine Kundgebung wurde beschlossen mit dem Titel „Niemand darf verloren gehen – Evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit.“ Zu den Kernaussagen dieser Kundgebung gehört, dass Bildung zum Verkündigungsauftrag der Kirche gehört. In der reformatorischen Tradition, gestützt vor allem auf Melanchthon, wird herausgearbeitet, dass Bildungsgerechtigkeit zum evangelischen Selbstverständnis gehört. Ungerechte Bildungsverhältnisse forderten deshalb zum Widerspruch heraus. Insgesamt neun Erfordernisse für Bildungsgerechtigkeit werden benannt, beginnend mit der Stärkung von Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe, über Inklusion, eine verbesserte Durchlässigkeit von Bildungswegen, auch länderübergreifend, die Aufeinanderbezogenheit von Bildung und Religion im Interesse einer personalen Bildung bis hin zu Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft. Die Kundgebung endet mit den Worten: „Die Evangelische Kirche in Deutschland unterstreicht, dass sie ihren von den reformatorischen Einsichten her begründeten Auftrag sowohl im kirchlichen als auch im öffentlichen Bildungswesen im Sinne Philipp Melanchthons weiterhin konsequent wahrnehmen wird: *„Zwei Dinge sind es, worauf das gesamte Leben ausgerichtet sein muss, nämlich Frömmigkeit und Bildung.“*

Für die badischen Synodalen war die Thematik nach Melanchthonjahr und intensiver synodaler Diskussion des Bildungsgesamtplans nicht neu. Interessant jedoch der Umgang damit: Während ein eigens gegründeter so genannter Themenausschuss sich damit befasste, aus dem von der Vorbereitungsgruppe vorgelegten Kundgebungsentwurf den endgültigen Text zu schmieden, wurden anschließend letzte Veränderungen im Plenum vorgenommen. Und dort wurde sogar über Interpunktionsfragen streitig diskutiert.

(Heiterkeit)

Die Frage, ob ein Ausrufungszeichen „gleichsam wie ein spitzer Schrei“ anmute und daher zu streichen sei, musste einer Mehrheitsentscheidung zugeführt werden.

(Erneute Heiterkeit)

Erneut auf der Tagesordnung stand die Wahl zweier Mitglieder des Rats. Nach dem Rücktritt von Margot Käßmann war ein Platz vakant geworden; ein zweiter hatte im Vorjahr

nicht besetzt werden können. Gewählt wurden nun – in nur einem einzigen Wahlgang – die Theologieprofessorin Christiane Tietz aus Mainz und die Gewerkschaftssekretärin Edeltraud Glänzer aus Hannover.

Zum Ratsvorsitzenden gewählt wurde der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nikolaus Schneider. Stellvertretender Ratsvorsitzender wurde der sächsische Landesbischof Jochen Bohl.

Von den Gesetzgebungsvorhaben brauche ich Ihnen nicht viel zu berichten. Das einstimmig verabschiedete Pfarrdienstgesetz beschäftigt uns ja auf unserer Tagung zur Genüge. Und dass der Gerichtshof der UEK auf die EKD übertragen wurde, haben wir in der Herbstsynode sogar schon umgesetzt. Erwähnen möchte ich aber doch, dass aufgrund des Strebens nach Vereinheitlichung des Rechtes der Gliedkirchen die Gesetzgebung der EKD-Synode immer stärker an Bedeutung gewinnt. Das ist für die Synode noch ein eher ungewohntes Betätigungsfeld, und es ist zu wünschen, dass künftige Tagesordnungen dem mehr Raum geben. In diesen Zusammenhang passt es, dass auf der Tagung erstmals in der Geschichte der EKD-Synode eine Gesetzesinitiative aus der Mitte der Synode kam, nämlich zur Frage der Gestaltung der Stellvertretung des Ratsvorsitzenden.

Das war erst einmal schwierig, wie man mit so etwas umgehen sollte, eine Gesetzesinitiative aus der Mitte der Synode.

Wie stets fasste die Synode darüber hinaus zu einer Vielzahl von Themen Beschlüsse. Von der Präimplantationsdiagnostik über Klimapolitik und Atomenergie, Libyen und den Sudan bis hin zur rentenrechtlichen Situation nach DDR-Recht Geschiedener reichte die Palette. Jeder Antrag eines Synodalen, sich mit einem Thema zu befassen, wird aufgegriffen und führt zu einer Ausschussberatung und einem Synodenbeschluss. Ob dieses Vorgehen dazu beiträgt, dass die Verlautbarungen der Synode Interesse und Gehör finden, sei hier dahingestellt.

Abschließend möchte ich noch von der Vollversammlung der UEK berichten. Wie schon erwähnt, werden nach dem so genannten Verbindungsmodell die Synodaltagungen der EKD und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse UEK und VELKD stets in einem gemeinsamen Rahmen in engem zeitlichem Zusammenhang abgehalten. Die Vollversammlung der UEK entwickelte auf dieser Tagung eigenes Profil, indem sie sich dezidiert mit Theologie befasste. Auch die Arbeitsform wich deutlich von der der EKD-Synode ab und setzte einen wohlthuenden Gegenpol. In Arbeitsgruppen befassten sich die Mitglieder der Vollkonferenz mit dem Votum des Theologischen Ausschusses „Mit Gott reden – von Gott reden. Das Personsein des dreieinigen Gottes“. Heute Morgen in den Ausschüssen ist dieses Votum verteilt worden. Wenn auch deutlich wurde, dass die Befassung mit diesem Votum zeitlich zu spät angesetzt war – die Drucklegung war schon in die Wege geleitet, – kann man dieses Experiment, in der knapp bemessenen Sitzungszeit gemeinsam inhaltlich theologisch zu arbeiten, nur begrüßen.

Abschließend möchte ich sagen: Alle Beiträge der verbundenen Tagung sind im Internet über die Homepage der EKD abrufbar. Manches davon ist interessant und lesenswert.

(Heiterkeit)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank für diesen Blick auf die EKD und die Synode. Wir freuen uns und sind sicher glücklich, dass Interpunktion bei uns doch so gut wie nie zu Plenumsdebatten führt. Aber wir konnten auch im Bericht von Frau Dr. Teichmanis wieder hören – der Herr Landesbischof hat das auch schon angesprochen –, wie wichtig es doch ist, dass wir innerhalb der EKD zu vereinheitlichten und gemeinsamen Entscheidungen und Regeln kommen, ohne dabei natürlich die Eigenständigkeit der einzelnen Landeskirchen aufgeben zu wollen.

Nochmals herzlichen Dank! Wir hoffen, Sie wurden durch die Tätigkeit hier in Herrenalb, durch das Wetter und die Umgebung von der Tristesse des Flughafens in Hannover etwas entschädigt.

## XII

### Bericht der EMS-Synodalen

Vizepräsident **Wermke**: Ein weiterer Bericht ist auf der Tagesordnung unter Tagesordnungspunkt XII verzeichnet. Es ist ein Bericht der EMS-Synode. Es berichtet der Synodale Professor Hauth. Ich glaube, wir wechseln wieder die Plätze. Bewegung tut uns gut.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Synodaler **Prof. Dr. Hauth** (mit Beamer-Unterstützung): Ich darf einen wunderschönen guten Abend sagen. Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Herr Bischof, sehr geehrte Synodalen!

Mir kommt die Ehre zu, Ihnen etwas aus der EMS-Synode zu berichten, das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland. Nebenbei bemerkt, war dies mein erster Auftritt auf der Synode. Dort stand ich erstmals hier vorne. Das Logo da unten war ein anderes. Jetzt haben wir ein neues. Ich habe einen Auftrag mitgenommen. Dieser hängt ein wenig damit zusammen, wie Mission funktioniert.

Als wir angefangen haben, sah das Ganze etwa so aus.

(Darstellung durch PowerPoint-Präsentation)

Wir haben uns langsam entwickelt. Es gab alle möglichen Formen, in jedem Fall geschah dies immer kopfnickend, zustimmend. Das aber nur dann, wenn man den Zehner hinein geworfen hat. Ich habe es persönlich so gemacht: Meine Oma hat das immer gesponsert, da habe ich die Pfennige abgeholt, auch damit hat es nämlich funktioniert.

(Heiterkeit)

Aber bei dem Verständnis von Mission sind wir nicht mehr. Modern ist das, dahinter steht das EMS. Wenn man hinter dem steht, muss man irgendwann einmal anfangen, seine Satzung zu verändern. Denn im Augenblick steht in der EMS-Satzung noch immer: „Mitglieder sind die deutschen Landeskirchen in Südwestdeutschland“ und der Rest sind weltweit nur Partner. Sie nehmen also nur teil, dürfen letztendlich aber nicht mitreden. In der EMS-Synode bekam ein Satzungsausschuss den Auftrag, eine neue zeitgemäße Satzung zu finden, wonach aus Partnern in der Welt Mitglieder werden. Dieser Auftrag stammt aus 2008, jetzt haben wir 2011. Ich kann Ihnen sagen, wir haben zwei Jahre gebraucht, aber es ist eine Satzung da.

Im Rahmen dieses Satzungsprozesses musste man natürlich auf Erfahrungen, die Mission 21 hinsichtlich Satzungsänderungen gemacht hat, zurückgreifen, auch Erfahrungen, die wir bei der VEM (Vereinte Evangelische Mission) machten,

mussten in den Satzungsentwurf integriert werden. Darüber hinaus hat die EMS ein paar wegweisende Dinge gemacht, was etwa die Missionsgeschichte angeht. Beispielsweise geht es um theologische Orientierung in der Mission, das war Grundlage dessen, was wir gerade auf der Folie gesehen haben. Wir haben gemeinsame Programme und Projekte als neuer Schwerpunkt der EMS entwickelt. Wir haben in der EMS eine Gender Policy ausgearbeitet, ebenso einen Anti-Korruptions-Index oder eine Anti-Korruptions-Policy, nach der die EMS arbeitet. Alle diese Dinge mussten im Satzungsausschuss verarbeitet und in die neue Satzung übernommen werden. Darüber hinaus war unser Ziel, die Gremienarbeit des EMS deutlich effizienter zu machen.

In diesem Satzungsausschuss fanden sich sehr unterschiedliche Menschen zusammen. Federführend waren Christine Christ-von Wedel aus Basel und Oberkirchenrat Jo Lehmann von der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau. Aus der badischen Landeskirche – Bischof Dr. Fischer hat die badische Präsenz in der EKD mehrfach erwähnt – sind wir auch in der EMS weit vorne. Die badische Landeskirche war dort durch Frau Kerstin Sommer vertreten und durch meine Wenigkeit. Vergessen darf ich nicht Klaus Ried von der württembergischen Landeskirche. So waren wir ein munterer Haufen zusammen, der zunächst einmal schauen musste, wie so eine Satzung funktionieren kann.

Wir haben eine Satzung gefunden, die wir 2010 der EMS-Synode vorgestellt haben. Dort wurde heftig diskutiert. Denn immer dann, wenn Sie anfangen, Gremien zu reduzieren – wenn sie sich also überflüssig machen –, gibt es so etwas wie Interessen. Die Missionsgesellschaften wollten angemessen berücksichtigt werden, die Partner wollten angemessen berücksichtigt werden, die Evangelische Kirche in Württemberg, die badische Landeskirche wollte angemessen berücksichtigt werden. Meiner Ansicht nach haben wir ein Gremium gefunden. Nun will ich Ihnen kurz über die wichtigsten Änderungen berichten, die wir dort getroffen haben.

Die erste und wichtigste ist: Das Kürzel EMS bleibt. Wir haben uns dagegen entschieden, ein neues Logo zu machen. Aber wir haben das Kürzel neu gefüllt. Stand es bis jetzt für „Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland“ hat es jetzt die Bedeutung „Evangelische Mission in Solidarität, Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft“.

(Unruhe)

– Moderne Zeiten, kann man da nur sagen. Es wird nicht immer einfacher in der Welt.

Was uns beim Namen vielleicht nicht so richtig gelungen ist, ist uns allerdings bei den Partnerkirchen gelungen. Aus Partnerkirchen werden jetzt wirklich stimmberechtigte Mitglieder. Die Gremien werden international besetzt. Das bedeutet, es gibt keine Dominanz der deutschen Kirchen mehr.

Die Anzahl der Gremien konnten wir reduzieren, so die Vollversammlung von 90 Mitgliedern auf eine Vollversammlung von 48 Mitgliedern. Der Missionsrat als weiteres wichtiges Gremium konnte von 36 Mitgliedern auf 17 Mitglieder reduziert werden. Einschränkend muss man da sagen, der alte Missionsrat hat einmal im Jahr getagt, der neue Missionsrat wird zweimal jährlich tagen. Die Einsparung ist also noch überschaubar.

Das Präsidium haben wir sehr deutlich von sieben auf drei Personen reduziert. Auf diese Weise schaffen wir es, eine Reduktion der Gremienarbeit um ungefähr ein Drittel zu erreichen. Das bedeutet, wir werden um 33 % effizienter. Das war eine der Leistungen, die wir geschafft haben.

Eine zweite wichtige Leistung haben wir erreicht: Bei der Finanzierung wird nun unterschieden in eine Grundsicherung für die Gremienarbeit. Das Treffen von Missionsrat und Synode muss sichergestellt werden. Dafür tragen alle Mitglieder mit ihren Beiträgen bei. Werbetechnisch können wir nun klarstellen und sagen, dass jeder Cent, der in das EMS geht, ohne Schmälerung direkt in die Projekte fließt.

Mit Blick auf die Landeskirche in Baden hoffen wir, dass die Synode weiterhin die Beiträge bereitstellt. Wir greifen also mit dem neuen Haushalt sicher nicht in das Haushaltsrecht dieser Synode ein.

Wie geht es weiter? Am 25. Juni wird der internationale Missionsrat der Satzung zustimmen, die es inzwischen auch in Englisch gibt. Deutsches Vereinsrecht in englische Sprache zu übertragen ist eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Hinsichtlich der Neufassung der Satzung sollte in diesem Jahr in der Herbstsynode beschlossen werden, dass diese Satzung aktiv gesetzt wird, sodass wir ab 1. Januar 2012 unter der neuen Satzung der „Evangelischen Mission in Solidarität, Kirchen und Missionen internationaler Partnerschaft“ firmieren können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

(Das Präsidium nimmt wieder am Podium Platz.)

Vizepräsident **Wermke**: Herr Prof. Dr. Hauth, ganz herzlichen Dank für die Informationen. Dieses war sicherlich ein relativ trockenes Thema, was Sie dort verhandelt haben. Wir hören, was EMS künftig bedeuten wird. Ich habe es mir nicht merken können, es war einfach zu lang.

(Prof. Dr. Hauth: EMS reicht!)

Aber wir dürfen weiterhin EMS sagen. Vielen Dank!

### XIII

#### **Information aus dem Team „Kirchliches Profil des Evangelischen Oberkirchenrats“**

Vizepräsident **Wermke**: Punkt XIII der Tagesordnung weist auf eine Information aus dem Team „Kirchliches Profil des Evangelischen Oberkirchenrats“. Dazu darf ich in unserer Mitte herzlich begrüßen Herrn Pfarrer Löffler, den persönlichen Referenten des Landesbischofs, der uns nun diese Informationen übermitteln wird und auch schon hier vorne parat steht. Es gibt dazu natürlich wieder eine PowerPoint-Präsentation.

(Heiterkeit)

(Das Präsidium verlässt erneut das Podium.)

Vielleicht sollte man einmal daran denken, das Präsidium zu verlegen.

**Michael Löffler**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Herr Landesbischof, verehrte Synodale und Mitglieder des Kollegiums, liebe Gäste!

Ich freue mich, Ihnen zum Abschluss das kirchliche Profil des Evangelischen Oberkirchenrats (KiPro) kurz vorzustellen. Sie, die Landessynodalen, haben alle diesen Kalender be-

kommen – nicht alle gleichzeitig, aber Sie haben ihn zwischenzeitlich hoffentlich alle. Wenn nicht, habe ich die letzten Exemplare dabei. Das Bild, das Sie sehen, zielt den Kalender auf dem Titelblatt; „Bilder 2011“. Es zeigt den Türgriff der Eingangspforte zum Evangelischen Oberkirchenrat. Es zeigt einen Engel, wenn Sie den Kopf neigen oder wenn ich das Bild drehen könnte, was ich leider von hier nicht kann.

Das evangelische Profil des Evangelischen Oberkirchenrats, zur Ausgangslage: Es gab anfangs des letzten Jahrzehntes bereits einen ersten Anlauf, ein kirchliches Profil unserer Behörde Evangelischer Oberkirchenrat zu erstellen. Es wurde eine biblische Grundlage gelegt. In einer Heftform wurde das ganze zusammengefasst. Allerdings gelang nicht so recht die Konkretion, die Umsetzung, sodass der erste Anlauf des kirchlichen Profils im Wesentlichen in den Schreibischen des Oberkirchenrats verschwand.

Es ist schon manchmal erstaunlich, wieviel Wahrheit in so manchem Gesangbuchvers steckt. Die Anfänge des zweiten Anlaufs – wir sehen auf diesem Bild die Fensterputzer im Neubau des Evangelischen Oberkirchenrats – bestanden darin, dass die Geschäftsleitende Oberkirchenrätin, Frau Bauer, eine Gruppe tapferer Menschen zusammenrief,

(Heiterkeit)

um sich erneut an die Aufgabe zu machen, über ein kirchliches Profil nachzudenken. So tapfer etwa wie diese Fensterputzer. So begann der zweite Anlauf des so genannten KiPros.

Es entstand eine Arbeitsgruppe. Die meisten, die in dieser Arbeitsgruppe dabei sind, sehen Sie auf diesem Foto. Einige fehlen auch. Die Arbeitsgruppe hatte auch eine ständig wechselnde Besetzung. So machte man sich auf den Weg und überlegte, wie wir dieses Profil in Gang bringen könnten. Man griff auf eine Idee zurück, die einige Jahre zuvor gut funktioniert hatte. Es wurde ein Workshoptag im Evangelischen Oberkirchenrat ausgelobt. Dieser fand am 22. Juni statt.

Im Vorfeld wurden alle Referate des Evangelischen Oberkirchenrats eingeladen, ein bis drei Ideen zu Workshops beizusteuern, diese auch zu gestalten. Wir waren in der Arbeitsgruppe überwältigt vom Rücklauf. Jedes Referat hat mindestens zwei Angebote gestaltet. Die Mitarbeitenden haben am 22. Juni vergangenen Jahres einen interessanten und sehr abwechslungsreichen Workshoptag erlebt. Wir in der Arbeitsgruppe hatten uns ein ausgeklügeltes System der Rückmeldung überlegt. In einer Fragebogenform oder auch anderen Möglichkeiten waren wir gewiss, dass der Workshoptag uns die Basis an Formulierungen für ein kirchliches Profil des Oberkirchenrats liefern würde.

Dank der überdurchschnittlich hohen Motivation und Kreativität der Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat fiel das Ergebnis der Rückmeldungen allerdings anders aus als wir erwarteten. Neben Rückmeldungen fanden wir vor Wünsche, Fragen, Anliegen, Meinungen, Vorschläge, Bilder und und und. So standen wir wieder an einem Anfang, nämlich der Frage, was machen wir mit diesen bunten Rückmeldungen, was soll daraus geschehen. Wir hatten einen Workshop, der sich der Fotografie widmete. Diesem Workshop sind auch diese Bilder zu verdanken, die ich Ihnen hier zeige, die großteils aus dem Kalender stammen. Wir hatten mehrere hundert Bilder. So wurde die Idee eines Kalenders geboren. Der Workshop

hie „Fotografieren und Filmen leicht gemacht“. Herr Pfeffer hat diesen Workshop gehalten. So war der Ausgangspunkt gelegt, eine Konkretion zu gestalten, nmlich einen Kalender, der uns auf dem Weg zum kirchlichen Profil ein Jahr begleiten soll.

Dies ist also ein Zwischenergebnis auf dem Weg des kirchlichen Profils, bewusst kein abschlieendes Ergebnis. Wir erkannten vielmehr, kirchliches Profil des Oberkirchenrats heit Prozess, heit Unterwegssein. Als Ergebnis hatten wir die Vielschichtigkeit unseres Hauses mit den verschiedenen Themen, die dort bearbeitet werden, mit den verschiedenen Mitarbeitenden in ihren Arbeitsfeldern. Uns war klar, unser Bemhen um das kirchliche Profil muss auch etwas mit Nachhaltigkeit zu tun haben. Es soll also keine Eintagsfliege werden, was wir hier tun.

Beim kirchlichen Profil war bei uns auch die Fragestellung – wir befinden uns da etwa im letzten Dezember –, ob der Weg das Ziel ist. An diesem Punkt waren wir angekommen. Wir fanden auch eine Antwort: Der Weg ist nicht das Ziel. Wir merkten, dass die Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats das wichtigste sind bei der Suche nach dem kirchlichen Profil. Auf dem Weg dorthin zum kirchlichen Profil mssen die Mitarbeitenden von Betroffenen zu Beteiligten werden.

Kirchliches Profil des Evangelischen Oberkirchenrats, wie geht es weiter nach dem Kalender? Im Moment sind wir dabei, verschiedene Manahmen, verschiedene Angebote zu planen. Am allerwichtigsten ist uns dabei die Beteiligung, Mitwirkung und die Rckmeldemglichkeit der Mitarbeitenden. So hngen wir die Kalenderbilder Monat fr Monat im Flur des Synodalbros in Grodruck aus. Dort findet sich eine Wand, auf der die Mitarbeitenden fr jeden Monat eine Frage finden, die sie beantworten knnen. Wir werden eine Umfrage starten. Wir werden von jedem Referat des Hauses eine Hausandacht ab der Sommerpause bekommen. Auch dazu erwarten wir Rckmeldungen. Wir werden auf der neuen Homepage eine Internetplattform fr die Mitarbeitenden

einrichten, auf der man sich uern kann. Und wir werden zwei konkrete Versuche der Umsetzung machen, wie wir kirchliches Profil, das Miteinander, das Wir-Gefhl in unserem Hause strken knnen und sind weiterhin gewiss auf diesem Weg zum kirchlichen Profil des Evangelischen Oberkirchenrats.

Vielen Dank!

(Beifall)

(Das Prsidium nimmt wieder am Podium Platz.)

Vizeprsident **Wermke**: Herr Lffler, wir wnschen Ihnen und allen Mitarbeitenden im so genannten Roten Haus Gottes Geleit auf diesem weiteren Weg und sind sehr gespannt, welche Ergebnisse dieser weitere Weg noch zeigt. Wir freuen uns, wenn Sie uns darber auch bei Gelegenheit einmal wieder berichten.

#### **XIV**

##### **Verschiedenes**

Vizeprsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, der Punkt XIV weist Verschiedenes auf. Haben Sie dazu eine Meldung? – Dem ist nicht so.

#### **XV**

##### **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizeprsident **Wermke**: Dann mchte ich diese erste ffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 11. Landessynode beschlieen. Ich bitte Frau Fleiner um das Schlussgebet und wrde mich freuen, wenn wir im Blick auf das Abendessen, das in wenigen Minuten dann angeboten wird, noch gemeinsam einen Kanon singen wrden.

(Die Synodalen stehen auf;

Die Synodale Fleiner spricht das Schlussgebet; anschlieend singen die Synodalen den Kanon „Segne Herr, was deine Hand“.)

(Ende der Sitzung 18:52 Uhr)



## Zweite öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Freitag, den 15. April 2011, 20:30 Uhr

---

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung

#### III

Bekanntgabe

#### IV

Erste Einschätzung des Umgangs der Ethikkommission der Bundesregierung mit dem Thema „Sichere Energieversorgung“

Landesbischof Dr. Fischer

#### V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse über den am 3. November 2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats (OZ 6/9)

Berichtersteller: Synodaler Fritz (FA)

#### VI

Verabschiedung Präsident Johannes Stockmeier

#### VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) (OZ 6/1)

Berichtersteller: Synodaler Steinberg (FA)

#### VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011 (OZ 6/7):

1. Zwischenbericht: Projekt K.4: „Zentrum für Seelsorge“
2. Zwischenbericht: Projekt K.7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“
3. Zwischenbericht: Projekt P.1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“
4. Zwischenbericht: Projekt P.4: „Christen und Muslime in Baden“
5. Zwischenbericht: Projekt P.6: „Junge evangelische Verantwortungsellen“

Berichtersteller: Synodaler Wermke

#### IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011 (OZ 6/7):

8. Abschlussbericht: Projekt P.3: „Jugendliche werden Friedensstifter“

Berichterstellerin: Synodale Handtmann (BA)

#### X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011 (OZ 6/7):

7. Abschlussbericht: Projekt K.2: „Bibel sinnlich inszenieren“

Berichterstellerin: Synodale Dr. von Hauff (BA)

#### XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011 (OZ 6/7):

11. Abschlussbericht: Projekt P.9: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“

Berichterstellerin: Synodale Dr. Kröhl (HA)

#### XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 6/6)

Berichtersteller: Synodaler Ebinger (FA)

#### XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011:

Neubau Evangelische Hochschule Freiburg (OZ 6/11)

Berichtersteller: Synodaler Prof. Dr. Hauth (FA)

#### XIV

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Pfarrer Dr. Krabbe vom 23. Oktober 2010:

Ökumenische Trauungen mit Muslimen (OZ 6/12)

Berichtersteller: Synodaler Ehmann

#### XV

Bericht des Rechtsausschusses, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts (OZ 6/4)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg (OZ 6/10)

Berichtersteller: Synodler Janus (RA)

#### XVI

Verschiedenes

#### XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

## **I** **Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Kampschröer.

(Die Synodale Kampschröer spricht das Eingangsgebet.)

## **II** **Begrüßung**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle hier im Plenarsaal zu abendlicher Stunde nach einem ganz intensiven Arbeitstag, aber ich denke, es ist gut, dass wir heute Abend noch eine Reihe von Tagesordnungspunkten erledigen wollen, damit der morgige Samstag vielleicht außer der Plenarsitzung noch etwas anderes mit sich bringen kann, zumal das Wetter sehr schön werden soll.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Norbert **Rieflin**, den Präsidenten der Bezirkssynode Breisgau-Hochschwarzwald. Herzlich willkommen, Herr Rieflin.

(Beifall)

Ich hätte gerne an dieser Stelle schon Herrn Stockmeier begrüßt, den wir in der heutigen Plenarsitzung verabschieden wollen, aber soweit ich das richtig verstanden habe, steht er mit seinem Auto auf der A 8 und ist im Augenblick durch eine Vollsperrung oder etwas Ähnliches gehindert. Er meinte, er könne eventuell Viertel nach Zehn bei uns sein. Ob wir denn so lange tagten?

(Heiterkeit)

Dann machen wir das jetzt einfach einmal, würde ich vorschlagen.

## **III** **Bekanntgabe**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe nur eine Bekanntgabe für Sie.

**Am 22. Oktober 2011** – das hat sich vermutlich schon herumgesprochen – findet in Karlsruhe der **Zukunftskongress unter dem Motto „Gemeinsam. Glauben. Gestalten.“** statt. Informationen dazu haben Sie in ihren Fächern liegen. Sie sehen daraus, dass unter diesem Motto es um das ehrenamtliche Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden gehen wird. Herzliche Einladung an Sie alle! Es wäre schön, wenn möglichst viele Mitglieder der Landessynode anwesend sind. Sie sehen auf diesem Blatt, dass man sich ab Mai im Internet oder mit einer Anmeldekarte anmelden kann.

## **IV** **Erste Einschätzung des Umgangs der Ethikkommission der Bundesregierung mit dem Thema „Sichere Energieversorgung“**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich hatte Ihnen schon angekündigt, dass wir heute von Herrn Landesbischof Dr. Fischer eine erste Einschätzung des Umgangs der Ethikkommission der Bundesregierung mit dem Thema „Sichere Energieversorgung“ hören werden. Herr Landesbischof, Sie haben das Wort.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale!

Ich will diesen Redebeitrag nutzen, um zunächst noch einmal herzlich zu danken. Sehr intensive Rückmeldungen in den vier Ausschüssen – jeweils eine Stunde –, das war wohlthuend und wertschätzend. Ich habe mich sehr gefreut, dass mein Beitrag am Mittwoch offensichtlich von vielen als orientierend wahrgenommen wurde, ganz herzlichen Dank. Es waren zwei Themen, die wir in den Runden erörtert haben: die Reformationsdekade und das Reformationsjubiläum und seine ökumenische Dimension. Immer wieder wurde angefragt, wie es gelingen kann, die katholischen Geschwister in das Geschehen mit hineinzunehmen. Und dann waren da noch meine Überlegungen zum Verständnis der Bibel als eine Autorität für unser Leben angesichts unserer Debatten über praktizierte Homosexualität.

Beide Gesprächsthemen wurden sehr intensiv – das letzte besonders intensiv – erörtert und ich danke Ihnen nochmals ganz herzlich. Ein kleiner Nachtrag noch zu den symbadischen Synergien: Jemand brachte mich in einer der Gesprächsrunden auf den Gedanken, dass die symbadischen Synergien noch weiter zurückreichten. Wenn ich Bischof Heidland genannt habe, dann muss ich auch Oberkirchenrat Professor Wendt nennen, der sehr viel für die Arnoldshainer Konferenz getan hat, und ich muss natürlich auch unseren Liturgiklehrer Frieder Schulz nennen. Was wäre die liturgische Bewegung nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland ohne Frieder Schulz gewesen? Das sollte noch einmal benannt werden.

(Beifall)

Doch nun zum Thema: die Ethikkommission der Bundesregierung „Sichere Energieversorgung“. Zunächst einmal: Welche Absicht verfolgt die Bundesregierung mit dieser Kommission? Gestern bekam ich das Protokoll der konstituierenden Sitzung, und ich kann direkt aus dem Protokoll das darstellen, was die Kanzlerin einleitend gesagt hat. Es gehe um eine Neubewertung der Risiken der Atomtechnologie, und es gehe um den Entwurf eines Gesamtbildes für das Szenario einer Energiewende auf der Grundlage des Berichtes der Reaktorsicherheitskommission und unter Einbeziehung der Ethikkommission. Erreicht werden soll ein breiter Konsens in der Gesellschaft, der es der Regierung ermöglicht, auf einer hoffentlich breiten Grundlage im Bundestag eine Wende in der Energiepolitik herbeizuführen. Sehr deutlich hat Frau Merkel am Anfang zum Ausdruck gebracht, wie sehr sie als Naturwissenschaftlerin die Ereignisse von Japan und Fukushima erschütterten, dass sie das Risiko dieser Technologie nun wesentlich höher einschätze als zuvor. Als Grundsatz hat sie formuliert: Sie bekommen als Kommission alle Unterstützung von uns als Regierung, aber keinerlei Einmischung.

Schon die Zusammensetzung der Kommission zeigt, dass es sich um sehr unabhängige Geister handelt; das ist durchaus keine Kommission die sich aus Sympathisanten der schwarz-gelben Koalition zusammensetzt. Ich will Ihnen die 17 Vertreter nennen und die Organisationen, die sie vertreten.

(Er nennt die Namen  
und die dahinter stehenden Organisationen.)

Wenn Sie mit den Namen etwas anfangen können, dann erkennen Sie ein breites Spektrum und die Tatsache, dass die Atomskeptiker deutlich in der Überzahl in dieser

Kommission sind. Insofern ist der Vorwurf, der bald geäußert wurde – „Werden Sie nicht von der Regierung missbraucht?“ – für mich ein völlig absurder Vorwurf gewesen. Ich habe in einem Interview gesagt, ich ließe mich gerne gebrauchen, wenn diese Kommission eine Aufgabenstellung hat, die am Ende zu einem guten Ergebnis führt, das für unsere Gesellschaft hilfreich ist, und davon bin ich fest überzeugt.

Wir haben uns am Montag, 4. April in Berlin konstituiert, und es gab eine erste Runde mit der Kanzlerin, dem Bundesumweltminister und dem Kanzleramtsminister.

Aus dieser ersten Vorstellungsrunde will ich einige Stichworte nennen, damit Sie wissen, wie breit das Themenspektrum sein wird, und eine der großen Aufgaben wird es sein, dieses Themenspektrum einzugrenzen. Ich nenne nicht die Menschen, von denen diese Zitate stammen, das verbietet sich von selbst, aber ich nenne die Fragestellungen, die genannt wurden.

Wie kann es gelingen, aus einem politischen Kampftema ein Zukunftsprojekt für unsere Gesellschaft zu machen? Welchen weiteren Sicherheitsbegriff müssen wir in unserer Gesellschaft diskutieren und konsensfähig machen?

Eine Thematik, die ich bis dahin überhaupt noch nicht genannt habe – Herr Professor Henning hat mich darauf angesprochen –, ist die, dass es zu der Endlagerproblematik längst Alternativen gibt in der Forschung. Die Transmutationsforschung, mit der das Material entstrahlt werden kann, ist eine Forschung, die man in Deutschland abgebrochen hat, weil sie zu teuer war und die jetzt angesichts der ungelösten Endlagerungsfrage eine neue Bedeutung bekommt.

Wie verhält es sich nach Fukushima mit dem Begriff des Risikos? Und dabei fiel der Begriff der „Risikowahrnehmungsgesellschaft“. Wie kann dem Ausstiegswunsch breiter Bevölkerungsschichten Genüge getan werden? Wie kann ein neuer gesellschaftlicher Vertrag für eine Energiepolitik der Zukunft aussehen? Welche Verharrungstendenzen in der Bevölkerung sind dabei zu berücksichtigen? Wie kann man aus dem Ganzen ein Generationenprojekt machen und wie kann man von einer Gesinnungsethik hin zu einer Verantwortungsethik kommen? – Das waren die Fragestellungen, die ich Ihnen kurz umreißen wollte.

Nachdem die Kanzlerin uns nach zwei Stunden verlassen hat und wir die Möglichkeiten hatten, unsere Aspekte in die Debatte einzubringen, wurde in einer zweiten Runde ein strenger Zeitplan verabredet. Von nächstem Montag bis Mittwoch – also in der Karwoche – findet eine Klausur in der Nähe von Berlin statt. Am 28. April ist ein öffentliches Hearing in Berlin geplant, das den ganzen Tag über von Phoenix übertragen werden soll. Dort werden vor allem die NGOs angehört, um sich verschiedene Aspekte des Themas zu vergegenwärtigen. Eine weitere Klausur findet in der Zeit vom 13. bis 15. Mai statt, der eine öffentliche Abschlussveranstaltung am 28. Mai folgt, die wiederum von Phoenix übertragen werden soll.

Wichtig ist die Zuordnung zur Arbeit der Reaktorsicherheitskommission. Sie tagt parallel und wird ihre Arbeit etwa 14 Tage vorher abschließen. Die Ergebnisse der Reaktorsicherheitskommission sollen als ein Baustein in die Urteilsbildung der Ethikkommission einfließen.

Beim heutigen Spitzentreffen der Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin wurde bekannt gegeben, dass das entsprechende Gesetz zur Atompolitik bereits am 17. Juni im Bundestag eingebracht werden soll.

Wo liegt nun der spezifische Beitrag der Kirchen? Ich halte es für wichtig, dass wir als eine der großen gesellschaftlichen Institutionen einen Beitrag in der öffentlichen Debatte leisten. Es wurde mehrfach kritisch angefragt, was ich als Bischof in so einer Kommission verloren hätte – mit so wenig Sachverstand. – Natürlich bin ich kein Atomtechnologieexperte, aber ich glaube, wir haben als Kirche schon etwas zur ethischen Urteilsbildung in der Gesellschaft zu sagen, die sich aus verschiedenen Aspekten zusammensetzt, wobei die technischen und ökonomischen Aspekte nur ein Teil davon sind. Wir haben besonders einen Aspekt einzubringen, den wir als glaubende Menschen nur einbringen können, nämlich den der Bewahrung der Schöpfung. Wir haben auch den Aspekt der Generationengerechtigkeit einzubringen, denn was wir mit dieser Technologie nachfolgenden Generationen an ungelösten Fragen und Problemen überlassen, ist eine der größten Belastungen, und wir haben die Frage nach einem schöpferischen Lebensstil einzubringen, den wir künftig gesellschaftlich zu verantworten haben.

Ich freue mich, dass ich bei dieser Kommission mitarbeiten kann. Es wurde an mich dabei mehrfach die Frage gestellt, wie es zu dieser Berufung kam. Die Kirchen wurden angefragt, und zwar über die Büros in Berlin, und nachdem die katholische Kirche nicht den Vorsitzenden der Bischofskonferenz berufen hat, sondern Kardinal Marx, einen ausgewiesenen Sozialethiker, hat unser Ratsvorsitzender gesagt, dass er es nicht für angemessen halte, selbst mitzuwirken. Er hat dann mit dem Bevollmächtigten bei der Bundesregierung zusammen überlegt, wen man aus dem Rat nominieren könnte, und das Ganze erfolgte während einer Bahnfahrt in nur wenigen Minuten, denn bereits am nächsten Tag mussten die Teilnehmer von der Kanzlerin bekannt gegeben werden. So bin ich also plötzlich und unvermutet hineingekommen. Aber ich will nicht bestreiten, dass mir die Berufung sehr viel Freude macht, auch wenn es ein anstrengendes Programm ist. Aber in einer der wichtigen Weichenstellungen für die Zukunft unserer Gesellschaft mitdenken zu können, ist doch eine große Herausforderung und eine gewisse Ehre, und darüber freue ich mich.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof, für diese erste Einschätzung. Auch schnelle Entscheidungen können optimale Entscheidungen sein.

## V

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse über den am 3. November 2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Anlage 9)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Herr Vizepräsident Fritz hat das Wort.

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte über die Aussprache über den Besuchsbericht der Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“.

Da Sie alle den vorlaufenden Bericht des Referats sowie den Bericht der Kommission vorliegen haben, erspare ich mir und Ihnen eine Wiederholung der dort bereits dargestellten Fakten.

Dieser Bericht soll einige Schwerpunkte aus der Beratung in den Ausschüssen benennen und damit die durchweg positive und dankbare Würdigung der Arbeit im Referat verstärken. Die Ausschüsse bitten Sie, liebe Frau Bauer, diesen Dank und die damit verbundene Wertschätzung der Arbeit entgegenzunehmen und auch an die Mitarbeitenden im Referat weiterzugeben.

Ein Erstes: Es erscheint zunehmend gelungen zu sein, dass der Evangelische Oberkirchenrat und insbesondere auch die nichttheologischen Referate als Dienstleister angesehen und akzeptiert werden. Referate wie dieses teilen mit anderen nichttheologischen Referaten den Umstand, oft im Hintergrund zu arbeiten, was aber nicht weniger wichtig ist und oft erst die Arbeit der anderen ermöglicht. Kurz: Die immer wieder in den Besuchen angesprochene referatsübergreifende Zusammenarbeit und das Bewusstsein, dass der Organismus Evangelischer Oberkirchenrat alle seine Glieder braucht, macht immer mehr die Bedeutung der einzelnen Arbeiten und Dienstleistungen deutlich.

Thema des Gesprächs im Finanzausschuss war auch die Darstellung in der Anlage 1 b des Referatsberichtes, in der die Geschlechter der Mitarbeitenden aufgeführt und die der Leitenden grafisch dargestellt wurden. Diese Visualisierung und das daran anschließende Gespräch hat uns Einsicht gegeben in die vielfältigen erfolgreichen Anstrengungen des Referats (für das ganze Haus), Arbeitsplätze und Arbeitszeit familienfreundlich zu gestalten. Hier wird Kirche als Arbeitgeber glaubwürdig erlebt. Die relativ geringe Fluktuation der Mitarbeitenden scheint dafür auch ein Beleg zu sein. Ausdrücklich danken wir der Leitung und den damit Befassten für ihr Engagement in diesem Bereich, es ist ein Engagement in der Stille, aber sehr wichtig.

Dass im Evangelischen Oberkirchenrat auch Ausbildungsplätze – auch hier mit besonderen Schwerpunkten – angeboten werden, war ein weiterer Gesprächspunkt: z. B. das Bemühen, auch Hauptschülerinnen und -schüler, die manchmal einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, als Auszubildende einzustellen oder die nicht ganz einfach zu gestaltende Organisation der Ausbildung in Teilzeit für eine allein erziehende Mutter. Auch hier versucht die Arbeit des Referates dem kirchlichen Anspruch im Alltag gerecht zu werden.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass gerade aus dem Referat 7 ein entscheidender Impuls für das kirchliche Profil im Roten Haus kam – wir haben am Mittwoch davon erfahren –, und auch die Auszubildenden nicht nur eine fachliche, sondern auch eine geistlich-spirituelle Betreuung erfahren.

Ich bitte um Verständnis, dass ich nicht noch weitere Themen anspreche, beispielhaft sollte dargestellt werden, was oft genug im Verborgenen geschieht, wovon wir aber alle in unserer Arbeit profitieren.

Insgesamt: Danke den Mitarbeitenden im Referat für die gelungene Tagesgestaltung, aber vor allem für ihre Arbeit in unserer und für unsere Kirche.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Fritz, für diesen konzentrierten Bericht.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Es sind keine Wortmeldungen ersichtlich. Dann kann ich die Aussprache auch gleich wieder schließen. Wir haben auch nichts zu beschließen, außer dass wir dem Referat noch einmal danken für die vorlaufende Berichterstattung, für den ertragreichen Tag im Roten Haus und für das gute Miteinander. Wenn Sie das an Ihre Mitarbeitenden weitergeben, Frau Bauer, bin ich Ihnen dankbar. Es war ein guter Tag und wir haben gute Eindrücke gewonnen.

Nachdem Herr Stockmeier noch nicht da ist, fahren wir mit der Tagesordnung fort.

## VII

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)**

(Anlage 1)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Herr Steinberg hat das Wort.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist seit Mitte der neunziger Jahre verschiedene Schritte gegangen, um die strategische Steuerbarkeit und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit unserer Landeskirche zu verbessern. Der vorliegende Entwurf zur Neufassung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft beinhaltet im Wesentlichen den letzten Schritt, und zwar die notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Aufstellung einer kirchlichen Bilanz. Die Bilanz wird künftig – neben der bisher üblichen Erfassung des Geldvermögens (Rücklagen) und Schulden – Auskunft über alle Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude, Forderungen, Kassenbestände usw.) sowie über alle Verpflichtungen (lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten) und das Reinvermögen der Landeskirche sowie der Kirchengemeinden und -bezirke geben; hoffentlich können alle unsere Gemeinden die letztgenannte Position auch positiv ausweisen und müssen nicht eine Gegenbuchung (Ausgleichsposten) vornehmen (§ 9 Abs. 6). Dieser Schritt zur Bilanzierung ist richtig und wichtig, um eine Übersicht für die gesamten Vermögenswerte und Verpflichtungen zu haben, die dann zu einer besseren Steuerung beitragen kann.

Der Weg zu einer kirchlichen Bilanz kann sowohl über die erweiterte Betriebskammeralistik als auch über das kaufmännische Rechnungswesen (Doppik) führen. Die Landeskirche hat sich für den erstgenannten Weg entschieden, auch aus Kostengründen, wie Umstellungen in anderen Landeskirchen zeigen. Es warten umfangreiche Arbeiten auf alle Beteiligten, die eine intensive Fortbildung aller Mitarbeitenden erfordern. Aus diesem Grund wird die Eröffnungsbilanz für die Landeskirche erstmals für das Jahr 2012 und für die Kirchengemeinden und -bezirke für das Jahr 2014 aufzustellen sein.

Im Folgenden möchte ich auf die wesentlichen *neuen Bestimmungen* eingehen. Sie können dies am besten aufgrund der Synopse verfolgen (hier nicht abgedruckt), weil die

entsprechenden Paragraphen in der Regel fett gedruckt sind. Bei der Neufassung des Gesetzes wird darauf geachtet, dass – soweit möglich – Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht; damit soll auch eine Vergleichbarkeit gesichert werden. Grundlegende Bestimmungen enthält der Gesetzentwurf in den §§ 3 bis 9 mit den Festlegungen zur Bewirtschaftung des Vermögens und zur Inventur.

Da bisher insbesondere Grundstücke und Gebäude vermögensmäßig nicht erfasst sind, folgen die *Bewertungsgrundsätze und Wertansätze* für die Vermögensgegenstände und die *Schulden* in den §§ 5 und 6. Dabei ist besonders wichtig der § 6 Abs. 2, nach dem Kirchen und Kapellen mit 1 € in der Bilanz zu bewerten sind. Um in diesen Fällen über die planmäßigen Abschreibungen (§ 2 Abs. 5) die notwendigen Mittel für die Substanzerhaltung zu berechnen, ist vom kalkulatorischen Wert der Kirchen und Kapellen auszugehen. Insgesamt kann die Bewertung des Vermögens ggf. dazu führen, dass erhöhte Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage erforderlich werden.

Es folgen *allgemeine grundsätzliche Regelungen* zu den Abschreibungen (§ 7), dem Nachweis des Vermögens und der Schulden in der Bilanz (§ 8) sowie der erstmaligen Bewertung für die Eröffnungsbilanz (§ 9). In der Regel wird es erforderlich sein, aufgrund fehlender fortgeführter Anschaffungs- und Herstellungskosten, insbesondere bei Gebäuden, die Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren vorzunehmen (§ 9 Abs. 3). Soweit einige wenige Änderungen am Gesetzestext des Entwurfes erforderlich sind, werde ich diese am Ende meiner Ausführungen nennen.

Die *Regelungen zu den verschiedenen Rücklagen* sind in den §§ 13 bis 18 enthalten, die teilweise präziser gefasst werden. Während die Betriebsmittel-, Bürgschaftsicherungs- und Tilgungsrücklage – die beiden letztgenannten soweit erforderlich – zu bilden sind, sollen die Substanzerhaltungs- und die Ausgleichsrücklage gebildet werden. Zur Ermittlung des Mindest- und Höchstbetrags für die Betriebsmittel- und die Ausgleichsrücklage dürfen künftig verbindlich zugesagte Zuschüsse vom Haushaltsvolumen abgezogen werden; dies kann ggf. zur Verringerung des derzeitigen Bestandes führen. Die Verringerung dieser Pflichtrücklagen sollte – soweit erforderlich – vorrangig zur Aufstockung der Substanzerhaltungsrücklage verwendet werden. Für Umlagefinanzierer, insbesondere bei den Verwaltungs- und Serviceämtern, wird jetzt vorgesehen, die Hälfte der vorgeschlagenen Prozentsätze in Ansatz zu bringen. Wichtig ist die Bestimmung in § 13 Abs. 5, nach der Rücklagen nur in der Höhe ausgewiesen werden dürfen, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung); eine Ausnahme bilden innere Darlehen (§ 22). Kritisch gesehen wird die Möglichkeit zur Änderung der Zweckbestimmung zweckgebundener Rücklagen (§ 13 Abs. 3); hier wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Genehmigungsvorbehalt oder die Einbindung der Gemeindeversammlung erforderlich ist. Dieser Grundsatz gilt auch für zu bildende Rückstellungen, d. h. Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren genaue Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht bekannt ist (§ 20).

Bilanzmäßig sind künftig *Sonderposten* auszuweisen, das sind Verpflichtungen gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen, nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse sowie Investitionszuschüsse (§ 19). Schwierig ist die Be-

stimmung, dass neben den zwangsläufigen durchschnittlichen Ausgaben einschließlich den für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens, d. h. Abschreibung, mindestens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen haushaltsmäßig zu leisten sind. Hier entsteht der Konflikt, dass rein betriebswirtschaftlich Abschreibungen in der Regel auch für Tilgungen eingesetzt werden können.

Die *Haushaltsplanung* (§ 24) kann – wie bisher – als Haushaltsbuch, Haushaltsplan und Wirtschaftsplan aufgestellt werden; wichtig ist, dass sie der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs dient. Dabei umfasst der Ressourcenbedarf weitgehend auch nicht zahlungsbedingte Vorgänge. Es gilt der Grundsatz eines ausgeglichenen Haushalts; es werden aber Regelungen getroffen, wann ein negatives Ergebnis zugelassen werden kann; allerdings ist dann ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 28).

Obwohl im § 29 für die Finanzplanung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden (Wort „Ausgaben“ wird durch „Ressourcenbedarf“ ersetzt), ist in Verbindung mit § 42 Abs. 2 die Verbindlichkeit aber wesentlich stärker geworden, da sie künftig dem Haushaltsplan beigelegt werden soll – bisher eine Kannbestimmung, jetzt eine Sollbestimmung. Eine mittelfristige Finanzplanung – wie sie uns bei dieser Tagung vorliegt – ist zweijährig, jeweils zum Doppelhaushalt zu erstellen. Da die Kirchengemeinden und -bezirke entsprechende Orientierungsdaten vom Evangelischen Oberkirchenrat für den mittelfristigen Zeitraum brauchen, sollte die Finanzplanung nur mit dem jeweiligen Doppelhaushalt vorgelegt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Trennung zwischen einem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt vorzunehmen; dies wird aber von keiner Gemeinde in unserer Landeskirche praktiziert (§ 31).

*Kirchliche Wirtschaftsbetriebe* können ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten, soweit es nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zwingend ist (§ 59), bisher war es bereits bei der Zweckmäßigkeit gegeben. Aufgrund verschiedener Diskussionen, auch im Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes, wird vorgeschlagen, das Wort „zwingend“ durch „erforderlich“ zu ersetzen. Wenn es gewichtige Gründe gibt, kann das kaufmännische Rechnungswesen eingeführt werden; ein einheitliches Rechnungswesen im Kirchenbezirk sollte allerdings weiterhin Vorrang haben. Wer bereits umgestellt hat, braucht keine erneute Umstellung vorzunehmen. Die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke haben – soweit sie nach der Doppik verfahren – weiterhin die Regelungen dieses Gesetzes vollinhaltlich anzuwenden (z. B. Pflichtrücklagen).

Um alle Forderungen und Verbindlichkeiten auch bilanzmäßig zu erfassen, wird in § 75 Abs. 3 festgelegt, dass sie zum Zeitpunkt der Entstehung zu buchen sind. Der detaillierte Inhalt der Bilanz wird in Verbindung mit Anlage 2 zum Gesetz in § 78 und die dazu erforderlichen Erläuterungen im Anhang und den Anlagen in § 79 aufgezeigt; es handelt sich um einen *EKD-einheitlichen Bilanzkontenrahmen*. Aufgrund der Bilanzierungspflicht gibt es auch gewisse neue Regelungen zum Jahresabschluss (§ 86).

Die Bestimmungen über *kirchliche Stiftungen* enthalten nunmehr die Verpflichtung, alle zwei Jahre einen Stiftungsbericht dem zuständigen Gremium vorzulegen, allerdings nur für die Stiftungen, die Zuwendungen aus dem Haushalt einer kirchlichen Körperschaft erhalten. Danach erhält die Synode künftig für die Stiftungen Theologisches Studienhaus, Diakonie, Kranke Begleiten, Kinder- und Jugend-

stiftung sowie Gratia keinen Bericht mehr; dies erscheint aufgrund des Umfangs dieser Stiftungen vertretbar. Die Synode kann – soweit sie es für erforderlich hält – jederzeit einen entsprechenden Bericht erbitten. Auf die Stiftungen Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrfründestiftung finden ausschließlich die festgelegten Haushaltsgrundsätze (§ 96) Anwendung.

Mit § 97 wird erstmals eine gesetzliche Grundlage zur *Erhebung von Gebühren und Entgelten* geschaffen. Der Vergleich mit dem bisherigen Recht lässt erkennen, dass die Regelungen zur Vermögensaufsicht nicht mehr im Entwurf enthalten sind; sie werden in ein besonderes „Aufsichtsgesetz“ übernommen, das im Herbst beschlossen werden soll. Dies wird teilweise kritisch gesehen, aber Praktiker in den Gemeinden und Bezirken halten eine Zusammenfassung der Genehmigungspflichten für Vermögensaufsicht, Haushaltswirtschaft und Baumaßnahmen in einem besonderen Gesetz für sinnvoll.

Die oben genannten neuen Bestimmungen und die noch dazukommenden Regelungen in den verschiedenen Verordnungen lassen erkennen, welche Anforderungen auf die mit dem Rechnungswesen betrauten Mitarbeitenden zukommen werden; wie bereits eingangs ausgeführt, sind intensive Fortbildungen erforderlich.

Die Bitte der Landessynode ist, dass die anstehenden untergesetzlichen Regelungen, z. B. zur Bewertung des Anlagevermögens und gemischt genutzter Räumen, zu den Wertgrenzen der Genehmigungspflicht für über- und außerplanmäßige Ausgaben, Verhältnis Abschreibungen (Substanzerhaltung) zu Tilgungen und Tilgungsrücklage (ggf. Doppelbelastung), so abgefasst werden, dass die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden aus den Bilanzierungsvorschriften nicht zu stark zunimmt; d. h. sie sollten praktikabel und einfach sein.

An dieser Stelle sei allen Dank gesagt, die an diesem Gesetzentwurf mitgearbeitet haben, insbesondere der eingesetzten Arbeitsgruppe, sowie dem Leiter dieser Arbeitsgruppe, Herrn Rüdert, der ja auch EKD-weit an dieser Sache mitgearbeitet hat.

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:*

*In § 14 wird ein Absatz 3 eingefügt:*

*„(3) Für umlagefinanzierte Verwaltungszweckverbände gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Rücklagenbildung von mindestens 5 v. H. und höchstens 7,5 v. H. des maßgeblichen Haushaltsvolumens zulässig ist.“*

*Absatz 3 wird Absatz 4.*

*In § 16 wird ein Absatz 3 angefügt:*

*„(3) Für umlagefinanzierte Verwaltungszweckverbände gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Rücklagenbildung von mindestens 5 v. H. und höchstens 12,5 v. H. des maßgeblichen Haushaltsvolumens zulässig ist.“*

*§ 29 Absatz 3 lautet jetzt:*

*„Die Finanzplanung ist mit jedem Doppelhaushalt anzupassen und fortzuschreiben.“*

*Zu § 59 Absatz 1:*

*Das Wort „zwingend“ in der 2. Zeile wird durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.*

*Zu § 96:*

*Das Wort „Haushaltsbeschluss“ in der letzten Zeile wird durch das Wort „Wirtschaftsplanbeschluss“ ersetzt.*

*In der Anlage 3 des Gesetzes sind die Begriffe „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ zu ersetzen durch den Begriff „Mitarbeitende“.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen, Herr Steinberg, für diesen klaren und übersichtlichen Bericht. Sie hatten eine aufmerksame Synode.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Ebinger**: Ich habe nur eine kleine Anmerkung. Bei § 96 müsste es heißen, dass das Wort „Haushaltsbeschluss“ nicht in der letzten Zeile durch das Wort „Wirtschaftsplanbeschluss“ ersetzt wird, sondern in der vierten Zeile.

(Zuruf: Es ist die letzte Zeile auf Seite 30!)

Präsidentin **Fleckenstein**: Gut, dann sind wir uns einig. Ich sagte doch, es ist eine aufmerksame Synode.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache wieder.

Ich nehme an, dass Sie dieser Anmerkung zustimmen, Herr Steinberg?

(Synodaler **Steinberg**: Ja!)

Gut, dann schlage ich Ihnen vor, dass wir nach Abschnitten vorgehen, und ich werde feststellen, wo Änderungen gegenüber der Landeskirchenratsvorlage vorgenommen wurden, wie Sie es auch aus dem Beschlussvorschlag, den Sie vor sich liegen haben, erkennen können.

**Abschnitt I – Verwaltung des kirchlichen Vermögens**

Hier sind Ergänzungen in den §§ 14 und 16 durch die Beratung der ständigen Ausschüsse vorgenommen worden. Wenn wir jetzt abstimmen, stimmen wir die Landeskirchenratsvorlage mit diesen Änderungen ab. Wenn Sie zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke.

**Abschnitt II – Allgemeine Vorschriften zur Haushaltsplanung**

Hier haben wir eine Änderung in § 29 Absatz 3. Wenn Sie diesem Abschnitt zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist klar die Mehrheit.

**Abschnitt III – Aufstellung des Haushaltsplans/Haushaltsbuchs**

**Abschnitt IV – Ausführung des Haushaltsplans/Haushaltsbuchs**

In diesen beiden Abschnitten gab es keine Änderungen. Deshalb rufe ich sie beide zusammen auf. Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Vielen Dank.

**Abschnitt V – Kirchliche Wirtschaftsbetriebe**

Hier haben wir eine Änderung in § 59 Absatz 1. Wenn Sie diesem Abschnitt zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Danke schön.

Abschnitt VI – Kassen- und Rechnungswesen

Abschnitt VII – Prüfung, Entlastung

Diese beiden Abschnitte kann ich wieder gemeinsam aufrufen, da sie ohne Änderungen sind. Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen, wenn Sie einverstanden sind. – Danke schön.

Abschnitt VIII – Kirchliche Stiftungen

Auch hier gibt es eine Änderung in § 96. Wenn Sie dem Abschnitt mit dieser Änderung zustimmen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Danke schön.

Und in den Abschnitten IX – XI gibt es keinerlei Änderungen. Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen, wenn Sie Ihnen zustimmen. – Danke schön.

Die Anlagen 1, 2 und 4 bleiben unverändert. In der Anlage 3 haben wir die inklusive Sprache ein bisschen gestrafft, und zwar durch den Begriff „Mitarbeitende“. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Danke.

Dann stimmen wir noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Bestehen Bedenken gegen die Überschrift? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sie um Ihre Abstimmung über das gesamte Gesetz. – Danke. Das ist die klare Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Damit das Gesetz einstimmig beschlossen. Ich bedanke mich für Ihre Beratungen und für den Bericht bei Herrn Steinberg, ebenso für die zügige Erledigung.

## VIII

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:**

- 1. Zwischenbericht: Projekt K.4: „Zentrum für Seelsorge“**
- 2. Zwischenbericht: Projekt K.7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“**
- 3. Zwischenbericht: Projekt P.1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“**
- 4. Zwischenbericht: Projekt P.4: „Christen und Muslime in Baden“**
- 5. Zwischenbericht: Projekt P.6: „Junge evangelische Verantwortungseliten“**

(Anlage 7)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichtersteller ist Herr Vizepräsident Wermke.

Synodaler **Wermke, Berichtersteller:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Nach Absprache im Ältestenrat werden Sie nun über die Projektzwischenberichte, die Ihnen unter OZ 6/7 in den Punkten 1 bis 5 vorgelegt wurden, einen zusammenfassenden Bericht hören, der die Beratungen in den ständigen Ausschüssen aufgreift, sich auf wesentliche Bemerkungen beschränken muss und einige zusätzliche Möglichkeiten zur Weiterarbeit in den Projekten aufzeigen will.

Im Allgemeinen, also im Blick auf die Projekte ohne Einzelunterscheidung, ist, so die Beratungsergebnisse in den Ausschüssen, festzustellen:

- Die Projekte zeigen die lebendige Vielfalt der Arbeit und des Lebens in unserer Kirche auf.
- Projektarbeit ermöglicht, auch Themen in den Blick zu nehmen und aufzugreifen, die außerhalb des allgemeinen Sichtfeldes liegen.

Kritisch wird eingeworfen, dass

- die Implementierung, also die Übertragung der Projektthematik nach Projektabschluss in die allgemeine Arbeit in den Referaten, oft zu wenig konkret überlegt worden und beschrieben ist. Auch die Umschichtung von Ressourcen muss in diesem Zusammenhang oft gründlicher bedacht werden, denn Vorgabe war, keine zusätzlichen Stellen auf Dauer zu reklamieren.
- Die zeitliche Einschätzung der Projekte war zum Teil von Beginn an wenig nachvollziehbar.
- Auch wird davor gewarnt, zu viele Projekte anzugehen.

Viele Anregungen wurden in den Ausschüssen vorgetragen, wie im Folgenden hier benannt:

- Zwei bis drei Jahre nach Projektende soll reflektiert werden, ob das Projekt die Arbeit im Referat verändert hat.
- Man möge an die Gewinnung und Befähigung von Multiplikatoren denken, die auch ein Weiterwirken der Projektidee gewährleisten können und damit zum „gesunden Sockel“ werden.
- Exemplarische Arbeitshilfen über bestimmte Projekte der Landeskirche sollen erstellt werden, etwa in einem kleinen Handbuch als Beispiele und Anregungen für die Arbeit in den Gemeinden.
- Projektmanagement soll als Thematik im Fortbildungsangebot aufgegriffen werden.

Besonders wird betont,

- dass sich auch aus dem Scheitern von Projekten wichtige Ergebnisse und Erkenntnisse für eine Weiterarbeit am Thema ergeben können,
- dass im Falle, dass im Projektverlauf bestimmte Themen als wichtig und zukunftsweisend erkannt werden und weitergeführt werden sollen, der Mut aufzubringen ist, hier weiterzuarbeiten und andere Dinge zurückzustellen.

Positiv für die Beratungen ist hervorzuheben,

- dass durch das einheitliche Raster in den Projektberichten eine Bewertung und ein Vergleich sehr erleichtert werden.
- Auch ist die knappe und klare Darstellung und Gliederung in den Berichten sehr hilfreich.

Zu den einzelnen Zwischenberichten nun kurze Stellungnahmen aus den Ausschüssen:

#### Projekt K.4: „Zentrum für Seelsorge“

Eine relative Kongruenz zwischen Zielen und erreichten Messgrößen ist erfreulich. Es konnten mehr Qualifizierungskurse für Ehrenamtliche angeboten werden als zunächst geplant. Auch die Schulseelsorge, deren Bedeutung nicht nur wegen 250 Amokdrohungen im Jahr an Schulen in Baden-Württemberg zunehmend ist, ist im Projekt inkludiert, und hier zeigen sich Möglichkeiten auf, auch Deputatsstunden zur Verfügung zu stellen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss freut sich besonders über die Ausbildung von Multiplikatoren und die Vermittlung von Gruppenkompetenz in diesem Bereich, weist aber auch auf die unterschiedlichen Konzeptionen der Schulseelsorge in den Bereichen Baden und Württemberg und der katholischen Kirche hin.

Angeregt wird vom Hauptausschuss, Qualifizierungen für Schulseelsorge auch für Ruhestandslehrkräfte anzubieten.

Die Arbeit im Bereich der Altenheimseelsorge hat zunehmende Bedeutung, die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk wird begrüßt.

Im Bereich der Notfallseelsorge bedarf es noch weiterer Abstimmung unterschiedlicher Kompetenzen, so sieht es der Bildungs- und Diakonieausschuss.

Über alle Ausschüsse hinweg wird gesehen, dass das Zentrum für Seelsorge im Besonderen die Aufgabe hat, zu vernetzen und zu koordinieren.

Die Verstetigung ist eingeleitet und durch Umschichtung von Stellen gewährleistet, also ohne finanziellen Mehraufwand. Allerdings bleibt zu erwarten, dass in der Linie wegen der Höhe der Tagungskosten weniger Maßnahmen angeboten werden können.

#### Projekt K.7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“

Zu diesem Zwischenbericht wurden mir keine besonderen Bemerkungen benannt. So schließe ich, dass die Vorlage im Ganzen akzeptiert wird und wir der weiteren Projektarbeit und -entwicklung mit Interesse entgegensehen.

#### Projekt P.1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“

Dieses Projekt wird allgemein als sehr positiv gewürdigt. Erfreulich wird gesehen, dass die Ausweitung der Arbeit des Zentrums für Kommunikation auf Kirchengemeinde- und Kirchenbezirksebene bereits begonnen hat und dass das Projekt von Anfang an auf Verstetigung angelegt war.

Folgende Punkte sollen im weiteren Verlauf des Projektes beachtet und aufgegriffen werden:

- die Abklärung der Konkurrenzsituation zu ERB und epd
- die baldmöglichste Klärung der Implementierung und Verstetigung der Stelle des „Chefs vom Dienst“, da diese Stelle einen Kernpunkt im Zentrum für Kommunikation darstellt.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss regt an, in der Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare und in den FEA-Kursen Wert auf Medienkompetenz zu legen. Außerdem möge das uns vorgestellte Corporate Design dringlich allen Einrichtungen der Landeskirche angetragen werden.

Zwischenzeitlich ist uns allen die Denkschrift des Konsynodalen Professor Henning zugeleitet worden. Die darin dargestellten Überlegungen, Hinweise und Anregungen möge das Zentrum für Kommunikation aufnehmen, Vorschläge zum Umgang mit der Thematik erarbeiten und bei der Herbsttagung uns berichten.

Hierbei soll besonders beachtet werden, dass auch aktuelle Präsenz bei Wikipedia erreicht werden soll.

#### Projekt P.4: „Christen und Muslime in Baden“

Dieser Zwischenbericht wurde ebenfalls positiv zur Kenntnis genommen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss möchte besonders die Bitte der Projektleitung unterstützen, dass in jedem Kirchenbezirk unserer Landeskirche eine Person als *Islambeauftragte* benannt wird, wie es in den Kirchenbezirken Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim bereits verwirklicht werden konnte.

#### Projekt P.6: „Junge evangelische Verantwortungseliten“

Dieses Projekt wird wegen des Stellenwechsels des Projektleitenden vorzeitig beendet. Als Erkenntnis aus der bisherigen Projektarbeit kann festgestellt werden, dass virtuelle Beziehungen nicht virtuell aufgebaut werden können, zumal auch rein virtuelle Beziehungen dem Wesen des Umgangs und der Arbeit der Landeskirche widersprechen, wie es der Finanzausschuss formuliert.

Für viele andere ist der Begriff „Eliten“ problematisch. Fachrichtungen außerhalb der Geisteswissenschaften wurden kaum erreicht.

Im Ergebnis bleibt zu bemerken, dass eine teilweise Verstetigung des Anliegens in der Evangelischen Akademie und den Evangelischen Studierendengemeinden möglich geworden ist. In diesem Zusammenhang ist neu zu überlegen, ob im Blick auf die Kompassziele die Reduzierung der Hochschulpfarrstellen weitergeführt werden kann. Der Finanzausschuss betont, dass die Erreichung junger Milieus im Blick behalten werden muss, und regt an, Netzwerke zu knüpfen.

Wir werden die weiteren Entwicklungen der begonnenen und beschriebenen Projekte mit Interesse weiterverfolgen und bitten, dass die benannten Anregungen aufgegriffen werden, und wir erhalten in den Abschlussberichten zu gegebener Zeit sicher dazu weitere Informationen.

Allen an den Projekten Beteiligten wünsche ich eine gesegnete Weiterarbeit und danke für das bisher Geleistete.

Ihnen, liebe Konsynodale, danke ich für Ihr interessiertes Zuhören.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken herzlich für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache.

Ich rufe die einzelnen Zwischenberichte auf, damit wir das klarer hinbekommen.

Erster Zwischenbericht „Zentrum für Seelsorge“

Gibt es Fragen oder Beiträge? – Das ist nicht der Fall.

Zweiter Zwischenbericht „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Dritter Zwischenbericht „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“

Sie machen alle einen zufriedenen Eindruck. Das ist schön.

Vierter Zwischenbericht „Christen und Muslime in Baden“

Ich bin gespannt, ob es bei den Abschlussberichten dann auch so ist.



Fünfter Zwischenbericht „Junge evangelische Verantwortungseliten“

Keine Wortmeldungen.

Dann schließe ich die Aussprache.

Wir haben auch nichts zu beschließen.

Wir freuen uns nun, in der Tagesordnung zu Punkt VI zurückgehen zu können, nachdem Herr Präsident Stockmeier nun eingetroffen ist.

## VI

### Verabschiedung Präsident Johannes Stockmeier

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Stockmeier!

Wir freuen uns ganz besonders, dass Sie heute Abend bei uns sind. Sie haben ja große Mühen auf sich genommen, angesichts Ihres strapazierten Terminkalenders eine Möglichkeit zu finden, aus Berlin eingeflogen hier bei uns zu sein.

Andererseits war es sofort klar, dass Sie zur Verabschiedung noch einmal zur Synode kommen würden. Sie haben mir das schon vor meiner Frage zugesagt. Meine klare Diagnose ist: Sie waren hier in der badischen Synode nicht nur Oberkirchenrat, sondern auch ehemaliger Landessynodaler, und diese Synode ist eben immer auch Ihre Synode geblieben.

Immer wieder einmal haben Sie auch Ihren Geburtstag in der Synode gefeiert, und wir haben natürlich schon ab Mitternacht angefeiert. Im vergangenen Jahr war das wieder so, aber dabei hatten wir schon festgestellt, dass das bei dieser Tagung nicht klappen kann. Zu diesem Zeitpunkt ahnten wir allerdings noch nicht, dass wir Sie in dieser Tagung würden verabschieden müssen.

Ich gebe nur den synodenbezogenen Abschnitt aus Ihrer Vita wieder:

Sie waren von Herbst 1978 bis zu Ihrer Wahl zum Dekan in Konstanz im Herbst 1987 Mitglied unserer Landessynode – gewählt vom Kirchenbezirk Wertheim – und waren wunschgemäß dem Hauptausschuss zugewiesen. In der 7. Legislaturperiode waren Sie ordentliches Mitglied im Landeskirchenrat und Mitglied der Bischofswahlkommission. Sie waren stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer des Verfassungsausschusses und stellvertretender Vorsitzender des besonderen Ausschusses „Mission und Ökumene“ – diese Ausschüsse gab es damals noch –; als Vertreter des letztgenannten Ausschusses waren Sie in die Arbeitsgruppe „Entwicklungspolitik“ der ACK Baden-Württemberg entsandt. Sie waren auch Vorsitzender der Arbeitsgruppe zur Bearbeitung der „Lima-Texte“ und arbeiteten in der Projektgruppe zur Schwerpunkttagung „Leben aus Gerechtigkeit – Gottes Handeln und menschliches Tun“ mit.

Im Februar 1998 – jetzt kommen wir in meine Amtszeit – hat Sie der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zum stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes Baden mit Wirkung ab Mai 1998 berufen. Zur Frühjahrstagung 1998 waren Sie schon als Gast eingeladen, und ich hatte aus dem Südkurier zitiert, dass Ihr Schreibtisch jetzt im „badischen Vatikan“ stehen werde. Bis zur Frühjahrstagung 2011 nahmen Sie an den Tagungen unserer Landessynode beratend teil.

2001 wurden Sie in den Diakonischen Rat der EKD gewählt. Und am 09. 12. 2010 fand Ihre Wahl zum Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD statt, und das Zentrum Ihres Wirkens hat sich nach Berlin verlagert. Wo steht Ihr Schreibtisch jetzt?

(Heiterkeit)

Schon als Dekan hatten Sie sich engagiert besonderer diakonischer Schwerpunkte angenommen durch die Gründung der Beratungsstelle für Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch, in der Initiierung des „Runden Tisches für Asyl“ und in der Konferenz „Mit Fremden leben“.

Über zwanzig Jahre Arbeit in und mit der Gemeinde haben Sie geprägt. Der Kontakt zur Basis blieb Ihnen stets ganz wichtig. Immer wieder waren Sie in der Diakonie-Opferwoche als Vorbild und Ermutigung für andere selbst mit der Sammelbüchse unterwegs. Sie gingen unter die Menschen; Sie waren ansprechbar. So sagten Sie einmal: „Da erfährt man in zwei Stunden so viel über die Kirche und die Sorgen der Menschen. Ich bin ein leidenschaftlicher Straßensammler.“ Während Ihrer Amtszeit als Hauptgeschäftsführer bzw. dann als Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werks Baden ging es Ihnen immer um die Glaubwürdigkeit der Diakonie als einer wichtigen Säule für das Ansehen unserer Kirche. Hoher Einsatz gegen Armut und alle Formen der Benachteiligung, für die Stärkung der Mitarbeiterschaft in einem klaren Profil und mit klaren Qualitätsstandards diakonischer Arbeit, für die großen Herausforderungen unserer Gesellschaft in Bezug auf unsere Kindertageseinrichtungen bis hin zu den Krankenhäusern und den Alten- und Pflegeheimen, unermüdlige Anmahnung der sozialstaatlichen Leistungen in Politik und Gesellschaft, das alles und vieles mehr bestimmte Ihr Wirken hier in der badischen Diakonie.

Wir haben uns natürlich viele Gedanken gemacht über ein Geschenk der Synode, mit dem wir Ihnen unseren Dank zum Ausdruck bringen können und das Ihnen Freude macht. Angesichts Ihrer großen derzeitigen Beanspruchung im neuen Amt dachten wir: Am meisten haben Sie etwas zum Entspannen nötig. Und wir haben recherchiert: Mit der Live-Gesamtaufnahme der Wagnerschen Götterdämmerung ...

(Heiterkeit)

... aus dem Jahr 2008 bei den Bayreuther Festspielen – Dirigent: Christian Thielemann, Inszenierung: Tankred Dorst – können wir Ihnen einen Wunsch erfüllen. Ob man bei Wagners Götterdämmerung allerdings entspannen kann, erschließt sich mir nicht ohne Weiteres.

(Heiterkeit, Beifall)

Aber diese Aufnahme soll auf Ihrer Wunschliste stehen.

Und dann dachten wir noch: ein Buch – durchaus in dem Bewusstsein, dass Sie schon mehr als eines haben.

Der französische Literaturwissenschaftler Pierre Bayard hat ein höchst lesenswertes Buch geschrieben, das für Generalisten sicherlich eine gute Lektüre ist – viele Menschen in Präsidentenämtern müssen solche Generalisten sein. Titel: „Wie man über Bücher spricht, die man nicht gelesen hat“.

(Heiterkeit)

Dieses Buch bekommen Sie heute nicht von uns, denn: Sie könnten es schon besitzen, oder Sie könnten momentan gar nicht die Zeit haben, dieses Buch zu lesen. Bayard unterscheidet vier verschiedene Arten, in denen man zu einem Buch in Beziehung stehen kann, ohne es wirklich

gelesen zu haben: die unbekannteren Bücher, die quer gelesenen Bücher, die Bücher, die man nur vom Hörensagen kennt, und die Bücher, die man zwar gelesen, aber vollständig vergessen hat.

Unser Geschenk soll ein Büchlein sein, das Sie nicht lesen müssen, sondern einfach nur genießen dürfen, das Sie immer wieder zur Hand nehmen mögen, das Ihnen immer wieder guttun wird. Es enthält eine Auswahl von Gedichten der großen Hilde Domin, deren Lyrik Sie sehr lieben, illustriert mit Aquarellen von Andreas Felger.

Wir wünschen Ihnen, lieber Herr Stockmeier, und Ihrer Frau Gemahlin eine gute und behütete Zeit in Berlin. Wir wünschen Ihnen in Ihrem jetzigen Amt, zu dem wir Ihnen von Herzen gratulieren, viel Erfolg und Gottes Segen. Mut und Tatkraft müssen wir nicht extra wünschen; die haben Sie reichlich, wie wir wissen.

Wir freuen uns auf jedes Wiedersehen.

(Herr Stockmeier begibt sich unter dem Beifall der Synode nach vorne zur Präsidentin und nimmt sein Geschenk in Empfang.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Schwestern und Brüder, wir haben ein traditionelles Lied bei Verabschiedungen schon seit vielen Jahren, es steht auf der Rückseite der Tagesordnung, und das wollen wir jetzt für Herrn Stockmeier singen. Ich habe Herrn Stockmeier gebeten, danach ein Wort an die Synode zu richten.

(Die Synode erhebt sich und singt das auf der Rückseite der Tagesordnung abgedruckte Lied.)

Herr **Stockmeier**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich bedanke mich herzlich für diese Verabschiedung in Ihrer Mitte und aus Ihrer Mitte. Es war für mich völlig klar, dass ich – auch um meinen Respekt vor dieser Synode zu bezeugen – mich zu einer Verabschiedung noch einmal auf den Weg nach Bad Herrenalb machen werde – einmal deshalb, weil natürlich, das ist gerade noch einmal angeklungen, die Arbeit in und mit der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden für meinen Lebensweg prägend geworden ist.

Seit der Wahl damals in Wertheim habe ich durch die Landessynode und ihre Arbeit Prägungen erfahren, die mich in meiner Existenz als Pfarrvikar und auch als Pfarrer dieser Landeskirche tief geprägt haben. Die Herausforderung, mich mit dem auseinanderzusetzen, was weltweite Kirche bedeutet, die Herausforderung mit dem, was auch im Verhältnis zu der jüdischen Gemeinschaft und zu unseren Schwestern und Brüdern des Alten Bundes gehört, das alles hat tiefe Spuren in mein Leben hineingezogen.

Das war die eine Seite. Die andere Seite war die Verantwortung im Kollegium, aber auch hier in Ihrer Mitte, die ich genauso gerne wahrgenommen habe und in der ich mich immer als derjenige verstanden habe, der Ihnen in der Wahrnehmung Ihrer Leitungsverantwortung dienen wollte. Ob das immer so geglückt ist, weiß ich nicht. Der Lehrtext heute spricht ja davon, dass einiges auf fruchtbaren Boden gefallen ist – nicht alles, aber das „Einiges“ soll dann ja auch gut sein.

Ich möchte mich dafür bedanken, dass Sie auch mich in Ihre Gemeinschaft mit hineingenommen haben. Ich könnte mir denken, dass da und dort die Nacharbeit einige Etagen tiefer auch einmal etwas strapaziöser für andere geworden

ist, und in den Ausschusssitzungen könnte es sein, dass manchen mein Temperament etwas auf den Wecker gegangen ist.

Ich habe trotzdem gerne diese Berufung hier wahrgenommen und bin sehr bewegt von dem, was Sie, Frau Präsidentin, im Nachzeichnen meines Weges hier in der Evangelischen Landeskirche in Baden gewürdigt haben. Ich danke auch für das, was ich bei meiner Verabschiedung im Januar in der Christuskirche hören durfte, und es ist in der Tat so: Als ich aus den Sommerferien vergangenen Jahres nach Hause kam, konnte ich ja nicht ahnen, dass sich noch einmal eine solche Veränderung meines Weges ergeben könnte. Ich hatte mich innerlich eigentlich schon darauf eingestellt, dass es doch so etwas wie ein Vierteljahrhundert Mitarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden und Mitarbeit in der Synode geben würde. Das ist nun schnöde zunichte gemacht, aber es gibt Verluste, die muss man verkraften.

(Heiterkeit)

Immerhin, was Ihnen in Ihrer Leitungsverantwortung für unsere Kirche abverlangt wird, ist viel. Ich möchte ausdrücklich betonen, die Komplexität von Vorgängen, Entscheidungen, Regelwerken, von Problemlösungen und Perspektiven, die wir miteinander in der Verantwortung für die Kirche entwickeln, Ihnen vorlegen, Ihnen zumuten, ist enorm, und diese Übersetzungsaufgabe immer gerne zu leisten, war mir immer ein wichtiges Anliegen, und dieses Anliegen bleibt es auch.

Ich möchte von meiner Seite aus jetzt nicht in eine inhaltliche Überlegung hineingehen, sondern möchte nur sagen, es hat mich immer besonders beglückt, dass ich sowohl in der Arbeit im Gemeindepfarramt als auch im Dekanat und zuletzt in meiner Aufgabe im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates Aufgabenfelder zusammenführen durfte und konnte, von denen ich persönlich sehr überzeugt bin, dass sie für die Zukunft unserer Kirche von entscheidender Bedeutung sind. Dazu gehört das Zusammenwachsen und das Füreinanderdasein von Kirche und ihrer Diakonie. Da gibt es viel weiter zu entwickeln, und eins scheint mir klar zu sein: Die Zukunft unserer Volkskirche gibt es nicht ohne eine immer engeren Zusammenarbeit und ein immer engeres Verständnis des gegenseitigen Verwiesenseins auf die diakonische Arbeit und umgekehrt. Wer nach vorne schaut, weiß darum, dass die Identifikation mit der Kirche entscheidend – und das ist seit den Spuren der ersten Gemeinde so – abgelesen wird, genauso wie am Dienst der Verkündigung, am Tun der Liebe. Worum ich Sie bitte, ist, dass Sie beide Perspektiven so nah wie möglich beieinander lassen, dass Sie sich nie zufrieden geben mit dem, was erreicht worden ist, und dass wir auf dem Weg weiter die Verantwortungen wahrnehmen, die wir gemeinsam haben für die, die uns vom Evangelium her in besonderer Weise anvertraut sind.

Es wird in dieser Spur jetzt weiter gehen, aber natürlich gehört auch das Andere dazu, die Vision von dem, was uns Schwestern und Brüder in den oft ganz anderen und anders strukturierten Kirchen in der Zweidrittel-Welt für unser Kirche sein schenken. Das Arbeitsfeld Mission und Ökumene, der interreligiöse Dialog, die Frage der Perspektiven, die sich daraus entwickeln, sie waren das andere Standbein meiner Arbeit. Und wenn ich mich über eins freue, dann über dies, dass bei allen Lasten, die das mit sich bringt, diese Spur nun weitergehen darf, auch in der neuen Aufgabe als Präsident des Diakonischen Werkes der Evangelischen

Kirche in Deutschland und vielleicht auch als erster Vorstandsvorsitzender eines Evangelischen Werkes für Entwicklung und Diakonie – oder Diakonie und Entwicklung, die Weisheit des Heiligen Geistes wird uns helfen, hier im Verlaufe der nächsten Zeit zu einer Entscheidung zu kommen, wie der Name lauten soll. Aber dass dies auch bis zuletzt beieinander bleiben darf, erfüllt mich mit besonderer Freude, weil die Verwiesenheit von beiden in vielfacher Weise immer wieder zu erfahren und zu sehen ist.

Es gäbe noch manches, was mir auf dem Herzen läge, aber Sie sind mitten drin in einer hoch beanspruchenden Tagesordnung, und deswegen will ich an dieser Stelle einen Schluss setzen und gehe über zur synodalen Lernerfahrung Nummer 3 – die erste war die Mitgliedschaft in der Synode, die zweite als Mitglied des Kollegiums in der Synode, und die Nummer 3 wird jetzt die Erfahrung des Gastseins in der Synode sein. Ich bin schon richtig gespannt, wie sich in dieser Rolle meine Perspektive in Richtung Präsidium und Kollegium entfalten kann.

Ich möchte Sie alle herzlich grüßen, seien Sie Gott befohlen, seien Sie in allem, was in der Schwierigkeit von Entscheidungen oft nicht einfach zu tragen ist, getrost und mutig, und deswegen grüße ich Sie mit dem Wort aus dem Epheserbrief: „Gott gebe Euch erleuchtete Augen des Herzens, damit Ihr erkennt, zu welcher Hoffnung Ihr von ihm berufen seid.“

Amen und vielen Dank.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihre Worte. Ich hoffe, wir haben nachher die Möglichkeit das eine oder andere Gespräch noch führen zu können.

Wir haben nun einen Wechsel, Herr Vizepräsident Fritz wird die Leitung übernehmen.

Vizepräsident **Fritz**: Es ist schon 22:00 Uhr. Wir werden nicht auf Teufel komm raus die Tagesordnung durchziehen. Wir versuchen jetzt aber weiterzumachen, solange wir können, und ich bitte Sie, sich zu melden, wenn Sie nicht mehr wollen oder nicht mehr können. Es gibt immer die Möglichkeit, sich zur Geschäftsordnung zu melden.

## IX

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:**

#### **8. Abschlussbericht: Projekt P.3: „Jugendliche werden Friedensstifter“**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Berichterstatteerin ist Frau Handtmann vom Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodale **Handtmann, Berichterstatteerin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, lieber Herr Vizepräsident, lieber Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder, das Projekt „Jugendliche werden Friedensstifter“ fand von Oktober 2007 bis Oktober 2010 statt und hat sich zum Hauptziel gesetzt, dass Jugendliche unserer Landeskirche lernen, Gewalt zu erkennen, und in die Lage versetzt werden, gewaltfreie Lösungen für Konflikte im Alltag zu finden und vor allem anzuwenden.

Ich gebe zu, dass ich von Anfang an ein großer Fan dieses Projekts war, obwohl die Projektidee ja eigentlich nicht neu ist und auch nicht nur von uns umgesetzt wird. Fast jede Schule bildet heute Streitschlichter aus und erarbeitet dabei gemeinsam mit den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen Wege der gewaltfreien Konfliktbewältigung. Aus meinem Alltag kann ich sagen, dass es täglich auf der Tagesordnung steht, auch in der Grundschule. Gerade deswegen finde ich es wichtig, dass sich hier auch unsere Landeskirche mit einem eigenen Angebot positioniert.

Die Ziele des Projekts sind nicht zu 100 %, aber zu einem großen Teil umgesetzt.

185 Trainer und Trainerinnen (Messgröße war 100) sind in elf Trainerschulungen von den Projektverantwortlichen geschult worden. Mit Ausnahme von drei Kirchenbezirken haben alle anderen Bezirke Personen zu den Trainings entsandt. Diese 185 ausgebildeten Trainerinnen und Trainer bildeten 850 Jugendliche in 41 zweitägigen Kursen zu Friedensstiftern aus. 850 sind viele; da die Messgröße hier jedoch bei 1.500 lag, wurde diese nicht erreicht. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar und im Abschlussbericht hinreichend erklärt.

In weiteren 22 Kursen wurden insgesamt 565 Konfirmandinnen und Konfirmanden ausgebildet. In 20 kurzen Workshops nahmen ca. 300 Jugendliche – zum Beispiel auf dem You-Vent 2010 in Hockenheim – an einem Friedensstifterschnellkurs teil.

In 17 Trainingseinheiten, die in Schulen aller Schularten und damit auch in allen Milieus stattfanden, wurden weitere Jugendliche zu Friedensstiftern im schulischen Kontext ausgebildet.

Besonders erwähnen möchte ich noch, dass dieses Projekt im Januar 2010 von der Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD als Best-Practice-Projekt ausgezeichnet wurde und daraufhin bereits drei andere Landeskirchen das Projekt übernommen haben und ebenfalls durchführen.

Das Projekt hat eine eigene Homepage mit ständig wachsender Zahl an Zugriffen und es erscheint in Kürze das Projekthandbuch in gedruckter Form.

Nun stellt sich – wie bei allen Projekten – die Frage der Implementierung. Dieses Projekt geht auf jeden Fall in die Liniendarbeit von Stefan Maaß bei der Arbeitsstelle Frieden im Kinder- und Jugendwerk, Referat 4, über. Dort wird es zwar mit weniger Fortbildungsangeboten und geringerem Zeiteinsatz, aber sicher auch weiter mit großer Ernsthaftigkeit fortgeführt. Die strukturelle Verankerung in der Jugendarbeit ist auch durch die Schulung von zwölf Landes- bzw. Bezirksjugendreferenten und -referentinnen und durch die Kooperation mit den Fachschulen für Sozialpädagogik gegeben. Der Finanzausschuss regt hier an, für die Phase der Weiterarbeit an der Arbeitsstelle Frieden auch die Infrastruktur des Referates zu nutzen und so zum Beispiel über die Schuldekane auch Religionslehrer und Religionslehrerinnen als Trainer zu gewinnen.

Geht man davon aus, dass auch nur die Hälfte der ausgebildeten Trainerinnen und Trainer (eine davon arbeitet als Sekretärin an meiner Schule, und ich weiß daher um diese Synergieeffekte) in ihrem Umfeld weiterarbeiten und die vielen ausgebildeten Jugendlichen in ihrem Alltag immer wieder friedensstiftend reagieren, so ist dies ein Projekt

von großer Nachhaltigkeit, in das wir die Mittel unserer Landeskirche meiner Meinung nach wirklich gut und nachhaltig investiert haben.

„Selig sind die Friedensstifter. Denn sie werden Kinder Gottes genannt.“ – Vielen Dank

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Handtmann. – Ich eröffne die **Aussprache**.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Vielen Dank für den Bericht. Ich wollte nur noch ergänzen, dass Stefan Maaß einer unserer Delegierten in Jamaika bei der internationalen ökumenischen Friedenskonvokation sein wird, und er kann da seine Erfahrungen einbringen, ein wirklich sehr erfahrener und auch deutschlandweit anerkannter Mann.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielleicht gibt es ja die Gelegenheit, zu gegebener Zeit auch darüber zu berichten.

Ich schließe die Aussprache.

Frau Handtmann, wollen Sie noch ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

## X

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:**

#### **7. Abschlussbericht: Projekt K.2: „Bibel sinnlich inszenieren“**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Berichterstatterin ist Frau Dr. von Hauff vom Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodale **Dr. von Hauff, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, am Anfang stand – vor ca. zehn Jahren – ein Ostergarten im Gemeindehaus in Linkenheim. Daraus folgte eine Inszenierung des Passions- und Ostergeschehens in einem Möbelhaus im Nachbarort Hochstetten.

Als das Projekt „Bibel sinnlich inszenieren“ am 19. April 2008 von der Landessynode beschlossen wurde, konnten die beiden Initiatoren, Annette und Lutz Barth, auf eine mehrjährige Erfahrung zurückblicken. In dem neuen Projekt sollte nun die Weihnachtsgeschichte mit allen Sinnen erlebbar gemacht werden.

Das angestrebte Ziel war die Erstellung des Materialpakets „Lebendige Krippe“ und eine Bibelinszenierung an zehn Standorten unserer badischen Landeskirche. Die Aufgabe von Annette und Lutz Barth bestand zunächst neben der Verschriftlichung ihrer Ideen in der Begleitung von Gemeinden, die das Weihnachtsgeschehen mit allen Sinnen in ihren Räumen für Besuchende gestalten wollten. Die Entwicklung eines Handbuchs ermöglichte es den Ortsgemeinden, das Projekt weitgehend selbstständig durchzuführen. Während des Stadiums der Durchführung bestand die Aufgabe der Projektleitenden in der Motivation und Begleitung der ortsansässigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinzu kamen Schulungen von angehenden Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an drei unserer evangelischen Fachschulen. Auch der Besuch von Kongressen,

auf denen das farbenprächtige Material ein breites Publikum erfreute, gehörte zu den Tätigkeiten des Ehepaars Barth. In den Projektzeitraum fiel auch ein äußerst erfolgreiches weiteres Projekt, die Ausstellung „Hoffnung auf die letzte Reise“, die auf dem Hauptfriedhof in Karlsruhe durchgeführt wurde. Wie Barths sagten, war es die erfolgreichste Ausstellung, die auf dem Hauptfriedhof jemals stattgefunden hat.

(Leichte Heiterkeit, Unruhe)

Als das Projekt 2010 endete, waren die gesetzten Ziele erreicht. Die von der Evangelischen Hochschule in Freiburg durchgeführte Evaluation bestätigte den Erfolg. Als Erkenntnisse können festgehalten werden:

- Mitarbeitende werden gewonnen, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer sie ansprechen.
- Das Projekt vor Ort läuft, wenn Ehrenamtliche es durchführen.
- Ehrenamtliche – und da insbesondere Männer – werden gewonnen, weil dieses Projekt einen Anfang und ein Ende hat, was überschaubar ist.

Nach Beendigung des erfolgreichen Projekts besteht die Möglichkeit der Verstetigung in einer Finanzierungs-kooperation von Referat 3 und 4 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe. Lutz Barth erhält eine halbe Stelle zur Fortführung seiner Arbeit. Mit der anderen Hälfte seines Dienstauftrags wird er als Gemeindediakon tätig werden. Annette Barth wird auf einer halben – aus Fremdmitteln finanzierten – Stelle zur Fortführung ihrer Arbeit angestellt.

Unter anderem ist die Refinanzierung durch Gebühren von ca. 20 % angestrebt, die dann von den jeweiligen Gemeinden erhoben werden sollen.

Die Aufgaben des Ehepaars Barth bestehen künftig in der Schulung, Beratung und Begleitung von

- ehrenamtlich tätigen Gemeindemitgliedern
- Erzieherinnen und Erziehern und
- Auszubildenden an Fachschulen.

Ebenso ist angestrebt, die Idee in Schulen zu tragen, wie dies schon in Mannheim an einer berufsbildenden Schule sehr erfolgreich praktiziert wurde. Der Bedarf und das Interesse an Bibelinszenierungen sind weiterhin groß.

Die Landessynode würdigt das äußerst erfolgreiche Projekt und wünscht Annette und Lutz Barth Gottes Segen für die Fortführung ihres Projektes.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache.

Ich schließe die Aussprache, und nehme an, dass Sie kein Schlusswort mehr wollen.

## XI

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:**

#### **11. Abschlussbericht: Projekt P.9: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Die Synodale Dr. Kröhl vom Hauptausschuss wird berichten.

Synodale **Dr. Kröhl, Berichtstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, es ist mir eine große Freude, über das außerordentlich gelungene Projekt „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“ zu berichten.

Es lag uns in dieser Tagung der Abschlussbericht dieses Projektes vor. Er wurde im Hauptausschuss und im Rechtsausschuss behandelt.

In der Frühjahrstagung im Mai 2005 wurde dieses Projekt auf den Weg gebracht, es endete am 31. 12. 2010.

Das Anliegen der Synode war es, durch ein attraktives Ausbildungskonzept die Anzahl der nebenamtlichen Kirchenmusiker zu erhöhen.

Es wurde in diesen fünf Jahren ein gutes, funktionierendes Ausbildungskonzept für Kirchenmusik installiert, an dem sich nahezu alle hauptamtlichen Kantoren der einzelnen Bezirke beteiligten.

Die Anmeldungen für die C- und D-Ausbildungen als auch für die anderen angebotenen Kurse übertrafen bei weitem die ursprünglichen Erwartungen – die Möglichkeiten einer gut strukturierten und qualitativ hochwertigen Ausbildung wurden von fast doppelt so vielen Musikern angenommen, als zu Beginn geplant war. Und die Anmeldungen für die Kurse gehen auch nach Ende des Projektes weiter. Wir gehen also kirchenmusikalisch gesehen sehr guten Zeiten entgegen.

Trotz einiger regionaler Unterschiede findet die D- und C-Ausbildung flächendeckend in ganz Baden statt. Darüber hinaus gibt es im neu eingerichteten Haus der Kirchenmusik in Beuggen jährlich sechs Ausbildungskurse, einen Spezialkurs Popmusik und unterschiedliche Schwerpunktkurse. Wie oben schon erwähnt, bilden unsere hauptamtlichen Kantoren in den Bezirken aus und sind auch in die Kursarbeit in Beuggen eingebunden.

Zwei Punkte des Abschlussberichtes scheinen mir besonders erwähnenswert:

Zum einen die Verbindung zwischen Jugendarbeit und Kirchenmusik, die durch die Ausbildung in Popmusik gegeben ist. Des Weiteren wird in den Klassikkursen auch Popmusik mit angeboten.

Das Projekt ist abgeschlossen, alle unsere Erwartungen wurden erfüllt. Die erfolgreiche Arbeit wird weitergehen zum Wohle unserer Kirchengemeinden, die dann kirchenmusikalisch besser versorgt sind.

An alle, die im Projekt mitgearbeitet haben und auch in der Zukunft die Arbeit fortsetzen werden, geht unser herzlicher Dank für all ihre Mühe und ihr Engagement. Ein ganz besonderer Dank geht an den Landeskantor von Südbaden, Herrn Kirchenmusikdirektor Klomp.

Möge diese Arbeit weiterhin gesegnet sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache. – Auch hier scheint kein Bedarf zu bestehen. Dann kann ich sie wieder schließen.

## **XII**

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:**

#### **Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 6)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Berichtstatter ist der Synodale Ebinger vom Finanzausschuss.

Synodaler **Ebinger, Berichtstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, bei der Frühjahrssynode 2009 wurde eine synodale Arbeitsgruppe eingesetzt, die prüft, ob ein Änderungsbedarf in dem vorgesehenen bisherigen sechsjährigen Novellierungszyklus besteht.

Bisher haben acht Sitzungen der synodalen Arbeitsgruppe stattgefunden. Dabei wurde deutlich, dass ein aktueller Handlungsbedarf besteht, weshalb auch bei dieser Landessynode Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) beschlossen werden sollen. Dies ist erforderlich, damit die Änderungen bereits zum Haushaltszeitraum 2012/13 in Kraft treten können.

Es handelt sich dabei um § 8 (Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder), § 10 (Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst), § 23 (Fortschreibung durch Rechtsverordnung).

Im Jahr 2009 hat sich der Krippenausbau unserer Kirchengemeinden rasant entwickelt. Ebenso motiviert gestaltet sich die darauf bezogene Planungstätigkeit der Trägergemeinden mit den Kommunen bis ins Jahr 2014 hinein.

Aufgrund der Datenlage wurde bereits im April 2009 festgestellt, dass zum Doppelhaushalt 2012/2013 eine erneute Überprüfung der Vergabe- und Finanzierungspraxis für Krippengruppen im FAG vorgenommen werden soll.

Die Landessynode hat am 24.10.2007 mit der Änderung von § 8 Abs. 2 Ziffer 4 den gezielten Ausbau von Krippenplätzen beschlossen. Mit durchschnittlich 1.000.000 € pro Jahr zusätzlichen Haushaltsmitteln sollten zusätzlich 1.500 Krippenplätze erreicht werden.

Die synodale Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass Kindertagesstätten durch die Wettbewerbssituation vor Ort ohne entsprechende Angebote für Kinder unter drei Jahren nicht zukunftsfähig sind. Daher soll das Angebot für eine Kinderbetreuung unter drei Jahren durch eine Regelung im Finanzausgleichsgesetz nicht behindert und begrenzt werden. Bis zum Stichtag 1. April 2013 sollen neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern (Krippengruppen) zugelassen werden.

Allerdings haben die synodale Arbeitsgruppe und der Landeskirchenrat auch erkannt, dass die Kosten für die Kindertagesstätten aus dem Ruder laufen, wenn man keine Deckelung vornehmen würde.

Im Jahr 2007 wurden 12,1 Millionen € für Kindertagesstätten vom kirchengemeindlichen Steueranteil aufgewendet. Im Jahr 2011 wird mit einer Summe von 15,2 Millionen € gerechnet.

Aufgrund der aktuellen Eckdaten wurden für das Jahr 2012 nochmals 22 weitere Krippengruppen in die Kalkulation eingearbeitet.

Ab dem Haushaltsjahr 2012 werden die Betriebszuweisungen für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 FAG auf 16.043.000 € pro Jahr gedeckelt.

An der Bearbeitung der sehr komplexen Materie waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate 5 und 8 sowie des Diakonischen Werkes beteiligt.

Es wurden verschiedene Berechnungsmodelle bezüglich der Punktzahl (§ 8 Abs. 1) und der Zuschläge (§ 8 Abs. 4) erstellt.

Die in § 8 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Regelungen sind ausgewogen.

Allen, die an der Erarbeitung mitgearbeitet haben, gebührt dafür ein besonderer Dank.

Die synodale Arbeitsgruppe sah auch die Notwendigkeit für eine Änderung von § 10 des Finanzausgleichsgesetzes, der die Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst regelt. Im konkreten Fall betrifft es Mietausgaben sowie Erbpachtzinsen für die Gemeindefürsorge, Pfarrdienst und Gottesdienst. In § 10 Abs. 2 Ziffer 1 soll die bisherige Prozentangabe von 75 % durch 70 % ersetzt werden.

Die Senkung entspricht damit den Finanzierungen im Bereich der Bauunterhaltung und der dort möglichen Mitförderung aus den Bauprogrammen.

Eine weitere Ergänzung des Finanzausgleichsgesetzes ist in § 23 vorgesehen. Um eine Festschreibung zur Kompensation der Steuerermehrung nach § 8 zu erreichen, wird in § 23 die rechtliche Möglichkeit gegeben, bei der Festlegung der Faktoren für die verschiedenen Zuweisungsarten eine Deckelung für die einzelnen Zuweisungsarten vorzunehmen, sodass das Verhältnis der einzelnen Zuweisungsarten zur Gesamtzuweisung in sich gewahrt bleibt. Damit kann auf künftige Entwicklungen auch ggf. bei anderen Zuweisungsarten schnell reagiert werden.

In § 23 wird ein neuer Absatz 2 angefügt; der bisherige Text wird zu Absatz 1.

§ 23 Abs. 2 lautet:

„Bei der Festlegung der Faktoren kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zu der Gesamtzuweisung festgeschrieben werden.“

In diesem Zusammenhang wird von Seiten des Finanzausschusses darum gebeten, dass in künftigen Haushaltsplänen die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten nach dem FAG abgebildet wird.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf bereits bei der Zwischentagung beraten und ihm bei einer Stimmenthaltung und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Vom Hauptausschuss wurde zunächst angeregt nochmals zu prüfen, ob eine Glättung bei den viergruppigen Kindertagesstätten wegen Freistellung bereits einsetzen soll. Das Referat 8 hat daraufhin nochmals eine Modellberechnung durchgeführt. Bei einer Anwendung dieses Modells käme es zu Minderzuweisungen bei den Gemeinden der Größenklassen 1 und 2 und bei den Großstädten.

Die erneute Beratung im Finanzausschuss brachte bei zwei Enthaltungen und keiner Nein-Stimme eine deutliche Zustimmung zu dem bisherigen Vorschlag (Modell B 1). Nach anschließender Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses wird kein Änderungsantrag eingebracht.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Der Rechtsausschuss hat dem Gesetzentwurf ebenfalls zugestimmt. Er bittet, dass die Auswirkungen der FAG-Änderungen bei den Großstädten bei den Haushaltsberatungen in den Blick genommen werden.

Ich unterbreite daher der Synode folgenden Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011.*

Ich danke für Ihre Geduld.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich danke Ihnen, Herr Ebinger, für den Vortrag und eröffne die Aussprache. – Auch hier scheint kein Klärungsbedarf mehr zu sein. Das spricht für die Beratungen in den Ausschüssen.

Dann kommen wir zum **Beschluss** des Gesetzes. Es ist ein Artikelgesetz, das wir Zug um Zug abstimmen müssen.

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. 04. 2011 – Gibt es gegen diese Überschrift Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Artikel 1 – Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

Artikel 2 – Wer zustimmt, bitte ein Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit.

Ich erbitte noch einmal Ihre Zustimmung für das gesamte Gesetz. – Danke schön, das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Zwei Enthaltungen. Damit ist das Gesetz bei zwei Enthaltungen angenommen.

### **XIII**

#### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011: Neubau Evangelische Hochschule Freiburg**

(Anlage 11)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Berichterstatter ist der Synodale Prof. Dr. Hauth vom Finanzausschuss.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale, mit der Situation an der Evangelischen Hochschule in Freiburg (EHF) beschäftigt sich die Synode nicht zum ersten Mal – und das mit gutem Grund.

Das Engagement in der Bildung wurde durch die Synode in den Kirchenkompass-Zielen festgeschrieben. Investitionen in die Hochschulausbildung – wie EHF und die Hochschule

für Kirchenmusik in Heidelberg – sind, neben den evangelischen Schulen und den Fachschulen für Sozialpädagogik, zentrale Elemente für die Zukunftssicherung unserer Kirche.

Die EHF ermöglicht die evangelische Prägung von Menschen, die ihre Berufung in sozialer Arbeit sehen.

Unabhängig von ihrem Einsatzbereich als Bachelor of Arts – denn das wird dort ausgebildet – in

- Sozialer Arbeit
- Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder
- Pädagogik der frühen Kindheit

geben die Absolventen der EHF im Berufsleben ihre christlichen Werte und Erfahrungen an breite Bevölkerungsschichten weiter.

Mit 850 Studierenden ist die EHF eine kleine, aber, so sagt es das renommierte Centrum für Hochschulentwicklung im CHE-Ranking der Wochenzeitschrift DIE ZEIT, eine feine Hochschule, die deutschlandweit nicht nur in der Lehre, sondern auch in der Forschung hohe Reputation genießt.

An dieser Stelle ist es mir eine Ehre, seiner Magnifizenz Herrn Professor Dr. Marquard und seinen Vorgängern für diese großartige Leistung zu danken.

(Beifall)

Ich denke, ich spreche im Namen aller Synodalen, wenn ich Herrn Professor Dr. Marquard bitte, diesen Dank an seine 30 Kollegen sowie die Mitarbeiter und selbstverständlich auch an die Studierenden weiterzugeben.

Für die Zukunft sollen an der EHF diese Standards gehalten und wenn möglich noch weiter verbessert werden. Der zweite Platz ist schön, Herr Professor Dr. Marquard, der erste ist noch schöner. Ein gravierendes Problem ist hierbei die Raumnot an einer in den 80er Jahren für 500 Studenten geplanten Hochschule, die heute 850 Studierende beherbergt.

Hinzu kommt die Tatsache, dass die Stadt Freiburg auf einem Teil des zur EHF gehörenden Grundstücks zur Auflage macht, dieses in 2011 zu beplanen und wenn möglich zu bebauen. Die Größe des Campus der EHF ermöglicht darüber hinaus weitere Bildungseinrichtungen an diesem Standort zu konsolidieren.

Diese beiden Punkte veranlassten den Landeskirchenrat, den in die Fachausschüsse eingegangenen Beschlussvorschlag vorzulegen. Verkürzt werden folgende Punkte genannt:

1. Das Bauvolumen für einen Erweiterungsbau ist auf 4,7 Mio. € (die bereits von der Synode in den Haushalt eingestellt wurden) zuzüglich des Veräußerungsgewinns des FBZ (geschätzt: 1,5 Mio. €) in einer Summe von 6,2 Mio. € als gedeckelter Betrag zur Investition vorgesehen.
2. Die Bauplanung, die zu diesem Budget erstellt werden soll, soll mit einer Kostenschätzung dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

In der Beratung hat der Finanzausschuss noch eine weitere Empfehlung ausgesprochen, die ich auch zur Abstimmung geben möchte, nämlich

3. die Bauplanung so vorzunehmen, dass weitere Bildungseinrichtungen auf dem Campus der EHF errichtet werden können.

Im Rechtsausschuss wurde klargestellt, dass das Neubauvolumen auf jeden Fall unabhängig vom Instandhaltungsbedarf der EHF ist. Die Schätzungen im Referat 8 gehen – je nach Qualität – von 1,5 Mio. € bis 9,5 Mio. €.

Der Hauptausschuss beriet über die grundsätzliche Bedeutung des Bildungsauftrags. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass dieser Beschluss den Handlungsspielraum von folgenden Synoden einschränkt und bei Kirchengemeinden in der Haushaltssicherung nicht unmittelbar auf Verständnis stoßen wird. Zu bedenken geben möchte ich an dieser Stelle, dass die EHF aus dem landeshoheitlichen Anteil bezahlt wird, während die Zuweisungen an die Kirchengemeinden davon völlig unabhängig sind.

In allen Ausschüssen wurde kritisch die Entwicklung der Studierendenzahlen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels beleuchtet. Bei einer Bewerberzahl von 1 zu 100 pro Studienplatzangebot und der bereits angeführten hohen Reputation der EHF sieht sich die EHF eher als Gewinner der Situation.

Zusammenfassend fragt der Diakonieausschuss – denn dort wurden alle Fragen zusammengefasst –: „Wann beginnt der Erweiterungsbau?“

In diesem Sinne möchte ich der Synode folgenden Beschlussantrag vorlegen, der Ihnen ebenfalls auf den Tischen vorliegt:

1. Die Landessynode genehmigt dem Grunde und der Höhe nach die Leistung der nachstehend aufgeführten außerplanmäßigen Ausgaben:

Haushaltsjahr 2011				
Maßnahme	Budgetierungskreis	Haushaltsstelle	Betrag in € ca. 6,2 Mio.	Deckung
Außerplanmäßige Ausgabe	2.5.1	2180.9500 Ev. Hochschule Freiburg	4.675.000 € zuzüglich tatsächlicher Verkaufserlös FBZ Freiburg ca. 1.000.000 bis 1.500.000 Angebot 1,7 Mio.	2180.3110 Baurücklage EHF* 5211.3410

\* Von den ursprünglich zurückgelegten 5 Mio. € sind bereits für Plankosten 0,325 Mio. € durch den LKR genehmigt.

2. Die konkrete Bauplanung ist dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Bauplanung ist so vorzunehmen, dass weitere Bildungseinrichtungen auf dem Campus der EHF errichtet werden können.

So weit mein Vortrag, herzlichen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Hauth. Ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe sie wieder, nachdem keine Wortmeldungen vorliegen.

Möchten Sie eine getrennte **Abstimmung** der drei Ziffern, oder kann ich das in einem abstimmen? – Ich höre keinen Widerspruch gegen eine gesamte Abstimmung. Wer dem Beschlussvorschlag also zustimmen will, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

Somit ist diese Sache einstimmig – ohne Gegenstimmen und Enthaltungen – angenommen.

(Beifall)

**XIV****Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Pfarrer Dr. Krabbe vom 23. Oktober 2010:****Ökumenische Trauungen mit Muslimen**

(Anlage 12)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Berichtersteller ist der Synodale Ehmman vom Hauptausschuss.

Synodaler **Ehmann, Berichtersteller**: Bleibet hier und wachet mit mir!

(Heiterkeit)

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder, unter OZ 6/12 liegt uns eine Anfrage von Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe vor, die „Ökumenische Trauungen mit Muslimen?“ betrifft.

Mit Datum vom 3. Februar 2011 und 31. Januar 2011 antwortet der Evangelische Oberkirchenrat ausführlich auf die von Herrn Krabbe gestellten Fragen mit folgender Stellungnahme:

1. Ein Muslim darf die Frau aus einer der zwei anderen Schrifreligionen Christentum und Judentum heiraten. Der umgekehrte Fall, dass eine Muslima einen Christen heiratet, ist nicht vorgesehen. Er wird offensichtlich in der Praxis aber unterschiedlich gehandhabt.
2. Bei kirchlichen Trauungen unter Beteiligung von Muslimen sind standesamtliche Eheschließungen vorauszusetzen.
3. Im Traugespräch ist auf mögliche unterschiedliche Ehe-, Familien- und Erziehungsverständnisse einzugehen. Seelsorgerliche Begleitung bleibt nach dieser Stellungnahme wünschenswert.
4. Es gibt in unserer in Gebrauch befindlichen EKT-Trauagende ein Formular, das auch für die Trauung mit Nichtchristen bzw. Ausgetretenen, allerdings mit besonderen Traufragen, vorgesehen ist. Der Gottesdienst bleibt ein evangelischer Gottesdienst.
5. Es ist möglich, dass in diesem evangelischen Gottesdienst Texte der islamischen Religion im Traugottesdienst vortragen werden, z. B. eine Sure. Es kann gemeinsame Gebetsanliegen geben, nicht aber gemeinsame Gebete.
6. Für solche Gottesdienste ist nicht der Begriff ökumenische Trauung zu verwenden. Der Begriff der Ökumene ist in andere Zusammenhänge eingebunden. – Ende der Stellungnahme.

Der Hauptausschuss freut sich auf den in der besagten Stellungnahme angekündigten Abschnitt zu Ehen und Eheschließungen von Christen mit Muslimen im geplanten Arbeitshandbuch „Christen und Muslime“. Insbesondere sollen dort islamische Texte ins Deutsche übertragen sein.

Es ist auch Wunsch des Hauptausschusses, dass im Gottesdienst verlesene Texte des Islam in deutscher Sprache vorgelesen werden.

Der Hauptausschuss empfiehlt einstimmig der Synode folgenden Beschluss:

*Die Landessynode nimmt die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. 01. 2011 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt eine entsprechende Information in der Landeskirche.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Ehmman. Ich eröffne die Aussprache. – Auch hier scheint alles in den Ausschüssen diskutiert worden zu sein. Darum schließe ich die Aussprache.

Sie haben den Beschlussvorschlag gehört. Wer dem **zustimmen** kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

**XV****Bericht des Rechtsausschusses, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses****– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts**

(Anlage 4)

**– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg**

(Anlage 10)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Berichtersteller ist der Synodale Janus aus dem Rechtsausschuss.

Synodaler **Janus, Berichtersteller** (mit Beamerunterstützung): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Berichte zu Ordnungsziffer 6/4 und 6/10 werden aus inhaltlichen Gründen zusammengefasst.

Unter Ordnungsziffer 6/4 legt uns der Landeskirchenrat den Entwurf eines „Kirchlichen Gesetzes zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts“ vor. Bei Ordnungsziffer 6/10 handelt es sich um die Vorlage eines Gesetzentwurfes mit dem Titel: „Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg“.

Hintergrund für beide Vorlagen ist die vom Landtag in Stuttgart am 28. Oktober 2010 verabschiedete Dienstrechtsreform des Landes. Unser kirchliches Recht nimmt Bezug auf das Dienstrecht des Landes Baden-Württemberg. Aus diesem Grund hat diese Dienstrechtsreform in erheblichem Maß Auswirkungen auf das Dienstrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Kirchliches Recht muss also geändert und angepasst werden.

Nun hat das Land die Dienstrechtsreform bereits zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Der Landeskirchenrat konnte folglich nicht die Synodaltagung im April abwarten, sondern war gezwungen, die Regelungen, die zeitgleich in Kraft gesetzt werden mussten, in ein vorläufiges Gesetz zu fassen. Das ist nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 GO in dringenden und unaufschiebbaren Fällen die Pflicht des Landeskirchenrats. Allerdings müssen solche vorläufigen Gesetze auf der nächsten Synodaltagung zwecks Zustimmung beraten werden. Daher der etwas komplizierte Titel: „Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts“.



In seinem vorläufigen Gesetz hat der Landeskirchenrat einzelne Bestimmungen in drei kirchlichen Gesetzen geändert: Artikel 1 ändert das „Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer“, Artikel 2 ändert das „Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“, Artikel 3 ändert das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz. Artikel 4 trifft Übergangsregelungen.

Das „Kirchliche Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg“ in Vorlage 6/10 befasst sich mit Regelungen, die zwar auch notwendig sind, für die aber der oben erwähnte Zeitdruck nicht bestanden hat. Artikel 1 enthält Änderungen zum „Kirchlichen Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“. Artikel 2 umfasst die notwendigen Änderungen zum „Kirchlichen Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“. Artikel 3 bringt Änderungen zum Pfarrersbesoldungsgesetz. Im Artikel 4 geht es um die Änderungen im Pfarrdiakonengesetz. Artikel 5 ändert das Versorgungssicherungsgesetz und Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Ein erheblicher Teil dieser Anpassungen ist redaktioneller Art. Der Bericht möchte sich auf einige inhaltlich relevante Regelungen beschränken und verzichtet darauf, die Vielzahl der redaktionellen Veränderungen darzustellen.

Wichtig beim Lesen und Betrachten der Regelungen ist die Unterscheidung von Besoldung und Versorgung. Besoldung betrifft das Gehalt in der aktiven Dienstzeit. Mit dem Ruhestand setzt dann die Versorgung ein. Für beide Bereiche gibt es sehr unterschiedliche und nicht zu wechselnde Regelungen.

Beginnen wir mit der *Besoldung*. An der Bemessung des Grundgehaltes nach Besoldungsgruppen und einer Erhöhung in Stufen wird grundsätzlich festgehalten. Geregelt wird das in § 4, 1 PFBG. Sie lesen das im vorläufigen Gesetz in Artikel 1 Nr. 1. In seiner Dienstrechtsreform ist das Land allerdings von der Einstufung nach Dienstalter abgerückt und stuft nach Erfahrungszeit ein. Geregelt wird das in § 6, 1 PFBG. Sie lesen das im vorläufigen Gesetz in Artikel 1 Nr. 3.

Der Unterschied ist relativ einfach an einem Beispiel zu erklären: Zwei Bewerber treten neu in den Dienst der Landeskirche und erhalten zeitgleich eine Pfarrstelle. Eine Person ist 30 Jahre alt, die andere 40 Jahre. Bisher wurde die ältere Person mit höherem Dienstalter besser bezahlt. Die Besoldungsgruppe war identisch, aber die ältere Person war allein aufgrund ihres Lebensalters in eine höhere Stufe gekommen. Jetzt, nach neuem Recht, erhalten beide dasselbe Gehalt, weil sie beide dieselbe Erfahrungszeit im Beruf haben.

Interessant, aber auch anpassungsbedürftig ist diese Neuregelung der Einstufung besonders für Berufsanfänger, denn alle, die schon eingestuft sind, werden einfach entsprechend ihrer Stufe weiterbezahlt. Da gibt es keine Veränderungen zum bisherigen Verfahren.

Berufsanfänger im kirchlichen Dienst hätten aber deutliche Einbußen hinzunehmen, einfach deshalb, weil sie durch ein langes Studium und die drei alten Sprachen, Latein, Griechisch und Hebräisch als Studienvoraussetzung erst verhältnismäßig spät in den Dienst der Landeskirche treten. Aus Berechnungen ergibt sich, dass ca. 80 % der Bewerberinnen und Bewerber sich schlechter stellen würden als bisher. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, weichen

wir als Kirche in diesem Punkt vom Landesrecht ab. Im kirchlichen Bereich sollen berücksichtigungsfähige Zeiten vor Berufsbeginn als Erfahrungszeiten anerkannt werden. Berücksichtigt werden im Einzelnen: das Theologiestudium mit einem Jahr, das Lehrvikariat mit zwei Jahren, ein förderliches zweites Hochschulstudium mit einem Jahr und entweder eine förderliche Promotion oder Kindererziehung sowie Pflegezeiten mit maximal zwei Jahren. Geregelt wird das in § 6, Absätze 4–8 PFBG. Sie lesen das im „Vorläufigen Gesetz“ in Artikel 1 Nr. 4.

Damit können die Nachteile einer anspruchsvollen und ausgedehnten Studienzeit einigermaßen kompensiert werden und das Gehaltsniveau bleibt vergleichbar. Durch diese Abweichung werden im Bereich Pfarrdienst weder Einsparungen erzielt noch Mehrkosten verursacht. Ich darf aber in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Heraufsetzung des Ruhestandsalters auf 67 Jahre, die wir ja wesentlich schneller umsetzen als das Land, für uns als Landeskirche bekanntermaßen auch finanzielle Vorteile haben wird.

Diese ausgleichenden Maßnahmen, die in § 6 Absätze 7 und 8 PFBG genannt werden, gelten jedoch zunächst nur bis 2020. Geregelt wird das in einem neuen § 57 a PFBG. Sie lesen das im vorläufigen Gesetz Artikel 1 Nr. 10. Rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist soll überprüft werden, ob die Voraussetzungen überhaupt noch vorliegen. Es könnte nämlich sein, dass das Eintrittsalter in den theologischen Dienst zukünftig wieder sinkt, beispielsweise durch kürzere Studienzeiten, G 8 oder die Befreiung von Wehr- und Zivildienst. Der Evangelische Oberkirchenrat wird daher gebeten, die Sachlage zu gegebener Zeit zu überprüfen.

Wie im Dienstrecht des Landes können unter bestimmten Bedingungen auch Zeiten aus einem früheren Beruf als Erfahrungszeit anerkannt werden. Das Land begrenzt diese Möglichkeit auf zehn Jahre. Diese Begrenzung übernehmen wir nicht, denn wir können Personen jenseits der Verbeamtungsgrenze in den Dienst stellen. Diese Pfarrerrinnen und Pfarrer sind dann zwar im Angestelltenverhältnis, werden aber genauso nach dem PFBG besoldet. Geregelt wird das in § 6 Absatz 5 PFBG. Sie finden das im „Vorläufigen Gesetz“ in Artikel 1 Nr. 4.

Ich komme zum Themenbereich *Versorgung*: Da geht es mir zunächst um die Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ruhestand. Üblich sind pro Jahr 3,6 %. Das Land hat die Höchstgrenze von 10,8 % auf 14,4 % angehoben. Für den normalen Vorruhestand im Pfarrdienst, der ab 65 Lebensjahren erfolgen kann, hat das keine Auswirkungen, denn die zwei Jahre bedeuten Abzüge in Höhe von 7,2 %. Anders ist das für die Fälle, die wegen Schwerbehinderung oder aus so genannten „triftigen“ Gründen ab 60 in den Ruhestand treten. Hier könnte sich die Anhebung der Begrenzung nachteilig auswirken. Wir weichen deshalb für diese beiden genannten Fälle von der Landesregelung ab und bleiben bei 10,8 %. Geregelt wird das in § 26 PFBG. Sie lesen das nicht im vorläufigen Gesetz, sondern in der Gesetzesvorlage Ordnungsziffer 6/10 unter Artikel 3 Nr. 27.

Gekürzt hat das Land die Anrechnung der Hochschulausbildungszeiten. Angerechnet werden in Zukunft statt drei Jahren nur noch zwei Jahre und vier Monate.

Eine Bestandsschutzregelung aus dem Jahr 1992 für alle, die am 31. 12. 1991 im Dienst standen, gleicht das Land durch die Zahlung von Zusatzbeträgen aus, allerdings

nur teilweise. Die komplizierte Berechnung dieser Zusatzbeträge ist jedoch so aufwendig, dass die Aufrechterhaltung der bisherigen Bestandsschutzregelung hier einfacher und sinnvoller erscheint. Dieser Bestandsschutz sieht vor, dass eine Berechnung angestellt wird, was günstiger ist, die alte oder die neue Rechtslage. Hier liegt für die entsprechenden Jahrgänge, die ja auch durch die schnelle Anhebung der Altersgrenze betroffen sind, ein Ausgleich. Ganz genau berechnen lässt sich das nicht, da je nach Biographie die Sachlage recht unterschiedlich ist. Es gibt für das Versorgungsrecht eben nicht die Pfarrerin oder den Pfarrer, sondern nur Einzelfälle, die sehr detailliert zu betrachten sind. Geregelt wird die Beibehaltung der Bestandsschutzregelung in § 20 PfbG. Sie lesen das in der Gesetzesvorlage Ordnungsziffer 6/10 unter Artikel 3 Nr. 16.

Jahrgänge, die zwischen dem 1. August 1985 und dem 31. August 2001 mindestens ein Jahr ein Teildienstverhältnis im Probendienst hatten, erhalten dafür 0,25 Dienstjahre auf ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Das ist ein Beitrag, um den erbrachten Solidaritätsbeitrag, der die Versorgung betrifft, wenigstens teilweise auszugleichen. Es handelt sich um Jahrgänge, denen zum Teil mehrfach ein Solidaritätsopfer abverlangt wurde. Geregelt wird das in § 57 b PfbG. Sie lesen das in der Gesetzesvorlage unter Artikel 3 Nr. 37.

Eine weitere Abweichung von der Landesgesetzgebung haben wir im Blick auf die komplizierte Berechnung der *Jubiläumsdienstzeit*. Anstelle einer aufwendigen Berechnung des Einzelfalles orientieren wir uns zukünftig einfach am Ordinationsjubiläum. Die Jubiläumsgabe, die jetzt vielleicht etwas früher oder etwas später kommt, trägt dazu bei, dass das 25-jährige oder gar 40-jährige Dienstjubiläum gebührend gefeiert werden kann, beispielsweise mit einem neuen Talar oder einfach mit einem guten Fläschchen badischen Weines, natürlich regional, saisonal, öko-fair erzeugt, gehandelt und getrunken. Geregelt wird die Sache mit der Jubiläumsdienstzeit in § 54 Abs. 1 PfbG. Sie lesen diesen Sachverhalt in der Gesetzesvorlage Artikel 3 unter Nr. 33.

Anstelle einer Nachversicherung beim Ausscheiden aus dem Dienst führt das Land das so genannte *Altersgeld* ein. Diese Regelung wird von der Landeskirche nicht übernommen, jedenfalls zunächst nicht. Es bleibt bei der bisherigen Regelung, bis geklärt ist, welche Konsequenzen die Übernahme der Regelung mit sich bringt. Geregelt wird das in § 56 PfbG. Sie lesen das im Vorläufigen Gesetz unter Ordnungsziffer 6/4 in Artikel 1 Nr. 9.

Mit der Dienstrechtsreform des Landes entfällt das *Laufbahnrecht für Beamte*. In Zukunft soll das für jedes Ministerium eigenständig geregelt werden. Bis wir ein Laufbahnrecht für unsere Kirchenbeamtinnen und -beamten, beispielsweise in Anlehnung an das EKD-Recht, geschaffen haben, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Das bestimmt § 1 a AG-KBG.EKD. Sie lesen das in der Gesetzesvorlage Artikel 1 Nr. 1 und 2, vgl. auch die Übergangsbestimmungen im vorläufigen Gesetz unter Artikel 4 § 1.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Neuregelung der *Pflegezeiten* entsprechend den Regelungen des Landes ausdrücklich übernommen wird. Diese Neuregelung sieht für den Zweck der Pflege von Angehörigen Ansprüche auf verschiedene Möglichkeiten von Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung vor.

Im Blick auf die Besoldung ist die Regelung kostenneutral. Sie kann aber im Blick auf die Beihilfe und Krankenversicherung Kosten mit sich bringen. Es sollte keine Frage sein, dass wir als kirchlicher Arbeitgeber diese Kosten aus sozialen Gründen tragen.

Außerdem sehen die Regelungen des Landes Baden-Württemberg einen begrenzten Anspruch auf Sonderurlaub zur Betreuung eines erkrankten oder behinderten Kindes vor.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich meine Ausführungen hiermit schließe

(Beifall)

und nicht auf alle Details eingehe. Ich danke ausdrücklich dem Rechtsreferat für die präzise Ausarbeitung beider Vorlagen und ganz besonders für die ausführlichen und gut lesbaren Begründungen dazu. Ich danke auch der referatsübergreifenden Fachgruppe im Evangelischen Oberkirchenrat für die kompetente und intensive Vorberatung. Sie hat viel Kraft, viel Zeit und viel Energie aufgewendet, aber ihre Mühe hat sich gelohnt.

Die Bemühungen gehen natürlich weiter. Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass wir uns zu gegebener Zeit weiter mit Fragen der Dienstrechtsreform beschäftigen müssen.

Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechtsausschuss haben beide Vorlagen detailliert beraten. Es gibt keine – ich wiederhole: keine – Änderungsanträge. Alle drei Ausschüsse haben beiden Vorlagen zugestimmt.

Der Beschlussantrag lautet daher:

1. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 23. Februar 2011.*
2. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011.*

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Janus. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Fritsch**: Ich rede zu OZ 6/10 und möchte nur kurz etwas zu Artikel 57 b sagen, wo es um die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei Probendienstverhältnissen in Teilzeit geht.

Ich möchte sagen, dass ich mich ausdrücklich darüber freue, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, dieser Reduktion nachträglich zu begegnen. Ich möchte an dieser Stelle auch sagen, dass es uns damals nicht deutlich war, dass es um eine freiwillige Reduktion ging. Uns wurde gesagt, aus personalplanerischer Notwendigkeit müssten wir reduzieren. Es wurde uns ein Blatt vorgelegt, auf dem stand: „Entscheiden Sie sich zwischen 50 % und 75 %.“ Das war die Entscheidungsmöglichkeit, die wir damals hatten. Wir wurden erst im Pfarrkonvent im vergangenen Jahr durch unsere jetzigen Personalreferenten informiert, dass es sich damals um eine freiwillige Maßnahme gehandelt hat.

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Herr Janus, wünschen Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Ich komme zum Gesetz mit der Ordnungsziffer 6/4.

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts vom 15. 04. 2011.

Hat jemand etwas gegen den Titel? – Das ist nicht der Fall. Können wir das Gesetz in einem Stück verabschieden? – Ich sehe keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetz **zustimmt**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Drei Enthaltungen. Bei drei Enthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Dann komme ich zum Gesetz mit der Ordnungsziffer 6/10:

Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg vom 15. 04. 2011

Hat jemand etwas gegen den Titel? – Das ist nicht der Fall.

Artikel 1 – Änderung des Kirchenbeamten-AG

Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Artikel 2 – Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Wer stimmt zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Artikel 3 – Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Artikel 4 – Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

Wer stimmt zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Artikel 5 – Änderung des Versorgungsversicherungsgesetzes

Wer stimmt zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Artikel 6 – Inkrafttreten

Wer stimmt zu? – Auch hier eine Mehrheit.

Wir stimmen noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Wer zustimmt, den bitte ich die Hand zu heben. – Auch das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Drei Enthaltungen.

Bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen ist dieses Gesetz angenommen.

Ich danke für Ihre Geduld.

## XVI

### Verschiedenes

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI. Hier hat Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin Ihnen etwas mitzuteilen.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte Ihnen drei gute Nachrichten mit in die Nacht geben.

1. Das Jahr der Taufe hat begonnen. Am 10. Juli ist ein großer landeskirchlicher Taufsonntag geplant. Bisher haben 300 Gemeinden zurückgemeldet, und davon haben 200 signalisiert, dass sie teilnehmen werden, das heißt, es wird einige hundert Taufen an diesem Sonntag geben, allein im Schloss Salem sind 103 Taufen angemeldet.
2. Vorhin wurde schon angekündigt, dass am 22. Oktober der Zukunftskongress „Gemeinsam. Glauben. Gestalten.“ in Karlsruhe stattfindet. Das wird der Auftakt sein zur Herbstsynode, denn die beginnt einen Tag später. Da hier in Bad Herrenalb schon alles ausgebucht ist, empfehlen wir Ihnen die Initiative „Ein Bett wär' nett“, das heißt, Sie können bei uns eine Übernachtung im Privat-Quartier erhalten.

Außerdem möchte ich Ihnen nahe legen, in Ihrem Kirchenbezirk für den Zukunftsmarkt auf diesem Zukunftskongress zu werben, denn dort sollen Beispiele guter Praxis zum Thema Ehrenamt ausgestellt werden. Achten Sie bitte darauf, dass auch aus Ihrem Kirchenbezirk ein Beispiel guter Praxis zur Ausstellung kommt.

3. Im Herbst beginnt die Initiative „Erwachsen glauben“. Es ist ein Handbuch erstellt worden, auch Sie können eins davon haben. In diesem Handbuch sind die verschiedenen Kurse zum Glauben beschrieben, und nach meiner Wahrnehmung wird diese Initiative in der Landeskirche gut aufgegriffen. Ich freue mich darüber.

Gute Nacht!

(Heiterkeit, Beifall)

## XVII

### Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsident **Fritz**: Damit beende ich die Sitzung und bitte den Synodalen Miethke um das Schlussgebet.

(Der Synodale Miethke spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 23:10 Uhr)

## Dritte öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Samstag, den 16. April 2011, 9 Uhr

---

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung / Grußwort

#### III

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- I. – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts (OZ 6/2)
- zu Eingaben zu verschiedenen Problemkreisen des PfdG.EKD
  - zu Eingaben zu § 39 des PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD)
  - zu Eingaben zu § 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD)

(OZ 6/2.1 – 6/2.3)

- II. zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes (OZ 6/5)

Berichterstatter: Synodaler Breisacher (HA) und Synodaler Dr. Heidland (RA)

#### IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011 (OZ 6/3):
  1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013
  2. Mittelfristige Finanzplanung
- zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011: Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit (OZ 6/3.1)

Berichterstatter: Synodaler Kreß (FA)

#### V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 6/8)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)

#### VI

Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe der Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 9. Februar 2011, der Stiftung Bibeltgalerie Meersburg vom 12. Februar 2011, der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen, Eingang: 14. Februar 2011, der Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 1. März 2011: Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen (OZ 6/13)

Berichterstatter: Synodaler Lederle

#### VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011 (OZ 6/7): 6. Abschlussbericht: Projekt K.1: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“

Berichterstatter: Synodaler Miethke (HA)

#### VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011 (OZ 6/7): 9. Abschlussbericht: Projekt P.7: „Internationaler Gospelkirchentag“

Berichterstatter: Synodaler Breisacher (HA)

#### IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011 (OZ 6/7): 10. Abschlussbericht: Projekt P.8: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“

Berichterstatter: Synodaler Fritsch (BA)

#### X

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2009; Sonderthemen: Ausgaben der Hauptgruppe 6, Fachschulen für Sozialpädagogik, Bauprüfungen, Personalprüfungen; Zuwendungsprüfungen: Landeskongress der zerstreuten Ostkirchen, Diakonisches Werk Baden e.V.; Arbeitslosenförderungsfonds (AFG III); Erledigungsprüfung

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Hauth

#### XI

Anregung des Bildungs- und Diakonieausschusses zu einer Stellungnahme der Evangelischen Landessynode in Baden zu den Tragödien an den EU-Außengrenzen, zu den Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg und zu einer nachhaltigen Bleiberechtsregelung

Berichterstatterin: Synodale Dr. Weber

#### XII

Verschiedenes

#### XIII

Schlusswort der Präsidentin

#### XIV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

#### I

### Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Schnebel.

(Der Synodale Schnebel spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Schnebel.

**II****Begrüßung / Grußwort**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier zu unserer letzten Plenarsitzung. Nachdem wir gestern doch recht weit kamen in unserer Tagesordnung, ist das heute nicht mehr ganz so schlimm, wie ich es anfangs vermutete, sodass ich denke, dass wir bis in den Nachmittag hinein fertig werden.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht für die Morgenandacht, mit der wir noch einmal einen Bogen schlagen konnten zu unserem Studientag, also zum ersten Tag des diesmal verlängerten Zusammenseins.

Nachdem heute ein so wunderbarer Tag ist, würde ich Ihnen vorschlagen, ab und an einen Blick zum Fenster hinaus zu riskieren und sich zu erfreuen und nicht zu ärgern, dass wir arbeiten müssen.

Ich begrüße sehr herzlich bei uns den Vizepräsidenten der württembergischen Landessynode, Herrn Beatus Widmann. Ich möchte Sie auch gleich um Ihr Grußwort bitten, Herr Widmann.

**Beatus Widmann**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr verehrter Herr Landesbischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Ich freue mich, dass ich heute unter Ihnen sein kann und darf Sie herzlich grüßen von unserer württembergischen Landessynode.

Wir waren vom 17. bis 19. März in Heidenheim beieinander und durften dort Ihren stellvertretenden Präsidenten, Pfarrer Volker Fritz, begrüßen. Tief bewegt von den Ereignissen in Japan knapp eine Woche zuvor beschloss unsere Landessynode einstimmig, über das Evangelische Missionswerk Hilfsgelder in einem Fond zur Verteilung an die Opfer der Katastrophe bereitzustellen.

In seinem Votum zu Beginn der Tagung nahm Landesbischof Frank Otfried July Stellung zu Fragen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Pfarrhäusern und er rief dazu auf, diese Diskussion respektvoll und offen zu führen, und er bedauerte sehr die ausfallende Heftigkeit, gibt es doch in der württembergischen Landeskirche seit zwölf Jahren Regelungen, welche die besondere Situation homosexueller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen und trotzdem an dem Leitbild von Ehe und Familie festhalten. Wir, die württembergische Synode, gehen am 15. Oktober in Klausur, um uns neu zu verständigen über Fragen zum Verständnis der Heiligen Schrift, über Fragen zur theologischen Begründung ethischer Urteile.

Sie, verehrter Herr Landesbischof Fischer, haben in Ihrem Bericht am Mittwoch – den ich im Internet lesen konnte – wertvolle Diskussionsmarken gesetzt. Vielen Dank dafür!

Auf dem Weg zur notwendigen Rechtsvereinheitlichung in der EKD brauchen wir Synergien, hohe Synode, ganz gewiss auch Synergien von Baden her.

Wir Württemberger gehen auf ein Jahr des Gottesdienstes 2012 zu. Wir wollen die Freude am und die Begeisterung für den Gottesdienst miteinander neu entfachen: In den Bezirken, in den Gemeinden in diesen Zeiten des starken Wandels.

Ich wünsche dieser heute zu Ende gehenden Frühjahrs-tagung, allen Beratungen, vor allem allen Beschlüssen, Segen von oben und Frucht, die bleibt.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Widmann, für Ihr Grußwort. Wir werden Ihre Tagung sicherlich auch wieder begleiten. Wir bitten Sie, nehmen Sie unsere herzlichen Grüße mit an das Präsidium der württembergischen Landessynode.

**III****Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse****I. – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts**

- zu Eingaben zu verschiedenen Problemkreisen des PfdG.EKD
- zu Eingaben zu § 39 des PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD)
- zu Eingaben zu § 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD)

(Anlage 2)

**II. Zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes**

(Anlage 5)

(Anlage 17: Dokumentation Studientag der Landessynode „Amt der Pfarrerin / Amt des Pfarrers – Pfarrdienstrecht in Baden)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III und hören den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse.

Wir haben eine Berichterstattung durch die Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses, die Synodalen Dr. Heidland und Breisacher. Herr Dr. Heidland beginnt.

**Teil I****Einleitung: Sinn und Bedeutung des Pfarrdienstgesetzes**

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Die weise Regie unseres Präsidiums hat den mit Spannung erwarteten Tagesordnungspunkt an den Beginn unserer Sitzung gelegt, damit wir ihn noch mit vollen und frischen Kräften behandeln können. Nachdem der Herr Landesbischof in seinem Bericht ausführlich auf die Entstehungsgeschichte und die Begründung des EKD-Gesetzes eingegangen ist, brauche ich das jetzt nicht zusätzlich zu machen, sondern verweise einfach darauf.

Nun gilt ein Gesetz der EKD nicht automatisch für die Landeskirchen. Die Gliedkirchen müssen vielmehr nach Artikel 10 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Gesetz zustimmen. Und diese Zustimmung wird in Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes (OZ 6/2) erteilt.

Um landeskirchlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sieht das EKD-Gesetz zwei Möglichkeiten vor: An vielen Stellen des EKD-Gesetzes gibt es so genannte Öffnungs-

klauseln, das heißt, die einzelnen Gliedkirchen können hier von den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes abweichen. Werden derartige Abweichungen nicht vorgesehen, sind die Gliedkirchen an das Gesetz der EKD gebunden. Zum anderen können die Gliedkirchen aber auch die erforderlichen Regelungen zur Ausführung des Kirchengesetzes erlassen. Mit diesen beiden Möglichkeiten – Ausnahmen und Ausführungen – befassen sich die Artikel 2 ff. unseres Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts.

Das Pfarrdienstrecht der EKD trifft nun Regelungen, die sich im Recht der badischen Landeskirche in verschiedenen Gesetzen befinden. Das macht es nicht einfacher. Sie müssen also immer in verschiedene Gesetze schauen. Das umfassendste Gesetz steht in Artikel 2 und hat den schönen Namen „Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD – AG-PFDG.EKD)“.

Ich möchte Sie vorab noch auf eine Schwierigkeit bei der Formulierung des Ausführungsgesetzes aufmerksam machen: Es ist nicht einfach zu entscheiden, welche Sachverhalte von ihrer Bedeutung her im Ausführungsgesetz selbst zu regeln sind und welche Sachverhalte in Rechtsverordnungen verankert werden sollen. So ist es sicherlich richtig, die Gewährung von Zuschüssen für die Amtsbekleidung nicht im Gesetz selbst zu regeln, sondern in einer Rechtsverordnung. Andererseits muss die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis sicherlich im Ausführungsgesetz selbst geregelt werden.

Mit diesen zum Teil sehr komplexen Fragen hat sich die synodale Begleitgruppe in vielen Sitzungen befasst. Ich möchte die Gelegenheit jetzt ergreifen, dieser Gruppe ganz herzlich für ihre Arbeit zu danken. Mein Dank gilt auch dem Rechtsreferat und besonders Herrn Tröger, der sich mit großer Sachkenntnis und viel Fleiß eingebracht hat.

(Beifall)

Dies vorweg zum Rahmen des Gesetzesvorhabens. Im Vorfeld hat sich, wie wir eben schon gehört haben, der Ältestenrat darauf geeinigt, dass sowohl der Hauptausschuss als auch der Rechtsausschuss die Berichterstattung übernehmen sollten. Herr Breisacher wird nun zu einigen inhaltlichen Schwerpunkten etwas vortragen. Ich gehe dann später wieder auf das Gesetz selber ein.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Breisacher führt fort.

## Teil II

### Inhaltliche Schwerpunkte des Pfarrdienstgesetzes

Synodaler **Breisacher, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale!

Im Anschluss an die Ausführungen von Fritz Heidland möchte ich im Folgenden einige inhaltliche Aspekte des neuen Pfarrdienstgesetzes näher beleuchten. In einem dritten Teil wird Herr Heidland schließlich Änderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen im badischen Ausführungsgesetz vorstellen.

Die Residenzpflicht eines Gemeindepfarrers bzw. einer Gemeindepfarrerin gilt auch im neuen Pfarrdienstgesetz. Ihre Präsenz vor Ort und die Bedeutung der Pfarrhäuser werden nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin müssen für die Gemeindeglieder greifbar und ansprechbar sein. Allerdings bedeutet dies nicht, dass

sich die Geistlichen ständig im Pfarrhaus aufhalten oder neben dem Telefon sitzen müssten. Ein wichtiger Punkt im neuen Pfarrdienstrecht ist in diesem Zusammenhang das Verständnis von „Erreichbarkeit“: Erreichbarkeit muss sich nicht in erster Linie in „physischer Präsenz im Dienstbereich“ konkretisieren. Durch die Anwendung moderner Kommunikationsmittel kann sowohl dem Bedürfnis der Pfarrerinnen und Pfarrer nach Privatleben und nach Zeiten der Entspannung Rechnung getragen werden als auch dem Bedürfnis von Gemeindegliedern, ihren Pfarrer bzw. ihre Pfarrerinnen etwa bei einem Todesfall in angemessener Zeit persönlich erreichen zu können. Mit Phantasie und entsprechender Technik dürften beide Bedürfnisse in eine sinnvolle Balance gebracht werden.

Für engagierte Diskussionen sorgte beim neuen Pfarrdienstgesetz erwartungsgemäß die Frage, ob es homosexuellen Pfarrerinnen und Pfarrern gestattet wird, in Zukunft gemeinsam mit ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin im Pfarrhaus zu wohnen. Im bisherigen badischen Pfarrdienstgesetz wurde diese Frage nicht thematisiert. Es war aber gängige Rechtspraxis des Evangelischen Oberkirchenrates, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zwar Gemeindepfarrer bzw. Gemeindepfarrerinnen sein können, aber nicht mit ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin im Pfarrhaus wohnen dürfen.

Im Pfarrdienstgesetz der EKD wurde an dieser Stelle bewusst eine Öffnungsklausel verwendet: Es wird festgehalten, dass Pfarrerinnen und Pfarrer – ich zitiere – „auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination gebunden sind“ – so § 39 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Diese Formulierung wurde gewählt, um es den einzelnen Gliedkirchen zu ermöglichen, landeskirchlich spezifische Regelungen zu treffen, ohne das Pfarrdienstgesetz gegebenenfalls insgesamt ablehnen zu müssen. Auf diese besondere Leistung eines gemeinsamen Pfarrdienstgesetzes wies auch Landesbischof Dr. Fischer in seinem Bericht vor der Landessynode am 13. April ausdrücklich hin. Ich zitiere: „Es ist gar nicht hoch genug zu schätzen, dass es – angesichts sehr unterschiedlicher Kulturen der Rechtsetzung in den Landeskirchen – möglich war, zu gemeinsamen Regelungen auch hinsichtlich der Amts- und Lebensführungspflichten der Pfarrerschaft zu kommen“.

Auch wenn es im Pfarrdienstgesetz der EKD nicht explizit ausgesprochen ist, sollte mit der Formulierung „familiäres Zusammenleben“ die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes auch auf homosexuelle Pfarrerinnen und Pfarrer in eingetragenen Lebenspartnerschaften angewendet werden können – je nach Entscheidung der jeweiligen Gliedkirche. Die spannende Frage war und ist deshalb, wie sich die badische Landessynode in dieser Frage positionieren würde. Man musste kein Prophet sein, um zu ahnen, dass diese Frage zu kontroversen Auseinandersetzungen führen würde. Allerdings haben die Fülle an Eingaben und offenen Briefen zu diesem Thema und die zahlreichen Unterschriftenlisten in die eine oder andere Richtung in diesem Umfang die Synodalen und auch das Präsidium dann doch überrascht. Am Ende war man geneigt, die Eingaben in Zentimeter zu messen.

(Heiterkeit)

Der Stapel mit zustimmenden Voten war am Ende übrigens 3,1 cm hoch. Der Stapel mit ablehnenden Voten zum Zusammenleben im Pfarrhaus kam dagegen nur auf 2,5 cm.

(Erneute Heiterkeit)

Ein knappes Ergebnis, aber immerhin. Dabei ist freilich jedem klar, dass man die damit berührten elementaren Fragen weder durch einen Zentimetervergleich noch mit einer simplen Mehrheitsentscheidung würde lösen können.

Bereits im Vorfeld der Frühjahrstagung wurden der Pfarrverein und die Pfarrvertretung in den Entscheidungsprozess einbezogen und die Frage in den Kirchenbezirken diskutiert. Die Landessynode veranstaltete eigens zum Thema Pfarrdienstrecht am 15. Januar 2011 einen Studientag (siehe Anlage 17). Der Rechtsausschuss hatte bereits vor einem Jahr einen eigenen Studientag zum gleichen Thema durchgeführt. Dabei zeigte sich sowohl in den unterschiedlichen Eingaben aus den Gemeinden als auch in den Diskussionen innerhalb der Landessynode, dass von einem Konsens in dieser Frage in unserer badischen Landeskirche in keiner Weise gesprochen werden kann. Schnell wurde auch deutlich, dass es bei weitem nicht nur um die Frage geht, ob homosexuelle Pfarrer oder Pfarrfrauen im Pfarrhaus wohnen dürfen, sondern viel grundsätzlicher: welche Einstellung die Mitglieder unserer Kirche insgesamt zum Thema Homosexualität haben.

Bereits bei der wohl wesentlichsten Frage wurde der fehlende Konsens überdeutlich: beim Bibelverständnis. Vertreter der einen Position betonten, dass sich das Zeugnis der Heiligen Schrift im Alten und Neuen Testament gegenüber gelebter Homosexualität eindeutig negativ darstellt. Gelebte Homosexualität in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft könne deshalb auch in unserer Zeit niemals gut geheißen werden. Sie entspreche nicht dem Willen des Schöpfers für die Menschen. So die eine Position.

Dagegen ging die entgegen gesetzte hermeneutische Position davon aus, dass die Aussagen in der Heiligen Schrift gegenüber gelebter Homosexualität zwar negativ sind. Allerdings sei eine verbindliche, verantwortlich gelebte gleichgeschlechtliche Partnerschaft in der Bibel an diesen Stellen gar nicht im Blick. Die Ablehnung gelebter Homosexualität in der Bibel betreffe deshalb wesentliche Punkte unserer heutigen Debatte nicht. Andere argumentierten in einer ähnlichen Richtung, dass das Liebesgebot Jesu höher zu bewerten sei als die ablehnenden Aussagen zur Homosexualität, die als „Randausagen“ der Schrift bezeichnet werden.

Gegen diese Auffassung führte die erste Position ins Feld, dass es für diese Art der Auslegung keine ausreichende exegetische und theologische Grundlage gebe und dass man damit der Willkür im Umgang mit biblischen Texten Tor und Tür öffne. Dem widersprach wiederum die andere Position, dass die historisch-kritische Bibelauslegung auch auf die Belegstellen zur Homosexualität anzuwenden sei.

Liebe Konsynodale, ich erspare Ihnen an dieser Stelle eine weitere detaillierte Schilderung dieses Diskussionsfortganges. Eines möchte ich an dieser Stelle allerdings nicht unerwähnt lassen: Es kommt nicht oft vor, dass in der Landessynode derart intensiv und so engagiert theologisch argumentiert und diskutiert wird. Allein im Hauptausschuss haben wir uns in mindestens acht Stunden unserer Beratertätigkeit intensiv mit den damit verbundenen Fragen befasst. Und in den anderen Ausschüssen war es sicher ähnlich.

Ein Dissens bestand ebenfalls in der Frage, ob Homosexualität als Identität eines Menschen zu verstehen sei oder nicht. Von der einen Seite wurde betont, dass Homosexualität ein Teil der Persönlichkeit eines Menschen sei und man sich dafür nicht entschieden habe. Homosexualität zu

leben, sei deshalb gar kein „Werk“, das man tue, sondern eine Ausprägung seiner persönlichen Identität. Eine Veränderung der Empfindungen sei aus diesem Grund ausgeschlossen.

Die andere Position ging dagegen vom Verständnis aus, dass sexuelle Orientierung – egal in welcher Ausprägung – immer im Laufe der Persönlichkeitsentwicklung angeeignet werde. Es sei deshalb wohl zu unterscheiden zwischen homosexuellen Empfindungen, die einfach da sind, und der Frage, ob man diese auch auslebe. Homosexuell zu empfinden sei das eine, seine Neigungen auszuleben dagegen etwas völlig anderes. Trotz engagierter Diskussion blieb der Dissens auch an dieser Stelle bestehen.

Auch in der Beurteilung von gesellschaftlichen Entwicklungen wurden sehr konträre Meinungen deutlich: Die eine Position betonte, dass man hinter bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen der letzten zehn bis zwanzig Jahre nicht mehr zurückgehen könne und der Stand der Wissenschaft auch in die kirchliche Beurteilung von Homosexualität einfließen müsse. Die andere Position hatte gerade an dieser Stelle die Befürchtung, dass der normative Gehalt der Bibel durch die Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Entwicklungen verraten werde. Auch hätten wissenschaftliche Ergebnisse oftmals eine sehr geringe „Halbwertszeit“ und seien oft schon nach wenigen Jahren wieder überholt.

Ein letzter Punkt, den ich an dieser Stelle erwähnen möchte, ist das Verständnis von Glaubwürdigkeit: Die eine Position hob darauf ab, dass durch die Zulassung von homosexuellen Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrhaus eine „gesellschaftliche Entwicklung, die lange schlimmes Leid über homophil lebende Menschen gebracht hat, auch in der Kirche überwunden“ werde (Zitat aus einem offenen Brief). Glaubwürdig sei die Kirche gerade darin, dass sie ein Zeichen gegen die Diskriminierung von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen setze. Die Kirche müsse gegenüber homosexuell orientierten Menschen zum Ausdruck bringen: Ihr seid uns willkommen!

Die entgegen gesetzte Position definierte Glaubwürdigkeit letztlich gerade umgekehrt: Bei allem Respekt und bei aller Wertschätzung von homosexuell lebenden Menschen müsse man gerade auch in dieser Frage die Treue zur biblischen Botschaft beweisen. Man müsse ein Zeichen setzen gegen gelebte Homosexualität, da sonst eine entscheidende ethische Grenzlinie innerhalb unserer Kirche überschritten werde.

Auch an dieser Stelle wird noch einmal deutlich: Von einem Konsens in der Beurteilung von gelebter Homosexualität sind wir in unserer Landeskirche weit entfernt. Anders als manche Antragsteller möchte ich zwar nicht von einem Graben in unserer badischen Landeskirche sprechen. Wir stehen allerdings vor der großen Herausforderung, Pluralität möglicherweise neu zu buchstabieren. Selbstverständlich müssen Andersdenkende respektiert werden: Sie müssen in ihrer Person und in ihrer Meinung respektiert werden. Das ist selbstverständlich. Pluralität innerhalb der Kirche bedeutet aber noch wesentlich mehr, dass nämlich der Wahrheitsanspruch einer Person in der Bindung an ihr Gewissen den Wahrheitsanspruch einer anderen Person in einer bestimmten Sache durchaus in Frage stellen kann. Dieses Verständnis von Pluralität hat mit einer billigen Toleranz nach dem Motto: „Jeder hat schon irgendwie recht“ nichts zu tun. Vielmehr müssen wir es aushalten, dass die Überzeugung unseres Gesprächspartners uns selbst in unserer

eigenen Überzeugung möglicherweise in Frage stellt. Zugleich müssen wir daran festhalten und uns dafür einsetzen, dass wir als Schwestern und Brüder innerhalb der gleichen Kirche zusammenleben und zusammenarbeiten. Das ist – nach meinem Verständnis – die besondere Herausforderung, vor der wir stehen: nicht nur beim aktuellen Thema, aber hier, wie ich glaube, ganz besonders!

Diese respektvolle und wertschätzende Haltung trotz teilweise sehr gegensätzlicher Meinungen ist uns im Prozess der synodalen Beratungen nach meiner Beobachtung sehr gut gelungen. Das möchte ich an dieser Stelle doch als persönliches Votum einfließen lassen. In einzelnen Eingaben und offenen Briefen wurde dagegen in teilweise verletzender Weise über homosexuell orientierte Menschen gesprochen. Wir sind uns einig: Das ist kein Stil, mit dem wir miteinander umgehen dürfen. Wir sind alle Mitarbeitende unserer Landeskirche und wir verdienen alle gegenseitige Wertschätzung.

(Beifall)

Gleichzeitig ist es aber auch genauso wenig zu akzeptieren, wenn Vertreter einer konservativen Position in dieser Frage als angstbesetzt abgestempelt werden oder als die ewig Gestrigen hingestellt werden. Noch einmal: Wir müssen es aushalten, dass jeder in seiner Entscheidung seinem persönlichen Gewissen und seiner Verantwortung vor Gott verpflichtet ist – auch wenn uns die Meinung des anderen in einer bestimmten Sache überhaupt nicht gefällt. Bequemer geht es an dieser Stelle nicht!

Aufgrund dieser besonderen Situationslage eines fehlenden Konsenses in wesentlichen Punkten hat sich die große Mehrheit der Synodalen in den Ausschüssen dafür ausgesprochen, die Frage des Zusammenlebens von homosexuellen Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrhaus nicht explizit im Gesetz, sondern „untergesetzlich“ zu regeln. Zumindest darin bestand schließlich ein großer erkennbarer Konsens unter den Synodalen. Dies setzt den Evangelischen Oberkirchenrat in die Lage, den oft sehr unterschiedlichen individuellen Situationen in seelsorgerlich verantworteter Weise Rechnung zu tragen.

In einer Stellungnahme vom 8. März 2011 hat der Evangelische Oberkirchenrat seine eigene Position in dieser Frage folgendermaßen beschrieben. Ich zitiere: „Im Ergebnis hält der Evangelische Oberkirchenrat am Leitbild der Ehe als der dauerhaften Verbindung von Mann und Frau fest ... Die Unterschiedlichkeit der Gemeindsituationen sowie der Betroffenen lässt eine generelle gesetzliche Regelung als nicht sinnvoll erscheinen ... Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates beabsichtigt daher, künftig über die Möglichkeit eines Zusammenlebens von Pfarrerinnen und Pfarrern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Pfarrhaus im konkreten Einzelfall zu entscheiden.“ (Zitatende)

Wie schon erwähnt, schließt sich die Mehrheit der Synodalen nach Abschluss der Beratungen diesem Modell einer untergesetzlichen Regelung an. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einen weiteren Vorteil dieser Vorgehensweise erwähnen, die ebenfalls im Ausschuss benannt wurde. Bei einer Mehrheitsentscheidung über eine gesetzliche Regelung, ob das Zusammenleben im Pfarrhaus nun gestattet wird oder nicht, gäbe es immer Sieger und Verlierer. Die einen würden hinterher vermutlich jubeln; andere dagegen hätten große Gewissensprobleme, ob ihnen eine solche Kirche noch eine Heimat bieten könne – und das, wie berichtet wurde, in beide Richtungen. So verstanden dient die unter-

gesetzliche Regelung dann hoffentlich auch der Befriedung innerhalb unserer Landeskirche in einer Zeit doch erheblicher emotionaler Anspannung. Und es ist zu hoffen, dass die beiden Stapel von Eingaben und offenen Briefen im Synodalebüro nicht noch weiter anwachsen.

Der Leitantrag der vier ständigen Ausschüsse sieht deshalb vor, die Frage gleichgeschlechtlicher Partnerschaften – wie in der Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011 – nicht im Ausführungsgesetz zu thematisieren, sondern untergesetzlich zu regeln.

In der Erwartung, dass die Landessynode diesem Leitantrag mehrheitlich zustimmt, stellt der Hauptausschuss in einem dann folgenden Schritt einen Begleitantrag, der eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat enthält. Ich betone ausdrücklich, es ist eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat im Blick auf die zu erwartenden Einzelfallentscheidungen. Der Begleitantrag wurde im Hauptausschuss mit 8:5 Stimmen mehrheitlich beschlossen, und in einem späteren Diskussionsgang noch einmal ausdrücklich bestätigt. Dieser Begleitantrag als Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat hat folgenden Wortlaut: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Pfarrerinnen bzw. Pfarrern in eingetragener Lebenspartnerschaft nach Maßgabe des Pfarrdienstgesetzes das Zusammenleben in der Dienstwohnung zu gestatten.“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und gebe das Wort weiter an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Breisacher, für diesen Bericht.

### Teil III

#### Die Regelungen im Einzelnen

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Nach diesen sehr grundlegenden Ausführungen will ich Sie jetzt, wenn ich das einmal so sagen darf, in die Normalität der rechtlichen Regelungen zurückführen. Da ich mit Ihnen die einzelnen Artikel und Paragraphen unseres badischen Kirchlichen Gesetzes durchgehen möchte, bitte ich Sie, dieses Gesetz selbst aufzuschlagen und nicht die Synopse. Die Synopse richtet sich nämlich am EKD-Recht aus, ich muss aber nach unserem badischen Gesetz vortragen. Deshalb wäre es schön, wenn Sie den Text des badischen Gesetzes neben sich hätten. Natürlich müssen wir gelegentlich auch ins EKD-Recht schauen. Es bleibt uns nicht erspart, dass wir in mehreren Gesetzen nachschauen müssen.

Ich werde bei meinen Ausführungen natürlich nicht auf jede einzelne Vorschrift eingehen. Ich möchte zum einen auf die sehr ausführlichen Begründungen in jeder Vorschrift verweisen, in dem alle Sinn-Zweck-Hintergründe eingehend erläutert sind. Zum anderen hat sich die Synode so ausführlich in den Ausschüssen mit dem Gesetz befasst, dass ich mich im Wesentlichen auf die dort vorgetragenen Fragen und Bedenken beschränken will. Außerdem ist natürlich auf die verschiedenen Eingaben zu dem Gesetzentwurf einzugehen.

Ich möchte mit § 1 zum Probendienst und § 5 zum Lebenszeitdienstverhältnis beginnen. Diese beiden Vorschriften übernehmen die Regelungen der Gesetzesvorlage 6/5. Das ist das „Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes“. Ich behandle deshalb beides an dieser Stelle. Über das vorläufige Gesetz werden wir aber natürlich getrennt abstimmen müssen.



Das Pfarrdienstgesetz der EKD sieht in § 9 Abs. 1 Nr. 7 vor, dass in das Probeverhältnis nur übernommen werden darf, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Außerdem kann nach § 19 des EKD-Gesetzes in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nur berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In beiden Vorschriften sind gleichlautende Ausnahmetatbestände vorgesehen. Diese erscheinen jedoch – wenn Sie sich das einmal anschauen – sehr weit gefasst und unbestimmt. Deswegen hat sich der Landeskirchenrat auch auf eine Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates hin entschlossen, im vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes eine inhaltlich präzisere Regelung zu schaffen, die jetzt in unser neues badisches Ausführungsgesetz in die §§ 1 und 5 übernommen worden sind. Das vorläufige Gesetz, das im Dezember verabschiedet wurde, ist also nur eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes, also des Ausführungsgesetzes.

Es bestand jedoch, und das muss ich jetzt erläutern, die Notwendigkeit, das vorläufige Gesetz bereits im Dezember zu erlassen, denn es drohte, wie Sie der Begründung entnehmen können, ein Rechtsstreit, in dem die Landeskirche nach Auffassung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtes zu unterliegen drohte. Das Gericht bemängelte, dass für derartige Altersgrenzen nur ein Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates, nicht jedoch eine genaue gesetzliche Regelung mit Ausnahmeregelungen vorlag. Es mussten deshalb die entsprechenden Regelungen sowohl für das Pfarrvikarsgesetz als auch für das Pfarrdienstgesetz möglichst rasch getroffen werden. Die Regelungen orientieren sich an § 48 der Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg. Sie wissen, wir halten uns immer sehr eng an das Landesrecht.

Im Pfarrdienstverhältnis auf Probe wurde deshalb das 38. Lebensjahr und im Lebenszeitdienstverhältnis das 40. Lebensjahr als Höchstaltersgrenze festgelegt. Gleichlautend für beide sind in den §§ 1 und 5 die Ausnahmen formuliert. Für Bewerber und Bewerberinnen, die Kinder unter 15 Jahren betreuen oder pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, erhöht sich die Altersgrenze für jeden Fall um zwei Jahre. Dabei wird bei einem Zusammenleben der Elternteile regelmäßig vermutet, dass die Kinder von beiden Elternteilen gleichermaßen betreut werden. Eine Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten wäre also nur dann ausgeschlossen, wenn die Elternteile getrennt leben und das Kind oder die Kinder nur bei einem Elternteil leben, dann kann das andere natürlich dieses nicht geltend machen.

Der zweite Ausnahmetatbestand betrifft die Zeit eines tatsächlich abgeleiteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Aber insgesamt dürfen diese Erhöhungen fünf Jahre nicht überschreiten.

Im vorläufigen Gesetz sind in Artikel 3 noch bestimmte Härtefälle, die sich aus der Neuregelung ergeben, übergangsweise geregelt worden.

Nun komme ich wieder zum Pfarrdienstrecht, und zwar zu § 25 der EKD. Hier ist in Absatz 4 die Verpflichtung von Pfarrerinnen und Pfarrern festgehalten, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Diese von den Gliedkirchen nicht abwandelbare Regelung – da gibt es also keine Abweichungsklausel – ersetzt den berühmten § 107 Abs. 2, über den wir hier schon viel diskutiert haben, der ausschließlich die Religionslehrer betroffen hat.

Die Arbeitsgruppe 4 (Gemeindepfarrdienst / andere Pfarrstellen ...) beim synodalen Studientag hat sich damit befasst (siehe Anlage 17). Es war ihr wichtig festzuhalten, dass § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD die Dienstgemeinschaft der Ordinierten besser zur Geltung bringe als der bisher geltende § 107 Pfarrdienstgesetz Baden, weil nämlich alle Dienste angesprochen sind. Die Arbeitsgruppe wünscht sich eine Information der Landessynode über den Stand der Umsetzung des Pfarrdienstgesetzes EKD im Hinblick auf § 25 Absatz 4 bei anderen Landeskirchen. Vielleicht kann man das gelegentlich erfahren, wie die anderen Landeskirchen mit dem § 25 Absatz 4 umgehen.

Vertretung und andere zusätzliche Aufgaben in Absatz 4 sollen nach der Arbeitsgruppe so gestaltet werden, dass sie zu Kooperation und Synergieeffekten und damit zu Entlastungsmöglichkeiten führten. Das ist eigentlich auch Sinn und Zweck der Regelung. Schließlich soll nach Auffassung der Arbeitsgruppe in der Rechtsverordnung geregelt werden, wer verpflichtet ist, wie die Durchsetzbarkeit aussieht und wie die Betroffenen einbezogen werden können. Auch der Fachverband der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer erhebt dagegen keine Einwände. Er hält unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine Rechtsverordnung für nicht erforderlich. Das muss man dann zu gegebener Zeit prüfen. Mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern haben über dieses Thema auch schon Gespräche stattgefunden.

In § 9 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes hat der Rechtsausschuss die Worte „sowie in Christenlehre“ gestrichen, weil sie nach Auffassung der Anwesenden und auch in anderen Ausschüssen nicht mehr stattfindet. Stattdessen soll in den Text eingefügt werden „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“. Das ist weiter gefasst und bringt sogar das darunter, wenn es dazu käme. In Absatz 3 der Vorschrift ist noch einmal die Verpflichtung von Pfarrerinnen und Pfarrern angesprochen, sich innerhalb eines Kirchenbezirks gegenseitig zu vertreten. In diesen Zusammenhang gehört dann auch § 12, der einen vom Rechtsausschuss neu gefassten Text mit folgendem Wortlaut hat – den finden Sie im Beschlussvorschlag unter g). Es tut mir leid, dass das so kompliziert ist. Der Text des neuen Wortlautes: „Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrerinnen und Pfarrer für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Soweit erforderlich sind die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Schuldekanin bzw. der Schuldekan verpflichtet, Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen. (§ 9 Abs. 3)“

Am Beispiel von § 13, der die Residenzpflicht und die Pflicht, die Dienstwohnung zu benutzen, näher regelt, möchte ich Ihnen noch einmal die Zuständigkeitsfragen näher erläutern. Die haben wohl in einigen Arbeitsgruppen und Ausschüssen Schwierigkeiten bereitet. Das ist gerade auch von der Arbeitsgruppe 3 (Residenzpflicht/Präsenzpflicht/Dienstwohnungspflicht) des Studientages angesprochen worden. In § 38 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes EKD steht nun, dass Ausnahmen von der Residenzpflicht in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden können. Diese Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.

§ 13 unseres Ausführungsgesetzes legt nun nicht ausdrücklich fest, wer für diese Genehmigung zuständig ist.

Nun gibt es im EKD-Gesetz in § 115 eine Regelung, die sagt, dass für Entscheidungen die jeweils oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig ist, wenn keine andere

Zuständigkeit angegeben ist. Die Gliedkirchen können diese Zuständigkeiten aber auf ihrem Bereich regeln. In § 28 unseres Ausführungsgesetzes steht nun, dass für Entscheidungen, für die im Ausführungsgesetz oder in einem anderen Gesetz keine Zuständigkeiten geregelt sind, der Evangelische Oberkirchenrat zuständig ist. Also, das ist die Folgerung, ist auch der Evangelische Oberkirchenrat für die Ausnahmeregelung von der Residenzpflicht zuständig, ohne dass dies einer besonderen Erwähnung bedarf. Über die Regelung der EKD und die allgemeine Regelung des Ausführungsgesetzes hat der Oberkirchenrat immer die Zuständigkeit, wenn nichts anderes gesagt ist. Auf Bitten der Stadtkirchenbezirke ist die Genehmigung in diesem Bereich auf den Stadtkirchenrat delegiert worden, weil die Situation in einer Stadt eine ganz andere ist als in einem Flächenbezirk.

In § 13 Abs. 3 bezieht sich das badische Ausführungsgesetz auf die Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes EKD. Da geht es um die Vermietung von Teilen von Dienstwohnungen. Der Rechtsausschuss war der Meinung, dass hier nicht die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates notwendig sei, sondern die Zustimmung auf der Ebene des Bezirkskirchenrates angesiedelt werden sollte. Wenn wir grundsätzlich die mittlere Ebene stärken wollen, muss ihr auch mehr Verantwortung gegeben werden. Die Vermietung von Teilen einer Dienstwohnung kann man delegieren. Die Bezirkskirchenräte mit ihren Vorsitzenden sind sicher in der Lage, bei der Vermietung von Teilen einer Dienstwohnung die richtige Entscheidung zu treffen und vor allem alles zu vermeiden, was mit Lebensführungspflichten von Pfarrerinnen und Pfarrern nicht im Einklang stehen könnte. Das nähere dazu sollte allerdings in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt werden. Die Ermächtigung für eine solche Rechtsverordnung möchte der Rechtsausschuss in § 31 unter einer neuen Nummer 7 einfügen. Darauf komme ich nachher noch einmal zu sprechen. Dasselbe gilt im Übrigen für die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes in Teilen der Dienstwohnung. In der Rechtsverordnung ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe 3 beim synodalen Studientag eine detaillierte Regelung über die Dienstwohnungen aufzustellen, wobei auch die Frage einer Rückmietung von Wohnungseigentum behandelt werden sollte. Auch der Hauptausschuss hält eine Rechtsverordnung für nötig und bittet, dabei vor allem die Konsequenzen für Teildeputate und Job-Sharing zu bedenken. Jetzt besteht nach unserer Regelung bei Teildeputaten kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Da muss man noch einmal überlegen, wie man das im Einzelnen am besten lösen kann.

Ich komme zu § 14 (Ehe und Familie). Da hat der Rechtsausschuss sich einer Empfehlung der Arbeitsgruppe 1 (Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch) des Studientages angeschlossen und einen neuen Absatz 1 eingefügt. Das steht unter i). Er lautet: „Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, im Anschluss an die standesamtliche Eheschließung einen Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zu feiern.“ Da wurde ein Bedarf gesehen, das einzufügen.

Zum Themenkreis Lebenspartnerschaften haben Sie eben die eingehenden Ausführungen von Herrn Breisacher und am Mittwoch im Bischofsbericht gehört. Ich kann mich deshalb auf die Eingaben konzentrieren und darlegen, wie sie zu behandeln sind. Zunächst gilt, dass alle Eingaben Ernst genommen werden, unabhängig von der Anzahl der Unterschriften oder der Dicke der Bündel, die am Schluss

vorlagen. Hier kann und darf es keine Majorisierung geben. Da sind wir uns alle einig. Außerdem gilt selbstverständlich, alle Lebensführungspflichten gelten für alle Pfarrerinnen und Pfarrer, ob sie ledig, verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben. Das muss man auch einmal vorneweg sagen, das gilt für alle.

Es gibt nun eine Fülle von unterschiedlichen Inhalten bei den Eingaben. Ich habe sie alle gelesen.

(Beifall)

Zum Glück kann man sie konzentrieren. Einmal gibt es diejenigen, die eine gesetzliche Regelung für oder gegen ein Zusammenleben im Pfarrhaus fordern. Bei der dann strikten Regelung wäre es in beiden Fällen nicht möglich, flexibel zu agieren und den unterschiedlichen Einzelfällen und Gegebenheiten gebührend Rechnung tragen zu können. Wir haben auch schon von Herrn Breisacher gehört, welche Gründe noch dahinter stehen, dass die Ausschüsse in ihrer Mehrheit der Auffassung sind, keine Regelung im Gesetz zu treffen, sondern die wenigen Einzelfälle in das Ermessen des Evangelischen Oberkirchenrates zu stellen.

Diesen Fall nun betreffen die Eingaben, die entweder die Synode oder den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, ein Zusammenleben im Pfarrhaus nicht zuzulassen oder zuzulassen. Die Mehrheit in den Ausschüssen hat gegen die vom Evangelischen Oberkirchenrat in seinem Schreiben – es ist vom 8. März, ich habe es eben noch einmal nachgelesen – vorgesehene Verfahrensweise keine Einwände. Sie wird vom Bildungs- und Diakonieausschuss ausdrücklich gebilligt und vom Hauptausschuss durch einen eigenen Antrag, den Sie vorhin gehört haben, unterstrichen. Den Antrag finden Sie noch einmal auf dem Beschlussvorschlag unter 3.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss legt Wert auf die Feststellung, dass auch die Synodalen, die für diese Regelung stimmen, ihre Entscheidung in Treue zur Bibel fällen.

(Beifall)

Auch die Eingabe mit der Bitte, nur die Begründung des § 39 PfdG.EKD abzulehnen, wird deshalb inhaltlich von keinem Ausschuss unterstützt. Formal geht er sowieso ins Leere, da wir nur den Gesetzestext, nicht aber die Begründung übernehmen.

In einer weiteren Eingabe wird in diesem Zusammenhang gefordert, vor der synodalen Abstimmung ein „Hearing“ durchzuführen. Die Landessynode hat sich, wie auch Herr Breisacher schon geschildert hat, ausführlich mit der Thematik bekannt gemacht. Mehr kann man eigentlich kaum tun. Ein zusätzliches Hearing würde keine neuen Erkenntnisse bringen.

Schließlich gibt es noch weitergehende Eingaben, die fordern, dass weder eine Ordination noch eine Zulassung von homosexuellen Menschen zum Religionsunterricht möglich sein soll. Andere wollen, dass diese nur vom Gemeindepfarrdienst ausgeschlossen sind. Alle diese Anliegen haben in den Ausschüssen keine Unterstützung gefunden.

Ich komme nun zu § 24 des Ausführungsgesetzes, der sich mit dem Ruhestand beschäftigt. Hier wird die von der Synode bereits im Herbst 2009 beschlossene Regelung übernommen. § 87 des Pfarrdienstgesetzes der EKD sieht ebenfalls vor, dass die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht ist. Zu dieser Regelung gibt

es mehrere Eingaben, die zunächst zum Inhalt haben, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Abschlüsse mit 65 Jahren in den Ruhestand gehen können, wenn sie bis dahin 40 Dienstjahre einschließlich der anrechenbaren Zeiten erreicht haben. Ich möchte hier nicht noch einmal die ganze Problematik ausbreiten, die in der Herbstsynode 2009 uns ausführlich beschäftigt hat. Ich verweise dazu auf die Verhandlungen der Landessynode (Herbsttagung 2009 Nr. 3) Seite 69ff. Da ist das alles schön dargelegt. Es sind in den vorliegenden Eingaben keine neuen Gesichtspunkte erkennbar. Die Synode hat sich damals mit nur einer Stimmenthaltung dem Gesetz angeschlossen und es beschlossen. Auch in der Diskussion über das vorliegende Gesetz sind keine anders lautenden Voten geltend gemacht worden.

Nachdem mittlerweile sowohl die EKD als auch Bund und Länder für ihre Beamten den Eintritt des Ruhestands mit Vollendung des 67. Lebensjahres vorgesehen haben, wäre ein Abweichen hiervon noch weniger einsichtig. Den Eingaben kann deshalb nicht stattgegeben werden.

Von der Altersgrenze von 67 Jahren sieht nun der § 24 Abs. 1 zwei Abweichungen vor:

Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Dagegen muss nach der Tabelle des § 87 Pfarrdienstgesetz.EKD der Jahrgang 1947 einen Monat länger arbeiten. Der Unterschied ist sehr gering. Jetzt aber kommt es: Weniger marginal ist allerdings die Abweichung der in Baden beschlossenen Stufenregelung. Hiernach wird die Altersgrenze von 67 Jahren bereits für die Geburtsjahre 1951 verbindlich. Die EKD sieht eine sehr viel längere Übergangszeit vor, die bis zu dem Geburtsjahr 1963 reicht. Auch dies ist in den Beratungen über das Ausführungsgesetz von keinem Ausschuss nochmals problematisiert worden.

Nun gibt es eine Eingabe von Herrn Pfarrer Schulz, die sehr ausführlich ist. Bei der ist unter Nr. 3.1 und 3.2 weiteres beantragt worden. Unter Nr. 3.1 schlägt er vor, die derzeitigen Gehälter und Versorgungen zu kürzen und den Betrag anzusparen, um damit künftige Pfarrstellen und Gehälter zu sichern. Das ist aus Gründen des besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestandsschutzes nicht umkehrbar. Wir können nicht einfach die augenblicklich laufenden Bezüge und Ruhestandbezüge kürzen. Das geht nicht.

Der zweite Antrag fordert die Synode auf, den Oberkirchenrat zu beauftragen, den Pfarrdienst so umzugestalten, dass der Ruhestand nach 40 Dienstjahren zu finanzieren ist. Dazu soll – das sagt man jetzt immer – eine Arbeitsgruppe eine Konzeption entwickeln,

(Heiterkeit)

wie zusätzlich Geld durch Umstrukturierung und Umorganisation des Pfarrdienstes eingespart werden kann, um in Zukunft weitere Einschnitte in Gehälter, Pensionen und Lebensarbeitszeit zu verhindern. Dieser Antrag ist von keinem Ausschuss befürwortet worden. Das Problem einer gerechten Arbeitsverteilung bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist uns allen als Dauerthema wohlbekannt. Angesichts der vielen gescheiterten Versuche, dieses Problem zufrieden stellend zu regeln, ist es wenig wahrscheinlich, dass eine weitere Arbeitsgruppe ein besseres Ergebnis finden wird.

(Beifall)

Die Synode hat im Übrigen im Herbst 2009 bei der damaligen Anhebung der Altersgrenze einen Begleitbeschluss gefasst, in dem klargestellt wird, dass die Landessynode bei einer Entscheidung über künftig mögliche Streichungen von Pfarrstellen die Tatsache der jetzt beschlossenen Verlängerung der Dienstzeit in die Abwägung mit einbeziehen wird. Denn durch die Verlängerung wird nun Geld gespart. Außerdem sind in den gestern Abend von der Synode verabschiedeten zwei Gesetzen zur Dienstrechtsreform Regelungen vorgesehen, die einen gewissen Ausgleich für diese Belange der Pfarrerschaft besser berücksichtigen, als dies bei einer vollständigen Übernahme des Dienstrechts des Landes Baden-Württemberg der Fall gewesen wäre.

Nun noch eine Bemerkung zu § 25 Abs. 2 unseres Gesetzes. Ich bitte Sie, den einmal anzuschauen. In § 25 Abs. 2 ist festgelegt, dass Ansprüche gegen Pfarrerinnen und Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Normalerweise müssen Ansprüche augenblicklich aus Pfarrdienstverhältnissen mit einer Klage vor Gericht verfolgt werden. Das ist ein teurer und umständlicher Weg. Der Leistungsbescheid setzt dagegen den Anspruch als solchen bereits fest und aus ihm kann vollstreckt werden. Selbstverständlich können Betroffene auch gegen einen Leistungsbescheid den normalen Rechtsweg beschreiten. Aber man hat sich dann eine Stufe gespart. Das ist beim Staat genauso.

Ich komme nun zu § 31 des Ausführungsgesetzes, der die Möglichkeit für den Landeskirchenrat und den Evangelischen Oberkirchenrat vorsieht, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln. Einiges davon habe ich bereits erwähnt. So soll insbesondere eine neue Nr. 7 eingeführt werden, die die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Nutzung der Dienstwohnung sowie etwaige Ausnahmen vorsieht. Die Diskussion in den Ausschüssen hat nun keine zusätzlichen Vorschläge gebracht und auch keine andere Aufteilung der Ermächtigung zwischen Landeskirchenrat und Oberkirchenrat vorgeschlagen. Wir können deshalb gleich zu Artikel 3 des badischen Ausführungsgesetzes kommen.

Der Rechtsausschuss schlägt vor, Artikel 3 zu streichen und dann die folgenden Artikel in ihrer Nummerierung nach vorne zu rücken. In Artikel 3 waren verschiedene Änderungen der Grundordnung vorgesehen. Diese Änderungen sind bis auf die Nr. 3 rein redaktionell. Es war bisher immer die Übung der Synoden, Änderungen der Grundordnung nicht bei jedem Anlass vorzunehmen, sondern sie zu sammeln und am Ende der Legislaturperiode einheitlich zu verabschieden. Damit trägt man dem Gewicht unserer Verfassung auch Rechnung.

In Nr. 3 des künftig wegfallenden Artikels 3 wird die Ordinationsverpflichtung der Grundordnung ersetzt durch die Ordinationsverpflichtung, wie sie im Pfarrdienstgesetz EKD vorgesehen ist. Als schlichter Jurist habe ich es nicht gewagt zu beurteilen, ob der abweichende Wortlaut eine erhebliche oder nur eine geringfügige Änderung von der Ordinationsverpflichtung in unserer Grundordnung darstellt oder gar inhaltsgleich ist. Ich habe deshalb Herrn Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh um seine Meinung gebeten. Er hat mir mitgeteilt, dass sich nach seinem Verständnis die beiden Ordinationsverpflichtungen inhaltlich nicht wesentlich unterscheiden. Er war jedoch der Ansicht, dass es um der Einheit der EKD willen schön wäre, wenn wir in Baden langfristig die Formulierung aus dem neuen EKD-Gesetz übernehmen würden. Herr Landesbischof Dr. Fischer, der ja für die Ordination zuständig ist, hat sich dieser Meinung angeschlossen. Damit stand für den Rechtsausschuss fest, dass auch diese vorgeschlagene Änderung der Grund-

ordnung bis zum Ende der Legislaturperiode warten kann. Dies gilt umso mehr, als es § 4 Abs. 4 des EKD-Gesetzes zulässt, dass die Gliedkirchen für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen können. Dem trägt auch Artikel 4 alt, jetzt 3 neu, zur Änderung des Predigtamtgesetzes in seiner Nr. 3 Rechnung. Danach wird die Ordination nach den Bestimmungen der Grundordnung und des Pfarrdienstgesetzes der EKD vollzogen. Im Übrigen hat der Rechtsausschuss unter der Nr. 10 der Änderung des Predigtamtgesetzes die Worte „hauptberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt. Das kommt auch einem Anliegen unserer verehrten Frau Präsidentin nach. Unter t) sehen Sie, dass auf eine Anregung hin die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“ im ganzen Gesetz ersetzt wurden.

Zu Artikel 7 alt, jetzt 6 neu, Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes, ist Folgendes anzumerken, und das ist neu:

Der Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die die Tätigkeit einer Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerrinnen und Pfarrer regeln soll. Dies gab es bisher nicht. Sodann wird in § 5 ein Absatz 3 angefügt. Der ergänzt § 107 des EKD-Rechts, in dem die Beteiligung der Pfarrerschaft an Gesetzesvorhaben geregelt ist. Danach erhält der Verband Evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Das gilt jetzt für das EKD-Niveau. Im Ausführungsgesetz wird nun festgelegt, dass die Änderungen des Pfarrdienstrechtes durch die EKD der badischen Pfarrvertretung nach ihrem Inkrafttreten formlos bekannt gegeben werden. Eine Mitwirkung der badischen Pfarrvertretung erfolgt nur dann, wenn die Rechtsänderung auch zu einer gesetzgebenden Tätigkeit im Bereich unserer Landeskirche führt. Damit ist sichergestellt, dass die Pfarrvertretung bei landeskirchlichen Gesetzesvorhaben immer entsprechend beteiligt wird.

Die Änderungen in den anderen Artikeln sind in der Regel redaktionelle Anpassungen, auf die ich nicht näher eingehen möchte.

Jetzt kommt aber noch zum Schluss eine kleine gedankliche Herausforderung in Artikel 21 neu, 22 alt, der das Inkrafttreten, das Außerkrafttreten und die Übergangsvorschriften betrifft. Das ist etwas kompliziert.

Wichtig ist zunächst einmal § 1. Danach tritt der Artikel 1, also die Zustimmung zum EKD-Recht, mit Wirkung zum 1. Mai 2011 in Kraft. Artikel 2, also unser Ausführungsgesetz, tritt nach den Regeln der EKD zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in einer Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt wird. Der Rat muss also eine Rechtsverordnung erlassen. In der Rechtsverordnung wird geregelt, wann unser badisches Ausführungsgesetz in Kraft tritt. Das kann man deswegen heute noch nicht bestimmen, wann das sein wird. Die Artikel 3 bis 21 neu treten ebenfalls zu diesem Zeitpunkt dann in Kraft.

Schwieriger ist es mit der Frage, wann eigentlich unser augenblicklich geltendes Pfarrdienstgesetz außer Kraft tritt. Dieses tritt nach § 4 Abs. 1 zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Nun gibt es zu jedem Gesetz viele Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die man für einen geregelten Arbeitsablauf braucht. Diese Bestimmungen gelten weiter, denn sie können nicht alle auf einen Schlag geändert

werden. Sie gelten aber nur weiter, soweit sie nicht im Widerspruch zu unserem badischen Ausführungsgesetz stehen. Der § 4 Abs. 2 besagt, dass nur diejenigen Vorschriften unseres jetzigen Pfarrdienstgesetzes bis zum Dezember 2013 in Kraft bleiben, die den Regelungen des Ausführungsgesetzes nicht widersprechen. Das heißt: Falls eine Regelung unseres jetzigen Pfarrdienstgesetzes einer Vorschrift des Ausführungsgesetzes widerspricht, ist sie nicht mehr gültig, wenn unser Ausführungsgesetz in Kraft tritt.

Es gibt nun noch eine Eingabe, die wir noch nicht behandelt haben, in der die Synode gebeten wird, bei einigen Vorschriften des EKD-Gesetzes auf Änderungen zu dringen. Sofern Sie die Frage der eingetragenen Lebenspartnerschaften und die Grenzen des Ruhealters betrifft, haben wir die Sachverhalte schon behandelt. Die anderen Hinweise in der Eingabe sind schwer nachzuvollziehen, weil Paragraphen zitiert sind, die es so in den Gesetzen nicht mehr gibt. Jedenfalls haben Herr Tröger und ich gesucht und nichts gefunden. Schließlich soll nach der Eingabe auch der ordentliche Rechtsweg für Pfarrerrinnen und Pfarrer offen stehen, also nicht unser kirchlicher, sondern der ordentliche Rechtsweg. Das ist für uns undenkbar, nachdem wir den uns verfassungsgemäß zustehenden kirchlichen Rechtsweg ausgebaut haben, wollen wir nicht mehr auf den normalen ordentlichen Rechtsweg verweisen. Die Synode sollte im Übrigen nicht ohne Not das neue EKD-Recht korrigieren wollen. Das ist augenblicklich sicher auch ein aussichtsloses Unterfangen.

Alle sonstigen Eingaben sind nach dem bisher Vorgetragenen behandelt oder haben sich dadurch erledigt und sind nach Auffassung der Ausschüsse zurückzuweisen. Aus diesem Grunde wird die Synode gebeten, alle Eingaben für erledigt zu erklären. Das steht auf dem Beschlussvorschlag unter Ziffer 2.

Nach Rücksprache mit der Präsidentin verzichte ich auf das Vorlesen des Beschlussvorschlages. Ich habe mich bemüht, ihn so übersichtlich zu gestalten, wie es bei der Fülle der Änderungen möglich ist.

Es gibt einen kleinen Druckfehler unter s). Da heißt es Artikel 21 usw.: „Von Öffnungsklauseln des Pfarrdienstgesetzes kann nur „durch“ gesetzliche Regelungen. Das Wort „durch“ muss eingefügt werden.“

(Einwurf einer Synodalen:

Unter r) steht „Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung zu einer Pfarrstelle ...“. Da muss es sicher heißen „auf“ eine Pfarrstelle.)

Ich habe das übernommen, was im Hauptgesetz stand. Herr Tröger, jetzt brauchen wir Sie. Heißt es im Originaltext „... Bewerbung „zu“ einer Pfarrstelle“?

Präsidentin **Fleckenstein**: „Um“ eine Pfarrstelle heißt es im Gesetz.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Wir verbessern „um“.

(Einwurf eines weiteren Synodalen unter g) in der dritten Zeile, dass es dort heißen muss „bzw. der Dekan“.)

Beim Schuldekan muss es dann ebenso heißen. Dort ist das aber auch schon aufgenommen.

Nachdem wir nun das Leben unserer Pfarrerinnen und Pfarrer zwar nicht von der Wiege bis zur Bahre, aber immerhin vom Dienstantritt bis weit in den Ruhestand hinein geregelt und geordnet haben, ist es mir doch ein Bedürfnis, Ihnen allen die Wertschätzung und den Dank aller unserer Ehrenamtlichen auszudrücken. Sie sind trotz aller Unterstützung doch der, wenn ich so sagen darf, Motor in den Gemeinden. Ohne Ihren engagierten Einsatz ist das Gemeindeleben in der jetzigen Form nicht denkbar. Dafür möchten wir Ihnen ganz herzlich danken.

(Beifall)

**BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG  
des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses\***

I.

1. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 19. Januar 2011 mit folgenden Änderungen:
  - a) Über Artikel 1 wird der Einleitungssatz wie folgt neu gefasst: Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen:
  - b) Artikel 2: § 1 Absatz 4 Satz 1:  
Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein Dienstverhältnis auf Probe begründet wurde, kann die Übernahme in den Probendienst von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden.
  - c) § 4 Absatz 1 Satz 2: Weiterhin wird in der Regel vorausgesetzt, dass das Lehrvikariat und der Probendienst absolviert **wurden**.
  - d) § 9 Absatz 2 Nr. 2: Die Worte „sowie in Christenlehre, Jugendarbeit“ werden gestrichen und durch „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ ersetzt.
  - e) § 10 Absatz 3: (3) Soll in Einzelfällen die Kanzel einer anderen Predigerin oder einem anderen Prediger überlassen werden, insbesondere solchen die nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt worden sind, trägt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, unbeschadet der Mitverantwortung der Kirchenältesten (Art. 16 Abs. 1 GO), die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende **Verantwortung für eine schriftgemäße und den Bekenntnissen der Landeskirche entsprechende Predigt**.
  - f) § 11 Satz 1: Erfolgt die Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft, kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer auf der Pfarrstelle belassen, wenn Art und Umfang der Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner **gesetzlichen** Mitglieder zustimmt. Satz 2 bleibt bestehen. Satz 3: „Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der **gesetzlichen** Mitglieder des Bezirkskirchenrates.“
  - g) § 12: Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrerinnen und Pfarrer für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. **Soweit erforderlich sind** die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Schuldekanin bzw. der Schuldekan verpflichtet, Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen (§ 9 Absatz 3).
  - h) § 13 Absatz 3: **Ausnahmen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD genehmigt in den Stadtkirchenbezirken der Stadtkirchenrat**. Die Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 PfdG.EKD erteilt der Kirchengemeinderat mit Zustimmung des **Bezirkskirchenrats**.

- i) § 14: Neu einzufügen: „(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, im Anschluss an die standesamtliche Eheschließung einen Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zu feiern.“ Die Zählung der weiteren Absätze verändert sich entsprechend.  
(2) Eine christliche Kirche im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD ist eine **Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK)**.
  - j) § 15: (1) Über die mit dem Erholungsurlaub verbundenen freien Sonntage hinaus sind Pfarrerinnen und Pfarrer berechtigt, ihren Dienst so einzuteilen, dass **ein Werktag in der Woche sowie** bis zu acht Mal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleibt.
  - k) § 23: (1) Die Verfügungsstellen, auf denen der Wartestand sowie Vertretungen (Absatz 5) und Wartestandsaufträge (Absatz 6) geführt werden, sind keine Stellen und kein Auftrag im Sinn des § 25 PfdG.EKD.
  - l) § 24: (3) Entscheidungen **nach** § 87 Absatz 4 PfdG.EKD bezüglich der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder eines Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.
  - m) In § 30 Absatz 1 Nr. 2 wird vor Theologischen Mitglieder das Wort „**stimmberechtigten**“ eingefügt.
  - n) In § 31 Absatz 1 wird folgende Nr. 7 eingefügt: „7. Zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Nutzung der Dienstwohnung sowie zu etwaigen Ausnahmen (§ 38 PfdG.EKD).“ Die weiteren Nummern verschieben sich entsprechend.
  - o) Artikel 3 (Änderung der Grundordnung) wird gestrichen. Die Nummern der weiteren Artikel ändern sich entsprechend.
  - p) Artikel 3 (neu) Änderung des Predigtamtgesetzes
  - q) § 9 **Berufliche** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
(1) **Berufliche** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie ...
  - r) Artikel 11 (neu) Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Nr. 3 erhält die Fassung: „§ 3 Absatz 3 **Satz 1** wird wie folgt gefasst:  
Als Satz 4 wird angefügt: „Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 22 Absatz 1 AG-PfdG.EKD).“
  - s) Artikel 21 § 4 Absatz 2 Satz 2: Von Öffnungsklauseln des PfdG.EKD kann nur durch gesetzliche Regelung Gebrauch gemacht werden.  
(3) Soweit **in Rechtstexten** auf das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden Bezug genommen wird, treten an die Stelle nunmehr das PfdG.EKD sowie das AG-PfdG.EKD.  
§ 5 Absatz 2 Satz 2: Von Öffnungsklauseln des PfdG.EKD kann nur durch gesetzliche Regelung Gebrauch gemacht werden.  
§ 5: Neue Zeile (3) Soweit **in Rechtstexten** auf das Pfarrvikariergesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden Bezug genommen wird, treten an die Stelle nunmehr das PfdG.EKD sowie das AG-PfdG.EKD.
  - t) In dem Gesetz werden die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“ ersetzt.
2. Die Landessynode erklärt die Eingaben OZ 6/2.1, 6/2.2 und 6/2.3 für erledigt.
  3. Antrag des Hauptausschusses:  
Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Pfarrerinnen bzw. Pfarrer in eingetragener Lebenspartnerschaft nach Maßgabe des Pfarrdienstgesetzes das Zusammenleben in der Dienstwohnung zu gestatten.
- II. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes in der Fassung des Landeskirchenrats vom 23. Februar 2011.

\* Die während der Berichterstattung genannten Änderungen sind hier bereits eingearbeitet.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe teilweise ein dankbares Kopfnicken beobachtet, dass wir vereinbart haben, dies nicht alles noch einmal vorzulesen. Die Gründlichkeit, mit der Sie das alles schon überprüft haben, und Ihre völlig zutreffenden Einwendungen haben gezeigt, dass das auch richtig war, dass Sie aufmerksam das verfolgen konnten.

Ich möchte an dieser Stelle allen Ausschüssen ein herzliches Dankeschön sagen für die intensiven Beratungen dieser unter mehreren Aspekten schwierigen Materie. Ich danke insbesondere für die beiden klaren, konzentrierten und wegweisenden Berichte. Herzlichen Dank, Herr Dr. Heidland und Herr Breisacher!

(Beifall)

Wir alle, insbesondere diejenigen, die schon selbst Bericht-erstatte(r)innen oder Bericht-erstatte(r) in der Synode waren, ahnen, welche Arbeit hinter diesen Berichten stand. Ein ganz herzliches Dankeschön!

Wir kommen zur **Aussprache**. Sie können das sehr gut an der Beschlussvorlage verfolgen, wie wir das nun strukturieren müssen. Wir kommen zunächst zur Aussprache betreffend unser badisches Einführungsgesetz, also OZ 6/2 inklusive der diesbezüglichen Eingaben. Ich weise Sie schon jetzt darauf hin, dass wir bei der anschließenden Abstimmung über OZ 6/2 nach Artikeln abstimmen werden nach Maßgabe des Beschlussvorschlages mit den Änderungen, wenn nicht noch etwas anderes aus der Synode kommt. Den § 14 werden wir getrennt abstimmen.

Ich eröffne die Aussprache zum badischen Einführungsgesetz. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Eitenmüller**: Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich an der richtigen Stelle frage. Es handelt sich um eine Informationsfrage. Es war vorhin davon die Rede, dass das neue Gesetz gelten kann, dazu aber die Zustimmung der EKD notwendig ist. Hierzu verstehe ich unseren Status nicht. Haben wir damit ein Stück unserer Souveränität aufgegeben? Ich stelle mir einmal ganz theoretisch den Fall vor, die EKD käme auf die Idee, dieses Gesetz nicht zu bestätigen. Wären wir dann dauerhaft sozusagen in einem Vakuumzustand?

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich kann das gerne erklären. Wir haben in der EKD 22 Landeskirchen. Alle 22 Landessynoden müssen der Einführung des EKD-Pfarrdienstgesetzes zustimmen, wenn es gelten soll. Es muss ein gemeinsamer Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt werden. Das ist nach Beschluss der letzten Landeskirche, und dann wird das durch Rechtsverordnung des Rates festgestellt. Unser badisches Ausführungsgesetz kann von der EKD weder geändert noch aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Das beschließen wir und dieses tritt in Kraft. Das ist unsere gesetzgeberische Souveränität. Es geht nur darum, dass die Einführung des Pfarrdienstrechts, letztendlich des EKD-Gesetzes, dann in Kraft tritt, wenn insgesamt in der EKD dieses Gesetz in Kraft treten kann. Das geschieht mit Beschluss der letzten Landessynode.

Habe ich das klar erklärt oder kann es jemand besser? Herr Eitenmüller schaut mich noch ein wenig zweifelnd an.

Synodaler **Eitenmüller**: Das hieße doch aber, dass diese Gesetze, die sich auf das EKD-Gesetz beziehen, relativ wertlos sind?

Präsidentin **Fleckenstein**: Nein, die müssen wir beschließen. Haben wir kein Gesetz, ist es bei uns nicht anwendbar.

Synodaler **Eitenmüller**: Aufgehoben werden könnte dieses EKD-Gesetz, auf das sich unser Gesetz bezieht, nur durch einen Beschluss des Rates?

Präsidentin **Fleckenstein**: Nein, nur der EKD-Synode. Dieses ist ein Gesetz, das die EKD-Synode beschlossen hat.

Herr Dr. Heidland, wollten Sie noch etwas anfügen?

Bei 22 Gliedkirchen ist das natürlich ein wenig schwierig.

Synodaler **Dr. Heidland, Bericht-erstatte(r)**: Es geht dabei nur um einen ganz formalen Gesichtspunkt. Die EKD prüft nicht inhaltlich unser Gesetz und erklärt, es ist schön oder schlecht. Das wird lediglich durch eine Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. Dieses ist eine etwas merkwürdige Konstruktion. Frau Präsidentin, Sie haben es erklärt, warum das so ist. Es ist aber ein rein formaler Akt. Die EKD macht eine Rechtsverordnung und schreibt hinein, am 5. tritt das Gesetz in Kraft. Da wird nicht inhaltlich geprüft. Unser Gesetz wird in Kraft gesetzt. Wir wissen nur nicht genau, ob das in diesem Monat oder im nächsten sein wird.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir können da ganz beruhigt sein. Die EKD hat keinerlei Souveränität unser Gesetz betreffend.

Jetzt sind Sie, wie ich hoffe, beruhigt.

Gibt es Wortmeldungen zum badischen Einführungsgesetz?

Synodaler **Kreß**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Die nun beabsichtigte Neuregelung des Pfarrdienstgesetzes bereitet einigen Synodalen große Sorge, weil als Konsequenz zu erwarten ist, dass fortan das Zusammenleben von Homosexualität praktizierenden Pfarr-erinnen und Pfarr-ern, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, auch im Pfarrhaus möglich sein wird. Wir haben unsere Sorge darüber, und die detaillierte Begründung hierüber in dem Votum mehrerer Synodaler der badischen Landessynode vom 5. April, das Ihnen allen zugegangen ist, zum Ausdruck gebracht.

Als Synodale wissen wir uns an die Heilige Schrift als der alleinigen Quelle von Lehre und Leben unserer Landeskirche gebunden. Da es aber nicht eine Stelle in der Bibel gibt, in der praktizierte Homosexualität positiv oder auch neutral beurteilt wird, können wir Bestimmungen, die unsere Pfarrhäuser für Homosexualität praktizierende Pfarr-erinnen und Pfarr-er öffnen könnten, aus Gewissensgründen nicht zustimmen. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir uns bei der Abstimmung über Artikel 1, in dem es um die grundsätzliche Übernahme des Pfarrdienstrechtes der EKD geht, sowie bei der Abstimmung über § 14 und bei der Gesamtabstimmung über das Gesetz enthalten werden oder mit Nein stimmen werden.

Es ist uns wichtig, an dieser Stelle festzuhalten, dass wir die Bemühungen um ein einheitliches Pfarrdienstrecht in den Kirchen der EKD ausdrücklich unterstützen und würdigen. Wir bitten darum, unsere Haltung und unser Abstimmungsverhalten aus den oben genannten Gründen richtig einzuordnen und zu respektieren.

Ich persönlich möchte noch dazu sagen: Ich bin in einem Dilemma. Ich möchte Menschen weder diskriminieren noch Menschen unwürdig behandeln. Ich sehe aber diesen biblischen Befund und kann den auch nicht von mir wegweisen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Krefß, für Ihre Erklärung. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann könnten wir bezüglich des badischen Einführungsgesetzes zur **Abstimmung** kommen.

Haben die Berichterstatter an dieser Stelle noch etwas hinzuzufügen? – Das ist nicht der Fall.

Dieses ist ein Artikelgesetz, Sie sehen die Änderungen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wo Änderungen gegeben sind.

Wenn wir jetzt abstimmen, stimmen wir über die Landeskirchenratsvorlage ab mit den Änderungen, wie sie auf dem Ihnen vorliegenden Hauptantrag des Rechtsausschusses ersichtlich sind.

Zunächst Artikel 1: Das ist das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD, also die Zustimmung zu diesem Kirchengesetz. Über dem Artikel 1 sehen Sie unter I 1 a des Beschlussvorschlages: Da soll über Artikel 1 der Einleitungssatz wie folgt neu gefasst werden: Die Landeskirche hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

Wenn Sie dem Artikel 1 Beschluss des EKD-Pfarrdienstgesetzes zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen.

– Das ist die klare Mehrheit.

Soll ich die Nein-Stimmen nach dem gerade abgegebenen Votum festhalten lassen? Ich bitte, die Nein-Stimmen anzuzeigen: Elf.

Gibt es Enthaltungen: Eine.

Dann ist das so mit der Mehrheit getragen.

Artikel 2: Das sind nun die §§ 1 bis 31 mit den entsprechenden Änderungen, die uns Herr Dr. Heidland vorgestellt hat. Der § 14 wird von mir getrennt zur Abstimmung gestellt.

Können wir den Artikel dann so in zwei Schritten abstimmen?

(Kein Widerspruch)

Ich bitte zunächst diejenigen, die dem § 14 in der Vorlage des Landeskirchenrates mit der Änderung des Hauptantrages zustimmen, um das Handzeichen.

– Das ist auch die klare Mehrheit.

Ich bitte, die Nein-Stimmen anzuzeigen: Elf.

Enthaltungen: Eine.

Dann können wir Artikel 2 mit den §§ 1 bis 13 und 15 bis 31 en bloc abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie zustimmen: Das ist die klare Mehrheit.

Dann ist dieser Artikel 2 auch so abgestimmt.

Dann haben wir den Artikel 3 neu. Der Artikel 3 alt, entfällt, sodass alle folgenden Artikel eine Nummer nach vorne rücken.

Im Beschlussvorschlag haben wir unter q) die Änderung „berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen“. Wenn Sie dem Artikel 3 neu zustimmen, bitte ich um das Handzeichen.

– Danke schön, das ist die Mehrheit.

Dann würde ich Ihnen gerne vorschlagen, dass wir die Artikel 4 bis 10 – dazu gibt es keine Änderungen – en bloc abstimmen. Wären Sie damit einverstanden?

(Kein Widerspruch)

Der alte Artikel 11 ist jetzt Artikel 10.

Ich bitte, Ihre Zustimmung durch Handzeichen anzuzeigen:

Das ist auch die klare Mehrheit.

Dann haben wir den Artikel 11 neu: Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Da haben wir eine Änderung im Beschlussvorschlag.

Wenn Sie dem zustimmen, geben Sie bitte Ihr Handzeichen.

– Auch das ist die klare Mehrheit.

Dann könnten wir die Artikel 12 neu bis 20, wenn Sie einverstanden sind, wieder en bloc abstimmen, weil dazu keine Änderungen vorgetragen wurden.

Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen.

– Vielen Dank, das ist auch die Mehrheit.

Dann haben wir noch den Artikel 21 mit dem schwierigen Inkrafttreten/Außerkräfttreten und den Übergangsvorschriften. Ich bitte auch hier Ihre Zustimmung durch Handzeichen anzuzeigen.

– Das ist auch die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über das gesamte Gesetz.

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts vom 16. 04. 2011. Gibt es Einwendungen gegen Überschrift und Datum? – Das ist nicht der Fall, vielen Dank.

Dann bitte ich darum, Ihre Zustimmung zum gesamten Gesetz mit den abgestimmten Änderungen nochmals durch Handzeichen anzuzeigen.

(Geschieht)

Bitte zeigen Sie mir die Nein-Stimmen an: Zwölf.

Enthaltungen: Keine.

Dann ist dieses Gesetz mehrheitlich beschlossen.

(Beifall)

Wir kommen auf der Beschlussvorlage unter 2. zur Abstimmung über die Beschlussvorlage „Die Landessynode erklärt die Eingaben OZ 6/2.1, 6/2.2 und 6/2.3 für erledigt.“

Wenn Sie diesem Beschluss zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen.

– Das ist die Mehrheit. Wir müssen das Ergebnis nicht weiter feststellen.

Dann kommen wir unter 3 Ihrer Beschlussvorlage zur Aussprache zum Begleit Antrag des Hauptausschusses.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Lohmann** (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage unter Bezugnahme auf § 19 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode, dass sich die Synode mit diesem Antrag nicht befasst.

Begründung: Wir haben soeben das Pfarrdienstrecht beschlossen. Wir haben dabei in Kenntnis der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. März 2011 gehandelt. In dieser Stellungnahme hat der Evangelische Oberkirchenrat seine Haltung zu eingetragenen Lebenspartnerschaften dargelegt und insbesondere die Handhabung der Dienstwohnungspflicht erläutert. Diese Stellungnahme hat die Synode im Grundsatz gebilligt.

Der Antrag des Hauptausschusses bittet nun den Evangelischen Oberkirchenrat, genau das zu tun, was er bereits in der Stellungnahme der Synode mitgeteilt hat. Der Antrag stellt eine unnötige Verdoppelung dar, über die nicht abgestimmt werden muss.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Lohmann. Dies war ein Antrag zur Geschäftsordnung. Nach der Geschäftsordnung der Landessynode unterbricht eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung die Erörterung der Hauptfrage. Die Ablehnung eines Geschäftsordnungsantrages kann jeweils nur von einem Mitglied der Landessynode begründet werden. Ich gebe also Gelegenheit zur Gegenrede, wenn jemand diesem Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung widersprechen möchte.

Synodale **Baumann**: Wir haben uns natürlich als Hauptausschuss sehr intensiv mit dem Vorschlag des Kollegiums beschäftigt. Wir teilen die Einschätzung von Ihnen nicht, Frau Lohmann. Aus diesem Grund sind wir auch zu diesem Antrag gekommen. Wir haben ganz klar den Satz dort gelesen: Es wird auch weiterhin keine generelle Öffnung vorgesehen. Dem wollen wir nicht entsprechen. Ich zitiere noch einmal. Es war uns wichtig, explizit da hinein zu formulieren: untergesetzlich das Kollegium, den Evangelischen Oberkirchenrat, zu bitten, „dass Pfarrerrinnen und Pfarrern in eingetragenen Lebenspartnerschaften nach Maßgabe des Pfarrdienstgesetzes das Zusammenleben in der Dienstwohnung künftig gestattet ist.“ Das war uns wichtig, denn das war bislang so explizit nicht zu lesen, vielmehr ist noch das Gegenteil zu lesen.

Darüber hinaus existiert noch der Absatz 7, in dem Gesichtspunkte genannt werden, die eindeutig Menschen nach zweierlei Maß beurteilen, die momentan in diesem Amt arbeiten. Darauf haben wir deutlich hingewiesen.

Ich weiß nicht, ob Sie das in den anderen Ausschüssen so behandelt haben. Wir haben da sehr genau hingesehen. Wir haben gesagt, an diesem Abschnitt 7 können wir so nicht festhalten. Wir wollen, dass alle Pfarrerrinnen und Pfarrer unter der Maßgabe des Pfarrdienstgesetzes behandelt werden und auch im Hinblick auf das Zusammenleben in der Dienstwohnung, also auch im Pfarrhaus. Das ist eine Änderung an dieser Stelle, die uns wichtig war. Deshalb haben wir das auch noch einmal doppelt an Sie herangetragen.

Ich bitte Sie deshalb, für sich zu schauen, ob es das ist, was Sie vor sich selber, vor Ihren Gemeinden und vor Gott vertreten wollen. Uns war das wichtig.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Baumann, für die Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag.

Das heißt nun, wir haben zunächst **abzustimmen** über den Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung mit dem Antrag des Hauptausschusses. Wenn Sie dem Antrag auf

Nichtbefassung – dass wir keine weitere Aussprache und auch keine Beschlussfassung dazu vornehmen – zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen.

Das zählen wir aus: 31.

Ich bitte um die Nein-Stimmen: 20

Enthaltungen: 8

Die Mehrheit spricht sich für Nichtbefassung aus. Die Synode hat somit dem Antrag auf Nichtbefassung zugestimmt, so dass wir nicht weiter über diesen Antrag eine Aussprache führen und eine Abstimmung durchführen.

Wenn Sie nun die Beschlussvorlage zur Hand nehmen, kommen wir unter II zum Beschluss betreffend das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes vom 23. Februar 2011. Das ist unsere Vorlage OZ 6/5. Sie haben diese in Ihren Unterlagen. Sie haben eine penible Ordnung, ich merke das schon. Wir waren auch sehr bemüht vom Synodalbüro her, Ihnen das alles sehr transparent zu schicken und ordentlich zu nummerieren, damit es keine Missverständnisse gibt.

Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Wermke**: Ich bitte, Folgendes zu beachten: Bei Ziffer II des Beschlussvorschlages wird von der Änderung des Pfarrdienstrechtes gesprochen. Unter 6/5, siehe erstes Blatt, wird von Anpassung gesprochen. In der Vorlage, die wir erhalten haben, heißt es Anpassung.

(Zuruf: Im Gesetzestext steht dann wieder „Änderung“.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Meines Erachtens sind wir uns darüber einig, dass wir die OZ 6/5 vor uns liegen haben mit dem Titel, wie ich ihn gerade vorgelesen habe.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir die Aussprache wieder schließen und kommen zur Abstimmung.

Kann ich das Gesetz, das sind gerade zwei Paragraphen, insgesamt zur Abstimmung stellen? – Das ist der Fall. Dann bitte ich um Anzeige der Zustimmung durch Handzeichen.

Das ist die klare Mehrheit.

Dann stelle ich nochmal das Gesamtgesetz zur Abstimmung. Es heißt dann Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes vom 16. April 2011. Ich bitte nochmals um Ihre Zustimmung.

(Geschieht)

Gibt es Nein-Stimmen: Nein.

Gibt es Enthaltungen: Eine.

Dann ist das Gesetz so beschlossen. Vielen Dank!

Liebe Brüder und Schwestern, wir haben jetzt eine Aussprache und Abstimmung durchgeführt zu einer Vorlage, die alle Landessynoden tief bewegt und in allen Landessynoden und in der kirchlichen Öffentlichkeit in allen Landeskirchen zu großer Unruhe geführt hat. Herr Widmann hat gesagt, Württemberg hat das noch vor sich.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen, dass Sie in einem, wie ich meine, doch sehr geordneten Beratungsgang – wir haben im Januar den Studientag miteinander durchgeführt, nachdem der Rechtsausschuss vorher schon einen Tag durch-



geführt hatte, wir haben in der Zwischentagung im März Gelegenheit zur Beratung gehabt und wir haben noch einmal hier in der Haupttagung in allen Ausschüssen beraten, Herr Breisacher hatte schon den zeitlichen Umfang dargestellt – dieses enorme Werk auf den Weg gebracht haben. Meines Erachtens war es richtig, wichtig, notwendig und entspricht auch der Bedeutung dieses Bemühens, in 22 Landeskirchen ein einheitliches Pfarrdienstrecht herbeizuführen. Das ist eine, unser Landesbischof hat es gesagt, epochale Angelegenheit. Wenn das in allen 22 Landessynoden gelingt, schreiben wir damit Kirchengeschichte. Das ist in der EKD ein enormer Fortschritt und ein großer Fortschritt im Miteinander der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre intensiven Bemühungen um einen Konsens. Wir mussten feststellen, dass wir auch in der Landessynode wie in der kirchlichen Öffentlichkeit einen nicht ausräumbaren Dissens haben. Da es in beiden Positionen um Bibelauslegungsfragen geht, um Fragen des Bibelverständnisses, hat sich uns als Landessynode eine gesetzliche Regelung verboten. Wir können nur eine solche Regelung durch Gesetz treffen, wenn wir einen großen Konsens in unserer Landessynode haben. Das ist aber nicht der Fall, und diesen Dissens müssen wir aushalten.

Ich finde, es ist wichtig, und insofern bedanke ich mich nochmals für diese gründliche Darstellung im Bericht von Herrn Breisacher, dass wir als Landessynode der kirchlichen Öffentlichkeit auch ein Beispiel gegeben haben, wie man mit einem solchen Dissens umgeht.

(Beifall)

Ich bin immer wieder dankbar dafür, welche hohe Gesprächskultur wir in unserer Landessynode haben, welches vertrauensvolle Miteinander wir pflegen, wie wir aufeinander hören und wie wir in Wertschätzung auch unterschiedliche Positionen aushalten. Das sollte unserer kirchlichen Öffentlichkeit ein Beispiel sein. Meiner Meinung nach haben wir damit ein Zeichen gesetzt, und dafür wollte ich Ihnen an dieser Stelle schon ausdrücklich meinen herzlichen Dank sagen. Das war eine der Sternstunden unserer Synode.

Wir treten nun in eine Pause ein von einer Viertelstunde.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10:50 Uhr bis 11:15 Uhr)

#### IV

##### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse**

##### **– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:**

##### **1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013**

##### **2. Mittelfristige Finanzplanung**

##### **– Zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011:**

##### **Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit**

(Anlage 3)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Berichterstatte ist der Synodale Kreiß aus dem Finanzausschuss.

Synodaler **Kreiß, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern, liebe Brüder, nach 15 Jahren im Amt des Vorsitzenden einer Bezirkssynode bin ich es eher gewohnt, zu präsidieren und zu moderieren als zu referieren. Deshalb ist es für mich eine ganz neue Erfahrung

zur Vorlage des Landeskirchenrates über die Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013 und die mittelfristige Finanzplanung sowie die Eingabe der Landesjugendkammer zum Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit berichten zu dürfen. Viele abstrakte Zahlen, man könnte meinen, eine recht triste Angelegenheit. Die demographische Entwicklung stellt uns vor Probleme, weniger Kirchenmitglieder und das Geld will hinten und vorne nicht reichen.

Als hoffnungsloser Optimist darf ich meinen ersten Bericht vor dieser Synode aber trotzdem mit Erfreulichem beginnen. Der Evangelische Oberkirchenrat zieht unter Ziffer 1.11 der Vorlage folgendes Fazit, welches mit Ziffer 1.1 Kirchensteuer belegt wird: „Die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf das Steueraufkommen sind moderater ausgefallen als angenommen.“ Dies lässt größere Gestaltungsfräuräume zu.

Allerdings ist der Ausführung des Evangelischen Oberkirchenrats zuzustimmen, dass an dem bisherigen Grundsatz, wonach neue dauerhafte Verpflichtungen nur durch Haushaltsumschichtungen eingegangen werden dürfen, festzuhalten ist. Denn die kürzer werdenden Zyklen von Wirtschafts- und Finanzrezessionen sowie Steuerreformen machen die Einschätzung des Kirchensteueraufkommens unsicherer und erhöhen damit das Risiko von Fehlkalkulationen.

Den unter Ziffer 1 der Vorlage ausgewiesenen Eckdaten des Doppelhaushalts 2012/2013 wird seitens des Finanzausschusses und der anderen Ausschüsse zugestimmt. Allerdings soll unter Ziffer 1.7 „Steueranteil der Kirchengemeinden“ der einmalige Sockelbetrag für das Jahr 2012 entfallen und dafür die Basisanhebung für die Jahre 2012 und 2013 von bisher 2,0 % auf 2,5 % erhöht werden.

Der Erhöhung der Zuweisung an die Schulstiftung von 0,7 auf 1,0 Mio. € wurde zugestimmt, um den Investitionsstau der Schulen Mannheim und Gaienhofen in Höhe von jetzt 8,0 Mio. € zügig abzubauen und diese Schulen rasch in einen geordneten Finanzierungsmodus überführen zu können.

In vollem Umfang stimmt der Finanzausschuss der unter Ziffer 2 (Anlage 3) beschriebenen mittelfristigen Finanzplanung zu. Begrüßt wurde, den zeitlich befristeten Gestaltungsrahmen, der sich aus der oben beschriebenen Kirchensteuerertragslage ergibt, zur Deckung noch nicht ausreichend finanzierter Zukunftsverpflichtungen, zur Abwicklung von Altlasten und zur Sicherstellung der Substanzerhaltung zu verwenden. Dieser vorläufige Gestaltungsrahmen beläuft sich für 2011 voraussichtlich auf 16,7 Mio. €, 2012 auf 18 Mio. € und 2013 auf 21,4 Mio. €. Da es sich jedoch um Planzahlen – um geschätzte Zahlen – handelt, die sich wie alle Planzahlen aufgrund vielseitiger wirtschaftlicher und politischer Einflüsse kurzfristig verändern können, können die Ist-Zahlen unter Umständen bedeutend davon abweichen. Deshalb braucht der Evangelische Oberkirchenrat Gestaltungsspielraum im Umgang mit den Planzahlen.

Da beinahe 30 % der kirchengemeindlichen Haushalte nicht ohne fremde Hilfe ihren Haushalt 2010/2011 ausgleichen konnten, sehr viele sogar durch das Haushaltssicherungsgesetz gestützt werden mussten und die Ursache im Vorwegabzug der Beiträge zur Substanzerhaltung auch darin zu suchen ist, dass die Beiträge zur Substanzerhaltung nicht aufgebracht werden konnten, wird vorgeschlagen, in den Jahren 2011 bis 2013 je 3 Mio. € Sonderzuweisung an die Substanzerhaltungsrücklage auszuweisen. Mit dieser werden bei Einführung der Bilanzierung und der daraus resultierenden

Abschreibungen die fehlenden Substanzerhaltungsrücklagen betroffener Gemeinden teilfinanziert, um die Umstellung zu erleichtern und Härten auszugleichen. Die Kriterien für die Zuweisungen müssen noch erarbeitet werden. Trotz berechtigter Bedenken, dass mit dieser Regelung auch nicht ordnungsgemäß wirtschaftende Gemeinden unterstützt werden könnten, stimmt der Finanzausschuss dieser Regelung zu.

Aufgrund der Ergebnisse des Schwerpunkttagess am 18.10.2010 „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“ sieht die Landesjugendkammer die Notwendigkeit der Ausweitung der Ressourcen in der Kinder- und Jugendarbeit und stellte folgenden Antrag (siehe Anlage 3.1):

- a) Die von der Synode beschlossenen Kürzungen im Bereich der Jugendarbeit werden zurückgenommen, der Stellenplan der Bezirksjugendarbeit wird um vier Stellen aufgestockt.
- b) Es werden im Stellenplan der Landesjugendreferenten fünf so genannte Nullstellen eingerichtet, die einen fremdfinanzierten Personaleinsatz ermöglichen.

Die Beratung in allen vier ständigen Ausschüssen hat ergeben, dass zum ersten Teil der Eingabe, der Aufstockung des Stellenplans um vier Stellen, Prüfbedarf notwendig wird, wenn an dem Grundsatz festgehalten werden soll, dass dauerhafte Verpflichtungen nur durch Haushaltsumschichtungen durchgeführt werden sollen.

Dafür ist durch den Landesjugendpfarrer ein Konzept für diese Stellen zu erarbeiten. Die Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit den Bezirken.

Die Einrichtung von fünf Leerstellen im Stellenplan der Landesjugendreferenten dient dazu, flexibler als bisher Drittmittel für die Kinder- und Jugendarbeit einzuwerben und damit befristete Arbeitsplätze zu finanzieren. Die Einrichtung dieser so genannten Leerstellen erfordert keine zusätzlichen landeskirchlichen Mittel.

Nach Beratung durch alle vier ständigen Ausschüsse ergibt sich folgender Beschlussantrag:

1. *Die Landessynode nimmt die Vorlage zu den Eckdaten des Haushalts 2012/2013 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung mit der Änderung, dass unter Ziffer 1.7 „Steueranteil der Gemeinden“ für das Jahr 2012 der Sockelbetrag von einem Prozent entfällt, dafür jedoch die Basisanhebung für 2012 und 2013 von 2,0 auf 2,5 % erhöht wird, zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat bis zur Vorlage der Eckdaten für den Haushalt 2014/2015 zu prüfen, wie dem Antrag, den Stellenplan der Bezirksjugendarbeit um vier Stellen zu erweitern, unter der Prämisse, dass dies nur durch Haushaltsumschichtungen möglich ist, entsprochen werden kann.*
3. *Da die Einrichtung von fünf Leerstellen für befristete drittmittel-finanzierte Stellen im Stellenplan der Landesjugendreferenten finanziell keine zusätzlichen Mittel erfordert, empfiehlt die Landessynode, diese Stellen einzurichten.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Wir danken Ihnen für Ihren Bericht, Herr Kreß.

Sie haben alle die Beschlussvorlage vorliegen. Ich eröffne die Aussprache. – Hier wird offensichtlich das Wort nicht gewünscht. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Es sind drei Punkte vorgeschlagen. In dieser Reihenfolge möchte ich abstimmen lassen.

Unter Ziffer 1 wird die Vorlage zu den Eckdaten zustimmend zur Kenntnis genommen – mit der Veränderung, die von Herrn Kreß sowohl begründet wie auch ausführlich dargestellt wurde. Wer kann sich diesem Teil des Beschlussvorschlages zustimmend zuwenden? – Das ist deutlich die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Drei Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung.

Damit ist Punkt 1 beschlossen.

Unter der Ziffer 2 geht es um die eventuelle Erweiterung des Stellenplans der Bezirksjugendarbeit. Wer kann sich dem Antrag anschließen? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt gegen den Antrag? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei vier Enthaltungen ist auch dieser Punkt angenommen.

Kommen wir zur Ziffer 3, zur Einrichtung der so genannten Leerstellen. Wer kann sich diesem Vorschlag anschließen? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist dieser Punkt einstimmig angenommen.

Herr Kreß, noch einmal herzlichen Dank. Ich habe Sie nicht um ein Schlusswort angefragt, weil ich annahm, dass bei ausfallender Aussprache dies seltenst gewünscht wird.

## V

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 8)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Es berichtet Herr Steinberg, der Vorsitzende des Finanzausschusses.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Synode hat am 19. April 2008 das Kirchenkompassprojekt „Gründung und Weiterentwicklung von zwei Schulen“ mit einer Anschubfinanzierung von 1.563.900 € beschlossen; davon sind nach der Anlage 12 der Vorlage OZ 6/7 – das waren die Zwischen- bzw. Abschlussberichte für die verschiedenen Projekte – bisher 200.000 € durch die Schulstiftung abgerufen worden. In Karlsruhe wurde zum Schuljahr 2009/2010 die Evangelische Grundschule gegründet. Sie begann mit 14 Schülerinnen und Schülern und soll bis 2015 vollständig mit je zwei Parallelklassen zu 24 Plätzen aufgebaut werden, somit letztlich 192 Plätze. In Freiburg hat zum Schuljahr 2010/2011 eine Realschule mit 17 Schülerinnen und Schülern den Betrieb aufgenommen. Ziel ist die vollständige Besetzung aller Klassenstufen (5. bis 10. Klasse) mit je zwei Parallelklassen und je 24 Plätzen, sodass im Jahr 2018 der vollständige Schulbetrieb (288 Plätze) erreicht ist.

Der Beginn des Schulbetriebs einzülig hängt jeweils mit der dreijährigen Wartezeit für die Bezuschussung nach dem Privatschulgesetz zusammen. Aus dem Grund wurde die oben genannte Anschubfinanzierung bewilligt. Die neuen Schulen sind derzeit in gemieteten Räumen provisorisch

untergebracht. In der seinerzeitigen Vorlage zur Anschubfinanzierung wurden keine Angaben zu den Investitionskosten aufgenommen.

Zwischenzeitlich hat die Schulstiftung sich intensiv bemüht, entsprechende Grundstücke für Neubauten in Karlsruhe und Freiburg zu finden. Die Grundstücke in beiden Städten sind so groß, dass ein Ausbau zu einem Schulzentrum möglich ist, um dann im Schulbetrieb Synergieeffekte (gemeinsam zu nutzende Mensa, Turnhalle, Verwaltung, Personal usw.) zu erzielen; in Karlsruhe wäre es eine weiterführende Schule und in Freiburg eine Grundschule. Es ist richtig, die grundstücksmäßige Option für einen eventuellen Ausbau zu einem Schulzentrum zu sichern; dies steht derzeit aber nicht an. Für den Erwerb der Grundstücke in Karlsruhe und Freiburg waren einschließlich Grunderwerbsteuer rund 4,37 Mio. € zu zahlen. Die Baukosten für die Grundschule in Karlsruhe werden auf 7,5 Mio. € und die für die Realschule in Freiburg auf 9,0 Mio. € geschätzt.

Das Land gewährt nach festgelegten Richtwerten Investitionszuschüsse im Allgemeinen von 33 % auf die Baukosten, die aber in der Regel, auf die tatsächlichen Baukosten bezogen, nicht erreicht werden; hinzu kommen die weiteren Kosten für die besonderen Einrichtungen einer Ganztagschule und einer evangelischen Schule, sodass letztlich der Investitionszuschuss des Landes zwischen 15 und 20 % liegt. Erschwert wird die Finanzierung dadurch, dass die Auszahlung des Zuschusses in der Regel in zehn gleichen Jahresraten erfolgt.

Zu den Grunderwerbskosten gibt es keine Zuschüsse. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Grunderwerbkosten mit 100 % und die Baukosten mit 50 %, höchstens mit 8,25 Mio. €, zu übernehmen. Dies wird die jährlichen Aufwendungen durch geringere Zinsen entlasten. In den Erläuterungen zu den Eckdaten des Haushalts 2012/2013 wird bei der Ziffer 2.2.1 „Anteil Landeskirche“ dargestellt, dass aus dem Ergebnis 2010 und den Erwartungen 2011 und 2012 rund 12 Mio. € für die Schulstiftung bereitgestellt werden können; die Finanzierung war für den Hauptausschuss ein wesentlicher Diskussionspunkt. Die Zuschüsse der Landeskirche zu den Investitionen dienen der Kapitalverstärkung der Stiftung, sodass eine jährliche Auflösung in Höhe der Abschreibungen zugunsten der Erfolgsrechnung nicht erfolgt. Ob ggf. ab 2014 noch weitere landeskirchliche Mittel für die beiden Baumaßnahmen zur Zinsentlastung bereitgestellt werden können, bleibt der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Schulstiftung und der Landeskirche vorbehalten. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat in seinen Beratungen die Aspekte der Spenden- und Fundraising-Möglichkeiten, der Bildungsgerechtigkeit (Aufnahme von Kindern finanziell schwacher Eltern), der Inklusion sowie die Umsetzung der Wahlmöglichkeiten zwischen G 8 und G 9 – soweit die neue Landesregierung dies ermöglicht – thematisiert.

In der Ziffer 2.4 „Geplante Jahresergebnisse und Voraussichtlicher Zuschussbedarf“ der Vorlage OZ 6/8 wird der voraussichtliche Zuschussbedarf 2010 bis 2019 dargestellt; er liegt zunächst bei knapp 2,0 Mio. €, steigt dann bis zu 3,5 Mio. € und erreicht 2019 gerade 2,4 Mio. €, im Zehn-Jahres-Schnitt sind es 2,7 Mio. €. Die Risiken dieser Planungsrechnung sind insbesondere die Verringerung der Schülerzahlen (G 8) ab 2012 mit knapp 300 Schülern, der Anlauf der neuen Schulen sowie die Situation der Internatsschule Gaienhofen.

Leider sind in den Zuschusszahlen die Beträge für den Abbau des Instandsetzungsstaus enthalten, und zwar ausgehend von 1,325 Mio. € jährlich mit jährlicher Steigerung um 1,5 Prozent. Werden diese herausgerechnet, ergibt sich im Zehn-Jahres-Schnitt nur ein Aufwand von rund 1,3 Mio. € jährlich (zwischen 0,64 Mio. €, 2,14 Mio. € und 1,00 Mio. €); der höchste Zuschussbedarf liegt in den Jahren 2013 und 2014. Nicht erkennbar ist, in welchem Umfang die noch nicht abgerufenen 1,36 Mio. € der Anschubfinanzierung für die zwei neuen Schulen berücksichtigt wurden. Laut Aufstellung und Beschlussvorschlag wird der Instandsetzungsstau mit knapp 10 Mio. € ab dem Jahr 2009 beziffert, sodass bis 2011 bereits 2,1 Mio. € aufgebracht wurden; damit der Vergleich mit dem Vortrag von Herrn Kreß, der von 8 Mio. € gesprochen hat. Um zu einem schnelleren Abbau des Staus zu kommen, werden in der Haushaltsperiode 2012/2013 jährlich 1 Mio. € vorgesehen. In der Ziffer 2.3 „Zuschüsse der Landeskirche“ des Berichtes werden Aufwendungen für Instandhaltungen bis 2008 mit rund 15,9 Mio. € ausgewiesen.

Die Landeskirche hat von 2002 bis 2008 dafür 5,6 Mio. € der Schulstiftung zur Verfügung gestellt. Weitere Finanzierungsmittel sind die Abschreibungen und gewisse Landeszuschüsse für die Maßnahmen, die durchgeführt wurden. Sicherlich sind auch aus den laufenden Betriebskostenzuschüssen Mittel zum Einsatz gekommen. Es erscheint nicht ganz verständlich, dass die Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg ohne Instandsetzungsstau ein Plus erwirtschaftet, während die Schulen in Mannheim und Gaienhofen unter gleichen Bedingungen erhebliche finanzielle Defizite ausweisen, wohl mit abnehmender Tendenz, wobei die äußeren Bedingungen in den drei Schulen sicherlich sehr unterschiedlich sind.

Gegen die am Schluss der Beschlussvorschläge genannte Prüfung, ob eine Aufstockung des Grundstockkapitals der Schulstiftung bis 2020 zur Verringerung der jährlichen Zuweisungen beitragen kann, bestehen keine Bedenken. Allerdings kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden, künftig durch den Schülerrückgang bedingte Personalkostenersparungen im Religionsunterricht für die Schulstiftung – in welchem Umfang auch immer – zu verwenden. Die Synode kann allenfalls das Wissen um diese Einsparungen in ihren künftigen Entscheidungen für die Schulstiftung mit einfließen lassen; Wünsche auf diese voraussichtlichen Einsparungen werden auch durch die Jugendarbeit angemeldet.

In einem Begleitschreiben zur Vorlage (hier nicht abgedruckt) wurde uns mitgeteilt, dass die Prüfungsaufträge der Synode vom Frühjahr 2010 noch nicht vollständig abgearbeitet sind; zu den Strukturfragen der Schulstiftung (Satzung usw.) erwarten wir aber zum Frühjahr 2012 konkrete Vorschläge. Zur gleichen Zeit wäre auch der Geschäftsbericht der Schulstiftung – zweijährig – vorzulegen; der Zwischenbericht zu den neuen Schulen dann im Jahr 2013. Im Sinne der Arbeits-erleichterung ist die Synode damit einverstanden, dass die Berichte zusammengefasst werden und der nächste Bericht über die Schulstiftung zum Frühjahr 2013 – Geschäftsbericht – dann einmalig für drei Jahre erfolgt, zumal dann ggf. auch finanzielle Entscheidungen für die Schulstiftung zu treffen sind. Die Vorlage sollte dann auch die Ergebnisse der weiteren Prüfungsaufträge aus dem Jahr 2010 enthalten sowie eine Darstellung der bisher getätigten Investitionen mit Finanzierungsnachweis (siehe meine Ausführungen im Zusammenhang mit den Instandhaltungen). In der Planrechnung wären nur die laufenden Betriebskosten (ohne Abbau des Instand-

haltungsstaus) darzustellen. Selbstverständlich gilt der Beschluss von 2010, keine Überlegungen für weitere Schulen anzustellen, bis zur Vorlage des Berichts fort.

An dieser Stelle sei Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht herzlich Dank gesagt für die Darstellung des evangelischen Profils unserer kirchlichen Schulen.

(Beifall)

Die Landessynode möge beschließen:

- a) *Der Grunderwerb für die neuen Schulen in Karlsruhe und Freiburg in Höhe von 4.367.037,60 € wird zu 100 % von der Landeskirche übernommen.*
- b) *Die Baukosten für die neuen Schulen in Karlsruhe und Freiburg in Höhe von 16,5 Mio. € werden zu 50 %, höchstens jedoch mit 8,25 Mio. €, von der Landeskirche übernommen. Im Rahmen des Doppelhaushaltes 2014/15 wird die Möglichkeit der Übernahme weiterer Baukosten zur Senkung des Betriebskostenzuschusses geprüft.*
- c) *Der Zuschuss der Landeskirche für den weiteren Abbau des Instandhaltungsstaus in Höhe von insgesamt 9.857.960 € (gerechnet ab dem Jahr 2009) wird in der kommenden Haushaltsperiode auf 1 Mio. € erhöht.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Steinberg. Sie haben in Ihren Bericht einfließen lassen, dass wir im Blick auf den Bericht über die Eckdaten, den uns Herr Kreß zuvor gegeben hat, hier Verbindungen sehen.

Die Synode hat die Beschlussvorlage vorliegen. Sie haben sicherlich beim Vortrag von Herrn Steinberg gemerkt, dass unter b vor 50 % ein „r“ zu viel ist und es „im Rahmen des Doppelhaushaltes“ heißen muss. So war es auch vorgetragen worden.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Weis**: Ich möchte zu diesem Punkt einige wenige Gedanken anfügen.

Als Landessynodaler fühle ich mich nicht wohl dabei, wenn, ohne dass der Synode nachvollziehbare und vergleichbare Kostenschätzungen der Schulstiftung für die Neubauten vorliegen, eine Zusage für Haushaltsmittel in dieser Höhe gemacht werden soll. Es wäre schön, wenn wir künftig schon etwas konkretere Unterlagen vorgelegt bekämen.

Ganz besonders wünsche ich mir – und das würde auch meine Entscheidungsfindung deutlich erleichtern –, das Gefühl zu haben, dass sich die Schulstiftung deutlich stärker als bisher auch um alternative Finanzierungsquellen bemüht und nicht nur die Landessynode um Zuschüsse bemüht.

Zuletzt möchte ich daran erinnern, dass viele freie Schulträger – darunter auch freie evangelische Schulen – auch ohne landeskirchliche Zuschüsse eine sehr gute Schularbeit leisten und anbieten. Wie gesagt, gibt es darunter einige mit deutlichem christlichen Profil. Ich möchte daher darum bitten, dass sich die Schulstiftung stärker mit diesen Schulträgern über deren Geschäftsmodelle und Finanzierungsformen austauscht und prüft, inwiefern wir hier auch davon lernen können.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herr Weis, Sie haben gebeten, das ist in diesem Sinne kein Antrag. Aber es wird natürlich im Protokoll vermerkt, und es wurde deutlich gehört.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Herr Steinberg, wünschen Sie ein Schlusswort?

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Nur eine Aussage zu den Baukosten. Uns liegt insoweit das Beispiel Heidelberg vor. Das hat letztlich 7,8 Mio. € gekostet, sodass zum jetzigen Zeitpunkt die Beträge nicht gerade aus der Luft gegriffen sind.

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank. – Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Sie haben auf dem Beschlussvorschlag drei Punkte: a, b und c. Gibt es Einwände, darüber gemeinsam abzustimmen? – Nein, dann stimmen wir die Punkte im Ganzen ab, also die vorgeschlagenen und von Herrn Steinberg vorgetragenen Punkte a, b und c. Wer kann sich hier anschließen und zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit.

Wer stimmt dagegen? – 5 Gegenstimmen.

Enthaltungen? – 8 Enthaltungen.

Vielen Dank, damit wurde beschlossen, wie uns vorgelegt.

## VI

**Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe der Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 9. Februar 2011, der Stiftung Bibelgalerie Meersburg vom 12. Februar 2011, der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelachsen, Eingang: 14. Februar 2011, der Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 1. März 2011:**

**Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen**  
(Anlage 13)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Berichterstatter ist der Synodale Lederle.

Synodaler **Lederle, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, Gegenstand dieses Berichtes sind die Eingaben der vier genannten rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen.

Diese Stiftungen und die Evangelische Kirchenstiftung Kehl, die Katherina- und Hilde-Vaupel-Stiftung Heidelberg sowie die Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik an der Ludwigskirche in Freiburg unterliegen der kirchlichen Rechtsaufsicht. Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Stiftungen sind deshalb durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche zu prüfen. Dieses ist verpflichtet, für seine Tätigkeit Gebühren nach seiner Gebührenordnung zu erheben. Der Tagessatz der Prüfgebühr beträgt derzeit 480 Euro. Es ist davon auszugehen, dass für die einzelne Stiftung jeweils ein Tagessatz in einem Prüfungszyklus von drei bis vier Jahren anfallen wird. Insgesamt geht es bei der Eingabe um ein für die Prüfung der Stiftungen anfallendes Gebührenaufkommen von etwa 2.500 Euro je Jahr. Für das Rechnungsprüfungsamt ist dies also, gemessen am Gesamtbudget, eher ein marginaler Betrag, für die betroffenen Stiftungen aber nicht.

Im Hinblick auf die mittelfristig zu erwartende deutliche Verschlechterung der Finanzsituation von Landeskirche und Kirchengemeinden ist es zu begrüßen, wenn engagierte Kirchenmitglieder durch die Einrichtung von Stiftungen und

deren Kapitalerträge dazu beitragen, auch in Zukunft den Bestand von kirchlichen Einrichtungen oder Aufgaben dauerhaft zu sichern. Durch die mit der Gründung und Zustimmung für die Stifter seit dem Jahr 2007 gewährten steuerlichen Vergünstigungen können Stiftungen ein wertvolles Mittel des Fundraising für kirchliche Zwecke sein. Auch die politischen Gemeinden beschreiten mit so genannten „Bürgerstiftungen“ ähnliche Wege. Es ist für unsere Kirche wichtig, den Einsatz und die wertvolle Arbeit von ehrenamtlich in den Stiftungen tätigen Menschen, die oft neben ihrem kirchengemeindlichen oder landeskirchlichen Engagement noch zusätzlich Zeit und Kraft in die Stiftungsarbeit investieren, zu stärken und zu fördern. Dieser Gesichtspunkt stand im Mittelpunkt der Beratungen zu den Eingaben im Finanzausschuss.

Auf der anderen Seite ist aber auch Folgendes anzumerken:

Die Stiftungen sind zum Teil mit sehr geringem Stiftungskapital in der Rechtsform der rechtlich selbstständigen Stiftung gegründet worden. Zum Teil liegt das Stiftungskapital auch nach längerer Zeit nicht wesentlich über 25.000 Euro. Die hieraus anfallenden Kapitalerträge sind – unabhängig von etwaigen Prüfungsgebühren – auf Dauer wohl kaum ausreichend, um den Stiftungszweck und den Bestand der Stiftung zu sichern.

Am Beispiel der Kreuz-Gemeinde-Stiftung in Konstanz, die im Jahr 2003 mit einem Stiftungskapital von ca. 25.000 Euro errichtet wurde, zeigt sich andererseits, dass die Einschätzung der Stifter, das Grundstockvermögen entsprechend erhöhen zu können, richtig war. Durch stetiges Bemühen konnte das Stiftungskapital innerhalb von sieben Jahren auf nunmehr 170.000 Euro vermehrt werden, sodass nun Erträge von etwa 8.000 Euro jährlich an die Kreuz-Gemeinde ausgeschüttet werden.

Der Finanzausschuss ist nach seinen Beratungen der Meinung, dass seitens des Evangelischen Oberkirchenrates bei den bestehenden Stiftungen und eventuellen Neugründungen die Stifter hinsichtlich der „richtigen“, zur Höhe des Stiftungskapitals und zum angestrebten Stiftungszweck jeweils passenden rechtlichen Organisationsform verstärkt beraten werden sollten. So würden zum Beispiel bei Überführung in die Rechtsform einer unselbstständigen Stiftung, also einer Stiftung, die an eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk rechtlich angebunden ist, keinerlei Prüfungsgebühren anfallen. Gerade für kleinere Stiftungen wäre dies eine gute, rechtlich angemessene Lösung, um ohne hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand den angestrebten guten Zweck zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Erwägungen und um den bestehenden, von der Erhebung der Gebühr betroffenen Stiftungen ausreichend Zeit zur Prüfung dieser rechtlichen Möglichkeiten zu geben, schlägt der Finanzausschuss der Synode folgende Beschlussfassung vor:

*Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die erforderlichen Schritte zur Änderung der Gebührenordnung für das Rechnungsprüfungsamt (RPA-GebO) in die Wege zu leiten, um sicherzustellen, dass die bestehenden sieben rechtlich selbstständigen Kirchlichen Stiftungen (Durlacher Kirchenmusik-Stiftung Continuo, Stiftung Bibelgalerie Meersburg, Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelachsen, Kreuz-Gemeinde-Stiftung Konstanz, Evangelische Kirchenstiftung Kehl, Katharina- und Hilde-Vaupel-Stiftung Heidelberg und Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik an der Ludwigskirche in Freiburg) für die Dauer der nächsten fünf Jahre von Prüfgebühren freigestellt werden. Neu zu gründende*

*Stiftungen sind darauf hinzuweisen, dass bei Selbstständigkeit für die Prüfung von Jahresrechnung und Jahresabschluss Gebühren nach der Gebührenordnung anfallen werden.*

*Darüber hinaus bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, den genannten bestehenden Stiftungen und den Stiftern neu zu gründender Stiftungen eine rechtliche Beratung zu den jeweils zur Höhe des Stiftungskapitals und zum angestrebten Stiftungszweck passenden rechtlichen Organisationsformen anzubieten.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Lederle.

Wird **Aussprache** zum Bericht gewünscht?

Synodale **Groß**: Ich danke Ihnen sehr, Herr Lederle, für den Bericht. Er zeigt, wie offen, sorgfältig und wertschätzend sich der Finanzausschuss mit dem Thema beschäftigt hat, er zeigt aber auch die Wertschätzung für die ehrenamtlichen Vorstände, die diese Eingabe gemacht haben, und die Dankbarkeit darüber, wenn engagierte Kirchenmitglieder durch ihre finanziellen Zuwendungen an Stiftungen auch in Zukunft den Bestand von kirchlichen Einrichtungen und Aufgaben dauerhaft zu sichern helfen.

An dieser Stelle möchte ich eine kleine Korrektur und Ergänzung einbringen. Die erwähnten steuerlichen Vergünstigungen gab es, soweit ich es weiß, schon weit vor 2007, war es doch auch mit einer Begründung dafür gewesen, dass vor etwa zehn Jahren in unserer Landeskirche ganz offensiv für Stiftungsgründungen geworben wurde – manche kennen noch die schönen Broschüren von damals. Es wurde aber nicht nur geworben, die Errichtung von Stiftungen wurde auch begleitet. Auch die eingebenden Stiftungen sind daraufhin gegründet worden. Allerdings war damals von Rechnungsprüfungsgebühren in diesem Zusammenhang aus unerfindlichen Gründen nicht die Rede gewesen. Insoweit ist die in den Eingaben geäußerte Verwunderung über die Rechnungsprüfungsgebühren ebenso verständlich wie die etwas spürbare Enttäuschung der Verantwortlichen, und insoweit ist der Vorschlag des Finanzausschusses für diese Atempause zum weiteren Nachdenken meines Erachtens eine gute Sache. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Nein, dann schließe ich die Aussprache.

Herr Lederle, wünschen Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wer stimmt dem vorgeschlagenen Vorschlag zu? – Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand.

Wer enthält sich? – Eine Enthaltung.

Bei einer Enthaltung ist so beschlossen. Ich danke Ihnen.

## VII

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: 6. Abschlussbericht: Projekt K.1 „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Berichtersteller ist der Synodale Miethke vom Hauptausschuss.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass es um 12 Uhr zum Mittagsgebet läuten wird und wir beim Läuten einfach unterbrechen werden.

Synodaler **Miethke, Berichtstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, nach so vielen Zahlen kommen wir nun zu etwas Erfreulichem.

(Heiterkeit –  
Zuruf: „Zahlen sind auch erfreulich!“)

– Richtig, die richtigen Zahlen schon.

(Weiterer Zuruf:  
„Zahlen sind nicht immer unerfreulich!“)

– Es kommt auf die Zahlen an.

„Die Herrlichkeit des HERRN geht auf über dir“ – dieses Zitat steht verheißungsvoll über dem Eingang der 1996 neu gestalteten Kapelle unseres Hauses der Kirche hier vor Ort.

Auch wenn dieser Kirchenraum nicht an dem nun von mir hier vorzustellenden Projekt teilgenommen hat, kann dieses Zitat sehr schön verdeutlichen, worum es dabei ging. Denn erklärtes Ziel des Kirchenkompassprojektes „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“ war es, dass mehr Menschen im badischen Raum dieses Zitat, wenn nicht auf den Lippen, so doch im Herzen haben sollten, wenn sie eine evangelische Kirche betreten oder verlassen. Will man es nicht ganz so hoch hängen, kann man sagen, es wollte zumindest dafür sorgen, dass es den Besuchern und Besucherinnen badischer Kirchen nicht wie Jakob in Bethel ergeht, der bekanntlich erschreckt ausrief: „Fürwahr, der Herr ist an dieser Stelle gewesen, und ich wusste es nicht!“

Denn das Projekt wollte erreichen, dass Kirchenräume verstärkt zum Verweilen, zur persönlichen Andacht und Gebet einladend und als Stärkung des Glaubens erlebt werden können. Deshalb wurden Gemeinden begleitet und geschult, um sie zur Öffnung ihres Kirchenraumes unter der Woche zu ermutigen und anzuleiten.

Insgesamt 30 Gemeinden wurden bei den dazu nötigen Vorüberlegungen für die Umgestaltungen ihrer Kirchenräume beraten und bei dessen Umsetzung unterstützt.

(Die Sitzung  
wird von den Mittagsgebetsglocken unterbrochen,  
die Synode erhebt sich und spricht das Friedensgebet.)

– Ich finde es passend, gerade diesen Bericht mit einem Friedensgebet zu unterbrechen.

Die meisten Projekte sind inzwischen abgeschlossen. Nur bei fünf Gemeinden kam es durch vom Geschehen unabhängigen Gründen zu Verzögerungen. Und nur zwei Gemeinden haben sich nach der Beratung gegen eine ganztägige Öffnung ihres Kirchenraumes entschieden.

Das Projekt zeigte, dass trotz der traditionell reservierten Haltung des Protestantismus zu Liturgie und heiligen Räumen für viele Gemeindeglieder der Kirchenraum ein sehr sprechendes Zeichen ist, ein symbolisches Zentrum der Gemeinde. Eben darum wurden Veränderungen oft sehr sensibel aufgenommen. So war eine Einsicht im Verlauf des Projekts, dass die Anzahl von verkräftbaren Veränderungen innerhalb eines Zeitraumes und einer Region sehr wohl begrenzt sind.

Veränderungen von Liebgewonnenem bewirken eben oft Versicherungen. Deshalb ist Diskussion und Kommunikation über das Wozu und Warum von Umgestaltungen des Kirchenraums vor Ort dringend nötig. Hier hat sich die fachliche Begleitung und Unterstützung als sehr hilfreich und oft auch als im wahrsten Sinne des Wortes notwendig erwiesen.

Diese Diskussionen führten aber immer wieder zu grundsätzlichen Überlegungen innerhalb der Gemeindeleitungen und Gemeinden über Kernfragen des Kirchenverständnisses und das Gemeindeprofil. Dies wurde von vielen als bereichernd empfunden.

Sehr schnell wurde den Verantwortlichen des Projektes deutlich, dass von den Gemeinden das Beratungsangebot sehr viel umfangreicher angenommen wurde als die Möglichkeit, Projektmittel zur Finanzierung von eventuellen Maßnahmen zu beantragen. Es liegen sogar derzeit noch Beratungsanträge von 46 Gemeinden – also mehr als teilnehmende Gemeinden – vor, die leider nicht mehr berücksichtigt werden können. Doch die dem Bauamt vermittelte und zusammen erarbeitete Kompetenz gibt Grund zu der Hoffnung, dass diesen Gemeinden auch in ihren Bemühungen und Überlegungen fachkundig zur Seite gestanden werden kann und wird.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Projekts in verschiedenen Fortbildungen Pfarrer und Pfarrerrinnen, Kirchendienerinnen und Kirchendiener sowie Architektinnen und Architekten für ästhetische Fragestellungen sensibilisiert. Außerdem wurde ein Werkheft, das die Erfahrungen und das Wissen für zukünftige Gestaltungsaufgaben bündelt, erarbeitet. Letzteres wurde auch der Synode vorgelegt, die es mit großem Interesse gelesen hat.

Im Hauptausschuss wurde der Abschlussbericht dankbar aufgenommen und mit der Projektleiterin Frau Pfarrerin Ulrike Beichert diskutiert. Wir haben ihr für ihre qualitativ gute und kompetente Arbeit gedankt. Insbesondere dieses Werkheft wurde als sowohl inhaltlich wie auch passenderweise ästhetisch sehr gelungen gewürdigt. Es ist schön, dass dieses Werkheft quasi als Vermächtnis und Hilfe für die weitere Arbeit zur Verfügung steht.

Ein Ziel des Projektes konnte allerdings aus unterschiedlichen Gründen bislang noch nicht abgeschlossen werden: der Ausbau einer Kirche zu einer Musterkirche.

Dies ist allerdings bereits im Werden.

So entschied man sich für eine Kirche meines eigenen Kirchenbezirks, wählte die Schlosskirche der Tagungsstätte in Schloss Beuggen dafür aus.

Doch Einzelheiten der Umgestaltung werden vor Ort noch teils rege diskutiert.

Bis zur Klärung von Grundsatz- und Einzelfragen ruht diese Sache derzeit.

Deshalb verwundert es nicht, dass bei Weitem nicht alle anfangs beantragten Projektmittel voll ausgeschöpft wurden. Ein Großteil der Mittel, knapp die Hälfte, ca. 187.000 € von 400.000 € Fondsmitteln, werden zunächst an die Kirchenkompassrücklage zurückgegeben. Da aber der Umbau der Schlosskirche sicher noch Kosten verursachen wird, werden diese wohl neu beantragt werden.

Insgesamt ist es ein wichtiges, ein im wahrsten Sinne schönes, ein gelungenes Projekt, das viel bewegt und angestoßen hat. Es hat dazu geführt, dass mehr Menschen froh und von Herzen einstimmen wollen – und es auch können! –, wenn es von unseren badischen Kirchen heißt: „*Hier ist Gottes Angesicht, hier ist lauter Trost und Licht.*“

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank auch Ihnen, Herr Miethke. Es ist hier kein Beschluss zu fassen, aber selbstverständlich können wir über den Bericht sprechen. Wird eine Aussprache gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann nehmen wir den Bericht unseres Konsynodalen zustimmend zur Kenntnis.

(Beifall)

### VIII

#### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: 9. Abschlussbericht: Projekt P.7: „Internationaler Gospelkirchentag“**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Hier berichtet der Synodale Breisacher.

Synodaler **Breisacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, ich bin beauftragt, über den 5. Internationalen Gospelkirchentag im September 2010 in Karlsruhe zu berichten.

Um an meinen Vorredner anzuschließen: Es ist erneut ein erfreulicher Bericht, teils verbunden mit erfreulichen Zahlen.

Der Gospelkirchentag war nicht im eigentlichen Sinne ein landeskirchliches Projekt, da die Trägerschaft bei der Creativen Kirche gGmbH in Witten lag. Zur Teil-Finanzierung des Gospelkirchentages bewilligte die Landessynode allerdings 130.000 Euro aus Projektmitteln. Außerdem wurde in Karlsruhe vom Kirchenbezirk ein Projektbüro eingerichtet, das eng mit der Geschäftsstelle des Gospelkirchentages zusammenarbeitete, aber zugleich die Verbindung zur Landeskirche und zur Evangelischen Kirche in Karlsruhe herstellte. Ohne Zweifel war es ein Glücksfall, dass als Leiter dieser Geschäftsstelle Jochen Martin gewonnen werden konnte, dem wir an dieser Stelle – stellvertretend für alle anderen Mitarbeitenden – ganz herzlich für sein großes Engagement danken möchten.

(Beifall)

Die Außenwirkung des Gospelkirchentages als Großveranstaltung war enorm – und jetzt kommen die erfreulichen Zahlen: 70.000 Besucherinnen und Besucher wurden insgesamt an den Bühnen des Gospelkirchentages gezählt. 6.000 Besucherinnen und Besucher kamen zum Abschlussgottesdienst. Die Medien, die vom Gospelkirchentag berichteten, erreichten bundesweit ca. 1,3 Millionen Personen. Die Ziele dieses Projektes „Gospelkirchentag“ konnten mit einer Ausnahme in vollem Umfang erreicht werden; teilweise wurden die Erwartungen weit übertroffen:

1. Innerhalb Mittelbadens entstand ein Netzwerk von Gospelchören. Das bereits im Jahr 2007 gegründete Gospelnetzwerk in Karlsruhe konnte durch zahlreiche weitere Kontakte ausgebaut werden. Bestehende Gospel-

chöre erhielten durch die Begegnung mit Spitzenchören der internationalen Gospelszene neue Impulse und Anregungen für die eigene Arbeit.

2. Die Gospelszene konnte sich in überaus positiver Weise in der Öffentlichkeit präsentieren. Auch wenn längst nicht alle Gospelchöre innerhalb der Kirche beheimatet sind, wurde der Gospelkirchentag über weite Strecken auch als kirchliche Veranstaltung wahrgenommen, womit ohne Zweifel auch für die Kirche zumindest punktuell ein Imagegewinn als moderne, fröhliche und einladende Kirche verbunden war.
3. Gleichzeitig muss aber auch festgestellt werden, dass die „nachhaltige Verankerung von Gospelmusik und Gospeldiensten in der Landeskirche“ – so die Zielformulierung – erst ansatzweise gelungen ist. Dies liegt zum einen darin, dass sich manche Gospelchöre in erster Linie als Konzertchöre verstehen und für die regelmäßige Mitgestaltung von Gottesdiensten kaum zu gewinnen sind. Zum andern dürfte es aber auch am oftmals fehlenden Willen der in der Gemeindeleitung Verantwortlichen liegen, neben der klassischen Kirchenmusik auch Gospelmusik – oder allgemeiner gefasst: Populärmusik überhaupt – regelmäßig im sonntäglichen Gottesdienst zu verankern. Es liegt mir fern, diesen einen kritischen Punkt den Verantwortlichen des Projektes Gospelkirchentag anzulasten. Es zeigt aber sehr deutlich ein Themenfeld, das in Zukunft in unserer Kirche dringend weiter bearbeitet werden sollte.
4. Ein besonderer Akzent erhielt der Gospelkirchentag in Karlsruhe durch die Kampagne „Gospel für eine gerechtere Welt“: Damit konnte ein Zeichen gesetzt werden, dass die Freude am gemeinsamen Musizieren auch zu einem Impuls für gemeinsames Handeln für eine gerechtere Welt führen kann und soll. Gleichzeitig gelang nicht zuletzt durch diese Kampagne die Integration der verschiedenen „Flügel“ der Gospelszene von charismatisch-freikirchlichen Chören bis hin zu eher „postmaterialistisch“ geprägten Chören.

Fazit: Es war nicht nur ein einmaliges, sondern über weite Strecken auch einmalig schönes Erlebnis für die über 5.000 Sängerinnen und Sänger aus Deutschland und Europa, für alle Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen und nicht zuletzt für unsere Landeskirche und die Menschen in der Großregion Karlsruhe.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herr Breisacher brachte es schon zum Ausdruck. Für alle, die die Chance hatten, aktiv oder passiv hörend und sich mitwiegend an dieser Großveranstaltung teilnehmen zu können, war es ein ungeheueres und beeindruckendes Erlebnis, das wir gerne wiederholen wollen, wenn es denn möglich ist. Was aber Herr Breisacher ausgedrückt hat: Es wäre auch wichtig, dies in die mehr oder weniger tägliche Praxis des Singens auch in unseren Kirchengemeinden einfließen zu lassen. Ihnen herzlichen Dank für den Bericht.

Wird eine Aussprache gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann danke ich Ihnen. Ich danke Ihnen auch für das guldige Mitmachen. Ich übergebe nun an Herrn Fritz.

(Beifall)

**IX****Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:****10. Abschlussbericht: Projekt P.8: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Es berichtet der Synodale Fritsch.

Synodaler **Fritsch, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale, ich berichte für den Bildungs- und Diakonieausschuss, den Hauptausschuss und den Rechtsausschuss über den Abschlussbericht über das Projekt P.8: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“.

An erster Stelle möchte ich Frau Dr. Bejick einen besonders herzlichen Dank für ihre ausgesprochen engagierte und kompetente Arbeit in diesem Bereich aussprechen.

(Beifall)

Wir haben zu mehreren Anlässen über das Thema ausführlich gesprochen; daher gehe ich davon aus, dass die Inhalte allen Anwesenden präsent sind, und kann mich auf drei Punkte beschränken, die aus der Diskussion der Ausschüsse aus meiner Sicht besonders hervorzuheben sind.

1. Die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Seelsorge und dem Bildungshaus Diakonie ist installiert, funktioniert gut und soll weiter intensiviert werden.
2. Regionalisierung/Dezentralisierung: Ab Mai 2011 wird es drei Regionalkonvente in der Altenhilfeseelsorge geben: im Rhein-Neckar-Raum und Karlsruhe, im Bodensee-Raum und Hochschwarzwald, in der Region Freiburg. Hier soll es im Besonderen um Kontaktpflege gehen; auch eine verstärkte Ökumenische Zusammenarbeit ist gewünscht. Das ist vor allem ein Anliegen, das aus dem Rechtsausschuss heraus geäußert wurde.
3. Aus unserer Sicht stellt sich insgesamt eine besondere Herausforderung für die Zukunft:

Wir sehen die dringende Notwendigkeit einer landeskirchlichen Neukonzeption des Bereichs der Arbeit mit alten Menschen.

Begründung:

1. Angesichts der demografischen Entwicklung ist eine 30%-Stelle landeskirchenweit für Altenheimseelsorge viel zu gering bemessen, zumal die Stelleninhaberinnen neben der inhaltlichen Arbeit die konzeptionelle Steuerung und sämtliche Sekretariatsaufgaben mit erledigen muss (Briefe schreiben und eintüten usw.)
2. Mit Wegfall des Zivildienstes stellen sich neue Rahmenbedingungen, die berücksichtigt werden müssen.

Hierbei ist besonders zu beachten:

1. Zur Entwicklung einer Neukonzeption gehört die Einbeziehung unterschiedlicher Lebens- und Wohnwelten im Unterschied etwa zur Krankenhauseelsorge (Stichwort: diakonische Wohngemeinschaften, dezentrale Wohnangebote, alternative Wohnformen im Alter).

2. In diesem Zusammenhang steht die Notwendigkeit der Sozialraum- und Lebensraumorientierung, die enorm wichtig ist, um unterschiedliche Aspekte und Ressourcen zusammen zu denken und zu nutzen. Eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung von Landeskirche, Diakonischem Werk und Zentrum für Seelsorge ist dafür Voraussetzung.

3. Das Ziel ist es, unterschiedliche Personengruppen und Arbeitsbereiche zu erreichen und mit einzubinden. Denn:

3.1 Es geht eben nicht nur um den angemessenen Umgang mit der originären Zielgruppe, sondern auch um die Menschen, die im Pflegebereich selbst tätig sind (z. B. liegen Anfragen aus der Altenpflegeschule Bruchsal zur Fort- und Weiterbildung vor).

3.2 Aus dem Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung wurde das Thema „Traumatisierung im Zweiten Weltkrieg“ genannt, das der Bewältigung bedarf.

3.3 Die Evangelische Frauenarbeit ist insofern tangiert, als sich ehemals im Pflegebereich spezifisch „weibliche“ Lebenswelten abgebildet haben (häusliche Umgebung, Herstellung von Kontakt- und Austauschmöglichkeiten), die sich jedoch verändert haben und weiter verändern werden.

3.4 Im Bereich der Gemeindegarbeit wird der Arbeitsbereich nicht mehr nur als zusätzliche Aufgabe und oft genug Belastung, sondern als Bereicherung und Horizonterweiterung begriffen.

3.5 Und schließlich, aber nicht letztlich, ist die wissenschaftliche Begleitung durch eine Reihe von Publikationen zu erwähnen, deren Bestand sich ständig erweitert.

Nicht zuletzt aus diesen genannten Gründen darf ich auf den Fachtag „Ganz schön alt“ am Samstag, dem 10. März 2012 im Hohenwart-Forum aufmerksam machen, der mit Sicherheit neue Impulse bringen wird. Ich selbst durfte anlässlich der zurückliegenden gemeinsamen Tagung der Diakoniepfröerinnen und Diakoniepfröer der Landeskirchen Baden und Württemberg davon schon einen herzerfrischenden Vorgeschmack durch Frau Dr. Bejick genießen. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass der Titel sich nicht auf das Aussehen mancher Synodaler nach der Sitzung am gestrigen Abend bezieht.

(Heiterkeit)

Abschließend darf ich auf das noch ganz junge Engagement des Referats 4 im Bereich Altenbildung hinweisen, das aus einem Auftrag des Bildungsgesamtplans heraus erwachsen ist.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss begrüßt diese Entwicklung und stellt weitergehend folgenden Antrag:

*Um eine angemessene Weiterführung des sehr umfangreichen Arbeitsbereichs „Arbeit mit alten Menschen“ zu ermöglichen, wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Baden und dem Zentrum für Seelsorge eine Konzeption zu entwickeln. Diese Konzeption wird der Landessynode möglichst schnell zur Beratung und Abstimmung vorgelegt, damit vor allem deren personelle Auswirkungen bei der Formulierung der Eckdaten des Haushaltes 2014/15 berücksichtigt werden können.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)



Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Wenn ich es richtig sehe, liegt Ihnen der Antrag nicht schriftlich vor. Ich werde ihn dann nachher noch einmal verlesen.

Wir gehen zunächst in die Aussprache. – Es ist augenscheinlich kein Bedarf dafür vorhanden. Dann schließe ich die Aussprache. Ich lese Ihnen den Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses noch einmal vor:

*Um eine angemessene Weiterführung des sehr umfangreichen Arbeitsbereichs „Arbeit mit alten Menschen“ zu ermöglichen, wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Baden und dem Zentrum für Seelsorge eine Konzeption zu entwickeln. Diese Konzeption wird der Landessynode möglichst schnell zur Beratung und Abstimmung vorgelegt, damit vor allem deren personelle Auswirkungen bei der Formulierung der Eckdaten des Haushaltes 2014/15 berücksichtigt werden können.*

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Drei Enthaltungen.

Bei drei Enthaltungen ist dem Antrag so entsprochen.

Wir haben um 12:30 Uhr das Mittagessen, das heißt, es macht jetzt keinen Sinn, noch den nächsten Tagesordnungspunkt aufzurufen, der würde uns weit über 12:30 Uhr hinaus beschäftigen.

Ich bitte Sie, das Gesangbuch in die Hand zu nehmen, bevor wir diese Sitzung unterbrechen, und das Lied Nr. 457 aufzuschlagen. Wir singen die Verse 1–3.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich möchte Sie gerne dazu ermutigen, dass wir uns um 13:15 Uhr wieder hier treffen. Gesegnete Mahlzeit!

(Unterbrechung der Sitzung  
von 12:25 Uhr bis 13:15 Uhr)

## X

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2009; Sonderthemen: Ausgaben der Hauptgruppe 6, Fachschulen für Sozialpädagogik, Bauprüfungen, Personalprüfungen; Zuwendungsprüfungen: Landeskonzent der zerstreuten Ostkirchen, Diakonisches Werk Baden e. V.; Arbeitslosenförderungsfonds (AFG III); Erledigungsprüfung**

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Der Synodale Prof. Dr. Hauth berichtet.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale!

Zum Start meines Vortrags haben mich nach dem opulenten Mittagessen mehrere wohlmeinende Hinweise erreicht. Der erste war: Sie könnten schneller reden.

(Heiterkeit)

Kann ich versuchen, aber das wird dann etwas verwaschen werden. Das ist keine richtig gute Lösung. Die andere Variante war: Sie könnten kürzen – kann ich nicht, es ist schon kurz.

(Heiterkeit)

Die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt weitgehend im Hintergrund, aber ich behaupte, es gibt geheime Lauscher, predigte doch Oberkirchenrat Herr Dr. Kreplin am Mittwochmorgen in der Andacht zu folgendem Thema:

„Da aber der Herr sah, dass der Menschen Bosheit groß war auf Erden und alles Dichten und Trachten ihres Herzens nur böse war immerdar, da reute es ihn, dass er die Menschen gemacht hatte auf Erden, und es bekümmerte ihn in seinem Herzen und er sprach: Ich will die Menschen, die ich gemacht habe, vertilgen von der Erde, vom Menschen an bis auf das Vieh und bis auf das Gewürm und bis auf die Vögel unter dem Himmel; denn es reut mich, dass ich sie gemacht habe. Aber Noah fand Gnade vor dem Herrn.“ Genesis 6, 5–8.

In genau diesem Sinne beauftragte die Synode mit einem Erprobungsgesetz 2007 das Oberrechnungsamt (ORA) der EKD mit der Prüfung der Jahresrechnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Für diesen Prüfungszyklus standen folgende Themen an:

1. Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Kirche in Baden für 2009. Diese Prüfung inkludiert die zur Jahresrechnung gehörenden unselbstständigen Stiftungen.
2. Prüfung der Ausgaben der Hauptgruppe 6 sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben wie Papier, Stifte, aber auch Dienstleistungen und Honorare jedweder Art und der Fachschulen für Sozialpädagogik.
3. Bauprüfung im wesentlichen Ablauf bei Bauvorhaben von der Projektierung bis zur Realisierung.
4. Personalprüfung, das meint Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Personalverwaltung, Zuverlässigkeit der betrieblichen Informationen, Einhaltung von Besoldungsregeln und Unterschriftenregelungen.
5. Zuwendungsprüfung der Zuwendung an das Diakonische Werk Baden.
6. Landeskonzent der zerstreuten Ostkirchen.
7. Arbeitslosenförderungsfonds, gestützt auf das AFG III.

Nach all diesen sieben Prüfungen mit Rückfragen konnte endlich der Haushalt 2009 mit einem Bericht abgeschlossen werden.

Und schließlich heißt es am Ende der Sintflutgeschichte:

„Noah aber baute dem Herrn einen Altar und nahm von allerlei reinem Vieh und von allerlei reinem Geflügel und opferte Brandopfer auf dem Altar. Und der Herr roch den lieblichen Geruch und sprach in seinem Herzen: Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen; denn das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf. Und ich will hinfort nicht mehr schlagen alles, was da lebt, wie ich getan habe. Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.“ Genesis 8, 20–22

Stellt man so Anfang und Ende der Sintflutgeschichte nebeneinander, dann werden die Herausforderungen in der Rechnungsprüfung und im Rechnungsprüfungsausschuss deutlich.

Die Rechnungsprüfung hat zum Ziel, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel und den ordnungsgemäßen Vollzug durch den Oberkirchenrat sowie bei den Mittelempfängern zu prüfen und den Evangelischen Oberkirchenrat durch Synodenbeschluss zu entlasten. Dieses Entlasten ist wichtig, um danach auf Augenhöhe weiterarbeiten zu können. Wir wollen nichts anprangern, sondern konstruktiv an unserer Kirche weiterarbeiten. Erkannte Abweichungen werden angemahnt und die Umsetzung überwacht.

In der Regel werden Feststellungen aus den Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Oberrechnungsamtes der EKD durch den Oberkirchenrat umgehend abgearbeitet. Aus 2007 und 2009 ist noch je eine Feststellung offen. Die Feststellungen aus 2008 sind vollständig abgearbeitet. Naturgemäß sind aus 2010 (Herbst) – zurzeit der Berichterstellung im Februar 2011 – noch neun Punkte in Bearbeitung.

Im Folgenden stelle ich Ihnen die wesentlichen Punkte der Prüfung vor und werde Sie im Anschluss als Synode bitten, den Oberkirchenrat im Sinne des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2009 zu entlasten.

#### 1. Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2009

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2009 wurde korrekt festgestellt. Die wesentlichen Feststellungen waren:

- Der Haushaltsüberschuss wurde gemäß Haushaltsgesetz dem Beihilfefinanzierungsvermögen zugeführt und das bereinigte Ergebnis hat sich deutlich verbessert.
- Die gesetzlichen Pflichtrücklagen liegen um rund 12,4 Millionen Euro unter dem Mittelwert und sollten erhöht werden.
- Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden war zutreffend.
- Zur Mindestkapitalausstattung bei Stiftungsgründungen sollten Regelungen getroffen werden. Das war zumindest im Finanzausschuss ein Thema.
- Deshalb möchte ich die Bitte aussprechen, der Synode eine Regelung vorzulegen, wie diese Mindestkapitalausstattung für die Stiftungen realisiert werden kann.

#### 2. Ausgaben der Hauptgruppe 6

Die Detailprüfung der Hauptgruppe 6 – es ging im Wesentlichen um Honorarzahlen und sächlichen Verwaltungsaufwand – ergab eine Vielzahl von Feststellungen beim Haushaltsvollzug und bei organisatorischen Regelungen zum internen Kontrollsystem (IKS).

Wesentliche Feststellungen waren:

- die fehlende Trennung von Feststellung und Anordnung, mit anderen Worten: die Verletzung des Vier-Augen-Prinzips
- eine uneinheitliche Buchungspraxis
- die fehlende Trennung von Anordnung und Zahlungsvollzug

- Bei Honoraren und Dienstleistungen konnte die Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln nicht immer nachvollzogen werden. Zur Rechtssicherheit für die Mitarbeiter bittet der Rechnungsprüfungsausschuss um eine Überarbeitung der Richtlinien für Honorare und Dienstleistungen.

#### 3. Bauprüfung

Ziel der Bauprüfung war es nicht, die drei bekannten und der Synode schon vorgetragenen Projekte noch einmal zu durchleuchten, sondern eine Planung zu finden, wie solche großen Bauvorhaben in der evangelischen Kirche in Baden effizient abgewickelt werden können. Dazu gibt es vier Grundsätze:

- a) Soweit eine Abweichung von der ursprünglichen Planung unvermeidbar ist, sollte frühzeitig eine Deckung der Kostenüberschreitung durch einen entsprechenden Beschluss der zuständigen Gremien herbeigeführt werden.
- b) Anstelle der geplanten Zweiteilung der Planungs-etappen scheint eine Dreiteilung besser geeignet. Eine zusätzliche Trennung der Verantwortlichkeit für die Planung bzw. Vorbereitung der Vergabe und der Durchführung der Vergabe und der Bauleitung/Dokumentation ist geeignet, die Qualität der Ausschreibungsverfahren zu verbessern und erhöht die Wahrscheinlichkeit, günstigere Submissionsergebnisse zu erhalten.
- c) Für die Einbeziehung einer Projektsteuerung bei größeren bzw. komplexen Maßnahmen sollten Kriterien festgelegt bzw. eine entsprechende Entscheidung zum obligatorischen Bestandteil der Beschlussfassung gemacht werden. Es muss also Kriterien geben, die es zwingend erfordern, eine Projektsteuerung einzubeziehen, wenn das Auftragsvolumen groß genug ist.
- d) Für grundlegende Planungsarbeiten und Projektierungen sollte ein allgemeines Mittelbudget vorgesehen werden, das es ermöglicht, die notwendigen Kosten einer angemessenen Vorplanung zu decken und eine bessere synodale Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Der Synodale Weis hatte dies vorhin in seinem Beitrag auch angesprochen; es ist eine sehr wichtige Sache, dass wir sehr gut über die Dinge informiert sind, über die wir hier in der Synode entscheiden.

Deshalb bittet der Rechnungsprüfungsausschuss den Oberkirchenrat, bei der Erstellung des neuen Haushalts ein solches Budget zur Projektierung von Bauvorhaben mit Bewirtschaftungsrichtlinien vorzuschlagen.

Hinsichtlich des Planungsablaufs hat das Referat 8 bereits einen Vorschlag entwickelt, der zum ersten Mal bei der Planung und Durchführung des Erweiterungsbaus der Evangelischen Hochschule in Freiburg zum Einsatz kommen wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Oberkirchenrat, die Ausweitung des Verfahrens auf alle Bauvorhaben der Evangelischen Landeskirche und Beteiligungen zu prüfen und der Synode zum Beschluss in der Herbsttagung 2012 vorzulegen.

## 4. Personalprüfung

Es geht jetzt nicht um gute oder schlechte Kirchenmitarbeiter, sondern es geht um die Durchführung der Gehaltszahlungen und die Unterschriftenregelungen. Die wesentlichen Feststellungen waren:

Das vorhandene interne Kontrollsystem ist sehr effizient.

Im Bereich der Personalabwicklung und Personalverwaltung (ZGAST) sollten die Ablauforganisation und die Kontrollmechanismen (Vier-Augen-Prinzip) gestärkt werden.

Der Einsatz von zwei unterschiedlichen Personalabrechnungsprogrammen bei der ZGAST und in der Personalverwaltung ist im Blick auf die Effizienz kritisch zu beurteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Oberkirchenrat in diesem Zusammenhang um eine Vorlage, wie eine Zusammenführung zu einem System gelingen kann und welche Ressourcen hierfür notwendig sind.

Die seit über fünf Jahren andauernde Überprüfung der rechtlichen Konsequenzen einer Wohnsitzverlagerung von Pfarrerinnen und Pfarrern ins Ausland sollte nunmehr endgültig einer abschließenden Entscheidung zugeführt werden.

## 5. Zuwendungen an den Landeskonzent der zerstreuten Ostkirchen

Hier kann ich es kurz machen. Es gab keine Feststellungen, alles korrekt.

## 6. Zuwendungen an das Diakonische Werk Baden e. V.

Das Diakonische Werk Baden wird zu über 60 % durch Mittelzuweisungen der Landeskirche finanziert. Darüber hinaus finanziert die Landeskirche Projekte, die durch das Diakonische Werk Baden abgewickelt werden.

Der Vorstand des Diakonischen Werks Baden hat Klärungsbedarf hinsichtlich der Prüfungszuständigkeit hinsichtlich des Oberrechnungsamtes angezeigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Oberkirchenrat sicherzustellen, dass eine umfassende Prüfung des Diakonischen Werks Baden durch das Oberrechnungsamt möglich und unterstützt wird.

In der Überprüfung, die teilweise durchgeführt wurde, zeigte sich eine angemessene Kostenrelation zwischen der vereinbarten Verwendung der Mittel und den bereitgestellten Budgetmitteln. Dennoch gibt es vier Feststellungen zu treffen:

- a) Aufwendungen für Gebäudeabschreibungen und Instandhaltungskosten wurden unzutreffend auf die Kostenstellen verteilt.
- b) Abstimmungsverhältnisse im Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes sollten bei „kritischen Entscheidungen“ geprüft und dokumentiert werden.
- c) Die Frage der Zulässigkeit der Nutzung von Fahrzeugen sollte im Rahmen des Kollegiums noch einmal geprüft werden.

- d) Die Finanzierung der Treuhandstelle aus Steuermittel der Landeskirche ist zu überprüfen und sollte gegebenenfalls überdacht werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Rechnungsprüfungsausschuss den Oberkirchenrat die rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen hinsichtlich der Finanzierung der Treuhandstelle zu prüfen und die Synode entsprechend zu informieren.

## 7. Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG III

Die Rechnungslegung des Förderfonds war klar gegliedert und rechnerisch ohne Beanstandung. Hinsichtlich des Vergabeverfahrens waren Feststellungen zu treffen:

Bei der praktischen Anwendung der Vergabegrundsätze wurde auf eine vollständige Rückforderung trotz festgestellter Verstöße verzichtet. Insoweit sollten die Richtlinien überarbeitet oder aber konsequent umgesetzt werden.

Die Verwaltungskosten des AFG III sind künftig noch im Haushalt zu berücksichtigen.

Es ist darüber hinaus wichtig sicherzustellen, dass die Mittel im Sinne des Förderfonds für Projekte Verwendung finden und nicht zur Finanzierung laufender Stellen verwendet werden.

So weit die Feststellungen des Oberrechnungsamtes zu den umfangreichen Prüfungen.

Das Oberrechnungsamt der EKD empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Evangelischen Oberkirchenrat die Entlastung für den Rechnungsabschluss 2009 zu erteilen.

Abschließend möchte ich meinen Dank und meine Wertschätzung dem Oberrechnungsamt der EKD und dem Rechnungsamt für die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Prüfung aussprechen. Insbesondere Herrn Weitzenberg (Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD) ist es immer gelungen, in ruhiger und sachlicher Art Prüfungen durchzuführen, Fragestellungen zu präzisieren und fundiert zu beantworten.

Danken möchte ich auch dem Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk Baden für die entschiedene Unterstützung der Prüfung. Nur auf diese Weise ist ein effizientes Arbeiten im Rechnungsprüfungsausschuss möglich.

Meine letzte Dankadresse geht an die Vorgängersynode, die so mutig und weitsichtig war, die Prüfung der Jahresrechnung des Evangelischen Oberkirchenrats dem Oberrechnungsamt der EKD zu übertragen. Herzlichen Dank dafür.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hauth. Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen und schließe somit die Aussprache, und wir kommen zum Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2009.*

Wer dem **zustimmt**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Keine. Dann ist der Evangelische Oberkirchenrat für das Jahr 2009 einstimmig entlastet.

(Beifall)

**XI****Anregung des Bildungs- und Diakonieausschusses zu einer Stellungnahme der Evangelischen Landessynode in Baden zu den Tragödien an den EU-Außengrenzen, zu den Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg und zu einer nachhaltigen Bleiberechtsregelung**

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Der damit verbundene Antrag, den die Synodale Dr. Weber vorstellen wird, liegt seit gestern in Ihren Fächern.

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale, Herr Dr. Heidland hat heute Morgen seinen Bericht damit eröffnet, dass er das Gefühl habe, die Weisheit des Präsidiums habe entschieden, die Abstimmung über das Pfarrerdienstgesetz ganz an den Anfang zu stellen. Ich sehe es als Zeichen der Weisheit des Präsidiums zu sagen, ganz am Schluss der Verhandlungen lenken wir unseren Blick über den Tellerrand hinaus, denn die Bilder aus Lampedusa, aus Malta und von der griechischen Küste stehen uns allen vor Augen. Menschen, die aus Not und Lebensangst ihre Heimat in den Unruhegebieten Nordafrikas oder der Elfenbeinküste verlassen haben und versuchen, über das Mittelmeer zu fliehen – sie riskieren ihr Leben in der Hoffnung, in Europa ein Stück Lebenssicherheit zu finden.

Doch selbst diejenigen, denen es gelingt, die europäische Küste zu erreichen, sind noch längst nicht in Sicherheit. Täglich werden Flüchtlinge im Mittelmeerraum einfach in Staaten wie z. B. Libyen zurückgeschoben, ohne Prüfung, ob diese Menschen schutzbedürftig sind.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich bereits bei dem Tagestreffen im März dieses Jahres mit diesen erschreckenden und menschenunwürdigen Zuständen beschäftigt. Gemeinsam mit allen ständigen Ausschüssen sind wir uns bewusst, dass wir als Landessynode nicht nur für kircheninterne Fragen Verantwortung tragen, sondern auch für das, was Menschen weltweit erleiden müssen.

Dabei besteht innerhalb der Synode der badischen Landeskirche bereits eine gute Tradition, sich intensiv mit der Situation von Flüchtlingen zu beschäftigen und sich für einen menschenwürdigen Umgang mit ihrer Situation einzusetzen. In dieser Tradition haben sich alle Ausschüsse auch auf dieser Tagung mit der momentanen Lage von Flüchtlingen im Mittelmeerraum auseinandergesetzt.

Alle ständigen Ausschüsse der Landessynode sind zutiefst betroffen von der Situation der Flüchtlinge an den Außengrenzen der EU. Es ist uns ein Anliegen, für Voraussetzungen einzutreten, die diesen Menschen einen wirksameren Zugang zu einem geregelten Asylverfahren in der EU ermöglichen. Wir dürfen als Kirche nicht zusehen, wie Flüchtlinge im Mittelmeerraum in Staaten wie Libyen zurückgeschoben werden, ohne dass geprüft wird, ob sie schutzbedürftig sind.

Zugleich sehen wir die dringende Notwendigkeit, innerhalb von Baden-Württemberg die Aufnahmebedingungen und die Schutzstandards für Asylsuchende zu verbessern.

In vielen Gemeinden und Kirchenbezirken innerhalb der badischen Landeskirche engagieren sich bereits Ehrenamtliche für Flüchtlinge und Asylbewerber. Dafür sind wir dankbar. Denn so kann, gemeinsam mit der hauptamtlichen Flüchtlingssozialarbeit, den Menschen ein Ankommen hier ermöglicht und der Integrationsprozess befördert werden.

Die Voraussetzungen für das Gelingen einer solchen Integration sind jedoch verbesserte Aufnahme- und Lebensbedingungen für Flüchtlinge und Asylbewerber in unserem Land.

Denn die Unterbringung in großen Sammelunterkünften verhindert die Möglichkeit der Integration der Menschen, die aus ihrer Heimat geflohen sind und damit alles zurückgelassen haben – auch ihr soziales und familiäres Umfeld. Kleine Unterkünfte erhalten die Integrationsfähigkeit der Menschen, die wir aufnehmen, und sind zudem noch kostengünstiger. Darüber hinaus sollte es früher als bisher möglich sein, dass die Menschen in private Wohnungen umziehen dürfen.

Die Landessynode der badischen Landeskirche wendet sich deshalb an die Entscheidungsträger in der Bundesregierung und in der sich neu konsolidierenden Landesregierung in Baden-Württemberg.

Unter Aufnahme der Beratungsergebnisse in den ständigen Ausschüssen schlägt der Bildungs- und Diakonieausschuss daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hält es angesichts der Tragödien an den EU-Außengrenzen für dringlich, Flüchtlingen einen wirksamen Zugang zu einem fairen Asylverfahren zu ermöglichen. Rückschiebungen in Staaten außerhalb der EU wie z. B. Libyen oder die Türkei müssen unterbleiben. Die Schutzstandards im Europäischen Flüchtlingssystem bezüglich der Anerkennungsvoraussetzungen, dem Status der anerkannten Personen, den Verfahrensrechten und den Aufnahmebedingungen müssen dringend gestärkt werden. An Stelle des derzeitigen Verteilungssystems, das die EU-Staaten mit Außengrenzen (wie z. B. Griechenland und Malta) unverhältnismäßig belastet, muss ein gerechter Verteilmechanismus für die Aufnahme von Asylbewerbern gefunden werden.*
2. *Die Synode bittet die Entscheidungsträger in Baden-Württemberg, ihre Spielräume zu nutzen, um die Aufnahme- und Lebensbedingungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Baden-Württemberg deutlich zu verbessern. Wichtig sind dabei unter anderem:*
  - *eine dezentrale Unterbringung, zumal hiermit keine zusätzliche Ausgaben verbunden wären,*
  - *eine unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung, wie sie sich vor 1998 bereits als Standard bewährt hat,*
  - *eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,*
  - *Verbesserungen für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie z. B. für Traumatisierte,*
  - *eine Förderung des Integrationsprozesses sowie der Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft,*
  - *ein humaner Vollzug von Abschiebehaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten,*
  - *die Beteiligung an dem geplanten Neuansiedlungsprogramm der EU (Resettlement) durch die jährliche Aufnahme eines Kontingents von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen – orientiert am Aufnahmeprogramm für irakische Flüchtlinge,*
  - *eine nachhaltig wirkende großzügige Bleiberechtsregelung, die statt Stichtagen an einer Mindestaufenthaltsdauer anknüpft (entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 24. 04. 2009).*

*Die Landessynode bittet den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat bei ihren Begegnungen mit der zukünftigen Landesregierung die oben genannten Anliegen nachhaltig mit zu vertreten.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Dr. Weber. Ich möchte ausdrücklich Ihnen und dem Bildungs- und Diakonieausschuss danken, dass Sie unsere Augen geweitet haben für andere Dinge als für uns selber. Wir dürfen uns nicht nur mit uns selbst beschäftigen. Vielen Dank dafür.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lauer**: Wenn ich mir den Verlauf der heutigen Synode anschau und sehe, womit wir heute Morgen begonnen haben und womit wir heute Nachmittag aufhören, dann finde ich es unheimlich wichtig, dass sich die Synode dafür einsetzt, dass dieses zuletzt angesprochene Thema nicht einfach im Schatten des heute Morgen angesprochenen steht. Aus dem heute Morgen angesprochenen Thema lassen sich leicht Schlagzeilen machen. Dieses Thema macht vielleicht keine Schlagzeilen, betrifft aber unseren Auftrag als Kirche mindestens so stark wie das von heute Morgen.

Ich denke, bei allem, worüber wir uns gestritten haben auf dieser Synode, in einer solch wichtigen Frage wie der zuletzt angesprochenen sollten wir Einmütigkeit zeigen, die ein deutliches Zeichen nach außen wäre, bis hinein in die Presse.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich freue mich außerordentlich über diesen Antrag, nicht nur, weil er am Ende der Synode noch einmal deutlich macht, dass Kirche nur Kirche sein kann, wenn sie auch Kirche in der Welt ist. Dies würden wir, wenn wir diesen Antrag aufnehmen und beschließen, noch einmal sehr deutlich zeigen.

Nun aber Inhaltliches dazu: Wir können nicht einerseits die Befreiungsbewegung in Nordafrika bejubeln und sagen, hier treten Menschen, übrigens endlich auch Frauen, für ihre Bürgerrechte ein, und dann, wenn sie unter Unterdrückungsmaßnahmen leiden, sagen: Tragt dieses Problem mal selbst aus. Die EU ist jetzt in der Pflicht, diesem wohlwollenden Zuschauen und auch Unterstützen der Bewegung für Recht und Gerechtigkeit in Nordafrika nun auch Taten folgen zu lassen, indem man diesen Menschen in ihren Konsequenzen, die sich aus ihrem Verhalten ergeben, beisteht.

Ich halte den Augenblick für eine solche Resolution für besonders günstig. Die baden-württembergische Landesregierung war bisher in der Asylpolitik mit die härteste in der Bundesrepublik. Wir haben nun die Chance, dass wir in Gesprächen mit der neuen Landesregierung großzügigere Asylrechtsregelungen und eine menschengerechtere Handhabung in unserem Bundesland bekommen könnten. Dazu wäre dies ein wichtiger Anstoß.

Auf meinem Schreibtisch liegt seit langem ein anderer Vorgang, nämlich die Rückführung der Kosovoflüchtlinge, die in nächster Zeit ansteht. Auch dort gibt es Ermessensspielräume, die die Landesregierung nutzen sollte. Auch das würde auf meiner Agenda stehen, weshalb ich hier das sehr begrüße.

Ich habe kein Recht, Änderungsanträge zu stellen, aber ich bedauere es, wenn der Dativ dem Genitiv sein Feind wird. In dem Satz in der sechsten Zeile der Ziffer 1 des Antrages sollte der Genitiv wieder zu seiner Ehre kommen: des Status der anerkannten Personen, der Verfahrensrechte und der Aufnahmebedingungen ...

Eine Anmerkung noch zu den Spiegelstrichen unter der Ziffer 2: eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements – das ist eine globale Forderung, die ununterbrochen kommt und die das spezifische der übrigen Forderungen deutlich relativiere. Das will ich nur anmerken. Ein Antragsrecht steht mir nicht zu.

Das, was weiter unten steht, will ich gerne aufnehmen – auf den Wegen, die wir in der Einflussnahme auf die Landesregierung gewohnt sind.

Vizepräsident **Fritz**: Herr Dr. Schneider-Harpprecht hat sich noch zu Wort gemeldet.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich wollte auch auf den Genitiv hinweisen.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Fritz**: Danke, es wird sich sicher jemand finden, der das berichtigen wird.

Synodaler **Zobel**: Ich sage nichts zum Genitiv, sondern etwas zu den Bezirkssynoden.

Meine herzliche Bitte ist, da hier alle Kirchenbezirke vertreten sind, dieses Thema in die Synoden, die in nächster Zeit noch tagen, aufzunehmen und auf ihre Weise diese Resolution zu stärken, das Gespräch mit alten und neuen Landestagsabgeordneten zu suchen, denn gerade hier in Baden-Württemberg gibt es sehr, sehr viel zu tun. Die Resolution deutet einiges an, und es ist eine weitere Sache noch bemerkenswert: Wo immer wirklich dieses politische Ziel erreicht wird, dass diese Sammelunterkünfte, vor allem der großen Art, aufgelöst werden, sollte eine entsprechende Hilfeleistung der Kirchengemeinden stattfinden, Familien eine adäquate Unterkunft zukommen zu lassen: Da wären neben der Bezirkssynode auch die Kirchengemeinden gefragt. Ich bitte also, das in Ihr Tagesprogramm zu Hause in den Gemeinden aufzunehmen.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich lasse mich vom Herrn Landesbischof gerne korrigieren. Deshalb schlage ich vor, dass wir bei „eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ ergänzen mit „für Flüchtlinge und Asylbewerber“, denn so war es auch gemeint.

Und den Genitiv übernehmen wir auch voll und ganz.

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Möchten Sie noch ein Schlusswort, Frau Dr. Weber?

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatte**rin: Ich möchte selbst noch eine Änderung einbringen: Beim letzten Spiegelstrich soll es nicht heißen „statt Stichtagen“, sondern „anstelle von Stichtagen“.

Bei der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements geht es wirklich um Flüchtlinge und Asylbewerber, da wird in den Kirchen auch wirklich viel getan, aber das ist in der Gesellschaft noch nicht angekommen.

Vizepräsident **Fritz**: Dann nehmen wir das dazu. Das war gleichzeitig Ihr Schlusswort. Kann ich über die beiden Punkte insgesamt **abstimmen** lassen? – Das ist der Fall. Wer also diesem Antrag mit den genannten Änderungen – Genitiv statt Dativ und die beiden Ergänzungen – zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die ganz große Mehrheit. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer Enthält sich? – Niemand.

(Beifall)

Damit hat die Synode die Resolution einstimmig angenommen, und ich bitte Sie, nehmen Sie sie mit in Ihre Bezirkssynoden und in Ihre Gemeinden.

Beschlossene Fassung:

1. Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hält es angesichts der Tragödien an den EU-Außengrenzen für dringlich, Flüchtlingen einen wirksamen Zugang zu einem fairen Asylverfahren zu ermöglichen. Rückschiebungen in Staaten außerhalb der EU wie z. B. Libyen oder die Türkei müssen unterbleiben. Die Schutzstandards im Europäischen Flüchtlingssystem bezüglich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Status der anerkannten Personen, den Verfahrensrechten und den Aufnahmebedingungen müssen dringend gestärkt werden. An Stelle des derzeitigen Verteilungssystems, das die EU-Staaten mit Außengrenzen (wie z.B. Griechenland und Malta) unverhältnismäßig belastet, muss ein gerechter Verteilmechanismus für die Aufnahme von Asylbewerbern gefunden werden.
2. Die Synode bittet die Entscheidungsträger in Baden-Württemberg, ihre Spielräume zu nutzen, um die Aufnahme- und Lebensbedingungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Baden-Württemberg deutlich zu verbessern. Wichtig sind dabei u. a.:
  - eine dezentrale Unterbringung, zumal hiermit keine zusätzliche Ausgaben verbunden wären
  - eine unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung, wie sie sich vor 1998 bereits als Standard bewährt hat
  - eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für Flüchtlinge und Asylbewerber
  - Verbesserungen für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie z. B. für Traumatisierte
  - eine Förderung des Integrationsprozesses sowie der Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft
  - ein humaner Vollzug von Abschiebehaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten
  - die Beteiligung an dem geplanten Neuansiedlungsprogramm der EU (Resettlement) durch die jährliche Aufnahme eines Kontingents von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen – orientiert am Aufnahmeprogramm für irakische Flüchtlinge
  - eine nachhaltig wirkende großzügige Bleiberechtsregelung, die an Stelle von Stichtagen an einer Mindestaufenthaltsdauer anknüpft (entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 24. 04. 2009).

Die Landessynode bittet den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat bei ihren Begegnungen mit der zukünftigen Landesregierung die o. g. Anliegen nachhaltig mit zu vertreten.

Wir wechseln jetzt wieder den Vorsitz. Bitte sehr, Frau Präsidentin.

(Präsidentin **Fleckenstein** übernimmt wieder den Vorsitz.)

## XII

### Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XII – Verschiedenes. Der Synodale Weis hat eine Wortmeldung angekündigt.

Synodaler **Weis**: Im Verlauf dieser Tagung wurde mir einmal mehr deutlich – und ich denke, nicht nur mir, wie ich heute Morgen der Debatte entnehmen durfte –, dass es in unserer Kirche, aber auch gerade in unserer Landessynode, sehr unterschiedliche Herangehensweisen im Umgang mit der biblischen Botschaft gibt. Es scheint mir vor diesem Hintergrund wichtig, das gegenseitige Verständnis für diese unterschiedlichen Herangehensweisen zu vertiefen.

Ich möchte daher anregen – und ich betone, dass diese Idee nicht ausschließlich von mir stammt –, künftig während der Synodaltagungen auch Raum für regelmäßige gemeinsame Bibelarbeiten vorzusehen. Die Betonung liegt dabei – und das ist mir sehr wichtig – auf „gemeinsame Bibelarbeiten“, denn ich plädiere nicht für Frontal-Bibelarbeiten, wie wir sie von Kirchentagen her kennen, um auch wirklich voneinander zu lernen und aufeinander zugehen zu können.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Weis, für diese Anregung. Ich denke, wir haben in unseren Beratungen gemerkt, dass wir in der Frage des Bibelverständnisses, des Arbeitens mit der Bibel durchaus ein wenig mehr Intensität haben dürften.

Synodaler **Eitenmüller**: Unser Studientag „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“ zu Beginn der Synode hatte ein breites Themenfeld aufgerissen, und die Ergebnisse wurden zusammengetragen und in den Ausschüssen diskutiert. Ich wollte in Erinnerung bringen, dass aus jedem Ausschuss ein Vertreter in der Vorbereitungsgruppe war und es eine Nachbereitungsgruppe mit dem gleichen Personenkreis geben wird, die Vorschläge ausarbeitet – wie zu Beginn angekündigt war – für die Weiterbeschäftigung in der Synode. Ich bitte darum, dass wir in der nächsten Synodaltagung dies nicht unter „ferner liefen“ behandeln, sondern uns noch einmal gründlich überlegen, was nun tatsächlich in unserer Landeskirche geschehen kann.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Eitenmüller. Ich denke, dass wir das ohnehin so handhaben wollen, wie wir es auch bisher mit Schwerpunkttagungen gemacht haben. Ich erinnere an die Beschäftigung mit der ökumenischen Dekade gegen die Gewalt, ich erinnere an den Schwerpunkttag mit der Jugendarbeit, ich erinnere an unseren ökumenischen Studientag „Familie“. Das wird alles gesammelt, weiterbearbeitet, und das machen wir auch, wenn die Vorbereitungsgruppe das ausgewertet hat, sicherlich in der nächsten Tagung noch einmal. Aber danke für diese Anregung.

Gibt es noch irgendwelche Anregungen zu weiteren Planungen und Tagungen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Ich bitte die Studierenden und Lehrvikare um ihren angekündigten Beitrag, auf den ich mich seit gestern freue, seitdem ich das weiß. Bitte kommen Sie nach vorne.

(Vier junge Frauen kommen nach vorne, das Präsidium begibt sich auf die Plätze vor der ersten Reihe der Synode.)

### Junge Frau am Rednerpult:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale und sehr geehrte Damen und Herren! Wir, die Studierenden und Lehrvikarinnen, haben uns sehr gefreut, dass es uns möglich war, an dieser Landessynode teilnehmen zu dürfen, und wir möchten uns auch ganz herzlich bedanken, dass Sie uns einen Einblick in Ihre Arbeit gewährt haben.

Es ist bewundernswert, mit welcher Intensität, mit welcher Ernsthaftigkeit und mit welcher respektvollen Gesprächskultur Sie sich Ihren Aufgaben widmen. Freuen Sie sich nun auf eine kurze und heitere Zusammenfassung unserer Einblicke.

(Alle vier jungen Damen stellen sich vor der Synode auf und reden abwechselnd.)

Liebe Brüderinnen und Brüder, ich heiße Sie herzlich willkommen und freue mich, dass Sie sich teils nieder-, teils herabgelassen haben und wieder an unserer Synode teilgenommen haben. Willkommen zum Ende mit Anstand.

(Heiterkeit)

EKD? EOK? LKA? – JVA? – Nein, EOK! – LKR, ZfS, ZfK.

Haben wir nun einen Konsens? – OZ 6/2? – Oder haben wir einen Dissens? – PF-DG? – Das kann noch nicht ins Plenum!

Alle zusammen: MfG – Mit freundlichen Grüßen, ...? die Welt liegt uns zu Füßen – wir stehen drauf!

EKD, APK, EOK, LKR, ZfS!

Unser innovatives Corporate Design mit schwungvollem Schwung schafft hoffentlich eine Corporate Identity, die die Community stärkt und den Footprint reduziert.

(Heiterkeit, Beifall)

EOK, LKR, EEP, UEK.

Sind wir schon im Internet und sind wir eigentlich schon bei Gesichtsbuch?

(Heiterkeit)

Zurück zum Verfahren: In einmütiger Einstimmigkeit halten wir gesetzlich fest, ...

Damit gewinnen wir einen deutlichen nicht wieder einholbaren Vorsprung – vor der württembergischen Landeskirche!

(Große Heiterkeit, Beifall)

Mit dieser Maßnahme stärken wir die Beständigkeit und die Verlässlichkeit in unserer schnellen Zeit und leisten einen nachhaltigen Beitrag zur dringend nötigen Entschleunigung der unverantwortlichen Wachstumswahnvorstellungen nach dem Subsidiaritätsprinzip.

EOK? – Subsidiaritätsprinzip!

LKR? – Subsidiaritätsprinzip!

Nun stellen Sie sich bitte nach dem gängigen Qualitätsstandard zum Zielfoto auf.

(Eine der jungen Damen fotografiert pantomimisch die anderen drei.)

Bitte e bissle symbadischer!

(Große Heiterkeit – Alle Vier stellen sich pantomimisch vor einen imaginären Fotografen.)

Aus dieser Evaluation ergibt sich: Resignation ist Sünde!

(Beifall, Heiterkeit)

Das schreit nach einem Lied!

(Heiterkeit)

Wir möchten mit Ihnen das ausgeteilte Lied singen. Es ist der Refrain des Liedes. Wir wollen aufstehen und aufeinander zugehen. Es wäre schön, wenn Sie es können täten.

(Heiterkeit)

(Alle Synodalen erheben sich.)

5, 4, 3, 2, 1 – wir singen ein Lied!

Text des Liedes: Wir wollen aufstehen, aufeinander zugehn, voneinander lernen, miteinander umzugehn.

Aufstehn, aufeinander zugehn

und uns nicht entfernen, wenn wir etwas nicht verstehn.

(Die jungen Damen und die Synode singen zweimal hintereinander diesen Refrain.)

Wir wünschen Ihnen weiterhin Gottes Segen für Ihre Arbeit.

(Beifall)

(Das Präsidium begibt sich wieder an seinen Platz.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebes heutiges synodales Improvisationstheater, Sie haben ja nun wirklich alles vom ersten bis zum letzten Tag, alles, was irgendwo möglich war, aufgeschnappt und ausgewertet. Ich sagte Ihnen schon gestern, dass sich die Synode immer über den Beitrag Ihrer Gruppen bei den jeweiligen Tagungen ganz besonders freut, weil es immer wieder gelingt, dass Sie den Extrakt und die Kleinigkeiten, was bei den Beratungen oder auch im Saal herumwabert, festhalten und in einen wunderbaren Kontext bringen. Vom Corporate Design bis zum Studientag war wirklich alles drin. Das finde ich großartig. Das zeigt, dass Sie nicht nur, wie wir erlebt haben, mit großem Interesse unsere Arbeit wahrgenommen haben in den Plenarsitzungen, in den Ausschüssen, dass Sie diese Arbeit sehr interessiert begleitet und auch mit uns diskutiert haben, sondern dass Sie auch Freude hatten an dem, was Sie da beobachten konnten.

Wenn man dann in der letzten Phase unserer Plenarsitzung so ein bisschen den Spiegel vorgehalten bekommt, tut das richtig gut, und manches wird wieder in der Erinnerung präsent, was wir vor lauter Arbeiten schon wieder vergessen haben. Dass Sie das Corporate Design auf diese Weise sichtbar gemacht haben, das ist großartig. Ganz herzlichen Dank! Es war schön, dass Sie bei uns waren. Wir wünschen Ihnen weiterhin persönlich wie auch bei Ihrem Studium und in Ihrer Vikariatszeit viel Erfolg, Gottes Segen, bleiben Sie behütet.

(Beifall)

Herr Breisacher, Sie haben das Wort.

Synodaler **Breisacher**: Verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Wermke, sehr geehrter Herr Pfarrer Fritz, ich habe die schöne Aufgabe, Ihnen am Ende dieser Synodaltagung ganz herzlich zu danken. Das tue ich sehr gerne, auch im Namen und im Auftrag der anderen Vorsitzenden, aber auch im Namen der ganzen Synode. Es war ohne Zweifel eine außergewöhnliche Synodaltagung. Bereits die Zahl der Eingänge war außergewöhnlich. Auf den Stapel der Eingänge in der Gesamthöhe von insgesamt 5,6 cm wurde an anderer Stelle bereits hingewiesen. Auch die Ordnungsziffern der Eingaben waren außergewöhnlich und erreichten Rekordwerte. Die Nummer der Eingabe mit der längsten Ziffer, die ich gefunden habe, lautete: 6/2.2.1.2.39.

Dafür, dass Sie als Präsidium das alles in der gewohnten Weise souverän und trotz der unglaublichen Menge klar strukturiert gemeistert haben, dafür möchten wir Ihnen und dem Synodalbüro ganz, ganz herzlich danken!

(Beifall)

Ich kann es mir allerdings nicht verwehren, an dieser Stelle auch leise kritisch zu erwähnen, dass die Menge an postalischen Sendungen vom Synodalbüro ebenfalls außergewöhnlich war. Und nicht zuletzt die extrem späte Uhrzeit, mit der Sie uns gestern erst um 23:09 Uhr in den wohlverdienten Feierabend entlassen haben, war zweifellos außergewöhnlich. Aber wir wissen natürlich alle, dass wir das nicht Ihnen anzulasten haben, sondern dass es in der Natur der Sache lag.

Als Anerkennung und kleines Dankeschön haben wir Ihnen auch dieses Mal eine regionale Besonderheit aus unserer Landeskirche mitgebracht. Keine Sorge, es gibt dieses Mal keine Kartoffeln. Vielmehr haben wir einen kleinen, aber feinen Geschenkkarton mit köstlichem Apfelsaft aus Neulingen – genauer: Nussbaum –, der Heimat unseres Synodalen Ehmann, mitgebracht. Da der Spargel gestern als aus der Region kommend definiert wurde, definieren wir nun Nussbaum im Bezirk Bretten als regionale Nähe zu Bad Herrenalb. Außerdem wird der Kenner sofort feststellen, dass dieses Geschenk auch saisonal absolut korrekt ist: Wir stehen in der Fastenzeit, wie könnten wir da Wein schenken? Deshalb: Apfelsaft. Genießen Sie Ihr Fläschchen in einer ruhigen Stunde. Ganz herzlichen Dank!

(Heiterkeit)

(Synodaler Breisacher überreicht der Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten je einen Geschenkkarton mit Apfelsaft.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bedanke mich sehr herzlich, zugleich im Namen der Vizepräsidenten, für Ihre Worte, Herr Breisacher, und für diesen schönen Apfelsaft. Das freut uns natürlich besonders, und das wird auch die Synode noch ein bisschen nachklingen lassen.

Aber ich will eines noch sagen: Das, was so gut klappt bei uns, ist das gute Miteinander, an dem Sie alle mitbauen. Und seit ich im Amt bin, ist es so, dass das Miteinander des Präsidiums mit dem Ältestenrat und insbesondere den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse das ist, was unsere Arbeit prägt und was unsere Arbeit uns allen auch erleichtert und transparenter macht. Haben Sie auch herzlichen Dank dafür.

(Beifall)

### **XIII**

#### **Schlusswort der Präsidentin**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagung sage ich wieder ein vielfaches herzliches Dankeschön.

Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen. Wir haben ein großes und auch schwieriges Arbeitspaket bewältigt und dennoch mit Freude unsere gemeinsame Zeit hier genossen.

Zu der großen Vorlage zum Pfarrdienstrecht habe ich mich heute Morgen schon geäußert, ich will das nicht wiederholen. Aber ich möchte die Worte des Synodalen Lauer aufnehmen: Zum Anfang dieser Plenarsitzung passt auch das Ende. Es ist wichtig, dass wir diese Resolution am Ende unseres Arbeitsprogramms einstimmig verabschiedet haben und sie mit hinausnehmen in die Bezirke und Gemeinden. Ich denke, das ist ein Zeichen, wie wir unsere kirchliche Arbeit verstehen, wie wir uns als Kirche der Menschen annehmen und auch mitten in den gesellschaftlichen Problemen stehen.

Es gab synodale Highlights: zunächst unseren Studientag mit höchst interessanten grundlegenden Beiträgen und weiterführenden Diskussionen und Ergebnissen, eingeleitet von einem sehr schönen, schon das Thema des Tages aufnehmenden Eröffnungsgottesdienst. Als Belohnung für das konzentrierte Arbeiten durften wir uns am Abend an dem Auftritt des Improvisationstheaters „Einsprung“ erfreuen.

Die Präsentation des neuen Corporate Designs unserer Landeskirche mit der Freischaltung der neuen Homepage und dem neuen Logo am Rednerpult war auch ein solches Highlight. Danke an das Zentrum für Kommunikation für die Geschenke!

Ich wurde gestern benedictet, weil ich schon ein neues Namensschild habe. Der Herr Landesbischof hat dann natürlich auch eines bekommen. Meine Vizepräsidenten haben auch eines. Ich darf Ihnen versprechen, nächstes Mal haben Sie auch eines – mit dem Schwung, mit dem richtig schönen Logokreuz. Den Schwung kriegen wir eigentlich auch so hin, aber den bunten Schwung haben Sie dann auch auf Ihren Namensschildern.

Die Vorstellung landeskirchlicher Projekte war eindrucksvoll. Die Prämierung der Projekte aus dem Wettbewerb des Familienkongresses ließ deutlich werden, dass wir mit dem ökumenischen Studientag zum Thema „Familie“ einen kräftigen Impuls setzen konnten für außerordentlich vielfältiges engagiertes Weiterarbeiten im Bereich der gesamten Landeskirche.

Ihnen allen verdanken wir die wiederum hervorragende und verlässliche Koordination aller Abläufe unserer Tagung.

Ich danke allen Berichterstatterinnen und Berichterstatter.

Herzlichen Dank sage ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin, Herrn Oberkirchenrat Viktor, Herrn Pfarrer Löffler, Herrn Prälat Dr. Schächtele und Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht für die ermutigenden Morgenandachten. Herzlichen Dank an Frau Klomp, Frau Dr. Weber und Frau Professor Dr. Kirchhoff für die Abendandachten. Herzlichen Dank auch allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Richter für die Koordination der musikalischen Gestaltung unserer Andachten und allen, die uns mit musikalischen Beiträgen erfreut und an der Orgel begleitet haben: Herrn Breisacher, Herrn Weis, Frau Richter, Herrn Fritsch, Frau Lohmann, Frau Dr. Kröhl und ebenso unserem großen Posaunenchor, der jetzt „Holy Synod Brass“ heißt.

(Heiterkeit)

Ganz herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro. Frau Kronenwett, Herrn Wiederstein und Frau Meister.

(Beifall)

Sie haben eine enorme Vorbereitungsarbeit geleistet. Herr Breisacher hat das schon angesprochen. Das so zu strukturieren und auf den Weg zu bringen, das war eine große Herausforderung für uns im Synodalbüro. Das haben Sie gesehen.

Am Freitag der vergangenen Woche haben wir hier in Bad Herrenalb dann mit der Arbeit begonnen. Mit großer Betroffenheit mussten wir Herrn Wiederstein wegen der plötzlichen Klinikeinlieferung seiner Frau von den Pflichten des Synodenteams freistellen, und wir sind sehr dankbar dafür, dass Frau Grimm so selbstverständlich und so schnell bereit war, zu uns zu kommen.

(Beifall)



Die Todesnachricht am Morgen des Dienstags haben wir alle mit Bestürzung erhalten, und unsere Gedanken und Gebete waren bei Herrn Wiederstein und seiner Familie.

Ein herzliches Dankeschön auch den Stenografen für Ihren Dienst.

(Beifall)

Wir bemühen uns ja immer, die Vorlagen Ihnen möglichst gut zur Verfügung zu stellen, aber es wird auch bei uns immer wieder improvisiert. – Das ist kein Problem? Gut.

Unser besonderer Dank gilt Frau Bulling und Frau Quinttus im Schreibbüro.

(Beifall)

Herzlichen Dank dafür, dass Sie trotz der befürchteten Arbeitsflut, dass alle Berichte gleichzeitig kommen, das in so wunderbarer Weise bewältigt haben und alles so pünktlich geklappt hat. Natürlich hat sich auch die technische Ausstattung der Synodalen geändert. Ich beobachte, dass jetzt natürlich die Berichte schon vielfach selbst auf den Notebooks geschrieben und im Schreibbüro zum Formatieren abgeliefert werden. Ich erinnere mich, als ich 1992 im April den ersten, winzig kleinen, aber bei mir mit einer unglaublichen Aufregung verbundenen Bericht vor dieser Landessynode zu erstatten hatte, das natürlich auf meinem Notebook tat und mit einer Diskette ins Schreibbüro kam. Da herrschte absolutes Erstaunen. Da war noch keiner vorher da, der mit einer Diskette kam. Heute ist das selbstverständlich – mit dem Stick natürlich!

(Große Heiterkeit)

Aber heute sind wir ausgestattet, und das erleichtert natürlich die Arbeit sehr. Insofern ist das eine gute Sache. Wir haben alle Vorlagen im Intranet, und es ist alles in den Treffpunkten da. Sie können alles digital entgegennehmen und bräuchten keine Körbe voll Papier mehr mitzunehmen. Wenn Sie das wünschen und weiterhin so haben wollen, sind wir natürlich offen dafür. Im Moment läuft noch die Papieraktion, aber wir können darüber reden.

Herzlichen Dank auch dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter der Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Ich danke allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren guten Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein und Herrn Walschburger.

(Beifall)

Wir bedanken uns bei Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen hier im Haus der Kirche für Unterkunft, Speis' und Trank.

(Beifall)

Herrn Witzenbacher, Herrn Gepp und dem gesamten Team des Zentrums für Kommunikation danken wir für die Berichterstattung in Presse und Internet und für die Koordination

der Beiträge aller Medien. Auch dem ERB – Herrn Gerwin und Frau Riemer – danken wir für die aktuelle Berichterstattung.

Für Frau **Kampschröer** war dies die letzte Tagung in der 11. Landessynode. Wir müssen sie leider verabschieden, da sie ab 1. August ihren Dienst als Gemeindepfarrerin in Neulußheim aufnehmen wird und damit in einen anderen Kirchenbezirk wechselt. Wir haben noch keine zwei Drittel Amtszeit erreicht, wo das keine Rolle mehr spielen würde. Das ist sehr schade, liebe Frau Kampschröer. Wir lassen Sie sehr ungern ziehen. Doch seien Sie gewiss, dass unsere besten Wünsche Sie begleiten. Herzlichen Dank für Ihre engagierte Mitarbeit in der Synode!

(Beifall)

Jetzt habe ich noch einen besonderen Anlass, und ich bitte Frau Grimm und Frau Kronenwett zu mir nach vorne.

(Frau Grimm und Frau Kronenwett kommen nach vorne zur Präsidentin.)

Ich möchte mich bei Frau Grimm mit einem Blumengruß im Namen der gesamten Landessynode für das Einspringen und für die Mitarbeit herzlich bedanken,

(Beifall)

und Frau Kronenwett ist jetzt zehn Jahre bei der Landessynode. Die Zeit vergeht, dafür wollen wir danken.

(Die Präsidentin

überreicht Frau Kronenwett und Frau Grimm unter dem Beifall der Synode jeweils einen Blumenstrauß)

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Ihren Gemeinden.

#### XIV

#### **Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die sechste Tagung der 11. Landessynode.

Ich bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schussgebet.)

(Ende der Tagung 14:30 Uhr)

**XIV**  
**Anlagen**

**Anlage 1 Eingang 6/1****Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(KVHG)

vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen

**Inhaltsverzeichnis****Abschnitt I Verwaltung des kirchlichen Vermögens**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vermögen
- § 3 Bewirtschaftung des Vermögens
- § 4 Inventur, Inventar
- § 5 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 6 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
- § 7 Abschreibungen
- § 8 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung
- § 9 Erstmögliche Bewertung (Eröffnungsbilanz)
- § 10 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
- § 11 Schenkungen
- § 12 Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform
- § 13 Rücklagen
- § 14 Betriebsmittelrücklage
- § 15 Substanzerhaltungsrücklage
- § 16 Ausgleichsrücklage
- § 17 Bürgschaftssicherungsrücklage
- § 18 Tilgungsrücklage
- § 19 Sonderposten
- § 20 Rückstellungen
- § 21 Rechnungsabgrenzung
- § 22 Innere Darlehen
- § 23 Kreditaufnahmen, Kassenkredite

**Abschnitt II Allgemeine Vorschriften zur Haushaltsplanung**

- § 24 Zweck der Haushaltsplanung
- § 25 Geltungsdauer
- § 26 Wirkung der Haushaltsplanung
- § 27 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 28 Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung, Haushaltssicherungskonzept
- § 29 Finanzplanung

**Abschnitt III Aufstellung des Haushaltsplans/Haushaltsbuchs**

- § 30 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung
- § 31 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
- § 32 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 33 Deckungsfähigkeit
- § 34 Zweckbindung von Einnahmen
- § 35 Übertragbarkeit
- § 36 Sperrvermerk
- § 37 Bürgschaften
- § 38 Baumaßnahmen
- § 39 Zuwendungen
- § 40 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel
- § 41 Überschuss, Fehlbetrag
- § 42 Anlagen zum Haushaltsplan
- § 43 Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- § 44 Nachtragshaushaltsplan
- § 45 Budgetierung / Haushaltsbuch

**Abschnitt IV Ausführung des Haushaltsplans / Haushaltsbuchs**

- § 46 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 47 Verpflichtungen für Investitionen
- § 48 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 49 Sicherung des Haushaltsausgleichs
- § 50 Vergabe von Aufträgen
- § 51 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 52 Abgrenzung der Haushaltsjahre
- § 53 Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- § 54 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- § 55 Nutzungen und Sachbezüge
- § 56 Vorschüsse, Verwahrgelder

§ 57 Anordnungen

§ 58 Haftung

**Abschnitt V Kirchliche Wirtschaftsbetriebe**

- § 59 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe
- § 60 Wirtschaftsplan
- § 61 Jahresabschluss

**Abschnitt VI Kassen- und Rechnungswesen**

- § 62 Aufgaben und Organisation, Kassengeschäfte durch Dritte
- § 63 Kassengeschäfte für Dritte
- § 64 Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen
- § 65 Mitarbeitende in der Kasse
- § 66 Geschäftsverteilung der Kasse
- § 67 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 68 Zahlungen
- § 69 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)
- § 70 Beitreibung
- § 71 Auszahlungen
- § 72 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)
- § 73 Dienstanweisungen für die Kasse
- § 74 Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht
- § 75 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen
- § 76 Sachliche Buchung der Haushaltsmittel
- § 77 Vermögensbuchführung
- § 78 Bilanz
- § 79 Anhang
- § 80 Führung der Bücher
- § 81 Vorsammlung der Buchungsfälle
- § 82 Eröffnung der Bücher
- § 83 Tagesabschluss
- § 84 Zwischenabschlüsse
- § 85 Abschluss der Bücher
- § 86 Jahresabschluss
- § 87 Aufbewahrungsfristen
- § 88 Kassenprüfungen

**Abschnitt VII Prüfung, Entlastung**

- § 89 Ziel und Inhalt der Prüfung
- § 90 Rechnungsprüfungen
- § 91 Betriebswirtschaftliche Prüfungen
- § 92 Entlastung

**Abschnitt VIII Kirchliche Stiftungen**

- § 93 Verwaltung
- § 94 Vermögen
- § 95 Stiftungsbericht
- § 96 Ausnahmen vom Geltungsbereich

**Abschnitt IX Gebühren und Entgelte**

- § 97 Erhebung von Gebühren und Entgelten, Gebührenordnungen

**Abschnitt X Rechtsverordnungen**

- § 98 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

**Abschnitt XI Schlussbestimmungen**

- § 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften
- Anlage 1 zum KVHG Begriffsbestimmungen
- Anlage 2 zum KVHG Bilanzgliederung
- Anlage 3 zum KVHG Musterdienstanweisung für die Kasse nach § 73
- Anlage 4 zum KVHG (§ 99 Abs. 6 KVHG)

**Abschnitt I  
Verwaltung des kirchlichen Vermögens**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen (Art. 30 GO), Kirchenbezirke, Zweckverbände (Art. 107 GO), sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, kirchliche Anstalten und die Landeskirche.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für kirchliche Stiftungen, soweit in Abschnitt VIII keine anderen Regelungen getroffen sind.

(3) Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) ist Bestandteil dieses Gesetzes.

**§ 2  
Vermögen**

(1) Das gesamte kirchliche Vermögen der Rechtsträger nach § 1 dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden (Art. 101 Abs. 1 GO).

(2) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Zu ihm gehört auch das ihr gewidmete Vermögen.

(3) Zum Vermögen der Landeskirche gehört auch das der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt. Die Vermögen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfundstiftung Baden gehören zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen.

(4) Das Vermögen ist in seinem Bestand und Wert zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient. Es ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten.

Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen in Betracht. Die Übertragung und Veräußerung landeskirchlichen Vermögens unter dem Verkehrswert bedarf der Genehmigung durch die Landessynode, wenn dieser den Gesamtwert von 500.000 Euro übersteigt.

(5) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der planmäßigen Abschreibungen (§ 7 Abs. 1) gewährleistet werden, bei der Bewertung nach § 6 Abs. 2 in Höhe einer kalkulatorischen Abschreibung. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.

### § 3

#### **Bewirtschaftung des Vermögens**

Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens gemäß § 2 Abs. 4 umfasst insbesondere folgende Pflichten und Maßgaben:

1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.
4. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.

### § 4

#### **Inventur, Inventar**

(1) Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Die körperliche Bestandsaufnahme ist in der Regel alle sechs Jahre durchzuführen.

(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst.

(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

(4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

### § 5

#### **Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
  2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
  3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.
  4. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
- (2) Näheres regelt die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie.

### § 6

#### **Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**

- (1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.
- (2) Kirchen und Kapellen sind mit 1 Euro zu bewerten. Die Zielsetzung der §§ 15, 26 Abs. 1 und 29 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Unterschreitet am Ende des Haushaltsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Tritt eine nachhaltige Wertminderung ein, ist spätestens nach drei Jahren auf den niedrigeren Wert abzuschreiben. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, ist der Betrag nach Satz 1 endgültig abzuschreiben. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen.
- (5) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen, entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Niedergeschlagene bzw. erlassene Forderungen (§ 54) sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.
- (6) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sowie Beihilfeverpflichtungen gegenüber versorgungsberechtigten Personen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.
- (7) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

### § 7

#### **Abschreibungen**

- (1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 3).
- (2) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein verminderter Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 3 unberührt.

### § 8

#### **Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung**

- (1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz gemäß § 78 nachzuweisen.
- (2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.
- (3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.
- (4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nicht in die Bilanz aufgenommen werden.
- (5) Ist das Reinvermögen durch Verluste aufgezehrt, so dass die Summe der Passivposten einen Überschuss gegenüber der Summe der Aktivposten ergibt, dann ist der überschüssige Betrag am Schluss der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

### § 9

#### **Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)**

- (1) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 4 bis 8 und 13 bis 21 entsprechend anzuwenden.

(2) In der Eröffnungsbilanz sollen die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.

(4) Eine eventuelle Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklage aus unterbliebener Instandhaltung ist im Anhang darzustellen.

(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.

(6) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, haben kirchliche Körperschaften auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung in Höhe dieses Fehlbetrages einzustellen. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum aufwandswirksam aufzulösen.

(7) Werden Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz gebildet, so kann zur Wahrung des steuerlichen Aufwandes in Höhe des Betrags dieser Rückstellungen auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung sowie eine Sonderrücklage analog § 17 Abs. 4 D-Markbilanzgesetz gesondert ausgewiesen werden.

(8) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.

### § 10

#### **Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen**

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

### § 11

#### **Schenkungen**

(1) Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Stiftungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie nach dem Willen der bzw. des Zuwendenden unter Auflagen oder Bedingungen gegeben werden, deren Erfüllung unmöglich oder nicht für angemessene Zeit gewährleistet ist oder dem Auftrag der Kirche widersprechen.

(2) Über die Annahme bzw. Ausschlagung von Erbschaften ist unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Organs einzuholen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nach dem Aufsichtsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden ggf. erforderliche Genehmigung ebenfalls innerhalb der Ausschlagsfrist beim Nachlassgericht vorliegen muss.

### § 12

#### **Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform**

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Bei einer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 von mindestens 50 v.H. ist von der kirchlichen Körperschaft alle zwei Jahre ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem für deren Haushaltsbeschluss zuständigen Gremium im Folgejahr vorzulegen. Im Beteiligungsbericht ist mindestens darzustellen bzw. dem Beteiligungsbericht ist beizufügen:

1. Der Gegenstand des Unternehmens, dessen Ziele, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,

2. die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge an die Personen der Geschäftsführung, wenn für das Unternehmen das für die Landeskirche oder einer anderen EKD-Gliedkirche geltende Arbeits- bzw. Besoldungsrecht keine Anwendung findet oder über-tarifliche Zahlungen geleistet werden; desgleichen die Gesamtbezüge an Mitglieder des Aufsichtsrates,

3. der Stand der Zielerreichung der mit der Beteiligung verbundenen Ziele. Wurde für die kirchliche Körperschaft ein Haushaltsbuch etc. gemäß § 45 aufgestellt, ist die Zielerreichung auch auf die gegebenenfalls im Haushaltsbuch beschriebenen Ziele darzustellen,

4. der Lagebericht analog zu § 61 Abs. 1.

(3) Bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 v.H. und weniger als 50 v.H. ist ein Beteiligungsbericht nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 zu erstellen. Liegt ein Lagebericht vor, ist dieser beizufügen.

(4) Beteiligungen, über die kein Bericht nach den Absätzen 2 und 3 zu erstellen ist, sind nachrichtlich unter Benennung der Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls der Beteiligungsstruktur im Bericht aufzuführen.

(5) Die kirchliche Körperschaft darf einer Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn hierfür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(6) Anteile mehrerer kirchlicher Körperschaften sollen zusammengerechnet werden.

(7) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe zu bestellenden Vertretungen sollen über eine entsprechende Sachkompetenz verfügen. Falls erforderlich, wirken die Vertretungen bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mit.

(8) Der Beitritt zu einem Verein oder die Gründung eines Vereins, der Einrichtungen unterhält, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind, ist nur zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt, die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt.

(9) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

### § 13

#### **Rücklagen**

(1) Rücklagen dienen:

1. der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Tilgungs-, Bürgschaftssicherungsrücklage),
2. der Erhaltung des Anlagevermögens (Substanzerhaltungsrücklagen),
3. der Deckung des Investitionsbedarfs (Neubau, Beschaffung) oder
4. sonstigen Zwecken (zweckgebundene Rücklagen).

(2) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage (Absatz 1 Nr. 4) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

(3) Die Bildung weiterer Rücklagen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.

(4) Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Körperschaft (§ 1) die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Betriebsmittelrücklage nach § 14, dann die Substanzerhaltungsrücklage nach § 15 und dann die Ausgleichsrücklage nach § 16 zu bilden. Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehensaufnahmen mit Gesamtfälligkeit dürfen nur dann eingegangen bzw. getätigt werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §(3) und 18 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen gemäß §§ 14 bis 16 geschmälert werden.

(5) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).

### § 14

#### **Betriebsmittelrücklage**

(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.

(2) In der Betriebsmittelrücklage sollen bis zu 15 v.H., jedoch mindestens 10 v.H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden. Vertraglich

zugesicherte Zuschüsse Dritter können bei der Berechnung des Haushaltsvolumens abgezogen werden.

(3) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

### **§ 15 Substanzerhaltungsrücklage**

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich die Abschreibungsmittel nach § 2 Abs. 5 zugeführt werden.

### **§ 16 Ausgleichsrücklage**

(1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage gebildet werden.

(2) In der Ausgleichsrücklage sollen bis zu 25 v.H., jedoch mindestens 10 v.H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden. Vertraglich zugesicherte Zuschüsse Dritter können bei der Berechnung des Haushaltsvolumens abgezogen werden.

(3) Für umlagefinanzierte Verwaltungszweckverbände gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Rücklagenbildung von mindestens 5 v.H. und höchstens 12,5 v.H. des maßgeblichen Haushaltsvolumens zulässig ist.

### **§ 17 Bürgschaftssicherungsrücklage**

Für übernommene Bürgschaften ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage von mindestens 10 v. H. der eingegangenen Verpflichtungen anzusammeln; für Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinderücklagefonds in Höhe von mindestens 5 v. H.

### **§ 18 Tilgungsrücklage**

Für Kredite, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage in Höhe des Rückzahlungsbetrages anzusammeln.

### **§ 19 Sonderposten**

Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen und Treuhandvermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.

### **§ 20 Rückstellungen**

(1) Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren genaue Höhe und/oder Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.

(2) Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

### **§ 21 Rechnungsabgrenzung**

Fällt die wirtschaftliche Zurechnung von bereits erhaltenen oder geleisteten Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (aktive oder passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

### **§ 22 Innere Darlehen**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen). Die Verfügbarkeit muss im Bedarfsfalle sichergestellt sein und eine Schädigung des Vermögens darf dadurch nicht eintreten. Es soll eine angemessene Verzinsung erfolgen. Rückzahlungsbedingungen sind festzulegen. Innere Darlehen sind in der Bilanz als Korrekturposten zu den Rücklagen auszuweisen.

### **§ 23 Kreditaufnahmen, Kassenkredite**

(1) Im Haushaltsgesetz bzw. Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)

aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

(2) Kredite dürfen mit Ausnahme der Kassenkredite nur für unabweisbare Bedürfnisse aufgenommen werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen oder auf andere Weise gesichert sein. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen. Für jeden Kredit muss ein Zins- und Tilgungsplan vorliegen.

(3) Zur Sicherung von Verbindlichkeiten sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Nr. 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz bzw. der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.

## **Abschnitt II Allgemeine Vorschriften zur Haushaltsplanung**

### **§ 24 Zweck der Haushaltsplanung**

(1) Die Haushaltsplanung kann aufgestellt werden als

1. Haushaltsbuch,
2. Haushaltsplan,
3. Wirtschaftsplan.

(2) Die Haushaltsplanung ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; sie dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erreichung der Zielvorgaben bzw. zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich nötig sein wird.

### **§ 25 Geltungsdauer**

(1) Die Haushaltsplanung wird in der Regel für zwei Haushaltsjahre (Haushaltszeitraum) aufgestellt. Sie ist nach Jahren zu trennen.

(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist in der Regel das Kalenderjahr.

### **§ 26 Wirkung der Haushaltsplanung**

(1) Die Haushaltsplanung verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Haushaltsmittel sind alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.

(3) Durch die Haushaltsplanung werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

### **§ 27 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung der Haushaltsplanung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über Wirtschaftlichkeit und Folgekosten anzustellen.

(3) In geeigneten Dienstleistungsbereichen sollen Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat bzw. das zuständige Beschlussorgan.

### **§ 28 Haushaltsausgleich, Gesamtddeckung, Haushaltssicherungskonzept**

(1) Die Haushaltsplanung ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 34). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.

(2) Ein negatives Ergebnis der Haushaltsplanung kann zugelassen werden, wenn es darauf beruht, dass Abschreibungen nicht wieder erwirtschaftet werden können, oder dass Zuführungen zu Rückstellungen nicht durch Finanzmittel gedeckt sind.

(3) Kann der Haushalt nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 aufgestellt werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder zu erreichen ist.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Geltungszeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes kann befristet von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen abgewichen werden, soweit dies mit dem Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, in Einklang steht.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf den Haushaltsausgleich der Landeskirche, der kirchlichen Stiftungen sowie der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen.

### § 29

#### Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung (mittelfristige Finanzplanung) zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung werden Umfang und Zusammensetzung des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt.

(3) Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuschreiben.

### Abschnitt III

#### Aufstellung des Haushaltsplans/Haushaltsbuchs

### § 30

#### Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden bzw. zu leistenden Haushaltsmittel.

(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.

(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.

(4) Die Haushaltsmittel sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren.

(5) Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### § 31

#### Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

(1) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt

1. auf der Einnahmenseite die
  - a) Zuführungen vom Verwaltungshaushalt,
  - b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
  - c) Entnahmen aus Rücklagen,
  - d) Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten,
  - e) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
  - f) Einnahmen aus Kreditaufnahmen und inneren Darlehen,
  - g) Einnahmen aus sonstigen nicht zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
  - h) Kreditbeschaffungskosten, die als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden;
2. auf der Ausgabenseite die
  - a) Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, sowie die Ablösung von Dauerlasten,
  - b) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
  - c) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
  - d) Bildung von Rückstellungen und Sonderposten,
  - e) Ausgaben für sonstige nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
  - f) Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Haushaltsmittel.

(3) Bei Trennung in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt ist jeder Teil für sich auszugleichen. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.

### § 32

#### Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden. Ausnahmen kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (§ 98 Abs. 2) in den Fällen zulassen, in denen ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und Ausgaben (z. B. Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften etc.) besteht.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das den Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr bzw., soweit bei Aufstellung schon vorhanden, das vorjährige Jahresergebnis angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erforderlich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

### § 33

#### Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, insbesondere wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

### § 34

#### Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen dürfen durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. § 51 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 S. 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); die Bestimmungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben finden insoweit keine Anwendung.

### § 35

#### Übertragbarkeit

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind als Haushaltsreste übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

### § 36

#### Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als ganz oder teilweise gesperrt zu bezeichnen.

### § 37

#### Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

### § 38

#### Baumaßnahmen

(1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben. Unberührt bleiben Beschlüsse der Landessynode über mittelfristige Bau- und Finanzplanungen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

### **§ 39 Zuwendungen**

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zweckes gegeben ist.

(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen. Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle durch Richtlinien.

### **§ 40 Verfüugungsmittel, Verstärkungsmittel**

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfüugungsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Verstärkungsmittel).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

### **§ 41 Überschuss, Fehlbetrag**

Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung (§ 86) über den die zuständigen Gremien nicht verfügt haben, ist spätestens in den Haushaltsplan für das übernächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das dem zweiten Jahr folgende Haushaltsjahr einzustellen.

### **§ 42 Anlagen zum Haushaltsplan**

(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. die Bilanz nach § 78 mit dem Anhang nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 oder die Vermögensübersicht zum letzten Stichtag,
2. ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und absehbaren künftigen Finanzierungslasten,
3. ein Stellenplan gegliedert nach dem Haushaltsplan,
4. eine Übersicht über die Bürgschaften,
5. Sammelnachweise, soweit solche geführt werden,
6. gegebenenfalls Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne mit den neuesten Jahresabschlüssen,
7. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Ferner sollen beigelegt werden:

1. Haushaltsquerschnitt,
2. mittelfristige Finanzplanung.

### **§ 43 Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans**

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und durch die zuständigen Organe beschlossen werden. Er ist zu veröffentlichen.

(2) Die Haushaltsbeschlüsse der kirchlichen Rechtsträger nach § 1 sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltsplan zur Kenntnis oder Genehmigung vorzulegen. Sie bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, wenn

1. im Haushaltsplan für eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte Mittel veranschlagt sind
  - a) Aufnahme von noch nicht genehmigten Krediten,
  - b) Entnahme aus der Ausgleichsrücklage,
  - c) Veranschlagung einer außerordentlichen Finanzausweisung oder
2. mindestens einer der folgenden Sachverhalte zutrifft
  - a) die Haushaltsplanung gem. § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis oder
  - b) die Bilanz nach § 78 zum letzten Stichtag noch einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung im Sinne des § 9 Abs. 6. ausweist.

(3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,

b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

2. Die Einnahmen sind fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

3. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres aufgenommen werden.

Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.

(4) Das nähere Verfahren über die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für kirchliche Körperschaften (§ 1) regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Haushaltsrichtlinien.

### **§ 44 Nachtragshaushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn sich zeigt, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

### **§ 45 Budgetierung / Haushaltsbuch**

(1) Haushaltsmittel können im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsbeschlusses.

(2) Werden die Haushaltsmittel nach Absatz 1 veranschlagt, so kann von §§ 30 Abs. 3 bis 5, 33 und § 51 Abs. 1 dieses Gesetzes abgewichen werden. Im Übrigen gelten die §§ 30 bis 44 sinngemäß. Andere notwendige Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 48 Abs. 4).

(3) Durch Gesetz oder Haushaltsbeschluss muss bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind oder
3. Ausgaben jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.

Des Weiteren ist Art und Umfang von möglichen Budgetrücklagen zu bestimmen.

(4) Der Haushalt ist in Form eines Haushaltsbuches zu führen. Das Haushaltsbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzulegenden Organisationseinheiten.

Die Bewirtschaftung des Budgets und der kassenmäßige Vollzug des Haushalts ist nach einem Buchungsplan auszuführen, der gemäß § 30 zu gliedern ist.

(5) Wenn Haushaltsmittel nach funktional begrenzten Aufgabenbereichen veranschlagt werden, ist die Darstellung nach den Summen der Hauptgruppen oder Gruppen in einem Buchungsplan zulässig. Im Übrigen ist der Buchungsplan nach § 30 zu gliedern.

## **Abschnitt IV Ausführung des Haushaltsplans / Haushaltsbuchs**

### **§ 46 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben**

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass

1. die Aufgaben bzw. Zielvorgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
2. die gebotene Sparsamkeit geübt wird.



(3) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es gesetzlich vorgeschrieben, allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.

(4) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabenverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).

(5) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden (Sollstellung oder anderer Nachweis für angeordnete Einnahmen).

#### **§ 47**

##### **Verpflichtungen für Investitionen**

Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen nur eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

#### **§ 48**

##### **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).

(4) Zuständige Stelle nach den Absätzen 1 und 2 ist für Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen und Kirchenbezirke sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse nach dem Aufsichtsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden der Evangelische Oberkirchenrat; eine entsprechende Regelung bei der Landeskirche trifft die Landessynode durch allgemeinen Beschluss.

#### **§ 49**

##### **Sicherung des Haushaltsausgleichs**

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 50**

##### **Vergabe von Aufträgen**

Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen werden durch Rechtsverordnung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

#### **§ 51**

##### **Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des übernächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen fertig gestellt worden ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 34) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

#### **§ 52**

##### **Abgrenzung der Haushaltsjahre**

Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

#### **§ 53**

##### **Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

(1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung

im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

#### **§ 54**

##### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

(1) Forderungen dürfen durch die zuständige Stelle

- gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin bzw. den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- erlassen werden, wenn objektiv die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für die Schuldnerin bzw. den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von bereits geleisteten Beträgen.

(2) Zuständige Stelle ist das für den Haushaltsbeschluss zuständige Gremium bzw. Organ. Zuständige Stelle in der Landeskirche ist das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro, ansonsten der Landeskirchenrat. Die Betragsgrenze gilt nicht im Bereich der Kirchensteuern.

(3) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von der Anordnungsberechtigten bzw. dem Anordnungsberechtigten der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass spätestens mit der Benachrichtigung der bzw. des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 55**

##### **Nutzungen und Sachbezüge**

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

#### **§ 56**

##### **Vorschüsse, Verwahrgelder**

(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet bzw. verbucht werden, wenn sie durchlaufendes Geld betrifft, der Kasse irrtümlich zugewandt ist oder sie noch nicht endgültig gebucht werden kann.

(3) In das Folgejahr übertragene Vorschüsse und Verwahrgelder sind durch die Kasse bzw. die anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen.

#### **§ 57**

##### **Anordnungen**

(1) Die Anordnungen sind unter Beifügung der sie begründenden Unterlagen schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere enthalten:

- die anordnende Stelle,
- die Buchungsstelle, gegebenenfalls die Kosten- oder Kostenträgerstelle und das Haushaltsjahr,
- den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
- ggf. die Angaben zur Vermögensbuchführung,
- die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, Firma oder Einrichtung,
- den Fälligkeitstag, falls nicht sofort fällig,
- ggf. einen Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis,
- den Zahlungs- oder Buchungsgrund, falls nicht aus den beizufügenden Unterlagen ersichtlich,
- die Feststellungsvermerke über die sachliche und rechnerische Richtigkeit,
- Ort und Datum der Ausfertigung,
- Unterschrift der bzw. des Anordnungsberechtigten.

(2) Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird. Die handschriftliche Unterschrift kann beim Einsatz automatisierter Verfahren durch elektronische Signaturen ersetzt werden.

(3) Die Anordnungsberechtigung bei der Landeskirche hat das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bzw. für den Unterabschnitt der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle deren Leiterin bzw. Leiter, bei den anderen kirchlichen Körperschaften die für die Vermögensverwaltung zuständigen Personen. Delegation ist möglich.

(4) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(5) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können allgemeine Anordnungen erteilt werden, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach Art und Höhe bestimmt sind. Für die Erteilung eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) müssen die Einnahmen und Ausgaben der Art nach bestimmt sein. Anordnungen nach Satz 1, die über zwei Haushaltsjahre hinausgehen, sind mindestens alle zwei Jahre von der Kasse in Verbindung mit den anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen.

(7) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet. Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.

### **§ 58 Haftung**

(1) Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder erlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

(2) Verletzt ein Mitglied der Organe, denen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens übertragen ist, die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Körperschaft, deren Aufgabe es wahrgenommen hat, den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **Abschnitt V Kirchliche Wirtschaftsbetriebe**

### **§ 59 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe**

(1) Sofern es nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zwingend ist, können kirchliche Einrichtungen ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten.

(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

### **§ 60 Wirtschaftsplan**

(1) Bei Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Kontenrahmen erlassen.

(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

### **§ 61 Jahresabschluss**

(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und ein Lagebericht zu erstellen.

(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Ferner können die Abweichungen zum Vorjahresergebnis in die Übersicht aufgenommen werden.

## **Abschnitt VI Kassen- und Rechnungswesen**

### **§ 62 Aufgaben und Organisation, Kassengeschäfte durch Dritte**

(1) Innerhalb einer Körperschaft hat die Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabwiesbarer Bedarf besteht.

(3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften (z.B. einem Verwaltungs- und Serviceamt) oder mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates einer anderen Stelle übertragen werden. Es muss sichergestellt sein, dass

1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,
2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

(4) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(5) Die Kasse ist über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

### **§ 63 Kassengeschäfte für Dritte**

Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn eine eindeutige Vermögenstrennung zum eigenen Kassenbestand gewährleistet ist und die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.

### **§ 64 Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen**

(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres abzurechnen.

(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben in der Regel monatlich abzurechnen.

### **§ 65 Mitarbeitende in der Kasse**

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeitende beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeitenden sollen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle (§ 48 Abs. 4).

### **§ 66 Geschäftsverteilung der Kasse**

(1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, sollen

1. Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Personen wahrgenommen werden,
2. Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Personen, Quittungen (§ 69) von einer Person unterzeichnet werden.

(2) Buchhalterinnen bzw. Buchhalter und Kassiererinnen bzw. Kassierer sollen sich in der Regel nicht vertreten.

### **§ 67 Verwaltung des Kassenbestandes**

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Kreditinstituten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrig verzinslichen Konten sollen nicht höher sein als für den kurzfristig anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich.

(2) Die bzw. der Anordnungsberechtigte hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die bzw. der Anordnungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen.

### **§ 68 Zahlungen**

(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden; jedoch dürfen, soweit die bzw. der Anordnungsberechtigte nichts anderes bestimmt, Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn

1. der Betrag irtümlich eingezahlt wurde und an die Einzahlerin bzw. den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die Berechtigte bzw. den Berechtigten weiterzuleiten sind.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen.

Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald wie möglich einzuziehen.

(4) Bedenken gegen eine Kassenanordnung sind der bzw. dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, ist dies schriftlich zu begründen und der Kassenanordnung beizufügen.

### § 69

#### **Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)**

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt wird, der Einzahlerin bzw. dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird eine Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz »Eingang vorbehalten« oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Werden Einzahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf den Anordnungen zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag eingezahlt worden ist.

### § 70

#### **Beitreibung**

Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften im Einvernehmen mit der anweisenden Stelle die Beitreibung einzuleiten.

### § 71

#### **Auszahlungen**

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren. Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden. Ihre Überprüfung ist mindestens alle zwei Jahre zu dokumentieren.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person der Empfängerin bzw. des Empfängers oder des bzw. der Beauftragten und deren bzw. dessen Empfangsberechtigung zu vergewissern.

(4) In Zweifelsfällen hat die Kasse die Entscheidung der bzw. des Anordnungsberechtigten einzuholen.

### § 72

#### **Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)**

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der Empfängerin bzw. dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der Empfängerin bzw. dem Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann eine Empfängerin bzw. ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muss die Anbringung des Handzeichens durch eine Zeugin bzw. einen Zeugen bescheinigt werden. Sie dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Auszahlungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste (Zahlungsliste) zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist zu bescheinigen.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das Gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

### § 73

#### **Dienstanweisungen für die Kasse**

Weitere Bestimmungen zur Führung der Kasse und zum Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung entsprechend Anlage 3 zu regeln.

### § 74

#### **Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht**

(1) Die Haushaltsmittel sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung (Sollbuchführung) zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts- oder Buchungsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das Gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

### § 75

#### **Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen**

(1) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die Empfängerin bzw. den Empfänger am Tag der Übergabe,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an das Kreditinstitut,
3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu buchen.

(4) Nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das jeweilige Haushaltsjahr zu buchen.

### § 76

#### **Sachliche Buchung der Haushaltsmittel**

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden oder nach Absatz 2 verfahren wird.

(2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann der Evangelische Oberkirchenrat digitale Speicherung mittels von ihm freigegebener Software zulassen.

### § 77

#### **Vermögensbuchführung**

(1) In der Vermögensbuchführung sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen und daraus die insoweit maßgeblichen Bilanzpositionen abzuleiten. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Haushaltsmittel verbunden werden.

### § 78

#### **Bilanz**

(1) Die Bilanz ist nach der in Anlage 2 geregelten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der kirchlichen Körperschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.

(3) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts I.

**§ 79****Anhang**

(1) Im Anhang sind die wesentlichen Bilanzposten zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
3. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.
4. die Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklage und die nicht-finanzierten Mindestbeträge der Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Bürgschaftssicherungs- und Tilgungsrücklage.

(2) Als Anlagen sind dem Anhang beizufügen:

1. Übersichten der außerkirchlichen Forderungen des Umlaufvermögens und der außerkirchlichen Verbindlichkeiten. Darin ist für die kirchliche Körperschaft der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres geordnet nach Restlaufzeit anzugeben.
2. Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen.

(3) Als Anlage kann dem Anhang insbesondere ein Anlagenspiegel beigefügt werden. Darin wird der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen dargestellt.

**§ 80****Führung der Bücher**

(1) Die Bücher sind nach den vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebenen EDV-Verfahren zu führen.

(2) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die Einzahlerin bzw. der Einzahler oder die Empfängerin bzw. der Empfänger festzustellen sein.

(4) Berichtigungen in Büchern dürfen nur so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden (Bruttoprinzip).

**§ 81****Vorsammlung der Buchungsfälle**

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammenhängende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefasst in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, dass die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden; bei maschineller Buchführung mindestens nach drei Monaten, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.

**§ 82****Eröffnung der Bücher**

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

**§ 83****Tagesabschluss**

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Istbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für den

Tagesabschluss eine längere Frist zulassen; in jedem Falle ist der bare Zahlungsverkehr täglich abzuschließen.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Wird er nicht sofort ersetzt, so ist er zunächst als Vorschuss zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Wenn der Kassenfehlbetrag nicht aufgeklärt werden kann und kein Haftungsanspruch gegen die kassenführende Person erhoben wird, ist er spätestens nach sechs Monaten im Haushalt als Ausgabe zu buchen.

(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie der bzw. dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.

**§ 84****Zwischenabschlüsse**

(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassen-Istbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Auf den Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn beim Einsatz der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten elektronischen Datenverarbeitungs-Software die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgang vorgenommen wird.

**§ 85****Abschluss der Bücher**

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

**§ 86****Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwah- und Vorschussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln. Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden, sofern der Zielerreichungsgrad nicht bereits im Haushaltsbuch (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) beschrieben wird.

(2) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Haushaltsmittel für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung der Haushaltsplanung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze der Haushaltsplanung (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(3) In der Jahresrechnung sind die Summen

1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) und
2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.

(4) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus soll es bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen nach §§ 14 bis 18 verwendet werden.

(5) Die Abschlüsse sind von der kassenführenden und der für den Vollzug des Haushalts zuständigen Stelle zu unterschreiben und von dem für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organ festzustellen. Die Ergebnisse der Jahresrechnung der Landeskirche sind vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen.

**§ 87****Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Jahresabschlüsse und Sachbücher sind dauernd aufzubewahren. Sonstige Bücher, Belege und Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen sind, unter Beachtung von Absatz 4, nach dem Jahr der Erteilung der Entlastung (§ 92 Abs. 1) oder des Bestätigungsvermerkes (§ 92 Abs. 2) drei Jahre lang geordnet aufzubewahren. Die maximale Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Rechnungsabschluss.

(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 können auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Datenträger mit den

Originalen bildlich übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann.

(3) Werden automatisierte Verfahren, in denen Unterlagen gemäß Absatz 1 gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes Verfahren gewährleistet sein.

(4) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kassationsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben unberührt.

### **§ 88 Kassenprüfungen**

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung ist durch örtliche und überörtliche Kassenprüfungen zu überwachen.

(2) Die örtliche Kassenprüfung als Teil der Kassenaufsicht umfasst eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob

1. die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
2. die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt werden,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
4. die Anlagebestände des Finanzvermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
5. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist, und
6. die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

Das nähere Verfahren der Kassenprüfung regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Richtlinien.

(3) Die überörtliche Kassenprüfung soll feststellen, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Die überörtliche Kassenprüfung kann bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Verwaltungs- und Serviceämtern mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **Abschnitt VII Prüfung, Entlastung**

#### **§ 89 Ziel und Inhalt der Prüfung**

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

#### **§ 90 Rechnungsprüfungen**

Zielsetzung, Art und Umfang der Rechnungsprüfung regelt das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

#### **§ 91 Betriebswirtschaftliche Prüfungen**

Bei betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen sollen neben den Prüfungen nach §§ 88 und 90 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

1. die Ertrags- und Vermögenslage,
2. die Wirtschaftlichkeit.

#### **§ 92 Entlastung**

(1) Soweit die Grundordnung oder andere Gesetze dies vorsehen, wird unbeschadet der Prüfungen nach §§ 89, 90 und 91 die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung durch die Entlastung wahrgenommen.

(2) Bei Kirchengemeinden wird die Entlastung nach Absatz 1 durch den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes gemäß den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ersetzt.

### **Abschnitt VIII Kirchliche Stiftungen**

#### **§ 93 Verwaltung**

(1) Die kirchlichen Stiftungen sind nach dem Willen der Stifterin bzw. des Stifters, wie er sich aus dem Stiftungsgeschäft bzw. Stiftungsakt ergibt, nach der jeweiligen Stiftungssatzung, den staatlichen und kirchlichen Gesetzen, insbesondere dem Kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und den dazu ergangenen Bestimmungen, zu verwalten.

(2) Für die kirchlichen Stiftungen sind Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne aufzustellen und vom zuständigen Organ zu beschließen.

(3) Bei einer unselbstständigen kirchlichen Stiftung richten sich die Vorschriften über die Vertretung und Verwaltung der Stiftung nach der Satzung bzw. danach, welche Vorschriften auf den rechtsfähigen Träger der unselbstständigen kirchlichen Stiftung (§ 1) Anwendung finden. Die Bestimmungen des Versorgungsstiftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 94 Vermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.

(2) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von anderem Vermögen zu halten.

(3) Die kirchlichen Stiftungen haben die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.

(4) Mittel aus dem Stiftungsvermögen dürfen vorübergehend für die Aufgaben der kirchlichen Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der kirchlichen Stiftung notwendig, und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dem Stiftungsvermögen unverzüglich wieder zuzuführen.

#### **§ 95 Stiftungsbericht**

(1) Für Stiftungen, die Zuwendungen nach der aufgrund § 39 Abs. 2 erlassenen Richtlinie erhalten, ist von der zuwendungsgebenden Körperschaft alle zwei Jahre ein Stiftungsbericht zu erstellen und dem für den Haushaltsbeschluss zuständigen Gremium vorzulegen. § 12 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Ergänzend ist die Höhe der kirchlichen Zuwendungen im Berichtsjahr anzugeben.

(2) Die bewilligende Stelle verpflichtet die jeweilige Stiftung im Zuwendungsbescheid zur Mitwirkung bei der Erstellung des Stiftungsberichtes.

#### **§ 96 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Auf die Stiftungen Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrfründestiftung finden ausschließlich die in diesem Gesetz festgelegten Haushaltsgrundsätze insbesondere die §§ 24, 26, 27, 28, 30 Abs. 1, 46, 50 und § 57 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 65 Anwendung; § 50 gilt nur, wenn das für den Haushaltsbeschluss zuständige Gremium keine eigenen Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen erlässt. Regelungen in den Satzungen der beiden Stiftungen bleiben hiervon unberührt.

### **Abschnitt IX Gebühren und Entgelte**

#### **§ 97 Erhebung von Gebühren und Entgelten, Gebührenordnungen**

(1) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder die Nutzung kirchlicher Einrichtungen können Gebühren und Nutzungsentgelte erhoben werden.

(2) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dürfen nur aufgrund von Gebührenordnungen erhoben werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für seinen Aufgabenbereich, die kirchlichen Körperschaften können jeweils für ihren Aufgabenbereich Gebührenordnungen erlassen.

(3) Für kirchliche Amtshandlungen werden keine Gebühren (Stolgebühren) oder Entgelte erhoben. Gleiches gilt für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Amtshandlungen.

(4) Für die Überlassung kirchlicher Räume und die Inanspruchnahme kirchlicher Dienstleistungen (z.B. Blumenschmuck bei Amtshandlungen, Auskünfte aus Kirchenbüchern) kann ein Entgelt seitens der zuständigen Kirchengemeinde oder zuständigen sonstigen kirchlichen Körperschaft erhoben werden. Dies gilt nicht für die Überlassung kirchlicher Räume an Gruppen und Kreise der eigenen Kirchengemeinde. Die Höhe des Entgelts wird durch Beschluss der kirchlichen Körperschaft festgesetzt.

### **Abschnitt X Rechtsverordnungen**

#### **§ 98**

#### **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

- (1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen zu regeln,
  2. das nähere Verfahren über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der damit verbundenen weiteren Maßnahmen der Haushaltssicherung sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu regeln,
  3. für alle kirchlichen Stiftungen mit Ausnahme der in § 96 genannten Stiftungen zu bestimmen:
    - a) in welchem Umfang dieses Gesetz Anwendung findet,
    - b) ob zu einzelnen Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Prüfung ergänzende Regelungen getroffen werden und
    - c) welche Stellen bzw. Organe die im Gesetz vorgeschriebenen Regelungen bzw. Ausnahmeregelungen treffen.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere
1. über die Verwaltung des Vermögens sowie die Zuständigkeit und rechtliche Vertretung der Organe der kirchlichen Rechtsträger,
  2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
  3. Art und Umfang der planmäßigen Abschreibungen,
  4. zur Führung der Pfarramtskasse,
  5. zu den Nutzungsentgelten im Sinne des § 97 in Form allgemeiner Vorgaben,
  6. zur Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen zu regeln.

### **Abschnitt XI Schlussbestimmungen**

#### **§ 99**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Dies gilt mit der Maßgabe, dass § 78 für kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Ausnahme der Landeskirche erst ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden ist.
- (2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2002, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. April 2007 (GVBl. S. 66), außer Kraft.
- (3) Die gemäß § 94 KVHG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen bleiben auf der Grundlage des ab 1. Januar 2012 geltenden Wortlautes des § 98 KVHG weiterhin in Kraft.
- (4) Die weiteren auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung des KVHG erlassenen Rechtsverordnungen und weiteren Bestimmungen bleiben in Kraft.
- (5) Die Absätze 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsverordnungen und die weiteren Bestimmungen dem Gesetz in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung nicht widersprechen bzw. mit diesem vereinbar sind.
- (6) Soweit in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bekanntmachungen auf Paragraphen des KVHG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren

Stelle ab 1. Januar 2012 die in der Anlage 4 aufgeführten Paragraphen bzw. entsprechende Regelungen im Aufsichtsgesetz.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

### **Anlage 1 zum KVHG Begriffsbestimmungen**

Dem Gesetz liegen die folgenden Begriffe zugrunde:

#### **1. Abschnitt:**

Untergliederung eines Einzelplanes.

#### **2. Abschreibung:**

Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs, z.B. durch Zuführung der entsprechenden Haushaltsmittel zur Substanzerhaltungsrücklage.

#### **3. Aktiva:**

Summe aller Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist (gemäß Anlage 2).

#### **4. Allgemeine Anordnungen:**

Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:

- a) Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (z.B. Zinsen aus Girokonten, Mahngebühren, Verzugszinsen, die von persönlichen Bezügen einzubehaltenden gesetzlichen und sonstigen Abzüge),
- b) regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (z.B. Fernsprechkosten, Energiekosten),
- c) geringfügige Ausgaben, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (z.B. Nachnahme- und Portogebühren).

#### **5. Anhang:**

Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.

#### **6. Anlagevermögen:**

Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen (Aktiv-Position A der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage 2).

#### **7. Anordnungen:**

Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen, Auszahlungen zu leisten oder zahlungsunwirksame Buchungen vorzunehmen und bei den angegebenen Haushaltsstellen zu buchen. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.

#### **8. Anschaffungskosten:**

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

#### **9. Aufwand:**

Stellt den gesamten Werteverzehr einer kirchlichen Körperschaft an Gütern, Diensten und Abgaben während einer Abrechnungsperiode dar.

#### **10. Außerplanmäßige Ausgaben:**

Ausgaben, für deren Zweck in der Haushaltsplanung keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

#### **11. Ausgaben:**

Umfassen nicht nur die Minderung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen – Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Mehrungen von Aktivpositionen (Nummern 0 bis 3 im Vermögenssachbuch) und nicht

zahlungswirksame Minderungen von Passivpositionen (Nummern 4 bis 9 im Vermögenssachbuch). Gemeinsam mit den Einnahmen bilden sie die Haushaltsmittel.

#### 12. Auszahlungen:

Abfluss von Bar- und Buchgeld.

#### 13. Automatisiertes Anordnungsverfahren

Das ganz oder teilweise elektronisch durchgeführte Anordnungs-, Buchungs- und Zahlungsverfahren.

#### 14. Baumaßnahme:

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen.

#### 15. Belege:

Unterlagen, die Buchungen begründen.

#### 16. Bestandserhaltung:

Sicherung des Wertes und der grundsätzlichen Zusammensetzung des vorhandenen Vermögens.

#### 17. Bilanz:

Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.

#### 18. Bilanzergebnis:

Nach § 270 Abs. 2 HGB sind Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorzunehmen sind oder aufgrund solcher Vorschriften beschlossen wurden, als (teilweise) Verwendung des Jahresergebnisses definiert. Dann wird in der Bilanz statt dem Jahresergebnis das „Bilanzergebnis“ ausgewiesen.

Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen (entweder im Rahmen des gesonderten Vermögenshaushaltes oder – wenn dieser nicht separat aufgestellt wird – im Rahmen des allgemeinen Haushaltes). Deswegen wird in die kirchliche Bilanz (Anlage 2) einheitlich der Posten „A.IV Bilanzergebnis“ eingestellt.

#### 19. Bildliche Übereinstimmung

Ein bildgetreues Abbild des Originals.

#### 20. Bruttoprinzip:

Von Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen, auf Ausgaben dürfen vorweg Einnahmen nicht angerechnet werden.

#### 21. Buchungsplan:

Ordnung der Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederungs- und Gruppierungssystematik (Kontenrahmen). Er ist aufzustellen, wenn der Haushaltsplan oder das Haushaltsbuch von dieser Ordnung abweichen.

#### 22. Budgetierungskreis:

Deckungsbedarf und finanzieller Rahmen von mehreren nach strukturellen oder organisatorischen Gesichtspunkten geordneten funktionalen Bereichen

#### 23. Budgetrücklage:

Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Regelungen zu beachten.

#### 24. Deckungsfähigkeit:

a) echte Deckungsfähigkeit:

Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,

b) unechte Deckungsfähigkeit:

Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

#### 25. Deckungslücken Substanzerhaltungsrücklagen

Summe der nachzuholenden Instandhaltungen aus der erstmaligen Eröffnungsbilanz. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.

#### 26. Durchlaufende Gelder:

Beträge, die für Dritte lediglich vereinnahmt und verausgabt werden.

#### 27. Einheitskasse:

Die Kasse, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst werden.

#### 28. Einnahmen:

Umfassen nicht nur die Erhöhung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen – Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch alle nicht zahlungswirksamen Minderungen von Aktivpositionen (Nummern 0 bis 3 im Vermögenssachbuch) und nicht zahlungswirksamen Mehrungen von Passivpositionen (Nummern 4 bis 9 im Vermögenssachbuch). Gemeinsam mit den Ausgaben bilden sie die Haushaltsmittel.

#### 29. Einzahlungen:

Zufluss von Bar- und Buchgeld.

#### 30. Einzelbudget:

Deckungsbedarf und finanzieller Rahmen eines funktional begrenzten Bereiches.

#### 31. Einzelplan:

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabebereiches entsprechend der Gliederung nach der Haushaltssystematik.

#### 32. Erlass:

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

#### 33. Ertrag:

Ist der gesamte erfolgswirksame (eigenkapitalerhöhende) Wertezufluss in eine kirchliche Körperschaft innerhalb einer Abrechnungsperiode.

#### 34. Fehlbetrag (Jahresabschluss):

a) Ist-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;

b) Soll-Fehlbetrag:

Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

#### 35. Finanzbedarf:

Die Summe der erforderlichen Ausgabemittel.

#### 36. Finanzdeckung (Grundsatz):

Erforderliche Finanzanlagen, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z.B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteile.

#### 37. Forderungen:

In Geld bewertete Ansprüche der kirchlichen Körperschaft an Dritte.

#### 38. Gesamtdeckungsprinzip:

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

#### 39. Gesamtplan:

Die Zusammenstellung der Summen der Einzelpläne des Haushalts.

#### 40. Gliederung

Darstellung der Haushaltsmittel nach Funktionen entsprechend der Haushaltssystematik.

#### 41. Gruppierung:

Darstellung der Haushaltsmittel nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik.

#### 42. Handvorschüsse:

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

#### 43. Haushaltsbuch:

Ein nach strukturellen oder organisatorischen Vorgaben, abweichend vom Gliederungsplan geordneter Haushalt.

#### 44. Haushaltsermächtigung:

Ermächtigung des Organs, welches über den Haushalt zu beschließen hat.

#### 45. Haushaltsmittel:

Dazu gehören alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.

#### 46. Haushaltsquerschnitt:

Verdichtete Übersicht der Haushaltsmittel, geordnet nach Arten (Gruppierung) sowie ggf. weiteren Untergliederungen.

**47. Haushaltsreste:**

In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen Haushaltsansatz und Rechnungssoll.

**48. Haushaltsstelle:**

Eine Haushaltsstelle umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer. Die Haushaltsstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden. Falls erforderlich, ist die Sachbuchnummer voranzustellen.

**49. Haushaltsvermerke:**

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

**50. Haushaltsvorgriffe:**

Mehrausgaben, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig abgedeckt werden.

**51. Haushaltszeitraum:**

Umfasst die zwei Haushaltsjahre eines Doppelhaushaltes.

**52. Herstellungskosten:**

Sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

**53. Innere Darlehen:**

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.

**54. Investitionen:**

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.

**55. Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen:**

Bis zum Abschlussstichtag zahlungswirksam gewordene Ausgaben und Einnahmen.

**56. Kassenfehlbeträge:**

Beträge, um die der Kassen-Istbestand hinter dem Kassen-Sollbestand zurückbleibt.

**57. Kassenkredite:**

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.

**58. Kassenreste:**

Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

**59. Kassenüberschüsse:**

Beträge, um die der Kassen-Istbestand den Kassen-Sollbestand übersteigt.

**60. Kirchliche Wirtschaftsbetriebe**

Insbesondere Betriebe gewerblicher Art und andere Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.

**61. Kredite (Darlehensaufnahmen):**

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

**62. Kosten:**

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.

**63. Kosten- und Leistungsrechnung:**

Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.

**64. Lagebericht:**

Bericht über den Geschäftsverlauf einer Einrichtung mit wirtschaftlicher Gesamtbeurteilung und evtl. Risiken der künftigen Entwicklung.

**65. Leistungen:**

In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

**66. Nachtragshaushaltsplan:**

Änderung des Haushaltsplanes im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

**67. Negatives nicht zahlungswirksames Ergebnis/nicht zahlungswirksamer Ergebnisvortrag**

Nicht erwirtschaftete Abschreibungen und andere nicht zahlungswirksame Ausgaben, die jeweils noch über den Haushalt zu finanzieren sind. Sie sind in Folgejahren auszugleichen.

**68. Niederschlagung:**

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung.

**69. Passiva:**

Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist (gemäß Anlage 2).

**70. Reinvermögen:**

Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen, wobei dort noch die Sonderposten B I bis III hinzuzuziehen wären.

**71. Ressourcen:**

Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.

**72. Ressourceneinsatz:**

Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.

**73. Rücklagen:**

Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzanlagen gedeckt sein müssen.

**74. Rückstellungen (finanziert und nicht finanziert):**

Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zum Beispiel Pensions- und Clearingrückstellungen).

**75. Sammelnachweis:**

Mögliche Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushalt. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.

**76. Schulden:**

Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passiv-Positionen C und D der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage 2). Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

**77. Soll-Ausgaben und Soll-Einnahmen:**

Die aufgrund von Anordnungen in der Haushaltsrechnung erfassten Ausgaben bzw. Einnahmen.

**78. Sonderhaushaltsplan:**

Haushaltsplan besonderer Einrichtungen (Krankenpflegestationen usw.).

**79. Sonderkassen:**

Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.

**80. Sondervermögen:**

Vermögenssteile im Sinne von aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederten Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgesondert sind. Die Sondervermögen sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.

**81. Stundung:**

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

**82. Treuhandvermögen:**

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Bilanziell kann dieses unter dem Bilanzstrich oder im Anhang nachrichtlich aufgeführt werden. Alternativ sind bei dessen Aktivierung, die damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber zu passivieren.

**83. Überplanmäßige Ausgaben:**

Ausgaben, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der Haushaltsreste übersteigen.



**84. Überschuss:**

## a) Ist-Überschuss:

Der Betrag, um den im Rahmen des Kassenabschlusses die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;

## b) Soll-Überschuss:

Der Betrag, um den im Rahmen der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.

**85. Umlaufvermögen:**

Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind (Aktiv-Position B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage 2).

**86. Unterabschnitt:**

Untergliederung eines Abschnitts.

**87. Verbundrechnung:**

Ein Buchungssystem der Kameralistik, das auch die nicht zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Schulden mit der reinen Finanzrechnung verbindet und der buchhalterischen Realisierung des Ressourcenverbrauchskonzeptes dient.

**88. Verfügungsmittel:**

Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

**89. Vermögen:**

Das Vermögen gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen A und B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage 2).

**90. Vermögensgegenstand:**

Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

**91. Vermögensgrundbestand:**

Der Vermögensgrundbestand (Passiv-Position A I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage 2) ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden, sowie ggf. einem Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

**92. Vermögenshaushalt:**

Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Bilanzveränderungen.

**93. Vermögensnachweis:**

Darstellung der Anfangsbestände, Veränderungen und Endbestände der nicht im Haushaltssachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden, als Teil der daraus abzuleitenden Bilanz.

**94. Vermögensübersicht:**

Vereinfachte, im Verhältnis zum Vermögensnachweis oder der Bilanz unvollständige Darstellung von Positionen des Vermögens und der Schulden.

**95. Verpflichtungsermächtigungen:**

Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.

**96. Verstärkungsmittel:**

Haushaltsansatz im Einzelplan 9 zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im gesamten Haushalt.

**97. Verwaltungshaushalt:**

Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis der nicht unmittelbar vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben.

**98. Verwahrgelder:**

Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder). Sie sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeiten auszuweisen.

**99. Vorbücher:**

Bücher (z.B. Hebelisten), in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Einnahmen und Ausgaben gesammelt werden können. Die Salden werden in einer Summe in das Zeit- und Sachbuch übertragen.

**100. Vorräte:**

Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden (Aktiv-Position B.I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage 2).

**101. Vorschüsse:**

Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind im Jahresabschluss als Forderungen auszuweisen.

**102. Wirtschaftsplan:**

Andere Form des Haushaltsplans für betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen unter Darstellung der Erträge und Aufwendungen.

**103. Zahlstellen:**

Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

**104. Ziele:**

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.

**105. Zuschreibung:**

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Aufgrund von Wertaufholungen nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

**106. Zuwendungen:**

## a) Zuweisungen

Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.

## b) Zuschüsse

Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

**107. Zweckgebundene Einnahmen:**

Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckverbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.

**Anlage 2 zum KVHG**  
**Bilanzgliederung**

AKTIVA	PASSIVA
<b>Evtl. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung</b>	<b>A Reinvermögen</b>
<b>A 0</b>	<b>I Vermögensgrundbestand</b>
<b>A Anlagevermögen</b>	<b>II Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen</b>
<b>I Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	1. Pflichtrücklagen
<b>II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen</b>	a Betriebsmittelrücklage
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	b Ausgleichsrücklage
2. Bebaute Grundstücke	c Substanzerhaltungsrücklage
3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	d Bürgschaftssicherungsrücklage
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	e Tilgungsrücklage
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen
<b>III Realisierbares Sachanlagevermögen</b>	3. Korrekturposten für Rücklagen
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	a Korrekturposten für Wertschwankungen
2. Bebaute Grundstücke	b Innere Darlehen
3. Technische Anlagen und Maschinen	4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe
4. Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung	<b>III Ergebnisvortrag</b>
5. Fahrzeuge	<b>IV Bilanzergebnis</b>
6. Sammelposten GWG	<b>B Sonderposten</b>
7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	<b>I Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen</b>
<b>IV Sonder- und Treuhandvermögen</b>	<b>II Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.</b>
<b>V Finanzanlagen</b>	<b>III Erhaltene Investitionszuschüsse u. ä.</b>
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	<b>IV Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen</b>
2. Absicherung von Versorgungslasten	<b>C Rückstellungen</b>
3. Beteiligungen	<b>I Versorgungsrückstellungen</b>
4. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	<b>II Clearingrückstellungen</b>
<b>B Umlaufvermögen</b>	<b>III Sonstige Rückstellungen</b>
<b>I Vorräte</b>	<b>D Verbindlichkeiten</b>
<b>II Forderungen</b>	1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern
1. Forderungen aus Kirchensteuern	2. Verbindlichkeiten an kirchl. Körperschaften
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen
4. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	5. Darlehensverbindlichkeiten
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	6. Sonstige Verbindlichkeiten
<b>III Liquide Mittel</b>	<b>E Passive Rechnungsabgrenzung</b>
1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	
2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	
<b>C Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	
<b>evtl. D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag</b>	

**Anlage 3 zum KVHG  
Musterdienstanweisung für die Kasse nach § 73**

Anmerkung:

Bei Erlass einer Dienstanweisung anhand der folgenden Anlage sind die mit einer Reihe von Punkten gekennzeichneten Textstellen durch entsprechende Regelungen zu ergänzen.

**I – Organisation**

**1. Dienst- und Fachaufsicht**

- 1.1 Die Dienstaufsicht über die Kassenleitung führt ...
- 1.2 Die zuständige Stelle überträgt der Kassenleitung die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse und der für die Kassenaufsicht bestellten Person die Fachaufsicht über die Kasse.

**2. Zahlstellen**

- 2.1 Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht bestellten Person.
- 2.2 Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Kassenleitung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlstellen.

**3. Geschäftsverteilung**

Die Geschäftsverteilung in der Kasse ist wie folgt geregelt: ...

**II – Kassenleitung und Kassenpersonal**

**4. Kassenleitung**

- 4.1 Die Kassenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 4.2 In den Fällen der Nummern 5.1 Buchst. e und f dieser Dienstanweisung setzt die Kassenleitung die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheiten in Kenntnis.

**5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- 5.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse sind insbesondere verpflichtet,
  - a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,
  - b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,
  - c) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,
  - d) für eine schnelle Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse zu sorgen,
  - e) die Kassenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,
  - f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Kasse der Kassenleitung mitzuteilen.
- 5.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse dürfen nicht
  - a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren,
  - b) ohne Genehmigung der Kassenleitung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,
  - c) auf ihren Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kasse zu enthalten.
- 5.3 Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.

**III – Geschäftsgang**

**6. Kassenstunden**

Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: .... Sie sind durch Aushang bekannt zugeben.

**7. Eingänge**

- 7.1 Die Kassenleitung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet weitergeleitet werden.

- 7.2 Wertsendungen sind von der Kassenleitung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.

**8. Schriftverkehr**

Die Kasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung ...

**9. Kassenübergabe**

- 9.1 Bei einem Wechsel der Kassenleitung ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 9.2 Bei der Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.
- 9.3 Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.

**IV – Geldverwaltung, Zahlungen**

**10. Konten**

- 10.1 Über die Einrichtung und Bezeichnung der Konten entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für den Haushalt zuständigen Stelle.
- 10.2 Es werden folgende Konten geführt: ...

**11. Geldanlagen**

Für die Liquiditätssteuerung aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Kassenleitung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: ...

**12. Verfügungsberechtigung**

- 12.1 Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtigt sind: ...
- 12.2 Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.
- 12.3 Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.

**13. Zahlungsverkehr**

- 13.1 Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.
- 13.2 Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 13.3 Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch die Gegenbuchung zu belegen.
- 13.4 Die Annahme und Behandlung von Schecks der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wie folgt geregelt: ...
- 13.5 Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen

**14. Barkasse**

- 14.1 Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.
- 14.2 Die Kasse hat sich bei Barauszahlungen davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.

**15. Kassenanordnungen**

- 15.1 Die in der Kasse eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.
- 15.2 Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen stichprobenweise zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängernummern eingetragen sind, die empfangsberechtigte Personen mit den in der Empfängerbestandsliste gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Bankverbindungen und stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigelegten Unterlagen zu prüfen. Die Empfängerbestandsliste ist laufend zu pflegen.

**16. Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung**

- 16.1 Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: ...
- 16.2 Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit

einer Zahlungsfrist von zehn Werktagen zuzusenden. Weist die Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Kasse erteilt.

16.3 Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter ... € abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.

16.4 Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Kasse ein, so ist der Vorgang (Kassenanordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet von ...

## 17. Quittungen

Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: (z.B. Unterschriftsberechtigung mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel) Vermögensverwaltung / Haushaltswirtschaft

## V – Kassensicherheit

### 18. Realisation der Kassensicherheit

18.1 Die Kassenleitung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.

18.2 Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigung zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme ist zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.

### 19. Schlüssel

19.1 Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: ... (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)

19.2 Der Verlust von Schlüsseln ist der Kassenleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Kassenleitung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.

### 20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände

20.1 Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist möglichst nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.

20.2 Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.

20.3 Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kassenleitung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.

20.4 Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.

### 21. Kassenbücher, Protokolle, Belege

21.1 Bücher nach § 74 KVHG sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

21.2 Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Anderen Personen ist die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenzimmern nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse gegenüber der Kassenleitung nachgewiesen wird.

### 22. Geldbeförderung

Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

a) Beträge von mehr als ... € sind von zwei Personen zu befördern.

b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.

## VI – Buchführung und Belege

### 23. Buchführung

23.1 Buchungsrückstände von mehr als ... Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Kassenleitung der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.

23.2 Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Kasse Einzugsermächtigungen erteilen, sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.

### 24. Nebenbücher

24.1 Zur Abstimmung der Kassenbestände wird für jeden Zahlweg (außer Verrechnungszahlwegen) ein Kontogegenbuch geführt. Ist die Abstimmung anhand von Kontogegenbüchern nicht sinnvoll durchzuführen, so sind Kontoüberwachungslisten in geeigneter Form zu führen.

24.2 Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.

### 25. Erfassungsunterlagen

25.1 Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.

25.2 Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für

a) die Abwicklung von Irläufern oder

b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten sind zusätzlich von der Kassenleitung gegenzuzeichnen.

### 26. Abstimmung

26.1 Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnungen und der Erfassungsprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

26.2 Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Tagesabschluss. Vermögensverwaltung / Haushaltswirtschaft

26.3 Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Kassenleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

### 27. Abschlüsse

Nach jedem Zeitbuchausdruck ist ein endgültiger Tagesabschluss auf der Basis der Kassenabstimmung nach Nummer 26.2 durchzuführen. Unstimmigkeiten sind der mit der Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.

### 28. Ordnen der Belege

Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuches aufzubewahren. Belege, die zu mehreren Buchungsstellen gehören, sind bei der ersten Stelle einzuordnen. Bei den weiteren Buchungsstellen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

## VII – Schlussbestimmungen

### 29. Besondere Bestimmungen und Ausnahmen

29.1 Sonstige Kassenangelegenheiten und -geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.

29.2 Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere für kleinere Kassen, sind zulässig. Das Nähere regelt die zuständige Stelle.

### 30. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am ... in Kraft.

**Anlage 4 zum KVHG  
(§ 99 Abs. 6 KVHG)**

Alte Fassung §	Neue Fassung §	Alte Fassung §	Neue Fassung §
1	1	53	56
2 Abs. 1-4 u. 6	2	54	57
2 Abs. 5	6 Abs. 3	55	58
3 - 8	entfallen*	56	59
9	10	57 Abs. 1-7	60
10	11	57 Abs. 8	98 Abs. 2 Nr. 4
11	12	58	61
12	13	59	62
13	14	60	63
14	15	61	64
15	16	62	65
16	17	63	66
17	18	64	67
18	20	65	68
19	22	66	69
20	23	67	70
21	24	68	71
22	25	69	72
23	26	70	74
24	27	71	75
25	28	72	76
26	45	73	77
27	29	74	80
28	30	75	81
29	31	76	82
30	32	77	83
31	33	78	84
32	34	79	85
33	35	80	86
34	36	81	87
35	37	82	73
36	38	83	89
37	39	84	88
38	40	85	90
39	41	86	entfällt
40	42	87	91
41	43	88	entfällt
42	44	89	entfällt
43	46	90	92
44	47	91	93
45	48	92	94
46	49	93	98 Abs. 1 Nr. 3
47	50	94	98
48	51	95	99
49	52		
50	53		
51	54		
52	55		

\* (Aufsichtsgesetz)

**Begründung**

**A) Allgemein**

Das Haushaltsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde in den letzten 15 Jahren im Hinblick auf die Anforderungen an ein modernes Finanzmanagementsystem in mehreren Etappen angepasst. Der Weg der „kleinen Schritte“ wurde bewusst gewählt, um so erhebliche Zusatzkosten zu vermeiden. Die Weiterentwicklung des Haushaltsrechts erfolgte im Kontext mit den auf EKD-Ebene unter Mitwirkung unserer Landeskirche erarbeiteten „Ordnung kirchliches Finanzwesen erweiterte Betriebskammeralistik“.

Die einzelnen „Meilensteine“ des Prozesses in unserer Landeskirche waren:

1. Budgetierung
2. Einführung Haushaltsbuch (Outputsteuerung)

3. Einführung Ressourcenverbrauchskonzept (Ausfinanzierung des Vermögensverzehres in Form von Abschreibungen und deren Zuführung an Substanzerhaltungsrücklagen)

4. Einführung Kosten-Leistungs-Rechnung in geeigneten Bereichen

Als nun letzter Meilenstein wird mit dieser Gesetzesvorlage das letzte Modul „Erstellung einer kirchlichen Bilanz“ auf den Weg gebracht.

In diesem Zusammenhang wurde das KVHG insgesamt überarbeitet und redaktionell an das EKD-Recht angeglichen.

Nicht mehr im KVHG enthalten sind die Bestimmungen über die Vermögensaufsicht. Diese werden in das ebenfalls der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegte „Aufsichtsgesetz“ integriert.

Neben dem KVHG sind spätestens bis zum Inkrafttreten der Neufassung noch weitere Rechtsvorschriften, die haushalts- und kassenrelevante Bestimmungen enthalten, zu überarbeiten bzw. neu zu erlassen wie zum Beispiel:

Verwaltungsordnung (wird aufgehoben)

Durchführungsverordnung zum KVHG

Substanzerhaltungsverordnung

Rechtsverordnung Leistungen

Rechtsverordnung Stiftungen

Bilanzierungsrichtlinien

Inventarrichtlinien

Zuwendungsrichtlinien

Buchführungsrichtlinien

Kollektenordnung

Das Inkrafttreten der Neufassung ist zum 1. Januar 2012 vorgesehen. Erstmals mit dem Jahresabschluss 2012 wird dann für die Landeskirche eine Bilanz als Bestandteil des Jahresabschlusses erstellt werden. Für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und die anderen Einrichtungen ist eine Übergangsfrist für zwei Jahre vorgesehen (s. § 99 Abs. 1 S. 2), da eine längere Vorlaufzeit (Bewertung und Inventarisierung etc.) erforderlich ist.

Für die Haushaltsrechnung der Landeskirche ist beabsichtigt, bereits in 2011 die Daten für die Eröffnungsbilanz zu erfassen, um so eventuell bereits mit dem Jahresabschluss 2011 eine „Probabilanz“ erstellen zu können. Dies wird im Wesentlichen auch davon abhängen, ob bis dahin die notwendigen Softwareerweiterungen vorliegen.

**B) Im Einzelnen**

Soweit erforderlich werden eventuell rechtsrelevante Begründungen nachstehend zur Gesetzesvorlage angebracht. Zur Erleichterung der Arbeit in den Gremien ist dieser Vorlage eine Synopse beigelegt in der zum besseren Verständnis weitere Erläuterungen vorgenommen wurden. Die Synopse enthält den gesamten Wortlaut des KVHG's in der alten und neuen Fassung.

**Zu § 23 Kreditaufnahmen**

Zur Vermeidung externer Verschuldung sollen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Kredite für Investitionen innerkirchlich aus den bei der Landeskirche verwalteten Bauprogrammen aufnehmen. Eine externe Verschuldung auch gegenüber Privatpersonen ist zu vermeiden.

**Zu § 78 Bilanz in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Inkrafttreten**

Für die Landeskirche ist erstmals mit dem Jahresabschluss 2012 eine Bilanz zu erstellen. Für alle anderen Institutionen gem. § 1 KVHG erstmals mit der Jahresrechnung 2014. Die notwendige Überarbeitung der Substanzerhaltungsverordnung wird im Laufe des Jahres 2011 (nach Verabschiedung dieses Gesetzes) erfolgen, so dass für die Bewertung und Inventarisierung der Vermögensgegenstände ausreichend Zeit zur Verfügung stehen sollte, um vorab die notwendigen Schulungen der Verwaltungs- und Serviceämter durchführen zu können. Diese müssen dann ihre Anwender informieren und gegebenenfalls schulen.

Die Regelung zum zeitversetzten Inkrafttreten für die Bilanzstellung gilt auch für alle anderen bilanzrelevanten Bestimmungen wie z.B. § 79.

(Die Synopse zum KVHG ist hier nicht abgedruckt.)

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 7/2011 abgedruckt.)**

**Anlage 2 Eingang 6/2****Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts  
Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. ...) wird zugestimmt.

**Artikel 2****Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD – AG-PfdG.EKD)****§ 1****(Zu § 9) Probendienst**

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, S. 2 und S. 3 PfdG.EKD kann in den Probendienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 2 und 3 fünf Jahre nicht überschreiten.
- (2) Vor der Übernahme in den Probendienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn vor Eintritt in das Lehrvikariat bereits ein solches Führungszeugnis vorgelegt wurde und sich der Probendienst unmittelbar an das Lehrvikariat anschließt.
- (3) Der Entscheidung zur Berufung in den Probendienst geht ein Übernahmeverfahren voraus.
- (4) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein Dienstverhältnis auf Probe begründet wurde, so kann die Übernahme in den Probendienst von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden. Dieses ist vor dem Übernahmeverfahren (Absatz 3) zu führen.

**§ 2****(Zu §§ 11, 12) Probendienstverhältnis**

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst werden in der Regel für die Dauer des Probendienstes einem Gemeindepfarramt zugeordnet. Im Ausnahmefall ist, nach Ablauf eines Jahres, ein Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes möglich, sofern ein landeskirchliches Interesse besteht. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet in diesen Fällen über den Umfang der Anrechnung auf den Probendienst.
- (2) Abweichend von § 12 PfdG.EKD dauert der Probendienst bei einem vollen Dienst 18 Monate, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes dauert er 24 Monate. Wird der Dienst im Verlauf des Probendienstes auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Dauer des Probendienstes fest.
- (3) Der Probendienst beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat; der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Probendienst im Falle einer Dauer von 24 Monaten (Absatz 2) verkürzen, wenn vor dem Eintritt in den Probendienst eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die den Zweck des Probendienstes nachhaltig gefördert hat. Die Mindestdauer von 18 Monaten ist jedoch einzuhalten.

**§ 3****(Zu § 14) Beendigung des Probendienstes**

- (1) Über die Entlassung nach § 14 Abs. 2 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.
- (2) Im Fall einer Entlassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 PfdG.EKD hat der Evangelische Oberkirchenrat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchen-

gemeinderäte und die Dekaninnen bzw. Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. Er hat außerdem der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Probendienst die Absicht der Entlassung mündlich zu eröffnen.

- (3) Abweichend von § 14 Abs. 3 PfdG.EKD endet das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Zeitablauf, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit eine Berufung auf eine Pfarrstelle erfolgt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im kirchlichen Interesse liegt.

**§ 4****(Zu §§ 16–18) Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen**

- (1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist. Weiterhin wird in der Regel vorausgesetzt, dass das Lehrvikariat und der Probendienst absolviert werden.
- (2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 3 bis 6 PfdG.EKD trifft der Landeskirchenrat.
- (3) Bei der Anerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 17 Abs. 2 PfdG.EKD in Verbindung mit § 16 Abs. 2 PfdG.EKD sind die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 heranzuziehen. Über die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit im Einzelfall nach § 17 Abs. 2 PfdG.EKD in Verbindung mit § 16 Abs. 3 bis 6 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.
- (4) Das Kolloquium nach § 18 Abs. 2 PfdG.EKD ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen. In diesem Kolloquium ist die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst nachzuweisen.

**§ 5****(Zu § 19) Lebenszeitdienstverhältnis**

Abweichend von § 19 Abs. 1 S. 2 und 3 erhöht sich die Altersgrenze des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfdG.EKD für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfdG.EKD erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 1 und 2 fünf Jahre nicht überschreiten. Die Altersgrenze des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfdG.EKD ist nicht anzuwenden, wenn der Probendienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geleistet und die bei der Übernahme in den Probendienst geltende Höchstaltersgrenze eingehalten wurde.

**§ 6****(Zu §§ 20–22) Berufung**

- (1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (§ 20 Abs. 1 PfdG.EKD) sowie die Berufung in eine Aufgabe nach § 25 PfdG.EKD erfolgt durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof.
- (2) Die Rücknahme der Berufung (§ 22 PfdG.EKD) erfolgt durch den Landeskirchenrat.
- (3) Die Mitteilung der Nichtigkeit der Berufung nach § 21 Abs. 3 PfdG.EKD ist dem Landeskirchenrat zur Kenntnis zu geben.

**§ 7****(Zu § 25) Geordneter kirchlicher Dienst**

- (1) Mit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist
  1. die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle oder
  2. die Übertragung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags (übergemeindliche Aufgabe) verbunden.
- (2) Jeder Auftrag im Sinn des § 25 Abs. 1 PfdG.EKD ist mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle verbunden. Tätigkeiten im Wartestand werden auf Verfügungsstellen geführt.

**§ 8****(Zu § 25) Allgemeiner kirchlicher Auftrag**

- (1) Der allgemeine kirchliche Auftrag verwirklicht sich unter anderem im hauptberuflichen Religionsunterricht, im Dienst der Anstaltsseelsorge sowie in der Militäraseelsorge.
- (2) Werden Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Erfüllung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Sie behalten das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(3) Auf die dienstrechtliche Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptberuflich Religionsunterricht erteilen, finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

(4) Die Seelsorge an den Gefangenen und Bediensteten des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren räumlichen Bereich die Justizvollzugsanstalt liegt.

(5) Für den Dienst in der Militärseelsorge gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen.

### § 9

#### (Zu § 27) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

(1) Die Vollmacht des Gemeindepfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet.

(2) Zu den geistlichen Amtspflichten gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
  2. für die christliche Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht sowie in Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;
  3. die Gemeindeglieder zu besuchen;
  4. die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirkes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.
- (4) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. Näheres regelt ein kirchliches Gesetz.

### § 10

#### (Zu § 28) Parochial- und Kanzelrecht

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Pfarrerinnen und Pfarrer für die Amtshandlungen an den Gemeindegliedern zuständig, die in ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen (Art. 92 Abs. 1 GO).

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Bereich der ihnen übertragenen Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung (Kanzelrecht).

(3) Soll in Einzelfällen die Kanzel einer anderen Predigerin oder einem anderen Prediger überlassen werden, insbesondere solchen, die nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt worden sind, so trägt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, unbeschadet der Mitverantwortung der Kirchenältesten (Art. 16 Abs. 1 GO), die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verpflichtung für eine schrift- und bekenntnismäßige Predigt.

(4) Die Genehmigung nach § 28 Abs. 2 PfdG.EKD erteilt die zuständige Pfarrerin bzw. der zuständige Pfarrer.

(5) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen.

(6) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen (Art. 92 Abs. 3 GO).

### § 11

#### (Zu § 35) Mandatsbewerbung

Erfolgt die Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft, kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer auf der Pfarrstelle belassen, wenn Art und Umfang der Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Bei einem allgemeinen kirchlichen Auftrag ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des der Pfarrstelle zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes

bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkskirchenrates.

### § 12

#### (Zu § 37) Erreichbarkeit

Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrerinnen und Pfarrer für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Dies gilt nicht im Fall krankheitsbedingter Abwesenheit. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Schuldekanin bzw. der Schuldekan sind verpflichtet, Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen (§ 9 Abs. 3).

### § 13

#### (Zu § 38) Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Diese ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Soweit keine Dienstwohnung besteht, haben Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ihre Wohnung am Dienstsitz so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb im räumlichen Bereich der Pfarrgemeinde liegen.

(3) Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 S. 1 PfdG.EKD erteilt der Kirchengemeinderat mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) In Fällen der Beurlaubung, des Teildienstes oder der Stellenteilung besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Im Übrigen bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den Regelungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

### § 14

#### (Zu § 39) Ehe und Familie

(1) Eine christliche Kirche im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD ist eine ACK-Kirche im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Über Ausnahmen im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises.

(3) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD zu erteilen, wenn erwartet werden kann, dass die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer auch in ihrer Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Art. 1 Abs. 2 GO). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, dass ein Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder taufen zu lassen.

(4) Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes sowie Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse sind sowohl der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof als auch dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(5) Soweit die Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse es geboten erscheinen lässt, bietet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine andere damit beauftragte Person, in der Regel die zuständige Prälatin oder der zuständige Prälat, seelsorgliche Hilfe an.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat prüft die Auswirkungen der angezeigten Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse auf den pfarramtlichen Dienst.

(7) Führt die Änderung in den persönlichen Lebensverhältnissen zu einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes, so erfolgt eine Versetzung nach §§ 79 Abs. 2 Nr. 5, 80 PfdG.EKD.

### § 15

#### (Zu § 52) Dienstfreier Tag

(1) Über die mit dem Erholungsurlaub verbundenen freien Sonntage hinaus sind Pfarrerinnen und Pfarrer berechtigt, ihren Dienst so einzuteilen, dass bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag sowie ein Werktag in der Woche von Diensten frei bleibt.

(2) Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

### § 16

#### (Zu § 54) Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) An die Stelle der Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte treten für § 54 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD die für die Landesbeamtinnen

und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen.

(2) Bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 19 Abs. 2) tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner während der Elternzeit die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

#### **§ 17 (Zu § 58 bis 60) Dienstaufsicht**

(1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die in ihrem Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer übt die Dekanin bzw. der Dekan, für den Bereich des Religionsunterrichts die Schuldekanin bzw. der Schuldekan aus. Die mittelbare Dienstaufsicht hat der Evangelische Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane sowie die Schuldekaninnen und Schuldekane hat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die vorläufige Untersagung der Dienstausübung (§ 60 PfdG.EKD) von der Dekanin bzw. dem Dekan angeordnet werden. In diesem Falle ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

#### **§ 18 (Zu §§ 63 bis 67) Nebentätigkeiten**

(1) Für die nach § 67 PfdG.EKD zu treffenden Regelungen gelten die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Angeordnete Nebentätigkeiten sind, soweit aus der Tätigkeit ein Einkommen erzielt wird, der zur Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständigen Stelle unter Angabe des bezogenen Einkommens jährlich anzuzeigen. Vergütungen aus angeordneten Nebentätigkeiten sind abzuführen.

(3) Angehörige im Sinn des § 66 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD sind Kinder, Eltern sowie der Ehegatte. Bei anderen Angehörigen ist die Nebentätigkeit nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD anzuzeigen.

#### **§ 19 (Zu § 68) Beurlaubung, Teildienst, Stellenteilung**

(1) Unterhäufiger Teildienst ist in einem Umfang von mindestens 20% eines Deputates bei Pfarrstellen im hauptberuflichen Religionsunterricht zulässig.

(2) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei Theologinnen oder Theologen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt. Alle Rechte und Pflichten aus der Pfarrstelle stehen beiden Beteiligten zu. Beiden Beteiligten soll je ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

(3) Wird das Dienstverhältnis von einer beteiligten Person geändert oder endet es, gilt die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 2 gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben, so dass auch die andere Person zu versetzen ist (§ 79 Abs. 4 PfdG.EKD). Ist die gemeinsame Ausübung des Dienstes in der Pfarrstelle nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 2 aufheben und die Beteiligten auch einzeln versetzen.

(4) Im Falle einer Stellenteilung nach Absatz 2 wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten in der Regel alle drei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises eine Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft genehmigen.

(5) Die Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden des Ältestenkreises ist bei einer Stellenteilung an das Stimmrecht gebunden. Das Amt endet mit dem Wechsel in der Stimmberechtigung. Die Möglichkeit der Kandidatur für ein durch Wahl der Bezirkssynode zu besetzendes Amt der Organe des Kirchenbezirks besteht bei einer Stellenteilung unabhängig von dem Wechsel zwischen der stimmberechtigten und beratenden Mitgliedschaft nach Absatz 4. Entsprechendes gilt für den Vorsitz des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden. Abweichend von Absatz 4 üben im Falle der Wahl die Gewählten für die Dauer dieses Amtes das Stimmrecht in der Bezirkssynode bzw. im Kirchengemeinderat aus. In dieser Zeit ruht das andere Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

#### **§ 20**

#### **(Zu § 71) Sabbatzeit, Altersteilzeit, Pflegezeit**

(1) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, dass der Dienst mit verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versehen wird und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung muss in diesem Falle zwischen 10% und 25% liegen. Der Zusatzurlaub muss mindestens 26 Wochen betragen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches festgestellt ist, kann auf Antrag Altersteilzeit entsprechend der beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg bewilligt werden.

(3) Im Fall des § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 PfdG.EKD kann Pfarrerinnen und Pfarrern Pflegezeit entsprechend der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen gewährt werden. Die Regelungen des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der beihilfegleichen Leistungen, heilfürsorgegleichen Leistungen und der Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 21**

#### **(Zu § 75) Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung**

Anspruch auf Beihilfe im Falle einer Beurlaubung besteht nur, soweit die Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen dies vorsehen.

#### **§ 22**

#### **(Zu § 79 bis 81) Versetzung**

(1) Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ein Fall des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 PfdG.EKD liegt insbesondere vor, wenn

1. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder der Zuständigkeit einer Pfarrstelle die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht;
2. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 1 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausscheiden;
3. eine Pfarrstelle unter den Voraussetzungen der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben wird oder sonst beendet ist;
4. bei der Neubesetzung eines Dekanats auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen werden soll.

(3) § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 PfdG.EKD findet keine Anwendung.

(4) Eine Versetzung kann nach § 79 PfdG.EKD i.V.m. § 81 PfdG.EKD erfolgen, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens zwölf Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren. Unabhängig davon berät der Evangelische Oberkirchenrat mit Pfarrerinnen und Pfarrern, wenn diese zwölf Jahre in einer Gemeinde Dienst getan haben, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.

(5) Die Entscheidung über die Versetzung nach § 79 PfdG.EKD trifft der Landeskirchenrat.

(6) Vor einer Versetzung sind die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sowie aufsichtführende Stellen anzuhören; im Falle der Versetzung von einer Gemeindepfarrstelle sind außerdem der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sowie der Bezirkskirchenrat anzuhören.

(7) Erfolgt die Versetzung infolge eines Umstandes, den die Pfarrerin bzw. der Pfarrer selbst zu vertreten hat, kann der Landeskirchenrat anordnen, dass die Umzugskosten ganz oder teilweise von dieser bzw. diesem zu tragen sind.

(8) Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle soll auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen werden. § 5 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

#### **§ 23**

#### **(Zu §§ 83 bis 86) Wartestand**

(1) Keine Stelle und keinen Auftrag im Sinn des § 25 PfdG.EKD stellen die Verfügungsstellen dar, auf welchen der Wartestand sowie Vertretungen (Absatz 5) und Wartestandsaufträge (Absatz 6) geführt werden.



(2) Über Versetzungen in den Wartestand entscheidet der Landeskirchenrat.

(3) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Im Fall des Wartestandes nach § 84 Abs. 4 PfdG.EKD bedarf eine Bewerbung der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Dieser kann die Bewerbung ablehnen oder zurückstellen, wenn eine Tätigkeit ohne nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates Vertretungen übernehmen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle oder einen vorläufigen allgemeinen kirchlichen Auftrag widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus einer früheren Stelle geführt haben, eine Tätigkeit ohne nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen (Wartestandsauftrag). Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die vorläufige Verwaltung oder den vorläufigen allgemeinen kirchlichen Auftrag zu übernehmen, wenn ihnen zugesichert wird, dass der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Auf die Erteilung eines Wartestandsauftrages nach § 85 Abs. 2 PfdG.EKD besteht kein Anspruch.

#### **§ 24 (Zu § 87 bis 95) Ruhestand**

(1) Abweichend von § 87 Abs. 2 PfdG.EKD erreichen Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	um Monate	Lebensalter	vorauss. Ruhestandsjahr
1948	6	65 Jahre + 6 Monate	2013/14
1949	12	66 Jahre	2015
1950	18	66 Jahre + 6 Monate	2016/17

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind und deren Geburtstag im ersten Schulhalbjahr liegt, treten abweichend von § 87 Abs. 1 PfdG.EKD bereits zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängern, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Für diejenigen, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, gilt als Stichtag der Geburtstag zuzüglich der Anzahl der Monate, die sich aus der Tabelle in Absatz 1 ergibt.

(3) Entscheidungen bezüglich § 87 Abs. 4 PfdG.EKD bezüglich der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder eines Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind und die bereits vor dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt den höchsten Ruhegehaltssatz erreicht haben, können auf ihren Antrag bereits zu dem aus der Tabelle zu § 87 Abs. 2 PfdG.EKD ersichtlichen frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle wird keine Verminderung des Ruhegehalts (Versorgungsabschlag) vorgenommen.

(5) Abweichend von § 88 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand entsprechend der Tabelle in Absatz 1 angehoben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, gilt der Zeitpunkt des Ruhestandes entsprechend Absatz 2.

(6) Abweichend von § 88 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 PfdG.EKD können die dort bezeichneten Pfarrerinnen oder Pfarrer auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres können Pfarrerinnen und Pfarrer auf ihren Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

(8) Über die Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4 PfdG.EKD und § 89 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(9) Über die Versetzung in den Ruhestand erhalten die Betroffenen eine Urkunde. Sie muss den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

(10) Über eine Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach § 94 Abs. 3 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(11) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle können Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand nach § 95 Abs. 1 PfdG.EKD nur mit ihrer Zustimmung beauftragt werden.

#### **§ 25 (Zu §§ 105 , 106) Rechtsweg, Leistungsbescheid**

(1) Für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet (§ 14 VWVG).

(2) Ansprüche gegen Pfarrerinnen und Pfarrer können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

#### **§ 26 (Zu § 108) Privatrechtliches Pfarrdienstverhältnis**

Das privatrechtliche Pfarrdienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, dass es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des PfdG.EKD möglichst nahe kommt.

#### **§ 27 (Zu §§ 111 bis 114) Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt**

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt setzt voraus, dass der Lebensunterhalt, einschließlich des Lebensunterhalts der Familienangehörigen, gesichert ist.

(2) Die Dienstbeschreibung nach § 112 Abs. 1 PfdG.EKD erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle. Soll der Auftrag in einer Kirchengemeinde wahrgenommen werden, ist dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(3) Die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

#### **§ 28 (Zu § 115) Zuständigkeit**

Soweit in diesem oder in anderen Gesetzen keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie dem PfdG.EKD der Evangelische Oberkirchenrat zuständig.

#### **§ 29 (Zu § 118 Abs. 6) Verzicht auf eine Pfarrstelle**

Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Gemeindepfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Über die Versetzung in den Wartestand nach § 118 Abs. 6 S. 3 PfdG.EKD entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können ebenfalls auf ihre Pfarrstelle verzichten. Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 30 Anwendbarkeit des Pfarrdienstrechts**

(1) Das PfdG.EKD sowie dieses kirchliche Gesetz finden, soweit nicht das Dienstrecht im Einzelnen gesondert geregelt ist, sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

1. der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,
2. der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. der Präläten und Präläten,
4. der Dekaninnen und Dekane,
5. der Lehrvikarinnen und Lehrvikare,
6. der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung hauptberuflich oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses kirchliche Gesetz sowie das PfdG.EKD nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis, die seelsorgliche Schweigepflicht und die Amtsverschwiegenheit (§§ 30, 31 PfdG.EKD) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

### § 31 Rechtsverordnungen

- (1) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen erlassen
- zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD, wobei die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates unberührt bleibt,
  - zu Auftrag und Ausgestaltung des Probedienstes (§ 11 PfdG.EKD) und zur Berufung in den Dienst (§ 20 PfdG.EKD),
  - zur Bewährung im Probedienst (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.EKD),
  - zur Übernahme von Vertretungen und weiteren Aufgaben (§ 12 sowie § 25 Abs. 4 PfdG.EKD),
  - zu den Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung (§ 35 PfdG.EKD),
  - zur Amtskleidung sowie zur Gewährung eines Zuschusses zur erstmaligen Anschaffung der Amtskleidung (§ 36 PfdG.EKD),
  - zu den Pflichten bei Beendigung des Auftrages (§ 41 PfdG.EKD),
  - zu Umfang und Bewilligung von Erholungsurlaub sowie zur Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung solcher Zeiten auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge (§ 53 PfdG.EKD),
  - zur Ausgestaltung des Pfarrdienstverhältnisses in Stellenteilung (§ 19 Abs. 2),
  - zum Verfahren der Bewilligung von Beurlaubung und Teildienst (§ 74 PfdG.EKD), Abordnung (§ 77 PfdG.EKD) und Zuweisung (§ 78 PfdG.EKD), zur Ausgestaltung des Teildienstes (§ 68 PfdG.EKD) und zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Bewilligung der Sabbatzeit (§ 20 Abs. 1),
  - zur Erteilung eines Dienstzeugnisses bei Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst (§ 96 PfdG.EKD).
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen erlassen
- zu Verpflichtung, Inhalt und Umfang der Fortbildung während des Probedienstes (§ 11 Abs. 2 PfdG.EKD) und in den ersten Amtsjahren (§ 55 PfdG.EKD),
  - zu den Voraussetzungen der Zulassung zum Lehrvikariat im Hinblick auf die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD,
  - zu den Kosten bei Vertretungsdiensten (§ 9 Abs. 3),
  - zu Inhalt, Organisation und Kosten von Pfarrkonferenzen, Pfarrkonventen, Studien- und Besinnungstagen (§ 26 Abs. 3 PfdG.EKD)
  - zu den Voraussetzungen für die Bildung, Ausgestaltung und Beendigung einer Dienstgruppe (§ 27 Abs. 2 PfdG.EKD),
  - zur Personalaktenführung, insbesondere zum Einsichts- und Auskunftsrecht (§§ 61, 62 PfdG.EKD).
  - zur Gestaltung des Pfarrdienstes im Ehrenamt (§ 111 PfdG.EKD) einschließlich der Regelung der Unfallfürsorge (§ 114 Abs. 1 PfdG.EKD) sowie der rechtlichen Stellung (§ 114 Abs. 4 PfdG.EKD).

### Artikel 3 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

- Inhaltsverzeichnis  
Das Inhaltsverzeichnis wird im 6. Abschnitt, 2. Titel unter II. 4. wie folgt geändert:  
„Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst 95“
- Art. 1 Abs. 4 S. 3 GO wird wie folgt gefasst:  
„Dazu dient das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Predigtamt) in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.“
- Art. 90 Abs. 3 GO wird wie folgt gefasst:  
„Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:  
„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in

Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“

- Die Überschrift vor Art. 95 wird wie folgt gefasst:

„4. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst“

- Art. 95 GO wird wie folgt gefasst:

„Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probedienst, in der Regel im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf, übernommen werden.“

### Artikel 4 Änderung des Predigtamtgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), geändert am 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Predigtamt wird nach Maßgabe des Gesetzes durch die Ordination oder durch die Beauftragung anvertraut.“

- § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Ordination vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Dauer an.“

- § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordination wird nach den Bestimmungen der Grundordnung (Art. 90 GO) und des Pfarrdienstgesetzes der EKD (§§ 3 ff. PfdG.EKD) vollzogen.“

- § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordination setzt in der Regel voraus, dass ein hauptberufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrerin oder als Pfarrer angestrebt wird. Sie wird möglichst bald nach Beginn des Probedienstes vollzogen. In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD über den Pfarrdienst im Ehrenamt erfolgen.“

- § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.

- §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.

- § 7 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhen der Rechte aus der Ordination bestimmt sich nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

- § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung des mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst zuständigen Leitungsorgane befugt (§ 4 Abs. 1 Lehrvikariatsgesetz). Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst erhalten mit Beginn ihres Dienstes bis zum Vollzug der Ordination die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente (§ 11 PfdG.EKD).“

- § 8 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gemeindegliedern ohne theologische Examina erfolgt die Beauftragung und die Gestaltung ihres Dienstes in der Regel nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten.“

- § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Hauptberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Hauptberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie, die nicht ordiniert sind, können vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden, wenn die übernommene Aufgabe dies erfordert. Sofern die dafür notwendigen theologischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nicht bereits in anderer Weise nachgewiesen sind, sind sie im Rahmen der Ausbildung für Prädikantinnen und Prädikanten zu erwerben.

- § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“

1. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD bleiben unberührt.“

#### **Artikel 5 Änderung des Lehrvikariatsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird

a) folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vor der Aufnahme in das Lehrvikariat ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.“

b) Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

2. § 3 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nicht im Folgenden und in besonderen Regelungen zu diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für den Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von künftigen Pfarrern und Pfarrern nach dem Pfarrdienstrecht erwartet wird.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 30 und 31 des PfdG.EKD finden sinngemäß Anwendung.“

5. § 6 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrern und Pfarrern im Probedienst geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.“

6. § 6 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrern und Pfarrern im Probedienst geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.“

#### **Artikel 6 Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die vom Land Baden-Württemberg übernommenen Pfarrern und Pfarrern gilt § 8 AG-PfdG.EKD.“

2. § 14 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrern (§ 9 Abs. 4 AG-PfdG.EKD), der Pfarrdiakoninnen und der Pfarrdiakone und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.“

3. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Pfarrern und Pfarrern im Probedienst: 8 Wochenstunden,“

4. § 14 Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Pfarrern und Pfarrern, die ein ihnen zugewiesenes Religionsunterrichtsdeputat schuldhaft nicht antreten oder vorübergehend oder dauernd nicht wahrnehmen, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf anteilige Bezüge (§ 42 PfdG.EKD).“

„(9) § 59 PfdG.EKD (Ersatzvornahme) findet auf schuldhaft nicht erteilten Religionsunterricht Anwendung.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Für Pfarrern und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (§ 25 Abs. 1 PfdG.EKD) kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall ein persönliches Deputat festsetzen.“

6. § 18 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrern und Pfarrern im evangelischen Religionsunterricht haben an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, teilzunehmen (§ 26 Abs. 3 PfdG.EKD).“

7. § 18 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Von kirchlichen Religionslehrern und Religionslehrern wird erwartet, dass sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten im evangelischen Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken (§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD).“

#### **Artikel 7 Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 19. April 2002 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Pfarrern und Pfarrern im Probedienst sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.“

2. Es werden in § 2 nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Verfahren zur Bestellung einer Vertrauensperson für Pfarrern und Pfarrern mit Schwerbehinderung sowie deren Aufgabenkreis und Rechtsstellung sowie die Einrichtung eines Konventes der Pfarrern und Pfarrern mit Schwerbehinderung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.“

„(4) Die Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrern und Pfarrern nimmt an den Sitzungen der Pfarrvertretung beratend teil. Die Vertrauensperson wird von der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Pfarrvertretung nach § 5 Abs. 1 unterliegen und die schwerbehinderten Pfarrern und Pfarrern als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor einer Stellungnahme angehört. Nehmen die Pfarrvertretung und die Vertrauensperson bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt die Pfarrvertretung das abweichende Votum der Vertrauensperson mit ihrer Stellungnahme gesondert weiter.“

3. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Änderungen des Pfarrdienstgesetzes durch die Evangelische Kirche in Deutschland werden der Pfarrvertretung nach ihrem Inkrafttreten formlos bekannt gegeben. Eine Mitwirkung nach Absatz 1 erfolgt in den Fällen des § 107 Abs. 1 PfdG.EKD nur dann, wenn die Rechtsänderung auch zu einer gesetzgebenden Tätigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden führt.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es werden acht Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. sechs Pfarrern und Pfarrern bzw. Pfarrern und Pfarrern im Probedienst,
2. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz),
3. eine Pfarrdiakonin bzw. ein Pfarrdiakon.

Sofern keine Pfarrdiakonin bzw. kein Pfarrdiakon gewählt wird, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Pfarrern und Pfarrern bzw. Pfarrern und Pfarrern im Probedienst um eine Person.“

#### **Artikel 8 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 10 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

2. § 11 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Pfarrern und Pfarrern im Probedienst und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;“

## 3. § 12 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt.“

## 4. § 20 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

## 5. § 37 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.“

## 6. § 38 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst.“

## 7. § 44 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.“

### Artikel 9 Änderung der Rahmenordnung

Im Kirchlichen Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 176) wird

§ 2 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone gelten besondere Dienstgesetze.“

### Artikel 10 Änderung des Beihilfegesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 109) wird

§ 1 Abs. 1 S. 2 wie folgt gefasst:

„Ergänzend zu den Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sind auch diejenigen Personen, denen gemäß § 3 a KirchenbeamtenAG sowie § 19 Abs. 1 AG-PfDG.EKD eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird, beihilferechtigt.“

### Artikel 11 Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 207) wird wie folgt geändert:

## 1. § 19 Abs. 3 wird aufgehoben.

## 2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschwerde und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von dem Organ, das den Verwaltungsakt erlassen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden; gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.“

### Artikel 12 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (übergemeindliche Aufgaben) einschließlich des Religionsunterrichts.“

## 2. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Dieses Gesetz ist in Fällen einer Stellenbesetzung in Stellenteilung (§ 19 Abs. 2 AG-PfDG.EKD) entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt die Kirchenleitung die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff., wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.“

## 3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bewerben können sich nur:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienste der Landeskirche stehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des PfDG.EKD sowie des AG-PfDG.EKD;

2. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, denen nach den Bestimmungen des PfDG.EKD sowie des AG-PfDG.EKD nach Beendigung der Probedienstzeit die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall zur Bewerbung aufgefordert worden sind;

3. andere ordinierte Personen, denen nach den Bestimmungen des PfDG.EKD sowie des AG-PfDG.EKD die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis zuerkannt worden ist;

4. Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen nach den Bestimmungen des PfDG.EKD sowie des AG-PfDG.EKD generell oder für den Einzelfall die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist.“

### Artikel 13 Änderung des Gemeindediakoninnen und -diakonengesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118) wird

§ 3 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts über die seelsorgliche Schweigepflicht, das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 30, 31 PfDG.EKD) finden entsprechend Anwendung.“

### Artikel 14 Änderung des Notlagengesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert am 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3) wird

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Durch das die Notlage feststellende Gesetz können die Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld und die Tätigkeitszulagen von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von den Pfarrerinnen und Pfarrern gleichgestellten Personen (§ 30 AG-PfDG.EKD) sowie von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bis zum Ende des laufenden Haushalts befristet gekürzt werden.“

### Artikel 15 Änderung des Kirchenbaugesetzes

Im Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 24. April 2004 (GVBl. S. 108) wird

§ 4 Abs. 3 S. 1 wie folgt gefasst:

„Bei Vermietung von Dienstwohnungen (Pfarrhäusern) im Sinne von § 38 PfDG.EKD sowie § 13 AG-PfDG.EKD an Dritte bleibt die bisherige Baupflicht bestehen.“

### Artikel 16 Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur selbstständigen Ausübung des Predigtamtes und zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Bereich einer Kirchengemeinde oder in übergemeindlichen Dienstbereichen des Kirchenbezirks oder der Landeskirche können unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes

geeignete kirchliche Mitarbeiter ohne theologische Hochschul- ausbildung als Pfarrdiakone in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen werden.“

2. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dieses findet das Dienstrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.“

**Artikel 17**  
**Änderung des Prädikantengesetzes**

Im Kirchlichen Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten vom 20. April 2002 (GVBl. S. 132) wird

§ 3 Abs. 1 S. 4 wie folgt gefasst:

„Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (auch Pfarrerin bzw. Pfarrer im Probendienst) mit der Vornahme von Trauungen und kirchlichen Bestattungen beauftragt werden.“

**Artikel 18**  
**Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Im Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1 a) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 21. Oktober 2004 (GVBl. S. 187) wird

§ 2 Abs. 2 S. 1 wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Vikarinnen und Vikare im Sonderdienst (Projektvikariat), Lehrvikarinnen und Lehrvikare, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind.“

**Artikel 19**  
**Änderung des Dienstreisekostengesetzes**

Im Kirchlichen Dienstreisekostengesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103) wird

§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. für Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (einschließlich Pfarr- rinnen und Pfarrer im Probendienst und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) sowie andere hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit eigenem Dienst- und Verant- wortungsbereich, Dienstreisen im Inland, soweit der Kostenträger hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.“

**Artikel 20**  
**Änderung des Umzugskostengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Umzugskosten vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), geändert am 28. April 2007 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand (§ 95 PfdG.EKD) besteht ein Anspruch auf Vergütung der Umzugsko- sten. Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versetzung in den Ruhestand durch ihr Verschulden veranlasst war.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Umzügen aus Anlass der Aufnahme in den Probendienst als Pfarrerin oder Pfarrer und während des Probendienstes werden nur die Beförderungsauslagen nach § 5 erstattet.“

**Artikel 21**  
**Änderung des Militärseelsorge-Durchführungsgesetz**

Das Kirchliche Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. Oktober 1965 (GVBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Dienst in der Militär- seelsorge übernommen, so wird sie bzw. er nach § 70 PfdG.EKD beurlaubt.

(2) Sie bzw. er bleibt als Pfarrerin bzw. Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche nach Maßgabe des § 8 AG-PfdG.EKD.

(3) Wird ein Amt in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, nach welcher die bisherige Besoldung geleistet wurde, übernommen, so wird der jeweilige Unterschiedsbetrag bis zum Erreichen der höheren Besoldungsgruppe von der Landeskirche gewährt.

(4) Für den Widerruf der Freistellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zum Dienst in der Militärseelsorge ist der Landesbischof nach An- hörung des Landeskirchenrats zuständig. Der Widerruf ist dem Militär- bischof gegenüber zu erklären; gleichzeitig ist der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer unter Angabe des Widerrufsgrundes davon Mitteilung zu machen.

(5) Für die Rechtsstellung der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers, die bzw. der in das Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, gilt mit dem Eintritt in den Ruhestand als Bundesbeamtin bzw. als Bundesbeamter § 94 PfdG.EKD entsprechend.“

2. §§ 21 bis 25 werden aufgehoben.

**Artikel 22**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften**

**§ 1**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses kirchlichen Gesetzes tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses kirchlichen Gesetzes tritt zu dem vom Rat der Evange- lischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Artikel 3 bis 22 treten zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

**§ 2**  
**Übergangsvorschrift zu § 5 Absatz 5 PfdG.EKD**

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Art. 22 § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes die Ordinationsrechte aufgrund der Vorschriften des § 7 Predigt- amtgesetz ruhen, gilt diese Vorschrift für die betreffenden Personen bis zum 31. Dezember 2015 fort.

**§ 3**  
**Beurlaubungen**

Für Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD bereits ausgesprochen waren, verbleibt es bei der zum Zeitpunkt der Beurlaubung geltenden Rechtslage. Bei einer Verlängerung der Beurlaubung ist über die Anwendung des neuen Rechtes durch den Landeskirchenrat zu entscheiden.

**§ 4**  
**Außerkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes**

(1) Das Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 172) tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungs- bestimmungen gelten weiter, soweit sie zu diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft, soweit die getroffenen Regelungen den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Von Öffnungsklauseln des PfdG.EKD kann nur durch gesetzliche Regelung im AG-PfdG.EKD Gebrauch gemacht werden.

(3) Soweit auf das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden Bezug genommen wird, treten an die Stelle nunmehr das PfdG.EKD sowie das AG-PfdG.EKD.

**§ 5**  
**Außerkrafttreten des Pfarrvikarsgesetzes**

(1) Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 173) tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie zu diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft, soweit die getroffenen Regelungen den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Von Öffnungsklauseln des PfdG.EKD kann nur durch gesetzliche Regelung im AG-PfdG.EKD Gebrauch gemacht werden.

(3) Soweit auf das Pfarrvikarsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden Bezug genommen wird, treten an die Stelle nunmehr das PfdG.EKD sowie das AG-PfdG.EKD.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts****BEGRÜNDUNG****Einleitung**

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) übernommen und damit das Bestreben der EKD, ein gliedkirchenweites einheitliches Pfarrdienstrecht zu etablieren, aufgenommen.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD gibt durch Öffnungsklauseln den einzelnen Gliedkirchen weit reichende Gestaltungsmöglichkeiten. Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden soll von diesen Öffnungsklauseln nur dort Gebrauch gemacht werden, wo dies mit Rücksicht auf den bisherigen Rechtsstand erforderlich ist. Der vorgelegte Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfdG.EKD) ist daher von dem Bestreben geleitet, an möglichst wenigen Stellen Sonderregelungen zum Pfarrdienstrecht der EKD vorzusehen.

Weiterhin wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel der Rechtsvereinigung des badischen Pfarrdienstrechts in Angriff genommen. Einerseits werden die gesetzlichen Verweise auf Vorschriften des Pfarrdienstrechts, die bereits bisher zum Teil überholt waren, der neuen Rechtslage angepasst. Zum zweiten sollen etliche Regelungen des Pfarrdienstrechts, welche nicht einer gesetzlichen Regelung bedürfen, in untergesetzliches Recht überführt werden. Methodisch werden daher nur die Regelungen in das AG-PfdG.EKD überführt, die entweder von Öffnungsklauseln Gebrauch machen und abweichende Regelungen zum PfdG.EKD enthalten oder die aufgrund der Materie einer gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollen. Alle anderen noch erforderlichen bisherigen Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und des Pfarrvikarsgesetzes sollen in eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates und damit in untergesetzliches Recht überführt werden. Da gleichlaufend mit der Schaffung dieser Rechtsverordnung des Landeskirchenrates das untergesetzliche Recht einer Rechtsbereinigung unterzogen werden soll, kann diese Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nicht bereits im unmittelbaren Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden. Um für die Zwischenzeit einen eindeutigen Rechtszustand zu haben, erklärt Art. 22 §§ 4 und 5 die bisherigen Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und des Pfarrvikarsgesetzes weiterhin für anwendbar, soweit diese nicht in Widerspruch stehen zu den Regelungen des PfdG.EKD oder des AG-PfdG.EKD. Klarzustellen ist dabei, dass von Öffnungsklauseln des PfdG.EKD nur durch das AG-PfdG.EKD Gebrauch gemacht werden kann. Die Öffnungsklauseln des PfdG.EKD werden also nicht durch das für die Zwischenzeit fortgeltende Pfarrdienstgesetz oder Pfarrvikarsgesetz in Anspruch genommen. Sobald die Überführung der in diesen Gesetzen enthaltenen Vorschriften in untergesetzliches Recht abgeschlossen ist, werden das Pfarrdienstgesetz und das Pfarrvikarsgesetz aufgehoben werden.

In Vorbereitung dieses Gesetzes wurden bereits umfangreiche Überlegungen angestellt zur Anpassung des gesamten Pfarrdienstrechts an das EKD-Recht. Eine synodale Begleitgruppe zum Pfarrdienstrecht der EKD hat den gesamten EKD-Gesetzentwurf gesichtet und hinsichtlich der künftigen badischen Regelungen beraten. Einige der angestellten Erörterungen betreffen auch die Rechtsvorschriften, die künftig in untergesetzliches Recht überführt werden. Um den derzeitigen Diskussionsstand auch hinsichtlich dieser Vorschriften festzuhalten, sind in der Synopse zum Gesetzentwurf diejenigen Regelungen, die in untergesetzliches Recht überführt werden sollen, sowie der derzeitige Entwurfsstand nachrichtlich (in kursivem Druck) wiedergegeben.

**Inhaltsübersicht:**

- Art. 1: Gesetz zur Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD
- Art. 2: Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfdG.EKD)
- Art. 3: Änderung der Grundordnung (GO)
- Art. 4: Änderung des Predigtamtgesetzes
- Art. 5: Änderung des Lehrvikariatsgesetzes
- Art. 6: Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes
- Art. 7: Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes
- Art. 8: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes
- Art. 9: Änderung der Rahmenordnung
- Art. 10: Änderung des Beihilfegesetzes
- Art. 11: Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes
- Art. 12: Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes
- Art. 13: Änderung des Gemeindediakoninnen und -diakonengesetzes
- Art. 14: Änderung des Notlagengesetzes
- Art. 15: Änderung des Kirchenbaugesetzes

- Art. 16: Änderung des Pfarrdiakonengesetzes
- Art. 17: Änderung des Prädikantengesetzes
- Art. 18: Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
- Art. 19: Änderung des Dienstreisekostengesetzes
- Art. 20: Änderung des Umzugskostengesetzes
- Art. 21: Änderung des Militärseelsorge-Durchführungsgesetzes
- Art. 22: Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften

**Art. 1****Gesetz zur Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Nach Art. 10 Abs. 2 GO der EKD kann die Evangelische Kirche in Deutschland Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen. Diese Zustimmung wird in Art. 1 erklärt.

Das von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 10.11.2010 beschlossene Pfarrdienstgesetz der EKD liegt nebst Begründung, auf welche verwiesen wird, diesem Gesetzentwurf bei.

**Art. 2****Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG-PfdG.EKD****Hinweis zu § 1 PfdG.EKD**

§ 1 des PfdG.EKD beschreibt das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und leitet damit das PfdG.EKD ein. Ergänzende Vorschriften finden sich in Artikel 1 Abs. 3 und 4 GO, sowie, soweit es das Amt der Pfarrerin bzw. des Pfarrers betrifft, in Art. 91 Abs. 1 GO.

Das Ordinationsrecht der Kirche wird, wie es Art. 90 GO vorsieht, von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof ausgeübt.

**§ 1 (Zu § 9) Probedienst**

**Absatz 1** regelt das Höchstalter für die Übernahme in ein Lebenszeitdienstverhältnis.

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 PfdG.EKD legt das Höchstalter für den Eintritt in den Probedienst auf das 35. Lebensjahr fest. § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 PfdG.EKD beinhalten Ausnahmetatbestände. Praktisch bedeutet die Überschreitung der Altersgrenze, dass der Dienst nur noch im privatrechtlichen Pfarrdienstverhältnis (§ 108 PfdG.EKD) möglich ist.

In § 19 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.EKD ist für die Übernahme in den Lebenszeitdienst eine Höchstaltersgrenze von 40 Jahren vorgesehen. Auch diese Regelung enthält Ausnahmetatbestände.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden soll von den Öffnungsklauseln der §§ 9 Abs. 2 und 19 Abs. 2 PfdG.EKD Gebrauch gemacht werden.

Zunächst erscheint die Zeitspanne von fünf Jahren zwischen der Altershöchstgrenze für den Probedienst und der Altershöchstgrenze für den Lebenszeitdienst zu lang. Der Probedienst dauert im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden regelmäßig 18 Monate; bei einem Teildienst 24 Monate (§ 4 Abs. 4). Insofern wird das Höchstalter für die Übernahme in den Probedienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf auf die Vollendung des 38. Lebensjahres festgelegt.

Zum anderen erscheinen die Ausnahmetatbestände der Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD als wenig greifbar formuliert und geben einen sehr weiten Spielraum. Daher orientieren sich die Ausnahmetatbestände in § 1 Abs. 1 AG-PfdG.EKD und § 5 AG-PfdG.EKD an den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Regelungen in § 48 Landeshaushaltsordnung.

§ 48 Abs. 1 LHO (in der zum 21.12.2010 geltenden Fassung) lautet:

*„(1) In den Landesdienst als Beamter oder Richter eingestellt oder versetzt werden kann ein Bewerber, wenn er im Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn für den Bewerber eine Versorgungslastenteilung mit dem abgehenden Dienstherrn vorliegt, erhöht sich diese Altersgrenze um drei Jahre. Für Bewerber, die Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige geleistet haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleiteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 3 und 4 fünf Jahre nicht überschreiten.“*

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die in Satz 1 genannte Altersgrenze durch das Dienstrechtsreformgesetz zum 01. Januar 2011 auf das 42. Lebensjahr erhöht.

Geändert wurde in § 1 Abs. 1 AG-PfDG.EKD und § 5 AG-PfDG.EKD gegenüber der Regelung des § 48 LHO die Formulierung hinsichtlich der Betreuungs- und Pflegezeiten. Während die Formulierung des Landes Baden-Württemberg („Betreuungs- und Pflegezeiten“) nahe legt, dass es eines Nachweises einer entsprechenden Betreuungs- und Pflegezeit beispielsweise durch Unterbrechung eines Studiums bedarf, soll mit der Formulierung in § 1 Abs. 1 AG-PfDG.EKD und § 5 AG-PfDG.EKD klargestellt werden, dass eine Erhöhung der Altersgrenze auch dann erfolgt, wenn für die Leistung von Betreuungs- und Pflegezeiten keine explizite Studienunterbrechung nachgewiesen werden kann. Durch diese Veränderung werden die Ausnahmetatbestände zwar ausgeweitet, sind aber andererseits auch für die Verwaltungspraxis einfacher zu handhaben. Für Kinderbetreuungszeiten ist daher lediglich erforderlich, dass diese Zeiten glaubhaft gemacht werden können. Dies wäre bei Bewerberinnen und Bewerbern, die vor Diensteintritt Kinder betreut haben, nur dann zu verneinen, wenn die Elternteile getrennt leben und das Kind beim anderen Elternteil aufgewachsen ist. Bei einem Zusammenleben der Elternteile ist hingegen regelmäßig zu vermuten, dass die Kinder von beiden Elternteilen gleichermaßen betreut wurden. Da hinsichtlich der Pflege von Angehörigen ein Nachweis durch ärztliches Gutachten erforderlich ist, bestehen für eine Berücksichtigung dieser Zeiten hingegen engere Grenzen als dies bei Kinderbetreuungszeiten der Fall ist.

Bislang galt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Höchstaltersgrenze bei Vollendung des 40. Lebensjahres, welche vor der Übernahme in den Probedienst eingehalten werden musste. Bei der bisherigen Regelung waren Ausnahmetatbestände nicht vorgesehen. Neuere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung legt nahe, dass für eine wirksame Regelung der Altershöchstgrenzen Ausnahmetatbestände vorgesehen sein müssen. Auch entspricht die Berücksichtigung insbesondere familiärer Betreuungs- und Pflegezeiten den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Die in § 1 Abs. 1 AG-PfDG.EKD und § 5 AG-PfDG.EKD geregelten Ausnahmetatbestände erlauben es, die Höchstaltersgrenze des 38. Lebensjahres bzw. des 40. Lebensjahres um bis zu fünf Jahre zu überschreiten.

Entsprechend der bisher im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geübten Praxis sieht § 5 S. 4 AG-PfDG.EKD vor, dass vor der Übernahme in das Lebenszeitdienstverhältnis eine Altersgrenze nicht einzuhalten ist, wenn der Probedienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden absolviert wurde und die Höchstaltersgrenze vor der Übernahme in das Probedienstverhältnis eingehalten wurde und folglich das Probedienstverhältnis bereits im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf absolviert wurde.

**Absatz 2** regelt die Verpflichtung, vor der Übernahme in den Probedienst ein sog. erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis bezieht Vorgänge im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in weiterem Maße ein, als dies beim „normalen“ Führungszeugnis der Fall ist. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll ein erweitertes Führungszeugnis über Personen erteilt werden, welche beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Die Verankerung der Vorlagepflicht in einem Kirchengesetz erscheint im Hinblick auf die Regelung des § 30a Abs. 1 BZRG angebracht. Da auch vor Eintritt in das Lehrvikariat ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist, ist die Vorlage vor dem Probedienst entbehrlich, wenn sich der Probedienst unmittelbar an das Lehrvikariat anschließt.

**Absatz 3** verankert das bislang übliche Übernahmeverfahren, welches in den Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrates zum Pfarrvikarsgesetz vom 03.07.2001 (GVBl. S. 176), zuletzt geändert am 12.06.2007 (GVBl. S. 115) geregelt ist, im Gesetz.

**Absatz 4** übernimmt die bisherige Regelung aus § 2 Absatz 2 PfDG. Eine ähnliche Regelung kennt § 18 Abs. 2 PfDG.EKD für die Zeit zwischen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit und Übertragung eines kirchlichen Dienstes.

#### Hinweis zu § 10: Amtsbezeichnung im Probedienst

Nach § 10 PfDG.EKD führen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare die Amtsbezeichnung Pfarrerin bzw. Pfarrer. Nach § 118 Abs. 3 PfDG.EKD besteht die Möglichkeit, den im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeübten Sprachgebrauch fortzuführen.

Der Gesetzentwurf entscheidet sich dafür, die Bezeichnung Pfarrvikarin bzw. Pfarrvikar aufzugeben. Eine Einheitlichkeit des EKD weit anzuwendenden Pfarrdienstgesetzes beginnt mit einer Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten. Der Vereinheitlichung der Amtsbezeichnungen kommt bei der Annäherung der Rechtsordnungen der Gliedkirchen der EKD eine besondere Bedeutung zu. Für die Übernahme der Amtsbezeichnung des PfDG.EKD spricht inhaltlich zudem, dass erfahrungsgemäß in der Gemeinde die erheblichen Unterschiede zwischen dem Dienst im Pfarr-

vikariat und dem Dienst im Lehrvikariat nicht wahrgenommen werden. Daher sollte die Bezeichnung „Vikarin bzw. Vikar“ dem Lehrvikariat vorbehalten bleiben.

#### § 2 (Zu §§ 11, 12) Probedienstverhältnis

**Absatz 1** nimmt die Regelungen aus § 2 Abs. 1 PfDG auf. Die Dienstaufsicht der Dekanin bzw. des Dekans (§ 2 Abs. 1 S. 2 PfDG) ergibt sich nun aus § 17 Abs. 1 AG-PfDG.EKD.

Die den Probedienst näher ausgestaltenden Regelungen aus §§ 1, 2 und 4 PfarrvikarG sollen in eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 31 Abs. 1 Nr. 2) überführt werden. Dabei findet sich die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates zum Erlass einer Rechtsverordnung hinsichtlich der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (§ 1 Abs. 5 S. 2 PfarrvikarG) nun in § 31 Abs. 2 Nr. 1.

**Absatz 2** regelt unter Aufnahme von § 1a PfarrvikarG die Dauer des Probedienstes.

Die Regelung des § 5a PfarrvikarG zur Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates findet sich in § 28.

**Absatz 3** übernimmt die Regelung aus § 1 a Abs. 3 S. 5 PfarrvikarG. Die Regelung des § 1a Abs. 3 PVikarG ergibt sich nun aus § 12 Abs. 1 PfDG.EKD unmittelbar.

**Absatz 4** übernimmt die Regelung aus § 1 a Abs. 2 PfarrvikarG.

#### § 3 (Zu § 14) Beendigung des Probedienstes

Absätze 1 und 2 nehmen, soweit erforderlich, die bisherigen Regelungen des § 6 Abs. 1 und 2 PfarrvikarG ohne inhaltliche Änderung auf. § 6 Abs. 3 PfarrvikarG wird mit dem Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts in das Pfarrbesoldungsgesetz überführt.

**Absatz 3** übernimmt § 6a PfarrvikarG und verkürzt damit die in § 14 Abs. 3 PfDG.EKD enthaltene vier-Jahres-Frist auf die bisher im Bereich der Landeskirche geltende Frist von zwei Jahren, wobei die Ausnahmetatbestände von § 14 Abs. 3 S. 3 PfDG.EKD Anwendung finden.

#### Hinweis zu § 16 PfDG.EKD

Die detaillierten Regelungen zum Verfahren der Feststellung der Bewährung im Probedienst (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 PfDG.EKD), die in § 5 PfarrvikarG niedergelegt sind, sind in untergesetzliches Recht zu überführen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3).

#### § 4 (Zu §§ 16–18) Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

**Absatz 1** regelt den sog. „zweiten Zugang“ zum Pfarramt und ersetzt die Regelung des § 7 PfDG soweit es um Ausnahmen hinsichtlich der Ausbildungsanforderungen geht. Klargestellt wird, dass für eine Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in jedem Fall das Lehrvikariat und der Probedienst absolviert werden müssen. Daher ist die Entscheidung hinsichtlich der Übernahme in das Lehrvikariat für die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit konstitutiv. Es soll vermieden werden, dass Personen das Lehrvikariat absolvieren, bei denen aufgrund mangelnden Ausbildungsstandes keine Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in Betracht kommt. Da die Entscheidung über die Möglichkeit, auch ohne den üblichen Ausbildungsgang den Zugang zum Pfarramt zu erhalten, praktisch schon vor der Übernahme ins Lehrvikariat fällt, war für diese Entscheidung die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates (nach § 28) vorzusehen. Die näheren Anforderungen an den zweiten Zugang zum Pfarramt sollen in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

**Absatz 2:** Hinsichtlich der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in den von § 16 Absätze 3 bis 6 PfDG.EKD beschriebenen Fällen verbleibt es, zumal nähere inhaltliche Voraussetzungen für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nicht geregelt sind, bei der Zuständigkeit des Landeskirchenrates.

**Absatz 3:** § 17 PfDG.EKD geht von einer wechselseitigen Anerkennung der Anstellungsfähigkeit in den Gliedkirchen der EKD aus. Im Fall einer Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen nach § 16 Absätze 2 bis 6 PfDG.EKD kann die Anerkennung allgemein oder im Einzelfall erfolgen. Eine allgemeine Anerkennung auszusprechen ist angesichts dessen, dass bislang Erfahrungen mit dem Umgang der anderen Gliedkirchen zu § 16 Absätze 2 bis 6 PfDG.EKD nicht vorliegen, nicht angezeigt. Entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet über die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit in Fällen des § 16 Abs. 2 PfDG.EKD der Evangelische Oberkirchenrat (nach § 28), wobei die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 heranzuziehen sind. In allen anderen Fällen entscheidet der Landeskirchenrat.

**Absatz 4** macht von der von § 18 Abs. 2 PfDG.EKD vorgesehenen Öffnungsklausel Gebrauch und sieht die Ablegung eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

**§ 5 (Zu § 19) Lebenszeitdienstverhältnis**

Vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 1.

**§ 6 (Zu §§ 20–22) Berufung**

**Absatz 1** regelt, der bisherigen Praxis sowie der Regelung des Art. 73 Absatz 2 Nr. 4 GO entsprechend, die grundsätzliche Zuständigkeit der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs für die Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis sowie für die Übertragung der konkreten Aufgabe nach § 25 PfdG (also der Gemeindepfarrstelle oder Funktionspfarrstelle).

Zur Regelung durch untergesetzliches Recht vorgesehen sind die in der Synopse dargestellten Regelungen zu § 20 PfdG.EKD (§ 31 Abs. 1 Nr. 3). Vorgesehen werden soll, dass die Urkunde über die Berufung in das Lebenszeitverhältnis (§ 20 Abs. 3 PfdG.EKD) von der Urkunde, die die konkrete Aufgaben nach § 25 PfdG.EKD überträgt, getrennt wird. Hintergrund dessen ist, dass aufgrund beamtenrechtlicher Grundsätze die Urkunde, die in das Lebenszeitdienstverhältnis beruft zeitlich vor dem Berufungszeitpunkt ausgehändigt werden muss. Demgegenüber wird die Urkunde zur Berufung in die konkrete Aufgabe, also beispielsweise in eine Gemeindepfarrstelle, regelmäßig erst bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt, die nicht selten dem Berufszeitpunkt für das Lebenszeitverhältnis zeitlich nachfolgt. Von daher ist eine Verbindung beider Berufsakte in einer Urkunde nicht zweckmäßig. Andererseits sollte im Hinblick auf die Regelung in Art. 73 Abs. 2 Nr. 4 GO auf die Berufung in die konkrete Aufgabe nicht verzichtet werden.

Die Regelung des § 10 PfdG bedarf keiner Fortführung, da das PfdG.EKD das Recht der Stellenbesetzung nicht regelt (vgl. § 117 Abs. 2 PfdG.EKD) und die in § 10 PfdG bezeichneten Vorschriften ohnehin Geltung beanspruchen.

**Absatz 2** regelt die Zuständigkeit des Landeskirchenrates für die Rücknahme von Berufungen. Bei den diesbezüglichen Verfahrensregelungen des § 12 PfdG handelt es sich um Selbstverständlichkeiten, die künftig im Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der EKD (vgl. § 103 PfdG.EKD) geregelt sind.

Die Untersagung der Dienstausbübung nach § 22 Abs. 4 PfdG.EKD wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochen (vgl. § 28).

Da der Landeskirchenrat für die Rücknahme der Berufung zuständig ist regelt Absatz 3, dass Fälle der Nichtigkeit der Berufung dem Landeskirchenrat zur Kenntnis zu geben sind.

Die besoldungsrechtliche Regelung, welche § 23 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD anspricht, wird im Pfarrbesoldungsgesetz verortet.

**§ 7 (Zu § 25) Geordneter kirchlicher Dienst**

**Absatz 1** stellt den Zusammenhang zwischen den in Art. 94 GO genannten übergemeindlichen Aufgaben und der in § 25 Abs. 1 PfdG.EKD verwendeten Begrifflichkeit des „allgemeinen kirchlichen Auftrags“ her.

**Absatz 2** regelt in Ausführung des § 25 Absatz 2 PfdG.EKD, dass jeder Einsatz im Pfarrdienst im Sinne des § 25 PfdG.EKD mit einer Stelle hinterlegt ist. Nicht unter diese Regelung fallen die auf Verfügungsstellen geführten Tätigkeiten im Rahmen von Dienstaufträgen oder Wartestandaufträgen (hierzu vgl. § 23 Abs. 1). Diese Dienstaufträge stellen sich nicht als Stellen im Sinn von § 25 Abs. 2 PfdG.EKD dar.

§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD bringt das allgemeine Prinzip zum Ausdruck, dass Pfarrerinnen und Pfarrern über ihren originären Aufgabenbereich hinaus weitere Aufgaben anvertraut werden können. Bei der Übertragung zusätzlicher Aufgaben muss im Rahmen des Ermessens stets die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse beachtet werden, wie die Begründung des PfdG.EKD ausführt. § 25 Abs. 4 PfdG.EKD umfasst mit seiner Regelung die bisher in § 16 PfdG und § 107 Abs. 2 PfdG enthaltenen Verpflichtungen der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Die erforderliche nähere Ausdifferenzierung dieser Verpflichtungen bleibt einer durch den Landeskirchenrat zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten (§ 31 Abs. 1 Nr. 4). In diese Rechtsverordnung sind auch die Regelungen bezüglich der Vertretung nach § 44 PfdG zu überführen. Da § 25 Abs. 4 PfdG.EKD die bisherige Regelung des § 107 Abs. 2 PfdG mit umfasst, bleiben die bis zum 31.07.2012 befristet geltenden Durchführungsbestimmungen zu § 107 Abs. 2 PfdG vom 6. Oktober 2009 (GVBl. S. 141) in Geltung, bis sie durch eine Regelung des Landeskirchenrates (§ 31 Abs. 1 Nr. 4) abgelöst werden.

Die Regelungen zur Vertretung innerhalb der Kirchenbezirks wurde, da es sich insoweit um ein dem Gemeindepfarrdienst inwohnender Aufgabenbereich handelt, § 9 zugeordnet (§ 9 Abs. 3).

Die Anwendbarkeit des Pfarrdienstgesetzes für die in § 25 Absatz 5 PfdG.EKD angesprochenen kirchenleitenden Ämter ist in § 30 geregelt.

**§ 8 (Zu § 25) Allgemeiner kirchlicher Auftrag**

§ 8 nimmt die Regelungen §§ 105 bis 109 PfdG auf.

**Absatz 1** führt den hauptberuflichen Religionsunterricht, sowie den Dienst der Anstalts- und Militärseelsorge als Beispiele des allgemeinen kirchlichen Auftrages an.

**Absatz 2** führt für die Personen, die in den Staatsdienst übernommen wurden, die bisherigen Regelungen des § 106 Abs. 1 PfdG fort.

**Absatz 3** stellt unter Aufnahme von § 107 Abs. 1 PfdG klar, dass die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung haben, die hauptberuflich Religionsunterricht erteilen.

**Absatz 4** greift die Regelung des § 109 Abs. 2 PfdG auf.

**Absatz 5** verweist hinsichtlich der Militärseelsorge auf die spezielle geltenden Regelungen. Diese finden sich auf EKD-Ebene im Militärseelsorgevertrag vom 22.02.1957 sowie im badischen Militärseelsorge-durchführungsgesetz vom 29.10.1965. Hinsichtlich der Dienstaufsicht bestehen insoweit Besonderheiten. Die Regelung des Absatzes 5 geht als speziellere Regelung insoweit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 vor.

Die in den §§ 105 bis 109 PfdG enthaltenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen werden in das PfBG überführt.

**Hinweis zu § 26 Abs. 3 PfdG.EKD**

Näheres bezüglich der für Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtenden Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente sowie Studien- und Besinnungstage regelt die Rechtsverordnung über Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente und Studien- und Besinnungstage vom 23.05.1995 (GVBl. S. 106), zuletzt geändert am 11.09.2001 (GVBl. S. 223). Diese Rechtsverordnung wurde bislang auf § 9 DRKG gestützt. Zutreffend ist die Rechtsgrundlage im Pfarrdienstrecht zu verorten und findet sich nun in § 31 Abs. 2 Nr. 4.

**§ 9 (Zu § 27) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer**

**Absatz 1** nimmt den früher verfassungsrechtlich geregelten und bislang im Vorspruch B Abs. 1 PfdG enthaltenen Grundsatz auf, dass das Gemeindepfarramt seine Vollmacht aus dem der ganze Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag ableitet und nicht auf der Beauftragung durch die örtliche Gemeinde beruht.

**Absatz 2** nimmt die bisherige Regelung des § 13 PfdG auf. Die in § 13 PfdG enthaltene Regelung gibt dem Dienst der badischen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ein spezifisches inhaltliches Gepräge, weshalb die Vorschrift, auch wenn sie in untergesetzliches Recht überführt werden könnte, im Gesetzesrang fortgeführt wird. Damit wird auch der Beobachtung Rechnung getragen, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD den diakonischen Aspekt des Gemeindepfarrdienstes nicht benennt (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 4). Die ausdrückliche Benennung dieses Aspektes entspricht dem Wunsch der synodalen Begleitgruppe zum Pfarrdienstgesetz.

Die in § 23 Abs. 3 PfdG enthaltene Regelung hinsichtlich der Dienstgruppe wird als untergesetzliches Recht (§ 31 Abs. 2 Nr. 5) fortgeführt. Hinzuweisen ist auf die bereits bestehende Rechtsverordnung zur über-parochialen Zusammenarbeit vom 10. April 2001 (GVBl. 2002, S. 40).

In **Absatz 3** geregelt wurde der Grundsatz der gegenseitigen Vertretung im Gemeindepfarrdienst innerhalb des Kirchenbezirks. Diese Regelung wurde in § 9 verortet, da die gegenseitige Vertretung im Kirchenbezirk – über die Regelung des § 25 Abs. 4 PfdG.EKD hinaus, als originärer Teil des Dienstes im Gemeindepfarramt anzusehen ist. Die Rechtsgrundlage für die Regelung der Kosten bei Vertretungsdiensten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 44 S. 5 PfdG) findet sich in § 31 Abs. 2 Nr. 3. Allgemeine Regelungen zur Vertretung werden in eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates überführt (§ 31 Abs. 1 Nr. 4).

Die Regelung des § 19 Satz 2 PfdG, nach welcher jede Person eines Gruppenpfarramtes einen eigenen Seelsorgebezirk erhält, ist überholt und kann daher entfallen.

**Absatz 4** nimmt die Öffnungsklausel des § 27 Abs. 4 PfdG.EKD in Anspruch.

**§ 10 (Zu § 28) Parochial- und Kanzelrecht**

Das Kanzel- und Parochialrecht ist in § 28 PfdG.EKD nur rudimentär geregelt. Aufgrund § 28 Abs. 4 PfdG.EKD trifft § 10 unter Übernahme der bisher geltenden Regelungen die erforderlichen näheren Bestimmungen und Ausführungsregelungen.

**Absätze 1, 5 und 6** nehmen die Regelung aus Art. 92 GO auf.

**Absätze 2 und 3** nehmen die Regelungen des § 21 PfdG auf.

**Absatz 4** regelt die Zuständigkeit nach § 28 Abs. 2 PfdG.EKD.



Der Hinweis auf die höheren Kanzelrechte der Grundordnung (Art. 46 Abs. 1 GO) in § 21 Abs. 2 PFDG ist entbehrlich, da die Grundordnung ohnehin als höherrangiges Recht vorgeht.

#### Hinweis zu § 29 PFDG.EKD

§ 29 PFDG.EKD regelt die Amtsbezeichnungen. Die in Baden bisher bestehende Amtsbezeichnung „i.W.“ für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand kennt § 29 PFDG.EKD nicht. Obwohl diese Amtsbezeichnung nach § 118 Absatz 3 PFDG.EKD für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden fortgeführt werden könnte, entscheidet sich der Gesetzentwurf dafür, diese Amtsbezeichnung nicht fortzuführen. Damit soll der Stigmatisierung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand begegnet werden. Das Instrument des Wartestandes kommt in einer Vielzahl von Fällen zum Einsatz, denen lediglich gemeinsam ist, dass vorübergehend eine auf Dauer angelegte Stelle nicht zugeordnet werden kann (vgl. Begründung zu § 52 PFDG.EKD).

#### § 11 (zu § 35) Mandatsbewerbung

§ 11 nimmt die bisherige Regelung aus § 31 Abs. 2 PFDG auf. Durch diese Regelung wird von der Öffnungsklausel in § 35 Abs. 6 PFDG.EKD Gebrauch gemacht. Damit soll verhindert werden, dass insoweit durch den in § 35 Abs. 5 PFDG.EKD enthaltenen Verweis Bundesrecht zur Anwendung kommt.

Ein Verweis auf Landesrecht scheidet aus, da im Zuge der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen gestrichen wurden. Die Schaffung einer eigenständigen landeskirchlichen Regelung – ggf. unter Anlehnung an das EKD Mandatsgesetz – wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe geprüft. In diese Regelung, die vor den kommenden Wahlen (nächste Kommunalwahl 2014) vorliegen wird, kann ein Teil der Regelungen der §§ 30, 31 PFDG in untergesetzlichem Recht fortgeführt werden (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 5).

Die Frage des Unterhaltsbeitrags im Pfarrbesoldungsrecht zu regeln.

Die Regelung des § 32 PFDG kann, da die Rechtsfolgen der Beurlaubung allgemein geregelt sind (§§ 68ff PFDG.EKD) entfallen.

Die Regelung des § 30 Abs. 3 PFDG widerspricht § 35 Abs. 2 PFDG.EKD. Eine Fortführung der Regelung käme nur aufgrund der Öffnungsklausel des § 35 Abs. 6 PFDG.EKD in Betracht. Es besteht jedoch insoweit jedoch zur Fortführung der bisherigen Regelung kein Bedürfnis.

Nach der bisherigen badischen Regelung tritt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer bei Übernahme des Amtes in den Wartestand (§ 31 Abs. 1 PFDG). Dieser setzt sich nach Ende des Amtes fort, wenn eine Stellenübertragung nicht möglich ist (§ 32 PFDG). Das PFDG.EKD geht demgegenüber davon aus, dass eine Beurlaubung eintritt. Der Gesetzentwurf weicht insoweit, obwohl eine Öffnungsklausel gegeben ist (§ 35 Abs. 6 PFDG.EKD) nicht von der Regelung des PFDG.EKD ab, da die Beurlaubung und die Rechtsfolgen der Beurlaubung dem Sachverhalt angemessen sind und weitgehend inhaltlich dem entsprechen, was bislang in den badischen Regelungen zum Ausdruck kam.

#### Hinweis zu § 36

§ 31 Abs. 1 Nr. 6 sieht vor, dass die näheren Regelungen zur Amtskleidung durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen werden.

Dies geht auf einen Wunsch der synodalen Begleitgruppe zur Beratung des Pfarrdienstgesetzes der EKD zurück. Bislang gibt es auf der Grundlage von § 47 Abs. 1 S. 3 PFDG die Amtstrachtzuschussrichtlinie vom 15.09.2009 (GVBl. S. 142) sowie die Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15.10.2002 (GVBl. S. 209), welche die Frage der hellen Amtstracht sowie der Stola unter Aufnahme des Beschlusses der Landessynode vom 20.04.2002 regelt. Hinsichtlich der letzt genannten Ordnung soll nach Auffassung der synodalen Begleitgruppe über die Frage der Amtskleidung insbesondere bei so genannten „Zweit-Gottesdiensten“ neu nachgedacht werden, wobei die Talarpflicht im gottesdienstlichen Handeln nicht in Frage gestellt wird. Da Fragen des liturgischen Ablaufs auch in die Zuständigkeit der Landessynode fallen (Art. 65 Abs. 2 Nr. 5 GO) erscheint es angemessen, diese Frage künftig nicht mehr in Durchführungsbestimmungen, sondern in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zu regeln. Mit Erlass der Rechtsverordnung würde sich auch der Beschluss der Landessynode vom 20.04.2002 erledigen.

In die Rechtsverordnung sollen die Regelung von § 47 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 PFDG überführt werden, die im EKD-Recht keine Entsprechung haben.

#### § 12 (Zu § 37) Erreichbarkeit

§ 12 hält den in § 50 Abs. 3 PFDG enthaltenen Grundsatz fest, dass im Verhinderungsfall die Pfarrerin bzw. der Pfarrer zunächst selbst dafür verantwortlich ist, die Vertretung zu organisieren, soweit nicht ein Fall der Erkrankung vorliegt. Dabei kann Unterstützung durch das Dekanat bzw. Schuldekanat in Anspruch genommen werden kann.

Die weiteren Regelungen zur Vertretung sind in untergesetzliches Recht zu überführen (§ 31 Abs. 1 Nr. 4).

#### § 13 (Zu § 38) Residenzpflicht, Dienstwohnung

**Absätze 1 und 2** übernehmen die Regelung des § 48 Absätze 1–4 PFDG.

**Absatz 3:** Hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen ergibt sich die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 38 Abs. 1 S. 2 PFDG.EKD (§ 48 Abs. 2 S. 2 und § 48 Abs. 3 S. 4 PFDG) sowie nach § 38 Abs. 3 S. 2 PFDG.EKD (§ 27 PFDG) aus § 28.

**Absatz 4** übernimmt die Regelung des § 56 Abs. 1 PFDG.

#### § 14 (Zu § 39) Ehe und Familie

**Absatz 1** definiert als christliche Kirche“ die Mitgliedskirchen der ACK Baden-Württemberg.

**Absatz 2** übernimmt die Zuständigkeitsregelung des § 37 Abs. 2 PFDG.

**Absatz 3** nimmt die Regelung des § 37 Abs. 3 PFDG auf.

**Absätze 4 bis 6** umschreiben die Reaktion auf eine Änderung des Personenstandes sowie einer Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse unter Aufnahme der bisherigen Regelungen des § 35 Abs. 1 PFDG und § 38 PFDG. Dabei werden die Zuständigkeiten zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof klarer abgegrenzt.

Während die Landesbischofin bzw. der Landesbischof in seelsorglicher Weise berufen ist (Absatz 5), hat der Evangelische Oberkirchenrat aus dienstrechtlicher Sicht zu beurteilen, ob sich aus den Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse Konsequenzen herleiten (Absatz 6). Hierzu führt der Evangelische Oberkirchenrat bei entsprechender Fallgestaltung in der Regel ein Dienstgespräch. Für den Fall der Ehescheidung ist das obligatorische Dienstgespräch an die Stelle der Gespräche mit einer Kommission getreten, hinsichtlich der die im Jahr 2009 aufgehobenen §§ 39 und 40 PFDG nähere Regelungen getroffen hatten.

Damit die Zuständigkeiten zwischen Dienstrecht und Seelsorge nicht verwischen, stellt Absatz 4 klar, dass die beabsichtigte Änderung des Personenstandes sowie die Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse zweifach mitzuteilen sind. Mit dieser Klarstellung wird zudem betont, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof in seelsorglichem Bezug eine Mitteilung machen, nicht automatisch davon ausgehen können und dürfen, dass diese Mitteilung damit auch dienstrechtlich gesehen den Evangelischen Oberkirchenrat erreicht hat. Eine Änderung des Personenstandes bzw. eine Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse im Sinne von Absatz 4 liegt auch bei der Eingehung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vor sowie in Fällen, in denen es zu einer Trennung der Partner kommt.

**Absatz 7** verweist für die Fälle, in denen die Änderung der Lebensverhältnisse zu einer nachhaltigen Störung des Dienstes führt auf die Möglichkeit der Versetzung nach § 80 PFDG.EKD. Die Regelung des § 80 PFDG.EKD, welche als einen „insbesondere“ in § 80 Absatz 1 Satz 2 PFDG.EKD Anwendungsfall der nachhaltigen Störung des Dienstes die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Gemeinde bzw. dem Ältestenkreis und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer anführt, ist auch in den Fällen anzuwenden, in dem sich aus der Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse entsprechende Störungen ergeben, was mit der Bezugnahme klargestellt wird.

Diese Regelung bleibt hinter der Regelung des § 36 Abs. 1 PFDG zurück. Nach dieser Vorschrift kam eine Versetzung bereits in Betracht, wenn die Störung der Dienstaussübung (lediglich) zu erwarten war. Nunmehr muss für die Anwendung von § 80 PFDG.EKD das Vorliegen der entsprechenden Störung festgestellt werden.

Hierfür genügt beispielsweise, dass sich im Zusammenhang mit einer Ehescheidung Konflikte im Gemeindeleben dadurch ergeben, dass sich Gemeindeglieder in unterschiedlicher Weise mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer oder dem Ehepartner solidarisieren. Inwieweit sich eine Störung des Dienstes ergibt wird in diesen Fällen ganz wesentlich davon abhängen, in welcher Weise die Eheleute mit der belastenden persönlichen Situation im Gemeindekontext umgehen. Für das Vorliegen einer nachhaltigen Störung des Dienstes ist es jedenfalls nicht erforderlich, dass die Schwierigkeiten in „nicht unbeträchtliche Teile der Gemeinde“ ausstrahlen, wie es § 80 Abs. 1 S. 2 PFDG.EKD formuliert. Denn in diesen Fällen wäre bereits eine Versetzung nach § 80 Abs. 1 S. 2 möglich.

#### Hinweis zu § 41 PFDG.EKD

Die in § 52 enthaltenen Pflichten bei Beendigung eines Auftrages sind in untergesetzliches Recht zu überführen (§ 31 Abs. 1 Nr. 7).

**Hinweis zu § 44 PfdG.EKD**

Die bisher in § 72 Abs. 1 PfdG enthaltene Regelung ergibt sich nun aus § 44 PfdG.EKD in Verbindung mit § 26 Abs. 4 PfdG.EKD.

**Hinweis zu § 45 PfdG.EKD**

Die in § 71 Abs. 1 PfdG enthaltene Definition einer Lehrpflichtverletzung ergibt sich aus § 1 Satz 1 der Kirchlichen Ordnung über das Lehrverfahren. Das Verhältnis zwischen Disziplinarnarrecht und Lehrverfahren klärt § 3 Abs. 2 S. 1 des Disziplinargesetzes der EKD in dem in § 71 Abs. 2 S. 1 PfdG beschriebenen Sinn.

**Hinweis zu § 48 PfdG.EKD**

Die seelsorgliche Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer gehört nach Art. 73 Abs. 2 Nr. 1 GO sowie Art. 75 Abs. 2 Nr. 3 GO zum Aufgabenbereich der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs sowie der Präläten bzw. Präläten.

**Hinweis zu § 49 PfdG.EKD**

Die grundlegenden Regelungen der §§ 59 und 60 PfdG zu Fragen der Besoldung werden in das Pfarrbesoldungsgesetz überführt.

**§ 15 (Zu § 52) Dienstreier Tag**

§ 15 ergänzt § 52 PfdG.EKD durch Aufnahme der in § 49 PfdG enthaltenen Regelungen. Klargestellt wird, dass neben den mit dem Urlaub verbundenen freien Sonntagen bis zu acht Sonntage im Jahr predigtfrei genommen werden können.

**Hinweis zu § 53 PfdG.EKD**

Die Regelungen des § 62 PfdG sind in untergesetzliches Recht zu überführen, wobei die Materie bereits durch die Urlaubsordnung vom 19.07.1968 (GVBl. S. 84) geregelt ist. Die Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates ergibt sich nun aus § 31 Abs. 1 Nr. 8.

**§ 16 (Zu § 54) Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

**Absatz 1:** Hinsichtlich der in § 54 PfdG.EKD angesprochenen Sachverhalte wird durch Absatz 1 auf die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg verwiesen.

Die Regelung des § 63 Abs. 2 PfdG, nach welcher der Erziehungsurlaub (jetzt: Elternzeit) vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen war, entsprach nicht den landesgesetzlichen Vorgaben (§ 41 Absatz 1 AzUVO-Baden-Württemberg), die insoweit eine 7-Wochen-Frist vorsehen. Auch im Bereich der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird durch den Verweis auf Landesrecht nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AG-KBG.EKD die 7-Wochen-Frist zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Elternzeit werden weiterhin einheitliche Merkblätter des Landes Baden-Württemberg verwendet, so dass die Regelung des § 62 Abs. 2 PfdG bereits faktisch keine Anwendung mehr fand. Daher wird die Regelung nicht fortgeführt.

**Absatz 2** greift die Regelung des § 63 Abs. 3 S. 3 PfdG auf.

**Hinweis zu § 55 PfdG.EKD**

In den Rahmen des § 55 PfdG.EKD stellen sich im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 DekanatLG zu führenden Orientierungsgespräche sowie die Fortbildung in den ersten Amtsjahren. Die Verpflichtung zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren (§ 1 Abs. 5 PfarrvikarG) wird künftig in untergesetzlichem Recht verortet.

**Hinweis zu § 56 PfdG.EKD**

§ 56 PfdG.EKD gibt den Gliedkirchen die Möglichkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer eine Regelbeurteilung einzuführen. Abgesehen von der sich damit stellenden Frage, wie der Dienst einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers sachgerecht und vergleichbar beurteilt werden sollte, wurden bislang im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden keine Regelbeurteilungen der Pfarrerinnen und Pfarrer geführt. Im Rahmen der Visitationen erfolgt eine Stellungnahme zur Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 10 Abs. 4 Visitationsordnung). Insofern besteht für die Einführung einer Regelbeurteilung nach § 56 PfdG.EKD für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden kein Bedürfnis.

**Hinweis zu § 57 PfdG.EKD**

Die Visitation der Gemeinden ist in der Visitationsordnung vom 15.04.2000 (GVBl. S. 105) geregelt. Nach § 10 Visitationsordnung gehört ein Gespräch mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zum Inhalt der Visitation.

**§ 17 (Zu §§ 58 bis 60) Dienstaufsicht**

**Absatz 1** übernimmt die Regelung der Zuständigkeit zur Dienstaufsicht aus § 70 PfdG.

§ 58 Abs. 2 S. 1 PfdG.EKD umfasst mit seiner Formulierung „dienstliche Anordnungen“ die bisherige Regelung des § 70 Abs. 2 PfdG.

**Absatz 2** übernimmt die Regelung des § 75 Abs. 2 PfdG. Es handelt sich um eine Eilzuständigkeit der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans für die vorläufige Untersagung der Dienstaufübung. Die grundsätzliche Zuständigkeit liegt beim Evangelischen Oberkirchenrat (§ 28).

Die in § 70 Abs. 3 PfdG enthaltene Regelung ist entbehrlich.

**Hinweis zu §§ 61, 62 PfdG.EKD**

Die Rechtsgrundlage der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates hinsichtlich der Führung der Personalakten (§ 67 PfdG, Personalaktenverordnung vom 07.03.1995, GVBl. S. 78) findet sich in § 31 Abs. 2 Nr. 6.

**§ 18 (Zu §§ 63 bis 67) Nebentätigkeiten**

**Absatz 1** verweist für das Nebentätigkeitsrecht ergänzend wie bisher auf die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

**Absatz 2** statuiert bei angeordneten Nebentätigkeiten eine regelmäßige Anzeigepflicht, soweit aus der Tätigkeit ein Einkommen bezogen wird. Hintergrund dieser Regelung ist die Übernahme von Leitungs- oder Aufsichtsämtern juristischer Personen (vgl. § 64 Abs. 3 PfdG.EKD). Solche Tätigkeiten unterliegen in ihrer näheren Ausgestaltung einer eigenen Dynamik. Da die für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen zuständige Stelle nicht mit der anordnenden Stelle identisch ist, soll die Regelung die Möglichkeit eröffnen, auf etwaige Veränderungen der Tätigkeit auch aus dem Blick des Nebentätigkeitsrechtes angemessen zu reagieren. Weiterhin stellt Satz 2 klar, dass etwaige aus solchen Nebentätigkeiten erzielte Vergütungen abzuführen sind. Dies ist angemessen, da die angeordneten Nebentätigkeiten letztlich den Auftrag der betreffenden Personen umfassen und folglich auch in der Arbeitszeit erledigt werden.

**Absatz 3** präzisiert den Begriff des Angehörigen im Sinn des § 66 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass die Regelung des § 66 PfdG.EKD bestimmte Arten von Nebentätigkeiten in umfangreicher Weise von einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht freistellt, als dies nach bisherigem Recht in Baden vorgesehen war. Eine Öffnungsklausel diesbezüglich besteht nicht.

**§ 19 (Zu § 68) Beurlaubung, Teildienst, Stellenteilung**

**Absatz 1** führt für den Bereich des Pfarrdienstes, beschränkt auf den hauptamtlichen Religionsunterricht, die Möglichkeit des unterhältigen Teildienstes in familienbezogenen Teildienstfällen ein. In Anlehnung an die im Frühjahr 2010 verabschiedete Regelung für Kirchenbeamten (§ 3a AG-KBG.EKD) muss der Teildienst dabei mindestens 20% des Deputats umfassen. Eine Folgeänderung ergibt sich im Beihilfegesetz (Art.10).

Der Gesetzentwurf begrenzt die Möglichkeit eines unterhältigen Teildienstes bewusst auf den Bereich des hauptamtlichen Religionsunterrichts und nimmt die Gemeindepfarrstellen sowie die Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag von dieser Regelung aus.

Für die Zulassung eines unterhältigen Teildienstes im Religionsunterricht spricht ein praktisches Bedürfnis. Vornehmlich Pfarrerinnen, welche aufgrund familiärer Gründe beurlaubt sind, üben während der Beurlaubung unterhältige Tätigkeiten im hauptberuflichen Religionsunterricht aus. Häufig sind diese Tätigkeiten erste Schritte für einen Wiedereinstieg in das Berufsleben. Diese Tätigkeiten können nach derzeitiger Rechtslage nur im Angestelltenverhältnis geleistet werden, was angesichts des fortbestehenden (jedoch in Beurlaubung befindlichen) Lebenszeitdienstverhältnisses nicht überzeugt.

Hinsichtlich der Kosten ergeben sich Aufwendungen für die Beihilfe in Höhe des jährlichen Umlagesatz pro Person von derzeit 3.356 €. Dieser ist unabhängig vom Beschäftigungsumfang der Personen. Gegenzurechnen wären die Krankenversicherungs- und Sozialbeiträge, die aufzuwenden sind, wenn diese Deputate – wie dies ansonsten bei einer unterhältigen Teilzeit geschehen müsste – im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Gleichwohl insoweit entstehende Mehrkosten müssen im Hinblick auf das familienpolitische Ziel, die Vereinbarkeit von Berufsleben und Familienarbeit zu fördern und den Übergang zwischen diesen Lebensphasen zu erleichtern, hingenommen werden. Da es sich um eine überschaubare Anzahl von Teildienstverhältnissen handeln dürfte, wird sich der Gesamtaufwand insoweit in vertretbarem Rahmen bewegen. Bezüglich der Versorgung werden Teildienstzeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur mit dem anteiligen Prozentsatz berücksichtigt. Insofern ergeben sich hier keine zusätzlichen finanziellen Lasten für die Landeskirche. Zu beachten und den antragstellenden Personen besonders zu verdeutlichen ist jedoch der Umstand, dass durch eine langzeitige unterhältige Teilzeit der gesetzlich vorgesehene Mindestsatz von 35% bei der Versorgung unterschritten werden kann, wenn aufgrund von

Freistellungen (Beurlaubungen und Teildiensten) die erforderliche ruhegehaltstfähige Dienstzeit nicht erreicht wird. Andererseits wirken sich aus Sicht der Mitarbeitenden die Teildienstzeiten positiv auf die Versorgungsansprüche aus, soweit man dies mit Beurlaubungszeiten vergleicht, in denen keine Versorgungsanwartschaften gebildet werden, sondern die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis absolviert wird.

Im Rahmen des hauptamtlichen Religionsunterrichts ist aufgrund der Struktur der Tätigkeit, welche sich in klare Deputatsanteile gliedert, eine unterhältige Tätigkeit möglich und auch praktisch umsetzbar. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche im Dienst des Landes Baden-Württemberg stehen und hauptamtlich Religionsunterricht erteilen (sog. Status-quo-Lehrkräfte) wird eine entsprechende Möglichkeit mit der Neuordnung des Dienstrechtes in Baden-Württemberg zum 01.01.2011 geschaffen, wobei die Landesregelung von einem Mindestdeputat von 30% ausgeht.

Eine Ausdehnung dieser Regelung auf weitere Tätigkeiten des pfarramtlichen Dienstes begegnet jedoch durchgreifenden Bedenken. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für solche Tätigkeiten entsprechende Stellen gebildet werden müssten, was praktisch nur dadurch möglich ist, Vollzeitstellen in mehrere Teilzeitstellen zu zergliedern. Die Stellenbesetzungspraxis bei Teilzeitstellen zeigt jedoch, dass sich diese Stellen nur äußerst schwer besetzen lassen. Es ist daher in vielen Fällen damit zu rechnen, dass die Bildung eines Deputats im unterhältigen Teildienst dazu führt, dass der andere verbleibende Deputatsanteil praktisch nicht besetzt werden kann.

Weiterhin würde eine Einrichtung von unterhältigen Teilstellen im Gemeindepfarrdienst voraussetzen, dass die Beauftragung sich in zeitlicher Hinsicht auch quantifizieren lässt. Dies ist bekanntlich im Gemeindepfarrdienst, dessen Anforderungen in zeitlicher Hinsicht sehr schwankend, wenig planbar und in alle Regel auch sehr umfassend sind, kaum denkbar. Schon derzeit berichten Personen, die ein hälftiges Dienstverhältnis führen, dass dieses sich zuweilen nicht hälftig gestalten lässt. Diese Schwierigkeit würde bei einem unterhältigen Teildienst noch deutlicher hervortreten. Aufgrund der mangelnden Besetzbarkeit des verbleibenden Deputats käme ein solcher unterhältiger Teildienst bei kleinen Gemeinden überhaupt nicht in Betracht. Bei großen Gemeinden wäre dies zwar im Gruppenpfarramt oder Gruppenamt denkbar; die Auswirkungen der erforderlichen zeitlichen Eingrenzung der Arbeitsbelastung der betreffenden Personen im Vergleich zu den Arbeitsbelastungen der anderen Mitglieder der Gruppe, erscheinen schon aus Gründen des Arbeitsklimas wenig beherrschbar. Die Zuständigkeiten bei solchen Stellenzuschnitten wären für die Gemeindeglieder nur schwer durchschaubar und kommunizierbar. Die zeitliche Begrenzung und die Möglichkeiten vorzeitiger Rückkehr aus dem Teildienst würde die Stellenbesetzungspraxis vor kaum lösbare Herausforderungen stellen. Der Gemeindepfarrdienst als umfassende Tätigkeit im Predigtamt müsste in Einzelsegmente zerlegt werden, welche den betreffenden Personen als Tätigkeit zuzuweisen wären. Eine solche Segmentierung bzw. Modularisierung würde dem umfassenden Charakter des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht. Im Ergebnis wäre bestenfalls eine bezirklich eingerichtete unterhältige Vertretungsstelle denkbar. Solche Stellen würden sich aber nur auf Kosten der Deputate der sonstigen Gemeindepfarrstellen verwirklichen lassen, so dass kaum anzunehmen ist, dass die Kirchenbezirke bereit wären, solche Stellenanteile auszuweisen.

**Absätze 2 und 3** übernehmen die bisher in §§ 55, 56 Abs. 4 PfdG enthaltenen Regelungen zur Stellenteilung, soweit eine Regelung im Gesetz erforderlich ist. Dabei werden § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 3 in untergesetzliches Recht überführt (§ 31 Abs. 1 Nr. 9).

§ 55 Abs. 4 PfdG wird in das Pfarrstellenbesetzungsgesetz überführt (Artikel 12 Nr. 2).

**Absätze 4 und 5** übernehmen die Regelungen des § 57 PfdG.

#### Hinweis zu § 70 PfdG.EKD

Die Regelung des § 110 PfdG betrifft die Beurlaubung im kirchlichen Interesse nach § 70 PfdG.EKD. Die Regelung des § 110 Abs. 1 S. 3 findet sich in § 75 Abs. 1 PfdG.EKD. Die Regelungen zur Beendigung der Beurlaubung (§ 110 Abs. 5 PfdG) finden sich in § 76 Abs. 3 PfdG.EKD und § 69 Abs. 3 PfdG.EKD.

#### § 20 (Zu § 71) Sabbatzeit, Altersteilzeit, Pflegezeit

**Absatz 1** übernimmt die bisherige Regelung zur Sabbatzeit aus § 53 Abs. 2 PfdG. Nähere Regelungen sollen in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen werden (§ 31 Abs. 1 Nr. 10).

**Absatz 2** übernimmt unter leichter redaktioneller Veränderung die bisherige Regelung zur Altersteilzeit aus § 53 Abs. 9 PfdG.

**Absatz 3** erklärt die mit der zum 01.01.2011 in Kraft tretenden Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg für die Landesbeamtinnen

und Landesbeamten geschaffenen Regelungen zur Pflegezeit für die Pfarrerrinnen und Pfarrer für anwendbar.

Die Neuregelung des Landes Baden-Württemberg sieht für den Zweck der Pflege von Angehörigen Ansprüche vor auf:

– Zwei Wochen Abwesenheit vom Dienst unter Wegfall der Bezüge (§ 74 Abs. 1 LBeamtGBW).

– Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu 6 Monaten (§ 74 Abs. 2 S. 1 LBeamtGBW).

– Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30% bis zu 6 Monaten (§ 74 Abs. 2 S. 2 LBeamtGBW).

In diesen Fällen ist die Pflegebedürftigkeit nachzuweisen durch Vorlage einer Bescheinigung (§ 48 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg).

Diese Maßnahmen erfolgen hinsichtlich der Besoldung kostenneutral.

Jedoch käme es bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wie dies § 74 Abs. 2 S. 1 LBeamtGBW vorsieht, normalerweise zu einem Wegfall der Beihilfeberechtigung. Gleiches gilt bei der Beurlaubung aus familiären Gründen, wie diese im Pfarrdienstrecht oder im Kirchenbeamtenrecht geregelt sind. Nach § 48a Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung wird jedoch in Fällen der Pflegezeit eine Heilfürsorge in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Elternzeit gewährt. Von den Kosten her gesehen ist aufgrund der fortbestehenden Beihilfeberechtigung die entsprechende Umlage von derzeit EUR 3.356,00 pro Jahr zu bezahlen. Da die diesbezüglichen Fälle stichtagsbezogen erhoben werden, wirkt sich die Einführung der Pflegezeit jedoch nur aus, wenn der Stichtag in den Zeitraum der sechsmonatigen Beurlaubung fällt. Weiter ergibt sich aus § 47 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in der Zeit der Beurlaubung von monatlich EUR 42,00.

Schließlich sehen die Regelungen des Landes Baden-Württemberg einen Anspruch auf Sonderurlaub zur Betreuung eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder welches behindert ist, von bis zu 7 Arbeitstagen im Kalenderjahr pro Kind (maximal 14 Arbeitstage im Kalenderjahr), bei Alleinerziehenden von 14 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind (maximal 36 Arbeitstage) unter Belastung der Bezüge vor (§ 29 Abs. 2 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung).

#### Hinweis zu § 74 PfdG.EKD

Die in § 54 PfdG enthaltenen Verfahrensregelungen zur Bewilligung von Beurlaubung oder Teildienst sind in untergesetzliches Recht zu überführen (§ 31 Abs. 1 Nr. 10). Eine sich auf § 53 Abs. 10 PfdG stützende Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates besteht bislang nicht.

#### § 21 (Zu § 75) Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

**§ 24** verweist hinsichtlich des Beihilferechtes auf das im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geltende Beihilferecht. Nach dem Beihilfegesetz, welches sich weitgehend am Recht des Landes Baden-Württemberg orientiert, besteht kein Anspruch auf Beihilfe in Fällen einer Beurlaubung. Die EKD orientiert sich insoweit am Bundesrecht, welche für Fälle der familiären Beurlaubung einen Beihilfeanspruch gewährt (§ 99 Abs. 5 BBG). In diesen Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass das Bundesbeihilferecht im groben ausgedrückt, geringere Rechte vermittelt, als das Landesrecht Baden-Württemberg. Auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zu den Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Baden-Württemberg sollte insoweit vom Landesrecht nicht abgewichen werden. Die Etablierung einer „Mischform“ des Beihilferechtes der Art, dass die jeweilige Vorteile der Beihilfeordnungen kombiniert werden, indem man – für den vorliegenden Fall gesprochen – die Beihilfeberechtigung auf die familiären Beurlaubungen für den Bereich des Evangelischen Landeskirche in Baden ausdehnt, wären wenig sachgerecht und würden die weitere Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten für die Landeskirche durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in Frage stellen.

Da das Pfarrdienstgesetz der EKD, obgleich für die Fragen der Besoldung keine Regelungszuständigkeit besteht (vgl. § 117 Abs. 2 PfdG.EKD) insoweit eine ausdrückliche Regelung vorsieht, ist die sich auf die Öffnungsklausel des § 75 Abs. 4 stützende abweichende Regelung im AG-PfdG.EKD der Klarheit halber zu verorten.

#### Hinweis zu § 76 PfdG.EKD

Nach § 76 Abs. 3 PfdG.EKD schließt sich an die Zeit einer Beurlaubung, wenn eine entsprechende Stelle nicht gefunden werden kann, der Wartestand an. Nach dem bisher im Bereich des Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Recht war in diesen Fällen die Beurlaubung bis zur möglichen Höchstdauer der Beurlaubung zu verlängern (§ 53 Abs. 5 PfdG). Der Unterschied besteht darin, dass der Status des Wartestandes einen Anspruch auf Wartegeld entstehen lässt, während bei einer Be-

urlaubung keine Bezüge bezahlt werden. Für eine Beibehaltung der bisherigen badischen Regelung ist in Ermangelung einer Öffnungsklausel kein Raum. Die Regelung des Eintritts des Wartestandes nach § 76 Abs. 3 PfdG.EKD ist jedoch als sachgerecht anzusehen.

#### Hinweis zu §§ 77 und 78 PfdG.EKD

Die §§ 77 und 78 PfdG.EKD regeln die Abordnung und Zuweisung, wobei unter Abordnung eine vorübergehende Übertragung einer anderweitigen Aufgabe unter Beibehaltung der bisherigen Stelle zu verstehen ist (§ 77 Abs. 1 PfdG.EKD), während die Zuweisung in der Regel unter Verlust der bisherigen Stelle erfolgt (§ 77 Abs. 5 PfdG.EKD). Bei der Zuweisung bleibt die dienstrechtliche Beziehung zum zuweisenden Dienstherrn aufrecht erhalten (§ 78 Abs. 1 S. 3 PfdG.EKD). Näheres ist der Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD zu entnehmen.

Gemeinsam ist beiden Instituten, dass die abgeordnete oder zugewiesene Person für eine gewisse Dauer einen anderen Aufgabenbereich, ggf. bei einem anderen Dienstherrn übernimmt. Die entsprechenden Sachverhalte wurden bisher im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch eine Beurlaubung im kirchlichen Interesse (§ 110 PfdG, vgl. § 70 PfdG.EKD) gehandhabt oder aufgrund der Regelung des § 110a PfdG. Soweit § 110a PfdG von einer Abordnung spricht trifft die Vorschrift nicht diesen juristischen Fachbegriff zutreffend. § 110a Abs. 3 PfdG lässt offen, ob mit der „Abordnung“ ein Verlust der bisherigen Stelle verbunden ist oder nicht. Damit erfasst die bisherige Regelung in § 110a PfdG das, was das Pfarrdienstgesetz der EKD als Abordnung (§ 77 PfdG.EKD) bzw. als Zuweisung (§ 78 PfdG.EKD) regelt gleichermaßen.

Künftig sind die entsprechenden Fallgestaltungen mit der Systematik des Pfarrdienstrechts der EKD zu lösen. Soweit die Abordnung (§ 77 PfdG.EKD) oder die Zuweisung (§ 78 PfdG.EKD) den entsprechenden Sachverhalt nicht erfassen sollten, kann auf die Regelungen zur Beurlaubung im kirchlichen Interesse (§ 70 PfdG.EKD) zurückgegriffen werden, wie zum Beispiel im Bereich der Militärseelsorge (vgl. Begründung zu § 78 PfdG.EKD). Die in § 110a Abs. 5 enthaltene Regelung bezüglich der Rechtsfolgen bei Beendigung der Maßnahme findet sich für die Zuweisung in § 78 Abs. 5 i.V.m. § 76 PfdG.EKD. Bei einer Abordnung i.S.d. § 77 PfdG.EKD ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, da die bisherige Stelle bzw. der bisherige Auftrag während der Abordnung erhalten bleibt.

Eine Unterform der Abordnung findet war in § 45 PfdG geregelt.

Die in § 45 Abs. 2 PfdG sowie § 110a Abs. 1 S. 2 PfdG geregelten Anhörungsrechte sind in untergesetzliches Recht zu überführen (§ 31 Abs. 1 Nr. 10).

Hinzuweisen ist darauf, dass § 110 PfdG bislang für die Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder sonst im kirchlichen Interesse eine Entscheidung des Landeskirchenrates vorsah. Diese Regelung stand in gewissem Widerspruch zu § 53 Abs. 1 Nr. 3 PfdG, der für Beurlaubungen im kirchlichen Interesse nicht von einer Zuständigkeit des Landeskirchenrates ausging. Die Fälle des § 110 PfdG sind nun dem § 70 PfdG.EKD zuzuordnen der damit sowohl die Fälle des § 110 PfdG als auch die Fälle des § 53 Abs. 1 Nr. 3 PfdG erfasst. Der Widerspruch in der Zuständigkeitsregelung wird dadurch aufgelöst, dass für diese Entscheidungen – wie auch bisher und künftig bei Abordnung und Zuweisung (vgl. § 110 PfdG) – der Evangelische Oberkirchenrat zuständig ist (§ 28).

#### § 22 (Zu § 79) Versetzung

**Absatz 1** nimmt die bisherige Regelung des § 77 Abs. 2 S. 2 PfdG auf.

**Absatz 2** nimmt die bisher in § 79 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 6, 8 und 9 PfdG geregelten Fälle auf.

Mit der Nennung dieser Fälle, die sich sämtlich dem § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 PfdG.EKD zuordnen lassen, soll klargestellt werden, dass keiner der genannten und in der bisherigen Regelung enthaltenen Versetzungsfälle in Wegfall kommt. Bezüglich § 79 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 PfdG (§ 22 Abs. 2 Nr. 1) wird nun klar gestellt, dass nicht nur räumliche Veränderungen sondern auch Veränderungen im Zuständigkeitsbereich für eine Versetzung tragend sein können. Die in § 79 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 PfdG enthaltenen Begrifflichkeiten „Nebenbeschäftigung“ und „Nebenamt“ sind im Begriff des „Auftrags“ enthalten und können entfallen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3).

Bei der Übernahme war die Regelung des § 79 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 PfdG **hinsichtlich des Aufsichtsamtes** nicht zu übernehmen, da sich diese Regelung nunmehr in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 PfdG.EKD findet.

Der Fall des ungedeihlichen Wirkens in einer Dienstgruppe (§ 79 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 PfdG) ist künftig in § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 PfdG.EKD geregelt. Die Definition der nachhaltigen Störung in § 80 PfdG.EKD kann auch den Fall erfassen, in welchem es zu einer Störung des Dienstes dadurch kommt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten eines Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes zerstört ist (vgl. auch Begründung zu § 80 PfdG.EKD).

Entfallen ist auf Wunsch der synodalen Begleitgruppe zum Pfarrdienstgesetz die Regelung des § 79 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 PfdG. Die Norm hat einen unbestimmten Tatbestand und ist in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 PfdG.EKD enthalten sowie die Veränderung eine geänderte Stellenplanung nach sich zieht.

**Absatz 3** stellt klar, dass im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Versetzung allein aus dem Grund, eine ausgewogene Gesamtbesetzung der Pfarrstellen sicher zu stellen, nicht in Betracht kommt. Einen entsprechenden Versetzungsfall gab es bislang in der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht. Um mit diesem Versetzungstatbestand umzugehen, müsste zudem zunächst ein System der Gesamtbesetzung von Gemeindepfarrstellen etabliert werden. Die auf § 79 Abs. 5 PfdG.EKD beruhende Nichtanwendbarkeit dieser Regelung beugt einem etwaigen Fehlverständnis der Norm vor.

**Absatz 4** fasst die bisherigen Regelungen zur sogenannten „Zwölf-Jahres-Regelung“ (§ 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4, § 77 PfdG) zusammen. Die bisher im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geltende 12-Jahres-Regelung hat sich bewährt und wird deshalb beibehalten. Eine Verkürzung des Zeitraumes auf 10 Jahre, wie dies § 81 PfdG.EKD vorsieht, erscheint als nicht angezeigt.

Aufgrund der Fassung des § 81 PfdG.EKD besteht für eine Fortführung der bisherigen Regelungen des § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 PfdG kein Raum mehr. Bestenfalls könnte der Rechtsbegriff „mehrjährig“ in Anlehnung an § 81 PfdG.EKD auf einen Zehn-Jahres-Zeitraum festgelegt werden. Da jedoch von diesen Versetzungsregelungen praktisch bisher nicht Gebrauch gemacht wurde, erscheint die Fortführung in dieser Form nicht angezeigt.

**Absätze 5 und 6** übernehmen die Verfahrensregelungen des § 80 Absatz 1 und 2 PfdG.

**Absatz 7** übernimmt § 82 PfdG.

**Absatz 8** übernimmt § 83 PfdG.

#### § 23 (Zu §§ 83, 84) Wartestand

**Absatz 1:** Die im Wartestand befindlichen Personen werden auf so genannten Verfügungsstellen geführt. Diese Verfügungsstellen sind keine Stellen im Sinn von § 25 Abs. 1 PfdG.EKD, was die Regelung des Absatzes 1 klarstellt. Dies gilt auch dann, wenn während des Wartestandes Vertretungen (Absatz 5) oder ein Wartestandsauftrag (Absatz 6) übernommen werden.

**Absatz 2** regelt in Übernahme von § 81 Satz 1 PfdG die Zuständigkeit des Landeskirchenrates.

**Absatz 3** übernimmt § 81 S. 2 PfdG.

Der in § 87 Abs. 2 und 3 PfdG geregelte Verweis auf das PfbG findet sich nun in § 84 Abs. 3 PfdG.EKD.

Die Regelung des § 87 Abs. 1 S. 3 hinsichtlich der Dienstwohnung findet sich nun in § 38 Abs. 4 S. 2 PfdG.EKD.

**Absatz 4** übernimmt § 88 Abs. 1 S. 3 PfdG.

**Absatz 5** übernimmt § 88 Abs. 1 PfdG.

**Absatz 6** regelt den Wartestandsauftrag, der sich nicht als Auftrag im Sinn des § 25 PfdG.EKD darstellt (Absatz 1). Klargestellt wurde, dass Wartestandsaufträge im Gemeindepfarrdienst aber auch bei einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe in Betracht kommen. Klargestellt wurde auch, dass kein Anspruch auf die Erteilung eines Wartestandsauftrages im Sinne des § 85 Abs. 2 PfdG.EKD besteht. Dies ergibt sich für die Regelung des § 85 Abs. 2 PfdG.EKD zwar aus der Gesetzesbegründung; eine Klarstellung im Gesetzestext erscheint jedoch angemessen.

Die bisher übliche Regelung, nach welcher die während eines Wartestandsauftrages verstrichene Zeit für die Frist zwischen Eintritt des Wartestandes und Eintritt des Ruhestandes nicht anzusetzen ist, findet sich nun in vgl. § 92 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD.

Die besoldungsrechtlichen Folgen des Wartestandsauftrages (§ 88 Abs. 1 S. 3 PfdG) werden künftig im Pfarrerbesoldungsgesetz geregelt.

#### § 24 (Zu § 87 bis 95) Ruhestand

Die durch Gesetz vom 21.10.2009 für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bereits eingeführte Regelaltersgrenze des 67. Lebensjahres wird mit § 87 Abs. 1 PfdG.EKD zur Regelaltersgrenze der Pfarrerinnen und Pfarrer in der gesamten EKD, soweit die Gliedkirchen keine abweichende Regelung vorsehen (§ 87 Abs. 3 PfdG.EKD).

Zur Einführung dieser Regelaltersgrenze schafft § 87 Absatz 2 PfdG.EKD eine Übergangsregelung, welche sich an der für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Übergangsregelung orientiert.

**Absatz 1** führt die im Herbst 2009 für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden verabschiedete Übergangsregelung des § 91 Abs. 2 PfdG fort.

**Absatz 2** übernimmt die Regelung des § 91 Abs. 3 PfdG.

**Absatz 3:** Durch die Regelung in § 87 Abs. 4 PfdG.EKD, nach welcher der Eintritt des Ruhestandes um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden kann, ist die Regelung des § 114 Abs. 1 PfdG, welche für die Übergangszeit eine Erhöhung des Eintrittsalters bis zur Regelaltersgrenze vorsah, entbehrlich geworden. Absatz 3 übernimmt jedoch die Regelung der Zuständigkeit des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung bei Entscheidungen über eine entsprechende Hinausschiebung des Ruhestandsalters der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sowie von Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates.

**Absatz 4** übernimmt § 114 Abs. 2 PfdG.

**Absatz 5** übernimmt § 91 Abs. 4 PfdG.

**Absatz 6:** Für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer gab es bislang im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden keine gesonderte Regelung. Es wurde vielmehr die Regelung des § 91 Abs. 5 PfdG (vorzeitiger Ruhestand aus triftigen Gründen) herangezogen. § 88 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 PfdG.EKD trifft hier eine gesonderte Regelung. Die bisher in Baden geltende Altersgrenze für den Ruhestand von schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird mit Absatz 6 fortgeführt.

**Absatz 7** übernimmt § 91 Abs. 5 PfdG und damit die Regelung des vorzeitigen Ruhestandes auf triftigen Gründen. Da in § 88 Abs. 2 PfdG.EKD i.V.m. § 24 Abs. 6 AG-PfdG.EKD der vorzeitige Ruhestand für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer nunmehr gesondert geregelt ist, verbleiben für eine Zuruhesetzung nach Absatz 7 Fallgestaltungen, die entweder aus personalplanerischen Gründen oder aus persönlichen Gründen der betroffenen Person den Eintritt des Ruhestandes bereits mit dem 60. Lebensjahr angezeigt erscheinen lassen. Für den letztgenannten Bereich ist insbesondere an Fälle zu denken, in denen gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Pfarrerinnen und Pfarrern zwar nicht den Bereich einer Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit erreichen, aber sich doch derart beeinträchtigend auf den Dienst auswirken, dass eine vorzeitige Zuruhesetzung auch aus Sicht des Dienstherrn als angemessen erscheint.

**Absatz 8** übernimmt die Zuständigkeitsregelung des § 94 Abs. 1 PfdG. Die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates in allen übrigen Fällen ergibt sich aus § 28.

Die Regelung des § 94 Abs. 5 PfdG formuliert deklaratorisch eine Selbstverständlichkeit und ist daher nicht gesondert fortzuführen. Im Übrigen werden solche verfahrensrechtliche Fragestellungen im VWGG (EKD § 103 PfdG.EKD) geregelt.

**Absatz 9** übernimmt § 96 Abs. 2 PfdG.

**Absatz 10** übernimmt § 97 S. 4 PfdG.

**Absatz 11** übernimmt § 98 Abs. 3 PfdG.

#### **Hinweis zu § 91 Abs. 3 PfdG.EKD**

Es ist selbstverständlich, dass der Dienstherr verpflichtet ist, die durch die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens nach § 91 Abs. 3 PfdG.EKD entstehenden Kosten zu tragen. Die deklaratorische Regelung des § 92 Abs. 3 S. 2 PfdG muss daher nicht gesondert fortgeführt werden.

#### **Hinweis zu § 93 Nr. 2 PfdG (Baden) (Synopsis Rz. 328)**

Eine Übernahme des § 93 Nr. 2 PfdG kommt aus systematischen Gründen nicht in Betracht. Nach § 83 Abs. 2 PfdG.EKD tritt bei Versetzungen nur in begrenzten Fällen der Wartestand ein. An diesen Wartestand schließt sich gemäß § 92 Abs. 2 PfdG.EKD nach dem Ablauf von drei Jahren der Ruhestand an. Eine unmittelbare Versetzung in den Ruhestand widerspricht dieser Regelungssystematik.

Statt dessen erfolgt in den Fällen der Weigerung, den Dienst nach einer Versetzung anzutreten eine Entlassung nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 und 4 PfdG.EKD. Nach § 101 Abs. 2 PfdG.EKD besteht in diesen Fällen – anders als bei einer Versetzung in den Ruhestand – kein Versorgungsanspruch.

#### **Hinweis zu § 96 PfdG.EKD**

Die Regelung des Zeugnisses nach Entlassung oder Dienstentfernung wird in untergesetzlichem Recht fortgeführt (§ 31 Abs. 1 Nr. 11).

#### **Hinweis zu § 98 Abs. 4 PfdG.EKD**

Die besoldungsrechtlichen Folgerungen des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens (§ 102a Abs. 2 und 3 PfdG.EKD) werden künftig im PfBG geregelt.

#### **Hinweis zu § 101 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD**

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden entspricht die Regelung des § 101 Abs. 2 PfdG.EKD der bisher in § 100 Abs. 4 PfdG geregelten Rechtslage. Eine anderweitige Regelung war daher nicht zu treffen.

§ 101 Abs. 3 PfdG.EKD entspricht inhaltlich der für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten geltenden Regelung (§ 84 Abs. 3 S. 1 KBG.EKD). Die Gewährung des Unterhaltsbeitrages „im Gnadenwege“, wie dies § 102a PfdG vorsah, führt zu rechtlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob für die Zeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages eine Beihilfeberechtigung besteht. Daher wird § 102a Abs. 5 PfdG nicht fortgeführt.

#### **§ 25 (Zu §§ 105, 106) Rechtsweg, Leistungsbescheid**

**Absatz 1** nimmt hinsichtlich des Rechtsschutzes für Pfarrerinnen und Pfarrer Bezug auf Regelung des § 14 VWGG und eröffnet den Verwaltungsweg.

Das in § 105 Abs. 2 PfdG.EKD angesprochene Erfordernis eines Vorverfahrens regelt § 19 Abs. 2 S. 2 VWGG. Das Vorverfahren ist im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden als Beschwerdeverfahren ausgestaltet. Die bisher in § 65 PfdG geregelte Möglichkeit der Gegenvorstellung wird nicht fortgeführt. Die Gegenvorstellung, welche fristgebunden erhoben werden musste (§ 65 Abs. 1 PfdG) führte letztlich zu einer Verdoppelung der Entscheidungswege. Zunächst musste über § 65 Abs. 1 PfdG hinsichtlich der Gegenvorstellung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Soweit in diesem Rahmen keine Abhilfe erfolgte, wurde die Gegenvorstellung über die Regelung des § 65 Abs. 2 PfdG in ein Beschwerdeverfahren überführt. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens war erneut über die Abhilfe zu entscheiden (Art. 112 Abs. 2 S. 3 GO). Bei einer Nichtabhilfe war die Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung einzuholen. Somit führte die Regelung des § 65 PfdG, deren Bestehen sich nur rechtshistorisch erklären lässt, zu einem nicht effektiven doppelten Abhilfeverfahren.

Auch wurde die Regelung des § 64 Abs. 2 S. 2 nicht fortgeführt, die die Untätigkeit der Behörde in einer Zeit von drei Monaten einem ablehnenden Bescheid gleich stellte. Diesbezüglich enthält § 19 Abs. 4 Satz 1 VWGG eine entsprechende Regelung.

§ 105 Abs. 3 PfdG.EKD benennt verschiedene Fälle, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Möglichkeit eine Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Verfügung zu begehren ergibt sich aus § 20 Abs. 2 und 3 VWGG klar, dass diese Möglichkeit eröffnet ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die Änderung des VWGG (Artikel 11) hinzuweisen.

**Absatz 2** führt die in § 106 PfdG.EKD vorgesehene Möglichkeit, vermögensrechtliche Ansprüche gegen Pfarrerinnen und Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend zu machen, für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ein.

#### **Hinweis zu § 107 PfdG.EKD**

§ 107 PfdG.EKD regelt die Möglichkeit der Beteiligung der Pfarrerschaft wie diese für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch das Pfarvertretungsgesetz vorgesehen sind (vgl. Änderung des Pfarvertretungsgesetzes, Artikel 7).

#### **§ 26 (Zu § 108) Privatrechtliches Pfarrdienstverhältnis**

§ 27 übernimmt die Regelung des § 104 Satz 2 PfdG.

#### **Hinweis zu § 110 PfdG.EKD**

§ 110 PfdG.EKD regelt den über die EKD organisierten Entsendungsdienst in ausländische Kirchengemeinden. Daher ist die Fortführung der Regelungen der §§ 111, 112 PfdG entbehrlich.

Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden im Ausland tätig sind, ohne dass es sich um ein von der EKD getragenes Entsendungsverhältnis handelt, greifen die Vorschriften der Beurlaubung im kirchlichen Interesse (§ 70 PfdG.EKD) ein.

Die Regelungen bezüglich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden in das Pfarrbesoldungsgesetz zu überführt.

#### **§ 27 (Zu §§ 111 bis 114) Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt**

**Absatz 1** nimmt die Voraussetzung des § 4 Nr. 4 PredigtamtG auf.

§ 4 Abs. 2 PredigtamtG muss nicht fortgeführt werden. Das in § 111 PfdG.EKD geregelte Pfarrdienstverhältnis knüpft an die Regelungen zur Ausbildung und Ordination an, die auch im normalen Pfarrdienstverhältnis vorgesehen werden. Auch für den sog. „zweiten Zugang zum Pfarramt“ wird künftig die Absolvierung der praktischen Ausbildung vorausgesetzt (vgl. § 4 Abs. 1).

Die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates für die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt regelt § 28.

Für die Anwendung von § 5 PredigtamtG bleibt nach den Änderungen hinsichtlich des sog. „Zweiten Zugangs zum Pfarramt“ (vgl. Erläuterungen zu § 4) kein Raum mehr.

**Absatz 2** übernimmt die Regelung aus § 4 Absatz 3 PredigtamtG.

Die zu den §§ 4-6 PredigtamtG erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Predigtamtgesetz (vom 13.02.2001, GVBl S. 106) bleiben, da die Regelungen zum Pfarrdienst im Ehrenamt im PFDG.EKD fortgeführt werden, weiterhin in Kraft, sollen jedoch zu gegebener Zeit in eine Rechtsverordnung des Oberkirchenrates überführt werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 7).

**Absatz 3** übernimmt die Regelung des § 3 Abs. 3 S. 3 PredigtamtG.

Hinsichtlich der Regelung des § 114 Abs. 4 PFDG.EKD gelten derzeit die allgemeinen kirchlichen Gesetze. Eine klarstellende Regelung kann in der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 31 Abs. 2 Nr. 7) getroffen werden.

**§ 28 (Zu § 111) Zuständigkeit**

§ 28 regelt klarstellend die allgemeine Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates für Entscheidungen des Pfarrdienstrechts, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

**§ 29 (Zu § 118 Abs. 6) Verzicht auf eine Pfarrstelle**

§ 29 führt, wie dies § 118 Abs. 6 PFDG.EKD gestattet, das in Baden bewährte Institut des Verzichts auf eine Pfarrstelle fort und übernimmt ergänzende Regelungen aus § 78 PFDG.

**§ 30 Anwendbarkeit des Pfarrdienstrechts**

§ 30 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 103 PFDG.

**§ 31 Rechtsverordnungen**

§ 31 schafft die Ermächtigungsnorm zur Schaffung untergesetzlichen Rechts in Form von Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates und des Oberkirchenrates.

§ 31 ist ausdrücklich als „Kann-Bestimmung“ formuliert. Dies führt dazu, dass untergesetzlich derzeit bestehendes Recht, welches beispielsweise in Durchführungsvorschriften enthalten ist, zunächst bis zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsverordnung fort gilt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, entsprechende weitere Regelungen in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD zu übernehmen, wenn der Landeskirchenrat bei der vorzunehmenden Rechtssetzung zur Auffassung einer entsprechenden Regelungen gesetzlich verankert sein sollten. Andererseits besteht die Möglichkeit, vom Erlass einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates abzusehen und stattdessen eine Regelung durch Rechtsverordnung des Oberkirchenrates vorzusehen, wenn die zu regelnde Materie von ihrer Bedeutung her gesehen keiner Regelung des Landeskirchenrats bedarf. In diesem Falle wäre nach Abschluss der Setzung des untergesetzlichen Rechts eine Anpassung von § 31 vorzunehmen.

In der Zeit bis zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen besteht das bisher geltende Recht fort (vgl. Art. 22 §§ 4 und 5).

**Art. 3  
Änderung der Grundordnung**

**1. Inhaltsverzeichnis**

Redaktionelle Anpassung.

**2. Art. 1 Abs. 4 Satz 3 GO**

Das PFDG.EKD kennt den Begriff Predigtamt nicht, sondern spricht durchweg vom Begriff des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Da im Bereich des Badischen Kirchenrechts der Begriff Predigtamt zahlreich verwendet wird (zum Beispiel im „Predigtamtgesetz“) soll klargestellt werden, dass der in Baden gebräuchliche Begriff „Predigtamt“ das gleiche meint, wie die Begrifflichkeit „Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ im PFDG.EKD. Dies wird durch die Klammerdefinition verdeutlicht.

**3. Art. 90 Abs. 3 GO**

Der Text der Ordinationsverpflichtung des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen. Die Übernahme eines einheitlichen Textes der Ordinationsverpflichtung im Bereich der EKD hat bei Schaffung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts eine herausragende Bedeutung, weshalb trotz der damit erforderlich werdenden Grundordnungsänderung der bisher im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden übliche Text nicht fortgeführt.

Der Hinweis auf die geschlechtsspezifische Anpassung des Wortlauts in Art. 90 Abs. 3 S. 5 GO konnte entfallen, da die Ordinationsverpflichtung nunmehr geschlechterneutral formuliert ist.

Entfallen ist der Hinweis auf der Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung. Dass die Verpflichtung nicht nur mündlich erklärt sondern auch unterzeichnet wird, ist selbstverständlich. Die bisherige Regelung brachte die Schwierigkeit mit sich, dass – abweichend vom Wortlaut in Art. 90 GO – die Ordinationsverpflichtung in der Regel erst nach der Ordination unterzeichnet wurde.

**4. Die Überschrift vor Art. 95**

Redaktionelle Anpassung.

**5. Art. 95 GO**

Art. 95 GO war redaktionell anzupassen. Zum einen entspricht der Begriff der „Pfarrvikarin“ bzw. des „Pfarrvikars“ nicht dem PFDG.EKD. Weiterhin war durch die Formulierung „in der Regel“ klarzustellen, dass der Probendienst nicht nur im widerruflichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern auch im Angestelltenverhältnis absolviert werden kann.

Der Hinweis in Art. 95 GO auf die Erlangung einer Anwartschaft auf Übernahme ins Pfarrdienstverhältnis widerspricht der Regelung des § 15 Abs. 2 PFDG.EKD und ist regelungstechnisch nicht erforderlich.

**Art. 4  
Änderung des Predigtamtgesetzes**

**1. § 2,**

**2. § 3 Abs. 1 S. 1**

Anpassung an den Wortlaut von § 1 Abs. 1 S. 2 PFDG.EKD.

**3. § 3 Abs. 2**

**4. § 3 Abs. 3**

Redaktionelle Anpassungen.

**5. § 3 Abs. 4**

Absatz 4 wird aufgehoben. § 3 Abs. 3 S. 1 und S. 2 PredigtamtG ergeben sich künftig aus § 4 Abs. 3 PFDG.EKD. § 3 Abs. 3 S. 3 PredigtamtG wurde in § 27 Abs. 3 AG-PFDG.EKD übernommen.

**6. §§ 4–6 werden aufgehoben.**

Soweit §§ 4 bis 6 PredigtamtG den pfarramtlichen Dienst im Ehrenamt regeln, finden sich die entsprechenden Vorschriften nun in §§ 111–114 PFDG. Da die Vorschriften damit fortgeführt werden, bleiben zu den §§ 4–6 PredigtamtG erlassene Durchführungsbestimmungen (hier: Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über das Predigtamt vom 13.02.2001, GVBl S. 106) weiterhin in Kraft.

Für die Anwendung von § 5 PredigtamtG bleibt nach den Änderungen hinsichtlich des sog. „Zweiten Zugangs zum Pfarramt“ kein Raum mehr.

§ 6 Absatz 1 PredigtamtG ist nunmehr in § 5 PFDG.EKD geregelt.

**7. § 7**

Das PFDG.EKD kennt als Fälle des Ruhens der Ordinationsrechte nur den Fall der Erkrankung oder der Beurlaubung im Ehrenamt (§ 5 Abs. 5 PFDG.EKD).

Die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PredigtamtG sowie §§ 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 6b PfarrvikarsG geregelten Ruhensfälle werden nicht fortgesetzt, da hierfür kein praktisches Bedürfnis besteht. Die Ordinationsrechte können, wenn dies erforderlich erscheint, nach § 5 Abs. 2 S. 2 PFDG.EKD belassen werden. Diese Regelung gilt auch für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die wegen Überschreitung der Zeitgrenze aus dem Dienst ausscheiden. Der Wegfall der Ruhensmöglichkeit stellt sich nicht als Nachteil dar, da weggefallene Ordinationsrechte nach § 6 PFDG.EKD ohne weiteres erneut beigelegt werden können. Das Ruhen der Rechte mit der Ausübung im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats ist praktisch in keinem einzigen Fall erfolgt.

Hinsichtlich der Personen, deren Ordinationsrechte nach § 7 PredigtamtG sowie § 6b PfarrvikarsG ruhen, wurde eine Übergangsbestimmungen in Art. 22 § 2 aufgenommen.

**8. § 8 Abs. 2**

**9. § 8 Abs. 3 S. 1**

**10. § 9 Abs. 1 S. 2**

**11. § 10 Abs. 1 Satz 2**

Redaktionelle Anpassungen.

**Art. 5  
Änderung des Lehrvikariatsgesetzes**

**1. § 2 Abs. 3**

Es wird auf die Erläuterungen zu § 2 Absatz 2 AG-PFDG.EKD verwiesen.

**2. § 3 Abs. 1 Satz 3****3. § 5 Abs. 1****4. § 5 Abs. 2****5. § 6 Abs. 2 Satz 1****6. § 6 Abs. 3 Satz 1****7. § 9 Abs. 1**

Redaktionelle Anpassungen.

<b>Art. 6</b> <b>Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes</b>
---

**1. § 13 Abs. 2****2. § 14 Abs. 1 S. 1****3. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3****4. § 14 Abs. 8 und 9****5. § 15****6. § 18 Abs. 2 S. 1****7. § 18 Abs. 3 S. 1**

Redaktionelle Anpassungen.

<b>Art. 7</b> <b>Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes</b>
---

**1. § 1 Satz 3**

Redaktionelle Anpassung.

**2. § 2 Abs. 3 und 4**

**Absatz 3** schafft die Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die die Tätigkeit einer Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerrinnen und Pfarrer ordnen soll. Bisher gab es keine Interessenvertretung für schwerbehinderte Pfarrerrinnen und Pfarrer. In mehreren Gesprächen mit einem Kreis schwerbehinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer wurde Einigkeit darüber hergestellt, dass eine formelle, der Pfarrvertretung entsprechende und durch Wahlakt bestellte Interessenvertretung weder erforderlich noch gewünscht ist. Statt dessen soll nunmehr im Bereich der evangelischen Landeskirche in Baden eine Vertrauensperson wirken, die die Interessen schwerbehinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dialog mit der Kirchenleitung wahrnimmt. Die Evangelische Landeskirche der Pfalz hat mit diesem Modell gute Erfahrungen gemacht. Die näheren Regelungen werden Mitte des kommenden Jahres auf Grundlage des Absatzes 3 in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates getroffen.

**Absatz 4** umschreibt die Rechtsstellung der Vertrauensperson im Rahmen der Pfarrvertretung. Die Vertrauensperson soll bei Sitzungen der Pfarrvertretung beratend hinzugezogen werden. Obgleich wegen der sachlichen Nähe zur Pfarrvertretung die Regelungen hinsichtlich der Vertrauensperson im Pfarrvertretungsgesetz verortet werden, wird die Vertrauensperson dadurch kein Mitglied der Pfarrvertretung selbst.

**3. § 5 Abs. 3**

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass eine Stellungnahme der badischen Pfarrvertretung nur erfolgt, wenn die Evangelische Landeskirche in Baden selbst gesetzgebend tätig wird. Damit bei Rechtsänderungen der EKD, die in Baden keine eigene Rechtssetzungstätigkeit auslösen, für die Pfarrvertretung die Möglichkeit besteht, entsprechendes Tätigwerden des badischen Gesetzgebers zu initiieren, werden ihr nach Absatz 3 Satz 1 entsprechende Rechtsänderungen formlos mitgeteilt.

**4. § 6 Abs. 2**

Redaktionelle Anpassung.

<b>Art. 8</b> <b>Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes</b>
---

**1. § 10 S. 2****2. § 11 Abs. 1 Nr. 1****3. § 12 Abs. 2 S. 2****4. § 20 Abs. 1 S. 2****5. § 37 S. 2****6. § 38 Nr. 3****7. § 44 S. 2**

Redaktionelle Anpassungen.

<b>Art. 9</b> <b>Änderung der Rahmenordnung</b>
--

**§ 2 Abs. 3**

Redaktionelle Anpassung.

<b>Art. 10</b> <b>Änderung des Beihilfegesetzes</b>
--

**§ 1 Absatz 1 Satz 2**

Anpassung in Bezug auf § 19 Abs. 1 AG-PfDG.EKD (vgl. die Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 AG-PfDG.EKD).

<b>Art. 11</b> <b>Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes</b>
---

**1. § 19 Abs. 3**

Die Streichung des Absatzes 3 erfolgte, da das Verfahren der Gegenvorstellung (§ 65 PfDG, vormals: § 59 PfDG) entfallen ist (vgl. hierzu die Begründung zu § 25 AG-PfDG.EKD).

**2. § 20**

§ 20 WVG wurde neu gefasst. Dabei wurde § 20 WVG sprachlich angepasst und entspricht nun inhaltlich der Regelung, die in § 24 Abs. 1 bis 4 WVG-EKD enthalten ist.

In **Absatz 1** wurde Satz 2 dahingehend ergänzt, dass die aufschiebende Wirkung auch in den kirchengesetzlich angeordneten Fällen entfällt. Diese Änderung war im Hinblick auf die Regelung des § 105 Abs. 3 PfDG.EKD erforderlich geworden.

In **Absatz 2** wurde in den Sätzen 3 und 4 die Möglichkeit ergänzt, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Auflagen abhängig zu machen oder zu befristen.

**Absatz 3**, der eine Änderung der Beschlüsse nach Absatz 2 ermöglicht, wurde neu aufgenommen.

Der bisherige Absatz 3 wurde **Absatz 4**.

<b>Art. 12</b> <b>Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes</b>
--

**1. § 1 Abs. 1 S. 1**

Redaktionelle Anpassung.

**2. § 1 Abs. 5**

§ 1 Abs. 5 nimmt die bisherige Regelung aus § 55 Abs. 4 PfDG auf.

**3. § 3 Abs. 3**

Redaktionelle Anpassung.

<b>Art. 13</b> <b>Änderung des Gemeindediakoninnen und -diakonengesetzes</b>
---

**§ 3 Abs. 5**

Redaktionelle Anpassung.

<b>Art. 14</b> <b>Änderung des Notlagengesetzes</b>
--

**§ 3 Abs. 1 S. 1**

Redaktionelle Anpassung.

<b>Art. 15</b> <b>Änderung des Kirchenbaugesetzes</b>
--

**§ 4 Abs. 3 S. 1**

Redaktionelle Anpassung.

<b>Art. 16</b> <b>Änderung des Pfarrdiakonengesetzes</b>
---

**1. § 1 Abs. 1****2. § 6 Abs. 1 Satz 2**

Redaktionelle Anpassungen.

<b>Art. 17</b> <b>Änderung des Prädikantengesetzes</b>
---

**§ 3 Abs. 1 S. 4**

Redaktionelle Anpassung.

**Art. 18**  
**Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

**§ 2 Abs. 2 S. 1**

Redaktionelle Anpassung.

**Art. 19**  
**Änderung des Dienstreisekostengesetzes**

**§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung.

**Art. 20**  
**Änderung des Umzugskostengesetzes**

**1. § 2 Abs. 5**

Übernahme der Regelung des § 98 Abs. 2 PfdG.

**2. § 4 Abs. 3**

Redaktionelle Anpassung.

**Art. 21**  
**Änderung des Militärseelsorgedurchführungsgesetzes**

Der Dienst in der Militärseelsorge ist durch das Militärseelsorgeregelungsgesetz der EKD vom 08. März 1957 sowie den Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 eingehend geregelt. Mit dem Pfarrdienstgesetz der EKD liegen nun auch auf EKD-Ebene die entsprechenden dienstrechtlichen Vorschriften vor, so dass die Regelungen des III. Abschnitts des Militärseelsorgedurchführungsgesetzes, welche die dienstrechtlichen Fragen regeln, weitgehend entfallen können.

**1. § 20**

§ 20 fasst die Regelungen zusammen, die noch erforderlich sind.

**Absatz 1** verweist auf die allgemeinen Regelungen der Beurlaubung nach § 70 PfdG.EKD.

**Absatz 2** nimmt die bisher in § 21 Abs. 1 S. 2 Militärseelsorge-DG Regelung auf. Der übrige Regelungsgehalt des § 21 Militärseelsorge-DG ergibt sich aus § 75 PfdG.EKD.

**Absatz 3** nimmt die bisherige Regelung des § 22 Militärseelsorge-DG auf.

§ 23 Militärseelsorge-DG kann entfallen, da die Rechtsfolgen des Endes der Beurlaubung in § 76 PfdG.EKD eingehend geregelt sind. § 23 Abs. 3 Militärseelsorge-DG ist in § 97 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.EKD geregelt.

**Absatz 4** nimmt § 24 Abs. 1 Militärseelsorge-DG auf.

§ 24 Absätze 2 und 3 Militärseelsorge-DG sind nun in § 76 Abs. 3 PfdG.EKD sowie in § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 80 und 88 Abs. 4 PfdG.EKD enthalten.

**Absatz 5** nimmt § 25 Militärseelsorge-DG auf.

**2. §§ 21 bis 25**

werden aufgehoben. Soweit erforderlich wurde der Regelungsgehalt in § 20 überführt; ansonsten ergeben sich die Regelungen aus dem PfdG.EKD.

**Art. 22**  
**Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

**§ 1 Inkrafttreten**

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Kirchengesetzes nach § 10a Abs. 2 Grundordnung der EKD (hier: PfdG.EKD) nach der gliedkirchlichen Zustimmung wird nach § 26a Abs. 7 GO.EKD in einer durch den Rat erlassenen Verordnung bestimmt. Die übrigen Regelungen schließen daran an.

**§ 2 Übergangsvorschrift zu § 5 Absatz 5 PfdG.EKD**

Siehe Erläuterungen zu Artikel 4 Nr. 7 (§ 7 PredigtamtG). Die Übergangsregelung erhält für Fälle des Ruhens der Ordinationsrechte eine Übergangsregelung, die den Rechtsstatus der betreffenden Personen unangetastet lässt. Die Übergangsregelung konnte, was der Rechtsklarheit dient, auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt werden. Die Ruhensfälle nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 PredigtamtG sind ohnehin an eine 5-Jahres-Frist gebunden. Beim Ruhen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PredigtamtG handelt es sich nur um ein vorübergehendes Ruhen.

**§ 3 Beurlaubungen**

§ 3 führt für Beurlaubungen die bisherige Übergangsvorschrift des § 113 Abs. 2 PfdG fort. Erfasst sind damit auch Beurlaubungen aus kirchlichem Interesse (früherer Sprachgebrauch: Abordnungen).

**§§ 4 und 5 Außerkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes sowie des Pfarrvikarsgesetzes**

Diese Vorschriften regeln das Außerkrafttreten der entsprechenden Gesetze zum 31.12.2013. Für die Zwischenzeit bleiben beide Gesetze in Kraft, soweit sie keine Regelungen enthalten, die den Regelungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD widersprechen. Die vorübergehende Fortgeltung der beiden Gesetze ist erforderlich, da einige der bisher in diesen Gesetzen enthaltenden ausführenden Regelungen nicht in das AG-PfdG.EKD übernommen wurden, sondern in den kommenden beiden Jahren in untergesetzliches Recht (vgl. § 31 AG-PfdG.EKD) überführt werden.

Es wurde bei der Geltung bis 31.12.2013 klargestellt, dass die Fortgeltung nicht den Fall betrifft, in welchem eine entsprechende Regelung ausschließlich durch Inanspruchnahme einer Öffnungsklausel des PfdG.EKD fortgelten würde. Von den Öffnungsklauseln des PfdG.EKD wurde durch das AG-PfdG.EKD abschließend Gebrauch gemacht.

Das auf die beiden außer Kraft tretenden Gesetze gestützte bereits bestehende untergesetzliche Recht bleibt über den 31.12.2013 hinaus in Geltung, soweit es nicht zwischenzeitlich anderweit aufgehoben wird.

Absatz 3 stellt jeweils klar, dass, soweit in Rechtsvorschriften auf das Pfarrdienstgesetz verwiesen wurde, die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD sowie des Ausführungsgesetzes heranzuziehen sind. Dies betrifft vor allem die Vorschriften, die in genereller Weise auf „das Pfarrdienstgesetz“ bzw. „das Pfarrvikarsgesetz“ verweisen. Verweise auf einzelne Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und des Pfarrvikariatsgesetzes wurden im Rahmen dieses Gesetzes angepasst.

(Folgendes ist hier nicht abgedruckt, bzw. nachzulesen unter:

- Synopse: Übernahme des einheitlichen Pfarrdienstrechtes der EKD hier: Pfarrdienstgesetz der EKD, Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie weitere die Materie regelnder Vorschriften, Entwurf AG-PfdG.EKD und verschiedene andere Änderungen
- Synopse zum Predigtamtsgesetz
- Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (nachzulesen unter: „www.ekd.de/synode2010/beschluesse/index.html“)
- Begründung zum Entwurf des Pfarrdienstgesetzes des EKD)

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2011 abgedruckt.)**

**Anlage 2.1–2.3 Eingang 6/2.1–6/2.3****6.2.1. Eingaben zu verschiedenen Problemkreisen des PfdG.EKD \***

6.2.1.1. Dr. Hans-Gerd Krabbe u.a. vom 25.01.2011

**6.2.2. Eingaben zu § 39 des PfdG.EKD \*****6.2.2.1. Zusammenleben von eingetragenen Lebensgemeinschaften im Pfarrhaus****6.2.2.1.1. Eingaben mit dem Ziel einer Gestattung**

6.2.2.1.1.1. Sibylle Wolf vom 22.01.2011

6.2.2.1.1.2. Heidi Winter vom 25.01.2011

6.2.2.1.1.3. Hans-Jörg Hosch vom 25.01.2011

6.2.2.1.1.4. Johannes Kraus u.a. vom 10.02.2011

6.2.2.1.1.5. Andrea Ziegler vom 18.02.2011

6.2.2.1.1.6. Arnold Glitsch-Hünnefeld vom 28.02.2011

6.2.2.1.1.7. Marliese Schmidt-Nussbaum u.a. vom 09.02.2011

6.2.2.1.1.8. Rosemarie und Bernd Ebbmeyer u.a. vom 16.02.2011

6.2.2.1.1.9. Heidrun Schlenker u.a. vom 18.02.2011

6.2.2.1.1.10. Isabel Kimmmer u.a. vom 22.02.2011

6.2.2.1.1.11. Otto Vogel u.a. vom 28.02.2011

6.2.2.1.1.12. Eingabe mit 1070 Unterschriften



6.2.2.1.13. Ältestenkreis der Pfarrgemeinde Südwest im Stadtkirchenbezirk Freiburg vom 22. März 2011

**6.2.2.1.2. Eingaben mit dem Ziel einer Nicht-Gestattung, teilweise mit Nicht-Zulassung zum RU**

- 6.2.2.1.2.1. Dietmar Krummradt vom 24.12.2010  
 6.2.2.1.2.2. Hans Heberle vom 27.12.2010  
 6.2.2.1.2.3. Hans-Günter Nitschke vom 27.12.2010  
 6.2.2.1.2.4. Gisela Nitschke vom 27.12.2010  
 6.2.2.1.2.5. Monika Diez vom 27.12.2010  
 6.2.2.1.2.6. Kathrin Kolb vom 28.12.2010  
 6.2.2.1.2.7. Manfred Baumann vom 28.12.2010  
 6.2.2.1.2.8. Hans-Markus und Nicole Haizmann vom 29.12.2010  
 6.2.2.1.2.9. Thomas Rufer vom 29.12.2010  
 6.2.2.1.2.10. Renate Baumann vom 30.12.2010  
 6.2.2.1.2.11. Margit Schörk vom 30.12.2010  
 6.2.2.1.2.12. Dr. Klaus Mayer vom 30.12.2010  
 6.2.2.1.2.13. Evang. Stadtmission Wertheim vom 30.12.2010  
 6.2.2.1.2.14. Martin Fünkner vom 30.12.2010  
 6.2.2.1.2.15. Dr. Oliver und Angelika Arnold vom 30.12.2010  
 6.2.2.1.2.16. Gotthold und Anita Knodel vom 31.12.2010  
 6.2.2.1.2.17. Hans und Renate Waschko vom 31.12.2010  
 6.2.2.1.2.18. Elke Reinhart vom 02.01.2011  
 6.2.2.1.2.19. Angela Baumann vom 03.01.2011  
 6.2.2.1.2.20. Klaus Reinhart vom 03.01.2011  
 6.2.2.1.2.21. Jürgen und Hella Albert vom 06.01.2011  
 6.2.2.1.2.22. Brigitte Straub vom 09.01.2011  
 6.2.2.1.2.23. Günter Arnold vom 12.02.2011  
 6.2.2.1.2.24. Johanna Gube vom 12.01.2011  
 6.2.2.1.2.25. Priscilla Baumann vom 17.01.2011  
 6.2.2.1.2.26. Rainer J. Weber vom 03.02.2011  
 6.2.2.1.2.27. Tobias Schäfer vom 07.02.2011  
 6.2.2.1.2.28. Dr. Hans-Gerd Krabbe vom 12.02.2011  
 6.2.2.1.2.29. Prof. Dr. Bodo Henningsen vom 14.02.2011  
 6.2.2.1.2.30. Gunter Götzelmann vom 19.02.2011  
 6.2.2.1.2.31. Ernst-Reinhard und Uta Steinke vom 17.01.2011  
 6.2.2.1.2.32. Willi und Ute Fahse vom 17.02.2011  
 6.2.2.1.2.33. Armin Kern vom 24.02.2011  
 6.2.2.1.2.34. Dr. Hans-Gerd Krabbe u.a. vom 22.12.2010  
 6.2.2.1.2.35. Evang. Kirchengemeinden Bahnbrücken und Gochsheim vom 07.01.2011  
 6.2.2.1.2.36. Jonas Scheurich vom 24.12.2010  
 6.2.2.1.2.37. Horst und Liesl Dannhorn vom 16.03.2011  
 6.2.2.1.2.38. Barbara und Peter Poppe vom 03.04.2011  
 6.2.2.1.2.39. Evang. Kirchengemeinden Heildelsheim und Helmsheim vom 07.04.2011

**6.2.2.2. Ordination \***

- 6.2.2.2.1. Dr. Erwin Schweitzer vom 30.12.2010  
 6.2.2.2.2. Hiltrud Semmelbeck vom 07.02.2011  
 6.2.2.2.3. Thomas Abraham vom 22.02.2011  
 6.2.2.2.4. Dr. Ulrich und Helga Kilian vom 05.03.2011  
 6.2.2.2.5. Günther Wacker u.a. vom 11.01.2011  
 6.2.2.2.6. Joachim Heußler u.a. vom 23.02.2011  
 6.2.2.2.7. Bernhard Würfel u.a. vom 28.02.2011  
 6.2.2.2.8. Andrea und Ralf Stockenberger vom 03.03.2011

**6.2.2.3. Diverses \***

- 6.2.2.3.1. Manfred Schaller vom 20.01.2011  
 6.2.2.3.2. Anke Bieberstein vom 15.02.2011

**6.2.3. Eingaben zu § 91 PfdG.EKD \***

- 6.2.3.1. Ulrich Henke vom 02.12.2010  
 6.2.3.2. Ulrich Müller-Froß vom 15.12.2010  
 6.2.3.3. Erhard Schulz vom 10.08.2010

**Zu OZ (Stellungnahmen)**

**(Einzelabdruck erfolgt nur bezüglich Ziffer 1, 2, 3, 5 und 8)**

1. Stellungnahmen des Evang. Oberkirchenrats vom 25.08.2010 (hier nicht abgedruckt) zur Eingabe von Pfr. Erhard Schulz, eingegangen am 10.08.2010, zum **Rentenalter** von Pfarrerinnen und Pfarrern und vom 09.03.2011 zu den Eingaben zu § 91 PfdG.EKD
2. Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 08.03.2011 betr. **eingetragene Lebenspartnerschaften**

3. Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 01.03.2011 zur Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 11.02.2011 betr. Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Artikel 7
  4. Stellungnahme von Kirchenrätin Susanne Labsch vom 07.02.2011 betr. Pfarrdienstrecht
  5. Votum des Fachverbandes Evang. Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V. vom 02.02.2011 zur geplanten Übernahme des EKD-Pfarrdienstgesetzes in den Geltungsbereich der Evang. Landeskirche in Baden
  6. Stellungnahme der Pfarrfrauenvertretung der Evang. Landeskirche in Baden vom 20.02.2011 zum EKD-Entwurf Pfarrdienstrecht
  7. Stellungnahme der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden vom 23.02.2011 zum EKD Pfarrdienstrecht, betr. gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Pfarrdienst
  8. Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 23. Februar 2011 zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Zu OZ 6/2 Stellungnahme)
  9. Votum von 12 Synodalen der Badischen Landessynode vom 05.04.2011 zum Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partner und Partnerinnen im Pfarrhaus
  10. Syn. Lallathin u.a. vom 08.04.2011 nebst offenem Brief
  11. Votum des Fachverbandes evang. Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 21.03.2011 zu **§ 25 IV PfdG.EKD**
  12. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU, Kreisverband Mannheim
- Zu OZ (Inhaltliche Beiträge, teils mangels Eingabeberechtigung) \***
1. Ortsältestenrat Evang. Johannesgemeinde in der Pfarrgemeinde Südwest vom 02.03.2011
  2. Felicia Steinke vom 04.01.2011
  3. Rüdiger von Wedel vom 07.01.2011
  4. Steffen und Daniela Zöge vom 10.01.2011 u.a.
  5. Imtraud Stenz vom 09.01.2011
  6. Rolf Kiefer vom 22.01.2011
  7. Gerhard Zilly vom 24.01.2011
  8. Bezirkskirchenrat Kirchenbezirk Pforzheim-Land vom 24.01.2011
  9. Ingo Zimmermann vom 25.01.2011
  10. Dr. Dieter Simon vom 25.01.2011
  11. Dr. Sibylle Domnik-Lüdke vom 31.01.2011
  12. Gerhard Stern vom 22.02.2011
  13. Christof Fischer vom 24.02.2011
  14. Evang. Verein für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses e.V. vom 11.02.2011
  15. Liebenzeller Gemeinschaftsverband vom 26.02.2011
  16. Erich Elwert vom 07.01.2011
  17. Herbert Rückert vom 25.01.2011
  18. E. Th. Hölken vom 28.01.2011
  19. Ilka Friedrich vom 01.02.2011
  20. Anja Sieverts vom 14.02.2011
  21. Waldemar Kulajew vom 24.03.2011
  22. Unterstützer des Initiativkreises Evangelisches Kirchenprofil (79 Unterschriften)
  23. Gernot Spelsberg vom 06.04.2011
  24. Kirchengemeinderat Oberbaldingen vom 04.04.2011
  25. Valeria Schittler vom 10.04.2011

\* (Einzelabdruck erfolgt nicht)

(Die Eingaben können bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingesehen werden.)

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. März 2011 zu Eingaben zum Gesetzentwurf zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes; hier: Regelaltersgrenze für den Ruhestand mit dem 67. Lebensjahr (Eingabe Pfarrer Schulz vom 6. August 2010)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

der Landessynode liegen Eingaben vor zur Frage der Regelaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Eingaben begehren entweder eine Rücknahme der im Herbst 2009 getroffenen Regelung und damit die Festlegung der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Alternativ wird eine Regelung angeregt, die die Möglichkeit geben soll, nach 40 Dienstjahren abschlagsfrei in den Ruhestand einzutreten.

Hierzu darf seitens des Evangelischen Oberkirchenrates wie folgt Stellung genommen werden:

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Eingabe von Pfr. Erhard Schulz keine Aspekte darlegt, die in den Erörterungen der Landessynode im Herbst 2009 nicht bereits berücksichtigt worden wären.

2. Die Festlegung der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres entspricht den Regelungen, die im staatlichen Bereich für Beamtinnen und Beamten gelten, aber auch dem, was im Bereich der Deutschen Rentenversicherung für die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Beschäftigten festgelegt wurde. Auch das Land Baden-Württemberg hat zwischenzeitlich mit der zum 01.01.2011 in Kraft tretenden Dienstrechtsreform für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres eingeführt. Auch die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unterfallen inzwischen dieser Regelaltersgrenze (§ 66 Abs. 1 KBG.EKD). Die Einführung der Regelaltersgrenze im Herbst 2009 als „unsolidarisch und willkürlich“ zu bezeichnen, wie dies in Ziffer 1 der Begründung der Eingabe von Pfarrer Schulz geschieht, erscheint angesichts der flächendeckenden Einführung der Regelaltersgrenze im gesamten kirchlichen und staatlichen Bereich als nicht sachgerecht.

3. Die Anhebung der Regelaltersgrenze schafft einen angemessenen Ausgleich für die Tatsache, dass der Zugang der Pfarrerinnen und Pfarrer zum Berufsleben erst relativ spät erfolgt. Sie trägt durch die längere Lebensarbeitszeit zu einer höheren Versorgung bei. Dass Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund des langen Ausbildungsganges erst spät in den Dienst treten, ist eine Tatsache. Diese Tatsache kann hinterfragt werden. Soweit aber die Eingabe von Pfarrer Schulz in Ziffer 6 der Begründung das Beispiel der Elternzeit dahingehend bewertet, dass sich hier „Risiken und Nebenwirkungen“ „der eigenen Lebensplanung“ realisieren, verdient dieses Argument keinen Beifall.

4. Die Anhebung der Regelaltersgrenze führt zu einer Entlastung im landeskirchlichen Haushalt und trägt dadurch zu einer Sicherung von Pfarrstellen der Landeskirche bei. Die Darlegung in Ziffer 3 der Begründung der Eingabe von Pfarrer Schulz, dass die tatsächliche Einsparung „relativ gering und wenig effektiv“ sei, trifft nicht zu. Durch die Anhebung der Lebensarbeitszeit ergibt sich eine Einsparung im landeskirchlichen Haushalt, weil der für die Sicherung der Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in die Versorgungsstiftung zuzuführende Betrag aufgrund der höheren Altersgrenze geringer ausfällt. Nach den neuesten versicherungsmathematischen Schätzungen beläuft sich die Einsparung derzeit auf EUR 5,0 Mio. jährlich. Die Schaffung einer Möglichkeit, bei Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand einzutreten, würde nach den hierzu durchgeführten Schätzungen einen Finanzaufwand von EUR 22,75 Mio. mit sich bringen.

5. Die in Ziffer 4 der Begründung der Eingabe von Pfarrer Schulz gesehene „ethisch-moralische“ Anfechtbarkeit der Regelung ist nicht erkennbar. Berücksichtigt werden muss, dass mit der Anhebung der Regelaltersgrenze – anders als im staatlichen Bereich – keine Anhebung des Ruhestandsalters für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer einhergegangen ist (vgl. Entwurf § 24 Abs. 6 AG-PfDG.EKD) sowie der Ruhestand aus triftigen Gründen mit Vollendung des 60. Lebensjahres (vgl. Entwurf § 24 Abs. 7 AG-PfDG.EKD) beibehalten wurde. Im Kontext der Anpassung des Versorgungsrechtes an die Dienstrechtsneuordnung des Landes Baden-Württemberg ist in dem betreffenden Gesetzentwurf davon abgesehen worden, den diesbezüglichen Versorgungsabschlag auf 14,4% anzuheben; vielmehr bleibt es bei diesen Ruhestandsfällen beim bisherigen Höchstabschlag von 10,8% (Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg, Artikel 3 Ziffer 27).

6. Insgesamt ist nicht zu verkennen, dass mit der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr und der damit verbundenen schnellen Übergangsregelung durch die Pfarrerschaft für die Landeskirche ein erheblicher Konsolidierungsbeitrag erbracht wurde. Mit Rücksicht auf diesen Konsolidierungsbeitrag werden bei der Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg für die Pfarrerschaft verschiedene begünstigende Sonderregelungen vorgesehen. Damit soll verhindert werden, die Pfarrerschaft nun erneut für einen Konsolidierungsbeitrag heran zu ziehen.

Im Einzelnen ist folgendes zu nennen:

(1) Die Fortführung der alten Bestandsschutzregelung des § 85 BeamtVG-2006 bezüglich der Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten, die einem Teil der von der schnellen Übergangsregelung betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern zugute kommt (vgl. Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg, Artikel 3 Ziffer 16).

(2) Die Nichtübernahme der deutlichen Absenkung der Eingangsbesoldung für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die künftig in den Dienst treten (vgl. Vorläufiges Kirchliches Gesetz des Landeskirchenrates zur Anpassung des Dienstrechts vom 08.12.2010, Artikel 1, Ziffer 6). Sollte es hinsichtlich der Versorgungsregelung den Eingabern folgend zu einer Angleichung der Ruhestandsregelungen an die des Landes Baden-

Württemberg kommen, wäre die Anhebung der Eingangsbesoldung gegenüber den Landesbeamtinnen und Landesbeamten nicht nachvollziehbar begründbar.

(3) Mit dem Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts ist vorgesehen, für die Pfarrerinnen und Pfarrer, welche in der Zeit von 01.08.1985 bis 31.08.2001 ihren Probedienst nur im Teildienstverhältnis wahrgenommen haben, 0,25 Dienstjahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen (vgl. Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg, Artikel 3 Ziffer 37).

Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates sollte es bei der im Herbst 2009 beschlossenen Einführung der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres bleiben. Durch die lediglich modifizierte Übernahme der Regelungen der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche wird den Belangen der Pfarrerschaft hinreichend Rechnung getragen.

7. Zu den in der Eingabe von Pfr. Schulz unter Ziffer 3.1. und 3.2. angeführten Punkten darf wie folgt Stellung genommen werden. Die unter Ziffer 3.1. vorgeschlagene Regelung, die derzeitigen Gehälter und Versorgungsleistungen zu kürzen, den Betrag anzusparen um damit künftige Pfarrstellen und Gehälter zu sichern, ist aus Gründen des besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestandsschutzes nicht umsetzbar.

Sollte die Landessynode einer Erteilung eines nach Ziffer 3.2. vorgeschlagenen Arbeitsauftrages an den Evangelischen Oberkirchenrat näher treten wollen, wird von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates darum gebeten mitzuteilen, ob und inwieweit die zu entwickelnde Umgestaltung des Pfarrdienstes zu Erzielung von Einsparungen mit der Streichung von Pfarrstellen verbunden werden soll. Zudem bittet der Evangelische Oberkirchenrat in diesem Fall um eine inhaltliche Bewertung der in Ziffer 3.2. enthaltenen weiteren Vorschläge. Die dort gegebenen Anregungen stellen sich auf den ersten Blick betrachtet als außerordentlich aufwändige Aufgabe dar, von welcher nicht abzusehen ist, ob sie mit Erfolg bewältigt werden kann. Soweit demographischen Veränderungen und daran anschließende Umstrukturierungen angesprochen werden, darf darauf hingewiesen werden, dass entsprechende Arbeiten bereits derzeit geleistet werden.

8. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die in der Eingabe von Pfr. Schulz unter Ziffer 5 der Begründung dargelegte Auffassung, dass bei einer Tätigkeit von älteren Pfarrerinnen und Pfarrern in den Gemeinden der Landeskirche „das Bild von Kirche in der Öffentlichkeit ... leidet“ vom Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich nicht geteilt wird.

Dass mit der von der Landessynode im Herbst 2009 verabschiedeten Regelung „menschliche Arbeitsbedingungen“ tangiert sein sollten, wie Ziffer 7 der Begründung nahelegt, kann gleichfalls nicht nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. (nach Diktat in Urlaub)  
Dr. Susanne Teichmanis  
Oberkirchenrätin

In Vertretung  
gez. Dörenbecher  
(Kirchenoberrechtsdirektorin)

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. März 2011 betr. Eingaben zum Gesetzentwurf zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes; hier: Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zu den Eingaben an die Landessynode, welche die Frage betreffen, ob das Zusammenleben von Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, im Pfarrhaus gestattet ist oder nicht, nimmt der Evangelische Oberkirchenrat hiermit wie folgt Stellung.

Hinsichtlich der Eingabeberechtigung ist darauf hinzuweisen, dass Vereinigungen, Körperschaften oder Personenmehrheiten nur in den in § 17 Nr. 2 und 3 GeschOLS genannten Fällen eingabeberechtigt sind. Soweit die Eingaben jedoch von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden namentlich unterzeichnet sind, sind diese Eingaben nach § 17 Nr. 1 Satz 1 GeschOLS zulässig. Soweit es sich bei den unterzeichnenden Personen um Personen handelt, die im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden tätig sind, wären die Eingaben, da sie dienstrechtliche Fragen berühren, über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen gewesen (§ 17 Nr. 1 Satz 2 GeschOLS). Ich bitte höflich darum, die eingebenden Personen hierauf hinzuweisen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Hinsichtlich des Anliegens der Eingaben weist der Evangelische Oberkirchenrat auf folgendes hin:

1. Nach der bisherigen Rechtspraxis der Evangelischen Landeskirche in Baden stellt eine homosexuelle Orientierung keinen Hinderungsgrund für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden dar. Soweit es anhand der derzeit hier zur Kenntnis gegebenen Eingaben ersichtlich ist, wird dies auch von den eingebenden Personen nicht in Frage gestellt. Die Eingaben wenden sich vielmehr ausschließlich der Fragestellung zu, ob die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer die Dienstwohnung im Pfarrhaus beziehen dürfen oder nicht.

2. Betroffen von der aufgeworfenen Fragestellung ist derzeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden nur eine sehr kleine Anzahl von Pfarrern und bzw. Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und im Gemeindepfarrdienst eingesetzt sind.

3. Nach der derzeit bestehenden Rechtslage, welche durch einen Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16.01.2002 gekennzeichnet ist, ist im Pfarrhaus ausschließlich das eheliche Zusammenleben gestattet. Demgegenüber ist die Rechtspraxis der großen Mehrheit der Gliedkirchen der EKD davon gekennzeichnet, dass das Zusammenleben im Pfarrhaus auch für Pfarrern und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, nicht ausgeschlossen ist.

4. Weder das der Landessynode zur Zustimmung vorliegende Pfarrdienstgesetz der EKD noch der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD enthalten zu dieser Fragestellung eine rechtliche Regelung. Gleichwohl geben die in § 39 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD genannten Kriterien der Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitigen Verantwortung nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates auch einen Maßstab ab für die Gestaltung des Zusammenlebens von Pfarrern und Pfarrerinnen, die homosexuell orientiert sind. Die Eingehung und Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als Personenstandsänderung sowie die Trennung der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als eine wesentliche Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse, stellen Umstände dar, welcher nach § 39 Abs. 3 PfdG.EKD anzeigepflichtig sind.

5. Die Frage, ob das Zusammenleben von Pfarrern und Pfarrerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Pfarrhaus gestattet sein soll oder nicht, wird wie in der bisherigen Weise durch die Verwaltungspraxis beantwortet werden. In den vergangenen Jahrzehnten hat diese Art der Regelung für Frieden in den Gemeinden und in der Landeskirche gesorgt. Die Unterschiedlichkeit der Gemeindegemeinschaften sowie der Betroffenen lässt eine generelle gesetzliche Regelung als nicht sinnvoll erscheinen. Darüber hinaus rechtfertigt nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates die geringe Anzahl der sich praktisch ergebenden Fälle nicht die Schaffung einer generellen rechtlichen Regelung.

6. Auf Grund der theologischen Einsicht, dass Homosexualität nicht als vom Pfarrdienst ausschließende Sünde qualifiziert werden kann und auf Grund eines theologisch begründeten Verständnisses des schöpfungsgemäßen Aufeinanderangewiesenseins von Mann und Frau (nach 1. Mose 1,26-28) hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates über die dienstrechtliche Situation von Pfarrern und Pfarrerinnen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, neu beraten. Im Ergebnis hält der Evangelische Oberkirchenrat am Leitbild der Ehe als der dauerhaften Verbindung von Mann und Frau fest. Weiterhin wird eine generelle Regelung des Zusammenlebens im Pfarrhaus von in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Pfarrern und Pfarrerinnen nicht in Betracht gezogen. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates beabsichtigt daher, künftig über die Möglichkeit eines Zusammenlebens von Pfarrern und Pfarrerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Pfarrhaus im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

7. Gesichtspunkte, welche in der genannten Einzelfallentscheidung eine Rolle spielen sollten, sind die Person der betroffenen Pfarrerin bzw. des betroffenen Pfarrers, insbesondere das öffentliche Auftreten und das öffentliche Umgehen mit der Frage der sexuellen Orientierung. Auch ist es unabdingbar, die Haltung der Partnerin bzw. des Partners der betroffenen Pfarrerin bzw. des betroffenen Pfarrers zu den Anforderungen der Lebensführungspflichten in der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Entscheidung mit einzubeziehen. Zudem kann die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle mit einer betroffenen Pfarrerin oder einem betroffenen Pfarrer nur möglich sein, wenn die nach dem Pfarrstellenbesetzungsrecht entscheidenden Personen bzw. Gremien einer Besetzung zustimmen.

8. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates wünscht sich zu dieser Frage eine kirchliche Diskussion, die von der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung geprägt ist, welche das christliche Menschenbild erfordert und möchte die Ergebnisse des Diskussionsprozesses bei der künftigen Gestaltung der Rechtspraxis mit bedenken. Der Evangelische

Oberkirchenrat hofft, dass der Austausch sachlicher Argumente in dieser, viele Kirchenmitglieder bewegenden Fragestellung, es erleichtert, neu aufeinander zu hören und Polarisierungen aufzubrechen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. (nach Diktat in Urlaub)  
Dr. Susanne Teichmanis  
Oberkirchenrätin

In Vertretung  
gez. Dörenbecher  
(Kirchenoberrechtsdirektorin)

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. März 2011 zur Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 11. Februar 2011 zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes (Artikel 7 des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zum oben genannten Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechtes lege ich Ihnen die Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 11.02.2011 vor, welche sich auf Artikel 7 des oben genannten Gesetzes bezieht.

Zur Stellungnahme der Pfarrvertretung darf ich folgendes mitteilen:

Zu Ziffer 2:

Die vorgeschlagene Regelung des § 2 Absatz 3 des Pfarrvertretungsgesetzes ist unentbehrlich. Sie beinhaltet die Rechtsgrundlage der Schaffung der Rechtsverordnung, welche die Rechtsstellung der Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrern und Pfarrer regelt.

Auch an der vorgeschlagenen Regelung des § 2 Absatz 4 des Pfarrvertretungsgesetzes sollte festgehalten werden. Zwar wäre es regelungstechnisch durchaus möglich, Absatz 4, Sätze 2 und 3 als Inhalt in die genannte Rechtsverordnung zu übernehmen. Da es sich jedoch bei den getroffenen Regelungen zur Stellungnahme der Pfarrvertretung um Abweichungen zu § 4 Abs. 1 Pfarrvertretungsgesetz handelt, erscheint eine Regelung im Gesetz vorzugswürdig.

Zu Ziffern 4 und 5:

Hinsichtlich der unter Ziffern 4 und 5 gegebenen Anregungen wird darum gebeten, diese auf der jetzigen Synodaltagung nicht zu behandeln und statt dessen die Vorschläge des Gesetzentwurfes zu Ziffer 4 zu verabschieden.

Das Gesetz zur Einführung des neuen Pfarrdienstgesetzes ändert die begleitenden Gesetze nur insoweit, wie dies aufgrund der Einführung des neuen Pfarrdienstrechtes erforderlich ist. Eine Ausnahme hiervon stellt in Artikel 7 die Einführung einer Vertrauensperson für die schwerbehinderten Pfarrern und Pfarrer dar. Diese Neuregelung wurde jedoch bereits ausführlich diskutiert und auch im Vorfeld mit der Pfarrvertretung abgestimmt, so dass diese bereits jetzt verabschiedet werden kann.

Ein weiterer Änderungsbedarf, der in den Gesetzen, die redaktionell mit der Einführung des neuen Pfarrdienstgesetzes abzusprechen sind, ohnehin besteht, konnte im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Vorarbeiten nicht zugleich in diesem Gesetz mit vollzogen werden.

Was das Pfarrvertretungsgesetz angeht, besteht nicht nur hinsichtlich der von der Pfarrvertretung unter Ziffer 4 angesprochenen Thematik Regelungsbedarf. Daher besteht die Planung, diese und weitere Änderungen des Pfarrvertretungsgesetzes der Landessynode rechtzeitig vor den nächsten Pfarrvertretungswahlen, spätestens im Frühjahr 2012, zur Entscheidung vorzulegen.

Da es für die Lösung der seitens der Pfarrvertretung unter Ziffer 4 angesprochenen Problematik durchaus mehrere Möglichkeiten gibt, sollte davon Abstand genommen werden, diese Fragestellung bereits jetzt zu klären.

Gleiches gilt für die unter Ziffer 5 angesprochene Wahlberechtigung der im Wartestand befindlichen Pfarrern und Pfarrer. Der in Ziffer 5 angesprochene Regelungswunsch, der auf eine Anregung aus dem Kreis der schwerbehinderten Pfarrern und Pfarrer zurückgeht, ist konform zu der Definition des Wartestandes in § 83 Abs. 1 PfdG.EKD. Da Wartestand als eine „vorübergehende“ dienstrechtliche Stellung gekennzeichnet ist, erscheint es nicht angemessen, Pfarrern und Pfarrer, die sich im Wartestand befinden, von den Wahlen zur Pfarrvertretung auszuschließen. Aber auch hinsichtlich dieser Frage sind weitere Aspekte zu bedenken, wie die Frage, ob zu unterscheiden ist zwischen aktivem und passivem Wahlrecht oder zwischen den Personen, die einen Dienstauftrag versehen und den Personen, bei denen dies nicht der Fall ist.

Insofern sollte der durchaus gesehene weitere Regelungsbedarf erst nach gründlicher Vorberatung im Rahmen einer weiteren Gesetzesvorlage abgearbeitet werden.

Mit Herrn Pfr. Sutter von der Pfarrvertretung wurde diesbezüglich nochmals Kontakt aufgenommen. Herr Pfr. Sutter hat mitgeteilt, dass Einverständnis besteht, die oben angeführten Punkte erst im Zuge der anstehenden Überarbeitung des Pfarrvertretungsgesetzes aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. S. Teichmanis  
Dr. Susanne Teichmanis  
Oberkirchenrätin

#### Anlage

Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 11.02.2011 zu den Änderungen des **Pfarrvertretungsgesetzes** im Zusammenhang mit dem neuen Pfarrdienstrecht:

Wir bitten um durchgängige Verwendung des Begriffs „Pfarrvertretung“. In Punkt 2 hat sich der alte Begriff „Pfarrervertretung“ eingeschlichen.

Im Einzelnen:

Punkt 1:

Die Pfarrvertretung stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu.

Punkt 2:

Die Pfarrvertretung stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu.

Aus unserer Sicht wäre auch der Satz ausreichend:

(3) Eine Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer nimmt an den Sitzungen der Pfarrvertretung beratend teil.

Die Verfahrensregelung zur Bildung eines Konvents schwerbehinderter Pfarrerinnen und Pfarrer kann in eine eigene Rechtsverordnung.

Dort könnte auch das Verfahren bei unterschiedlichen Positionen geregelt werden. Wenn dieser Passus im Gesetz bliebe, könnte sich allerdings die Frage nach der Dokumentation einer eventuell abweichenden Meinung auch bei Mitgliedern der PV oder bei Lehrvikaren oder Religionslehrern ergeben. Dies ist nach unseren Erfahrungen aber nicht gesetzlich regelungsbedürftig.

Punkt 3:

Die Pfarrvertretung stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu.

Punkt 4:

Satz (2) muss insoweit geändert werden, als es heißen muss:

„(2) Es werden neun Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. sechs Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
2. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, die ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz).
3. eine Pfarrdiakonin bzw. ein Pfarrdiakon.

Ansonsten bestünde ein Widerspruch zu § 2, in dem festgelegt ist, dass die Pfarrvertretung aus neun Mitgliedern besteht.

Als Punkt 5. ist einzufügen:

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

Wahlberechtigt sind alle in § 6 Abs. 2 Genannten, die am Tag der Beendigung der Auflegung der Wahlvorschlagsliste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen bzw. in Elternzeit sind. Ausgenommen sind diejenigen, die in Ruhestand versetzt oder beurlaubt sind.

Die Änderung gegenüber dem bisherigen Gesetz stellt sicher, dass auch Pfarrer bzw. Pfarrerinnen im Wartestand wahlberechtigt sind, da bei ihnen in der Regel zu erwarten ist, dass sie wieder in den regulären Dienst eintreten werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. R. Sutter  
Reinhard Sutter

#### **Votum des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V. vom 2. Februar 2011 zur geplanten Übernahme des EKD-Pfarrdienstgesetzes in den Geltungsbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht,

hiermit übersende ich Ihnen das Votum und die Stellungnahme der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Januar 2011 in Karlsruhe zum Pfarrdienstrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden

I. Votum zur angestrebten Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD, hier: § 25,4

1. Anders als § 107 PfdG Baden geht § 25,4 PfdG.EKD von einer Gleichbehandlung aller Pfarrerinnen und Pfarrer in den jeweiligen Arbeitsbereichen aus. Daher erhebt der Fachverband keine Einwände gegen die beabsichtigte Übernahme des § 25,4 PfdG.EKD nach Baden.

2. Wir gehen davon aus, dass dabei folgende Gesichtspunkte für alle Pfarrerinnen und Pfarrer gelten:

Zumutbarkeit

Befristung der übernommenen Aufgaben

Eignung für die Aufgabe

Wenn nötig und möglich: Entlastung durch Reduktion im genuinen Aufgabenbereich

Bei Bedarf entsprechende Fortbildung und sachliche Begleitung

Einvernehmliche Einsatz-Planung mit dem/der Vorgesetzten (Dekan/Schuldekan) unter Berücksichtigung der individuellen Situation.

3. Wenn diese Kriterien gelten, sind keine weiteren Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Da § 107, 2 PfdG Baden und die Durchführungsbestimmungen dazu sich nicht auf die Pfarrerschaft insgesamt beziehen, sondern eine einzelne Teilgruppe mit Sonderaufgaben belegen, sind sie zeitgleich mit der Übernahme des PfdG.EKD in den Geltungsbereich der badischen Landeskirche außer Kraft zu setzen.

II. Stellungnahme zur Diskussion um das Selbstverständnis der Pfarrerschaft in Baden und hier vor allem der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst.

Im Zusammenhang der Novellierung des PfdG Baden gab es auf Grund von schwerwiegenden Fragen an das Gesetz und erheblich mangelnder Kommunikation auch einen tiefgreifenden Vertrauensverlust, Kränkungen und Demotivation vieler Betroffener. Es sollte in der nächsten Zeit deshalb alle Kraft darauf verwendet werden, um wieder eine tragfähige Basis des gemeinsam verantworteten Engagements im Religionsunterricht in der Schule herzustellen.

1. Der Fachverband verweist auf die Ausführungen der „Freiburger Erklärung“ zu § 107,2 PfdG vom 2. März 2010. Diese Erklärung wurde von 151 Pfarrerinnen und Pfarrern im Schuldienst und damit von über 80 % der Mitglieder der betroffenen Berufsgruppe unterzeichnet. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner habe eine argumentative und sorgfältige Antwort in der Sache verdient.

2. Der Fachverband sieht in einem dadurch angestoßenen Diskussionsprozess eine Chance, zerstörtes Vertrauen in die Kirchenleitung wiederzugewinnen, und bekundet seine Bereitschaft und Erwartung, hierbei mitzuwirken. Es wird darauf ankommen, den Umgang mit dem PfdG.EKD in einem kommunikativen Prozess in einer Weise zu gestalten, die erkennen lässt, dass die spezifischen systemischen Bedingungen in den jeweiligen Bereichen gesehen und gewürdigt werden.

3. Der Fachverband hat wahrgenommen, dass dem Kollegen Michael Lauppe durch den zuständigen Oberkirchenrat das Vertrauen entzogen wurde mit der Konsequenz des Verlustes seiner Kontaktfachberaterfunktion am RP Freiburg. Der entstandene Eindruck, hier werde jemand für ein u. E. konstruktives kirchenpolitisches Engagement persönlich abgestraft, belastet den Dialog mit der Kirchenleitung und sollte unbedingt ausgeräumt werden. Deshalb fordern wir die vollständige Rehabilitierung des Kollegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thyra Lenssen  
2. Vorsitzende

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 2011 zum Votum des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V. zur geplanten Übernahme des EKD-Pfarrdienstgesetzes in den Geltungsbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Sehr geehrte Frau Lenssen,

für die Übersendung des Votums und der Stellungnahme der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Fachverbandes vom 21. Januar 2011 zum Pfarrdienstrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden danke ich herzlich. Mit Dankbarkeit nehme ich zur Kenntnis, dass der „Fachverband keine Einwände gegen die beabsichtigte Übernahme des § 25,4 PfdG.EKD nach Baden“ erhebt. Dieses habe ich dem Kollegium

des Evangelischen Oberkirchenrates mitgeteilt und werde die Präsidentin der Landessynode entsprechend informieren.

Unter I.2. nennen Sie Gesichtspunkte, die bei der Anweisung von Vertretungsdiensten und über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehenden Diensten für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer gelten sollen. Der Evangelische Oberkirchenrat plant nach der Verabschiedung des EKD Pfarrdienstgesetzes und des Übernahmegesetzes durch die Landessynode, die Umsetzung im Gespräch mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern der verschiedenen Berufsgruppen (z. B. in der Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge, Gefängnisseelsorge, im Evangelischen Oberkirchenrat, in diakonischen Einrichtungen, im Religionsunterricht ...) zu klären. Ich bitte das Rechtsreferat, die von Ihnen genannten Gesichtspunkte bei diesen Gesprächen zu berücksichtigen.

Sie bitten darum, dass § 107,2 PfdG Baden und die Durchführungsbestimmungen außer Kraft gesetzt werden, wenn das EKD Pfarrdienstgesetz übernommen wird, da Sie sich nur auf die Religionslehrerschaft als „einzelne Teilgruppe“ beziehen, nachdem das Pfarrdienstgesetz der EKD übernommen wurde. Diesem Anliegen schließe ich mich an und habe das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates mündlich gebeten, die Durchführungsbestimmungen zum § 107,2 PfdG Baden außer Kraft zu setzen, nachdem der Beschluss der Landessynode zur Übernahme des EKD Pfarrdienstgesetzes vorliegt. Eine Beschlussfassung des Kollegiums hierüber muss noch zum gegebenen Zeitpunkt herbeigeführt werden.

Unter II. nimmt der Fachverband Stellung „zur Diskussion um das Selbstverständnis der Pfarrerschaft in Baden und hier vor allem der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst“.

Mit großem Bedauern hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates zur Kenntnis genommen, dass die Änderungen des Pfarrerdienstgesetzes insbesondere bei der Gruppe der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst zu einer Vertrauenskrise und zu Kränkungsreaktionen von Vielen geführt hat. Eine Abwertung dieser Berufsgruppe, eine Infragestellung ihrer Leistungsmotivation oder auch eine wie auch immer geartete Kränkung einzelner Personen war niemals die Absicht des Evangelischen Oberkirchenrates, des Landeskirchenrates oder der Landessynode. Es ist in den kirchenleitenden Gremien deutlich geworden, dass die Kommunikation der Änderung des Pfarrerdienstgesetzes nicht ausreichend war und erheblich zu den entstandenen Irritationen und der Krise des Vertrauens beigetragen hat. Deswegen wollen alle kirchenleitenden Gremien die Veränderung des Pfarrerdienstgesetzes, insbesondere auch des § 25,4 PfdG.EKD in einem offenen Prozess mit den Betroffenen kommunizieren und sie in die Planung der Umsetzung einbeziehen. Dieser Prozess hat in den Prälaturrunden Nordbaden und Südbaden mit Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst und im Gemeindedienst sowie mit einer Diskussionsveranstaltung zum Pfarrerdienstgesetz am 04.02.2011 in den Räumen der Paul-Gerhardt-Gemeinde Karlsruhe bereits begonnen. Es ist das Interesse des Evangelischen Oberkirchenrates, den begonnen Diskussionsprozess fortzusetzen. Eine weitere Klärung des Pfarrerbildes und des Selbstverständnisses der Pfarrerrinnen und Pfarrer in verschiedenen Aufgabenfeldern wird dabei wichtig sein. Es geht hier darum, die Situation, aber auch das Selbstverständnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer im gemeinsamen Gespräch wahrzunehmen und gemeinsam Wege zu finden, wie die Dienstgemeinschaft der Ordinierten zusammen mit anderen beruflich und ehrenamtlich im kirchlichen Dienst Tätigen besser verwirklicht werden kann.

In den genannten Veranstaltungen wurde die Freiburger Erklärung thematisch aufgegriffen. Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme bei der Diskussionsveranstaltung am 04.02.2011. Auch die Stellungnahmen von Prälat Dr. Schächtele und Oberkirchenrat Kreplin sollten als Antworten auf die „Freiburger Erklärung“ gelesen werden. Der gesamte Prozess der Übernahme des EKD Pfarrdienstgesetzes mit dem § 25,4, in dem wesentliche Forderungen der Religionslehrerschaft berücksichtigt werden, kann als Antwort auf die „Freiburger Erklärung“ gelesen werden und zeigt, dass die kirchenleitenden Gremien die Argumente der Religionslehrerschaft berücksichtigen. Ich hoffe, dass dies als wesentlicher Beitrag zur Wiederherstellung des wechselseitigen Vertrauens verstanden werden kann.

Zu diskutieren sein wird gewiss über die Auffassung des Fachverbandes, dass „keine weiteren Durchführungsbestimmungen erforderlich“ sind. Meine persönliche Auffassung dazu habe ich dargelegt: Die Kirche hat die Sozialgestalt einer Organisation. Dazu gehört es, dass zwischen den in dieser Organisation beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden verbindliche und berechenbare Verabredungen über Art, Umfang und Dauer der wahrgenommenen Aufgaben getroffen werden. Ich hoffe, dass die künftigen Gespräche zu einem Einvernehmen darüber führen werden, in welcher Form solche Verabredungen getroffen werden.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass mit dem Kollegen Michael Lauppe mehrere ausführliche Gespräche meinerseits, mit dem Prälaten Dr. Pfisterer, mit Landesbischof Dr. Fischer stattgefunden haben. Sie haben dazu geführt, dass im Blick auf bestimmte Vorgänge in der Vergangenheit Missverständnisse ausgeräumt und das Vertrauen teilweise wieder hergestellt werden konnten. Im Gespräch mit dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Regelung des einstweiligen Ruhens der Funktion als Kontaktfachberater gefunden. Dies schließt eine spätere Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht grundsätzlich aus. Allerdings muss dabei ein Weg zur Wiederherstellung des Vertrauens, gerade auch zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg und Herrn Lauppe gefunden werden.

In der Hoffnung, dass die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Fachverband und dem Evangelischen Oberkirchenrat zum Besten des Religionsunterrichts auch in Zukunft fortgesetzt wird, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

gez. Professor Dr. Christoph Schneider-Harpprecht  
Oberkirchenrat

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2011 zur Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 23. Februar 2011 zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zum Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechtes lege ich Ihnen die Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 23.02.2011 vor, welche den Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD betrifft.

Zu den dort genannten Punkten darf ergänzend auf folgendes hingewiesen werden:

**Zu §§ 1 und 5**

Zu den Altersgrenzen für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Lebenszeitdienstverhältnis ist anzumerken, dass durch die Möglichkeit der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung, der Pflege von Angehörigen sowie des freiwilligen sozialen Jahres und des Wehr- oder Zivildienstes die Altersgrenze vor dem Probendienst bis auf das 43. Lebensjahr bzw. vor dem Lebenszeitdienstverhältnis auf das 45. Lebensjahr im Einzelfall angehoben wurde. Bisher lag die Altersgrenze vor dem Probendienst beim 40. Lebensjahr. Zu bedenken ist auch, dass die Lebensarbeitszeit in einer Relation stehen muss zu den Versorgungsaufwendungen, zu welchen auch die Beihilfeaufwendungen gehören, die eine deutlich steigende Tendenz aufweisen. Ich verweise ergänzend hinsichtlich der Regelung von Altersgrenzen auf die diesbezügliche Begründung zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

**Zu § 3**

Die EKD-Regelungen zur Fristverlängerung in § 14 Abs. 3 S. 3 PfdG.EKD haben auch für die badische Landeskirche Geltung. Die Öffnungsklausel in § 14 Abs. 3 S. 2 PfdG.EKD bezieht sich nur auf § 14 Abs. 3 S. 1 PfdG.EKD.

**Zu §§ 6–8 AG-PfdG.EKD (§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD)**

Hierzu kann mitgeteilt werden, dass hinsichtlich der Gestaltung der Rechtsverordnung, welche § 25 Abs. 4 PfdG.EKD ausfüllt (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 AG-PfdG.EKD), auch der Evangelische Oberkirchenrat der Auffassung ist, dass diese nur in Gesprächen mit den betroffenen Berufsgruppen sinnvoll entwickelt werden kann.

**Zu § 20**

Eine Altersteilzeitregelung besteht derzeit bei den Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg (§ 70 LBGBW) und daran anschließend für die Pfarrerrinnen und Pfarrer (§ 20 Abs. 2 AG-PfdG.EKD) sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG.EKD) ausschließlich für schwerbehinderte Personen. Aufgrund der Regelungen zur Zahlung eines Zuschlages zur Besoldung (§ 69 LBesGBW) ist diese Regelung kostenintensiv. Bevor über eine Ausdehnung dieser Möglichkeit über den Kreis der schwerbehinderten Personen hinaus nachgedacht werden kann, sind Berechnungen über die mit einer solchen Lösung anfallenden Kosten anzustellen. Diese Berechnungen lassen sich, jedenfalls als belastbare Kostenschätzung, bis zur Haupttagung der Landessynode nicht erstellen. Zudem wären ergänzende rechtliche Regelungen erforderlich, da eine Ausweitung der Altersteilzeit diese, jedenfalls was den Gemeindepfardienst angeht, nur im Blockmodell sinnvoll erscheinen lässt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird sich mit dieser Anregung befassen und der Pfarrvertretung das Ergebnis der Prüfung des Vorschlages gesondert mitteilen.

**Zu § 22**

Zu der angesprochenen Regelung der Freistellung vom Dienst während der Erhebungen zur Feststellung des Vorliegens einer nachhaltigen Störung (§ 80 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD) ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung auch die Möglichkeit gibt, von einer Freistellung des Dienstes abzusehen. Insofern ähnelt die Regelung der bisher bestehenden badischen Regelung (80 Abs. 4 PfdG-Baden). Nach der bisherigen badischen Regelung musste aber hinsichtlich einer Beurlaubung eine positive Entscheidung gefällt werden. Diese Entscheidung kann in einem viel höheren Maße als „implizite Schuldzuweisung“ interpretiert werden, als dies bei einer vom Gesetz als Regelfolge angeordneten Beurlaubung der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen  
 gez. S. Teichmanis  
 Dr. Susanne Teichmanis  
 Oberkirchenrätin

**Stellungnahme der Pfarververtretung vom 23. Februar 2011 zum Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD**

Zu Artikel 2 Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD

Die Pfarververtretung (im Folgenden PV) hat sich während der Entstehung des einheitlichen Pfarrdienstrechts immer wieder damit beschäftigt und auch verschiedentlich Stellung genommen. Hier nun eine Zusammenfassung unserer Positionen.

Die Paragraphen beziehen sich auf das Ausführungsgesetz Baden.

§ 1 Probedienst und § 5 Lebenszeitdienstverhältnis

Die Pfarververtretung ist der Ansicht, dass aufgrund der gestiegenen Lebensarbeitszeit bis 67 Jahre auch das Eintrittsalter neu berechnet werden müsste. Geht man von einer Untergrenze von 25 Dienstjahren als Bedingung für eine Verbeamtung aus, so könnte das Eintrittsalter von 40 auf 42 Jahre steigen.

Wir begrüßen ausdrücklich die geplanten Anrechnungszeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen und freiwilligem sozialem Jahr (Wehr- und Zivildienst sind auslaufende Faktoren), die zu einer Erhöhung der Altersgrenze bis zu 5 Jahren führen.

§ 2 PV stimmt zu

§ 3 PV stimmt zu. Bei (3) gehen wir davon aus, dass die EKD Regelungen zur Fristverlängerung auch für die auf 2 Jahre verkürzte Zeit gelten. Ansonsten müssten sie aufgenommen werden.

§ 4 PV stimmt zu

§ 5 siehe § 1

§ 6–8 PV stimmt zu

Zu EKD § 25 (4) wird pauschal auf Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates verwiesen. Wir halten es als PV für dringend geboten, dies in Gesprächen mit den betroffenen Berufsgruppen zu tun und sind zu Gesprächen gerne bereit.

Bisher gibt es noch keine Verständigung darüber, was der jeweils „unmittelbar übertragene Aufgabenbereich“ genau ist und welche Aufgaben zu übernehmen sind. Hier ist eine Verständigung und Regelung im Gespräch mit den jeweiligen Berufsgruppen anzustreben. Für die Gemeindepfarrer ist eine Regelung in § 9 (zu 27) Punkt (3) bereits enthalten. Auch muss über Grenzen der Zumutbarkeit gesprochen werden.

§ 9–11 PV stimmt zu

§ 12 Erreichbarkeit

Wir begrüßen, dass die „Präsenzpflicht“ zugunsten von „Erreichbarkeit“ entschärft wird. Damit wird vor allem der freie Tag besser handhabbar. (siehe § 15)

Die 8 freien Wochenenden sind Mindeststandard.

§ 13 Dienstwohnung

Trotz aller Schwierigkeiten hält die PV das System der von den Kirchengemeinden vorzuhaltenden Dienstwohnungen für zukunftsweisend. Gut ist, dass in Baden von einem „Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung“ die Rede ist, auch wenn wir die Probleme sehen, die z.B. Singles mit großen alten Pfarrhäusern haben.

§ 14 Die Frage gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Pfarrhaus wird nach jetzigem Stand nicht gesetzlich geregelt. Hier sind die Interessenlagen außerordentlich kontrovers. Dennoch sollte für die Zukunft weiter nachgedacht werden. Allerdings ist fraglich, ob Regelungen zu dem Bereich Ehe und Familie überhaupt in ein Pfarrdienstgesetz gehören und wenn ja, welche Bereiche.

§ 15 Wir begrüßen, dass beim dienstfreien Tag die badische Formulierung „berechtigt“ den Vorzug vor der schwächeren Formulierung „können“ der EKD den Vorzug erhielt.

§ 16–18 PV stimmt zu

§ 19 (1) Wir bitten, die Erfahrungen mit unterhältigen Dienstverhältnissen in RU und bei Kirchenbeamten auszuwerten und mit der PV zu diskutieren, vor allem auch im Hinblick auf finanzielle Konsequenzen (z. B. Beihilfe)

§ 20 zu (2) Die PV bittet, über Regelungen für Altersteilzeit nachzudenken für diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor Erreichen der 67 schon über 40 Dienstjahre verfügen.

§ 21 PV stimmt zu

§ 22 Die PV hatte schon bei der ersten Stellungnahme drauf hingewiesen, dass die Bestimmung (2) Punkt 4. „es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbemessung der Stellen im Bereich ihres Dienstthema notwendig ist“ für Baden keine Anwendung finden sollte. Dem wurde im Gesetz Rechnung getragen.

Bei (2) Punkt 5. ist zwar der bessere Begriff „nachhaltige Störung“ verwendet. Wir empfinden es auf diesem Hintergrund als misslich, dass Baden die EKD Regelung in Satz (2) übernommen hat, dass mit Beginn der Erhebungen der Dienst nicht mehr wahrgenommen werden soll. Hier findet für die Optik in der Gemeinde eben doch eine implizite Schuldzuweisung an den Pfarrer statt, auch wenn eine solche nicht intendiert ist. Die PV empfiehlt daher, in der Regel die Führung des Dienstes für die Dauer der Erhebungen anzuordnen.

Die 10 Jahres Regelung der EKD in § 81 ist insofern entschärft, als in Baden an den 12 Jahren festgehalten wird und die Beratung in den Vordergrund gestellt wird. Hier gilt nach wie vor die Auskunft aus dem Rechtsreferat des EOK, dass der Ablauf von 12 Jahren allein noch keinen Automatismus zur Versetzung rechtfertigt.

§ 23 PV stimmt zu, ungeachtet der vielfältigen Probleme, die sich mit dem Wartestand naturgemäß verbinden.

§ 24 PV stimmt zu; es wäre gut, wenn die Jahrgänge 48 bis 51 persönlich über die Ausnahmeregelungen informiert würden.

§ 25–31 PV stimmt zu

Zu Artikel 7 Änderung des Pfarververtretungsgesetzes wurde bereits eine gesonderte Stellungnahme abgegeben.

gez. R. Sutter  
 Reinhard Sutter,  
 Vorsitzender der Pfarververtretung

**Anlage 3 Eingang 6/3**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011:**

- 1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013**
- 2. Mittelfristige Finanzplanung**

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode nachstehende Vorlage

- 1. Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013 mit**
- 2. der mittelfristigen Finanzplanung (Anlagen 1–2)**
  - **Anlage 1 Mittelfristige Finanzplanung**
  - **Anlage 2 Kirchensteuer**

zu beraten und zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

**Zu 1. Eckdaten Doppelhaushalt 2012/2013**

**1.1 Kirchensteuer**

	2010	2011	2012	2013
Kirchensteuer	225,3	220,0	232,9	245,0
Clearing	35,3	34,0	35,8	34,6
Summe	260,6	254,0	268,7	279,6

**1.2 Personalkosten**

**1.2.1 Gehälter**

Auf der Basis der Ergebnisse 2010 sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Für Beschäftigte in öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen:

	2011	2012	2013 – 2015 je Jahr
Besoldung / Versorgung	2,0%	2,0%	2,0%

Für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen:

	2011	2012	2013 – 2015 je Jahr
Vergütung	2,5%	3,5%	3,5%

Begründung

Aufgrund der Haushaltsbelastungen des Landes Baden-Württemberg und der bereits von der Landesregierung avisierten Gehaltsanpassungen wird im Bereich der Besoldung von Erhöhungen mit 2 % per anno ausgegangen.

Im Hinblick auf die Forderungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurden für den Vergütungsbereich Steigerungen von jeweils 3 % zuzüglich 0,5 % für Stufensteigerungen vorgenommen. Für 2011 sind die Steigerungen bereits vereinbart, einschl. Stufensteigerungen etc. werden 2, 5 % in Ansatz gebracht.

#### 1.2.2 Versorgungssicherung

Die Beitragszuführungen an das Versorgungsvermögen werden auf der Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2009 fortgeschrieben.

Im Gutachten sind folgende Faktoren berücksichtigt:

Rechnungszins	3,5%
Gehaltsdynamik	2,0%

Anhebung des Regeleintritts in den Ruhestand um 2 Jahre gem. neuem Recht. Diese Faktoren führen im Ergebnis zu einer Anhebung der Beiträge um jährlich rd. 3 Mio Euro.

Begründung

Die Anhebung der Beiträge ist zum einen dadurch bedingt, dass der Rechnungszins von bisher 4 % auf 3,5 % abzusenken war und zum anderen, dass die Evangelische Ruhegehaltsskasse (ERK) den Leistungsbeginn vom 63. auf das 65. Lebensjahr verschoben hat.

Teilweise kompensiert werden die Mehrbelastungen durch die Anhebung der Regel-Pensionierung.

Für das Jahr 2010 hat der LKR am 19.01.2010 eine außerplanmäßige Zuführung von 3 Mio. € beschlossen. Für das Jahr 2011 wird der Landessynode noch ein entsprechender Antrag vorgelegt.

Ohne Kompensation durch die Anhebung des Regel-Pensionierungsalters würde die höhere Beitragslast (ohne Leistungskürzung durch die ERK) bei ca. 5 Mio. € liegen.

#### 1.2.3 Beihilfenfinanzierungsvermögen

Der Beitragssatz an das Beihilfenfinanzierungsvermögen bleibt für den Doppelhaushalt unverändert bei 10 % der Aktivgehälter.

Begründung:

Auch an das Beihilfenfinanzierungsvermögen wurde auf Grund der Ergebnisse des neuen versicherungsmathematischen Gutachtens für 2010 durch Beschluss des LKR vom 19.01.2011 eine Sonderzuführung von 2 Mio. € vorgenommen, so dass der bisherige Beitragssatz bis 2013 gehalten werden kann, obwohl auch hier der Rechnungszins von 4 % auf 3,5 % abgesenkt wurde. Ab 2014 könnte eine leichte Absenkung des Beitragssatzes vorgenommen werden und, falls erforderlich, die Beihilfenlasten für die ab diesem Haushaltsjahr in den Ruhestand tretenden Personen getragen werden. Dies soll allerdings erst mit der Aufstellung des Haushalts 2014/2015 entschieden werden.

#### 1.2.4 Rückdeckung aus der Versorgungs- und Stellenfinanzierungs-sicherung

Seitens der Evangelischen Ruhegehaltsskasse (ERK) und der Versorgungsstiftung werden an Leistungen erwartet:

	2010	2011	2012	2013
Evang. Ruhegehaltsskasse	12,0	12,1	12,3	11,7 *
Versorgungsstiftung – Versorgungsvermögen – Stellenfinanzungsverm.	6,5 2,0	8,0 2,0	8,8 2,5	9,6 2,5
Summe	20,5	22,1	23,6	22,8

\* Absenkung wegen Verschiebung des Leistungsbeginn um 2 Jahre

#### 1.3 Zuweisung an Dritte

Soweit Zuweisungen an Dritte personalkostenorientiert erfolgen, wurden an Steigerungen ab 2012 jährlich 3,0% vorgesehen. Die Zuweisung an die Schulstiftung zum Abbau der „Altlasten“ von ca. 8 Mio. € wurden um 0,3 Mio. € auf nunmehr 1,0 Mio. € angehoben.

Begründung:

Mit der Gründung der Schulstiftung hat die Landeskirche auch die Immobilien der Schulen in Mannheim und Gaienhofen der Stiftung übertragen. Auf diesen lastete ein erheblicher Investitionsstau, der heute auf noch ca. 8 Mio. € zu beziffert ist. Um diese „Altlasten“ zügig abzubauen zu können ist vorgesehen, dass die bisherige Zuweisung von jährlich 0,7 Mio. € auf 1 Mio. € angehoben wird. Diese Zuweisung ist unabhängig vom Zuweisungsbedarf für die Schulgründungen in Karlsruhe und Freiburg.

#### 1.4 Sachkosten

Ab 2012 jährliche Steigerung um 2%.

#### 1.5 Investitionen

##### 1.5.1 Gebäudeunterhaltung

Mit der Einführung von Bewertungsrichtlinien zum Anlagevermögen und verbunden mit dessen Bilanzierung ist bezüglich der Zuführungen zu den Gebäude-Substanzerhaltungsrücklagen mit einer Steigerung in Höhe von 0,3 Mio. € zu rechnen.

Allerdings werden zur Ausfinanzierung der Eröffnungsbilanz noch erhebliche Rückstände (12 – 15 Mio. €) zu finanzieren sein (siehe hierzu auch Verwendungsvorschlag Ziffer 2.2).

##### 1.5.2 Bewegliche Sachen

Mit der Einführung einer Anlagenbuchhaltung wird es künftig möglich sein, auch die Abschreibungen für das bewegliche Anlagevermögen entsprechend den Bewertungsrichtlinien automatisiert zu ermitteln. Voraussichtlich wird der Bedarf höher sein als bisher veranschlagt. Er kann zurzeit jedoch noch nicht errechnet werden, da die Anlagegüter erst im Laufe des Jahres 2011 bewertet werden können. Es ist davon auszugehen, dass für den Haushaltsentwurf 2012/2013 die Zahlen vorliegen.

##### 1.5.3 Neubaumaßnahmen

Zum möglichen Ausbau der EHF ergeht eine gesonderte Vorlage an die Landessynode.

Desgleichen zur notwendigen anteiligen Finanzierung der Baumaßnahmen für die Neugründungen der Schulen in Freiburg und Karlsruhe durch die Schulstiftung.

#### 1.6 Staatsleistungen / Ersatzleistungen RU

Fortschreibung entsprechend des Staatsvertrages

#### 1.7 Steueranteil der Kirchengemeinden

In die mittelfristige Finanzplanung eingearbeitet wurden folgende Steigerungen:

	2012	2013 – 2015 je Jahr
Basisanhebung	2,00%	2%
Socketbetrag	1,00%	
Einmalige Sonderzuweisung	0,50 %	

Für 2012 soll zusätzlich zu der Steigerung von 2 % ein weiterer Steigerungsbetrag von 1% für Zuweisungen in Form eines Socketbetrag an die Gemeinden und eine Sonderzuweisung in Höhe von 0,5 % den Kirchenbezirken zur zweckbestimmten Verwendung für Gemeindefusionen ausbezahlt werden.

Nachdem auch für die Kirchengemeinden die Bilanzanzierungspflicht kommt wird vorgeschlagen, dass aus den in der mittelfristigen Finanzplanung (mifrif) ausgewiesenen Überschüssen je Jahr ca. 3,0 Mio. € an Sonderzuweisungen mit der Zweckbindung „Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklagen der Kirchengemeinden ggf. Kirchenbezirke“ vorgenommen werden. Zu klären ist noch, ob die Zuführungen für alle derzeit vorhandenen oder erst nach einem Gebäudeoptimierungsprozeß für die als zukunfts-fähig identifizierten Gebäude erfolgen sollen.

Alle weiteren freien Mittel sind dem Treuhandvermögen zuzuführen, um für künftige Strukturanpassungen ausreichend Mittel zur Verfügung zu haben.

#### 1.8 Pflichtrücklagen

Seit Jahren werden den gesetzlichen Pflichtrücklagen (Betriebsmittel-, Ausgleichs- und Bürgschaftssicherungsrücklage) keine Mittel mehr zugeführt. Nachhaltiges wirtschaften für diesen Bereich heißt, dass der

Werteverzehr in Höhe der jährlichen Inflationsraten auszugleichen ist und mindestens der Mittelwert der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen vorhanden ist.

Nach den Berechnungen des Oberrechnungsamtes stellt sich die Situation wie folgt dar:

Rücklage	mind. Euro	max. Euro	Ist 2009	Mittelwert	Abweichung
					Ist zu Mittelwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Betriebsmittelrücklage	28.553.242	57.106.484	38.368.871	42.829.863	- 4.460.992
Ausgleichsrücklage/ Haushaltssicherungsfonds	30.262.377	75.655.942	45.356.948	52.959.159	- 7.602.211
Bürgschaftssicherungsrücklage	3.293.290	k. A.	3.000.000	3.293.290	- 293.290
<b>Summe</b>	<b>62.108.908</b>	<b>132.762.425</b>	<b>86.725.820</b>	<b>99.082.312</b>	<b>- 12.356.492</b>

Die gesetzlich fixierten Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen liegen zwar über den notwendigen Mindestbeträgen, aber unterhalb der Mittelwerte. Die Unterdeckung zu den Mittelwerten beträgt 12,36 Mio. EUR.

Insofern ist es notwendig, nun auch die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Siehe hierzu die Vorschläge unter 2.2.

**1.9 Rückstellungen**

Neben Rückstellungen zur Deckung der Kosten für die Altersteilzeit während der Freistellungsphase gibt es noch die Clearing-Rückstellung.

Sie umfasst zurzeit 34,6 Mio. €. Sie soll das zweifache der jährlichen Abschlagszahlungen nicht unterschreiten. Diese betragen (ohne Nachzahlungen aus Abrechnungen):

2005	2006	2007	2008	2009	2010
18,6 Mio. €	15,2 Mio. €	19,0 Mio. €	18,9 Mio. €	24,8 Mio. €	27,5 Mio. €

Im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise muss damit gerechnet werden, dass aus den Endabrechnungen der letzten Jahre Rückforderungen anfallen werden.

Daher wird vorgeschlagen für die Clearing-Rückstellungen eine Anhebung um insgesamt 9 Mio. € (hiervon Landeskirche 5 Mio. € und Anteil Kirchengemeinden ca. 4 Mio. €) vorzunehmen.

**1.10 Innovationsmittel (bisher Verstärkungsmittel)**

Anhebung um 0,5 Mio. € auf nunmehr 1,0 Mio. €.

Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass für einmalige Maßnahmen, die nicht im Rahmen von landeskirchlichen Projekten durchgeführt wurden und für die kein Haushaltsansatz vorhanden ist, ein höherer Finanzbedarf besteht, beispielsweise für den Gemeindeentwicklungskongress. Über die Verwendung entscheidet der LKR ab 10.000 €.

**1.11 Fazit**

Die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf das Kirchensteueraufkommen sind moderater ausgefallen als angenommen. Allerdings ist die derzeitige Lage mit deutlich höheren Risiken behaftet als dies vor Jahren noch der Fall war. Die Zyklen von Wirtschafts- und Finanzrezessionen werden kürzer und Steuerreformen stehen immer wieder ins Haus. All dies wirkt sich zum Teil vorübergehend aber auch auf Dauer auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Daher sind die sich abzeichnenden Erholungsphasen dazu zu nutzen, um strategisch auf die immer kürzeren Absenkerzyklen gerüstet zu sein. Vorrangig sind daher die noch bestehenden „Altlasten“ (wie z.B. Eröffnungsbilanzen Anlagevermögen) auszufinanzieren.

Dies bedingt, dass an dem bisherigen Grundsatz, wonach neue dauerhafte Verpflichtungen nur durch Haushaltsumschichtungen eingegangen werden dürfen, festzuhalten ist.

**Zu 2. Mittelfristige Finanzplanung (mifrfi) (Anlagen 1 – 2)**

**2.1 Kirchensteuerentwicklung**

In die Ergebnisse der mifrfi (Anlage 1) ist eine Steuerprognosevariante eingearbeitet, die den Mittelwert einer optimistischen und einer pessimistischen Steuerschätzung beinhaltet. Dabei werden die Kirchenlohn- und die Kircheneinkommensteuer getrennt betrachtet, da deren Entwicklungen unterschiedlich verlaufen.

Die Steuerschätzung ist im Einzelnen der Anlage 2 (gelb) zu entnehmen. Zu Beginn werden in einer Grafik die Ergebnisse der drei Schätzungsvarianten ausgewiesen. Auf den folgenden Seiten werden die Ergebnisse der Schätzungen für die „mittlere Prognosevariante“ aufgezeigt. Das Vorhaben der Bundesregierung, die Werbungskostenpauschale geringfügig auf 1.000 € anzuheben ist noch nicht eingearbeitet und wird gegebenenfalls im Haushaltsentwurf noch zu berücksichtigen sein.

**2.2 Ergebnisverwendung**

**2.2.1 Anteil Landeskirche**

Unter Berücksichtigung der unter 1 beschriebenen Fortschreibungen entsteht voraussichtlich ein zeitlich befristeter Gestaltungsraum, der genutzt werden soll für die Deckung noch nicht ausreichend ausfinanzierter Zukunftsverpflichtungen (Versorgung, Substanzerhaltung), zur Vorsorge (Pflichtrücklagen, Clearing-Rückstellungen) und für Zukunftsaufgaben (Schulstiftung, Verstärkungsmittel, Projektmittel):

	2011	2012	2013
voraussichtlicher Gestaltungsrahmen	16,7 Mio. €	18,0 Mio. €	21,4 Mio. €

Verwendung

	2011	2012	2013
Versorgungsstiftung	3,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
Vers.Stiftung Stellenfinanzierung		3,0 Mio. €	5,0 Mio. €
Substanzerhaltungsrücklage	5,0 Mio. €	5,0 Mio. €	5,0 Mio. €
Schulstiftung	3,0 Mio. €	4,0 Mio. €	0,0 Mio. €
Pflichtrücklagen	5,0 Mio. €	5,0 Mio. €	5,0 Mio. €
Projektmittel		0,5 Mio. €	0,5 Mio. €
Verstärkungsmittel	--	0,5 Mio. €	0,5 Mio. €
Clearing Rückstellungen	--	--	5,0 Mio. €
<b>Summe</b>	<b>16,0 Mio. €</b>	<b>18,0 Mio. €</b>	<b>21,0 Mio. €</b>

**2.2.2 Steueranteil Kirchengemeinden**

	2011	2012	2013
voraussichtlicher Gestaltungsrahmen	16,2 Mio. €	9,7 Mio. €	13,0 Mio. €
abzüglich Entrn.Rücklage	- 6,7 Mio. €		
Netto	9,5 Mio. €		

Verwendung

	2011	2012	2013
Sonderzuweisung für Substanzerhaltungsrücklagen	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €
Treuhandvermögen	6,5 Mio. €	6,7 Mio. €	10,0 Mio. €
<b>Summe</b>	<b>9,5 Mio. €</b>	<b>9,7 Mio. €</b>	<b>13,0 Mio. €</b>



Anlage 1

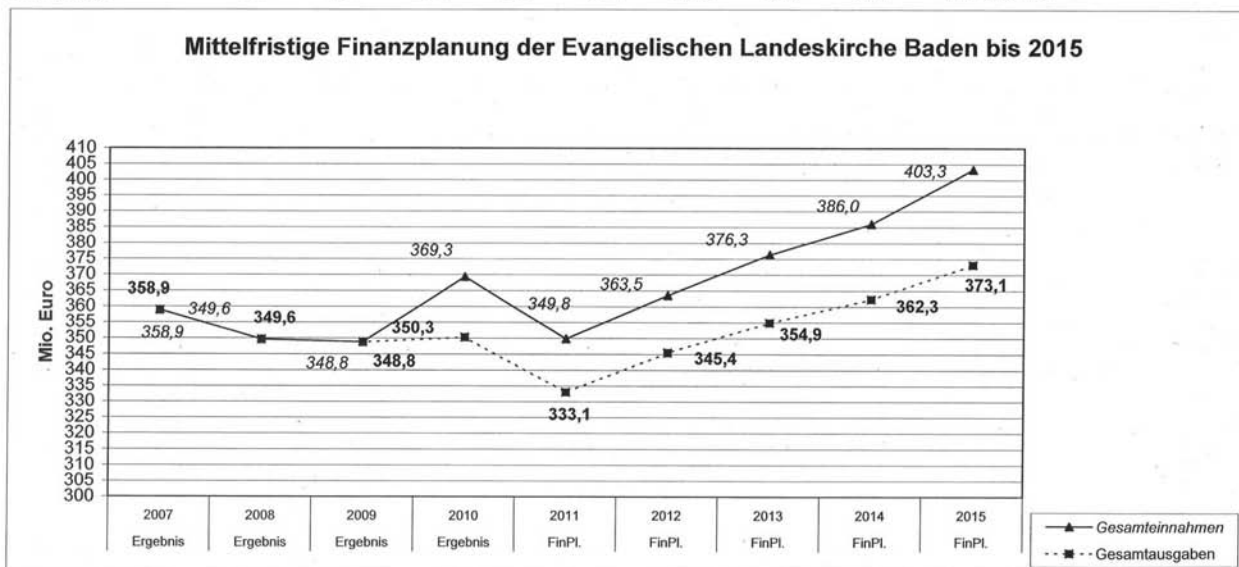
Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2015

Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2010  
 Steuerschätzung: mittlere Prognose für 2011 bis 2015

Stand 24. Februar 2011

	Ergebnis 2007	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	FinPl. 2011	FinPl. 2012	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015	
Gesamteinnahmen	358,91	349,63	348,80	369,27	349,83	363,48	376,29	386,00	403,27	Mio.Euro
Gesamtausgaben	358,91	349,63	348,80	350,29	333,10	345,44	354,89	362,35	373,07	Mio.Euro
Ergebnis Landeskirche	0,00	0,00	0,00	18,98	16,73	18,04	21,40	23,65	30,20	Mio.Euro
Ergebnis Kirchengem.	0	0	0	13,49	9,52	9,74	12,97	13,37	17,48	Mio.Euro
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	32,47	26,25	29,03	35,01	37,71	48,41	Mio.Euro

} Einschließlich Ausgleich Anteil Kirchengemeinden



Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2015

Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2010  
 Steuerschätzung: mittlere Prognose für 2011 bis 2015

Stand 24. Februar 2011

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	Ergebnis 2007	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	FinPl. 2011	FinPl. 2012	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015
<b>Einnahmen - Landeskirche</b> (ohne Gl. 9310 - Kigem.)									
1. Kirchensteuergesamtaufkommen einschl. Clearing davon Anteil - Landeskirche	264,68 148,69	258,22 145,37	253,27 142,37	260,60 146,11	254,00 142,57	268,70 151,06	279,60 157,22	285,60 160,69	300,20 168,94
2. Pauschalleistung des Landes (.0520)	13,09	13,29	13,29	13,79	14,06	14,35	14,63	14,92	15,22
3. Ersatzleistungen aus sonst. Kapitalvermögen (.12xx)	28,88	27,57	29,22	31,15	32,93	34,22	34,88	35,67	36,48
4. Ersatzleistungen durch Dritte (.05xx - ohne .0520)	10,33	10,42	10,04	10,61	10,82	11,02	11,24	11,47	11,70
5. Beiträge, Schulgelder (.14xx, .15xx)	1,65	1,51	1,75	1,94	1,89	1,89	1,89	1,89	1,89
6.1 Einnahmen aus Zinsen (.11xx)	8,89	6,41	5,70	6,00	7,00	7,50	8,00	8,00	8,00
6.2 Einnahmen aus sonst. Kapitalvermögen (.12xx)	3,38	3,40	3,41	2,93	2,98	3,03	3,08	4,13	5,18
7. Einnahmen Sonderhaushalte (.2xxx ohne Gl. 9310)	3,23	3,04	2,07	2,63	2,59	3,09	3,09	4,24	4,32
8. Sonstige Einnahmen (.13xx, .17xx, .04xx - ohne Gl. 9xxx)	4,72	5,24	5,57	4,41	4,50	4,51	4,52	4,53	4,53
9. Verrechnung Finanzausgleich (kirchengemeindlicher Anteil - .049x)	4,08	4,32	4,51	4,56	4,60	4,64	4,69	4,74	4,78
10. Sonstige Einnahmen (.3xxx - ohne 9310.3690)	2,53	1,29	1,19	0,08	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Entnahme Rücklagen	3,43	5,52	9,28	3,30	2,42	0,74	0,75	0,77	0,78
<b>Einnahmen - Landeskirche</b>	<b>232,89</b>	<b>227,38</b>	<b>228,40</b>	<b>227,50</b>	<b>226,40179</b>	<b>236,04</b>	<b>243,99</b>	<b>251,05</b>	<b>261,84</b>

### Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2015

Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2010  
 Steuerschätzung: mittlere Prognose für 2011 bis 2015

Stand 24. Februar 2011

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	Ergebnis 2007	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	FinPl. 2011	FinPl. 2012	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015
<b>Einnahmen - Kirchengemeinden</b> (Gl. 9310.)									
12. Kirchensteuer einschl. Clearing Anteil - Kirchengemeinden	115,99	112,83	110,90	114,49	111,43	117,64	122,38	124,91	131,26
13. Abführung UKF/ KVA u. innere Verrechnung	10,03	9,40	9,52	9,06	9,50	9,80	9,92	10,04	10,17
14. Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	13,50	2,50	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Defizit Steuerant. Kirchengemeinden (9310.31xx)	0,00	0,00	0,00	0,000 *	0,000 **	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Einnahmen - Kirchengemeinden</b>	<b>126,02</b>	<b>122,23</b>	<b>120,42</b>	<b>141,77</b>	<b>123,43</b>	<b>127,44</b>	<b>132,30</b>	<b>134,95</b>	<b>141,43</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>358,91</b>	<b>349,6075</b>	<b>348,80</b>	<b>369,27</b>	<b>349,83</b>	<b>363,48</b>	<b>376,29</b>	<b>386,00</b>	<b>403,27</b>
<b>Entwicklung zum Vorjahr</b>	<b>in Mio.Euro</b>								
	<b>in %</b>								
		-9,31	-0,80	20,47	-19,44	13,65	12,81	9,71	17,27
		-4,00	-0,35	8,96	-8,55	6,03	5,43	3,98	6,88

### Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2015

Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2010  
 Steuerschätzung: mittlere Prognose für 2011 bis 2015

Stand 24. Februar 2011

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	Ergebnis 2007	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	FinPl. 2011	FinPl. 2012	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015
<b>Ausgaben - Landeskirche</b> (ohne Gl. 9310 - Kigem.)									
<b>1. Personalausgaben (.4xxx)</b>									
1.1 Dienstbezüge (.42xx)	78,30	79,62	84,22	83,92	85,75	87,96	90,23	92,57	94,97
1.2 Versorgungsbezüge (.44xx)	19,82	19,87	20,94	21,07	21,22	21,52	21,83	22,27	22,71
1.3 Sonstiges (incl. Versorg.stiftung.)	33,38	33,34	34,57	40,82	41,19	44,91	45,78	46,67	46,67
1.4 Strukturstellenplan	0,82	0,62	0,54	1,51	1,56	1,25	1,00	0,80	0,64
<b>Summe 1.1 bis 1.4:</b>	<b>132,35</b>	<b>133,45</b>	<b>140,26</b>	<b>147,31</b>	<b>149,72</b>	<b>155,81</b>	<b>159,02</b>	<b>162,48</b>	<b>165,17</b>
<b>2. Zuweisungen (.7xxx)</b> (ohne EKD - Umlagen, Finanzausgleich, Clearingzahlungen, Gl. 931x)									
2.1 Kichlicher Entwicklungsdienst KED	2,30	2,61	2,60	2,40	2,46	2,88	2,99	3,06	3,21
2.2 sonstige Zuweisungen	12,87	14,78	14,88	12,87	12,19	12,44	12,70	12,97	13,25
<b>Summe 2.1 bis 2.2:</b>	<b>15,16</b>	<b>17,40</b>	<b>17,49</b>	<b>15,27</b>	<b>14,64</b>	<b>15,32</b>	<b>15,70</b>	<b>16,03</b>	<b>16,46</b>
<b>3. Sachbedarf</b>									
3.1 Gebäudeunterhaltung (.51xx)	1,46	1,44	2,46	1,12	0,72	0,74	0,75	0,77	0,78
3.2 Bewirtschaftungskosten (.52xx)	0,75	0,85	0,84	0,74	0,77	0,79	0,82	0,83	0,85
3.3 Beschaffungen (.55xx)	0,54	0,41	0,39	0,50	0,49	0,50	0,51	0,52	0,53
3.4 Reisekosten (.61xx)	0,82	0,85	0,96	0,91	0,93	0,95	0,96	0,98	1,00
3.5 Telefonkosten (.62xx)	0,08	0,08	0,08	0,10	0,10	0,10	0,10	0,11	0,11
3.6 Geschäftsbedarf (.63xx)	1,44	1,38	1,43	1,80	1,96	2,00	2,04	2,08	2,12
3.7 Fort- und Weiterbildung (.64xx)	1,49	1,48	1,66	1,77	1,71	1,74	1,78	1,81	1,85
3.8 sonstiger Sachaufwand (.53xx, .54xx, .56xx, .57xx, .65xx - .69xx)	9,02	8,40	8,46	8,67	9,10	9,30	9,49	9,68	9,87
<b>Summe 3.1 bis 3.8:</b>	<b>15,61</b>	<b>14,88</b>	<b>16,26</b>	<b>15,62</b>	<b>15,78</b>	<b>16,12</b>	<b>16,45</b>	<b>16,78</b>	<b>17,11</b>
<b>4. Kist-Hebegebühren, Kist-Erstattungen</b> (.697x, .7100)	<b>6,75</b>	<b>7,32</b>	<b>6,68</b>	<b>5,96</b>	<b>6,17</b>	<b>7,06</b>	<b>7,42</b>	<b>7,80</b>	<b>8,27</b>

### Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2015

Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2010  
 Steuerschätzung: **mittlere Prognose** für 2011 bis 2015

Stand 24. Februar 2011

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	Ergebnis 2007	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	FinPl. 2011	FinPl. 2012	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015
<b>5. Clearingbelastung</b>									
5.1 Clearing-Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.2 Clearingnachzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe 5.1 bis 5.2:</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>6. EKD-Umlagen</b>	<b>3,89</b>	<b>4,01</b>	<b>4,02</b>	<b>4,00</b>	<b>4,64</b>	<b>4,82</b>	<b>4,91</b>	<b>5,01</b>	<b>5,11</b>
<b>7. Finanzausgleich</b>	<b>9,06</b>	<b>9,60</b>	<b>10,02</b>	<b>10,13</b>	<b>10,22</b>	<b>10,32</b>	<b>10,42</b>	<b>10,53</b>	<b>10,63</b>
<b>8. Baumaßnahmen (.95xx)</b>	<b>0,71</b>	<b>1,97</b>	<b>1,56</b>	<b>0,00</b>	<b>0,69</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>9. sonstige Ausgaben (Gr. .8xxx u. .9xxx -ohne .83xx ( Stukturstellenplan), .86xx, .912x, .95xx, Clearing, Substanzerh. )</b>	<b>5,89</b>	<b>14,53</b>	<b>15,33</b>	<b>5,80</b>	<b>2,34</b>	<b>2,34</b>	<b>2,34</b>	<b>2,34</b>	<b>2,34</b>
<b>10. Verstärkungsmittel (.861x + .862x)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,95</b>	<b>2,56</b>	<b>2,59</b>	<b>2,62</b>	<b>2,65</b>
<b>11. Substanzerhaltung (.96xx)</b>	<b>42,85</b>	<b>24,09</b>	<b>15,25</b>	<b>3,42</b>	<b>3,36</b>	<b>3,67</b>	<b>3,74</b>	<b>3,81</b>	<b>3,89</b>
<b>Ausgaben - Landeskirche</b>	<b>232,28</b>	<b>227,29</b>	<b>226,86</b>	<b>208,51</b>	<b>209,67</b>	<b>218,00</b>	<b>222,59</b>	<b>227,40</b>	<b>231,64</b>

### Mittelfristige Finanzplanung der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2015

Basis: Steuerschätzung auf Basis des Kirchensteuer-Istaufkommen 2010  
 Steuerschätzung: **mittlere Prognose** für 2011 bis 2015

Stand 24. Februar 2011

alle Wertangaben in Mio. Euro

Bezeichnung	Ergebnis 2007	Ergebnis 2008	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	FinPl. 2011	FinPl. 2012	FinPl. 2013	FinPl. 2014	FinPl. 2015
<b>Ausgaben - Kirchengemeinden</b>									
12. Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden	67,53	68,29	72,91	72,88	73,55	76,09	77,03	78,55	80,10
13. Baubehilfen und -darlehen	8,43	10,02	16,71	24,79	13,89	14,10	14,32	14,54	14,76
14. Bezirksaufgaben	10,38	12,01	12,06	12,40	12,65	13,07	13,25	13,51	13,78
15. Zentrale Einrichtungen	5,36	5,38	5,58	5,14	5,31	5,51	5,62	5,72	5,83
16. EKD - Umlagen	5,96	6,46	6,63	6,52	6,61	7,00	7,14	7,24	7,41
17. Diakonie	1,98	2,08	2,12	1,85	1,90	1,94	1,98	2,02	2,06
18. Zuführung an Rückl., Fonds u. Stift.	27,00	18,14	5,92	13,49	9,52	9,74	12,97	13,37	17,48
<b>Ausgaben Kirchengemeinden</b>	<b>126,63</b>	<b>122,36</b>	<b>121,94</b>	<b>141,77</b>	<b>123,43</b>	<b>127,44</b>	<b>132,30</b>	<b>134,95</b>	<b>141,43</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>358,91</b>	<b>349,63</b>	<b>348,80</b>	<b>350,29</b>	<b>333,10</b>	<b>345,44</b>	<b>354,89</b>	<b>362,35</b>	<b>373,07</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>358,91</b>	<b>349,63</b>	<b>348,80</b>	<b>369,27</b>	<b>349,83</b>	<b>363,48</b>	<b>376,29</b>	<b>386,00</b>	<b>403,27</b>
<b>Defizit (-) / Überschuss ( )</b> in Mio. Euro	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>18,98</b>	<b>16,73</b>	<b>18,04</b>	<b>21,40</b>	<b>23,65</b>	<b>30,20</b>
in %	0,00	0,00	0,00	5,42	5,02	5,22	6,03	6,53	8,09

Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Kirchengemeinden wird automatisch errechnet und über die Zuführung bzw. Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen (s. Zeilen Nr. 18).

Anlage 2

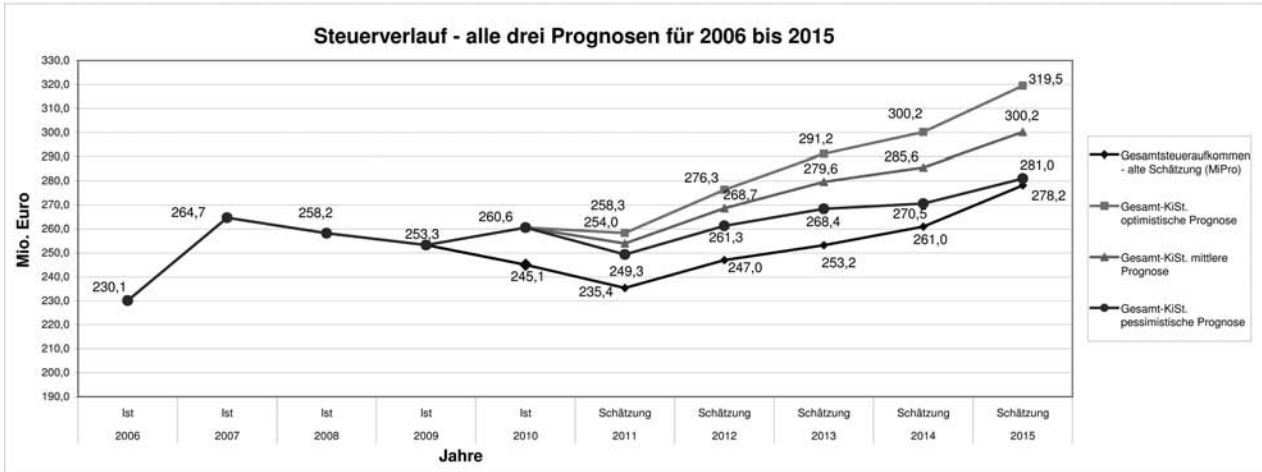
Kirchensteuer-Schätzung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 - 2015  
 Basis: Ist-Entwicklung bis einschl. Dezember 2010

zum 31. Dezember 2010

Steuerverlauf

Gegenüberstellung der Prognosen

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung
Gesamtsteueraufkommen - alte Schätzung (MiPro)	230,1	264,7	258,2	253,3	245,1	235,4	247,0	253,2	261,0	278,2
Gesamt-KiSt. optimistische Prognose	230,1	264,7	258,2	253,3	260,6	258,3	276,3	291,2	300,2	319,5
Gesamt-KiSt. mittlere Prognose	230,1	264,7	258,2	253,3	260,6	254,0	268,7	279,6	285,6	300,2
Gesamt-KiSt. pessimistische Prognose	230,1	264,7	258,2	253,3	260,6	249,3	261,3	268,4	270,5	281,0



Kirchensteuer-Schätzung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 - 2015  
 Basis: Ist-Entwicklung bis einschl. Dezember 2010

zum 31. Dezember 2010

Mittlere Prognose

	Ergebnis 2006	Ergebnis					Schätzung					Mio.Euro
		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015		
<b>1. Entwicklung in</b>												
1.1.1 Ki-Lohnsteuer der FinÄmter	152,7	160,2	168,1	160,6	153,5	158,8	164,8	172,1	180,2	188,0	Mio.Euro	
1.1.2 + Ki-LSt.Bundeswehr u. Minijobs	0,6	0,6	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	Mio.Euro	
<b>Kirchenlohnsteuer gesamt</b>	<b>153,2</b>	<b>160,7</b>	<b>168,7</b>	<b>161,4</b>	<b>154,3</b>	<b>159,6</b>	<b>165,6</b>	<b>173,0</b>	<b>181,1</b>	<b>188,9</b>	<b>Mio.Euro</b>	
1.2.1 Ki-Einkommensteuer der FinÄmter	49,2	60,4	67,9	78,7	81,1	84,6	69,1	73,7	76,6	83,5	Mio.Euro	
1.2.2 Steuergesetzliche Auswirkungen	0,0	1,2	2,8	-16,5	-9,1	-3,4	-1,0	-0,9	0,1	1,1	Mio.Euro	
1.2.3 Kirchenspezifische Einflüsse	1,5	1,5	-0,2	-0,4	-1,0	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	Mio.Euro	
<b>Kircheneinkommensteuer gesamt</b>	<b>50,7</b>	<b>63,0</b>	<b>70,6</b>	<b>61,9</b>	<b>70,9</b>	<b>60,4</b>	<b>67,3</b>	<b>72,0</b>	<b>76,0</b>	<b>83,9</b>	<b>Mio.Euro</b>	
<b>A 1 Gesamt-Ki-Lohn- und Einkommensteuer</b>	<b>203,9</b>	<b>223,8</b>	<b>239,3</b>	<b>223,3</b>	<b>225,3</b>	<b>220,0</b>	<b>232,9</b>	<b>245,0</b>	<b>257,1</b>	<b>272,8</b>	<b>Mio.Euro</b>	
Clearing - Abschlag	15,2	18,0	18,9	21,9	27,1	28,4	28,8	29,2	27,5	27,3	Mio.Euro	
Clearing - Abrechnung der VJ	11,1	22,9	0,0	8,1	8,2	5,6	6,9	5,5	1,0	0,1	Mio.Euro	
<b>1.3 Clearing - Gesamt</b>	<b>26,2</b>	<b>40,9</b>	<b>18,9</b>	<b>30,0</b>	<b>35,3</b>	<b>33,9</b>	<b>35,7</b>	<b>34,6</b>	<b>28,5</b>	<b>27,4</b>	<b>Mio.Euro</b>	
<b>A 2 Gesamtsteueraufkommen - neu</b>	<b>230,1</b>	<b>264,7</b>	<b>258,2</b>	<b>253,3</b>	<b>260,6</b>	<b>254,0</b>	<b>268,7</b>	<b>279,6</b>	<b>285,6</b>	<b>300,2</b>	<b>Mio.Euro</b>	
<b>2. Entwicklung zum Vorjahr</b>												
Kirchenlohnsteuer gesamt	absolut	7,5	8,0	-7,4	-7,1	5,3	6,0	7,4	8,1	7,8	Mio.Euro	
	in %	4,9	5,0	-4,4	-4,4	3,4	3,9	4,4	4,7	4,3	%	
Kircheneinkommensteuer gesamt	absolut	12,4	7,5	-8,7	9,0	-10,5	6,9	4,7	3,9	7,9	Mio.Euro	
	in %	24,4	11,9	-12,9	14,6	-14,8	11,4	7,0	5,5	10,4	%	
<b>A 1 Gesamt-Ki-Lohn- und Einkommensteuer</b>	absolut	14,3	19,9	15,5	-16,0	2,0	-5,2	12,9	12,1	15,7	Mio.Euro	
	in %	7,6	9,8	6,9	-6,7	0,9	-2,3	5,9	5,2	6,1	%	
<b>A 2 Gesamtsteueraufkommen</b>	absolut	13,8	34,5	-6,5	-4,9	7,3	-6,6	14,7	11,0	6,0	Mio.Euro	
	in %	6,4	15,0	-2,4	-1,9	2,9	-2,5	5,8	4,1	2,1	%	
<b>3. Entwicklung zur Schätzung vom 1.5.2009</b>												
Gesamt-Ki-Lohn- und Einkommensteuer					197,9	209,4	222,5	233,9			Mio.Euro	
Entwicklung - neue Schätzung / alte Schätzung					27,4	10,6	10,4	11,1			Mio.Euro	
					13,8	5,1	4,7	4,8			%	
<b>Höhe des Gesamtsteueraufkommens bisher (A2)</b>					227,0	231,5	247,2	255,9			Mio.Euro	
Entwicklung - neue Schätzung / alte Schätzung					33,6	22,5	21,5	23,7			Mio.Euro	
					14,8	9,7	8,7	9,3			%	

## Kirchensteuer-Schätzung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2006 - 2015

zum 31. Dezember 2010

Basis: Ist-Entwicklung bis einschl. Dezember 2010

## Mittlere Prognose

4. Haushaltsansätze	Ansatz 2006	Ansatz 2007	Ansatz 2008	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011	
<b>Gesamt-Ki-Lohn- und Einkommensteuer</b>							
Hst. 9100.0110 (incl. evtl. Nachtrag)	181,5	200,0	222,3	215,0	195,4	202,3	Mio. Euro
Ist 2006 - 2009 / Schätzung 2010 - 2015	203,9	223,8	239,3	223,3	225,3	220,0	Mio. Euro
Differenz							
absolut	22,4	23,8	17,0	8,3	29,9	17,7	Mio. Euro
in %	12,3	11,9	7,7	3,9	15,3	8,8	%
<b>Clearing-Aufkommen</b>							
Hst. 9100.0140 - Ansatz incl. Nachtrag	17,3	14,6	21,7	28,3	28,6	21,7	Mio. Euro
Ist 2006 - 2009 / Schätzung 2010 - 2015	26,2	19,2	12,5	28,3	35,3	33,9	Mio. Euro
Differenz							
absolut	8,9	4,6	-9,2	0,0	6,7	12,2	Mio. Euro
in %	51,7	31,4	-42,4	-0,1	23,4	56,4	%
<b>Gesamtauswirkung im Haushalt</b>							
Hst. 9100.0110 - KiSt.-Differenz	22,4	23,8	17,0	8,3	29,9	17,7	Mio. Euro
Hst. 9100.0140 - Clearing-Differenz	8,9	4,6	-9,2	0,0	6,7	12,2	Mio. Euro
<b>Gesamtabweichung zum Planansatz</b>	<b>31,3</b>	<b>28,4</b>	<b>7,8</b>	<b>8,3</b>	<b>36,6</b>	<b>30,0</b>	<b>Mio. Euro</b>
<b>Aufteilung:</b>							
Landeskirche	55%	17,2	15,6	4,3	4,5	20,1	16,5 Mio. Euro
Kirchengemeinden	45%	14,1	12,8	3,5	3,7	16,4	13,5 Mio. Euro

07 bis 09: ohne Abrechnung der Vorjahre

**Anlage 3.1** Eingang 6/3.1**Eingabe der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011: Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit****Schreiben der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011**

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Baden bittet die Landessynode zu beschließen:

**1. Die Kürzungen im Bereich der Jugendarbeit werden zurückgenommen.**

**Der Stellenplan der Bezirksjugendarbeit wird um vier Stellen aufgestockt.**

**Es werden im Stellenplan der Landesjugendreferenten fünf sog. Nullstellen eingerichtet, die einen fremdfinanzierten Personaleinsatz ermöglichen.**

Begründung

Die Arbeitsergebnisse des Workshoptages zur Jugendarbeit haben eine Ausweitung der Ressourcen in der Kinder- und Jugendarbeit nahegelegt. In vielen Diskussionskontexten ging es auch um die Ressourcen, die Kinder und Jugendliche brauchen. Wir meinen, die Mindestversorgung an Angeboten für Kinder und Jugendliche in Gemeinden, Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene ist gefährdet.

Darum bittet die Landesjugendkammer die Landessynode, die Kürzungen der letzten Sparrunden zumindest teilweise wieder zurückzunehmen. Um auch mit weniger beruflich Mitarbeitenden ein Grundangebot zur Verfügung zu stellen, wurde in den vergangenen Jahren das System der Sollvakanz in Kirchenbezirken eingeführt (sog. Rollierende Vakanz). Die Erfahrungen zeigen aber, dass sich dies in den davon betroffenen Kirchenbezirken besonders für die ehrenamtlich Mitarbeitenden negativ auswirkt.

Beruflich Mitarbeitende sind für Schulung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit in ausreichender Anzahl notwendig. Dies und der voraussichtlich notwendige Ausbau der Schulungsarbeit mit Blick auf Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt sind aber mit der derzeitigen Personaldecke nicht zu realisieren.

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. März 2011 zum Antrag der Landesjugendkammer auf Aufstockung des Stellenplans der Bezirksjugendarbeit um vier Stellen und Einrichtung von sog. Nullstellen im Stellenplan der Landesjugendreferenten**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zum Antrag der Landesjugendkammer, der die Aufstockung des Stellenplans der Bezirksjugendarbeit um vier Stellen und um die Einrichtung von sog. Nullstellen im Stellenplan der Landesjugendreferenten betrifft, nimmt der Evangelische Oberkirchenrat hier wie folgt Stellung.

Hinsichtlich der Eingabeberechtigung ist darauf hinzuweisen, dass nach §17 Nr. 3 GeschOLS „unabhängige Beiräte und vergleichbare Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen“ eingabeberechtigt sind. Die Landesjugendkammer ist unter diese Regelung zu subsumieren. Sie ist nach der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit gemeinsam mit dem Landesjugendpfarrer beauftragt, die Vertretung der Evangelischen Jugend auch innerkirchlich wahrzunehmen (Ordnung der Ev. Jugend, Absatz V, Nr. 1).

Hinsichtlich des Anliegens der Eingabe weist der Evangelische Oberkirchenrat auf folgendes hin:

1. Der Stellenplan der Bezirksjugendarbeit wurde in den vergangenen Jahren wiederholt gekürzt. Das bisherige System der Stellenzuweisungen hat versucht, diese Kürzungen durch Soll-Vakanzen möglichst gleichmäßig aufzufangen. Diese so genannten „rollierenden Vakanzen“ führen in der Regel in den betroffenen Kirchenbezirken dazu, dass ehrenamtlich Mitarbeitende nicht mehr in ausreichendem Maß begleitet werden können und die unterstützende Arbeit für Jugendliche in Gemeinden und Schulen weitgehend abbricht. Die Erfahrung zeigt, dass die Lasten für die ehrenamtlich Mitarbeitenden trotz erheblicher Bemühungen nicht zu tragen sind.

2. Im Nachgang zu den Bezirksstrukturreformen unserer Landeskirche wird die Stellenzuweisung an die Kirchenbezirke in den kommenden Jahren so angepasst, dass alle Kirchenbezirke eine Mindestausstattung an Bezirksjugendreferenten haben werden und keine „rollierenden Vakanzen“ mehr nötig sein werden. Gleichwohl bleibt die Arbeitslast der Mitarbeitenden davon unberührt. Auch wenn Sollvakanz in den Kirchenbezirken nicht mehr notwendig sein werden, wird faktisch durch die Bezirksstrukturreform die Bezugsgröße für die Stellenzuweisung größer: Eine Jugendreferentin/ ein Jugendreferent muss zukünftig in größeren Kirchenbezirken auch eine größere Zahl von Gemeinden, Kindern und Jugendlichen begleiten und fördern.

3. Die Studien zu Jugendmilieus und andere soziologische Befunde legen den Schluss nahe, dass Jugendliche in immer stärker differenzierten Lebenswelten aufwachsen. Immer weniger selbstverständlich ist dabei die Bindung an Kirche und Gemeinde und die Teilnahme an den bisherigen Formen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Diese bleiben weiterhin wichtig, daneben müssen aber zukünftig auch neue Formen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit erprobt und etabliert werden. Um die Veränderungen im Bereich der Jugendkulturen angemessen zu bearbeiten und auf diesem Wege von neuem Kirchenbindungen zu bewirken, müssen neben der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch andere Formen gefördert werden. Die Bezirksjugendarbeit hat beides im Fokus: einerseits die Unterstützung der Gemeinden für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zugleich die Entwicklung neuer Formen an neuen Orten. Dazu zählt die Kooperation zwischen Gemeinde, Jugendarbeit und Schule ebenso wie die Stärkung sozialräumlicher Konzepte oder wie die Entwicklung milieuspezifischer Angebote.

4. Der demografische Wandel hat Auswirkungen für die Kinder- und Jugendarbeit. Die Zahl der unter zwanzigjährigen wird nach Aussagen der EKD-Mitgliedschaftsstudie bis 2040 von derzeit 17,5% auf 12% sinken. Mit den Jugendlichen sinkt auch die Zahl der einkommenssteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Hinter der kleineren Zahl verbirgt sich eine größere Herausforderung. Unsere Kirche muss in allen Arbeitsbereichen mehr Anstrengungen unternehmen, junge Menschen in der Evangelischen Kirche zu beheimaten. Es wäre deshalb angemessen, rechtzeitig durch entsprechende Personalressourcen dem Trend entgegenzuwirken.

5. Wenn wenige junge Menschen sich in immer unterschiedlicheren Lebenswelten bewegen, müssen sich beruflich Mitarbeitende darauf einstellen. Neben den Standardangeboten in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit müssen deshalb auch Profilierungen im Bereich der Personalressourcen und bei Arbeitsschwerpunkten erfolgen. Dies kann mit den vorhandenen Ressourcen, so wie sie derzeit verteilt sind, nur unzureichend bewältigt werden.

6. Sinnvoll wäre eine stärkere konzeptionelle und inhaltliche Verschränkung der unterschiedlichen Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchenbezirke. Neben den Aufgaben der Bezirksjugendreferentinnen und -referenten erforderte dies insbesondere die Einbeziehung der Gemeindediakoninnen/Religionspädagoginnen und -pädagogen in Konzeptentwicklung und Personaleinsatz der Kirchenbezirke. Hier sieht der Evangelische Oberkirchenrat eine konkrete Möglichkeit der Neuverteilung von Personalressourcen in den Kirchenbezirken. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird, da in einzelnen Pfarrgemeinden die für eine Bildung von Gruppen notwendigen Zahlen nicht mehr erreicht werden, in Zukunft verstärkt in regionalen Zentren im Kirchenbezirk stattfinden müssen. Da diese Arbeit aber zum Verantwortungsbereich aller Gemeinden gehört, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen, um Schwerpunkte/Zentren für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu bilden und mit den notwendigen Personalressourcen auszustatten. Hier ist ein Umdenken in den Gemeinden sinnvoll und nötig. Eine Umbesetzung von Stellen für Gemeindediakoninnen / Religionspädagoginnen und -pädagogen in den Kirchenbezirken sollte darum Priorität haben vor einer einfachen Erhöhung des Stellenplans. Im Zuge der Vorbereitung des Doppelhaushalts 2014/15 kann zusätzlich geprüft werden, ob und ggf. in welchem Umfang eine Umwidmung von Stellen aus dem Stellenplan für die kirchlichen Religionslehrerinnen bzw. -lehrer möglich ist. Eine genauere Berechnung kann eine von Referat 4 eingesetzte Arbeitsgruppe voraussichtlich gegen Ende des Jahres 2011 vorlegen.

7. Der Bedarf an Schulungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende aufgrund biografisch bedingter kürzerer Verweildauer und steigender Anforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit sowie Schulungsmaßnahmen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende insbesondere im Rahmen der Prävention gegen sexuelle Gewalt wird in den kommenden Jahren zunehmen. Nach Angaben des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks in Baden können die notwendigen Schulungsangebote mit den bisherigen Personalressourcen nicht realisiert werden. Hier ergibt sich ein tatsächlicher Mehrbedarf, dessen Deputatsumfang jedoch noch nicht exakt benannt werden kann, da die Planung der Schulungsmaßnahmen noch nicht so weit fortgeschritten ist.

8. Die Einrichtung von sog. Nullstellen für Landesjugendreferentinnen und -referenten im Stellenplan des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks erfordert keine zusätzlichen Mittel. Sie ermöglicht es aber, flexibler als bisher Drittmittel für die Kinder- und Jugendarbeit einzuwerben und einzusetzen. Die Erfahrungen innerhalb der EKD laufen darauf hinaus, dass befristete Arbeitsverträge außerhalb der Stellenpläne arbeitsrechtlich zu Problemen führen können. Manche Arbeitsfelder sind aber auf Drittmittel angewiesen und könnten mit der angestrebten Regelung in einem rechtssicheren Raum arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ch. Schneider-Harpprecht  
Oberkirchenrat

#### **Anlage 4 Eingang 6/4**

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts**

##### **Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz  
zur Anpassung des Dienstrechts

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### **§ 1**

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 2) beschlossenen Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts zu.

##### **§ 2**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

#### **Erläuterungen**

Am 8. Dezember 2010 hat der Landeskirchenrat im Hinblick auf die zum 1. Januar 2011 in Kraft tretende Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg das aus Anlage 1 ersichtliche Vorläufige Kirchliche Gesetz beschlossen. Dieses ist der Landessynode nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 GO zur nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt die Landessynode das Gesetz ab, so tritt es zum Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses außer Kraft.

Mit dem Beschluss des vorliegenden Gesetzes stimmt die Landessynode dem Vorläufigen kirchlichen Gesetz vom 8. Dezember 2010 zu. Die Begründung des Vorläufigen Kirchlichen Gesetzes ergibt sich aus Anlage 2.

Dieses Zustimmungsgesetz steht in engem Zusammenhang mit dem der Landessynode gleichfalls vorliegenden Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg. Mit beiden Gesetzen wird auf die zum 1.1.2011 in Kraft getretenen Änderungen der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg reagiert, wobei in dem am 8. Dezember 2010 verabschiedeten Vorläufigen Kirchlichen Gesetz die Regelungen aufgenommen wurden, die bereits zum 1.1.2011 in Kraft treten sollten.

#### **Anlage 1**

– GVBl. Nr. 1/2011 –

#### **Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts**

Vom 8. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

##### **Artikel 1**

##### **Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW).“

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 wird der Begriff „11. Dienstaltersstufe“ ersetzt durch den Begriff „11. Stufe“.

3. In § 6 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Das Grundgehalt wird, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Stufen entsprechend dem LBesGBW bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).“

4. In § 6 werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Erfahrungszeiten sind für die Einstufung und den Stufenaufstieg die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.“

(5) Die Höchstgrenze von zehn Jahren für die Anerkennung sonstiger Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 S. 2 LBesGBW) findet keine Anwendung.

(6) Als berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 32 Abs. 1 LBesGBW wird die Zeit des Hochschulstudiums der Theologie mit einem Jahr in Ansatz gebracht.

(7) Weiterhin sind als berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 32 Abs. 1 LBesGBW in Ansatz zu bringen:

1. Die Zeit des Le vikariats mit zwei Jahren,

2. die Zeit zur Erlangung eines zweiten, für den Pfarrdienst förderlichen Hochschulstudienabschlusses mit einem Jahr,

3. die vor der Einstellung aufgewendete Zeit der wissenschaftlichen Arbeit, soweit diese zum erfolgreichen Abschluss einer theologischen Promotion oder einer Promotion in den Studienfächern nach Nummer 2 geführt hat,

4. die vor der Einstellung aufgewendete Zeit der Kinderbetreuung oder tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern).

Die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Zeiten werden insgesamt mit höchstens zwei Jahren berücksichtigt.

(8) Ergänzend zu § 32 Abs. 2 LBesGBW verzögern Zeiten der Beurlaubung zur wissenschaftlichen Arbeit, soweit diese zum erfolgreichen

Abschluss einer theologischen Promotion geführt hat, den Stufenaufstieg für maximal zwei Jahre nicht.“

5. Die Überschrift des Abschnittes II Nr. 3 wird gestrichen.

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

6. Der Inhalt der §§ 7 und 10 entfällt.

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Pfarrerin bzw. der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls nach § 42 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie bzw. er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.“

8. In § 45 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit die entsprechenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sich nur auf die zum 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten beziehen, sind diese Vorschriften auch für die künftig in den Dienst der Landeskirche tretenden Pfarrerinnen und Pfarrer anzuwenden. § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistung in diesem Sinne auch das Altersgeld darstellt.“

9. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Sieht dieses Gesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, so sind die jeweils für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen ergänzend anzuwenden, soweit nicht besondere kirchliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine sinngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen ist.

(2) § 84 Abs. 2 LBeamtVGBW findet keine Anwendung.“

10. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

**„§ 57 a  
Befristung**

§ 6 Abs. 7 und Abs. 8 treten zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

**Artikel 2  
Änderung des KirchenbeamtenAG**

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 109) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

**„§ 3 b  
(Zu § 67 Abs. 3) Ruhestand auf Antrag**

Die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltende Regelung des Antragsruhestandes bei Erreichen einer Dienstzeit von 45 Jahren (§ 40 Abs. 2 LBGBW) findet entsprechende Anwendung.“

**Artikel 3  
Änderung des KirchenbeamtenbesoldungsG**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 27. April 2007 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„§ 24 Abs. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vorschrift die erstmalige Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses umfasst. § 84 Abs. 2 LBeamtVGBW wird ausgeschlossen.“

2. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 45 PFBG findet entsprechende Anwendung.“

**Artikel 4  
Übergangsregelungen**

**§ 1**

Bis zum Inkrafttreten einer landeskirchlichen Laufbahnverordnung, die auch das Recht der Beförderungen regelt, gelten die zum 31. Dezember 2010 für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten geltenden Regelungen des Laufbahn- und Beförderungsrechtes fort.

**§ 2**

Hinsichtlich der Neuregelung der Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zum 1. Januar 2011 sind die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Lan-

des Baden-Württemberg geltenden Übergangsbestimmungen anzuwenden.

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2010

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Anlage 2**

**Begründung:**

**I. Allgemeines**

Die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg wurde durch den Landtag am 28.10.2010 verabschiedet und tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Aufgrund zahlreicher Verweise des Dienstrechtes der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wirkt sich die Dienstrechtsreform auch auf das kirchliche Dienstrecht aus.

Mit den Auswirkungen der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg sowie den sich damit ergebenden rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten hat sich eine referatsübergreifende Fachgruppe des Evangelischen Oberkirchenrates in der Zeit vom 30.06.2010 bis zum 15.11.2010 intensiv auseinandergesetzt. Aufgrund der Empfehlungen dieser Fachgruppe sind die Auswirkungen der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg in mehreren Stufen für die Landeskirche rechtlich zu bewältigen.

Mit dem hier vorgelegten vorläufigen kirchlichen Gesetz werden diejenigen rechtlichen Regelungen getroffen, die gleichlaufend mit dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg zum 01.01.2011 in Kraft treten müssen.

Mit einem ausführlichen, der Landessynode zu ihrer Tagung im April 2011 vorzulegenden Gesetz, werden die weiteren rechtlich erforderlichen Änderungen vollzogen.

Schließlich wird die Auswirkung einzelner Punkte der Dienstrechtsreform durch Arbeitsgruppen näher untersucht und bearbeitet. Ein sich in diesem Zusammenhang ergebender Regelungsbedarf kann zu gegebener Zeit umgesetzt werden.

**II. Zu Artikel 1: Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

**1. Allgemeines**

**a.**

Das Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg, welches auch der Besoldung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer zugrunde liegt, wird deutlich verändert. Die Veränderungen betreffen aufgrund der Übergangsregelungen in §§ 98 und 100 LBeamtVGBW nicht die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes bestehenden Dienstverhältnisse. Diese werden ohne Veränderung der Besoldung in eine neue Gehaltstabelle überleitet.

Die neue Gehaltstabelle entspricht in Aufbau und Besoldungsbeträgen der bisher geltenden Gehaltstabelle. Sie setzt sich aus Besoldungsgruppen zusammen und ordnet diesen Besoldungsgruppen verschiedene sog. „Stufen“ zu. Mit dem Aufstieg in den Stufen ist jeweils eine Erhöhung der Besoldung verbunden.

Die wesentliche Veränderung besteht darin, dass die Regelungen hinsichtlich der Eingruppierung in die Stufen der Besoldungstabelle geändert wurden. Nach bisherigem Recht erfolgte die Eingruppierung anhand des Besoldungsdienstalters. Das Besoldungsdienstalter wurde so ermittelt, dass sämtliche Jahre zwischen dem 21. Lebensjahr und dem Dienstbeginn als Besoldungsdienstalter angerechnet wurden, wobei die Jahre über dem 35. Lebensjahr (in der Regel) nur hälftig in Ansatz gebracht wurden. Diese Regelung führte dazu, dass die Personen, die mit höherem Lebensalter in den Dienst genommen werden, automatisch und mit Dienstbeginn einer höheren Dienstaltersstufe und damit einer höheren Besoldung zugeordnet wurden als dies bei den in jüngerem Lebensalter in den Dienst tretenden Personen der Fall war. Anknüpfungspunkt für die Höhe der Besoldung war somit nach bisherigem Recht vor allem das Lebensalter, so dass Personen, die gleich lang im Dienst standen und folglich die gleiche dienstliche Erfahrung hatten, aufgrund des Lebensalters unterschiedlich besoldet wurden.

Das Land schafft mit der Dienstrechtsreform eine Neuregelung der Zuordnung zu den Stufen der Besoldungstabelle, die sich an den tatsächlich geleisteten Dienstzeiten und also an der dienstlichen Erfahrung der Person orientiert und altersunabhängig ist. Damit will das Land den Erfordernissen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Rechnung tragen, welches eine Anknüpfung der Besoldung lediglich am Lebensalter als rechtlich problematisch erscheinen lässt.

In der Folge dieses Systemwechsels ist nunmehr, anders als nach früherem Recht, jede Person bei ihrer Neueinstellung in die erste Besoldungsstufe einzugruppieren. Der Aufstieg in den Stufen erfolgt sodann aufgrund einer der tatsächlich geleisteten Dienstzeit entsprechenden Erfahrungszeit. Da diese Neuregelung vor allem die Personen mit Hochschulabschluss besonders trifft, welche erst mit höherem Lebensalter in den Dienst eintreten, sind in den Besoldungsgruppen A13 und A14 die Stufen 3 und 4 entfallen, so dass die Stufe 5 sich jetzt als Eingangsstufe darstellt.

Ergänzend zu der Einstufung anhand der tatsächlich geleisteten Erfahrungszeiten sieht § 32 LBesGBW die Möglichkeit vor, Vordienstzeiten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Zeiten, die in einer hauptberuflichen Tätigkeit verbracht wurden, die „für die Verwendung des Beamten förderlich sind“ (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LBesGBW). Solche Zeiten anderer hauptberuflicher Tätigkeit können bis zu zehn Jahren angerechnet werden, was zu einer Einstufung bei Dienstbeginn in einer höheren Stufe als der Eingangsbesoldungsstufe führt.

In der Konsequenz wirkt sich die Änderung der Besoldungssystematik und des Besoldungsrechts so aus, dass für Berufsanfänger der Besoldungsgruppen A13–A14, die bei Dienst Eintritt das 29. Lebensjahr vollendet haben oder die älter sind, eine geringere Eingangsbesoldung gewährt wird. Bei Berufsanfängern, die bei Dienst Eintritt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, führt die Änderung zu einer Anhebung der Eingangsbesoldung. Da im Bereich der Pfarrbesoldung die Durchstufung nach A14 bei Erreichen der 11. Dienstaltersstufe vorgesehen ist, wirkt sich die Einstufung bei Dienstbeginn auch auf die Zeit bis zum Erreichen der Besoldungsgruppe A14 aus.

#### b.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Besoldung zwischen den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und den Landesbeamtinnen und Landesbeamten soll diese, nur die künftig in den Dienst tretenden Personen betreffende Regelung, übernommen werden. Ob sich durch die Neuregelung eine Einsparung oder eine Kostensteigerung ergibt, lässt sich nicht zuverlässig beurteilen, da diese Frage von dem Lebensalter der in den Dienst tretenden Personen abhängig ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung geht jedoch das Land Baden-Württemberg davon aus, dass die der Umstellung der Besoldungssystematik insgesamt kostenneutral erfolgt.

#### c.

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer, welche künftig in den Dienst treten, stellt sich dies anders dar. Aufgrund der besonderen Länge der theologischen Ausbildung treten die Pfarrerinnen und Pfarrer erfahrungsgemäß erst in fortgeschrittenem Lebensalter in den kirchlichen Dienst ein. Weiterhin gibt es einen Kreis von Personen, der erst in höherem Lebensalter, zum Beispiel auf dem zweiten Zugangsweg zum Pfarramt, in den Dienst tritt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Besoldung der künftigen Pfarrerinnen und Pfarrer wurde eine Erhebung angefertigt anhand der Personen, die in den letzten beiden Jahren in den Dienst der Landeskirche übernommen wurden. In der Erhebung wurde die Frage untersucht, wie es sich ausgewirkt hätte, wenn die neue Landesregelung für diesen Personenkreis bereits Anwendung gefunden hätte. Da die Auswirkungen von dem tatsächlichen Einstellungslebensalter der betreffenden Personen abhängig sind, handelt es sich bei dieser Vorgehensweise um eine reine Prognose, die man jedoch als stabil bezeichnen kann. Veränderungen aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen (G-8-Abitur, sinkende Studiendauer im Theologiestudium, Aussetzung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes) lassen sich derzeit nicht zuverlässig hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Dienst Eintrittsalter abschätzen und werden sich auch erst in mehreren Jahren auswirken.

Angestellt wurde ergänzend eine Vergleichsbetrachtung der Personen, die voraussichtlich in den kommenden zwei Jahren in den Dienst eintreten werden (Lehrvikariatsjahrgänge). Diese Betrachtung hat die nachfolgend dargelegten Daten der vergangenheitsbezogenen Erhebung bestätigt.

Die Erhebung ergab, dass bei einer korrekturlosen Übernahme der Regelungen des Landes Baden-Württemberg sich die Situation hinsichtlich der Eingangsbesoldung (und damit auch der Stufenaufstieg sowie die Durchstufung nach A14) für den in der Auswertung betrachteten Personenkreis wie folgt verändert hätte:

Für 5% eine Verbesserung  
Für 15% keine Auswirkung  
Für 80% eine Verschlechterung.

Die aus Sicht des Landes kostenneutral durchgeführte Umstellung des Besoldungssystems würde für den Bereich des Pfarrdienstes daher zu einer erheblichen Einsparung bei der Besoldung der künftig in den Dienst tretenden Pfarrerinnen und Pfarrer führen.

Diesbezüglich ist zu bedenken, dass die Anhebung der Regelaltersgrenze für den Ruhestand der Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Änderung des Pfarrdienstrechts im Herbst 2009 mit einer zeitlich gestrafften Übergangsregelung von lediglich drei Stufen umgesetzt wurde. Demgegenüber geht das Land Baden-Württemberg von einer Übergangsregelung aus, die insgesamt 17 Jahrgänge mit einbezieht. Die erheblich schnellere Einführung der Regelaltersgrenze des 67. Lebensjahres für den Ruhestand führt zu einer Entlastung des landeskirchlichen Haushalts. Im Hinblick auf diesen durch die Pfarrerschaft erbrachten Konsolidierungsbeitrag soll nunmehr vermieden werden, die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer durch eine Absenkung der Eingangsbesoldung der künftig in den Dienst tretenden Pfarrerinnen und Pfarrer erneut für einen Konsolidierungsbeitrag heran zu ziehen.

Gleichwohl soll die lediglich an das Lebensalter anknüpfende Besoldungssystematik für den Bereich der Landeskirche nicht fortgeführt werden.

#### d.

Der Gesetzentwurf sieht Regelungen vor, die nach den hierzu durchgeführten Berechnungen dazu führen, dass die Pfarrerschaft **in ihrer Gesamtheit** nicht für weitere Konsolidierungsbeiträge herangezogen wird, die aber andererseits mit dem Gedanken, an Erfahrungszeiten anzuknüpfen, vereinbar sind. Die vorgesehene Regelung ist andererseits so angelegt, dass bezogen auf das bisherige Besoldungsniveau auch nicht mit einer Erhöhung der Besoldungskosten im Pfarrdienst zu rechnen ist.

Es ist zu vermuten, dass sich aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen (Einführung von G8 in den Gymnasien, Aussetzung von Wehrpflicht bzw. Zivildienst, zu beobachtende Verkürzung der Studiendauer) das Eintrittslebensalter künftig verringern wird. Dies macht den dauerhaften Fortbestand der vorgesehenen Ausnahmeregelungen entbehrlich. Zudem soll es bei den vom Landesrecht abweichenden Bestimmungen darum gehen, eine Kompensation für die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer im Hinblick auf die schnellere Durchstufung der Regelaltersgrenze zu schaffen. Von der schnelleren Durchstufung der Regelaltersgrenze ist aber nur ein bestimmter Korridor an Geburtsjahrgängen betroffen. Im Hinblick auf diese beiden Ansätze wird vorgesehen, die Ausnahmeregelungen des Besoldungsrechtes zu befristen.

### 2. Im Einzelnen

#### Zu Nr. 1: Änderung von § 4 Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nr. 2: Änderung von § 4 Abs. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nr. 3: Änderung von § 6 Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nr. 4: Ergänzung von § 6

Um eine Verringerung der Eingangsbesoldung aufgrund der langen Ausbildungsdauer gegenüber der bisherigen Besoldungssystematik zu vermeiden, soll § 32 LBesGBW, welcher die Anerkennung von vor dem Dienst Eintritt verbrachten Zeiten für die Besoldungseinstufung vorsieht, für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche ergänzt werden.

Die Regelung des § 6 Abs. 5 PFBG nimmt zunächst den Personenkreis in den Blick, der sich nach bereits erfolgter anderweitiger Berufstätigkeit dem theologischen Studium zuwendet und auf dem sog. „zweiten Weg ins Pfarramt“ den Weg in den kirchlichen Dienst findet. Dass Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden können, sieht § 32 Abs. 1 LBesGBW vor. Allerdings ist die Anerkennung dieser Zeiten auf maximal zehn Jahre begrenzt. Eine solche Begrenzung ist aufgrund der Berufsbiografie, mit welcher ältere Menschen in den Pfarrdienst kommen, nicht nachvollziehbar. Zu beachten ist, dass es beim Land Baden-Württemberg in der Regel nicht möglich ist, aufgrund der bestehenden Altersgrenzen in höherem Lebensalter in den Dienst zu treten. Pfarrerinnen und Pfarrer können durchaus auch in höherem Lebensalter in den kirchlichen Dienst eintreten. Auch wenn der Dienst dann aufgrund der Altersgrenze im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis geführt wird, orientiert sich das Entgelt gleichfalls am Pfarrbesoldungsgesetz, so dass § 6 Abs. 5 vorsieht, die zehn-Jahres-Grenze des § 32 Abs. 1 S. 2 LBesGBW nicht anzuwenden.



Für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer, welche im Anschluss an Studium und Lehrvikariat in den Dienst treten, werden folgende Regelungen getroffen.

Berücksichtigt wird in § 6 Abs. 6 PfbG die verlängerte Zeit des Hochschulstudiums der Theologie mit einem Jahr. Damit wird berücksichtigt, dass die Studienzeiten der Theologinnen und Theologen aufgrund der erforderlichen Sprachenkenntnisse und der umfassenden Ausbildung regelmäßig erheblich länger sind, als dies bei anderen akademischen Studiengängen der Fall ist.

Weiterhin wird in § 6 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 PfbG künftig die Zeiten des Lehrvikariats mit einem Ansatz von zwei Jahren berücksichtigt. Mit dieser Regelung werden Ausbildungszeiten, die nach der landesrechtlichen Regelung nicht berücksichtigungsfähig sind, für die Pfarrerinnen und Pfarrer in Ansatz gebracht.

Die Verzögerung des Dienst Eintritts durch die Erlangung eines zweiten Hochschulabschlusses neben dem Theologiestudium wird mit § 6 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 PfbG mit einem Jahr in Ansatz gebracht.

Durch die Anerkennung von Zeiten wissenschaftlicher Arbeit für die Zuerkennung der theologischen Promotion in § 6 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 PfbG soll vermieden werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nur aufgrund einer zeitaufwändigen, vor dem Dienstantritt absolvierten wissenschaftlichen Arbeit besoldungsrechtliche Nachteile erleiden. Dieser Regelung gleichgestellt wird die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung sowie der Pflege von Angehörigen in § 6 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 PfbG, wobei § 6 Abs. 7 S. 2 PfbG klarstellt, dass die Zeiten der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der Kinderbetreuung und Pflege **kumulativ** bis maximal zwei Jahre in Ansatz kommen können.

Die Regelung des § 6 Abs. 8 PfbG betrifft die im Dienst befindlichen Personen. Soweit diese ohne Dienstbezüge vom Dienst beurlaubt sind, ruht der besoldungsrechtliche Stufenaufstieg. Hierbei kennt § 32 Abs. 2 LBesGBW Ausnahmen, z.B. wenn die Unterbrechung des Dienstes aufgrund von Zeiten der Kindererziehung oder Pflege erfolgt. Da die Zeiten der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit nach § 6 Abs. 7 Nr. 3 PfbG als Erfahrungszeiten gewertet werden, muss auch der Stufenaufstieg während dieser Zeiten unberührt bleiben. Dem dient die Regelung von § 6 Abs. 8 PfbG.

**Zu Nr. 5: Streichung der Überschrift sowie  
zu Nr. 6: Streichung von §§ 7 und 10**

Abschnitt II, Ziffer 3 des Pfarrerbesoldungsgesetzes enthält Regelungen zum Besoldungsdienstalter, die den für die Landesbeamten geltenden Regelungen entsprechen. Durch die Einführung des Systems der Erfahrungsstufen sind diese Regelungen entbehrlich geworden. Die §§ 8 und 9 PfbG waren bereits früher entfallen.

**Zu Nr. 7: § 18 Abs. 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 8: § 45 Abs. 1**

**(1)**

§ 45 PfbG regelt das Verhältnis zwischen Versorgungsansprüchen gegenüber der Landeskirche und anderen Versorgungsansprüchen sowie Rentenansprüchen. Dabei wird in § 45 PfbG auf die staatlichen Anrechnungsvorschriften, damit insbesondere auf bisher geltenden §§ 53ff BeamtVG-2006 verwiesen. Während die bisher geltenden §§ 53 und 54 BeamtVG-2006 in §§ 68 und 70 LBeamtVGBW übernommen wurden, wird die Regelung des § 55 BeamtVG-2006 durch das Land Baden-Württemberg nur begrenzt in § 108 LBeamtVGBW fortgeführt.

Dies hängt damit zusammen, dass es mit der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Versorgung ein Systemwechsel eingeleitet wird, der darin besteht, künftig von einer sog. Trennung der Versorgungssysteme auszugehen. Basis dieser Systematik sind die Regelungen zur sog. Versorgungslastenteilung, welche vorsehen, dass bei einem Dienstherrnwechsel die beim früheren Dienstherrn zurückgelegte Dienstzeit nur dann als versorgungsrechtliche Zeit anerkannt wird, wenn im Zuge der Regelungen zur Versorgungslastenteilung ein entsprechender Ausgleichsbetrag durch den abgebenden Dienstherrn entrichtet wird. Weiterhin gehört zum System der Trennung der Versorgungssysteme das durch das Land Baden-Württemberg eingeführte Altersgeld. Die entsprechenden Vorschriften sehen vor, dass bei einem Ausscheiden einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Dienst anstelle einer Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung ein eigener Anspruch gegen den bisherigen Dienstherrn hinsichtlich der Versorgung fortbesteht, der in Form des Altersgeldes bei Erreichen des Ruhestandsalters zur Auszahlung durch den bisherigen Dienstherrn kommt.

Im Gegensatz zu dieser neuen Systematik kam es bisher bei einem Dienstherrnwechsel regelmäßig dazu, dass die beim früheren Dienst-

herrn geleistete Dienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit beim neuen Dienstherrn angerechnet wurde. Auch konnten Zeiten, die z.B. bei der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet werden. Die hier in Rede stehenden Anrechnungsvorschriften verhindern in diesen Fällen das Entstehen einer Doppelversorgung.

Aufgrund der Systematik der Trennung der Versorgungssysteme sind die Vorschriften zur Anrechnung von Renten für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten entbehrlich geworden. § 108 LBeamtVGBW, der § 55 BeamtVG-2006 aufnimmt, beschränkt daher die Fortgeltung der entsprechenden Regelungen auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten.

**(2)**

Seitens der Landeskirche besteht allerdings auch für die nach dem 01.01.2011 in den Dienst eintretenden Pfarrerinnen und Pfarrer ein Bedürfnis zur Fortgeltung der Regelungen zur Rentenanrechnung. Es werden auch nach dem 01.01.2011 Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst der Landeskirche eintreten, bei denen nach den spezifischen kirchlichen Regelungen des Pfarrdienstrechts (wie bisher) eine Anrechnung der bei einem anderen Dienstherrn geleisteten Dienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu erfolgen hat. Dies ist beispielsweise immer dann der Fall, wenn eine Person, die früher im Dienst der Landeskirche stand, aus dem landeskirchlichen Dienstverhältnis ausgeschieden ist, um einen spezifischen kirchlichen Dienst zu leisten, diese Person aber später in den Dienst der Landeskirche zurückkehrt. Nicht selten werden durch die Tätigkeit beim anderen Dienstherrn Rentenansprüche erworben.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass die Versorgung der landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer bis zum Jahr 2000 über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert wurde. Dies erfordert spezifische Anrechnungsvorschriften, welche im Versorgungssicherungsgesetz der Landeskirche geregelt sind, und welche teilweise auf die staatliche Anrechnungsvorschrift des § 55 BeamtVG-2006 verweisen.

Daher sieht § 45 Satz 2 PfbG vor, dass die auf die vorhandenen Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg begrenzte Anrechnungsvorschrift des § 108 LBeamtVGBW für den Bereich der Landeskirche auch für die künftig in den Dienst tretenden Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung hat.

**(3)**

§ 108 Abs. 1 Nr. 5 LBeamtVGBW geht bezüglich der Anrechnungsvorschriften über die bisher geltende Regelung des § 55 BeamtVG-2006 hinaus, indem neben den gesetzlichen Renten auch sonstige Versorgungsleistungen einbezogen werden. § 45 Satz 3 PfbG greift diesen Sachverhalt auf und stellt klar, dass eine Versorgungsleistung in diesem Sinne auch das vom Land Baden-Württemberg aufgrund der Neuregelung gewährte Altersgeld darstellt. Hintergrund dieser Regelung ist folgender Fall: Bei einem (Rück-) Wechsel einer Pfarrerin oder eines Pfarrers aus dem Staatsdienst (z.B. im hauptberuflichen Religionsunterricht) in den kirchlichen Dienst kommt es für die Landeskirche zu einer Anrechnung der beim Staat geleisteten Dienstzeiten. Möglicherweise kommt es bei dieser Fallgestaltung dazu, dass das Land Baden-Württemberg Altersgeld für die beim Staat verbrachte Dienstzeit leistet. In diesem Fall sind, soweit die Landeskirche die Versorgung vollumfänglich gewährt, die als Altersgeld erbrachten Zahlungen auf die Versorgung anzurechnen, da es sonst zu einer Doppelversorgung käme. Dass sich diese Anrechnungsmöglichkeit nach § 108 Abs. 1 Nr. 5 LBeamtVGBW ergibt, stellt § 45 Satz 3 PfbG klar.

**Zu Nr. 9: § 56 PfbG**

Wie bereits erläutert führt das Land Baden-Württemberg das so genannte Altersgeld ein, welches an Stelle einer Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung bei ausscheidenden Beamtinnen und Beamten die Versorgung in der Form sicherstellt, dass im Ruhestandsfall Ansprüche unmittelbar gegen den bisherigen Dienstherrn geltend gemacht werden können.

Die Regelung des Altersgeldes in § 84 LBeamtVG betrifft nur die Beamtinnen und Beamten, die nach dem 01.01.2011 in den Dienst des Landes Baden-Württemberg eintreten. Da eine versorgungsrechtliche Wartezahl einzuhalten ist, werden die ersten Fälle frühestens 2016 anstehen.

Ob diese Regelung des Altersgeldes, die in den §§ 84 bis 90 LBeamtVG sehr komplex ausgestaltet ist, für die Landeskirche übernommen werden soll, konnte in der Kürze der Zeit nicht geklärt werden. Mit der Abschätzung der Folgen, insbesondere der aus dem Verwaltungsaufwand folgenden Kosten wird sich im Jahr 2011 eine Arbeitsgruppe des Evangelischen Oberkirchenrates näher auseinandersetzen.

Hinsichtlich der Regelung des § 84 Abs. 2 LBeamtVGBW besteht jedoch unmittelbarer Handlungsbedarf. § 84 Abs. 2 LBeamtVGBW sieht vor, dass die zum 01.01.2011 vorhandenen Landesbeamtinnen und Landes-

beamten bei Beendigung des Beamtenverhältnisses die Gewährung von Altersgeld auf Antrag beanspruchen können. Aufgrund dieser Regelung, die durch den Generalverweis in § 56 PFBG anzuwenden ist, kann es im Falle des Ausscheidens von Pfarrerinnen und Pfarrern bereits in nächster Zukunft zum Entstehen von Ansprüchen auf Altersgeld kommen ohne dass die damit verbundenen Folgen für die Landeskirche abgeschätzt werden konnten. Insofern sieht § 56 Absatz 2 PFBG vor, die Möglichkeit, Altersgeld auf Antrag zu erhalten, (zunächst) auszuschließen. Diese Regelung findet durch den in § 2 Abs. 2 KbeamtbesoldG enthaltenen Verweis auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechende Anwendung (siehe Artikel 3 Ziffer 2).

Mit dieser Änderung wird § 56 PFBG in zwei Absätze geteilt, wobei Absatz 1 unverändert den bisherigen Text des § 56 PFBG wieder gibt. Die Umstellung in zwei Absätze ist sinnvoll, weil vorgesehen ist mit dem der Landessynode zur Frühjahrstagung 2011 vorzulegenden Dienstrechtsanpassungsgesetz weitere landesrechtliche Vorschriften auszuschließen. Ohne den Text des vorläufigen kirchlichen Gesetzes zu ändern, können dann in § 56 Abs. 2 PFBG die entsprechenden Regelungen verortet werden.

#### **Zu Nr. 10: § 57a PFBG**

Mit § 57a PFBG wird die Anerkennung der in § 6 Abs. 7 PFBG genannten Berücksichtigungsfähigen Zeiten auf zehn Jahre befristet.

Von der Befristung ausgenommen wurde die Regelung des § 6 Abs. 6 PFBG. Das Theologiestudium wird, auch wenn es zu einer Verkürzung der Studiendauer kommen wird, durch die Kenntnis der alten Sprachen gegenüber anderen Studiengängen eine längere Studienzzeit ausweisen.

#### **III. Zu Artikel 2: Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes**

Hinsichtlich des Ruhestandes bestehen im Pfarrdienstrecht und im Dienstrecht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eigenständige kirchenrechtliche Regelungen.

Während die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Ruhestandsregelungen sich in mehreren Punkten von den Ruhestandsregelungen des Landes Baden-Württemberg unterscheiden und insofern eine eigenständige, unabhängige Regelung treffen, entsprechen die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten geltenden Ruhestandsregelungen den landesrechtlichen Regelungen.

Neu eingeführt wird für den Bereich des Landes Baden-Württemberg in § 40 Absatz 2 LBeamtGBW eine Regelung, die es Beamtinnen und Beamten mit besonders langjähriger Dienstzeit ermöglicht, bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand einzutreten. Vorausgesetzt wird, dass die betreffende Person eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat. Da die Ruhestandsregelungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bislang den landesrechtlichen Regelungen entsprechen hat, soll diese Möglichkeit auch für die Landeskirche übernommen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer können aufgrund des Ausbildungsganges die Anforderung von 45 Dienstjahren praktisch nicht erreichen, so dass insoweit eine Übernahme dieser Regelung für den Pfarrdienst nicht angezeigt ist.

#### **IV. Zu Artikel 3: Änderung des KirchenbeamtenBesG**

##### **Zu Nr. 1: § 2 Abs. 1**

Zu Satz 1: Es handelt sich um eine Klarstellung. Nach § 21 Abs. 1 LBeamtVGBW ist ruhegehaltfähig die im staatlichen Beamtenverhältnis geleistete Dienstzeit. Diese Vorschrift ist aufgrund ihrer Formulierung bei einem Wechsel vom Staatsdienst in den kirchlichen Beamtendienst ohne weiteres anzuwenden. Zur Vermeidung einer Doppelversorgung sieht § 24 Abs. 3 LBeamtVGBW vor, dass eine Vordienstzeit dann nicht als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist, wenn aus dieser Zeit aufgrund eines Alterssicherungssystems anderweitige Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden. Damit wird verhindert, dass beispielsweise neben der Gewährung des Altersgeldes eine Anrechnung der gleichen Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit erfolgt. Die Formulierung des § 24 Abs. 3 LBeamtVGBW bezieht sich jedoch nur auf staatliche Beamtinnen und Beamten. Insofern wird durch § 2 Abs. 1 S. 1 KBeamtbesoldG klar gestellt, dass die Vorschrift auch für die kirchlichen Beamtinnen und Beamten gilt.

Zu Satz 2: Siehe die Erläuterung zu Artikel 1, Nr. 9.

##### **Zu Nr. 2: § 2 Abs. 2**

Siehe die Erläuterung zu Artikel 1, Nr. 8.

#### **V. Zu Artikel 4: Übergangsregelungen**

##### **Zu § 1**

Mit der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg tritt die bisher geltende Landeslaufbahnverordnung außer Kraft (Artikel 63 Absatz 1 Nr. 5 Dienstrechtsreformgesetz). Ausweislich der Gesetzesbegründung

zum Dienstrechtsreformgesetz soll die Einrichtung und Ausgestaltung von Laufbahnen künftig dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Fachministerium überlassen bleiben.

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 1 AG-KBG.EKD wurden die landesrechtlichen Laufbahnvorschriften für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bislang angewendet. Gleiches galt auch für die Beförderungsregelungen, welche in Beförderungsrichtlinien der Landeskirche näher ausgestaltet waren.

Aufgrund des Wegfalls der Landeslaufbahnverordnung soll für die Landeskirche eine eigene Laufbahnregelung geschaffen werden. Zur Umsetzung wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die auch überprüfen wird, inwieweit eine Anlehnung an das Laufbahnrecht der EKD möglich ist. Bei den zu schaffenden Laufbahnregelungen sollen auch die bereits bestehenden Beförderungsregelungen mit einbezogen werden.

§ 1 sieht für die Übergangszeit vor, dass das zum 31.12.2010 für die Landeskirche geltende Laufbahn- und Beförderungsrecht bis zum Inkrafttreten einer eigenen landeskirchlichen Laufbahnregelung Geltung behält.

##### **Zu § 2**

Die Neuregelung des Landes Baden-Württemberg bezüglich der Besoldung nach Erfahrungsstufen betrifft nur die ab dem 01.01.2011 in den Dienst tretenden Beamtinnen und Beamten. Für die zum 31.12.2010 im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten sind in §§ 98ff LBesGBW Übergangsregelungen vorgesehen, wobei die betreffende Person der Besoldungsstufe zugeordnet wird, die dem Betrag des am 31.12.2010 zustehenden Grundgehaltes entspricht (§ 100 Abs. 1 S. 2 LBesGBW). Mit der Überleitung ist keine Verringerung der Besoldung verbunden.

Da das Pfarreresoldungsgesetz eine eigenständige Besoldungsregelung trifft, soll mit § 2 klargestellt werden, dass die Übergangsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg auch zur Anwendung kommen. Zwar wären aufgrund § 2 Abs. 1 S. 1 KbeamtbesoldG die entsprechenden Übergangsregelungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bereits anzuwenden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde aber auch dieser Personenkreis in § 2 gesondert benannt.

##### **VI. Zu Artikel 5: Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten des vorläufigen kirchlichen Gesetzes orientiert sich am Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg.

##### **VII. Zur Regelungsform des vorläufigen kirchlichen Gesetzes**

Nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 GO kann der Landeskirchenrat vorläufige kirchliche Gesetze beschließen. Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 GO setzt insofern voraus, dass die gesetzliche Regelung dringend nötig und unaufschiebbar ist. Nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 GO ist das Gesetz der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt die Landessynode das Gesetz ab, tritt es zum Zeitpunkt des Synodalbeschlusses außer Kraft (Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 GO).

Die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg wirkt sich aufgrund der in § 56 PFBG und in § 2 Abs. 1 S. 1 KbeamtbesoldG enthaltenen generellen Verweise auf das für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltende Besoldungs- und Versorgungsrecht mit Inkrafttreten zum 01.01.2011 unmittelbar für die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer aus. Da die Dienstrechtsreform erst am 28.10.2010 durch den Landtag des Landes Baden-Württemberg verabschiedet wurde, bestand keine Möglichkeit, die Frage der Herbsttagung 2010 der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.

Nach § 55 Abs. 2 PFBG besteht für den Landeskirchenrat bei Änderung der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Dienst- und Versorgungsbezüge die Möglichkeit, diese Änderungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche auszuschließen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Die gleiche Möglichkeit besteht aufgrund § 4 KbeamtbesoldG für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Die mit der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg getroffenen Regelungen auf welche mit vorliegendem vorläufigen kirchlichen Gesetz reagiert wird, gehen über Regelungen der „Dienst- und Versorgungsbezüge“ hinaus. Die Abweichung vom Recht des Landes Baden-Württemberg erfolgt nicht mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage und nur begrenzt mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes.

Insofern ist es vorzuziehen, auf die unmittelbaren Erfordernisse der staatlichen Rechtsänderung mit der Regelungsform des vorläufigen kirchlichen Gesetzes zu reagieren.

Die EOK-Fachgruppe Dienstrechtsneuordnung hat sich hinsichtlich der rechtlichen Regelungen, die aufgrund der Dienstrechtsreform für die

Landeskirche zu treffen sind, im Einzelnen die Frage vorgelegt, ob es angeraten ist, eine Regelung durch vorläufiges kirchliches Gesetz zu treffen, oder ob eine Regelung im üblichen Gesetzgebungsverfahren der Landessynode im Frühjahr 2011 zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Die Regelungen dieses vorläufigen kirchlichen Gesetzes sind aus nachstehenden Gründen eilbedürftig.

#### **Artikel 1, Nr. 1–7 und 10 sowie Artikel 4, § 2**

Diese Regelungen reagieren auf die Neuregelung des Besoldungsrechtes des Landes Baden-Württemberg. Im März 2011 wird der nächste Jahrgang in den Probedienst der Evangelischen Landeskirche in Baden eintreten. Damit die Regelungen des Landes Baden-Württemberg entsprechend der grundsätzlichen Vorgabe in § 55 Abs. 2 S. 1 PFBG zur Anwendung gebracht werden können, sind die erforderlichen Regelungen durch vorläufiges kirchliches Gesetz zu treffen.

#### **Artikel 1, Nr. 8**

Diese Regelung ist erforderlich, falls es vor der nächsten Tagung der Landessynode im Frühjahr 2011 zu einem Wechsel einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers zur Landeskirche kommt, und sodann zeitnah, zum Beispiel aufgrund einer Dienstunfähigkeit, der Ruhestandsfall eintritt. Da die Regelung lediglich das fortschreibt, was bereits jetzt rechtlich gilt, besteht kein Bedürfnis, diese Regelung, auch wenn es voraussichtlich zu keinem Anwendungsfall kommen wird, nicht bereits mit dem vorläufigen kirchlichen Gesetz in Geltung zu setzen.

#### **Artikel 1, Nr. 9**

Für diese Regelung besteht ein unabweisbares Bedürfnis. Sollte die Regelung verschoben werden, könnten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach dem 01.01.2011 aus dem kirchlichen Dienst ausscheiden einen Anspruch auf Altersgeld geltend machen, ohne dass die entsprechenden Landesregelungen hinreichend geprüft werden konnten bzw. eine verwaltungstechnische Umsetzung des Altersgeldes vollzogen werden konnte.

#### **Artikel 2**

Bei dieser Regelung handelt es sich um die Übernahme einer Sonderregelung des Ruhestandes, welche aufgrund der Vergleichbarkeit des Rechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit dem Dienstrecht des Landes Baden-Württemberg parallel zum Inkrafttreten der Dienstrechtsreform übernommen werden sollte.

#### **Artikel 3, Nr. 1**

Siehe die Erläuterung zu Artikel 1, Nr. 9.

#### **Artikel 3, Nr. 2**

Siehe die Erläuterung zu Artikel 1, Nr. 8.

#### **Artikel 4, § 1**

Aufgrund des Wegfalls der Landeslaufbahnverordnung zum 01.01.2011 ist die Schaffung der entsprechenden Übergangsregelung für die Landeskirche unabweisbar erforderlich.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2011 abgedruckt.)**

### **Anlage 5 Eingang 6/5**

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Pfarrdienstrechtes**

##### **Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### **§ 1**

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 1) beschlossenen Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes zu.

##### **§ 2**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

#### **Erläuterungen**

Am 8. Dezember 2010 hat der Landeskirchenrat das aus Anlage 1 ersichtliche Vorläufige Kirchliche Gesetz beschlossen. Dieses ist der Landessynode nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 GO zur nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt die Landessynode das Gesetz ab, so tritt es zum Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses außer Kraft.

Hintergrund des vorläufigen kirchlichen Gesetzes war ein akutes Regelungsbedürfnis hinsichtlich der Voraussetzungen zur Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Pfarrdienst. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit erfolgte eine Anpassung des Pfarrvikarsgesetzes sowie des Pfarrdienstgesetzes. Näheres ist der in Anlage 2 enthaltenen Begründung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zu entnehmen.

Die mit dem vorläufigen kirchlichen Gesetz vorgenommenen Rechtsänderungen entsprechen inhaltlich den Regelungen, die in § 1 Abs. 1 sowie § 5 des Entwurfes zum Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD enthalten sind.

Das Vorläufige Kirchliche Gesetz ist bereits zum 1.1.2011 in Kraft getreten und sieht in Artikel 3 Übergangsregelungen vor. Trotz der inhaltlichen Übernahme der Regelungen in den Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD ist daher eine Zustimmung der Landessynode zu dem Vorläufigen kirchlichen Gesetz erforderlich.

#### **Anlage 1**

– GVBl. Nr. 1/2011 –

#### **Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes**

Vom 8. Dezember 2010

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

##### **Artikel 1**

##### **Änderung des Pfarrvikarsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf kann berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 2 und 3 fünf Jahre nicht überschreiten.“

##### **Artikel 2**

##### **Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden nach Absatz 2 folgende Absätze angefügt:

„(3) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 2 und 3 fünf Jahre nicht überschreiten.“

(4) Soweit der Probedienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geleistet wurde und bei der Übernahme in den Probedienst die geltende Höchstaltersgrenze eingehalten wurde, findet Absatz 3 keine Anwendung.“

### Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

#### § 1

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

#### § 2

Soweit bei Pfarrerrinnen, Pfarrern, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, welche nach dem 1. Januar 2009 als Angestellte in ein Pfarrdienstverhältnis oder ein Pfarrvikariatsdienstverhältnis übernommen wurden, bei Zugrundelegung der in Artikel 1 und Artikel 2 getroffenen Regelungen eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich gewesen wäre, können diese Personen auf bis zum 31. Dezember 2012 zu stellenden Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen einer Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfüllt sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegenüber der Landeskirche ist ausgeschlossen.

#### § 3

Bis zum 31. Dezember 2012 kann eine Einstellung in den Probendienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf erfolgen, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber das Lehrvikariat beendet hat oder sich im Jahr 2009 oder 2010 im Lehrvikariat befand und
2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2010

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

### Anlage 2

#### Begründung

##### Vorläufiges kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts

#### 1.

Nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 GO kann der Landeskirchenrat vorläufige kirchliche Gesetze beschließen, wenn die gesetzliche Regelung dringend nötig und unaufschiebbar ist.

Nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 GO ist das Gesetz der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt die Landessynode das Gesetz ab, tritt es zum Zeitpunkt des Synodalbeschlusses außer Kraft (Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 GO).

Hintergrund dieses vorläufigen kirchlichen Gesetzes ist ein derzeit anhängiger Rechtsstreit, in welchem ein im Angestelltenverhältnis beschäftigter Pfarrvikar die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis klageweise durchsetzen möchte. Die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wurde bislang aufgrund der durch Beschluss des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates geltenden generellen Höchstaltersgrenze mit der Vollendung des 40. Lebensjahres versagt.

Aufgrund verschiedener Entwicklungen der Rechtsprechung der letzten Monate ist absehbar, dass die Anwendung einer Höchstaltersgrenze für die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis einerseits einer gesetzlichen Grundlage bedarf, andererseits typisierte Ausnahmeregelungen vorsehen muss. Basis der seit Januar 2009 getroffenen Übernahmeentscheidungen war ein Beschluss des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates vom 05.08.2008, in welchem für die Übernahme in den Probendienst eine Höchstaltersgrenze bei Vollendung des 40. Lebensjahres vorgesehen wird und Ausnahmen nicht zugelassen sind. Für die Übernahme in das Lebenszeitverhältnis gibt es nach der Absolvierung des Probendienstes keine gesonderte Höchstaltersgrenze mehr.

Da sich abzeichnet, dass die Regelung der Höchstaltersgrenze durch den genannten Kollegiumsbeschluss rechtlich zweifelhaft ist, sollte vor den im Januar anstehenden Übernahmen eine klare gesetzliche Regelung geschaffen werden. Bisher wurde von einer Gesetzgebungsinitiative im Hinblick auf das Pfarrdienstgesetz der EKD, welches im April 2011 zur Übernahme ansteht, abgesehen. Nachdem sich aufgrund aktueller Urteile die Rechtslage aber derzeit klärt, ist es erforderlich, schon vor der Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine gesetzliche Regelung für die Landeskirche vorzusehen.

#### 2.

Die gesetzliche Regelung im Pfarrvikarsgesetz und im Pfarrdienstgesetz, welche bei Übernahme des Pfarrdienstrechtes der EKD in das dann zu

verabschiedende Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD überführt werden soll, sieht eine Höchstaltersgrenze vor der Übernahme in den Probendienst mit Vollendung des 38. Lebensjahres vor. Sollte diese Höchstaltersgrenze eingehalten sein, wird, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, der Probendienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geführt. Für das Lebenszeitdienstverhältnis wird dann, wie bisher, von der Berücksichtigung einer Altersgrenze abgesehen. Sollte der Probendienst nicht in der Landeskirche absolviert worden sein, gilt für die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Lebenszeit eine Altersgrenze mit Vollendung des 40. Lebensjahres.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD, welches insoweit eine Öffnungsklausel enthält, sieht vor dem Probendienst eine Altersgrenze bei Vollendung des 35. Lebensjahres und vor dem Lebenszeitverhältnis eine Altersgrenze bei Vollendung des 40. Lebensjahres vor. Da der Probendienst im Bereich der badischen Landeskirche regelmäßig weniger als zwei Jahre beträgt, kann die Altersgrenze vor dem Eintritt in den Probendienst auf das 38. Lebensjahr festgelegt werden.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD sieht für beide Altersgrenzen Ausnahmetatbestände vor. Diese sind wie folgt formuliert:

*In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. (bzw. 35.) Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.*

Die Ausnahmeregelungen der EKD erscheinen als wenig greifbar formuliert und geben einen sehr weiteren Spielraum.

Vorzugswürdig erscheint es, sich an der in § 48 Landeshaushaltsordnung für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten gegebenen Ausnahmeregelung zu orientieren. § 48 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung lautet:

*(1) In den Landesdienst als Beamter oder Richter eingestellt oder versetzt werden kann ein Bewerber, wenn er im Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn für den Bewerber eine Versorgungslastenteilung mit dem abgehenden Dienstherrn vorliegt, erhöht sich diese Altersgrenze um drei Jahre. Für Bewerber, die Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige geleistet haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 außerdem für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 3 und 4 fünf Jahre nicht überschreiten.*

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die in Satz 1 genannte Altersgrenze durch das Dienstrechtsreformgesetz zum 01. Januar 2011 auf das 42. Lebensjahr erhöht.

Der Gesetzentwurf nimmt die präziseren Formulierungen hinsichtlich der Ausnahmeregelungen des Landes Baden-Württemberg auf. Geändert wurde die Formulierung hinsichtlich der Betreuungs- und Pflegezeiten. Während die Formulierung des Landes Baden-Württemberg „Betreuungs- und Pflegezeiten“ nahe legt, dass es eines Nachweises einer entsprechenden Betreuungs- und Pflegezeit beispielsweise durch Unterbrechung eines Studiums bedarf, soll mit der Formulierung des vorliegenden vorläufigen Gesetzes klargestellt werden, dass eine Erhöhung der Altersgrenze auch dann erfolgt, wenn für die Leistung von Betreuungs- und Pflegezeiten keine explizite Studienunterbrechung nachgewiesen werden kann. Durch diese Veränderung werden die Ausnahmetatbestände zwar ausgeweitet, sind aber andererseits auch für die Verwaltungspraxis einfacher zu handhaben. Es ist lediglich erforderlich, dass Kinderbetreuungszeiten glaubhaft gemacht werden können. Dies wäre bei Bewerberinnen und Bewerbern, die vor Dienstbeginn Kinder betreut haben, nur dann zu verneinen, wenn die Elternteile getrennt leben und das Kind beim anderen Elternteil aufgewachsen ist. Bei einem Zusammenleben der Elternteile wird regelmäßig vermutet, dass die Kinder von beiden Elternteilen gleichermaßen betreut wurden. Da hinsichtlich der Pflege von Angehörigen ein Nachweis durch ärztliches Gutachten erforderlich ist, bestehen für eine Berücksichtigung dieser Zeiten ohnehin engere Grenzen als dies bei Kinderbetreuungszeiten der Fall ist.

#### 3.

Das vorläufige kirchliche Gesetz tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Es gilt damit für alle nach diesem Zeitpunkt anstehenden Übernahmen in das Pfarrdienstverhältnis bzw. das Probendienstverhältnis.

Es soll aus Gründen der Fairness auch den Jahrgänge, die in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund der Regelung des Kollegiumsbeschlusses in ein Angestelltenverhältnis übernommen wurden, die Möglichkeit eröffnet werden, in das Lebenszeitdienstverhältnis übernommen zu werden. Die

in Artikel 3 § 2 vorgesehene Übergangsregelung sieht daher vor, dass diese Personen auf ihren Antrag in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden können, wenn zum Zeitpunkt ihrer Übernahme aufgrund der nun getroffenen Regelungen eine Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Betracht gekommen wäre. Nicht abgesehen werden kann bei der Entscheidung über diese Anträge von der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, wie beispielsweise der gesundheitlichen Eignung. Durch diese Möglichkeit entfaltet die gesetzliche Regelung eine gewisse Rückwirkung.

Artikel 3 § 2 Satz 2 stellt klar, dass abgesehen von der durch diese Rückwirkung eröffneten Möglichkeit, nunmehr in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen zu werden, keine weiteren Ansprüche gegen die Landeskirche geltend gemacht werden können.

Artikel 3 § 3 enthält eine Vertrauensschutzregelung für die Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die einer Übergangsregelung des Landes Baden-Württemberg anlässlich der Veränderung der Regelung der Höchstaltersgrenzen nachgebildet ist. Die in den Jahren 2009 und 2010 im Lehrvikariat stehenden Personen wurden über die Regelung einer Höchstaltersgrenze mit Vollendung des 40. Lebensjahres informiert und haben sich gegebenenfalls bei ihren Planungen auf diese Altersgrenze eingerichtet. Da in Artikel 1 das Höchstalter auf das 38. Lebensjahr festgelegt wird, wäre die Höchstaltersgrenze für diesen Personenkreis, wenn sich die betreffenden Personen nicht auf einen Ausnahmetatbestand berufen können, abgesenkt. Für diesen Fall wird in Artikel 3 § 3 ein Vertrauensschutztatbestand für den genannten Personenkreis vorgesehen.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2011 abgedruckt.)**

## **Anlage 6 Eingang 6/6**

### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

#### **Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes  
über den innerkirchlichen Finanzausgleich  
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), geändert am 25. April 2009 (GVBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:

Tageseinrichtungen für Kinder	Punkte
1. eingruppige	2.000
2. zweigruppige	2.500
3. dreigruppige	<b>3.500</b>
4. viergruppige	<b>4.500</b>
5. fünfgruppige	<b>6.300</b>
6. sechsgruppige	<b>7.300</b>
7. siebengruppige	<b>8.300.“</b>

b) In Absatz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Die Begrenzung der Gruppenszahl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gilt für neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern (Krippengruppen) ab Stichtag 1. April 2013. Im Bestand sind Umwandlungen von Regelgruppen in Krippengruppen weiterhin möglich.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, erfolgt für je sechs Kinder ein Zuschlag von 250 Punkten. Für Ganztagskinder erfolgt je zehn Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten.“

Für Gruppen, die gemäß der Betriebserlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 500 Punkten. Die Kinder dieser Gruppen bleiben bei Satz 1 und 2 unberücksichtigt.“

2. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird die Prozentangabe „75 %“ ersetzt durch „70 %“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Festlegung der Faktoren kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zu der Gesamtzuweisung festgeschrieben werden.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

#### **Begründung:**

Turnusgemäß wird alle sechs Jahre das FAG überprüft und ggf. novelliert. Die Frühjahrssynode 2009 hat hierzu eine synodale Arbeitsgruppe eingesetzt, die derzeit prüft, welcher Änderungsbedarf im Finanzausgleichsgesetz besteht. Um einen festgestellten Änderungsbedarf in dem vorgesehenen bisherigen sechsjährigen Novellierungszyklus (Wirksamkeit ab Haushaltszeitraum 2014/2015) umzusetzen, soll das Ergebnis der Arbeitsgruppe der Frühjahrssynode 2013 vorgelegt werden.

Bei einem vorgezogenen aktuellen Handlungsbedarf sollen Änderungen bereits in die Frühjahrssynode 2011 eingebracht werden, damit diese Änderungen bereits zum Haushaltszeitraum 2012/13 in Kraft treten können. Handlungsbedarf für vorgezogene Änderungen betreffen jetzt § 8 (Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder); § 10 (Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst); § 23 (Fortschreibung [durch Rechtsverordnung]).

Die weiteren Begründungen sind den Erläuterungen der beigefügten Synopse zu entnehmen.



**Anlage 7 Eingang 6/7****Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten**

- 1. Zwischenbericht: Projekt K.4: „Zentrum für Seelsorge“**
- 2. Zwischenbericht: Projekt K.7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“**
- 3. Zwischenbericht: Projekt P.1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“**
- 4. Zwischenbericht: Projekt P.4: „Christen und Muslime in Baden“**
- 5. Zwischenbericht: Projekt P.6: „Junge evangelische Verantwortungseliten“**
- 6. Abschlussbericht: Projekt K.1: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“**
- 7. Abschlussbericht: Projekt K.2: „Bibel sinnlich inszenieren“**
- 8. Abschlussbericht: Projekt P.3: „Jugendliche werden Friedensstifter“**
- 9. Abschlussbericht: Projekt P.7: „Internationaler Gospelkirchentag“**
- 10. Abschlussbericht: Projekt P.8: Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe**
- 11. Abschlussbericht: Projekt P.9: „Ausbildungs-initiative Kirchenmusik“**

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt. Über gegebenenfalls notwendige Abweichungen von der ursprünglichen Planung im Projektverlauf entscheidet in der Regel das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates, bei größeren Veränderungen der Landeskirchenrat.

Die Landessynode hat eine gemeinsame Berichterstattung über alle Projekte erbeten. Diese erfolgt jeweils zur Frühjahrssynode. Für Projekte, deren Laufzeit 4 Jahre überschreitet, sollen alle 2 Jahre Zwischenberichte erfolgen. Danach werden die aus Anlage 1–11 ersichtlichen Zwischenberichte bzw. Abschlussberichte zur Frühjahrstagung 2011 vorzulegen. Anlage 12 und 13 enthalten alle laufenden Projekte mit ihren Grunddaten.

Nachdem nun die ersten der durch die Synode 2008 genehmigten Projekte enden und zahlreiche Projekte auf einen guten Weg gebracht werden konnten, hat der Landeskirchenrat angeregt, die Ausschusssitzungen neben der Beratung der einzelnen Projekte auch dazu zu nutzen, die Bedeutung der Projektarbeit für die Kirche als lernende Organisation zu erörtern.

Dazu gilt es zunächst, die bisher beschlossenen Kriterien für Projekte zu vergegenwärtigen (vgl. Anlage 14) und zu prüfen, ob diese bei den Projekten sichtbar wurden.

Weitere Fragen könnten sein:

Was hat Kirche aus der veränderten Arbeitsweise gelernt?

Bringt die Arbeit im Projekt / in Teilprojekten zukunftsweisende Erkenntnisse?

Beeinträchtigt oder unterstützt das zielgerichtete und begleitete Vorgehen im Projektmanagement die Arbeitsweise kirchlicher Gremien?

Wurden Bezüge zu den Leitsätzen sichtbar?

Welche Wünsche und Anregungen möchte die Synode dem Projektmanagement für die zukünftige Arbeit mitgeben? Was war gut, was könnte verbessert werden und wie?

**Anlage 7, Anlage 1****1. Zwischenbericht**

Projekt K.4: „Zentrum für Seelsorge“

**1. Synodenbeschluss**

Das Projekt wurde am 19. April 2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2011 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 1.269.200 € aus Projektmitteln.

Die Verlängerung der Projektlaufzeit bis 31.08.2012 wurde am 19. Mai 2010 durch den Landeskirchenrat beschlossen.

Die Federführung für das Projekt ist mit Beschluss des Kollegiums vom 20.04.2010 von Referat 2 auf Referat 3 übertragen worden.

**2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)**

- (1) Einrichtung eines Zentrums für Seelsorge in Heidelberg und Erarbeitung eines Konzepts;
- (2) Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen, Fortbildungen für hauptamtlich Seelsorgende und ReligionslehrerInnen; Vernetzung disparater Seelsorgefelder und Entwicklung einer Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln;
- (3) Verstetigung der Arbeit des Zentrums für Seelsorge;
- (4) Kooperation mit der Universität Heidelberg; u. a. Anbindung an die Theologische Fakultät, Kooperation mit anderen Fakultäten, Sicherung der Qualität der Seelsorgeaus- und fortbildung durch wissenschaftliche Begleitung;
- (5) Das ZfS ist Ansprechpartner in gesamtkirchlichen Seelsorgefragen und steht im Gespräch mit der katholischen Kirche, der Diakonie und den im schulischen Bereich zuständigen Stellen;
- (6) Entwicklung eines Curriculums zur Seelsorgeaus- und fortbildung zur Förderung von personaler Kompetenz sowie Praxis- und Theoriekompetenz.

**3. Stand der Zielerreichung**

(s. dazu Anlagen 1–4: Projektübersicht, Projektphasenplan, Projektstrukturplan, Stellenplan)

Anmerkung: Statt von „Hauptamtlichen“, wie im Projektantrag, wird im Folgenden von „beruflich in Kirche und Seelsorge Tätigen“ geredet. Damit wird terminologisch den aktuellen landeskirchlichen Überlegungen zum Amtsverständnis Rechnung getragen.

**(1) Einrichtung eines Zentrums für Seelsorge (ZfS)**

Entwicklung eines Konzepts des ZfS im Jahr 2008 in Kooperation mit den EOK-Fachreferaten, Petersstift, Theologischer Fakultät und EH,

Anmietung und Ausstattung von 3 Büroräumen in Heidelberg seit 1.10.2008 im Forschungszentrum für Internationale und Interdisziplinäre Theologie,

Ausschreibung der Stellen und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber von September bis Dezember 2008, Besetzung der Stellen im September 2008 (25% Schulseelsorge) und von Januar bis September 2009,

Projekt-Beirat seit 2009 (nach Verstetigung durch das Kollegium des EOK zu beschließen),

Erarbeitung einer Satzung im Jahr 2012 geplant,

Beginn der Fortbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer und der Qualifikationskurse für Ehrenamtliche in Nordbaden (im Rahmen des ZfS) im Jahr 2009,

Beginn der Fortbildungen für beruflich in der Seelsorge Tätige und der Qualifikationskurse für Ehrenamtliche in Nordbaden im Jahr 2010,

daneben Gestaltung von Veranstaltungen vor Ort auf Anfrage, so u. a. bisher in rund einem Drittel der Kirchenbezirke (z. B. Pfarrkonvente und Bezirkssynoden zu Themen der Seelsorge).

**(2) Qualifikationskurse für Ehrenamtliche**

2009: 3 Kurse in Nordbaden mit 11, 13 und 15 TN,

2010: je 2 Kurse in Nordbaden mit 8 und 10 TN und in Südbaden mit 12 und 14 TN,

Erarbeitung von landeskirchlichen Standards für „Seelsorge als Begleitung“-Kurse, die derzeit vom Rechtsreferat geprüft werden mit dem Ziel, diese in das geplante Seelsorgegesetz der Landeskirche zu integrieren.

**Fortbildungen für beruflich in Kirche und Seelsorge Tätige 2010**

8 Fortbildungen mit insgesamt 54 TN,

3 Fortbildungen für beruflich und ehrenamtlich Tätige mit insgesamt 28 TN, davon 17 Ehrenamtliche.

**Fortbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer 2009 und 2010**

2 Jahreskurse „Schulseelsorge“ mit je 15 TN,  
5 Grundkurse und 1 Aufbaukurs „Das Kurzgespräch“ mit insgesamt 53 TN,

1 Trainerkurs „Lösungsorientiertes Kurzgespräch“: Ausbildung von 8 Multiplikatoren,

3 thematische Fortbildungen mit insgesamt 55 TN,

1 Fachtag mit 52 TN,

Beauftragung für die Schulseelsorge möglich für AbsolventInnen des Jahreskurses oder des Grund- und Aufbaukurses „Das Kurzgespräch“ sowie der thematischen Fortbildung „Krisen und Notfall in der Schule“; erste Anträge werden bearbeitet.

**Supervision für beruflich und ehrenamtlich in Kirche und Seelsorge Tätige**

Mitarbeit des ZfS in der Fachgruppe Supervision,

Verwaltung und Pflege der SupervisorInnen-Liste,

Gestaltung von Angeboten zur Qualitätssicherung für SupervisorInnen in Kooperation mit der Personalförderung der Landeskirche,

Beratung von Supervisions-Suchenden,

Durchführung regionaler Supervisionsgruppen in Heidelberg und Freiburg.

**Vernetzung disparater Seelsorgefelder und Entwicklung einer Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln**

Vernetzung mit der Abteilung Seelsorge im EOK,

Ausschreibung von Seelsorgefeld-übergreifenden Fortbildungen,

geplante Erarbeitung einer Seelsorge-Gesamtkonzeption in Kooperation mit den für Seelsorge zuständigen Referaten im EOK.

**(3) Verstetigung des Zentrums für Seelsorge**

ab 01.09.2012 (s. o. zur Verlängerung der Projektlaufzeit),

verbindliche referatsübergreifende Absprachen bezüglich der Verstetigung der Projektstellen (s. Anlage 4.3),

Verstetigung der Sachmittel wird derzeit mit Referat 2 (Abt. Personalförderung) geklärt.

**(4) Kooperation mit der Universität**

Kooperationsvereinbarung: Das ZfS ist Forschungsstelle; landeskirchliche Mittel für eine 1,0 Pfarrstelle am ZfS kann die Theologische Fakultät als Drittmittel geltend machen,

Projekte der Theologischen Fakultät werden in die Arbeit des ZfS integriert, z. B. durch gemeinsame Veranstaltung eines Symposiums, Ausschreibung von Seelsorge-Seminaren im Personalförderungsprogramm der Landeskirche und Förderung einer Promotion zum Thema „Altenseelsorge“ über ein Stipendium durch Kapitalisierung einer 0,5-Stelle (s. Anlage 4.2).

**(5) ZfS als Ansprechpartner in gesamtkirchlichen Seelsorgefragen für:**

**Katholische Kirche:** ökumenische Zusammenarbeit im Bereich einzelner Seelsorgefelder und bei der Durchführung von Fortbildungen,

**Diakonie:** Abstimmung der Fortbildungen in der AltenHeimSeelsorge, Vorbereitung eines Seelsorgetages zum Thema „Alter“, Kooperation mit Psychologischen Beratungsstellen bei Fortbildungen und Veranstaltungen, Vernetzung mit dem Bildungshaus und der Bildungskonferenz des Diakonischen Werks Baden,

**zuständige Stellen im schulischen Bereich:** Vorstellung der Angebote der Schulseelsorge im Kultusministerium und der AG des Landtags zum Thema Amok, Gespräche mit den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg, Studientag mit den Schulämtern und dem Regierungspräsidium Karlsruhe,

EKD: Berufung des wissenschaftlichen Direktors Prof. Dr. Drechsel und der Vorsitzenden des Projektbeirates Prof. Dr. Lammer in die 2010 gegründete „Ständige Konferenz Seelsorge“ durch den Rat der EKD, beratende Mitarbeit an Satzung der Ständigen Konferenz durch die geschäftsführende Direktorin Kast-Streib.

**(6) Entwicklung eines Curriculums zur Seelsorgeaus- und fortbildung zur Förderung von personaler Kompetenz, sowie Praxis- und Theoriekompetenz:****Struktur der Angebote und Fortbildungen:**

Ein- bis zweijährige Kurse,

Ein- und mehrtägige Fortbildungen zu Themen der Seelsorge,

Fortbildungen für Seelsorgende in bestimmten Arbeitsfeldern,

Seelsorge für SeelsorgerInnen,

Supervision.

**Alle Fortbildungen enthalten Elemente von:**

Praxisreflexion/Supervision,

Selbsterfahrung,

Theorie,

methodisch-praktische Übungen,

Reflexion eigener Erfahrungen als Seelsorge-Suchende/r.

**4. Öffentlichkeitsarbeit**

Veröffentlichung der Angebote in Personalförderungsprogramm, Zielgruppenversand, Intranet, Internet, Flyern,

Bekanntmachung der Angebote der Schulseelsorge an staatliche Stellen,

Geplante Veröffentlichung von Praxis-Modellen der Schulseelsorge,

Informationen an die öffentlichen und innerkirchlichen Medien über die Arbeit des ZfS mit Unterstützung des ZfK (Zentrum für Kommunikation),

Entwicklung eines Logos, eines Internetauftritts (zfs-baden.de) und einer Informations-broschüre in Kooperation mit dem ZfK.

**5. Evaluation**

Projektelevaluation im Projektantrag ursprünglich nicht vorgesehen, daher wurde sie nachträglich beschlossen (s. u. 6.),

Durchführung durch Institut FIVE (Forschungs- und Innovationsverbund an der Ev. Hochschule Freiburg e. V.),

Workshop zur Klärung zu Zielsetzungen und Fragestellungen hinsichtlich der Evaluation sowie zu Vorgaben zur Operationalisierung im Juli 2010,

Einschätzung der Rahmenbedingungen und Arbeitsstrukturen des ZfS sowie Auswertung der einzelnen Fortbildungen und Kurse durch das ZfS,

Evaluation des Projekts durch FIVE im Blick auf vier Bereiche der Arbeit:

1. *Bekanntheit des ZfS und seiner Angebote, Wünsche und Erwartungen an die Arbeit (z. B. Fortbildungsthemen):* Zweimalige Vollerhebung bei den Zielgruppen des ZfS (Nov. 2010 und zum Projektende 2012),
2. *Kompetenzerwerb der Teilnehmenden (Selbsteinschätzung) für ihre Seelsorge-Praxis:* Vollerhebung aller, die an FWB-Maßnahmen des ZfS teilgenommen haben (Jan/Febr 2011),
3. *Erfahrungen in der seelsorglichen Praxisanwendung, Gelegenheiten Grenzen und Potenziale seelsorglichen Handelns, notwendige institutionelle Unterstützung, Perspektiven und Ideen:*
4. Exemplarische Interviews mit beruflich und ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen, die beim ZfS eine Qualifikation oder Fortbildung absolviert haben (Februar/März 2011),
5. Kenntnis, Wahrnehmung, Beurteilung und Inanspruchnahme des seelsorglichen Angebots in der Schule: Vollerhebung bei 9. Klassen in verschiedenen Schularten (März/April 2011).

**6. Finanzierungsplan: s. Anlage****5. Unterschrift der Projektleitung**

Projektleitung Kirchenrätin Kast-Streib

gez. Sabine Kast-Streib

Karlsruhe, den 28.01.2011



Anlage 7, Anlage 1, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 Datum Beschluss: 19.04.2008	<b>K.4 Zentrum für Seelsorge</b>	<b>Projektübersicht</b> <b>Seite 1</b>
		Stand: 19.05.2010

<b>Ziele des Projektes</b>	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einrichtung eines Zentrums für Seelsorge und Erarbeitung eines Konzepts,</li> <li>➤ 2 Kurse für je 15 Ehrenamtliche pro Jahr,</li> <li>➤ 2 Fortbildungen für hauptamtlich Seelsorgende pro Jahr</li> <li>➤ 2 Grundkurse und 1 Aufbaukurs für ReligionslehrerInnen,</li> <li>➤ Ausbildung von 15 Multiplikatoren für die Schulseelsorge</li> <li>➤ Vernetzung disparater Seelsorgefelder und Entwicklung einer Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln <span style="float: right;">Fortsetzung s. nächste Seite</span></li> </ul>	
<b>Erläuterungen</b>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Konzeptionen zur Qualifizierung und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich in verschiedenen Seelsorgefeldern Tätigen</li> <li>➤ Vernetzung und Förderung der Konzeptionsentwicklung für verschiedene Arbeitsfelder in der Seelsorge</li> <li>➤ Vernetzung von Seelsorgeausbildung, -fortbildung, -praxis und -lehre</li> </ul> <p style="text-align: left;">Fortsetzung s. nächste Seite</p>	
Sachkosten (Euro): 411.400 € bzw. 471.101 € (neuer Finanzierungsplan)	Projektbeginn: 2008
Personalkosten (Euro): 833.800 € bzw. 779.500 € (neu)	Projektende: LKR-Beschluss vom 19.05.2010: Verlängerung von 31.12.2011 auf <b>31.08.2012</b>

<b>Messgrößen</b>	
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Büroräume sind 2008 angemietet und ausgestattet; Stellen sind ausgeschrieben und besetzt bis September 2009; ein Konzept für die Arbeit ist erarbeitet, ein Projektbeirat einberufen, eine Satzung für 2012 geplant;</li> <li>➤ In 2009 3 Qualifikationskurse für Ehrenamtliche, in 2010 4 Qualifikationskurse mit jeweils zwischen 10 und 14 TN,</li> <li>➤ In 2010 8 Fortbildungen für hauptamtlich Seelsorgende,</li> <li>➤ In 2009 und 2010 je 1 Jahreskurs, 2 Grund- und 1 Aufbaukurs für ReligionslehrerInnen,</li> <li>➤ 8 Multiplikatoren für die Schulseelsorge sind ausgebildet, diese Zahl reicht aus für den derzeitigen landeskirchlichen Bedarf,</li> <li>➤ Ständige Kooperation mit der Abteilung Seelsorge im EOK,</li> <li>➤ Planung einer Gesamtkonzeption Seelsorge;</li> </ul> <p style="text-align: left;">Fortsetzung s. nächste Seite</p>	

Anlage 7, Anlage 1, Anlage 2

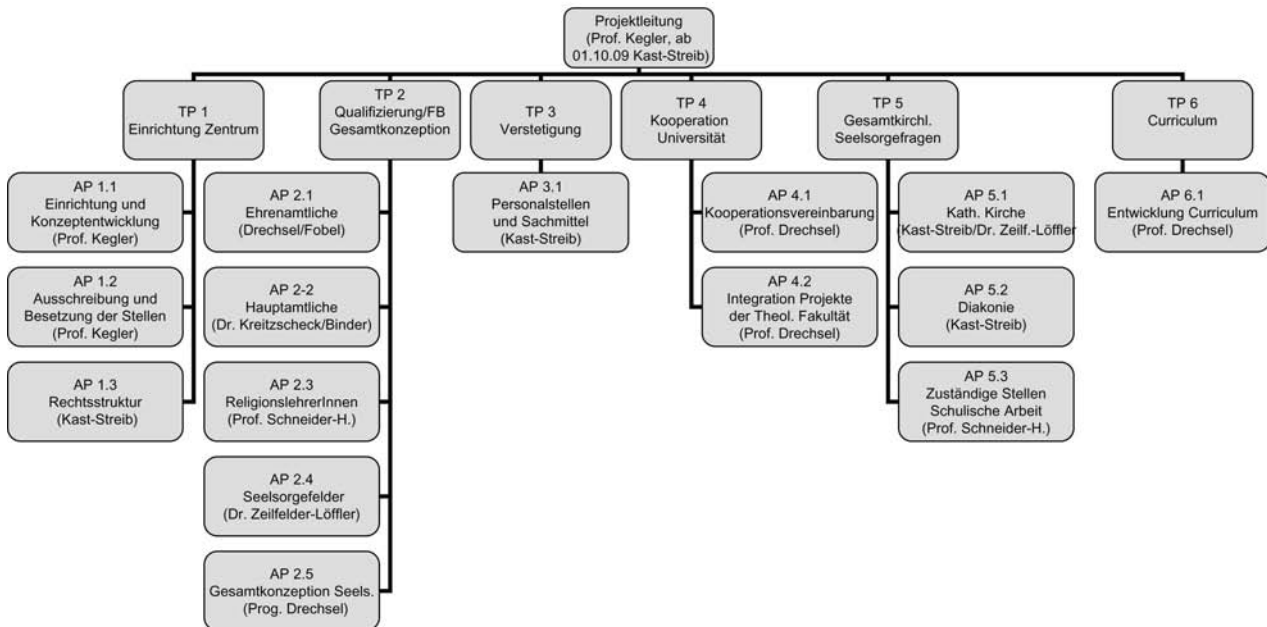
Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 3 Datum Beschluss: 19.04.2008	<b>K. 4 Zentrum für Seelsorge</b>	<b>Projektübersicht Seite</b> <b>2</b>
		Stand: 19.05.2010

<b>Ziele des Projektes</b>	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verstetigung der Arbeit des ZfS</li> <li>➤ Kooperation mit der Universität Heidelberg</li> <li>➤ ZfS als Ansprechpartner in gesamtkirchlichen Seelsorgefragen</li> <li>➤ Entwicklung eines Curriculums zur Seelsorgeaus- und fortbildung zur Förderung von personaler Kompetenz, Theorie- und Praxiskompetenz</li> </ul>	
<b>Erläuterungen</b>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Durch qualifizierte Seelsorgearbeit kommt die Kirche ihrem christlichen Auftrag nach und dient damit auch der Gesellschaft. Gute Seelsorge wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen und erhöht die Akzeptanz von Kirche in der Gesellschaft.</li> </ul>	

<b>Messgrößen</b>	
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ referatsübergreifende Absprachen zur Verstetigung der Projektstellen und Klärungsgespräche zur Verstetigung der Sachmittel,</li> <li>➤ Kooperationsvereinbarung mit der Universität 2009 unterzeichnet (u.a. bezüglich Drittmittel); ZfS ist Forschungsstelle, Förderung einer Promotion durch Stipendium, interdisziplinäre Veranstaltungen</li> <li>➤ Erarbeitung von Standards für Ehrenamtlichenqualifikation, Beratung von landeskirchlichen Mitarbeitenden und Einrichtungen in seelsorgespezifischen Fragen, Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Seelsorge vor Ort, Mitarbeit in der „Ständigen Konferenz Seelsorge“ der EKD; geregelte Kooperationen mit kath. Kirche, DW und Stellen im schulischen Bereich</li> <li>➤ Ein Curriculum zur Seelsorgeaus- und fortbildung ist erarbeitet mit dem Ziel, Kompetenzen im personalen, theoretischen und praktischen Bereich zu fördern.</li> </ul>	
<b>Zielfoto</b>	
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?	
<p>Regelmäßige Angebote von FB-Veranstaltungen für PfarrerInnen, GemeindediakonInnen, ReligionslehrerInnen sowie Ehrenamtliche zu Themen der Seelsorge liegen vor. Die Landeskirche hat gut qualifiziertes hauptamtliches Personal und einen Schatz an qualifizierten und motivierten Ehrenamtlichen, die seelsorglich tätig sind. Schulseelsorgerinnen und -seelsorger finden sich an allen Schul(art)en. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bilden in den Kirchenbezirken selbständig weitere SchulseelsorgerInnen aus.</p>	

Anlage 7, Anlage 1, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 3 19.04.2008	<b>K.4 Zentrum für Seelsorge</b>	<b>Projektstrukturplan</b>
		Stand: 19.05.2010



Anlage 7, Anlage 1, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 19.04.2008	<b>K.4 Zentrum für Seelsorge</b>	<b>Projektphasenplan</b>
		Stand: 19.05.2010

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
<b>Phasenname</b>	Kollegiumsbeschluss über Ausschreibungen; LKR-Beschlüsse über Besetzung	<b>Phasenname</b>	Überarbeitung Finanzierungsplan/Bericht in der APK 19.01.2010/Kollegium 13.05.2010/ LKR 19.05.2010	<b>Phasenname</b>	APK/Kollegium/ LaSy 04/2011 (Zwischenbericht) 04/2013 (Abschlussbericht)
Stellenprofilbeschreibung und Ausschreibungen,  Stellenbesetzungen,  Anmieten von Räumen für das ZfS im FIIT;  Fachtag und Kurse Schulseelsorge;  Qualifizierung von Ehrenamtlichen		Einrichtung des Zentrums Besetzung der Stellen Entwicklung des Konzeptes  Kooperationen mit Univ., EH, Petersstift u.a.  Vernetzung Seelsorgedienste  Entwicklung FB-Curriculum für Hauptamtliche Öffentlichkeitsarbeit FWB Schulseelsorge		Durchführung der Qualifizierungsprogramme für Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Multiplikatoren Ausbildung Schulseelsorge, Wissenschaftliche Begleitung der Arbeit, Kooperationen mit Diakonie, katholischer Kirche und zust. Stellen für die Schulen, Erarbeitung einer Satzung, Evaluation	
<b>Ergebnis:</b> Stellen ausgeschrieben und Bewerber ausgewählt; Räume angemietet; Fachtag und Kurse Schulseelsorge, Kurse für Ehrenamtliche in Nordbaden laufen. <b>Kosten:</b> 26.130 €		<b>Ergebnis:</b> Büroräume ausgestattet; Stellen besetzt, Div. Kooperationen und Vernetzung; Beirat arbeitet, Konzept entwickelt; Erste FB ausgeschrieben; Logo, Homepage, Pressearbeit. <b>Kosten:</b> 155.544 €		<b>Ergebnis:</b> 7 Ehrenamtlichen-Kurse, laufende Fortbildungs- u. Supervisionsarbeit, Multiplikatoren Ausbildung, Kooperationen weitergeführt, Evaluation wird durchgeführt. <b>Kosten:</b> 387.731 €	
Okt.-Dez. 08		31.12.09		2010-2012	

Finanzierungsplan  
Zwischenberichte  
Schlusberichte

Anlage 7, Anlage 1, Anlage 5

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 3 Datum des Beschlusses 19.05.2010		Finanzierungsplan Zwischenbericht		Projektname ZfS Stand: 30.11.2010	
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03 0665.00 Gruppierung	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro	
<b>I. Personalkosten</b>					
1.1 Pfarrbesoldung	4.210	691.000	171.179		519.821
1.2 Vergütung	4.230	88.500	28.399		60.101
<b>Summen - PK</b>		<b>779.500</b>	<b>199.578</b>		<b>579.922</b>
<b>I.a Allgemeine Verwaltungsleistungen</b>					0
1.a.1 PersVerw.(inkl.ZGAST), IT, ID					0
1.a.2 Haushaltswesen					0
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz					0
<b>Summen - AVL</b>		<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>
<b>II. Sachmittelkosten</b>					
2.1 Miete einschl. Nebenkosten	5.310	98.400	54.250		44.150
2.2 Sachkosten/Geschäftsaufwand	6.300	19.800	12.375		7.425
2.3 Kurskosten	6.410	89.000	30.094		58.906
2.4 FWB-Schulseelsorge	6.420	230.600	74.019		156.581
2.5 Reisekosten	6.100	18.300	10.578		7.722
2.6 Evaluation	6.711	15.000	163		14.837
<b>Summen - SK</b>		<b>471.100</b>	<b>181.479</b>		<b>289.621</b>
<b>III. Investitionskosten</b>					0
3.1 Büroausstattung	9.420	24.000	22.463		1.537
3.2					0
<b>Summen - Inv.</b>		<b>24.000</b>	<b>22.463</b>		<b>1.537</b>
<b>IV. abzgl. Einnahmen</b>					
4.1 Teilnehmerbeiträge	1.541	5.400	2.111		3.290
4.2 Weitere Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	1.700	0	0		0
4.3 Sonstige Ersatzleistungen	1.990	0	0		0
4.4 Spenden und dergleichen	2.210	0	1.500		-1.500
<b>Summen - Einnahmen</b>		<b>5.400</b>	<b>3.611</b>		<b>1.790</b>
<b>Gesamtvolumen</b>		<b>1.269.200</b>	<b>399.910</b>		<b>869.290</b>
Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig					
Durch Beschluss des Landeskirchenrates am 19.05.2010 wurde der Finanzierungsplan angepasst und ein Teil der Personalmittel zu den Sachmitteln umgeschichtet, aus drei Gründen:					
1. Verlängerung des Projektzeitraums, 2. Finanzierung der Projektevaluation, 3. Bereitstellung von Honoraren für Krankheitsvertretungen.					
Das Gesamtvolumen in Höhe von 1.269.200 Euro wurde nicht überschritten.					

Anlage 7, Anlage 1, Anlage 6

**Bisherige Stellen aus dem Landeskirchlichen Stellenplan, die in den Stellenplan des ZfS Eingang gefunden haben**  
Stand 31.12.2008

**2.4.1 Personalförderung im Bereich der Seelsorge (PPF)**

HHSt.	Bes./Entgeltgr	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
0580.4210	A 15	Pfarrer/in	2,20	Pf von Dobeneck 1,0; Pf Grüning 0,5; Gdediak. Binder 0,5; NN 0,2	Landeskirchl. Beauftr. f. Fortbildung in Seels.u.Beratung
0580.4230	EG 3,5,6,8,9Ü	Angestellte/r	0,50		Sekretariat

**3.2.2.0 Leitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Polizei- und Notfallseelsorge**

HHSt.	Bes./Entgeltgr	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1521.4210	A 14-15	Kirchenrat/rätin	0,50	KR Burkhardt 1,0	Leitung Seelsorge i.Bes. Arbeitsfeldern

**3.2.2.1 Krankenhauseelsorge**

HHSt.	Bes./Entgeltgr	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1410.4231	EG 9-12	Gemeindediakon/in	0,50	Gdediak. Drechsel 0,5	Seelsorgequalifizierung Ehrenamtliche

Summe Soll	<b>3,70</b>
------------	-------------

**Stellen im ZfS während der Projektphase**  
Stand ab 01.01.2009

Anlage 7, Anlage 1, Anlage 7

**I. Stellen aus dem Stellenplan der Referate 2 und 3**

**2.4.1 Personalförderung im Bereich der Seelsorge (PPF)**

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
0580.4210	A 15**	Pfarrer/in	2,20	Pf von Dobeneck 1,0*; Gdediak. Binder 0,5, NN 0	Studienleiter/in Hauptamtlichen FB
0580.4230	EG 3,5,6,8,9U	Angestellte/r	0,50	Busch 0,5 ab 15.01.2009	Sekretariat

\*Pf v. Dobeneck bis 31.03.2012

\*\*seit 01.10.2009 bis 31.07.2012 0,5 kapitalisiert f. Stipendienzwecke

**3.2.2.0 Leitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Polizei- und Notfallseelsorge**

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1521.4210	A 14-15	Kirchenrat/rätin	0,50	Pf Kast-Streib ab 16.02.2009	Geschäftsführende Direktorin des ZfS

**3.2.2.1 Krankenhauseelsorge**

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1410.4231	EG 9-12	Gemeindediakon/in	0,50	Gdediak. Drechsel 0,5*	Studienleiter/in Ehrenamtlichen FB

\*ab 01.01.2009 Schulseelsorge

**II. Stellen an der Universität Heidelberg (außerhalb des landeskirchlichen Stellenplans)**

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
		Wissenschaftl. Direktor	1,00	Prof. Dr. Drechsel	Leitung des Forschungsschwerpunktes Seelsorgeforschung

**III. Projektstellen**

HHSt.	Bes./EG	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
	A 13/14	Pfarrer/in	3,00	Pf Dr. Kreitzscheck 1,0 (01.04.2009-31.03.2012)	Studienleiter/in Hauptamtlichen FB
				Dr. Zeifelder-Löffler 0,5 (01.09.2009-31.08.2012)	Bereichsltg. Abt. Seelsorgedienste
				Pf Fobel 0,5 (01.08.2009-31.07.2012)	Studienleiter/in Ehrenamtlichen FB
	EG 12	Gemeindediakon/in	0,25	Gdediak. Drechsel 0,25 (01.01.2009-31.08.2012)	Studienleiter/in Schulseelsorge
	EG 3,5,6,8,9U	Angestellte/r	0,05	Busch 0,05 (01.04.2010-31.08.2012)	Sekretariat
	EG 3,5,6,8,9U	Angestellte/r	0,20	bis 31.08.2012 (derzeit unbesetzt)	
Summe Soll			<b>8,20</b>		

**Stellensituation nach der geplanten Verstetigung des Projektes**  
Stand ab 01.09.2012

Anlage 7, Anlage 1, Anlage 8

**I. Stellen aus dem Stellenplan des Referates 2**

**2.8 Gemeindediakone**

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
0310.4230	EG 12	Gemeindediakon/in	0,50	Gdediak. Drechsel 0,5 ab 01.09.2012	Studienleiter/in Ehrenamtlichen FB

**II Stellen im Stellenplan des Referates 3 (ZfS soll ins Referat 3 überführt werden)**

**3.2.2 Abteilung Seelsorge**

**3.2.2.0 Leitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern - Polizei- und Notfallseelsorge**

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1521.4210	A 14-15	Kirchenrat/rätin	0,50	Pf Kast-Streib 0,5	Geschäftsführende Direktorin des ZfS

**3.2.2.1 Krankenhauseelsorge**

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
1410.4210	A 13/14	Pfarrer/in	0,50	Pf Dr. Zeifelder-Löffler 0,5	Bereichsltg. Abt. Seelsorgedienste

**3.2.3 Zentrum für Seelsorge (ZfS)**

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
	A 13/14*	Pfarrer/in	1,50	Pf Dr. Kreitzscheck 1,0 ab 01.04.2012	Studienleiter/in Hauptamtlichen FB
				Pf Fobel 0,5 ab 01.08.2012	Studienleiter/in Ehrenamtlichen FB
	A 15*	Pfarrer/in	0,70	Gdediak. Binder 0,50 + 0,2 NN	Studienleiter/in Hauptamtlichen FB
	EG 3,5,6,8,9U*	Angestellte/r	0,50	Busch 0,5 ab 15.01.2009	Sekretariat

\*Umbuchung von 2,0 A15-Stellen und 0,5 EG 3-9U-Stellen aus 2.4.1

**II. Stellen an der Universität Heidelberg (außerhalb des landeskirchlichen Stellenplans)**

HHSt.	Bes./Entgeltgruppe	Amtsbezeichnung	Soll	Besetzungen	Funktion
		Wissenschaftl. Direktor	1,00	Prof. Dr. Drechsel	Leitung des Forschungsschwerpunktes Seelsorgeforschung
Summe Soll			<b>5,20</b>		

## Anlage 7, Anlage 2

## 2. Zwischenbericht

Projekt K.7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“

## 1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19.04.2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2010/2011 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 352.825 € aus Projektmitteln.

## 2. Ziel des Projekts (Kurzfassung)

Ziel des Projektes ist, Haupt- und Ehrenamtliche in den Kirchenbezirken, -gemeinden und diakonischen Einrichtungen zu befähigen, in ihren alltäglichen Arbeitsbezügen interkulturell und interreligiös kompetent zu handeln. Die interkulturelle und interreligiöse Kompetenz in den verschiedensten kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen wird durch das Projekt deutlich gestärkt und auch konzeptionell verankert. Beispielhafte Modelle werden durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Arbeit der Gemeinden, Bezirke und Einrichtungen hineingetragen und dort in der praktischen Arbeit umgesetzt.

## 3. Stand der Zielerreichung

(z. B. bereits vorliegende Ergebnisse, besondere Vorkommnisse, Abweichungen zur bisherigen Planung, Evaluierung)

Anlagen:

1. Projektübersicht
2. Projektstrukturplan
3. aktueller Projektphasenplan (Stand: 30.02.2010)
4. Finanzplan – Soll-Ist-Vergleich (Stand: 30.10.2010)

## Veränderungen in der Projektdurchführung:

## Ergänzende Förderung über den Europäischen Integrationsfonds

Über den Stand der Projektentwicklung wurde dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats nach vorheriger Beratung in der APK berichtet. Am 06.05.2008 stimmte das Kollegium einer Ausweisung eines Teils der eingeplanten Honorare für Trainer/-innen als Personalkosten zu, um die Beauftragung von Herrn Meyer-Düttingdorf als Trainer mit einem Deputatsumfang von 50% zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 10.06.2008 befürwortete das Kollegium die Verknüpfung des Kirchenkompass-Projekts mit einem vom Diakonischen Werk Baden beantragten Projekt des Europäischen Integrationsfonds (EIF). Diese Modifizierung nahm der Landeskirchenrat am 18.06.2008 zustimmend zur Kenntnis. Entsprechend wurden die genehmigten Kirchenkompassmittel als Eigenmittel für die Ko-Finanzierung des EIF-Projekts ausgewiesen. Die Durchführung des EIF-Projekts wurde im Oktober 2008 durch die nationale Vergabestelle beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bewilligt.

Da die Laufzeit der EIF-Förderung 3 Jahre beträgt (verteilt auf 3 Förderjahre mit Laufzeiten von 11/2008 bis 10/2009, 11/2009 bis 10/2010 und 11/2010 bis 10/2011), wurde die Projektlaufzeit des Kirchenkompassprojekts nach Freigabe durch die APK (23.01.2009) und das Kollegium (17.02.2009) an die EIF-Projektlaufzeit angepasst. Hierdurch verlängerte sich die Laufzeit des Kirchenkompassprojekts bis zum 31.10.2011. Der Finanzplan wurde wie vorgeschlagen angepasst. Der Finanzrahmen des Kirchenkompassprojektes hat sich dadurch nicht verändert.

## Verlängerung der Projektlaufzeit bis Ende 2014, um eine zusätzliche Förderung über den Europäischen Integrationsfonds beantragen zu können

Am 02.02.2010 stimmte das Kollegium einer Verlängerung der Projektlaufzeit bis Ende 2014 und entsprechender Verschiebung der Mittel im Finanzplan zu, um durch die Erschließung von weiteren EIF-Mitteln Ressourcen der Landeskirche optimal auszunutzen. Hintergrund für diese Entscheidung waren die folgenden Überlegungen:

Das Projekt erfuhr insgesamt eine so starke Nachfrage, dass diese nach der bisherigen Projektkonzeption nicht abgedeckt werden konnte. Durch die für den Zeitraum 2008 bis 2011 bewilligten EIF-Mittel konnten bis dahin bereits mehr Trainings angeboten werden als ursprünglich geplant. Im Laufe der Projektdurchführung hatte sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, gleichzeitig nicht zu viele Trainings durchzuführen, um die eingeleiteten Prozesse intensiver und nachhaltiger begleiten zu können. Auch sind verstärkt Vor- und Nacharbeiten im Rahmen der Prozessbegleitung erforderlich. Diese Tätigkeit wird vor allem von den Trainer/-innen mit einem festen Deputatsanteil übernommen. Viele an einem Training interessierte Einrichtungen hatten inzwischen den Wunsch geäußert, mit den Trainings erst im Jahr 2011/2012 beginnen zu können. Hintergrund hierfür ist die derzeitige Inanspruchnahme von Mitarbeitenden durch andere Fortbildungen, z.B. im Rahmen der Umsetzung des Orientierungsplans im Kindertagesstätten- oder im Schulbereich.

Gerade auch vor dem Hintergrund einer wahrscheinlich möglichen Verlängerung der EIF-Förderung um weitere drei Jahre erschien es bei einer Gesamtabwägung der o.g. Aspekte sinnvoll, die Projektlaufzeit um weitere drei Jahre zu strecken. Damit stehen im Falle der Bewilligung nochmals zusätzliche 168.750 € an EIF-Mitteln zur Verfügung. Um die für die weitere EIF-Förderung erforderliche Kofinanzierung aufzubringen, wurden die eingeplanten Honorarausgaben und ein Teil der Reisekosten und Sachausgaben in die Jahre Nov. 2011 bis Okt. 2014 verschoben. Hierüber kann die für ein EIF-Folgeprojekt nötige Kofinanzierung aufgebracht werden. Der Finanzrahmen der benötigten Kirchenkompass-Projektmittel, wie auch die Zielgruppen und die Inhalte des Projekts bleiben durch diese zeitliche Streckung unverändert. Insgesamt können durch die zusätzlich möglichen EIF-Gelder aber mehr Personen und Einrichtungen von dem erfolgreichen Projekt profitieren.

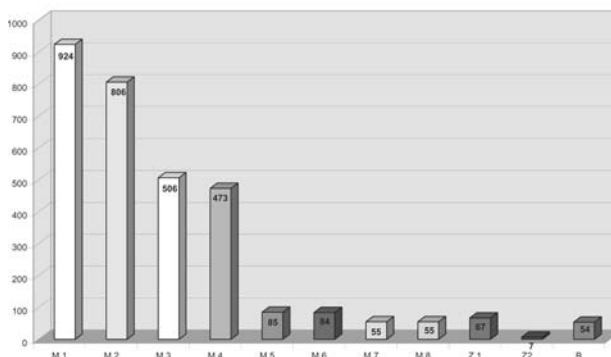
## Stand der Zielerreichung:

**Die Phase 1** des Kirchenkompassprojekts (geplant bis Juli 2008) wurde erfolgreich abgeschlossen. Das Fortbildungskonzept ist erstellt und der Trainer/-innenpool gebildet.

## Phase 2 – Stand bis Ende Okt. 2010:

- 924 Multiplikatoren/-innen aus 148 Einrichtungen haben an mindestens einem Modul der Trainings teilgenommen (in der Grafik unten „M 1“):
- 473 Personen haben den Grundkurs bereits abgeschlossen, also vier Module von je einem halben Tag besucht (in der Grafik unten „M 4“).
- 85 Personen haben bereits Module des Aufbaukurses absolviert (in der Grafik Module M5 – M8).
- Ca. 67 Personen haben an einem oder mehreren Zusatzterminen teilgenommen (Z 1 bzw. Z 2) bzw. 54 an Beratungsgesprächen (B).

Teilnehmende nach Modulen - Stand 31.10.2010



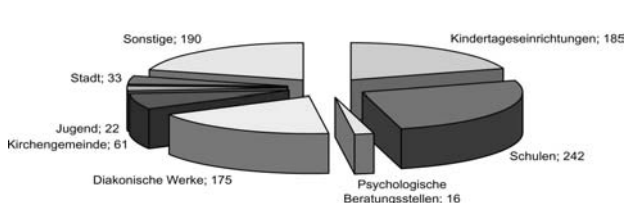
Von den derzeit 924 Multiplikatoren/-innen, die mindestens an einem Modul des Trainings teilgenommen haben, waren

- 764 Hauptamtliche und 133 Ehrenamtliche (27 o.A.)
- 681 Frauen und 243 Männer

Die 924 Teilnehmenden gehörten zu den folgenden Arbeitsbereichen:

- Kindertageseinrichtungen: 185
- Schulen: 242
- Psychologische Beratungsstellen: 16
- Diakonische Werke: 175
- Kirchengemeinden: 61
- Sonstige: 245 (Heimleitertagung, Jugendhilfe, Jugend, Diakone, Freiwilligenbetreuer)

Teilnehmende nach Bereichen - Stand 31.10.2010



Etwa 95% der Kurse sind zielgruppenspezifisch und bezogen auf eine oder mehrere Einrichtungen (z.B. für benachbarte Kindertageseinrichtungen, für eine Schule, für die Jugendarbeit eines Kirchenbezirks, für ein bestimmtes örtliches Diakonisches Werk, für eine konkrete Kirchen-

gemeinde). Viele Kurse werden genutzt, um interkulturelle Konzepte/ Modellprojekte für die Praxis vor Ort zu entwickeln.

Insgesamt profitierten 148 Einrichtungen aus unterschiedlichsten Bereichen (Kitas, Schulen, verschiedene diakonische Arbeitsfelder, Kirchengemeinden) von dem Projekt. In vielen Einrichtungen wurden durch die Prozessbegleitung interkulturelle Öffnungsprozesse eingeleitet. Die verschiedenen Modelle zeigen auf, wie eine interkulturelle Orientierung in der Arbeit der jeweiligen Einrichtung implementiert werden kann.

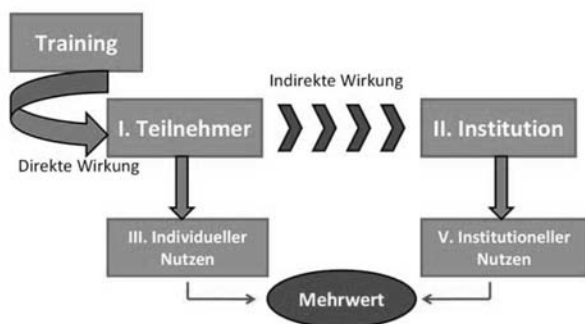
Insgesamt könnte das Projekt durch die Kirchengemeinden selbst noch stärker genutzt werden, um durch die Weiterentwicklung der eigenen Angebote die Zielgruppen kirchlicher Arbeit besser zu erreichen. Durch eine Vielzahl von derzeit laufenden Fortbildungsangeboten ist es häufig schwierig, eine ausreichende Mindest-Teilnehmendenzahl für ein Training zum gleichen Termin zu einer verbindlichen Anmeldung zu bewegen.

**Evaluation:**

Zum Abschluss des jeweiligen Grund- bzw. Aufbaukurses werden die Teilnehmenden gebeten, einen Auswertungsbogen zum Training auszufüllen. Über 80% der Teilnehmenden sind mit den Trainings sehr bzw. überwiegend zufrieden. Gemeinsam mit der Karlsruhochschule Karlsruhe wurde bei ausgewählten Trainings eine Wirkungsanalyse vorgenommen. Die Ergebnisse wurden im Februar 2010 vorgelegt. Im Rahmen der exemplarischen Untersuchung konnte gezeigt werden, dass die Trainings bei den Teilnehmenden Inhalte vermitteln, die als sehr fruchtbringend für die praktische Arbeit bewertet werden.

**Evaluationskonzept**

International University



Zusätzlich: Erhebung von Basisdaten

Die exemplarische Untersuchung anhand des obigen Rasters zeigte, dass viele Teilnehmer sich im Anschluss an die Trainings leichter in

Menschen mit anderem kulturellen bzw. auch religiösen Background hineinversetzen konnten und sie Handlungskompetenzen im Hinblick auf interkulturelle Kommunikation oder Umgang mit interkulturellen Konflikten erworben hatten. In den teilnehmenden Einrichtungen wurden Prozesse angeregt und in Gang gesetzt, die insgesamt die Qualität der Angebote der Einrichtung verbesserten. Hieran soll im Hinblick auf die Weiterführung des Projekts verstärkt angeknüpft werden.

**Ausblick:**

**Stärkung der Interkulturellen Pädagogik an Schulen**

In Absprache mit Referat 4, dem Ministerium für Kultus und Sport BW und den Schulreferaten der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe wurde ein spezielles Angebot „Fit durch interkulturelles Training für die Schulen in Baden“ entwickelt. In der Ortenau und im Neckar-Odenwald-Kreis konnte erfolgreich bereits je ein größerer Pädagogischer Tag zum Thema Interkulturelle Kompetenz an Schulen für Lehrende durchgeführt werden. Im September 2010 wurde erfolgreich eine 3-tägige Fortbildung für Pädagogen/-innen durchgeführt, die Lehramtsanwärter/-innen für die Realschule ausbilden. 2011–2014 sollen verstärkt Trainings in diesem Bereich stattfinden und Prozesse zur Entwicklung und Implementierung interkultureller Schulkonzepte initiiert und durchgeführt werden.

**Begleitung von Interkulturellen Öffnungsprozessen**

Gerade bei Einrichtungen im diakonischen Bereich, aber auch bei Kindertageseinrichtungen besteht teilweise ein starkes Interesse, Trainings für die Mitarbeitenden mit interkulturellen Öffnungsprozessen zu verzahnen. In einigen Einrichtungen konnten über das Projekt entsprechende Prozesse begonnen und fachlich begleitet werden. Hier entstehen Modelle, die auch für andere Einrichtungen fruchtbar gemacht werden. Diese Prozesse sollen in Umsetzung der Leitlinien und Handlungsempfehlungen „Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Diakonie in Baden“ fortgeführt und verstetigt werden.

**4. Finanzierungsplan: (Anlage 7, Anlage 2)**

Die Änderungen sind im überarbeiteten Finanzplan in der Anlage ausgewiesen.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurde ein Teil der Kirchenkompassmittel zur Finanzierung von Honorarerausgaben, Reisekosten, Verbrauchsgüter (Zeilen 2.1 und 2.2) nach Nov. 2011 bis Okt. 2014 verschoben (neue Spalten M bis O). Die jährliche Summe der verschobenen Mittel ist in Spalte K dargestellt. Die Gesamtsumme der Ausgaben (Spalte P) verändert sich hierdurch nicht.

**5. Unterschrift der Projektleitung**

Projektleitung  
Name: Jürgen Blechinger  
gez. J. Blechinger  
Karlsruhe, den 05.11.2010

Anlage 7, Anlage 2, Anlage 1

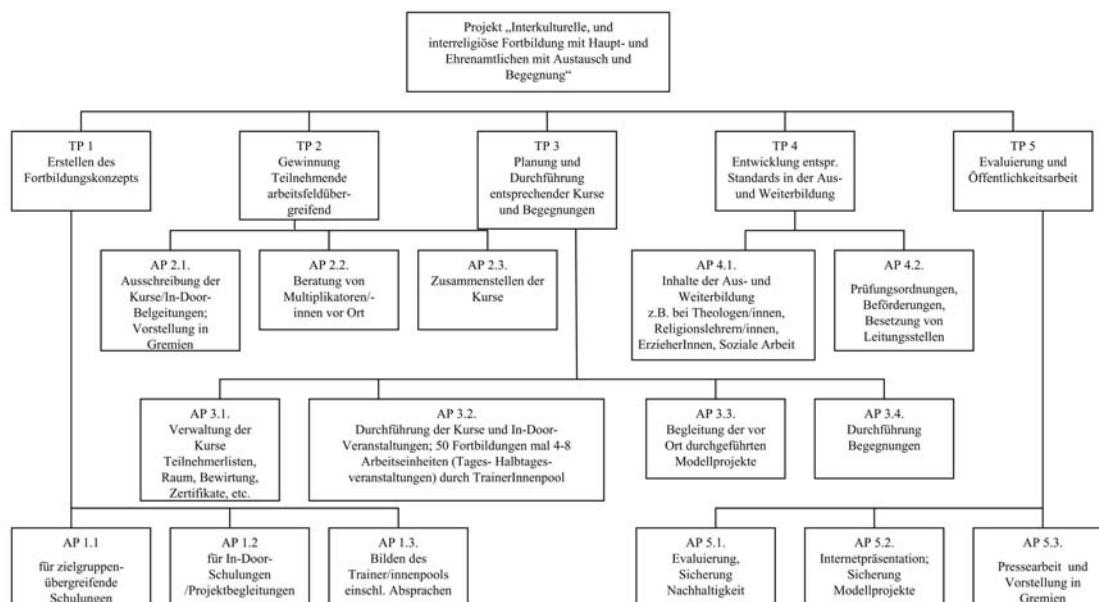
Evangelischer Oberkirchenrat Referat: 5 11.01.2010	<b>Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“</b>	<b>Projektübersicht</b>
		Stand: 18.06.2008

<b>Ziele des Projektes</b>	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Befähigung der Mitarbeitenden, im ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Kontext kompetent zu handeln</li> <li>➤ Umsetzung beispielhafter Modelle</li> <li>➤ Entwicklung der interkulturellen und interreligiösen Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung</li> <li>➤ Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>	
<b>Erläuterungen</b>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Implementierung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenz bei den Mitarbeitenden</li> <li>➤ Optimierung der Angebote unter dem Aspekt der interkulturellen Orientierung</li> </ul>	
Personal- und Sachkosten (Euro): 352.825 €	Projektbeginn: 11/2008
	Projektende: 10/2014

<b>Messgrößen</b>	
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fortbildungskonzept liegt vor / erstellt</li> <li>➤ Teilnehmendenzahl an interkulturellen Trainings (mind. 750) u. Bewertung durch TN/ 924 Teilnehmende; 473 Grundkurs abgeschlossen)</li> <li>➤ Verwirklichte Modellprojekte (mind. 50)/ 148 Einrichtungen erreicht</li> <li>➤ Wirkungsanalyse (stichprobenartig) / in Kooperation mit Karlsruhochschule Karlsruhe erfolgt</li> </ul>	
<b>Zielfoto</b>	
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?	
Die interkulturelle und interreligiöse Kompetenz von Kirchenbezirken- und Kirchengemeinden wird deutlich nach außen hin erkennbar.	

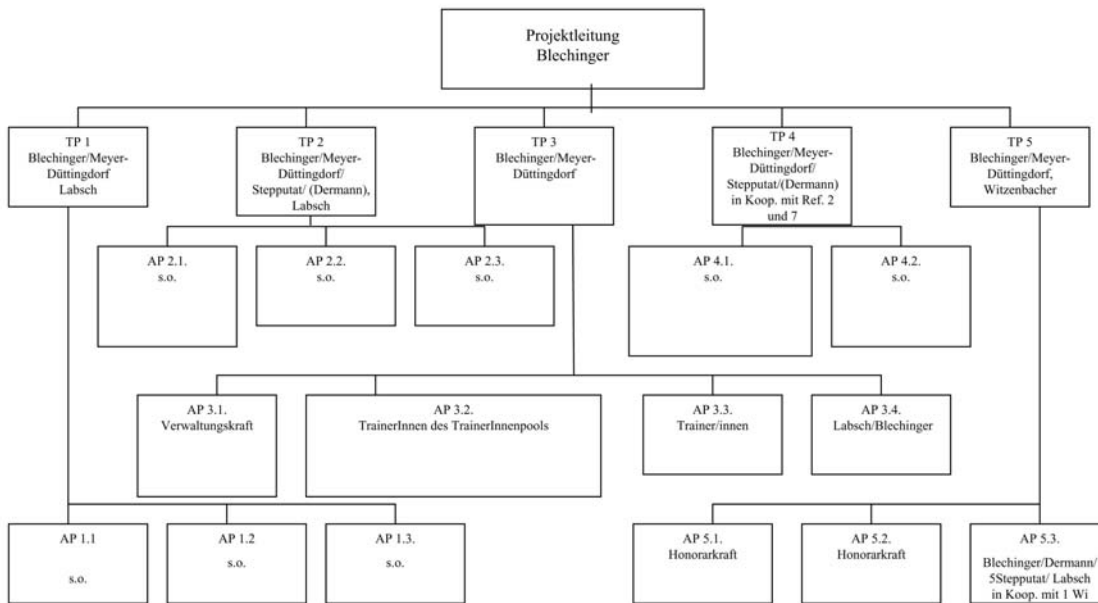
Anlage 7, Anlage 2, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	<b>Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“</b>	<b>Projektstrukturplan</b>
		Stand: 10.02.2010



Anlage 7, Anlage 2, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	<b>Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“</b>	<b>Projektorganisation</b>
		Stand: 10.02.2010



Anlage 7, Anlage 2, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	<b>Projekt „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung“</b>	<b>Phasenplan</b>
		Stand: 10.02.2010

Phase 1		Phase 2		Phase 3 (bis Okt. 2014)	
<b>Vorbereitung</b>		<b>Durchführung Training/Modellprojekte</b>		<b>Evaluierung/Öffentlichkeitsarbeit/Standardsentwicklung</b>	
TP 1 Erstellen des Fortbildungskonzepts	APK/Kollegium	TP 3 Planung und Durchführung entsprechender Kurse und Begegnungen	APK/Kollegium/ Landessyn.	TP 4 Entwicklung entspr. Standards in der Aus- und Weiterbildung	APK/Kollegium/ Landessyn.
AP 1.1 - für zielgruppenübergreifende Schulungen		AP 3.1. Verwaltung der Kurse		AP 4.1. Inhalte der Aus- und Weiterbildung	
AP 1.2 - für In-Door-Schulungen/ Projektbegleitungen		AP 3.2. 50 Fortbildungen mal 4-8 Arbeitseinheiten		AP 4.2. Prüfungsordnungen, Beförderungen, Besetzung von Leitungsstellen	
AP 1.3 Bilden des Trainer/innenpools einschl. Absprachen		AP 3.3. Begleitung der vor Ort durchgeführten Modellprojekte		TP 5 Evaluierung und Öffentlichkeitsarbeit	
TP 2 Gewinnung Teilnehmende arbeitsfeldübergreifend		AP 3.4. Durchführung Begegnungen			
<b>Ergebnis:</b> 1. Fortbildungskonzept steht. 2. Ausschreibung ist erfolgt. 3. Anmeldestand im Soll (30% der 50 geplanten Kurse können zu diesem Zeitpunkt beginnen) <b>Kosten:</b> Aus bestehenden Ressourcen	Nov. 2008	<b>Ergebnis:</b> 1. Mind. 50 Kurse sind erfolgreich durchgeführt; mindestens 750 Personen erreicht. 2. mind. 50 Modellprojekte umgesetzt <b>Kosten:</b> 342.825 €	April 2011 April . 2013	<b>Ergebnis:</b> 1. Standards sind in der Aus-, Fort- und Weiterbildung klar erkennbar. 2. Aussagekräftige Dokumentation vorhanden. <b>Kosten:</b> 10.000 €	April 2015



Anlage 7, Anlage 2, Anlage 5

Evangelischer Oberkirchenrat  
Karlsruhe  
Referat 7 - Controlling

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 (Beschluss Kollegium 02.02.2010)		Intellektuelle und interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnung (K 7)										Solli-Ist-Vergleich Stand: 31.10.2010		11/11 bis 10/12		11/12 bis 10/13		11/13 bis 10/14		Ges. Summe		
Spalte B	Spalte C	11/08 bis 10/09	11/09 bis 10/10	11/10 bis 10/11	11/11 bis 10/12	11/12 bis 10/13	11/13 bis 10/14	Summe 11/08 bis 10/11	Summe 11/09 bis 10/12	Summe 11/10 bis 10/11	Summe 11/11 bis 10/12	Veränderung	Spalte K	Spalte L	Spalte M	Spalte N	Spalte O	Spalte P	Euro	Euro	Euro	Euro
Plan	Ist	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
2008bis:Okt.	Spalte C	11.600	12.500	11.009 bis 10/10	11/10 bis 12/10	01/11 bis 10/11	11/11 bis 10/12	Summe 11/08 bis 10/11	Summe 11/09 bis 10/12	S 11/10-10/11	Summe 11/10 bis 10/11	noch zur Verfügung	Spalte K	Spalte L	Spalte M	Spalte N	Spalte O	Spalte P	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Personalkosten	Spalte C	11.600	12.500	11/09 bis 10/10	11/10 bis 12/10	01/11 bis 10/11	11/11 bis 10/12	Summe 11/08 bis 10/11	Summe 11/09 bis 10/12	S 11/10-10/11	Summe 11/10 bis 10/11	noch zur Verfügung	Spalte K	Spalte L	Spalte M	Spalte N	Spalte O	Spalte P	Euro	Euro	Euro	Euro
1.1 Trainer u. Organisationsberater, 0,5 St. TVOD 12 *(0,15 Dep. im 1. F.J.)	Spalte C	11.600	12.500	11/09 bis 10/10	11/10 bis 12/10	01/11 bis 10/11	11/11 bis 10/12	Summe 11/08 bis 10/11	Summe 11/09 bis 10/12	S 11/10-10/11	Summe 11/10 bis 10/11	noch zur Verfügung	Spalte K	Spalte L	Spalte M	Spalte N	Spalte O	Spalte P	Euro	Euro	Euro	Euro
davon Kofinanzierung (0,25 Dep.) **	Spalte C	11.600	12.500	11/09 bis 10/10	11/10 bis 12/10	01/11 bis 10/11	11/11 bis 10/12	Summe 11/08 bis 10/11	Summe 11/09 bis 10/12	S 11/10-10/11	Summe 11/10 bis 10/11	noch zur Verfügung	Spalte K	Spalte L	Spalte M	Spalte N	Spalte O	Spalte P	Euro	Euro	Euro	Euro
1.2 Sachbearb. u. Sekretariat TV6D 3-9	Spalte C	3.083	3.083	11/09 bis 10/10	11/10 bis 12/10	01/11 bis 10/11	11/11 bis 10/12	Summe 11/08 bis 10/11	Summe 11/09 bis 10/12	S 11/10-10/11	Summe 11/10 bis 10/11	noch zur Verfügung	Spalte K	Spalte L	Spalte M	Spalte N	Spalte O	Spalte P	Euro	Euro	Euro	Euro
davon Kofinanzierung (davon 0,05 Dep.) **	Spalte C	3.083	3.083	11/09 bis 10/10	11/10 bis 12/10	01/11 bis 10/11	11/11 bis 10/12	Summe 11/08 bis 10/11	Summe 11/09 bis 10/12	S 11/10-10/11	Summe 11/10 bis 10/11	noch zur Verfügung	Spalte K	Spalte L	Spalte M	Spalte N	Spalte O	Spalte P	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Summen</b>	<b>Spalte C</b>	<b>14.684</b>	<b>15.583</b>	<b>41.100</b>	<b>41.100</b>	<b>37.999</b>	<b>54.100</b>	<b>53.670</b>	<b>9.208</b>	<b>37.083</b>	<b>46.292</b>	<b>156.175</b>	<b>107.252</b>	<b>-48.923</b>	<b>35.730</b>	<b>36.000</b>	<b>36.000</b>	<b>36.000</b>	<b>263.905</b>	<b>263.905</b>	<b>263.905</b>	<b>263.905</b>
II. Sachmittelkosten	Spalte C	2800	1200	1200	1200	6.000	6.000	12.000	12.000	3.050	14.250	38.100	19.200	-18.900	9.000	9.000	12.770	12.770	68.870	68.870	68.870	68.870
2. Fortbildungen	Spalte C	2800	1200	1200	1200	6.000	6.000	12.000	12.000	3.050	14.250	38.100	19.200	-18.900	9.000	9.000	12.770	12.770	68.870	68.870	68.870	68.870
2.1 Honorarkosten	Spalte C	2800	1200	1200	1200	6.000	6.000	12.000	12.000	3.050	14.250	38.100	19.200	-18.900	9.000	9.000	12.770	12.770	68.870	68.870	68.870	68.870
davon Kofinanzierung	Spalte C	2800	1200	1200	1200	6.000	6.000	12.000	12.000	3.050	14.250	38.100	19.200	-18.900	9.000	9.000	12.770	12.770	68.870	68.870	68.870	68.870
2.2 Reisekosten	Spalte C	2000	300	300	300	2.000	2.000	4.000	4.000	2.000	2.000	2.000	300	-1.700	10.000	10.000	10.000	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Verbrauchsgüter	Spalte C	2000	300	300	300	2.000	2.000	4.000	4.000	2.000	2.000	2.000	300	-1.700	10.000	10.000	10.000	10.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2.2 Einladungen/Flyer, sonst. SK	Spalte C	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	0	500	500	500	500	500	500	500	500
2.3 Arbeitshilfe	Spalte C	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	0	500	500	500	500	500	500	500	500
Erstellung und Druckk.	Spalte C	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	0	500	500	500	500	500	500	500	500
<b>Summen</b>	<b>Spalte C</b>	<b>5.350</b>	<b>2.000</b>	<b>7.000</b>	<b>7.000</b>	<b>7.000</b>	<b>7.000</b>	<b>13.000</b>	<b>13.000</b>	<b>7.050</b>	<b>25.750</b>	<b>58.150</b>	<b>22.000</b>	<b>-36.150</b>	<b>9.000</b>	<b>9.000</b>	<b>12.770</b>	<b>12.770</b>	<b>88.920</b>	<b>88.920</b>	<b>88.920</b>	<b>88.920</b>
III. Investitionskosten	Spalte C	20.034	17.583	48.100	48.100	44.999	67.100	66.670	16.258	62.833	46.292	214.325	129.252	-85.073	44.730	45.000	48.770	48.770	352.825	352.825	352.825	352.825
davon Kofinanzierung für EIF **	Spalte C	20.034	17.583	48.100	48.100	44.999	67.100	66.670	16.258	62.833	46.292	214.325	129.252	-85.073	44.730	45.000	48.770	48.770	352.825	352.825	352.825	352.825
Zusätzlich über EIF. Finanzierung	Spalte C	20.034	17.583	48.100	48.100	44.999	67.100	66.670	16.258	62.833	46.292	214.325	129.252	-85.073	44.730	45.000	48.770	48.770	352.825	352.825	352.825	352.825
4.1 Sachbearb. u. Sekretariat 0,2 Stelle f. 3 J. TV6D 6. (Erh. 1,2)	Spalte C	7.600	6.849	8.000	7.398	8.333	8.167	23.767	14.248	6.833	8.167	14.248	-9.519	Sachb./Sekr. Dep. 0,1	4.650	4.700	4.700	4.700	14.050	14.050	14.050	14.050
Sachb./Sekr. 1,2 D) f. 4,1	Spalte C	7.600	6.849	8.000	7.398	8.333	8.167	23.767	14.248	6.833	8.167	14.248	-9.519	Sachb./Sekr. Dep. 0,1	4.650	4.700	4.700	4.700	14.050	14.050	14.050	14.050
4.2 Dipl. Soz. Päd./Trainer 0,25 Stelle f. 3 J. TV6D 10	Spalte C	8.550	9.250	9.250	9.250	9.417	9.417	27.517	0	7.675	9.417	27.517	-27.517	Trainer EG 10 0,25 Stelle f. 3 J.	17.000	17.000	17.000	17.000	51.000	51.000	51.000	51.000
4.2H Trainer u. Organisationsberater, 0,15 St. TVOD 12	Spalte C	11.000	14.154	14.154	14.154	14.154	14.154	42.456	14.154	14.154	14.154	42.456	-30.302	Trainer/Org.b Dep. 0,2	14.520	14.600	14.600	14.600	43.720	43.720	43.720	43.720
Honorare 1 Trainer/in	Spalte C	8.760	10.938	10.938	10.938	10.938	10.938	32.876	10.938	10.938	10.938	32.876	-21.938	Honorare	14.080	13.950	13.950	13.950	41.980	41.980	41.980	41.980



## Anlage 7, Anlage 3

## 3. Zwischenbericht

Projekt P1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“

## 1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19. April 2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2012 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 239.800 € aus Projektmitteln.

## 2. Ziel des Projekts (Kurzfassung)

Ziel des Projektes ist die Professionalisierung und Qualitätssicherung der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Dazu wird die landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit neu strukturiert, die mit Öffentlichkeitsarbeit betrauten Kräfte im Evangelischen Oberkirchenrat in einem Team zusammengefasst und eine neue Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit erstellt. Der Projektantrag beschreibt dazu folgende **Teilziele**:

- Die Evangelische Landeskirche in Baden ist durch ihre Kommunikation besser erkennbar, ihre Botschaften erreichen bislang unbeachtete Zielgruppen, bestehende Angebote sind noch besser zielgruppengerecht aufbereitet.
- Intern sowie erkennbar extern sind Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit benannt. Die bislang mit Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat betrauten Kräfte arbeiten crossmedial in einem Team.
- An den Angeboten und Dienstleistungen der Öffentlichkeitsarbeit partizipieren auch bislang eigenständige Einrichtungen sowie Kirchenbezirke und Kirchengemeinden.
- Die derzeit mit Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat haben durch auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen erheblich an Professionalität gewonnen und vertreten weiterhin bestimmte Themen bzw. Zielgruppen der Arbeitsbereiche oder Referate, denen sie zugeordnet sind.
- Die Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit greift das Ziel aus der EOK-Kompasskarte Nr. 7 auf: „Das Auftreten des EOK nach außen geschieht in gemeinsam vereinbarten, verlässlichen Formen, wobei die unterschiedlichen Profile der Werke und Dienste angemessen berücksichtigt werden. Das Projekt schafft zusammen mit dem Projekt „Corporate Design“ die Voraussetzungen und Bedingungen, dieses Auftreten des EOK nach außen zu sichern“.

Alle diese Ziele wurden erreicht oder sind auf den Weg gebracht. Ein Meilenstein für Ziel d) war die Einrichtung des Zentrums für Kommunikation im Juli 2010. Es ist gelungen, die entsprechenden Mitarbeitenden in das Zentrum für Kommunikation zu integrieren und gleichzeitig deren Verbindung mit den anderen Fachreferaten zu gewährleisten.

Auch für die Erreichung der strategischen Ziele der Landeskirche, besonders für die Ziele D (Ehrenamt) und F (Mitgliederorientierung) hat das Projekt in seinem bisherigen Verlauf eine wesentliche Grundlage geschaffen.

Das bisher geplante „Mediendienstleistungszentrum“ wurde als „Zentrum für Kommunikation“ (ZfK) am 21. Juli 2010 eingeweiht.

## 3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–6: aktualisierte Projektübersicht, -Strukturplan, -Phasenplan, Finanzierungsplan, Organigramm ZfK, Informationen zum weiteren Projektverlauf)

Von den allgemeinen Zielen des Projektes sind schon einige in Messgrößen fassbar. Neben den aufgeführten Stichworten sei auf die Projektübersicht (Anlage 1) verwiesen.

## Ziel a)

- Durch die Einrichtung des ZfK ist die Präsenz der Landeskirche in den säkularen Medien erkennbar gestiegen. Dies zeigt die Erhöhung der veröffentlichten Beiträge (Evaluation durch Pressespiegel) um rund 30 Prozent im zweiten Halbjahr 2010 im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr.
- Zahlreiche Themen aus den Referaten, die bislang kaum publiziert wurden, konnten durch das ZfK teilweise prominent in den Medien präsentiert werden (z.B. Migrationsarbeit, Notfallseelsorge, Gefängnis-seelsorge).
- Themen wurden im Internet sowie durch Print- und Rundfunkangebote crossmedial aufbereitet, alle Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit inklusive dem Evangelischen Rundfunkdienst Baden und der Rundfunkarbeit beim SWR werden dabei vernetzt (z.B. Internetdossiers zu 70 Jahre Gurs, Jahr der Taufe, ergänzt durch Printangebote sowie weitere Materialien).

- Kampagnen werden konzipiert und an bislang wenig erreichten Zielgruppen orientiert (z.B. Jahr der Taufe, Klimakampagne).
- Die Arbeitsbereiche des EOK arbeiten nun konsequent mit dem ZfK zusammen und lassen sich beraten, ihre Angebote zielgruppengerecht aufzuarbeiten (mediale Umsetzung) sowie diese crossmedial in den Medien zu platzieren (mediengerechte Aufbereitung und Auswahl der Themen).
- Eine Themenübersicht sowie ein neu aufbereiteter Newsletter werden regelmäßig verschickt und bekommen sehr gute Resonanzen.

## Ziel b)

- Im ZfK sind für alle Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit Ansprechpartner benannt und deren Verantwortungsbereiche klar beschrieben. Aus dem Nebeneinander der verschiedenen mit Öffentlichkeitsarbeit betrauten Personen im EOK ist ein gut kooperierendes Team geworden.
- Es besteht ein ausführliches Leistungsportfolio des ZfK.
- Das Angebot muss noch entsprechend gebündelt dargestellt und vor allem extern bekannt gemacht werden (s. Umsetzung II).

## Ziel c)

- Zwei Pilotprojekte mit Kirchengemeinden (Medienarbeit Kapellengemeinde Heidelberg, Internetseite Kirchengemeinde Renchen) sowie drei Pilotprojekte mit Arbeitsbereichen und Einrichtungen der Landeskirche (Posaunenarbeit, Tourismusarbeit, IKCG) laufen bereits. Die weitere Umsetzung von Projekten geschieht in Phase Umsetzung II (s.u.).
- Für den Bereich Internet wurde ein neues Baukastensystem für gemeindliche Websites (in Kooperation mit der Erzdiozese Freiburg und einem externen Dienstleister) erarbeitet und wird im Jahr 2011 den Gemeinden angeboten.

## Ziel d)

- Das Schulungskonzept wurde erarbeitet. In internen Workshops wurden insbesondere die Bereiche Internet (Social Networks, Crossmedialität) und Video behandelt.
- Die dem ZfK zugeordneten Mitarbeitenden aus den anderen Referaten erfahren durch ihre Einbindung ins ZfK eine deutliche Professionalisierung und Erleichterung ihrer Arbeit. Die mediale Präsenz der von ihnen eingebrachten Themen konnte erheblich gesteigert werden.

## Ziel e)

- Im Zusammenhang mit Ziel a) sowie dem Projekt Corporate Design lässt sich eine erhebliche Verbesserung des einheitlichen Auftretens erkennen. Das landeskirchliche Logo sowie einheitliche Logos für bestimmte Themen werden konsequent und professionell genutzt (z.B. Jahr der Taufe), die mediale Qualität der einzelnen Produkte der Arbeitsbereiche ist aufgrund der Zusammenarbeit mit dem ZfK erheblich verbessert worden (z.B. Schölerarbeit, Akademie).

## 3.1 Bisherige Ergebnisse der einzelnen Phasen des Projektes

Zuletzt wurde die Synode auf ihrer Frühjahrstagung 2009 über den Verlauf des Projektes informiert. Die bisherigen Ergebnisse der einzelnen Phasen (siehe Phasenplan) sind:

## Konzeptionsphase II (Zeitraumen Mai 2009 – Dezember 2009):

- Das Konzept für das Zentrum für Kommunikation ist verabschiedet. Die personellen Anforderungen sind festgelegt, Anforderungen an Einrichtung des Zentrums und dessen Arbeitsabläufe beschrieben. Dazu wurden drei Pilotprojekte mit Abteilungen im Evangelischen Oberkirchenrat (Akademie, Kinder- und Jugendwerk, Mission und Ökumene) durchgeführt.

## Umsetzung I (Zeitraumen: Januar 2010 – April 2011):

- Die Zuständigkeiten der einzelnen Arbeitsbereiche innerhalb des ZfK sind nach der Besetzung aller Stellen festgelegt (vgl. Anlage 5 Organigramm des ZfK) und die Rahmenbedingungen für die Weiterarbeit (z.B. Leistungsportfolio, Abläufe, Organisation, IT-Einrichtung) umgesetzt. Das Teilprojekt „Analyse Print“ wurde gestartet und hat bereits wesentliche Meilensteine erreicht.

## Umsetzung II (Zeitraumen: Mai 2011 – Dezember 2011):

- Das Leistungsportfolio für den EOK wurde umgesetzt. Die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken angefragten Leistungen werden auf die gesamte Landeskirche in Form von Pilotprojekten erweitert.

## Umsetzung III (Zeitraumen: Dezember 2011 – Dezember 2012):

- Detailplanung der Organisation und inhaltlichen Schwerpunkte des Bereiches Mitgliederorientierung. Ob der Bereich Mitgliederorientierung eingerichtet wird, soll im Laufe des Jahres 2011 entschieden werden.

### 3.2 Bearbeitung der Arbeitsaufträge und Fragen der Landessynode im April 2009

Auf ihrer Frühjahrstagung im April 2009 hat die Landessynode den letzten Zwischenbericht des Projektes „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“ beraten. Dabei wurden einige Arbeitsaufträge formuliert, die im weiteren Projektverlauf bearbeitet wurden.

#### a) Die Schnittstellen zwischen ZfK und Fachreferaten müssen deutlicher herausgearbeitet werden, parallele Strukturen sind zu vermeiden.

In der 2009 gestarteten zweiten Projektphase (s. Anlage 3) wurden mit Piloten aus unterschiedlichen Fachreferaten in Workshops die Nahtstellen zwischen den Fachreferaten und dem ZfK zur Sicherstellung vernetzter, zielgruppenorientierter Kommunikation mit hoher Fachkompetenz beschrieben. Dabei wurden anhand von Beispielen typische Arbeitsabläufe von der Themenfindung bis zur Erfolgskontrolle sowie konzeptionelle Arbeitsabläufe erarbeitet. Diese wurden als Standards definiert. Dabei erfolgte gleichzeitig auch die Darstellung von Dienstleistungen für Kirchenbezirke und Kirchengemeinden (vgl. Arbeitspaket 3.1 „Konzeption Arbeitsprozesse“).

#### b) Die Vernetzung mit den Ortsgemeinden muss sichtbarer werden.

Im Phasenplan ist die Ausweitung der Dienstleistungen des ZfK auf Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in Umsetzungsphase II ausgewiesen. Zahlreiche Dienstleistungen des ZfK werden bereits für die Ortsgemeinden vorgehalten. Beispielsweise werden Nachrichten und Informationen aus den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken vom ZfK aufbereitet und an die Medien weitervermittelt oder in die interne Kommunikation der Landeskirche (Newsletter, ekiba intern, Intranet) eingespeist.

Ein besonderes Augenmerk in der weiteren Konzeption gilt dem Bereich „Interne Kommunikation“ im ZfK. Dieser soll die an beruflich Tätige und Ehrenamtliche gerichteten Kommunikationsmaßnahmen der Evangelischen Landeskirche in Baden in Print und Intranet verantworten. Dazu gehört die inhaltliche Pflege des Intranets unter fortlaufender Abstimmung der Bedürfnisse der Adressaten. Zudem wurden geeignete Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit anderen Landeskirchen konzipiert und organisiert. Beispielsweise wurden Angebote für Gemeindebriefarbeit sowie Krisen-PR in Kooperation mit der württembergischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Baden umgesetzt. Desweiteren wurden beispielsweise Fortbildungen für Schaukastenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Medienhaus Stuttgart durchgeführt.

#### c) Die direkten Kommunikationswege zu einzelnen Zielgruppen sollen erhalten bleiben und für das ZfK nutzbar gemacht werden. Ihre Reichweite soll gleichzeitig überprüft werden.

Dieser Arbeitsauftrag wurde exemplarisch zuerst durch den Piloten „Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden“ umgesetzt. Gemeinsam mit Verantwortlichen aus der landeskirchlichen und bezirklichen Jugendarbeit wurde beispielhaft und stellvertretend für weitere ähnliche Prozesse ein Kommunikationskonzept der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Dabei werden bestehende Kommunikationswege genutzt, optimiert und weiterentwickelt. Beachtet werden Zielgruppen und ihre jeweilige Form der Ansprache sowie deren Mediennutzungsverhalten.

#### d) Die Pressearbeit des Diakonischen Werkes Baden muss eingebunden werden.

Die Stabsstelle Kommunikation des Diakonischen Werkes war bereits in der Konzeptionsphase eingebunden, die Pressesprecherin auch Mitglied einer Piloten-Arbeitsgruppe, bei der es vor allem um die Vernetzung mit dem Diakonischen Werk ging. Die enge Absprache mit Herrn OKR Stockmeier war stets gewährleistet.

In der Leitungskonferenz des Diakonischen Werkes wurde das ZfK vorgestellt und weitere Ideen für die konkrete Zusammenarbeit zusammengetragen. Ein für Dezember 2010 geplantes ein Gespräch zwischen dem Vorstand des DW Baden und Frau OKRin Hinrichs sowie Herrn KR Witzembacher findet im Februar 2011 statt.

#### e) Im Bereich der Internetangebote soll die Kooperation mit der EKD und deren Gliedkirchen angestrebt werden. Ebenso soll das landeskirchliche Intranet und dessen bestehenden Möglichkeiten mit eingebunden werden.

Die Internetarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Motor und einer der wichtigsten Kooperationspartner im Bereich Internet-Kooperation innerhalb der EKD. Durch unsere Internetarbeit wurden landeskirchenübergreifende (z.B. dezentral gespeistes Internet-Lexikon für zentrale Begriffe) sowie ökumenische Projekte (z.B. Advent-Online) initiiert. Gemeinsam mit der bayerischen, der rheinländischen und der hannoverschen Landeskirche wurde das Seniorenportal der EKD entwickelt ([www.unserezeiten.de](http://www.unserezeiten.de)).

Mit dem evangelischen Internetportal [www.evangelisch.de](http://www.evangelisch.de), das durch das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik verantwortet wird, arbeitet das ZfK eng zusammen. Mit der Leitung von [evangelisch.de](http://www.evangelisch.de) wurden weitere Schritte für eine Kooperation (Bildtdatenbank, Themenspeicher, Nachrichtenaustausch) vereinbart. Geplant ist für 2011 der Aufbau eines regionalen Fensters [evangelisch.bw.de](http://www.evangelisch.bw.de), das gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kooperation mit dem Evangelischen Pressdienst Südwest gepflegt werden soll.

#### f) Die inhaltliche Arbeit der Fachreferate darf durch das Abziehen von personellen Ressourcen hin zum ZfK nicht infrage gestellt werden.

In der Leistungsübersicht des ZfK wird deutlich, wie das ZfK die Fachbereiche entlastet und damit deren Konzentration auf die inhaltliche Arbeit ermöglicht. Deutlich im Vordergrund steht der dienstleistende Charakter des ZfK. Die Fachkompetenz verbleibt in den Fachreferaten und wird von dort ins ZfK eingebracht. Um diesen Austausch sicherzustellen und zu standardisieren, wurden Piloten durchgeführt (s. Arbeitspaket 3.1 „Konzeption Arbeitsprozesse“). Personen, die aus den Referaten 3 und 4 dem ZfK mit Stellenanteilen zugeordnet sind, unterstützen mit den übrigen Stellenanteilen die Arbeit in ihren Fachreferaten weiter und stellen die sinnvolle Vernetzung mit dem ZfK und dessen Entlastungen für das Fachreferat sicher.

#### g) Stetig sich weiter entwickelnde Medien verlangen die ständige Anpassung des Konzeptes, gerade im Hinblick auf die Projektauflaufzeit bis ins Jahr 2012.

Durch Medienbeobachtung sowie eine ständige Medienanalyse und Erfolgskontrolle der Arbeit des ZfK wird dieser Arbeitsauftrag berücksichtigt. In die Arbeit des ZfK wird eine regelmäßige Evaluation der Kommunikationsmaßnahmen integriert. Arbeitsabläufe sind daraufhin flexibel beschrieben. Mit der Personalverwaltung des Hauses wurde vereinbart, dass die Stellenbeschreibungen in regelmäßigen Abständen kontrolliert und ggf. überarbeitet werden.

#### h) Wie sehen momentan die Ressourcen aus, die sich in den Referaten mit „Öffentlichkeitsarbeit“ beschäftigen? Ergeben sich organisatorische Veränderungen für die Fachreferate?

Mit den Referaten 3 und 4 und den Stelleninhabern wurde gemeinsam ein Umsetzungsplan der vier in Frage kommenden halben Stellen erarbeitet, die Verfügungen zur Umsetzung wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Durch eine Abfrage in den Referaten wurden personelle und finanzielle Ressourcen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im gesamten EOK zurückgemeldet. Diese Mittel wurden in einer Übersicht zusammengestellt und im Kollegium erörtert.

Das Projekt „Analyse Print“ wurde im Jahr 2010 gestartet. Aufgabe des Projektes ist es, die gedruckten Werke des Evangelischen Oberkirchenrates zu identifizieren, deren Kosten zu ermitteln, die jeweilige Wirksamkeit einzuschätzen und Alternativen zu prüfen. Insgesamt wurden 155 Publikationen festgestellt, die Kosten in Höhe von jährlich rund 390.000 Euro verursachen. Mehrere Publikationen wurden eingehend untersucht und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Im Kollegium wird im ersten Quartal 2011 das Zwischenergebnis des Projektes sowie Handlungsempfehlungen (z.B. zentrale Mittelbewirtschaftung, Rahmenverträge) dargestellt. Dabei richtet sich der Blick auf Kostensenkung durch herstellerische Maßnahmen, die Optimierung der Ausstattung durch Einsatz alternativer, kostengünstigerer Papier, Ausstattungsvarianten und Herstellungsverfahren sowie Umstellung von gedruckten Werken auf Online- und Newsletter-Formate. Auch die Verteilung der einzelnen Werke soll optimiert werden. Geprüft wird zudem die Zusammenlegung von Publikationen und Werken, z.B. Integration von Einzelmaßnahmen in bestehende Periodika. Auch der Pfarramtsversand wird im Blick auf Optimierung der Verteilwege und Einsparpotenziale eingehend untersucht.

#### i) Inwiefern sind über die Stellenumschichtungen hinaus zusätzliche Personalstellen erforderlich?

In der ehemaligen Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit waren bis Ende 2009 insgesamt 4,6 Stellen vorhanden. Im Zuge der Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit wurde Anfang 2010 eine weitere Stelle aus der Evangelischen Medien GmbH an das ZfK übertragen, aus den Referaten 3 und 4 wurden insgesamt 2 Stellen in das ZfK überführt. Aus Referat 2 wurde neben einer dauerhaft überlassenen 0,5 Stelle aus dem Pool der Gemeindediakone eine Pfarrstelle für die Dauer von drei Jahren in den Stellenplan von Referat 1 übertragen. Dadurch war die Einstellung des Chefs vom Dienst möglich. Diese Stelle nimmt eine zentrale Stellung innerhalb des ZfKs ein (Überwachung und Steuerung des operativen Geschäfts, Steuerung und Professionalisierung der Pressearbeit) und sollte möglichst auf Dauer dem ZfK übertragen werden.

Zudem wurden 0,9 Stellen (0,5 Sachbearbeitung und Bereichsmitarbeiter, 0,4 Sekretariat) eingerichtet. Diese werden aus den bisherigen Mitteln der

Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit für die Bezugsgebühren Standpunkte (HHSt. 4120.6714) finanziert.

Referat 1 und das Kollegium haben sich im Jahr 2011 in Vorträgen und Workshops mit dem Thema „Mitgliederorientierung“ auseinandergesetzt und erste Ideen zur Umsetzung diskutiert. Über die dritte Umsetzungsphase soll laut Zeitplan im Jahr 2011 entschieden werden. Dafür wurden im Projektantrag 2,5 weitere Personalstellen (1,5 Stellen Mitgliederorientierung, 1 Stelle Eventmanagement) für notwendig gehalten, deren Finanzierung noch nicht geklärt ist.

**j) Wie erfolgt die theologische Begleitung des Mediendienstleistungszentrums?**

Da das ZfK organisatorisch eine Abteilung des Referates 1 bleibt, liegt wie bisher die theologische Gesamtverantwortung für den Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit bei der Referatsleitung bzw. der Leitung des ZfK. Die Verantwortung für den Bereich des öffentlich-rechtlichen bzw. des privaten Rundfunks verbleibt bei den beiden landeskirchlichen Beauftragten. Die Autorinnen und Autoren von Verkündigungsbeiträgen im Rundfunk oder von Beiträgen in der Printpublizistik verantworten die Inhalte selbst und sind in der Regel – ebenso wie alle bisher genannten Personen – ordinierte Pfarrerinnen oder Pfarrer oder mit der Aufgabe der Verkündigung beauftragte Personen unserer Landeskirche. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die bisherige Arbeitsgemeinschaft evangelischer Medienverbund (AGeM) in einen Beirat für Öffentlichkeitsarbeit umzuwandeln, in dem beispielsweise medienethische Fragen beraten werden können. In diesen Beirat sollen weitere theologisch und journalistisch kundige Experten berufen werden.

**k) Wie und mit welchem Aufwand wird das Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ in anderen Landeskirchen gehandhabt?**

Dazu wurden – wie bereits in Teilprojekt 1 vorgesehen – mehrere Erhebungen in anderen Landeskirchen durchgeführt. Zudem wurde durch

die externe Beratung eine Vergleichsevaluation zwischen sieben Landeskirchen im Blick auf die einzelnen Geschäftsbereiche (Internet, Verlag, Printprodukte etc.) zur Verfügung gestellt. Vergleiche sind allerdings aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Zuständigkeiten nicht eindeutig zu ziehen. Insgesamt wenden andere Landeskirchen deutlich mehr personelle und finanzielle Ressourcen in der Öffentlichkeitsarbeit auf.

In der Württembergischen Landeskirche (2,3 Millionen Mitglieder) sind im Bereich Öffentlichkeitsarbeit (inklusive Evangelische Rundfunkarbeit und Verlag) 24,15 Stellen und Sachmittel in Höhe von jährlich 1,85 Millionen Euro veranschlagt.

In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (1,8 Millionen Mitglieder) sind im Bereich Öffentlichkeitsarbeit (inklusive Rundfunkarbeit und der Stellen für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenbezirken) Mittel für Personal und Sachmittel in Höhe von jährlich 5,1 Millionen Euro veranschlagt.

**4. Finanzierungsplan:** (Anlage 3, Anlage 6)

Zu den geplanten Mitteln wurden per Beschluss des Landeskirchenrates vom 16. Dezember 2009 nicht verbrauchte Mittel aus HHSt. 4120.6714 aus dem Jahr 2009 auf das Projekt verbucht. Die konkreten Ausgaben ergeben sich aus dem Finanzierungsplan (s. Anlage 5). Im Blick auf die noch zu erwartenden Ausgaben ist die Rückführung eines Betrages an die Projektmittelrücklage in Aussicht gestellt.

**5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe**

Projektleitung: Kirchenrat Marc Witzenbacher

gez. Marc Witzenbacher

Karlsruhe, den 14. Januar 2011

Anlage 7, Anlage 3, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 1 Beschluss vom 21. April 2008	<b>Projektübersicht</b> (auf der Grundlage des Projektantrages nachträglich erstellt)	<b>„Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“</b> Stand: 23. Dezember 2010
---	--	---

<b>Ziele des Projektes</b>
Was will dieses Projekt erreichen?
Professionalisierung und Qualitätssicherung der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuordnung und Neukonzeption der Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>- Schaffen einer zentralen, crossmedial und zielgruppengerecht arbeitenden Anlaufstelle für Öffentlichkeitsarbeit im EOK,</li> <li>- Zusammenführung der bislang mit Öffentlichkeitsarbeit im EOK betrauten Kräfte zu einem kooperierenden Team und Verstärkung durch weitere journalistische Kompetenzen,</li> <li>- verstärkte Serviceleistungen und Beratung für Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste,</li> <li>- koordiniertes Auftreten des EOK nach außen.</li> </ul>

<b>Messgrößen</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zahl der Veröffentlichungen in säkularen Medien (am Beispiel Zeitung) ist im Vergleich zum Jahr 2008 (~ 900) um 50 Prozent gestiegen. Dabei sind auch bislang wenig beachtete Themen aus kleinen Arbeitsbereichen publiziert.</li> <li>- Die Zahl der Internetzugriffe auf www.ekiba.de und der Abonnements des 12 Mal im Jahr erscheinenden Newsletters ist um 50 Prozent gestiegen (2012 im Vergleich zu 2008). Jährlich werden mindestens sechs crossmediale Webdosiers erstellt.</li> <li>- Die Qualität im Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist durch Standards in der Zusammenarbeit mit den Arbeitsbereichen im EOK gestiegen (Erhebung durch eine Umfrage im EOK Ende 2012).</li> <li>- Steigerung des Grades der Zufriedenheit der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit Serviceleistungen und Beratung des ZfK um 50 Prozent (Umfrageergebnis Ende 2012 im Vergleich mit Umfrageergebnis 2008).</li> </ul>

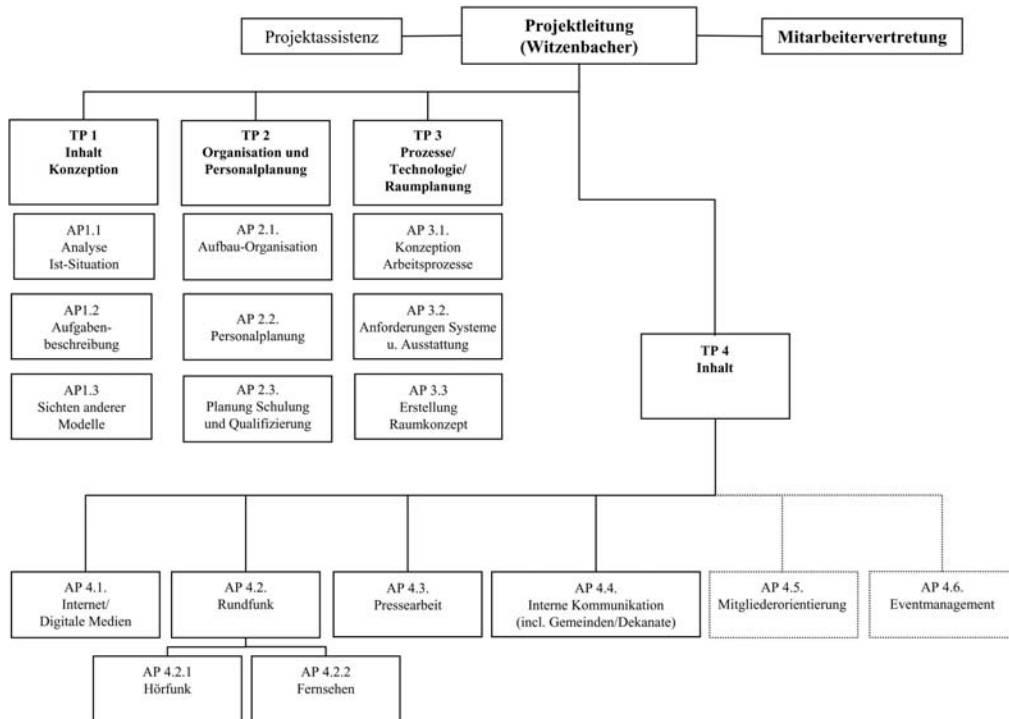
<b>Erläuterungen</b>
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Landeskirche?
Professionalisierung in der Öffentlichkeitsarbeit bedeutet, von den Adressaten her zu denken und sich an ihren Bedürfnissen und Mediennutzungsgewohnheiten zu orientieren. Mehr Menschen sollen in ihnen gerechten (Medien-) Formen erreicht und über Themen aus der Evangelischen Landeskirche in Baden informiert werden. Dazu ist eine „crossmedial“, also über alle Medienarten und –formen hinweg vernetzte und koordinierte Öffentlichkeitsarbeit, die eine verstärkte Internetarbeit umfasst, nötig, um auch bislang unerreichte Zielgruppen anzusprechen. Das Projekt unterstützt die Umsetzung der strategischen Ziele der Landessynode, besonders Ziel F (Mitgliederorientierung) und Ziel D (Ehrenamt).

<b>Zielfoto</b>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Das Team der Mitarbeitenden präsentiert stolz den Schlussbericht mit den Umfrageergebnissen zur hohen Zufriedenheit der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den Serviceleistungen des ZfK. Diese Serviceleistungen werden auch von den Fachbereichen des EOK immer und gerne in Anspruch genommen. Das Zentrum für Kommunikation wird von außen als professioneller Ansprechpartner wahrgenommen und ist Motor der gesamten Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Sachkosten (Euro): 384.000	Projektbeginn: Juni 2008
Personalkosten (Euro): 140.800	Projektende: Dezember 2012

Anlage 7, Anlage 3, Anlage 2

Anlage 2 zum Zwischenbericht	<b>„Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“</b>	<b>Projektorganisation</b>
		Stand: 23.12.2010



Anlage 7, Anlage 3, Anlage 3

EOK, Referat 1 Synodenbeschluss vom 21. April 2008	<b>„Neuordnung Öffentlichkeitsarbeit“</b>	<b>Phasenplan</b>
		Stand: 01.04.09

Phase 1		Phase 2	
<b>Konzeptionsphase</b>	Beratungen Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode	<b>Konzeptionsphase II</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Evaluation des IST-Zustand</li> <li>Einbeziehen der AGem (ab 04/08) und ÖA-Mitarbeitenden EOK</li> <li>Erarbeiten einer integrierten Kommunikationsstrategie</li> <li>Inhaltliche Konzeption des Mediendienstleistungszentrum</li> <li>Externe Beratung und Sichten unterschiedlicher Strukturmodelle in vergleichbaren Einrichtungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Intensive interne Kommunikation EOK</li> <li>Einrichten der Prozessstrukturen und Kommunikationsabläufe</li> <li>Detailplanung Organisation und Personal inkl. Personalstrukturplan und Personalentwicklung</li> <li>Entwicklung Soll-Arbeitsabläufe</li> <li>Raumbedarf und Planungen einschl. Desk</li> <li>Anforderungen IT und Ausstattung</li> <li>Auswahl und Einführung IT-System</li> </ul>	
<b>Ergebnis:</b> Konzeptentwurf wurde entwickelt und beraten. <b>Kosten:</b> 34.500 € Projektassistenz und Beratungskosten	02/03/04 2009	<b>Ergebnis:</b> Konzeptionsphase II abgeschlossen. Organisatorische, strukturelle und personelle Voraussetzungen wurden geschaffen. <b>Kosten:</b> 205.300€ (einschl. Phase 3)	12/09

Anlage 7, Anlage 3, Anlage 4

EOK, Referat 1 Synodenbeschluss vom 21. April 2008	<b>„Neuordnung Öffentlichkeitsarbeit“</b>	<b>Phasenplan</b>
		Stand: 01.04.09

Phase 3		Phase 4	
Umsetzung I	Projektbericht an Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode (Frühjahr 2011)	Umsetzung II	Projektbericht an Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode (Frühjahr 2012)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensive interne Kommunikation EOK</li> <li>• Einrichten der Räumlichkeiten/ evtl. bauliche Maßnahmen</li> <li>• Etablieren des Bereiches „Externe Kommunikation“</li> <li>• Etablieren des Bereiches „Interne Kommunikation“</li> <li>• Besetzen der Stellen</li> <li>• Pilotprojekt „Print“</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensive interne Kommunikation EOK</li> <li>• Umsetzung Leistungsportfolio für den Evangelischen Oberkirchenrat</li> <li>• Vorbereitung der Ausweitung der Leistungen auf Kirchenbezirke und Kirchengemeinden (Pilotprojekte) Strategie der Leistungen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung Leistungen</li> <li>• Definition und Beschreibung der Leistungen in Maßnahmenkatalog</li> </ul> </li> </ul>	
<p><b>Ergebnis:</b> Konzeption wurde für die Bereiche „Externe Kommunikation“ und „Interne Kommunikation“ umgesetzt und Rahmenbedingungen für die Weiterarbeit geschaffen.</p> <p><b>Kosten:</b> 205.300€ (einschl. Phase 2)</p>	12/2010	<p><b>Ergebnis:</b> Leistungsportfolio für den EOK umgesetzt. Konzeption der Bereiche „Externe Kommunikation“ und „Interne Kommunikation“ wurde auf die gesamte Landeskirche in Form von Pilotprojekten erweitert.</p> <p><b>Kosten:</b> *</p>	12/11

\*Es wird zu einer zeitlichen Verlängerung des Projektes kommen, diese Verlängerung wird jedoch zu keiner Kostenerweiterung führen.

Anlage 7, Anlage 3, Anlage 5

EOK, Referat 1 Synodenbeschluss vom 21. April 2008	<b>„Neuordnung Öffentlichkeitsarbeit“</b>	<b>Phasenplan</b>
		Stand: 01.04.09

Phase 5			
Umsetzung III	Projektabschlussbericht an Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode (Frühjahr 2013)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensive interne Kommunikation EOK</li> <li>• Umsetzung Leistungsportfolio für Kirchenbezirke und Kirchengemeinden</li> </ul> <p>(In Abhängigkeit der Beschlussfassungen evtl. Einrichten des Bereiches „Mitgliederorientierung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Detailplanung Organisation und Personal inkl. Personalstrukturplan und Personalentwicklung</li> <li>• Entwicklung Soll-Arbeitsabläufe</li> <li>• Anforderungen IT und Ausstattung</li> <li>• Auswahl und Einführung IT-System</li> <li>• Detailplanung Raumplanung</li> <li>• Einrichten Räumlichkeiten/ggf. bauliche Maßnahmen</li> <li>• Einrichten der Prozessstrukturen und Kommunikationsabläufe</li> <li>• Besetzen der Stellen)</li> </ul>			
<p><b>Ergebnis:</b> Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wurden in das Leistungsportfolio des MDLZ angeschlossen. Konzeption wurde, je nach Beschlussfassung der Landessynode, für den Bereich „Mitgliederorientierung“ umgesetzt.</p>	12/2012		

Anlage 7, Anlage 3, Anlage 6

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe  
Referat 7 - Controlling 7We

Stand 30.11.2010

## 5.3 Finanzierungsplan

## Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit

Referat 1

	<b>SB 03 Gld.4120 Gruppierung</b>	<b>Gesamt- finanzierung genehmigte Kosten</b> Euro	<b>bisher verausgabt Stand 1.12.10</b> Euro	<b>noch zur Verfügung</b> Euro
<b>I. Personalkosten</b>				
1.1 Projektleitung/Projektassistenz 0,5 Stelle f. 2 J. TVöD 10	4220	140.800	42.628	98.172
1.2 Personalkosten Umbruchphase		0		0
<b>Summen I.</b>		<b>140.800</b>	<b>42.628</b>	<b>98.172</b>
<b>II. Sachmittelkosten</b>				0
2.1 Geschäftsaufwand	6310		36.106	
Beratungskosten	6370	100.000	94.899	-31.005
2.2 Raumplanung / Einrichtung	9420	150.000	69.442	80.558
<b>Summen II.</b>		<b>250.000</b>	<b>200.447</b>	<b>49.553</b>
<b>III. Investitionskosten</b>				0
Medien / Rahmen-				
3.1 verträge	6310	84.000		84.000
3.2 Investitionen - Arbeitsplätze	9420	50.000	49.756	244
<b>Summen III.</b>		<b>134.000</b>	<b>49.756</b>	<b>84.244</b>
<b>Gesamtkosten</b>		<b>524.800</b>	<b>292.831</b>	<b>231.969</b>
<b>IV. Kosten-Entlastung</b>				
4.1 Budget-Rücklage Ref. 1		46.000		46.000
4.2 Budget-Rücklage EOK		33.000		33.000
Entlastung über HST				
4.3 00.4120.6714		254.000		254.000
<b>Summe Kosten-Entlastung</b>		<b>333.000</b>	<b>0</b>	<b>333.000</b>
<b>Gesamtvolumen</b>		<b>191.800</b>	<b>292.831</b>	<b>-101.031</b>

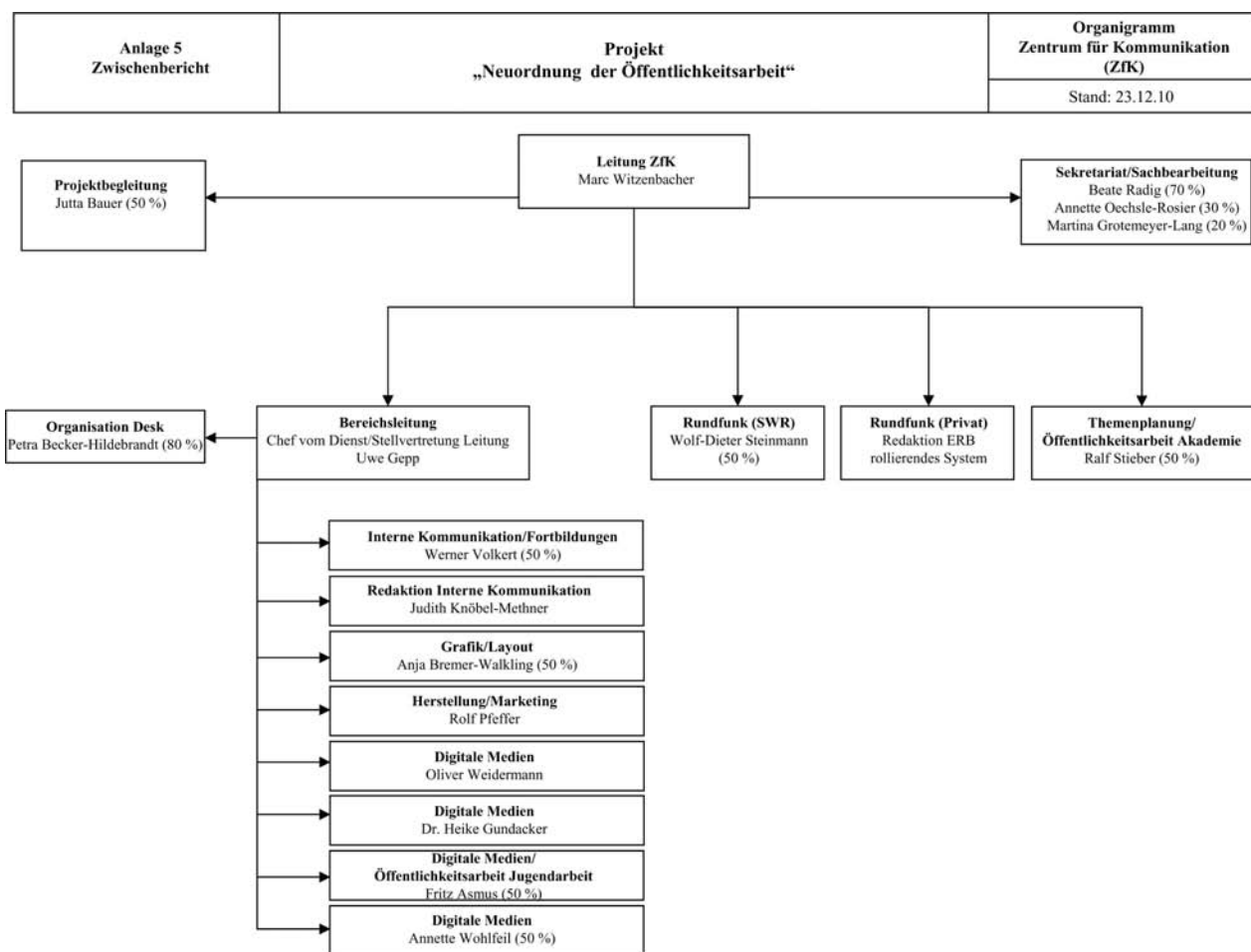
Die Laufzeit des Projektes verlängert sich von 30.6.2010 auf 31.12.2012.

Es entstehen dadurch nur höhere Personalkosten unter 1.1.

Diese werden durch die Kosteneinsparung bei 1.2 (=50.000 Euro) und einen Höhere Budget-Rücklagen-  
einsatz des Ref. 1 (=31.000 Euro) finanziert.



Anlage 7, Anlage 3, Anlage 7



Anlage 7, Anlage 3, Anlage 8

**Informationen zum weiteren Projektverlauf, den Teilprojekten sowie Arbeitspaketen**

**1. Teilprojekt 1**

Das Teilprojekt wurde innerhalb der Konzeptionsphasen I und II abgearbeitet. Die Berichterstattung hierzu erfolgte bei der Frühjahrstagung 2009 im Plenum sowie in den Ausschüssen und im weiteren Verlauf der Sitzungen des Kollegiums und des Landeskirchenrates.

**2. Teilprojekt 2 „Organisation und Personalplanung“**

**Arbeitspaket 2.1 „Aufbauorganisation“ und 2.2 „Personalplanung“**

**Inhalt Arbeitspaket:** Erarbeitung Stellenbeschreibungen/Umsetzung von betroffenen Mitarbeitenden aus den Referaten 3 und 4

Die Inhalte der Arbeitspakete zu Organisation und Personalplanung incl. Stellenbeschreibungen wurden termingerecht in den Jahren 2009 und 2010 abgearbeitet. Begleitet wurde dieser Prozess durch die Mitarbeitenden der Personalverwaltung und durch die Mitarbeitervertretung.

In Abstimmung mit den Referaten 3 und 4 wurde die Umsetzung der betroffenen Mitarbeitenden aus den Referaten 3 und 4 in das ZfK vorbereitet und begleitet. Dazu gehörte neben der durch die Personalabteilungen des EOK begleitete personaltechnische Abwicklung auch der Abgleich der bisherigen Stellenprofile mit den Stellenbeschreibungen des ZfK.

Folgende Mitarbeitende wurden in das ZfK umgesetzt: Frau Anja Bremer-Walkling (aus Referat 3 mit einem Stellenanteil von 50 %), Herr Fritz Asmus (aus Referat 4 mit einem Stellenanteil von 50 %), Herr Ralf Stieber (aus Referat 3 mit einem Stellenanteil von 50 %). Mit allen betroffenen Mitarbeitenden wurden zunächst durch die Referatsleitungen und anschließend durch die Projektleitung unter Einbeziehung der Personalverwaltung Mitarbeitendengespräche geführt. Die Mitarbeitervertretung begleitete diesen Prozess ebenfalls. Für die Stelle des Chef vom Dienst konnte mit Uwe Gepp ein ehemaliger Agenturjournalist mit hoher

journalistischer Kompetenz sowie Leitungserfahrung gewonnen werden, der das neue Team mit Umsicht und organisatorischem Geschick schnell zum Erfolg geführt hat. Herr Volkert, der mit einer halben Stelle in Referat 2 für den Einsatz von Religionspädagoginnen und -pädagogen zuständig ist, wurde mit ebenfalls einer halben Stelle im ZfK verortet, wo er für die inhaltliche Betreuung des Intranet sowie die Organisation von Fortbildungen zuständig ist.

In der Zwischenzeit sind alle Stellen besetzt, das ZfK arbeitet seit 1. Juli 2010 in seiner vorgesehenen Besetzung. Die neu definierten Stellen wurden im Stellenplan eingebunden, in den Stellen- und Dienstpostenbeschreibungen ausführlich dargestellt und sind im Organisationsmodell des ZfK abgebildet (s. Anlage 5).

Im ersten Jahr der Zusammenarbeit wurden die Mitarbeitenden des Zentrums für Kommunikation durch einen externen Coach begleitet. Im Jahr 2010 veranstaltete das ZfK insgesamt drei Klausuren, bei welchen man die Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit festlegte, beispielsweise durch die Konkretisierung der Zusammenarbeit in Form eines Verhaltenskodex, die Erarbeitung der Kompetenzprofile für die Mitarbeitenden einschließlich Schwerpunktaufgaben für das Jahr 2010 sowie den Bezug zum Leistungsportfolio aus dem Projektantrag 2008.

**Arbeitspaket 2.3 „Planung Schulung/Qualifizierung“**

**Inhalt Arbeitspaket:**

Erstellung eines Vorschlags für ein allgemeines Schulungs- und Qualifizierungsprogramm

Den Anforderungen des Arbeitspaketes folgend wurde ein Schulungs- und Fortbildungskonzept für die Mitarbeitenden des ZfK entwickelt. Hierbei werden sowohl Maßnahmen für alle Mitarbeitenden des ZfK als auch individuelle Maßnahmen für einzelne Mitarbeitende geplant und durchgeführt. Basis der Erarbeitung des Konzeptes war das angestrebte Leistungsspektrum einerseits und die Kompetenzprofile der Mitarbeitenden andererseits.

### 3. Teilprojekt 3 „Prozesse/Strukturen“

#### Arbeitspaket 3.1 „Konzeption Arbeitsprozesse“

**Inhalt Arbeitspaket:** Ableitung der Anforderungen an die Strukturen sowie die Kompetenzen und Fähigkeiten des ZfK und dessen Systeme

Die Aufgabe des ZfK ist es, vernetzt über die verschiedenen Medienformen hinweg Dienstleister für die Referate des Hauses sowie für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu sein. Dies ist durch die Zusammenführung der verschiedenen Kompetenzbereiche gelungen (vgl. auch Organigramm, Anlage 5).

In diesem Arbeitspaket wurden die Soll-Prozesse im ZfK erarbeitet. In drei Arbeitsbereichen (Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden, Mission und Ökumene, Evangelische Akademie Baden) wurden Vorklagen zur Zusammenarbeit zwischen dem ZfK und den Referaten bei Kommunikationsmaßnahmen der Referate sowie Durchführung von landeskirchenweiten Kampagnen erarbeitet. Hierbei wurde jeweils der gesamte Ablauf von der Themenplanung und -findung über die Konzeption bis hin zur Durchführung betrachtet und exemplarisch festgelegt. Die Soll-Prozesse wurden im Kollegium beraten sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der landeskirchlichen Kommunikationsstrategie festgelegt (z.B. Themenkonferenzen, Krisenkommunikation).

#### Arbeitspaket 3.2 „Anforderungen Systeme und Ausstattung“

**Inhalt Arbeitspaket:** Anforderungskatalog für Hard- und Softwarebedarf, Auswahl Datenbank-System

In diesem Arbeitsschritt wird der Bedarf der Mitarbeitenden im Bereich IT erfasst sowie ein Datenbank-System für das ZfK ausgewählt. Bei der für 2011 geplanten Anschaffung eines Datenbank-Systems werden allen EOK-internen vorhandenen Möglichkeiten sowie die möglichen Kooperationen mit dem Gemeinschaftswerk Evangelische Publizistik und dem Internetportal evangelisch.de umgesetzt.

#### Arbeitspaket 3.3 „Erstellung Raumkonzept“

**Inhalt Arbeitspaket:** Aufstellung Anforderungen Desk und Raumplanung ZfK bis einschließlich Umzug

Die Anforderungen des Arbeitspaketes zum Raumkonzept wurden 2010 abgearbeitet; das Arbeitspaket abgeschlossen. Das Raumkonzept für den Newsroom einschließlich Desk wurden unter Mitwirkung des Inneren Dienstes, dem Koordinator für Arbeitssicherheit und den Fachberatern der Fa. Kirchner & Robrecht erarbeitet. Den Mitarbeitenden des ZfK stellte man verschiedene Varianten zur Diskussion vor, Wünsche und Anregungen wurden in den Entwurf integriert. In der Kollegiumssitzung vom 8. Dezember 2009 wurde das Raumkonzept abschließend verabschiedet.

Das ZfK ist in einem Newsroom verortet, welcher aus drei Arbeitsinseln sowie einem Desk besteht. Gelegenheit für Besprechungen und Recherche bietet der angrenzende Besprechungsraum. Verschiedene räumliche Gegebenheiten wurden ebenfalls berücksichtigt, um ein angenehmes und den Arbeitsanforderungen entsprechendes Arbeitsumfeld zu schaffen.

### Anlage 7, Anlage 4

#### 4. Zwischenbericht

Projekt P.4: „Christen und Muslime in Baden“

##### 1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 24. Oktober 2007 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2010 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 257.750 € aus Projektmitteln.

##### 2. Ziel des Projekts (Kurzfassung)

Ziel des Projektes ist die nachhaltige Entwicklung einer weiterführenden und vernetzten christlich-islamischen Dialogarbeit in unserer Landeskirche. Die sieben Teilprojekte, die in sich schlüssige Einzelprojekte sind, ergänzen sich gegenseitig und fördern gleichzeitig eine referatsübergreifende Vernetzung:

- Bestandserhebung (TP 1)
- Frauennetzwerk (TP2)
- Handreichung zu genderspezifischen Herausforderungen (TP 3)
- Veranstaltungen in den Gebietskörperschaften (TP 4)
- EB-Curriculum, fünf Bildungsmodule (TP 5)
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit (TP 6)
- das Arbeitsbuch zum Zusammenleben mit Muslimen in Baden (TP 7)

##### 3. Stand der Zielerreichung

(z. B. bereits vorliegende Ergebnisse, besondere Vorkommnisse, Abweichungen zur bisherigen Planung, Evaluierung)

Anlagen:

- aktualisierte Projektübersicht, Strukturplan, Phasenplan, Finanzplan
- Bestandserhebung, Übersicht

Projektstellenbeschreibung siehe GVBL 2008 Nr. 2

Die Stelle der Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Ausländern und Flüchtlingen/Islamfragen wurde am 1. Mai 2008 besetzt. Die Projektstelle (50% einer ganzen Stelle) wurde im GVBL Februar 2008 ausgeschrieben. Sie konnte jedoch erst am 1. September 2008 besetzt werden. Die dadurch notwendige Verschiebung des Phasenplans und eine entsprechende zeitliche Verlängerung des Projektzeitraums wurde mit der APK über Schriftwechsel am 23.12.2008 abgestimmt.

TP 3 (Handreichung zu genderspezifischen Herausforderungen) wurde in die Phase 3 verschoben. Im TP 5 (EB-Curriculum, fünf Bildungsmodule) wurde neu ein AP 5.3 eingeführt. Das jetzige AP 5.2 wurde in Phase 2 vorgezogen und zeitlich mit AP 5.1 zusammengelegt zur Entwicklung der Bildungsmodule. Die exemplarische Umsetzung der fünf Bildungsmodule verblieb in Phase 3. Phasen- und Strukturplan wurden entsprechend angepasst.

##### Phase 1:

Mit den aufgeführten Änderungen ist Phase 1 umgesetzt.

##### Phase 2:

###### TP 1 Bestandserhebung:

28 Dekanatsleitungen der Ev. Landeskirche in Baden wurden nach intensiver Vorbereitung von der Landeskirchlichen Beauftragten für Islamfragen und von dem Verantwortlichen in der Projektstelle besucht. Im Gespräch mit der Dekanin/dem Dekan und einer von ihr/ihm zusammengerufenen Expertengruppe wurden folgende Sachverhalte bezüglich des jeweiligen Kirchenbezirks erhoben:

- Muslimische Einrichtungen und Gruppierungen
- Verhältnis zwischen Christen und Muslimen
- Dialoginitiativen
- Ansprechpartner/innen für den christlich-islamischen Dialog
- Ortsspezifische Bedürfnisse, Fragestellungen und Schwerpunkte
- Bedarf an landeskirchlicher Unterstützung

Von den Kirchenbezirken als positiv bewertet wurde das landeskirchliche Bemühen um Vernetzung bestehender Dialogstrukturen sowie die Wertschätzung des bisher Erreichten durch die Geste eines persönlichen Besuchs.

Die Ergebnisse der Dekanatsbesuche wurden dokumentiert, die darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden stetig aktualisiert und fortgeschrieben. Die hieraus gewonnenen Einsichten sind wichtige Grundlage für die Fortführung des Projekts und fließen in das Arbeitshandbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ ein.

###### TP 2 Interreligiöses Frauennetzwerk:

Das „Interreligiöse Frauennetz Baden“ wurde im April 2008 gegründet. Es verbindet im interreligiösen Dialog engagierte Frauen verschiedener Herkunftsländer, unterschiedlichen Alters und verschiedener Religionen – unter ihnen sind Jüdinnen, Christinnen, Musliminnen und Bahai. In der persönlichen Begegnung und im fachlichen Austausch partizipieren die Frauen wechselseitig von ihren Erfahrungen in der Dialogarbeit und lernen ihren jeweiligen Glauben besser zu verstehen. In Form von „Visitenkarten“ haben sich die verschiedenen Frauen-Dialog-Initiativen wechselseitig vorgestellt. Jährlich haben Treffen des „Interreligiösen Frauennetz in Baden“ in Karlsruhe (Nov. 2007-2010) stattgefunden. Ebenfalls jährlich wurden vier interreligiöse Frauenforen in Rastatt und Bad Herrenalb angeboten („Ferne nahe Schwestern“ 2007 – „Alltag und Frömmigkeit“ 2008 – „Mode-Körper-Geschlecht“ 2009 – „Wenn wir älter werden...“ 2010). Die wachsende Resonanz mit anfangs 30, zuletzt 70 Teilnehmerinnen weist daraufhin, dass die Tagungen sehr gut angenommen werden.

###### TP 5 EB-Curriculum, fünf Bildungsmodule:

###### AP 5.1:

Das Curriculum wurde erstellt und umfasst folgende Kurseinheiten:

- Unterwegs zum Dialog von Christen und Muslimen
- Glaube und Glaubensbekenntnis in Islam und Christentum
- Offenbarung in Islam und Christentum
- Religion und Politik in Islam und Christentum
- Mensch und Gott in Islam und Christentum

**AP 5.2:**

In Kooperation der Landesstellen für Evangelische Erwachsenenbildung in Baden und Württemberg wurde ein fünfmoduliger Kurs entwickelt: **„Christen und Muslime. Unterwegs zum Dialog. Ein theologischer Einführungskurs in fünf Etappen“**. Die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Baden und die Projektstelle „Christen und Muslime in Baden“ waren durch Autorenschaft und Redaktion maßgeblich beteiligt. Der Kurs ist seit Herbst 2010 über den Buchhandel erhältlich. Die Veröffentlichung wird in Baden in Kooperation mit dem Zentrum für Kommunikation nach innen und außen beworben.

**TP 6 Öffentlichkeitsarbeit:**

Die Öffentlichkeitsarbeit wurde vor allem im Blick auf die durchgeführten Veranstaltungen vorgenommen. Die Präsentation der Zwischenergebnisse ist auf der EKIBA-Internetseite (ekiba.de/referat-5 Unterseite „Islam“) eingestellt und wird entsprechend aktualisiert.

**Projektteam:**

Das Projektteam trifft sich regelmäßig zu Koordinierungsgesprächen.

**Zusammenarbeit mit „Mitten im Leben – FIT durch interkulturelles Training“:**

Der Austausch und die wechselseitige Zusammenarbeit der Projekte „Interkulturelle und Interreligiöse Fortbildung mit Haupt- und Ehrenamtlichen mit

Austausch und Begegnung/Mitten im Leben – FIT durch interkulturelles Training“ und „Christen und Muslime in Baden“ ist durch regelmäßige Abstimmung gewährleistet.

**Präsenz in Fachgruppen und Gremien:**

Der Verantwortliche in der Projektstelle ist in den Fachgruppen „Dialog mit dem Islam“ der Evangelischen Landeskirche in Baden, der ACK in Baden-Württemberg und der EKD sowie in der Islamisch-Christlichen Konferenz Südwestdeutschland mit Gaststatus vertreten.

**4. Finanzierungsplan:** (Anlage 4)

**Kommentar:** Die jährlich anteilige Inanspruchnahme von Personalkosten und Sachkosten verschiebt sich entsprechend dem veränderten Projektphasenplan. Eine weitere Verschiebung ergibt sich ggf. durch je einen Monat Elternzeit in 2009 und 2010. Der vorgegebene Kostenrahmen für das Projekt wird eingehalten.

**5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe**

Projektleitung Annette Stepputat

gez. A. Stepputat

Karlsruhe, den 14. 01. 2011

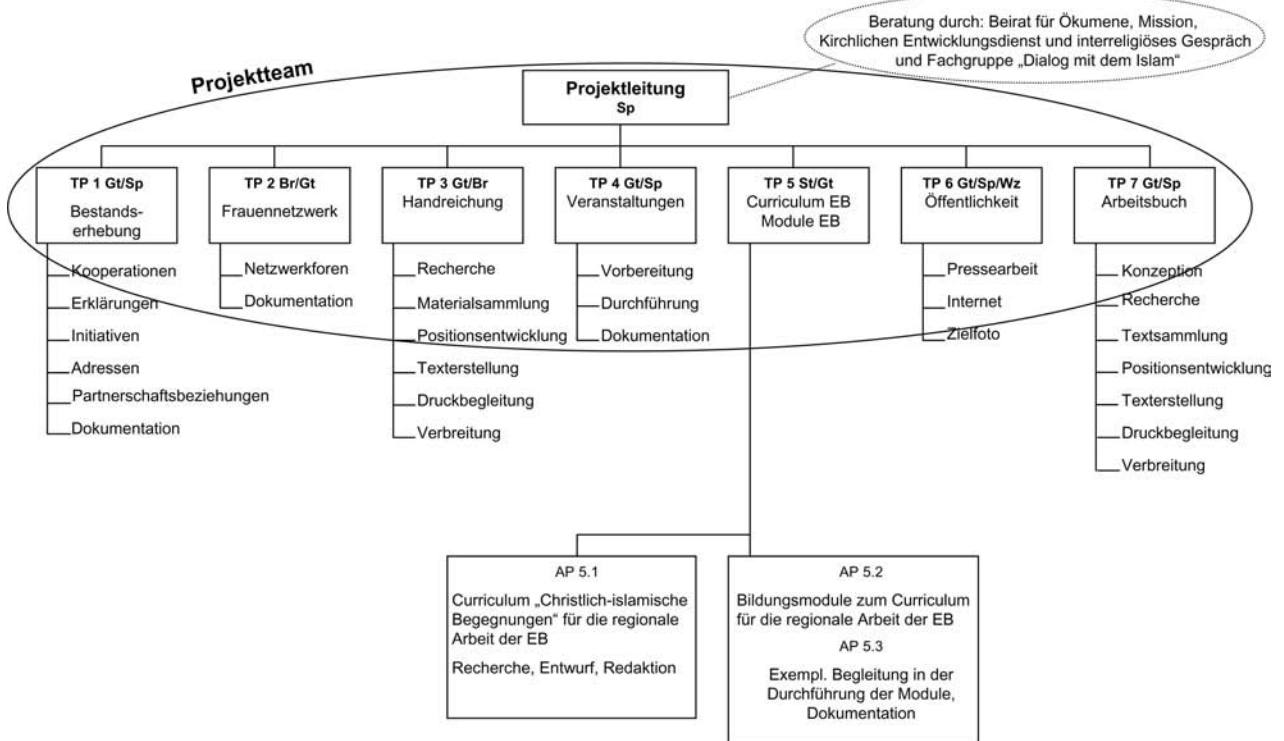
Anlage 7, Anlage 4, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 5 Datum des Beschlusses 24.10.2007	<h2>Projektübersicht</h2>	Christen und Muslime in Baden Stand: 14.06.2010 APK
<h3>Ziele des Projektes</h3>		
Was will dieses Projekt erreichen?		
<p>Eine <b>Bestandserhebung</b> wird in enger Verknüpfung mit kirchl. Gebietskörperschaften, Evang. Studierendengemeinden und Hochschulgemeinden, örtlichen Christlich-Islamischen Ges. (CIGs), der Islamisch-Christlichen Konferenz Süddeutschland (ICK) und des Koordinierungsrats der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland (KCID) durchgeführt.</p> <p>Ein <b>badisches Frauennetzwerk</b> wird initiiert und eine <b>Handreichung</b> erarbeitet, die das Themenfeld über frauen- und genderspezifische Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs praxisnah erschließt.</p> <p>Zehn <b>Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog</b> werden durchgeführt, die auf Herausforderungen der jeweiligen Gebietskörperschaft abgestimmt sind.</p> <p>Das <b>Curriculum</b> „Christlich-islamische Begegnungen“ für die regionale Arbeit der EB wird erstellt, fünf <b>Bildungsmodule</b> werden entwickelt und beispielhaft umgesetzt.</p> <p>Das <b>Arbeitsbuch</b> „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ und Internet-Dokumentation machen die aufgearbeiteten Sachstände und weitergehende theologische Erkenntnisse zugänglich.</p>		
<h3>Messgrößen</h3>		
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?		
<p>Die Bestandserhebung ist durchgeführt und dokumentiert. Aktualisierung des Adressenbestands im „Regelbetrieb“ ist angelegt.</p> <p>Das badische Frauennetzwerk hat jährlich ein Netzwerkforum veranstaltet.</p> <p>Die Handreichung über frauen- und genderspezifische Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs ist veröffentlicht.</p> <p>Zehn Veranstaltungen in Kooperation mit den Gebietskörperschaften sind durchgeführt.</p> <p>Das Curriculum für die regionale Arbeit der EB ist erstellt. Fünf Bildungsmodule sind entwickelt und beispielhaft umgesetzt.</p> <p>Das Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ ist veröffentlicht, die Internetdokumentation ist abgeschlossen</p>		
<h3>Zielfoto</h3>		
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?		
Der Integrationsbeauftragte des SWR lädt ein zu einer Talk-Runde über das Projekt „Christen und Muslime in Baden“.		
Sachkosten (Euro): 57.750	Projektbeginn: 01.09.2008	
Personalkosten (Euro): 200.000	Projektende: 09. 2013	

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 5 Datum des Beschlusses 24.10.2007	<b>Projektübersicht</b>	Christen und Muslime in <b>Baden</b>
		Stand: 14.06.2010 APK

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<p>In Baden-Württemberg leben mehr als 600.000 Muslime. Mit circa 320.000 Menschen bilden Muslime türkischer Nationalität die stärkste ausländische Gruppe. Regierungsstellen rechnen damit, dass die Anzahl der Muslime in BW bis 2015 bei 750.000 liegt.</p> <p>Bei zahlreichen Anlässen werden neue Formen des Zusammenlebens entwickelt. Christlich-muslimische Feiern in Schulen, ein „langer Tisch der Religionen“ beim Stadtjubiläum, eine Charta von Christen und Muslimen auf Stadtebene, verlangen nach reflektierten Handlungskonzepten und theologisch verantworteten Formen des Dialogs.</p> <p>In Kooperation von Referat 5 (Migration, Islamfragen) u. <i>Referat 4</i> (Frauenarbeit, Erwachsenenbildung) wird die Basis für eine weiterführende, vernetzte christlich-islamische Dialogarbeit in Baden geschaffen. Diese zeichnet sich ein in die neue Verortung des Gesprächs mit nicht christlichen Religionen der Grund-Ordnung 2007 (Artikel 54 und 78).</p>

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 und Referat 4 Datum des Beschlusses 24.10.2007	<b>Projektstrukturplan</b>	Christen und Muslime in <b>Baden</b>
		Stand: 14.06.2010 APK



Anlage 7, Anlage 4, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 und Referat 4 Datum des Beschlusses 24.10.2007		Projektphasenplan		Christen und Muslime in Baden			
				Stand: 14.06.2010 APK			
Phase 1		Phase 2		Phase 3		Phase 4	
2007 Planung, Vorbereitung		09.2008 - 09.2010		09.2010- 09.2012		09.2013	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abstimmung zwischen den beteiligten Referaten zur Projektidee und konzeptionelle Vorbereitung des Projekts</li> <li>Beratung der Projektidee im Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch sowie mit der Fachgruppe „Dialog mit dem Islam“</li> <li>Stellenbeschreibung und Zuordnung Projektstelle</li> <li>Freigabe APK, Beratung durch Kollegium, Landeskirchenrat und Beschlussfassung Landessynode</li> <li>Information und Absprache PV EOK wg. Arbeitsplatz Projektstelle</li> <li>Ausschreibung zur Besetzung der Projektstelle</li> <li>Berufung / Einstellung Projektstelle</li> </ul>		TP 1 Bestandserhebung wird durchgeführt und dokumentiert. TP 2 Frauennetzwerk wird initiiert. TP 5 Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ für regionale Arbeit der EB wird erstellt. AP 5.2 Fünf Bildungsmodule zum Curriculum EB werden entwickelt. TP 6 Anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit zu TP 1,2,3 und 5 TP 6 Präsentation der Zwischenergebnisse auf der EKIBA-Internetseite.		TP 4 Zehn Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog werden durchgeführt. TP 2 Foren des Frauennetzwerkes werden etabliert und nehmen die festgestellten Herausforderungen auf. TP 3 Handreichung gender- und frauenspezifische Herausforderungen wird veröffentlicht. TP 5 Module werden an fünf AP 5.3 Orten exempl. umgesetzt TP 7 Konzeption und Textsammlung Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ werden erstellt. TP 6 Öffentlichkeitsarbeit		TP 5.2 Aufnahme der EB-Module in den KBZ wird begleitet. TP 2 Foren des Frauennetzwerkes werden weitergeführt. TP 7 Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ wird veröffentlicht. TP 6 Dokumentation des Projekts auf der EKIBA-Internetseite wird fertig gestellt. TP 6 Die Talk-Runde über das Projekt „Christen und Muslime in Baden“ findet statt.	
<b>Ergebnis:</b> 1. Projekt und Finanzierung sind durch die zuständigen Stellen genehmigt. 2. Projektstelle ist beschrieben, zugeordnet und besetzt. 3. Arbeitsplatz für Projektstelle ist vorhanden.		<b>Ergebnis:</b> 1. Bestandserhebung ist abgeschlossen und dokumentiert. 2. Frauennetzwerk ist initiiert. 3. Curriculum EB und Bildungsmodule sind erstellt. 4. Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation Internet wurden durchgeführt.		<b>Ergebnis:</b> 1. Veranstaltungen sind durchgeführt. 2. Foren Frauennetzwerk sind etabliert. 3. Handreichung ist veröffentlicht. 4. Bildungsmodule zum Curriculum EB sind umgesetzt. 5. Konzeption u. Textsammlung für Arbeitsbuch sind erstellt.		<b>Ergebnis:</b> 1. Arbeitsbuch ist veröffentlicht. 2. Internetdokumentation ist fertig gestellt. 3. Talk-Runde hat stattgefunden.	
APK., Koll. LKR, Lasy		APK, Koll., LKR, Lasy Zwischenbericht / Evaluation Phasen 1 und 2		APK, Kollegium Zwischenbericht / Evaluation Phase 3		APK, Koll., LKR Synode Abschlussbericht / Evaluation Phase 4 und Gesamtprojekt	
April 2008		April 2011		September 2012		April 2014	

Anlage 7, Anlage 4, Anlage 5

Finanzierungsplan  
Zwischenberichte  
Schlussberichte

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 5 Datum des Beschlusses: 24.10.2007		Finanzierungsplan Zwischenbericht		Projektname Christen und Muslime in Baden Stand: 31.12.2010	
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03 GLD 1911 Gruppierung	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro 01.09.2008-31.12.2010	noch zur Verfügung Euro	
<b>I. Personalkosten</b>					
1.1-1.3 Pfarrbesoldung	4210	200.000	55.616	144.384	
<b>Summen - PK</b>		<b>200.000</b>	<b>55.616</b>	<b>144.384</b>	
<b>I.a Allgemeine Verwaltungsleistungen</b>					
1.a.1 PersVerw.(inkl.ZGAST), IT, ID				0	
1.a.2 Haushaltswesen				0	
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz				0	
<b>Summen - AVL</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>II. Sachmittelkosten</b>					
2.1 10 Veranstalt. In Kooperation	6400	2.000		2.000	
2.2 25 Veranstalt. EB	6400	6.250	2.994	3.256	
2.3 5 Foren Netzwerk	6300	5.000	3.000	2.000	
2.4 Arbeitshilfen	6300	30.000		30.000	
2.6 Sachmittelkosten/Geschäftsbedarf	6300	10.000	1.154	8.846	
2.7 Reisekosten	6100	2.500	3.020	-520	
2.8 Sonstiges	6990	2.000	60	1.940	
<b>Summen - SK</b>		<b>57.750</b>	<b>10.228</b>	<b>47.522</b>	
<b>Gesamtvolumen</b>		<b>257.750</b>	<b>65.844</b>	<b>191.906</b>	
Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig					

Anlage 7, Anlage 4, Anlage 6

**BESTANDSERHEBUNG „Christen und Muslime in Baden“**

**Stand 9/2010**

Nr.	Datum	Dekanat / Gesprächspartner/innen	Dialoginitiativen und Aktivitäten	Moscheen / Islamische Verbände	Themenschwerpunkte	Wünsche / Anfragen
1	21.11.08	<b>Adelsheim-Boxberg</b> (Dekan)	Keine  Punktueller Angebote der EEB Odenwald-Tauber	Kulturzentrum der Aleviten in Lauda-Königshofen, Kocatepe Moschee Buchen (DITIB), VIKZ Buchen	Das Zusammenleben mit Muslimen wird im KB wenig thematisiert. Die größere Herausforderung stellt das Zusammenleben mit russland-deutschen Aussiedlern dar.	Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
2	02.12.08	<b>Alb-Pfinz</b> (Dekan)	Keine Punktuell: Bezirksmissionsfest 2004	Mevlana Moschee Ettlingen (DITIB)	Beim Thema Islam ist der KB Alb-Pfinz nach Karlsruhe orientiert.	Vorträge zum Thema Islam
3	04.12.09	<b>Baden-Baden / Rastatt</b> (2 Pfarrer, 1 Pfarrerin aus Baden-Baden und Gaggenau)	Christl.-musl. Arbeitskreis in BAD (2000–2006), Interreligiöses Frauencafé in BAD, Frauenfrühstück in BAD, Projekt „Spelsereise“ (Gaggenau)	Moschee RA (IGMG), Süleymaniye Moschee RA (VIKZ), Haci Bayram Moschee RA (DITIB), Ekol Bildungs-zentrum RA, Fatih-Moschee Steinbach (DITIB), Sultan-Ahmet Moschee Gaggenau – Bad Rotenfels (DITIB)	Zusammenleben von Christen und Muslimen in Baden-Baden, Rastatt und Gaggenau	Frage der Nachhaltigkeit: Möglichkeiten einer Neubelebung des christl.-musl. Dialogs, Dialogarbeit mit Jugendlichen, Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
4	10.11.08	<b>Breisgau-Hochschwarzwald</b> (Dekan und Mitglieder des Arbeitskreis CuM im KB)	Arbeitskreis Christen und Muslime (ökum.), Internationales Frauenfrühstück Buggingen, Interreligiöses Friedensgebet Heitersheim	Ulu Moschee Buggingen (DITIB)	Zusammenleben von Christen und Muslimen in Buggingen und Heitersheim, Vortragsangebote des AK Christen und Muslime	Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
5	10.02.09	<b>Bretten</b> (Dekanstellvertreter, 1 Pfarrer)	Interreligiöse Dialogtreffen (3x im Jahr), Friedenstag in Bretten, Charta des gemeinsamen Miteinanders, Interkultureller Frauentreff in Kraichtal*	Grüne Moschee (DITIB), Islamische Gemeinde (IGMG)	Neben dem theologischen Dialog steht der öffentliche interrel. Einsatz für Frieden im Vordergrund.	Informationen über Dialoginitiativen anderer Städte, Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
6	18.12.08	<b>Emmendingen</b> (Dekan, 1 Pfarrer)	Triologischer Dialogkreis	Yunus Emre Moschee (DITIB)	Abstimmung von jüdischen, christlichen, muslimischen und städtischen Interessen in Emmendingen	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden?
7	04.02.09	<b>Freiburg-Stadt</b> (Dekan)	Forum für Interreligiöse Zusammenarbeit Freiburg*, starkes kath. Engagement im christl.-musl. Dialog, Angebote der EEB Freiburg	Merkez Moschee (DITIB), Fatih Moschee (VIKZ), Ibadu'r Rahmaan, Islamisches Zentrum Freiburg	Die Strukturreform des Kirchenbezirks fordert alle Kräfte. Das Thema Islam spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle.	Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
8	12.11.08	<b>Heidelberg</b> (Dekan-Stellvertreter)	Christlich-muslimisches Friedensgebet (wöchentl. seit 1998), Interreligiöse Initiative des Heidelberger Integrationsbürgermeisters, Interkulturelle und Interreligiöse Begegnung in Heidelberg*, Angebote der ACK HD zur interkulturellen Woche	Yavuz Sultan Selim Moschee HD-Rohrbach (DITIB), arabische Moschee	Es gibt immer wieder ein punktuelleres Interesse am Dialog mit Muslimen, jedoch nur wenig nachhaltiges Engagement in der Breite.	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Konzeptionelle Unterstützung für ein „Haus der Religionen“ im neuen Stadtteil HD-Bahnstadt, Dialogarbeit mit Jugendlichen, Koranlektüre in der Pfarrer/innen-Ausbildung
9	11.03.09	<b>Hochrhein</b> (Dekanin, Dekanstellvertreter, Schuldekan, 1 Pfarrerin, 1 Pfarrvikar, 1 Praktikantin)	Familienzentrum der Diakonie (Lauchringen), Internationales Frauenfrühstück (Lauchringen), Woche des ausländischen Mitbürgers (Bad Säckingen)	Mimar Sinan Moschee Bad Säckingen (DITIB), Moschee Bonndorf (DITIB)	Möglichkeiten und Grenzen interreligiöser Schulfestern	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Arbeitshilfen zur Durchführung interrel. Schulfestern, Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
10	23.07.09	<b>Karlsruhe-Land</b> (Dekan)	Internationales Frauencafé Bruchsal*, starkes kath. Engagement im christl.-musl. Dialog in Bruchsal, anlassbezogene wechselseitige Einladungen von Christen und Muslimen, anlassbezogene Friedensgebete	Ahmediyya Moschee Bruchsal, Alevitischer Kulturverein Bruchsal, Muslim Gemeinde Bruchsal e.V., Sultan Ahmet Moschee Bruchsal (DITIB), Interessensgemeinschaft Türkischer Frauen in Bruchsal	Schule und Kindertagesstätte sind Hauptberührungspunkte von Christen und Muslimen. Zusammenleben von Christen und Muslimen in Bruchsal, Philippsburg und Linkenheim-Hochstetten	Fortbildungsangebot: Interrel. Erziehung in KiTas, Verbesserung der Deutschkenntnisse von Imamen

Nr.	Datum	Dekanat / Gesprächspartner/innen	Dialoginitiativen und Aktivitäten	Moscheen / Islamische Verbände	Themenschwerpunkte	Wünsche / Anfragen
11		<b>Karlsruhe und Durlach</b> (Islambeauftragte des KB, 6 christliche u. muslimische Vertreter/innen der CIG sowie 1 städtischer Vertreter)	Christlich-Islamische Gesellschaft KA (CIG) und Frauenkommission der CIG* (vernetzt mit: Internationales Begegnungs-zentrum KA, Freunde für Fremde e.V., Forum für gesellschaftlichen Frieden, DMK), Friedensgebete im Frühjahr und Herbst, wechselnde Treffen in Moschee- und Kirchengemeinden mit thematischem Schwerpunkt, Beteiligung am Fest der Völkerverständigung, interrel. Fußballspiel	Albanische Moschee, An-Nur Moschee, Ayasofya Moschee (IGMG), Bosniakische Dzemat, Deutschsprachiger Muslimkreis KA e.V. (DMK), Fatih Moschee Durlach (DITIB), Merkez Moschee Oststadt (DITIB), Masdzid As-Salam Hagsfeld, VIKZ Moschee Südweststadt, Islamische Internationale Frauengemeinschaft KA e.V.	Der interrel. Dialog ist aus der Arbeit mit Flüchtlingen erwachsen. Religion ist fester Bestandteil des Integrationskonzepts der Stadt Karlsruhe. Eine repräsentative Moschee in KA gibt es bislang nicht.	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Interreligiöse Dialogarbeit mit Jugendlichen
12	09.12.08	<b>Kehl (jetzt: Ortenau)</b> (Dekan, 1 Ehrenamtlicher)	Arbeitskreis Christen und Muslime (seit 2001)	Freie Moschee ohne Dachverband (erbaut 2009), Arabisch-Europäischer Kulturverein für Dialog und Sozialentwicklung	Werdegang des Moscheebaus in Kehl.	Vermittlung von Referentinnen bzw. Referenten zum Thema Islam, Aufbau einer christl.- musl. Kirchen-/ Moschee-Pädagogik
13	11.03.09	<b>Konstanz</b> (Schuldekan, 2 Pfarrer, 2 Ehrenamtliche)	AK „Begegnung der Religionen“ Radolfzell (paritätisch in der Leitung), Weltkloster Radolfzell, dialogisch gestaltete Woche der Brüderlichkeit, interrel. Kirchenführer für Konstanz, Christl.-islam. Arbeitskreis Wallhausen, Diakonisches Jugendzentrum mit interkultureller Arbeit, (Zusammenarbeit mit Arbeitskreis Asyl Konstanz)	Mevlana Moschee Konstanz (DITIB), Islamische Gemeinde Radolfzell, Tugrali Serhat Moschee Singen (Hohentwiel) (DITIB)	Vielfältige interrel. Angebote im KB, Brand der Moschee in Singen (1994) und daraus erwachsende Solidaritätsbekundungen, Rückläufiges Interesse von Musliminnen und Muslimen am Dialog mit dem Bau einer eigenen Moschee	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Methodisches Rüstzeug zur Erarbeitung theologischer Themen im interreligiösen Kontext, Verbesserung der Deutschkenntnisse von Imamen, Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
14	18.11.08	<b>Kraichgau</b> (Dekan)	Fachgruppe Islam der ACK Sinsheim, Bezirksfrauenarbeit	Fatih-Moschee Sinsheim (DITIB), Mevlana Moschee Eppingen (DITIB)	Häufiger Imamwechsel, Gewalt- und Drogenproblematik unter Jugendlichen	Fortbildungsangebot: Interrel. Erziehung in KITAS, Verbesserung der Deutschkenntnisse von Imamen
15	12.11.08	<b>Ladenburg-Weinheim</b> (Dekan, Schuldekanin, 1 Pfarrer, 1 KiTa-Leiterin, 1 Pfarrerin im Schuldienst)	Deutsch-Türkische-Freundschaftsgesellschaft e.V. in der die Evang. Kirchengemeinde Edingen Mitglied ist, anlassbezogene wechselseitige Einladungen von Christen und Muslimen	Türkiem Mevlana Moschee Weinheim (DITIB), Selimhan Moschee Edingen (DITIB), Deutsch-Türkische-Freundschaftsgesellschaft e.V. (Edingen-Neckarhausen)	Lebendige Begegnungen zwischen Christen und Muslimen zu festlichen Anlässen, nur wenige theologische Dialogangebote, Bildungsgefälle im christl.-musl. Gespräch	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Fortbildungsangebot: Interrel. Erziehung in KITAS, Dialogarbeit mit Jugendlichen (z.B. interrel. Glaubenskurse)
16	09.12.08	<b>Lahr (jetzt: Ortenau)</b> (Dekan, 2 Pfarrer)	Anlassbezogene wechselseitige Einladungen von Christen und Muslimen	Ulu Moschee (DITIB), Ahamadiyya Muslim Jamaat	Das Zusammenleben mit Muslimen wird im KB wenig thematisiert. Die größere Herausforderung stellt das Zusammenleben mit russland-deutschen Aussiedlern dar.	Veranstaltung zum islam. RU, Verbesserung der Deutschkenntnisse von Imamen
17	17.12.08	<b>Lörrach (jetzt: Markgräfler Land)</b> (Dekan, Leiter Diakonieverband Lörrach-Schopfheim)	Christlich-Islamischer Verein Hochrhein e.V., Trialoggruppe Abraham Lörrach, Christlich-Islamischer Frauentreff Binzen*, Interreligiöses Café in Weil am Rhein*	Alpernter-Moschee Rheinfelden/Baden (DITIB), Lörracher Moschee (IGMG), Merkez Moschee LÖ (DITIB), Moschee LÖ (VIKZ)	Aktivitäten der Gruppe Abraham, Bildungsgefälle im christl.-musl. Gespräch Niederschwellige interrel. Themen halten den Dialog aufrecht.	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Ideelle Unterstützung der Trialogarbeit durch die Landeskirche
18	11.12.08	<b>Mannheim</b> (Dekan, Islambeauftragter des KB), Vorsitzende CIG	Christlich-Islamische Gesellschaft MA (CIG), Institut für deutsch-türkische Integrationsstudien und interreligiöse Arbeit e.V., Meile der Religionen, Interreligiöser Dialog an den Kirchen der Innenstadt: Konkordien und Hafenkirche (Jungbusch), Trialogforum in Sanctclara, Interreligiöse Frauengruppe in Sanctclara*	Abdul Kadir Geylani Moschee (Islam. Forschungs- & Kulturverein), Ehsan Moschee (Ahmadiyya), Alevitisches Kulturzentrum, Al-Faruq Omar Moschee, Bosnische Moschee (IGBD), Camii, Carsi Camii, Gylani Camii, Islamisches Gemeindezentrum (IGMG), Külliyesi (VIKZ), Yavuz-Sultan-Selim Moschee (DITIB)	Attraktive integrationsfördernde Angebote, theologisch fundierte Auseinandersetzung im christl.- musl. Dialog	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
19	21.11.08	<b>Mosbach</b> (Dekan, 1 Pfarrer)	ACK Mosbach (Ansprechpartner für den Dialog mit Muslimen), punktuelle Veranstaltungsreihen zu aktuellen interreligiösen Themen	Mimar Sinan Moschee Mosbach (DITIB)	Häufiger Imamwechsel, Bildungsgefälle im christl.-musl. Gespräch, geplantes islam. Gräberfeld, Aufruf der Evang. Allianz zur Bekehrung von Muslimen	Interrel. Vortragsangebote im Landkreis Mosbach oder in Kooperation mit Neckargemünd

Nr.	Datum	Dekanat / Gesprächspartner/innen	Dialoginitiativen und Aktivitäten	Moscheen / Islamische Verbände	Themenschwerpunkte	Wünsche / Anfragen
20	11.12.08	<b>Neckargemünd-Eberbach</b> (Dekanin, 1 Pfarrerin)	Ökumenausschuss der Bezirkssynode (thematisiert auch Dialog mit Muslimen), Arbeitsgemeinschaft für interkulturelle Frauenbewegung (nicht kirchlich)	Haci Bayram Moschee Eberbach (DITIB)	Beginn des interrel. Dialogs mit dem Bau der Moschee, interrel. Hochzeiten, einzelne Konversionen von Muslimen	Fortbildungsangebot: Interrel. Erziehung in KiTas, Verbesserung der Deutschkenntnisse von Imamen
21	09.12.08	<b>Offenburg (jetzt: Ortenau)</b> (Dekanin, 2 Pfarrer, 1 Diakonin)	Ökumene-Ausschuss des KB (Ansprechpartner für den Dialog mit Muslimen), Internationales Frauencafé im Asylbewerberwohnheim, ökumenischer Austausch mit interreligiösem Horizont	Merkez-Moschee OG (DITIB), Alevitischen Gemeindezentrum OG, Schwarzwald-Moschee Gegenbach (DITIB), Kinzigtal-Moschee Haslach (DITIB)	Mit dem Bau der Moscheen bzw. des alevitischen Gemeindezentrums in Offenburg, Gengenbach und Haslach beginnt ein vielfältiges Zusammenleben von Christen und Muslimen. Einzelne Konversionen von Muslimen im Zusammenhang mit Angebot von Taufunterricht für Erwachsene	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Theologisches Forum mit Imamen, evang. und kath. Pfarrern und Pfarrern sowie Isalmlehrerinnen und Islamlehrern (jährlich)
22	19.07.10	<b>Pforzheim-Land</b> (Dekan)	Keine  Die vereinzelt. musl. Familien sind in ihrer religiösen Praxis nach Pforzheim und den Großraum Stuttgart orientiert.		Das Zusammenleben mit Muslimen wird im KB wenig thematisiert.	Anknüpfend an das Schwerpunktthema: „Kirchenraumpädagogik“ einer Bezirkssynode ergibt sich der Wunsch einer moschee-pädagogischen Führung in Pforzheim.
23	21.03.09	<b>Pforzheim-Stadt</b> (Schuldekanin, Islambeauftragte des KB)	Christlich-Islamische Gesellschaft PF (CIG), Vorsitz der Islamisch-Christlichen Konferenz Südwest-deutschland (ICK), Internationales Frauencafé des DW PF*, punktuelle Veranstaltungen von CIG, EEB und ACK, Friedensgebete, Fest der Religionen, Rucksack-Projekt	Bait ul-Baqi Moschee (Ahmadiyya), Ayasofia Moschee (IGMG), Fatih-Moschee (DITIB), Islamisches Zentrum, arabische Moschee	Der interrel. Dialog ist aus der Arbeit mit Flüchtlingen erwachsen und hat eine der längsten Traditionen in der Landeskirche. Austausch von Grußworten auf offizieller Ebene	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime, Dialogarbeit mit Jugendlichen
24	12.11.08	<b>Südliche Kurpfalz (ehem. Wiesloch u. Schwetzingen)</b> (Dekanin)	Beteiligung über EEB Rhein-Neckar-Süd in Kooperation mit VHS am Programm der Landesstiftung Baden-Württemberg „Neue Brücken bauen ... zwischen Generationen, Kulturen und Institutionen“, Internationales Frauenfrühstück als Angebot von EEB und VHS in Planung	Kanuni Sultan Süleyman Moschee Wiesloch (DITIB), Moschee Schwetzingen (DITIB), Merkez Moschee Walldorf (DITIB), Mimar Sinan Moschee Mörfelden-Walldorf (DITIB), Moschee Hockenheim (DITIB), Mevlana Moschee Walldorf (IGMG)	Das Zusammenwachsen des neuen Kirchenbezirks fordert alle Kräfte. Das Thema Islam spielt dem gegenüber eine untergeordnete Rolle.	Stärkere Einbeziehung der Frage des interrel. Dialogs in die Öffentlichkeitsarbeit und den Kirchenkompassprozess
25	17.07.10	<b>Schopfheim (jetzt: Markgräfler Land)</b> (Dekanin)	„West-Östlicher Diwan Schopfheim e.V.“, punktuell: Vorträge zum Thema	Moschee Schopfheim (DITIB), Fatih Moschee Zell im Wiesental (DITIB)	Das Zusammenleben mit Muslimen wird im KB wenig thematisiert.	Interrel. Vortragsangebote
26	30.01.09	<b>Überlingen-Stockach</b> (Dekanin, 2 Ehrenamtliche)	Interkulturelles Frauenfrühstück Immenstadt*, Interreligiöse Begegnung Immenstadt	[Islamisches Kulturzentrum Friedrichshafen (VIKZ), Moschee Friedrichshafen (VIKZ), Mehmet-Akif-Moschee Friedrichshafen (DITIB)]	Der interrel. Dialog zwischen Christen und Muslimen wird im KB von Frauen getragen. Ca. 4000 Muslime leben im benachbarten Friedrichshafen, wo sich drei Moscheegemeinden befinden.	Vermittlung von Referentinnen bzw. Referenten zum Thema Islam, Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
27	18.12.08	<b>Villingen</b> (Dekan, 1 Hauptamtliche, 2 Ehrenamtliche)	ACK Villingen, Triologischer Frauentreff „Abrahams Töchter“, Veranstaltungen der EEB Villingen (in Kooperation mit: Jüdische Gemeinde Villingen-Schwenningen, Kath. Bildungswerke St. Georgen, Villingen und Donaueschingen, Refugio Villingen-Schwenningen, u.a.)	Türkisch-Islamische Gemeinde Villingen (DITIB), Moschee Villingen (IGMG), Mescidi Aksa Moschee Hüfingen (DITIB), Türkisch-Islamischer Verein Hüfingen, Moschee Tribberg (VIKZ), Islamische Religionsgemeinschaft Furtwangen (DITIB)	Erste kath. Initiative zum christl.-musl. Dialog in den 90ern, 2003 Neubeginn im interrel. Dialog mit Gründung des triologischen Frauengesprächskreises „Abrahams Töchter“. In Reaktion auf den verhaltenen Widerstand gegen den Villingen Moscheebau verfasste die ACK eine befürwortende Erklärung. Bildungsgefälle im christl.-musl. Gespräch	Frage der Nachhaltigkeit: Wie können lebendige interrel. Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt werden? Fachliche Beratung in Fragen des christl.-musl. Dialogs, Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime
28	21.11.08	<b>Wertheim</b> (Dekan, Schuldekan i.R.)	Christlich-Islamische Gesellschaft im Frankenland (CIG) bis 1998	Selimiye Moschee (DITIB), Kulturzentrum der Aleviten in Lauda-Königshofen	Konflikt um den Bau der Wertheimer Moschee und seine fatalen Folgen für den bis dahin lebendigen Dialog in vielen Bereichen, bestimmende Frage: Wie geht man in Wertheim mit Minderheiten um?	Aufklärungsarbeit durch Bildungsangebote zum Thema interrel. Dialog im Bezirkskirchenrat und Pfarrkonvent, Interesse am EEB-Kurs Christen und Muslime

Alle mit einem Sternchen (\*) markierten Dialoginitiativen sind im Interreligiösen Frauennetz Baden zusammengeschlossen.



Islamische Verbände:

- DITIB Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.
- VIKZ Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.
- IGMG Islamische Gemeinschaft Milli Görüs
- IGBD Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland e.V.

**Anlage 7, Anlage 4, Anlage 7**

Aufgrund der Dekanatsbesuche gewonnene Einsichten:

1. In den meisten Kirchenbezirken wurde die bewusste Auseinandersetzung mit den muslimischen Nachbarinnen und Nachbarn durch den Bau einer repräsentativen Moschee im Umfeld angestoßen. (mind. 17 Nennungen)
2. In vielen Kirchenbezirken sind Frauen wichtige Trägerinnen des interreligiösen Dialogs. (13 Nennungen)
3. Die große Nachfrage des EEB-Kurs Christen und Muslime ist wesentlich auf die verbreitete Unsicherheit im Dialog mit Menschen einer fremden Religion zurückzuführen. Der EEB-Kurs wird dabei helfen, durch gezielte Wissensvermittlung den eigenen Erfahrungshorizont zu weiten und die Gesprächsfähigkeit zu fördern. (12 Nennungen)
4. Vielerorts stellt sich verstärkt die Frage nach der Nachhaltigkeit von Dialogprozessen: Wie können lebendige interreligiöse Begegnungen in einen dauerhaften Dialog überführt bzw. neu belebt werden? (12 Nennungen)
5. Die Dialogarbeit mit Jugendlichen sollte ausgeweitet werden. Der Dialog darf nicht auf die Eltern- und Großelterngeneration beschränkt bleiben. (5 Nennungen)
6. Erzieherinnen und Erzieher in evangelischen Kindertageseinrichtungen sollten in ihrem Erziehungsauftrag im interreligiösen Kontext unterstützt werden. (4 Nennungen)
7. Mangelnde Deutschkenntnis von Imamen wird als Hemmnis im Dialog erlebt. (4 Nennungen)

**Anlage 7, Anlage 5**

**5. Zwischenbericht**

Projekt P6: „Junge evangelische Verantwortungseliten“

**1. Synodenbeschluss**

Das Projekt wurde am 26.10.2006 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2007 bis 2011 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 303.200 € aus Projektmitteln. Der Projektbeginn verzögerte sich bis zum 15.2.2008. (Neuer Projektzeitraum 15.2.2008 – 31.12.2012)

**2. Ziel des Projekts (Auszug aus dem Projektantrag)**

Zweck des Projektes ist es die Frage zu klären, ob die Evangelische Landeskirche „gebildete junge Menschen für sich gewinnen kann, die in einer pluralistisch geprägten Gesellschaft und den in ihr stattfindenden politischen und wissenschaftlichen Diskursen über ihren Glauben Auskunft zu geben vermögen und ihre Weltsicht christlich begründen können“. (S. 2)

Es „wird ein **doppelter Ansatz** verfolgt: Es gilt, sowohl geeignete Kommunikations- und kirchliche Gemeinschaftsformen für diese Zielgruppe zu finden und zu evaluieren als auch kirchliche Dienste, die sich dieser Zielgruppe widmen oder widmen könnten, auf diese Zielgruppe auszurichten.“ (S. 4)

„Es besteht die Aufgabe, für diese Zielgruppe einen breiten **Fächer unterschiedlicher Veranstaltungen** zu entwickeln und zu erproben, mit denen die besonderen Interessen und Fragestellungen der Zielgruppe aufgegriffen werden, um ihnen durch Beiträge des christlichen Glaubens Orientierung und Vergewisserung zu geben.“ (S. 4)

Zielfoto: „Gemäß dem doppelten Ansatz (s. o.) verfügt die Evangelische Landeskirche in Baden einmal über konkrete Erfahrungen, wie und durch was junge Verantwortungseliten eher weniger und eher mehr für den christlichen Glauben anzusprechen sind, um sich in kirchlichen Zusammenhängen zu engagieren. Insbesondere sind neue Formate der Akademiearbeit zu gesellschaftlichen Diskursen und zur ethischen Orientierung für die junge Generation erprobt und können regelmäßig für diese Gruppe angeboten werden. So können Initiativen entstehen, die die begonnene Arbeit weiterentwickeln und in neue Kontexte tragen.“

In der Landeskirche sind daneben durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Dienste konkrete Erfahrungen mit der Zielgruppenarbeit verankert, die eine bereichsübergreifende Anstrengung erfordert.

Diese Erfahrungen ermöglichen die Weiterarbeit nach Projektende.“ (S. 7–8)

(Projektantrag 12.6.2006)

Der Zwischenstand der Zielerreichung wird im Folgenden (3.1) zu den fünf Teilzielen (Best Practice, Veranstaltungen, Partizipation, Gemeinschaft, Protestantismus und Elite) und mit einem Bericht über den Verlauf in den Arbeitspaketen (3.2) erläutert, daraus werden Schlussfolgerungen für die Neuausrichtung von Teilprojekten für die laufende Arbeit bzw. die zweite Durchführungsphase gezogen (3.3).

**3.1. Stand der Zielerreichung Zwischenstand November 2010 (vgl. Projektziele S. 6–7)**

**– Best-Practice-Beispiele**

**Ziel:** „Best-practice-Beispiele haben sich herausgestellt.“

Best-Practice-Beispiele kirchlicher und anderer Organisationen wurden analysiert und in eigenen Angeboten entfaltet. In der ersten Durchführungsphase wurden sie erprobt und evaluiert, für die zweite Durchführungsphase werden sie in modifizierter Form erneut angeboten. Die Formate sind so angelegt, dass sie nach dem Ende des Projektzeitraumes von den Kooperationspartnern weitergeführt werden können.

**– Durchführung von Veranstaltungen**

**Ziel:** „Je nach Veranstaltungstyp, der sich in der Prüfung als am besten geeignet herausstellt, werden im Projektzeitraum zwischen 25 und 35 Veranstaltungen mit ca. 900 bis 1 000 Teilnehmenden stattfinden.“

Veranstaltungs- und Teilnehmerzahlen vom 19.11.2008 bis 27.11.2010 (kursiv: Ausgefallene Veranstaltungen)

		Thema	TN gesamt	davon Schüler	davon Stud.	davon Akad.
1	19.11.2008	Evangelische Freiheit – Wie geht das? (Vortrag und Diskussion, ESG Mannheim)	6		6	
2	14.10.2008	Zur Aktualität von Karl Jaspers Hochschuldialog Heidelberg	76		30	5
3	12.–13.12.2008	Wer schneller lebt, verpasst das Beste Seminar Bad Herrenalb	20			7
4	13.3.2009	Das Dunkle in der Religion Workshop mit Schülern im ZKM	32	32		
5	22.5.2009	<i>Welt retten für Einsteiger Tagung für Schüler, Bad Herrenalb</i>	0			
6	19.–21.6.2009	Abitur und dann? Seminar für Schüler, Bad Herrenalb	8	7	1	
7	3.7.2009	„Nachhaltigkeit in der Krise? – Global Governance für eine zukünftige Weltgesellschaft“ Tagung für junge Führungskräfte, IHK Karlsruhe (Kooperation mit Wirtschafts Junioren)	31		3	5
8	1.–8.8.2009	<i>Wanderreise: Auf den Spuren der Bibelschmuggler</i>	0			
9	25.–26.9.2009	Neue Werte in den Führungsetagen? Tagung mit dem Institut für Soziologie Heidelberg, Bad Herrenalb	35		5	10
10	30.9.2009	Mehr als Brot und Wein – Das Abendmahl und die Fülle des Lebens (Vortrag und Diskussion, ESG Mannheim)	6		5	
11	18.–22.11.2009	<i>„Generation ‘89“ – Das Neue Berlin in der Mitte Europas, Exkursionstagung für Schüler, Berlin</i>	0			
12	24.11.2009	Werte und Würde – Verantwortete Freiheit in evangelischer Perspektive (Vortrag und Diskussion, ESG Karlsruhe)	10		9	
13	15.12.2009	Menschenbild und Medien Workshop für Schüler, Leibniz-Gymnasium Östringen	30	30		

		Thema	TN gesamt	davon Schüler	davon Stud.	davon Akad.
14	12./ 13.3. 2010	„Auf einmal musst Du dafür gerade stehen! – Verantwortung und Vertrauen in Zeiten von Wandel und Risiko Tagung für Berufseinsteiger, Bad Herrenalb in Kooperation mit der Wirtschaftsgilde	0			
15	22.– 26.3. 2010	„Stark sein für mich und andere – Meine Potenziale entdecken, erproben und nutzen“ Seminar mit Arbeitsstelle FSJ	0			
16	12.5. 2010	Peter L. Berger im Dialog: Zwischen Relativismus und Fundamentalismus Vortrag und Podiumsdiskussion, Karlsruhe	150		50	30
17	25.– 27.5. 2010	Erfrischend nachhaltig – Erlebnis Wasser Sommeruniversität mit dem KIT „Schule der Nachhaltigkeit“, Bad Herrenalb	15		12	
18	18.– 19.6. 2010	Abwärtsspiralen unterbrechen Tagung mit dem Institut für Soziologie Heidelberg und dem Diakonischen Werk, Bad Herrenalb	46		6	10
19	27./ 28.6. 2010	Wider die geistlose Barbarei – Für eine neue Theologie der Kultur Tagung Straßburg	0			
20	16.– 18.7. 2010	Spiel mit dem Ich Schreibwerkstatt für Scheffelpreisträger mit Jagoda Marinic, Bad Herrenalb	22	21	1	
21	23.– 25.7. 2010	Was machst du nach dem Abi? Seminar für Schüler, Beuggen	22	22		
22	1.– 4.10. 2010	Berlin rockt 20 Jahre Deutsche Einheit Exkursionstagung für Schüler, Berlin	8	8		
23	25.9. 2010	Frieden für Afghanistan? Workshop beim YouVent	30	27	3	
24	12.11. 2010	1. Peterskirchendialog: Frieden für Afghanistan (mit Renke Brahm, EKD)	70		35	5
25	27.11. 2010	Zu einer sensiblen Kinokultur beitragen Filmmatinee, Mannheim (zum Internationalen Filmfestival Mannheim-Heidelberg, in Kooperation mit sanctlara)	–	–	–	
Ges.			615 TN-ges.	157 Schüler	166 Stud.	72 Akad.

25 Veranstaltungsangebote (Tagungen, Workshops) mit 615 TN wurden zwischen November 2008 und November 2010 entwickelt, vorbereitet und durchgeführt.

Davon: 157 SchülerInnen und 166 Studierende, die Teilnehmerzahl aus dem Bereich junge Akademiker über 26 Jahre wurde nicht gesondert erfasst, die Zahlen beruhen auf Schätzungen.

**Ausgefallene Veranstaltungen: 7 (Nr. 5,8,11,14,15,19,25)**

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen werden die Projektausrichtung und die Angebote für den Zeitraum 2011 – 2012 modifiziert (s. Projektstrukturplan)

**– Protestantische Impulse und gesellschaftliche Partizipation**

**Ziel:** „Junge Akademikerinnen und Akademiker werden für protestantische Impulse und Positionen sensibilisiert und zur Partizipation am gesellschaftlichen und politischen Leben aus christlicher Verantwortung motiviert.“

Die (durchgeführten) Angebote sind inhaltlich auf protestantische Impulse und Positionen ausgerichtet, ebenso die Kontakte und Gespräche mit Einzelnen. Die Adressaten schätzen sehr positiv die Sensibilisierung für die Erwartungen und das Selbstverständnis der jungen Akademikerinnen und Akademiker von kirchlicher Seite.

**– Gemeinschaftserfahrungen**

**Ziel:** „Die Vereinzelung von jungen evangelischen Engagierten wird durch gelungene Gemeinschaftserfahrungen aufgehoben.“

Die überregional angelegte Arbeit steht in einer Spannung zu lokal verankerten Gemeinschaftserfahrungen. Der Aufbau von Facebook-Gruppen zu den Tagungen für anschließenden Austausch und Kontaktpflege befinden sich im Aufbau. Die „Vernetzung“ wird auch durch die Kooperation mit bestehenden evangelischen Netzwerken (Evangelische Akademiker, Wirtschaftsgilde) angestrebt.

**– Thema „Protestantismus und Elite“**

**Ziel:** „Das Thema Protestantismus und Elite ist in landeskirchlichen und EKD-weiten Zusammenhängen durch Berichte über die Veranstaltungen und vor allem über die Auswertung stärker verankert.“

Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorgenommene Berichterstattung über Tagungen wurde durch Vorträge und Beiträge das Thema „Protestantismus und Eliten“ in unterschiedlichen Kontexten vertreten.

**Vorträge**

26.9.2008	Podiumsbeitrag: Das Studienwerk Villigst und der Elitendiskurs	Workshop der Alt-Villigster, Heidelberg, zu „Auftrag und Perspektiven des Ev. Studienwerks Villigst“
2.4.2009	Protestantismus und Elite – eine Problemanzeige, Gelsenkirchen	Im Rahmen eines Projektworkshops der EKVV zu einer „Internationalen Evangelischen Schülerakademie“
6.5.2009	Macht.Bildung.Leistung.Verantwortung – Überlegungen zur Elitendiskussion in der Bundesrepublik aus evangelischer Perspektive	Vortrag beim Bildungswerk „junge alte“ Karlsruhe-Durlach:
11./12.1.2010	EKD-Vernetzungsworkshop: Evangelische Verantwortungseliten von morgen	Für Akteure und Multiplikatoren von Bildungsarbeit in der EKD
11.6.2010	Verantwortung übernehmen, Freiheit gestalten – Die Evangelische Kirche und die Eliten	Vortrag beim Rotary Club Waldshut

**3.2. Bericht über die Durchführung der Projektarbeit (Arbeitspakete entsprechend Projektphasenplan des Antrags, s. Anlage 3a)**

**Phase 1 Erkundung** (15. Februar 2008 – September 2008)

**AP 0: Ausrichtung des Projektes und Überprüfung der Arbeitsstruktur (Februar – März 2008)**

Die Projektstelle wurde als Studienleiterstelle für gesellschaftspolitische Jugendbildung in der Evangelischen Akademie Baden eingerichtet. Dadurch ergibt sich einerseits eine Ko-Finanzierung der Stelle und der Veranstaltungen, andererseits eine enge Einbindung in die Kriterien der gesellschaftspolitischen Jugendbildung mit der Anforderung eines vollen Tagungsprogramms in diesem Bereich (ausgerichtet auf die Zielgruppe Jugendliche bis 26 Jahre).

In 2 Workshops (Januar, März) wurde die Verankerung des Projekts in der Akademie mit dem Akademiekollegium abgestimmt.

**AP I: Workshop mit anderen Diensten**

In einem 1 1/2tägigen Workshop mit externen Experten und Vertretern aus der Zielgruppe wurden die Aspekte: Themen/Formate, Orte, Medien, Personen und Zielgruppen weiterbearbeitet und die Marke „future spirit“ zur Diskussion gestellt.

Kernthemen für das Angebot wurden im Bereich von Wertevermittlung und Lebensorientierung, Vision vom guten Leben und Gestaltung von Lebensübergängen verortet, Angebote sollen dabei zwei Seiten bedienen: Selbsterfahrung/Spiritualität und Partizipation/Nutzen der eigenen

Kompetenz, und an drei Teilgruppen in der Zielgruppe „Junge evangelische Verantwortungs-eliten“ gerichtet werden:

- SchülerInnen der Oberstufe/Gymnasien
- Studierende/Universitäten, Studienstiftungen und ESGen
- Akademische Berufseinsteiger/Unternehmen, Verbände.

#### **AP II: Best-practice-Analyse: Erfolgreiche Angebote für die Zielgruppe (Febr – Juli 2008)**

Als wesentliches Merkmal von erfolgreichen Angeboten der „Elitenbildung“ hat sich der spezifische inhaltliche „Mehrwert“ gezeigt, den sie als Kernkompetenz vermitteln können (beispielsweise Zugang zu universitärer Forschung), und der in einer Institution verankert ist, die einen Zugang zu diesem Mehrwert bietet und darstellt (Forschungseinrichtung, Studienstiftung, professionelle Vernetzung, öffentliche Plattform). Dieser „Mehrwert“ muss zum einen als ein persönlicher Nutzen (berufliche Kompetenz oder persönliche Identifikation) wirksam sein und als Alleinstellungsmerkmal mit der Institution verbunden werden (Das bekomme ich nur hier).

#### **AP III: Projektgruppe, EKD (Aug 2008 – Sept 2009)**

Aus Gesprächskontakten mit Studierenden und Stipendiaten, in Universitäten und Unternehmen wurde eine „Projektgruppe“ gebildet, die sich in Projekttreffen in unterschiedlicher Form versammelt hat, mehrfach in kleiner, zweimal in großer Runde.

#### **AP IV: Kooperationspartner Berufseinsteiger (ab Mai 2008 fortlaufend)**

Kontakte zu Wirtschaftsuniern (Karlsruhe, Rhein-Neckar, Hochrhein), zum Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen in Baden (vwib) und mit Gesprächspartnern in Unternehmen (Personalentwicklung) bilden die Basis für eine Angebotsentwicklung für die Zielgruppe Berufseinsteiger. Bei Gesprächen mit Unternehmen, Verbänden und z.T. Universitäten wurde deutlich, dass unter dem Gesichtspunkt von Diversity eine konfessionelle Bezugnahme kritisch gesehen und mindestens eine allgemein christliche Ausrichtung eingefordert wird.

#### **Phase 2 Konzeptionierung (Oktober 2008 – Dezember 2008)**

##### **AP I: Projektierung von Angeboten**

Tagungsangebote wurden auf der Basis von Gesprächen mit dem Bundesstator der Evangelischen Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung, mit KollegInnen der gesellschaftspolitischen Jugendbildung, mit VertreterInnen aus der Zielgruppe und im Rahmen der Planungen der Akademie konzipiert.

##### **AP II: Prüfung (Oktober 2008 – Januar 2008)**

Der Entwurf von projektierten Veranstaltungen wurde im Akademiekollegium und durch OKR Dr. Nüchtern beraten und geprüft und auf der Basis der Rückmeldungen modifiziert und weiterentwickelt.

##### **Phase 3 Durchführung I (November 2008 – November 2010)**

##### **AP I und II: Durchführung und Evaluation von (eigenen) Angeboten für die Zielgruppe**

Entsprechend der Aufteilung von drei Teilgruppen wurden Angebote für SchülerInnen, Studierende und Berufseinsteiger entwickelt und durchgeführt, beginnend im November 2008 (siehe oben).

Insgesamt hat sich gezeigt, dass sich durch die Etablierung einer eigenen Angebotsplattform „future spirit“ für „Junge evangelische Verantwortungs-eliten“ die Disparität der unterschiedlichen Teilzielgruppen von 16 bis 35 Jahren nicht aufheben oder integrieren lässt. Das Thema „Elitenbildung“ entfaltet aus sich heraus keine Gravitationskräfte, die zum einem attraktiven Markenkern führen würde. Deshalb werden zukünftig Angebote in bestehenden Strukturen und deren „Auftritt“ (Evangelische Akademie, Hochschuleseelsorge, Jugendarbeit) verankert.

#### **3.3. Neuausrichtung (Teilprojekte siehe auch Projektstrukturplan neu) Neuausrichtung auf der Basis der Erfahrungen 2008 – 2010**

Die inhaltliche Neuausrichtung zielt darauf, in die gegenwärtige „Wertediskussion“ um gesellschaftliche Eliten und politische Verantwortung eine evangelische Perspektive einzubringen, d.h. die Wahrnehmung von Verantwortung in christlicher Freiheit. Im Einzelnen geht es darum,

in gesellschaftliche, d.h. wirtschaftliche, politische und kulturelle Diskurse das Orientierungskriterium christliche Freiheit einzubringen,

jungen Menschen einen Raum zur persönlichen Entwicklung in christliche Freiheit zu bieten,

Führungskräften und jungen Akademikern in christlicher Freiheit die Basis persönlicher Integrität zu vermitteln.

Dazu werden in der zweiten Durchführungsphase folgende Teilprojekte bearbeitet, die über den Projektzeitraum hinaus dann durch die beteiligten

(oder einzubeziehenden) Kooperationspartner weitergeführt werden können:

Peterskirchendialoge (Fortführung durch die ESG Heidelberg)

Forum für junge Führungskräfte (Fortführung durch KDA)

Jugendakademie-Tagungen (Fortführung durch das EKJW)

Sommeruniversität mit der „Schule der Nachhaltigkeit“ im KIT (Fortführung durch die Akademie)

SchülerInnen-Sektionen bei Akademietagungen (Fortführung durch Akademie)

SchülerInnen-Tagungen (Fortführung durch die Akademie)

studium-generale-Kolleg für AbiturientInnen im Morata-Haus (im Rahmen des TSH – Fortführung durch TSH)

Evangelischer Beirat für Wissenschaft und Forschung (Fortführung durch Akademie und Referat 3)

Die Neuausrichtung der Teilprojekte ist grundsätzlich daran orientiert, dass die Evangelische Akademie insbesondere mit Ihrer strategischen Neuorientierung auf Angebote für die Oberen Milieus bzw. die gesellschaftlichen Eliten (Konservative, Etablierte und Post-Materielle) der Ort ist, an dem sich ein Angebot auch für jüngere bzw. zukünftige Akademiker/innen (Moderne Performer) gegenwärtig und auch zukünftig verankern lässt.

Der Aufbau von Kooperationen im universitären Bereich (Sommeruniversität, Peterskirchen-Dialoge, Tagungen mit den Instituten für Soziologie Heidelberg und Karlsruhe) stellt sich als aussichtsreiche, aber längerfristige Perspektive dar, die weitergeführt und ausgebaut wird. Die Kooperation mit anderen kirchlichen Diensten (Jugendarbeit, Evangelischen Schulen, RPI, FSJ, Freiwilligendienste) wird fortgesetzt und verstärkt.

#### **Teilprojekte und Arbeitspakete (vgl. Anlage 3 Projektstrukturplan neu)**

##### **Teilprojekt 1) Schüler/innen (einschließlich Abiturient/inn/en)**

###### **AP 1.1) Tagungen für Schüler/innen**

Die Tagung „Was machst du nach dem Abitur?“ wird (gemeinsam mit Dr. Silke und Dr. Andreas Obenauer) in der 2010 durchgeführten und bewährten Weise auch 2011 angeboten und mit Modifikationen durchgeführt. Ein Angebot für die Weiterführung des Kontakts nach der Tagung über ein Facebook-Angebot hinaus wird verstärkt aufgebaut. Die Schreibwerkstatt in Kooperation mit der Literarischen Gesellschaft (insbesondere an Scheffelpreisträger/innen adressiert), wird 2011 in modifizierter Form durchgeführt.

###### **AP 1.2) Abi-Messe**

Die Präsentation evangelischer Angebote für Abiturient/inn/en (Studium an der EHF, Theologiestudium, FSJ, Friedendienst, Akademie) sowie von Schüler/innen/arbeit und ESG bei der Messe „Einstieg Abi“ in Karlsruhe wird durch das Zentrum für Kommunikation koordiniert. Ein Begleitangebot für Schüler/innen in zeitlicher Nähe zur gemeinsamen Auswertung des Besuches wird entwickelt und durchgeführt.

###### **AP 1.3) Schüler/innen bei Akademietagungen**

Akademietagungen zu Themen, die im Rahmen des gymnasialen Lehrplans relevant und für die gesellschaftspolitische Jugendbildung geeignet sind, werden ausgewählt und im Kontakt zu Gymnasien vorgestellt. Schüler/innen/gruppen werden bei den Tagungen in einem „Tagungstutorium“ betreut.

###### **AP 1.4) Tagungen zu Bildungsthemen**

Gemeinsam mit dem Bildungsreferat und dem Religionspädagogischen Institut werden Tagungen zu bildungspolitischen Themen durchgeführt, die den Kontakt mit (evangelischen) Schulleiter/inne/n intensivieren und die Positionierung der evangelischen Landeskirche im bildungspolitischen Diskurs unterstützen.

##### **Teilprojekt 2) Jugendakademie**

###### **AP 2.1) Jugendakademie**

Die Konzeption des Formats Jugendakademie gemeinsam mit der EGJ wird weiterentwickelt und in der konkreten Durchführung von Jugendakademie-Tagungen erprobt. Die Verankerung der Jugendakademie in der Arbeit des Kinder- und Jugendwerkes wird im Blick auf die Weiterführung konzipiert. Die Einbeziehung weiterer Partner wird geprüft.

###### **AP 2.2) Format VisionQuest**

Das Format VisionQuest („Visionssuche“ in Gestalt eines 4-tägigen Aufenthaltes allein in der Natur, verbunden mit einer jeweils 3tägigen Vor- und Nachbereitung) wird unter den Gesichtspunkten der Erlebnispädagogik und der Jugendbildung als „Schwellenritual“ in der Phase des Erwachsenwerdens (am Ende der Schulzeit und/oder des Studiums bzw. der

Ausbildung) gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendwerk geprüft und, je nach Einschätzung, in einer Probephase durchgeführt und evaluiert.

### **AP 2.3) Internationale Rückkehrer und Ehemalige**

Für Rückkehrer und Ehemalige aus dem Internationalen Friedens- und Freiwilligendienst wird ein Tagungs- und Vernetzungsangebot entwickelt, das den Gewinn aus ihren Erfahrungen und ihrer Expertise für zivilgesellschaftliches Engagement in der Landeskirche und in der Gesellschaft fruchtbar machen soll. Das Tagungsangebot wird als ein Baustein für die kontinuierliche Alumni-Arbeit in der Entsendeorganisation evangelische Landeskirche (bzw. die entsprechenden Abteilungen Friedensdienste, Ökumene, GAW) entwickelt.

### **Teilprojekt 3) Studierende und Universität**

#### **AP 3.1) Sommeruniversität mit KIT**

Das Konzept der Sommeruniversität mit der „Schule der Nachhaltigkeit“ im KIT wird nach den Erfahrungen 2010 weiterentwickelt und in der Kooperation mit dem House of Competence und weiteren Kooperationspartnern im KIT und darüber hinaus (Pädagogische Hochschule, Hochschule Karlsruhe, ESG) in modifizierter Form 2011 durchgeführt. Die Kooperation wird für eine zukünftige Weiterführung vorbereitet.

#### **AP 3.2) Peterskirchendialog Heidelberg**

Die Reihe Peterskirchendialog: Protestantische Positionen für das 21. Jahrhundert ist an der Schnittstelle von Wissenschaft, Kirche und Gesellschaft angesiedelt und wird in Kooperation mit der Universität Heidelberg/Theologische Fakultät und Universitätsgemeinde, ESG, FEST, Studienwerk Villigst, Wirtschaftsgilde e.V., Evangelische Akademikerschaft Baden, CityKirche Heiliggeist und dem TSH (und mit Unterstützung der ESPS) konzipiert und durchgeführt. Nach dem Auftakt im November 2010 wird im Mai 2011 das Thema „Verantwortung für eine zukunftsfähige Weltwirtschaft“ im Dialog mit dem Ratsvorsitzenden der EKD, Präses Schneider, behandelt. Die Kooperation wird dahin gehend weiterentwickelt, dass sie zukünftig von der ESG Heidelberg verantwortet werden kann.

#### **AP 3.3) Evangelischer Beirat für Wissenschaft und Forschung**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein „Evangelischer Beirat für Wissenschaft und Forschung“ etabliert, entsprechend zum Evangelischen Hochschulbeirat der EKD, für die Kommunikation zwischen der Evangelischen Landeskirche und Wissenschaft und Forschung an den badischen Universitäten und Hochschulen. Für die Besetzung des Wissenschaftsbeirates durch den Landesbischof auf der Basis der erarbeiteten Konzeption werden Vorschläge mit den ESGen und dem Evangelischen Studienwerk Villigst und weiteren Gesprächspartner/innen entwickelt. Die Arbeit des Wissenschaftsbeirates wird organisiert und die Weiterführung im Rahmen der Akademie vorbereitet.

#### **AP 3.4) Kooperation mit der EHF**

Im Rahmen des Master-Studiengangs Religionspädagogik wird in Kooperation mit der EHF, Fachbereich Soziale Arbeit, eine Tagung für Studierende zur Auswertung ihrer Praxisarbeit im Kontext von Jugendsoziologie konzipiert und durchgeführt.

### **AP 3.5) Propädeutisches studium-generale-Kolleg**

Gemeinsam mit dem Ausbildungsreferat und in Kooperation mit der Universität Heidelberg und dem Theologischen Studienhaus sowie dem Evangelischen Studienwerk Villigst wird eine Konzeption für ein „Georg-Picht-Kolleg“ entwickelt und umgesetzt, das Abiturient/inn/en die Möglichkeit eines propädeutischen studium generale in Verbindung mit Praxisphasen in Unternehmen/Verbänden und in einem internationalen ökumenischen Kontext ermöglicht. Die erste Durchführung des Kollegs wird für 2012 (Doppeljahrgang von G8/G9) angestrebt. Die Verantwortung für die weitere Durchführung des Kollegs wird beim TSH angesiedelt.

### **Teilprojekt 4) Junge Führungskräfte**

#### **AP 4.1) Forum für junge Führungskräfte**

Die gemeinsam mit der Arbeitsstelle Kirche und Wirtschaft der Erzdiözese Freiburg entwickelte Konzeption einer Sommerakademie für junge Führungskräfte in der Oberrheinregion (Baden, Schweiz, Elsaß) wird in Kooperation mit der Führungsakademie Baden-Württemberg und Partnern in der Schweiz (Pfarramt Industrie und Wirtschaft, Basel) und im Elsaß (Industriepfarramt) im Juli 2011 als „Forum für junge Führungskräfte: Führungskultur und Führungsethik in interkulturellen Kontexten“ durchgeführt. Als Erweiterung des „Ökumenischen Forums für Führungskräfte“ wird es zukünftig im Rahmen des KDA weitergeführt.

#### **AP 4.2) Kontakte zu Führungskräften**

Die Kontakte zu (jüngeren) Führungskräften in der Region Heidelberg-Mannheim werden im Rahmen des Evangelischen Forums Mannheim und in einer Gesprächsgruppe weitergeführt.

### **Teilprojekt 5) Öffentlichkeitsarbeit**

#### **AP 5.1) Kontakte**

Die Kontakte zu Personen in Schulen, Universitäten, Unternehmen, Verbänden, Studienwerken und in anderen Organisationen werden weitergepflegt und im Zusammenhang mit den Angeboten ausgebaut. Die Weiterführung von Kontakten zu Teilnehmenden über Facebook wird intensiviert.

#### **AP 5.2) Internetpräsenz und Werbung**

Die Internetpräsenz und Werbung für das Veranstaltungsangebot wird weiterhin über die Öffentlichkeitsarbeit der Akademie geleistet. (Eine eigenständige Plattform für das Projekt future spirit wird nicht weiter angestrebt.)

#### **AP 5.3) Stammtisch**

Ein regionaler Stammtisch „future spirit“ wird in Karlsruhe (anstelle der Projektgruppe) etabliert.

#### **4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)**

Kein weiterer Kommentar erforderlich.

### **5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe**

Projektleitung Dr. Georg Lämmlin

gez. Georg Lämmlin

Karlsruhe, den 26.1.2011

Anlage 7, Anlage 5, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat Datum des Beschlusses Oktober 2006	<b>Projektübersicht</b>	<b>Junge evangelischen Verantwortungselite</b>
		Stand: Juli 2010

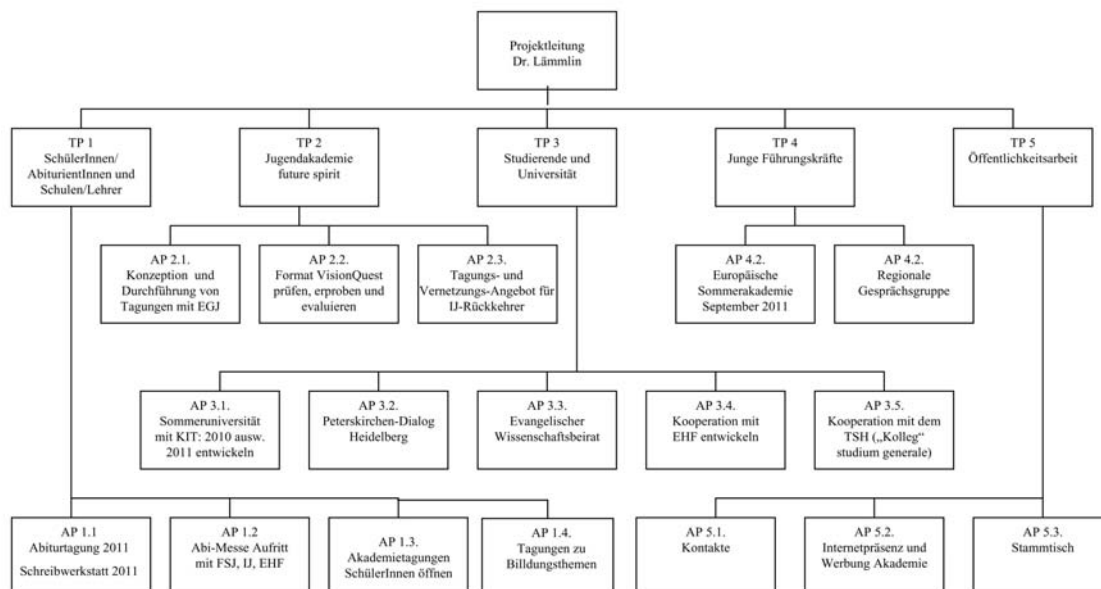
<b>Ziele des Projektes</b>	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kommunikationsformen zur Erhöhung der kirchlichen Beteiligung von jungen gebildeten Erwachsenen sollen ermittelt werden.</li> <li>➤ Gebildete junge Menschen sollen befähigt werden, in der pluralistisch geprägten Gesellschaft und in den wissenschaftlichen und politischen Diskursen im christlichen Glauben sprachfähig zu werden und ihre Weltansicht christlich reflektieren und erläutern zu können.</li> <li>➤ Veranstaltungen und Kontakte sollen etabliert werden, die ermöglichen, einen nachhaltigen Zugang zu den jungen gebildeten Erwachsenen herzustellen mit dem Ziel, sie mit christlichen Positionen in Kontakt zu bringen und ihnen Verantwortung zu geben.</li> </ul>	
<b>Erläuterungen</b>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Evangelische Landeskirche in Baden hat erkannt, dass eine überproportionale Distanz von jungen Angehörigen „führender gesellschaftlicher Milieus“ gegenüber der Kirche besteht. Um diese Distanz zu überwinden ist es notwendig, bestehende Kontakte auszubauen und neue Kontaktmaßnahmen zu entwickeln.</li> <li>➤ Die Potentiale der jungen Eliten (Engagement, Verantwortung) sind für die Sache der Kirche, der Diakonie, der christlichen Werte zu heben.</li> </ul>	
Sachkosten (Euro): 72.000	Projektbeginn: 02.2008
Personalkosten (Euro): 507.000	Projektende: 12.2012

<b>Messgrößen</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Im Projektzeitraum haben 25-35 Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 900 bis 1000 Personen stattgefunden.</li> <li>➤ Die Vereinzelung von jungen evangelischen Engagierten wird durch Vernetzung und gelungene Gemeinschaftserfahrungen aufgehoben.</li> <li>➤ Das Thema „Protestantismus und Elite“ ist in der Landeskirche und in der EKD über Veranstaltungen und deren Auswertungen stärker verankert.</li> </ul>

<b>Zielfoto</b>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es ist deutlich geworden, welche Hemmnisse für den Kontakt mit dem Milieu jüngerer gebildeter Protestanten bestehen und mit welchen übergemeindlichen Handlungsformen es eher anzusprechen ist.</li> <li>➤ Es konnten erhebliche Zuschüsse (Kinder- und Jugendplan des Bundes) akquiriert werden.</li> <li>➤ Der Kontakt zu einer austrittsbereiten Gruppe konnte verstärkt und erweitert werden.</li> <li>➤ Es konnten zielgruppenadäquate Veranstaltungsformate etabliert werden.</li> <li>➤ Die Erfahrungen ermöglichen die Weiterarbeit nach Projektende z.B. in der Evangelischen Akademie, in Hochschulgemeinden und bei der Jugendarbeit.</li> </ul>

Anlage 7, Anlage 5, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat Datum des Beschlusses Oktober 2006	<b>Projektstrukturplan neu</b>	<b>Junge evangelischen Verantwortungselite</b>
		Stand: November 2010



Anlage 7, Anlage 5, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat Datum des Beschlusses Oktober 2006	<b>Projektphasenplan neu</b>	<b>Junge evangelische Verantwortungselite</b>
		Stand: Juli 2010

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
<b>Erkundung 02. 2008 – 07. 2008</b>	Landessynode Zwischenbericht	<b>Konzeptionisierung 08. 2008 – 11. 2008</b>	Landessynode Zwischenbericht	<b>1. Durchführung 12. 2008 – 4. 02010</b>	Landessynode Zwischenbericht
Analyse bisheriger Arbeits- und Kontaktformen mit der Zielgruppe  Die Zielgruppe und die Zugänge zu ihr wurden in Recherchen, Kontakten und mehreren Workshops analysiert.		Konzeption von Veranstaltungsformaten  Mehrere Veranstaltungsreihen wurden entworfen.  Zugangs- und Kooperationskontakte wurden aufgenommen.		Durchführung und Auswertung  Die projektierten Veranstaltungsreihen wurden durchgeführt und fortlaufend ausgewertet.  Die Arbeit mit der Zielgruppe Junge Verantwortungseliten wird in der EKD vernetzt (Villigst, Projektstelle des Rates, Evangelische Trägergruppe)  Mit dem Zwischenbericht im April wird die Neuausrichtung der Teilprojekte notwendig.	
<b>Ergebnis:</b> <b>Kosten:</b>	April 2008	<b>Ergebnis:</b> <b>Kosten:</b>	April 2011	<b>Ergebnis:</b> <b>Kosten:</b>	April 2011

Anlage 7, Anlage 5, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat Datum des Beschlusses Oktober 2006	<b>Projektphasenplan neu</b>	<b>Junge evangelische Verantwortungselite</b>
		Stand: April 2010

Phase 4		Phase 5		Phase 6	
<b>Überprüfung 4. 2010 – 8. 2011</b>	Landessynode Zwischenbericht	<b>2. Durchführung (1) 9. 2010 – 3. 2011</b>	Landessynode Zwischenbericht	<b>2. Durchführung (2) 4. 2011 – 12. 2012</b>	APK, Kollegium, LKR ggf. LaSy
Neuausrichtung  Die erfolgreichsten Veranstaltungen werden evaluiert und daraus Teilprojekte für die 2. Projektphase konzipiert.  Die Neuausrichtung wird mit der Akademie, der Referatsleitung, der APK und dem Kollegium abgestimmt.  Weitere Kooperationspartner werden gewonnen.		Durchführung und Auswertung  Die Veranstaltungen werden durchgeführt und evaluiert (Format, Thema, Zielgruppe).  Die Öffentlichkeitsarbeit (Vernetzung, Homepage, Social Community) wird ausgebaut.		Durchführung und Abschluss  Die Veranstaltungen werden durchgeführt und evaluiert (Format, Thema, Zielgruppe).  Die Fortführung der erfolgreichen Formate in der Akademie, den ESGen, der Frauen- und Jugendarbeit wird gesichert.	
<b>Ergebnis:</b> <b>Kosten:</b>	April 2011	<b>Ergebnis:</b> <b>Kosten:</b>	April 2011	<b>Ergebnis:</b> <b>Kosten:</b>	Nov. 2012

Anlage 7, Anlage 5, Anlage 5

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe		<b>Projekt</b> „Junge evangelische Verantwortungseliten“		Referat 3	
Projektleitung: Dr. Georg Lämmlein				Stand: April 2008	
<b>Phase 1</b>	01.02.-31.07.2008	<b>Phase 2</b>	01.08.-30.11.2008	<b>Phase 3</b>	01.12.2008-30.11.2010
<b>Erkundung</b>		<b>Konzeptionierung</b>		<b>Durchführung</b>	
Analyse bisheriger Arbeits- und Kontaktformen mit der Zielgruppe		Mehrere Veranstaltungsreihen werden entworfen		Die projektierten Veranstaltungsreihen werden durchgeführt	
AP I	Ein workshop mit anderen Diensten sichert Vernetzung und Weitergabe von Erfahrungen(ProStel-Inhab, ESG, Akademien, kdA)	AP I	Entwurf von 3-4 Veranstaltungsreihen (ProStel-Inhab)	AP I	Durchführung der konzipierten Veranstaltungen (ProStel-Inhab, u. U. andere Mitarbeitende der Akademie, der Landeskirche)
AP II	Erfolgreiche Angebote für die Zielgruppe Studierende werden analysiert (ProStel-Inhab, ESG, Akademien, Jugendarbeit, RU, evtl. Klinikseelsorge)	AP II	Die projektierten Veranstaltungsreihen werden geprüft (ProStel-Inhab, Nüchtern, Ev. Akademie)	AP II	Jede einzelne Veranstaltung wird nachbesprochen (ProStel-Inhab, Akademie, Koop-Partner)
AP III	Mögliche nichtkirchliche Kooperationspartner für Veranstaltungen werden gefunden (ProStel-Inhab, politische Stiftungen, Studienstiftung usw.)				AP III
AP IV	Mögliche Kooperationspartner für die Zielgruppe Berufsanfänger werden gefunden (ProStel-Inhab, KDA, AEU, Unternehmen, Kliniken, Berufsverbände)				Die erfolgreichsten Veranstaltungen werden evtl. leicht verändert und thematisch variiert noch einmal angeboten
					Die erfolgreichsten Veranstaltungen werden evtl. leicht verändert und thematisch variiert noch einmal angeboten
					Nochmalige Durchführung der erfolgreichsten Veranstaltungen, leicht verändert (ProStel-Inhab mit Koop-Partnern)
					Die Ergebnisse werden für die Weiterarbeit in der Landeskirche festgehalten (ProStel-Inhab, Ev. Akademie, Nüchtern)

Anlage 7, Anlage 5, Anlage 6

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 Datum des Beschlusses: 26.10.2006 Projektleitung: Dr. Lämmlein Projektbeginn: 01.02.2008		<b>Finanzierungsplan</b> Zwischenbericht		<b>Junge evangelische Verantwortungseliter</b> Future Spirit		<b>Projektname: Future Spirit</b> Stand: 31.01.2011	
<b>Kostenarten</b>	<b>Haushaltsstelle</b> SB 03 GLD <b>Gruppierung</b>	<b>genehmigte</b> <b>Kosten</b> <b>Euro</b>	<b>bisher</b> <b>verausgabt</b> <b>Euro</b>	<b>noch zur</b> <b>Verfügung</b> <b>Euro</b>			
<b>I. Personalkosten</b>							
1.1 Personalkosten	4214	380.000	189.530	190.470			
1.2 Personalkosten Sachbearbeitung	4234	117.000	64.880	52.120			
1.3 Sonstige Kosten	6440	10.000	3.797	6.203			
<b>Summen - PK</b>		<b>507.000</b>	<b>258.207</b>	<b>248.793</b>			
<b>I.a Allgemeine Verwaltungsleistungen</b>							
1.a.1 PersVerw.(inkl.ZGAST), IT, ID				0			
1.a.2 Haushaltswesen				0			
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz				0			
<b>Summen - AVL</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
<b>II. Sachmittelkosten</b>							
2.1 Reisekosten	6100	10.000	1.955	8.045			
2.2 Geschäftsbedarf	6310	10.000	509	9.491			
2.3 Tagungskosten	6440	50.000	39.902	10.098			
2.4 Sonstige Kosten	6790	2.000	151	1.849			
<b>Summen - SK</b>		<b>72.000</b>	<b>42.516</b>	<b>29.484</b>			
<b>III. Investitionskosten</b>							
3.1				0			
3.2				0			
<b>Summen - Inv.</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
<b>IV. abzgl. Einnahmen</b>							
4.1 Zuschüsse des Bundes BpB	0511	0	1.500	-1.500			
4.2 Zuschüsse des Bundes KJP	0513	150.000	85.923	64.077			
4.3 Zuschüsse Freundeskreis Ev.Akademie	0590	50.000	30.000	20.000			
4.4 Teilnehmerbeiträge	1540	0	11.166	-11.166			
4.5 Sonstige Einnahmen	1790	0	735	-735			
4.6 Sonstige Zuschüsse	0591		978				
<b>Summen - Einnahmen</b>		<b>200.000</b>	<b>130.302</b>	<b>70.675</b>			
<b>Gesamtvolumen</b>		<b>379.000</b>	<b>170.421</b>	<b>208.579</b>			
Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig Im ursprünglichen Kontenrahmen sind 2.000,-€ für Sachkosten PC-Arbeitsplatz geplant, aber nicht in einer HHST angelegt worden, sondern für Sonstige Kosten HHST 6790 verwandt worden:							
Erklärung Abkürzungen: BpB = Bundeszentrale für politische Bildung KJP = Kinder-Jugend-Plan							
Anmerkung zu 2.3 Tagungskosten: abzüglich Einnahmen Ziff.4.1, 4.4+ 4.5 ergibt Nettobelastung 25.905€. Verbleibende Mittel: 24.095 €							
Sonstige Kosten/Konzeption: Die Kosten für Konzeptions- und Strategieworkshops aus dem Jahr 2008 waren irrtümlich in den Pos.2.3 und 2.4 gebucht. Sie wurden der Pos.1.3 zugeordnet (=3.797,41 Euro).							

Anlage 7, Anlage 5, Anlage 7

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 Projektleitung: Dr. Lämmlin Projektbeginn: 01.02.2008		HHST.5220	Junge evangelische Verantwortungseliten				Finanzierungsplan Stand 31.01.2011	
			Future Spirit					
			2008	2009	2010	2011	2012	Summe
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
			01.02.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.01.11		
<b>I. Personalkosten</b>								
1.1	Vergütungen Personalkosten	4214	53.250,47 €	67.763,20 €	68.516,38 €			189.530,05 €
1.2	Personalk. Sachbearbeitung	4234	20.885,32 €	22.450,45 €	21.543,95 €			64.879,72 €
1.3	sonstige Kosten Konzeption	6440	3.797,41 €					3.797,41 €
<b>Summe</b>			<b>77.933,20 €</b>	<b>90.213,65 €</b>	<b>90.060,33 €</b>	<b>- €</b>		<b>258.207,18 €</b>
<b>II. Sachmittelkosten</b>								
2.1	Reisekosten	6100	1.323,40 €	386,06 €	245,30 €			1.954,76 €
2.2	Geschäftsbedarf	6310	313,98 €	143,00 €	51,64 €			508,62 €
2.3	Tagungskosten	6440	4.798,38 €	13.230,83 €	21.502,68 €	369,78 €		39.901,67 €
2.4	Sonstige Kosten	6790	51,40 €	100,00 €				151,40 €
<b>Summe</b>			<b>6.487,16 €</b>	<b>13.859,89 €</b>	<b>21.799,62 €</b>	<b>369,78 €</b>		<b>42.516,45 €</b>
<b>III. Einnahmen</b>								
3.1	Zuschüsse des Bundes BpB	0511	- €	1.500,00 €	- €			1.500,00 €
3.2	Zuschüsse des Bundes KJP	0513	38.880,41 €	26.522,76 €	20.520,20 €			85.923,37 €
3.3	Zuschüsse Freundeskreis Ev. Akademie	0590	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €			30.000,00 €
3.4	Sonstige Zuschüsse	0591			977,88 €			977,88 €
3.5	Teilnehmerbeiträge	1540	1.236,50 €	4.146,38 €	5.782,90 €			11.165,78 €
3.6	Sonstige Einnahmen	1790	- €	415,00 €	320,37 €			735,37 €
<b>Summe</b>			<b>50.116,91 €</b>	<b>42.584,14 €</b>	<b>37.601,35 €</b>	<b>- €</b>		<b>130.302,40 €</b>
<b>Gesamtvolumen</b>			<b>34.303,45 €</b>	<b>61.489,40 €</b>	<b>74.258,60 €</b>	<b>369,78 €</b>		<b>170.421,23 €</b>
							<b>Gesamtvolumen 2008-2010</b>	379.000,00 €
							<b>vorhandene Mittel</b>	208.578,77 €
							<b>Unter-/Überdeckung</b>	
Erklärung Abkürzungen: BpB = Bundeszentrale für politische Bildung KJP = Kinder-Jugend-Plan								
Anmerkung zu 1.3								
Sonstige Kosten/Konzeption: Die Kosten für Konzeptions- und Strategieworkshops aus dem Jahr 2008 waren irrtümlich in den Pos. 2.3 und 2.4 gebucht. Sie wurden der Pos. 1.3 zugeordnet (=3.797,41 Euro).								

Anlage 7, Anlage 6

6. Abschlussbericht

Projekt K.1: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19.4.2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2010 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 517.600,- € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziel des Projektes ist es, dass mehr Menschen die Kirchenräume unserer Gemeinden als einladend, zur persönlichen Andacht anregend und als Orte der Stärkung ihres Glaubens erleben. Dazu sollen Gemeinden ihre Kirchenräume auch außerhalb der Gottesdienstzeiten öffnen und deren Gestaltung daraufhin überprüfen und gegebenenfalls verbessern. Entsprechend den 5 Teilprojekten (Kommunikation des Projekts, Beratungen vor Ort, Musterkirche, Pflichtenheft/ Werkbuch, Küsterseminare) kann das Projektziel in 4 Teilziele gegliedert werden:

- 30 Gemeinden sollen hinsichtlich der Öffnung ihrer Kirche beraten werden und gegebenenfalls Projektmittel für Umgestaltungsmaßnahmen erhalten. 20 Umgestaltungen und Öffnungen von Kirchen sollen bei Projektende erfolgt sein. (Ursprünglich waren 40 Beratungen und 30 Umgestaltungen projektiert. Dies wurde aber zu Beginn des Projekts als unrealistisch erkannt und von der Projektleitung und den Referenten 3 und 8 in Absprache mit der APK verändert.)
- Die Neugestaltungen sollen dokumentiert und ein Werkheft für zukünftige Gestaltungsaufgaben erstellt werden.
- Die Schlosskirche Beuggen soll im Sinn einer „Musterkirche“ unter diesem Aspekt eine Neugestaltung ihres Innenraums erhalten.
- Küster/innen und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sollen in Fortbildungsseminaren für das Thema sensibilisiert werden.

3. Stand der Zielerreichung (in Hinblick auf Ziele und Messgrößen)

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Zu 1.: Beratungsprozesse:

30 Gemeinden wurden in den Beratungsprozess aufgenommen, der neben telefonischer und schriftlicher Vorklärung in der Regel 2 (in Ausnahmefällen bis zu 4) Beratungen vor Ort und eine abschließende Empfehlung umfasste (vollständig dokumentiert). 25 Gemeinden haben den Beratungsprozess abgeschlossen. Es fiel auf, dass nicht abgeschlossene Beratungsprozesse mit personellen Veränderungen in den Gemeinden (Pfarrerwechsel, Vakanz, Rücktritt des Ältestenkreises) korrelierten. Zusätzlich zu der beratenden Tätigkeit initiierte die Projektleitung zwei Teilprojekte, an denen insgesamt 8 Gemeinden teilnahmen: In einem Kooperationsprojekt mit der Hochschule Pforzheim analysierten Studierende des Studiengangs Gestaltung in einer Semesterarbeit 3 Kirchenräume und konzipierten Neugestaltungen. In einem Kunstprojekt „Gebetsort“ konzipierten 5 Künstler/innen in 5 Kirchen jeweils einen Gebetsort. Zwei der Gemeinden, die in dem letztgenannten Projekt teilgenommen haben, werden die Konzeptionen der Künstler/innen mithilfe eines Zuschusses aus dem Projektfond umsetzen.

In der Beratung waren insgesamt 15 Fachleute tätig. Neben der Projektleiterin und Mitarbeiter/innen der Bauämter und der Evangelischen Pflege Schönau waren das auch externe Fachleute: zwei Kunsthistorikerinnen, zwei Architektinnen, eine Kirchenpädagogin, eine Mitarbeiterin der HS Pforzheim (Gestaltung) und eine Paramentikerin. Hier wurden wichtige Vernetzungen geknüpft, die auch nach Projektabschluss weiter wirken können.

Rückmeldungen über die Öffnung ihrer Kirche nach den Beratungen im Projekt gibt es aus den Gemeinden, die einen Antrag auf Bezuschussung einer Umgestaltungsmaßnahme aus dem Projektmittelfond gestellt (11 Gemeinden) und/ oder den Evaluationsfragebogen abgegeben haben (12 Gemeinden), den die Projektleiterin entwickelt und an alle Gemeinden verschickt hat, die die Beratung abgeschlossen haben (25).



Abschließend kann sicher gesagt werden, dass 16 Gemeinden ihre Kirchen nach der Beratung öffnen. 7 weitere Gemeinden werden darüber nach Abschluss der Maßnahme beschließen. Nur 2 Gemeinden haben sich gegen die Öffnung entschieden. 11 Gemeinden planen budgetrelevante Umgestaltungen ihrer Kirche und haben dafür einen Zuschussantrag gestellt. Von weiteren 14 Gemeinden ist der Projektleitung bekannt, dass sie Umgestaltungen planen bzw. diese schon vollzogen haben.

### Zu 2.: Dokumentation in einem Werkheft

Kirchen sind nicht nur Gottesdiensträume ihrer Gemeinden, sondern auch öffentliche Räume und Symbolträger städtischer bzw. dörflicher Identität. Alle (selbst kleinere) Veränderung an solchen symbolträchtigen öffentlichen Räumen rufen – nicht nur innerhalb der Gemeinden – starke Emotionen hervor. Ist eine Kirche für die Öffentlichkeit geöffnet, so verstärkt sich diese Tatsache. Mit solchen Emotionen sensibel umzugehen ist eine notwendige Voraussetzung für die Akzeptanz von Veränderungen. Das erfordert ein hohes Maß an Zeit und Engagement auf lokaler und landeskirchlicher Ebene. Es gehört zu den Erkenntnissen dieses Projektes, dass nicht nur die finanziellen und personellen Ressourcen für bauliche Veränderungen begrenzt sind, sondern auch die Anzahl von verkraftbaren Veränderungen innerhalb eines Zeitraums und einer Region.

Die zu Projektbeginn auf 20 Gestaltungsmaßnahmen (bei 30 Beratungen) angepasste Zielvereinbarung ermöglichte in dem kurzen Projektzeitraum von 2 Jahren die Entscheidungsfindung der Gemeinden über die Zielrichtung anstehender Umgestaltungen, die Formulierung von Planungsvorgaben und den Beginn von Planungsprozessen und der begleitenden öffentlichen Kommunikationsprozesse. Die Umsetzung steht aber bei den meisten Maßnahmen noch aus oder ist noch nicht abgeschlossen. Diese zu dokumentieren ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Eine Dokumentation ausgewählter Umgestaltungen soll nach Abschluss der Maßnahmen außerhalb des Projektzusammenhangs erfolgen.

Die im Januar 2011 als Fazit des Projekts erschienene Schrift „Tut mir auf die schöne Pforte. Werkheft offene Kirche“ nimmt daher die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Beratungs- und Fortbildungsarbeit des Projekts auf und reflektiert sie im Hinblick auf häufige und grundlegende Fragestellungen bei der Neu- und Umgestaltung von Gottesdiensträumen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, wie diese auch außerhalb des Gottesdienstes für einzelne Besucher/innen als Gebetsorte erfahrbar werden können. Dafür werden in diesem Heft Grundsätze, Methoden und relevante Fragestellungen, die bei den Beratungsprozessen entwickelt wurden, detailliert dargestellt, so dass die im Projekt gewonnenen Einsichten auch für zukünftige Kirchenraumgestaltungen verfügbar sind.

### Zu 3.: Gestaltung der Schlosskirche Beuggen als Musterkirche

Für eine Neugestaltung des Innenraums der Schlosskirche Beuggen als „Musterkirche“ konnten im Rahmen des Projekts die Vorarbeiten geleistet werden: Auf eine ausführliche Raum- und Nutzungsanalyse folgte ein Gestaltungswettbewerb, aus dem ein Entwurf des Architekturbüros Vecsey/Schmidt (Basel) als Sieger hervorging. Eine Frucht der intensiven sachlichen Vorarbeit unter breiter Beteiligung aller Nutzer der Kirche war das sehr einhellige Ergebnis dieses Wettbewerbs. In die Finanzierung der geplanten Umgestaltung flossen gemäß dem Projektansatz und nach Beschluss des Kollegiums am 15.9.2010 aus dem Projektmitteln 100.000,- Euro ein. So konnte die Neugestaltung geplant und zur Genehmigung eingereicht werden. Die Umsetzung kann erst nach Projektende in der Verantwortung von Referat 8 erfolgen.

### Zu 4.: Fortbildungsseminare

Die Projektleiterin hat im Projektzeitraum eine Kirchendienerfortbildung inhaltlich geplant und durchgeführt und eine zweite konzipiert, die nach Ablauf der Projektzeit stattfinden wird. Außerdem hat die Projektleiterin ein Fortbildungsseminar für Haupt- und Ehrenamtliche, die sich für die Öffnung ihrer Kirche engagieren, geplant und durchgeführt und den Liturgischen Tag 2009 der Landeskirche zum Thema „Heilige Räume?“ vorbereitet und moderiert und dabei selbst einen Workshop zum Thema Kirchenraumgestaltung geleitet. Die bei diesen Fortbildungen entwickelten Arbeitsinstrumente und Konzepte für die Fortbildung von Küster/innen und Ehrenamtlichen, die für den Kirchenraum ihrer Gemeinde Verantwortung tragen, liegen vor und sind erprobt.

Dazu kamen Vorträge zu liturgischen und ästhetischen Aspekten der Kirchenraumgestaltung (landeskirchliches Bauamt, Akademie Bad Herrenalb, Deutsch-Beigischer Bruderrat, Kulturrat der Württembergischen Landeskirche, landeskirchliche Baufachtagung etc.), die z. T. veröffentlicht sind oder noch werden.

### 3.1 Evaluierung

Die Projektleitung hat in der Schlussphase des Projekts eine Evaluierung erarbeitet auf der Grundlage eines Evaluationsfragebogens und der Zuschussanträge für die Umgestaltung von Kirchenräumen. Sie liegt vor

und kann eingesehen werden. Daraus geht hervor, dass 25 der 30 in die Beratung aufgenommenen Gemeinden eine Verbesserung in ihrem Kirchenraum vorgenommen haben bzw. dieses planen. (Bei 6 dieser Gemeinden fließen die Beratungsergebnisse in anstehende größere Renovierungsvorhaben ein.)

Inwieweit das gerade erschienene Werkheft in der Landeskirche Verwendung findet, muss die Zukunft erweisen. Die hohe Nachfrage schon zum Erscheinungszeitpunkt und erste sehr positive Rückmeldungen (auch über Baden hinaus) lassen darauf hoffen.

### 3.2 Implementierung (Nachhaltigkeit)

Das Projekt hat das Thema „Kirchenraum als Glaubenszeugnis“ nachhaltig im Bewusstsein der Gemeinden verankert. Das ist daran festzustellen, dass noch über Projektende hinaus Anfragen nach Beratung zur Kirchenraumgestaltung aus Gemeinden, Bezirken und landeskirchlichen Stellen (auch von benachbarten Landeskirchen) eingehen. Es liegt eine Liste von 46 Gemeinden vor, die nach Schließung der Beratungsliste im Projektzeitraum um Beratung nachgesucht haben, aber nicht mehr beraten werden konnten.

Die gewachsene Sensibilität für liturgisch-ästhetische Fragestellungen ist an den von der Projektleiterin durchgeführten Fortbildungen und der anhaltenden Anfrage nach Vorträgen durch die Projektleitung deutlich geworden.

Anstelle der nach Projektende nicht mehr möglichen Beratungen (Ziel 1) plant das landeskirchliche Bauamt regelmäßige interdisziplinäre Bau- fachtagungen zu liturgisch-ästhetischen Fragestellungen. Ziel ist es, eine Gesprächsbasis zwischen Theolog/inn/en und Baufachleuten über liturgisch-ästhetische Fragen des Kirchenbaus zu schaffen und so für künftige Baumaßnahmen an Kirchen über ein Netz von interdisziplinär kommunikationsfähigen Berater/innen in der Landeskirche zu verfügen. Die erste dieser Tagungen hat das landeskirchliche Bauamt im November 2010 unter Beteiligung von Theolog/inn/en, Architekt/inn/en und weiteren Baufachleuten auf dem Schwanberg durchgeführt. Die Projektleiterin hat daran als Referentin mitgewirkt. Die Tagung wurde von Veranstalter und Beteiligten als sehr erfolgreich beurteilt. Als weiterer Schritt in diese Richtung ist ein gemeinsames Angebot von Bauamt und Kirchenpädagog/inn/en auf dem Zukunftskongress der Landeskirche 2011 zur Gestaltung spiritueller Räume geplant.

Neben dem Werkheft offene Kirche (Ziel 2) liegen die für den Beratungsprozess in den Gemeinden erarbeiteten Materialien (Anleitungen zur Kirchenraumwahrnehmung mithilfe von Fragebögen, Rollenspielen und anderen Übungen) dem Bauamt vor und werden dort regelmäßig im Vorfeld von Neugestaltungen von Kirchenräumen eingesetzt.

Die Neugestaltung der Schlosskirche Beuggen zur „Musterkirche“ wird vom landeskirchlichen Bauamt weiter betreut und zum Abschluss gebracht. (Ziel 3)

Die von der Projektleiterin zum Zweck der Fortbildung erarbeiteten Konzepte und Materialien liegen vor und stehen zur weiteren Verwendung zur Verfügung. (Ziel 4)

### 4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Die für das Projekt veranschlagten Mittel wurden bei weitem nicht ausgeschöpft. Im Projektverlauf erwies sich schnell, dass der Beratungsbedarf der Gemeinden den Bedarf an finanziellen Zuschüssen für die Umsetzung gestalterischer Maßnahmen bei weitem übersteigt. Dem entspricht das Evaluationsergebnis: Über die 30 in die Beratung aufgenommenen Gemeinden hinaus liegen 46 Beratungsanträge vor, denen im Projekt nicht mehr nachgegangen werden kann. Dem stehen aber nur 11 Zuschussanträge der beratenen Gemeinden gegenüber; es wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 91.750,- Euro gewährt. Die Projektleitung reagierte im Projektzeitraum auf diese sich abzeichnende Tendenz, indem sie einen Teil der Fondsmittel für die Hinzuziehung externer Beratung in den Gemeinden (Ziel 1) einsetzte. Für die Beratung wurden so insgesamt ca. 16.000,- Euro ausgegeben. Nachdem die Beratung nach Projektabschluss keine Fortsetzung finden wird, sind keine weiteren Zuschussanträge für das Projektziel 1 zu erwarten.

Von den als Fondsmittel eingestellten 400.000,- Euro sind ca. 187.000,- Euro übrig. Diese fallen zusammen mit den anderen unverbrauchten Mitteln zurück an die Kirchenkompassrücklage. Da die Musterkirche in Beuggen im Projektzeitraum noch nicht realisiert werden konnte, planen Referat 8 und 3 einen neuen Projektantrag zu stellen und hoffen, dass dafür die zurückgeflossenen Mittel verwendet werden können.

### 5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Pfrin. Ulrike Beichert

gez. Ulrike Beichert

Karlsruhe, den 28.1.2011

Anlage 7, Anlage 6, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referate 3 und 8 April 2008	<b>Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten</b>	<b>Projektdefinition</b>
		Januar 2011 (Änderungen gegenüber Projektantrag <i>kursiv</i> )

<b>Ziele des Projektes</b>
Was will dieses Projekt erreichen?
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤Beratung und finanzielle Förderung befähigt Gemeinden, ihre Kirchen außerhalb der Gottesdienstzeiten zu öffnen und wirkungsvoller als Glaubenszeugnis zu gestalten.</li> <li>➤Ein Werkbuch sichert die gewonnenen Erkenntnisse für die Zukunft.</li> <li>➤Eine „Musterkirche“ macht die gewonnenen Erkenntnisse anschaulich.</li> <li>➤Fortbildungen erhöhen die Sensibilität von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden für die Ästhetik des Kirchenraums.</li> </ul>

<b>Messgrößen</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤Die Zahl der zuverlässig geöffneten Kirchenräume hat sich um 20 erhöht (<i>ursprünglich 30</i>).</li> <li>➤20 Gemeinden haben ihren Kirchenraum einladender und deutlicher als Glaubenszeugnis gestaltet (<i>ursprünglich 40</i>).</li> <li>➤Ein Werkbuch zur Kirchenraumgestaltung liegt vor.</li> <li>➤Die Neugestaltung der Musterkirche ist angefangen.</li> <li>➤Konzepte für die Fortbildung von Küster/innen und Mitarbeitenden im Gottesdienst zum Thema Kirchenraum liegen vor und sind erprobt.</li> </ul>

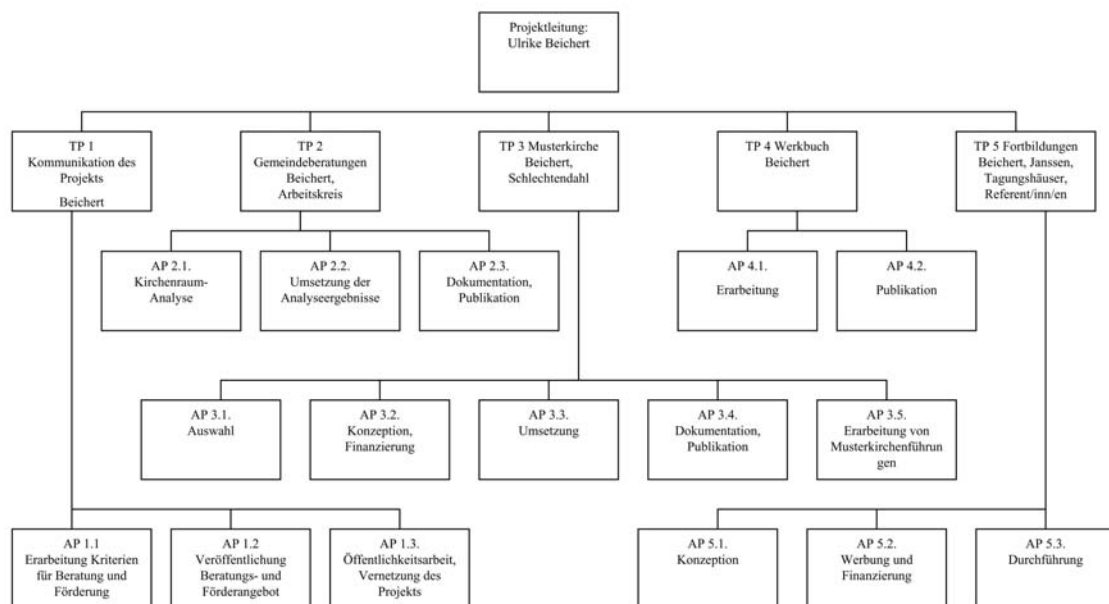
<b>Erläuterungen</b>
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤Kirchenräume „sprechen“: Durch sie wird die christliche Botschaft eindrücklich vermittelt. Diese „Zeugnispotential“ ist bisher ungenügend genutzt. Die „Erfolgsrezepte“ des „Grüner Gockel“-Projekts (Analyse und Sensibilisierung durch Beratung, finanzielle Anreize zur Umgestaltung) sollen auch hier zu Verbesserungen führen.</li> <li>➤Als „Musterkirche“ wurde die Schlosskirche Beuggen bestimmt. „Musterhaft“ kann dabei nur der Prozess der Neugestaltung und die exemplarische Gestalt sein.</li> </ul>

<b>Zielfoto</b>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
<p>In einer Fachzeitschrift zum Gemeindeaufbau wird über das Projekt unserer Landeskirche als zukunftsweisendes Beispiel dafür berichtet, wie die Ausstrahlungskraft der Kirche erhöht und die Mitgliederbindung gestärkt werden kann.</p> <p>Die in dem Projekt erarbeiteten Materialien werden von anderen Landeskirchen angefordert.</p>

Sachkosten (Euro): 51.500,- + 388.500,- (Fondmittel)	Projektbeginn: <i>1.11.2008</i>
Personalkosten (Euro): 77.600,-	Projektende: <i>31.10.2010</i>

Anlage 7, Anlage 6, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referate 3 und 8 April 2008	<b>Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten</b>	<b>Projektstrukturplan</b>
		Januar 2011 (keine Änderungen gegenüber Projektantrag)





## Anlage 7, Anlage 7

## 7. Abschlussbericht

Projekt K2: „Bibel sinnlich inszenieren“

## 1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 19.04.2008 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2008 bis 2010 beschlossen. Die Gesamtkosten wurden auf 251.500 € festgelegt. 17.000 € sollten durch Spenden, Kostenbeteiligung des Bibellesebundes und Beratungseinnahmen erbracht werden.

Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 234.500 € aus Projektmitteln.

## 2. Ziel des Projekts (Kurzfassung)

1000 Exemplare des Materialpakets der *Lebendigen Krippe* sind erstellt. An Standorten in 10 verschiedenen Regionen in Baden wird projekthaft eine Bibelinszenierung angeboten.

Erkenntnisse und Ergebnisse biblischer Inszenierungen sind gesichert und werden genutzt.

## 3. Stand der Zielerreichung

Definiert und detailliert unter 3.1

## 3.1 Messgrößen

TP 1 und 2 des Strukturplanes

Medienpaket erstellen und Sinnenpark-Projekte in 10 Regionen der EKIBA

**1.000 Stück** des umfangreichen **Medienpaketes** (Handbuch, DVD) sind im Verkauf. Bisher sind **209 Handbücher, 29 DVDs** verkauft und **37 Gesamtpakete** der Lebendigen Krippe. Diese Zahl wird sich zu Weihnachten hin erhöhen. Für die Laufzeit und Größe des Projektes stellen sich die Verkaufszahlen günstig dar.

**Darüber hinaus ist in Eigenarbeit** eine DVD zur Ausstellung „Hoffnung für die letzten Reise“ zum Verkauf (bisher 60 DVDs verkauft) und das Handbuch für den Medienkoffer zur Ausleihe entstanden.

An **10 Standorten in 9 Regionen von Baden** sind Bibelinszenierungen beraten worden. Sechs Bibelinszenierungen sind durchgeführt, drei sind im Spätjahr 2010 angesetzt und eine ist für 2011 geplant. Über die vereinbarten Ziele hinaus wurde das Projekt „Hoffnung für die letzte Reise“ entwickelt, an zwei Orten selbst durchgeführt und an zwei weiteren eingeführt und beraten.

## KOMPLETT ABGESCHLOSSENE AUSSTELLUNGEN

**Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe (März 2010, Hoffnung auf die letzte Reise)**

**KG Wertheim (April 2009, Ostergarten)**

**Michaelisgemeinde Blankenloch (Mai 2010, Spiegel der Begegnung)**  
Besucher: 1.500

**Hauptfriedhof Karlsruhe (Juni bis Oktober 2009, Hoffnung auf die letzte Reise)** Besucher: 1.200

**KG Langensteinbach (Oktober bis November 2009, Hoffnung auf die letzte Reise)** Besucher: 1.550

**Berufsbildende Schule, Justus-von-Liebig, Mannheim (Dezember 2009, Lebendige Krippe)** Besucher: 1.750

## BERATUNG UND SCHULUNG ABGESCHLOSSEN

**Stiftskirche Lahr (Oktober / November 2010, Hoffnung auf die letzte Reise)**

**Freiburg-Dreisam3 (Dezember 2010, Lebendige Krippe)**

**Höchenschwand (Dezember 2010, Lebendige Krippe)**

## AUSSTELLUNG IN 2011

**Heiliggeistkirche Reichenau (Projekt ist für 2011 vorgesehen)**

Ein spezielles Konzept für eine Präsentation am meist besuchten Ort auf der Insel und für einen Ostergarten im Freien zwischen Kirche u. Gemeindehaus wurde entwickelt.

## MUSTERINSTALLATION

**Messestand (christlicher Führungskongress 2009 und Willow Creek Kongress 2010)**

2 Stationen der Lebendigen Krippe (Mitarbeiteruni 2009), 2 Stationen des Ostergartens (Pfarrkonvent KA-L und Pfz-L / 2010). Teile der Ausstellung Hoffnung für die letzte Reise (Hospizdienst / Seniorenheim Hochstetten 2010)

INTERESSENANZEIGE, JEDOCH AUFGRUND FEHLENDER NOTWENDIGER VORLAUFZEIT U.A. NICHT REALISIERBAR GEWESEN:

## Stadtkirche Karlsruhe

Trotz erheblichem Einsatz von unserer Seite hatte die Stadtkirche Karlsruhe die für 2009 geplante Ausstellung „Lebendige Krippe“ zu unserem großen Bedauern abgesagt. Weitere interessierte Orte waren:

**Aglasterhausen, Schefflenz, Pfingsttal-Söllingen, Bretten, Pforzheim, Diedelsheim – Dürrenbüchig, Mosbach, Meisenheim, Konstanz, Neunstetten-Krauthelm, Kadelburg, Gaggenau, Insel Mainau, Herbolzheim.**

Bibelinszenierungen mit entsprechenden **Medienberichten** (Medienordner ist vorhanden) haben hohe **öffentliche Aufmerksamkeit** bewirkt.

**Medienberichte** von durchgeführten Bibelinszenierungen sind in umfangreichem Maße vorhanden (**5 Fernsehbeiträge – 4 Radiobeiträge – 29 Zeitungen / Zeitschriftenbeiträge – 3 Gemeindezeitschriften – 5 Internetberichte (soweit bekannt)**). Weitere werden zu den Projekten in Lahr, Freiburg und Höchenschwand folgen.

**Evaluationsergebnisse** mit Auswertung liegen vor.

**Handreichung für selbständige Bibelinszenierungen** ist erstellt.

TP 3 des Strukturplanes

Know how Sicherung und Weiterentwicklung

Eine **Know how Sicherung für selbständige Bibelinszenierung** ist durch das umfangreiche Handbuch der *Lebendigen Krippe* (wie Ostergarten) gegeben. Ein Kriterienkatalog für *Lebendige Krippe* und *Ostergarten* ist erstellt. Für die neu entstandene Ausstellung „Hoffnung für die letzte Reise“ steht eine DVD zur Verfügung.

**Religionspädagogische Schulungen** wurden an drei ev. Fachschulen für Sozialpädagogik durchgeführt: Im Haus Bethlehem wurden alle 180 Schüler und Schülerinnen geschult, in Freiburg zwei Klassen zu folgenden Inhalten: Einführung in die Sinnenarbeit / Wirkung von Stoffen, Symbolen, Musik und Düften. Es gab praktisches Anschauungsmaterial: Bodenbild, Duftstation, Hör szenen, Film sowie den Tanz aus dem Ostergarten, dessen pädagogische Bedeutung erläutert wurde. Eine Schulungseinheit ging jeweils 1,5 Stunden. In Nonnenweier wurde eine Klasse einen ganzen Vormittag lang zu den oben genannten Punkten geschult, die intensiver durchgenommen und vertieft wurden. Ein Medienkoffer steht der Medienstelle zur Verfügung.

**Weitere Präsentationen** der Arbeit: Workshop bei der MitarbeiterUni, an zwei Pfarrkonventen, bei Schuldekanen und Lehrern sowie beim Hospizdienst.

**Schlussfolgerungen** von Fachgruppen liegen in Form von 12 Testimonials vor. Eine **Konzeption für EKD und / oder andere** ist entworfen.

## 3.2 Evaluierung

TP 4 Evaluation

Eine ausführliche **Evaluation** wurde von der Ev. Hochschule Freiburg (**Dr. Kirchhoff**) erstellt und kann bei der Abteilung Missionarische Dienste eingesehen oder angefordert werden.

Die **wesentlichen Erkenntnisse** aus der Evaluierung werden benannt wie folgt:

BESUCHER

Die Untersuchung von drei Standorten hat bestätigt, dass der sinnliche Zugang zur Ostergeschichte, zusätzlich zum kognitiven Ansatz, erfolgreich ist. Es spricht verschiedene

Altersgruppen an. Das Erlebte wird sehr positiv bewertet, was die Nachhaltigkeit fördert.

U. a. tragen vor allem die Hör szenen dazu bei, dass die Inhalte sich den Besuchern tief einprägen und sie emotional berühren. Den Besuchern eröffnen sich neue Sichtweisen auf das Ostergeschehen und ihr Wissen wird erweitert. Bei einem hohen Prozentsatz steigt das Interesse an kirchlichen Angeboten, am christlichen Glauben (in beiden Fällen über 80%) und an der Beschäftigung mit der Bibel (75%).

Die sinnliche Darstellung der Osterbotschaft erreicht eine sehr interessante Altersgruppe: Der Durchschnitt lag bei den untersuchten Standorten bei 33,5 Jahren – real ist er noch niedriger, da hier keine Kinder unter 10 Jahren befragt wurden, die einen großen Anteil der Besucher ausmachen.

Auch im Bezug auf Jugendliche hat dieses Angebot große Chancen: Die kritische Gruppe der älteren Schüler, Konfirmanden und Firmlinge kam zwar sehr oft „nur“, weil es eine „Pflichtveranstaltung“ war. Aber sie äußerten sich im Interview anschließend positiv über das Erlebte und bei über 90% war anschließend das Interesse an kirchlichen Angeboten gestiegen.

Acht von neun befragten Personen würden erneut einen Ostergarten besuchen. Auch wenn bei den exemplarischen Standorten nicht deutlich wurde, dass der Ostergarten Kirchenferne besonders anspricht, muss das nicht verneint werden. Eine Gemeinde wollte gezielt nur die eigenen Mitglieder erreichen, eine andere hat einen „großen, frommen Einzugsbereich“.

Das Evaluationsteam ist der Meinung, dass hier noch mehr Potential vorhanden ist, wenn man nicht kirchlich Sozialisierte explizit als Zielgruppe definiert (spezielle Führungen für Menschen mit bestimmten Lebens-themen (z. B. Trauer, Scheidung) anbietet und als Veranstaltungsort säkulare Gebäude wählt (was die Erfahrungen im Europa-Park belegen)).

In einem Fall waren auch deutliche positive Auswirkungen auf die Stadt erkennbar im Hinblick auf Bekanntheitsgrad, Handel und Tourismus.

#### MITARBEITER

Eindeutig wurde der Gewinn in vielerlei Hinsicht für die Ehrenamtlichen bestätigt. Sie erlebten ihren Einsatz bei dem Projekt als sinnvoll, konnten neue Beziehungen aufbauen und bestehende in einem ganz neuen Zusammenhang pflegen. Gerade für Männer war es ein wichtiger Aspekt, während der praktischen Arbeit Gemeinschaft zu erleben. Sehr viele Mitarbeiter (über 70 % der Männer) freuten sich über die Möglichkeit, sich bei diesem Projekt mit ihren Fähigkeiten einbringen zu können. Das zeigt, dass die Sinnenarbeit für Männer attraktiv ist und neue Chancen der Mitarbeit bietet. Sie können ihre spezifischen Gaben und Vorlieben einbringen und erfahren Gemeinschaft beim gemeinsamen Arbeiten. Bei dieser Projektarbeit bekommen die Ehrenamtlichen viel Anerkennung, sowohl durch die Besucher als auch durch die Hauptamtlichen.

Die meisten Menschen werden durch persönliche Ansprache gewonnen und in ein Gemeindeleben einbezogen, welches sie zuvor nicht kannten.

Im Interview mit den Verantwortlichen der Standorte zeigte sich, dass der Sinnenpark in Linkenheim in einigen Fällen den Anstoß für die Durchführung des eigenen Projekts gegeben hatte.

#### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Eine explizite Stellungnahme – über die Evaluationsergebnisse hinaus – des Evaluationsteams erwähnt das Vorbildliche Darstellen und Werben auf der Homepage auch für Standorte, die keine Beratung in Anspruch genommen haben, was die Wertschätzung und Serviceorientierung des Projektteams gegenüber anderen Initiatoren zeigt.

#### BERATUNG

Die Evaluation hat ergeben, dass sich die durchführenden Gemeinden vor allem durch persönliche Kontakte gewinnen ließen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse empfiehlt das Evaluationsteam den Projektverantwortlichen in Zukunft noch offensiver den Kontakt zu potentiellen Verantwortlichen in den Gemeinden zu suchen. Als Plattform bieten sich nicht nur Pfarrkonvente, sondern auch Konvente von Gemeindediakonen an, um diese Berufsgruppe, die eigentlich prädestiniert ist für diese Projektarbeit, verstärkt zu erreichen.

Empfohlen wurde außerdem, bestimmte Themen verstärkt in die Beratung einzubringen: Die Frage nach der Zielgruppe sowie inhaltliche und konzeptionelle Fragestellungen. Bewusst sollte sein, dass keine Inszenierung wertneutral ist, sondern immer ein bestimmtes Gottesbild vermittelt.

### **3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit)**

Die *Lebendige Krippe* hat – wie bereits der *Ostergarten* – eine exzellente Grundlage zur Implementierung an neuen Orten, da umfangreiche Medienpakete, Vorlagen, Anleitungen und Anschauungsmaterialien vorhanden sind. Aufgrund der DVD gilt das auch für *Hoffnung für die letzte Reise*. Alle Projekte bieten eine Vielfalt für die Umsetzung in größeren aber auch kleineren Formaten mit mehr oder weniger Aufwand an. Großformatige Inszenierungen – wie die interaktiven Ausstellungen *Lebendige Krippe* und *Ostergarten* – benötigen eine intensive Vorlaufzeit und viele unterschiedlich begabte Mitarbeiter/Innen. Sie bieten sich als regionales Ereignis an. Kleinformatische Inszenierungen können an vielen Orten mit relativ wenig Aufwand realisiert werden.

Von Erfahrungen mit wiederholten Inszenierungen des *Ostergartens* ausgehend ist damit zu rechnen, dass auch *Lebendige Krippe* an etlichen Orten wiederholt inszeniert wird.

*Hoffnung für die letzte Reise* bietet sich als evangelischer Beitrag zur Gestaltung des zu Ende gehenden Kirchenjahres im Abschiedsmonat November an. Wenn die Sinnenarbeit weitergeht, ist bereits Material zum Verleih vorhanden und die Möglichkeit einer Wanderausstellung gegeben. *Hoffnung für die letzte Reise* ist Anschauungs- und Erlebnisangebot für die Hospizarbeit.

Weitere interessierte Standorte für biblische Sinneninszenierung haben sich gemeldet. In der begrenzten Projektzeit konnten sie noch nicht entwickelt werden. Weiteres Interesse besteht. Von allen drei evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik wurde starkes Interesse an regelmäßigen Schulungen signalisiert. Auch aus der Hospizarbeit kam die Nachfrage nach weiteren Schulungsmöglichkeiten.

### **4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)**

#### **Kommentar:**

Der Finanzplan weist einen Mehraufwand von € 1.848 aus. Dieser resultiert aus Mehrausgaben im Personalkostenbereich (Erläuterung hierzu siehe Fußnote im Finanzierungsplan – Anlage 4 –) sowie Mehrausgaben im Sachmittelbereich in Höhe von € 304.

Die Sachmittelmehrausgaben werden gedeckt durch die Mehreinnahmen im Bereich der Spenden und Beratungskosten in Höhe von € 1.582. Dieser Betrag deckt auch die noch zu zahlenden Nebenkosten (Strom) an die EnBW (ca. € 1.200), die mit Jahresendabrechnung im Februar 2011 fällig werden und erst dann auch verbucht werden können.

### **5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe**

Projektleitung **Lutz Barth**

gez. Lutz Barth

Karlsruhe, den 7.12.2010

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 19.04.2008	<b>PROJEKTDEFINITION</b>	<b>Bibel sinnlich inszenieren</b>
		Stand: 19.04.2008

<b>Ziele des Projektes</b>
Was will dieses Projekt erreichen?
1.000 Exemplare des Medienpakets Lebendige Krippe sind erstellt.  An Standorten in 10 verschiedenen Regionen in Baden wird projekthaft eine Bibelinszenierung angeboten.  Erkenntnisse und Ergebnisse biblischer Inszenierungen sind gesichert und werden genutzt.

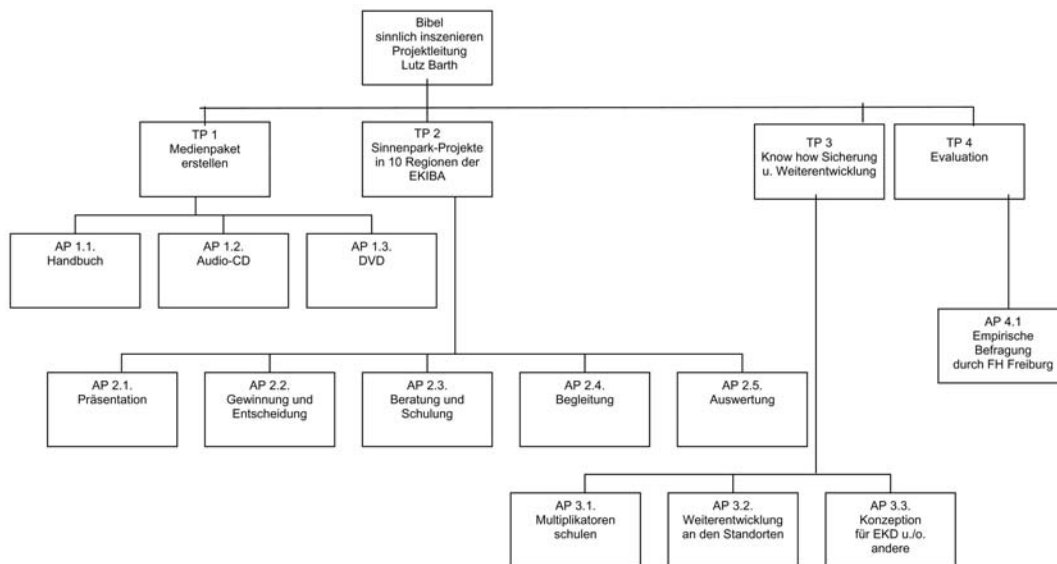
<b>Messgrößen</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
1.0 1.000 Medienpakete sind im Verkauf. 2.0 An Standorten in 10 Regionen erfolgt die Bibelinszenierung 3.0 Medienberichte von durchgeführten Bibelinszenierungen 4.0 Evaluationsergebnisse und –auswertung liegen vor 5.0 Handreichung erstellt für selbständige Bibelinszenierungen

<b>Erläuterungen</b>
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Die Erkenntnisse, das Know how und die guten Erfahrungen des „Sinnenpark - Bibel erleben“ in Linkenheim-Hochstetten und im Europa-Park Rust sollen gebündelt und gesichert werden. So können sie in kleinem und größerem Umfang in Baden und darüber hinaus genutzt und für viele zugänglich gemacht werden.

<b>Zielfoto</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
Der Landesbischof eröffnet den 10.Standort <i>Bibel sinnlich inszenieren</i> in Baden, außerdem überreicht er öffentlich das 1.000ste Medienpaket.  Unsere Kinder im Kindergarten und in der Schule erleben biblische Geschichten auf neue lebendige Art und Weise. Das Medienpaket bietet dafür tausendundeine Möglichkeit.

Sachkosten (Euro): 54.500,00	Projektbeginn: 01.09.2008
Personalkosten (Euro): 197.000,00	Projektende: 31.08.2010

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 19.04.2008	<b>Projektstrukturplan</b>	<b>Bibel sinnlich inszenieren</b>
		Stand: 19.04.2008



Anlage 7, Anlage 7, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 19.04.2008		Projektphasenplan		Bibel sinnlich inszenieren Stand: 19.04.2008	
Phase 1		Phase 2		Phase 3	
TP 1 Medienpaket erstellen <i>Punkt abgeschlossen.</i> TP 2 Präsentationsvorbereitung <i>abgeschlossen</i> TP 2 Projekte präsentieren, Multiplikatoren gewinnen <i>8 von 10 Standorte sind gewonnen.</i> TP 3 Know how Sicherung <i>Durch Medienpaket „Lebendige Krippe gebündelt und gesichert</i> TP 3 Know how für rel.päd. <i>Fortbildung / Schulung und Workshops initiiert</i> TP 4 Gegenstände der Evaluation <i>definiert</i>		TP 2 Präsentation von Sinnenpark- (SIP)-Projekten in fünf weiteren Regionen TP 2 Partner gewinnen <i>10 Partner gewonnen</i> TP 2 Beratungen, Schulungen <i>an vier Orten abgeschlossen</i> TP 3 Religionspäd. Schulungen durchführen <i>eine durchgeführt,</i> TP 3 Voraussetzungen für sich selbstständig entwickelnde Sinnenarbeit klären <i>Kriterienkatalog hierzu erstellt, Leihgabe von Sinnenpark-Materialien</i> TP 3 Auswertung mit Fachleuten auf EKD- Ebene – <i>steht aus</i>		TP 1 Ergänzungsvorschläge für Medienpaket – <i>erweitert um Verkauf-DVD und Einzelexemplar Handbuch „Hoffnung für die letzte Reise“ Medienkoffer</i> TP 2 Präsentationen sechs durchgeführt, <i>drei im Spätjahr, eine in 2011</i> TP 2 Beratung und Schulung an allen <i>10 Standorten abgeschlossen</i> TP 3 Religionspäd. Schulungen durchgeführt TP 3 Know how Sicherung <i>ist gegeben</i> TP 3 Schlussfolgerungen von Fachgruppe <i>anstelle Fachgruppe in Form von 12 Testi- monials aus unterschiedl. Bereichen</i> TP 3 Konzeption für EKD u./o. andere <i>erstellt</i> TP 4 Evaluation <i>liegt vor (EHS Freiburg)</i>	
<b>Ergebnis:</b> Ergebnis: Medienpaket zum <i>30. April 2009 verkaufsfertig</i>  Schriftliche Vorstellung in Dekanskonferenz und in 5 Regionen <i>erfolgt</i>  Mit RPI Vorbereitung Schulung <i>abgeschlossen</i>  <b>Kosten: 66.335,00 Euro</b>		<b>Ergebnis:</b> 5 Regionen wurden für SIP-Projekte beraten und geschult – <i>erfolgte</i> 10 Regionen sind für SIP-Projekte gewonnen <i>10 in 9 Regionen sind gewonnen</i> Rel. päd. Schulungen für Erzieherinnen mit Medienpaketen Medienkoffer einsatzbereit, <i>eine rel.päd. Schulung durchgeführt</i> 10 SIP-Projekte sind in Planung 4 abgeschlossen, <i>6 in Arbeit</i> Zwischenergebnis von Fachtreffen <i>Einzelne Gespräche mit Fachleuten geführt</i>  <b>Kosten: 108.044,00 Euro</b>		<b>Ergebnis:</b> Ergänzungen zum Medienpaket  An 10 Standorten wurden SIP-Projekte <i>eingerichtet 6 abgeschlossen, 4 späterer Zeitpunkt</i> Rel. päd. Schulungen für Lehrer u. Hauptamtliche der EKIBA mit Medien paketen - <i>wurden durch- geführt</i> Abschlussbericht Fachgruppe <i>12 Testimonials liegen vor</i> Faktoren für erfolgreiche SIP-Arbeit <i>zusammen- gestellt im Kriterienkatalog</i>  <b>Kosten: 80.552,00 Euro</b>	
		APK		APK	
		Mai.2009		Februar 2010	
				APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSyn.	
				April 2011	

Kursiv: Ergebnisse in Kurzform

Anlage 7, Anlage 7, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 Projektleitung: Lutz Barth Projektbegleitung: H.-M. Steffe		Bibel sinnlich inszenieren Stand: 7.12.2010			Finanzierungsplan Stand: 7.12.2010
Kostenarten	SB 03 Gld. 1611 Grp.	Gesamt- finanzierung genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Stand 25.11.10 Euro	Mehr/Minderausgaben Euro	
<b>I. Personalkosten</b>					
1.1-1.3 Personalkosten	4230	197.000	200.127	-3.127	
<b>Summen</b>		<b>197.000</b>	<b>200.127</b>	<b>-3.127</b>	
<b>II. Sachmittelkosten</b>					
2.1 Honorarkräfte	4250	12.500	12.764	-264	
2.2 Bürokosten (Räume, Unterhalt)	5200	3.000	4.415	-1.415	
2.3 Homepage u. Werbung	6390	4.000	5.573	-1.573	
2.4 Fahrt- u. Reisekosten	6100	5.000	3.107	1.893	
2.5 Präsentationsräume (Miete und Nebenkosten)	5310	10.000	10.154	-154	
2.6 Präsentationsmaterial	6390	2.000	3.087	-1.087	
2.7 Kosten für Lagerhaltung UK 1	5310	5.000	2.025	2.975	
2.8 Dekomaterial Uk 1	6990	3.000	2.417	583	
2.9 Evaluation	6370	5.000	5.489	-489	
2.10 Verschiedenes	6990	5.000	5.774	-774	
<b>Summen</b>		<b>54.500</b>	<b>54.804</b>	<b>-304</b>	
<b>Gesamtvolumen Kosten</b>		<b>251.500</b>	<b>254.931</b>	<b>-3.431</b>	
<b>III. Einnahmen</b>					
3.1 Spenden	2200	10.000	9.912	-88	
3.2 Einnahmen Medienpaket	1700	5.000	6.120	1.120	
3.3 Beratungsgebühren	1700	2.000	2.550	550	
<b>Gesamtvolumen Einnahmen</b>		<b>17.000</b>	<b>18.582</b>	<b>1.582</b>	
<b>Netto</b>		<b>234.500</b>	<b>-236.348</b>	<b>-1.848</b>	
1.	Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur Besoldung-bzw.Vergütungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.				
2.	Anmerkung: Zu 2.2 + 2.3 +2.6: Die Kosten für Büro,Homepage und Präsentation haben sich anders entwickelt als angedacht, können aber mit nicht ausgeschöpften Mitteln aus z.Bsp 2.7 u. anderen ausgeglichen werden.				
3.	Anmerkung: Die Sachkosten weisen einen Mehrbedarf in Höhe von 304 Euro aus. Diesem stehen Mehreinnahmen in Höhe von 1.582 Euro gegenüber. Die Differenz wird zur Abdeckung der noch ausstehenden Stromrechnung der EnBW in Höhe von ca. 1.200 Euro benötigt. Die Rechnung wird im Februar 2011 erwartet. Die Personalkostenüberschreitung resultiert aus der Differenz zwischen dem kalkulierten BPK-Durchschnittssatz und den tatsächlich angefallenen Personalkosten und werden durch Personalkostenunterschreitungen anderer Projekte gedeckt.				

## Anlage 7, Anlage 8

## 8. Abschlussbericht

Projekt P3: „Jugendliche werden Friedensstifter“

## 1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 24.10.2007 durch die Landessynode zur Durchführung vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2010 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 121.600 € aus Projektmitteln.

## 2. Ziel des Projekts (Kurzfassung)

Ziele des Projektes: Jugendliche lernen Gewalt zu erkennen und werden ermutigt gewaltfreie Lösungen für Konflikte zu suchen. Sie setzen sich mit dem hohen ethischen Anspruch der Bergpredigt, anhand von Gewalt in ihrem Alltag auseinander.

In den drei Jahren sind die Hauptziele:

1. Haupt- und Ehrenamtliche sind in friedensstiftendem Handeln geschult und bieten als Trainer/-in Seminare für Jugendliche in Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Kooperation von Schule und außerschulischer Jugendbildung an.
2. Jugendliche sind als Friedensstifter/-innen ausgebildet und haben einen Friedensstifter/-innen-Pass erhalten.
3. Das kirchliche Angebot zur Gewaltprävention wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen und nachgefragt.
4. Ein Arbeitsbuch zur Vertiefung im Konfirmanden- und Religionsunterricht sowie der Jugendarbeit steht zur Verfügung und wird verwendet.
5. Die spezielle Homepage des Projekts wird innerhalb des Projektzeitraums Jugendlichen besucht. Sie tauschen ihre Erfahrungen im Chat-room aus, stellen Fragen und erhalten Hilfen; sie erleben die aktive Beteiligung an einer Community als Gewinn bringend.

## 3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

(z. B. bereits vorliegende Ergebnisse, besondere Vorkommnisse, Abweichungen zur bisherigen Planung)

## 3.1 Messgrößen (Ziffer 1.3 des Antrages)

## 1. Schulung von Ehren- und Hauptamtlichen zu Trainer/-innen für Friedensstifter/-innen

Mit 183 Trainer/-innen wurde die Messgröße von 100 Trainer/-innen weit übertroffen. 11. Trainerschulungen wurden von der Projektleitung organisiert. Zwei Fachschulen für Sozialpädagogik (Nonnenweier, Sinsheim) führten jeweils eine Trainerschulung in Eigenregie mit dem Projektleiter als Referenten durch. Ebenso organisierten zwei Kirchenbezirke (Karlsruhe-Land und Pforzheim-Stadt) eine Trainerschulung selbstständig.

Für die Trainer/-innenschulung sollten Haupt- und Ehrenamtliche der Konfirmanden-, der Kinder- und Jugendarbeit und in der Schule tätige Haupt- und Ehrenamtliche gewonnen werden.

Die 183 Trainer/-innen gehören zu den folgenden Gruppen:

HA	64
EA Jugendliche	45
EA Erwachsene	35
Schule für Sozpäd.	39

Überraschend war die große Anzahl von Jugendlichen (25%), die sich zu Trainer/-innen ausbilden ließen.

12 Landes- und Bezirksjugendreferenten/-innen nahmen an einer Trainerschulung teil, was die Verankerung des Projekts in der Landeskirche begünstigte. Folgende Berufsgruppen wurden ausgebildet: Gemeindeglieder/-innen, Lehrer/-innen, Sozialarbeiter/-innen, sowie Pfarrer/-innen

Die Trainerinnen und Trainer kommen aus der gesamten Landeskirche. In lediglich drei Kirchenbezirken gibt es keine Trainer/-innen für Friedensstifter: Mannheim, Emmendingen und Wertheim.

Die ersten Trainerschulungen wurden gemeinsam mit Pfarrer Heinz Adler (RPI) durchgeführt, nach seinem Stellenwechsel wurden die Trainerschulungen alleine vom Projektleiter geleitet.

## Ziel der Schulung

Über 70 % der Trainer/-innen sahen sich nach der Schulung befähigt, Übungen jugendgruppengerecht auszuwählen, zu einem Programm zusammenzustellen und den zeitlichen Ablauf eines eigenen Trainings zu planen.

Die Verteilung auf Haupt- und Ehrenamtliche sieht folgendermaßen aus:

Hauptamtliche	11
Ehrenamtliche Erwachsene	6
Ehrenamtliche Jugendliche	12

Viele Trainerinnen und Trainer haben Elemente des Trainings in ihre tägliche pädagogische Arbeit integriert.

Wie geplant wurden die Trainerschulungen regional angeboten. Es fanden Trainerschulungen im Norden (Neckarzimmern) und Mittelbaden (Bad Herrenalb, Flehingen, Waghäusel, Thomashof, Rastatt, Pforzheim) sowie im Süden (Buchenbach bei Freiburg) und am Bodensee (Ludwigshafen) statt.

Darüber hinaus kam es zu 6 Vernetzungstreffen an unterschiedlichen Orten. Die Vernetzungstreffen dienten der Weiterqualifikation der Trainer/-innen. Die Trainer/-innen erhielten eine inhaltliche Fortbildung zum Thema „Mobbing“.

**Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ziele der Trainerschulung übertroffen wurden.**

## 2. Jugendliche werden zu Friedensstifter/-innen ausgebildet

Mit 850 jugendlichen Friedensstifter/-innen liegen wir weit unter der Messgröße von 1500 Jugendlichen. Bei unserer Planung sind wir davon ausgegangen, dass eine höhere Anzahl von Trainer/-innen Friedensstiftertrainings durchführen.

In 41 Friedensstiftertrainings wurden Jugendliche zu Friedensstifter/-innen in einer 2-tägigen Schulung ausgebildet. Auch wenn man in Betracht zieht, dass die im Jahr 2010 ausgebildeten Trainer/-innen an den Fachschulen für Sozialpädagogik noch keine Möglichkeit hatten, ein Training durchzuführen, liegt die Zahl unter den Erwartungen. Die geringe Zahl der aktiven Trainer/-innen war auch deshalb für uns überraschend, da sie mit der Teilnahme an der Schulung die Verpflichtung eingegangen waren, mindestens ein Training mit Jugendlichen durchzuführen. Bereits 2009 haben wir der EH in Freiburg den Auftrag gegeben, eine Studie zur Förderung der Trainertätigkeit zu erstellen.

## Gründe für das Nichterreichen der Messgröße

Die Studie ergab, dass die meisten Trainer/-innen die Trainer/-innen nach der Schulung sich befähigt sahen, ein Friedensstiftertraining eigenständig durchzuführen. Ebenso war die Motivation am Ende der Schulung sehr hoch. Als Hauptgrund wurde von den Trainer/-innen angegeben, das Training ließ sich zeitlich (bis jetzt) nicht in den Alltag integrieren.

Um die Trainertätigkeit zu fördern, boten wir verstärkt an, Trainings gemeinsam mit erfahrenen Trainer/-innen durchzuführen. Dieses Angebot wurde insbesondere von den jugendlichen Trainer/-innen wahrgenommen. Ebenso wurde die Lizenz sich Trainer/-in zu nennen auf zwei Jahre begrenzt. Eine Verlängerung ist bei entsprechender Praxis möglich.

Im Austausch mit Projektleitern ähnlicher Projekte zeigte sich, dass diese ähnliche Erfahrungen machten, selbst wenn dort die Trainer/-innen für die Ausbildung bezahlt hatten.

Die ursprüngliche Zahl von 1500 Jugendlichen wohl zu hoch geschätzt worden war.

## Zielgruppen

## Konfirmanden/Konfirmandinnen

In 22 Friedensstiftertrainings wurden insgesamt 565 Konfirmandinnen und Konfirmanden ausgebildet. Die meisten Trainings wurden im Rahmen der Konfi-Freizeit durchgeführt. In vier Kirchengemeinden wurde das Zertifikat im Gemeindegottesdienst überreicht. Dies erwies sich als sehr gute Möglichkeit, um auch mit den Eltern ins Gespräch zu kommen. In einigen Kirchengemeinden ist das Friedensstiftertraining inzwischen fester Bestandteil des Konfi-Unterrichts geworden.

## Erfahrungen mit Konfirmand/-innen

Konfirmandinnen und Konfirmanden sind in der Regel sehr offen für die Thematik, insbesondere, wenn sie merken, dass sie miteinbezogen werden und dass die Übungen Spaß machen.

Für viele Kirchengemeinden ist der Seminarcharakter des Friedensstiftertrainings etwas Neues und sie waren überrascht, was Jugendlichen leisten, wenn sie auf diese Weise gefordert werden. Die Jugendlichen brachten ihre Themen in das Friedensstiftertraining ein, dies hatte zur Folge, dass die Trainings sehr unterschiedlich verliefen. Die folgenden Themen interessierten die Jugendlichen am meisten:

- der Umgang mit körperlicher Gewalt,
- das Verhalten bei Provokationen,
- Mobbing,
- Konflikte mit Eltern bzw. Geschwistern.

In jeder Konfi-Gruppe gab es Jugendliche, die gerne an diesen Themen weitergearbeitet hätten. Eine alleinige Weiterarbeit an den Themen hat die Hauptamtlichen vor Ort überfordert. Sie hätten ein weiteres Angebot zur Unterstützung gebraucht.



Aufgrund der Rückmeldungen am Ende der Trainings können wir sagen, dass die Jugendlichen sehr viele Anregungen erhalten haben und ein großer Teil der Gruppe wollte in der Praxis ausprobieren, ob sich das Gelernte so umsetzen lässt.

#### Friedensstifterworkshop

Vielen Gemeinden war es nicht möglich, ein komplettes Friedensstiftertraining zu organisieren. Deshalb haben wir Schnupperworkshops angeboten, häufig bei Bezirkskonfirmandentag. Es wurden 20 Workshops angeboten, die Trainer/-innen uns meldeten. Es nahmen ca 300 Jugendliche daran teil. Bei den Jugendlichen stießen sie auf sehr positive Resonanz. Besonderer Höhepunkt war das YouVent 2010 in Hockenheim. Zu den beiden Workshops kamen jeweils 60 und 30 Jugendliche. Dies zeigt, dass wir mit dem Friedensstiftertraining das Thema der Jugendlichen treffen. Im Rahmen des YouVents gab es auch eine spezielle Würdigung der Friedensstifter/-innen.

Jugendliche wollen an Trainings im Rahmen ihrer normalen Treffen teilnehmen. Wir machten die Erfahrungen, dass alle Trainings, die für Jugendliche öffentlich ausgeschrieben wurden, nicht zustande kamen.

#### Schüler/-innen

Es fanden 17 Friedensstiftertrainings in Schulen (Gymnasium 9, Realschule 3, Förderschule 2, Hauptschule 3) statt

Fünf dieser Trainings wurden speziell für Streitschlichter als Ergänzung zur Streitschlichterausbildung angeboten. Drei Trainings wurden im Rahmen der Projektwoche durchgeführt. Bei allen anderen Trainings wurde mit der kompletten Klasse gearbeitet.

Zusammenfassend: Das Friedensstiftertraining ist für die Jugendlichen ein Erfolg. Es macht ihnen Spaß und sie werden ermutigt, gewaltfreie Lösungen zu suchen, bei Konfirmandengruppen haben wir uns im Training auch mit der Bergpredigt (Mt 5,9 + 38-46) auseinandergesetzt.

#### Besondere Ereignisse:

##### 1. Als Best-Practice-Projekt ausgezeichnet

Im Januar 2010 wurde das Projekt von der Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD als eines von drei zur Nachahmung empfohlenen Projekten ausgewählt. Es wurde dabei besonders gewürdigt wie viele Jugendliche und insbesondere Konfirmanden im Projektzeitraum erreicht wurden.

##### 2. Andere Landeskirchen führen das Projekt „Friedensstifter“ ein

2011 werden die Hannoversche, die Bremische, die Württembergische und wahrscheinlich auch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit einem Friedensstifterprojekt beginnen.

Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die gemeinsam Qualitätskriterien für die Friedensstiftertrainings entwickeln wird, damit die Qualität des badischen Projekt gewährleistet ist, aber Anpassungen an die jeweilige Landeskirche ermöglicht werden.

##### 3. Workshop bei internationaler Friedenskonvokation in Jamaica

Das Friedensstifterprojekt wird auf der internat. Friedenskonvokation in Jamaica in einem Workshop gemeinsam dem Peacemaker-Projekt (EMS) vorgestellt und diskutiert.

##### 3. Öffentlichkeitsarbeit

Es gab 43 schriftliche Artikel über das Friedensstifterprojekt. Darüber hinaus ein Radiointerview (ERF) und ein Fernsehinterview (FamilyTV Baden). Auf der Homepage [www.friedensstifter-baden.de](http://www.friedensstifter-baden.de) wurden 95 News veröffentlicht. Leider haben uns nicht alle Gemeinden ihre Veröffentlichungen zugeschickt.

#### 4. Handbuch

Das Handbuch liegt als Pdf (104 Seiten) vor und wird im April 2011 als Buch erscheinen.

#### 5. Homepage

Die Anzahl der Pageviews (Zugriffe) auf unserer Homepage ([www.friedensstifter-baden.de](http://www.friedensstifter-baden.de)) ständig gestiegen.

Jahr	Anzahl Pageviews
2008	219249
2009	289094
2010	526390

Die Homepage wurde nach den Trainings von den Jugendlichen besucht, was man an Hand der Grüße in der Shout-Box erkennen kann.

Die Friedensstifter-Homepage ist bei Google die Numer 1, was den Begriff „Friedensstifter“ betrifft.

Das Austauschforum wurde aber von den Jugendlichen nicht genutzt, deshalb eröffneten wir 2010 eine Friedensstiftergruppe bei Facebook. Weit über 100 Jugendliche sind schon Mitglied in der Friedensstiftergruppe. Jugendlichen suchen jedoch auch hier nicht den Austausch in der Gruppe, sondern im direkten Kontakt mit dem Projektleiter. Hier sprechen manche auch ihre Erfahrungen mit Konflikten und Gewalt an. Es findet ca. 1 Gespräch pro Woche mit Jugendlichen statt.

#### 3.2 Evaluierung (Ziffer 1.5 des Antrages)

Die Friedensstiftertrainings wurden am Ende eines jeden Trainings in einer Eigenevaluation ausgewertet (Fragebogen und verbale Rückmeldungen). Der durchschnittliche Gesamteindruck der Trainings ist die Note 2. Bei den verbalen Statements sagen die meisten Jugendlichen, dass es ihnen Spaß gemacht und sie Neues dazu gelernt hätten.

Die Trainerschulung wurde fremdevaluiert. Dabei wurde besonders die Qualität der Schulung und die anschließende Begleitung und Unterstützung durch den Projektleiter hervorgehoben. Vielen Trainern mangelte es jedoch an der Zeit, das Training umzusetzen.

#### 3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit) (Ziffer 1.5 des Antrages)

Das Projekt wird nun von Arbeitsstelle Frieden weitergeführt, allerdings mit weniger Fortbildungsangeboten und geringerer Unterstützung für die Trainer/-innen. Es gibt einige Gemeinden, die das Friedensstiftertraining in den Konfi-Unterricht integriert haben. Mit der Schulung von 12 Landes- und Bezirksjugendreferenten, wurde eine strukturelle Verankerung in der Jugendarbeit ermöglicht. Auch die Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik wird über den Projektzeitraum fortgesetzt. Weitere Trainerschulungen sind geplant und die Trainer/-innen werden auch weiterhin bei ihrer Tätigkeit begleitet und unterstützt.

Um das Projekt weiterzuentwickeln (als Übergang von Konfirmandenarbeit zur Jugendarbeit oder als fester Bestandteil schulischer Gewaltprävention), bedarf es allerdings weiterer personeller und finanzieller Ressourcen, die es zu suchen gilt.

#### 4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

**Kommentar** Die Buchveröffentlichung wird im April 2011 sein, deshalb sind auch noch keine Kosten angefallen, wie im Finanzplan vorgesehen.

#### 5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Name Stefan Maaß

gez. Stefan Maaß

Karlsruhe, den 27.01.2011

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 24.10. 2007	<h2>Projektdefinition</h2>	<h3>Jugendliche werden Friedensstifter</h3> Stand: 24.10.2007
---	----------------------------	---

<h3>Ziele des Projektes</h3>
Was will dieses Projekt erreichen?
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haupt- und Ehrenamtliche sind in friedensstiftendem Handeln geschult und bieten als Trainer/-in Seminare für Jugendliche in Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Kooperation von Schule und außerschulischer Jugendbildung an.</li> <li>2. Jugendliche sind als Friedensstifter/-innen ausgebildet und haben einen Friedensstifter/-innen-Pass erhalten.</li> <li>3. Das kirchliche Angebot zur Gewaltprävention wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen und nachgefragt.</li> <li>4. Ein Arbeitsbuch zur Vertiefung im Konfirmanden- und Religionsunterricht sowie der Jugendarbeit steht zur Verfügung und wird verwendet.</li> <li>5. Die Homepage des Projekts wird innerhalb des Projektzeitraums von Jugendlichen besucht. Sie tauschen ihre Erfahrungen im Chatroom aus, stellen Fragen und erhalten Hilfen; sie erleben die aktive Beteiligung an einer Community als Gewinn bringend.</li> </ol>

<h3>Messgrößen</h3>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sind 100 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende als Trainer/-innen qualifiziert und bieten Friedensstiftertrainings im Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit und im schulischen Kontext an.</li> <li>2. 1500 Jugendliche sind zu Friedensstifter/-innen ausgebildet worden.</li> <li>3. ca 80 Presseartikel und Berichte über das Friedensstiftertraining sind erschienen</li> <li>4. Das Arbeitsbuch steht zur Verfügung und wird nachgefragt.</li> <li>5. Die Homepage wird von mehr als 80 % der Jugendlichen besucht und mehr als 30 % der Jugendlichen tauschen ihre Erfahrungen im Chatraum aus. Sie stellen Fragen und erhalten Hilfe. Sie erleben die aktive Beteiligung an einer Community als Gewinn bringend.</li> </ol>

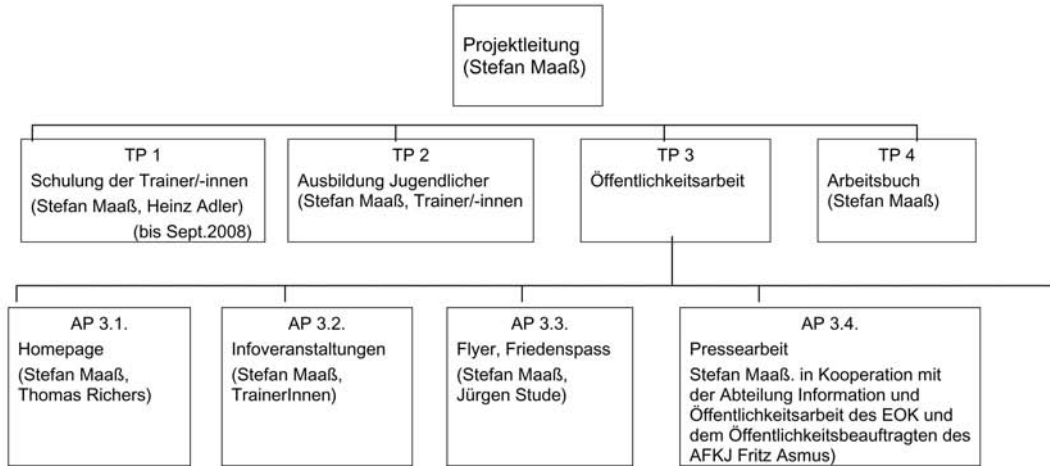
<h3>Erläuterungen</h3>
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen zielt darauf ab, die Kompetenzen im Umgang mit Gewalt zu verbessern und somit die Mitarbeitenden in Gemeinde, Jugendarbeit und Schule zu stärken. Dadurch werden kirchliche Mitarbeitende sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirche als fachkompetent im Umgang mit Gewalt wahrgenommen.</li> <li>• Mit dem Programm werden Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht bereichert. Jugendliche erkennen das christliche Profil des Friedensstifters/der Friedensstifterin. Ein weiteres Engagement in der Kirche wird hierdurch begünstigt und gefördert.</li> <li>• Die Ausbildung der Mitarbeitenden und das Erstellen von entsprechendem Arbeitsmaterial, vertieft die Lerninhalte in der Jugend- und Konfirmandenarbeit und übt eine Lebenshaltung ein, die dem christlichen Glauben Gestalt verleiht.</li> </ul>

<h3>Zielfoto</h3>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
Ein Pfarrer/eine Pfarrerin einer beliebigen badischen Gemeinde möchte mit seinen/ihren Konfirmanden/Konfirmandinnen eine Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in durchführen. Er kann dies problemlos tun, da es genügend Multiplikatoren/Multiplikatorinnen in seinem Kirchenbezirk gibt, evtl. hat er selbst eine Schulung im Rahmen des Friedensstifter/-innen-Projektes erfahren. Schulen fragen bei den Bezirksjugendreferenten/ Bezirksjugendreferentinnen nach Ausbildungen zum/zur Friedensstifter/-in an.

Sachkosten (Euro): 38300	Projektbeginn: 1. 11. 2007
Personalkosten (Euro): 132700	Projektende: 31.10.2010

Anlage 7, Anlage 8, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 24.10.2007	<b>Projektstrukturplan</b>	<b>Jugendliche werden Friedensstifter</b>
		Stand: 24.10.2007



Anlage 7, Anlage 8, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 24.10. 2007	<b>Projektphasenplan</b>	<b>Jugendliche werden Friedensstifter</b>
		Stand: 24.10.2007

Phase 1(12 Monate)	APK, Kollegium, LKR, LaSy	Phase 2 (21 Monate)	APK, Kollegium, LKR, LaSy	Phase 3 (3 Monate)	APK, Kollegium, LKR, LaSy
<b>Start und Mobilisierung</b>		<b>Etablierung und Ausweitung</b>		<b>Abschluss und Evaluation</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Fertigstellen der Materialien (Zertifikat und Pass für Friedensstifter/-innen)</li> <li>Einrichten und Aufbau der Homepage</li> <li>Informationsveranstaltungen (Dekanskonferenz, Pfarrkonvente, Gremien der Jugendarbeit, Pressekonferenzen, u. a.)</li> <li>Teilprojekt 1 und Teilprojekt 2 beginnen (sie laufen parallel)</li> <li>Evaluation (Ergebnisse verbessern Qualität der Ausbildungen)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Internetpräsenz erweitern</li> <li>Vernetzungstreffen der Trainer/-innen</li> <li>Ausbildung von weiteren Trainer/-innen</li> <li>Ausbildungen von Jugendlichen (150 Seminare)</li> <li>Öffentliche Aktionen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Fertigstellen des Arbeitsbuchs</li> <li>Gesamtevaluation</li> <li>Dokumentation des Projektverlaufs</li> <li>Abschlussveranstaltung</li> </ul>	
<b>Ergebnis: Es gibt Trainer/-innen, die Trainings durchführen, Friedensstiftertraining ist bekannt, erste Erfahrungen wurden gemacht und ausgewertet</b>  <b>Kosten: 55400 €</b>	April 2008	<b>Ergebnis: Das Projekt etabliert sich, die Qualität verbessert sich, weitere Kirchenbezirke werden erreicht.</b>  <b>Kosten: 96900 €</b>	Datum	<b>Ergebnis: Das Arbeitsbuch wird fertiggestellt, das Ergebnis ausgewertet.</b>  <b>Kosten: 18700 €</b>	April 2011

Anlage 7, Anlage 8, Anlage 5

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Projektleitung: Stefan Maaß		<b>Jugendliche werden Friedensstifter</b>		<b>Finanzierungsplan</b> Stand:31.12.2010	
Kostenarten	SB 03 Gld. 1125 Grp.	Gesamt- finanzierung genehmigte Kosten	bisher verausgabt Stand 31.12.2010	noch zur Verfügung	
		Euro	Euro	Euro	
<b>I. Personalkosten</b>					
1.1-1.2 Personalkosten	4230	132.700	122.640	10.060	
<b>Summen</b>		<b>132.700</b>	<b>122.640</b>	<b>10.060</b>	
<b>II. Sachmittelkosten</b>					
2.1 Reisekosten	6100	5.000	5.344	-344	
2.2 Sachkosten /Honorare	6370	2.000	583	1.417	
2.3 Geschäftsaufwand	6390	5.000	5.942	-942	
2.4 Seminare/FWB	6400	16.000	13.026	2.974	
2.5 Lehr-und Lernmittel	6500	7.000	230	6.770	
2.6. Sonstige Ausgaben	6790	3.300	395	2.905	
<b>Summen</b>		<b>38.300</b>	<b>25.521</b>	<b>12.779</b>	
<b>Gesamtvolumen Kosten</b>		<b>171.000</b>	<b>148.161</b>	<b>22.839</b>	
<b>III. Einnahmen</b>					
3.1 Zuschüsse Landesjugendplan	524	0	5.700	-5.700	
3.2 Einnahmen Schriftenvertrieb	1720	4.000	0	4.000	
3.3 Sonstige Einnahmen	1700	0	1.633	-1.633	
3.4. Dekadefonds	1900	15.000	0	15.000	
<b>Gesamtvolumen Einnahmen</b>		<b>19.000</b>	<b>7.333</b>	<b>11.667</b>	
<b>Netto</b>		<b>152.000</b>	<b>140.828</b>	<b>11.172</b>	
Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind <b>nicht</b> gegenseitig deckungsfähig.					

Anlage 7, Anlage 9

9. Abschlussbericht

Projekt P7: „Internationaler Gospelkirchentag“

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 29.4.2006 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2006 bis Ende 2010 beschlossen. Zur Teil-Finanzierung des 5. Internationalen Gospelkirchentages bewilligte die Landessynode 130.000 € aus Projektmitteln.

Die Veranstaltung des Gospelkirchentages war nicht im eigentlichen Sinne ein eigenständiges landeskirchliches Projekt, da die Trägerschaft für den Gospelkirchentag bei der Creativen Kirche Witten gemeinnützige GmbH lag, einer Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten und der Evangelischen Kirche von Westfalen. In Karlsruhe wurde vom Kirchenbezirk ein Projektbüro (besetzt mit Jochen Martin) eingerichtet, das eng mit der Geschäftsstelle des Gospelkirchentages bei der Creativen Kirche Witten zusammenarbeitete. Da die Letztverantwortung (auch die finanzielle) aber bei der Creativen Kirche Witten lag und die Organisation nach deren Vorgaben geschah, wurde kein eigener Projektphasen- und strukturplan erstellt.

2. Ziel des Projekts (Kurzfassung)

Veranstaltung des 5. Internationalen Gospelkirchentages vom 10.–12. September 2010 in Karlsruhe unter der Zielsetzung:

- Förderung der aktiven Gospelchorarbeit als Teil der Kirche und Verknüpfung der Gospelszene mit der Landeskirche.
- Positive Präsentation der Gospelszene und der Kirche in der Öffentlichkeit.
- Vernetzung der Gospelszene innerhalb der Landeskirche stärken.
- Menschen für Kirche und für den christlichen Glauben begeistern.
- Nachhaltige Verankerung von Gospelmusik und -gottesdiensten in der Landeskirche bewirken.

3. Stand der Zielerreichung

Der 5. Internationale Gospelkirchentag hat die Erwartungen übertroffen und wurde als herausragende Großveranstaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche in Baden, dem

Ev. Kirchenbezirk Karlsruhe, des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe wahrgenommen:

- 5.000 Gospelsängerinnen und -sänger aus Deutschland und Europa bildeten als Dauerteilnehmer den Mass-Choir des Gospelkirchentages 2010.
- 10.000 Menschen besuchten die Eröffnungsveranstaltung 10.09.2010 auf dem Marktplatz.
- 15.000 Menschen besuchten die Gospelnacht in 25 Kirchen, einem Einkaufscenter und einer Kneipe.
- 70.000 Besucher wurden insgesamt an den Bühnen des Gospelkirchentages gezählt.
- Viele Bürgerinnen und Bürger der Region kamen zwischen 10.–12.09.2010 nach Karlsruhe und haben die kostenfreien Angebote des Gospelkirchentages genutzt.
- Über 300 ehrenamtliche Helfer haben mit enormem Einsatz zum Gelingen des Musikfestes beigetragen.
- 6.000 Besucher kamen zum Abschlussgottesdienst am 12.09.2010 und brachten den Gospelkirchentag mit insgesamt 48.000 Euro Spenden für das „Brot für die Welt“-Projekt in Burkina Faso zu einem eindrucksvollen Ende.
- Weit überwiegend positive Rückmeldungen der Teilnehmenden – einzelne Personen äußerten Kritik an der Lautstärke der Musik in der Europa-Halle und an einzelnen organisatorischen Problemen (z.B. überfüllte Straßenbahnen)
- Die Medien, die vom Gospelkirchentag berichteten, erreichten bundesweit ca. 1,3 Millionen Personen (Fernsehen, Radio, Zeitungen).

Der Gospelkirchentag hat nicht nur während des Events, sondern bereits davor und auch über den Gospelkirchentag hinaus in den verschiedensten Bereichen neue Netzwerke geschaffen, deren Früchte nun für die gesamte Landeskirche auch nachhaltig genutzt werden können. Im Einzelnen sind das:

Gospelnetzwerk in Baden

- Schaffung einer Adressdatei der Gospelchöre in Baden mit allen vorhandenen Chören innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher

- Kirchen (ACK) und des Badischen Sängerbundes (derzeit sind über 60 Chöre erfasst);
- Innerhalb Mittelbadens enge Verzahnung der Gospelchöre untereinander (Planung gemeinsamer Konzerte; „Gospelkirche in Karlsruhe“, in der seit 2009 regelmäßig einmal monatlich ein Gospelgottesdienst angeboten wird);
  - Gründung eines Gospelnetzwerkes in Karlsruhe im Juli 2007 zusammen mit Bezirkskantor Johannes Blumenkamp. Diesem Gospelnetzwerk gehören ca. 25 Chöre aus dem Raum Karlsruhe/Ettingen/Bruchsal/Bretten an, die sich drei Mal im Jahr treffen, gemeinsame Veranstaltungen (z. B. Stadtgeburtstag 2006 und 2008, Gospelsternfahrt 2010) organisieren und sich gegenseitig unterstützen (z.B. Verleih von Technik). Weitere Gospelnetzwerke z.B. in der Ortenau und im Rhein-Neckar-Kreis sollen geschaffen werden.

#### **Aufbau von Kontakten und Netzwerken, die auch zukünftige Event-Organisation erleichtern**

- Zusammenarbeit des Projektbüros des Gospelkirchentages mit der Creativen Kirche Witten GmbH, mit dem Kirchenbezirk Karlsruhe (Dekan, Bezirkskantor, Öffentlichkeitsarbeit) und dem Evangelischen Oberkirchenrat (Landeskirchlicher Beauftragter für Populärmusik, Zentrum für Kommunikation, Abt. Mission und Ökumene, Abt. Missionarische Dienste).
- Kontakte der Geschäftsstelle zu kommunalen Institutionen und Personen: z.B. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtmarketing GmbH, Kulturbüro der Stadt Karlsruhe, Gemeinderat, Karlsruher Messe und Kongress GmbH. Damit konnten zusätzliche viele Dienstleistungen von städtischen Ämtern kostenlos in Anspruch genommen werden. Der amtierende EKD-Ratsvorsitzende Nikolaus Schneider besuchte am Samstag den Gospelkirchentag (er hielt eine Bibelarbeit in der Europa-Halle) und wurde aus diesem Anlass von Oberbürgermeister Heinz Fenrich eingeladen, sich in das Goldene Buch der Stadt Karlsruhe einzutragen.
- Kontakte der Geschäftsstelle zu landespolitischen Einrichtungen und Personen: z.B. Landtagsabgeordnete aus Karlsruhe, Staatsministerium Baden-Württemberg, Landesmarketing Baden-Württemberg (Ministerpräsident Stefan Mappus übernahm die Schirmherrschaft des Gospelkirchentages). Das Landesmarketing BW hat 2008 und 2010 mit einer Werbekampagne für den Gospelkirchentag 2010 geworben.
- Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, diversen regionalen Firmen, Kulturzentrum Tollhaus, Badisches Konservatorium Karlsruhe, Einkaufsgalerie „Ettlinger-Tor-Center“, Karlsruher Verkehrsverbund GmbH, Hauptbahnhof Karlsruhe, Brauerei Hoepfner GmbH, Cityinitiative Karlsruhe e. V. – Diese Partner haben ein großes Interesse, mit der Evang. Kirche weiter zu kooperieren.
- Antragstellung bei der Baden-Württemberg Stiftung zur finanziellen Förderung des Gospelkirchentages. Die Landesstiftung wurde Partner des Gospelkirchentages und unterstützte diesen mit insgesamt 20.000 Euro.
- Kontaktaufnahme mit Landesumweltministerin Frau Tanja Gönner im Rahmen der EMAS-Zertifizierung des Gospelkirchentages. Das Umweltministerium erklärte sich bereit, die Zertifizierung des Gospelkirchentages zusammen mit der Forschungsstätte des Evang. Studienwerkes in Heidelberg e. V. zu 80 % finanziell zu fördern.
- Entwicklung eines Sponsoringkonzeptes in enger Abstimmung mit OKR Stefan Werner. Mit 80 bundesweiten und regional tätigen Firmen wurde in Telefonaten, Anschreiben und persönlichen Gesprächen Kontakt aufgenommen, um weitere Partner für den Gospelkirchentag zu gewinnen. Dabei konnten 80.000 Euro in Geld- und Sachleistungen eingeworben werden. U.a. wurde erreicht, dass die Volkswagen AG Wolfsburg mit der kostenfreien Bereitstellung eines Erdgasautos die Vorbereitungen des Gospelkirchentages unterstützte. Kirche konnte sich mit dem „Produkt“ Gospelkirchentag neu darstellen und hat bei vielen Unternehmen neue Türen geöffnet. Diese Kontakte können für nachfolgende Projekte intensiviert werden.
- Kontaktaufnahme und Kooperation mit Medien wie SWR, bwfamilytv. Dadurch entstanden mehrere Filmbeiträge, die im Rahmen des Gospelkirchentages produziert wurden.
- Die Medienpartnerschaft mit den Badischen Neuesten Nachrichten (BNN) führte zu einer Sondersseite im Vorfeld des Gospelkirchentages.

#### **Pre Events (Vorbereitende Veranstaltungen)**

- Seit Herbst 2007 bis Sommer 2010 haben 30 Vorveranstaltungen (Workshops, Konzerte, Informationsveranstaltungen) auf dem Weg zum Gospelkirchentag stattgefunden, u.a. ein ZDF-Fernsehgottesdienst, der am 7.3.2010 live aus der Markusgemeinde Karlsruhe übertragen wurde.

- Diese Veranstaltungen wurden durch das Projektbüro und die Geschäftsstelle des Gospelkirchentages initiiert, vorbereitet und (mit)organisiert. Diese Events verfolgten das Ziel, für den Gospelkirchentag zu werben, auf den Gospelkirchentag einzustimmen und die verschiedenen Kooperationspartner miteinander zu vernetzen. Dies führte u.a. dazu, dass sich seitdem Gospelchöre gegenseitig und bezirksübergreifend zu Konzerten einladen oder auch Workshops und Konzerte zusammen organisieren.
- Von Seiten der Chöre wurde mehrfach der Wunsch geäußert, dass auch über den Gospelkirchentag hinaus ein Ansprechpartner für die Gospelchöre in Baden weiterhin zur Verfügung steht.

#### **Aktion: „Gospel für eine gerechte Welt“**

- Im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Gospelnetzwerkes und der Vorbereitungen zum Gospelkirchentag entstand die Idee, die Kampagne: „Gospel für eine gerechte Welt“ ins Leben zu rufen.
- Ziel dieser Aktion ist es, die Emotionalität moderner Gospelszene und die große Vitalität einer lebendigen Gospelszene mit entwicklungspolitischen, ökologischen und diakonischen Themen zu verbinden. Dabei soll die wachsende Zahl der aktiven und passiven Gospelsfans für nachhaltiges und gerechteres Wirtschaften sensibilisiert werden. Gospelsfans sollen Verantwortung in konkreten Projekten wahrnehmen. Die Aktion wird in enger Zusammenarbeit zwischen Brot für die Welt, dem Evangelischen Entwicklungsdienst (EED), GEPA und der Creativen Kirche gGmbH in Witten realisiert.
- Schirmherr der Aktion die auf fünf Jahre angelegt ist, wird der amtierende EKD-Ratsvorsitzende Präses Nikolaus Schneider.
- Beim Abschlussgottesdienst wurden 30 ehrenamtliche Botschafter/innen beauftragt, Gospelchöre in ganz Deutschland zu besuchen, um die Idee der Kampagne „Gospel für eine gerechtere Welt“ zu den Gospelchören zu bringen.
- Mit der Kampagne „Gospel für eine gerechtere Welt“ gelang auch eine Integration der verschiedenen „Flügel“ der Gospelszene – es entstand ein Miteinander von eher charismatisch-freikirchlichen Chören und eher „postmaterialistisch“ geprägten Chören.

#### **EMAS-Zertifizierung**

- Wie dies auch der Deutsche Evangelische Kirchentag e. V. seit Jahren praktiziert, wurde 2007 bereits begonnen, eine EMAS Validierung des Gospelkirchentages unter Begleitung der Forschungsstätte der Evang. Studiengemeinschaft e. V. Heidelberg umzusetzen. Hauptmerkmale dabei waren u. a. die Nutzung von Ökostrom, Reduzierung von CO2 bei der Anreise der Gäste und während der Veranstaltung und das Angebot von regional, saisonal und fair gehandelten Produkten.

#### **Perspektive zur Weiterentwicklung (Nachhaltigkeit)**

##### **a) Im Kirchenbezirk Karlsruhe (Kulturbüro)**

Karlsruhe besitzt eine sehr bunte Kulturszene, zu der durch die Vorbereitungen des Gospelkirchentages neue Netzwerke entstanden sind. Allein die fünf Kantorate an der Stadtkirche Durlach, Lutherkirche Karlsruhe, Stadtkirche Karlsruhe, Christuskirche Karlsruhe und Auferstehungskirche Rüppurr bieten ein auf hohem Niveau musikalisches Programm über das Jahr hinweg. 30.000 Menschen besuchen jährlich die Konzerte der Evangelischen Kirchenmusik in Karlsruhe. Es sind hier fruchtbare und intensive Netzwerke entstanden, bei der sich Kirche in der Öffentlichkeit und Gesellschaft neu platzieren und positionieren kann. Der Kirchenbezirk Karlsruhe verfolgt darum die Idee, ein eigenes Kulturbüro zur Organisation von Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und zu deren professioneller Vermarktung aufzubauen.

##### **b) Auf landeskirchlicher Ebene**

Die gute Kooperation mit der Creativen Kirche Witten und die positiven Erfahrungen mit dem Gospelkirchentag veranlassten das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, zusammen mit der Creativen Kirche Witten für den 26.2.2012 im Rahmen des Jahres der Kirchenmusik in der SAP-Arena die Aufführung des Pop-Oratoriums „Die 10 Gebote“ anzugehen.

Außerdem wird gerade im badischen Kirchenchorverband geklärt, ob eine eigene Abteilung „Gospel“ eingerichtet werden soll, die das entstandene Gospelnetzwerk weiter begleiten kann.

Schließlich wurde mit dem Gospelkirchentag gerade im Veranstaltungsbereich ein Konzept erfolgreich erprobt, nach dem Kirche als Veranstaltungsunternehmen auftritt und einen hohen Anteil der Unkosten über Drittmittel finanziert. Diese Erfahrung wird in der Durchführung weiterer Großveranstaltungen hilfreich sein.

**Fazit**

Der Gospelkirchentag hat als Großveranstaltung seine Ausstrahlungskraft für die Kirche, die Stadt und das Land voll entfaltet. Viele zehntausend Menschen haben sich in Karlsruhe durch die Gospelmusik begeistern und anstecken lassen. Der christliche Glaube und „Kirche“ wurde positiv unmittelbar und medial erlebt. Durch bundesweite Werbung und Berichterstattung war der Gospelkirchentag an vielen Stellen präsent. Darüber hinaus bot der Gospelkirchentag Raum für Begegnung, Inspiration und Kooperation. Die Evang. Kirche in Karlsruhe, die Landeskirche und die Stadt Karlsruhe glänzten als herzliche, engagierte und fröhliche Gastgeber.

Hochkarätige Konzerte und impulsgebende Workshops wirkten inspirierend auf die Besucher/innen und luden zur Weiterarbeit ein. Stil- und Methodenvielfalt zeichneten ein fröhliches Bild einer dynamischen Gospelchormusikszene, die auch zukünftig im kirchenmusikalischen Spektrum nicht wegzudenken ist und einer kontinuierlichen offensiven Förderung nicht zuletzt aus missionarischen Gesichtspunkten bedarf. Sänger/innen erleben Gospelmusik oftmals als gelebte Frömmigkeit, offen und ansteckend, die die Möglichkeit eröffnet, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen.

Die erfolgreiche Verzahnung des Projektbüros in Karlsruhe mit der Geschäftsstelle des Gospelkirchentages der Creative Kirche in Witten bildete die strukturelle Voraussetzung für die gelungene Veranstaltungsorganisation. Durch die professionelle Begleitung der Creativen Kirche fand ein deutlicher Wissenstransfer im Veranstaltungsmanagement entlang der Vorbereitungen statt. Eine weitere Zusammenarbeit mit der Creativen Kirche und eine weitere Qualifizierung auf städtischer und landeskirchlicher Ebene in diesem Bereich ist daher sinnvoll und wünschenswert.

**4. Finanzierungsplan:**

Die Finanzverantwortung für den Gospelkirchentag lag bei der Creativen Kirche Witten. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat den Gospelkirchentag aus Projektmitteln mit 130.000 € bezuschusst. Die vorläufige Abrechnung der Creativen Kirche Witten (inklusive der Aufstellung weiterer kirchlicher Mittel) ist in der Anlage dokumentiert.

**5. Unterschrift der Projektleitung**

Projektleitung Jochen Martin  
gez. Jochen Martin  
Karlsruhe, den 26.1.2010

Anlage 7, Anlage 9, Anlage 1

**Übersicht Gesamtabrechnung "5. Internationaler Gospelkirchentag, Fr. 10. – So. 12. September 2010 Karlsruhe"**

Ausgaben	Einzelansätze	Ansatz	Einzelbeträge	Ist Summen
<b>1 Geschäftsstelle</b>		<b>170.000</b>		<b>174.900</b>
darunter: Personalkosten (bei der Creativen Kirche Witten)	123.400		126.250	
darunter: Sachkosten	46.600		48.650	
<b>2 Werbung</b>		<b>99.000</b>		<b>87.002</b>
<b>3 Verschiedenes (Vorbereitungstreffen, Unvorhergesehenes etc.)</b>		<b>34.000</b>		<b>28.823</b>
<b>4 Veranstaltungshalle (Miete und Technik)</b>		<b>50.000</b>		<b>82.542</b>
<b>5 Veranstaltungstechnik</b>		<b>87.500</b>		<b>75.526</b>
<b>6 Programm</b>		<b>144.500</b>		<b>132.069</b>
<b>7 Workshops</b>		<b>8.000</b>		<b>9.380</b>
<b>8 Sonstiges</b>		<b>132.500</b>		<b>140.751</b>
darunter: Fahrtkosten	30.000		28.896	
darunter: Abgaben	25.000		12.878	
darunter: Catering	9.000		12.094	
darunter: Liederhefte und TN-Unterlagen	40.000		56.272	
darunter: KVV-Fahrtausweise	20.000		18.505	
darunter: Umweltmanagement	2.000		6.250	
<b>Gesamtausgaben Gospelkirchentag</b>		<b>725.500</b>		<b>730.993</b>

Einnahmen	Einzelansätze	Ansatz	Einzelbeträge	Ist Summen
<b>1 Veranstaltung</b>		<b>212.500</b>		<b>285.140</b>
darunter: Teilnehmerbeiträge	200.000		264.640	
darunter: Verkauf Konzertkarten Samstag	12.500		20.500	
<b>2 Sponsorinng-Partner und Unterstützer (ohne Sachleistungen)</b>		<b>85.000</b>		<b>26.000</b>
<b>3 Zuschüsse: Kirchliche Mittel</b>		<b>232.000</b>		<b>232.000</b>
darunter: Evang. Landeskirche in Baden	130.000		130.000	
darunter: Zuschuss von Ref. 8 für Emas-Zertifizierung	2.000		2.000	
darunter: Katholische Kirche	5.000		5.000	
darunter: EKD	75.000		75.000	
darunter: Kirchenbezirk Karlsruhe	20.000		20.000	
<b>4 Zuschüsse: Kommunale Mittel (Stadt Karlsruhe)</b>		<b>120.000</b>		<b>120.000</b>
<b>5 Zuschüsse: Sonstige Fördermittel (Stiftungen etc.)</b>		<b>65.000</b>		<b>46.000</b>
<b>6 Merchandising</b>		<b>11.000</b>		<b>13.545</b>
<b>Gesamteinnahmen Gospelkirchentag</b>		<b>725.500</b>		<b>722.685</b>

Nicht in diesem Finanzierungsplan enthalten sind die Kosten für die Anstellung des Projektleiters Jochen Martin Herr Martin hat(te) vom 1.5.2009 bis zum 30.4.2011 eine 100%-Stelle beim Kirchenbezirk Karlsruhe inne. Die Stelle wurde aus landeskirchlichen Mitteln finanziert

## Anlage 7, Anlage 10

## 10. Abschlussbericht

Projekt P8: „Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe“

## 1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 29. April 2006 durch die Landessynode zur Durchführung in der Zeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2010 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 100.000 € aus Projektmitteln.

## 2. Ziele des Projekts

Im Projektantrag werden neun Ziele genannt:

- Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen „fallen“ nicht aus der Gemeinde, wenn sie in ein Heim müssen.
- Verbesserung der Seelsorge und Sterbebegleitung in Heimen
- Enttabuisierung von Pflegebedürftigkeit, Abhängigkeit und Demenz auch in unseren Gemeinden
- höheres Prestige der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen
- Angehörige, Pflegenden Gäste erfahren ein positives Bild einer aufsuchenden Kirche
- Vernetzung unterschiedlicher Berufsgruppen in der Seelsorge an besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten alten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe und Ehrenamtlicher in Regionaltreffen in einer zentralen Struktur (Pfarrerinnen / Pfarrer, Diakoninnen / Diakone, Seelsorgerinnen / Seelsorger in Heimen und Hospiz, Altenbetreuerinnen und -betreuer, Ehrenamtliche)
- an Qualitätsstandards orientierte Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen speziell in Fragen, die die Seelsorge an pflegebedürftigen Menschen betreffen
- „niederschwellige“ Fortbildungsangebote (Fachtage) für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer mit wenig Zeit
- Etablierung regionaler Netze zur gegenseitigen Beratung und der Beratung von Gemeinden

## 3. Stand der Zielerreichung

(Projektstrukturplan, Projektphasenplan und Projektübersicht waren nicht Bestandteil der Projektplanung und der Projektgenehmigung.)

2006–2008

- Aufstellung einer Adresskartei von Zuständigen für Seelsorge in Heimen und „Interessierte“ (ca. 230 Adressen)
- 2. Internationaler Kongress Altenheimseelsorge in Karlsruhe mit 250 TN als Projektstart
- 5 thematische Fachtage zum gegenseitigen Austausch und Fortbildung (40 – 60 TN)
- 2 x „Grundqualifikation Altenheimseelsorge“ für Hauptamtliche (je ca. 16 TN) und Aufbaueminare
- Vernetzung mit württembergischer Landeskirche und Diakonischem Werk Württemberg: Personalreferat schickt Kontingent von PfarrerInnen zur Grundqualifikation nach Baden
- Erarbeitung und Verabschiedung von Leitsätzen der AG Altenheimseelsorge in Baden
- Regionalgruppen Bodensee und Rhein-Neckar

2009

- 2 thematische Fachtage, Gewinnung neuer TN
- Regionalgruppe Süd (Freiburg) gebildet
- Neuer Kurs Grundqualifikation gestartet (18 TN)
- Ergänzung des Fortbildungsangebots durch Aufbaueminare (basale Stimulation) und Coachings (Rollenprofil, Zeitmanagement, Biographie)
- Ehrenamtlichentag in Karlsruhe (60 TN)
- Beratung in Pflegeheimen der Diakonie zu Trauerkultur und Ritualen
- Vorträge in Gemeinden, Pfarrkonferenzen (auch durch Mitglieder der Regionalgruppen als Multiplikatoren)
- Einrichtung einer eigenen Seite auf der Homepage „Seelsorge im Alter“
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Standards („Impulspapier“) über EKD
- Vorarbeiten zur Gründung des Konvents Altenheimseelsorge Baden
- Kontaktgespräche mit Zentrum für Seelsorge (ZfS)

2010

- Fachtage mit der Evangelischen Erwachsenenbildung (80 TN)
- Grundqualifikation III (17 TN)
- Seminartag Ehrenamtliche (60 TN)
- Abschluss des Projekts

## Zusammenfassung

- Für Hauptamtliche wurde ein bewährtes solides Fortbildungsmodell erarbeitet und durchgeführt: Grundqualifikation, Aufbaueminare und geistliche Coachings.
- Die Fachtage haben sich als Kommunikationsforum und kompakte Fortbildung bewährt mit stetig erweitertem Teilnehmendenkreis.
- Zwei Regionalgruppen sind regelmäßig aktiv, die Regio-Gruppe Süd am Start.
- Ehrenamtliche werden über Fachtage und vor Ort erreicht und fortgebildet. Die Ehrenamtlichenlandschaft der Altenheimseelsorge ist sehr vielfältig: vom Heim betreute Besuchsdienste, Besuchsdienste der Diakonischen Werke oder Kirchengemeinden; „freie“ Besuchsdienste. Zentrale Fortbildungen würden diese Breite nicht erreichen. Fortbildungen der Ehrenamtlichen erfolgen deshalb vor Ort, z.B. über Regionalgruppen. (Dieser Ansatz läuft gut in der Gruppe Bodensee und im Raum Karlsruhe).

## 3.1 Messgrößen

Messgrößen gehörten zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung nicht zum Standard. Nach Jahren geordnet seien hier die durchgeführten Veranstaltungen mit den entsprechenden Zahlen der Teilnehmenden genannt.

2006	Kongress Altenheimseelsorge	250 TN
2007	Fachtage: Theologie der Altenheimseelsorge	58 TN
	Fachtage: Gottesdienste mit dementiell erkrankten alten Menschen	55 TN
	Grundqualifikation Altenheimseelsorge I (begrenzte TN-Zahl)	17 TN
	Grundqualifikation II	19 TN
2008	Fachtage: Basale Stimulation (begrenzte TN-Zahl)	27 TN
	Grundqualifikation III	21 TN
	Hospiz-Seminar: Traumatisierung	12 TN
	Hospiztage	160 TN
2009	Fachtage: Aggression in der Pflege	30 TN
	Fachtage: Angehörigenarbeit	27 TN
	Grundqualifikation I (neuer Kursbeginn; begrenzte TN-Zahl)	15 TN
	Grundqualifikation II	19 TN
	Coaching Berufsrolle	8 TN
	Seminartag Ehrenamtliche	60 TN
	Hospiz-Seminar: Basale Stimulation	10 TN
	Hospiz-Seminar, Coaching: Biographie als Ressource	9 TN
2010	Fachtage mit Evangelischer Erwachsenenbildung	80 TN
	Grundqualifikation III	17 TN
	Seminartag Ehrenamtliche	60 TN

Mit 6 Fachtagen 2 Seminartagen, 2 mehrwöchigen Grundqualifikationen I-III (je 10 Tage), 3 Hospiz-Seminaren (je 3 Tage) und 1 Coaching wurden ca. 550 TN, durch den Kongress Altenheimseelsorge 2006 zusätzlich 250 TN, durch die Hospiztage 2008 (2 Tage) zusätzlich 160 TN erreicht und fortgebildet. Hinzu kommen die hier nicht aufgeführten Fortbildungen für Ehrenamtliche vor Ort, die kontinuierlich im Rhein-Neckar-Raum/Karlsruhe und in der Region Bodensee durchgeführt wurden und fachlich begleitet weitergeführt werden.

## 3.2 Evaluierung

Im Rahmen des Qualitätsmanagement im Diakonischen Werk (Evaluationsbögen Fortbildung) wurde eine maßnahmenbezogene Evaluierung durchgeführt. Diese hat eine hohe Zustimmung der Teilnehmenden zu den Einzelmaßnahmen ergeben. Eine spezielle Evaluation des gesamten Projekts war nicht vorgesehen.

Die folgenden Ergebnisse können für eine Evaluierung hervorgehoben werden:

- Es wurden Leitsätze für die Altenheimseelsorge in Baden formuliert.
- Im März 2011 wird der Konvent Altenheimseelsorge Baden gegründet.
- Es bestehen drei Regionalkonvente, die die Grundsatzarbeit und Fortbildung Ehrenamtlicher vor Ort koordinieren.

- Im Rahmen des Intranet der Diakonie Baden wurde ein Internetportal „Altenheimseelsorge Baden“ eingerichtet.
- Im Bereich der Fortbildung besteht eine kontinuierliche Kooperation mit der württembergischen Landeskirche (Personalreferat) und dem Diakonischen Werk Württemberg (Projektstelle „AltenPflegeHeim-Seelsorge“). Das Diakonische Werk Baden übernimmt die Fortbildung der württembergischen Seelsorgerinnen / Seelsorger im Bereich Altenheimseelsorge.
- Die meisten Fortbildungen Altenheimseelsorge werden – bei gemeinsamen Themen – zusammen mit dem Arbeitsbereich „Hospiz“ angeboten.
- Beteiligung am EU-Projekt „Existenzielle Kommunikation und Spiritualität in der Pflege“ (1 1/2-jährige Schulung von Mitarbeitenden in der Pflege) in einer badischen Altenhilfeeinrichtung als Pilotprojekt (Start: Frühjahr 2010).
- Zur regionalen Verteilung der Arbeit kann festgehalten werden: Das dichteste Netzwerk, ca. 50 % der Teilnehmenden, existiert im Rhein-Neckar-Raum (Mannheim, Heidelberg, Schwetzingen) und Großraum Karlsruhe (Karlsruhe, Eppingen, Pforzheim, Bruchsal) mit Ausläufern nach Nordbaden (Mosbach, Adelsheim). Einen zweiten Schwerpunkt, ca. 25 % der Teilnehmenden, bildet Freiburg zusammen mit Emmendingen und Kaiserstuhl. Der dritte Schwerpunkt liegt mit ca. 12,5 % der Teilnehmenden im Bereich Bodensee (Konstanz, Radolfzell), der Kontakt zum anderen Bodenseeufer (Überlingen, Meersburg) ist gerade im Aufbau. Die restlichen 12,5 % sind unregelmäßig lokalisiert. „Löcher“ im Netz wären demnach zurzeit Kraichgau und Schwarzwald, wo allerdings die Heimdichte nicht so groß ist wie in den Städten.

### 3.3 Implementierung (Nachhaltigkeit)

- Die fortgebildeten Hauptamtlichen wirken als Multiplikatoren für Kolleginnen / Kollegen und Ehrenamtliche.
- Drei Regionalkonvente sorgen für Vernetzung und Fortbildung Ehrenamtlicher.
- Seminartage für Ehrenamtliche in Karlsruhe (in Kooperation mit Altenseelsorge und DW Karlsruhe) werden zur festen Einrichtung.
- Für den ausdrücklichen Wunsch der Landessynode, die Projektarbeit mit den Schwerpunkten Altenheimseelsorge (30 %) und Altenseelsorge

in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (20 %) als Regelarbeit weiterzuführen, hat sich keine Möglichkeit der Realisierung gefunden.

- Im Diakonischen Werk Baden wurde im Anschluss an das Projekt ab Juli 2010 eine 30%-Stelle für die Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe eingerichtet.
- Ab 2011 wird das Fortbildungsangebot für die Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe in das Programm Bildungshaus Diakonie integriert.

### 4. Finanzierungsplan (Anlage 1)

#### Kommentar

Zu I.1.2: Die Sachbearbeitung konnte trotz der überraschend hohen Anzahl von Veranstaltungen und Teilnehmenden in geringerem Umfang beansprucht werden als geplant.

Zu II.2.2 / 2.3 und IV.4.3: Die Sachmittelkosten, insbesondere Honorare, liegen deutlich über dem Ansatz, dies ist in der überraschend hohen Anzahl von Veranstaltungen und Teilnehmenden begründet. Die Mehrkosten bei II.2.2 sind durch Minderausgaben bei II.2.3 und durch die im ursprünglichen Finanzplan nicht vorgesehenen erheblichen Einnahmen unter IV.4.3 überkompensiert.

Zu IV.1 / 4.2: Die erwarteten Eigenbeiträge von Altenheimen und Vereinen sind ausgeblieben. Dies hat seinen Grund darin, dass dieses Projektelement in der Planung nicht hinreichend ausgearbeitet war. Eine Zuständigkeit für diese Mittelrequisierung war nicht definiert. Der entsprechende Defizitausgleich wird über eine höhere Summe beim DW-Anteil IV.4.2 gedeckt.

Unter dem Finanzierungsplan Beschluss der Landessynode vom 29. April 2006 wurde formuliert: „Ziel ab 01.07.2010: Selbsttragendes Netz, das sich mit einem jährlichen Budget von ca. € 39.000 selbst finanziert.“ – Das Ziel eines selbsttragenden Netzes ist erreicht. Eine Finanzierung im Bereich der Altenheimseelsorge ist durch Beschluss des Diakonischen Werkes Baden im Umfang von 30 % einer Personalstelle gesichert.

### 5. Unterschrift der Projektleitung

Dr. Urte Bejick

gez. Urte Bejick

Karlsruhe, den 7. Dezember 2010



Anlage 7, Anlage 10, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 Datum des Beschlusses: 29.04.2006		<b>Finanzierungsplan</b>		Projektname P 8 Seelsorge Altenhilfe Stand: 06.12.2010
	<b>genehmigte Projektmittel</b> Euro	<b>Summe Ist</b> Euro	<b>Ist-Plan- Vergleich</b> Euro	
<b>I. Personalkosten</b>				
1.1 Theol. Referentin DW 2006 u. 2010 je 0,25 Dep., 2007-9 je 0,5 Dep.	138.000	140.166	2.166	
1.2 Sachb. 0,05 Dep.	19.200	8.000	-11.200	
1.3		0	0	
<b>Summen - PK</b>	<b>157.200</b>	<b>148.166</b>	<b>-9.034</b>	
<b>I.a Allgemeine Verwaltungskosten</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	
1.a.1 PV (inkl.ZGAST), IT, ID		0	0	
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		0	0	
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz		0	0	
<b>Summen - AVL</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>II. Sachmittelkosten</b>				
2.1		0	0	
2.2 Honorare/U/Verpfl.	21.825	38.242	16.417	
2.3 Reisen/Bücher	2.500	878	-1.622	
2.4		0	0	
2.5		0	0	
2.6		0	0	
<b>Summen - SK</b>	<b>24.325</b>	<b>39.120</b>	<b>14.795</b>	
<b>III. Investitionskosten</b>				
3.1		0	0	
3.2		0	0	
<b>Summen - Inv.</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>181.525</b>	<b>187.286</b>	<b>5.761</b>	
<b>IV. abzl. Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	
4.1 Eigenbeiträge AH und Vereine	71.525	0	-71.525	
4.2 DW-Anteil	10.000	58.778	48.778	
4.3 Tn.-Beiträge		28.509	28.509	
<b>Summen - Einnahmen</b>	<b>81.525</b>	<b>87.287</b>	<b>5.762</b>	
<b>Netto-Kosten</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>0</b>	

## Anlage 7, Anlage 11

**11. Abschlussbericht: Projekt**

P9: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“

**1. Synodenbeschluss**

Das Projekt wurde am 23.5.2005 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2005 bis 31.12.2010 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 406.925,- € aus Projektmitteln.

**2. Ziel des Projekts (Kurzfassung)**

Ziele des Projektes waren:

1. eine deutliche und dauerhafte Steigerung der Absolventen/-innen-zahlen in den D- und C- Ausbildungsgängen Bläserchorleitung, Chorleitung, Orgel und Pop zu erreichen,
2. die Rollen und Zuständigkeiten aller an der Ausbildung Beteiligten zu klären,
3. ein krisenfestes und attraktives Ausbildungskonzept zu etablieren,
4. die Identifikation der unterschiedlichen Zielgruppen (Teilnehmer/innen, Dozent/innen, Kirchengemeinden) mit dem Ausbildungskonzept zu gewinnen.

**3. Stand der Zielerreichung**

(vgl. auch Anlagen Projektübersicht und Projektstrukturplan)

**3.1.a Gesamtprojekt**

Das Hauptziel, die Errichtung von neuen, tragfähigen und von deutlich mehr Menschen als bisher wahrgenommenen Ausbildungsstrukturen ist in vollem Umfang erreicht worden (vgl. Projektziel 1). Hierfür spricht zuallererst die Zahl der Anmeldungen von Teilnehmenden für die D- und C-Ausbildung, die am Projektende mit 319 (324 am 27.1.2011) auch die optimistischsten Erwartungen übertroffen hat.

Seit geraumer Zeit gehen wöchentlich ca. zwei bis drei Anmeldungen für die dezentrale Ausbildung durch (Bezirks)Kantor/innen beim Landeskantorat für Fortbildung in Freiburg ein, wobei den Anmeldungen mindestens der Probeunterrichtsmonat und teilweise auch Wartezeiten bis zum Freiwerden von Ausbildungsplätzen vorausgehen. Dabei ergibt die Aufschlüsselung der Anmeldezahlen auf die einzelnen Bezirke der Landeskirche, dass – trotz einiger Ausbildungshochburgen einerseits und Gebieten mit schlechteren Anmeldezahlen andererseits – die D- und C-Ausbildung flächendeckend in ganz Nord- und Südbaden stattfindet. Die Begeisterung vieler – Teilnehmer, Dozenten, ehemalige Kantorinnen und Kantoren, Verlage – für das Projekt hat z. B. auch dazu geführt, dass es möglich war, eine inzwischen recht große Notenbibliothek komplett kostenlos auszustatten. Dies alles zeigt, dass das neue Ausbildungssystem bei den (Bezirks)Kantor/innen Akzeptanz gefunden hat und von der Zielgruppe angenommen wird (vgl. Projektziel 4).

Im Haus der Kirchenmusik finden jährlich sechs „normale“ Ausbildungskurse, ein Spezialkurs Popmusik sowie unterschiedliche Schwerpunktkurse statt. Vor allem die für alle Fachrichtungen (Bläser, Orgel, Chorleitung, Pop) offenen „normalen“ Kurse sind dabei immer voll, oft sogar komplett ausgebucht. Zahlreiche Teilnehmer/innen aus anderen Landeskirchen – obwohl auf Bundesebene bisher nicht für das Haus der Kirchenmusik geworben wurde – sowie der Besuch der ersten Absolventen und sogar von Studierenden der Hochschule für Kirchenmusik machen überdies deutlich, dass sich das neue Ausbildungsmodell als „krisenfest“ (s. Projektziel, Punkt 3) erweist.

Mittelbar ist durch das Haus der Kirchenmusik ein in der seinerzeitigen Synode von vielen Synodalen geäußelter Wunsch in Erfüllung gegangen: Die Orientierung der Arbeit vieler Kirchenmusikerinnen und -musiker auf die „eigene“ Kirche und Gemeinde hat sich hin zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben – nichts anderes ist eine Unterrichtstätigkeit in Beuggen – verändert. Dies wurde durch die Veränderung der Stellenprofile der Kantorate ermöglicht, die wiederum nur durch eine Umschichtung der Finanzierung der Kantorenstellen ermöglicht wurde. So wurde die Einbindung zahlreicher hauptamtlicher Kirchenmusikerinnen und -musiker in die übergemeindliche Ausbildung der Nebenberuflichen möglich und hat in erstaunlichem Maße stattgefunden. Fast alle Kantorinnen und Kantoren unserer Landeskirche waren inzwischen als Dozent im Haus der Kirchenmusik tätig – viele davon regelmäßig und teilweise sogar mehrfach im Jahr. Aus der Tatsache, dass alle Gemeinden ihre Kantorinnen und Kantoren problemlos für eine Woche nach Beuggen fahren lassen, kann überdies geschlossen werden, dass die Gemeinden sich mit dem neuen Ausbildungskonzept identifizieren (vgl. Projektziel 2).

**3.1.b Teilprojekte (vgl. Projektstrukturplan in der Anlage)**

TP 1 Die Findung einer Tagungsstätte sowie der Ausbau derselben ist mit der **Etablierung des Haus der Kirchenmusik** in Beuggen vollzogen worden. Allerdings ist auf den vollständigen Ausbau in einem Punkt ver-

zichtet worden: Die abgängige Schlosskirchenorgel ist nicht wie eigentlich vorgesehen durch ein neues Instrument ersetzt worden, da dieses erst zum Projektende hin fertig geworden wäre. Außerdem wäre damit der anstehenden Umgestaltung der Schlosskirche vorgegriffen worden. Stattdessen wurde – obwohl von Anfang an klar war, dass es sich hierbei um eine Notlösung und einen Kompromiss in jeder Hinsicht handelt – ein sehr preiswertes gebrauchtes Instrument angeschafft. Die endgültige Lösung, also der Neubau eines für Prüfungs- und Unterrichtszwecke unabdingbaren Instrumentes, wurde auf die Zeit nach der Überführung des Projektes in die Linie zurückgestellt, bleibt damit aber nach wie vor ein unabdingbares Desiderat. Sie sollte im Zusammenhang mit der anstehenden Umgestaltung der Schlosskirche Beuggen realisiert werden.

**TP 2 Eine neue D- und C- Ausbildungsverordnung** wurde erstellt. Allerdings machen die kürzlich erlassene bundesdeutsche Rahmenordnung sowie die Erfahrungen mit dem neuen Ausbildungssystem Nachjustierungen in einigen Punkten erforderlich. Diese sollen redaktionell im Kalenderjahr 2011 erfolgen und der Herbstsynode 2012 zum Beschluss vorgelegt werden.

**TP 3 Das Teilprojekt Gewinnung der Kantor/innen** wurde erfolgreich abgearbeitet. Fast alle Bezirkskantor/innen waren bereits als Unterrichtende in Beuggen. Der Aufenthalt im Haus der Kirchenmusik hat sich für die allermeisten Teilnehmer/innen und Dozent/innen als die beste „Motivationsstrategie“ herausgestellt.

**TP 4 Kalkulation und Mittelanmeldung:** Die hier genannten Punkte sind sämtlich erledigt.

**TP 5 Die Aufgabenverteilung innerhalb der Landeskantorate** wurde in der Projektphase neu geregelt und ist derzeit noch tragfähig. Das Haus der Kirchenmusik hat sich innerhalb sehr kurzer Zeit zu einer eigenständigen Service-Einrichtung unserer Landeskirche entwickelt.

**TP 6 Die Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Kirchenmusik** wurde zunächst institutionell durch die Schaffung und Besetzung einer gemeinsamen Stelle deutlich gestärkt. Hierbei erwies sich der derzeitige Stelleninhaber als besonderer Glücksfall, der sowohl durch seine Persönlichkeit als auch durch seine Ausbildung ein idealer Vertreter der Interessen beider Seiten darstellt. Mit Abschluss des Projekts ist eine Verankerung der JukuPop-Stelle in den Stellenplänen von Referat 3 und 8 bzw. im Bedarfsstellenplan Kirchenmusik geplant.

**TP 7 Öffentlichkeitsarbeit:** Schriftliches Informationsmaterial sowie ein viel genutzter Internetauftritt wurden entwickelt. Die Resonanz bei den Anmeldungen zeigt, dass die Öffentlichkeitsarbeit erfolgreich war. Es wird allerdings auch zukünftig notwendig sein, das vorhandene Prospektmaterial für Neuaufgaben weiter zu entwickeln.

**TP 8 Umsetzung der Konzeption und TP 10 Durchführung der Kurse:** Siehe oben unter 3.1.a.

**TP 9 Eine Überarbeitung einiger Rechtstexte** im Bereich Kirchenmusik wurde im Zuge der Neustrukturierung der Finanzierung der Kantorenstellen im Rahmen des Projektes durchgeführt. Inzwischen zeigte sich, dass weitere Überarbeitungen anstehen. Diese werden zurzeit vom Beirat für Kirchenmusik in Kooperation mit Referat 6 vorbereitet und sollen der Herbstsynode 2012 zur Entscheidung vorgelegt werden.

**3.2 (Messgrößen)**

Im Projektantrag wurden seinerzeit keine Zahlen als Ziel formuliert. Die einzige genannte Zahl (ca. 110 Kursteilnehmer pro Jahr) wurde jedoch um fast 90% übertroffen. Die Zahl der Menschen, die sich für den wöchentlichen Unterricht zu Hause angemeldet haben und bereit sind, dafür zusätzlich zu den Kursgebühren im Haus der Kirchenmusik monatliche Beiträge zu zahlen ist mit über 300 bemerkenswert hoch. Da der Ausbildungsgang selbst ca. 18 – 36 Monate dauert, ist die Zahl der bisher absolvierten Prüfungen natürlich deutlich niedriger. Über 110 abgelegte D-Kolloquien (das Kolloquium ist die erste Hürde auf dem Weg zur D- oder weiter zur C-Prüfung und wird in der Regel 8–14 Monate nach Ausbildungsbeginn absolviert), machen aber deutlich, dass die Teilnehmer die Ausbildung auch wirklich absolvieren wollen und sich nicht nur „auf Verdacht“ darauf einlassen.

Als Ziel waren 6 Kurse jährlich anvisiert. Dieses Ziel wurde bereits im 2. Jahr erreicht, wobei die Kurse fast durchgehend komplett ausgelastet waren.

**3.3 Evaluierung**

Zum Zeitpunkt des Projektantrags war eine Evaluation nicht vorgesehen. Beobachten lassen sich jedoch:

- 1) Immer häufiger „verabreden“ sich Dozent/innen am Kursende für den gleichen Kurs im kommenden Jahr, was auf eine hohe Identifikation der Dozent/innen mit „ihrem“ Kurs und „ihrem“ Haus der Kirchenmusik schließen lässt.

2.) Sehr häufig erhalten wir Anmeldungen zu einem Kurs einen Tag nachdem die Kursteilnehmer/innen einen Kurs beendet haben. Dieses Anmeldeverhalten lässt darauf schließen, dass den Teilnehmern der Kurs gefallen hat.

3.) Nachdem die ersten C-Absolventen inzwischen ihre Ausbildung beendet haben, tauchen auch die ersten „Ehemaligen“ bei den Kursen auf, um den Kontakt zu halten oder um an einem Kurs ohne Prüfungsstress teilnehmen zu können.

4.) Bei einem kürzlich angebotenen Kurs zum Thema „Wort und Musik im Gottesdienst“ waren neben PfarrerInnen und PrädikantInnen auch erstmalig Kirchenmusiker/innen beteiligt, deren Ausbildungszeit z. T. weit in die Zeit vor dem Haus der Kirchenmusik fällt. Auch die regelmäßige Teilnahme von Personen anderer Landeskirchen spricht dafür, dass sich die Qualität der in Beuggen geleisteten Arbeit herumspricht.

5.) Auch die sehr positiven Äußerungen über unsere Kurse, die den Projektleiter direkt oder über unterschiedliche Wege erreichen, sprechen für eine hohe Akzeptanz des Hauses der Kirchenmusik. Dies gilt übrigens auch für zahlreiche Äußerungen aus anderen Landeskirchen, die immer wieder beim Projektleiter ankommen. Inzwischen erreichen diesen auch ganz konkrete Anfragen aus anderen Landeskirchen, das badische Ausbildungskonzept und den Weg zum Haus der Kirchenmusik dem jeweiligen Kantorenkonvent vorzustellen.

**3.4. Implementierung (Nachhaltigkeit)**

Das Haus der Kirchenmusik ist mittlerweile zentraler Bestandteil der ansonsten dezentralen Ausbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker/innen aller Fachrichtungen geworden.

Der Übergang von der Projektphase in die Linie ist quasi nahtlos vorstatten gegangen: Nur wenige Tage nach dem Auslaufen des Projektes fand bereits der erste Nach-Projekt-Kurs statt, das nächste Kursjahr ist terminiert und überwiegend personell durchgeplant, das Jahr 2012 ist in konkreter Planung. Die Finanzierung ist durch das Budget Kirchenmusik mittelfristig gesichert.

Zentraler Bestandteil des Hauses der Kirchenmusik ist, wie bereits in 3.1. erwähnt, der Bau einer angemessenen Unterrichts- und Prüfungsorgel in der Schlosskirche, die das derzeitige Provisorium baldmöglichst ablösen sollte.

**4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)**

Gegenüber dem ursprünglichen Kostenplan gab es zwei wesentliche Änderungen: Bei erwarteten durchschnittlich 110 Kursteilnehmern jährlich wurden sowohl die Teilnehmergebühren als auch die Kosten der Kurse deutlich höher veranschlagt als dies jetzt bei durchschnittlich etwa 200 jährlichen Kursteilnehmern der Fall ist. Ebenfalls nicht geplant waren die sich aus den gleichmäßig hohen Anmeldezahlen zur D- und C-Ausbildung ergebenden hohen Einnahmen für die Ausbildungsvergütung. Ein Anteil dieser Einnahmen kommt dem Haus der Kirchenmusik zu. Während die ersten beiden Effekte (niedrigere Einnahmen bei niedrigeren Ausgaben) sich ungefähr ausgleichen, führte der zweite Faktor dazu, dass die in Beuggen angebotenen Kurse sich in etwa tragen.

Im Finanzierungsplan sind nicht verausgabte Investitionskosten für den Bau einer neuen Übungs- und Prüfungsorgel in der Schlosskirche vorgesehen. Diese fallen nun an die Projektmittelrücklagen zurück. Die Referate 3 und 8 beabsichtigen, ein neues Projekt „Musterkirche Beuggen“ aufzulegen, zu dem auch der Einbau einer neuen Orgel in die Schlosskirche Beuggen gehören wird (in der entwickelten Raumkonzeption ist die Orgel ein integraler Bestandteil als Raumtrennung zwischen Kirchenschiff und Chorraum). Wir hoffen, dass dafür die zurückfließenden Mittel eingesetzt werden können.

**5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe**

Projektleitung Name: Landeskantor KMD Prof. Carsten Klomp

gez. Carsten Klomp

Karlsruhe, den 30.1.2011

**Anlage 7, Anlage 11, Anlage 1**

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe	Projekt Ausbildungsinitiative Kirchenmusik Neustrukturierung der Ausbildung für Nebenamtliche	Definition
Initiativgruppenleitung: Martin Kares		Stand: 9.8.2004 (!)

Zweck	Idee	Projektziel
Warum ist dieses Projekt erforderlich?	Welcher Ansatz wird verfolgt?	Was soll konkret erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausbildungszahlen nebenamtlicher KirchenmusikerInnen müssen deutlich gesteigert werden um die flächendeckende Versorgung der Gemeinden langfristig zu sichern</li> <li>- Um die Motivation der Ausbilder und Auszubildenden zu steigern, müssen durchdachte und optimale Rahmenbedingungen für die Ausbildung geschaffen werden</li> <li>- Die Vermittlung von Ausbildungsinhalten und Ausbildungserfolge müssen unabhängiger werden von Individualfaktoren in Bezirken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenlegung bzw. optimale Koordination der Aus- und Fortbildungsangebote (D/C-Ausbildung)</li> <li>- Ausbildung braucht „Wir-Gefühl“, Attraktivität und Atmosphäre</li> <li>- Spezifische Stärken einzelner Ausbilder werden gezielt genutzt: „Einer für Alle“</li> <li>- Ständige Einstiegsmöglichkeit für Interessenten</li> <li>- Auch OrganistInnen singen im Kurschor und finden Interesse an einer Chorleitungsausbildung</li> <li>- Begrenzung des „Anfänger-Unterrichts“,</li> <li>- Förderung von „Umsteigern“</li> <li>- Suchen und Reaktivieren von bereits Ausgebildeten</li> <li>- Einzelunterricht vor Ort nur für Instrument</li> <li>- Niedrigschwellige Einstiegsangebote werden regional organisiert. Die Höherqualifikation wird zentral organisiert.</li> <li>- Der Wert und die Attraktivität der Ausbildung muss deutlicher und professioneller als bisher kommuniziert werden</li> <li>- Nicht Bezirksgrenzen sondern Stärken der Infrastruktur bestimmen Angebote und Zuständigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine deutliche und dauerhafte Steigerung der D- und C-AbsolventInnenzahlen</li> <li>- Rollen und Zuständigkeiten aller an der Ausbildung Beteiligten sind geklärt</li> <li>- Krisenfestes, attraktives Ausbildungskonzept</li> <li>- Kirchengemeinden identifizieren sich mit dem Ausbildungskonzept</li> </ul>

Zielfoto
<b>Wie kann man sich das erfolgreiche Projektende vorstellen?</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei (jungen) MusikerInnen ist es „in“, sich durch das Ausbildungsangebot „Kirchenmusik“ qualifizieren zu lassen</li> <li>- Die hauptamtlichen KantorInnen verweisen mit Stolz auf das badische Ausbildungssystem</li> <li>- Die Kirchengemeinden freuen sich über zahlreiche, vielseitig ausgebildete MusikerInnen.</li> </ul>

Anlage 7, Anlage 11, Anlage 2

<b>Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3</b> <i>Initiativgruppenleitung: Martin Kares</i> <i>Projektleitung: Landeskantor KMD Carsten Klomp</i>	<b>Projekt P.9</b> <b>Ausbildungsinitiative Kirchenmusik</b> <b>Neustrukturierung der Ausbildung für Nebenamtliche</b> <i>(Ausbildungsinitiative Kirchenmusik - Haus der Kirchenmusik)</i>	<b>Strukturplan</b>
		Stand: 16.12.2004 in kursiver Schrift die Änderungen im Vollzug – Stand: 31.12.2010

Was	Wer (Teilprojektleiter sind fett gedruckt, Arbeitspaketmitarbeiter in Normalschrift)	Wann
<b>TP 1 Tagungshaus</b> AP 1 Verhandeln einer Rahmenvereinbarung mit einer Tagungsstätte AP 2 Absprache der baulichen/räumlichen Notwendigkeiten AP 2 Einholen von Angeboten zur Ausstattung eines Hauses“ AP 3 Vorbereiten der Anschaffungsentscheidungen/-abwicklung	<b>Kares, Schlechtendahl, Bogon</b>	1.1.05-31.3.05
<b>TP 2 Konzeption neues Ausbildungssystem D/C</b> AP 1 Überarbeitung des Entwurfes für eine Ausbildungsordnung (Bläser/Chor/Orgel/Pop)	<b>Klomp, Landeskantoren, Referat 6</b>	1.1.05-30.6.05
<b>TP 3 Beteiligungen am Beratungsprozess organisieren</b> AP 1 Motivationsstrategien entwickeln AP 2 Informationen formulieren und veröffentlichen	<b>Bogon, Kares, Nüchtern, Tschochohei</b>	1.1.05- Projektende
<b>TP 4 Kalkulation, Mittelanmeldung Haushalt</b> AP 1 Überarbeitung der Kostenkalkulation eines Kurssystems AP 2 Erwerben/Einwerben von Zuschüssen/Drittmitteln AP 3 Umwidmen von Mitteln aus bestehenden Haushaltsstellen AP 4 Anmelden von zusätzlichen Haushaltsmitteln	<b>Piechatzek, Mosebach, Kares</b>	1.1.05-30.6.05
<b>TP 5 Strukturveränderungen</b> AP 1 Klärung Aufgabenverteilung Landeskantorate	<b>Nüchtern, Landeskantoren.</b>	1.7.04 – 31.12.04
<b>TP 6 Einbinden des bisherigen Projektes Pro Pop</b> AP 1 Definition der künftigen Unterstützung und Zusammenarbeit Jugendarbeit - AGM - Kirchenmusik	<b>Koch, Michel, Piechatzek.</b>	1.1.05 – 30.6.05

Anlage 7, Anlage 11, Anlage 3

<b>TP 7 Öffentlichkeitsarbeit/Teilnehmergewinnung</b> AP 1 Herstellen einer/s Broschüre/Flyers/Plakates zum Verteilen in Schulen, Musikschulen und Kirchengemeinden (Werbeagentur) AP 2 Erstellen einer Internetseite (ERB) AP 3 Mailing an Kirchenälteste und Ehrenamtliche AP 4 Entwickeln eines Schnupperpaketes für Interessierte	<b>Witzenbacher, Schaefer, Kares, Piechatzek, ERB</b>	1.1.05-30.6.05
<b>TP 8 Implementierung/Umsetzung der Konzeption</b> AP 1 Erstellen einer Stundentafel/Gewinnen von ReferentInnen AP 2 Klärung des Ablaufes/der Zuständigkeiten mit dem Tagungshaus AP 3 Übergabe nach Abschluss TP 5 an Projektverantwortliche AP 4 Organisation/Durchführung der Feedbackschleifen	<b>Tschochohei, Klomp, Piechatzek</b>	1.7.2005-30.8.2009
<b>TP 9 Rechtstexte Kirchenmusik</b> AP 1 Neufassung der Dienstanweisung für Landes-/Bezirkskantoren AP 2 Neufassung des Kirchenmusikgesetzes	<b>Dörenbecher, Beirat für Kirchenmusik</b>	1.1.2005-30.6.2005
<b>TP 10 Durchführung der Kurse</b>	<b>Klomp, Bezirkskantoren/-innen, Ullmann/ Georgii</b>	1.1.2005-30.6.2005

## Anlage 7, Anlage 11, Anlage 4

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind deckungsfähig.						
Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 Synodenbeschluss vom 23.04.2005 Projektleitung: Herr Klomp			Ausbildungsinitiative Kirchenmusik		Finanzierungsplan Abschlussbericht Stand: 31.12.2010	
Kostenarten	Haushaltsstelle SB 03 GLD.0210 Gruppierung	genehmigte Kosten Euro	bisher verausgabt Euro	noch zur Verfügung Euro		
<b>I. Personalkosten</b>						
1.1 Personalkosten	4234	115.000	94.851		20.149	
1.2					0	
<b>Summen - PK</b>		<b>115.000</b>	<b>94.851</b>		<b>20.149</b>	
<b>I.a Allgemeine Verwaltungsleistungen</b>					0	
1.a.1					0	
1.a.2					0	
1.a.3					0	
<b>Summen - AVL</b>		<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	
<b>II. Sachmittelkosten</b>						
2.1 Reisekosten	6100		3.589			
2.2 Geschäftsaufwand (inkl. Werbung)	6310	264.925	26.042		80.582	
2.3 Lehrgänge	6440		133.889			
2.4 Sonstige Ausgaben	6790		20.822			
2.5					0	
<b>Summen - SK</b>		<b>264.925</b>	<b>184.343</b>		<b>80.582</b>	
<b>III. Investitionskosten (inkl. Umbau)</b>					0	
3.1 Erwerb bew. Sachen	9420	215.000	42.264		172.736	
3.2 Instrumente 6310.UK 3 (Umsätze 1. Jahr)	6310		51.806		-51.806	
<b>Summen - Inv.</b>		<b>215.000</b>	<b>94.070</b>		<b>120.930</b>	
<b>IV. abzgl. Einnahmen</b>						
4.1 Zuweisungen, Zuschüsse	524	5.000	1.179		3.821	
4.2 Teilnehmergebühren						
- aus Kursen	1540, UK xx	153.000	100.075		52.925	
- aus Ausbildungsvergütungen	1540, UK 1	30.000	52.613		-22.613	
4.3 Sonstige Einnahmen	1790	0	412		-412	
4.4 Spenden	2210	0	563		-563	
<b>Summen - Einnahmen</b>		<b>188.000</b>	<b>154.841</b>		<b>33.159</b>	
<b>Gesamtvolumen</b>		<b>406.925</b>	<b>218.422</b>		<b>188.503</b>	
Anmerkungen zu den genehmigten Kosten:						
I. Personalkosten: Stelle Pop-Musik-Ausbildung						
III. Investitionskosten: 215.000,-€						
175.000,-€ Investition						
40.000,-€ Umbaukosten, die teilweise unter 6790 verbucht sind.						

## Anlage 7, Anlage 12

Projektliste  
Stand 02.02.2011

Kirchenkompassprojekte

Synodenvorlage April 2011

Nummer	Name	Datum Synodenbeschl.	Laufzeit von bis	Gesamtvolumen	noch nicht abgerufen	Bericht Synode	Ref.
1. K.1	Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten	19.04.2008	2008 2010	517.600,00 €	241.508,08 €	04.2011	3 + 8
2. K.2	Bibel sinnlich inszenieren	19.04.2008	2008 2010	234.500,00 €	0,00 €	04.2011	3
3. K.3	Gründung und Weiterentwicklung von zwei Schulen	19.04.2008	2008 2015	1.563.900,00 €	1.363.900,00 €	04.2010 04.2012 04.2014 04.2016	4
4. K.4	Zentrum für Seelsorge	19.04.2008	2008 2012	1.269.200,00 €	783.764,61 €	04.2011 04.2013	2
5. K. 5	Diakonische Gemeinde	19.04.2008	2008 2014	1.000.000,00 €	371.179,45 €	04.2010 04.2014	5
6. K.6.0	Gemeinde leiten mit dem Kirchenkompass	19.04.2008	2008 2014	762.100,00 €		04.2010 04.2012 04.2015	1
7. K. 6.1	Kirchenkompassfonds für Gemeinden insges.	19.04.2008	2009 2012	1.000.000,00 €	1.385.059,92 €	04.2010 04.2013	1
8. K.7	Interkulturelle Fortbildung	19.04.2008	2009 2014	352.825,00 €	192.774,03 €	04.2011 04.2013 04.2015	5
9. K.10	Kooperation Gemeinde/ Jugend und Schule	22.10.2009	2010 2014	400.000,00 €	351.208,02 €	04.2012 04.2014	4
10. K.11	Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen	22.10.2009	2010 2013	400.000,00 €	400.000,00 €	04.2012 04.2014	5
11. K.12	Jugendkirchen	22.10.2009	2009 2014	400.000,00 €	389.363,77 €	04.2012 04.2015	4
<b>Gesamtsumme</b>				<b>7.900.125,00 €</b>	<b>5.478.757,88 €</b>		
davon Kirchenkompassmittel				6.700.800,00 €			
davon aus Projektmitteln umgewidmet				974.209,00 €			
davon aus EOK Budget-Projekt-Rücklagen umgewidmet				225.791,00 €			
Zuführung aus Jahresabrechnung 2010				800.000,00 €			
<b>Zur Verfügung ab 2011</b>				<b>800.000,00 €</b>			
Kirchenkompassmittel insgesamt				<b>8.700.125,00 €</b>			

Bis zur Synodenvorlage im April 2011 können noch Abschlussbuchungen erfolgen

Anlage 7, Anlage 13

Projektliste  
Stand 02.02.2011

Projektmittelprojekte

Synodenvorlage April 2011

Nummer	Name	Datum Beschluss	Laufzeit von bis	Gesamtvolume	davon Projektmittel	noch nicht abgerufen	Bericht Synode
1.	P.1 Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit	19.04.2008	2008 2013	239.800,00 €			04.2009 04.2011 04.2013
	Übertrag 2010 aus Einsparung "Standpunkte"			161.700,00 €			
	<b>Gesamtsumme</b>			401.500,00 €	191.800,00 €	108.573,54 €	
2.	P.2 Corporate Design	19.04.2008	2008 2011	190.000,00 €	152.000,00 €	128.631,73 €	04.2012
3.	P.3 Jugendliche werden Friedensstifter	24.10.2007	2007 2010	152.000,00 €	121.600,00 €	11.171,95 €	04.2011
4.	P.4 Christen und Muslime in Baden	24.10.2007	2008 2013	257.750,00 €	206.200,00 €	178.930,52 €	04.2011 04.2014
5.	P.5 Erziehung verantworten, Bildung gestalten	26.10.2006	2006 2011	298.500,00 €	238.800,00 €	0,00 €	04.2010 04.2012
6.	P.6 Junge evangelische Verantwortungs-eliten	26.10.2006	2008 2012	379.000,00 €	303.200,00 €	208.948,55 €	04.2011 04.2013
7.	P.7 Internationaler Gospelkirchentag Zuschuss Ref. 8 in 2010	29.04.2006	2006 2010	130.000,00 € 2.000,00 €		0,00 € 0,00 €	04.2011
	<b>Gesamtsumme</b>			132.000,00 €	130.000,00 €	0,00 €	
8.	P.8 Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe	29.04.2006	2006 2010	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	04.2011
9.	P.9 Ausbildungsinitiative Kirchenmusik	23.04.2005	2006 2010	406.925,00 €	406.925,00 €	188.386,76 €	04.2011
10.	P.10 Initiative f. Partnerschaftsgemeinden	19.04.2008	2008 2010	280.800,00 €	280.810,00 €	249.656,33 €	04.2010 04.2012
11.	P.12 Masterstudiengang "Religionspädagogik" mit Schwerpunkt Jugendarbeit und Beruf-schuldidaktik an der Ev. Hochschule Freiburg	24.04.2009	2009 2012	246.600,00 €	192.400,00	205.647,57 €	04.2014
12.	P.14 Kirchl. Begleitung von Lehramt-studierenden	24.04.2009	2009 2013	299.800,00 €	235.800,00	236.165,84 €	04.2012 04.2014
<b>Summe</b>				<b>3.144.875,00 €</b>	<b>2.559.535,00</b>	<b>1.516.112,79 €</b>	
Umwidmung Projektmittel in Kirchenkompassmittel					974.209,00		
Projektmittel insgesamt vergeben					3.533.744,00		
<b>Projektmittel vorhanden</b>					<b>14.769,00</b>		
EOK Budget-Projekt-Rücklage vorhanden					220.072,00		
<b>Projektmittel zur Verfügung 2010</b>					<b>234.841,00</b>		
Zuführung aus jahresabrechnung 2010					800.000,00		
<b>Zur Verfügung ab 2011</b>					<b>1.034.841,00</b>		

Bis zur Synodenvorlage im April 2011 können noch Abschlussbuchungen erfolgen

Anlage 7, Anlage 14

Zusammenstellung der Kriterien für Kirchenkompassprojekte und Projektmittelprojekte  
- Auszug aus dem Projekthandbuch -

**Kirchenkompass-Projekte**

Die Kirchenkompass-Projekte sind Vorhaben, die nach den Kriterien des Projektmanagements durchgeführt und begleitet werden. Sie dienen speziell der Erreichung der im Kirchenkompass-Prozess entwickelten strategischen Ziele der Landessynode und müssen einem bestimmten strategischen Ziel eindeutig zugeordnet sein.

Wenn zu ihrer Finanzierung Kirchenkompass-Mittel beansprucht werden, sind diese Projekte durch die Landessynode zu genehmigen. Deshalb ist der Landessynode im Projektantrag die Zuordnung zu den Strategischen Zielen zu erläutern.

Für die Prüfung eines Kirchenkompass-Projektes durch das Kollegium sind zusätzlich die „Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen“ zu beantworten.

Zuordnung zu den Strategischen Zielen der Landessynode

Ziel A: Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.

Ziel B: Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.

Ziel C: Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.

Ziel D: In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

Ziel E: Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

Ziel F: Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.

Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

- A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)
- B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)
- C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)
- D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchen-Mitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)
- E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

**Projektmittel-Projekte**

Bei Projektmittel-Projekten handelt es sich um Vorhaben, die nach den Kriterien des Projektmanagements durchgeführt und begleitet werden.

Da zu ihrer Finanzierung Projektmittel beansprucht werden, sind diese Projekte durch die Landessynode zu genehmigen. Außerdem ist im Projektantrag zu erläutern, wie sich das

geplante Vorhaben zu den folgenden Kriterien verhält:

- a) Projekte müssen nachhaltige Wirkungen entfalten und das Evangelische Profil schärfen (Mitgliedergewinnung beziehungsweise Stabilisierung der Mitgliedschaft, Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten)
- b) Strukturelle Verbesserungen  
(schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen, Projekte müssen exemplarisch und auf andere Handlungsfelder übertragbar sein, kein Fortschreiben des Bisherigen, keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)
- c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen

Zu Eingang 6/7

Projekt P.1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“

## Kirche und Netzwelten

Eine Denkschrift in Fortsetzung des Gutachtens „Kirche und Computer“ aus dem Jahre 2002 an die Synodalen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Prof. Dr. Peter A. Henning

### Vorbemerkung

Seit Beginn dieses Jahrtausends hat auch die Evangelische Landeskirche in Baden den Trend aufgenommen, Kommunikation auf digitale Wege zu verlagern. 2001 wurde ein groß angelegtes Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“ initiiert und 2010 hierzu ein Abschlussbericht vorgelegt. Die Ergebnisse sind allen Mitgliedern der Synode, allen hauptamtlichen und vielen nebenamtlichen Mitarbeitern unserer Landeskirche bekannt und werden hier nicht referiert.

Im Vorfeld dieses Projektes kamen Zweifel auf, ob für eine Kirche der Weg in die Welt der Computer der richtige sei. Im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates habe ich deshalb im Jahre 2002 unter dem Titel „Kirche und Computer“ die wahrscheinlichen Auswirkungen dieses Vernetzungsprojektes auf die Kirchenverwaltung und auf die Gemeinden dargestellt, und zwar unter den vier Aspekten

- Kommunikation
- Gesellschaft
- Vertrauen
- Gestaltungsraum

Eine kritische Überprüfung der damals aufgestellten Thesen (zu der ich hiermit ausdrücklich alle Mitglieder der Synode und des Oberkirchenrates einlade) zeigt, dass sie die Entwicklung richtig beschrieben haben. In diesem Ausmaß erwartet man das eigentlich nicht von solchen Papieren – erklärbar ist dies eigentlich nur mit der Mächtigkeit eines externen Faktors.

Dieser externe Faktor ist die Entwicklung des Internet in den vergangenen 10 Jahren, die sich in nahezu allen Lebensbereichen als stark normierender Faktor erwiesen hat.

Diese Normierung hat auch eine neue Ausgangssituation geschaffen, der wir uns als Landeskirche stellen müssen. Neun Jahre nach dem genannten Gutachten lege ich deshalb hiermit der Landessynode eine Denkschrift vor und bitte um die Einleitung einer weiterführenden Diskussion

### Status Quo 2011: Eine veränderte Welt

Die Art und Weise, wie Informationen gesucht, angeboten und geteilt werden, hat sich in den vergangenen 10 Jahren dramatisch gewandelt. Ein paar Eckwerte hierzu:

- Die freie Enzyklopädie Wikipedia umfasst Ende 2010 ca. 14 Milliarden Einträge. Zwar sind die dort erhältlichen Informationen in vielen Fällen veraltet, ungenau oder – im Einzelfall – auch komplett falsch. Doch stellt alleine die Wikipedia die größte frei verfügbare Sammlung menschlichen Wissens unter einem „Deckel“ dar, die jemals existiert hat.
- In das zum Internet-Konzern Google gehörende Videoportal YouTube werden Ende 2010 *pro Minute* Videodaten hochgeladen, für deren Ansehen man *35 Stunden Echtzeit* benötigen würde. 2009 lag dieser Wert noch um ein Drittel niedriger – und eine Abschwächung des Wachstums ist dabei nicht in Sicht.
- Das soziale Netzwerk Facebook hat weltweit 500 Millionen, in Deutschland 16 Millionen

Mitglieder – mit steigender Tendenz. Zwar ist Facebook immer wieder unter Kritik, weil mangelndes persönliches Datenmanagement von Benutzern für die Offenlegung peinlicher Details sorgt. Doch ist der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder sehr wohl bewusst, welche Gefahren mit einer Nutzung von Facebook verbunden sind.

- In der weltweit am meisten nachgefragten Suchmaschine Google gehen *pro Sekunde 2 Millionen Suchanfragen* ein. Diese werden gespeichert und sind – inzwischen auch für Laien – auswertbar.

**Zu betonen ist, dass diese Zahlenwerte nicht etwa bestaunenswerte und seltene Extreme sind – sondern den globalen Trend wiedergeben.**

Gerade jetzt zeigt sich, dass die globale informationelle Vernetzung alle Menschen erfasst hat und den Umgang mit Information wesentlich verändert hat. Drei Ereigniskomplexe mögen hierzu als Beispiel dienen:

- Die Ereignisse um das Projekt Stuttgart 21 zeigen, wie sehr sich Menschen durch die neuen Informationswege *informiert fühlen* – und wie stark das Misstrauen gegenüber Informationsmonopolen geworden ist.
- Die Ereignisse in der arabischen Welt zeigen, wie schnell und wie stark die informationelle Vernetzung von Menschen zu einem *Gemeinschaftsereignis* werden kann. In Ägypten zeigte sich gar, dass dieses Gemeinschaftsereignis kurzfristig stärker sein kann, als selbst konservative religiöse Einstellungen.
- Die Ereignisse in Japan, insbesondere auch im Kernkraftwerk Fukushima, werden *global verbreitet* und lösen zehntausend Kilometer weiter erhebliche Erschütterungen der gesellschaftlichen Landschaft aus.

Verändert hat sich auch das Verhalten junger Menschen. Vor 20 Jahren noch haben wir es als frivol empfunden, bei den eigenen Hausaufgaben das Radio laufen zu lassen. Heute hingegen läuft auf dem Computer ein offener Facebook-Account während der Hausaufgaben - oder ein anderes Kommunikationsnetz wie Skype, SchülerVZ etc. Die Phänomene der so genannten „Generation Y“ umfassen eine Vielzahl von Einzelaspekten:

- Hochgradige soziale Vernetzung
- Vielfach Verzicht auf Tiefe des Engagements: Recherche wird durch Google ersetzt, Hausaufgaben (und Dissertationen ...) werden aus dem Netz abgeschrieben
- Halb-Informiertheit über Fakten und Prozesse – bei gleichzeitig hoher Einschätzung des eigenen Wissenstandes.
- S21-Syndrom: Erhebliches Aggressionspotenzial bei – auch vermeintlicher – Entmündigung durch Vorgesetzte, Lehrer, Regierungen
- Kontakte mit pornografischem Material weit vor den ersten eigenen sexuellen Erfahrungen.

Damit ändert sich die soziale Realität der Menschen auf sehr akute und dramatische Weise – und dieser Wandel ist jetzt in der Welt der „Erwachsenen“ angekommen.

## **Sind wir darauf vorbereitet ?**

Es gibt für den Umgang der Landeskirche mit der neuen Realität sowohl positive, als auch negative Beispiele.

- Als sehr gutes positives Beispiel ist die Aktion „WebFish 2011“ zu werten, in welcher Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zur Bewertung „Christlicher Internet-Angebote“ aufruft. Dabei handelt es sich allerdings eine Aktion der EKD, sowohl die Bewertungskriterien des





## Folgen für die Kirche

Die **neue informationelle Vernetzung** von Menschen bildet einen **neuen sozialen Rahmen**, der unsere Gesellschaft nachhaltig beeinflusst. Dieser soziale Rahmen ersetzt auch das Gemeinschaftsgefühl, das viele Menschen bisher mit „Kirche“ und „Gemeinde“ verbunden haben. Deutlich wird dies am Trend der Suchanfragen bei Google, die das Wort „Bibel“ enthalten: Sie haben sich, wie man aus der Kurve in Abb. 1 ersieht, seit 2004 nahezu *halbiert*. An einer Vielzahl weiterer Beispiele ließe sich derselbe Trend zeigen.

Das Subjekt der Kirche sind Menschen. Wenn sich Menschen und ihr Verhalten ändern, gibt es zwei Möglichkeiten

- Kirche kann bleiben, wie sie ist und sich höchstens sehr langsam wandeln. Dies ist der Weg, den wir derzeit beschreiten. Mit dem Erfolg, der sich aus der Abbildung 1 sehr deutlich zeigt: Kirche stirbt. Ein Abnehmen des Interesses an „Bibel“ um 50% innerhalb von 6 Jahren ist keine Unbedeutsamkeit, die uns ein paar Kirchenmitglieder kosten wird – sondern Symptom einer tödlichen Krankheit. Wir neigen immer mehr zur intellektuell-religiösen Nabelschau, konzentrieren uns auf die wenigen Getreuen und sehen als vordringliche Reformaufgabe das Dienstrecht für Pfarrer an.
- Oder Kirche kann sich schnell wandeln: Sich öffnen, Altes über Bord werfen und das Neue annehmen. Nur dieser Weg ist eigentlich auch mit unserem Glauben vereinbar. Denn dieser gebietet uns, die Menschen dort abzuholen, wo sie stehen – und nicht, bei den immer weniger Getreuen zu verharren. Nach persönlicher Überzeugung des Verfassers ist dies auch der einzige Weg, Kirche zukunftsfähig zu machen. Denn es ist eine Illusion, dass „Kirche an sich“ einen Wert darstellt, zu dem die Menschen irgendwann wieder von selbst zurückfinden.

## Was ist zu tun ?

Nach Ansicht des Verfassers ist es deshalb dringend geboten, unsere Landeskirche den neuen Realitäten zu öffnen.

**Vordringlich sollte eine Projektgruppe eingesetzt werden, welche die „Netzwelten“ für die Kirche erschließt: Präsenz in Facebook und ähnlichen Netzwerken, in professionellen Netzwerken (z.B. Xing) und in der Wikipedia sollte für Gemeinden selbstverständlich, für Pfarrer interessant und für die Kirche ein Ziel werden. Hierzu muss das „Vernetzungsprojekt“ wieder aufgenommen, seine Ziele erweitert und den neuen Anforderungen der Kommunikation angepasst werden.**

**Zu Eingang 6/7****Projekt K.2: „Bibel sinnlich inszenieren“****Schreiben des Evangelischen Pfarramts Höchenschwand vom 21. Februar 2011**

Sehr geehrte Frau Dr. Fleckenstein,  
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

die evangelische Kirchengemeinde Höchenschwand-Häusern hat vom 26.11.–30.12.2010 das Sinnenpark-Projekt „Lebendige Krippe“ durchgeführt (bei uns unter dem Namen „WeihnachtsZeitreise“)

Weil wir durch die Post aus dem Evang. Oberkirchenrat auf diese Sinnenpark-Arbeit aufmerksam geworden waren und bei den Vorüberlegungen, den Planungen bis hin zu den Anleitungen von der Unterstützung durch Annette und Lutz Barth im Rahmen des Kirchenkompaß-Projektes profitiert haben, möchten wir Ihnen dazu eine Rückmeldung geben.

Mehrfach erreichte uns über das Pfarramt die Einladung des AMD: „Wir suchen 10 Gemeinden in Baden, die ein Sinnenpark-Projekt durchführen wollen.“ Obwohl wir die Arbeit kannten und sie uns begeisterte, waren wir doch sehr unsicher, ob solch ein Projekt aufgrund der geringen Größe unserer Gemeinde überhaupt sinnvoll in diesem Ort wäre. Deshalb kontaktierten wir Annette und Lutz Barth, die im Rahmen des Kirchenkompaß-Projektes für diese Aufgabe zuständig waren.

Sie haben uns besucht, unsere Räumlichkeiten und das Konzept geprüft und uns beraten und ermutigt.

Für die Ideen, die sehr guten und gut aufbereiteten Arbeitsmaterialien und die Anleitungen sind wir dankbar.

So haben wir nach langer Planungs- und Vorbereitungszeit im Dezember 2010 zur „WeihnachtsZeitreise“ eingeladen. Und wir waren überwältigt, wie viele sich in unserem sehr ländlichen Raum einladen ließen: ca. 1 500 Menschen kamen, um sich mit allen Sinnen in die biblische Weihnachtsgeschichte mit hineinnehmen zu lassen

- vom Kindergartenkind bis zum Seniorenkreis, Einzelpersonen, Familien, Schulklassen, Vereine und Arbeitskollegen ...

Wir sind dankbar und freuen uns, dass dies ein solch gesegnetes Projekt war.

Diese „10 Gründe für Sie, ein Sinnenpark-Projekt durchzuführen“, wie man es auf der Internet-Seite [ww.sinnenpark.de](http://ww.sinnenpark.de) lesen kann, haben sich auch bei uns größtenteils bestätigt. Eine Auswahl:

- es hat Menschen aus der Gemeinde und über die Gemeindegrenzen hinaus miteinander in Verbindung gebracht
- Dem Glauben fernstehende sind auf ansprechende, fröhliche und sinnliche Weise mit der biblischen Geschichte in Berührung gekommen
- Glaubensnahe und -distanzierte Menschen waren berührt von der Botschaft
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren nicht nur belastet durch ihr Engagement, sondern empfanden sich auch als Beschenkte, die Schönes erlebten und positive Resonanz bekamen

Einige Statements aus unserem Gästebuch:

- „Ein bisschen Zeit zwischen allen Terminen, nur für mich allein. Alle Sinne sind angesprochen und das Herz ist weit für die kommende Zeit! ...“
- „So schön, so behutsam, so sicher an allen zu lieblichen, süßen Abgründen vorbei
- „Danke ... vor allem aber für den Geist, der durch diese Reise führt: Seel-Sorge im Sinn des Wortes. Mir gelang es einen alten Streit ... zur Krippe zu bringen“
- „Die Weihnachtsgeschichte hat uns innerlich aufgewühlt und war sehr tiefgreifend! ...“

So schreiben wir diesen Brief, um zu danken, dass die Kirchenleitung im Rahmen des Kirchenkompaß-Projektes an dieser Stelle Geld eingesetzt hat, um solche Arbeit zu fördern.

Wir möchten mit unseren Erfahrungen sehr dazu ermutigen, solche Wege und Ideen weiter zu ermöglichen!

Mit freundlichen Grüßen aus Höchenschwand

gez. M. Wagenbach

Pfarrer

(für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

**Anlage 8 Eingang 6/8****Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden****Schreiben der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. Februar 2011 zum Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreichen wir Ihnen den von der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2010 erbetenen Bericht.

Die wirtschaftliche Situation der Schulstiftung ist nicht mit gewerblichen Privatschulträgern vergleichbar, weil sie zum einen über das kirchliche Arbeitsrecht an die in der Landeskirche geltenden Tarife gebunden ist, zum anderen die Elternbeiträge so gestaltet sind, dass auch Kinder finanzschwacher Eltern die Schulen besuchen können. Gerade der zweite Aspekt ist der Schulstiftung im Hinblick auf die Bildungsgerechtigkeit wichtig, die auch im Bildungsgesamtplan „Freiheit und Liebe“ und der EKD-Schrift „Niemand darf verloren gehen!“ besonders betont wird.

Im Blick auf den von der Landessynode ausgesprochenen Prüfauftrag teilen wir Ihnen über den vorliegenden Bericht hinaus Folgendes mit:

Die Schulstiftung befindet sich zurzeit in einem Umorientierungsprozess, in dem die Strukturen entsprechen dem Corporate Governance Codex des Diakonischen Werkes und den erfolgten Schulneugründungen angepasst werden müssen. Dieser Prozess wird in einer geänderten Satzung münden. Der Schulstiftung ist an einer transparenten Arbeit und einer Einbindung der Synode in grundlegende Entscheidungen sehr gelegen, so wie dies bereits auch jetzt schon durch die Beteiligung der Synode und des Oberkirchenrates in den Gremien der Schulstiftung durch die Satzung vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ch. Schneider-Harpprecht

Oberkirchenrat

Vorstandsvorsitzender

**Bericht im Auftrag der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden (im Rahmen eines Kirchenkompass-Projektes)**

Dr. B. Fischer, Friederike Heidland, Hans-Günter Hübbe,  
OKR Prof. Dr. Schneider- Harpprecht

Karlsruhe, den 03.03.2011

**A. Ausgangslage**

1. Anlass für diesen Bericht
2. Notwendigkeit Evangelischer Schulen
- B. Stand der Umsetzung und finanzielle Situation der Schulstiftung
- C. Ausblick auf die Entwicklung

1. Beauftragung Wirtschaftsprüfer Reinhardt und Helfer
2. Geschäftsplan der Schulstiftung
3. Beschlussvorschläge

Anlage: Bericht und Zahlen (Wirtschaftsprüfer Reinhardt und Helfer, Karlsruhe)

**A. Ausgangslage****1. Anlass für diesen Bericht**

Im Rahmen des Kirchenkompassprozesses wurde 2006 in der Landessynode das strategische Ziel B beschlossen: „Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus“. Dieses Ziel wurde mit dem Kirchenkompassprojekt „Gründung und Weiterentwicklung von zwei Evangelischen Schulen“ konkretisiert<sup>1</sup> und mit Finanzmitteln in Höhe von 1,56 Millionen Euro ausgestattet. Diese Mittel sind Anlaufkosten, da die staatliche Förderung erst nach drei Jahren Schulbetrieb einsetzt.

Die Schulstiftung hat diesen Auftrag der Landessynode erhalten und die Herausforderungen, die damit verbunden sind, angenommen.

1 Vgl. Protokolle der Landessynode April 2008, S. 56, 57, 82, 89, 168–172, 214

Von der bereitgestellten Zuschusssumme sind bis Ende 2010 rd. 335.000 € (für 2009 und 2010) verausgabt worden.

Mit dem folgenden Bericht informiert die Schulstiftung die Landessynode zum einen über den Stand der Umsetzung des Auftrags aus dem Kirchenkompassprozess und ihre finanzielle Situation, insbesondere über die wirtschaftlichen Auswirkungen der beiden Schulneugründungen. Sie gibt zum anderen einen Ausblick auf die Entwicklung in den kommenden Jahren, gerade unter Berücksichtigung der sinkenden Kirchensteuereinnahmen, denen die notwendigen Investitionskosten zum Erhalt und Ausbau der Schulen gegenübergestellt werden müssen.

## 2. Notwendigkeit Evangelischer Schulen

Seit der Reformation übernimmt die Kirche Bildungsverantwortung in der Gesellschaft auch durch die Trägerschaft evangelischer Schulen. Evangelische Schulen heute dienen dem missionarischen Ziel der Erziehung und Bildung auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes und der verstärkten Bindung junger Menschen und ihrer Familien an das Christentum und die Evangelische Kirche;

dem pädagogischen Ziel als Schulen in freier Trägerschaft durch ihre reformpädagogische Ausrichtung neue Modelle der schulischen Bildungsarbeit zu entwickeln und Impulse für die Reform des Schulwesens zu geben;

den gesellschaftspolitischen Zielen der Förderung von Bildungsgerechtigkeit sowie weltanschaulicher und kultureller Pluralität.

Nach der Wende wurden in den neuen Bundesländern mehr als 200 evangelische Schulen gegründet, damit Erziehung und Bildung auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und einer klaren Wertegrundlage in einem weitgehenden säkularen Umfeld möglich wird. Diese Schulen finden starken Zuspruch. Daraus haben die Landeskirchen in den westlichen Bundesländern gelernt und sind dabei, verstärkt evangelische Schulen zu gründen, auch mit dem Interesse der Gewinnung und Bindung von Kirchenmitgliedern.

Evangelische Schulen fördern den weltanschaulichen und kulturellen Pluralismus in Deutschland und Europa, weil in ihnen Menschen von dem Grundrecht Gebrauch machen, in Bildung und Erziehung ihre Freiheit und weltanschauliche Orientierung öffentlich zu leben.

In evangelischen Schulen wird die Bildungsverantwortung der Kirchen konkret wahrgenommen und öffentlich dargestellt. In ihnen findet das evangelische Bildungsverständnis, das sich aus der Rechtfertigung des Menschen allein durch Gottes Gnade und seine Wahrnehmung als einzigartiges, geliebtes Ebenbild Gottes ergibt, seinen konkreten Ausdruck. Evangelische Schulen können und sollen exemplarisch zeigen, was Erziehung zur Mündigkeit in einer pluralen Gesellschaft heißt und wie sie möglich ist.

Das Profil evangelischer Schulen stellt das christliche Menschenbild, das Ethos von Freiheit und Verantwortung und die religiöse Sprach- und Urteilsfähigkeit in den Mittelpunkt. Damit tragen die Schulen bei zur Persönlichkeitsbildung und zur Stärkung des Einzelnen. Sie fördern die Partizipation und tragen bei zur Stärkung der Gemeinschaft durch die soziale und ethische Bildung im Sinne einer Kultur des Sozialen, der Verantwortung und der Solidarität.

Evangelische Schulen bemühen sich nach dem Grundsatz: „Keiner darf verloren gehen“ um eine ganzheitliche Erziehung und Bildung für alle, die dies wünschen, und leisten dadurch einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit.

Evangelische Schulen geben christliche Beiträge zur lokalen und regionalen Kultur in einem pluralen und zunehmendem säkularen Umfeld. Hierauf hat sich das eingangs genannte Strategische Ziel B der Landessynode gerichtet.

### B. Stand der Umsetzung und finanzielle Situation der Schulstiftung

1. Die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde im Jahre 2002 durch die Evangelische Landeskirche in Baden und die Trägervereine der Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg, des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums Mannheim und der Internatsschule Schloss Gaienhofen gegründet. Die Grundstücke und Gebäude der Schulen in Mannheim und Gaienhofen, die bis zur Gründung der Schulstiftung im Eigentum der Landeskirche waren, wurden der Schulstiftung übertragen, ebenso die Grundstücke und Gebäude des Trägervereins der Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg.

Die Gebäude in Mannheim und Heidelberg waren zum Zeitpunkt der Gründung der Schulstiftung in einem baulich schlechten Zustand.

Die Landeskirche hat der Schulstiftung vertraglich zugesichert, im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts die jahrzehntelange Förderung des Betriebs der evangelischen Schulen fort zu setzen und sich an den Kosten des Sanierungsrückstaus der Gebäude zu beteiligen.

Die Landeskirche unterstützt die Schulstiftung jährlich mit einem Betriebskostenzuschuss (im Jahr 2010 mit 2.100.000 Euro) sowie Sanierungsmitteln (700.000 Euro).

2. Auf Grund des Kirchenkompass-Projektes wurden im Auftrag der Landessynode zwei Schulen neu gegründet:

– In Karlsruhe wurde zum Schuljahr 2009/2010 eine evangelische Grundschule gegründet. Sie hat ein provisorisches Quartier in der Gustav-Jakob-Waldhütte (des Diakonischen Werkes Karlsruhe) gefunden. Für einen Neubau konnte zwischenzeitlich ein geeignetes Grundstück von der Evangelischen Kirche in Karlsruhe erworben werden. Mit dem Bau der Grundschule soll Anfang 2011 begonnen werden. Da die Schule in den ersten drei Jahren keine Staatszuschüsse für den Betrieb erhält, wird sie aus Kostengründen einzügig und mit nur kleinen Klassen betrieben. Die Schule ist eine evangelische Bekenntnisschule mit Montessori-Pädagogik. Die Erlaubnis zum Betrieb am provisorischen Standort gilt bis 2013.

Nach Möglichkeit soll auf dem Gelände neben der evangelischen Grundschule eine weiterführende Schule errichtet werden. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Schulen ist auch abhängig von der Größe der Schule bzw. von Synergieeffekten durch ein Schulzentrum (gemeinsam zu nutzende Mensa, Turnhalle, Verwaltung, Personal etc).

– Zum Schuljahresbeginn 2010/2011 hat in Freiburg eine Realschule ihren Betrieb aufgenommen. Da auch bei dieser Schule eine dreijährige Wartefrist für die Bezuschussung nach dem Privatschulgesetz besteht, wird auch diese Schule zunächst einzügig betrieben. Es handelt sich ebenfalls um eine Schule, die ihre Arbeit auf Montessori-Pädagogik aufbaut und in der Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gleichermaßen unterrichtet werden (Inklusion). Ein provisorischer Standort konnte in der Goethestraße 64 in Freiburg gefunden werden; das Gebäude wurde bislang als Fort- und Weiterbildungszentrum (Prädikantenausbildung) der Landeskirche genutzt.

Für den endgültigen Standort wurde ein Grundstück erworben, das es auch ermöglicht, neben der Montessori-Realschule die bestehende Montessori-Grundschule aufzunehmen. Diese Grundschule, die in der Trägerschaft eines privaten Vereins arbeitet, soll mittelfristig in die Trägerschaft der Schulstiftung übergehen. Ein Kooperationsvertrag befindet sich im Abstimmungsverfahren.

3. Der Mädchen-Realschulzweig der Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg wurde 2009 eingestellt. Gründe hierfür waren rückläufige Bewerbungszahlen bei gleichzeitig stark gestiegenen Bewerbungszahlen im Gymnasium. Die Kosten des mit Gymnasiallehrern betriebenen Schulzweigs waren hoch, auch war die ursprüngliche Philosophie, Übergänge zwischen den Schularten zu ermöglichen, durch die veränderten Rahmenbedingungen (Lehrpläne, Profile) nicht mehr zu realisieren.

An Stelle der auslaufenden Realschule wurde zum Schuljahresbeginn 2007/2008 eine neue evangelische Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule eröffnet. Nachdem die ersten Jahre in Containern auf dem Schulgelände des Gymnasiums unterrichtet wurde, konnte zwischenzeitlich im Heidelberger Stadtteil Pfaffengrund ein Grundstück erworben und ein neues Schulgebäude errichtet werden. Dieses wurde mit dem Schuljahresbeginn 2010/11 bezogen. Die Grundschule ist nunmehr voll ausgelastet (zweizügig alle 4 Klassenstufen) und bietet rund 200 Kindern eine bewusst evangelische Bildung und Erziehung im Rahmen eines Ganztagesbetriebes.

Für die Grunderwerbs- und Baukosten (8,8 Mio. Euro) hatte die Landessynode einen Zuschuss von einem Drittel der Kosten bewilligt, maximal 2,5 Mio. Euro. In dieser Höhe hat die Landeskirche einen Zuschuss ausbezahlt.

4. In Gaienhofen wurde zum Schuljahresbeginn 2009/2010 ein zusätzlicher Zweig, ein Wirtschaftsgymnasium, neu errichtet. Dies ist eine Maßnahme, um den Wegfall eines gesamten Jahrgangs durch die Einführung des 8-jährigen Gymnasiums auszugleichen.

Die Auslastung des Internates in Gaienhofen ist nach wie vor unbefriedigend. Die Belegungszahl ist in den letzten Jahren kontinuierlich rückläufig (derzeit 65). Der Stiftungsrat hat deshalb im September 2010 die Schließung des Internates zum Schuljahresende 2013 beschlossen.

Zur weiteren Stabilisierung der Schule in Gaienhofen hat der Stiftungsrat in der gleichen Sitzung beschlossen, eine zusätzliche Realschule aufzubauen. Dies soll bereits zum Schuljahresbeginn 2011/12 umgesetzt werden.

5. Die Gymnasien haben sich seit Gründung der Schulstiftung wirtschaftlich stabilisiert. In Heidelberg und Mannheim wurden hohe Summen in die Sanierung der Schulgebäude investiert. Die Schulen in Heidelberg und Mannheim haben einen starken Zulauf und können nicht alle Bewerber aufnehmen. In Gaienhofen macht sich bereits der Geburten-

rückgang (Höri stärker betroffen als die Städte) bemerkbar, noch können aber alle Schulplätze belegt werden.

### C. Ausblick auf die Entwicklung

#### 1. Beauftragung Wirtschaftsprüfer Reinhardt und Helfer

Aus Neutralitäts- und Kapazitätsgründen wurde der Auftrag für eine Berechnung der wirtschaftlichen Lage der Schulen der Schulstiftung, die Auswirkungen der Schulneugründungen und eine Entwicklungsrechnung für die nächsten zehn Jahre an die Wirtschaftsprüfer Reinhardt und Helfer, Karlsruhe, vergeben. Die wichtigsten Ergebnisse sind:

#### 2. Geschäftsplan der Schulstiftung

Über die Kosten der beiden neu gegründeten Schulen in Karlsruhe und Freiburg sowohl in der Startphase als auch nach Abschluss der dreijährigen Wartefrist bis zur anteiligen Zahlung staatlicher Zuschüsse sowie der Investitionskosten (Finanzierung der Grundstückskäufe und der Baukosten) gab es bislang keine umfassenden und detaillierten Berechnungen; dies soll im Folgenden aufgezeigt werden<sup>2</sup>, und zwar im Hinblick auf alle Schulen.

##### 2.1 Grundstückskäufe

Für die Grundschule in Heidelberg wurde das Grundstück im Pfaffengrund von der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau für einen Kaufpreis in Höhe von 1.000.000,- € erworben.

Für die Grundschule in Karlsruhe wurde von der Evangelischen Kirche in Karlsruhe das Grundstück für einen Kaufpreis in Höhe von 1.400.000,- € erworben.

Für die Realschule in Freiburg wurde ein Grundstück in der Merzhauser Straße für einen Kaufpreis in Höhe von 2.819.360,- € erworben.

Jeweils hinzu kommt die Grunderwerbssteuer in Höhe von 3,5 % des Kaufpreises: insgesamt für alle Grundstücke 182.677,60 €.

Die Grundstücke in Karlsruhe und Freiburg bieten ausreichend Platz für mögliche Erweiterungen, z.B. zu Schulzentren, so dass in Zukunft keine Kosten für neue Grundstücke anfallen. In den folgenden Berechnungen sind jedoch die Kosten für mögliche Erweiterungen nicht eingerechnet.

##### 2.2 Betriebskosten der Schulen nach Kostenarten

Die Kostenstruktur der drei bestehenden Gymnasien in Heidelberg, Mannheim und Gaienhofen errechnet sich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre wie folgt:

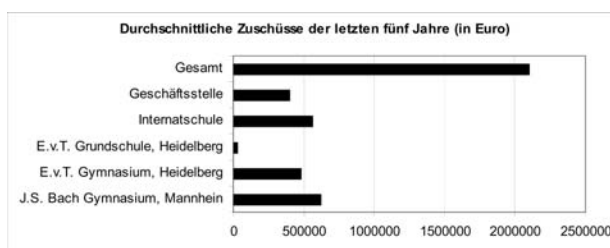


Schulen sind mit 75 % Personalkostenanteil (incl. Sozialabgaben) an den Gesamtkosten erwartungs- und erfahrungsgemäß personalintensive Bildungseinrichtungen.

Die Berechnungen der Planungsrechnung sind Vollkostenrechnungen. Folgende Steigerungsraten für die jeweiligen Kosten- und Einnahmenarten wurden berücksichtigt: Personalkosten + 2% (ab 2013), sonstige Sachaufwendungen +1,5%, die Abschreibung der Gebäude erfolgt auf 33,3 Jahre, die Kosten für die Bauunterhaltung (inkl. Nachholbedarf) wurden von Kirchenbauamt je einzeln ermittelt, die Elternbeiträge und sonstige betriebliche Erträge wurden mit 2% fortgeschrieben (ab 2013), die (staatlichen) Betriebszuschüsse mit 1,5% (ab 2011).

##### 2.3 Zuschüsse der Landeskirche

In der Vergangenheit hat die Landeskirche erhebliche Zuschüsse geleistet, die in den Betrieb und die bauliche Unterhaltung geflossen sind:



Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre stellte die Landeskirche 2,2 Mio. Euro p. a. als Betriebsmittelzuschüsse aus Haushaltsmitteln zur Verfügung.

Neben den Betriebsmittelzuschüssen wurden durchschnittlich 700.000 Euro jährlich für Instandhaltungsaufwendungen bereitgestellt.

Für den Bau der Grundschule in Heidelberg wurden insgesamt 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Dies belegt, dass der Betrieb der seit Jahrzehnten bestehenden kirchlichen Schulen (nicht nur in Baden<sup>3</sup>) nicht ohne kirchliche Zuschüsse möglich ist.

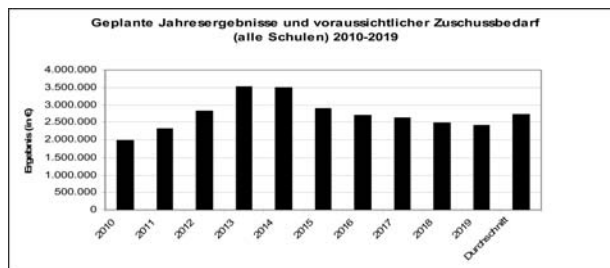
In den Jahren 2002 bis 2008 wurden für Instandhaltungen von den Schulen folgende Mittel aufgewendet:

- Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium (Mannheim): 8.287.896,- €
- Elisabeth-von-Thadden-Schule (Gymnasium Heidelberg): 5.838.859,- €
- Internatsschule Schloss Gaienhofen: 1.754.063,- €.

Für diese Gesamtinvestition in Höhe von 15.880.818 € wurden im gleichen Zeitraum rd. 4,9 Mio € landeskirchliche Zuweisungen für den Abbau des Instandhaltungsstaus geleistet.

##### 2.4 Geplante Jahresergebnisse und voraussichtlicher Zuschussbedarf

Die hochgerechneten jährlichen Fehlbeträge aller Schulen der Schulstiftung variieren von 1.964.158 Euro im Jahr 2010, steigen auf 3.558.495 Euro im Jahr 2014 um dann zurück zu gehen:



Die erheblichen Schwankungen sind im Wesentlichen durch zwei Faktoren bedingt:

Zum einen wird im Jahr 2012 in den Gymnasien die Klassenstufe 13 wegfallen; dadurch verringert sich die Zahl der Schüler und Schülerinnen an den drei Gymnasien um 285 Schüler oder knapp 11 % aller Schüler. Eine Anpassung der Kosten (insb. Personalkosten) ist nur zeitlich gestreckt möglich. Alle Gymnasien haben außerdem ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Anpassung an die G-8-Problematik (Fortfall der 13. Jahrgangsstufe) und den demografischen Wandel ausgearbeitet.

Zum anderen sind insbesondere die zunehmend negativen Jahresergebnisse in den Jahren 2012 bis 2015 durch die Anlaufkosten der neu gegründeten Schulen zu erklären. Die staatlichen Zuschüsse werden erst drei Jahre nach der Eröffnung der Schule gezahlt. Die fehlenden Mittel können nicht durch erhöhte Elternbeiträge kompensiert werden.

##### 2.5 Voraussichtlicher (mittel- und langfristiger) Zuschussbedarf

Die Planrechnungen zeigen, dass das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim ohne die G8/G9 Problematik und ohne den Sanierungsbedarf in Höhe von 700.000 Euro künftig rückläufige Defizite aufweisen würde.

Die Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg wird, da die Instandhaltungsraten niedrig prognostiziert sind, nur in der Übergangsphase G8/G9 geringe Defizite erwirtschaften, danach ein neutrales Betriebsergebnis.

Schloss Gaienhofen wird, bedingt durch strukturelle Probleme und die Instandhaltungsraten Defizite von knapp 800.000 Euro ausweisen. Dies soll durch die Erweiterung um eine Realschule und die Ausweitung der

2 Vgl. Protokolle aa.O. S. 57 (Synodaler Steinberg: „Ebenfalls kritisch gesehen wird, ob der erforderliche Kapitaldienst durch die Schulstiftung dauerhaft erbracht werden kann.“), S. 87 (Synodaler Dr. Heidland: „Man muß also überlegen, wenn man anfängt, noch mehr Schulen zu wollen, ob man dann nicht irgendwo den Kapitalstock erhöhen muß.“)

3 Vgl. hierzu beispielweise: Bohne, Jürgen und Stoltenberg, Anne-grethe (Hg.), Zukunft gewinnen, Göttingen 2001, S. 245 ff.

Ganztagesbetreuung deutlich vermindert werden. Allerdings müssen zusätzliche Neubauinvestitionen vorgenommen werden.

Die neuen Schulen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg werden durch die Finanzierungslasten der Neubauten stark belastet, der eigentliche Betrieb dieser Schulen könnte nach der Anlaufphase mit nur geringen Zuweisungen finanziert werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Bis 2007 finanzierte die Schulstiftung mit einem Zuschuss der Landeskirche in Höhe von ca. 2,8 Mio € den Betrieb von drei Schulen. Künftig können mit einem Zuschuss in Höhe von ca. 2,7 Mio € sieben Schulen finanziert und damit erheblich höhere Schülerzahlen erreicht werden. Die Investitionen in Grundstücke und Neubauten stellen erhebliche finanzielle Belastungen (Zins- und Tilgungsleistungen) dar, die durch einmalige Zuweisungen der Landeskirche abgemildert werden können.

Im Mittel wird der Zuschussbedarf zukünftig 2,83 Mio. Euro betragen (bei erheblichen Schwankungen, s.o. C. 2.4). In der Spitze wird der Bedarf 2014 3,6 Mio. Euro betragen und sich langfristig bei 2,7 Mio. Euro einpendeln; entsprechende Steigerungsraten sind berücksichtigt.

In diesen Berechnungen sind sowohl die geschätzten Bauunterhaltungskosten als auch die Investitionsmittel für Neubauten enthalten.

**2.6 Finanzierungsalternativen**

Mit jeder Million Zuwendung der Landeskirche an ihre Schulstiftung ließe sich der jährlich benötigte Betriebsmittelzuschuss um 35.000 Euro mindern.

Würden z. B. die Kosten der Grundstückskäufe und der drei Schulneubauten in Höhe von rd. 21 Mio Euro durch die Landeskirche getragen, könnte die jährliche Zuweisung von 2,7 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro gesenkt werden.

Würden die Investitionskosten übernommen, wäre ein Stiftungskapital von 60 Mio. Euro ausreichend, um die laufenden Betriebskosten aller sieben Schulen zu decken.

Um die Schulstiftung in die Lage zu versetzen, aus den Kapitalerträgen (Zinsfuß 3,5 %) alle Investitionen und die gesamten laufenden Betriebskosten zu decken, wäre ein Grundstockkapital in Höhe von rd. 77 Mio. Euro erforderlich.

**3. Beschlussvorschläge**

Im Bildungsgesamtplan der Evangelischen Landeskirche in Baden<sup>4</sup> ist die Zielvorstellung formuliert, zwei weitere Evangelische Schulen zu gründen. Wie das verwirklicht werden kann, eventuell in Form eines Ausbaus der neuen Schulen in Karlsruhe und Freiburg zu Schulzentren, muss sich in den nächsten Jahren zeigen.

Die Landessynode wird um folgende Beschlüsse gebeten:

1. Der Grunderwerb für die neuen Schulen in Karlsruhe und Freiburg in Höhe von 4.367.037,60 € wird zu 100 % von der Landeskirche übernommen.
2. Die Baukosten für die neuen Schulen in Karlsruhe und Freiburg in Höhe von 16,5 Mio € für die neuen Schulen werden zu 50 % von der Landeskirche übernommen. Im Rahmen des Doppelhaushaltes 2014/15 wird die Möglichkeit der Übernahme weiterer Baukosten geprüft.

<sup>4</sup> Freiheit und Liebe, Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe (Hrg.), S. 74, Abschnitt 6.3

3. Der Zuschuss der Landeskirche für den weiteren Abbau des Instandhaltungsstaus in Höhe von insgesamt 9.857.960 € (gerechnet ab dem Jahr 2009) wird in der kommenden Haushaltsperiode auf 1 Mio € erhöht.

Die Landeskirche prüft, ob eine Aufstockung des Grundstockkapitals der Schulstiftung bis 2020 vorgenommen wird, um damit die jährlichen Zuweisungen zu verringern und eine Absicherung der Finanzierungsspitzen zu ermöglichen.

Zur anteiligen Finanzierung wird vorgeschlagen, künftige durch den Schülerrückgang bedingte Personalkosteneinsparungen im Religionsunterricht für die Schulstiftung zumindest für einen noch zu bestimmenden Zeitraum zu verwenden und damit, ähnlich wie beim Land Baden-Württemberg, die bisherigen Mittel des Bildungsbereiches auch künftig in diesem Bereich einzusetzen.

**Anlage 1**

**Zahlen zum Bericht der Schulstiftung**

1. Höhe der Kosten für den Grunderwerb der neuen Schulen:
  - Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg: 1.035.000 €
  - evangelische Grundschule Karlsruhe: 1.449.000 €
  - evangelische Realschule Freiburg: 2.918.037,60 €
  - 5.402.037,60 €**
2. Höhe der Baukosten für die neuen Schulen:
  - Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg: 7,8 Mio €
  - evangelische Grundschule Karlsruhe: 7,5 Mio €
  - evangelische Realschule Freiburg: 9,0 Mio €
  - 24,3 Mio €**

Für die Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg hat die Schulstiftung von der Landeskirche für den Grundstückserwerb und die Baukosten bereits einen Zuschuss in Höhe von 2,5 Mio € erhalten.

3. Summe des Instandhaltungsstaus ab dem Jahr 2009 für die Schulen<sup>1</sup>:
  - Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim: 3.337.350 €
  - Elisabeth-von-Thadden-Schule (Gymnasium) in Heidelberg: 2.450.043 €
  - Internatsschule Schloss Gaienhofen: 4.070.567 €
  - 9.857.960 €**
4. Darlehensstand der Schulen und der Geschäftsstelle:
  - Geschäftsstelle: 3 Mio €
  - zur Zwischenfinanzierung von Grundstückserwerb
  - Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim: -
  - Elisabeth-von-Thadden-Schule (Gymnasium) in Heidelberg: 104.990 €
  - Internatsschule Schloss Gaienhofen: -

<sup>1</sup> Ermittelt durch das Referat 8 des Evangelischen Oberkirchenrates, Bauamt, vom 22. September 2010: Bericht über die baufachliche Prüfung der Bauzuwendung an die Schulstiftung 2011 und ff. Diesem Bericht ist der jeweilige Gebäudeversicherungswert zugrunde gelegt. Dieser entspricht nicht immer dem tatsächlichen Gebäudewert.

**Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden  
Mittelaufkommen der Schulen für Instandhaltung und Investitionen 2002 - 2008**

**Anlage 2**

	Instandhaltungen (G&V)			Neuinvestitionen (bilanziert)			Summe
	JSB Mannheim	EvT Heidelberg	Gaienhofen	JSB Mannheim	EvT Heidelberg	Gaienhofen	
2002	196.703	147.300	124.491		614.845		1.083.339
2003	228.836	57.300	353.410		66.313	51.583	757.442
2004	22.238	761.666	135.172		1.379.843		2.298.919
2005	254.665		149.438		83.875		487.978
2006	869.245	133.649	216.754	6.491.000			7.710.648
2007	185.999	739.762	221.825		707.682		1.855.268
2008	39.210	317.484	169.673		829.140	331.717	1.687.224
	<b>1.796.896</b>	<b>2.157.161</b>	<b>1.370.763</b>	<b>6.491.000</b>	<b>3.681.698</b>	<b>383.300</b>	<b>15.880.818</b>
Erläuterungen: 2006 wurde in Mannheim ein Teilgebäude (Ott-Heinrich-Stift) abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Gleichzeitig wurde das Hauptgebäude aufgestockt und kernsaniert. Die Aula wurde vergrößert und der Brandschutz verbessert.							
2004 wurde das Schulgebäude in Heidelberg aufgestockt und das Dach neu gedämmt.							
Bei beiden Baumaßnahmen wurden rd. 2,5 Mio Euro für Maßnahmen aufgewand, die nicht unter den Sanierungsstau fielen.							
Zuweisungen der Evang. Landeskirche in Baden (2002 - 2008)					<b>4.322.079</b>		
als Zuschüsse zu den Investitionen an die Schulen ausgezahlt					<b>2.559.995</b>		
Die Restmittel standen und stehen als zinsfreie oder zinsgünstige Darlehen für die Schule zur Finanzierung der Baumaßnahmen zur Verfügung.							
<b>Zuschüsse</b>	<b>Gaienhofen</b>	<b>806.695</b>					
	<b>Mannheim</b>	<b>795.500</b>					
	<b>Heidelberg</b>	<b>957.800</b>					
		<b>2.559.995</b>					

## Anlage 9 Eingang 6/9

### Bericht über den am 3. November 2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats

#### Bericht über den am 03.11.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“ des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

#### 1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 19.05.2010:

Präsidentin der Landessynode: JR Margit Fleckenstein  
 Stellvertreter der Präsidentin: Volker Fritz  
 Erster Schriftführer: Michael Dahlinger  
 Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Christiane Breuer  
 Vorsitzender des Finanzausschusses: Ekke-Heiko Steinberg  
 Mitglied des Hauptausschusses: Felix Lohrer  
 Mitglied des Rechtsausschusses: Rainer Janus  
 Protokollführung: Christiane Kronenwett

#### 2. Vorlaufende Berichterstattung durch das Referat (Anlage A):

- 1) Einführung
- 2) Einbindung auf EKD-Ebene
- 3) Bericht über die wichtigsten organisatorischen Änderungen seit dem letzten Synodenbesuch 2004 und dem Zwischenbesuch 2006 (Org-IT und PV-ZGAST)
- 4) Zu den Themenfeldern des Besuches:
  - a) Referat 7 als Dienstleister für andere Referate
  - b) KVHG/ Instandhaltungsrückstau Landeskirchlicher Immobilien
  - c) Dienstordnung für den EOK
  - d) Einführung Dokumenten-Management-Systems (DMS) im EOK
- 5) Anlagen
  - Anlage 1 a) Organigramm des Referates,  
b) Organigramm mit Anzahl der Beschäftigten und Gender-Angaben
  - Anlage 2 Übersicht Ablauf des Synodenbesuches in Referat 7
  - Anlage 3 a) Kompasskarte Referat 7, Organisationsziel I.1.1 (zum Thema KVHG)  
b) Kompasskarte Referat 7, Organisationsziel II.1 (zum Thema DMS)  
c) Kompasskarte Referat 7, Organisationsziel II.2 (zum Thema DO)
  - Anlage 4 Ergebnis der Mitarbeitendenbefragung 2008

Die Auszüge aus dem Haushaltsbuch 2010/2011 des Referates 7 lagen der Besuchskommission vor und sind nicht beigefügt.

#### 3. Verlauf:

Das Referat bereitete den Besuch sehr gründlich vor. Detaillierte Absprachen zum Verlauf erfolgten beim Planungsgespräch am 23.04.2010; das Diskussionspapier wurde am 20.10.2010 erstellt (Anlage B).

Die Tagesstruktur des Besuches ist aus der Anlage A, Anlage 2 ersichtlich.

Der Besuch begann mit der wöchentlich stattfindenden Hausandacht. Mitarbeitende des Referates 7 haben die Andacht gestaltet.

Die Präsidentin stellte in ihrem Grußwort die guten Erfahrungen der bisherigen Besuche in den Mittelpunkt: Die Mitarbeitenden haben Anerkennung und große Wertschätzung für ihre Arbeit seitens der Mitglieder der Landessynode erfahren, und die Synodalen lernen einzelne Arbeitsfelder und Abläufe in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats (EOK) besser kennen. Diese Einblicke und Erfahrungen sind für die synodalen Beratungsprozesse und Entscheidungen sehr wichtig.

Beim anschließenden Begrüßungskaffee im Lichthof wurde die Möglichkeit zum Austausch zwischen den Mitgliedern der Besuchskommission und den Mitarbeitenden rege genutzt.

#### 4. Themenfelder des Besuches

##### a) Referat 7 als Dienstleister für andere Referate

##### Die IT als Dienstleister (Anlage C)

Herr Richter (Bereichsleiter Organisation und IT) stellte die drei Arbeitsfelder Administration, Applikationsservice (Anpassung bzw. Berücksichtigung

von Kundenwünschen, die über das Standardangebot hinausgehen) und Support (Kundenbetreuung, Schulung ...) vor.

Der Kundenstamm der IT umfasst neben den Mitarbeitenden des EOK (interne Kunden) auch die Mitarbeitenden der vernetzten Einrichtungen der Landeskirche (externe Kunden).

Frau Stollmann, Herr Konstantin und Herr Luff gaben, u. a. in einem Rollenspiel, einen guten Einblick in die täglichen Anforderungen, die insbesondere im Bereich des direkten Supports von außen an die IT-Mitarbeitenden herangetragen werden. Dabei wurden folgende Spannungsfelder erkennbar:

- unterschiedliche Leistungsspektren für interne Kunden und externe Kunden,
- Erreichbarkeit für externe Kunden, wenn zeitgleich interne Kunden bedient werden,
- individuelle Kundenansprüche und
- Erwartungen der Kunden bezüglich der Bearbeitungsgeschwindigkeit.

Im Oktober 2002 wurde von der Landessynode das Projekt „Vernetzung in der Landeskirche“ beschlossen. Derzeit sind mit Ausnahme der Kirchenbezirke Baden-Baden und Rastatt, Markgräflerland und der Bezirksgemeinde Heidelberg alle Kirchenbezirke an das Intranet angeschlossen.

Die Bezirksgemeinde Heidelberg hat ihr Interesse schon angezeigt. Die Anzahl der Nutzer wird also noch steigen.

Für die Einführungsphase und darüber hinaus werden von Seiten der Kirchenbezirke Koordinatoren benannt; von den Mitarbeitenden der IT werden Schulungen vor Ort durchgeführt.

Den Planungen 2002 wurden u. a. die Nutzergruppen „Evangelischer Oberkirchenrat“, „Verwaltungs- und Serviceämter“, „Kirchenbezirke“ und „Ehrenamtliche“ zugrunde gelegt. Die Anbindung der Diakonischen Werke war ursprünglich nicht vorgesehen, wurde auf deren Wunsch aber in das Projekt aufgenommen. Dies brachte eine Steigerung der Citrix-Nutzer von 205%. Diese Steigerung wiederum bedingt eine Zunahme der Supportfälle. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in den Kirchenbezirken rund 58% der Nutzer 23% der Supportfälle verursachen und im EOK 14% der Nutzer 48% der Supportfälle (Anlage C). Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Kirchengemeinden und -bezirke lediglich über Web und nicht über Citrix angebunden sind. Berechnungen ergeben, dass für eine flächendeckende Citrix-Anbindung einmalig ca. 2,4 Mio. € plus jährlich 680.000 € zur Verfügung gestellt werden müssten.

Die Steigerung der Supportfälle hatte keine Steigerung der Personalausstattung des Arbeitsbereiches Organisation und IT zur Folge. Haushaltsbedingt kann keine Stellenausweitung erfolgen. Durch technische Veränderung wie beispielsweise durch Einführung eines Help-Desk-Systems wurde eine höhere Effizienz erreicht.

Durch Qualifikation der IT-Mitarbeitenden und der Koordinatoren im EOK und in den Kirchenbezirken wird sich die IT den kommenden Herausforderungen stellen wie steigende Nutzerzahlen, Akzeptanz der Produkte, steigende Anforderungen an Hard- und Software.

Die stärkere Einbeziehung der Nutzer wird durch den bereits gegründeten „Beirat Vernetzung“, in welchem auch die Landessynode vertreten ist, und durch Umfragen im EOK und in der Landeskirche (derzeit noch in der Planung) gefördert.

Erfahrungen der Kommissionsmitglieder zeigen, dass es vernetzte Kirchenbezirke gibt, die ihre „ekiba-Adressen“ nicht nutzen, dies führt häufig zu Schwierigkeiten: E-Mails werden beispielsweise nicht zeitnah gelesen.

Die Besuchskommission schlägt vor, die Verwaltungs- und Serviceämter (VSA) bei der Beschaffung von Hardware und bei kleineren technischen Problemen/Fragestellungen mit einzubeziehen und zu prüfen, ob durch flächendeckende Citrix-Anbindung die Akzeptanz erhöht werden kann. Dabei muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

Durch den „zentralen Einkauf“ bestehen mit verschiedenen Stellen in den Kirchenbezirken bereits Kontakte. Der EOK erstellt Angebote und schließt Rahmenverträge ab. Die Standardangebote beinhalten „durchschnittliche“ Produkte, da nicht alle das gesamte bzw. neueste Angebotspektrum benötigen. Für diese Produktpalette werden gute Preise erzielt. Angebotsänderungen werden den VSA und Kirchenbezirken regelmäßig mitgeteilt. Der EOK ist diesbezüglich schon lange Zeit sehr engagiert tätig. Die Rückmeldungen bzw. Inanspruchnahme dieser Angebote sind bisher sehr zurückhaltend mit Ausnahme des Rahmenvertrages für Kopierpapier. Die Inanspruchnahme der Rahmenverträge erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Initiative dazu muss aus den Kirchenbezirken kommen. Selbst wenn das Anwenden von Rahmenverträgen

beschlossen wurde, bestehen von Seiten der Pfarrrschaft bisher keine Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung.

Die Kommission stellt einstimmig fest, dass der „zentrale Einkauf“ sehr wichtig ist, den Kirchenbezirken Einsparpotentiale bietet und im Zusammenhang mit nachhaltigem Handeln und Wirtschaften geradezu unentbehrlich ist. In jedem Fall muss unbedingt eine Abwägung unter Berücksichtigung der Geschäftsbeziehungen mit örtlichen Geschäftspartnern erfolgen.

Für Frühjahr 2011 ist im Referat 7 ein Workshop geplant, um seine Profilierung als Dienstleister zu stärken.

#### Resümee:

Es wurde deutlich, wie engagiert und motiviert gearbeitet wird. Die Kommissionsmitglieder haben von eigenen Erfahrungen aus dem Fachbereich IT berichtet, wie geduldig Anfragen entgegengenommen und mit gleich bleibender Freundlichkeit schnell beantwortet werden.

Die Besuchskommission unterstützt die Idee, dass die IT beim Zukunftskongress 2011 „GEMEINSAM. GLAUBEN. GESTALTEN“ am 22.10.2011 in Karlsruhe das landeskirchliche Intranet vorstellt. Dies eröffnet die Möglichkeit, mit den Besuchern/Kirchenältesten direkt in Kontakt zu treten.

Herr Lohrer schilderte ausführlich, wie er beim „1. Badischen Gemeindeentwicklungskongress“ im September 2007 das landeskirchliche Intranet kennen lernte.

#### b) KVHG/ Instandhaltungsrückstau Landeskirchlicher Immobilien

Die Vorstellung dieses Themenfeldes erfolgt referatsübergreifend: von Referat 7 Herr Rüdert (Vorsitzender der Fachgruppe KVHG), Herr Bruch (Geschäftsführer der Fachgruppe KVHG), Herr Süß (Abteilungsleiter Personalverwaltung, Innerer Dienst und Orga-IT), Frau Tröger (Leitung Gebäudemanagement) und Herr J. Rapp vom Referat 8 (Leiter des Kirchenbauamtes).

*Novellierung des KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden)*

Auf der Ebene der EKD erfolgt die Fortentwicklung des KVHG seit Ende der 90er Jahre unter badischer Mitwirkung. Hauptziel ist ein Paradigmenwechsel; von der Inputsteuerung zur Outputsteuerung.

Als Ausgangslage in Baden kann festgehalten werden, dass bereits vieles schon eingeführt ist (Haushaltsbuch – Outputsteuerung; Transparenz der Kostenarten, Budgetierung, Ressourcenverbrauchskonzept, Kostenleistungs-Rechnung). Neben redaktionellen Anpassungen an das EKD-Recht wird als letztes Modul „die Erstellung einer kirchlichen Bilanz“ umgesetzt. Mit ihr sollen alle in unserer Landeskirche Verantwortlichen ein transparentes Instrument zur Einschätzung der Finanzsituation (zu einem Stichtag) bekommen. Ferner werden die Auswirkungen des bisher noch nicht bilanzierten Werteverzehrs in der Bilanz deutlich werden.

Durch die „Transparenz der Finanzströme“ erfolgt ein Beitrag zur Umsetzung des Kirchenkompasszieles D „Ehren- und Hauptamtliche arbeiten vertrauensvoll zusammen...“.

Ziel ist es, einen EKD-einheitlichen Bilanzkontenrahmen zu schaffen. Es wird außerdem Systemveränderungen geben, um einen einheitlichen Kontenrahmen für den doppischen und kameralen Rechnungsstil zu gewährleisten.

Als weitere Änderungen bzw. Ergänzungen seien exemplarisch genannt:

- Bewertungsgrundsätze Eröffnungs- bzw. laufende Bilanz (1 €-Lösung)
- Abweichung Haushaltsausgleich
- Streichung von Doppelungen zum RPA-Gesetz
- Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren und Entgelten

Regelungen zur Aufsicht werden künftig in das Aufsichtsgesetz ausgliedert werden.

Im Zuge der Novellierung des KVHG müssen noch weitere Vorschriften über- bzw. erarbeitet werden. Die Durchführung einer flächendeckenden Inventur, Erstellung eines Inventarverzeichnisses mit Überleitung in die Anlagebuchhaltung, Bewertung der Anlagegüter und Umstellung der Haushaltssystematik auf einen neuen Kontenrahmen werden folgen. Diese Prozesse werden durch Schulungen der Mitarbeitenden begleitet.

Es ist geplant, dass das neue KVHG zum Januar 2012 inkrafttreten wird. Eine erste Bilanz zum Jahresabschluss der Landeskirche ist für 2012 geplant und zum Jahresabschluss der Kirchengemeinden-/Bezirke zum Jahr 2014.

#### *Die Gebäudebewertung als Grundlage für ein nachhaltiges Immobilienmanagement*

Das Gebäudebewertungsinstrument PABI-Modul (praxisorientierte, adaptive Budgetierung von Instandhaltungsmaßnahmen) wurde zusammen mit dem

Karlsruher Institut für Technologie entwickelt. Ziel dieses Instrumentes ist es, zunächst den Budgetbedarf für die Instandhaltung von Immobilien unter Beachtung bestimmter Kriterien zu berechnen und die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen in zeitliche Abfolge zu bringen (Instandhaltungsstrategie). In einer zweiten Phase erfolgt der Abgleich der errechneten, abstrakten Daten (Budgetierungsbedarf/ Instandhaltungsstrategie) mit dem realen Bestand, die Erhebung des konkreten Instandhaltungsbedarfs durch genaue Betrachtung und Bewertung der Immobilie sowie die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie.

Dabei wurde ein Gebäudebewertungsmodul für „normale“ Gebäude und eines für Sakralgebäude entwickelt.

Bei den „normalen“ Gebäuden wird der Wiederbeschaffungswert des Gebäudes unter Berücksichtigung von regelmäßigen und besonderen Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Einbeziehung von Korrekturfaktoren (Wirtschaft, Bautyp und Denkmalschutz) zu Grunde gelegt.

Bei Sakralgebäuden ist die Geometrie des Gebäudes unter Berücksichtigung von regelmäßigen und besonderen Instandhaltungsmaßnahmen und unter Einbeziehung von Korrekturfaktoren (Kirchenspezifika, Baustil, Denkmalschutz ...) die Grundlage.

Das Kirchenbauamt begleitet gerne auf Initiative der Kirchenbezirke/-gemeinden diese Prozesse und entwickelt mit den Verantwortlichen vor Ort gemeinsame Strategien. Bisher wurden diesbezüglich von Seiten des EOK gute Erfahrungen gemacht.

Gerade im Hinblick auf die demographische Entwicklung begrüßen die Kommissionsmitglieder diese vorausschauende Planung der Landeskirche und sehen die Bewertung der Immobilien als sehr bedeutend an. Es sollte daher eine enge Verknüpfung zum Projekt „Demographische Veränderungen – Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung“ bzw. dessen Teilprojekt 2.2 „Immobilien“ geschaffen werden. Ferner sollten die Ergebnisse der Gebäudebewertung in die Bewertungszahlen des FAG einfließen.

Am Beispiel des Gebäudes des EOK wird der bisher aufgelaufene Instandhaltungsrückstau gezeigt.

Folgende Summen wurden exemplarisch errechnet:

aufgelaufener Abschreibungswert/Instandhaltungsrückstau	10.938.000 €
jährl. Abschreibungsbedarf nach PABI/jährl.	
Instandhaltungsbudget	362.600 €
jährliche Haushaltsbelastung	467.100 €

Daraus stellt sich die Frage, welche Mittel zur laufenden Instandhaltung und welche Mittel für Modernisierung mittel- bis langfristig benötigt werden?

Die genaue Höhe der Mittel für den Bauunterhalt kann nur nach einer Analyse des Gebäudezustandes benannt werden. Dabei ist folgende Rangfolge zu beachten:

- Sicherheit von Mensch und Sachanlagen
- Beeinträchtigung der Nutzung
- Beeinträchtigung der Funktion weiterer Bauteile
- Starke Abnutzung bei längerer Vernachlässigung
- Prävention

Als zusätzliche Faktoren/Kosten sind beispielsweise Anforderungen des Brandschutzes, Denkmalschutzes, Arbeitsschutzes, Energieeinsparung oder Veränderungsprozesse im EOK selbst (strukturelle Veränderungen/Neuordnung der Referate) zu berücksichtigen.

Als Ergebnis (Strategie, zur notwendigen Absicherung der Instandhaltung und Modernisierung des Dienstgebäudes EOK) dieser beispielhaften Betrachtung kann Folgendes festgehalten werden:

Die Instandhaltungsrücklage müsste langfristig von aktuell ca. 2 Mio. € auf die berechneten 11 Mio. € erhöht werden.

Die jährliche Zuführung zur Rücklage müsste ab dem nächsten Haushalt von 255.000 € auf 360.000 € erhöht werden.

Damit wären die langfristige Instandhaltung und die Einhaltung technischer Standards/ Vorschriften und beschlossener Ziele zur Energieeinsparung gewährleistet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gebäudebewertung eine große Herausforderung darstellt und gleichzeitig die Chance bietet, frühzeitig auf Veränderungen jeglicher Art zu reagieren.

#### c) Dienstordnung für den EOK

Herr Richter und Herr Dr. Wennemuth (Abteilungsleiter Archiv, Bibliothek und Registratur) berichten von der Entwicklung einer Dienstordnung für den EOK und stellen den direkten Zusammenhang mit dem Ziel der Kompasskarte des Referates 7 her: „Das Referat 7 fördert die kirchliche



Dienstgemeinschaft im EOK, indem es verbindliche Rahmenbedingungen für transparente und einheitliche Entscheidungsprozesse schafft.“

Mit der, für das Verwaltungshandeln im EOK verbindlichen Dienstordnung, soll das ordnungsgemäße und einheitliche Verwaltungshandeln gestärkt werden. Sie wird lediglich Entscheidungsprozesse aufzeigen und nicht den Inhalt der Entscheidungen regeln!

Die Dienstordnung wird die Vielzahl der derzeit bestehenden und „verstreuten“ (Einzel-)Regelungen bündeln. Dies vereinfacht das Verwaltungshandeln insbesondere im Blick auf Einheitlichkeit und auf die Gestaltung von Verfahrensabläufen. Ein weiterer Vorteil ist, dass die gut strukturierte Dienstordnung elektronisch – mit Suchfunktion – zur Verfügung stehen wird. An den entsprechenden Stellen werden Verknüpfungen zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen angebracht sein.

Nach Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 GO ist die Dienstordnung vom Kollegium des EOK zu beschließen. Es besteht die Erwartung, dass die neue Dienstordnung bis Ende 2011 dem Kollegium zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Im Wesentlichen beruht die Dienstordnung auf der Geschäftsordnung des EOK, u. a. wurden die beiden Bereiche Geschäftsablauf und Ordnung des Schriftgutes ergänzt.

Der Entwurf der Dienstordnung sieht die Struktur wie folgt vor:

- A. Organisationsstruktur
- B. Formen der Zusammenarbeit
- C. Geschäftsablauf
- D. Ordnung des Schriftgutes

Unter C. Geschäftsablauf werden detaillierte Ausführungen zum „Dienstweg“ zu finden sein. Beispielsweise sind telefonische Auskünfte nur dann verbindlich, wenn eine schriftliche Bestätigung erfolgt. Bei Anfragen und Auskünften, die allein der Information dienen, muss der Dienstweg nicht eingehalten werden.

Die Dienstordnung wird mit/in allen Referaten des EOK kommuniziert; teilweise müssen gewachsene Arbeitsstrukturen überarbeitet werden. Der Qualitätszirkel wird mit eingebunden werden. Während der Einführung werden für alle Mitarbeitenden Schulungen angeboten werden. Eine hohe Akzeptanz der Dienstordnung innerhalb der kompletten Mitarbeiterschaft würde die Einführung wesentlich erleichtern und beschleunigen.

Von Seiten der Besuchskommission wird das Vorhaben sehr begrüßt. Es wird angeregt, dass das Thema „Dienstordnung“ zu gegebener Zeit Bestandteil der Ausbildung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie der Pfarramtsekretärinnen sein sollte. Bei den FEA-Kursen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare ist dieses Thema bereits fester Bestandteil.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass die Dienstordnung nicht zu umfangreich sein sollte und eine ansprechende und übersichtliche grafische Zusammenfassung (ca. eine DIN A4 Seite z. B. mit Flussdiagramm) enthalten sollte.

Themen der Dienstordnung, die über den EOK hinaus relevant sind wie z.B. Schriftgutverwaltung und Aufbewahrungsfristen werden über das FWB-Programm (Fort- und Weiterbildung) weiter gegeben.

Einigkeit besteht, dass nach der Einführung der Dienstordnung (Verwaltungs-)Abläufe und Strukturen immer wieder überprüft, überarbeitet und angepasst werden müssen.

#### d) Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS) im EOK

Frau Grießmayer (Projektleiterin DMS) und Frau Burkart (Projektassistentin) stellen das Projekt Dokumenten-Management-System vor. Mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation „Arbeiten ohne DMS“ und „Arbeiten mit DMS“ werden folgende Unterschiede erkennbar:

##### Arbeiten ohne DMS:

- Akten sind nicht immer sofort verfügbar/auffindbar
- Transportwege und -zeiten verzögern Bearbeitungsprozesse
- Aufwändiges Suchen in den Papierakten

##### Arbeiten mit DMS:

- Elektronische Akten sind sofort verfügbar,
- Mehrere Personen können – abhängig von der jeweiligen Zugriffsberechtigung – gleichzeitig darauf zurückgreifen
- Transportwege und -zeiten entfallen
- Suchfunktionen erleichtern das Arbeiten (Volltextsuche, kombinierte Suchanfrage verschiedener Angaben und Stichworte, häufig genutzte Akten können bei den Favoriten hinterlegt werden)
- Workflows können erstellt werden, d.h. immer wiederkehrende Arbeitsabläufe können automatisiert werden

- Einzelne Dokumente können aus der Akte heraus weitergeleitet werden.

Die Einführung des DMS im EOK soll bis Ende 2013 erfolgreich abgeschlossen sein, und nach einer Übergangszeit soll im Jahr 2014 die elektronische Akte führend sein.

Ab dem Jahr 2015 werden die Einsatzmöglichkeiten des DMS in den Kirchengemeinden sowie in den Verwaltungs- und Serviceämtern geprüft.

Die Mitglieder der Besuchskommission sehen beim „Arbeiten mit dem DMS“ den wesentlichen Vorteil darin, dass „ohne Unterbrechung“ und ohne Fremdbestimmung von außen an dem Vorgang gearbeitet werden kann. Außerdem entfallen Wartezeiten und Transportwege/-zeiten.

Nicht alle Aktenbestände werden rückwirkend digitalisiert; dies stünde in keinem angemessenen Kosten-Nutzen Verhältnis.

Die Zugriffsrechte können sehr detailliert festgelegt werden. Gruppen-gesteuerte Zugriffsrechte erhalten beispielsweise die Mitarbeitenden der Personalverwaltung für die Personalakten.

Es besteht die Möglichkeit, nur Leserechte oder auch Bearbeitungsrechte zu vergeben. Unter bestimmten Voraussetzungen können Akten an andere für einen begrenzten Zeitraum zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

Vorgänge, die noch in der Bearbeitung sind, können als solche gekennzeichnet werden und sind somit von abgeschlossenen Vorgängen gut zu unterscheiden.

Im Vergleich zu den bisherigen Papierakten wird es als große Verbesserung angesehen, dass nachvollziehbar ist, welche Person die Akte bearbeitet.

Datensicherheit und Lesbarkeit ist dadurch gewährleistet, dass die Daten auf Festplatten gespeichert werden, die in regelmäßigen Abständen umkopiert werden, so dass die Lesbarkeit zukünftig gesichert ist. Die Sicherung wichtiger Bestände erfolgt zusätzlich noch auf Mikrofilm.

Mit Einführung des DMS werden sich Arbeitsvorgänge verlagern. Beispielsweise werden im Bereich der IT neue Arbeiten anfallen und in anderen Bereichen Vorgänge wegfallen. Stellenreduzierungen sind nicht vorgesehen.

#### **5. Gespräch der Kommission mit Frau Oberkirchenrätin Bauer, Herrn Süß und Vertretern der Mitarbeitervertretung**

Herr Krenzel (Vorsitzender und langjähriges Mitglied der MAV) arbeitet im Bereich Organisation und IT; er ist zu 50% für seine Tätigkeit in der MAV freigestellt. Seine Stellvertreterin Frau Ries (Verwaltungsangestellte) ist beim Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden (Referat 4) tätig. Sie wurde im April 2010 erstmals gewählt und ist im Gegensatz zu Herrn Krenzel nicht freigestellt, was gleichwohl von Seiten der Mitarbeitervertretung als sehr wünschenswert vorgebracht wird.

Die Mitarbeitervertretung vertritt alle Mitarbeitenden im EOK inklusive 20 Außenstellen, somit also ca. 440 Mitarbeitende.

Die Mitarbeitervertretung tagt 14-tägig und befasst sich dabei u. a. mit Personalien (Einstellungen/Veränderungen..) und den Berichten ihrer Mitglieder aus den verschiedenen Gremien/Arbeitsgruppen, in welche sie entsandt sind.

Bei Konfliktgesprächen haben Mitarbeitende das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen. Diesbezüglich wurden gute Erfahrungen gemacht.

Das Gegenüber der MAV ist nicht die Synode sondern die Geschäftsleitende Oberkirchenrätin. In der Regel findet einmal pro Monat ein vertrauliches Gespräch mit Frau Oberkirchenrätin Bauer statt. Bei diesen Treffen wird beiderseits über aktuelle Angelegenheiten (z.B. Finanzlage) informiert. Einmal jährlich wird im EOK eine Mitarbeitendenversammlung mit Bericht von der Geschäftsleitung und Rechenschaftsbericht der MAV abgehalten, und einmal jährlich gehen die MAV-Mitglieder in Klausur.

Herr Süß berichtet von der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie von gemeinsam gestalteten Prozessen u. a.:

- Projekt Personalverwaltung – Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (siehe Nr. 3 vorlaufende Berichterstattung),
- Umstrukturierungen in den Referaten 3 (Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft) und 4 (Erziehung und Bildung) des EOK,
- Errichtung des ZfK (Zentrum für Kommunikation),
- Mitarbeitendenbefragung (Durchführung/Auswertung),
- Hertie-Audit (Vereinbarkeit von Familie und Beruf),
- Mitwirkung bei der Personalauswahl (Vorstellungsgespräche)

Im gesamtkirchlichen Vergleich liegt Baden bei der Freistellungsregelung im unteren Durchschnitt. Eine Lockerung dieser Regelung wird von Seiten der MAV gefordert. Herr Krenzel macht deutlich, dass viele Themen nur „angerissen“ werden können anstatt sie ausführlich zu diskutieren; dies sei auf Dauer nicht befriedigend.

#### 6. Sitzung der 7K-Runde mit der Kommission

Die Kommission nimmt an der monatlich stattfindenden 7K-Runde (Referat 7, K = Kommunikation) teil. Ihr gehören die Referentin, die Abteilungsleiter des Referates 7, die Leitung des Bereichs Organisation und IT und die Leitung des Inneren Dienstes sowie die Assistentin der Geschäftsleitung an.

Nach einer kurzen geistlichen Besinnung werden zu den Kategorien „Informationen, Rückfragen Kollegium, aktuelle Aufgaben, Zukunft, Betriebsklima, Konflikte, referatsübergreifende Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit“ Anliegen gesammelt und bearbeitet; es wird keine Tagesordnung im Vorfeld erstellt.

Bei der Kategorie „Informationen“ wurde über den Stand des Projektes „Corporate Design“ informiert, welches dem Zentrum für Kommunikation zugeordnet ist.

Eine referatsübergreifende Projektgruppe des EOK hat das Konzept für ein Corporate Design der Landeskirche erarbeitet. Dieses Konzept diene als Grundlage für die Agenturauswahl, die nun das Corporate Design entwickeln und Vorschläge für die Umsetzung machen soll. Den Zuschlag hat die Karlsruher Agentur „Raumdesign“ (richtig: raumkontakt) erhalten. Das Kollegium wird dem Landeskirchenrat die Vorschläge zur Entscheidung vorlegen; dies soll möglichst noch 2010 erfolgen.

Von Seiten der Besuchskommission wurde bedauert, dass keine synodale Beteiligung erfolgte.

Die Mitglieder der Besuchskommission sehen die Arbeitsweise und den gegenseitig wertschätzenden Umgang der 7K-Runde-Mitglieder sehr positiv. Möglichkeiten der konkreten Zusammenarbeit mit dem ZfK sollten geprüft werden.

#### 7. Auswertung des Besuchs/Zusammenfassung

Frau Fleckenstein dankt allen Beteiligten und allen Mitarbeitenden im Referat 7 herzlich für ihr großes Engagement.

Viele Themen, die beim ersten Besuch des Referates im Jahr 2004 angedacht wurden, sind umgesetzt oder teilweise auch in referatsübergreifender Zusammenarbeit weiter bearbeitet.

Die einladende und positive Atmosphäre war für die Besuchskommission deutlich wahrzunehmen. Es gelang dem großen Referat, aussagekräftige Themen mit zukunftsweisenden Informationen und vorausschauenden Planungen der Landeskirche für die Besuchskommission zusammen zu stellen und überzeugend zu präsentieren.

Die Kommission konnte spüren, dass Vieles in Bewegung ist. Sie brachte eigene Vorschläge mit ein. Die Gespräche waren sehr konstruktiv. Die Besuchskommission gewann den Eindruck, dass im Referat mit großer Kompetenz der Mitarbeitenden und in gegenseitigem Vertrauen Themen und Prozesse bearbeitet und weiterentwickelt werden.

Allen Beteiligten stimmten überein, dass die Zukunftsfähigkeit der Landeskirche dem Referat 7 ein großes Anliegen ist. Es wirkt dabei vorwiegend durch technische und finanzielle Unterstützung mit.

Karlsruhe, den 24.02.2011  
 gez. Margit Fleckenstein  
 gez. Volker Fritz  
 gez. Michael Dahlinger  
 gez. Christiane Breuer  
 gez. Ekke-Heiko Steinberg  
 gez. Felix Lohrer  
 gez. Rainer Janus  
 gez. Christiane Kronenwett

#### Anlage A

##### Vorlaufende Berichterstattung zum Besuch der Landessynode im Referat 7 des Evangelischen Oberkirchenrats am 3. November 2010

1. Einführung
2. Einbindung auf EKD – Ebene
3. Bericht über die wichtigsten organisatorischen Änderungen seit dem letzten Synodenbesuch 2004 und dem Zwischenbesuch 2006 ( Org-IT und PV- ZGAST)

4. Zu den Themenfeldern des Besuchs:
  - a) Referat 7 als Dienstleister
  - b) KVHG/ Instandhaltungsrückstau Landeskirchlicher Immobilien
  - c) Dienststörung für den EOK
  - d) Einführung DMS (Dokumenten-Management-System) im EOK

#### 5. Anlagen

##### 1. Einführung

Die Organisationseinheit Referat 7 (Geschäftsleitung und Finanzen) hat die Aufgabe, den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen und das Gleichgewicht zwischen Mittelherkunft und auftragsgemäßer Mittelverwendung zu gewährleisten. Die Herausforderung des Referats 7 als klassisches Verwaltungsreferat besteht, vergleichbar den Referaten 6 und 8, in der Verbindung von Dienstleistungscharakter einerseits und hoheitlichem Handeln andererseits. Als Dienstleister sollen Anforderungen interner und externer „Kunden“ möglichst zufriedenstellend erfüllt werden. Teilweise müssen aber auch gegenüber den gleichen „Kunden“ bestimmte Mindeststandards – z.B. aus dem Arbeitsrecht, der Arbeitssicherheit, dem Haushaltsrecht – vertreten werden.

Das Referat ist untergliedert in folgende Abteilungen:

- Referatsleitung und Controlling
- Finanzen
- Personalverwaltung, Innerer Dienst, Org-IT
- Meldewesen, ZGAST
- Bibliothek, Archiv und Registratur

##### 2. Einbindung auf EKD Ebene

Die Geschäftsleitende Oberkirchenrätin ist die Mitglied in der Kirchenkonferenz und bei den Leitenden JuristInnen der EKD und nimmt damit an den Synoden der EKD teil. Als Finanzreferentin der Kirche besteht die Einbindung in die regelmäßigen Treffen der FinanzreferentInnen der Gliedkirchen.

Darüber hinaus haben Synode bzw. Rat bzw. Kirchenkonferenz die Entsendung in Finanz-, Ökumene- und Reformprojektgremien wie folgt beschlossen:

- Finanzbeirat
- Aufsichtsrat des Evangelischen Entwicklungsdienstes
- Ausschuss für Ökumenische Diakonie beim Diakonischen Werk der EKD
- Mitgliederversammlung des EMW
- Beirat „Führen und Leiten“
- Ratswahlausschuss
- Diakonische Konferenz der EKD

Die Mitarbeitenden des Referates wirken auf EKD-Ebene in den ihrem Arbeitsgebiet entsprechenden Gremien in folgenden Bereichen mit:

- Arbeitskreis Kirchliches Investment
- Arbeitskreis Finanzmanagement
- Arbeitskreis Outputsteuerung
- Arbeitskreis IT
- Fachgruppe kirchliches Meldewesen
- Verband kirchlicher Archive
- Fachgruppe Personalwesen
- Bundesarbeitsgemeinschaft ZGAST- en

##### 3. Bericht über die wichtigsten organisatorischen Änderungen seit dem letzten Synodenbesuch 2004 und dem Zwischenbesuch 2006 (Org-IT, und PV- ZGAST)

Größere organisatorische Veränderungen haben sich im Referat 7 seit dem Zwischenbesuch im Jahre 2006 insbesondere an zwei Stellen ergeben: zum einen in der Verschiebung von Zuständigkeiten zwischen den Arbeitsfeldern der Personalverwaltung und der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle und zum anderen in der Neuausrichtung der IT zum Bereich Organisation und IT.

In den Aufgaben der Personalverwaltung und der Gehaltsabrechnungsstelle gibt es vielfältige Berührungspunkte, die im Rahmen eines Projektes einer genauen Analyse unterzogen wurden. Es galt zu ermitteln, an welchen Schnittstellen der Ablauf zu verändern und Zuständigkeiten zu verlagern sind, um Doppelstrukturen zu vermeiden. In diesem Prozess der Neuausrichtung der Personalwirtschaft, in dessen Verlauf auch der Einsatz eines neuen Personalwirtschaftssystem geprüft und in Kooperation mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart eingeführt wurde, konnten die Aufgabenbereiche neu zugeschnitten werden. Die Zentrale Gehalts-

abrechnungsstelle, die mit insgesamt circa 33.000 Abrechnungsfällen vornehmlich im Bereich des TVöD und der AVR tätig ist, musste für die circa 1.200 Abrechnungsfälle der Landeskirche aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich ein Fachwissen vorhalten, welches in der Personalverwaltung bereits vorhanden ist. Deshalb übernahm die Personalverwaltung in diesem Jahr neben der Besoldungsanweisung auch die -abrechnung für alle öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Landeskirche. Für die circa 1.150 privatrechtlichen Abrechnungsfälle der Landeskirche übernahm hingegen die Gehaltsabrechnungsstelle die komplette Festsetzung und Berechnung des Entgelts. Mittels dieser neuen Struktur der Gehalts- und Besoldungsanweisung und -abrechnung aus jeweils einer Hand steht den betroffenen Beschäftigten ein einziger Ansprechpartner für Vergütungsfragen zur Verfügung.

Mit dem sich abzeichnenden Abschluss des Projekts „Vernetzung in der Landeskirche“ und der bevorstehenden Übergabe an die Linienorganisation ging die Neuausrichtung des Bereichs Informationstechnik (IT) einher. Der bisherige Bereich wurde im Frühjahr 2009 zum Bereich „Organisation und IT“ erweitert und innerhalb des Referates der bisherigen Abteilung PV / Innerer Dienst zugeordnet. Ziel ist, dass die Bearbeitung der unterschiedlichen Nutzeranforderungen und die Weiterentwicklung der Vernetzungslösung in einem größeren Blickwinkel erfolgen, der über den rein technischen Kontext hinausgeht und organisationsbezogene Fragestellungen mit einbezieht. Gerade mit dem Projekt zur Einführung eines elektronischen Dokumenten-Management-Systems (DMS) sind komplexe technische Fragen mit Fragen der Organisationsentwicklung sowie der Prozesssteuerung verbunden.

#### 4. Zu den Themenfeldern des Besuchs:

##### a) Referat 7 als Dienstleister für andere Referate

Viele Aufgaben, die das Referat 7 wahrnimmt, erledigt es als Dienstleister für andere Referate:

Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Haushalts- und Buchungsplan</li> <li>- Kassenführung</li> <li>- Buchhaltung / Jahresabschluss</li> <li>- Kosten- und Leistungsrechnung</li> </ul>
Personalwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeits- und Dienstverhältnisse</li> <li>- Gehalts- und Besoldungswesen</li> <li>- Rente und Versorgung</li> </ul>
Innenverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentraler Einkauf</li> <li>- Materialwirtschaft</li> <li>- Raumausstattung</li> <li>- Reservierung und Bewirtung</li> <li>- Post- und Botenservice</li> <li>- Hausmeisterservice</li> <li>- Reinigungsservice</li> <li>- Fahrerservice</li> <li>- Druckerei</li> <li>- Registratur und Archiv</li> <li>- Bibliothek</li> </ul>
Informationstechnologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstattung mit Hard- und Software</li> <li>- Schulungen</li> <li>- Support</li> </ul>
Gremien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation und Durchführung von Tagungen/Sitzungen (Landessynode, Landeskirchenrat)</li> </ul>

Als „Interner Dienstleister“ erbringt das Referat 7 Vorleistungen für andere Organisationseinheiten, um diese bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Dabei werden aufgrund der Größe der Organisation die Vorteile der Spezialisierung, Professionalisierung und Zentralisierung genutzt. Dies erlaubt den Fachreferaten sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Je nach Dienstleistung kann es sich dabei um Dauer- und Einzelleistungen (Aufträge) handeln, die teilweise kostenpflichtig sind (interne Leistungsverrechnung). Dies kann unter finanzwirtschaftlicher Perspektive oder unter Steuerungsaspekten sinnvoll sein, setzt aber vorkalkulierte Verrechnungspreise voraus.

In Wahrnehmung dieser Aufgaben steht das Referat 7 in einem spezifischen Spannungsverhältnis. Zum einen hat es in seiner Funktion als interner Dienstleister nur indirekten Anteil an der Erfüllung der Kernaufgaben der Organisation, zum anderen tritt es aber als Monopolist dieser Leistungen auf. Es ist deshalb notwendig, dass sich das Referat als Dienstleister innerhalb des Gesamtgefüges des Evangelischen Oberkirchenrates positioniert und mittels eines Dienstleistungsmanagements eine einheitliche Grundlage für das Verhältnis von Auftraggeber und Auftragnehmer (Referat 7) schafft. Das Referat 7 wird deshalb einen Prozess

starten, um ein professionelles Dienstleistungsmanagement zu entwickeln bzw. weiterzuführen. Im Mittelpunkt dieses Prozesses wird die Entwicklung eines Leistungskatalogs stehen.

##### b) KVHG/ Instandhaltungsrückstau Landeskirchlicher Immobilien KVHG

Seit Ende der 90er Jahre hat unsere Landeskirche die Einführung des Ressourcenverbrauchskonzeptes und die Umstellung von der Input- hin zur Outputsteuerung des Haushalts konsequent vorangetrieben. Dies führte bereits in der Vergangenheit zu mehreren Anpassungen im Haushaltsrecht.

Parallel hierzu wurden auf EKD-Ebene durch vom Rat der EKD berufenen Arbeitsgruppen in denen auch Baden mitgewirkt hat, die EKD-Richtlinien zur Haushaltsordnung überarbeitet. Ziel der Überarbeitungen ist, dass künftig in den Gliedkirchen nach einem einheitlichen Kontenrahmen Bilanzen erstellt werden und zwar unabhängig davon, welcher Rechnungsstiel (Kaufmännisch oder erweiterte Betriebskammeralistik) angewendet wird. Im Bereich unserer Landeskirche wurde zur Vermeidung von unnötigen Umstellungskosten entschieden, bis auf weiteres das System der erweiterten Betriebskammeralistik beizubehalten. Mit ihr können alle Anforderungen an ein modernes Finanzmanagement abgedeckt werden. Hierzu zählen im Wesentlichen folgende Module:

1. Erstellung Haushaltsbuch
2. Darstellung Vermögensverzehr (Abschreibungen)
3. Kosten-Leistungs-Rechnung in geeigneten Bereichen
4. Erstellung einer kirchlichen Bilanz

Eingeführt auf der Ebene der Landeskirche sind die Anforderungen 1 bis 3. Die Umsetzung des letzten Moduls und die damit verbundenen umfangreichen Anpassungen des Haushaltsrechts stellt nun den letzten notwendigen Schritt dar, um allen in unserer Landeskirche Verantwortlichen ein transparentes Instrument zur Einschätzung der jeweils zum Stichtag bestehenden Finanzsituation zur Verfügung zu stellen. Damit sollen die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Verantwortung auf Leitungsebene besser gerecht werden können (Ziel Z3 der Kompasskarte Ref. 7 „Organisationsziel I.1.1, Anlage 3 a).

Neben der Novellierung des KVHGcs sind noch folgende Rechtsvorschriften im Zusammenwirken mit dem Rechtsreferat und anderen Referaten zu überarbeiten bzw. neu einzuführen.

1. Durchführungsverordnung zum KVHG
2. Substanzerhaltungsverordnung
3. Bewertungsrichtlinien
4. Inventarrichtlinien
5. Rechtsverordnung, Ausschreibung von Bau- und anderen Leistungen
6. Kollektenordnung
7. Buchführungsrichtlinien nebst Ausführungsbestimmungen

Die Auswirkungen des bisher noch nicht finanzierten Wertverzehrs wird mit der Bilanzerstellung deutlich werden. In Teil zwei des Tagesordnungspunktes wird der Kommission im Rahmen einer Präsentation zusammen mit dem Leiter des Kirchenbauamtes aufgezeigt werden, welche Bewertungsverfahren für die kirchlichen Immobilien zur Berechnung der Substanzerhaltungsrücklage angewendet und wie künftig die Überprüfung der Gebäude auf Bezirksebene gestaltet werden. Ferner wird der Fokus auf die landeskirchlichen Immobilien gelegt mit einem Beispiel am Gebäudekomplex des Dienstgebäudes Evangelischer Oberkirchenrat.

##### Instandhaltungsrückstau Landeskirchlicher Immobilien

- Kurzvorstellung von Gebäudebewertungsmöglichkeiten/ Darstellung des PABI-Moduls als Bewertungsverfahren für Immobilien der Kirchengemeinden und Landeskirchlichen Liegenschaften zur Berechnung der Rücklagenbildung
- Modifizierung der Bezirksbereisungen hinsichtlich Instandhaltungsrückstau
- Identifikation von Problemimmobilien
- genauere Betrachtung und Untersuchung der Problemimmobilien
- Darstellung der Anzahl Landeskirchlicher Immobilien sowie Erläuterungen zum Optimierungsbedarf im Bereich Instandhaltungsrückstau

##### Beispiel: Gebäudekomplex Evangelischer Oberkirchenrat

- Berechnung des Instandhaltungsstaus anhand des PABI-Moduls zur Gesamtbewertung
- Vorgehensweise für die mittelfristige Planung
- Prüfung veränderter gesetzlicher Auflagen/ Erstellung Energiegutachten

- Aufstellung und Fortschreibung eines Maßnahmenkatalogs im Bereich Instandhaltung und Modernisierung (Darstellung mit Fotos)
- zusätzliche Maßnahmen durch Veränderungsprozesse im EOK

**c) Dienstordnung für den EOK**

Im Rahmen des Kirchenkompassprozesses hat sich Referat 7 als Ziel gesetzt: „Das Referat 7 fördert die kirchliche Dienstgemeinschaft im EOK, indem es verbindliche Rahmenbedingungen für transparente und einheitliche Entscheidungsprozesse schafft.“ (Ziel E1 der Kompasskarte Ref. 7 „Organisationsziel II.1“, Anlage 3 b) In diesem Zusammenhang wurde unter der Federführung von Herrn Dr. Wennemuth eine Dienstordnung entwickelt, um dem Ziel eines einheitlichen Verwaltungshandelns näher zu kommen.

Folgenden Beschwerden soll mit einer einheitlichen Dienstordnung abgeholfen werden:

- mangelnde Verbindlichkeit
- unterschiedliche Verfahrensabläufe
- Fülle von verstreuten Einzelregelungen
- mangelnde Einheitlichkeit

Mit einer einheitlichen Dienstordnung werden die Grundlagen eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns gestärkt: Transparenz, Rechtmäßigkeit, Effizienz und Nachhaltigkeit.

Die Dienstordnung ist wie folgt strukturiert:

- A. Organisationsstruktur
- B. Formen der Zusammenarbeit
- C. Geschäftsablauf
- D. Ordnung des Schriftgutes

Im Rahmen der Einführung einer einheitlichen Dienstordnung werden auch Schulungen durchgeführt, damit die Anwendung in der Praxis gelingt.

**d) Einführung eines Dokumenten-Management-Systems (DMS) im Evangelischen Oberkirchenrat**

Wegen seiner Komplexität wurde die ursprünglich als Teilprojekt der Vernetzung geführte Einführung eines DMS als eigenständiges Projekt ausgliedert und mit einer eigenen Projektstruktur versehen.

Mit der Einführung eines Dokumenten-Management-Systems werden die folgenden Ziele verfolgt:

Vorgänge können schneller bearbeitet werden, da die notwendigen Akten bzw. Informationen – abhängig von den jeweiligen Zugriffsberechtigungen – den Mitarbeitenden jederzeit am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und mittels elektronischem Workflow direkt zu den entsprechenden Bearbeitern weitergeleitet werden können. Durch die elektronische Vorgangsbearbeitung bzw. den Einsatz elektronischer Workflows werden Transparenz und Einheitlichkeit von Entscheidungsprozessen unterstützt ( Ziel E1 der Kompasskarte Ref. 7 „Organisationsziel II.1, Anlage 3 b).

Durch die Bereitstellung eines einheitlichen und aktuellen Aktenbestandes im DMS mit Volltextsuche entfällt das aufwändige Suchen in Papierakten und Auskünfte können sofort erteilt werden ( Ziel Z3 der Kompasskarte Ref. 7, Organisationsziel I.1.1, Anlage 3 c)

Ein Dokument bzw. eine elektronische Akte kann von mehreren Mitarbeitenden gleichzeitig eingesehen werden.

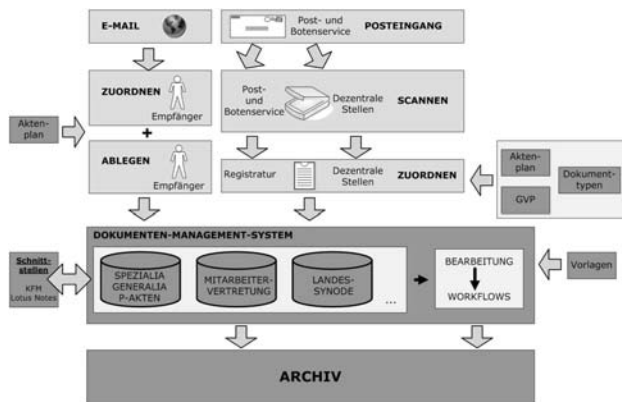
Die Tätigkeiten für das Einsortieren und Transportieren von Papierdokumenten verringern sich.

Der Raumbedarf für Registratur und Archivbestände nimmt langfristig ab.

Durch die Einführung eines DMS kann auf eine Vereinheitlichung von Briefköpfen und Bearbeitungsfristen hingewirkt werden ( Ziel Z1 der Kompasskarte Ref. 7 „Organisationsziel II.2“, Anlage 3 c)

Im August 2010 hat das Kollegium beschlossen, die DMS-Software „OS“ der Firma Optimal Systems GmbH im EOK einzuführen. Die Pilotierung und die anschließende Einführung der DMS-Software „OS“ werden modular durchgeführt. Zunächst wird die Grundstruktur des DMS (Aktenplan, Einscannen einzelner Vorgänge bzw. ganzer Akten bei Bedarf, Einscannen der Posteingänge, Dokumentenablage) aufgebaut und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Anschließend werden strukturierte Arbeitsprozesse im DMS abgebildet und als Workflows zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist die Einführung eines weitgehend automatisierten Verfahrens zur Erstellung von Kassenanweisungen vorgesehen. Die Pilotierung des DMS ist für den Sommer / Herbst 2011 geplant und die Einführung des DMS im EOK wird voraussichtlich im Sommer 2013 abgeschlossen sein.

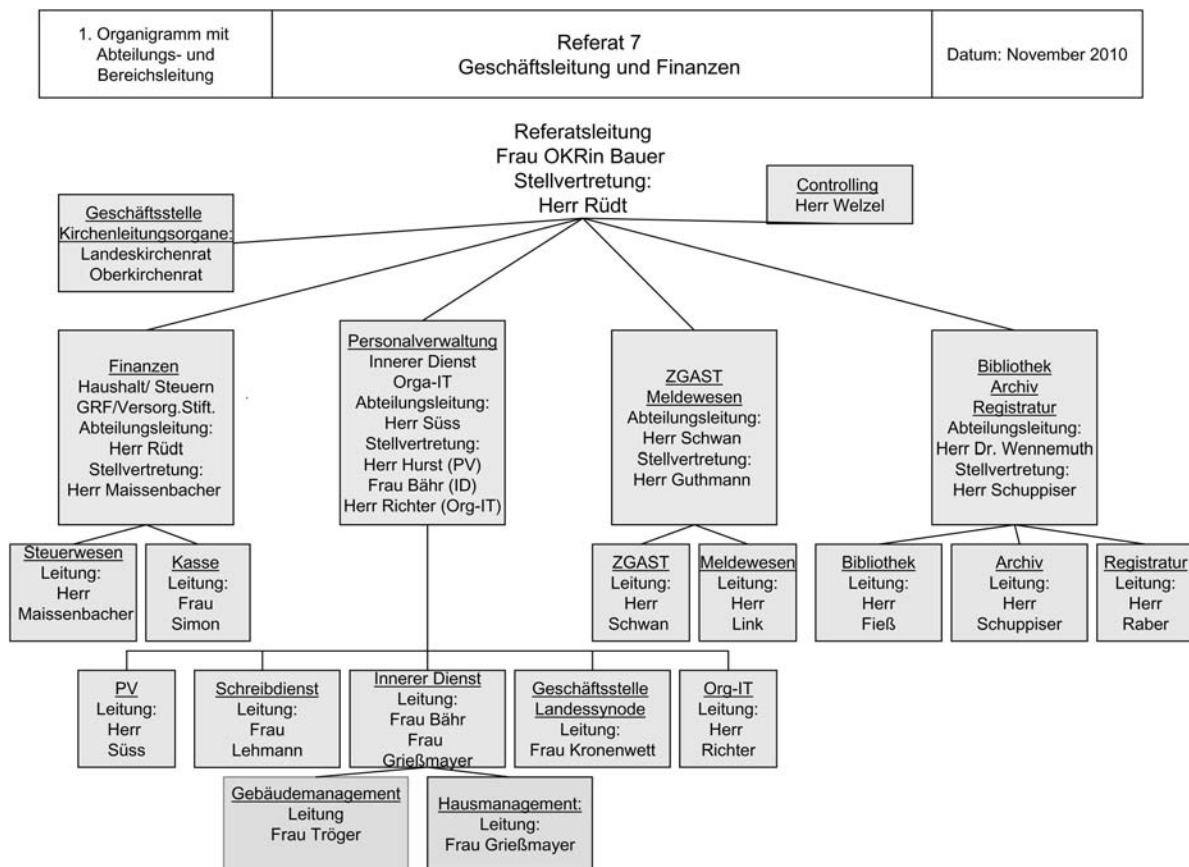
Das folgende Schaubild zeigt, wie der Post- und E-Mail-Eingang sowie die Dokumentenablage und -bearbeitung im DMS organisiert werden:



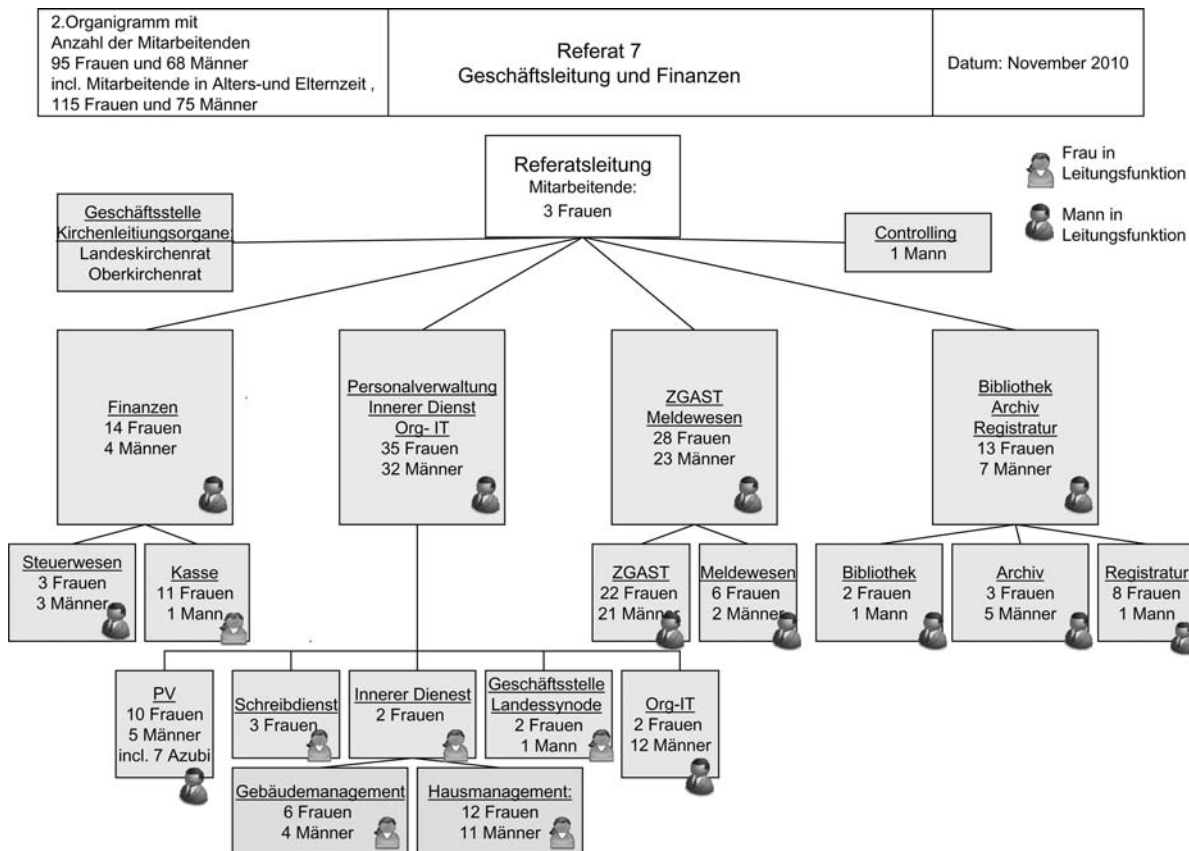
**5. Anlagen**

- Anlage 1 a) Organigramm des Referates, b) Organigramm mit Anzahl der Beschäftigten und Gender-Angaben
  - Anlage 2 Übersicht Ablauf des Synodenbesuches in Ref. 7
  - Anlage 3 a) Kompasskarte Ref. 7 „Organisationsziel I.1.1 (zum Thema KVHG) b) Kompasskarte Referat 7, Organisationsziel II.1 (zum Thema DMS) c) Kompasskarte Referat 7, Organisationsziel II. 2 (zum Thema DO)
  - Anlage 4 Ergebnis der Mitarbeitendenbefragung 2008
- Die aus dem Haushaltsbuch ersichtlichen Unterlagen liegen den Kommissionsmitgliedern vor und werden hier nicht nochmals kopiert.

Anlage 1a



Anlage 1b



### Ablaufplan des Besuchs der Landessynode im Referat 7 am 03. November 2010

Teilnehmende	Programmpunkt	Ort	Uhrzeit	Min.
Kommission alle Mitarbeitende Ref. 7	Hausandacht (gestaltet durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ref. 7) mit Grußwort der Präsidentin der Landessynode	Lichthof	8:30	30
Kommission alle Mitarbeitende Ref. 7	Begrüßung der Kommission mit Stehkafee	Lichthof	9:00	30
Kommission Frau Bauer Herr Rüdts Herr Richter Herr Adams	Referat 7 als Dienstleister für andere Referate mit Beispiel aus dem Bereich IT	Sitzungssaal II A 2.11	9:30	45
	Pause		10:15	10
Kommission Frau Bauer, Herr Rüdts Herr Süß, Herr Bruch Frau Tröger, Herr J. Rapp	KVHG/ Instandhaltungsrückstau Landeskirchlicher Immobilien Darstellen der Beurteilung und Bewertung von Gebäuden und Vorgehensweise. Beispielhafte Darstellung am Gebäudekomplex „EOK“	Sitzungssaal II	10:25	50
	Pause		11:15	10
Kommission Frau Bauer Herr Rüdts Herr Wennemuth, Herr Richter	Eine Dienstordnung für den EOK	Sitzungssaal II	11:25	30
Alle Mitarbeitende Ref. 7	Mittagessen	Lichthof	12:00	60
Kommission Frau Bauer Herr Rüdts Herr Richter Frau Griebmayer Herr Adams Herr Dr. Wennemuth	Dokumenten-Management-System (DMS) mit Präsentation anhand eines Beispiels	Sitzungssaal II	13:00	30
	Pause		13:30	10
Kommission, Frau Bauer, MAV Vorsitz	Gespräch der Kommission, Frau Bauer und Vorsitzende/r der MAV	Büro Geschäfts- leitung	13:40	30
	Pause		14:10	10
Kommission 7 K Runde	Sitzung der 7 K Runde mit der Kommission	Sitzungssaal II	14:20	40
	Pause		15:00	10
Kommission	Auswertung des Besuch	Sitzungssaal II	15:10	

### Kompasskarte Referat 7

Stand 30.06.2010  
Seite 1 von 4

**Zielgruppen/Mitglieder/Öffentlichkeit – EOK-Ziel I.1.1  
→ EOK-Kompasskarte 1**

<b>Ziel Z3:</b> Referat 7 unterstützt die ehren- und hauptamtliche Arbeit durch fachspezifische, bedarfsorientierte und zeitnahe Information. (zu I.1.1)	<b>Verantwortlich:</b> Frau Kronenwett	<b>Zielerreichung:</b> Läuft
--	---	---------------------------------

**Erläuterung:**  
Durch die vielfältigen Veränderungen innerhalb der Landeskirche und die Komplexität der Aufgaben ist eine verstärkte Kommunikation zwischen Ehren- und Hauptamtlichen erforderlich. Ihre Arbeit möchte Referat 7 durch bedarfsorientierte und zeitnahe Informationen erleichtern. Fachspezifische Informationen könnten z. B. Fragen zum Kirchensteuer- und Haushaltsrecht, zum Versicherungsschutz etc. umfassen. EDV-Schulungen könnten angeboten werden. Diese Informationen sollten in Abstimmung mit Referat 1 in Form von Vorträgen im Intranet etc. zur Verfügung gestellt werden. Die Bedarfsermittlung und Koordination der Informationsweitergabe erfolgt über Referat 1.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:**

1. **Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:**  
Alle Informationen und Angebote werden zeitnah zur Verfügung gestellt. Zeitliche Verzögerungen sind nicht aufgetreten.
2. **Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:**  
Viele Maßnahmen sind bereits umgesetzt.  
Eine Maßnahme hat selbst nach ihrer Umsetzung noch darüber hinausgehende Weiterentwicklung erfahren.  
Die Entwicklung der Schulungsangebote wird durch die Einführung von Systemen beeinflusst. Schulungsangebote wurden gut angenommen und Nachschulungen werden umfassend genutzt. Das Vorgehen zu Schulungs- und Beratungsangeboten hat sich etabliert.

### Kompasskarte Referat 7

Stand 30.06.2010  
Seite 2 von 4

**Zielgruppen/Mitglieder/Öffentlichkeit – EOK-Ziel I.1.1  
→ EOK-Kompasskarte 1**

<b>Ziel Z3:</b> Referat 7 unterstützt die ehren- und hauptamtliche Arbeit durch fachspezifische, bedarfsorientierte und zeitnahe Information. (zu I.1.1)	<b>Verantwortlich:</b> Frau Kronenwett	<b>Zielerreichung:</b> Läuft
--	---	---------------------------------

**Messgrößen:**

M1, E1:**Neu:** Die Liste über die Informationen, die das Referat 7 zur Verfügung stellt, ist komplett erstellt und steht unter "Infos & Produkte" im Netz bereit; alle Haupt- und Ehrenamtlichen sind informiert. Die Liste wird jährlich überprüft und aktualisiert.  
Z1: 30.06.2009, 30.06.2010

Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
Information der Referate über die Abgabefristen einmal jährlich.	7 Kt	2008-2010	wird durch nachfolgende Maßnahme erledigt
Information der Referate über die Abgabefristen vor jeder Synodaltagung	7 Kt	2008-2010	gestartet
Liste der verspäteten Abgaben und des dadurch verursachten Aufwandes an die Referenten	7 Kt	2008-2010	gestartet
Erstellung der Liste mit vorhandenen Info-Angeboten (Benennung der Arbeitsfelder) z.B.: Dienstleistungen im Haus Hilfe bei der steuerlichen Beurteilung verschiedener Vorfälle Hilfe bei der Abwicklung von Spenden Darstellung der Kirchensteuererlasspraktiken in allgemeiner Form und Benennung der Ansprechpartner Hilfe bei der Abwicklung von Kollekten Informationen zu Kirchenein- und -austritten	7 Mm	2008	umgesetzt

### Kompasskarte Referat 7

Stand 30.06.2010  
Seite 3 von 4

**Zielgruppen/Mitglieder/Öffentlichkeit – EOK-Ziel I.1.1  
→ EOK-Kompasskarte 1**

**Ziel Z3:** Referat 7 unterstützt die ehren- und hauptamtliche Arbeit durch fachspezifische, bedarfsorientierte und zeitnahe Information. (zu I.1.1)

**Verantwortlich:**  
Frau Kronenwett

**Zielerreichung:**  
Läuft

**Messgrößen:**  
M2: 90 % der Unterlagen sind 10 Tage vor der Synodalsitzung zugegangen.  
E2: Liste (Kalendertage/Anzahl).  
Z2: Erste Messung: Herbsttagung; weitere Messungen: jede Synodaltagung.

Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
Verbessertes Layout für das Haushaltsbuch Leistungsplanung, Ressourcenplanung für strat. Ziele LaSy	7 We	2008-2009	umgesetzt
Erarbeitung von weiteren notwendigen Info-Angeboten (Rundbriefe bei aktuellen Anlässen/ aktualisierte Broschüre Kirchensteuer/ Informationen zum Zahlungsverkehr/ Veröffentlichung der Zuständigkeiten innerhalb des EOK im Intranet – Fachbereich, Zuständigkeit, Kontakt)	7 LK	2008-2009	umgesetzt
Das Ref. 7 bietet eine Vortragsreihe an zu den Themen: Bedeutung der Kirchensteuern, Bedeutung anderer Finanzquellen (=a) (z.B. Geldanlagen, Kollekten), Sparkonzepte (z.B. Beschaffungsmanagement zus. mit Ref. 8), Synergien ausnutzen (=b).	7 Rü	2007-2009	a) umgesetzt b) gestartet
Das Ref. 7 Berät die Gremien bei Umstellung auf das neue Finanzmanagement in Absprache mit Referat 8	7 Rü	2007-2009	umgesetzt
Einstellen von Inhalten in Infos & Produkte, z.B. zu Kirchensteuer, Finanzdaten, Aufschlüsselung der Einnahme- und Ausgabenstruktur	7 Mm	2007-2010	gestartet

### Kompasskarte Referat 7

Stand 30.06.2010  
Seite 4 von 4

**Zielgruppen/Mitglieder/Öffentlichkeit – EOK-Ziel I.1.1  
→ EOK-Kompasskarte 1**

**Ziel Z3:** Referat 7 unterstützt die ehren- und hauptamtliche Arbeit durch fachspezifische, bedarfsorientierte und zeitnahe Information. (zu I.1.1)

**Verantwortlich:**  
Frau Kronenwett

**Zielerreichung:**  
Läuft

**Messgrößen:**

Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
Schulungs- und Beratungsangebote zur landeskirchlichen Kommunikationsplattform, KFM (Kirchliches Finanzmanagement), DaviP (insbesondere auch für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare) Registratur- und Archivpflege	7 Sc	2008-2010	umgesetzt



### Kompasskarte Referat 7

Stand: 30.06.2010  
Seite 1 von 2

## Organisationsziel II.1

→ M4 der EOK-Kompasskarte 5

**Ziel E1:** Das Referat 7 fördert die kirchliche Dienstgemeinschaft im EOK, indem es verbindliche Rahmenbedingungen für transparente und einheitliche Entscheidungsprozesse schafft. (zu II.1)

**Verantwortlich:**  
Herr Richter

**Zielerreichung**  
läuft

**Erläuterung:** Gerechte Entscheidungen fördern die kirchliche Dienstgemeinschaft. Dazu gehört, dass gleiche Sachverhalte gleich beurteilt werden. Transparente Entscheidungen erhöhen die Akzeptanz. Transparenz bedeutet, dass Entscheidungen verständlich, nachvollziehbar und für alle Betroffenen zugänglich sind. Dazu bedarf es verbindlicher Rahmenbedingungen, deren Einhaltung überprüft wird. Bis Ende 2008 werden die vorhandenen Rahmenbedingungen gesammelt und der Bedarf an weiteren Rahmenbedingungen festgestellt.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:**

- Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:** Die Ermittlung des Bedarfs weiterer Rahmenbedingungen lässt sich noch nicht umsetzen, da Anforderungen seitens des Projekts „Corporate Design“ noch nicht gestellt wurden.
- Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:** Die im Rahmen eines Workshops der Erweiterten 7K-Runde eingerichtete Arbeitsgruppe (Herr Dr. Wennemuth, Frau Bähr, Frau Simon, Herr Richter) hat versucht, sich mittels Recherche einen Überblick über sämtliche Regelungen zu verschaffen und diejenigen zusammenzutragen, die direkt oder indirekt in einer umfassenden Dienstordnung zu berücksichtigen sind. Die Zielerreichung soll mittels der Formulierung und Verabschiedung einer umfassenden Dienstordnung angestrebt werden (vgl. auch Kiko-Karte Ref. 7 zu Org.-Ziel II.2).  
Eine veränderte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Dr. Wennemuth hat in mehreren Schritten die Überarbeitung des Erstentwurfs auch unter Beteiligung weiterer Mitarbeitenden im Hause vorgenommen. Noch vor der Sommerpause 2010 soll dieser dem Kollegium zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

### Kompasskarte Referat 7

Stand 30.06.2010  
Seite 2 von 2

## Organisationsziel II.1

→ M4 der EOK-Kompasskarte 5

**Ziel E1:** Das Referat 7 fördert die kirchliche Dienstgemeinschaft im EOK, indem es verbindliche Rahmenbedingungen für transparente und einheitliche Entscheidungsprozesse schafft. (zu II.1)

**Verantwortlich:**  
Herr Richter

**Zielerreichung:**  
läuft

**Messgrößen:**  
M: Die Geschäftsordnung und ggf. die darüber hinaus erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. Dienstvereinbarungen) sind aktualisiert und bekannt gegeben.  
E: Die Geschäftsordnung ist im GVBl. veröffentlicht; die darüber hinaus erforderlichen Rahmenbedingungen sind in dem „Treffpunkt EOK“ veröffentlicht.  
Z1: Mitte Juli 2010 wird der Stand der Entwicklung festgestellt.  
Z2: Ende 2010 sind die Geschäftsordnung und die Rahmenbedingungen veröffentlicht.

Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
- Bis Ende 2008 werden die vorhandenen Rahmenbedingungen gesammelt (Erfassung des Status quo) und der Bedarf an weiteren Rahmenbedingungen festgestellt.	AG 7Wm		umgesetzt
- Bis Mitte Juli 2010 wird der Entwurf einer Dienstordnung erstellt und im Workshop der Erweiterten 7K-Runde reflektiert.	AG 7Wm		geplant
- Ende Juli 2010 wird der Entwurf einer Dienstordnung dem Kollegium zu Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.	AG 7Wm		geplant
- Unter Beteiligung des Rechtsreferates wird die Notwendigkeit weiterer Rahmenbedingungen geprüft und ggf. entworfen werden.	AG 7Wm		geplant

### Kompasskarte Referat 7

Stand: 30.06.2010  
Seite 1 von 3

## Organisationsziel II.2

→ EOK-Kompasskarte 7

**Ziel Z1:** Referat 7 unterstützt die Erstellung und die Umsetzung verbindlicher Standards für ein einheitliches Auftreten des EOKs unter Beachtung der wirtschaftlichen, ökologischen und technischen Möglichkeiten. (zu II.2)

**Verantwortlich:**  
Herr Richter

**Zielerreichung**  
läuft

**Erläuterung:** Die Federführung bei der Entwicklung der Standards für ein einheitliches Auftreten des EOKs wird beim Referat 1 gesehen. Referat 7 wirkt bei der Erstellung und Umsetzung der Standards unterstützend mit und bringt sein wirtschaftliches, ökologisches und technisches Know-how ein. Standards sind Maßstäbe, Normen und Festlegungen, die definiert, bekannt und nachprüfbar sind und von allen angewendet werden.  
Beispiele für Standards: Briefkopf, Erreichbarkeit/Vertretung, Bearbeitungsfristen, Internet, Mindestkenntnisse über kirchliche Strukturen und Zuständigkeiten im EOK.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:**

- Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:** Die Ermittlung des Bedarfs weiterer Rahmenbedingungen lässt sich noch nicht umsetzen, da Anforderungen seitens des Projekts „Corporate Design“ noch nicht gestellt wurden.
- Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:** Das Projekt „Corporate Design“ hat unter Mitwirkung von 7Rt und 7Gr Vorschläge erarbeitet. Inwieweit sich hieraus Arbeitsaufträge für das Referat 7 ableiten werden, bleibt abzuwarten.  
Die Maßnahme „Entwicklung einer Dienstordnung“ wird schwerpunktmäßig im Rahmen der Kompasskarte zu Org.-Ziel II.1 durchgeführt.

### Kompasskarte Referat 7

Stand 30.06.2010  
Seite 2 von 3

## Organisationsziel II.2

→ EOK-Kompasskarte 7

**Ziel Z1:** Referat 7 unterstützt die Erstellung und die Umsetzung verbindlicher Standards für ein einheitliches Auftreten des EOKs unter Beachtung der wirtschaftlichen, ökologischen und technischen Möglichkeiten. (zu II.2)

**Verantwortlich:**  
Herr Richter

**Zielerreichung:**  
läuft

	Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
<p><b>Messgrößen:</b></p> <p><b>Erstellung:</b></p> <p>M1: 100 % der von Referat 1 angeforderten Unterstützung wird erfüllt.</p> <p>E1: Liste der angeforderten Unterstützung und deren Erfüllung.</p> <p>Z1: 6 Monate nach Projektbeginn und am Ende des Projektes.</p>	<p>1. Bedarfsermittlung für einheitliche Standards in den Fachabteilungen des Referates 7 und Weiterleitung an Referat 1. (→ Initiative Referat 1) Zu diesen Standards gehören z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einheitlicher Briefkopf (7Rt und Referat 1)</li> <li>- einheitliche Protokollvorlage (→ Volltextsuche DMS)</li> <li>- Standard Adressbuch und Signatur in Notes (technisch gelöst → fachl. Umsetzung Referat 1)</li> <li>- Verwendung von AZ (→ Dienstordnung 7Wm bzw. DMS)</li> </ul>	7Rt	noch offen	geplant
	<p>2. Benennung eines Koordinators/einer Koordinatorin als Ansprechpartner für Ref. 1. (7Rt)</p>	7Rt		umgesetzt

## Kompasskarte Referat 7

Stand 30.06.2010  
Seite 3 von 3

### Organisationsziel II.2

→ EOK-Kompasskarte 7

<b>Ziel Z1:</b> Referat 7 unterstützt die Erstellung und die Umsetzung verbindlicher Standards für ein einheitliches Auftreten des EOKs unter Beachtung der wirtschaftlichen, ökologischen und technischen Möglichkeiten. (zu II.2)	<b>Verantwortlich:</b> Herr Richter	<b>Zielerreichung:</b> läuft
---	--	---------------------------------

<b>Messgrößen:</b>  <b>Erstellung:</b> M2: Die Vorschläge (des Ref.7) für einheitliche Standards sind formuliert. E2: Liste ist erstellt. Z2: Ende 2010.  <b>Umsetzung:</b> M3: Die Standards werden zu 100 % im Referat 7 beachtet. E3: Stichproben. Z3: 6 Monate nach Beginn der flächendeckenden Einführung.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Maßnahme</th> <th style="text-align: center;">Wer</th> <th style="text-align: center;">Von Bis</th> <th style="text-align: center;">Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Schulung von Multiplikatoren z.B. für Gliederungsschreiben und individuelle Schreibaufträge. (→ Änderungen aufgrund DMS sind abzuwarten)</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">7SD</td> <td></td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">verschoben</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Entwickeln einer Dienstordnung, in der die Standards für unser einheitliches Auftreten definiert sind (z.B. Erreichbarkeit, Bearbeitungsfristen, Vertretungsregelungen, einheitlicher Email-Text bei Abwesenheit, Verwendung von AZ). (→ Verwaltungsordnung 7Wm bzw. DMS)</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">7Wm</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">Juni 2008 bis Dez. 2010</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">gestartet</td> </tr> </tbody> </table>	Maßnahme	Wer	Von Bis	Status	3. Schulung von Multiplikatoren z.B. für Gliederungsschreiben und individuelle Schreibaufträge. (→ Änderungen aufgrund DMS sind abzuwarten)	7SD		verschoben	4. Entwickeln einer Dienstordnung, in der die Standards für unser einheitliches Auftreten definiert sind (z.B. Erreichbarkeit, Bearbeitungsfristen, Vertretungsregelungen, einheitlicher Email-Text bei Abwesenheit, Verwendung von AZ). (→ Verwaltungsordnung 7Wm bzw. DMS)	7Wm	Juni 2008 bis Dez. 2010	gestartet	
Maßnahme	Wer	Von Bis	Status											
3. Schulung von Multiplikatoren z.B. für Gliederungsschreiben und individuelle Schreibaufträge. (→ Änderungen aufgrund DMS sind abzuwarten)	7SD		verschoben											
4. Entwickeln einer Dienstordnung, in der die Standards für unser einheitliches Auftreten definiert sind (z.B. Erreichbarkeit, Bearbeitungsfristen, Vertretungsregelungen, einheitlicher Email-Text bei Abwesenheit, Verwendung von AZ). (→ Verwaltungsordnung 7Wm bzw. DMS)	7Wm	Juni 2008 bis Dez. 2010	gestartet											

#### Anlage 4

#### Befragung der Mitarbeitenden im EOK 2008 Ergebnisbericht Oktober 2008 – Referat 7

Die Mitarbeitendenbefragung wurde im Frühjahr 2008 durch einen externen Anbieter mit einem standardisierten Fragebogen durchgeführt. Im Referat 7 nahmen 104 Personen an der Befragung teil, im Vergleich zur Gesamtteilnehmerzahl von insgesamt 238 sind das ca. 44 %. Die Teilnahmequote in Ref. 7 lag bei ca. 64% der aktiven Mitarbeitenden.

Als Ergebnis der Mitarbeitendenbefragung wurden folgende Punkte bereits bearbeitet:

- Zusätzliche Mittel wurden zur Verfügung gestellt, um den Arbeitsablauf in bestimmten Bereichen zu vereinfachen (elektronische Fensterläden in den Räumen der Kasse, Entlüftungssystem im Neubau, Notfallrucksack)
- Umorganisation des Archivs und der Registratur
- Einrichtung einer Organisationsabteilung mit Anbindung der IT
- Umorganisation der Zusammenarbeit PV und ZGAST
- Verstärktes Weiterbildungsangebot auch theologisch (FWB)
- Zusätzlicher Informationsaushang im Neubau
- Qualität der Reinigungsarbeiten

4. DMS (Dokumenten-Management-System)
  - Welche Überlegungen und Planungen gibt es bezüglich Datenschutz, Datenerhalt, Lesbarkeit der Daten?
  - Wie werden die Verwaltungsabläufe strukturiert?
  - Was ist ein „workflow“?
5. Darstellung des Standes des Projektes „Corporate Design“

#### Anlage C

#### Entwicklung der Nutzergruppen

	EOK	Citrix (VSA, DW)	KBZ	Ehrenamtliche
<b>Planung 2002</b>	320	310	1000	1800
<b>Ist 2010</b>	420	945	1705	1003
<b>Differenz in %</b>	<b>+31%</b>	<b>+205%</b>	<b>+71%</b>	<b>-56%</b>

Die Steigerung bei Citrix ist durch die Anbindung der Diakonischen Werke bedingt, die anfänglich nicht vorgesehen waren.

#### Supportfälle der Nutzergruppen im Verhältnis

	VSA	EOK	DW	KBZ
Nutzer	13%	14%	15%	58%
Fälle	14%	48%	15%	23%

→ EOK wird komplett betreut

→ Nutzung in den Kirchenbezirken ist weniger ausgeprägt

#### Anlage B

#### Diskussionspapier für den Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 7 des Evangelischen Oberkirchenrats am 3. November 2010

##### Besondere Diskussionspunkte

1. Neuausrichtung der IT zum Bereich Organisation und IT
  - welche Ziele
  - welche Schwierigkeiten
2. Referat 7 als Dienstleister
  - Welche Erfahrungen mit zentralen Einkauf, auch über den Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats hinaus?
3. Dienstordnung
  - Verhältnis zum Geschäftsordnung
  - In wie weit können Prinzipien der Dienstordnung über den Evangelischen Oberkirchenrat hinaus kommuniziert werden?

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. März 2011 zum Bericht über den Dienstbesuch der Synode im Referat 7**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
liebe Frau Fleckenstein,

der Evangelische Oberkirchenrat hat den Bericht über den Synodenbesuch im Referat 7 am 3. November 2010 zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Vertraulich zu behandelnde Angaben sind im Bericht nicht enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. B. Bauer

**Anlage 10 Eingang 6/10**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Anpassung des Dienstrechts  
an die Dienstrechtsreform  
des Landes Baden-Württemberg

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des KirchenbeamtenAG**

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird nach § 1 wie folgt eingefügt:

**„§ 1 a  
(Zu § 14 Abs. 1) Laufbahnbestimmungen**

Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

2. Der Inhalt von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 wird gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 S. 1 wird nach Nr. 8 folgende Nr. 8 a eingefügt:

„8 a) Pflegezeiten einschließlich der Regelungen der beihilfegleichen Leistungen, heilfürsorglichen Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung (§ 50 Abs. 5 KBG.EKD).“

**Artikel 2  
Änderung des KirchenbeamtenbesoldungsG**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:  
„Vorschriften über Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien sind nicht anzuwenden. § 77 Abs. 1 LBeamtVGBW ist nicht anzuwenden.“
2. § 2 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:  
„Anzuwenden ist ferner § 54 Abs. 1 S. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz.“
3. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Anzuwenden ist bezüglich des Ruhestandes nach Artikel 79 Abs. 8 GO die Regelung des § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz.“
4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Soweit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2017 bei den Landesbeamtinnen und Landesbeamten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vermindert werden zur Bildung von Versorgungsrücklagen, werden die entsprechenden Unterschiedsbeträge (§ 17 LBesGBW) einer kirchlichen Versorgungsstiftung zugeführt.“
5. In § 2 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:  
„(4) Die Regelung etwaiger Zulagen für eine Tätigkeit bei der Evangelischen Hochschule Freiburg erfolgt in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.

(5) Für die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten gilt § 20 Abs. 1 Nr. 3 Pfarrerbesoldungsgesetz entsprechend.“

**Artikel 3**

**Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, ihren Ehepartner bzw. ihre Ehepartnerin sowie ihre Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienst Einkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall und für Umzüge im dienstlichen Interesse, werden ihnen Beihilfen gewährt. Bei einem Dienstunfall wird Unfallfürsorge gewährt.“
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Artikel 95 GO).“
3. In § 4 Abs. 2 S. 1 erhält Nummer 1 Satz 1 folgende Fassung:  
„1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst A 13 mit der Maßgabe, dass das um den Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 geminderte Grundgehalt und die Strukturzulage bis zur Übertragung einer Pfarrstelle um 5 % gekürzt werden.“
4. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Regelung etwaiger Zulagen für eine Tätigkeit bei der Evangelischen Hochschule Freiburg erfolgt in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“
5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Während des Wartestandes rückt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, abgesehen von einer Verwendung nach § 85 Abs. 2 PfdG.EKD, § 23 Abs. 6 AG-PfdG.EKD, in den Stufen nicht auf.“
6. In § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„(9) Scheiden Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Berufung auf eine Pfarrstelle aus einem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die im Dienstverhältnis zum Staat geleistete Dienstzeit für die Berechnung der Besoldung berücksichtigt.“
7. Die Überschrift zu § 6 a erhält folgende Fassung:  
„Dienstbezüge bei begrenzter Dienstfähigkeit und Dienstunfähigkeit“
8. In § 6 a wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird die Besoldung, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten.“
9. Nach § 6 a werden folgende §§ 6 b und 6 c eingefügt:  
**„§ 6 b  
Bezüge in sonstigen Fällen**  
(1) Im Fall einer Entlassung nach § 14 Abs. 2 PfdG.EKD kann der Evangelische Oberkirchenrat ein Übergangsgeld in Höhe von bis zu drei Monatsbezügen gewähren.  
(2) Im Fall der Rücknahme der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 22 PfdG.EKD) wird die gezahlte Besoldung für den vor der Entscheidung über die Rücknahme der Berufung liegenden Zeitraum belassen. Danach erlischt der Anspruch auf Besoldung. Im Falle der Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 21 PfdG.EKD) ist für das Erlöschen des Anspruchs auf die Mitteilung nach § 21 Abs. 3 PfdG.EKD abzustellen.  
(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 35 Abs. 2 PfdG.EKD beurlaubt sind, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.  
(4) Mit der vorläufigen Untersagung der Dienstausübung (§ 60 Abs. 1 PfdG.EKD) ist keine Minderung der Dienstbezüge verbunden.  
(5) Gilt ein Pfarrdienstverhältnis nach § 98 Abs. 4 PfdG.EKD als nicht unterbrochen, erhält die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, wenn der Dienst fortgesetzt wird, bis zur Übertragung einer Stelle die Dienstbezüge des bisherigen Amtes. Für die Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst gemäß § 98 Abs. 1 PfdG.EKD besteht rückwirkend ein Anspruch auf Dienstbezüge. Während dieser Zeit anderweitig erworbenes Ein-

kommen kann entsprechend § 18 Abs. 1 AG-PfDG.EKD auf die Dienstbezüge angerechnet werden. Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, verliert die Pfarrerin bzw. der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 1 und 2, wenn auf die Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

### § 6 c

#### Zuschlag bei Hinausschiebung der Altersgrenze

Bei Hinausschiebung der Altersgrenze wird, soweit das Hinausschieben über das 67. Lebensjahr oder die in § 24 Abs. 1 AG-PfDG.EKD und § 24 Abs. 2 S. 3 AG-PfDG.EKD geregelten Altersgrenzen erfolgt, ein Zuschlag in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen gewährt.“

10. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird während der Elternzeit die Dienstwohnung genutzt, ohne dass ein Grundgehalt gezahlt wird, oder wird der Beschäftigungsumfang auf weniger als 50 v. H. reduziert, ist ein Nutzungsentgelt bis zur Höhe des Ausgleichsbetrags an die Kirchengemeinde zu entrichten, die die Dienstwohnung zur Verfügung stellt.“

11. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Steht auch die Ehepartnerin des Pfarrers oder der Ehepartner der Pfarrerin in einem Pfarrdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, werden die Hälfte des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags und der ungekürzte kinderbezogene Familienzuschlag auch dann ausgezahlt, wenn entweder einer der Ehegatten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, sofern beide Ehegatten gemeinsam in Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind oder einer der Ehegatten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Erreicht der gemeinsame Beschäftigungsgrad diese Höhe nicht, werden der hälftige ehebezogene Teil des Familienzuschlags und der kinderbezogene Familienzuschlag in der Höhe des Gesamtbeschäftigungsgrades ausgezahlt.“

12. § 12 Abs. 5 S. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 8 LBesGBW findet entsprechende Anwendung.“

13. In § 16 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne eigenes grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 89 PfDG.EKD) geworden ist.“

14. In § 19 S. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die als Pfarrerin oder Pfarrer im Dienst der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verbrachte Zeit vom Dienstantritt nach dem II. Theologischen Examen an einschließlich der Dienstzeiten, die gemäß § 21 anzurechnen sind. Anzurechnen ist auch die Mindestzeit, die im Rahmen der praktisch-theologischen Ausbildung in einem Dienstverhältnis auf Widerruf zurückgelegt wurde.“

15. In § 19 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Scheiden Pfarrerrinnen und Pfarrer aufgrund der Berufung auf eine Pfarrstelle aus einem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die im Dienstverhältnis zum Staat geleistete Dienstzeit für die Berechnung der Versorgung berücksichtigt.“

16. In § 20 Abs. 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. die Zeit des theologischen Studiums nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, wobei hinsichtlich der vor dem 31. Dezember 1991 vorhandenen Pfarrerrinnen und Pfarrern die Übergangsregelung des § 85 BeamtVG-2006 fortzuführen ist.“

17. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

18. § 21 erhält folgende Fassung:

### „§ 21

#### Dienstzeiten und Beihilfe bei Beurlaubung aus kirchlichem Interesse

Während der Zeit einer Beurlaubung aus kirchlichem Interesse ohne Dienstbezüge bleiben die Rechte und Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bestehen. Diese Zeiten werden abweichend von § 23 S. 1 Nr. 1 als Dienstzeiten berücksichtigt, wenn der neue Anstellungsträger einen angemessenen Versorgungs-

beitrag leistet. Auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates verzichtet werden.

(2) Erfolgt eine Beurlaubung zu einem hauptamtlichen Dienst in einer der diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Landeskirche, wird entsprechend den geltenden Bestimmungen Beihilfe gewährt für Aufwendungen insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, wenn der neue Anstellungsträger diese erstattet. Auf die Erstattung kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise verzichtet werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten in Fällen des Auslandsdienstes entsprechend.“

19. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich

1. nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften;

2. um die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung im Wartestand oder Ruhestand im Sinne von § 85 Abs. 2 PfDG.EKD, § 23 Abs. 6 AG-PfDG.EKD bzw. § 95 Abs. 1 PfDG.EKD, § 24 Abs. 11 AG-PfDG.EKD;

3. um die gemäß § 35 Abs. 3 PfDG.EKD während der Beurlaubung zur Wahrnehmung eines Mandates verbrachte Zeit.“

20. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Pfarrerin bzw. der Pfarrer vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese Zeit nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Gleiches gilt bei einer Versetzung in den Ruhestand nach §§ 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD.“

21. In § 23 S. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,“

22. In § 23 S. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die Zeiten eines Wartestandes, der nicht aufgrund des § 35 Abs. 3 PfDG.EKD eingetreten ist. Soweit die Umstände, die zu der Versetzung in den Wartestand geführt haben, von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht zu vertreten sind, kann der Landeskirchenrat die Zeit des Wartestandes teilweise oder ganz auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anrechnen,“

23. In § 23 S. 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Dienstzeiten als Pfarrerin oder als Pfarrer in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung nach §§ 97 und 98 PfDG.EKD beendet worden ist,“

24. In § 23 S. 1 wird Nummer 6 ergänzt und Nummer 7 wie folgt angefügt:

a) Nach dem Wort „ist“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) „7. Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge.“

25. In § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange Pfarrerrinnen und Pfarrer einen Wartestandsauftrag nach § 85 Abs. 2 PfDG.EKD, § 23 Abs. 6 AG-PfDG.EKD wahrnehmen, erhalten sie im Wartestand die Bezüge, die ihnen bei einer Berufung auf eine Pfarrstelle zustehen würden.“

26. § 25 erhält folgende Fassung:

„Scheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer aus einer vollen Verwendung im Sinne des § 85 Abs. 2 PfDG.EKD, § 23 Abs. 6 AG-PfDG.EKD wieder aus, so wird ihr bzw. sein Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.“

27. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand richtet sich der Versorgungsabschlag nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD oder Artikel 79 Abs. 8 GO in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen.“

28. § 26 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, die bzw. der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird, sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.“

29. § 27 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Probendienst oder einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die bzw. der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 16 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst entlassen wird, einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligen.“

30. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die an Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die jeweilige Ehegattin des Verstorbenen bzw. den jeweiligen Ehegatten der Verstorbenen gezahlt werden.“

31. § 29 erhält folgende Fassung:

„Sterbegeld wird in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen gewährt. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.“

32. § 42 Satz 4 entfällt.

33. In § 54 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Hinsichtlich der Jubiläumsgabe wird abweichend von den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen auf das Ordinationsjubiläum abgestellt. Eine Jubiläumsgabe anlässlich des Ordinationsjubiläums wird nicht gewährt, wenn die Jubiläumsgabe aufgrund früher geltenden Rechts bereits bewilligt wurde.“

34. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2017 bei den Landesbeamtinnen und Landesbeamten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vermindert werden zur Bildung von Versorgungsrücklagen, werden die entsprechenden Unterschiedsbeträge (§ 17 LBesGBW) einer kirchlichen Versorgungsstiftung zugeführt.“

35. In § 56 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weiterhin sind § 64 LBesGBW sowie § 77 Abs. 1 LBeamtVGBW nicht anzuwenden.“

36. § 57 erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung bisherigen und neuen Rechts auf Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger, Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche finden die Übergangsregelungen des Landes Baden-Württemberg sowie die in Bezug genommenen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der zum 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

37. Nach § 57 a wird folgender § 57 b eingefügt:

#### „§ 57 b

##### **Übergangsregel bei Teildienstverhältnissen im Probendienst**

Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Zeitraum vom 1. August 1985 bis 31. August 2001 den Probendienst mindestens ein Jahr im Teildienstverhältnis geführt haben, werden 0,25 Dienstjahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit hinzu gerechnet.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Pfarrdiakonengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone erhalten Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanswartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2000 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 45 PFBG anzuwendenden Anrechnungsvorschriften bleiben unberührt.“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Witwenabfindung (§ 35 LBeamtVGBW) ist das nach Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Witwengeld zugrunde zu legen.“

3. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Abweichend hiervon ist für Neuregelung des Sterbegeldes (§ 29 PFBG) das bisherige Recht anzuwenden, wenn der Todesfall bis zum 30.04.2011 eingetreten ist.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

#### **Begründung**

##### **I. Allgemeines**

Zum 1. Januar 2011 ist die am 28.10.2010 vom Landtag des Landes Baden-Württemberg verabschiedete Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg in Kraft getreten.

Aufgrund zahlreicher Bezugnahmen der kirchlichen Rechtsordnung auf das Dienstrecht des Landes Baden-Württemberg wirkt sich die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg auf das Dienstrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten aus.

Mit den Auswirkungen der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg sowie den sich damit ergebenden rechtlichen Regelungserfordernissen hat sich eine referatsübergreifende Fachgruppe des Evangelischen Oberkirchenrates in der Zeit vom 30.06.2010 bis zum 15.11.2010 intensiv auseinandergesetzt. Aufgrund der Empfehlungen dieser Fachgruppe sind die Auswirkungen der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg in mehreren Stufen für die Landeskirche rechtlich zu bewältigen.

Mit dem am 8. Dezember 2010 durch den Landeskirchenrat verabschiedeten Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts wurden diejenigen rechtlichen Regelungen getroffen, die gleichlaufend mit dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg zum 1. Januar 2011 in Kraft treten mussten.

Mit dem nun vorliegenden Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg werden die weiteren rechtlich erforderlichen Änderungen vollzogen. Überwiegend handelt es sich hierbei um redaktionelle Berichtigungen oder regelungstechnische Änderungsnotwendigkeiten.

Schließlich wird die Auswirkung einzelner Punkte der Dienstrechtsreform durch Arbeitsgruppen künftig näher untersucht und bearbeitet. Ein sich in diesem Zusammenhang ergebender Regelungsbedarf kann zu gegebener Zeit umgesetzt werden.

##### **II. Zu Art. 1 Änderung des KirchenbeamtenAG**

###### **1. Neuregelung von § 1 a sowie**

###### **2. Streichung von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (Laufbahnrecht)**

Mit der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg tritt die bisher geltende Landeslaufbahnverordnung außer Kraft (Artikel 63 Absatz 1 Nr. 5 Dienstrechtsreformgesetz). Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsreformgesetz soll die Einrichtung und Ausgestaltung von Laufbahnen künftig dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Fachministerium überlassen bleiben.

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 1 AG-KBGEKD wurden die landesrechtlichen Laufbahnvorschriften für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

bislang angewendet. Gleiches galt auch für die Beförderungsregelungen, welche in Beförderungsrichtlinien der Landeskirche näher ausgestaltet waren.

Aufgrund des Wegfalls der Landeslaufbahnverordnung soll für die Landeskirche eine eigene Laufbahnregelung geschaffen werden. Die Rechtsgrundlage für diese Rechtsverordnung wird mit § 1 a KirchenbeamtenAG geschaffen.

Der bisherige in § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KirchenbeamtenAG enthaltene Verweis auf das Landesrecht entfällt.

Hinzuweisen ist darauf, dass in Artikel 4 § 1 des Vorläufigen Kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 2010 eine Fortgeltung der zum 31.12.2010 geltenden Laufbahnbestimmungen bis zum Inkrafttreten eines landeskirchlichen Laufbahnrechts geregelt wurde.

### **3. Neuregelung § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 a (Pflegezeiten)**

§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 a erklärt die mit der zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geschaffenen Regelungen zur Pflegezeit für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten für anwendbar. Eine entsprechende Regelung für die Pfarrerinnen und Pfarrer findet sich in dem Entwurf zu § 20 Abs. 3 AG-PfDG.EKD.

Die Neuregelung des Landes Baden-Württemberg sieht für den Zweck der Pflege von Angehörigen Ansprüche vor auf:

- Zwei Wochen Abwesenheit vom Dienst unter Wegfall der Bezüge (§ 74 Abs. 1 LBeamtGBW).
- Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu 6 Monaten (§ 74 Abs. 2 S. 1 LBeamtGBW).
- Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30% bis zu 6 Monaten (§ 74 Abs. 2 S. 2 LBeamtGBW).

In diesen Fällen ist die Pflegebedürftigkeit nachzuweisen durch Vorlage einer Bescheinigung (§ 48 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg).

Diese Maßnahmen erfolgen hinsichtlich der Besoldung kostenneutral.

Jedoch käme es bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wie dies § 74 Abs. 2 S. 1 LBeamtGBW vorsieht, normalerweise zu einem Wegfall der Beihilfeberechtigung. Gleiches gilt bei der Beurlaubung aus familiären Gründen, wie diese im Pfarrdienstrecht oder im Kirchenbeamtenrecht geregelt sind. Nach § 48a Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung wird jedoch in Fällen der Pflegezeit eine Heilfürsorge in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Elternzeit gewährt. Von den Kosten her gesehen ist aufgrund der somit fortbestehenden Beihilfeberechtigung die entsprechende Umlage von derzeit EUR 3.356,00 pro Jahr zu bezahlen. Da die diesbezüglichen Fälle stichtagsbezogen erhoben werden, wirkt sich die Einführung der Pflegezeit jedoch nur aus, wenn der Stichtag in den Zeitraum der sechsmonatigen Beurlaubung fällt. Weiter ergibt sich aus § 47 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in der Zeit der Beurlaubung von monatlich EUR 42,00.

Schließlich sehen die Regelungen des Landes Baden-Württemberg einen Anspruch auf Sonderurlaub zur Betreuung eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder welches behindert ist, von bis zu 7 Arbeitstagen im Kalenderjahr pro Kind (maximal 18 Arbeitstage im Kalenderjahr), bei Alleinerziehenden von 14 Arbeitstagen im Kalenderjahr pro Kind (maximal 36 Arbeitstage) unter Belassung der Bezüge vor (§ 29 Abs. 2 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung).

### **III. Zu Art. 2 Änderung des KirchenbeamtenbesoldungsG**

#### **1. § 2 Abs. 1 S. 5 und 6 (Leistungsvorschriften und obligatorische Versorgungsauskunft)**

Ebenso wie dies § 6 Abs. 1 S. 3 Pfarrerbesoldungsgesetz für die Pfarrerinnen und Pfarrer vorsieht, finden bereits jetzt die Regelungen des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien keine Anwendung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. In § 2 Abs. 1 S. 5 erfolgt nun eine ausdrückliche Klarstellung, die erforderlich ist, weil künftig der Stufenaufstieg der Besoldungstabelle, welcher sich nach Erfahrungszeiten richtet, leistungsbezogen ausgestaltet ist (vgl. § 31 Abs. 5 LBesGBW).

Satz 6 schließt § 77 Abs. 1 LBeamtVGBW aus, welcher vorsieht, dass den Landesbeamtinnen und Landesbeamten, beginnend mit dem 01.01.2016 in fünfjährigem zeitlichen Abstand eine Versorgungsauskunft von Amts wegen zu erteilen ist. Derzeit ist diese Regelung, die weder der Bund noch ein anderes Bundesland kennt, für die Landeskirche praktisch nicht umsetzbar. Es wird jedoch unter Einbeziehung der Evangelischen Ruhegehaltstasse überprüft werden, inwieweit eine Übernahme dieser Regelung insbesondere EDV-technisch bewältigt

werden könnte. Unberührt bleiben die Ansprüche von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Antrag eine Versorgungsauskunft zu erhalten, soweit sie diese benötigen.

Hinzuweisen ist darauf, dass in § 2 Abs. 1 bereits mit dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts vom 8. Dezember 2010 die Sätze 3 und 4 eingefügt wurden.

#### **2. Zu § 2 Abs. 2 S. 2 (§ 54 PfBG).**

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer wird die Vorschrift über die Jubiläumsgabe in § 54 Abs. 1 PfBG geändert (vgl. unten Artikel 3 Nr. 32). Daher ist es erforderlich, den in § 2 Abs. 2 S. 2 enthaltenen Verweis auf § 54 Abs. 1 PfBG redaktionell anzupassen.

#### **3. Zu § 2 Abs. 2 S. 4 (Versorgungsabschlüsse)**

§ 26 Abs. 2 PfBG regelt die Berechnung und Höhe der Versorgungsabschlüsse für Pfarrerinnen und Pfarrer und trifft dabei in § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 PfBG eine Regelung für die theologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte (vgl. unten Artikel 3 Nr. 27). Mit § 2 Abs. 2 S. 4 findet diese Regelung auch Anwendung für die nicht-theologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte.

Hinzuweisen ist darauf, dass in § 2 Abs. 2 bereits mit dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts vom 8. Dezember 2010 Satz 3 eingefügt wurde.

#### **4. Zu § 2 Abs. 3 (Versorgungsrücklage)**

§ 2 Abs. 3 und § 55 PfBG verweisen auf staatliche Regelungen, nach welchen Besoldungsanpassungen vermindert werden sollen, um den betreffenden Teil einer Versorgungsrücklage zuzuführen. Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde diese Regelung bis ins Jahr 2017 verlängert. Die erforderliche redaktionelle Anpassung der besoldungsrechtlichen Vorschriften wird nunmehr vollzogen (vgl. auch Art. 3 Nr. 34).

#### **5. Zu § 2 Abs. 4 und 5 (Zulagenregelung Evangelische Hochschule Freiburg / Hochschulausbildungszeiten)**

Bezüglich Absatz 4 wird auf die Erläuterungen zu Artikel 3 Nr. 4 dieses Gesetzes verwiesen.

Absatz 5 erklärt die für die Pfarrerinnen und Pfarrer vorgesehene Regelung der Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten im Rahmen der Versorgung für anwendbar. Die entsprechende Regelung findet sich in Artikel 3 Nr. 16 dieses Gesetzes. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 16 wird verwiesen.

### **IV. Zu Artikel 3 Änderung des PfBG**

#### **1. Zu § 1 Abs. 1 (Rechtsgrundlage Besoldung)**

In § 1 Abs. 1 wird die Rechtsgrundlage für die Besoldung und Versorgung aus den §§ 59 bis 61 des PfDG in das PfBG überführt.

#### **2. Zu § 1 Abs. 2**

Redaktionelle Anpassung.

#### **3. Zu § 4 Abs. 2 S. 1**

Redaktionelle Anpassung.

#### **4. § 4 Abs. 3 S. 3 (Zulagenregelung Evangelische Hochschule Freiburg)**

Hinsichtlich der Zulagen für die Professorinnen und Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg wurde in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates eine eigene Regelung getroffen, welche sich auf § 4 Abs. 3 PfBG stützt. Die Hinzufügung von Satz 3 stellt insoweit eine Klarstellung dar. Gleichlaufend wird nun auch eine Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, welche Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten betrifft, in Artikel 2 Nr. 5 dieses Gesetzes geschaffen. Die bisher erlassene Rechtsverordnung erstreckt sich nicht auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Hochschule, was insoweit unschädlich ist, da derzeit im Beamtenbereich kein Personalfall besteht, für welchen die Zulagenregelung Anwendung finden könnte.

#### **5. § 6 Abs. 3**

Redaktionelle Anpassung.

#### **6. § 6 Absatz 9 (Anrechnung Dienstzeit)**

Absatz 9 überführt die Regelung des § 106 Abs. 3 S. 2 PfDG in das PfBG, soweit es die Besoldung angeht. Klargestellt wird, dass es sich bei den Dienstzeiten, die beim Staat verbracht wurden, auch für den kirchlichen Dienst um Erfahrungszeiten handeln, die für den Aufstieg in den Besoldungsstufen maßgeblich sind. Die Anrechnung der beim Staat geleisteten Dienstzeit auf die Versorgung wird in § 19 geregelt (vgl. Artikel 3 Nr. 15 dieses Gesetzes).

Hinzuweisen ist darauf, dass in § 6 die Absätze 4 bis 8 durch das Vorläufige Kirchliche Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts vom 8. Dezember 2010 eingefügt wurden.

#### 7. Überschrift zu § 6 a

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf Absatz 3.

#### 8. § 6 a Abs. 3 (Bezüge bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit)

§ 6a Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 91 Absatz 4 Satz 2 PfdG.EKD. Die Übernahme dieser Regelung in das Pfarrbesoldungsgesetz ist zur Klarstellung angezeigt, da die EKD nach § 117 Absatz 2 PfdG.EKD keine Regelungsbefugnis hinsichtlich besoldungsrechtlicher Fragestellungen beansprucht.

#### 9. § 6 b (Bezüge in sonstigen Fällen) und 6 c (Zuschlag bei Hinausschieben der Altersgrenze)

##### Zu § 6b

§ 6b fasst eine Reihe von Regelungen zusammen, in denen die Zahlung der Bezüge durch besondere Fallgestaltungen beeinflusst werden.

Absatz 1 betrifft die Entlassung während des Probendienstes und übernimmt die Regelung des § 6 Abs. 3 PfarrvikariatsG.

Absatz 2. Für den Fall der Rücknahme der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis sieht § 23 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD vor, dass die gezahlte Besoldung belassen werden kann. Dies greift Absatz 2 auf. Die Belassung der Besoldung auch in Fällen, in denen die Berufung auf einem unredlichen Verhalten der berufenen Person beruht, entspricht dem Bedürfnis, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Die Rückzahlung der Besoldung würde sich nach den Regelungen der ungerechtfertigten Bereicherung bemessen und wäre, weil die Besoldung für die Lebenshaltung verbraucht wird, in aller Regel wegen der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Absatz 3 BGB nicht durchsetzbar. Die Rückzahlung der Besoldung unter Anwendung von schadenersatzrechtlichen Vorschriften durchzusetzen, bedarf der Darlegung und des Nachweises weiterer Voraussetzungen, namentlich des Verschuldens, die für die Rücknahme der Berufung selbst nicht erforderlich sind. Selbst im Erfolgsfall wäre die praktische Durchsetzung des Anspruchs schwierig. Insofern entscheidet sich das Gesetz für eine die Verwaltung entlastende und angesichts der Seltenheit der auftretenden Fälle vertretbare klare Regelung. Ab der Entscheidung des Landeskirchenrates über die Rücknahme der Berufung (§ 6 Abs. 2 AG-PfdG.EKD) bzw. ab der Mitteilung der Nichtigkeit der Berufung (§ 6 Abs. 3 AG-PfdG.EKD) erlischt der Besoldungsanspruch. Sollte die Entscheidung im Rechtsweg aufgehoben werden, wäre die Besoldung nachzuzahlen.

Absatz 3 übernimmt die Regelung von § 30 Abs. 2 S. 2 PfdG in das PfbG. Da eine Beurlaubung ohne Bezüge erfolgt (§ 68 Absatz 1 PfdG.EKD), ist die Fortführung dieser badischen Regelung erforderlich, weil im Falle einer Beurlaubung nach dem derzeit in Baden geltenden Recht der Beihilfeanspruch erlischt, während der Beihilfeanspruch bei der Gewährung von Wartegeld fortbesteht.

Absatz 4 überführt § 75 Abs. 1 S. 2 PfdG in das PfbG.

Absatz 5 überführt § 102a Abs. 3 S. 3 und 4, Abs. 4 in das PfbG.

##### Zu § 6 c

§ 66 Abs. 5 KBG.EKD sowie § 87 Abs. 4 PfdG.EKD lassen das Hinausschieben der Regelaltersgrenze bei dienstlichem Interesse bis zu drei Jahren zu. Auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamten wurde in § 39 LBeamtGBW eine entsprechende Möglichkeit, jedoch nur für ein Jahr, geschaffen. Im Fall des Hinausschiebens der Altersgrenze sehen §§ 73 und 74 LBesGBW die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag von 10% vor, welcher jedoch nur dann bezahlt wird, wenn der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht wurde, so dass die weiteren Dienstzeiten sich nicht in einer erhöhten Versorgung niederschlagen. Diese Regelung soll einen Anreiz schaffen für die längere, über die Regelaltersgrenze hinausreichende Berufstätigkeit in dienstlichem Interesse, die sich nicht positiv auf die Versorgungsbilanz auswirkt. Mit § 6c wird diese Regelung für die Pfarrerinnen und Pfarrer übernommen. Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ergibt sich die Anwendung dieser Regelung bereits aus dem Generalverweis des § 2 Abs. 1 KirchenbeamtenbesoldungsG. Da das PfbG eine eigenständige Besoldungsregelung vorhält, ist die Regelung des § 6c zur Klarstellung erforderlich.

#### 10. § 11 Abs. 2 (Nutzungsentgelt bei Elternzeit)

Im Falle der Nutzung der Dienstwohnung während der Elternzeit ist ein Nutzungsentgelt durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer an die Kirchengemeinde zu leisten. Für die Festlegung des Nutzungsentgeltes bietet sich eine Orientierung am Mietwert an. Die Neufassung stellt durch die Formulierung „bis zur Höhe“ klar, dass der Mietwert auch dann zugrunde gelegt werden kann, wenn der Mietwert den Ausgleichsbetrag nicht erreicht und entspricht damit der vielfach bereits geübten Praxis.

#### 11. § 12 Abs. 4 (Familienzuschlag)

Die Vorschrift war redaktionell auf die neuen Begrifflichkeiten hinsichtlich des Familienzuschlages anzupassen. Der bisherige Verweis auf die Dienstwohnung ist überholt und konnte wegfallen.

#### 12. § 12 Abs. 5 S. 3

Redaktionelle Anpassung.

#### 13. In § 16 Nr. 2

Redaktionelle Anpassung.

#### 14. In § 19 S. 1 Nr. 1

Redaktionelle Anpassung durch Verweis auf § 21 (vgl. Artikel 3 Nr. 18 dieses Gesetzes). Zu den beim Staat geleisteten Dienstzeiten siehe nachfolgend Artikel 3 Nr. 15.

#### 15. In § 19 Abs. 3 (Ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Staatsdienst)

§ 19 Abs. 3 überführt die Regelung des § 106 Abs. 3 S. 2 PfdG in das PfbG, soweit es die Versorgung angeht. Geregelt wird wie bisher die grundsätzliche Anrechenbarkeit der beim Staat geleisteten Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Die bisherige Regelung in § 19 Abs. 3 zur quotenmäßigen Berücksichtigung der Ausbildungszeiten bei Freistellungen wurde, nachdem die Gerichte die Unwirksamkeit der Regelung festgestellt wurde, nicht mehr angewendet. Im Zuge der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg wurden die entsprechenden Vorschriften nicht fortgeführt. Der bisherige § 19 Abs. 3 konnte daher entfallen.

#### 16. § 20 Abs. 1 Nr. 3 (Hochschulausbildungszeiten)

Die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten erfolgte bislang aufgrund von §§ 20 Abs. 1 Nr. 3 PfbesG und § 12 Abs. 1 BeamtVG-2006 mit drei Jahren.

Das Land Baden-Württemberg hat die Anrechnung der Hochschulausbildungszeiten geändert. Künftig erfolgt im staatlichen Bereich die Anrechnung nur noch mit 2 Jahren und 4 Monaten (= 855 Tagen) (§ 23 Abs. 6 LBeamtGBW). § 101 LBeamtVG enthält eine Übergangsregelung, nach welcher altes Recht anzuwenden ist bei Versorgungsfällen, die bis zum 01.03.2011 eintreten. In der Zeit zwischen dem 01.03.2011 und dem 01.01.2015 ergibt sich eine stufenweise Abschmelzung der anzurechnenden Hochschulausbildungszeiten.

Zum 01.01.1992 wurde die Frage der Anrechnung der Hochschulausbildungszeiten bereits neu geregelt. Seinerzeit wurde in § 85 BeamtVG eine Bestandsschutzregelung geschaffen, die für die zum 31.12.1991 im Dienst befindlichen Personen vorsieht, dass eine Vergleichsberechnung (Günstigkeitsberechnung) stattfindet, was je nach Günstigkeitsberechnung dazu führt, dass es bei einer Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten mit 4 Jahren und 6 Monaten verbleibt.

Die Bestandsschutzregelung für die Personen, die sich zum 31.12.1991 im Dienst befanden, wurde nunmehr durch das Land Baden-Württemberg aufgegeben. Stattdessen wurde ein kompliziertes Verfahren eingeführt, mit welchem die Unterschiede im Ruhegehalt nach der Bestandsschutzregelung des § 85 BeamtVG und dem sich nach der Neuregelung ergebenden Ruhegehalt zu ermitteln sind. Der Unterschiedsbetrag ist um einen festgesetzten Kürzungsbetrag zu vermindern. Eine verbleibende Differenz ist durch eine Ausgleichszahlung neben dem Ruhegehalt auszubehalten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die vom Land vorgesehene Absenkung der Anrechnung der Hochschulausbildungszeiten auch für den Personenkreis, der am 31.12.1991 bereits im Dienst stand, nicht nachzuvollziehen. Ein großer Teil dieses Personenkreises ist von der im Herbst 2009 beschlossenen Regelung der schnellen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr betroffen. Diese Regelung bezweckt, abgesehen von dem damit verbundenen Konsolidierungsbeitrag auch, die ruhegehaltfähige Dienstzeit für die betreffenden Personen zu erhöhen. Mit diesem Gedankengang ist eine Absenkung der Anrechnung der Hochschulausbildungszeiten durch die Neuregelungen des Landes Baden-Württemberg nicht vereinbar. Insofern sieht § 20 Abs. 1 Nr. 3, der ansonsten den Gleichlauf mit den landsrechtlichen Regelungen wie bisher vollzieht, vor, dass die alte Bestandsschutzregelung des § 85 BeamtVG für die am 31.12.1991 im Dienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer aufrecht erhalten bleibt.

Im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand, den die Regelung der Ausgleichszulage durch das Land Baden-Württemberg mit sich bringt wird die gleiche Regelung auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten angewendet (Artikel 2 Nr. 5 dieses Gesetzes).

#### 17. § 20 Abs. 3

Folgeänderung zur Streichung von § 19 Abs. 3 (siehe Artikel 3 Nr. 15).



**18. § 21 (Dienstzeiten und Beihilfe bei Beurlaubung)**

§ 21 regelt die Frage der versorgungsrechtlichen Anrechnung von Dienstzeiten in Fällen einer Beurlaubung im kirchlichen Interesse. Weiterhin ist des Sachzusammenhanges wegen an dieser Stelle die Frage der Beihilfeberechtigung während der Zeit der Beurlaubung geregelt. Damit werden die bisherigen versorgungsrechtlichen Regelungen der §§ 110 bis 112 PfdG in das PfBG überführt.

**19. § 22 Abs. 1**

Redaktionelle Anpassung.

**20. § 22 Abs. 3 (Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit)**

Satz 1 regelt die sog. Zurechnungszeit in Fällen der Dienstunfähigkeit und sieht dabei eine Zurechnung von einem Drittel der bis zum 60. Lebensjahr verbleibenden Dienstzeit vor. Eine Anpassung dieser Regelung an das Versorgungsrecht, das schon seit langen Jahren in § 13 BeamVG sowie in dem nun neu geltenden § 26 LBeamtVGBW die Zurechnungszeit auf **2/3** festlegt, ist versehentlich unterblieben und wird nunmehr nachgeholt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Regelung der Zurechnungszeit mit 2/3 auch bislang bereits aufgrund § 56 PfBG erfolgt ist.

Satz 2 regelt die Bemessung der Versorgung bei Fällen des Eintritts des Ruhestandes anstelle eines Wartestandes (§ 88 Abs. 4 PfdG.EKD) oder im Anschluss an den Wartestand (§ 92 PfdG.EKD). Entsprechend der bisherigen Übung, die nunmehr auch gesetzlich geregelt wird, kommen die in Fällen der Dienstunfähigkeit bestehenden Grundsätze zur Anwendung.

Der Verweis auf § 19 Abs. 3 wurde durch Streichung von § 19 Abs. 3 entbehrlich (vgl. Artikel 3 Nr. 16).

**21. In § 23 S. 1 Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Neuregelung des § 21 (Artikel 3 Nr. 19).

**22. § 23 S. 1 Nr. 2****23. § 23 S. 1 Nr. 4**

Redaktionelle Anpassung.

**24. § 23 S. 1 Nr. 7 (Ruhegehaltfähige Dienstzeit bei schuldhaftem Fernbleiben)**

Die landesrechtliche Regelung, nach welcher Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit rechnen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVGBW) wird übernommen.

**25. § 24 Abs. 3**

Überführung des § 88 Abs. 3 S. 3 PfdG in das PfBG.

**26. § 25**

Redaktionelle Anpassung.

**27. § 26 Abs. 2 (Versorgungsabschlüsse)**

§ 26 Abs. 2 enthielt bisher eine Regelung zur Frage der Versorgungsabschlüsse beim vorzeitigen Ruhestand auf Antrag. Diese Regelung war insofern lückenhaft, als sie nur einzelne Fälle des Antragsruhestandes erfasste. Die bislang praktizierte ergänzende analoge Anwendung der staatlichen Regelungen ist nicht in jedem Punkt überzeugend. Mit § 26 Abs. 2 wird daher die Frage der Versorgungsabschlüsse einer klaren kirchenrechtlichen Regelung zugeführt.

Trotz der im Land Baden-Württemberg erfolgten Anhebung des Höchstsatzes des Versorgungsabschlages auf 14,4% entscheidet sich der Gesetzentwurf dafür, es beim Antragsruhestand der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie beim Ruhestand aus triftigen Gründen bei dem bisherigen Höchstabschlag von 10,8% zu belassen (§ 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 2).

Für den Ruhestand, welcher sich an den Wartestand anschließt, lag bislang keine ausdrückliche Regelung vor. Diese wird nunmehr dahingehend geschaffen, dass auf die Regelung hinsichtlich der Dienstunfähigkeit insoweit zurück gegriffen wird, als die vor dem 60. Lebensjahr liegende Zeitspanne zu 2/3 der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zugerechnet wird (vgl. hierzu § 22 Abs. 3, siehe oben Begründung zu Artikel 3 Nr. 20). Hinsichtlich des Versorgungsabschlages ist in diesen Fällen kein Abweichen von der landesrechtlichen Regelungen des Höchstabschlages veranlasst (§ 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, S. 3).

In gleicher Weise wurde auch der Höchstsatz des Versorgungsabschlages bei vorzeitiger Versetzung von Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten nach Artikel 79 Abs. 8 GO in den Ruhestand dem landesrechtlichen Höchstbeitrag des Versorgungsabschlages von 14,4% angepasst (§ 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, S. 3; vgl. hierzu auch Artikel 2 Nr. 3).

**28. § 26 Abs. 3 S. 1 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Amtswechsel)**

§ 26 Abs. 3 PfBG erklärte eine frühere höhere Besoldung als ruhegehaltfähig, wenn diese drei Jahre bezogen wurde. Die Regelung entsprach dem bisherigen staatlichen Recht. § 19 Abs. 5 LBeamtVGBW sieht nunmehr die Ruhegehaltfähigkeit bereits nach zweijährigem Bezug vor. Der Änderung des staatlichen Rechts folgend wird § 26 Abs. 3 angepasst.

**29. § 27**

Redaktionelle Anpassung.

**30. § 28 Abs. 3 (Bezüge bei Versterben)**

§ 28 Abs. 3 PfBG sieht vor, dass noch rückständige Bezüge des Sterbemonats an die Erben sowie weitere benannte Hinterbliebene bezahlt werden können. Die Regelung entsprach früherem staatlichem Recht. § 31 LBeamtVGBW sieht nunmehr vor, dass die offenen Bezüge (nur noch) an die Erben oder den Ehegatten bezahlt werden können. Dementsprechend wird § 28 Abs. 3 nunmehr angepasst.

**31. § 29 (Sterbegeld)**

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten finden die staatlichen Regelungen des Sterbegeldes durch Verweis entsprechende Anwendung. Das Pfarrbesoldungsgesetz enthält in § 29 PfBG eine eigenständige Regelung des Sterbegeldes, die sich am staatlichen Recht orientiert. Das Land Baden-Württemberg hat die Regelung des Sterbegeldes dahingehend geändert, dass dieses nur noch an Ehegatten geleistet wird (§ 32 LBeamtVGBW) und nicht mehr, wie bisher, auch an Abkömmlinge (vgl. § 18 BeamVG-2006). Diese Regelung wird mit § 29 PfBG für den kirchlichen Bereich übernommen. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Ehegatten versterben, werden an Stelle des Sterbegeldes Beihilfeleistungen in Höhe von EUR 1.900 zuzüglich der Kosten für Sarg und Grabstätte in Höhe des Beihilfesatzes gewährt.

**32. § 42 Satz 4**

Die Regelung ist nunmehr in § 50 Abs. 1 S. 1 PfdG.EKD enthalten.

**33. § 54 (Jubiläumsgabe)**

Durch die künftige Anknüpfung der Jubiläumsgabe an das Ordinationsjubiläum wird erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart, der darin besteht, dass für die Jubiläumsgabe nach Landesrecht eine gesonderte Dienstzeitberechnung erforderlich ist, bei welcher beispielsweise hauptberufliche Vordienstzeiten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes sowie Kinderbetreuungszeiten zu berücksichtigen sind. Der Verweis des KirchenbeamtenbesoldungsG auf § 54 PfBG wurde dementsprechend angepasst (vgl. Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes).

**34. § 55 Abs. 3**

Dieselbe Regelung wurde in § 2 Abs. 3 KirchenbeamtenbesoldungsG getroffen. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 dieses Gesetzes wird verwiesen.

**35. § 56 Abs. 2 S. 2 (Ausschlüsse)**

Hinzuweisen ist darauf, dass § 56 Abs. 2 durch das Vorläufige Kirchliche Gesetz vom 8. Dezember 2010 neu geregelt wurde. Durch dieses Gesetz werden in Absatz 2 als Abweichung von der Grundregel des § 56 Abs. 1 zwei weitere Ausschlussstatbestände geschaffen.

In § 64 LBesGBW wurde neu eine Bestandsschutzregelung hinsichtlich von Stellenzulagen geschaffen. Diese lehnt sich an den früheren § 13 BBesG an, welcher jedoch eine Bestandsschutzregelung insgesamt für die Besoldung enthalten hatte. Die kirchliche Besoldungsordnung kennt Stellenzulagen nur im Bereich der Rechtsverordnung für landeskirchliche Pfarrstellen mit herausgehobener Funktion und kennt insoweit keinen Bestandsschutz. Um Unklarheiten aufgrund des generellen Verweises in § 56 Abs. 1 zu vermeiden, wird die Anwendung des § 64 LBesGBW ausgeschlossen.

§ 77 Abs. 1 LBeamtVG wurde auch in § 2 Abs. 1 S. 6 KirchenbeamtenbesoldungsG ausgeschlossen. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes wird verwiesen.

**36. § 57**

Redaktionelle Anpassung.

**37. § 57 b (Erhöhung ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Probedienstverhältnissen in Teilzeit zwischen 01.08.1985 und 31.08.2001)**

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr wurde kritisch angemerkt, dass die Gruppe von Pfarrerinnen und Pfarrern, die in der Zeit vom 1.8.1985 bis 31.08.2001 nur im Teildienst ihren Probedienst absolviert haben, von den Veränderungen des Dienstrechtes mehrfach nachteilig betroffen würden. § 57 b will dieser Kritik gerecht werden. Da die Eingehung eines Teildienstverhältnisses in der

genannten Zeit zwar freiwillig erfolgte, aber gleichwohl den personalplanerischen Notwendigkeiten der Landeskirche entgegenkam, sieht § 57 b vor, dass den betreffenden Personen, die durch den Teildienst auch eine geringere ruhegehaltfähige Dienstzeit zu verzeichnen haben, 0,25 Dienstjahre zusätzlich als ruhegehaltfähige Dienstzeit gutgeschrieben werden. Betroffen von dieser Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind 570 Pfarrerinnen und Pfarrer.

**V. Zu Artikel 4 Änderung des PfarrdiakonenG**

Redaktionelle Anpassung.

**VI. Zu Artikel 5 Änderung des VersorgungssicherungsG**

**1. § 2 Abs. 2 S. 2**

**2. § 2 Abs. 4**

Redaktionelle Anpassung.

**3. § 2 Abs. 5**

§ 88 BeamtVG traf eine Regelung für die zum 31.08.1988 entlassenen Beamtinnen und Beamten. Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden (Plog/Wiedow, Kommentar zum Beamtenrecht, Rz. 2 zu § 88 BeamtVG), so dass Absatz 5 aufgehoben werden kann.

**VII. Zu Artikel 6 Inkrafttreten**

Das Kirchliche Gesetz soll gleichlaufend mit der Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg sowie dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft treten. Abweichend hiervon bedarf die Regelung des Sterbegeldes (§ 29 PfBG) einer Übergangsregelung.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 6/2011 abgedruckt.)**

**Anlage 11 Eingang 6/11**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011: Neubau Evangelische Hochschule Freiburg**

**Beschlussvorschlag:**

**1. Die Landessynode genehmigt dem Grunde und der Höhe nach die Leistung der nachstehend aufgeführten außerplanmäßigen Ausgaben:**

Haushaltsjahr 2011				
Maßnahme	Budgetierungs-kreis	Haushalts-stelle	Betrag in €	Deckung
Außer-planmäßige Ausgabe	2.5.1	2180.9500 Ev. Hochschule Freiburg	4.675.000 € * zuzüglich tatsächlicher Verkaufserlös FBZ Freiburg ca. 1.000.000€ bis 1.500.000€	2180.3110 Baurücklage EHF 5211.3410

\* Von den ursprünglich zurückgelegten 5 Mio € sind bereits für Planungskosten 0,325 Mio € durch den LKR genehmigt.

**2. Die konkrete Bauplanung ist dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.**

**Erläuterungen:**

1.

Die Evangelische Hochschule Freiburg ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden. Das Kernstudienangebot der EH Freiburg bilden derzeit die Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit, Religionspädagogik/Gemeindediakonie“ sowie „Pädagogik der frühen Kindheit“ zusammen mit den konsekutiven Master-Studiengängen.

Die als sehr gut bewertete Lehre ist verschränkt mit einer seit 25 Jahren etablierten Forschung in verschiedenen Arbeitsfeldern (Gerontologie, sozialwissenschaftliche Frauenforschung, zivilgesellschaftliche Entwicklung, Kinder- und Jugendforschung) sowie durch praxisnahe Weiterbildungsangebote. Die Evangelische Hochschule Freiburg befindet sich in einer Fünfer-Spitzengruppe im renommierten Ranking des Gütersloher „Centrum für Hochschulentwicklung“ (CHE) vom Mai 2008.

Die Hochschule wurde in den 80iger Jahren für ca. 500 Studierende gebaut. An der Evangelischen Hochschule Freiburg (EH) studieren aktuell rund 750 Studierende. Die Kapazitäten sind nicht nur erschöpft, sondern

bereits überzogen. Momentan beihlt sich die Hochschule mit umgewidmeten Kellerräumen und auf dem Campus aufgestellten Containern. Zum 1. September 2011 wird zusätzlich die Prädikantenausbildung der Evangelischen Landeskirche übernommen.

In der Ausbildung für soziale, (religions-)pädagogische und gemeindediakonische Berufe drückt sich aus, dass die Menschwerdung Jesu den Leib und die Seele aller Menschen betrifft und Gottes Liebe und Solidarität sich im Handeln miteinander bewährt und bewahrheitet. Mit der religiösen Bildung von Menschen in 'weltlichen' Berufen trägt die EH Freiburg dazu bei, dass die christliche Tradition zivilgesellschaftliche Debatten über Menschenbild und Ethik prägen, auf deren Grundlage soziales Handeln und politische Steuerung erfolgt. In diesem Sinne versteht die Evangelische Hochschule ihre Aufgabe als

*„Staatlich anerkannte Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik der Evangelischen Landeskirche in Baden“*

auch als einen Beitrag zur Pflege einer protestantischen *corporate identity* innerhalb der Landeskirche im Südwesten Deutschlands.

2.

Für den Erweiterungsbau stehen beim bisherigen Bestandsgebäude geeignete Grundstücksflächen zur Verfügung, bei Nichtbebauung ist das Grundstück an die Stadt Freiburg aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen zurück zu geben. Für das Projekt haben in der Vorlaufphase bereits ein Wettbewerb sowie Vorplanungen stattgefunden, die das anvisierte Budget aber überschritten haben. Das Referat 8 hat zwischenzeitlich entsprechend dem Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses in der Herbst Tagung 2010 für Eigenbaumaßnahmen ein neues Ablaufverfahren ausgearbeitet, in das die Empfehlungen der Rechnungsprüfung eingeflossen sind. Sowohl aus Kostengründen wie im Rahmen des neuen Ablaufverfahrens wird derzeit das Raumprogramm als wesentliche Planungsgrundlage nochmals komplett überarbeitet. Ziel ist es, die im Projektierungsauftrag bereitgestellte Summe in der weiteren Planung abzusichern und über ein geeignetes Baukostencontrolling zu begleiten; dieses wird mit einer Projektsteuerung verbunden.

Weiter soll vor dem Hintergrund der Prüfungsbemerkungen zum Projekt Haus der Kirche in Bad Herrenalb auch ein Krisenstab eingerichtet werden. Dieser soll für den Fall, dass aufgrund unvorhergesehener Ereignisse Änderungen an der Planung erforderlich werden, Eilentscheidungen über wesentliche Zielabweichungen oder Budgetüberschreitungen treffen, wenn zu erwarten ist, dass sich zuständige Gremien ohne Eintreten eines Verzugschadens nicht rechtzeitig mit der Angelegenheit befassen können.

Unabhängig von den weiteren Entwicklungen zur Erweiterung der Hochschule sind im Bestand in den nächsten Jahren ebenfalls Instandsetzungsmaßnahmen zu erwarten. Das Stahlbetonskeletgebäude des Bestandsgebäudes wurde 1976 errichtet. Seitdem sind größere Sanierungsmaßnahmen an der Betonfassade und am Flachdach ausgeführt worden. Im Inneren ist der Bestand weitgehend unverändert, von Schönheitsreparaturen abgesehen. Dies betrifft insbesondere die Gebäudetechnik, hinzu kommt der dämmtechnischen Zustand der Gebäudehülle.

Zur Herstellung eines Neubaustandards für das bisherige Bestandsgebäude der Evang. Hochschule Freiburg ist es erforderlich, in den nächsten 10 Jahren die Erneuerung der gesamten Haustechnik (Lüftung, Heizung, Steuerungstechnik etc) einschließlich der Oberflächen von Wänden, Decken und Böden sowie die energetische Erneuerung der Außenfassade vorzunehmen. Das geschätzte Kostenvolumen liegt bei ca. 9,5 Mio. Euro auf der Basis heutiger Baupreise.

Eine mögliche Reduzierung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen auf eine reine Instandsetzung und komplette Erneuerung der Haustechnik reduziert das Investitionsvolumen auf ca. geschätzte 5,6 Mio. Euro. Bei dieser Lösung würde aber die Fassade weiterhin dem Baustandard der 70iger Jahre des letzten Jahrhunderts entsprechen mit den entsprechenden Folgen für die Energiebilanz.

Ohne Berücksichtigung dieser beiden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass in dem Bestand in den nächsten 10 Jahren in Summe ca. 1,7 Mio. Euro für verschiedene Instandhaltungsmaßnahmen investiert werden müssen. Dies entspricht auch dem Finanzierungsbedarf, der in den letzten 10 Jahren für Instandhaltungen am Gebäude notwendig war.

Die Wiederherstellung des Neubaustandards wird vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Landeskirche empfohlen und ist daher auch die Zielgröße bei der Ausfinanzierung des Instandhaltungsstaus.

**Stellungnahme zur Option, die Hochschule für Kirchenmusik von Heidelberg nach Freiburg zu verlegen und diese dann dort in die Evangelische Hochschule zu integrieren.**

Die Idee, die Hochschule für Kirchenmusik (HfK) und die Evangelische Hochschule Freiburg (EHF) in einem Gebäudekomplex in Freiburg zusammenzufassen wurde konzeptionell und finanziell von Referat 3

und 8 geprüft. Die Frage einer Kooperation mit der EHF wurde mit Referat 2 und der EHF erörtert.

### 1. Konzeptionelle Fragestellungen

Ein Abgleich der Studienpläne ergab, dass es im Bereich der theologischen und historischen Fächer (Theologie, Kirchengeschichte, Liturgik) nur sehr begrenzte Überschneidungen gibt, die beim Zusammengehen beider Hochschulen kaum Synergiegewinne mit sich bringen würden. Zum Beispiel fallen von den 240 Credit Points, die im Bachelor-Studiengang Kirchenmusik (B-Ausbildung) nach der EKD-weit geltenden Rahmenordnung nachgewiesen werden müssen, weniger als 10 Credit Points auf die Pflichtfächer im Bereich Theologie und auf Ergänzungsfächer, die an der EHF belegt werden könnten. Die überwiegende Zahl der Lehrveranstaltungen der HfK zielen laut Rahmenordnung auf die musikalische Ausbildung und werden mit sehr hohem Anteil als Einzelunterricht erteilt. Synergien ergäben sich im Bereich der Verwaltung (ca. 50% einer Verwaltungskraft könnte eingespart werden).

Eine Verlegung der HfK nach Freiburg und ihre Integration in die EHF würde einige neue Kooperationen möglich machen (z.B. im Bereich Kirchenmusik – Gemeindepädagogik). Würde aber auch einige bestehende Kooperationen abbrechen (z.B. mit der Pop-Akademie in Mannheim). In Freiburg müsste die Kooperation mit der staatlichen Musikhochschule und deren Fachbereich Kirchenmusik neu ausgelotet werden, in Heidelberg würde die Kooperation mit dem Musikwissenschaftlichen Institut abgebrochen (hier gibt es zur Zeit Gespräche, ob manche Lehrveranstaltungen und Aufgaben auch gemeinsam übernommen werden können, um so auf beiden Seiten Personal und Kosten einzusparen).

Für die Ausbildung von B- (Bachelor-Abschluss) und A-Kirchenmusiker/innen (Master-Abschluss) ist die Kooperation mit der Theologischen Fakultät, die in Heidelberg möglich ist, gepflegt und auch noch weiter entwickelt wird, von größter Bedeutung. Durch gemeinsame Vorbereitung eines Gottesdienstes durch ein Seminar lernen Kirchenmusik und Theologie Studierende frühzeitig Denken und Vorgehen des jeweils anderen Berufsfeldes kennen. Dies ist wichtig für ein gutes späteres Zusammenwirken zwischen Pfarrer/innen und Kirchenmusiker/innen. Vorteilhaft ist hier, dass die 2. Theologische Ausbildungsphase ebenfalls in Heidelberg stattfindet und über den gemeinsamen Dozenten Dr. Mautner auch eine Verbindung zwischen Petersstift und HfK besteht. Für den Ausbau der Verbindungen zwischen Theologischer Fakultät und HfK (bis hin zur Quermodularisierung von Lehrveranstaltungen) gibt es bereits konkrete Überlegungen.

Der Rhein-Neckar-Raum (bis hin in die Vorderpfalz) bietet mit seinen vielen evangelischen Gemeinden einen eingespielten Resonanzraum für die HfK in Heidelberg. Hier gibt es viele nebenamtliche Kirchenmusikstellen, die von Studierenden der HfK bespielt werden und auf denen es möglich ist, Erfahrungen zu sammeln. In Heidelberg selbst gibt es eine Reihe großer Orgeln in evangelischen Kirchen, die der HfK als Übungsinstrumente zur Verfügung stehen (u.a. Peterskirche, Christuskirche, Heiliggeistkirche, Providenzkirche, Friedenskirche, Kreuzkirche). Im eher katholisch geprägten Freiburg wäre ein ähnlicher Resonanzraum (insbesondere auch die Übungsorgeln) nicht vorhanden.

Die HfK hat in der Kirchenmusikszene einen hervorragenden Ruf. Im bundesweiten Ranking der Kirchenmusikhochschulen belegte die HfK seit Jahren einen der beiden vorderen Plätze. Sie gilt EKD-weit als eine der drei erhaltenswerten kirchlichen Hochschulen. Eine Verlegung der HfK nach Freiburg würde, wenn Sie finanziell überhaupt zu schultern sein soll, eine deutliche Reduktion des Angebots mit sich bringen. Die HfK könnte in Freiburg nicht automatisch an ihren Heidelberger Ruf anknüpfen. Ein Einbruch bei den Studierendenzahlen wäre durch einen Umzug außerdem zu befürchten. Die EKD-Zuschüsse würden höchstwahrscheinlich wegbrechen. Die Runde der Landeskantoren, die sich mit der Frage intensiv befasst hat, geht davon aus, dass bei einem verringerten Angebot in Freiburg eine dauerhaft überlebensfähige Kirchenmusikhochschule erheblich in Frage gestellt wäre. Eine Verlegung nach Freiburg könnte sich als eine erhebliche Fehlinvestition erweisen.

### 2. Finanzielle Fragestellungen

Das Gebäude der HfK in der Heidelberger Weststadt wurde 1971 durch die Landeskirche errichtet. Es ist ein speziell für die Bedürfnisse eines musikalischen Studienbetriebes konzipierter Bau, der von seiner Grundsubstanz her gute Bedingungen für kirchenmusikalische Ausbildung bietet. Die räumliche Situation wurde 1990 durch den Aufbau eines weiteren Stockwerkes noch weiter verbessert. Das Raumangebot stellt sich folgendermaßen dar:

- 2 große Übungsräume mit jeweils einer Orgeln, die akustisch abgeschlossen sind und zu einem Konzertsaal vereinigt werden können
- 1 Übungsraum für Chor- oder Orchesterproben
- 2 Übungsräume für Kleingruppenunterricht
- 7 Übungsräume für Einzelunterricht mit Orgel
- 10 Übungsräume für Einzelunterricht mit Klavier/Cembalo/Keyboard
- 1 Unterrichtsraum für Vorlesungen
- 3 Räume für Verwaltung, Besprechungen etc.
- 3 Räume für Bibliothek
- 10 weitere Räume (Aufenthaltsräume, Lager etc.)

Die HfK verfügt über 8 Orgeln, 15 Klaviere und Flügel, 3 Konzertflügel, 2 Cembali sowie ein umfassendes Populärmusikequipment. Außerdem können zahlreiche Orgeln in Heidelberg als Lehr- und Übungsinstrumente genutzt werden.

Die HfK bildete in den letzten Jahren immer etwa 30 Studierende mit B- und A-Abschlüssen (zukünftig Bachelor und Master) und zusätzlich 20 Studierende in einem künstlerischen Aufbaustudiengang aus.

Eine Verlagerung der Hochschule nach Freiburg müsste, wenn längerfristig Einsparungen erzielt werden sollen, eine deutliche Reduktion des Raumprogramms mit sich bringen. Eine konkrete Kostenschätzung geht davon aus, dass die Aula der EHF für Proben zu größeren Aufführungen genutzt werden kann, dass die HfK keine eigenen Seminarräume und Verwaltungsräume mehr vorhalten müssten, sondern entsprechende Räume der EHF mitgenutzt werden können und dass die schallisolierten Übungsräume um die Hälfte reduziert würden. Auf dieser Basis entsteht die folgende Kostenschätzung durch das Bauamt des Evang. Oberkirchenrats:

Raum	HNF / Raum	HNF ges.	Gebäudekosten*	Gesamtbaukosten*	Baukosten Gebäude	Gesamtbaukosten
1 großer Übungsraum mit Orgel	150 qm	150 qm	4.960 €/qm HNF	6.600 €/qm HNF	744.000 €	990.000 €
1 mittelgroßer Übungsraum für Chor- oder Orchesterproben	80 qm	80 qm	4.960 €/qm HNF	6.600 €/qm HNF	396.800 €	528.000 €
1 kleinerer Übungsraum für Kleingruppenunterricht	50 qm	50 qm	4.960 €/qm HNF	6.600 €/qm HNF	248.000 €	330.000 €
4 kleinere Übungsräume für Einzelunterricht mit Orgel	25 qm	100 qm	4.960 €/qm HNF	6.600 €/qm HNF	496.000 €	660.000 €
5 kleinere Übungsräume für Einzelunterricht mit Klavier/Cembalo/Keyboard	25 qm	125 qm	4.960 €/qm HNF	6.600 €/qm HNF	620.000 €	825.000 €
1 Raum für Noten-Bibliothek	70 qm	70 qm	2.690 €/qm HNF	3.580 €/qm HNF	188.300 €	250.600 €
Aufenthaltsraum für Studierende	25 qm	25 qm	2.690 €/qm HNF	3.580 €/qm HNF	67.250 €	89.500 €
3 Büros für Dozierende	20 qm	60 qm	2.690 €/qm HNF	3.580 €/qm HNF	161.400 €	214.800 €
<b>Summe</b> (bei 18% Baunebenkosten)		660 qm			2.921.750 €	3.887.900 €
<b>Summe</b> (bei 24% Baunebenkosten)					3.097.055 €	4.121.174 €

\* Zahlen ergeben sich aus Tabelle Kostenrichtwerte für Hochschulgebäude der Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder

Zu den hier überschlagenen Investitionskosten für die Errichtung eines Neubaus in Freiburg kommen nicht unerhebliche Investitionskosten für den Umzug der HfK von Heidelberg nach Freiburg, für den Abbau und Neuaufbau der Übungsorgeln und für den Ausbau von Freiburger Kirchenorgeln. Da ein Umzug auch einen Rückgang der Studierendenzahlen mit sich bringen dürfte, sind auch Einnahmeausfälle bei den Studiengebühren zu erwarten.

Zur Finanzierung eingebracht werden könnte der Verkaufserlös des Grundstücks in Heidelberg, der auf ca. 2 Mio € geschätzt wird.

Dennoch wären die Gesamt-Investitionskosten erheblich höher, als die erforderlichen Mittel, um die HfK in Heidelberg mit einer Generalsanierung für die nächsten 20 Jahre auf den neuesten Stand zu bringen. Da beim Umzug nach Freiburg auch mit dem Wegbrechen der EKD-Umlage zu rechnen ist, dürften die Einsparungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung nicht zu einer finanziell günstigeren Gesamtbilanz führen.

Finanziell steht eine Verlagerung der HfK nach Freiburg also vor dem Dilemma, entweder durch eine nur maßvolle Flächenreduktion eine ausreichend große Hochschule zu erhalten, für die dann aber enorme, noch über dem hier dargestellten Kostenansatz liegende Investitionskosten anfallen und die dann ebenfalls erhebliche Unterhaltskosten verursacht, oder aber die HfK bei der Verlagerung so sehr zu verkleinern, dass bei den Gebäudekosten deutliche Einsparungen möglich wären, dann aber eine so kleine Hochschule entsteht, die kaum mehr Hoffnungen auf EKD-Zuschüsse haben dürfte und deren Nachfrage bei den Studierenden fraglich wäre.

Eine Verlegung der HfK nach Freiburg ist darum nicht sinnvoll.

## **Anlage 12 Eingang 6/12**

### **Eingabe von Pfarrer Dr. Krabbe vom 23. Oktober 2010: Ökumenische Trauungen mit Muslimen**

**Schreiben von Dr. Hans-Gerd Krabbe vom 23. Oktober 2010 betreffend Anfrage an die Landessynode: „Ökumenische Trauungen mit Muslimen?“**

**(Bezug: Artikel der „Pforzheimer Zeitung“ vom 14. Oktober 2010, S. 26)**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein!

Die „Pforzheimer Zeitung“ berichtet in ihrer Ausgabe vom 14. Oktober 2010 darüber, dass der Schiit Hossein Fatimi (von Beruf Chemiker, zudem als Theologe bezeichnet) „nach eigenem Bekunden bereits 13 Ehen – sei es in der Region mit dem Pfarrer Hans-Peter Held und Martin Schneider, in Österreich und in England – mit seinen christlichen Brüdern ökumenisch geschlossen“ hat. „Wenn der Mann Muslim ist und die Frau Christin, ist das im Koran ausdrücklich erlaubt – anders herum gibt es unterschiedliche Auslegungen“, sagt der Vater von sechs Kindern, der 1990 von Kabul nach Deutschland kam.

Meine Anfrage bzw. mein Antrag an die Landessynode zielt dahin,

- verbindlich zu klären, was für unsere Landeskirche im Fall von solchen etwaigen Anfragen geschehen soll, wenn also ein Partner Muslim und der andere Christ ist und wenn ein muslimischer Geistlicher in der Trauung mitwirken soll.
- ggf. eine entsprechendes liturgisches Formular vorzulegen, das die Zuständigkeiten und Mitwirkungsmöglichkeiten für den evangelischen Pfarrer bzw. für die evangelische Pfarrerin und für den muslimischen Geistlichen regelt.
- die Frage zu beantworten, welcher Begriff für eine solche Trauung nur der adäquate sein kann (ob also der Begriff „ökumenische Trauung“ nicht als geschützt zu gelten hat und allein für einen Christen aus der evangelischen Kirche und für einen Christen aus der römisch-katholischen Kirche vorbehalten bleibt).

Mit freundlichem Gruß!

gez. Hans-Gerd Krabbe

### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Februar 2011 zur Eingabe von Dr. Hans-Gerd Krabbe betr. „Ökumenische Trauung mit Muslimen?“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

an das Referat 3 wurde die oben genannte Anfrage von Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe zur Bearbeitung gegeben. In referatsübergreifender Zusammenarbeit (Referat 5: Stepputat, Dermann; Referat 3: Beichert,

Kreplin) wurde dazu die beiliegende Stellungnahme erarbeitet. Wir hoffen, damit zu einer sachgemäßen Beantwortung der Anfrage und zu der von uns als notwendig erkannten Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Gemeinden beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Kreplin  
Oberkirchenrat

#### **Aktenvermerk vom 31. Januar 2011**

#### **Anfrage an die Landessynode: „Ökumenische Trauungen mit Muslimen?“**

#### **Grundsätzliche Erwägungen bei einer Trauung anlässlich der Eheschließung eines evangelischen Christen/ einer evangelischen Christin und einer Muslima/einem Muslim**

„Migrationsbewegungen, Mobilität und das Zusammentreffen von Menschen unterschiedlicher religiöser und kultureller Prägungen führen vermehrt zu Eheschließungen, in denen Partner der christlichen und islamischen Tradition zusammenleben“, heißt es in der Handreichung der EKD „Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland“ (vgl. S. 84).

Ein Christ kann nach evangelischem Verständnis eine Muslima und eine Christin einen Muslim heiraten. „Der Islam kennt die interreligiöse Ehe in der Form, dass es muslimischen Männern erlaubt ist, Frauen der Schriftreligionen Judentum und Christentum zu heiraten. Den umgekehrten Fall sieht der Koran nicht vor, das klassische Recht verbietet ihn. Die jüngeren gesellschaftlichen Entwicklungen führen hier allerdings zu einer innerislamischen Rechtsdiskussion, in der die eine Seite eine Reinterpretation der koranischen Belegtexte fordert und eine Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem Christen nicht ausschließt“ (vgl. Handreichung der EKD „Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland“, S. 85)

Eine kirchliche Trauung setzt nach den Lebensordnungen unserer Landeskirche eine standesamtliche Eheschließung voraus, unabhängig von dem Wegfall des staatlichen Verbotes, eine kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung vorzunehmen (vgl. 4. Ehe und kirchliche Trauung, III. Art.4.1). Damit ist gewährleistet, dass der Gottesdienst sich nicht auf eine vor einem Imam geschlossene Ehe bezieht und dass es sich um eine Einehe handelt.

Eine gottesdienstliche Handlung anlässlich einer Eheschließung eines Christen/ einer Christin und einer Muslima/einem Muslim setzt ein ausführliches Gespräch mit dem Pfarrer/der Pfarrerin voraus, in dem über das Ehe- und Familienverständnis der jeweiligen Religion informiert und die Frage der Kindererziehung thematisiert wird. Eine seelsorgerliche Begleitung des Paares ist auch nach der Eheschließung wünschenswert.

#### **Evangelischer Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung eines evangelischen Christen/ einer evangelischen Christin und einer Muslima/einem Muslim**

Die Handreichung der EKD „Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland“ hält fest, dass eine gottesdienstliche Handlung nur stattfinden kann, „wenn a) beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen, b) der nichtchristliche Partner erklärt, den evangelischen Gatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern, c) der nichtchristliche Partner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt.“ (vgl. S. 89f)

„Ob und in welcher Form ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung eines evangelischen Christen und eines Nichtchristen, in dem die Kirche ihren allgemeinen Verkündigungsauftrag wahrnimmt, in der Gemeinde gefeiert werden kann, hängt von den in den verschiedenen Landeskirchen unterschiedlichen agendarischen Ordnungen für einen solchen Gottesdienst und von der seelsorgerlichen Begleitung im Einzelfall ab.“ (vgl. S. 90)

Die EKD-Handreichung „Klarheit und gute Nachbarschaft“ stellt fest, dass gemeinsame christlich-muslimische Amtshandlungen nicht möglich sind. Sie hält jedoch Formen der gastweisen Teilnahme für erwägenswert, „die dem Leben von Menschen auf der Grenze zwischen den Religionen in Wahrhaftigkeit gerecht werden. Die Beteiligten auf christlicher wie auf muslimischer Seite sollten sich an dieser Stelle ihrer besonderen Verantwortung bewusst sein und mit geistlichem und theologischem Augenmaß jeden Anschein einer Religionsvermischung vermeiden.“ (vgl. S. 118)

In der in Baden zur Zeit gültigen Trauungsagende der UEK von 2006 wird in Kapitel V „Der Traugottesdienst in besonderen Fällen“ unter 3. „Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen“ vorgeschlagen, „dass im Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen die normale Trauliturgie verwendet wird, sofern in den Gliedkirchen keine anderen Regelungen in Geltung sind“.

In den Lebensordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden von 2008 unter 4. „Ehe und kirchliche Trauung – II. Biblisch-theologische

Orientierung“ heißt es: „Zunehmend kommt es auch zu Eheschließungen, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört (1.Kor.7, 12–14). Wenn die oder der nicht der Kirche Angehörige Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lässt, kann ein Gottesdienst zur Eheschließung nach einer eigenen liturgischen Ordnung gefeiert werden.“ (Absatz 21, vgl. S. 29) Dies wird in III. „Richtlinien und Regelungen“ aufgenommen: „Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann nach einer eigenen liturgischen Ordnung ein Gottesdienst zur Eheschließung gefeiert werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht, der andere Ehepartner zustimmt und sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.“ Wir empfehlen, die gültige UEK-Traugende zu verwenden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind hier weit genug, so dass es keiner eigenen Ordnung bedarf.

#### **Mitwirkung eines Vertreters/einer Vertreterin einer anderen Religion im evangelischen Gottesdienst zur Eheschließung bei Ehen mit Nichtgetauften**

Es ist jederzeit möglich, als Gast an einem evangelischen Gottesdienst teilzunehmen. Darüber hinaus sieht die Traugende eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde ausdrücklich vor. Bei der Beteiligung eines Muslims oder einer Muslima ist zu beachten, was in den kirchlichen Handreichungen zum christlich-muslimischen Dialog über das Gebet festgehalten ist.

In der ACK-Handreichung „Christen begegnen Muslimen“ heißt es: „Christen und Muslime wenden sich im Gebet an Gott, haben jedoch jeweils ein anderes Verständnis von Gott und eine andere Beziehung zu Gott und deshalb auch andere Formen des Gebets. Darum können sich Christen und Muslime durchaus im gleichen Anliegen Gott zuwenden, nicht aber in gemeinsamen Texten und in einem gemeinsamen Ritual.“

Deshalb wurden in den letzten Jahren Formen multireligiöser Feiern entwickelt, bei denen Menschen sich aus verschiedenen Religionen in einem gemeinsamen Anliegen zum Gebet an einem gemeinsamen Ort und/oder in einem gemeinsamen Raum treffen.

Die Gebete selbst werden dann in räumlicher Anwesenheit aller, jedoch hintereinander von Verantwortlichen oder Gläubigen einer Religion in der jeweils eigenen Tradition und Form gesprochen, rezitiert oder gesungen. Diese Form bewahrt das gemeinsame Anliegen, anerkennt aber die unterschiedlichen Gottesbeziehungen und Gebetsformen.“ (vgl. S. 28f)

Zum multireligiösen Gebet führt die Handreichung der EKD „Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland“ aus: „Christen und Muslime beten in einem als multireligiös verstandenen Gebet nacheinander in dem ihnen von ihrer Tradition vorgegebenen Ritus, wobei der jeweils andere eingeladen ist, bei dem ihm fremden Gebet in schweigender Beobachtung oder innerer Teilnahme anwesend zu sein. Die Form des multireligiösen Gebets wahrt die Integrität der einzelnen Gebetsriten und begegnet der Sorge, bei solchen Gebetsstunden der Religionen würden die verschiedenen Glaubenstraditionen in unangemessener Weise miteinander vermischt.“ (vgl. S. 43f)

Ein Muslim oder eine Muslima kann im Gottesdienst mitwirken, wenn eine klare Trennung eingehalten wird von christlichen und muslimischen Lesungen oder Gebeten. Dabei kann ein Imam nach unserer Auffassung nicht in seiner rechtlichen Funktion, wie sie in der islamischen Eheschließung vorgesehen ist, mitwirken.

#### **Ökumenische Trauung?**

Ein Gottesdienst bei interreligiösen Ehen ist nicht als ökumenisch zu bezeichnen. Unter einer ökumenischen Trauung versteht man bislang eine Trauung konfessionsverschiedener christlicher Partner.

#### **Weiterarbeit**

Es ist beabsichtigt, zum Thema christlich-muslimische Ehen einen entsprechenden Passus in dem geplanten Arbeitshandbuch des Projektes „Christen und Muslime in Baden“ aufzunehmen.

#### **Erwähnte Quellen:**

Handreichungen des Rates der EKD:

Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen, 2. Auflage 2000

Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland, 2006

Handreichung der ACK in Baden-Württemberg: Christen begegnen Muslimen, Neuaufgabe 2008

Eine Zusammenstellung der Aussagen über christlich-muslimische Ehen und multireligiöses Gebet in den oben aufgeführten Handreichungen finden Sie auf der Internetseite:

EKiba.de/referat-5 unter Islam – Materialien zum Download

Annette Stepputat, 26.01.2011

#### **Anlage 13 Eingang 6/13**

**Eingabe der Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 9. Februar 2011, der Stiftung Bibelgalerie Meersburg vom 12. Februar 2011, der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützel-sachsen, Eingang: 14. Februar 2011, der Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 1. März 2011: Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen**

**Schreiben Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 9. Februar 2011 betr. Rechnungsprüfungsgebühren für Stiftungen**

Sehr verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

ich wende mich als Vorsitzender des Vorstands der kirchlichen Stiftung „Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung“ mit dem nachstehend dargestellten Anliegen an Sie:

Im Januar 2010 erhielt ich ein Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche vom 21.01.2010 an die Stiftung „Continuo“. In ihm wurde angekündigt, dass das Amt ab 2010 Gebühren für die Rechnungsprüfung rechtsfähiger Stiftungen erheben wird, wobei die Gebühr für einen vollen Prüfertag 480.– Euro betrage. Grundlage sei eine Rechtsverordnung der Landeskirche über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung vom 23.10.1997, die bisher nicht angewendet worden sei (?????). Ich habe mit Schreiben an Herrn Landesbischof Dr. Fischer vom 01.02.2010 (Anlage 1) gegen die Gebührenerhebung protestiert. Immerhin hat auch Frau Oberkirchenrätin Dr. Jaschinski, jetzt Dr. Teichmanis, die mir in seinem Auftrag geantwortet hat, die Rechtslage als unbefriedigend empfunden und die Frage der Gebührenpflicht wohl im Juni 2010 dem Finanzausschuss der Landesynode vorgelegt. Der Ausschuss hat einhellig beschlossen, an der Rechtslage keine Änderung vorzunehmen. Als Begründung wurde mir im Schreiben des EOK vom 23.06.2010 (Anlage 2) mitgeteilt:

– Die Lebens- und Arbeitsfähigkeit einer Stiftung könne nicht davon abhängen, dass Gebühren zu zahlen seien. Wenn jemand mit der Zahlungspflicht Schwierigkeiten habe, seien Zweifel angebracht, ob die Gründung einer Stiftung das „richtige Instrument“ gewesen sei.

– Die Kostenfreiheit der Rechnungsprüfung bei Stiftungen, die staatlicher Aufsicht unterliegen, werde wohl nicht von Dauer sein.

Angesichts der Qualität dieser „Argumente“ hatte ich zunächst resigniert, doch habe ich mich jetzt zu dieser Eingabe entschlossen. Sie liegt nicht nur in dem von mir wahrzunehmenden Interesse unserer Stiftung, sondern vor allem demjenigen der Landeskirche, der angesichts der sich für die Zukunft abzeichnenden Finanzsituation alles daran gelegen sein muss, Stiftungen, die sich um die Erfüllung originär kirchlicher Aufgaben kümmern, zu unterstützen. Das Mindeste aber, was die Stifter, die Spender und die – mit beachtlichem Zeitaufwand – ehrenamtlich in Stiftungen Tätigen von der Landeskirche an Unterstützung erwarten dürfen, ist der Verzicht auf Abgaben. Nach wie vor fällt mir kein Mittel ein, mit dem die Landeskirche potentielle Stifter wirksamer abschrecken könnte als mit der Forderung von Gebühren.

Ziel dieser Eingabe ist deshalb die Herstellung einer Rechtslage, die kirchliche Stiftungen von Gebühren für die Rechnungsprüfung freistellt.

Von einer solchen Rechtslage sind erkennbar auch die Verfasser der 2008 verteilten Werbe-Broschüre der Landeskirche „Die eigene Stiftung – ein Werk das Früchte trägt“ ausgegangen, denn sie enthält keinen Hinweis auf Gebühren, wohl aber auf das Interesse am Entstehen kirchlicher Stiftungen, da die Kirche als Institution langfristig nicht in der Lage sein werde, das weite Spektrum ihrer Aufgaben finanziell abzudecken. Auch in der – sehr hilfreichen – Beratung vor Gründung der Stiftung durch Herrn Kirchenratsrat Moch, dem Stiftungsexperten des Oberkirchenrats, war nie von Gebühren für die Rechnungsprüfung die Rede. Mit solchen Gebühren konnten wir bei Gründung der Stiftung im Jahr 2008 auch nicht rechnen. Wir haben als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Landeskirche ihre Stiftungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten von Belastungen frei hält. Sonst hätten wir uns, vor allem in Anbetracht der jetzt bekannt gewordenen enormen Höhe der Gebühren unter das insoweit gebührenfreie staatliche „Dach“ des Regierungspräsidiums begeben.

Ich kann nicht verhehlen, dass ich es als einen Vertrauensbruch ansehe, wenn eine seit 1997 bestehende Vorschrift, die noch nicht einmal der für Stiftungen zuständigen Rechtsabteilung bekannt war und offenbar nie angewendet wurde, nun plötzlich zum Schaden der Stiftungen aus der Schublade gezogen wird.

Die Gründe des Finanzausschuss für die Beibehaltung dieser Regelung zeugen von Unkenntnis der Lage gerade kleiner Stiftungen wie der

unsrigen und von Desinteresse an deren Entstehen. Es dürfte kaum Sache des Finanzausschusses sein, über die Zweckmäßigkeit von Stiftungsgründungen zu urteilen. Natürlich haben die für die Stiftungen nicht vorhersehbaren, in jedem Falle aber sehr hohen Gebühren jedenfalls für die Arbeitsfähigkeit kleiner Stiftungen bei der gegenwärtigen und absehbar anhaltenden schlechten Ertragslage durchaus spürbare Wirkungen. Stiftungen sind gehalten, ihr Geld mündelsicher anlegen. Mehr als 2% Zinsen sind da gegenwärtig kaum zu erzielen. 480.- Euro Gebühren – ein Prüfungstag – entsprechen bei 2% Zins dem Jahresertrag eines Kapitals von immerhin 24.000 Euro.

Unzutreffend ist die vom Finanzausschuss gehegte Vermutung, auch die staatlicher Aufsicht unterliegenden Stiftungen müssten auch bald Prüfungsgebühren bezahlen. Ich habe mich vor wenigen Tagen beim zuständigen Beamten des Regierungspräsidiums erkundigt und die Auskunft erhalten, dass davon keine Rede ist noch war.

Im Übrigen verweise ich zur Begründung meines Anliegens auf mein durchaus *cum ira et studio* verfasstes Schreiben an den Herrn Landesbischof vom 01.02.2010. Ich wiederhole meine dort gestellte Frage, ob die Landeskirche tatsächlich hinter den für staatliche Stiftungen geltenden Regeln zurück bleiben will.

Ich bitte die Landessynode, die Frage der Gebührenerhebung für kirchliche Stiftungen erneut und mit Wohlwollen zu prüfen und dabei auch zu klären, ob 1997 bei Erlass der Verordnung überhaupt an Stiftungen, die *expressis verbis* in ihr nicht vorkommen, gedacht worden war.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Schubart

2 Anlagen

#### **Schreiben Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 1. Februar 2010**

Sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer,

ich schreibe Ihnen, weil ich mich über die Landeskirche wegen eines Ihnen möglicherweise unbekanntem Sachverhalts geärgert habe.

Wie Sie wissen, engagiere ich mich für unsere Kirche nicht nur im Disziplinargericht, sondern auch seit vielen Jahren für die Kirchenmusik an der Stadtkirche in Durlach. Dort bin ich Vorsitzender des Förderkreises für Kirchenmusik und seit September 2008 auch Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung „Continuo“, wohl der ersten Kirchenmusik-Stiftung in Karlsruhe.

Vor wenigen Tagen erhielt ich ein Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche vom 21.01.2010 an die Stiftung „Continuo“, in dem angekündigt wurde, dass das Amt ab 2010 Gebühren für die Rechnungsprüfung rechtsfähiger Stiftungen erhebt, wobei die Gebühr für einen vollen Prüfungstag 480.- Euro betrage. Grundlage sei die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung, die bisher nicht angewendet worden sei. Dieses Schreiben ist der Anlass meines Ärgers.

Als die Stiftung Continuo im Jahr 2008 gegründet wurde, war von einer Gebührenpflicht keine Rede. Auch die von der Landeskirche herausgegebene Broschüre „Die eigene Stiftung- ein Werk das Früchte trägt“ enthielt hierauf keinen Hinweis. Vielmehr war dieser Broschüre zu entnehmen, dass die Landeskirche am Entstehen kirchlicher Stiftung großes Interesse habe, da die Kirche als Institution langfristig nicht in der Lage sein werde, das weite Spektrum ihrer Aufgaben finanziell abzudecken. Aus Verbundenheit zur Kirche und weil wir in der Kirchenmusik, deren Förderung wir bewerkstelligen wollen, eine Form der Verkündigung, mithin eine im Zentrum kirchlichen Wirkens stehende Aufgabe sehen, haben wir uns entschlossen, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung zu gründen.

Möglicherweise war dies ein Fehler. Hätten wir nämlich eine „staatliche“ Stiftung gegründet, wäre das Regierungspräsidium Karlsruhe Aufsichtsbehörde gewesen, und das Regierungspräsidium erhebt, wie ich in Erfahrung brachte, für die Rechnungsprüfung keine Gebühren. Man wolle doch die gemeinnützigen Zwecke der Stiftungen und die ehrenamtliche Arbeit der in ihnen Tätigen fördern und unterstützen, so die Erklärung des zuständigen Beamten, Herrn Gehweiler.

Will die Landeskirche hinter dem wirklich zurückbleiben? Worin besteht denn dann die Unterstützung der Landeskirche für „ihre“ Stiftungen?

Es geht jedenfalls für unsere im Aufbau befindliche Stiftung – und für alle Stiftungen in vergleichbarer Lage – nicht um Kleinigkeiten. Wir haben mit einem Kapital von 50.000 Euro angefangen. Inzwischen hat es sich zwar auf rund 75.000 Euro gesteigert, doch waren, wie Sie sicherlich wissen, die Zinserträge für Anlagen in der besten Sicherheitsstufe sehr bescheiden. Natürlich hat eine Stiftung besonders in dieser

Phase Büro- und Werbekosten, z.B. für den Druck des beiliegenden Informationsblattes. Wenn wir nun Jahr für Jahr mit Gebührenforderungen, deren Höhe erstaunlicherweise von der Arbeitsgeschwindigkeit des jeweiligen Sachbearbeiters abhängt, zur Ader gelassen werden, bleibt nicht mehr viel für die Förderung des jeweiligen Stiftungszwecks. Das Einwerben von Spenden und Zustiftungen wird dadurch nicht leichter.

Die einschlägige Verordnung datiert, wie mir mitgeteilt wurde, aus dem Jahr 1997. Bislang wurde sie für Stiftungen aber nicht angewendet. Wer entschieden hat, dass dies nun gerade in einer Lage, in der Stiftungen ohnehin mit miserablen Erträgen zu kämpfen haben, doch geschehen soll, ist mir nicht bekannt, doch gehe ich davon aus, dass diese Entscheidung durch einen Nichtanwendungserlass auch wieder geändert werden kann. Ich bitte Sie sehr, wenn es Ihnen möglich ist, hierauf hinzuwirken.

Auch wenn ich länger darüber nachdenke, fällt mir kaum ein Mittel ein, mit dem die Landeskirche potentielle Stifter wirksamer von dem Vorhaben, eine kirchliche Stiftung zu gründen, abhalten könnte als mit der Forderung von Gebühren. Einen nachhaltigen finanziellen Sinn macht die Gebührenerhebung deshalb sicher nicht. Wenn es nämlich bei der Gebührenpflicht bleiben sollte, müssten Interessenten – nicht nur aus Rechtsgründen – auch in der Informationsbroschüre und bei anderen Werbemaßnahmen über diese überraschende und keineswegs erwartbare Regelung aufgeklärt werden.

Zum Schluss und nur am Rande eine nicht nur polemische Bemerkung zur Höhe der Gebühren: Wenn man zugrunde legt, ein Prüfer des Rechnungsamtes sei ganztägig, 20 Tage im Monat, mit Stiftungsprüfungen beschäftigt, die nach seinem Arbeitstempo jeweils mindestens einen halben Tag erfordern, erreicht er das beneidenswerte Monatsgehalt von 9.600 Euro. Damit übertrifft er z.B. sogar den Generalbundesanwalt und erreicht fast die Liga der Präsidenten der höchsten Bundesgerichte und der Bundesverfassungsrichter. Wenn mir natürlich auch die Anfechtbarkeit dieser Rechnung bewusst ist, frage ich mich doch, ob die Gebührenbestimmungen noch in Einklang mit dem das gesamte öffentliche Gebührenrecht bestimmenden Kostendeckungsprinzip stehen, denn ich fürchte, dass ein Prüfer tatsächlich noch nicht einmal die Hälfte des genannten Betrages verdient.

Indessen ist die Höhe der Gebühren nicht das zentrale Anliegen meines Schreibens. Dieses besteht vielmehr in der Abschaffung der nach meiner Überzeugung für die Landeskirche und für die Stiftungen nur schädlichen Gebühren für Rechnungsprüfungen.

Ich wäre sehr froh, wenn Sie es zu Ihrem Anliegen machten.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schubart

#### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. Juni 2010**

Sehr geehrter Herr Schubart,

in meinem Schreiben an Sie vom 22. Februar 2010 hatte ich Sie hinsichtlich der Gebührenpflicht für die Rechnungsprüfung von selbstständigen Stiftungen über die Rechtslage und zugleich darüber informiert, dass sich der Evangelische Oberkirchenrat darüber Gedanken macht, ob und wenn ja, wie sich diese für die Stiftungen unbestritten unbefriedigende Lage verändern lässt. Zu diesem Zweck haben wir bei der Tagung der Landessynode die zu klärende Frage dem Finanzausschuss vorgelegt. Wir haben dabei drei mögliche Modelle zur Diskussion gestellt, nämlich

1. Beibehaltung der Gebührenpflicht gemäß geltender Rechtsverordnung,
2. Aufhebung der Gebührenpflicht und Finanzierung der Kosten durch den kirchengemeindlichen Steueranteil,
3. Aufhebung der Gebührenpflicht und Finanzierung der Kosten durch eine landeskirchliche Sonderzuweisung.

Der Finanzausschuss der Landessynode hat sich einhellig für die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage ausgesprochen. Er hat dazu verschiedene Argumente ins Feld geführt, u. a., dass die Lebens- und Arbeitsfähigkeit einer selbstständigen Stiftung nicht davon abhängen könne, dass Prüfungsgebühren zu zahlen sind. Bei Stiftungen, die mit dieser Zahlungspflicht Schwierigkeiten hätten, seien generell Zweifel daran angebracht, ob die selbstständige Stiftung das richtige Instrument sei. Argumentiert wurde weiter, dass auch bei staatlichen Stiftungen, wo die Rechnungsprüfung kostenfrei durch das Regierungspräsidium erfolgt, dieser komfortable Rechtszustand kein Dauerzustand sein werde. Auch in den Regierungspräsidien würden bereits Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden, um eine Gebührenpflicht einzuführen.

Bei diesem Diskussionsstand sehen wir momentan keine Erfolgsaussichten für einen Vorstoß zur Veränderung der Rechtsverordnung. Wir

biten daher um ihr Verständnis, dass es bei der Gebührenpflicht bleiben muss.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Jaschinski  
Oberkirchenrätin

### **Ergebnisprotokoll (Auszug) zu den Sitzungen des Finanzausschusses während der Frühjahrstagung der Landessynode im April 2010**

#### **Zu Top 20 Bericht Referat 8**

Bezüglich der im Bericht unter Ziffer 4 c (Seite 8) aufgezeigten Fragestellungen zu den Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes votiert der Finanzausschuss mit deutlicher Mehrheit, dass bei der Prüfung von rechtlich selbstständigen Stiftungen und Vereinen wie bisher Gebühren nach der jeweils bestehenden Gebührenverordnung zu erheben sind.

Auszug aus

#### **Bericht Referat 8 Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau zur Frühjahrstagung der Landessynode 2010**

#### **4. Fundraising**

- c) Rechtlich selbstständige Stiftungen und Vereine  
hier: Prüfungen durch RPA

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist derzeit durch entsprechende Regelungen in den Satzungen zuständig für die Prüfung von 12 rechtlich selbstständigen Stiftungen und zwei Vereinen.

Gemäß § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung (RPA-GebO) erhebt das Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse Gebühren, soweit seine Leistungen nicht durch Zuweisungen oder sonstige Einnahmen abgegolten werden.

Durch das Kirchliche Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, in Verbindung mit der entsprechenden Vereinbarung, wurde die Prüfung der Landeskirche und ihrer unselbstständigen Einrichtungen dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

Die haushaltstechnische Trennung der landeskirchlichen Prüfung von der Prüfung der Kirchengemeinden und -bezirke wurde mit dem Haushalt 2010/2011 vollzogen.

Seit dem Doppelhaushalt 2010/2011 wird das Rechnungsprüfungsamt daher in Höhe des nicht durch eigene Einnahmen (Gebührenerhebungen) gedeckten Aufwandes zu 100 % aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil finanziert.

Außer den rechtlich selbstständigen Stiftungen entrichten insbesondere rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen gemäß der genannten RPA-GebO Gebühren. Dies wird seit langem so praktiziert und begegnet keinen Bedenken.

Bei den rechtlich selbstständigen Stiftungen und Vereinen ist die Sachlage schwieriger, da in der Vergangenheit die durch die GebO vorgesehenen Gebühren nicht erhoben wurden und viele Stiftungen in ihren Satzungen die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen haben, ohne von der Gebührenpflicht zu wissen. Aus diesem Grund wird die Gebührenpflicht von vielen als unangemessene Belastung angesehen. Umgekehrt hätte ein Verzicht auf die Gebührenerhebung zur Folge, dass diese Prüfungen zu Lasten des kirchengemeindlichen Steueranteiles von allen Kirchengemeinden mitfinanziert werden.

#### **Es handelt sich um jährliche Gebühren von insgesamt: 8.640 EURO.**

Folgende Lösungsansätze hält Referat 6 für denkbar:

Die rechtlich selbstständigen Stiftungen und Vereine entrichten Gebühren entsprechend der derzeit gültigen Gebührenordnung.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass einige der betroffenen Stiftungen durch die anfallenden Gebühren einen Großteil ihres Ertrages an das Rechnungsprüfungsamt weiterleiten müssten. Da die Prüfung der staatlichen Stiftungen durch die staatliche Stiftungsaufsicht kostenfrei erfolgt, könnte eine solche Regelung kontraproduktiv für die Errichtung weiterer kirchlicher Stiftungen sein.

Die derzeit geltende Gebührenordnung wird für die rechtlich selbstständigen Stiftungen und Vereine außer Kraft gesetzt bzw. entsprechend abgeändert.

Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Prüfung der rechtlich selbstständigen Stiftungen und Vereine, wie oben bereits dargestellt, zu

100 % aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil finanziert werden würde. Umgekehrt profitiert aber nur eine kleine Anzahl von Kirchengemeinden von einer Stiftung.

Die Höhe der Gebühren für die Prüfung der rechtlich selbstständigen Stiftungen und Vereine wird zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ermittelt und durch eine Zuweisung aus dem landeskirchlichen Steueranteil an das Rechnungsprüfungsamt gedeckt. Dieser Lösungsansatz wäre mit der derzeitigen Rechtslage vereinbar, würde weder die rechtlich selbstständigen Stiftungen noch die Kirchengemeinden belasten und für die kirchlichen Stiftungen eine gebührenfreie Prüfung ermöglichen. Zu fragen ist allein, ob dieses recht aufwändige Verfahren angesichts der im Raum stehenden Summen gerechtfertigt ist.

#### **Schreiben Stiftung Bibelgalerie vom 12. Februar 2011**

Sehr verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

ich wende mich als Vorstand der STIFTUNG BIBELGALERIE MEERSBURG mit dem nachstehend dargestellten Anliegen an Sie:

Im Januar 2010 erhielt ich ein Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche vom 20.1.2010 an die STIFTUNG BIBELGALERIE MEERSBURG. In ihm wurde, wie Ihnen bekannt ist, angekündigt, dass das Amt ab 2010 Gebühren für die Prüfung rechtsfähiger Stiftungen erheben wird, wobei die Gebühr für einen vollen Prüfungstag € 480,- betrage. Grundlage sei eine Rechtsverordnung der Landeskirche über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung vom 23. 10. 1997, die aber bisher nicht angewendet worden sei. Dem Schreiben von Frau Oberkirchenrätin Dr. Jaschinski vom 22.2.2010 habe ich entnehmen können, dass diese die Rechtslage als offenbar unbefriedigend empfunden und die Gelegenheit dem Finanzausschuss der Landessynode vorgelegt hat. Der Ausschuss hat beschlossen, an der Rechtslage keine Änderungen vorzunehmen. Ich erspare Ihnen die Wiederholung der Argumente aus dem Finanzausschuss, die im Schreiben des Oberkirchenrats vom 23.6. 2010 mitgeteilt wurden.

Ich sehe, zusammen mit den anderen Verantwortlichen für die STIFTUNG BIBELGALERIE MEERSBURG, unsere Stiftung als Teil der bibelmissionarischen Arbeit der BIBELGALERIE MEERSBURG gGmbH. Diese Arbeit ist mit dem Verkündigungsauftrag unserer Kirche zentral und direkt verbunden; und diese Arbeit wollen wir mit der STIFTUNG BIBELGALERIE MEERSBURG unterstützen: Deshalb haben wir die Stiftung als eine kirchliche Stiftung ins Leben gerufen. Bei Gründung unserer Stiftung war von einer Gebührenpflicht nicht die Rede.

Meine Eingabe liegt also nicht nur in dem von mir wahrzunehmenden Interesse der Stiftung, sondern vor allem auch in dem der Landeskirche, der angesichts der sich abzeichnenden Finanzsituation alles daran gelegen sein muss, Stiftungen, die sich um die Erfüllung originär kirchlicher Aufgaben kümmern und dafür Stiftungskapital sammeln, zu unterstützen.

Das Mindeste aber, was Stifter und Spender, aber auch die, die wie ich ehrenamtlich für die Stiftung Tätigen an Unterstützung erwarten dürfen, ist der Verzicht auf Abgaben. Eine Gebührenpflicht gegenüber der Landeskirche wäre potentiellen Stifterinnen und Stiftern sicherlich auch nicht vermittelbar; sie würde bestimmt abschreckend wirken!

Im Übrigen weiß ich, dass die Erzdiözese Freiburg keine Prüfungsgebühren bei Stiftungen erhebt.

Auch aus dem Regierungspräsidium Karlsruhe habe ich keine andere Nachricht, auch dort werden keine Gebühren erhoben und es sei auch nicht geplant, daran etwas zu ändern.

Ziel meiner Eingabe ist deshalb die Herstellung einer Rechtslage, die (kleine, örtliche, ehrenamtlich betreute) kirchliche Stiftungen wie die unsrige von Gebühren für die Rechnungsprüfung freistellt.

Ich bitte die Landessynode, die Frage der Gebührenerhebung für kirchliche Stiftungen mit Wohlwollen erneut zu prüfen und dabei auch zu klären, ob 1997 bei Erlass der Rechtsverordnung überhaupt an Stiftungen, die expressis verbis in ihr nicht vorkommen, weil es sie damals noch gar nicht gab, gedacht worden war.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Trensky  
Stiftungsvorstand

#### **Schreiben Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützel-sachsen**

Sehr verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

die Kirchengemeinde in Lützelsachsen hat in den Jahren 2008/2009 mit Unterstützung des Evangelischen Oberkirchenrates der Evangelischen





Wir vertrauen darauf, dass Sie sich dieser Angelegenheit wohlwollend im Interesse nicht nur unserer sicher nicht sehr bedeutenden Stiftung annehmen. Wir sind sicher, dass Sie und der Oberkirchenrat eine gute Lösung im Interesse der Gemeinden finden werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Kreuz-Gemeinde-Stiftung

gez. Egberdt  
(Dipl.-Volkswirt H.-G. Egberdt) (Gemeindepfarrer P. Juri Dörsam)  
(Vorsitzender) (Stellvertr. Vorsitzender)

Kopie Erhalten:

Die Vorsitzende der Landessynode, Frau Justizrätin Margit Fleckenstein, Herr Kirchenamtsrat Walter Moch, Referat Recht und Rechnungsprüfung und Dekanat Kirchenbez.KN

#### Verwendung der Erträge

Auszug Nr.	Auszug Datum	Verwendungszweck	Betrag €	Protoll Vorstands-sitzung Datum
04/01	06.09.04	14 Chorbücher Rechg. Faust v.25.08.04	150,50	03 – 20. 10. 2004
03/01	08.07.05	10 Chorbücher Rechg. Faust v.01.07.05	135,00	04 – 27. 04. 2005
04/01	27.07.05	1 Chorbuch Rechg. Faust v.21.07.05	13,50	04 – 27. 04. 2005
01/01	29.03.06	Jubil-Gemdebrief Rechg. Stadt KN v. 16.03.06	785,00	06 – 17. 01. 2006
01/01	08.02.07	Jubil-Flyer Rechg. flyeralarm v. 02.02.2007	258,53	07 – 15. 11. 2006
02/01	08.03.07	Lay-out Jubil-flyer Rechg. meedix v.01.03.07	200,00	07 – 15. 11. 2006
04/01	26.04.07	Kirchenfahne Erstattung an Gemeinde	189,50	07 – 15. 11. 2006
01/01	17.01.08	Elternecke Kindergarten Zuschuss	3.000,00	08 – 28. 02. 2007
02/01	11.03.08	Festschrift Richter-Kreis Erstattung Gemeinde	412,56	11. – 01. 10. 2008
04/01	18.04.08	KiGa-SpenderSchild Re Keck 42208 v. 14.04.08	79,95	08 – 28. 02. 2007
05/01	05.05.08	Zusch Mitarbeiterüste 08Rechg.JH v.-28.04.08	112,00	10. – 12. 02. 2008
07/01	20.06.08	Klavierstuhl Rechg. Fust v. 27.3.08	316,00	08 – 28. 07. 2007
09/01	30.06.08	Jubiläum Kreuzchor Rechg Baumann 24.06.08	937,60	10. – 12. 02. 2008
11/01	14.07.08	JubAusflug Kreuzchor 21.07.08 Erstattg Auslage	68,00	10. – 12. 02. 2008
01/01	26.02.09	Zuschuss Ältestenrüste 2009	450,00	11. – 01. 10. 2008
02/01	23.03.09	100 Neue Lieder Strube Re-Nr 301924/13.03.09	240,00	RS – 22. 10. 2008
02/02	23.03.09	20 Gesangb Stuttg.Verlagskontor Re71328054	274,45	11. – 01. 10. 2008
03/02	03.04.09	Mitarbeiterüste 09 Re Jugendherberge 2703.09	278,50	11. – 01. 10. 2008
04/01	07.04.09	Arbeitsbuch Konfirm Re Homb.& Hepp 1.04.09	164,25	11. – 01. 10. 2008
		<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€ 8.065,34</b>	
<b>Geplant für 2010 Verfügbar</b>		<b>Finanzierg Behindertenrampe Gemeindehaus erforderlich ca € 10.000,00</b> <b>Dafür verfügbar per 13.01.2009:</b>	<b>€ 7.265,89</b>	11. – 01. 10. 2008 und 12. – 18. 03. 2009

Stiftungskonto Nr. 2.234.234.00 Volksbank Konstanz – BLZ 69291000

#### Zu Eingang 6/13

#### Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 28. März 2011 zu den Eingaben betreffend Erhebung von Rechnungsprüfungsgebühren für rechtsfähige Stiftungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zu den Eingaben von Herrn Schubart als Vorsitzenden der Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 09.02.2011, von Herrn Dr. Trensky als Vorsitzenden der Stiftung Bibelgalerie vom 12.02.2011, von den Herren Egbert und Dörsam als Vorstandsmitgliedern der Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 01.03.2011 und von Frau Hagenbruch, Herrn Rimmeler und Herrn Prof. Bartels als Mitgliedern der Organe der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelstachsen nimmt der Evangelische Oberkirchenrat wie folgt Stellung:

I. Nach § 17 GeschOLS sind eingabeberechtigt nur

- Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkskirchenräte, Bezirkssynoden und Mitglieder der Landessynode,
- das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie deren Werke und Dienste und sonstige Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen sind darin nicht genannt. Bis auf Frau Ingrid Hagenbruch sind alle genannten Personen gemäß § 3 Abs. 4 KStiftG Mitglied unserer Landeskirche. Die Eingaben sind aber wohl eher dahingehend zu verstehen, dass die Eingabe nicht persönlich, sondern im Namen der von ihnen vertretenen Stiftungen handeln. Die Zulässigkeit der Eingaben ist daher kritisch zu sehen. Die Frist nach § 18 Abs. 1 GeschOLS ist bei allen Eingaben, bis auf die Eingabe der Kreuz-Gemeinde-Stiftung, gewahrt.

II. In den Eingaben wenden sich die Mitglieder der Stiftungsorgane gegen die vom Rechnungsprüfungsamt angekündigte Erhebung von Gebühren, wenn dieses den Jahresabschluss der von ihnen vertretenen Stiftung prüfen soll.

Dieses Thema wurde bereits in der Frühjahrssynode 2010 behandelt. Der Finanzausschuss hat dahingehend votiert, dass bei der Prüfung von rechtlich selbstständigen Stiftungen und Vereinen wie bisher Gebühren nach der jeweils bestehenden Gebührenordnung zu erheben sind.

Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben (§ 12 Abs. 2 RPAG).

Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für die Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse Gebühren, soweit seine Leistungen nicht durch Zuweisungen oder sonstige Einnahmen abgegolten werden (§ 1 RPA-GebO). Gebührenschuldner ist die juristische Person, bei der die Prüfung durchgeführt wird (§ 2 RPA-GebO). Daher sind rechtsfähige Stiftungen Gebührenschuldner.

Zur Klarstellung und Verdeutlichung der Gebührenermittlung des Rechnungsprüfungsamtes verweisen wir ergänzend auf die Begründung zur Vorlage des *Entwurfs der Rechtsverordnung über die Erhebung von Prüfgebühren* an den Landeskirchenrat während der Herbstsynode 1997.

Hier wird ausgeführt, dass sich der Tagessatz von 880,00 DM (440,00 € ab 2002) auf der Grundlage der tatsächlichen Gesamtkosten des Rechnungsprüfungsamtes errechnet. Die Berechnung erfolgt durch eine einfache Divisionskalkulation, bei der die Gesamtkosten durch die verfügbaren Prüferarbeitstage dividiert werden (Zum Vergleich: Dieser Tagessatz des Rechnungsprüfungsamtes liegt unter den Gebühren der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg).

Die erstmalige (und einmalige) Anhebung der Prüfgebühren nach 10 Jahren in 2007 von 440,00 € auf 480,00 € erfolgte aufgrund der Kostensteigerungen in diesem Zeitraum, die Anhebung entspricht einer Steigerung um 9,09 % für den gesamten 10-Jahreszeitraum. Die Anhebung orientiert sich an der VwV-Kostenregelung (*Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung*) des Landes Baden-Württemberg vom 14. Juli 2005, die im Vergleich zur VwV-Kostenfestlegung vom 18. September 1995 einen Steigerungssatz von 13,10% ergibt.

Die Prüfungsgebühren ermitteln sich somit auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes, beinhalten sämtliche Kosten und werden entsprechend dem tatsächlichen Zeitbedarf in Rechnung gestellt.

Beim Erlass der RPA-GebO im Jahre 1997 waren Stiftungen mit relativ geringem Stiftungskapital, die von Kirchenmitgliedern zu Lebzeiten errichtet und verwaltet werden, nicht vorhanden. Vielmehr bestand die

Stiftungslandschaft aus diakonischen Stiftungen (Altenheime etc.), die zumeist von der Treuhandstelle geprüft wurden, und aus Stiftungen, die von Todes wegen mit genügend Mitteln aus dem Nachlass ausgestattet sind.

III. Im Hinblick auf die erneuten Eingaben hat die Stiftungsaufsicht umfangreiche Recherchen vorgenommen und dabei folgendes festgestellt:

1. Eine Anfrage an die anderen Ev. Landeskirchen hat ergeben, dass in den meisten Fällen der kirchlichen Stiftungsaufsicht geprüfte Jahresrechnungen vorgelegt werden, so dass diese keine eigene Prüfung vornimmt. Die Stiftungen entscheiden daher entsprechend ihrer Satzung selbst, von wem sie sich prüfen lassen. Bei manchen Landeskirchen werden Gebühren vom Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung des Jahresabschlusses erhoben, in manchen nicht.
2. Im staatlichen Bereich unterstehen die Kommunen der Rechtsaufsicht des Landratsamtes, des Regierungspräsidiums oder des Innenministeriums. Bei Kommunen bis zu 4.000 Einwohnern delegiert die Aufsichtsbehörde die Prüfung an die Gemeindeprüfungsanstalt Karlsruhe. Diese erhebt Gebühren von 450 bis 600 € pro Prüfer und Tag plus Reisekosten. Die Kosten werden der Aufsichtsbehörde in Rechnung gestellt, die von den Kommunen keinen Ersatz verlangt.
3. Die Regierungspräsidien verlangen von den ihrer Aufsicht unterstehenden Stiftungen keine Prüfungsgebühren.
4. Der Rechnungshof Baden-Württemberg erhebt keine Gebühren für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Rechnung des Landes.

Dies zeigt, dass die Erhebung von Gebühren sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

IV. Für die Erhebung von Gebühren spricht:

1. Ein Verzicht auf die Gebühren hätte zur Folge, dass die Prüfungen der rechtsfähigen Stiftungen von allen Kirchengemeinden zu Lasten des kirchengemeindlichen Steueranteils mitfinanziert würden.
2. Es entstehen Einnahmen in Höhe von ca. 8.640 € im Zeitraum von 3-4 Jahren (Prüfungszyklus).
3. Auch in anderen Landeskirchen werden Gebühren bei der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erhoben.
4. Aufgrund der begrenzten Kapazität kann das Rechnungsprüfungsamt nur in Zyklen von ca. 3-4 Jahren prüfen, so dass die dabei anfallenden Gebühren auf das Jahr gerechnet relativ gering sind.
5. Bei der Prüfung von diakonischen Stiftungen durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes werden ebenfalls Gebühren erhoben.

V. Dagegen spricht:

1. Es besteht die Gefahr, dass sich Stiftungen, die von ihrem Zweck her und durch die organisatorische Struktur (Besetzung der Stiftungsorgane, Vermögensanfall bei Auflösung) eigentlich kirchliche Stiftungen sind, unter die Aufsicht des Regierungspräsidiums stellen, weil dort keine Prüfungsgebühren erhoben werden.
2. Wenn von ihrem Zweck her kirchliche Stiftungen unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums stehen, bringt dies erhebliche arbeits- und versicherungsrechtliche Probleme mit sich. Die Stiftungen sind dann nicht verpflichtet, kirchliche Gesetze und Verordnungen anzuwenden, die im Vergleich zum staatlichen Recht strenger sind (z.B. Genehmigungspflicht anstatt Anzeigepflicht).
3. Zu bedenken ist außerdem, dass ein Verein, eine GmbH oder eine sonstige selbstständige Einrichtung, die ebenfalls nicht gebührenfrei vom RPA geprüft wird, seine Mitgliedsbeiträge erhöhen oder durch Investitionen den Gewinn steigern kann. Dies kann eine Stiftung nicht. Sie lebt davon, dass die ehrenamtlichen Organmitglieder durch Akquisition von Spenden und Zustiftungen das Stiftungskapital erhöhen. Jede Ausgabe verringert dabei die Höhe der Stiftungsmittel.

Die Möglichkeiten der Akquisition durch entsprechende Fundraisingmaßnahmen sind begrenzt. Derzeit steht den Stiftungen auch keine Fundraiserin bzw. Fundraiser beratend zur Verfügung.

Im Vergleich zu anderen Landeskirchen, die mehrere Fundraiser beschäftigen (z.B. Ev. Landeskirche Bayern) und zur Förderung von Neuerrichtungen von Stiftungen und Gewinnung von Zustiftungen zum Teil durch das 3. Bonifizierungsprogramm Investitionen in Millionenhöhe getätigt haben (Ev. Landeskirche Hannover: von Juli 2009 – Juni 2011 werden für je 3 € eingeworbene Drittmittel 1 € von der Landeskirche dazugegeben; insgesamt werden dafür 5 Mio. € bereitgestellt; 2008 waren dies 3,2 Mio., 2003 1,9 Mio. €) ist zu bedenken, dass das Engagement der Ehrenamtlichen, die oft neben ihrem kirchengemeindlichen oder landeskirchlichen Engagement noch zusätzlich Zeit und Kraft in

die Stiftungsarbeit investieren, gestärkt und nicht durch die Erhebung von Gebühren erschwert werden sollte.

4. Auch die durch die Abgabenordnung steuerlich normierten Vorgaben lassen nur in den ersten beiden Jahren nach Errichtung der Stiftung eine Zuführung des Überschusses in das Grundstockvermögen zu. Danach besteht ein so genanntes Admassierungsverbot. Die Stiftung soll nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig den Stiftungszweck erfüllen und nicht ihr Grundstockvermögen erhöhen. Die danach generierten Erträge müssen daher zeitnah verwendet werden. Auch dadurch ist die Erhöhung des Stiftungskapitals nur begrenzt möglich.

VI. Bei den betroffenen Stiftungen, zu denen noch folgende Stiftungen hinzuzurechnen wären:

- a) Evangelische Kirchenstiftung Kehl
- b) Katharina und Hilde-Vaupel-Stiftung, Heidelberg
- c) Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik an der Ludwigskirche in Freiburg

hat sich bei deren Errichtung natürlich auch die Frage gestellt, ob die Stiftung die geeignete Rechtsform ist und ob das Stiftungskapital langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausreicht.

Für die Rechtsform der Stiftung sprechen nach wie vor steuerliche Vorteile, da seit 1.1.2007 neben den üblichen 20% bei Neuerrichtungen und Zustiftungen bis zu 1 Mio. €, auf 10 Jahre verteilt, steuerlich geltend gemacht werden können.

D.h. nur für eine Stiftung besteht die Chance, jemanden zu finden, der die steuerlichen Vorteile nutzen kann und will.

Zum anderen ist die Stiftung von ihrer rechtlichen Ausgestaltung her auf Dauer angelegt, so dass man ihr auch entsprechend Zeit einräumen sollte, zu wachsen. Da es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, wurde im Einvernehmen mit dem Kultusministerium bisher von einem Mindestkapital von 25.000 € ausgegangen. Die Erhebung der Gebühren durch das Rechnungsprüfungsamt anlässlich der Eingliederung in das Rechtsreferat war für alle überraschend, konnte bei den betroffenen Stiftungen hinsichtlich der Beratung aber schon deshalb nicht einfließen, weil bis zu deren Errichtung keine Gebühren erhoben wurden.

Am Beispiel der Kreuzgemeinde-Stiftung in Konstanz, die im Jahre 2003 mit einem Stiftungskapital von ca. 25.000 € errichtet wurde, zeigt sich, dass die Einschätzung der Stifter, das Grundstockvermögen entsprechend erhöhen zu können, richtig war. Durch stetiges Bemühen konnte das Stiftungskapital innerhalb von 7 Jahren auf ca. 170.000 € vermehrt werden. Seit dieser Zeit wurden Erträge in Höhe von insgesamt ca. 8.000 € an die Kreuzgemeinde ausgeschüttet. Dabei besteht die Hoffnung, dass neben Spenden und Zustiftungen das Stiftungskapital noch durch Erbschaften und Vermächtnisse erhöht wird. Denn nicht jeder möchte mit seinem Nachlass eine eigene Stiftung errichten und für viele ist der der Stiftung immanente Gedanke, dass sein zu Lebzeiten erschaffenes Vermögen langfristig erhalten bleibt und nicht im Haushalt der Kirchengemeinde versickert, immer noch attraktiv.

Es ist daher nach wie vor richtig, Gemeindeglieder bei der Errichtung einer Stiftung mit nur geringem Kapital zu unterstützen.

Bei den bei den Kirchengemeinden angesiedelten unselbstständigen Stiftungen gehen wir ebenfalls davon aus, dass sie ihr Stiftungskapital entsprechend vermehren. Ansonsten würde das „Parken“ von Treuhandvermögen keinen Sinn ergeben. Ob die Stiftung durch die Mitglieder der Kirchengemeinde in der Rechtsform der selbstständigen oder unselbstständigen Stiftung verwaltet bzw. durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft wird, macht hinsichtlich des Aufwandes für die Organmitglieder und für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt keinen Unterschied. Die Erhebung der Gebühren sollte daher nicht von der gewählten Rechtsform abhängig sein.

VII. Zusammenfassung

Verbleibt es bei der Gebührenerhebung, muss dies bei der Beratung potentieller Stifter berücksichtigt werden. Auf die Gefahr der „Abwanderung“ in die weltliche Stiftung wurde oben bereits hingewiesen.

Für die in den Stiftungsorganen engagierten Ehrenamtlichen spielt es keine Rolle, wie das Rechnungsprüfungsamt finanziert wird. Sie sehen insbesondere, dass andere Aufsichtsbehörden, speziell das Regierungspräsidium, keine Gebühren erheben, sie die Möglichkeit gehabt hätten, die Anerkennung dort zu beantragen und dass sie diesbezüglich nicht beraten wurden, obwohl bei Errichtung ihrer Stiftung die Gebührenerhebung zwar gesetzlich verankert war, aber nicht praktiziert wurde.

Es muss im Interesse unserer Landeskirche liegen, dass kirchliche Stiftungen unserer Aufsicht unterstehen, um sie bei deren Errichtung beraten und bei der weiteren Arbeit unterstützen zu können, damit ein

gedehliches Nebeneinander seitens der Stiftungen und der Kirchengemeinden besteht.

Gerade die finanziell eher schwachen Kirchengemeinden sehen die Notwendigkeit, eine weitere Säule der langfristigen Unterstützung der kirchengemeindlichen Arbeit durch Errichtung einer Stiftung zu schaffen, so dass wir dieses Engagement unterstützen müssen, in dem wir eine Prüfungseinrichtung finanzieren, die unser Anliegen, das Engagement durch eine Rechtsaufsicht in die richtigen Bahnen zu lenken, fördert.

VIII. Lösungsmöglichkeiten:

Neben den in der Frühjahrssynode 2010 vorgestellten Lösungsansätzen (1. Beibehaltung der Gebührenpflicht gemäß geltender Rechtsverordnung, 2. Aufhebung der Gebührenpflicht und Finanzierung der Kosten durch den kirchengemeindlichen Steueranteil, 3. Aufhebung der Gebührenpflicht und Finanzierung der Kosten durch eine landeskirchliche Sonderzuweisung) wäre noch überlegenswert, ob man die Erhebung von Gebühren

1. von der Höhe des Stiftungskapitals abhängig macht (z.B. Gebührenfreiheit bis zu einem Stiftungskapital von 300.000 €, darüber hinaus der geltende Tagessatz) und/oder
2. bis zu einem Zeitraum von x Jahren aussetzt und/oder
3. nach der Höhe des Stiftungskapitals staffelt und dabei auch den bisherigen Fix-Betrag von 480 €/ Tag anhebt (dies entspräche auch der Rechtslage bei der Erhebung von Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren, wo sich deren Höhe in der Regel nach der Höhe des Streitwertes richtet und nicht nach dem tatsächlichen Aufwand oder dem Schwierigkeitsgrad).

Dies könnte auch für die Prüfung anderer selbstständiger Einrichtungen angewandt werden, so dass der Solidaritätsgedanke in unserer Landeskirche noch mehr zum Ausdruck kommt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Teichmanis  
Oberkirchenrätin

## Anlage 14

### Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2011 der Landessynode

- Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse -

OZ	Text	BA	FA	HA	RA	Zuständige/r EOK-Referent/in
6/1	Vorlage <i>Steinberg</i>					
	des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz</u> über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)	X	X BE	X	X	OKR'in Bauer (Ref. 7)
6/2	Vorlage <i>Breisacher, Dr. Heidland</i>					
	des Landeskirchenrates vom 19. Januar 2011: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts</u>	X	X	X BE	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
6/2.1	Eingaben <i>Breisacher, Dr. Heidland</i>					
	zu verschiedenen <u>Problembereichen des PfdG.EKD</u>	X	X	X BE	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
6/2.2	Eingaben <i>Breisacher, Dr. Heidland</i>					
	zu <u>§ 39 des PfdG.EKD (§ 14 AG-PfdG.EKD)</u>	X	X	X BE	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
6/2.3	Eingaben <i>Breisacher, Dr. Heidland</i>					
	zu <u>§ 91 PfdG.EKD (§ 24 AG-PfdG.EKD)</u>	X	X	X BE	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
6/3	Vorlage <i>Kreß</i>					
	des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: 1. <u>Eckdaten zum Doppelhaushalt 2012/2013</u> 2. <u>Mittelfristige Finanzplanung</u>	X	X BE	X	X	OKR'in Bauer (Ref. 7)
6/3.1	Eingabe <i>Kreß</i>					
	der Landesjugendkammer vom 28. Februar 2011: <u>Stellenplan im Bereich der Jugendarbeit</u>	X	X BE	X	X	OKR'in Bauer (Ref. 7)
6/4	Vorlage <i>Janus</i>					
	des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen <u>Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts</u>			X	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
6/5	Vorlage <i>Dr. Heidland</i>					
	des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen <u>Gesetz zur Anpassung des Pfarrdienstrechtes</u>			X	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
6/6	Vorlage <i>Ebinger</i>					
	des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden	X	X BE	X	X	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)

OZ	Text	BA	FA	HA	RA	Zuständige/r EOK-Referent/in
6/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: <u>Zwischenberichte und Abschlussberichte von landeskirchlichen Projekten</u> <i>Wermke</i>	X	X	X	X	OKR'in Bauer (Ref. 7)
	<i>Wermke</i> 1. Zwischenbericht: Projekt K.4: „Zentrum für Seelsorge“		X			
	<i>Wermke</i> 2. Zwischenbericht: Projekt K.7: „Interkulturelle und interreligiöse Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Austausch und Begegnungen“		X			
	<i>Wermke</i> 3. Zwischenbericht: Projekt P.1: „Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit“		X			
	<i>Wermke</i> 4. Zwischenbericht: Projekt P.4: „Christen und Muslime in Baden“		X			
	<i>Wermke</i> 5. Zwischenbericht: Projekt P.6: „Junge evangelische Verantwortungseliten“		X			
	6. Abschlussbericht: Projekt K.1: „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“			X		
	7. Abschlussbericht: Projekt K.2: „Bibel sinnlich inszenieren“	X				
	8. Abschlussbericht: Projekt P.3: „Jugendliche werden Friedensstifter“	X				
	9. Abschlussbericht: Projekt P.7: „Internationaler Gospelkirchentag“			X		
	10. Abschlussbericht: Projekt P.8: Seelsorge mit besonders pflegebedürftigen und psychisch veränderten älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe	X				
	11. Abschlussbericht: Projekt P.9: „Ausbildungsinitiative Kirchenmusik“			X		
6/8	Vorlage des Landeskirchenrates vom 23. Februar 2011: <u>Bericht zur gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Lage der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden</u> <i>Steinberg</i>	X	X BE	X	X	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
6/9	Bericht über den am 3. November 2010 durchgeführten <u>Besuch</u> einer Kommission der Landessynode im <u>Referat 7 „Geschäftsleitung und Finanzen“</u> des Evangelischen Oberkirchenrats <i>Fritz</i>	X	X BE	X	X	-----
6/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011: <u>Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg</u> <i>Janus</i>		X	X	X BE	OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)
6/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2011: <u>Neubau Evangelische Hochschule Freiburg</u> <i>Prof. Dr. Hauth</i>	X	X BE	X	X	OKR'in Bauer (Ref. 7)
6/12	Eingabe von Pfarrer Dr. Krabbe vom 23. Oktober 2010: <u>Ökumenische Trauungen mit Muslimen</u> <i>Ehmann</i>			X		Referent 5
6/13	Eingabe der Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung vom 9. Februar 2011, der Stiftung Bibelgalerie Meersburg vom 12. Februar 2011, der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen, Eingang: 14. Februar 2011, der Kreuz-Gemeinde-Stiftung vom 1. März 2011: <u>Rechnungsprüfungsgebühren für kirchliche Stiftungen</u>		X			OKR'in Dr. Teichmanis (Ref. 6)

**Anlage 15****Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Dezember 2010 zum Haushaltsplan 2011 für das Arbeitsplatzförderungsgesetz III**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 beigefügten Haushalt für AFG III für das Jahr 2011 beschlossen. Gemäß §3 Abs. 3 AFG III-Gesetz ist er der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
gez. Rüd

**Haushaltsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG) (01.0002.0007)  
für das Jahr 2011**

<b>Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt</b>				
Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2009	Plan 2010	Plan 2011
<b>03</b>	<b>Allgemeine Gemeindefarbeit</b>			
<b>0391</b>	<b>Kirchliche Berufe</b>			
0391.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	25.000,00	25.000	25.000
0391.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	1.131,51	2.000	1.000
0391.00.2210.0xxxxx	Spenden	60.988,89	60.000	60.000
0391.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	186.987,53	0	0
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>274.107,93</b>	<b>87.000</b>	<b>86.000</b>
0391.00.4210.0xxxxx	Vergütung Theologen	46.503,34	87.000	86.000
0391.00.4231.0xxxxx	Vergütung andere	50.009,21	0	0
0391.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	34.145,98	0	0
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>130.658,53</b>	<b>87.000</b>	<b>86.000</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>274.107,93</b>	<b>87.000</b>	<b>86.000</b>
	<b>Überschuss 03</b>	<b>143.449,40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>22</b>	<b>Jugendhilfe</b>			
<b>2290</b>	<b>Jugendliche</b>			
2290.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	51.129,19	50.000	50.000
2290.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	306,54	500	200
2290.00.1960.0xxxxx	Verrechnungen	25.500,00	0	0
2290.00.2210.0xxxxx	Spenden	4.707,65	8.000	3.000
2290.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	48.718,91	0	0
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>130.362,29</b>	<b>58.500</b>	<b>53.200</b>
2290.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	91.500,00	58.500	53.200
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>91.500,00</b>	<b>58.500</b>	<b>53.200</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>130.362,29</b>	<b>58.500</b>	<b>53.200</b>
	<b>Überschuss 22</b>	<b>38.862,29</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>29</b>	<b>Sonstige diakonische u. soziale Arbeit</b>			
<b>2980</b>	<b>Arbeitslosen Treffs</b>			
2980.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	92.870,81	90.000	90.000
2980.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	1,85	100	1
2980.00.2210.0xxxxx	Spenden	2.022,52	1.500	1.500
2980.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	1.839,65	0	0
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>96.734,83</b>	<b>91.600</b>	<b>91.501</b>
2980.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	105.500,00	91.600	91.501
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>105.500,00</b>	<b>91.600</b>	<b>91.501</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>96.734,83</b>	<b>91.600</b>	<b>91.501</b>
	<b>Bedarf 2980</b>	<b>8.765,17</b>	<b>-0</b>	<b>-0</b>
<b>2990</b>	<b>Langzeit Arbeitslose</b>			
2990.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	45.000,00 <sup>R</sup>	0	45.000
2990.00.1100.0xxxxx	Zinseinnahmen	79,97	100	1
2990.00.1960.0xxxxx	Verrechnungen	30.500,00	15.000	0
2990.00.2210.0xxxxx	Spenden	6.097,37	6.000	5.000
2990.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	3.216,35	0	0
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>84.893,69</b>	<b>21.100</b>	<b>50.001</b>
2990.00.7490.0xxxxx	Zuweisungen	65.756,00	21.100	50.001
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>65.756,00</b>	<b>21.100</b>	<b>50.001</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>84.893,69</b>	<b>21.100</b>	<b>50.001</b>
	<b>Überschuss 2990</b>	<b>19.137,69</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>171.256,00</b>	<b>112.700</b>	<b>141.502</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>181.628,52</b>	<b>112.700</b>	<b>141.502</b>
	<b>Überschuss 29</b>	<b>10.372,52</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>262.756,00</b>	<b>171.200</b>	<b>194.702</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>311.990,81</b>	<b>171.200</b>	<b>194.702</b>
	<b>Überschuss Einzelplan 2</b>	<b>49.234,81</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Haushaltsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG) (01.0002.0007) für das Jahr 2011

<b>Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt</b>				
Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ergebnis 2009	Plan 2010	Plan 2011
<b>92</b>	<b>Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs</b>			
<b>9290</b>	<b>Sonstiges</b>			
9290.00.0500.0xxxxx	Zweckgebundene Zuweisungen	40.000,00 <sup>R</sup>	0	0
9290.00.2210.0xxxxx	Spenden	12.695,00	15.000	10.000
9290.00.2910.0xxxxx	Übertrag aus Vorjahr	5.257,25	0	0
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>57.952,25</b>	<b>15.000</b>	<b>10.000</b>
9290.00.6960.0xxxxx	Verrechnungen	56.000,00	15.000	10.000
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>56.000,00</b>	<b>15.000</b>	<b>10.000</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>57.952,25</b>	<b>15.000</b>	<b>10.000</b>
	<b>Überschuss 92</b>	<b>1.952,25</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>449.414,53</b>	<b>273.200</b>	<b>290.702</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>644.050,99</b>	<b>273.200</b>	<b>290.702</b>
	<b>Überschuss Sachbuch 00</b>	<b>194.636,46</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

		Ergebnis 2009	Plan 2010	Plan 2011
<b>Zusammenfassung der Einnahmen nach Einzelplänen:</b>				
0	Gemeindearbeit	274.107,93	87.000	86.000
2	Jugendhilfe	311.990,81	171.200	194.702
9	Allg. Haushaltsbedarf	57.952,25	15.000	10.000
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>644.050,99</b>	<b>273.200</b>	<b>290.702</b>
<b>Zusammenfassung der Ausgaben nach Einzelplänen:</b>				
0	Gemeindearbeit	130.658,53	87.000	86.000
2	Jugendhilfe	262.756,00	171.200	194.702
9	Allg. Haushaltsbedarf	56.000,00	15.000	10.000
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>449.414,53</b>	<b>273.200</b>	<b>290.702</b>
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>644.050,99</b>	<b>273.200</b>	<b>290.702</b>
	<b>Überschuss Sachbuch 00</b>	<b>194.636,46</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### Anlage 16

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Weiterführung der OZ 4/12 „Demographische Veränderungen – Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung“**

#### **Projekt: „Demographische Veränderungen – Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung“**

Der Landeskirchenrat stimmt folgendem Verfahrensvorschlag zur Benennung der synodalen Mitglieder für das Leitungsteam und den Beirat zu:

Die Synode benennt aus jedem der Ausschüsse je einen Vertreter für Beirat und Leitungsteam. Die Präsidentin der Landessynode ist Mitglied des Beirats.

In den Ausschüsse werden Interessensbekundungen für die Mitarbeit in den Teilprojekten gesammelt.

#### **Erläuterungen:**

Das Kollegium hatte in seiner Sitzung am 8. Juni 2010 die hauptamtlichen Mitglieder des Leitungsteams und des Beirats benannt.

Dies sind im Leitungsteam:

Frau Bauer, Herr Dr. Kreplin, Herr Viktor und Herr Werner

Im Beirat:

Leitung Herr Dr. Fischer,  
Frau Hinrichs, Frau Dr. Jaschinski,  
Herr Dr. Schneider-Harpprecht und Herr Stockmeier,  
Herr Dr. Pfisterer, Herr Dr. Schächtele,  
Frau Steinebrunner, Herr Dr. Hochschild  
N.N. Externe Beratung

Zur Benennung der synodalen Mitglieder des Leitungsteams und des Beirats wird folgender Verfahrensvorschlag unterbreitet:

Die Synode soll aus jedem Ausschuss je eine Person für Beirat und Leitungsteam benennen.

Ob es sich um die Ausschussvorsitzenden handelt, muss in den synodalen Gremien geklärt werden.

Darüber hinaus sollen alle Ausschüsse Interessensbekundungen für die Mitarbeit in den Teilprojekten sammeln. Über die Zusammensetzung wird dann das Leitungsteam entscheiden.

Eine gleichmäßige Repräsentanz aller Ausschüsse ist dadurch gewährleistet.

Die persönliche Voraussetzung zur Mitarbeit in Leitungsteam und Beirat ist die bei Landessynodalen gegebene Kenntnis aller drei Ebenen der Landeskirche.

In den Teilprojekten wird keine darüber hinausgehende spezifische Fachkompetenz vorausgesetzt. Diese wird durch die jeweiligen Hauptamtlichen sowie gegebenenfalls externe Experten/innen eingebracht. Bei der Besetzung jedes Teilprojektes wird das Leitungsteam darauf zu achten haben, dass die Kompetenz zu theologischer Reflexion vorhanden ist. Dies kann durch Haupt- und Ehrenamtliche gewährleistet werden. Darüber hinaus ist wünschenswert aber nicht zwingend, dass bereits Erfahrung mit den vorhandenen Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung gesammelt wurde. Dies kann auf gemeindlicher, bezirklicher oder landeskirchlicher Ebene erworben worden sein. Wichtig ist die Offenheit für neue Gestaltungsformen und deren mögliche Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit.

Während der Zwischentagung besteht Gelegenheit, dass sich die Ausschüsse ausführlich über den derzeitigen Planungsstand für das Gesamtprojekt und die Teilprojekte informieren lassen. Dazu erhalten alle Synodale den vom Kollegium beschlossenen Projektantrag sowie die Verfahrens-

vorschläge des LKR. Etwaige Beschlüsse des Ältestenrates werden von den Vorsitzenden eingebracht. Frau Bauer und Herr Dr. Augenstein stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung. Sollte auch danach eine Benennung von Personen für Leitungsteam und Beirat sowie Interessenbekundungen für die Teilprojekte nicht möglich erscheinen, sollte eine weitere Beratung auf der Haupttagung erfolgen.

Die Durchführung des Projektes soll derzeit unabhängig von einer organisatorischen Zuordnung zu einem bisherigen oder neuen Kirchenkompassziel erfolgen, wiewohl es auf den gesamten Kirchenkompassprozess bezogen bleibt. (Der weitere Kirchenkompassprozess sieht vor, dass im Herbst 2011 der bisherige Kirchenkompassprozess durch die Landessynode ausgewertet wird. Im Herbst 2012 soll dann eine überarbeitete Fassung der strategischen Ziele verabschiedet werden.)

Das ursprünglich separate Teilprojekt „Theologische/ekklesiologische Reflexion“ wurde ersetzt durch eine verbindliche Teilnahme von Theologinnen und Theologen an allen Teilprojekten sowie durch ein „Theologisches Hearing“. Dessen Ziel ist es, für die Mitglieder aller Teilprojekte periodisch theologische Themen aufzubereiten und zuzuspitzen auf die Fragestellungen des Projekts. Die Referenten und Referentinnen werden zudem gebeten, die Thesen zu verschriftlichen, damit auch verhinderte Mitglieder von diesen Veranstaltungen profitieren können. Damit wird die theologische/ekklesiologische Reflexion Querschnittsaufgabe und jedem Teilprojekt aufgetragen gemäß der Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung.

## Anlage 16, Anlage 1

### Projekt

„Demographische Veränderungen – Entwicklung von Steuerungsinstrumenten zur Ressourcenverteilung“

#### 1. Projektübersicht

siehe Anlage

##### 1.1 Ziel:

1. Theologisch reflektierte Vorschläge zur veränderten Zuordnung von Verantwortung auf die drei Ebenen der Landeskirche sind bis zum II Quartal 2011 erarbeitet.
2. Theologisch reflektierte Vorschläge zu neuen Steuerungsinstrumenten zur Zuordnung der Ressourcen
  - Personal
  - Finanzen
  - Immobilien
  - sind bis Ende 2013 erarbeitet.
3. Die Grundlagen für Gesetzesänderungsentwürfe zur Umsetzung von 1 und 2 in landeskirchliches Recht liegen bis Ende 2013 vor.

##### 1.2 Erläuterungen:

Die Kirchen haben ihre äußere Gestalt bei gleich bleibendem Auftrag jeweils ihrem gesellschaftlichen Umfeld entsprechend verändert. Von verfolgten Untergrundgruppen bis Kirchenstaat – das Christentum hat weltweit eine Vielfalt von Formen entwickelt und lebt sie, teilweise sogar gleichzeitig. Die Kirchen erleben in Deutschland derzeit u. a. die Transformation einer staatsähnlich aufgebauten Institution in eine Organisation unter anderen. Insbesondere die europäische Integration stellt die Stellung der Kirchen und damit auch ihren Aufbau infrage. Gleichzeitig fordert die Globalisierung den Menschen und ihren Einrichtungen neue Geschwindigkeiten, neue Flexibilitäten und neue Entwicklungsperspektiven ab. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Art, wie Kirche ihren Auftrag verwirklichen kann. Über diese Entwicklungstendenzen müssen wir nachdenken und theologisch reflektierte Schlussfolgerungen daraus für die Anforderungen an die äußere Gestalt unserer Kirche ziehen. Eine Auswirkung der längerfristigen Veränderungen für unsere Kirche ist perspektivisch die sinkende Finanzkraft. Diese wurde in der Langzeitprognose der Kirchensteuerentwicklung auf der Grundlage der demographischen Entwicklung der Landessynode 2009 präsentiert. Aus dieser Prognose ergab sich, dass in 10 – 15 Jahren die Einnahmen unserer Kirche voraussichtlich in kontinuierlich steigendem Maße die Ausgaben für den derzeitigen Bestand nicht werden decken können. Das bestehende Zeitfenster sollte genutzt werden, kreativ die vorhandenen Strukturen und Bestände auf ihre Zukunftsfähigkeit hin zu überprüfen, ggf. Änderungsvorschläge zu erarbeiten und mit der Umsetzung zu beginnen.

Das Projekt dient dazu, die derzeitigen Steuerungsinstrumente zur Verteilung der Ressourcen in den Bereichen Finanzen, Personal und Immobilien (im Wesentlichen Haushaltsgesetz, KVHG, FAG und die „Odenwaldformel“)

- wahrzunehmen

- auf ihre Funktionsweise hin zu analysieren
- auf ihre Funktionsfähigkeit für künftige Anforderungen zu überprüfen
- bis Ende 2013 Ergänzungen, Änderungen, Alternativen und Grundlagen für Gesetzesänderungen zu entwickeln

Das Projekt endet mit der Vorlage eines Berichtes und entsprechender Vorschläge. Danach werden die Vorlagen im üblichen Verfahren über das Kollegium und den Landeskirchenrat der Synode zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kriterien für zukunftsfähige Steuerungsinstrumente zur Ressourcenverteilung müssen definiert und damit in einem transparenten Verfahren diskutierbar werden. Hierzu wird das Leitungsteam Vorschläge machen, die vermutlich im Laufe der Beratungen in den Teilprojekten Modifikationen erfahren werden.

Vor der Landessynode wurden folgende mögliche Anforderungen benannt:

1. Steuerung soll stärker unter inhaltlichen Gesichtspunkten möglich werden;
2. die Ressourcenverteilung soll Anreize bieten, eigene Kräfte zu entfalten;
3. die Anpassung an Kirchensteuerschwankungen soll gewährleistet sein;
4. die Ressourcenverteilung soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bewahrung von Bewährtem und Ermöglichung von Neuem organisch gestalten.

Im Teilprojekt 1 „Zuordnung von Verantwortung auf die 3 Ebenen unserer Landeskirche“ wird überprüft, ob die jetzige Aufgabenteilung mit entsprechender Verfügung über die Ressourcen gut geeignet ist, künftige Anforderungen zu erfüllen. Gegebenenfalls werden Zuordnungsveränderungen vorgeschlagen. Das Ergebnis dieses Teilprojektes fließt unmittelbar in das Teilprojekt 2 „Steuerungsinstrumente zur Ressourcenverteilung“ ein. In diesem Teilprojekt wird auf die Grundbereiche Finanzen, Personal und Immobilien bezogen konkret an den jetzigen Steuerungsinstrumenten (im Wesentlichen: Haushaltsgesetz, KVHG, FAG und „Odenwaldformel“) überlegt, ob und wo Änderungsbedarf gesehen wird und wie sich dieser in Gesetzen niederschlagen könnte. In allen Projektgruppen werden neben den fachbezogenen Überlegungen auch theologische Reflexionen anzustellen sein, insbesondere eine theologische Folgeabschätzung für die innere und äußere Gestalt von Kirche.

##### 1.3 Messgrößen:

Die Landessynode erhält spätestens im Herbst 2013 einen Bericht über die Arbeit im Projekt. In diesem Bericht werden die Kriterien und die theologischen Erkenntnisse, anhand derer die Steuerungsinstrumente zur Ressourcenverteilung ausgerichtet werden sollen, benannt und zur Diskussion gestellt.

Die Landessynode verabschiedet spätestens im Herbst 2014 mit einer Mehrheit von über 70 % Gesetzesvorlagen, die auf im Projekt erarbeiteten Vorschlägen beruhen.

Spätestens im Jahr 2014 beschließt die Landessynode Empfehlungen für die Landeskirche und die Kirchenbezirke für einen nachhaltigen Immobilienbestand.

Der Doppelhaushalt 2016/17 wird nach von der Landessynode 2014 beschlossenen neuen Steuerungsmechanismen aufgestellt und beschlossen.

##### 1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation):

Das ZIK stellt eine regelmäßige Berichterstattung in den landeskirchlichen Medien über den Stand der Projektarbeit sicher. Die IT richtet elektronische Informationsmöglichkeiten über die Projektarbeit für einen begrenzten Teilnehmerkreis (EOK, Synode, Projektmitarbeitende) ein.

##### 1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

In den nächsten 5 Jahren wird jeweils zur Frühjahrstagung der Synode ein Bericht erfolgen.

Im Jahre 2015 bittet der EOK das Kirchenamt der EKD (möglicherweise Reformbüro), die Qualität der Umsetzungsempfehlungen anhand der Erkenntnisse des EKD-Reformprozesses, zu analysieren.

Im Jahr 2020 soll durch eine vom LKR beauftragte Person oder Institution ermittelt werden, welche Auswirkungen der Einsatz der neuen Steuerungsinstrumente gezeigt hat, insbesondere im Hinblick auf die von der Leitungsgruppe formulierten Ziele der Veränderungen.

##### 1.6 Zielfoto

Die Akzeptanz von Veränderungsprozessen ist befördert.

Die Partizipationsmöglichkeiten an Entscheidungsprozessen sind auf der mittleren Ebene gestärkt. Dies ermutigt Ehrenamtliche zur Übernahme von Verantwortung.

Durch die Transparenz der Finanzstrukturen wächst die Bereitschaft von SpenderInnen, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Durch neue Steuerungsinstrumente wird eine gezielte Immobilienplanung incl. der Abgabe nicht notwendiger Gebäude auf allen Ebenen der Landeskirche ermöglicht.

**2. Art des Projektes**

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein
- Projektmittel-Projekt
- Kirchenkompass-Projekt

**3. Finanzierung**

Finanzielle Auswirkungen / Ressourcenbeanspruchung

- a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?
- b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
- c) Wie sollen ggf. Folgekosten gedeckt werden?

d) In welchem Umfang werden vorhandene Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

- 20% Projektkoordination (Herr Dr. Augenstein).
- 20 x 5% für Teilnahme an einem Teilprojekt bzw. Arbeitspaket.
- Arbeitszeit für Hauptamtliche und Verdienstausfall für Ehrenamtliche zur Teilnahme an Leitungsteam und Beirat.
- Fahrtkostenerstattung für Haupt-und Ehrenamtliche zu Sitzungen von Leitungsteam, Beirat, Teilprojekten und Arbeitspaketen.

**4. Sonstige Bemerkungen**

Das Projekt weicht in seiner Leitungs- und Begleitungsstruktur aufgrund der Beteiligungsnotwendigkeiten von den sonstigen Gepflogenheiten ab. Bedingung für seinen Erfolg ist die enge Kooperation zwischen dem Projektkoordinator, dem Leitungsteam, dem Beirat sowie den Teilprojektverantwortlichen.

Anlage 16, Anlage 2, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 7 Datum des Beschlusses	<b>Projektübersicht</b>	<b>Demographische Veränderungen</b> Stand: 1. Juni 2010
---	-------------------------	--

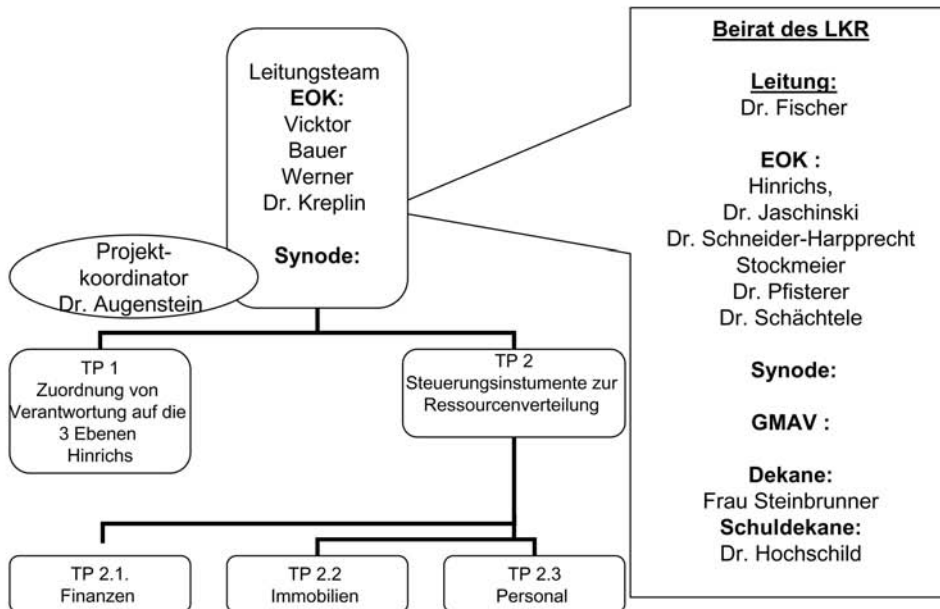
<b>Ziele des Projektes</b>	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤Theologisch reflektierte Vorschläge zur veränderten Zuordnung von Verantwortung auf die drei Ebenen der Landeskirche sind bis zum II. Quartal 2011 erarbeitet.</li> <li>➤Theologisch reflektierte Vorschläge zu neuen Steuerungsinstrumenten zur Zuordnung der Ressourcen – Personal, Finanzen, Immobilien – sind bis Ende 2013 erarbeitet.</li> <li>➤Die Grundlage für Gesetzesänderungsentwürfe zur Umsetzung von 1 und 2 in landeskirchliches Recht liegen 2013 vor.</li> </ul>	
<b>Erläuterungen</b>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤Die Kirchen haben ihre äußere Gestalt bei gleich bleibendem Auftrag jeweils ihrem gesellschaftlichen Umfeld entsprechend verändert.</li> <li>➤Durch die zu erwartenden demographischen Veränderungen der Bevölkerungsstruktur wird ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen, dem auch die Strukturen der Kirchen Rechnung tragen müssen.</li> <li>➤Das bestehende Zeitfenster soll genutzt werden, um eine zukunfts-fähige Strategie zur Ressourcenverteilung zu entwickeln, damit Kirche ihrem Dienstauftrag auch weiterhin gerecht werden kann.</li> </ul>	
Sachkosten (Euro): keine Kosten außerhalb bestehender Budgets	Projektbeginn: 2010
Personalkosten (Euro): keinen Kosten außerhalb bestehender Budgets	Projektende: 2014

<b>Messgrößen</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤Die Landessynode erhält spätestens im Herbst 2013 einen Bericht über die Arbeit im Projekt. In diesem Bericht werden die Kriterien und die theologischen Erkenntnisse, anhand derer die Steuerungsinstrumente zur Ressourcenverteilung ausgerichtet werden sollen, benannt und zur Diskussion gestellt.</li> <li>➤Im Herbst 2014 verabschiedet die Landessynode mit einer Mehrheit von über 70% Gesetzesvorlagen, die auf im Projekt erarbeiteten Vorschlägen beruhen..</li> <li>➤Spätestens im Jahr 2014 hat die Landessynode Empfehlungen für einen nachhaltigen Immobilienbestand für die Landeskirche , Kirchenbezirke und – gemeinden beschlossen</li> <li>➤Der Doppelhaushalt 2016/2017 wird nach neuen Steuerungsmechanismen, aufgestellt.</li> </ul>
<b>Zielfoto</b>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤Die Akzeptanz von Veränderungsprozessen ist befördert.</li> <li>➤Die Partizipationsmöglichkeiten an Entscheidungsprozessen sind auf der mittleren Ebene gestärkt. Dies ermutigt Ehrenamtliche zur Übernahme von Verantwortung.</li> <li>➤Durch die Transparenz der Finanzstrukturen wächst die Bereitschaft von SpenderInnen, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.</li> <li>➤Durch neue Steuerungsinstrumente wird eine gezielte Immobilienplanung incl. der Abgabe nicht notwendiger Gebäude auf allen Ebenen der Landeskirche ermöglicht.</li> </ul>



Anlage 16, Anlage 2, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat / 7	Projektstrukturplan	Demographische Veränderungen Stand: 1. Juni 2010
--	---------------------	---



Anlage 16, Anlage 2, Anlage 3 a

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 7	Projektphasenplan	<b>Projektname</b> Stand: 01. Juni 2010
--	-------------------	--

Phase 1		Phase 2		Phase 3		Phase 4	
Zusammensetzung von Leitungsteam und Beirat wird festgelegt  Leitungsteam konstituiert sich.  Leitungsteam legt die Zusammensetzung der Teilprojekte fest unter Berücksichtigung der benannten Synodalen und gibt Rahmenvorgaben	<b>Koll., ÄR, Leitungsteam</b>	Synode wird über Projektstand informiert  TP 1 erarbeitet Zwischenergebnisse, die vom Leitungsteam an TP 2 weitergeleitet werden	<b>Leitungsteam, Kollegium, LKR, LaSy</b>	Beirat berät Projektstand	<b>Beirat</b>	Synode wird über Projektstand informiert	<b>Kollegium, LKR</b>
<b>Ergebnis:</b> Zusammensetzung von Beirat und Leitungsteam sind beschlossen. Leitungsteam beschließt Zusammensetzung der Teilprojekte und Rahmenvorgaben für Projektarbeit	<b>IV. Quartal 2010</b>	<b>Ergebnis:</b> Zwischenergebnisse werden über Leitungsteam an TP 2 übermittelt.	<b>II. Quartal 2011</b>	<b>Ergebnis:</b>	<b>IV. Quartal 2011</b>	<b>Ergebnis:</b>	<b>II. Quartal 2012</b>

Anlage 16, Anlage 2, Anlage 3 b

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 7	<b>Projektphasenplan</b>	<b>Projektname</b>
		Stand: 01.Juni 2010

Phase 5		Phase 6		Phase 7	
TP 1 gibt Abschlussbericht an Leitungsteam weiter TP2 gibt Zwischenbericht an Leitungsteam weiter Beirat berät Projektstand	Leitungsteam und Beirat	Synode wird über Projektstand informiert	Leitungsteam, Kollegium, LKR, LaSy	Das Leitungsteam erhält Vorschläge für Gesetzesänderungen und leitet sie an den EOK für eine Synodenvorlage weiter  Der Beirat berät den Projektstand	Leitungsteam, Beirat
<b>Ergebnis:</b> Leitungsteam berät Abschlussbericht TP1 Zwischenbericht TP 2	IV. Quarta 2012	<b>Ergebnis:</b>	II. Quartal 2013	<b>Ergebnis:</b> Das Leitungsteam berät Gesetzesvorschläge und leitet sie an den EOK weiter	IV Quartal 2013

**Das Leitungsteam bleibt bestehen bis zur Verabschiedung der Gesetzesänderungen in 2014**

**Übersicht der Gremien (Stand 10.06.2011):**

**Leitungsteam:**

EOK: OKRin Bauer, OKR Dr. Kreplin, OKR Vicktor, OKR Werner.

Landessynode:

Bildungs- und Diakoniewausschuss	Finanzausschuss	Hauptausschuss	Rechtsausschuss
Herr Eitenmüller	Herr Steinberg	Herr Breisacher	Herr Dr. Heidland

**Beirat:**

Landesbischof Dr. Fischer (Leitung), Präsidentin Fleckenstein,  
EOK: OKRin Hinrichs, OKRin Dr. Teichmanis, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, OKR Keller, Prälat Dr. Pfisterer, Prälat Dr. Schächtele, Dekanin Steinebrunner, Schuldekan Dr. Hochschild, Pfarvertretung, Gesamtausschuss.

Landessynode:

Bildungs- und Diakoniewausschuss	Finanzausschuss	Hauptausschuss	Rechtsausschuss
Herr Prof. Dr. Henning, Frau Staab	Herr Prof. Dr. Hauth, Frau Thost-Stetzler	Frau Baumann, Prinz zu Löwenstein	Prinzessin von Baden
Vertretung: Frau Dr. Weber (für Prof. Dr. Henning), Frau Prof. Dr. Kirchhoff (für Frau Staab)			

**TP 1: Zuordnung von Verantwortung auf die 3 Ebenen:**

Herr Ehmman, Herr Hühnerbein (Christliches Jugenddorfwerk Deutschland), Herr Jammerthal, Frau Klomp, OKR Kreplin, Herr Kreß, Frau Dr. Kröhl, Herr Müller-Weißner (Gemeindeberatung Pfalz), Herr E. Rapp, Frau Wetterich, Frau Wiegand.

**TP 2.1: Finanzen:**

OKRin Bauer, Herr Ebinger, Herr Götz, Dekan Heimburger, Herr Horsch, Herr Janus, Frau Lohmann, Herr Rüdts, Herr Rust (MdL), Herr Steinberg.

**TP 2.2: Immobilien:**

Herr Dahlinger, Herr Fritz, Frau Kayser, Herr Keller (ProKiBa), Herr Kreß, Herr J. Rapp, OKR Werner, Frau Winkelmann-Klingsporn.

**TP 2.3: Personal:**

Herr Dietze, Herr Fritsch, Herr Froese (Gemeindediakonie Mannheim), Frau Leiser, Frau Schmidt-Dreher, OKR Vicktor.

**Projektkoordinator:** KR Dr. Augenstein

**Anlage 17**

**Dokumentation Studientag der Landessynode „Amt der Pfarrerin / des Pfarrers – Pfardienstrecht in Baden“ am 15. Januar 2011 im EOK**

- 9:30 Uhr Begrüßung / Geistliche Einstimmung / Einführung in den Tag
- 9:45 Uhr Referat Prälat Dr. Pfisterer:  
„Was hat sich verändert über die Jahrzehnte?“ – Ein Stimmungsbild aus seiner Erfahrung (vom Studium bis zum Amt des Prälaten)
- 10:15 Uhr Referat Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh:  
„Die Bedeutung der Ordination für Dienstpflichten und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer“  
Gelegenheit zu Verständnissrückfragen
- 11:15 Uhr Kaffeepause

- 11:30 Uhr Murmelfase mit Impuls
- 12 Uhr Rechtliche Seite – juristischer Teil:  
Referat Kai Tröger: „Vorstellung der §§ 38 – 40 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zum Thema Lebensführung, Lebensverhältnisse“  
Vorstellung der ca. 3 Paragrafen zur Residenzpflicht / Präsenzpflicht / Dienstwohnungspflicht  
Vorstellung der Paragrafen des neuen Dienstrechts  
Gelegenheit zu Verständnissrückfragen
- 13 Uhr Mittagessen
- 14 Uhr Arbeitsgruppen:  
1. Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch  
2. Lebenspartnerschaften, Singles, Kommunität  
3. Residenzpflicht / Präsenzpflicht / Dienstwohnungspflicht / Erreichbarkeit  
4. Gemeindepfarrdienst / andere Pfarrstellen (z.B.: Pfarrstellen mit gesamtkirchlichen Aufgaben, Religionslehrer)
- 16 Uhr Abschluss in den Arbeitsgruppen / Reisesegen
- Anschließend Möglichkeit zur kommunikativen Begegnung im Lichthof bei Kaffee und Kuchen

### Begrüßung (Präsidentin JR Margit Fleckenstein)

Liebe Brüder und Schwestern, lieber Herr Landesbischof!

Zu unserem heutigen synodalen Studientag begrüße ich Sie alle sehr herzlich.

Bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Pfarrdienstgesetzes in der EKD handelte es sich um ein außerordentlich anspruchsvolles, schwieriges und viel Zeit und langen Atem benötigendes Unternehmen, das im Zusammenwirken vieler zustande kam und über das wir uns freuen dürfen. Kirchenamt der EKD, Rat der EKD, Kirchenkonferenz, Synode der EKD und im Anhörungsverfahren und in den Fachgremien alle Landeskirchen waren an dem Ergebnis beteiligt, das uns zur Übernahme für unsere Landeskirche jetzt vorliegt.

Bei der Klausur des Rechtsausschusses im vergangenen Jahr haben wir die Überzeugung gewonnen, dass eine angemessen gründliche Beratung während der regulären Tagung nicht möglich ist. Daher dieser Studientag für die gesamte Synode.

Auch die Vorbereitung dieses Tages war eine nicht ganz einfache und durchaus arbeitsintensive Sache. Ich danke sehr herzlich allen Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe für ihre engagierte Mitwirkung bei der Vorbereitung. Das Synodalbüro hat einen immensen Einsatz geleistet; auch dafür ein herzliches Dankeschön!

Sie werden schon im Vorfeld bemerkt haben, dass sich in unserer Landeskirche eine Unruhe wegen unserer anstehenden Beratungen und Entschlüssen breit macht. Die Beschlüsse anderer Landeskirchen wie Bayern und Mitteldeutschland werden zitiert und kommentiert. Alle Eingaben hierzu werden Sie nach Ablauf der Eingabefrist im Vorfeld der Zwischentagung erhalten. In diesem Studientag geht es nicht um synodale Beschlüsse. Vielmehr sollen die Mitglieder der Landessynode die Möglichkeit haben, sich von den anstehenden Fragenkomplexen einen sachlichen Eindruck zu verschaffen, der uns dann zu angemessenen Beratungen und Entscheidungen befähigt. Wir haben dazu die wesentlichen Fragenkomplexe herausgearbeitet und bieten hierzu vier Arbeitsgruppen an. Herzlichen Dank dafür, dass Sie sich auf unsere Einteilung im Interesse einer guten Information aller Ausschüsse eingelassen haben!

Dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppen dokumentiert und innerhalb der Landeskirche kommuniziert werden sollen, habe ich Ihnen schon mitgeteilt.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der uns jetzt gleich in den Tag geistlich einstimmen wird, den Referenten des heutigen Tages – Herrn Prälat Dr. Pfisterer, Herrn Kirchenrat Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und Herrn Tröger –, den Mitgliedern des Kollegiums des EOK und den Mitwirkenden aus den Referaten des EOK, den Moderatoren, die uns Ihre Mitwirkung bereitwillig zugesagt haben, sowie den Vertretern der Pfarrvertretung und der Pfarrfrauenvertretung unserer Landeskirche.

Nun wünsche ich uns einen interessanten und weiterführenden Tag.

Wer von Ihnen nach Abschluss der Arbeitsgruppen noch Zeit und Lust hat, ist herzlich zu einem kommunikativen Abschluss eingeladen.

### Geistliche Einstimmung (Landesbischof Dr. Ulrich Fischer)

#### Ansprache zu Epheser 5,15–21

Liebe Schwestern und Brüder,

ein besonderer Tag erwartet uns. Ein Tag, an dem wir konzentriert wie selten wohl über das ordinationsgebundene Amt nachdenken. Wir tun dies als Mitglieder der Landessynode und als Gäste dieses Studientages. Und wir tun dies, indem wir zu Beginn auf Worte aus dem 5. Kapitel des Epheserbriefes hören: „So seht nun sorgfältig darauf, wie ihr euer Leben führt, nicht als Unweise, sondern als Weise, und kauft die Zeit aus; denn die Tage sind böse. Darum werdet nicht unverständlich, sondern versteht, was der Wille des Herrn ist. Und sauft euch nicht voll Wein, worin Liederlichkeit ist, sondern lasst euch vom Geist erfüllen. Ermuntert einander mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt dem Herrn in eurem Herzen und sagt Dank Gott, dem Vater, allezeit für alles, im Namen unseres Herrn Jesus Christus.“

Sehr steil und fast unbarmherzig klingen diese Ermahnungen. Aber wenn wir uns vergegenwärtigen, dass dieser Abschnitt aus Epheserbrief unmittelbar an eine Taferinnerung anschließt, dann wird deutlich: Hier geht es also nicht um strenge Ermahnung, hier geht es schlicht und ergreifend um die Konsequenzen der Taufe für das christliche Leben. Wir alle sind getauft auf den Namen des dreieinigen Gottes. Seit unserer Taufe sind wir beschenkt mit Gottes heiligem Geist. Auf unsere Taufe gründet unser Leben als Schwestern und Brüder im Glauben, gründet unsere berufliche Existenz als Pfarrvikare und Pfarrerrinnen, als Dekaninnen oder als Bischof. Seit unserer Taufe ist Gott so in unser Leben getreten, dass wir als mit seinem Geist Beschenkte versuchen, ihm zu antworten im Alltag unseres Lebens wie im sonntäglichen Gottesdienst. Um diesen Zusammenhang geht es dem Verfasser des Epheserbriefes. Es geht ihm um die Frage: Wie spüren Menschen, dass im Leben der Getauften „Gott drin ist.“ Diese Frage müssen sich alle stellen, die auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft sind, in ganz besonderer Weise aber alle Ordinierten unserer Kirche.

Wie spüren Menschen, dass in unserem Leben „Gott drin ist.“? In anrührender Weise beschreibt Dorothee Sölle in ihren Lebenserinnerungen eine Szene, die sie mit einem ihrer Enkelkinder erlebt hat: Während einer Urlaubsreise besuchten sie eine scheußliche Kirche. Als sie die Kirche betrat, sagte die Enkeltochter trocken: „Ist kein Gott drin.“ Und dann folgte Dorothee Sölle: „Genau das soll in Eurem Leben nicht so sein. Es soll Gott drin sein.“ Ja, in unserem Leben soll Gott „drin sein“ – in der Art, wie wir unser Leben weise führen; in unserer Fähigkeit, die Lebenszeit besonnen zu nutzen; in unserer Bereitschaft, verständlich nach Gottes Willen zu fragen. In unserem Leben soll Gott „drin sein“ – indem wir einander ermuntern mit Gebeten und Liedern; indem wir Gott zur Ehre singen und musizieren; indem wir Gott im Namen Jesu Christi danken für alles, was er uns schenkt.

Ja, Gott soll „drin sein“ in unserem Leben: Im Alltag ebenso wie am Sonntag. In all dem, was wir beruflich zu tun haben wie in unserer Freizeit. Bei den vielfältigen Diensten eines Pfarrers unter der Woche ebenso wie im gemeinsamen Feiern des Gottesdienstes. Es ist auffällig, wie in unserem Bibelwort die alltägliche Lebensführung unmittelbar in Beziehung gesetzt ist zum gottesdienstlichen Singen und Beten. Die den Alltag prägende Lebenshaltung und die Feier des sonntäglichen Gottesdienstes, Ethik und Liturgie erscheinen wie zwei Seiten derselben Medaille. Und in der Tat gehört beides in unserem Leben untrennbar zusammen

der Alltag und der Sonntag

die Besonnenheit einer klugen Lebensführung und die Begeisterung des Gottesdienstes,

der Kampf für eine gerechte Welt und die Kontemplation,

der Widerstand gegen das Böse und die Versenkung in Gott,

der klare Kopf und das volle Herz,

die Geistesgegenwart im Alltag der Welt und im sonntäglichen Gottesdienst.

Weil wir mit Gottes Geist Beschenkte sind, deshalb „ist Gott drin“ in unserem Leben. Gottes Geist wirkt in uns. Er begeistert uns zum Psalmen-singen und Beten, zum Loben und Danken. Deshalb ist es so wichtig, dass wir unsere Gottesdienste reichlich mit Musik ausgestalten. Das ist keine schöne Zutat, kein musikalisches Sahnehäubchen. Nein: Unser Singen und Beten, unser Musizieren ist Ausdruck der Geistesgegenwart Gottes. Indem wir miteinander Psalmen beten und geistliche Lieder singen, reden wir einander gut zu; gottesdienstliches Singen und Beten ist ermunternde, geistvolle Kommunikation. Indem wir Gott in unseren Herzen singen und spielen, wird unser Herz frei, wird Belastendes leichter, Trauriges verwandelt. Und indem wir Gott allezeit danken für alles, üben wir eine dankbare Lebenshaltung ein, in der wir unsere Lebens- und Glaubenserfahrungen ganz bewusst wahrnehmen. An unserer Art, Gottes-

dienst zu feiern, können Menschen spüren, wie Gott mit seinem Geist „drin ist“ in unserem Leben.

Der geisterfüllten Liturgie des Sonntags entspricht eine besonnene, Denken und Handeln umfassende Lebensführung. „Sauft euch nicht voll Wein, worin Liederlichkeit ist, sondern lasst euch vom Geist erfüllen.“ Das ist sehr grundsätzlich gemeint. Kein Rausch – weder der Rausch des Weines, noch der der Drogen, auch nicht der Rausch von Sex, Macht oder Erfolg – ist tragfähige Basis eines Lebens, in dem Gott „drin ist“. Das Liederliche, Unmäßige und Rauschhafte riecht nach Vergänglichkeit. Fordert ständig neue Erregungswellen, die umso schneller vergehen.

Als Gegensatz zum Rausch ist nun in unserem Bibelwort nicht die Nüchternheit genannt, sondern das Erfülltwerden durch Gottes Geist: Wo wir Gottes Geist in uns wirken lassen, da bekommen wir die Kraft, die Augenblicke unseres Lebens nicht zu ersticken durch Rausch. Aber auch nicht zu überspielen durch immerwährende Geschäftigkeit. „Kauft die Zeit aus!“ Das mag zur Zeit der Abfassung des Epheserbriefes auch ein Hinweis auf das für die nahe Zukunft erwartete Weltende gewesen sein. Für uns heute ist es die Aufforderung, die uns jetzt gegebene Zeit, den rechten Augenblick wahrzunehmen. Nicht im Sinne des Slogans „Zeit ist Geld“. Nicht im Sinne einer Anbiederung an die Mechanismen, die jede Weltzeit prägen. Sondern im Sinne eines wachen Hinhörens auf das, was Gottes Wille ist für unsere jetzt gegebene Situation mit ihren Gefahren und Chancen. Geistesgegenwärtige Wahrnehmung der uns jeweils geschenkten Lebenssituation – darum geht es im Leben eines jeden Christenmenschen. Darum geht es aber ganz besonders im Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, deren Aufgabe es ist, im Hören auf das Wort der Bibel nach Gottes Willen für die jeweilige Zeit zu fragen. Dabei wissen wir natürlich, dass auch heute „die Tage böse sind.“ Wem fiele nicht so manches Böse ein, was unsere Tage prägt. Und es ist Aufgabe von Ordinierten, auch immer wieder das Böse beim Namen zu nennen, das es in besonnener Weise zu bekämpfen gilt. Es ist ihre Aufgabe, immer wieder daran zu erinnern, dass wir als Christenmenschen dazu berufen sind, nicht immer Schmieröl sondern oft eher Sand im bösen Weltgetriebe zu sein.

Über diese (und andere) Zusammenhänge werden wir heute miteinander nachdenken. Und hoffentlich wird es uns gelingen, nach diesem Tag etwas genauer zu beschreiben, wie der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern gestaltet sein will, so dass möglichst viele Menschen spüren: In diesem Leben ist „Gott drin“. Amen.

#### Vortrag Prälat Dr. Hans Pfisterer

##### „Was hat sich verändert über die Jahrzehnte?“

##### Ein Stimmungsbild aus meiner Erfahrung (vom Studium bis zum Amt des Prälaten)

Verehrte Frau Präsidentin, verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder!

Das Amt des Pfarrers, der Pfarrerin – was hat sich verändert über die Jahrzehnte, ein Stimmungsbild, entworfen aus der eigenen Erfahrung heraus: Sie werden es schon beim Lesen gemerkt haben – es ist kein durchgestyltes Thema, das ich mit Frau Fleckenstein vereinbart und formuliert habe. Aber das soll es auch nicht sein. Kein durchgestyltes, bis ins Einzelne hinein durchreflektiertes und systematisiertes Referat trage ich Ihnen vor. Was ich vortrage, ist sehr subjektiv gehalten, deshalb hier und da sicher korrektur- und ergänzungsbedürftig. Aber gerade durch die Subjektivität wird das ja bewusst ermöglicht.

Drei Bilder möchte ich aus meiner Erfahrung heraus entwerfen.

Das erste Bild stammt aus meiner eigenen Petersstiftszeit, aus den Jahren 1971/72.

Das zweite Bild stammt aus der Zeit, in der ich Gemeindepfarrer in Heidelberg und Dozent für Homiletik am Petersstift gewesen bin, aus den Jahren 2000 bis 2005: Das Petersstift als Ausbildungsstätte der badischen Theologinnen und Theologen mit anderen Einrichtungen zusammen unter dem Dach des Hauses, das jetzt Morata-Haus heißt.

Das dritte Bild ist das jüngste. Es stammt aus den letzten Jahren. Es besteht lediglich aus einigen Grundlinien, nicht zuletzt deshalb, weil man es von mir erwarten kann, mit Äußerungen über Stimmungen unter Pfarrerinnen und Pfarrern, die zu Wertungen Anlass geben könnten, sorgsam umzugehen.

Kommen wir zum ersten Bild, aufgenommen in den Jahren 1971/72:

Gleich der erste Blick zeigt: Gegen achtzig Prozent derer, die sich damals in der praktisch-theologischen Ausbildung befanden, waren Männer! Der Frauenanteil war noch recht gering, wenn auch kontinuierlich steigend.

Das Gros der Bewohnerinnen und Bewohner war unverheiratet. Im Haus selber wohnten zwei Theologenehepaare, das eine oder andere „berufsgemischte“ Paar lebte außerhalb.

Der Altersschnitt lag deutlich unter dem heutigen, nicht zuletzt damit zusammenhängend, dass damals viele Studierende noch mit mindestens zwei der erforderlichen Sprachen ins Studium gegangen waren und überhaupt der Lebens- und Berufsweg sehr zielgerichtet war, entsprechend dann eben auch das Studium.

Das Petersstift war bis in den letzten Winkel hinein belegt. Die Kurse waren zahlenmäßig stark, sie bestanden damals aus jeweils über zwanzig Auszubildenden pro Kurs! Bedingt durch die damalige Ausbildungsordnung wohnten jeweils zwei Kurse zeitlich versetzt, zugleich aber auch miteinander verschränkt im Hause – ein so genannter Unterkurs und ein so genannter Oberkurs.

Die Ausbildung begann en bloc mit einem halbjährigen Aufenthalt in der Ausbildungsgemeinde. Ein einjähriger Aufenthalt im Petersstift schloss sich an, währenddessen man wieder für zwei Semester an der Universität immatrikuliert war.

Ein Jahr Wohnen und Arbeiten im Petersstift – das war nicht immer einfach.

So muss ich dem großen Bild einige kleinere Bilder beilegen, die uns dabei helfen, diese Zeit nüchtern und differenziert zu betrachten.

Das damalige Ausbildungssystem war getragen von dem Gedanken der *communio vitae*, einem Gedanken, der für die Bekennende Kirche in der Zeit des Kirchenkampfes ganz wichtig war, man denke an Dietrich Bonhoeffer und sein Predigerseminar: Gemeinsames Leben, um dann in der Auseinandersetzung des Berufslebens nicht zu vereinsamen, sondern gemeinsam besser bestehen zu können!

Was mich betrifft, so kann ich nur sagen, dass in der Tat in dieser Zeit Freundschaften geschlossen wurden, die ganz wichtig waren, die es bis heute sind und die es in Zukunft sein werden.

Es entstand so etwas wie ein „Korpsgeist“. Dieser bestimmte nicht nur das gemeinsame Lernen. Gemeinsame Gestaltung der Freizeit, gemeinsames Kinogehen, gemeinsames Spielen waren an der Tagesordnung, verbunden mit viel Jux und Tollerei. Ich zeige Ihnen dazu einige Bilder aus der damaligen Zeit!

Doch es gab auch die andere Seite: Ein Jahr Lernen und Leben auf solch engem Raum – das hat nicht selten zu heftigen kommunikativen Störungen geführt.

Nicht selten gab es auch heftige theologische Auseinandersetzung, was ich freilich positiv bewerten möchte. Barths Tauflehre hat uns beschäftigt, dann die Grenzbestimmung zwischen Seelsorge und Psychotherapie.

Vor allem aber die Predigtlehre wurde immer wieder neu zum Kampffeld. Politische Predigt stand hoch im Kurs.

Doch was auch geschehen sein mochte: Über allem stand die freundliche, einladende, Freiheit ermöglichende Verheißung: Ihr werdet, wenn Ihr das Examen besteht, alle übernommen.

Das zweite Bild, aus den Jahren nach 2000: Das Petersstift als Ausbildungsstätte unserer Landeskirche- mit dem Theologischen Studienhaus und den Kontaktpfarrerinnen und Kontaktpfarrern zusammen unter dem Dach des Morata-Hauses:

Die Kurse sind deutlich kleiner geworden. Auf dem Bild, das ich entwerfe, sieht man Männer und Frauen, in manchen Kursen sind die Frauen in der Überzahl.

Die Lebensformen bieten ein sehr plurales, vielschichtiges Bild, ein völlig anderes Bild als dasjenige, das ich vorhin mit Blick auf die Jahre 1971/72 entworfen habe.

Es gibt Alleinlebende, es gibt in enger Beziehung Lebende, es gibt Verheiratete, Verheiratete ohne Kinder und mit Kindern, es gibt Geschiedene, es gibt Alleinerziehende, es gibt vereinzelt auch solche, die in gleichgeschlechtlicher Freundschaftsbeziehung leben.

Der Altersdurchschnitt liegt deutlich über dem der vorher geschilderten Zeit.

Mehrere Faktoren kommen hier zusammen: Im Gegensatz zu früher bringen die meisten nur eine oder aber auch keine der notwendigen alten Sprachen mit ins Studium, müssen diese also zunächst erlernen. Auslandsaufenthalte, häufig in Israel oder in den USA, bedeuten Erfahrungsgewinn und Horizontenerweiterung, führen freilich zugleich aber auch zu einer Verlängerung des Studiums.

Frauen, die bedingt durch die Erziehung von Kindern pausiert haben, nehmen nach Jahren die praktische Ausbildung auf oder setzen diese fort.

Und nicht zuletzt kommt es heutzutage häufiger als früher vor, dass die Entscheidung für das Theologiestudium nach einer bereits absolvierten Berufsausbildung oder nach einem anderen ganz oder teilweise absolvierten Studium fällt.

Plural also auch hier das Bild, plural nicht nur bezüglich der Lebensformen, sondern plural auch bezüglich des Studien- und Lebensweges.

Das verändert natürlich das Leben im Petersstift bzw. im Morata-Haus grundlegend. Hier und da wird das Peterstift gleichsam zu einem „Generationenhaus“. Einen Eindruck davon vermittelt das Bild, das ich Ihnen jetzt zeige: Ein Kurs mit „Kurskind“ auf dem Balkon des Morata-Hauses, betreut für einige Zeit vom Vater im Petersstift, da die Mutter am Lehrvikars-Einsatzort ihre Lehramtsprüfungen zu absolvieren hatte.

Das Ausbildungssystem ist nun schon seit vielen Jahren völlig verändert, ja die Reform hat schon manche Reform erlebt. Das alte Blocksystem wurde abgeschafft, das Kurssystem eingeführt. Kurssystem, das heißt: Praktische Phasen in den Lehrgemeinden und Aufenthalte im Morata-Haus wechseln sich ab und greifen ineinander. Theorie und Praxis sind eng miteinander verflochten. Die Ausbildung vor Ort in den Gemeinden hat deutlich an Gewicht gewonnen, entsprechend hat auch die Prüfungsordnung eine grundlegende Veränderung erfahren. Die Zweite Theologische Prüfung ist jetzt nicht mehr nur so etwas wie eine praktisch gefärbte Neuauflage der Ersten Theologischen Prüfung, sondern ein echtes, auf den Dienst bezogenes Examen.

Sie erinnern sich: In früheren Zeiten war man ein Jahr im Petersstift. Das hat man verändert. Und das ist auch sinnvoll – anderes wäre heute unter den veränderten Lebensbedingungen und Ausbildungsnotwendigkeiten auch nicht mehr durchsetzbar und umsetzbar.

Eine kritische Bemerkung möchte ich mir aber erlauben: Die Kurse im Morata-Haus sind zeitlich sehr knapp bemessen und deshalb mit vielen Veranstaltungen und Zusatzterminen bestückt. Es ist, so habe ich es als Dozent erlebt, unglaublich viel aufzunehmen, durcharbeiten, miteinander zu besprechen. Was nach meinem Empfinden im Vergleich zu früher eher in den Hintergrund getreten ist, das ist die offene und kontroverse theologische Auseinandersetzung bzw. die Lust an der theologischen Auseinandersetzung. Das mag viele Gründe haben. Einer der Hauptgründe war in den neunziger Jahren sicher der, dass vielen Lehrvikarinnen und Lehrvikaren die Lust an der theologischen Auseinandersetzung vergangen ist durch den existentiellen Druck, der von der Frage ausging: Werde ich übernommen oder werde ich nicht übernommen? Die Situation hat sich deutlich verändert, die Stimmung verbessert. Ob die Lust an theologischer Debatte nun wieder auflebt, möchte ich als Frage im Raum stehen lassen.

Was jedoch deutlich an Gewicht gewonnen hat im Vergleich zu den Zeiten um 1971/72 ist die Frage: Wie schaffe ich es, eine Balance zu entwickeln zwischen meinem Dienst und meinen persönlichen Belangen, meiner Familie, meinem Freundeskreis, meinen persönlichen Interessen.

Wie schaffe ich es, meinen Dienst engagiert wahrzunehmen und zugleich mir einen Freiraum zu schaffen und diesen zu bewahren, gegenüber der Gemeinde, gegenüber mir selber, denn: Ich selber bin mir da oft der größte Feind.

Erfreulich ist, dass die praktische Ausbildung sich dieser Problematik angenommen hat, durch Neuausrichtung in den Kernfächern, durch engere Absprache der Lehrenden und durch ein Spektrum begleitender Maßnahmen.

Damit sind wir bereits dabei, das dritte Bild zu betrachten, das Bild, das uns zumindest punktuell Einblick gibt in das Leben und Arbeiten unserer Pfarrerinnen und Pfarrer heute.

Durch das schrittweise Nachrücken der jüngeren Generation hat sich Entscheidendes verändert, wobei ich dabei auf das verweisen kann, was ich im zweiten Abschnitt meines Erfahrungsberichtes – Morata-Haus 2000 bis 2005 – bereits gesagt habe. Vieles von dem, was ich in diesem Zusammenhang zur Lebenssituation in der Ausbildungszeit zu sagen hatte, bleibt in die Dienstzeit hinein bestehen. Das gilt vor allem für die Pluralität der Lebensformen und Lebensgestaltungen. Man bedenke mit Blick auf den höheren Altersschnitt, dass die Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sehr häufig bereits getroffen worden sind.

Auch die Frage, die sich in den letzten Jahren immer deutlicher Geltung verschafft hat, wandert mit in die Jahre und Jahrzehnte des Dienstes hinein: Wie schaffe ich es, eine Balance zu entwickeln zwischen meinem Dienst und meinen persönlichen Belangen, wie kann ich mir einen Freiraum bewahren?

Die Frage nach dem Anteil des Persönlichen wird aber auch von der Gemeinde her gestellt, deutlich stärker als früher, freilich anders akzentuiert

als ich dies im Gedankengang vorher entwickelt habe. Da ging es um das Bemühen, die Balance zwischen Amt und Person zu halten und dabei einen Freiraum für das Persönliche zu wahren. Jetzt, von Seiten der Gemeinde, geht es um die Frage: Wird das Persönliche des Pfarrers, der Pfarrerin sichtbar und spürbar? Kommt es in der Vielfalt der von ihm oder ihr wahrzunehmenden Dienste vor? Ist er oder sie in der Predigt, im Unterricht, im Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, beim Auftreten in der Öffentlichkeit authentisch, ehrlich, glaubwürdig? Lässt er oder sie etwas durchscheinen von dem, was die Person ausmacht? Lässt er oder sie eigene Fragen und Zweifel erkennen, auch Brüchiges im Leben?

Authentizität, persönliche Glaubwürdigkeit – dies ist sicher nicht der einzige Maßstab, aber dies hat als Kriterium in den letzten Jahren deutlich an Gewicht gewonnen. An Gewicht gewonnen nicht nur in den Gemeinden, sondern in der Gesellschaft überhaupt. Der Mantel des Amtes, der Mantel, der über so lange Zeit hin die Amtsträger gewärmt und geschützt hat, ist dünn geworden. Wie so oft: Problem und Chance zugleich.

Das Problem besteht darin, dass an die Person hohe Anforderungen gestellt werden, deshalb, weil sie sich eben zunehmend nicht mehr hinter der formalen Aufgabenerfüllung verbergen kann. Hier brauchen meine Kolleginnen und Kollegen verstärkt Unterstützung und Begleitung. Ich denke gerne zurück an die Runde, die kürzlich unter der Federführung des Personalreferenten getagt hat. Grundlage war der Auftrag der Synode, nach der Entscheidung zur Dienstzeitverlängerung der Pfarrerinnen und Pfarrer über begleitende Maßnahmen nachzudenken. Rasch hat sich gezeigt, dass dies nicht ohne eine Gesamtschau, nicht ohne ein Gesamtpaket von notwendigen Maßnahmen der Förderung und Begleitung geht.

Authentizität, persönliche Glaubwürdigkeit – ein Problem, zugleich aber auch eine Chance. Die Chance besteht darin, dass die auf solche Weise persönlich Herausgeforderten ihre je eigenen Ideen, ihre je eigenen Vorstellungen kreativ und unkonventionell ins Gemeindeleben einbringen können und sollen. Die Projekte der Landeskirche können dabei eine wertvolle Hilfe sein, ebenso die Anregungen von Michael Nüchtern, der unser Augenmerk auf die Kasualien gerichtet hat, verbunden mit der Ermutigung, erfinderisch zu sein, neue Kasualien, neue Formen der Begleitung an Schwellen des Lebens zu entwickeln. Man denke an den ausgesprochen großen Zuspruch, den die Einschulungsgottesdienste in vielen unserer Gemeinden haben, oder aber auch den Zuspruch, den die Kirche findet, wenn es um Begleitung von Menschen im öffentlichen Raum geht.

Liebe Schwestern und Brüder!

Durch die Umbrüche und Brüche in unserer Gesellschaft, durch die Veränderungen in unserer Kirche, durch die Pluralisierung und Differenzierung der Lebensverhältnisse, durch die Notwendigkeit der Neuprofilierung des Amtes von der Person her

sind unsere Pfarrerinnen und Pfarrer in hohem Maße gefordert und herausgefordert. Damit die Herausforderung nicht nur als Problem, sondern auch als Chance begriffen wird, bedürfen sie der Begleitung, der Stärkung, der Förderung, der Wertschätzung, der Fürbitte. Dieses Anliegen möchte ich mit meinem Erfahrungsbericht verbinden und ihn mit diesem Plädoyer beschließen.

#### Vortrag Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

##### „Die Bedeutung der Ordination für Dienstpflichten und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrter Herr Landesbischof,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
hohe Synode!

Wer von der evangelischen Ordination sprechen will, muss mit dem allgemeinen Priestertum beginnen. Ich präsentiere Ihnen deshalb in einem ersten Abschnitt drei Thesen zum Wesen und zur Gestalt der evangelischen Kirche als Kirche des allgemeinen Priestertums, vor allem unter der Frage, was dieses spezifische Konzept von Kirche für das Verhältnis von Kirche und Welt bedeutet. (1) Die folgenden beiden Thesen fragen dann nach der Funktion und der theologischen Bedeutung des ordinierten Amtes im Horizont dieses Verständnisses von Kirche. (2) Der dritte Abschnitt skizziert schließlich in vier Thesen Folgerungen aus diesem Verständnis von Ordination für Dienstpflichten und Lebensführung von Pfarrerinnen und Pfarrern. (3)

## A. Die Kirche des allgemeinen Priestertums und ihr Verhältnis zum Wandel der Zeiten

### **1. Die evangelische Kirche ist die Kirche des allgemeinen Priestertums.**

„Dan was ausz der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey.“ (WA 6, 408,11f) „Darumb seyn all Christen man pffaffen, alle weyber pffeffyn, es sey junck oder alt, herr oder knecht, fraw oder magd, geleret oder leye.“ (WA 6, 370)

1520 eröffnet Luther mit diesen Formulierungen (aus der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation und dem Sermon von dem Neuen Testament) eine völlig neue, die bisherigen Verhältnisse umstürzende Sicht auf die Kirche: „Alle Glaubenden haben in ihrer Taufe die priesterliche Vollmacht erhalten“<sup>1</sup> und damit freien Zugang zum dreieinigen Gott.

Kirche definiert sich nicht länger über die Amtsträger; sie ist kein abgegrenzter Bereich, zu dem Menschen nur hierarchisch abgestuft Zutritt haben. Geschlecht, Bildung oder soziale Unterschiede stellen kein Hindernis dar. Alle Getauften sind in Glaubensdingen freie Menschen. Sie lesen in der Bibel und machen sich eigenständig Gedanken über Gott und die Welt. Sie orientieren sich mit ihrem Glauben selbstbewusst in der Welt; sie entscheiden, welche Wege heute verantwortlich zu gehen sind. Sie verkündigen das Evangelium in Freiheit und Verantwortung mit ihren Worten und Taten, in ihrem Leben und Beruf.<sup>2</sup> „Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet“<sup>3</sup>; niemand kann sich davon dispensieren.

Schon Luther war enttäuscht, dass vielen Evangelischen zwar die Freiheit einleuchtete, die die Reformation brachte: „Mein Glaube, das, was mich im Innersten bewegt, darin bin ich frei, da bin ich von niemandem und keiner Institution abhängig.“ Sie begrüßten die „Begrenzung (nicht nur, JCB) klerikaler Machtansprüche“<sup>4</sup>, aber sie sahen sich nicht in der Verantwortung für die Verkündigung und z.B. auch für eine christliche Lebensführung, „Religion ist Privatsache“, der Glaube für sie ein Sonderbereich, der mit beruflichem Leben oder mit dem Alltag nichts zu tun hat. Luther hat darunter gelitten, aber er hat an der Freiheit festgehalten: „Der Glaube, den das Evangelium von der Herrschaft des Gesetzes befreit hat, darf das Evangelium nicht wieder zum Gesetz machen wollen.“<sup>5</sup> Die evangelische Kirche darf niemanden zu einem vermeintlich evangelischen Leben zwingen.

### **2. Die Kirche des allgemeinen Priestertums ist Kirche in der Zeit und in der Welt.**

Doch es gab und gibt auch die andere Erfahrung: Getaufte gehen mit dem Evangelium an ihren jeweiligen Ort, wirken dort priesterlich, befreiend, ermutigend. Eine Frau wie Katharina Zell wird zur Beichtmutter und wichtige Ratgeberin in Straßburg.<sup>6</sup> Eine Tochter, die lesen kann, wird zur Lektorin in der Familie. Die Bauern und ihre Familien entdecken in der Bibel Geschichten von umstürzender Gerechtigkeit. Oder als Beispiel aus unserer Zeit: Die Ärztin aus der Paracelsus-Klinik, die jeden Morgen zu einer sterbenden Krebspatientin geht, um nach ihr zu schauen und um mit ihr zu beten.

Sie alle kennen heutige Geschichten vom allgemeinen Priestertum. Der weltliche Beruf wird aufgewertet, der Glaube wird ins Leben gezogen. Christin und Christ bin ich im Gottesdienst und im Gebet, Christin und Christ bin ich an meinem Arbeitsplatz, in meiner Familie, auf dem Sportplatz, in der Disco.

Der reformatorische Aufbruch nimmt die Bewegung Gottes in die Welt auf, die wir gerade an Weihnachten gefeiert haben, schickt die Evangelischen in ihre Welt und stellt ihnen die Fragen der Zeit: Welche Rolle spielen Frauen? Welches Gewicht kommt der Bildung zu? Wie realisiert sich soziale Verantwortung in der Stadt oder auf dem Land? Evangelische Menschen bilden eine Kirche, die sich nicht über die Welt stellt, sondern mit dem dreieinigen Gott in sie hineingeht und sie (mit)gestalten will.

### **3. Die Kirche des allgemeinen Priestertums setzt sich kritisch und konstruktiv mit dem Zeitgeist auseinander.**

Die evangelische Kirche ist Kirche in der Welt. Das ist ihre Stärke. Jeder Getaufte ist ein Fühler in die Zeit hinein, jede Getaufte bringt mit ihrem Reden und Leben evangelischen Glauben in die Welt.

Diese Stärke hat die reformatorischen Kirchen auch in Zerreißproben geführt. Ich erinnere an die Kriegspredigten des 1. Weltkrieges, an Barmen, auch an Diskussionen über Lebensführung: „Geht die Kirche mit der Zeit oder mit ihrem Herren?“, hat der frühere Seminardirektor in Heidelberg Frieder Schulz einmal gefragt. Wie bezeugen wir zeitgemäß das Evangelium, ohne uns von der Welt gefangen nehmen zu lassen?

Die evangelische Kirche löst Auseinandersetzungen nicht durch lehramtliche Eindeutigkeit von oben. Sie bindet ihre Wirklichkeitssicht an „das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“ (Barmen I). Aber sie

kann es nicht anders hören und lesen als mit den vielen verschiedenen Augen und Ohren der Getauften. Da ist Verstehen gefragt, Kommunikation, schöner, oft auch anstrengender Austausch; viele sind an Beratungen zu beteiligen, sollen die Entscheidungen mitverantworten: synodales Miteinander eben.

Die evangelische Kirche stellt sich der Wirklichkeit, die sich verändert. Sie nimmt kritisch wahr und gestaltet konstruktiv mit. Sie entscheidet je neu, wie der Zeitgeist zu beurteilen ist, ob Traditionen zu bewahren oder zu verändern sind. Sie hört dabei auf das Wort und hält an der Lehre fest, wie sie in den Bekenntnissen formuliert ist, aber sie respektiert auch „die Weltlichkeit der Welt, die sie als Schöpfung Gottes [und als Herrschaftsbereich des Geistes Christi] versteht“<sup>7</sup> und zu der sie Zugang gewinnt durch die Vielfalt der Gaben der Getauften. Sie nimmt ernst, dass die Ordnungen des Lebens „nicht unmittelbar aus dem Evangelium abzuleiten“ sind, sondern es zu ihrer „Planung, Durchführung und Veränderung weltlich-vernünftiger Gesichtspunkte“<sup>8</sup> bedarf.

Es ist gerade die Eindeutigkeit des evangelischen Gottesverhältnisses, die Gewissheit, dass Gott mit und für uns ist, die das Herz der Getauften für die bunte Vielfalt der menschlichen Erfahrungen und Überzeugungen öffnet, die Pluralität und transparente Beteiligung ermöglicht im Ringen um eine verantwortliche Gestaltung von Kirche und Welt. Es ist gerade die Gewissheit im Blick auf das ganz Andere Gottes, die es der evangelischen Kirche ermöglicht, sich in die vielen Anderen hinein zu versetzen.

## B. Die Bedeutung des ordinierten Amtes in der Kirche des allgemeinen Priestertums

### **4. Alle Ordinierten haben Teil am allgemeinen Priestertum; aber nicht alle Christinnen und Christen sind Pfarrer: die funktionale Begründung des ordinierten Amtes.**

Betont das Augsburgische Bekenntnis im V. Artikel, dass alle Christinnen und Christen am geistlichen Geschehen der Verkündigung beteiligt sind, so macht der XIV. deutlich, dass für die Gestaltung und Organisation der Verkündigung in der Öffentlichkeit der Berufung ins ordinierte Amt eine hohe Bedeutung zukommt. „Alle Christen sind Priester, aber nicht alle Pfarrer“ (WA 31/1, 211: 82. Psalm), sagt Luther in der Auslegung des 82. Psalms, denn: „Was allen gemeinsam ist, kann niemand für sich allein beanspruchen, wenn er nicht berufen ist.“ (WA 5, 566).<sup>9</sup>

Das ordinierte Amt ist also nötig, weil es

- verlässlich
- eine geordnete
- und kompetente Verkündigung
- in der Öffentlichkeit

sicherstellt.

Das ordinierte Amt erscheint also zunächst funktional bestimmt: es ist um der Ordnung, der Kompetenz und der Arbeitsteilung willen notwendig. Gemeindeglieder wie nicht-kirchliche Öffentlichkeit können erwarten, dass es eine verlässliche, regelhafte personale Präsenz des Amtes der Verkündigung gibt. Sie darf nur wahrnehmen, wer von der Kirche dazu ordentlich berufen wurde und dazu kompetent ist.

### **5. Die geistliche Gabe der Ordination: eine theologische Vertiefung.**

Ein Blick in den biblischen Befund und die liturgische Praxis fügt dieser funktionalen Sicht eine zweite Perspektive hinzu: Die Ordination vermittelt eine Gabe Gottes!

1. Tim. 4, 14: „Niemand verachte dich wegen deiner Jugend; du aber sei den Gläubigen ein Vorbild im Wort, im Wandel (Zürcher Übersetzung 2007: in der Lebensführung), in der Liebe, im Glauben, in der Reinheit. Fahre fort mit Vorlesen, mit Ermahnen, mit Lehren, bis ich komme. Lass nicht außer Acht die Gabe in dir, die dir gegeben ist durch Weissagung mit Handauflegung der Ältesten.“

2. Timotheus 1, 6–7: „Aus diesem Grund erinnere ich dich daran, dass du erweckst die Gabe Gottes, die in dir ist durch Auflegung meiner Hände. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“

„Die beiden Sätze (1. Timotheus 4,14 und 2. Timotheus 1, 6) (zeigen, dass, JCB) ... das Wesen der Ordination nicht darin (besteht, JCB), dass eine Gemeinde bestimmten von ihr erwählten Personen das Amt der Verkündigung und der Lehre überträgt. Die Übertragung des Amtes wie auch die Bevollmächtigung zu ihm erfolgt vielmehr durch Gott selbst und also durch den, der das Amt des *verbi divini ministerium* in der Kirche gestiftet hat und Menschen zu diesem Dienst beruft.“<sup>10</sup>

Die liturgische Handlung, der eine Wahl oder ein Berufungsakt vorausgeht, bestätigt und gestaltet diese Grundstruktur bis heute durch Lesungen, das fürbittende Gebet der Gemeinde und vor allem die Handauflegung: die Ordination ist „eine effektive Handlung, in der dem Ordinandem

etwas zuteil wird, was er vorher nicht hatte.“ (273) „Subjekt dieser Gabe ist Gott allein, und das durch sie vermittelte Charisma ist seine Gabe“ (273), eine „geistliche Gabe“, die „fortan in ihm (wirkt, JCB) ... ihn (als ganze Person, JCB) in die Pflicht“ (274) nimmt und zur „Wahrnehmung des mit der Ordination gegebenen Amtsauftrages“ (276) befähigt.<sup>11</sup>

Was bedeutet das für die Ordinierten? Wie lässt sich diese Gabe genauer bestimmen?

Der frühere Tübinger Neutestamentler Otfried Hofius hat sich dieser Frage von 2. Timotheus 1, 7 her genähert, der exegetisch untrennbar mit Vers 6 verbunden ist. Darnach umfasst die Gabe vier Elemente:

*Die geistliche Gabe der Ordination gewährt:*

**1. „die Freiheit von aller Menschenfurcht“:**

Wer ordiniert wird, ist von der Gemeinde ausgewählt; er oder sie tritt in ein Dienstverhältnis ein und unterstellt sich im Ordinationsvorhalt den Ordnungen der Landeskirche. Das ist die eine Seite!

Die Ordination bestätigt all diese Verbindlichkeiten, aber sie unterbricht sie auch und rückt sie in einen theologischen Zusammenhang. Das ist die andere Seite! Ordinierte haben Teil an einer Gabe Gottes, am Ampt Christi! Das macht sie in ihrer Verkündigung und in ihrem Wandel frei:

im Gegenüber zum Zeitgeist,  
im Gegenüber zur Gemeinde  
und im Gegenüber zur Landeskirche.

Pfarrerinnen sind mehr als die Sprecherinnen ihrer Gemeinde, Pfarrer mehr als leitende geistliche Mitarbeiter ihrer Landeskirche. „Die Freiheit der Amtsführung und die Unabhängigkeit von Beaufsichtigungen“, die sich mit dem ordinierten Amt verbinden, „gehören zu den großen und unvergleichlichen Privilegien des evangelischen Pfarrers“<sup>12</sup> und der Pfarrerin.

Viele Geschichten lassen sich erzählen, wie Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Freiheit gegenüber dem Zeitgeist, der Gemeinde oder der Landeskirche im Konflikt wahrgenommen haben: Ich erinnere an Paul Schneider, den Prediger von Buchenwald<sup>13</sup>, an Katharina Staritz und ihr Rundschreiben gegen die Judenverfolgung<sup>14</sup>. Meist ging es um politische Konflikte, zuweilen um Fragen der Lebensführung.

Das ordinierte Amt ist ein freies Amt, das Raum zur individuellen Gestaltung lässt, zur Anstößigkeit, das ins Gegenüber ruft. Zugleich aber bindet es das Gewissen und stellt eine hohe Erwartung an die Begründung des pfarramtlichen Weges und die Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer: „Bildung und Ausbildung sollte sie (i.e. Pfarrerinnen und Pfarrer, JCB) zu unabhängigen, selbstkritischen Persönlichkeiten machen“<sup>15</sup>, heißt es deshalb schon in dem Ihnen vorliegenden Papier „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde – Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs – Arbeitsergebnisse der vom EOK eingesetzte Arbeitsgruppe „Pfarramt“ vom August 1998.

**2. „die Kraft zur Verkündigung des Evangeliums“:**

Die Ordination gibt die Kraft zur Verkündigung. Ihren Ausdruck findet diese Kraftübertragung durch biblische Lesungen, die Bitte um den Heiligen Geist und die Fürbitte der Gemeinde, am deutlichsten und leibhaftigsten in der Handauflegung und Segnung. Die Ordinierten werden mit dem Segen Gottes umkleidet und damit seines Beistandes verwissert.

Mag sein, dass ein Pfarrer nicht alles erfüllt, was von ihm erwartet wird oder – wahrscheinlich noch häufiger, was er von sich selbst erwartet. Mag sein, dass die schon für Luther selbstverständlich zum ordinierten Amt gehörenden Anfechtungen und Zweifel die Pfarrerin einholen: die Gabe Gottes und dieser Segen liegen auf ihm und ihr! Sie geben

die Kraft, je neu nach der heute zeitgemäßen Verkündigung zu suchen,  
den Mut auch Anstößiges zu sagen,

die Gelassenheit, die Wirkung und den Erfolg dem Heiligen Geist zu überlassen.

Die Kraft zur Verkündigung zeigt sich in der Ordination auch auf der Ebene des Miteinanders: „Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Gliedern der Gemeinde wird dich im gemeinsamen Glauben festigen“<sup>16</sup>, heißt es in der Agende. Wichtige Quellen der Kraft für den Dienst im ordinationsgebundenen Amt sind die Gemeinschaft mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitenden, die individuelle und gemeinsame theologische Weiterarbeit<sup>17</sup>, aber auch die in der Agende formulierte Selbstverpflichtung der Landeskirche, den Ordinierten in ihrem Dienst beizustehen. Unter diesem Aspekt lässt sich die Visitation als regelhafte Vergewisserung der Ordination lesen.

Schließlich: Das ordinationsgebundene Amt ist auf geistliche Rückmeldungen des allgemeinen Priestertums angewiesen: „Fürchte dich nicht, du hast bei der Beerdigung das richtige Wort gefunden.“ Oder:

„Fürchte dich nicht, du hast ihn besucht, mit ihm geredet, du warst für ihn da und hast ihn doch nicht im Leben halten können.“ Kommt es zu solchen Rückmeldungen und Vergewisserungen, wächst die Kraft zur Verkündigung. Hier liegt eine große Aufgabe, auch und gerade im Gegenüber und Miteinander von Pfarrerinnen und Pfarrern und Ältesten: Wie können wir eine geistliche Feedbackkultur einüben?

Die Gabe, die in der Ordination übereignet wird, braucht die anderen, um sich gegenseitig zu vergewissern, um gemeinsam auf das Wort zu hören und die Wirklichkeit zu verstehen.

**3. „die Liebe zu den Menschen, denen die Botschaft ausgerichtet wird“:**

Die Menschen, denen die Botschaft ausgerichtet wird, das sind in erster Linie die Gemeindeglieder, das sind aber auch Menschen in Schulen oder Krankenhäusern, eben Kirche vor Ort. Im Blick sind nicht nur die Menschen, die zum engen Kreis gehören, sondern alle Getauften, auch die, deren Frömmigkeit und Kirchengangverhalten nicht den eigenen Anforderungen entspricht. Und schließlich sind es auch die ‚anderen‘ Menschen vor Ort und darüber hinaus.

Liebe zu den Menschen heißt sie mit den Augen Gottes zu sehen, manchmal eine Zumutung, nicht nur bei dem Obdachlosen, der am Sonntagnachmittag an der Tür klingelt, auch bei den Fordernenden, die verlangen: Tu das, ich zahle ja schließlich!

Freiheit und Liebe zu den Menschen, zwei Pole, die zentral sind für die Ordination.

Die Liebe zu den Menschen gewinnt im ordinierten Amt gerade im Beichtgeheimnis und in der seelsorglichen Schweigepflicht exemplarische Gestalt. Vieles, was da zu hören ist, macht den Ordinierten die Menschen nicht lieb; vieles ist schwer zu tragen. Das ordinierte Amt macht einsam; und gerade an dieser zentralen Stelle wird das, was stärkt, die Kollegialität, die Gemeinschaft auf ein Minimum reduziert.

Wichtig scheint mir für die Liebe zu den Menschen der Blick in die Öffentlichkeit des Ordinationsgottesdienstes: es ist gut, wenn hier viele versammelt sind, für die dieses ordinationsgebundene Amt Bedeutung hat: die fürbittende Gemeinde, die Ältesten, die Landeskirche, die Ökumene, andere Religionen, Vertreter der Öffentlichkeit wie die Bürgermeisterin. Sie werden die Ordinierten bei dem behaften, was sie hier versprechen, aber sie erfahren auch, was diese Menschen theologisch trägt und zu freien und selbstbewussten Zeuginnen und Zeugen macht.<sup>18</sup>

**4. „und die Selbstüberwindung (Besonnenheit, JCB) angesichts aller Widerstände, mit denen der Verkündiger in seinem Amt zu rechnen hat.“<sup>19</sup>**

Ordinierte sind nicht geweiht, sie werden der Gemeinde nicht übergeordnet, sondern sie erhalten eine spezifische Gabe, die sie zu einem besonderen Dienst befähigt und in ein besonderes Verhältnis zur Welt und zur Gemeinde bringt.

Dieses Verhältnis ist konfliktaltig: ob Paulus in Korinth, Luther angesichts der Wittenberger Unruhen oder heute in manchem gemeindlichen Streit um gedeihliche Zusammenarbeit. Für den Umgang mit Konflikten enthält die Gabe der Ordination ein besonderes Instrument: die Besonnenheit im Sinne der Selbstüberwindung. Michael Welker beschreibt sie ausführlich in seiner Theologie des Heiligen Geistes als Fähigkeit zur freiwilligen Selbstzurücknahme. Die Vertrautheit mit dem dreieinigen Gott ermöglicht es, sich um anderer Geschöpfe und der Gemeinschaft willen zurückzunehmen.<sup>20</sup>

Die Besonnenheit gibt nicht die eigene Überzeugung auf; sie löst Konflikte nicht durch Unterordnung; aber sie befähigt dazu, die eigene und die fremde Konfliktposition gleichsam von außen, unter dem Blickwinkel Gottes neu wahrzunehmen und zu relativieren und dadurch im Konflikt wieder handlungsfähig zu werden. Solche Besonnenheit ist möglich angesichts der Zusage: „In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn: Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“<sup>21</sup> Sie ist auch für die meisten Fragen der Lebensführung im ordinierten Amt von zentraler Bedeutung.

C. Das ordinierte Amt und die Person

**6. Amt und Person, Beruf und Lebensführung sind im ordinierten Amt in einer unauflöselichen Spannung verbunden.**

Auch wenn für Ordinierte offiziell keine Sonderethik gilt, auch wenn den Gemeinden und der Öffentlichkeit klar ist, dass Ordinierte ‚auch nur Menschen sind‘, ja dies vielfach sogar als Stärke des evangelischen Amtes beschrieben wird; viele erwarten von Pfarrerinnen und Pfarrern doch eine „erkennbar vom Glauben geprägte, insofern exemplarisch christliche Lebensführung.“<sup>22</sup> Im ersten Ordinationsformular Luthers von 1535 (1539) heißt es in der Verpflichtung der Ordinierten zunächst, dass

sie nicht Gänse und Kühe hüten sollen, sondern die Gemeinde. Und dann weiter: „Auch für unser Person sollen wir züchtig und ehrlich leben, unser Haus, Weib, Kind und gesind christlich halten und ziehen. Seid ihr nu solches zu tun bereit. Di: ja.“<sup>23</sup>

Amt und Person, Beruf und Lebensführung sollen korrelieren und einen glaubwürdigen Gesamteindruck vermitteln, insbesondere im Blick

auf die umfassende dienstliche Präsenz,

die eigene (und familiäre) religiöse Praxis,

die private Lebensführung, vor allem im Blick auf den Umgang mit Geld und Sexualität

und die politische Betätigung.

Das spannungsvolle Miteinander lässt sich nicht zugunsten einer strikten Trennung: hier Privates, dort Dienstliches auflösen; notwendig ist eine begründete Unterscheidung, Zuordnung und professionelle Gestaltung der Bereiche.

Theologisch korrespondiert diesen Erwartungen, dass die Gabe der Ordination in den Ordinierten wirkt, sie als ganze Person, „in die Pflicht“<sup>24</sup> nimmt. Zur Voraussetzung der Ordination gehören deshalb neben der theologischen und pastoralen Kompetenz<sup>25</sup> auch „die notwendige Begabung, die persönliche Integrität als Mensch und Christ sowie die Bewährung im Glauben.“<sup>26</sup>

Die theologische Begründung der Ordination bindet die Ordinierten aber nicht nur als ganze Person, sie ermöglicht ihnen zugleich eine Distanz zu ihrer eigenen Lebensform und Lebensführung. Es ist eine Gabe Gottes, es ist das Amt Christi, an dem Ordinierte Anteil haben, es nicht ihre Lebensführung, die sie zur pfarramtlichen Praxis qualifiziert. Diese Erkenntnis erlaubt ihnen, einen Schritt zurück zu treten, die anderen in ihrer Lebensführung ernst zu nehmen, sich in sie hinein zu versetzen und nicht die Praxis und die Lebenssituation der Pfarrfamilie zum Modell des pfarramtlichen Lebens in der Gemeinde zu machen.

Auch wenn Sie hier und heute als Synode vor allem dienstrechtliche Aspekte im Auge haben. Es sind gerade nicht nur die konflikthaltigen, öffentliches Interesse erregenden Themen wie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Ehen mit Angehörigen einer anderen Religion, die unter dem Stichwort Lebensführung im Pfarramt zu Debatte stehen: Mindestens ebenso wichtig ist es, dass Sie als Leitungsorgan wahrnehmen, dass die Lebenslagen Ordinierte sich in der Breite verändert haben und bereits die „normale“ Vielfalt eine Herausforderung darstellt: Ich denke an das Leben als Single im großen Pfarrhaus in einem Dorf mit 250 Einwohnerinnen und Einwohnern: Wie schaffe ich mir ein Netz privater Kontakte? Wie finde ich zu Arbeitszeiten, die private Kontakte über weitere Entfernungen ermöglichen? Wie kommen Gemeinde und Familie in Festzeiten wie Weihnachten angemessen zu ihrem Recht, ohne dass in der Pfarrfamilie das große Fest schon auf Nikolaus vorverlegt werden muss?

Wie kann pfarramtliche Praxis unter veränderten Lebensbedingungen gelingen? Wie bleibt der ordinierte Dienst beruflich und privat für junge Leute attraktiv?

### 7. „Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird!“<sup>27</sup>

Geht es um konkrete Empfehlungen für eine dem Auftrag gemäß Lebensführung von Pfarrern und Pfarrerinnen, sind kirchenleitende Texte mit guten Gründen ausgesprochen zurückhaltend. Die Ordinationsagende der Evangelischen Landeskirche in Baden fordert ebenso wie das neue Pfarrerdienstrecht der EKD<sup>28</sup> keine bestimmte Lebensführung ein, sondern benennt mit der negativen Formulierung: „dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird“ lediglich eine Grenzbestimmung.

Ich halte diese zurückhaltende Fassung aus vier Gründen für eine wichtige Grundsatzentscheidung, die dem von mir referierten Konzept von Kirche des allgemeinen Priestertums und ordinierten Amt entspricht.

#### 1. „Wir können die Wahrheit des Evangeliums nicht mit unserem Leben verbürgen.“

Jede weitergehende Forderung oder gar „die Verpflichtung, mit der eigenen Lebensführung öffentlich für diesen Auftrag Zeugnis abzulegen“<sup>29</sup>, überfordert Person und Amt! Sie verwechseln die Gebrochenheit, mit der Menschen die ihnen von Gott gegebenen Gabe nutzen können, mit dem, was Gott tut. „Wir können die Wahrheit des Evangeliums nicht mit unserem Leben verbürgen.“<sup>30</sup> Menschen stoßen mit ihrem Handeln an Grenzen, das macht gerade ihr Menschsein aus; sie erfahren, dass die Kraft des dreieinigen Gott in den Schwachen mächtig ist und sich seine Gnade umso deutlicher zeigt.

„Gewiss darf von uns verlangt werden, dass wir uns kirchlich und fromm (...) vorbildlich benehmen (...); verlangt werden darf auch, dass wir meinen, was wir sagen; aber das ‚Fundament‘ unserer Arbeit

sind solche Verhaltensweisen und Einstellungen nicht. Das Fundament unserer Arbeit ist die Gnade Gottes und ihre ganz speziell auf unseren Beruf ausgerichtete Zusage in der Ordination.“<sup>31</sup>

#### 2. Die These, dass eine bestimmte Form der Lebensführung dem Verkündigungsauftrag entspricht, setzt auf eine feststehende Tradition. Gerade evangelische Kirche als Kirche des allgemeinen Priestertums steht aber nicht nur für Kontinuität, sondern auch für einen freien, gelassenen und vernünftigen Umgang mit dem Wandel und für Innovationen.

#### 3. Die Formulierung der Ordinationsagende verabsolutiert im Blick auf das Leben der Ordinierten nicht die Orientierung an einem spezifischen Leitbild; Luther hat sich gegen den Zwangszölibat gewehrt, aber nicht die Ehe zur Norm für das pfarramtliche Leben gemacht. Häufig entsprechen Lebensformen vor allem den Erwartungen einer bestimmten Gruppe innerhalb der Gemeinde. Das Harmoniemilieu wünscht sich die vollständige, heile bürgerliche Familie. „Im Pfarrhaus soll jene Harmonie herrschen, die es im Alltagsleben nicht gibt.“<sup>32</sup>

Zugleich sortieren Lebensformen aber auch Gemeinschaften, grenzen aus und ab; im Jahr der Taufe haben wir das gerade für die Taufpraxis und ihre Bindung an ‚vollständige Familien‘ neu gelernt. Um es mit einer Predigt Johann Peter Hebels zu sagen: So wie ‚bürgerliche Verhältnisse ... Menschen mit Menschen vereinigen, so schneiden sie doch auch schärfer als Natur und Schicksal Menschen von Menschen ab und befestigen die Kluft durch ... Stand ... Cerimonien und Formeln ... die sie wie domichtes Gehäuge umziehen.“<sup>33</sup>

#### 4. Die Formulierung der badischen Agende nimmt die Freiheit ernst, die den Ordinierten in der Ordination geschenkt wird, fordert aber zugleich verbindlich von ihnen eine hohe (Selbst-) Reflexivität und (selbst-) bewusste Orientierung am Evangelium. Sie eröffnet damit einen kommunikativen Raum zwischen Gemeinde, Kirchenleitung und ordinerter Person, in dem immer mit Bezug auf das Evangelium Konflikte ausgetragen werden können.

### 8. Die Angehörigen der ordinierten Person verdienen besondere Beachtung.

„Wählen sie, meine Herren, durchaus kein Mädchen aus der Stadt! Die Landpfarrfrau muss alle Vergnügungen, Erwartungen, Beschäftigungen, die sie in der Stadt gewohnt war, aufgeben. Hüten Sie sich also, meine Herren, vor Universalitätsbekanntschaften! Glauben Sie nicht, dass die Mädchen sich nachher schon eingewöhnen werden.“<sup>34</sup>

Wir prägen mit unseren dienstlichen Vorgaben nicht nur das Leben der Ordinierten; wir nehmen erheblichen Einfluss auch auf ihre Angehörigen. Arbeitszeit und Freizeit fließen ineinander, der Pfarrberuf beansprucht auch den Ehepartner, die Ehepartnerin und die Kinder. Das Pfarrhaus ist ein Ort verdichteten christlichen Lebens – und soll es bleiben. Gerade deshalb ist es wichtig, die gesellschaftlichen Veränderungen im Zusammenleben ernst zu nehmen: Ehefrauen oder Ehemänner sind berufstätig, die Partner individualisieren sich, sie isolieren sich stärker gegenüber der Umgebung und konzentrieren sich mehr auf die Erziehung der Kinder. Wie kann das Pfarrhaus unter diesen Bedingungen Ort der Freiheit und der Geselligkeit, der Zuflucht und der geistlichen, theologischen Konzentration sein?

Natürlich werden Ehen und Familien durch das Leben im Pfarrhaus nicht nur belastet: vielen gelingt es, die Möglichkeiten, die das Pfarramt bietet, Zeit selbständig zu gestalten, für eine hohe Präsenz in der Familie zu nutzen. Manchmal passt alles zusammen, die eigene Lebensphase, die Familienkonstellation und das Leben in der Gemeinde.

Dennoch ist es wichtig, dass Sie als Synode besonders ‚die Anderen‘, die Angehörigen und ihre Interessen bei Ihren Überlegungen im Blick haben, dass wir gerade ihnen Freiheit zu eigenen Wegen zubilligen. Viele Kirchen in der Ökumene haben damit Erfahrungen, dass ihre Ordinierten mit Angehörigen anderer Konfessionen oder auch Religionen verheiratet sind. Vielleicht können wir uns von ihnen ermutigen lassen und von ihnen lernen, wie Freiheit an dieser Stelle verantwortlich zu gestalten ist.

### 9. Das ordinierte Amt verantwortet in der Kirche des allgemeinen Priestertums die eigene Lebensführung in Bindung

an das Evangelium,

die Ordnungen und Lehre der Kirche,

die je konkrete Gemeinde

und die eigene bzw. familiäre Lebensführung.

„Die Berufung ins Predigtamt ... erteilt einen besonderen Auftrag und stellt in eine besondere Verantwortung.“<sup>35</sup> Dabei kommen Lehre, Zusammenleben mit der Gemeinde und Lebensführung in einer besonderen Weise zueinander. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ordiniertes



Handeln in Freiheit zwischen diesen vier Bindungen geschieht: durch die Bindung an das Evangelium, die Ordnungen und die Lehre der Kirche, die je konkrete Gemeinde einschließlich der gesellschaftlichen Großwetterlage und die eigene bzw. familiäre Lebensführung.

In diesem Kräfteviereck hat sich die pfarramtliche Praxis zu bewähren. Vieles funktioniert dabei normalerweise selbstverständlich; in Grenz- und Konfliktlagen aber ist ein kommunikativer und kritischer Prozess zwischen den Beteiligten in Gang zu setzen, in dem sie sich wechselseitig Rechenschaft über ihre Interessen, ihre theologischen und geistlichen Entscheidungen und Prägungen und ihre kommunikativen Möglichkeiten und Spielräume geben. Um diesen kommunikativen Prozess auszulösen, reichen häufig rechtliche Generalklauseln.

Je transparenter die Kriterien sind, auf die sich alle in der theologischen Urteilsbildung dann verständigen können, umso deutlicher wird evangelische Kirche als Kirche des allgemeinen Priestertums erkennbar werden.

An einem Beispiel: Seit 1997 helfen die Kriterien: „freiwillig, ganzheitlich, verbindlich, dauerhaft, partnerschaftlich“ (Mit Spannungen leben) der evangelischen Kirche in Deutschland zu einer qualifizierten ethischen Beurteilung von partnerschaftlichen Beziehungen. Diese Kriterien zeigen einerseits ein klares Profil: Andererseits versetzen sie Christinnen und Christen und Gemeinden in ihrer theologischen und geistlichen Urteilsbildung in die Lage, sich nicht starr an bestimmte Lebensformen zu klammern, sondern den gesellschaftlichen Veränderungen zu stellen, sie kritisch zu kommentieren und mit zu gestalten.

Evangelische Kirche erwartet, dass auch Ordinierte diese Kriterien für sich gelten lassen und ihnen zu entsprechen suchen. Dass es in diesem Rahmen dennoch zu unterschiedlichen praktischen Folgerungen kommen wird, ist abzusehen, spricht aber nicht gegen diesen typisch evangelischen Weg: Nicht die eindeutige moralische Option ist im Blick auf die Lebensführung vom ordinierten Amt gefordert, sondern der verantwortliche, verbindliche und nachhaltige, vor allem aber geistlich und theologisch überzeugende Umgang mit den Fragen und Konflikten.

- 1 Manfred Josuttis, Der Pfarrer-ein Bürger, in: EvTh 49, 1989, 443–459, hier: 446.
- 2 „Im privaten Bereich wird das priesterliche Amt der Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums von jedem Christenmenschen in eigener Verantwortung und unvertretbar wahrgenommen. Dies geschieht in der persönlichen Frömmigkeit und im Gebet, in der Hausandacht und in der Katechese durch den Hausvater für die Familie und für die Gemeinschaft des Lebensumfeldes, in der gegenseitigen Seelsorge und Beichte sowie darin, dass auch bei der Wahrnehmung der alltäglichen Aufgaben zu Hause, im Beruf und im Gemeinwesen für den Glaubenden das Evangelium orientierende Bedeutung hat.“ (Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg 2006, 11.)
- 3 Agende V der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordination, Einführungen, Einweihungshandlungen, Karlsruhe 1987, 12.
- 4 Josuttis, 453.
- 5 Josuttis, 453.
- 6 Vgl. Sonja Domröse, Frauen der Reformationszeit, Göttingen 2010; hier: 45–58 (Katharina Zell).
- 7 Josuttis, 453.
- 8 Josuttis, 453.
- 9 „Ordinieren bedeutet nicht weihen. Wenn wir also einen frommen Menschen kennen, ziehen wir ihn hervor und geben ihm kraft des Wortes, was wir haben, Vollmacht, das Wort zu predigen und die Sakramente zu spenden.“ (WA 15, 721)
- 10 Otfried Hofius, Die Ordination zum Amt der Kirche und die apostolische Sukzession nach dem Zeugnis der Pastoralbriefe, in: ZThK 107, 2010, 261–284, hier: 272
- 11 Die erste evangelische Ordination fand am 14. Mai 1525 statt. Georg Rörer wurde von Martin Luther in der Wittenberger Stadtkirche ordiniert, nachdem am 3. Mai 1525 die Vokation stattgefunden hatte. 1535 legte Luther ein Ordinationsformular vor, das an die biblische Tradition angeschlossen und die Praxis bis heute prägt. (Vgl. WA 38, 401–433)
- 12 Dietrich Rössler, Grundriß der Praktischen Theologie, Berlin New York, 1986, 458.
- 13 Markus Geiger: *Pfarrer Paul Schneider und seine Rezeptionsgeschichte*; Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Heidelberg 49; Heidelberg, 2007.
- 14 „Es ist Christenpflicht der Gemeinden, sie [Anmerkung: jüdische Christen] nicht etwa wegen der Kennzeichnung vom Gottesdienst auszuschließen. Sie haben das gleiche Heimatrecht in der Kirche, wie die anderen Gemeindeglieder und bedürfen des Trostes aus Gottes Wort besonders. Für die Gemeinden besteht die Gefahr, daß sie sich durch nicht wirklich christliche Elemente irreführen lassen, daß sie die christliche Ehre der Kirche durch unchristliches Verhalten gefährden. Es muß ihnen hier seelsorgerlich, etwa durch Hinweis auf Luk. 10, 25–37, Matth. 25, 40 und Sach. 7, 9–10 geholfen werden.“ Eberhard Röhm, Jörg Thierfelder: Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Bilder und Texte einer Ausstellung. Stuttgart 1981, 135.

- 15 Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde – Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs – Arbeitsergebnisse der vom EOK eingesetzte Arbeitsgruppe „Pfarramt“ – August 1998, 30.
- 16 Agende V, 12.
- 17 Hans Joachim Iwand, Theologie als Beruf, in: Glauben und Wissen. Nachgelassene Werke 1, München 1962, 251, bezeichnet die Theologie als „das gute Gewissen des Glaubens“.
- 18 Ordiniert werden Pfarrerinnen und Pfarrer zur öffentlichen Wortverkündigung. Aktuelle Versuche ihren Auftrag darauf zu konzentrieren, dass sie Mitarbeitende im allgemeinen Priesteramt fördern, scheint mir eine Engführung zu sein, die die Rolle des ordinationsgebundenen Amtes als Gegenüber der Gemeinde unterschätzt, die Konzentration auf das Milieu der engagierten Gemeinde zu sehr befördert und die Kompetenz des allgemeinen Priestertums unterschätzt, in ihren eigenen ‚Berufen‘ priesterlich zu wirken.
- 19 Hofius, 275.
- 20 Michael Welker, Gottes Geist. Theologie des Heiligen Geistes, Neukirchen-Vluyn 1992, bes.: 304–313.
- 21 Agende V, 13.
- 22 Jan Hermelink, „Sind Sie zufrieden?“ Die Domestizierung des Pfarrberufs durch die kirchliche Organisation, in: Ders., S. Grotefeld (Hg.), Religion und Ethik als Organisationen – eine Quadratur des Kreises?, Zürich 2008, 132.
- 23 WA 38, 428, R.
- 24 Hofius, 274. Die Pastoralbriefe formulieren ihre Anforderungen oft in Analogie zu antiken Anforderungskatalogen (vgl. 1. Tim 3, 2–7).
- 25 WA 41, 214, 29–31; 52, 569, 11–14. bzw. WA 49, 591, 11; 53, 258, 17ff.
- 26 Hofius, 276.
- 27 Agende V, 13.
- 28 Dort wird gefordert, „sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“ (PfdG EKD, §3); vgl. auch: Hans Martin Müller, Ordination VI. Praktische Theologie, in: TRE 25, Berlin, New York, 1995, 365–367, hier: 367: „eine Lebensführung, die dem Verkündigungsauftrag nicht widerspricht.“
- 29 Rainer Mainusch, Aktuelle kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragestellungen im Pfarrdienstrecht, ZevKR 47, 2002, 13.
- 30 Karl-Heinrich Lütcke, Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis, ZevKR 33, 1988, 6.
- 31 Dietrich Stollberg, Zwischen Überforderung und Freiheit. Zu einigen Problemen von PfarrerIn und Pfarrer in der mobilen Event-Gesellschaft, in: PTh 93, 2004, 396–410, hier: 408f.
- 32 Josuttis, 449.
- 33 Johann Peter Hebel, Predigt am 6. Sonntag nach Trinitatis 1796, in: Ders., Predigten, Basel, 2010, 158.
- 34 Lütcke, 10 Anm. 14.
- 35 Josuttis, 446.

### Vortrag Kai Tröger

#### „Vorstellung der §§ 38 bis 40 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zum Thema Lebensführung, Lebensverhältnisse“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrter Herr Landesbischof,  
liebe Schwestern und Brüder!

Ich habe das nur für einen Juristen dankbare Thema, Ihnen heute rechtliche Regelungen vorzustellen.

Einmal die rechtlichen Regelungen, die das Pfarrdienstgesetz der EKD bereits hat.

Sodann die rechtlichen Regelungen, die es im Bereich unserer Landeskirche bisher gab.

Und schließlich den Entwurf von Regelungen, die es künftig im Bereich unserer Landeskirche neben den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD geben könnte.

Begrenzt ist meine Darstellung auf die rechtlichen Regelungen, die die Thematik des Studientages betreffen, das sind die rechtlichen Regelungen zur Erreichbarkeit, zur Residenzpflicht, zur Dienstwohnung sowie zu Ehe und Familie.

#### I. Vorbemerkungen

Bevor ich ins Einzelne gehe, möchte ich ein paar grundsätzliche Bemerkungen voran stellen.

Gemeinsam ist diesen Regelungskomplexen, dass Fragestellungen angesprochen sind, die über das hinausgehen, was ein Beruf normalerweise mit sich bringt. Die Regelungen halten sich an dem Grenzbereich zwischen beruflichem und privatem auf, ja sie greifen in den privaten Bereich hinein.

Manche normale Arbeitnehmerin wäre erstaunt, wenn es arbeitsrechtliche Regelungen zu diesen Themenbereichen geben würde. Ich sage bewusst „manche“. Denn die Fragestellungen der rechtlichen Regelungen, mit denen sich dieser Studientag befassen will, die gibt es durchaus auch außerhalb des Pfarrberufes. So ist die Dienstwohnungspflicht für

manchen Hausmeister ebenso selbstverständlich, wie die Erreichbarkeit zu Hause für manche Ärztin. Für viele Menschen, die im Management zu tun haben, sind die Grenzen zwischen beruflicher Zeit und privater Zeit aufgrund der technischen Informationsmöglichkeiten verschwommen. Die Erreichbarkeit im privaten Bereich ist bereits Gegenstand des juristischen Schrifttums im Arbeitsrecht, wie ein Aufsatz in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht zeigt, welcher im letzten Jahr erschienen ist unter dem Titel: „Immer erreichbar – Arbeitszeit- und Urlaubsrecht in Zeiten des technologischen Wandels“.

Das Pfarrdienstrecht regelt jedoch in höherem Maße auch die eigentlich privaten Lebensbereiche von Pfarrerinnen und Pfarrern. Das hängt damit zusammen, dass es im Pfarrberuf schwierig ist, Beruf und privates Leben auseinander zu halten. Eine Pfarrerin und ein Pfarrer sind nicht allein Angestellte im Gemeindedienst. Sie verrichten nicht nur einen Job. Sie leben in der Gemeinde und mit der Gemeinde. Sie bringen notwendigerweise ihr Privatleben und die Gestaltung ihres Privatlebens in den Beruf ein. Sie füllen als Person auch durch das Privatleben das Amt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers aus und auch das private Verhalten wird von der Gemeinde auf das Amt bezogen. Das Amt als solches und die Art des Auftrages bringt Verhaltensanforderungen und Pflichten mit sich, die anderen Berufen fremd sein mögen.

Während die Fragen der Residenzpflicht und der Dienstwohnungspflicht das Zusammenleben in der Gemeinde örtlich berühren, geht es bei der Frage der Erreichbarkeit um die Sicherstellung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern an den Gemeindegliedern in Fällen, in denen es eilt. Bei den Regelungen des Verhaltens in Ehe und Familie geht es um die Ausstrahlung, die das Verhalten im eigenen Privatbereich auf die Gemeinde und auf die Glaubwürdigkeit der Verkündigung hat.

Bei den Diskussionen, die Sie heute in den vier AGs führen werden, wird es eine Frage sein, ob rechtliche Regelungen überhaupt erforderlich sind oder – umgekehrt – ob sie nicht weit genug reichen.

Ich halte die Ihnen heute zur Diskussion vorliegenden rechtlichen Regelungen für erforderlich. Da es Sie kaum wundern wird, von einem Juristen so einen Satz zu hören, will ich eine Begründung hinzufügen.

Die rechtlichen Regelungen sind erforderlich, weil sie im Vorfeld für Klarheit sorgen. Wenn die Spielregeln vorher klar sind, vermeidet das manchen Verdross, der entstehen würde, wenn man sich im aktuellen Fall verständigen muss, wie am Besten zu verfahren ist. Dieses System von Konfliktvermeidung durch klare Regelung wird der Jurisprudenz von den wenigsten Menschen wirklich zugetraut, andererseits ist es eine Erfahrung, die wir alle schon in Kindertagen im Elternhaus hoffentlich machen durften.

Erforderlich sind rechtliche Regelungen aber auch in der Nachsorge. Sie geben Handhabe, Verhaltensweisen zu begegnen, die den rechtlichen Regelungen widersprechen. Zum Schutze des Amtes von Pfarrerinnen und Pfarrern an sich, zum Schutze der Glaubwürdigkeit der Verkündigung an sich, zum Schutze des erheblichen Vertrauensvorschlusses, den Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Amtsausübung genießen, bedarf es einer klaren rechtlichen Regelung mancher Frage. Wenn es einmal erforderlich wird, seitens der zuständigen Dienstvorgesehenen in ein Gespräch mit Pfarrerinnen und Pfarrern über deren Verständnis des rechten Dienstes einzutreten, können klare rechtliche Regelungen dafür sorgen, dass ein solches Gespräch auch gelingt. Wenn das Gespräch nicht gelingt, sind präzise Regelungen erforderlich, um dem Konfliktfall in anderer Weise sinnvoll zu begegnen.

Gleichwohl können rechtliche Regelungen nicht jede Problematik lösen, die auftritt, wenn Menschen zusammenarbeiten und zusammenleben, so wie dies in einer lebendigen Gemeinde der Fall ist.

Wenn beispielsweise in der Frage der Erreichbarkeit die Erwartungshaltungen in der Gemeinde schief sind, wird sich das mit einer rechtlichen Regelung nur begrenzt korrigieren lassen. Auch gibt es Fragen, die im tatsächlichen Leben auch ohne eine rechtliche Regelung einfach schlicht auszutragen, zu klären und zu vereinbaren sind.

Erwartungen an das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin hat nicht nur die Gemeinde. Erwartungen haben die Pfarrerinnen und Pfarrer selbst und natürlich Sie alle als rechtssetzendes Gremium. Bestimmt werden diese Erwartungen auch vom so genannten Pfarrerinnen- und Pfarrerbild. Das ist eine Materie, hinsichtlich derer sich Einigkeit abzeichnet, dass es ein einheitliches Pfarrerinnen- bzw. Pfarrerbild, auf das sich alle verständigen können, nicht gibt.

Das hängt damit zusammen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, wie wir alle, in einer sich ständig wandelnden und ändernden Welt leben. Und der Wandel in unserer Lebensumwelt kommt mit hoher Schlagzahl daher.

Ich möchte damit darauf hinweisen, dass manche der rechtlichen Regelungen, über die wir uns heute unterhalten, gerade auf unsere Mitwelt

bezogen sind und ihren Grund in der Beziehung zwischen Pfarramt und Gemeinde bzw. zwischen der Person und den Gemeindegliedern finden. Ändern sich die Gemeindeglieder in ihrer Haltung, ändert sich auch die Beziehung zu den Pfarrerinnen und Pfarrern. Dem kann eine Anpassung der rechtlichen Regelungen nachfolgen.

An der Stelle komme ich zu meiner letzten Vorbemerkung und bringe eine Erkenntnis ins Spiel, die sich bei dem Studientag des Rechtsausschusses im März 2010 ergeben hat.

Die Gestaltung rechtlicher Regelungen speist sich aus zwei unterschiedlichen Polen.

Zum einen sind es Theologie und Bekenntnis, die in ihrer unaufgebbaren Substanz das Kirchenrecht prägen.

Zum anderen ist es die Lebenswirklichkeit, die an die Gestaltung rechtlicher Normen Anforderungen heranträgt.

Die Frage ist, was den Vorrang genießt. Müssen Theologie und Bekenntnis das Kirchenrecht prägen und mit dem Auftrag ausstatten, als solches wiederum die Lebenswirklichkeit zu bestimmen?

Oder ist es die Lebenswirklichkeit, die Anforderungen an das Recht formuliert und dieses derart einer sich ändernden Kultur anpasst?

Das wird eine immer wieder im Einzelfall zu klärende Frage sein, die Sie vermutlich in Ihren Gesprächen auch gelegentlich berühren werden.

## II. Zum Material

Ich schließe damit meine Vorbemerkungen und komme zu dem Material, welches Sie hinsichtlich der rechtlichen Regelungen zur Vorbereitung erhalten haben.

Sie haben einen Auszug erhalten des Pfarrdienstgesetzes der EKD, so wie dieses von der EKD-Synode einstimmig am 10. November 2010 verabschiedet wurde.

In diesem Pfarrdienstgesetz, welches der Landessynode zur Frühjahrstagung 2011 zur Zustimmung vorliegen wird, sind die rechtlichen Grundregelungen des Pfarrdienstrechtes enthalten. Ihnen wurden die für unsere Themen relevanten §§ 37 bis 39 vorgelegt.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist hinsichtlich der praktischen Durchführung ergänzungsbedürftig. Die erforderlichen Ergänzungen sind im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zu finden, welches gleichfalls der Landessynode zur Frühjahrstagung 2011 zur Beschlussfassung vorliegen wird. Hier sind einschlägig die §§ 12 bis 14 des Entwurfs.

Nicht alles, was für die Themen, die heute verhandelt werden, von Interesse ist, findet sich in diesen Rechtstexten. Daher haben Sie auch auszugsweise die Begründung zum AG-PfDG.EKD erhalten.

Zu der Synopse, die Ihnen vorliegt, sind Erläuterungen erforderlich.

In der linken Spalte finden Sie das Pfarrdienstgesetz der EKD.

In der mittleren Spalte finden Sie die bisherigen badischen Regelungen, also das badische Pfarrdienstgesetz.

In der rechten Spalte finden Sie den Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes. Und Sie finden in der rechten Spalte noch ein klein bisschen mehr.

Die Abfassung des Ausführungsgesetzes orientiert sich in weiten Teilen an dem bisher im badischen Pfarrdienstgesetz vorliegenden Rechtsbestand. Allerdings hat die Arbeit am Gesetzentwurf gezeigt, dass das badische Pfarrdienstrecht eine ganze Reihe von Regelungen enthält, die von der Bedeutung der Regelung her gesehen, aber auch von dem Detailreichtum der Regelung her betrachtet, nicht in ein Gesetz gehören. Anders gesagt: Das, was üblicherweise regelungstechnisch in Rechtsverordnungen oder gar Verwaltungsvorschriften zu regeln ist, hat in Baden seinen Weg ins Gesetz gefunden.

Solange man sich mit „seinem“ Gesetz beschäftigt, fällt das nicht auf. Wenn man aber nun ein Gesetz daneben legt, wie das Pfarrdienstgesetz der EKD, welches für alle Gliedkirchen Geltung bekommen soll, dann merkt man, wie sehr unser badisches Pfarrdienstgesetz in Detailfragen geht, die auf der Ebene eines Gesetzes nicht gut zu klären sind.

Der Gesetzentwurf, der Ihnen im April vorliegen wird, entscheidet sich dafür, die Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit einem Schritt der Rechtsvereinigung zu verbinden. Versehen mit einer gewissen Übergangsfrist sollen die Regelungen, die nicht in einem Gesetz getroffen werden müssen, in Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates übernommen werden. In der rechten Spalte der Synopse finden Sie nun in kursivem Druck den derzeitigen hausinternen Diskussionsstand zu diesen in untergesetzliches Recht zu überführenden Regelungen. Sie können sich daher eine Vorstellung davon machen, wie das nun zu schaffende untergesetzliche Recht aussehen kann.

Für unsere heutigen Themen betrifft dies einige Regelungen zur Erreichbarkeit. Diese kursiv gedruckten Regelungen, die – wie gesagt – in Rechtsverordnungen des Landeskirchenrats aufgenommen werden sollen, können und sollen Sie bei Ihren Diskussionen durchaus mit einbeziehen.

Zu der Frage, wie das jetzt rechtstechnisch im Einzelnen umgesetzt wird, spare ich aus, da ich davon ausgehe, dass Sie sich heute zunächst ganz auf den Inhalt konzentrieren wollen.

Und dann gilt für die Synopse zusammengefasst:

Wenn Sie wissen wollen, was bisher galt, dann lesen Sie die mittlere Spalte.

Wenn Sie wissen wollen, was künftig gilt, dann lesen Sie die linke und die rechte Spalte.

### III. Die rechtlichen Regelungen im Einzelnen

Ich komme nun zu den Regelungen im Einzelnen.

#### **1. Erreichbarkeit – AG 3**

§ 37 PfdG.EKD regelt die so genannte Erreichbarkeit.

Die erste Änderung ergibt sich dadurch, dass die früher übliche Begrifflichkeit „Präsenzpflicht“ nach einigen Diskussionen verändert wurde.

Im Vordergrund steht in der Zeit der technischen Kommunikationsmittel nicht mehr die Frage der allzeitigen physischen Anwesenheit – die ohnehin praktisch nicht realisierbar ist – sondern die Frage der Erreichbarkeit. So wurde die Vorschrift auch überschrieben.

Geregelt ist in § 37 Absatz 1 PfdG.EKD, dass Pfarrerinnen und Pfarrer erreichbar sein müssen und in der Lage sein müssen, ihren Dienst in angemessener Zeit im Dienstbereich aufzunehmen.

Wie dies zu bewältigen ist, sagt das Gesetz nicht. Die Gesetzesbegründung gibt ein paar Hinweise in Richtung Anrufbeantworter, Emails oder Anrufweiserschaltung und verweist im Übrigen darauf, dass die Frage, was eine angemessene Zeit darstellt, sehr von der Gemeindestruktur und dem Dienstbereich abhängt. Schließlich empfiehlt die Gesetzesbegründung, näheres zu diesen Fragen in untergesetzlichem Recht zu regeln. Was das angeht, wären weitere Überlegungen anzustellen im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates, von denen ich vorhin bereits sprach.

§ 37 Absatz 2 PfdG.EKD regelt den Fall, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nicht erreichbar sind. Hier besteht die Verpflichtung, solches anzuzeigen. Damit ist die Regelung der Vertretungen angesprochen, deren Details den einzelnen Gliedkirchen überlassen ist.

Der Entwurf des AG-PfdG.EKD hat in § 12 die Grundpflichten in diesem Bereich so aufgenommen, wie dies bisher geregelt war. Fortgeführt wird Grundsatz, dass in Fällen der Abwesenheit die Pfarrerinnen und Pfarrer selbst für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen haben, soweit es sich nicht um den Fall der Erkrankung handelt, sowie der Grundsatz, dass die Dekanate und Schuldekanate bei der Regelung der Vertretung Hilfestellung zu geben haben. Soweit es sich um Krankheitsfälle handelt, wird die Vertretung durch das Dekanat geregelt.

Die detaillierteren Regelungen zu diesem Fragenkreis, wie sie in §§ 50 und 51 PfdG enthalten sind, werden künftig in Form einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates fortgelten. Sie sehen dies in der Synopse am Kursivdruck. Inhaltliche Änderungen sind dabei nach derzeitigem Diskussionsstand nicht vorgesehen.

Es soll also z.B. dabei bleiben, dass eine dienstliche Abwesenheit ab einem Tag dem Dekanat anzuzeigen ist und eine dienstliche Abwesenheit ab drei Tagen der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans bedarf.

Wenn Sie sich in AG 3 mit diesen Fragen beschäftigen, werden Sie sich fragen, wieviel an Erreichbarkeit man Pfarrerinnen und Pfarrer in heutiger Zeit abverlangen darf, abverlangen kann und abverlangen muss. Sie werden sich fragen, auf welchem Wege die Erreichbarkeit sinnvoll zu realisieren ist. Die Frage, was es bedeutet, den Dienst in angemessener Zeit aufzunehmen, wie es § 37 Abs. 1 PfdG.EKD sagt, kann diskutiert werden, ebenso wie die Frage, welche Rolle die Region bzw. der Bezirk hinsichtlich der Regelung der Erreichbarkeit künftig spielen soll. Interessant wäre auch die Frage, in welchem Verhältnis Erreichbarkeit und Teildienst zueinander stehen.

#### **2. Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht – AG 3**

Das zweite Diskussionsfeld, welches in der AG 3 verhandelt wird, behandelt § 38 PfdG.EKD, der die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht betrifft.

Residenzpflicht bedeutet die Verpflichtung, im Gemeindebezirk zu wohnen.

Die Dienstwohnungspflicht ist die Verpflichtung, eine für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmte Dienstwohnung zu beziehen.

Wenn Sie zu § 38 PfdG.EKD die Synopse zur Hand nehmen, werden Sie feststellen, dass keine rechtlichen Änderungen vorgesehen sind. Die Regelungen finden sich nun nur verteilt einmal in § 38 PfdG.EKD und zum anderen in § 13 AG-PfdG.EKD.

Der Entwurf des AG-PfdG.EKD geht davon aus, dass es für die badische Landeskirche weiterhin bei der Regelung bleibt, nach welcher sich die Dienstwohnung grundsätzlich im Pfarrhaus befindet und die Dienstwohnungspflicht grundsätzlich bei der Kirchengemeinde liegt.

Auch dieser Bereich gibt Anlass zu Diskussionen. Mancher Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Dienstwohnungspflicht erweckt den Eindruck, dass diese Verpflichtung zur örtlichen Bindung durchaus nicht mehr von allen Pfarrerinnen und Pfarrern als selbstverständlich angenommen wird. Auch hört man manche Klage über einen zu versteuernden Mietwert bzw. über den Ausgleichsbetrag, der vom Gehalt für eine Dienstwohnung einbehalten wird und dies selbst in Fällen, in denen ein Taschenrechner hilft, zu zeigen, wie finanziell vorteilhaft diese Sache für die betreffende Person gestaltet ist.

Sie werden sich heute nicht mit solchen Fragestellungen der besoldungsrechtlichen Behandlung der Dienstwohnung auseinander setzen. Deshalb spare ich Ihnen die Details.

Was Sie sich aber sicherlich vornehmen werden ist die Frage, wie der Wechsel von Pfarrerinnen und Pfarrern auf andere Pfarrstellen im Zusammenhang steht mit der Pflicht und dem Recht eine Dienstwohnung zu bewohnen. Sie werden bewerten, ob die Vorteile, die die Stellung einer Dienstwohnung mit sich bringen, die Nachteile ausgleichen, die sich in der Praxis zuweilen ergeben, so wenn sich eine Sanierung zeitlich herauszögert. Sie werden sich fragen, ob das Pfarrhaus, in dem das Licht noch brennt, ein hohes zu schützendes Gut und eine Ausprägung des Gemeindepfarramtes ist oder ein Klotz am Bein. Die Unterschiede zwischen ländlichem und städtischem Kontext werden sie vermutlich beschäftigen. Auch kann die Frage der Dienstwohnungspflicht bei Konstellationen, in welchem mehrere Kirchengemeinden von einer Person versorgt werden, ein Diskussionsthema werden.

#### **3. Ehe und Familie – Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch – AG 1**

Gesamtkirchenpolitisch gesehen ist § 39 PfdG.EKD wohl die am meisten besprochene Vorschrift des PfdG.EKD.

Das wird dann auch daran deutlich, dass das, was § 39 PfdG.EKD regelt, heute gleich zwei AGs beschäftigen wird.

AG 1 wird sich mit den Themen Eheschließung, Ehescheidung und Ehebruch auseinander setzen.

AG 2 wird aus dem Blickwinkel von Lebenspartnerschaften, Singles und Kommunitäten auf das Pfardienstrecht blicken.

Sie erlauben mir, dass ich die rechtlichen Regelungen den Themenbereichen der AGs folgend darstelle. Beginnen will ich mit dem Themenbereich der AG 1: Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch.

Voranstellen will ich für diesen Fragenkreis eine juristische Anmerkung zum Begriff der Lebensführungspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die so genannten Lebensführungspflichten treten neben die eigentlichen Amtspflichten. Die eigentlichen Amtspflichten betreffen die rechte Wahrnehmung des Amtesauftrages und betreffen zum Beispiel die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die christliche Unterweisung und Seelsorge, oder den gesamten Bereich der Leitung und Verwaltung einer Kirchengemeinde.

Neben diesen eigentlichen Amtspflichten treten die Lebensführungspflichten, die das Amt nicht konstituieren, sondern die dazu dienen, das Amt abzusichern. Sie betreffen das Verhalten im außerdienstlichen, im privaten Bereich. Dies hängt damit zusammen, dass das Verhalten im privaten Bereich Rückwirkungen haben kann auf den dienstlichen Bereich. Ein Pfarrer, der anders lebt, als er predigt, wird nicht nur als Person unglaubwürdig. Er macht auch das Amt, das ihm anvertraut ist, unglaubwürdig. Dieser Gedanke der Glaubwürdigkeit des Amtes sowie der Gedanke der Rücksichtnahme auf die Gemeinde, der kein unnötiger Anstoß gegeben werden soll, sind es, die die Lebensführungspflichten als Amtspflichten konstituieren.

Lebensführungspflichten sind nicht bloße Moralappelle, sondern juristisch gesehen, Rechtssätze. Mit der Ordinationsverpflichtung versprechen Pfarrerinnen und Pfarrer sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Der Inhalt des in § 4 Abs. 4 PfdG.EKD dargelegten Ordinationsversprechens wird in § 3 Abs. 2 PfdG.EKD als schlichte Rechtspflicht mit praktisch dem gleichen Wortlaut nochmals zum Ausdruck gebracht. Und um keinerlei Missverständnisse aufkommen zu lassen, erklärt § 3 Abs. 3 PfdG.EKD wörtlich: „Die in der Ordination begründeten Rechte

und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.“

Wenn Sie in AG 1 über die Lebensführungspflichten diskutieren, werden Sie zwangsläufig an die Frage stoßen, ob das in Rede stehende Verhalten von Pfarrerinnen und Pfarrern die Glaubwürdigkeit der Verkündigung berührt bzw. der Gemeinde Anstoß gibt. Wenn Sie in dieser Weise diskutieren, dann diskutieren Sie den tragenden Grund der betreffenden Lebensführungspflicht, was Sie zu der Frage führen wird, ob die rechtliche Regelung der Lebensführungsverpflichtung überhaupt erforderlich ist oder ob sie – umgekehrt – vielleicht nicht weit genug reicht.

#### – § 39 Abs. 1 PfdG.EKD

Bei den einzelnen Regelungen beginne ich mit § 39 Abs. 1 PfdG.EKD.

§ 39 Abs. 1 PfdG.EKD betont, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auch in dem Bereich der Lebensführung im familiären Zusammenleben an die Ordinationsverpflichtung gebunden sind. Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung werden hier als Gestaltungsprinzipien benannt.

§ 39 Abs. 1 PfdG.EKD stellt im Prinzip die Grundformel der Lebensführungspflichten im familiären Bereich dar.

Das, was § 39 Abs. 1 PfdG.EKD sagt, ergibt sich im badischen Pfarrdienstrecht bislang bereits aus § 34 PfdG, welcher sagt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet sind. Nichts anderes sagt § 39 PfdG.EKD, der allerdings durch den Bezug auf die Ordinationsverpflichtung die Rechtspflicht dieser Aussage unterstreicht.

Diese Verpflichtung ist letztlich auch keine Sonderpflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer, wie Art. 89 GO zeigt. Hier wird für alle in der Kirche mitarbeitenden die Erwartung formuliert, dass sie sich in ihrer persönlichen Lebensführung nicht in Widerspruch setzen zu dem übernommenen Auftrag.

Diese Grundformel der Lebensführungspflichten hat auch einen praktischen Anwendungsbereich. Die Verpflichtung, das Zusammenleben im familiären Bereich unter die Kriterien der Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitigen Verantwortung zu stellen, bedeutet beispielsweise, dass außereheliche Beziehungen, aber auch das unverheiratete Zusammenleben, sich durchaus als Amtspflichtverletzung darstellen können.

#### – § 39 Abs. 2 – Eheschließung

§ 39 Abs. 2 PfdG.EKD befasst sich mit der Frage der Eheschließung.

Die bisher in Baden geltende Regelung wird in § 39 Abs. 2 PfdG.EKD fortgeschrieben. Wir haben es dabei mit einem so genannten Regel-, Ausnahmeverhältnis zu tun.

Die Regel wird wie folgt umschrieben:

Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören.

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 1 PfdG definiert § 14 Abs. 1 AG-PfdG.EKD für die badische Landeskirche den Begriff der christlichen Kirche durch Verweis auf die ACK-Kirchen.

Von dieser Regel gibt es Ausnahmemöglichkeiten, die tatbestandlich voraussetzen, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Wie bisher wird über diese Ausnahmen durch den Landeskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises entschieden (§ 12 Abs. 2 AG-PfdG.EKD).

Was diese Entscheidung angeht, bleibt es bei den materiellen Vorgaben, die § 37 Abs. 3 PfdG aufstellt: die Bereitschaft innerhalb der Familie zum Zeugnis des Evangeliums zu stehen, was sich an einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung und der Bereitschaft, die Kinder taufen zu lassen, zeigt.

Bleiben fortbestehende Bedenken gegen eine Eheschließung, nimmt § 14 Abs. 7 AG-PfdG.EKD die bisherige Regelung des § 35 PfdG auf, wonach in einem Gespräch eine Klärung versucht und gegebenenfalls der Dienstauftrag so geändert wird, dass „die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird“.

#### – § 39 Abs. 3 PfdG.EKD – Änderungen der Lebensverhältnisse

§ 39 Abs. 3 PfdG.EKD befasst sich mit der so genannten wesentlichen Änderung der Lebensverhältnisse. Mit dieser Begrifflichkeit werden Änderungen des Personenstandes sowie weitere Änderungen im persönlichen Umfeld erfasst. Als Beispiele nenne ich die Geburt oder Adoption eines Kindes, die Eheschließung, die Trennung und die Ehescheidung.

§ 39 Abs. 3 PfdG.EKD statuiert die Verpflichtung, diese Änderungen der Lebensverhältnisse dem Dienstherrn anzuzeigen und die Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen dieser Änderungen auf den kirchlichen Dienst beurteilen zu können.

§ 39 Abs. 3 PfdG.EKD bringt dabei gegenüber dem bisherigen badischen Rechtsbestand wenig Neues. Während bisher das badische Pfarrdienstrecht in § 35 PfdG und § 38 PfdG allerdings nur die Fragen der Eheschließung und der Trennung und Ehescheidung als anzeigepflichtige Veränderungen der Lebensverhältnisse behandelt hat, geht § 39 Abs. 3 PfdG.EKD im Grundsatz über diese Verpflichtung hinaus.

Gleichwohl sind aber die Eheschließung, deren Fragen ja bereits in § 39 Abs. 2 PfdG.EKD soeben angesprochen wurden, und die Trennung und Ehescheidung in der Praxis die Hauptanwendungsfälle, in denen sich aus der Änderung der Lebensverhältnisse dienstrechtliche Konsequenzen ergeben können.

§ 14 Absätze 4 bis 6 AG-PfdG.EKD übernimmt die bisher in diesem Bereich geltenden Regelungen aus §§ 35 und 38 PfdG.

Die Übernahme der bisherigen Regelungen geht dabei mit einer Präzisierung der Zuständigkeiten im Umgang mit den Veränderungen der Lebensverhältnisse einher. Es wird deutlicher als bisher betont, dass die seelsorgliche Hilfe für die Pfarrerinnen und Pfarrer bei solchen Veränderungen eine Angelegenheit der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs bzw. der Prälatinnen bzw. Prälaten – ist.

Die Frage des dienstrechtlichen Umgangs mit diesen Veränderungen liegt hingegen in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates.

Diese klare Trennung von seelsorgender Reaktion und von dienstrechtlicher Reaktion bringt es mit sich, dass die Anzeige der Änderung der Lebensverhältnisse zweifach zu erfolgen hat: Einmal gegenüber der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof und einmal gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 14 Abs. 4 S. 1 AG-PfdG.EKD).

Hintergrund dieser klaren Trennung ist die Erfahrung bei Dienstgesprächen anlässlich einer Trennung von Ehepartnern, dass die seelsorgliche und die dienstrechtliche Dimension von den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern nicht sauber unterscheiden wird, was bei zu führenden Dienstgesprächen gelegentlich zu Irritationen führt.

Zur Verdeutlichung dieser Unterscheidung ist die bisherige Praxis des obligatorischen Dienstgespräches bei Trennung oder Ehescheidung gesondert in § 14 Abs. 6 AG-PfdG.EKD benannt worden. Das Dienstgespräch verfolgt den Zweck, zu klären, ob eine dienstrechtliche – oder gegebenenfalls auch eine disziplinarrechtliche – Weiterbearbeitung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Die in Ihren Köpfen höchstwahrscheinlich nun aufkommende Frage nach diesen dienstrechtlichen und ggf. disziplinarrechtlichen Konsequenzen einer Veränderung der Lebensverhältnisse will ich nur ganz kurz streifen, denn in diesem Bereich bringt das neue Pfarrdienstrecht keine Veränderung der Rechtslage mit sich.

Es ist selbstverständlich, dass eine Trennung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Pfarrhaus in der Gemeinde leben, als solche bereits erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes haben kann. Hier verbietet sich jede schematische Betrachtung. Vielmehr wird man im Einzelfall betrachten müssen, wie intensiv die Pfarrgemeinde in den ehelichen Konflikt verstrickt ist und wie die Gemeindeglieder auf die veränderte familiäre Situation reagieren. Die Frage, wie die Ehegatten mit der Trennungssituation umgehen, wird dabei sicherlich auch eine Rolle spielen.

Die dienstrechtliche Seite beleuchtet die Frage, ob wegen der Änderung der Lebensverhältnisse eine Versetzung erforderlich wird. § 14 Abs. 8 AG-PfdG.EKD verdeutlicht, dass die Änderung der Lebensverhältnisse einer der Anwendungsfälle einer Versetzung wegen einer nachhaltigen Störung des Dienstes darstellen kann.

Disziplinarrechtlich gesehen ist der Frage nachzugehen, inwieweit ein etwa begangener Ehebruch den Hintergrund für das Zerbrechen der Ehegemeinschaft darstellt. Ein begangener Ehebruch kann dazu führen, dass zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird und abhängig von den konkreten Einzelfallumständen kommt in diesen Fällen auch eine disziplinarrechtliche Sanktion in Frage. Disziplinarrechtlich gesehen können aber auch weitere Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung eine Rolle spielen. Die Verletzung der Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern ist da eines von mehreren Beispielen.

Damit ist der Themenbereich umrissen, den die AG 1 bearbeiten wird.

Ich vermute, Sie werden sich bei Ihren Überlegungen, was die Frage der Konfession der Ehepartner angeht, die Frage vorlegen, ob und inwieweit die These richtig ist, die in § 39 Abs. 2 S. 1 PfdG.EKD wie folgt aufgestellt wird: „Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann.“ Konkret ist die Frage zu stellen: Welche Auswirkung auf den Dienst einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers hat die religiöse Überzeugung oder eine Konfessionslosigkeit des Ehegatten?

Handlungsspielraum besteht in diesem Bereich hinsichtlich der näheren Umschreibung von Ausnahmemöglichkeiten. Hier werden Sie sich die Frage vorlegen, ob das, was rechtlich dazu vorgegeben ist, hinreichend ist.

Hinsichtlich des Umganges mit Trennung und Ehescheidung werden Sie sich vielleicht die Frage stellen, ob es sich angesichts der bestehenden Scheidungsquoten überhaupt noch lohnt, sich dieses Themas dienstrechtlich anzunehmen. Oder Sie werden sich fragen, ob gerade diese Scheidungsquoten es sind, die dazu nötigen, dienstrechtlich Farbe zu bekennen. Wenn Sie davon ausgehen, dass eine Verletzung der Lebensführungspflichten in diesem Bereich auch zu einem disziplinarrechtlichen Vorgehen nötig, werden Sie sich die Frage vorlegen, ob dies in jedem denkbaren Fall angemessen erscheint und wie hier gegebenenfalls Grenzen zu ziehen wären.

#### 4. Lebenspartnerschaften, Singles, Kommunitäten – AG 2

Hinsichtlich der rechtlichen Regelungen für die AG 2, die sich mit den Themen Lebenspartnerschaften, Singles und Kommunitäten befassen wird, kann ich mich sehr viel kürzer halten. Ich gehe aber davon aus, dass dies dem Umfang der Diskussion in dieser AG keinen Abbruch tun wird.

Was das Pfarrdienstgesetz der EKD angeht, ist in diesem Kontext eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten. Eine explizite Regelung der Frage der Lebenspartnerschaften gibt es in § 39 PfdG.EKD nicht. Dies hängt damit zusammen, dass die Praxis der Gliedkirchen der EKD im Umgang mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, sehr unterschiedlich ausfällt.

Andererseits ist es nicht so, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD zu dieser Fragestellung keine rechtliche Aussage treffen würde.

Wenn § 39 Abs. 1 PfdG.EKD formuliert, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem familiären Zusammenleben an die Verpflichtungen der Ordination gebunden sind und weiter ausführt, dass die Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und gegenseitige Verantwortung dafür Maßstäbe sind, dann kann dies durchaus auch das Zusammenleben von Menschen meinen, die einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung folgen. Beabsichtigt ist mit dieser weiten Fassung des § 39 PfdG.EKD den Gliedkirchen die Möglichkeit zu geben, ihre eigene Rechtspraxis auf Basis dieser Regelungen fortzuführen oder gegebenenfalls fortzuentwickeln.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden stellt § 14 Abs. 9 AG-PfdG.EKD zunächst klar, dass sämtliche familiäre Lebensführungsverpflichtungen in entsprechender Weise auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung beanspruchen, die einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung folgen.

Das bedeutet praktisch, dass die Verpflichtung besteht, die Absicht der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft anzuzeigen. Auch die Frage der Konfession der Partnerin oder des Partners stellt sich in gleicher Weise.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, eine Trennung der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft anzuzeigen. Diese Veränderung in den Lebensverhältnissen wird sodann in gleicher Weise in ihren Auswirkungen auf den pfarramtlichen Dienst bzw. in disziplinarrechtlicher Hinsicht zu beurteilen sein, wie dies bei Eheleuten der Fall ist.

Mit § 14 Abs. 9 AG-PfdG.EKD soll klargestellt sein, dass dienstrechtlich die Verpflichtungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder dies beabsichtigen, nicht hinter den Verpflichtungen zurückbleiben können, die Pfarrerinnen und Pfarrer auferlegt sind, die in einer Ehe leben oder dies beabsichtigen.

Der der Landessynode vorgelegte Gesetzentwurf des AG-PfdG.EKD trifft zu der Frage, die in letzter Zeit politisch intensiver besprochen wird, keine Aussage, nämlich zu der Frage, ob Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, ihren Wohnsitz im Pfarrhaus nehmen dürfen oder nicht.

Das PfdG.EKD lässt es zu, diese Frage von der rechtlichen Regelungsform her gesetzlich oder untergesetzlich zu regeln oder durch die Rechtspraxis schlicht zu handhaben. Jede dieser Regelungsformen ist aus juristischer Sicht möglich.

Bislang wurde im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Frage durch das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Maßgebend ist hierfür der Beschluss des Kollegiums vom 16.01.2002, nach welchem mit Rücksicht auf die herausgehobene Bedeutung des Gemeindepfarramtes in der öffentlichen Wahrnehmung der Kirche im Pfarrhaus ausschließlich das eheliche Zusammenleben von Pfarrerinnen und Pfarrern gestattet ist.

Künftig soll es dabei bleiben, dass die Frage durch die Verwaltungspraxis geklärt wird.

Allerdings beabsichtigt das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates seine Verwaltungspraxis in diesem Punkt zu ändern und das Zusammenleben im Pfarrhaus von Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, nicht mehr gänzlich auszuschließen. Maßgebend hierfür sind die seit 2002 geführten veränderten Sichtweisen und theologischen Reflexionen. Dabei wird gesehen, dass die theologische Bewertung des Lebens in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft nach wie vor umstritten ist. Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, soll das Zusammenleben im Pfarrhaus daher nur ermöglicht werden, wenn der Ältestenkreis dem zustimmt. Diese Regelung soll einerseits Konflikte in den Gemeinden vermeiden und ist andererseits aus Rücksichtnahme gegenüber den Menschen, die einer anderen theologischen Bewertung folgen, geboten.

So knapper die rechtlichen Regelungen ausfallen, umso umfangreicher sind die sich Ihnen in der AG2 stellenden Fragen.

Zunächst, um die Breite des Themenfeldes nicht aus den Augen zu verlieren, könnten Sie die Frage aufgreifen, wie in dem gesamten Regelungskonzept Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kommunität leben wollen, zu verorten sind. Wie lässt sich das Gemeindepfarramt und die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen, mit einem kommunitären Zusammenleben in Übereinstimmung bringen? Sind für Singels rechtliche Regelungen erforderlich? Wie sieht es zum Beispiel aus, wenn diese Personen Wohngemeinschaften gründen wollen, um zwar als Single, aber nicht allein zu leben? Erfordert eine mögliche Deutung dieser Lebensform in der Öffentlichkeit eine rechtliche Regelung?

Sie werden sich weiterhin über die dienstrechtlichen Regelungen unterhalten, die die Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche betreffen, die in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben.

Ich vermute, dass Sie sich über die theologische Bewertung des Lebens in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft unterhalten werden. Hier einen Input zu geben, ist nicht mein Part. Juristisch gesehen könnte man aber – ganz unabhängig von der theologischen Überzeugung, die man vertritt – der Frage nachgehen, welches denn die zu der jeweiligen Überzeugung passenden und konsequenten rechtlichen Schlussfolgerungen sind.

Ist es bei einer kritischen theologischen Betrachtung des Lebens in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft eine rechtlich konsequente Schlussfolgerung, das Zusammenleben im Pfarrhaus nicht zu gestatten? Diese Frage führt zu der weiteren Frage, welche Alternativen sich praktisch ergeben. Ist es der Verzicht auf das Zusammenleben mit dem Lebenspartner, der Verzicht auf eine Gemeindepfarrstelle oder der Verzicht auf eine zur Verfügung stehende Dienstwohnung im Pfarrhaus, die dann leer stehen wird?

Wenn Sie theologisch keine kritische Haltung einnehmen gegenüber dem Leben in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, werden Sie sich die Frage stellen, wie mit den Gemeindegliedern umzugehen ist, deren theologische Bewertung anders ausfällt. Sie werden sich die Frage stellen, ob mit der Zustimmung des Ältestenkreises dem hier bestehenden Potential zum Unfrieden in der Gemeinde hinreichend Rechnung getragen ist. Falls Sie dies verneinen, führt das zur Frage, was weitere Voraussetzungen für die Zulassung eines Zusammenlebens im Pfarrhaus sein können oder müssen.

Und ich vermute, dass Sie, egal welche theologische Auffassung Sie vertreten, bei den zu führenden Diskussionen zwei Fragenkreise bewegen werden. Einmal die Frage, wie eine entsprechende Regelung auf die Gesamtkirche und die gesamtkirchliche Landschaft wirkt. Zum anderen die Frage, welche Regelung einem möglichst konfliktfreien Dienst unserer Pfarrerinnen und Pfarrer dienlich ist.

#### 5. Gemeindepfarrdienst / andere Pfarrstellen

Für die AG 4 enthält die Vorlage, die Sie erhalten haben, keine spezifischen rechtlichen Regelungen.

Die AG4, die das Verhältnis des Dienstes in der Pfarrgemeinde zum Dienst in Pfarrstellen mit übergemeindlichem Auftrag beleuchten soll, hat im Grunde ein Querschnittsthema zu bearbeiten, welches alle anderen Themenfelder, die ich Ihnen vorgestellt habe, umfasst.

Denn die Fragen, die die anderen AGs aufbereiten, werden für die Pfarrerinnen und Pfarrer sehr unterschiedlich zu beantworten sein, je nachdem, ob sie in einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Auftrag stehen.

Fangen wir von hinten an.

Die Frage des Zusammenlebens im Pfarrhaus stellt sich dort nicht, wo der Dienstauftrag von vornherein nicht mit dem Beziehen eines Pfarrhauses verbunden ist. Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht sind beim übergemeindlichen Auftrag in der Regel kein Thema.

Auch liegt auf der Hand, dass eine Trennung und Ehescheidung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer Gemeinde Dienst tun, eher zu einer dienstrechtlichen Konsequenz führen kann, weil das Verhalten im privaten Bereich viel intensiver wahrgenommen wird, als dies bei einer Pfarstelle mit übergemeindlichem Auftrag der Fall ist. Dies gilt wohl auch für die Frage der Ausnahmegenehmigung bei der Eheschließung mit einer Person, die nicht dem christlichen Glauben angehört.

Die Frage der Erreichbarkeit stellt sich sicher auch bei mancher übergemeindlichen Pfarstelle – denken wir an die Krankenhausesseelsorge. In vielen Bereichen des übergemeindlichen Dienstes ist die Frage der Erreichbarkeit aber unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten.

Ein weiterer Aspekt: Das Pfarrdienstgesetz der EKD geht davon aus, dass die Dienstpflichten von Pfarrerinnen und Pfarrern, soweit nicht der konkrete Auftrag beschrieben wird, im Grundsatz die gleichen sind. So formuliert beispielsweise § 25 Abs. 4 PfdG.EKD, dass Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet sind, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Diese Regelung gab es bislang im Bereich der badischen Landeskirche explizit und näher ausgeformt nur für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer in § 107 Abs. 2 PfdG. Die Regelung des § 107 Abs. 2 PfdG muss angesichts der Regelung des § 25 Abs. 4 PfdG.EKD, in welcher sie aufgeht, nicht fortgeführt werden. Allerdings wird die Frage zu bearbeiten sein, was die Verpflichtung, über den eigentlichen Aufgabenbereich hinaus – ich sage einmal: über den Tellerrand zu schauen – und im Rahmen der größeren Dienstgemeinschaft zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfardienst und im sonstigen übergemeindlichen Dienst praktisch bedeutet. Sie können sich die Frage zu stellen, welche übergreifenden Dienste sinnvoll und gewünscht sind und wie detailliert man dies regeln sollte. Soweit Sie einen konkreten Regelungsbedarf sehen, darf ich darauf hinweisen, dass solche Regelungen künftig in den schon erwähnten Rechtsverordnungen zu verorten sind, was nicht hindert, dass Sie über diese Frage nachdenken.

In AG4 werden Sie sich die Frage stellen, ob die Unterschiedlichkeit zwischen dem Dienst im Gemeindepfarramt und im übergemeindlichen Dienst, den ich vorhin für unser heutiges Themenfeld beschrieben habe, wirklich so besteht. Und – je nachdem wie Ihre Antwort ausfällt – was dies für die rechtlichen Regelungen bedeutet. Das Spannungsverhältnis zwischen der Generalität des Gemeindepfardienstes mit seinen vielfältigen Aufgaben und der Spezialisierung eines übergemeindlichen Dienstes kann Sie beschäftigen. Auch können Sie die Frage der Attraktivität des Pfarrberufes, die sich auch aus der Vielfalt der Tätigkeitsmöglichkeiten speist, in den Blick nehmen und über den Wechsel zwischen den einzelnen Aufgabenfeldern sprechen. Hierzu kann ich mitteilen, dass nach dem Gesetzentwurf sich bezüglich der in Baden geltenden 12-Jahres-Regelung, die vorsieht, dass nach 12 Jahren in einer Gemeinde ein Wechsel erfolgen soll, nichts ändern soll. Ebenso wird es auch bei den Regelungen bleiben, nach denen übergemeindliche Pfarstellen befristet besetzt werden, wobei die maximal einmalige Verlängerung der Beauftragung der Regel-fall ist.

## 6. Abschließend

Damit sind das Programm der vier Arbeitsgruppen und die rechtliche Regelungsbasis beschrieben.

Erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass der Studientag ein Studientag zum Pfarrdienstrecht ist. Daher sollten Sie sich bei ihren Betrachtungen in allen vier Arbeitsgruppen von folgenden Fragen leiten lassen:

- Was bedeuten die Erörterungen für rechtliche Regelungen?
- Ist ein Mehr oder ein Weniger an rechtlichen Regelungen erforderlich?
- Wie müssten rechtliche Regelungen konkret aussehen?
- oder zumindest: In welche Richtung müsste für rechtliche Regelungen näher nachgedacht werden?

Und schließlich gemahne ich daran, dass sich die Ergebnisse der Arbeitsgruppen auch dokumentieren lassen müssen. Was sich nicht dokumentieren lässt, wie zum Beispiel ein Unbehagen, eine Empfindung oder eine Ratlosigkeit, taugt für eine rechtliche Regelung nicht.

Ich wünsche Ihnen eine fruchtbare und ertragreiche Arbeit in den Arbeitsgruppen.

## **Dokumentation Ergebnisse der Arbeitsgruppen Studientag der Landessynode „Amt der PfarrerIn / des Pfarrers – Pfardienstrecht in Baden“ am 15. Januar 2011 im EOK**

### **Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1 Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch**

#### 1. Eheschließung

Beim Thema Eheschließung wird die Frage angesprochen, ob Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einer Beziehung leben, verheiratet sein sollen.

Dies wird aufgrund der in § 39 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD gegebenen Kriterien des familiären Zusammenlebens (Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung) bejaht. Die Eingehung eines Verlöbnisses als rechtlich bindenden Eheversprechens kann für eine Übergangszeit vor der Eheschließung die genannten Kriterien nach der mehrheitlichen Auffassung der Arbeitsgruppe erfüllen.

Die Frage, ob es aus seelsorglichen Gründen Ausnahmen von der Verpflichtung, die Ehe (bzw. ein Verlöbnis) einzugehen, geben kann, wird ohne Ergebnis diskutiert.

Nach einer standesamtlichen Eheschließung wird die Verpflichtung gesehen, auch die kirchliche Trauung zu vollziehen. Die Arbeitsgruppe regt an, eine entsprechende Verpflichtung gesetzlich zu verankern.

Die vorgeschlagenen rechtlichen Regelungen zur Frage der Eheschließung werden einstimmig befürwortet.

#### 2. Ehescheidung / Ehebruch

Die im Entwurf der rechtlichen Regelungen vorgesehene doppelte Anzeigepflicht (einmal seelsorglicher Aspekt, zum anderen dienstrechtlicher Aspekt) wird einstimmig befürwortet.

Die Frage, in welchen Fällen ein disziplinarrechtliches Vorgehen in Fällen eines Ehebruches durch Pfarrerinnen oder Pfarrer erforderlich erscheint, wird besprochen. Ein Ergebnis hierzu wurde nicht festgestellt.

Kai Tröger/Ralf Hartmann, 31.01.2011

### **Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2 Lebenspartnerschaften, Singles, Kommunität**

1. Im Blick auf die Lebenssituation von Singles und Kommunitäten sieht die Gruppe keinen Regelungsbedarf. Die aktuellen rechtlichen Bedingungen eröffnen genug Spielräume, um mit Anfragen und Problemen umzugehen.
2. Es besteht Konsens, dass die gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung von Menschen kein Hinderungsgrund für eine Ordination darstellt.
3. Es besteht ein Dissens, ob Ordinierte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gemeinsam mit ihrem Partner, ihrer Partnerin in einer Dienstwohnung wohnen dürfen.
  - a. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe votiert dafür und verweist darauf, dass die Kriterien der Schrift ‚Mit Spannungen leben‘ durch den Eintrag der Lebenspartnerschaft eine rechtliche Gestalt finden und damit erfüllt sind.
  - b. Eine Minderheit versteht die biblischen Textstellen zur gleichgeschlechtlichen Sexualität wörtlich und hält nur eine zölibatäre Lebensform für gleichgeschlechtlich orientierte Ordinierte für akzeptabel.
4. Es besteht ein Dissens, auf welcher Ebene die Landeskirche diese Frage regeln soll.
  - a. Eine Mehrheit plädiert dafür, eine untergesetzliche Regelung auf der Ebene eines Beschlusses des Landeskirchenrates anzustreben.
  - b. Eine Minderheit strebt eine Regelung auf der Ebene eines Kollegiumsbeschlusses an.
  - c. Eine andere Minderheit plädiert für eine Regelung durch die Landessynode.

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh, 25.1.2011

### Ergebnisse der Arbeitsgruppe 3

#### Residenzpflicht / Präsenzpflicht / Dienstwohnungspflicht / Erreichbarkeit

- AG 3 begrüßt die Übernahme des *Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland*
- (Pfardienstgesetz der EKD) in den §§ 37 (Erreichbarkeit) und 38 (Residenzpflicht, Dienstwohnungspflicht).
- AG 3 befürwortet grundsätzlich die §§ 12 (zu § 37 Erreichbarkeit) und 13 (zu § 38
- Residenzpflicht, Dienstwohnungspflicht) des *Ausführungsgesetzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden* zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- AG 3 regt folgende Punkte an:
  - In § 12 Ausführungsgesetz sollte der Hinweis erfolgen, dass der Dekan bzw. Schuldekan nur dann verpflichtet ist, den Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen, soweit der Betroffene dazu nicht in der Lage ist.
  - Der Inhalt der §§ 50 und 51 der alten Fassung des Pfardienstgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden sollte untergesetzlich geregelt werden. Dabei wäre auch die Unterstützung des Dekanats bei Vertretungen während der Eltern- und Pflegezeit bzw. bei Kontaktstudien zu regeln.
  - In § 13 Abs. 1 Ausführungsgesetz fehlt eine Bestimmung, wer die Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht erteilt.
  - Eine Richtlinie ist zu erarbeiten, die detaillierte Regelungen über die Dienstwohnung enthält. Dabei sollte auch die Frage der Rückmietung von Wohnungseigentum behandelt werden.
  - Bei § 13 Abs. 3 Ausführungsgesetz ist klar zu stellen, ob die Regelung zur Genehmigung sich insgesamt auf § 38 Abs. 3 bezieht oder nur auf Satz 1.
  - In § 13 Abs. 4 Ausführungsgesetz ist zu klären, ob Absatz 4 auch die Fälle des Teildienstes mit umfassen soll.

Eine klarere Formulierung des gesamten § 13 Ausführungsgesetz ist zu wünschen.

Dr. Thomas Schalla/Erna Dörenbecher, 27. Januar 2011

### Ergebnisse der Arbeitsgruppe 4

#### Gemeindepfarrdienst/andere Pfarrstellen (z.B.: Pfarrstellen mit gesamtkirchlichen Aufgaben, Religionslehrer)

- Der Gruppe war wichtig festzustellen:  
§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD bringt die Dienstgemeinschaft der Ordinierten besser zur Geltung als der bisher geltende § 107 Abs. 2 PfdG.ekiba.  
Alle Dienste sind angesprochen, der Gedanke der Dienstgemeinschaft kommt bei der EKD-Formulierung besser zum Ausdruck.
- Die AG 4 wünscht sich eine Information der Landessynode über den Stand der Umsetzung des PfdG.EKD im Hinblick auf § 25 Abs. 4 bei den anderen Landeskirchen.
- In der Rechtsverordnung (s. § 31 Abs. 1 Nr. 4 AG.PfdG) soll geregelt werden, wer verpflichtet, wie die Durchsetzbarkeit aussieht und wie die Betroffenen einbezogen werden.
- Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben in § 25 Abs. 4 PfdG.EKD sollen so gestaltet werden, dass sie zu Kooperationen und Synergieeffekten und damit zu Entlastungsmöglichkeiten führen.  
Die Gruppe war sich nicht einig darin, ob die Frage von Entlastung im Zusammenhang mit Rechtsetzung genannt werden sollte. Konsens bestand aber hinsichtlich der Möglichkeiten von Kooperationen und Synergieeffekten.  
In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage von Kriterien und Belastungsprofilen zum Zwecke der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Arbeitsfelder aufgeworfen.

Friederike Heidland, 27.1.2011

### Anlage 18

#### Morgendandachten

13. April 2011  
Oberkirchenrat Dr. Kreplin  
Gen. 6, 5–8 und Gen. 8, 20–22

Liebe Schwestern und Brüder,

der Text, der uns für heute Morgen aufgetragen wurde, ist ein Abschnitt aus dem Ende der Sintflutgeschichte. Aber erinnern wir uns zunächst, wie diese Geschichte beginnt. Im 6. Kapitel des 1. Mosebuches heißt es:

*Als aber der HERR sah, / dass der Menschen Bosheit groß war auf Erden / und alles Dichten und Trachten ihres Herzens nur böse war immerdar, / da reute es ihn, / dass er die Menschen gemacht hatte auf Erden, / und es bekümmerte ihn in seinem Herzen, / und er sprach: / „Ich will die Menschen, die ich geschaffen habe, vertilgen von der Erde, / vom Menschen an bis hin zum Vieh und bis zum Gewürm und bis zu den Vögeln unter dem Himmel; / denn es reut mich, dass ich sie gemacht habe.“ / Aber Noah fand Gnade vor dem HERRN. (Gen.6,5–8)*

Dann wird vom Bau der Arche, von der Flut und ihrem Ende erzählt. Noah kann die Arche wieder verlassen. Und schließlich heißt es dann am Ende des 8. Kapitels:

*Noah aber baute dem HERRN einen Altar / und nahm von allem reinen Vieh / und von allen reinen Vögeln / und opferte Brandopfer auf dem Altar. / Und der HERR roch den lieblichen Geruch und sprach in seinem Herzen: / „Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen; / denn das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf. / Und ich will hinfort nicht mehr schlagen alles, / was da lebt, wie ich getan habe. / Solange die Erde steht, / soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.“ (Gen.8,20–22)*

Stellt man so Anfang und Ende der Sintflutgeschichte nebeneinander, dann wird deutlich, dass diese Geschichte eine große Bekehrungsgeschichte darstellt, eine Bekehrungsgeschichte Gottes. Für unser stark vom griechischen Denken geprägtes Gottesbild mag das ein schwieriger Gedanke sein, aber es wird hier davon erzählt, dass Gott in einer ganz grundlegenden Art und Weise seine Haltung zur Welt ändert. War am Anfang der Sintfluterzählung Gottes Zorn darüber, dass das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens böse ist, der Grund für diese große Vernichtungsaktion, so ist dieselbe Wahrnehmung jetzt nach der Flut ein Grund für Gottes Zusage der Bewahrung der Schöpfung.

Die Geschichte erzählt uns also, dass offenbar in Gott selbst die Sintflut eine Veränderung mit sich brachte, dass Gott sich abkehrte von einer rigorosen Haltung gegenüber dem Menschen, die Vollkommenheit fordert, / hin zu einer Haltung, die sich mit der menschlichen Schwäche und Bosheit in soweit abfindet, dass der Mensch – und mit ihm die ganze Schöpfung – nicht mehr ihr Existenzrecht verlieren. Gott akzeptiert das unvollkommene Wesen des Menschen und stellt sich neu auf diese Wirklichkeit ein, nimmt eine neue Haltung gegenüber dem ein, was bisher für ihn inakzeptabel war. Er vollzieht einen Sinneswandel. Eine Bekehrung Gottes ereignet sich.

Der Sinneswandel vollzieht sich in der Geschichte an zwei Stellen. Zunächst einmal gleich am Anfang. Gottes Urteil, dass alles Dichten und Trachten des menschlichen Herzens nur böse sei immerdar, wird sofort eingeschränkt durch die Bemerkung: Aber Noah fand Gnade vor dem Herrn. Offenbar schaut Gott doch noch genauer hin und muss sein generelles Urteil revidieren. Da gibt es Ausnahmen, die nicht mit allen anderen gleich zu behandeln sind. Und dann macht Gott am Ende noch einmal die Erfahrung, dass Ausnahmen möglich sind, dass dieser verdorbenen Menschheit doch auch Gutes möglich ist. Das erste was Noah tut, als er aus der Arche kommt, ist, dass er einen Altar baut und ein Opfer darbringt. Noah erweist Gott also die Ehre, erkennt ihn an als die oberste Instanz, an der alles zu orientieren ist. Und deshalb ist der Rauch des Opfers auch ein lieblicher Geruch. Wo Gott im Zorn und der Enttäuschung eine rigorose Haltung eingenommen hatte, da muss er beim genauen Hinsehen also feststellen, dass die Lage differenzierter ist, muss seine rigorose Haltung revidieren.

Und die Revision besteht darin, sich einerseits mit der grundsätzlichen Möglichkeit zum Bösen abzufinden, zugleich aber daran zu arbeiten, dass das Böse begrenzt wird. Gott beginnt damit zuerst bei sich selbst, indem er sich selbst festlegt, nie mehr eine Vernichtungsaktion wie die Sintflut zu starten: *Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.* Und dann beginnt er mit Noah und seinen Söhnen das Projekt „Zähmung des bösen menschlichen Herzens“. Er schließt mit Noah und seinen Söhnen, mit den Menschen schlechthin also, einen Bund. In diesem Bund ver-

spricht Gott den Menschen einerseits seinen Segen. Und er erlaubt den Menschen etwas, das vorher so nicht vorgesehen war – den Verzehr von Fleisch. Mit diesem Bund fordert er aber zugleich etwas vom Menschen. Das Leben selbst darf der Mensch nicht antasten. Und da das Blut als Sitz des Lebens galt, darf der Mensch zwar das Fleisch der Tiere essen, aber nicht ihr Blut. Und da der Mensch als Ebenbild Gottes noch einmal einen anderen Status hat als die Tiere, gilt das menschliche Leben als sakrosant. Ein Verstoß gegen diese Regeln wird mit Strafen belegt, die zwar hart sind, aber nicht mehr das Bestehen der Schöpfung als Ganzes bedrohen.

Gott erkennt also an, dass seine gute Schöpfung selbst von Konflikten durchzogen ist, dass sie nicht harmonisch ist, aber er reagiert darauf so, dass er Regeln erlässt, die diese Konflikte bearbeiten und die Bosheit eindämmen. Gott verzichtet auf eine rigoristische Position und nimmt eine realistische Haltung zur Welt ein, eine Haltung, die den Anspruch der Vollkommenheit aufgibt, dafür aber versucht, die Inseln gelingenden Lebens im Meer der chaotischen Zerstörungskräfte auszuweiten. Gott nimmt Abschied vom Alles oder Nichts und nimmt die Haltung ein, dass Gut ist, was schon etwas Besser ist als das Bisherige. Und er beginnt damit bei sich selbst. Damit wird die Bewahrung der Schöpfung, die Gott selbst in dieser Erzählung zusichert, zu einer Aufgabe, die weit entfernt ist von Vollkommenheiten und viel damit zu tun hat, nach pragmatischen Lösungen zu suchen und das Mögliche beherzt anzugehen.

Es mag für unser Gottesbild befremdend sein, wie uns von Gott in der Sintflutgeschichte erzählt wird. Gott ist hier so menschlich. Aber von Jesus Christus her wissen wir ja, dass Göttlichkeit Menschlichkeit nicht ausschließt. Von daher könnten wir uns ein Beispiel nehmen an diesem menschlichen Gott. Und barmherzige Lösungen suchen, Lösungen, die mit uns und anderen barmherzig umgehen und nicht Vollkommenheiten anstreben, wo sie nicht machbar sind.

Amen

#### 14. April 2011

**Oberkirchenrat Viktor, Pfarrer Löffler  
Röm. 12, 3–8 und Apg. 2, 37–42**

##### Das erste Bild

**Dienstgemeinschaft** – natürlich ist dieses Bild eine Momentaufnahme und ein paar auslegende Gedanken dazu sind nichts anderes als ein Blitzlicht. Ich bitte um Verzeihung bei all denen, die es gut gemeint haben und die den Kalender mit dem Ziel „Kirchliches Profil“ zusammengestellt haben: Die erste Sekunde beim Blick auf dieses Bild gebar bei mir den Gedanken: die Reihen fest geschlossen. Wir haben im EOK für die gesamte Mitarbeiterschaft keine Möglichkeit einer anderen Sitzordnung. Hier sitzt man eng und fest nebeneinander beieinander. Hors Wesslers Vater war evangelischer Pfarrer. Aber vergessen wir diese erste Sekunde. Gott sei Dank ist ja auch keine Fahne mit auf dem Bild.

Unsere Evangelische Hochschule in Freiburg hat einen Oktaeder als großen Hörsaal. Da sitzt man im Rund oder im Dreiviertelrund, je nach didaktischer Anordnung der Veranstaltung. Da muss man nicht nur Nacken sehen. Diese Form würde eher den Gemeinschaftsgedanken der Dienstgemeinschaft betonen. Das Bild hat also auch ein Defizit. Damit ist es aber zugleich auch Herausforderung. Das ist gut so.

In Verbindung mit unserem Text kommt uns der Blick auf das Bild im Kalender positiver entgegen. Die Buntheit, die einem entgegenspringt, weißt hin, auf die vielen, vielen Glieder von Kirche als Leib Christi.

Sie haben in Ihren Gemeinden und Ihren Kirchenbezirken in Ihren Arbeitssituationen wohl seltener solche Sitzanordnungen mit ausschließlich Nackensicht. Einige von Ihnen haben ja durch Umbau Ihrer Kirchenräume für Veränderung gesorgt.

Auf unserem Bild sprechen mehr die Details. Die Kollegiumsmitglieder z.B. sitzen nicht in der ersten Reihe. Manchmal ist das so. Aber selbst dann sitzen die oberen unten und die unteren oben. Veränderung der Hierarchien, wie wir sie übrigens auch in der Projektarbeit, die wir seit einigen Jahren pflegen, eingeführt haben. Die Behinderten sind integriert mit ihren Rollstühlen: keine Außenseiter. Und eng geschlossen kann ich auch interpretieren als: Man sitzt nicht auf Lücke. So gut wie alle versammeln sich. Wir haben keine Angst vor Nähe.

Der Text spricht davon, dass niemand von sich mehr halte, als sich gebührt. Man solle maßvoll etwas von sich selber halten. Das heißt übrigens, die Dienstgemeinschaft lebt davon, dass alle auch etwas von sich halten. Sie lebt nicht davon, dass wir alle nichts von uns selber halten. Das Maß des Glaubens, die Maßeinheit des Glaubens heißt Wertschätzung. Wo dies in hohem Maß geschieht, da wird die pure Sitzanordnung nicht mehr zum Maß aller Dinge.

Wie wir an einem Leibe viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselben Aufgaben haben, so sind wir viele an Leib in Christus. Sie sind eine Einheit in der Verschiedenheit. Sie sind durch unterschiedliche Gaben, je zum hilfreichen Vorteil des anderen vernetzt; haben nur einen sichtbaren und unsichtbaren Zusammenhalt; als Dienstgemeinschaft; als Gemeinschaft am Heiligen.

##### Das zweite Bild

Es steht unter dem Thema Beständigkeit/Verlässlichkeit. Das Haus des EOK. Stabil aus Sandstein gebaut. Die Bausteine sind über 100 Jahre alt. Das Bild spricht für Beständigkeit, es spricht dafür, dass es einen geschützten Arbeitsplatz darin gibt.

Das Bild ist zugleich Sinn-Bild für Beständigkeit. Für die Beständigkeit der Arbeit, die in diesem stabilen Gebäude geleistet wird. Alle unsere Erfahrungen zeigen: Für die Beständigkeit der Arbeit im EOK bekommen wir sicher hohe Zustimmung von den Gemeinden und Kirchenbezirken. Die Frage ist, wofür im Einzelnen. Und da zeigt sich, dieses Bild birgt auch ein Risiko. Wir bekommen zu hören, dass Leute die vielleicht empfundene Besserwisseri zwischen diesen Bausteinen beständig erfahren. Dass sie beständig auf zu lange Bearbeitungszeiten warten mussten; dass ihre Erwartungen nicht immer erfüllt wurden; und dass sie schließlich beständig immer wieder doch Fehler bei uns entdeckt haben. Wenn also ein Bild anfängt zu sprechen, dann muss auch Selbstkritik zugelassen werden. Kirchengemeinderätinnen und Bezirkskirchenrätinnen, DekanInnen und PfarrerInnen würden uns sicher auch Beständigkeit im Positiven bescheinigen. Auf jeden Fall dann, wenn wir diese Frage gerade in einer Situation stellen würden, wo der EOK eben gerade einen Wunsch erfüllt hat, einen Finanzausschuss gegeben, eine Stelle besetzt und in einer Streitfrage nachgegeben hat. Wenn die Steine reden könnten, würden sie davon erzählen, wie das, was in diesem Haus geschieht und entschieden wird, sich auch Wandlungen unterzogen hat. Wie der Geist des Hauses sich wegentwickelt hat von einer reinen Administration hin zu einer, sagen wir Dienstleistungsorganisation.

Ganz beständig und verlässlich sind wir – wenn der EOK einmal für die gesamte Landeskirche steht – in der Lehre, im Brot brechen und im Gebet. In einer Andacht im Petersstift erwähnte ich kürzlich, dass wir regelmäßig im EOK auch für die Mitglieder der Fakultät beten. Das müsst ihr uns auch sagen!, war die Reaktion der Professorenschaft darauf. Also: jeden Dienstag in der Hausandacht schließen wir abwechselnd alle Berufs- und Mitarbeitergruppen regelmäßig in die Fürbitte ein. Beständig im Gebet. Beständig in der Lehre: Gott sei Dank und all den Hauptamtlichen sei Dank dafür, dass wir darin eine 100%-Beständigkeit und Verlässlichkeit haben. In den letzten 50 Jahren hatten wir, so viel ich recherchieren konnte, ein einziges Lehrverfahren.

Zum Schluss: Beständigkeit besteht vor allem darin, dass wir davon überzeugt sind: Der Heilige Geist ist schon immer auch durch diese dicken Sandstein-Steine hindurch gedrungen. Gott sei Dank! Wir brauchen ihn! Blumenstraße Nr. 1: Das ist schön zu lesen. Meine Erfahrung zeigt, die Beständigkeit der kirchlichen Arbeit verdanken wir, weil sie eben trotz unserer Fehler und berechtigter Kritik an uns, dem Wirken des guten Heiligen Geistes. Ich denke: Wahrhaftiger würde unsere Adresse lauten: Heiligegeist Straße Nr. 1.

#### 15. April 2011

**Prälat Dr. Schächtele  
Psalm 104, 24–28**

Liebe Schwestern und Brüder!

Plagiate sind „in“ in diesen Tagen. Die Chinesen beherrschen diese Kunst des Nachahmens meisterhaft. Wissenschaftler tun es. Auch ein Politiker ist vor einiger Zeit als Abschreiber enttarnt worden.

Plagiate gibt es auch in der Bibel. Matthäus und Lukas haben abgeschrieben. Vor allem bei ihrem Evangelistenkollegen Markus. Wir haben da wenig Mühe damit. Sie haben dieselben Quellen benutzt, sagen wir vornehm und verständnisvoll zugleich.

Oder wir sagen: Ein Brief ist vom anderen abhängig. Wie der Epheserbrief vom Kolosserbrief. Weil der Autor des Epheserbriefes die Botschaft des Kolosser bearbeitet und vertieft hat.

Bei den Evangelien und bei den beiden Briefen ist das nicht schlimm. Da waren Menschen am Werk, die denselben Glauben teilten. Denen es darum ging, die Botschaft Jesu weiterzugeben. Und deshalb sind auch Pfarrerinnen und Pfarrer froh, wenn sie gelegentlich bei einem Kollegen oder einer Kollegin eine gute Predigtidee finden.



Bei den Psalmversen, über die ich heute mit ihnen nachdenken will, ist das anders. Gravierend anders. Der 104. Psalm ist der schönste Schöpfungspsalm in Alten Testament. Die Schönheit der Schöpfung wird in wunderbaren Bildern beschrieben. Wir lesen vom Klippdachs und von jungen Löwen. Es geht um den Menschen und seine Arbeit. Und wir hören das wunderbare Lob des Schöpfers aus beinahe jeder Zeile hervor klingen. Der ganze Psalm ist ein beredtes Bekenntnis zu Gott, in dessen Schöpfung sich Gottes Schönheit selber widerspiegelt.

Aber auch dieser Psalm ist abgeschrieben. In wesentlichen Teilen. Gerade auch in den Versen, über die ich heute mit ihnen nachdenke. Abgeschrieben aber nicht bei einem anderen Psalmeter Israels. Die Vorlage stammt aus einem ganz anderen Zusammenhang. Aus einer ganz anderen Religion. Und sie preist einen ganz anderen Gott!

Mehr als 800 Jahre älter ist dieses andere Lob des Schöpfers. Es gilt dem ägyptischen Sonnengott Aton. Verfasser ist vermutlich niemand anders als der Pharao Echnaton. Der Mann der schönen Nofrete, deren Büste sicher viele schon in Berlin gesehen haben.

Auch das Lied des Echnaton preist den Schöpfer, der alles so herrlich gemacht hat. Sein Lied beschreibt das Meer, voller Fische und anderer Tiere. Auch das Lebenselixier des Meeresdrachens. Des Leviathans. Und zugleich der Ort, auf dem die Schiffe andere Küsten erreichen können.

Auch das Lied des Echnaton beschreibt die Barmherzigkeit eines eines Schöpfers, der die Seinen mit Gutem satt macht. Aber sein Gott ist nicht derselbe Gott, den wir mit dem 104. Psalm preisen.

Das Lied des Echnaton muss durch die Jahrhunderte hindurch und über Grenzen hinweg bei den Menschen bekannt geblieben sein. In ihren Köpfen. Und in ihren Herzen. Ein Lied, so bekannt, dass ein unbekannter Psalmeter keine Mühe hat, seinem Gott zuzuschreiben, was in Urzeiten ein Pharao für seinen Sonnengott in Anspruch nahm.

Bei aller Gemeinsamkeit: Unterschiede bleiben. Der wichtigste: Der Sonne kommt nicht mehr der Staus einer Gottheit zu. Die Sonne, der Mond und die anderen Gestirne, sie sind Schöpfungswerke Gottes. Leuchten, die Gott an den Himmel gesetzt hat.

Unterschiede bestehen aber auch zwischen diesem 104. Psalm und den biblischen Schöpfungsberichten. Der Mensch des 104. Psalms hat keinen göttlichen Auftrag mehr, sich die Erde untertan zu machen. Er ist Geschöpf unter Geschöpfen. Darin hat er seine Würde. Darin wird aber auch seine Begrenztheit offenkundig. Es sind eher die Tiere, denen die besondere Aufmerksamkeit des Psalmeters gilt.

Was aber aus jeder Zeile neu hindurchschimmert: Es ist Gottes Zuwendung, von der die ganze Schöpfung lebt. Johannes Calvin schreibt in seiner Auslegung des 104. Psalms: „Status mundi in Dei laetitia fundatus est.“<sup>1</sup> Der Bestand der Welt hat seinen Grund in der Freude Gottes.“ Der Psalm beschreibt Gott, wie er mit seiner Schöpfung spielt, sogar mit dem gefährlichen Leviathan. Der Leviathan, – er ist also gewissermaßen das Krokodil in der großen Badewanne des lieben Gottes.

Schöner kann man nicht beschreiben, dass die Schöpfung für Gott Spiel ist. Lebensspiel. Voller Anmut. Voll Leichtigkeit. Nicht einfach etwas, das Gott sich mühsam abringen muss. Nichts, wovon er sich am siebten Tag ausruht. Der 104. Psalm setzt noch einmal einen anderen Akzent: Er singt vom Spiel des Lebens, das seinen Ursprung hat im Schöpfungs-spiel Gottes.

Bleibt ein letztes. Die Schöpfung – sie ist der gemeinsame Lebensgrund und der gemeinsame Lebensraum für alle und alles. Unabhängig von der Religion. Unabhängig von unserer Prägung. Unabhängig von unseren Werten und unserer Einstellung. Aber abhängig davon, dass wir pfleglich mit ihr umgehen. Wir Menschen kommen nicht ungeschoren davon, wenn wir der Schöpfung Gewalt antun. Dabei darf der Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung nicht an den Grenzen einer Religion enden.

Oder anders formuliert. Es gibt keine tragfähigere Brücke und kein notwendigeres Verbindungsstück zwischen den Menschen als die gemeinsame Verantwortung. Kein aussichtsreicherer Weg zur Gemeinsamkeit, als die gemeinsame Fürsorglichkeit für die ganze Schöpfung. Das war damals so, als ein Pharao über die Schöpfung ins Staunen geriet. Das war auch so, als ein Psalmsänger über seinen Schöpfergott in den höchsten Tönen ins Schwärmen kam.

Es wäre schon viel gewonnen, wenn wir hinter dieses Staunen an der Schöpfung nicht zurückfallen. Und wenn wir zufrieden sind, Teil des großen Spieles der Schöpfung zu sein. Und uns dabei in Gottes Händen aufgehoben wissen. Amen.

16. April 2011

Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harprecht  
Mt. 13,1–9

Liebe Synodalgemeinde,

blicken wir am letzten Tag dieser Synodenwoche noch einmal zurück zum Anfang. Da war der Studientag „Zukunftsfähig leben – Hoffnung gestalten“. Da war die Frage nach einer Schöpfungstheologie und Schöpfungsethik, die uns helfen, die Natur zu bewahren, die Klimakatastrophe aufzuhalten. „Evangelische Schöpfungsspiritualität“ war das Stichwort für eine Lebenshaltung, in der wir uns mit allen Geschöpfen als Gäste auf Erden wahrnehmen, die staunen über die Schönheit der Erde, die wissen, dass sie ihnen nicht gehört, die mitfühlen und mit hoffen mit der Kreatur und daraus Kraft schöpfen für Schritte zu einem Lebensstil, der das Leben auf dem Planeten bewahrt hilft.

Evangelische Schöpfungsspiritualität. Wie klingt, wenn man sie im Ohr hat, ein Gleichnis Jesu wie das vom Sämann? Was lernen wir darin über die Schöpfung, über Gottes und unser eigenes Verhältnis zur Schöpfung? Versuchen wir das Gleichnis einmal von dieser Fragestellung her zu hören.

Was ist in dem bekannten Gleichnis gesagt über die Schöpfung, über Gottes und unser Verhältnis zu ihr? Geschildert wird auf den ersten Blick ein ländliches Idyll. Jesus setzt sich an das Ufer des Sees Genezareth. Er lässt das Haus hinter sich und blickt ins Weite. Idyllisch auch das Bild wie er der drängenden Menge ausweicht, sich in ein Boot setzt, vom Ufer abstößt und aus dem Boot zu den Menschen spricht. Der Mensch eingefügt in die Natur, ein Teil von Gottes schöner Schöpfung. Dem entspricht auch das Bild des Bauern, das Jesus in seinem Gleichnis malt. Ich kann diese Erzählung nicht hören ohne Vincent van Goghs Bild vom Sämann vor Augen zu haben. Das Tuch mit den Saatkörnern um den Hals geschlungen, wandert er über das Feld, wirft den Samen in die braune, offene Erde. Über ihm eine starke, Leben spendende Sonne, um ihn das Grün von Sträuchern und Bäumen. Wenn mir als einem heutigen Betrachter das alles so schön und idyllisch vorkommt, dann darf das nicht darüber hinweg täuschen, dass die Geschichte vom Sämann eine ganze nüchterne Erzählung aus der Landwirtschaft ist. Das Naturverhältnis, das geschildert wird, ist funktional. Im Mittelpunkt steht der Nutzen, der Ertrag des Feldes. Was gibt es her an Frucht: hundertfach, sechzigfach, dreißigfach. Es geht hier nicht um die Schönheit der Natur. Es geht um den Menschen, der aus ihr Nahrung gewinnt. Die Erde, das Feld nährt den Bauern und seine Familie. Er bebaut und bearbeitet sie. Hier zeigt sich ein Abhängigkeitsverhältnis des Menschen vom Acker, von der Saat, vom Prozess des Wachsens. Der Felsen und die Dornen sind in dieser bäuerlichen Wahrnehmung nicht schön. Sie sind hinderlich, ein Ärgernis für den Bauern, das den Ertrag schmälert. Sie sind aber auch einfach Gegebenheiten, die sich nicht ändern lassen. Die Vögel fressen eben ihr Teil vom Samen auf dem Weg. So ist es.

Jesus schildert in dem Gleichnis die Art und Weise seiner Zeit, Ackerbau zu treiben. Dabei lässt die Erzählung Einzelheiten einfach weg, wie der Bauer pflügt, Dünger ausbringt, Unkraut ausreißt, wie er die Ernte einbringt. Die Aufgaben der Saat, des Wachsens, die Frucht, die Menge des Ertrages sind alles Prozesse, die von selbst vor sich gehen. Die Erde gibt von selbst, was der Mensch braucht. Die gute Erde schenkt viel. Auch die Vögel, die das auf den Weg Gefallene fressen, werden satt. Das Gleichnis zeigt auch in dieser funktionalen Sicht ein Zusammenspiel von Mensch und Natur. Der Mensch ist Teil der Erde, von ihr abhängig, auf sie angewiesen. Die Natur gibt von selbst, ist dem Menschen von Nutzen. Die Menge des Ertrags hängt ab von der Qualität des Bodens. Die Ernte ist ein Geschenk der Erde und des Schöpfers. Aus heutiger Sicht ist das ökologischer Landbau.

Es würde Spaß machen, sich auszumalen, wie das Gleichnis sich aus der Sicht einer hoch technisierten und industriellen Landwirtschaft anhören würde. Ein Landwirt bebaut sein Feld. Er macht eine Marktanalyse und findet heraus, dass Maisanbau zur Herstellung von Biosprit die höchsten Preise bringt. Im Internet studiert er Kataloge und bestellt schließlich genmanipulierten Mais, der resistent ist gegen Pilze und andere Schädlinge. Anfang Mai bringt er das Saatgut mit seinem Trecker aufs Feld, Korn für Korn im gleichen Abstand in schnurgerade Furchen. Gegen den Maiswurzelbohrer spritzt er noch ein Schädlingsbekämpfungsmittel. Die Steine, auch dicke Felsbrocken, hat er aus dem Feld geräumt, Hecken und Dornen herausgerissen, damit der Trecker freie Bahn hat. Den schlechten Boden hat durch Kunstdünger verbessert. Im Herbst müsste mit all den Maßnahmen noch einmal eine Ertragssteigerung möglich sein.

Hier zeigt sich ein anderes Verhältnis zur Natur. Die Erde ist ein Produktionsmittel, in das investiert wird, das Ertrag steigernd manipuliert wird. Die Erde ist in erster Linie das Produkt menschlicher Arbeit. Beim weiteren

<sup>1</sup> Zitiert nach Klaus Bäumlin, dem ich auch weitere Anregungen verdanke: „www.bernermuenster.ch/sites/kg/predigten/95a62\_Psalm104.pdf“

Nachdenken wird aber klar: Auch hier bleibt das Grundverhältnis des Menschen zur Erde und der Erde zum Menschen bestehen. Sie schenkt das Wachstum, die Frucht, die sie hervorbringt. Er ist von ihr abhängig, darauf angewiesen, dass sie ihn versorgt. Dass er versucht, die sie zugunsten des Ertrags zu manipulieren, ist nichts Schlechtes. Das tut jeder Bauer. Er kann das Wachsen beeinflussen, aber nicht machen, ebenso wenig wie die entscheidenden Rahmenbedingungen: Sonnenschein und Regen, Frost und Hitze, Tag und Nacht. Aber er kann der Erde schaden, den Boden unfruchtbar machen durch unvernünftige Bearbeitung. Letztendlich ist alles unverfügbar, das Wachsen und die Ernte sind ein Geschenk Gottes. Aber hat das der industrielle Landwirt noch im Auge und im Sinn?

Und was hat dies alles mit der Botschaft des Gleichnisses vom Sämann zu tun? Ein bisschen gleicht ja meine Andacht den Predigten der Aufklärungszeit, in der die Pfarrer an Weihnachten von den Vorteilen der Stallfütterung für die Milchproduktion geredet haben. Wir haben dem Verhältnis von Mensch, Schöpfung und Schöpfer gefragt, wie es sich in dem Gleichnis zeigt. Und damit sind wir ganz nah an der Botschaft dran. Das Gleichnis vom Sämann zeigt die Welt als Gleichnis des Reiches Gottes.

„Die Welt als Gleichnis“ – so hat der frühere Berner Professor für systematische Theologie, Christian Link, vor Jahren eine evangelische Sicht der Schöpfung beschrieben, die das moderne Weltbild überwindet, das die Welt zur bloßen Materie gemacht hat. Gott, Welt und Mensch sind im Gleichnis miteinander verbunden durch ein Band der Entsprechung: So wie Gott in seinem Verhältnis zur Welt, so auch der Mensch in seinem Verhältnis zu Gott und zur Welt. Das klingt abstrakt. Was heißt das? Buchstabieren wir es einmal durch. Der Bauer, der auf dem Acker sät, es wachsen lässt, die Hindernisse und Einbussen in Kauf nimmt, bis die Frucht da ist, verweist uns auf Gott. So wie der Bauer bezieht sich Gott auf die Welt, begibt sich mitten hinein in ihr Feld, sät seinen Samen des Lebens. So wie der Bauer darauf angewiesen ist, dass die Saat aufgeht, dass es wächst, die Frucht reift, so macht sich Gott abhängig von dem Geschehen der Schöpfung, von den Prozessen des Wachsens und Reifens in der Natur, in den Menschen und ihrer Kultur. Das gilt für alle Prozesse des Lebens. In ihnen bindet sich Gott, der Schöpfer des Lebens, an seine Schöpfung. Es gilt auch für Gottes Botschaft vom Leben, das Evangelium der Gnade, das Jesus verkündigt: es ist Samen, der ausgestreut wird und sich entfaltet. Gott bindet sich an seine Schöpfung. Er

geht in sie ein. Er erleidet auch die Behinderungen und Rückschläge: Felsen, Dornengestrüpp, das Picken der Vögel am Weg.

Und nun geht es im Gleichnis auch umgekehrt: So wie Gott in seinem Verhältnis zur Welt, so auch der Mensch im Verhältnis zur Erde und zu Gott, seinem Schöpfer. Er ist wie der Bauer, dem die Saat des Lebens anvertraut ist. Er ist ein Teil der Erde, die er bebaut. Er ist nicht ihr Herr. Er ist ihr Pfleger und Nutznießer. So wie Gott sich von ihr abhängig macht, so ist er von ihr abhängig. Er hat die Prozesse des Wachstums und Gedeihens, aber auch die des Verdorrens und Absterbens zu achten. Sie sind und bleiben das Geheimnis der Erde. Der Mensch darf sich freuen über ihr Geschenk: dreißigfach, sechzigfach, hundertfach. Die Erde gibt ihm, was er zum Leben braucht.

Damit entspricht nun die Erde ihrerseits Gott, dem Schöpfer. Sie tut das, indem sie Leben und Nahrung hervorbringt. Der Mensch entspricht Gott, dem Schöpfer, indem er die Saat des Lebens ausbringt, wachsen lässt, pflegt und die Frucht erntet. Gott entspricht der Erde, dem Menschen und allem, was auf ihr lebt, indem er sich der Erde annimmt, sich in sie als sein Ackerfeld hineinbegibt, die Saat des Lebens sich entfalten, wachsen und auch sterben lässt.

Diese Verwobenheit von Gott, Mensch und Welt wird nun in Jesu Gleichnis zum Sinnbild des Reiches Gottes: In, mit und unter dem, was der Bauer tut, wenn er den Samen wirft, in, mit und unter dem, was in der Erde geschieht, wenn es wächst, ereignet sich das Reich Gottes. Die Erde bringt ihren Ertrag: der gute Boden viel, der schlechte wenig, manches verdorrt und erstickt. Im Prozess des Reiches Gottes sind Gott, Welt und Mensch miteinander verwoben, spielen sie zusammen so wie der Sämann, der Samen und die Erde beim Wachsen der Frucht. Diese Verwobenheit von Gott, Mensch und Welt ist der Ursprung einer christlichen Schöpfungsspiritualität, die das Leben staunend als Geschenk annimmt und in der wir uns wahrnehmen als Teil des Ganzen. Das Gleichnis vom Sämann lehrt uns eine christliche Ökologie, eine ökologische Schöpfungsspiritualität, die Spiritualität der Entsprechung.

In der christlichen Überlieferung wurde dann Jesus als das Samenkorn bezeichnet, das in die Erde fällt, stirbt und viel Frucht bringt. Das zeigt eine neue Seite der Verwobenheit von Gott, Mensch und Welt in dem Gleichnis. Es zeigt die Mitte, verweist auf den Ursprung, auf das Geheimnis der Welt und des Lebens: Gott, der Schöpfer, der sich preisgibt in seinem Sohn Jesus Christus und stirbt für das Leben der Welt.



[www.ekiba.de/landessynode](http://www.ekiba.de/landessynode)